FORSCHUNGEN ZUR DEUTSCHEN GESCHICHTE

Ger 6.1

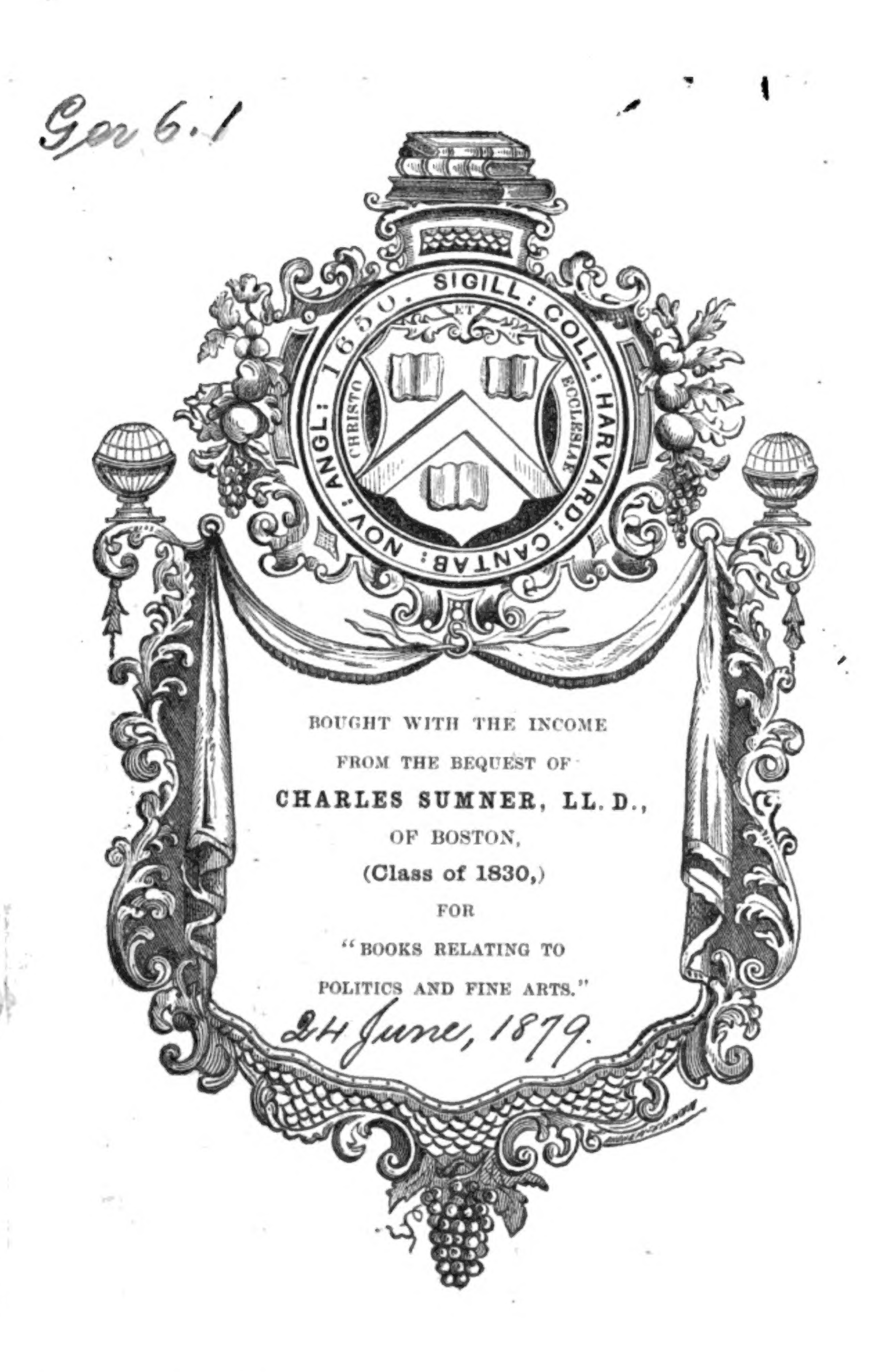

Digitized by Google

Digitized by Google

Forschungen

zur

Deutschen Geschichte.

Achter Band.

AUF VERANLASSUNG
UND MIT
UNTERSTÜTZUNG
SEINER MAJESTAET
DES KÖNIGS VON BAYERN
MAXIMILIAN II.

HERAUSGEGEBEN
DURCH DIE
HISTORISCHE COMMISSION
BEI DER
KÖNIGL. ACADEMIE DER
WISSENSCHAFTEN.

Göttingen,

Verlag der Dieterichschen Buchhandlung.

1868.

Digitized by Google

~~13546.3~~
Ger 6.1

1879, June 24,
[illegible] fund,

Digitized by Google

Inhalt.

Die römische Königswahl von 1562 und der Papst. Von Prof. E. Reimann in Breslau. . . . . S. 1
Beilage. Ueber das Schreiben K. Heinrichs VII. vom 2. Juni 1309. — 18
Der Wormser Reichstag im J. 1521 und seine Beziehung zur reformatorischen Bewegung. Von Dr. O. Waltz in Heidelberg. . . — 21
Die Mission Ottos des Cardinaldiacons von St. Nicolaus in carcere Tulliano in den Jahren 1228—1231. Von Prof. F. W. Schirrmacher in Rostock. . . . . — 45
Der Kölner Schiedspruch von angeblich 1169. Von K. Fr. v. Richthofen in Berlin. . . . . — 59
Die Narratio de electione Lotharii. Von Prof. E. Friedberg in Freiburg. . . . . — 75
Nachschrift von Prof. G. Waitz in Göttingen. . . . . — 89
Studien zu Ekkehards IV. Casus St. Galli. Von Dr. J. Heidemann in Berlin. — 93
Ueber die Hunnenschlacht des Jahres 451. Von Dr. G. Kaufmann in Göttingen. . . . . — 115
Kleinere Mittheilungen.
Die Heiraten der burgundischen Mathilde, Tochter König Konrads von Burgund, und der schwäbischen Mathilde, Enkelin desselben. Von Dr. G. Meyer von Knonau in Zürich. . . . . — 149
Das Todesjahr Thietmars von Merseburg. Von Dr. A. Cohn in Göttingen. . . . . — 161
Brief des Erzbischofs Walter von Ravenna an den Erzbischof Konrad v. Salzburg, mitgetheilt von Prof. E. Dümmler in Halle. — 164
Zwei Beiträge zur Wahlgeschichte Kaiser Karls V. Von Dr. X. Liske in Berlin. . . . . — 166
Kritische Beiträge zur Deutschen Geschichte des sechszehnten Jahrhunderts. Von Prof. E. Reimann in Breslau.
1. Ueber die Consultatio Imperatoris Ferdinandi I. jussu instituta de Articulis Reformationis in Concilio Tridentino propositis ac proponendis und einige verwandte Schriftstücke. . . . . — 177
2. Ueber die Relatio Hosii. . . . . — 186

Digitized by Google

Achte Plenarversammlung der historischen Commission bei der königlich bayerischen Akademie der Wissenschaften. Bericht des Secretariats. S. 193
Amatus von Monte Cassino und seine Geschichte der Normannen. Eine kritische Untersuchung von Dr. F. Hirsch in Berlin. . . — 203
Salomos III. von Constanz Formelbuch und Ekkehards IV. Casus St. Galli. Von F. L. Dammert, Prof. am Lyceum in Freiburg. . — 327
Einige Bemerkungen zu den beiden Lebensbeschreibungen der Königin Mathilde. Von Rector H. Heerwagen in Nürnberg . . . — 367
Zwei Briefe zur Geschichte des 11. und 12. Jahrhunderts. Mitgetheilt von Prof. W. Studemund in Würzburg und Prof. E. Dümmler in Halle. . . . . — 385
Studien über Bonizo. Von Dr. H. Saur in Köln. . . . . . . — 395
Deutschland und Philipp II. August von Frankreich in den Jahren 1180—1214. Von Dr. P. Scheffer-Boichorst in München. — 465
Die Regimentsordnung von 1521 in ihrem Zusammenhange mit dem Churverein. Von E. F. Wyneken in Hannover. . . . . . — 563
Kleinere Mittheilungen.
Fragment fränkischer Annalen, mitgetheilt von Dr. G. Meyer von Knonau in Zürich. Mit einer Vorbemerkung von Prof. G. Waitz in Göttingen. . . . . — 631
Das Chronicon breve Bremense. Von Dr. K. Koppmann in Hamburg. . . . . — 634
Ueber den die Excommunication des Erzbischofs Hugo von Lyon durch Papst Victor III. betreffenden Brief des Ersteren an die Gräfin Mathilde. Von R. Lehmann in Berlin. . . . . — 641
Nachträge und Berichtigungen. . . . . — 649

Digitized by Google

Die römische Königswahl von 1562 und der Papst.

Von

E. Reimann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Im fünften Bande der Forschungen zur Deutschen Geschichte habe ich den Streit* erzählt, in welchen Ferdinand I. mit Paul IV. im J. 1558 gerieth. Indem ich jetzt die Schwierigkeiten schildere, welche die Anerkennung der römischen Königswahl von 1562 in Rom fand, behandle ich einen verwandten Gegenstand und gebe gewissermaßen die Fortsetzung jenes Streites. Noch inniger schließt sich aber gegenwärtige Arbeit an meine im XV. Bande der historischen Zeitschrift v. Sybels veröffentlichte Darstellung der religiösen Entwickelung Maximilians II. in den Jahren 1554—1564 an.

„Dem Papste gebührt es, die Giltigkeit der Kaiserwahl in Betracht zu ziehen und sie entweder zu bestätigen oder sie aufzuheben, wenn er findet, daß sie den Ordnungen der Kirche und den Gesetzen des Reiches nicht entspricht". So heißt es in einer Staatsschrift Karls V. aus dem Jahre 1551 [1]. Es wird darin außerdem des Eides der Treue gedacht, durch welchen sich der Neugewählte dem apostolischen Stuhle zu verpflichten habe.

Je größer nun die Zahl der Anhänger der protestantischen Lehre ward, und je mehr die Aussicht schwand, in der nächsten Zukunft die Abgefallenen zum Gehorsam gegen Rom zurückzuführen: desto begieriger mußten die Päpste sein, das Kaiserthum in der Abhängigkeit, in die es die früheren Siege der Hierarchie gebracht hatten, nicht nur festzuhalten, sondern dieselbe wo möglich noch zu verstärken. Es war ferner für sie gewiß eine Frage von Bedeutung, ob die evangelischen Kurfürsten ihr Wahlrecht behaupten sollten oder nicht. Die Noth der Zeit forderte freilich zur äußersten Vorsicht auf; allein die Päpste sind auch Menschen. Indem der ungestüme Paul IV. das Kaiserthum Ferdinands nicht anerkannte, ward im J. 1558 ein Streit entzündet, welcher dem apostolischen Stuhle nur Nachtheil brachte; denn er rief eine Prüfung der Ansprüche, welche Rom machte, zu einer Zeit hervor, wo vielerlei richtigere Kenntnisse von der Vergangenheit in Umlauf waren. In einem berühmten Gutachten untersuchte der Vicekanzler Seld die Rechte des Papstthums und des Kaiserthums. Dem Sinne

[1] Lanz, Staatspapiere zur Gesch. Karls V. p. 454.

Digitized by Google

des Jahrhunderts gemäß wurde darin wieder die Unabhängigkeit des letzteren in weltlichen Dingen vertheidigt. Was die Wahl betrifft, so gehört sie, lehrte Seld, den Kurfürsten. Vereinigen sich dieselben nicht, so will der Papst entscheiden; dieses Recht ist jedoch zweifelhaft und höchstens für den Fall einzuräumen, wenn die Stimmen auseinandergehen, nicht aber, wenn sich eine Mehrheit bildet. Ist jedoch einer von der Minderheit gewählt oder mit Unglauben, Ketzerei und andern unerträglichen Lastern befleckt, dann verlangt die Billigkeit, daß der Papst prüfe, ob derselbe zur Krönung zuzulassen sei oder nicht, oder daß er wenigstens ihn zur Buße und Besserung ermahne. Daraus folgt indessen keineswegs, daß der Papst die Wahl zu bestätigen oder zu verwerfen habe. Der Gewählte kann sich Kaiser nennen, auch wenn er noch nicht gekrönt ist. Das Recht der Absetzung haben nur die Kurfürsten, der Papst höchstens in dem Falle, daß jene den Kaiser verklagen.

Das war die Theorie, welche der Vicekanzler Seld im J. 1558 aufstellte; daß sie mit der oben erwähnten Ansicht Karls V. nicht übereinstimmt, ist deutlich. Mit Paul IV. ward übrigens darüber nicht gestritten. Sein Nachfolger Pius IV. lenkte sogleich ein, indem er Ferdinand ungesäumt anerkannte. Ferner empfing der Bischof Hosius von Ermeland, den er im März 1560 als Nunzius nach Wien sandte, den Auftrag, wenn der Kaiser auf die Krönung zu reden käme, demselben den guten Willen des Papstes in Aussicht zu stellen; von selbst jedoch sollte Hosius den Gegenstand nicht berühren [1]. Ob die Angelegenheit zwischen beiden verhandelt worden, ist uns unbekannt; es gab aber einen Fall, wo sie zur Sprache kommen mußte, wenn die Ansichten der Kurie in Geltung blieben. Als Commendone sich im Anfange des J. 1562 in München befand, unterhielt er sich mit dem Herzoge von Baiern auch über die Wahl Maximilians, welchen sein Vater den Kurfürsten zum Nachfolger vorgeschlagen, und meinte: die größte Schwierigkeit werde darin liegen, daß Ferdinand noch nicht vom Papste gekrönt sei; denn es sei unerhört und in den Geschichtsbüchern nicht zu finden, daß ein römischer König bei Lebzeiten eines regierenden Kaisers erkiest und vom apostolischen Stuhle bestätigt worden wäre, derselbe Kaiser hätte denn zuvor die Krone vom Papst in Rom empfangen. Der Herzog stellte vor, wie beschwerlich, ja unmöglich es für Ferdinand wäre, dahin oder nach andern Orten Italiens zu ziehen. Commendone wußte jedoch einen Ausweg; der Papst könne, sprach er, den Kaiser auch anderwärts durch einen oder mehrere Kardinäle krönen lassen [2].

[1] Theiner, Vetera Monumenta Poloniae II, 601. Cyprian, Tabularium ecclesiae romanae 78.

[2] J. J. Moser, Wahlcapitulation Franz I. Theil II, S. 670. In einem Schreiben an Borromeo vom 24. Mai 1561 bezeichnet Commendone eine Wahl innanzi la coronatione dell' imperatore e contro la volontà di Nostro Signore e di quest' imperatore als contro ogni legge e costume (Miscellanea di storia italiana VI, 150).

Herzog Albrecht erzählte den Vorgang den beiden Kommissarien, die zu den rheinischen Kurfürsten in Sachen der Wahl reisten und ihrem Auftrage gemäß erst bei ihm eingetroffen waren, und diese gaben am 6. März ihrem Herrn davon Nachricht. Als sie nach Köln kamen, machte der Erzbischof Johann Gebhard ebenfalls auf jenen Anspruch Roms aufmerksam, wenn er ihn auch nicht als berechtigt anerkannte, da in der goldenen Bulle nichts davon zu finden wäre; ja, er nannte nachher diese Schwierigkeit, daß die Krönung des Kaisers vorangehen müsse, Lumpenwerk.

Johann Gebhard hatte noch einen anderen Wunsch. Er brachte das Verhalten Pauls IV. in Erinnerung und hätte es daher gern gesehen, wenn der Nachfolger desselben schon im voraus die Versicherung gäbe, daß er Maximilian bestätigen würde. Doch vergaß der Erzbischof auch hier nicht der Rechte des Reiches; sein Sinn ging nicht dahin, daß der Papst in die Wahlhandlung sich einmischen dürfte oder ihm gestattet werden sollte, Ordnung in dieser Angelegenheit zu geben. Johann Gebhard wollte nur aus treuherzigem Gemüth aufmerksam machen, und wenn er es anders meine, sprach er, so möge der Teufel ihn hinführen [1].

Als Ferdinand von Commendones Aeußerung Kenntniß erhalten, war er in nicht geringer Verlegenheit. Indem er damals glaubte, daß der Wahltag binnen wenigen Monaten abgehalten werden würde, schien ihm die Zeit zu kurz, um dem gegebenen Winke Folge leisten zu können. Er besorgte ferner, daß die Kaiserkrönung den weltlichen Kurfürsten widerwärtig und daher der Wahlangelegenheit nachtheilig sein dürfte [2].

Was den zweiten Punkt betrifft, den Johann Gebhard in Anregung gebracht, so gab der Herzog von Jülich den entgegengesetzten Rath: bei der bevorstehenden Handlung solle man des Papstes gar nicht gedenken, denselbigen auch darein gar nicht brocken noch mengen lassen; denn sobald solches im geringsten geschähe und die weltlichen Kurfürsten dessen wahrnähmen, würde das ganze Werk schon verderbt und in Zerstörung gesetzt sein; er habe dessen eigentliches und gutes Wissen [3].

In der That verlangte das protestantische Interesse, das Kaiserthum von allen Banden frei zu machen, die es an Rom knüpften. Daher hatten die weltlichen Kurfürsten schon im J. 1558 den Artikel der Wahlkapitulation aufheben wollen, welcher dem Kaiser gebot, den Papst und den römischen Stuhl in gutem Befehl, Schutz und Schirm zu haben. Damals hatten sie sich noch beschwichtigen lassen; aber 1562 kamen sie, bevor sie Maximilian ihre Stimmen gaben, auf diese Forderung zurück, und wenn auch der Artikel wiederum stehen blieb, so mußte doch hinzugefügt werden, daß sie den römischen König darauf nicht verpflichteten.

[1] Moser 772 ff.
[2] Moser 678. Den 12. März 1562.
[3] Moser 769.

Ferdinand war froh, daß die Sache noch so ablief. Auch eine andere Besorgniß erwies sich ungegründet. In Folge jener Aeußerung Commendones hielt er einen Einspruch des Papstes gegen die Wahl nicht für unmöglich [1]. Aber Pius IV. benahm sich überhaupt in dieser Sache sehr wohlwollend. Er hatte sich mit den Nachrichten begnügt, die ihm der Kaiser über die Unterhandlungen mit den Kurfürsten zukommen ließ, ohne eine amtliche Mitwirkung zu verlangen, und wiederholt sein herzliches Einverständniß zu erkennen gegeben. Dabei war er jedoch nicht ganz frei von Sorge; denn er wußte sicherlich, daß die Kardinäle mit seinem ruhigen Zusehen unzufrieden waren. Er suchte daher, noch bevor er von dem Ausgange der Wahl Nachricht empfangen, durch seinen Nunzius Rath bei dem Könige von Spanien, dem er vorstellen ließ, daß er nicht recht wisse, wie er sich zu verhalten habe, wenn ihn Maximilian dem Herkommen gemäß um die Bestätigung angehen werde, da sich derselbe „dem Gerüchte nach“ in Glaubenssachen verdächtig gemacht.

Wahrscheinlich wollte Pius IV. die Wege durch Philipp II. im voraus ebenen lassen, und er wendete sich nicht vergeblich an diesen. Noch in der ersten Hälfte des Dezembers 1562 ging Martin Guzman von Madrid nach Wien, um den römischen König vor allen Dingen aufzufordern, daß er doch ja dem Herkommen gemäß die Bestätigung in Rom nachsuchen möchte, sonst würde seine Wahl bei den katholischen Reichsfürsten nicht für kanonisch und vollendet gelten, und auch die Abgewichenen könnten einmal von diesem Mangel Gebrauch machen, um von ihm abzufallen. Ferner müßte Maximilian verfahren, wie es von Alters her vorgeschrieben, und sich weder in Ansehung des dem Papst und dem römischen Stuhle zu leistenden Eides noch sonst die geringste Aenderung erlauben; im entgegengesetzten Falle würde er nicht nur Gelegenheit, sondern sogar gerechten Grund zur Verweigerung der Bestätigung geben.

Was endlich die Bedenken des Papstes betrifft, so berührt Philipp die empfindliche Stelle so vorsichtig, wie Pius selbst es gethan; aber er bekennt doch, daß das von diesem angezeigte Gerücht bestanden habe. Er schreibt überhaupt der Kirche das Recht zu, der Bestätigung eine Prüfung der Person des Gewählten vorangehen zu lassen, besonders in Ansehung der Religion, und er findet, daß Maximilian eben wegen jenes Gerüchtes um so mehr verpflichtet sei, sich derselben zu unterwerfen. Er weiß freilich, daß ein strenges, in aller Form eingeleitetes Verfahren dem Ruf und der Ehre des Hauses Habsburg Abbruch thun würde; darum wünscht er ein solches nicht, und er schlägt deshalb dem römischen Könige vor, so geheim als möglich durch unverdächtige Männer den Papst über diesen Punkt völlig zu befriedigen; Maximilian solle sich weniger der Vergangenheit wegen entschuldigen, als vielmehr bündige Versicherungen für die Zukunft geben. Zugleich schrieb Philipp an seine Schwester und bat sie, in diesem

[1] Heine, bei Ad. Schmidt, Allgemeine Zeitschr. für Gesch. VIII, 28.

Sinne auf ihren Gemahl einzuwirken. Außerdem traf er Anstalten, um Pius IV. zu bestimmen, daß er sich hiermit begnügen möchte [1].

Martin Guzman reiste zuerst nach Innsbruck zum Kaiser, wo er im März 1563 eintraf; denn er war angewiesen, dessen Rath über die Unterhandlung einzuholen. Da er so spät nach Deutschland kam, fand er die Angelegenheit nicht mehr unversehrt. Erstlich hatte Maximilian, ohne die Krönung abzuwarten, Johann Manrique nach Rom gesendet, um dem Papste Nachricht von seiner Wahl zu geben [2]. Pius zeigte sich erfreut über den Ausgang des Kurfürstentages; denn nunmehr dürften der König von Dänemark und andere, die danach vielleicht gestellt, auf diese Würde nicht ferner gedenken. Den Vorwurf, daß er eigentlich nicht zu Rathe gezogen worden, kleidete der Papst in die liebreichste Form; er hätte, sprach er, die Sache gern eher gewußt, damit er sich desto vertraulicher erzeigen, auch einen Legaten senden können. Eben so schob er der früheren religiösen Haltung Maximilians die Deutung unter, sie sei nur ein Mittel gewesen, die römische Königswürde zu erlangen, und er drückte die Hoffnung aus, daß sich der Gewählte nun so gut katholisch halten werde wie irgend einer seiner Vorfahren. Dafür versprach Pius nichts zu unterlassen, was dem Könige zu freundlichem Gefallen gereichen möge, und sogar Gut und Blut ihm darzustrecken. „Etliche haben, fuhr er fort, auch die Giltigkeit der Wahl in Zweifel ziehen wollen der Kurfürsten halber, die sich von dem Gehorsam der Kirche getrennt, und weil der Erzbischof von Köln noch nicht — von Rom — bestätigt worden ist. Ich aber will, wenn einiger Mangel an der Wahl gewesen, denselben ergänzen". Johann Gebhard war nämlich am 3. November 1562 gestorben, aber der eilig ernannte Nachfolger, Friedrich von Wied, hatte Frankfurt noch zu rechter Zeit erreicht, um an der Haupthandlung Theil nehmen zu können. Manrique bemerkte darauf: jene Kurfürsten seien noch nicht für ungehorsam und unfähig erklärt; außerdem würde, wenn auch nur ein Kurfürst fähig, der allein genug sein, um die Wahl kräftig zu machen [3].

Das war ein leiser Mißton, welcher den Papst nachdenklich machen konnte. So gutmüthig war er übrigens, daß er in der Aufschrift des Briefes, in welchem er Maximilian Glück wünschte, den Titel römischer König gebrauchte [4].

[1] Döllinger, Beiträge zur politischen, kirchlichen und Culturgeschichte I, 463 ff. 468 ff. Heine bei Schmidt 30 Anm.

[2] Vargas bei Döllinger I, 473. Soranzo bei Alberi II, 4, 109. Auch Sarpi hat den richtigen Ausdruck. Nach Pallavicini (XIX, 5, 12) versprach Manrique, che harebbonsi da quel Rè tutti gli effetti d'un buono e cattolico principe. Das ist möglich. Am 5. Febr. 1564 erwähnte der Papst: Maximilian habe segretamente versprochen di non mancar mai all' officio di buono et cattolico Rè de' Romani (Döllinger I, 547). Das kann sich hierher beziehen. Von der Zweideutigkeit des Wortes katholisch wird weiter unten die Rede sein.

[3] Bucholtz, Gesch. der Regierung Ferdinand des Ersten VII, 519.

[4] Heine bei Schmidt 32.

Eine Vernachlässigung des Papstes hat sich, wie man sieht, Maximilian nicht zu Schulden kommen lassen; aber er ist dabei, wenn ich mich nicht irre, mit großer Schlauheit zu Werke gegangen. In Nebendingen so zu sagen zuvorkommend, war er dagegen, wie es scheint, in der Hauptsache säumig; denn daß er nach der Krönung bei dem Papste die Bestätigung nachgesucht hätte, davon hören wir nichts.

Als nun Guzman im März zum Kaiser kam, erfuhr er, daß geheime Kongregationen in Bezug auf diese Angelegenheit in Rom gehalten worden seien; darauf habe der Gesandte Ferdinands mit Pius IV. gesprochen und die Antwort empfangen: der Papst werde dem Könige die Krönung, wenn derselbe sie nachsuche, nicht verweigern; doch müsse Maximilian ihm Gehorsam schwören. Zugleich zeigte der Kaiser dem spanischen Gesandten eine Eidesformel, welche der Papst verlangte. Sie lautete: der König halte fest an der katholischen und orthodoxen Religion, welche die heilige, römische, katholische und apostolische Kirche bekennt, werde stets an ihr festhalten und sie nach Kräften schützen; er werde desgleichen den apostolischen Stuhl als dessen rechter Arm unterstützen und vertheidigen.

Was die Aufträge betrifft, welche Guzman in Madrid empfangen, so rieth ihm der Kaiser, seinem Sohne nur zu sagen, daß Philipp von den geheimen Kongregationen, in denen man erwogen, ob die Wahl bestätigt werden könne, Nachricht erhalten und dieselbe bei der Wichtigkeit der Sache dem römischen König habe mittheilen wollen. Guzman, der am 23. März in Wien anlangte, that, wie Ferdinand ihm geheißen. Darauf antwortete Maximilian: sein Vater und er hätten dies auch schon in Erfahrung gebracht; in Folge dessen sei er Willens, in einiger Zeit den Grafen von Helfenstein nach Rom zu schicken, der nur darum noch nicht abgereist sei, weil man den früher üblich gewesenen Eid bisher nicht haben finden können; er selbst werde keinen Anstand nehmen, eine dem bisherigen Brauch entsprechende Formel zu beschwören.

Die Worte klingen sehr friedlich; aber in der Kunst zweideutiger Rede war Maximilian ein Meister [1]. In Wahrheit verhielt sich die Sache doch etwas anders, wie die Berichte zeigen, welche Vargas, der Vertreter Philipps in Rom, an seinen Herrn schickte.

Jene Kongregationen mögen stattgefunden haben, weil die Bestätigung der Wahl nicht nachgesucht wurde. Pius IV. verlangte dann, daß Maximilian, abgesehen von dem Eide, den er öffentlich zu leisten hätte, noch einen Brief an ihn schriebe, worin die oben angeführten Worte ständen. Ueber diese Zumuthung waren Vater und Sohn gleich sehr aufgebracht, und ersterer sandte den 22. April einen eilenden Boten nach Rom; er wünschte vom Papste schriftlich alles das aufgezeichnet zu erhalten, was Maximilian vor der Bestätigung

[1] Vergl. auch das Schreiben des Kardinals Hosius in seinen Werken II, 196.

zu schwören und zu thun hätte, damit sie es in Erwägung ziehen könnten; denn es sollte nicht mehr geschehen, als was bisher Brauch gewesen [1].

Den Tag zuvor, am 21. April, war der Kardinal Morone nach Innsbruck gekommen, um den Kaiser in Bezug auf den Gang der Kirchenversammlung für die römischen Absichten zu gewinnen. Pius erbot sich unter anderm, nach Bologna zu gehen, wohin er auch Ferdinand einlud und das Konzil verlegen wollte. Bei dieser Gelegenheit verhieß er nicht nur Ferdinand zu krönen, sondern er drückte zugleich die Hoffnung aus, daß dort die Anstände gegen die Bestätigung in persönlicher Unterredung beseitigt werden würden. Aus vielen Gründen aber schlug es der Kaiser ab, nach jener Stadt zu kommen. Er versprach die Krönung bei gelegener Zeit nachzusuchen, und in Bezug auf die Angelegenheit Maximilians gab er sich der Hoffnung hin, sein Sohn werde sich so gegen den Papst erweisen, daß dieser durchaus keine Schwierigkeit machen werde [2].

Als nun aber Pius auf dem oben angeführten Verlangen bestand, behauptete Ferdinand: sein Sohn wäre zu nichts weiter verpflichtet, als dem Papste gleich nach der Wahl davon Nachricht zu geben; mehr hätten weder er noch sein Bruder und Großvater gethan. Um jedoch seine christliche Gesinnung und Ergebenheit zu zeigen, wolle Maximilian wiederholen, was Heinrich VII. geschworen; aber die wenigen allgemeinen Worte, welche dieser Kaiser gebraucht, seien nachher von Clemens V. in der bekannten Konstitution erweitert und der Eid selbst zu einem Vasalleneide gestempelt worden [3].

Dem Papste konnte dieses Schreiben nur sehr unangenehm sein und Verlegenheit bereiten. Er kam über den Gedanken nicht hinweg, daß Maximilian nach dem, was vorangegangen, mehr als ein anderer verpflichtet wäre, das Verlangte zu thun. Als er dies am 15. Mai dem spanischen Gesandten sagte, war er noch entschlossen, den Kardinälen keine Mittheilung zu machen; aber es geschah nachher doch, wahrscheinlich weil die Unterhandlungen mit dem Vertreter des Kaisers zu keinem Ergebniß geführt hatten, und die Angelegenheit wurde nun

[1] Vargas bei Döllinger I, 520.

[2] Planckii Anecdota ad hist. concilii Tridentini pertinentia, fasciculus 4. Nr. X.

[3] Woher diese Behauptung genommen ist, weiß ich nicht; sie ist aber, so viel ich sehe, nur halbwahr. Heinrich VII. hat nach seiner Wahl einen Eid geleistet, der keineswegs aus wenigen allgemeinen Worten bestand; derselbe findet sich z. B. bei Pertz, Mon. IV, 495, und ist bei der Kaiserkrönung erneuert worden (s. ib. 532). Seinem Kerne nach ist dies der alte, in der Dist. 63, c. 33 des kanonischen Rechtes abgedruckte Eid Ottos I., über welchen Jaffé, Bibl. rer. germ. II, 588 ff., handelt. In den Clementinen und schon bei Dönniges, Acta Henrici VII. p. 238, wird er genannt secundum formam in decretis, quae incipit 'Tibi Domino'; auch bei den Streitigkeiten des J. 1563 geschieht seiner mehrmals Erwähnung (s. Pallavicini XXII, 6, 9 u. 11). Dieser Eid ist von Clemens V. zu einem Vasalleneide gestempelt worden. Auch eine Fälschung hat stattgefunden, aber erst später, und sie ist von anderer Art. Siehe die Beilage.

wieder in Kongregationen berathen. Hierher berief man auch den Grafen Prospero d'Arco, den Gesandten Ferdinands; aber dieser ließ sich nicht von seinem Standpunkte drängen, sondern blieb fest. Er hatte jedenfalls umfassende und strenge Verhaltungsbefehle bekommen, die leider bisher nicht veröffentlicht sind. Ebenso kennen wir den Gang des Streites, der im Mai und Anfang Juni in Rom geführt wurde, nicht genau, wenn wir auch über die einzelnen Punkte desselben hinlänglich unterrichtet sind.

Maximilian erbot sich, wie es scheint, dem Papst und dem römischen Stuhl seine Willfährigkeit, Ehrerbietigkeit und Ergebenheit zu bezeigen und außerdem zu geloben, daß er den katholischen Glauben nicht nur erhalten, sondern auch so viel als möglich ausbreiten werde[1]. Damit begnügte sich aber der Papst nicht; er wollte, was den ersten Theil betrifft, das Wort „Gehorsam" nicht missen, und ebenso wenig ein Versprechen, wie er es bereits dem Kaiser zugeschickt hatte[2]. Darauf wurde nun erwidert: schon in Frankfurt habe Maximilian geschworen, der Vertheidiger der katholischen Kirche zu sein, und wenn es jetzt heißen solle „der römischen Kirche", so sei das ebenso eine grundlose Neuerung, wie die Hinzufügung des Wortes „Gehorsam", welches in dem päpstlichen Ceremoniale sich nicht finde und woraus leicht gefolgert werden könne, daß das Reich ein päpstliches Lehen sei. Allerdings hätten Otto IV., Friedrich II., Wilhelm, Rudolf, Albrecht I., Heinrich VII. und Karl IV. Gehorsam gelobt; aber die späteren Kaiser von Albrecht II. an hätten gar nichts geschworen, sondern nur dem Papste Nachricht von ihrer Wahl gegeben, und wenn Friedrich III. später einen Eid geleistet, so sei es geschehen, als er den Kirchenstaat betrat. Uebrigens habe der römische Stuhl die Wahl nur zu billigen, nicht zu bestätigen; letzterer Ausdruck werde weder erwähnt[3] noch

[1] Nach Sarpi schlug Maximilian vor, che l'Ambasciatore suo usasse queste parole, che la Maestà Sua presterà ogni riverenza, divotione et ossequio alla Santità Sua et alla Sede Ap^{ca} [ebenso berichtet Vargas bei Döllinger I, 525: Maximilian versprach al solito de los pasados 'Obsequium, reverentiam, devotionem'] con promessa non solo di conservare, ma di ampliar, quanto potrà, la santa fede catolica (der Papst erzählt später den Kardinälen, der römische König habe versprochen di conservare la fede catolica, bei Döllinger I, 547). Bei Sarpi hat es den Anschein, als ob Maximilian seinen Vorschlag erst nach Empfang des Schreibens vom 8. Juni gemacht. Auch Pallavicini gedenkt dieses Anerbietens (XXII, 6, 10), von dessen Inhalt er nur sagt: es enthielt eine allgemeine Erklärung, durch welche der König versprach il mantenimento della religione cattolica. Aus ihm ersieht man deutlich, daß der Gesandte den Vorschlag noch vor dem 8. Juni gemacht hat.

[2] Vargas schreibt: Maximilian sollte sich verpflichten, den heiligen Stuhl zu vertheidigen und die Ketzer zu verfolgen; ganz ähnlich sagt er von den Worten, welche der Papst ursprünglich verlangte: sie waren en efecto promesa de mantener la religion catolica y ser contra los hereges.

[3] In der Clementine, wie sie im kanonischen Recht steht, ist nur die Rede von einer approbatio personae, nicht von einer confirmatio. Vgl. Acta Henrici VII. Th. II, S. 61: Romano principi sola electio ejus omnem

sei er im Gebrauch; in seinem gewöhnlichen Sinne genommen, würde er anzeigen, daß der Papst über dem Reiche stände und daß die Wahl ohne seine Bestätigung keine Giltigkeit hätte.

Vergebens berief die Curie sich auf die Konstitution Clemens V. so wie darauf, daß Otto IV. und die andern genannten Kaiser, Ferdinand mit eingeschlossen, Gehorsam gelobt hätten. Die angeführten Beispiele wurden verworfen, und was Ferdinand betrifft, so hatte im J. 1560 der damalige Gesandte desselben, der Bruder des gegenwärtigen, wider seine Verhaltungsbefehle gehandelt, von dem Kardinal von Trident und Morone dazu überredet [1].

Prospero d'Arco drängte Pius IV., schriftlich zu geben, was Maximilian beschwören sollte. Der Papst zögerte lange; denn er fürchtete, daß das Papier in die Hände der Reichsfürsten gelangen und in Deutschland unangenehme Berathungen veranlassen könnte, zumal da viele derselben Ketzer wären. Aber endlich entschloß er sich doch. Er schickte den vollständigen Entwurf eines Schreibens, das der römische König an ihn richten sollte. Die Stelle, welche darin von Wichtigkeit ist, lautet so: „Ich verspreche und versichere, daß ich den katholischen Glauben, den Ew. Heiligkeit und die heilige römische Kirche bekennt, immer beobachten und vertheidigen werde; denn es ist mein Vorsatz, darin zu leben und zu sterben, wie meine Vorfahren die katholischen Kaiser und Könige gelebt haben, wie Ew. Heiligkeit aus meinen Handlungen täglich mehr sehen wird".

Was ferner den zu leistenden Eid betrifft, so hatte Pius IV. die ihm angebotene Formel verworfen. Darauf schlug der Gesandte, freilich aus eigenem Antrieb, ohne dazu ermächtigt zu sein, die vor, welche gebraucht wurde, wenn der Papst den Kaiser krönte. Da dieser Fall nicht vorlag, machte Pius anfangs Einwendungen; jedoch es fand sich kein anderer brauchbarer Eid; denn der, welchen Heinrich VII. bald nach seiner Wahl geleistet hatte, war nicht nur veraltet, sondern auch für den Zweck, welchen der Papst verfolgte, nicht anwendbar. So nahm denn Pius den Vorschlag an; doch schob er in die alte Formel einige Worte ein. Maximilian sollte demnach schwören, nicht nur ein Beschützer und Vertheidiger des Papstes und der römischen Kirche zu sein, sondern auch des katholischen Glaubens, den die apostolische und römische Kirche bekennt [2]. Jedermann bemerkt die Vorsicht, die in

tribuit potestatem, quia non eo superior in temporalibus. Quomodo enim dicere possumus aliquem confirmandum esse, quem certum est nullum habere in temporalibus pociorem? Vgl. p. 66.

[1] Vargas bei Döllinger I, 525.

[2] Döllinger I, Nr. 170. Der Eid ist aus der Konstitution Clemens V. genommen und lautet mit dem — eingeklammerten — Einschub: Ego Maximilianus, Rex Romanorum, adjuvante Domino futurus Imperator, spondeo, polliceor atque juro Deo et B. Petro ac Sanctissimo Domino Nostro Pio Papae IV., me de cetero protectorem atque defensorem fore [fidei catholicae, quam Ap^{ca} et Romana tenet Ecclesia, ac etiam] Summi Pontificis et ipsius Sanctae Romanae Ecclesiae in omnibus necessitatibus et utilitatibus ejus, custodiendo et conservando possessiones, honores ac

beiden Schriftstücken sichtbar ist; der Ausdruck „katholisch" genügt nicht, man entrückt ihn vielmehr durch eine nähere Bestimmung aller Zweideutigkeit, die zu jener Zeit möglich war.

Außerdem wollte Pius ersucht werden, die Mängel zu ergänzen, welche bei der Wahl vorgekommen wären. Er hatte zuerst als solche die Theilnahme der evangelischen Kurfürsten und des Erzbischofs von Köln erwähnt und später auch dahin gerechnet, daß Ferdinand noch nicht vom Papste gekrönt wäre. Jetzt wurde weiter eingewendet: Maximilian habe nicht am herkömmlichen Orte, zu Aachen, die silberne Krone bekommen; wahrhaftig, eine geringfügige Aenderung, über welche Rom keineswegs Richter war. Man führte sie gewiß auch nur an, um das Verzeichniß der Formfehler anzuschwellen und dadurch die Nothwendigkeit päpstlicher Ergänzung der Mängel eindringlicher zu machen. Gerechtes Erstaunen muß aber erregen, was ferner behauptet wird. „Die Nachfolge im Kaiserthum können nicht die Kurfürsten verleihen, sagte man, sondern nur der Papst; denn jene dürfen auf den Thron, der erst erledigt werden soll, kein Anrecht geben, sondern nur dann wählen, wenn derselbe bereits erledigt ist. Höchstens können sie dem regierenden Kaiser für die Zeit, die er noch lebt, einen Koadjutor setzen; ein solcher ist der römische König in der That vor seiner Bestätigung. Es wäre daher auch passend gewesen, nicht eher zur Wahl zu schreiten, als bis man dem Papste von dem Vorhaben Nachricht gegeben und seine Erlaubniß erhalten. So geschah es von Seiten Karls V., als er seinen Bruder zum römischen Könige zu erheben gedachte, wie viele Breven und andere Schreiben bezeugen, die damals hierüber gewechselt worden sind" [1]. Man traut seinen Augen nicht, wenn man sieht, wie die überspannten Theorien Pauls IV. von seinem Nachfolger aufgenommen werden. Aber er zog allerdings nicht die Folgerungen seines Vorgängers; denn dieser war ja bereit, die Wahl zu bestätigen und die genannten Mängel zu ergänzen, wofern Maximilian die schon angeführten drei Forderungen erfüllte und außerdem noch Gehorsam verspräche.

Das Schreiben, in welchem Borromeo dies alles dem Bischof von Liesina, Delfino, auseinandersetzte, war so gehalten, daß es allenfalls auch in die Hände des römischen Königs fallen durfte. Der Nunzius erhielt aber außerdem noch in Chiffern den Auftrag, den Kaiser an die früheren Vorgänge zu erinnern und aus der Hartnäckigkeit, welche Maximilian gezeigt, die Nothwendigkeit der gestellten Forderungen darzuthun; sonst könnte der Papst nicht darauf rechnen, im Konsistorium auch nur drei Stimmen zu erlangen, welche dem römischen Könige günstig wären.

jura, quantum divino fultus adjutorio potuero secundum scire et posse meum recta et pura fide. Sic me Deus adjuvet et haec Sancta Dei Evangelia.

[1] Das Bruchstück des Schreibens von Borromeo an Delfino vom 8. Juni, in Epp. Pog. III, 184 Anm., ergänzt den Bericht Pallavicinis (XXII, 6, 6). Vgl. meine Abhandlung über den Streit zwischen Papstthum und Kaiserthum i. J. 1558 im fünften Bande der Forschungen p. 324.

Inzwischen wartete Ferdinand begierig auf die Beschlüsse des Papstes. Er war gewiß nicht gesonnen, übertriebene Forderungen des römischen Stuhls anzuerkennen; aber er wünschte wohl aufrichtig einen Vergleich, und er würde vielleicht wenigstens einer unzweideutigen Privaterklärung Maximilians das Wort geredet haben, wenn er sich von seinen Bemühungen einen Erfolg hätte versprechen dürfen. Jedoch er mußte vorsichtig sein. Der Sohn, der ihm durch den Abfall von der katholischen Kirche so vielen und schweren Kummer verursacht, hatte sich nur nach langem Widerstreben seinem heißesten Wunsche gefügt; er kannte dessen Hartnäckigkeit, und er mochte Schlimmes fürchten, wenn er denselben hier nicht unterstützte.

Sehnte sich Maximilian auch nach dem Ende der Unterhandlung? Wir hören, er kümmerte sich nicht viel darum [1]. Ungefähr um diese Zeit bat er seinen Vater, aus Innsbruck wegzugehen, weil das Konzil durchaus keine Hoffnung auf eine Reformation böte. Ferdinand kam nach Wien, und hier mögen die weiteren Unterhandlungen stattgefunden haben. Maximilian blieb auch diesmal unerbittlich. Er lehnte den vorgeschlagenen Schwur ab, weil derselbe auf den vorliegenden Fall nicht passe, und wenn Rom meinte, daß die Eide Maximilians I. und Karls V. bei der Plünderung der Stadt im J. 1527 könnten verloren gegangen sein, so hielt er nicht nur das für unwahrscheinlich, sondern er fügte noch hinzu: erst nach diesem Ereigniß wäre sein Vater gewählt worden; dessen Schwur müßte daher noch vorhanden sein, wenn er einen solchen geleistet hätte. Was ließ sich hiergegen Stichhaltiges vorbringen? Und auch in Betreff einer Erklärung des Gehorsams verlangte Maximilian urkundliche Beweise dafür, daß sie von seinen Vorgängern gegeben worden wäre. Jedoch authentische Zeugnisse fehlten, und das Beispiel Ferdinands aus d. J. 1560 war schon früher glücklich zurückgewiesen worden.

So ruhte denn die Angelegenheit für einige Zeit, bis sie, wie es scheint, der Nunzius Delfino wieder in Fluß brachte, welcher im August seinen Sekretär mit neuen Vorschlägen Maximilians über Trident an Pius IV. schickte [2]. Der römische König hatte bei seiner Krönung in Frankfurt geschworen, dem Papst und der katholischen Kirche die schuldige Unterwürfigkeit ehrerbietig bezeigen zu wollen. Diesen Eid nun sollte der Gesandte, den er nach getroffenem Vergleich an Pius abordnen würde, letzterem in beglaubigter Abschrift überreichen sammt einem Brief, in welchem sich Maximilian zu allem verpflichtete, was sein Vater und sein Oheim den Päpsten jemals geleistet hätten. Im Konsistorium endlich sollten sehr bezeichnende Ausdrücke von dem Gesandten gebraucht und außerdem ein Schreiben Maximilians vorgelesen werden, welches, wenn es auch das Wort „Gehorsam" nicht enthielte, doch sehr höflich und ergeben lauten würde. Der Kaiser wendete sich außerdem an Morone mit der Bitte, bei dem heiligen

[1] Der Bischof von Rennes bei Le Laboureur II, 435.
[2] Pallavicini XXII, 6, 12.

Vater diese Vorschläge zu unterstützen. So freundlich der Natur der Sache nach sein Schreiben lautete, so sprach er doch darin den festen Entschluß aus, daß er zu weiteren Zugeständnissen seinen Sohn nicht würde drängen lassen [1].

Morone, der Freund des Papstes und des Kaisers, erfüllte wirklich den Wunsch des letzteren; er that es in der Hoffnung, Maximilian werde durch die liebevolle Behandlung, die er vom apostolischen Stuhl erfahre, die Ergebenheit seiner Vorgänger nachahmen und zugleich daraus erkennen, daß ihm dieselbe nicht zur Erniedrigung, sondern zur Unterstützung gereiche. Pius antwortete darauf am 4. September durch Borromeo: was man von ihm verlange, sei ein harter Bissen, den er jedoch hinunter würgen werde, so gut er könne. Zugleich befahl er aber dem Kardinal, mit den andern Vorsitzenden des Konzils die Sache weiter zu überlegen.

Nach vielen Berathungen in Rom und Trident schrieb Borromeo dem Nunzius Delfino: wenn jener in Frankfurt geleistete Eid gleich anfangs eingesendet worden wäre, so würde nicht so viel gestritten worden sein. Das war allerdings nicht die Wahrheit, aber es zeigte doch schon ein Einlenken. Das Wort Gehorsam wollte man übrigens nicht gern fallen lassen, und wirklich fand sich ein Auskunftsmittel, welches einen sprechenden Beweis von der Klugheit der Kurie giebt. Maximilian könnte ja, sagte man, als König von Böhmen und Ungarn und für die Erblande Gehorsam geloben.

Seltsam ist es nun, daß Pius den Erfolg dieser Vorschläge nicht abwartete, sondern in einer eigenhändigen Nachschrift zu einem Briefe Borromeos vom 28. September vertrauensvoll die Entscheidung gänzlich in die Hände des Kaisers legte. Gerade damals wünschte der Papst auf das lebhafteste, von dem geistlichen Landtage, der ihm viele Verlegenheiten bereitete, sich zu befreien; aber er konnte dies ohne die Einwilligung der drei vorwaltenden katholischen Mächte nicht thun. Um den Kaiser und dessen Sohn dafür zu gewinnen, gab er in des letzteren Angelegenheit nach, die hiermit eigentlich erledigt war, obwohl die Bestätigung selbst zur Sicherheit des Papstes erst erfolgen sollte, wenn die Kirchenversammlung wirklich geschlossen wäre [2].

Gegen Ende des Jahres erfüllte Maximilian seine Zusagen. Der Brief, den er in Breslau am 24. Dezember an den Papst schrieb, enthält genau das, was er im August angeboten hatte: der Graf Helfenstein, den er nach Rom sendet, soll Pius IV. ehrerbietig bitten, das zu thun, was die Päpste bisher bei solchen Gelegenheiten zu thun und zu bewilligen pflegten. Indem dann der römische König verspricht, alles zu leisten, was seine Vorgänger, besonders Maximilian I., Karl V. und Ferdinand geleistet haben, zweifelt er nicht, daß

[1] Es steht, wiewohl nicht ganz vollständig, bei Raynald zum J. 1563 Nr. 228 und ist vom 18. August. Das Schreiben Delfinos war nach Raynald vom 14. August.

[2] Der Bischof von Rennes bei Le Laboureur II, 327. 338.

sich umgekehrt Pius IV. gegen ihn auch in dieser Zeit wohlwollend und geneigt erweisen werde. Das Schreiben ist höflich, aber nichts weiter. Es wäre so leicht gewesen, eine Versicherung aufrichtig katholischer Gesinnung einzuflechten und dadurch das Herz des Papstes zu erquicken. Aber vergeblich sehen wir uns danach um, und wir verstehen das Schweigen.

Am 3. Februar 1564 kam der Graf von Helfenstein nach Rom, und zwei Tage darauf fand eine Generalkongregation Statt, in welcher der Papst mit einer Ansprache sich an die versammelten Kardinäle wandte, die sehr merkwürdig ist. Er weiß, wie wenig dieselben mit dem ganzen Verlaufe der Angelegenheit zufrieden sind, und weil ihre Zustimmung nöthig ist, so bietet er alles auf, um sie günstig zu stimmen. Daher wird das Verdienst Maximilians um die Schließung des Konzils hervorgehoben. „Das ist um so mehr anzuerkennen, sagte der Papst, als der römische König seinen Vater überredet hat, ohne von uns darum gebeten worden zu sein. Wenn er nicht gewesen wäre, so würde die Kirchenversammlung noch nicht ihr Ende gefunden haben". Und zu Morone gewendet fuhr Pius fort: „Weder wir noch ihr hätten etwas ausrichten können".

Aber der Papst greift noch zu ganz anderen Mitteln, um sein Ziel zu erreichen. Wenn er der sehr großen Gefahr erwähnt, die vorhanden gewesen wäre, daß ein Ketzer gewählt würde, so ist das wenigstens arg übertrieben. Lächelnd hören wir ihn den früheren Abfall Maximilians von der katholischen Kirche beschönigen; aber wenn er sagt, daß der römische König jederzeit von dem besten Willen gegen den apostolischen Stuhl beseelt gewesen sei, so redet er geradezu die Unwahrheit. Ebenso ist die Angabe falsch, daß Helfenstein gekommen sei, um die Bestätigung der Wahl nachzusuchen. Unter diesen Umständen sind wir gewiß berechtigt, den besonderen Versprechungen, welche Maximilian gemacht haben soll, nicht unbedingten Glauben zu schenken. Ganz kann sich übrigens Pius selbst des Zweifels nicht erwehren, und wenn er dennoch hoffnungsvoll in die Zukunft blickt, so weiß ich nicht, ob er nur der Versammlung oder auch sich etwas vorspiegelt. Indem er dann seinen Entschluß ankündigt, die Mängel der Wahl zu ergänzen, bittet er zweimal die Kardinäle, sich gnädig zu erweisen [1].

Seltsam ist fürwahr die Lage des Papstes. Er sieht sich gezwungen, freundliche Worte für einen einzulegen, der sich nicht allein vormals den Neuerungen vollkommen hingegeben hat, sondern auch noch immer keine zuversichtliche Bürgschaft für seine Bekehrung geben will. Fast empfinden wir Mitleid mit Pius IV.; nur dürfen wir nicht an die Behandlung denken, die in vergangenen Jahrhunderten gut katholische Kaiser von Rom erfahren haben und die erst vor

[1] Das Aktenstück, von welchem Raynald nur den Anfang vollständig und dann einen ungenügenden Auszug veröffentlicht, findet sich nun bei Döllinger I, 547.

Kurzem durch die Maßlosigkeiten Pauls IV. in das Gedächtniß der Menschen zurückgerufen worden waren. Wie aber die Kardinäle vor fünf Jahren den Feind der Habsburger schweigend hatten gewähren lassen: so versagten sie auch dem Freunde dieses Hauses ihre Zustimmung nicht, obwohl sie bekannten, daß sie der Angelegenheit einen andern Gang gewünscht hätten. Pius befahl dann die Ausfertigung der Bulle.

Noch an dem nämlichen Abende schrieb Borromeo an Hosius und Commendone: der heilige Vater habe die Mängel der Wahl ergänzt und dieselbe bestätigt; übermorgen werde der Gesandte des römischen Königs den schuldigen Gehorsam versprechen [1].

Wenn wir mit Bedauern bemerken, daß selbst ein verehrungswürdiger Mann, der später heilig gesprochen worden ist, zu Zeiten die Feder in die diplomatische Dinte tauchen muß: so erkennen wir zugleich aus diesem Schreiben Borromeos, wie Rom die Niederlage zu verdecken sucht. Obwohl nämlich Maximilian das eine nicht verlangt hat, das andere nicht versprechen will, stellt man sich, als ob beides geschehen sei. Mit Unrecht ereifert sich also Pallavicini über den Servitenmönch, der diese Politik offen eingesteht. Bei solcher Lage der Dinge sind wir im Gegentheil geneigt und haben wohl auch Grund, einer andern Nachricht Sarpis Glauben zu schenken. Man hatte versucht, schreibt er, von dem Grafen von Helfenstein das zu erlangen, dessen sich Maximilian geweigert; der Gesandte sollte sowohl förmlich um die Bestätigung bitten als auch des Wortes Gehorsam sich bedienen; jedoch er lehnte die Zumuthung ab, indem er erklärte, daß er den ganz bestimmten Auftrag habe, die Rede so zu halten, wie er sie mitgebracht, ohne nur ein Jota daran zu ändern. Gewiß ist, daß Helfenstein in dem Konsistorium, das ihm am 7. Februar gegeben wurde, den gewünschten Ausdruck nicht gebraucht hat.

So endete denn die Ceremonie, wie Sarpi richtig bemerkt hat, mit geringem Behagen des Papstes und noch geringerem der Kardinäle. Pallavicini will ohne Zweifel beschönigen; er tritt nicht offen mit der Wahrheit heraus, obwohl er sie kennt. Aber an einem abgelegenen Plätzchen, wo man sie nicht sucht, bricht sie so zu sagen durch. In einer früheren Anmerkung [2] erwähnt er ein Schreiben Delfinos an Borromeo vom 4. Mai 1564; aus den wenigen Worten, mit denen er die Angabe begleitet, lernen wir, daß man in Wien Schwierigkeiten machte, die Bulle anzunehmen, welche der Papst hatte ausfertigen lassen. Maximilian verlangte den Nachweis, daß auch seine Vorgänger die Bestätigung in Rom nachgesucht hatten. Mehr freilich erfahren wir zu unserem großen Leidwesen nicht von dem orthodoxen Geschichtschreiber des Tridentiner Konzils; aber wir müssen ihm schon für diesen Wink dankbar sein, der uns in unserer Auffassung nur bestärken kann.

[1] Tabularium 348 u. 349.
[2] XXII, 6, 8.

Fassen wir zum Schlusse noch das Ergebniß dieser Unterhandlungen zusammen.

Im J. 1560 hatte sich der Gesandte Ferdinands von zwei Kardinälen bewegen lassen, seinen Verhaltungsbefehlen zuwider dem Papste Gehorsam zu schwören; aber die Wirkung dieses Vorfalles wurde durch die Festigkeit Maximilians wieder aufgehoben. Was die Kurie sonst noch gefordert hatte: das Gesuch um Bestätigung der Wahl und die Ablegung eines besonderen Eides, das war ihr versagt worden, und insofern hatte sie unleugbar eine Niederlage erlitten. Auch die Ansicht, daß bei Lebzeiten eines Kaisers, wenn dieser noch nicht vom Papste gekrönt sei, für die Nachfolge nicht gesorgt werden könne, brach morsch in sich zusammen. Es ist als ein Entschluß von hoher staatsrechtlicher Bedeutung angesehen worden, daß Maximilian I. den Kaisertitel annahm ohne jene Krönung [1]. Was jetzt geschah, war ein Fortschritt in der nämlichen Bahn. Als eben derselbe Herrscher seinen Enkel zum römischen König zu erheben gedachte, war er vor allem auf die Einwendung gestoßen, daß er ja selbst noch nicht gekrönt sei, und er hatte daher mit dem Papst Unterhandlungen eröffnet, um die Krone sich über die Alpen senden zu lassen [2]. Freudig hätte Pius IV. sie geschickt, wenn er von Ferdinand darum gebeten worden wäre; jedoch das geschah nicht, vielmehr wurde Maximilian II. römischer König ohne die amtliche Mitwirkung des Papstes und ohne daß der regierende Kaiser von letzterem gekrönt war. Welche Nöthigung bestand nun für die Nachfolger, sich um diese Krönung zu bemühen? Und von freien Stücken konnten sie sich um so weniger veranlaßt finden es zu thun, als sie jetzt die evangelischen Kurfürsten zu fürchten hatten. Ja, selbst mit dem Papste mußten sie besorgen über den Schwur in Streit zu gerathen, der dann unzweifelhaft von ihnen verlangt worden wäre. So lösten sich unter dem Einfluß der neuen Ideen vollends die Bande, mit denen die vergangenen Jahrhunderte das Kaiserthum an das Papstthum geschmiedet hatten.

[1] Ranke, D. G. I, 135.
[2] Ebendas. 249.

Beilage.

Ueber das Schreiben K. Heinrichs VII.

bei Pertz, Mon. Legg. II, 492.

Heinrich VII. schickte nach seiner Wahl eine Gesandtschaft an Clemens V. Durch das Schreiben vom 2. Juni 1309 erhielt sie plenam, generalem et liberalem potestatem, ac spetiale mandatum, in vestre Sanctitatis presentia devotionem et filialem reverentiam, quam erga vos et sacrosanctam Romanam ecclesiam matrem nostram sinceris affectibus gerimus, exponendi, petendi, procurandi, sive impetrandi pro nobis et nostris favorem et gratiam vestram, nec non tractandi, explicandi, exercendi, promittendi, offerendi sive prestandi in animam et super animam nostram debite vobis et sancte Romanae ecclesie fidelitatis et cujuslibet alterius generis juramentum, et spetialiter ad petendum a vobis unctionem, consecrationem et coronam imperii de sacratissimis manibus vestris nobis impendendam.

Ich halte nun die Worte debite fidelitatis et cujuslibet alterius generis für spätere Fälschung, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Gleich darauf in der pronunciatio papae p. 493 erklärt sich Clemens V. bereit recipere juramentum a predicto rege nobis debitum in animam ipsius.... Ebenso heißt es in dem Aktenstücke, welches dahinter steht und die Eidesleistung enthält: et ad prestandum juramentum ipsi domino summo pontifici et ecclesie Romane in animam et nomine dicti regis... fuit hoc modo processum. Endlich sagt Clemens in dem darauf folgenden Schreiben an Heinrich (p. 496): A dictis quoque procuratoribus et nunciis tuis... in animam tuam.... recepimus debitum juramentum. Ueberall fehlt hier das Wort fidelitatis. Es ist aber schwer zu glauben, daß es von der vorsichtigen Kurie, wenn Heinrich es gebraucht hätte, in allen drei Fällen sollte weggelassen worden sein.

Bei der Kaiserkrönung wurde dieser Eid erneuert (p. 532). Außerdem leistete Heinrich einen andern, eben denjenigen, dessen sich Pius IV. 1563 auf den Rath des kaiserlichen Gesandten bediente und von welchem er sagte, daß er in dem liber pontificalis enthalten sei.

2. Bald nach der Kaiserkrönung behauptete der Papst: quod nos (Heinrich VII.) sumus ei astricti ad juramentum fidelitatis. Dagegen verwahrt sich aber der Kaiser. Nos non sumus astricti alicui ad juramentum fidelitatis, schreibt er, nec unquam juramentum fecimus, propter quod ad juramentum fidelitatis simus alicui astricti, nec scimus, quod antecessores nostri imperatores Romano-

rum hoc juramentum unquam fecerint (Acta Henrici VII. ed. Doenniges II, 55). Hätte nun Heinrich VII. so etwas behaupten können, wenn die Worte des zuerst angeführten Aktenstückes vom 2. Juni 1309 echt wären?

3. Nach dem Tode des Kaisers auf dem Konzil zu Vienne hielt Clemens V. seine Meinung aufrecht, daß der Eid von 1309 ein Vasalleneid sei. Beruft er sich nun darauf, daß Heinrich VII. dies in der angeführten Vollmacht vom 2. Juni 1309 selbst bekannt habe? Mit nichten; er sagt vielmehr (Doenniges II, 239): Henricus non virtutem et mentem, sed nudam proprietatem verborum insectans sensumque confundens et juramentum restringendo predictum curiose videbatur asserere ut prefertur: illud ad debitum fidelitatis hujusmodi non extendi. Für nudam proprietatem hat die spätere Clementine: nudum corticem; der Sinn ist derselbe. Der Papst wirft dem verstorbenen Kaiser vor, daß er den wahren, tieferen Sinn nicht beachtet, sondern sich nur an die äußere Schale gehalten habe. Wenn aber Heinrich VII. in dem Schreiben von 1309 — und Clemens bezieht sich doch auf die Aktenstücke jener Zeit — die Worte fidelitatis juramentum gebraucht hätte, so würde der Papst nicht so geschrieben haben. Er erklärt nun den Eid für einen Vasalleneid, und weil er dieser Meinung ist, hat er sich auch schon vorher, wo er nach jenem Schreiben, jedoch nicht ganz wörtlich, die Aufträge der Gesandten Heinrichs VII. anführt, so ausgedrückt: offerendi quoque et prestandi pro eo (Heinrich) et in ipsius animam debite nobis et eidem ecclesie fidelitatis et cujuslibet alterius generis juramentum. Danach ist später das kaiserliche Schreiben vom 2. Juni 1309 gefälscht worden. Die ursprünglichen Ausdrücke scheinen gewesen zu sein: debitum vobis et sanctae Romanae ecclesiae juramentum.

In dem Münchener historischen Jahrbuch für 1865 p. 403 schreibt Döllinger: „In der im J. 1314 erlassenen Konstitution, worin Clemens V. erklärte, daß der Eid, den die Kaiser dem Papste zu schwören pflegten, allerdings ein Treueid (er meint: ein Vasalleneid) sei, wird diese Behauptung auf die zwei Thatsachen gestützt: die Translation von den Griechen auf die Deutschen und die Verleihung des Wahlrechts an die Fürsten. In gleichem Sinne verwerthete einige Jahre nachher Papst Johann XXII. die Translation des Imperium in seinem Proceßverfahren gegen Kaiser Ludwig". In der Form, welche diese Clementine bei Dönniges hat, werden jene zwei „Thatsachen" nicht erwähnt; es ist also wohl beide Male Johann XXII., welcher sie für seine Zwecke benutzt hat.

Digitized by Google

Der Wormser Reichstag im J. 1521 und seine Beziehung zur reformatorischen Bewegung.

Von

O. Waltz.

Digitized by Google

Am 29. September 1520 traten die Kurfürstenräthe in Köln zur Berathung zusammen. Der Domdechant von Mainz verlas ein Schreiben Karl V., worin er die Absicht kundgab einen Reichstag in deutschen Landen abzuhalten, und der Kurfürsten Gutbedünken sich erbat. Da Nürnberg, wohin die Wahlkapitulation und die goldene Bulle wiesen, wegen dort herrschender Krankheiten unzugänglich war, so kam man nach diesem und jenem Antrage des folgenden Tages überein, Worms oder Frankfurt a. M. dem Kaiser als Malstatt vorzuschlagen [1]. Derselbe entschied für Worms zu Gunsten der rheinischen Kurfürsten [2], und beschrieb dahin die Reichsstände auf den 6. Januar.

Stolze Erwartungen hegten die Männer der national-religiösen Bewegung, hegte die gesammte Nation von dem jugendlichen Kaiser. Bei Hutten, bei Luther, wie in den Flugschriften dieser Zeit [3] finden wir dieselbe frohe Zuversicht, welche manches Anzeichen noch vermehrte. Als die Kurfürsten ihrem neuerwählten Herrn aus Aachen entgegenritten, ihn zu begrüßen und mit aller Pracht zur Krönung einzuholen, erschien auch der päpstliche Nuntius dort im Felde, und begehrte mit ihnen einzureiten. Aber man wies ihn ab, weil dies ein Act der Kurfürsten und der Deutschen wäre [4].

Besorgter mochte sich äußern, wer die große Stellung Karl V. völlig überschaute. Im Gegensatze zu Frankreich war das Haus Bur-

[1] Protocolle und Gutachten in den kurpfälz. Acten.

[2] Briefe des Erzbischofs von Salzburg an Ludwig von Baiern aus Köln in den baierischen Acten.

[3] z. B. in dem Bericht, wie Dr. Martin Luther von ersten hinder söllichen schwären handel komen sey 1521:

Ich hoff, die sach soll werden gut,
So Karolus, das edel plut,
Die sach thut für sich nemen.

[4] Kurpf. Acten: aber es ist im us ursachen, das der act der churfürsten und Deutschen wer abgeschlagen, hett der babst nit mit zu thun und wolt ime nit stadt geben. — Vgl. die irrige Erzählung bei Hart. Maurus, welche überging in die Commentarien des Sleidan und in den daraus gefälschten Brief Castigliones an Bibiena vom 2. Nov. 1519 (sic.) bei Ruscelli, Lettere di principi. 1562. fol. 8—10.

gund emporgekommen und rasch zu der Gewalt gelangt, die es bedenklich machte für Europa. Nicht nur seine altfranzösischen Gebiete sah Franz I. bedroht; bei weitem größere Gefahr noch schwebte über den Errungenschaften in Italien. Diese waren Lehen des deutschen Reiches; und vor Kurzem erst hatte Karl V. gelobt, sich würdig zu erzeigen des Titels Erhalter und Mehrer des Reiches.

Den stärksten Rückhalt konnte dem französischen Hofe die Curie bieten, welche die Kronen von Neapel und Sicilien mit der Kaiserkrone auf einem Haupt vereinigt fand. In der That unterließ Franz I. nichts, um mit Leo sich zu verständigen.

Aber auch Karl V. erkannte die ganze Bedeutung eines guten Einvernehmens mit Rom. Ihn erfüllte der Gedanke von dem Zusammenwirken der beiden höchsten Gewalten, so daß nur ein Hirt sei und eine Heerde [1]. Es war nicht sehr übertrieben, wenn er sich jetzt vernehmen ließ, er habe dem heiligen Vater alles gewährt, was er nur immer zu verlangen gewußt, und seine vornehmste Absicht sei stets gewesen, seine Macht dem Dienste Gottes und des apostolischen Stuhles zu weihen [2].

Von zwei mächtigen Rivalen gesucht, wie es die Curie war, wußte sie ihre günstige Lage meisterhaft zu verwerthen. Gewiß, sie wünschte wie Karl V. eine innige Verbindung des geistigen und zeitlichen Schwertes [3]; aber nur seiner Unterstützung sicher und vollkommen ebenbürtig, wollte sie ihm an die Seite treten. Sie brachte Forderungen vor, welche Karls Machtstellung in Italien und Spanien, wie die Rechte des deutschen Reiches empfindlich berührten; sie unterhielt die Besorgnisse der Venetianer und Schweizer vor der kaiserlichen Uebermacht; sie spann ihre Unterhandlungen mit Franz I. geschäftig fort; ja sie vermehrte selbst die Schwierigkeiten, auf welche die burgundische Herrschaft in Spanien stieß, indem sie dem Andrängen der aragonischen Cortes gegen den lästigen Druck der Inquisition nun unbedingte Folge gab.

Da durfte es befremden, daß Karl V. den natürlichen Bundesgenossen, welchen er an dem antipäpstlichen Deutschland hatte, nicht aufbot gegen die Curie. Erst als sein Gesandter in Rom von den Besorgnissen schrieb, die Martin Luther dem Papste verursache, und den Rath beifügte, demselben einige Gunst zu erzeigen [4], empfahl sich ihm dieses Mittel. Vorsichtig, auf daß er Leo X. nicht seinem Gegner in die Arme treibe, und ohne die deutsche Bewegung zu steigern, wirkte er damit gegen Rom. Als sei er selber schwankend, zog er die

[1] Vollmacht Karl V. für Don Juan Manuel, den Gesandten in Rom, vom 15. Juni 1520, bei Lanz, Mon. Habsb. II, 1, p. 177.

[2] Instruction Karl V. für J. de le Sauch vom 16. August 1519, bei Lanz a. a. O. p. 105.

[3] Vollmacht Karl V. a. a. O.

[4] Bericht Manuels vom 12. Mai 1520, bei Llorente, Hist. crit. de l'inquisition d'Esp. I, p. 398. §. 16.

Entscheidung über die lutherische Sache hin, ließ er die Curie hoffen und bangen [1].

Diese besann sich doch das Aeußerste zu wagen und näherte sich wieder dem Kaiser. Einwilligend in den ungeschwächten Fortbestand der spanischen Inquisition, wie in die Ermäßigung ihrer zu hoch gestellten Forderungen, ermöglichte sie den bekannten Vertrag vom 8. Mai 1521, in welchem Papst und Kaiser sich die Hände reichten, „als die wahren Häupter der Christenheit.“ Jener gab das irregeführte Frankreich preis, welches er schon bei der Kaiserwahl zu Gunsten Karl V. getäuscht; dieser versprach seine ganze Macht gegen die Lästerer des apostolischen Stuhles und die Feinde des katholischen Glaubens. Das Urtheil über Luther war damit gefällt. Nicht ganz ohne Grund trägt das Wormser Edict das falsche Datum vom 8. Mai.

Man befand es in Rom für gut dem Protonotar Caraccioli, welcher als päpstlicher Nuntius an den kaiserlichen Hof nach Deutschland ging, einen Begleiter beizugeben zur Bekämpfung der neuen Lehre. Die Wahl fiel auf Hieronymus Aleander, den welterfahrenen Vorstand der vatikanischen Bibliothek. Noch bevor Karl V. die Niederlande verlassen — eben als Leo sich mit Franz I. über die Präliminarien eines Bündnisses verglich — traf er mit der Bulle gegen Luther ein und erhielt „durch Gewandtheit und List“ [2] die Erlaubniß zur Verbrennung der ketzerischen Bücher. Bei Hofe war man von der Eile überrascht, mit welcher dieses Geschäft zur Vollziehung kam; nicht weniger staunte Aleander, als der Kaiser den Kurfürsten von Sachsen bat Luther mit sich nach Worms zu bringen, um ihn verhören zu lassen vor den Ständen [3]. O! Frechheit, rief er aus, nicht ungehört zu verdammen! Mahnend wandte er sich an Chievres, den Erzieher und ersten Rathgeber des Kaisers. Der aber bemerkte lächelnd, er halte es nicht für so schwer Luthers Sache zum Stillschweigen zu bringen; sagt nur, fügte er später bei, daß euer Papst unsere Sachen nicht verwirre, unsere Feinde nicht unterstütze.

Aleander verkannte nicht die Gefahren, welche der römischen Kirche in Deutschland drohten. Nur allzu laut klagt er in seinen Briefen über die heillose Stimmung der Gemüther: alles sei Luther gewogen; die ganze Nation sei im Aufruhr. Er begehrte vom Papst eine neue Bulle, welche Luther nicht mehr bedingt, wie die frühere, sondern absolut als Ketzer verdamme. Er bat um Abstellung der vielen Reservationen, Dispensationen, Derogationen der Concordate und ähnlicher Mißbräuche, damit man nicht mit dem Hasse gegen Rom die Sache

[1] Vgl. u. a. auch die Auszüge aus Marino Sanuto bei Lanz a. a. O. Einleitung p. 253 n. 99; p. 254 n. 102; p. 262.

[2] Aleander an Jul. Medici, bei Münter, Vermischte Beyträge zur Kirchengesch. p. 54. 81.

[3] Am 23. Nov. 1520 schrieb der gut unterrichtete Spengler an Pirkheimer (Riederer, Nachrichten II, 184): ich glaub nit, daß Luthers sach bis zum Reichstag verschoben sei. Am 28. Nov. erfolgte die Berufung Luthers.

Luthers und des katholischen Glaubens verbinde. Namentlich aber verlangte er Geld. Denn im Grunde baute er doch auf Mittel, welche ebenso kleinlich als verwerflich waren: auf Bestechung, Verstellung und „verbindliche Lügen“ [1].

Die Curie freilich kam dem Kaiser entgegen.

Dieser war nach seiner Krönung in Aachen den Rhein hinauf an den kurpfälzischen Hof gezogen, wo Jagden und Turniere seiner warteten. Um die Mitte des December geleitete ihn Herzog Friedrich nach Worms. Siegesnachrichten, welche aus Spanien hier anlangten [2], gaben ihm freiere Hand. Da nahm er in denselben Tagen, wo Leo X. alle Beschlüsse gegen die Inquisition zu entkräften versprach, die Berufung Luthers zurück, weil er in des Papstes höchsten Bann gefallen [3].

Ein Sturm des Unwillens erhob sich in Deutschland. Die Einen hielten Luther für verloren und hofften nur noch von einem Aufruhr. Die Anderen setzten ihr Vertrauen auf Gott, der wunderbare Dinge wirke [4].

Unter solchen Eindrücken erschienen die Reichsstände in Worms. Es war eine zahlreiche, glänzende Versammlung, welche am 28. Januar eröffnet wurde. Der Kaiser ließ eine Proposition verlesen, in welcher er, ein geborener Deutscher, dessen Vorfahren schon in deutschen Landen gewaltet, das heilige Reich zur alten Glorie, Ehre und Würde zu erheben versprach. Seine Worte fanden Wiederhall bei den Ständen. Sie erklärten, auf Erden nichts Lieberes zu sehen, als wenn er allen anderen christlichen Gewalten an Pracht und Wohlfahrt voranleuchte [5].

Die Handfeste und die Ausschreiben Karl V. [6] bestimmten die weltlichen Geschäfte, welche vorzunehmen seien. Sie geriethen, wie es sich denken läßt, in die innigste Wechselbeziehung mit der lutherischen Sache. Dasselbe Reichsregiment, welches der neuen Lehre so thätig sich annehmen, dasselbe Kammergericht, welches so lebhaft sie bekämpfen sollte, im Grunde verdankten sie es Luther, wenn sie ohne weitere Opposition ins Leben traten. Ihre Einrichtung stellte Wenige zufrieden. Enttäuscht fragte Mancher: ist das die Braut, um die man so lange getanzt hat? Aber wie der kaiserliche Hof der Vorliebe

[1] Aleander an Jul. Medici, bei Münter a. a. O. p. 57.

[2] Die Einnahme von Tordesillas wurde im Dec. zu Worms bekannt. Lanz a. a. O. Einleitung p. 254. Gleichzeitig flehte der Herzog von Ferrara, ein päpstlicher Vassall, den Schutz des Kaisers an. Ebendas. p. 244.

[3] Erklärung Leo X. vom 12., Zurücknahme Karl V. vom 17. Dec. 1520.

[4] Vgl. die Briefe Spenglers an Pirkheimer (Riederer, Beytrag S. 114. 131) vom 29. Dec. und 10. Januar; die der Frankfurter Abgeordneten Fürstenberger und Holtzhausen vom 23. Dec. 1520 in Band 35 der Frankf. Reichstagsacten. Leider sind die bei Steitz, Melanchthons- und Lutherherbergen zu Frankfurt a/M., veröffentlichten Berichte weder vollständig noch frei von Lesefehlern.

[5] Antwort der Stände vom 7. März. Baier. Acten.

[6] Vom 31. Oct. 1519 und 11. Nov. 1520. Baier. Acten.

für Luther Rechnung trug, bis man ihm Hülfe zum Romzuge gewährt [1], so willigten schließlich die Stände in die neuen Ordnungen des Reiches, „um die Disputation gegen Luther zu behalten“ [2].

Was diese vermochte, mußte bald sich zeigen.

In den ersten Tagen des Januar wurde die verschärfte Bulle wider Luther endlich aus Rom entsandt. Des Beistands der Curie noch immer nicht gewiß verfuhr Karl V. wie Eingangs berührt [3]. Mochten nun die päpstlichen Nuntien auf unbedingte Ausführung der Bulle dringen, der Beichtvater Karl V., der Franziskaner Glapion versuchte auf Grund einer Kirchenreform die Sache Luthers zu vergleichen. Mit einem stattlichen Gefolge hatte sich Kurfürst Friedrich von Sachsen auf den Reichstag aufgemacht [4], wo er ein Gegenstand besonderer Ehren war. Durch seinen Einfluß hoffte Glapion auf Luther zu wirken, durch den des Kaisers auf die Curie. Diesem stellte er Gottes Strafe in Aussicht, wenn er nicht die Kirche von ihren Mißbräuchen reinige und verkündigte jenem das völlige Scheitern Luthers, wenn er mit solch einer Reform sich nicht begnüge. Wer könne Luther schützen und enthalten, wenn der Kaiser das Banner gegen die Rebellen entfalte? Anscheinend voller Bewunderung für Luthers erste Schriften mahnte er zum Widerruf der irrigen Punkte in der „Babylonischen Gefangenschaft“ [5], oder zur Verläugnung dieses Buches, das überhaupt nicht seinen Geist verrathe. Dann könne der Papst die Bannbulle entkräften, welche ohne Verhör ergangen, und Luther die übrige Waare retten, die er fast bis ans Land und in den Port gebracht. Wäre es wohlgethan, sagte er zu dem sächsischen Kanzler, Ketzerei und Irrthum einzuführen, so wollte er noch viel seltsamere Meinungen als Luther ersinnen und mit der Schrift be-

[1] Auszüge aus Aleanders Briefen bei Münter a. a. O. p. 68 und bei Pallavicini I, 24, 6.

[2] Schreiben der Frankf. Abgeordneten vom 24. April 1521. Frankf. Arch.

[3] Niemals wußte der päpstliche Nuntius, woran er denn eigentlich war. In einem und demselben Briefe beginnt er mit dem Lobe des Kaisers und schließt mit dessen Tadel. Als er auch in Köln die verdammten Schriften verbrennen ließ, hatte Karl dem Bischofe von Lüttich und Anderen bemerkt, daß er mit einem Nachdruck sich benehme, der durchaus von Nöthen sei. Bei der Beerdigung des Cardinals von Croy, Erzbischofs von Toledo, welcher in Worms verschieden war, hatte dann ein französischer Predigermönch den Kaiser und die anwesenden Fürsten ermahnt, nach Italien zu ziehen, welches zu dem deutschen Reiche gehöre, und die Kirche zu reformiren. Auch hatte er ihnen das Recht zuerkannt den Papst und die Cardinäle zu entsetzen. So ungehalten Aleander war, an den Mönch erging die Aufforderung die ganze Fastenzeit hindurch in Worms zu predigen. Tonstall an Heinrich VIII. aus Worms, bei Fiddes, Life of Wolsey. 2. edition. p. 231. Ohne Zweifel sollte die merkwürdige Rede den Forderungen Karl V. wegen Neubesetzung der nun erledigten Pfründen (Karl V. an Leo X. 11. Jan. 1521, bei Gachard, Corresp. de Charles V. et d'Adrien VI. p. 243) einigen Nachdruck geben.

[4] Zeitschr. für thüring. Gesch. IV, 138—44.

[5] Er bezeichnete als solche dem sächsischen Kanzler Brück die 33 Artikel, welche gedruckt sind bei Förstemann, Neues Urkundenbuch I, p. 37.

legen. Denn sie lasse sich, wie weiches Wachs, nach Gefallen ziehen und dehnen. — Auch jetzt bewahrte Friedrich von Sachsen die ihm eigene Vorsicht und Zurückhaltung. Wohl ließ er zu, daß man das Vertrauen Luthers auf seine Theilnahme bestärkte [1] und in Worms zu dessen Gunsten thätig war, — Spalatin, sein Hofkaplan, unterhielt Verbindungen mit der Ebernburg [2] —, aber vergeblich waren Glapions Vorschläge [3], vergeblich seine Bitten um eine Zusammenkunft mit dem Kurfürsten oder seinen Räthen. Er verwarf selbst jenes letzte Mittel, ein durch Karl V. zu ernennendes Schiedsgericht über den Papst und Luther, da ihm ersterer nie sich fügen, sondern dem Kaiser bedeuten werde, es sei dies nicht seines Amtes.

Aleander, höchst beunruhigt durch die Unterhandlungen Glapions, welche er wohl in ihrem Lauf zu stören, in ihrem Ausgang zu vereiteln suchte, erwarb sich nun die Erlaubniß, als Abgesandter der Curie, zur Reichsversammlung zu reden [4]. Erst kam ein Breve zur Vorlesung [5], worin Leo X. den Kaiser ersuchte, wenn ihm irgend der Kirche Einheit und Ruhe am Herzen liege, durch ein Generaledict der Bulle in Deutschland Vollzug zu geben. Schon war darüber verhandelt worden im kaiserlichen geheimen Rathe [6]. Hier wollten die Deutschen die Bulle vollziehen, ohne die Stände vorher zu befragen, die Italiener und Niederländer, welche denn auch die Entscheidung gaben, so sehr die Nuntien sich widersetzten, nur mit der Stände Bewilligung handeln, um besser das Feuer zu löschen. Jetzt ließ Aleander sich herbei, von dem Kaiser und den Ständen das Edict zu erbitten [7]. Kaum die Schritte berührend, die Luther gegen die Mißbräuche der Curie und Geistlichen gethan, forderte er auf den Mönch nicht zu leiden, welcher an dem Glauben und den Sacramenten rüttle; welcher, wie einst die Böhmen, das Evangelium benütze, um das Recht zu zerstören und die Obrigkeit; welcher Huß und Hieronymus, von ihren Ahnen verdammt und verbrannt, aus der Hölle rufe [8].

[1] Johann Friedrich an Luther 20. Dec. 1520, bei Burkhardt, Luthers Briefwechsel p. 35.

[2] Spalatins Briefe an Kurfürst Friedrich. Weim. Arch. Seckendorfs Behauptung (Comment. de Lutheran. I, 143), Spalatin habe nicht um Brücks Verhandlungen mit Glapion gewußt, ist irrig. Derselbe schrieb an den Kurfürsten: „ich laß mich auch bedunken, der beichtvater hab sich etlicher meynung zu Ebernburg lassen vernemen, die er gegen den Brucken auch furgeben". Weim. Arch.

[3] Der Kurfürst scheint sie übrigens Luther mitgetheilt zu haben. Ich beziehe darauf dessen undatirte Antwort bei de Wette I, 575.

[4] Am Aschermittwoch, den 13. Februar.

[5] Förstemann a. a. O. p. 27—29.

[6] Vgl. zu den Berichten Aleanders bei Münter a. a. O. p. 87. 88 die Erklärung des ebenfalls im kaiserlichen Rathe anwesenden Beichtvaters Glapion bei Förstemann a. a. O. p. 52.

[7] Von seiner lateinisch gehaltenen Rede ist nur ein deutscher Auszug des sächsischen Kanzlers Brück bekannt (bei Förstemann a. a. O. p. 30), welcher während des Vortrags gefertigt wurde. Pallavicini I, 25, 7.

[8] Am Schlusse der dreistündigen Rede versprach die Versammlung den

Die Punkte, welche Aleander betont, verfehlten nicht ihre Wirkung. Sie kehren in dem Mandate wieder [1], womit der Kaiser die Bulle zu verkündigen dachte und nach dem üblichen Gang der Geschäfte seine Bevollmächtigten in den Reichsrath schickte [2], um dessen Meinung darüber zu hören. Wenn es Luther gefänglich anzunehmen, seine Anhänger und Beschützer als Majestätsverbrecher zu bestrafen befahl, so stand es an Schärfe der Bulle nicht nach. Auch schalt man es gefährlich und grausam [3]. Leider sind die Berathungen, in welche die Stände jetzt eintraten, in ein kaum durchdringliches Dunkel gehüllt. Nach einem Gutachten, das Spalatin für den Kurfürsten von Sachsen ausarbeitete [4], mag man etwa ermessen, was dieser in den Sitzungen geltend machte. Es legt die Verderbniß der Curie dar, belobt dagegen die Schriften Luthers und sein Verhalten vor der weltlichen Obrigkeit. Dann räth es von den Gefahren zu sprechen, welche Luthers Verurtheilung nach sich ziehe, im Falle man ihn nicht verhöre und mit sicherem Geleit versehe. Man werde aus der Scylla in die Charybdis gerathen, meinten selbst Männer, welche gewaltsamen Mitteln nicht abgeneigt waren. Vor Andern der Dominikanerprior von Augsburg [5], den Albrecht von Mainz um seine Meinung befragte. Aber diese Betrachtung erfüllte nicht Alle. „Ein Theil", schrieb ein Gesandter nach Hause, „möchte Luther gern ans Kreuz schlagen; ich fürchte, er wird ihm kaum entrinnen" [6]. Im Kurfürstenrathe, wo es zu heftigen Auftritten gekommen sein soll, waren die Gegner Luthers, die drei geistlichen Mitglieder und Brandenburg, in der Majorität.

folgenden Samstag Antwort zu geben. Fürstenberger an Frankf. 14. Febr. Ob sie erfolgte, konnte ich nicht ermitteln. Zu ihrer Berathung wurde ein Bedenken verfaßt. Cyprian, Nützliche Urkunden I, p. 478.

[1] Das Mandat ist gedruckt bei Förstemann a. a. O. p. 55 Nr. 14. Für den Fall, daß dessen Eingang den Ständen nicht behage, wurde ein zweiter beigegeben (a. a. O. p. 54 Nr. 12), in welchem auch Verunglimpfungen „wider die cardinel und alle geistlichkeit" hervorgehoben sind. In den Frankf. Acten ist angemerkt: „nota, wo die narration in der langen copii (= Förstemann Nr. 14) nit gesellig were, diese narration (= Förstemann Nr. 12) furzunemen". In den markgräflich brandenburgischen Acten (Bamberg. Arch.) folgen in dem Entwurfe des Mandates beide Eingänge hintereinander. Das Bedauern Förstemanns ist demnach ebenso ungerechtfertigt wie seine Datierung.

[2] Nach Aleanders Berichten bei Münter a. a. O. p. 88. Auch Fürstenberger weiß nichts davon, daß das Mandat zugleich mit dem päpstlichen Breve vorgelegt worden sei.

[3] Regensburger Reichstagsberichte, bei Gemeiner, Regensburger Chronik IV, p. 406.

[4] Es befindet sich im Weim. Arch.

[5] Von Erasmus empfohlen entwickelte er große Thätigkeit. Vgl. zu seinen Bedenken bei Förstemann a. a. O. p. 66 und Walch, Luthers Werke XV, p. 2051, die epistt. Erasmi lib. 12, ep. 30 p. 632. ep. 36 p. 639. ep. 42 p. 644.

[6] Fürstenberger an Frankfurt 20. Febr. 1521. Fr. Arch.

Erst spät verglichen sich die Stände einer Antwort [1], worin sie den Antrag des Kaisers nicht eben verwarfen, wohl aber zu bedenken gaben, ob nicht Unruhe und Empörung zu befürchten sei, wenn ohne die Berufung Luthers das scharfe Mandat ins Reich ergehe. Denn bei dem gemeinen Manne habe seine Lehre gar manche Gedanken und Phantasien erzeugt. Und Karl V., nun gerechtfertigt vor dem römischen Hofe, gab dieser Warnung Gehör. Er bat die Stände auf einen Ort zu denken, wohin Luther zu erfordern sei [2] und die Punkte zu berathen, welche er ihm vorzuhalten bedacht [3]. Diese nun entschlossen sich des anderen Tages — Samstag den 2. März — einer weit geschickteren Meinung [4]. Erst wollten sie Frankfurt als Malstatt bezeichnen. Dann riethen sie Luther nach Worms zu geleiten und vor gelehrten Männern zu hören; das verstehen sie, fügten sie bei — denn es war der Gedanke aufgetaucht, den päpstlichen Nuntius zur Disputation zu bewegen — ihn einfach zu befragen, ob er auf seinen Lehren wider den christlichen Glauben beharren wolle oder nicht. Werde er ganz oder theilweise darauf bestehen, dann wollten sie dem Mandat beistimmen und dem Glauben ihrer Väter leben; werde er sie widerrufen, so müsse man in seinen übrigen Lehren sich billig bezeigen und ihn noch weiter hören. Nicht vom religiösen, vom politischen Standpunkte aus fielen die Reichsstände Luther zu. Und so baten sie auch den Kaiser ihre Beschwerden gegen die Curie abzustellen, wie er es zugesagt bei seiner Erwählung. Nach reiflichem Bedenken ging Karl V. auf alle Wünsche des Reichsrathes ein [5] und ernannte bei Hofe einen Ausschuß, welcher Luthers Sache zu Ende führe zur Ehre Gottes, zur Zufriedenheit der Stände und möglichst kleiner Aufregung des Volkes. Außer dem kaiserlichen Beichtvater und drei Doctoren saßen darin nur geistliche Fürsten, deren die Curie sicher war. Der Cardinal von Salzburg, Vorsitzender im deutschen Rathe, und die Bischöfe von Wallis, Triest und von Palenza. Auch Ludwig Marliano von Tuy, ein literarischer Gegner Luthers.

[1] Bei Förstemann a. a. O. p. 57. Dieses Actenstück besteht aus 2 Theilen, welche nach einem Briefe Fürstenbergers (mit dem von Ranke und Andern ganz grundlos angefochtenen Datum sampstags nach Marten = Martha virg. mart. 23. Febr. = 2. März) gesondert übergeben wurden, d. h. anfangs der erste allein, sodann der zweite, entweder auch allein, oder, wie dies bei den Reichsgeschäften wohl vorkam, mit Wiederholung des ersten. Auch ist es gewiß nicht bloßer Zufall, daß in Luthers Werken nur ein Theil desselben abgedruckt ist. Walch a. a. O. XV, p. 2057.

[2] Mit Fürstenbergers Brief vom 2. März stimmt die erste Anfrage des Kaisers bei Förstemann a. a. O. p. 54 Nr. 13 überein. Die übrigen Anfragen erfolgten später. Auch hier ist Förstemanns Datierung falsch.

[3] Der kaiserliche Vorschlag verlangte vielleicht den Widerruf der Artikel, welche Spalatin an Luther schickte, dieser aber zurückwies. Förstemann a. a. O. p. 44. De Wette I, p. 574.

[4] Fürstenbergers Worte in dem angegebenen Briefe vom 2. März. Frankf. Archiv.

[5] Seine Antwort bei Förstemann a. a. O. p. 58 Nr. 16.

Sie waren wohl die Ursache, daß Karl V. ein Edict einbrachte, worin er einstweilen alle Bücher Luthers und seiner Anhänger zu vertilgen befahl [1], und den Antrag stellte, den etwa Ausbleibenden als Ketzer zu behandeln [2]. Wir wissen nicht, ob dieser letzteren Forderung die Stände sich fügten; wohl aber, daß sie das Edict verwarfen, und Luther zu predigen und zu schreiben untersagten. Denn allseits sollte man stillstehen [3]. Die Herzoge von Baiern gaben nun wohl ihren Predigern auf, mit Luthers Schriften gemach zu thun, sie nicht zu verdammen noch gut zu heißen [4].

Endlich legte Karl V. einen Geleitsbrief für Luther zur Genehmigung vor [5]. Hatte Aleander umsonst dem Kaiser und den Ständen das Recht abgesprochen Luther zu verhören und in Glaubenssachen zu erkennen, so mißlang ihm jetzt der Versuch die Ertheilung des Geleites zu hintertreiben. Nur Joachim von Brandenburg erklärte sich dagegen [6]. Die anderen Fürsten, deren Gebiet der herbeikommende Luther betreten mußte, fügten ihre eigenen Geleitsbriefe bei.

Um nicht in aller Form zu handeln, sollte anfangs blos ein Reiter Luther als Begleiter dienen und Kurfürst Friedrich von Sachsen die Berufung übernehmen. Als er sich dessen weigerte, erging am 6. März die kaiserliche Ladung. Ehrsamer, lieber, andächtiger war Luther hier genannt. Ein Ketzer, bemerkt dazu der Nuntius, so ganz gegen Gott und Vernunft!

Jetzt wuchsen noch die Gegensätze, welche Luthers Sache weckte; wie in der Reichsversammlung und im kaiserlichen Rathe, so im täglichen Verkehr zu Worms. Fast bis zu Thätlichkeiten trieb der spanische Adel seinen Eifer für die alte Lehre. Die spanischen Kaufleute schon waren Luther gewogen: sie hatten Gefallen daran, daß er Keinen als Ketzer verbrannt wissen wollte. Die Deutschen aus dem Volke aber flößten den Nuntien Besorgniß ein. Sie stellten Luther höher als Augustin; sie kauften und küßten sein Bild. Die Sendschreiben Huttens und zahlreiche Flugschriften, welche Spott und Hohn ausgossen über Luthers Gegner, liefen von Hand zu Hand.

Inmitten dieser Erregung begehrte der Kaiser von den Ständen des Reiches, die Beschwerden, welche die deutsche Nation von der

[1] Förstemann a. a. O. p. 58 Nr. 17.

[2] a. a. O. p. 54 Nr. 13, dritter Antrag. Droysen, Preuß. Politik. II², p. 142, giebt einen Theil der kaiserlichen Forderung als Antwort der Stände wieder.

[3] Schreiben Herz. Wilhelms von Baiern, Augsburg 11. März. Man habe zu Worms beschlossen „daß das kay. Mandat mittler zeitt nit ausgen, auch seine gemachte pucher und schrifften dieweil unverprenndt und unvertilget, auch luter mit predigen und schrifften und also zu allen teilen stillgestanden werden solle.“ Baier. Acten.

[4] Winter, Gesch. der evangelischen Lehre in Baiern I, p. 62.

[5] J. J. Müller, Staatskabinet, Eröffnung VIII, p. 286 §. 4.

[6] Aleander an Jul. Medici, Münter a. a. O. p. 92. Was man sonst noch von Verhandlungen über das Geleit erzählt, stützt sich auf Berichte, welche keine Authenticität verrathen und unter sich im schreiendsten Widerspruch stehen.

Curie und der Geistlichkeit zu erleiden habe, ihm anzuzeigen mit ihrem Rath und Gutbedünken [1]. Auf Befehl der geistlichen und weltlichen Fürsten wurden alle die Klagen, welche mehr als ein weltlicher Stand einreichte, von dem kleinen Ausschusse zusammengestellt. Kein Ausdruck war zu stark, keine Wiederholung zu viel, wenn der Tadel nur recht die Sache traf [2]. Ein merkwürdiger Zufall hat uns allein die Punkte erhalten, welche Herzog Georg von Sachsen vorbrachte, der entschiedendste Gegner Luthers und der neuen Lehre. Er eifert darin wider die zahllosen Erpressungen des römischen Stuhles und verlangt dringend eine durchgreifende Reformation der Kirche. Die Berathungen, wie die einzelnen Beschwerden abzustellen oder zu verhüten seien, zogen sich lange hin [3]; es schienen die geistlichen Fürsten ihre anfängliche Theilnahme zu bereuen; bei den letzten Verhandlungen waren sie nicht mehr zugegen [4]. Aber schon waren die Artikel soweit formulirt, daß sie bald in einer umfangreichen Schrift im Rathe zur Verlesung kamen. „Man ersieht daraus“, schreibt der pfalz-neuburger Gesandte, „welche Wirkung Luthers und Huttens Schriften, ausgenommen was den christlichen Glauben betrifft, bei den Ständen hervorgebracht haben“. In der That, nicht leicht wird sich ein zweites officielles Actenstück finden, das mit derselben Erbitterung, derselben Heftigkeit und Härte die Mißbräuche der Curie zur Sprache gebracht. Der Kaiser, welcher anwesend war, hatte nichts dagegen zu erinnern [5]. Noch einmal trat die Aufforderung an ihn heran, an der Spitze der deutschen Opposition seine Waffen gegen Rom zu kehren. Es wird versichert, Luther habe sich erboten, wenn Karl V. nach Rom ziehe um die Kirche zu reformiren, ihm 100000 Mann auf die Beine zu bringen [6]. Aber der Entschluß des Kaisers war gefaßt. Die Umtriebe Franz I., welcher ihm vor den Kurfürsten den kaiserlichen Titel versagte [7], konnten ihn nur darin bestärken; und die Ermahnungen

[1] Förstemann a. a. O. p. 58 Nr. 16. Kapp, Kleine Nachlese nützlicher Reformationsurkunden III, p. 258.

[2] Gutachten in den markgr. badischen Acten. Karlsruher Arch. Namentlich gefiel der Abschnitt, wo von Verleihung deutscher Pfründen an ungeschickte Personen die Rede ist.

[3] Am 26. März waren die Berathungen über die ersten Theile der Beschwerdeschrift noch nicht beendet. Schreiben der Frankfurter Gesandten von diesem Tage. Fr. Arch.

[4] Schreiben Scheiselins vom 5. Mai in den pfalz-neuburger Acten.

[5] So versichert wenigstens Friedrich der Weise in einem Briefe vom 23. Januar 1523. Weim. Arch.

[6] Tonstall an Heinrich VIII. aus Worms, bei Fiddes a. a. O. p. 231. Hartmuth von Kronberg rieth: „zu solchem (sc. Vornehmen gegen den Papst) mag der kayser die antichristische güter, die itzund geystliche güter genant, gebrauchen nach aller notturft“. Dessen Sendbrief bei Münch, Sickingen II, 139.

[7] Franz I. an den Kurfürsten von Mainz 27. Dec. 1520; 20. März und 11. Mai 1521. Lanz a. a. O. II, 1, p. 184—190. Des Gerüchts, als habe Franz I. eine Kirchenreform in Aussicht gestellt, erwähnt ein Schreiben aus Venedig vom 29. August 1521, bei Schneider, Bibliothek der Kirchengeschichte II, p. 58.

der Deutschen bewirkten das Gegentheil von dem, was sie wünschten: sie brachten die Curie Karl V. nahe.

In Rom verursachte die Berufung Luthers keine geringe Unruhe und Besorgniß [1]. Die Berichte des päpstlichen Nuntius lauteten fast hoffnungslos. Selbst über die Kaiserlichen mußte er klagen. Weder ließen sie ihn wissen, wer der Herold sei, der Luther geleiten solle und wann er Worms verlasse, noch willfahrten sie der Bitte Luther so geheim als möglich herbeizuführen und im kaiserlichen Palast zu beherbergen. Dazu schickte Karl V. seinen Beichtvater nach der Ebernburg, um nochmals eine Vermittelung in Luthers Sache zu versuchen. Ulrich von Hutten brachte Glapion kein sonderliches Vertrauen entgegen [2]; Sickingen, heißt es, war nicht abgeneigt, Luther zu einer Unterredung mit ihm aufzufordern, wenn er vorüberkäme auf seinem Wege nach Worms.

Indessen war Karl V. bedacht nicht die Curie sich zu entfremden, welche Luther aufs Neue verdammte [3]. So ließ er ein Mandat verkünden, worin er dessen Bücher zwar nicht zu vertilgen, aber der Obrigkeit zu überliefern befahl [4]. Und sein Beichtvater mußte bemerken, nur zu einem Spiegelfechten sei das Mandat ergangen [5]. Aber in Worms begann man besorgt zu werden. Es gaben Einige der Vermuthung Raum, der Kaiser suche Luther zurückzuschrecken, um aller Rücksicht auf ihn überhoben zu sein. Andere glaubten in dem Mandat zu lesen, man werde das gegebene Geleit nicht halten, und waren für die Rückkehr Luthers [6].

Mit dem kaiserlichen Herold und wenigen Begleitern war dieser von Wittenberg aufgebrochen. Wohl kam ihm das Gerücht zu Ohren, daß jenes Mandat ergangen sei; auch fühlte er sich schwach und leidend; aber er zog seines Weges. Der Herold ließ dem Kaiser melden, wie alles Luther entgegenströme und ihn mit offenen Armen empfange [7]. Erging eine Aufforderung auf die Ebernburg und wies Luther sie zurück, so scheint es, als ob Sickingen diese Ablehnung nicht wohl vermerkt. Spalatin sah keinen Rückhalt mehr — erst später ließ ihm Hutten sagen, daß er gute Hoffnung habe [8] — und

[1] Vgl. das Citat aus Marino Sanuto Lanz a. a. O. Einl. p. 253 n. 99.

[2] Spalatin an Friedrich von Sachsen. Weim. Arch.

[3] In der am Gründonnerstag, den 28. März, verkündigten bulla in 'coena domini'.

[4] Das Mandat, womit Karl V. den Beschluß der Stände umging, s. bei Förstemann a. a. O. p. 61. Vgl. von der Lith, Reformationshistorie p. 19. Markgraf Casimir von Brandenburg schickte es am 28. März an seine Räthe nach Ansbach zum öffentlichen Anschlag. Bamb. Arch. In Worms wurde ihm übrigens keine Folge geleistet. Vgl. den Regensburger Reichstagsbericht (bei Gemeiner a. a. O.) vom 4. Mai und das Schreiben Buschs an Hutten vom 5. Mai, Huttens Schriften von Böcking II, p. 62.

[5] Spalatins Briefe im Weim. Arch.

[6] Brücks Bedenken bei Förstemann a. a. O. p. 64.

[7] Gegen den angeführten Reichsbeschluß predigte Luther unterwegs.

[8] Spalatin an Friedrich von Sachsen. Weim. Arch. s. unten p. 37 n. 1.

mahnte Luther an das Loos von Huß. „Ist schon Huß zu Asche worden", war dessen Trost und Antwort, „so ist doch die Wahrheit nicht verbrannt" [1]. Am 16. April erschien er dann in Worms.

Bereits am folgenden Morgen verkündete ihm der Erbmarschall von Pappenheim die Stunde des Verhörs [2]. Des Nachmittags nach vier Uhr kam er wieder mit dem kaiserlichen Herold und geleitete ihn zur Reichsversammlung in den Bischofshof. Um lästiges Gedränge zu vermeiden, geschah es auf verborgenen Wegen. Vor der kaiserlichen Herberge lief das Volk herbei und suchte mit ihnen einzudringen; man mußte mit Gewalt ihm wehren. Viele stiegen an den Häusern empor, um den kühnen Mönch zu sehen; sie riefen ihm zu, getrosten Muthes zu sein. So trat er in den Saal. Der Kaiser und die Kurfürsten nahmen die Sitze ein, welche das Ceremoniell des Reiches ihnen zuwies. Alle die anderen Stände, die Fürsten, Prälaten, Grafen und Herren saßen wie die Abgeordneten der freien Städte in buntem Wechsel umher [3]. Auch Aleander war zugegen; er hatte Luthers Bücher herbeigeschafft. Schon schickten sich Einige an die Verhandlungen aufzuzeichnen. Der Erbmarschall ermahnte Luther, daß er nicht das Wort ergreife, er würde denn gefragt. Auf Befehl des Kaisers begann der Official des Erzbischofs von Trier: „Martin Luther, des Kaisers Majestät hat Dich vor ihren Thron beschieden, um über 2 Artikel von Dir Wissen zu empfangen; bekennst Du Dich zu Deinen Büchern? willst Du sie widerrufen, oder nicht?" Mit leiser, kaum vernehmlicher Stimme wiederholte Luther die Frage. Es machte ihn doch betreten, mit einer solchen Versammlung sich in Widerspruch zu sehen [4]. Er verläugnete nicht seine Bücher; aber in Betreff des Widerrufs erbat er sich Bedenkzeit. Denn es gelte Gottes Wort und der Seele Seligkeit. Als der Kaiser sich mit seinen Räthen und die Reichsversammlung nach Collegien sich besprochen, traten sie zusammen und willfahrten seiner Bitte. Nur eine Minderheit be-

[1] Nach einer Aufzeichnung im Weim. Arch. bei J. J. Müller a. a. O. p. 296 §. 11.

[2] Schon nach seinem ersten Verhör machte Luther Aufzeichnungen über die mit ihm gepflogenen Verhandlungen. Burkhardt, Luthers Briefwechsel p. 39. Eine vollständige Relation geben die Acta reverendi patris D. Martini Lutheri, Augustiniani, coram s. caesarea majestate, principibus electoribus et imperii ordinibus, in comitiis principum Wormatiae. Sie bilden, wie dies schon von kompetenter Seite behauptet ist, die Grundlage aller spätern Relationen, sind jedoch nicht frei von kleinen Nachlässigkeiten. Ihr Erscheinen fällt wohl in den Mai 1521. Denn schon am 3. Juni d. J. greift sie der badische Kanzler Vehus an. Niedner, Zeitschr. für die historische Theologie XXI, p. 83. Die entsprechenden deutschen Acten sind nichts als eine breite, ungenaue Uebersetzung.

Unter Luthers Tischreden findet sich ebenfalls ein Bericht über die Wormser Vorgänge. Er wurde bisher allgemein benutzt, auch von Leop. von Ranke. Darf man ihm aber historischen Quellenwerth beilegen? Ich glaube nicht. Vgl. den Exkurs.

[3] Baierische Sessionsacten.

[4] Vgl. Luthers Gebet bei Irmischer, L. W. LXIV, p. 289.

kämpfte wohl den Aufschub, weil selbst ein Widerruf und alle Macht des Kaisers nichts mehr fruchte, wenn man Luthers Ketzereien nicht sogleich begegne [1].

Mit Aleander, Glapion und dem Official von Trier berieth Karl V. das weitere Verfahren. Des folgenden Tags um 4 Uhr sollte das zweite Verhör beginnen. Wieder führte der Herold Luther herbei; aber man rief ihn erst, da es Abend geworden und die Reichsgeschäfte erledigt waren. Als die Fürsten sich niedergelassen und Luther vor der Versammlung stund, erging nicht mehr die gestrige Frage, sondern der Official hub an: „Willst Du Deine Bücher alle vertheidigen, oder aber etwas widerrufen?“ Man mochte in jener Vorberathung an den Beschluß der Stände erinnert haben. Luther überhörte die Aenderung [2]. Er gab der Versammlung zu bedenken — und das setzte schon die heutige Frage voraus —, seine Bücher seien verschiedener Art. Einige von ihnen seien Lehrbücher über den christlichen Glauben und die guten Werke. Weder seine Widersacher, noch auch die päpstliche Bulle, welche doch keine Schonung kenne, hätten dieselben verworfen. Er müßte also die Wahrheit verdammen, wenn er sie widerrufe. Ein anderer Theil, fuhr er fort, bekämpfe das Papstthum und dessen Mißbräuche. Wollte er diese widerrufen, so würde er die römische Tyrannei nur stärken, ihrem Unwesen Thür und Thor aufthun. Eine dritte Art seien Streitschriften. Hierin sei er wohl heftig gewesen, aller auch sie könne er nicht widerrufen. Denn seine Gegner würden ermuntert werden, noch gräulicher zu wüthen wider Gottes Volk. Doch erklärte er sich bereit, wenn man ihn eines Irrthums überführe mit Zeugnissen der heiligen Schrift oder mit klaren, hellen Gründen, seine Bücher selbst ins Feuer zu werfen. Hierüber berathschlagte nun die Versammlung. Sie bestritt, daß Luther zur Sache gesprochen, und bemerkte ihm durch den Official von Trier: wohl mache er mancherlei Unterschied unter seinen erschienenen Büchern, aber derselbe habe keinen Bezug auf die vorgehaltene Frage. Vielmehr wünsche die Reichsversammlung, daß er seine irrigen Bücher widerrufe, um die guten dadurch zu erretten. Wären Arius und die Nestorianer von ihrem Irrthum abgestanden, so hätte man nicht mit den schlechten Büchern auch ihre guten vertilgt. Nehme er nicht einmal das zurück, was schon das Constanzer Concil ver-

[1] Ich bemerke ausdrücklich, daß ich diese Behauptung einzig und allein eruire aus der Aleandrischen Depesche, welche Pallavicini I, 26 §. 8 excerpirt. Es scheint mir außer Zweifel, daß die nach Pallavicinis Ansicht nicht zur Sache gesprochenen Worte die Begründung des Minoritätsantrages enthalten. Erst verkündete der Official den Majoritätsbeschluß, dann kam er auf den Antrag der Minderheit zu sprechen, wohl auf deren besonderen Wunsch.

[2] Die gestrige Frage lautete: deinde, an illos (sc. libros) et eorundem contenta retractare et revocare, vel inhaerere eisdem potius et inseverare velis? Die heutige: visne libros tuos agnitos omnes tueri? an vero quidquam retractare? Luther wiederholte und beantwortete die gestrige Frage; vgl. dessen Acta.

dammt, so werde man gegen ihn als Ketzer erkennen. Aber Luther beharrte bei seiner Antwort; er versagte jeden Widerruf; denn auch die Concilien hätten geirrt: er könne und wolle das beweisen.

Mit fester, unerschrockener Stimme, ganz anders als am ersten Abend, hatte er heute gesprochen. Er zeigte sich voller Zuversicht und rühmte selbst sein Gottvertrauen und seine christliche Freudigkeit. Einmal eiferte er so heftig gegen die Mißbräuche des römischen Stuhles, daß ihm der Kaiser Schweigen gebot.

In unruhiger Erwartung hatte der Reichsrath und all' das Volk, das hereingeströmt war, seiner Erklärung entgegengesehen. Es war ein solches Gedränge und Geflüster, daß es schwer hielt dem Verhör zu folgen. Die Deutschen freuten sich seiner Reden; mancher seiner späteren Gegner hörte ihn mit Genugthuung; aber die Spanier höhnten ihn laut, als er jetzt den Saal verließ.

Der Kaiser war enttäuscht von Luther; er äußerte sein Befremden, daß der Mann solche Bücher schreibe. Doch ging das Gerücht in Worms, sein Beichtvater habe zu Luther verlangt, das Volk ihn aber abgewiesen. Schon in der Frühe des anderen Tages, Freitag den 19. April, ließ Karl die Stände zu Hof entbieten und ihnen den Abschied verlesen, welchen er Luther zu geben gedenke. Er hatte ihn selber aufgeschrieben in französischer Sprache und durch seinen Gesandten in Rom der Curie zugestellt [1]. Luther sollte nicht weiter gehört, sondern sofort nach Hause geleitet und als Ketzer behandelt werden. Für den Nachfolger der christlichsten Kaiser und der katholischen Könige Spaniens, dessen erbliche Pflicht es sei den alten Glauben zu beschirmen und die Beschlüsse der Concilien in ihrem Ansehen zu erhalten, wie für sie, die Stände Deutschlands, würde es eine ewige Schande sein, nicht wenn eine Ketzerei, sondern wenn nur der Schein eines Irrthums in den Gemüthern haften würde. Darum wolle er Leib und Leben, ja die Seele selbst einsetzen, um Luthers gottlosem Thun zu wehren. Sie aber möchten beschließen, was guten Christen gebührt und sie zu thun versprochen.

Anders als das Cardinalskolleg und als Leo X., welcher in einem verbindlichen Breve Karl V. danken ließ und als Zeichen seltener Huld einige Worte von seiner Hand beifügte [2], nahmen die Stände diese Erklärung auf. Viele seien ganz bleich geworden, versichert der päpstliche Nuntius. Sie traten noch am selben Tage zusammen und baten den Kaiser seinen Entschluß zu mildern mit Rücksicht auf den gemeinen Mann [3]; er möge Unterhändler zu Luther

[1] Vgl. Lettere di principi ed. 1575. II. fol. 23. Ist es nur eine Folge der Uebersetzung, daß hier von Luthers Lehre gesagt ist: ella è falsissima e pessima e inventione diabolica trovata da lui, was in drei anderen von einander unabhängigen Uebertragungen (bei Förstemann a. a. O. p. 75. Cochlaeus, De actis et scriptis M. Lutheri fol. 32, und Le Plat, Mon. conc. Trid. II, 115) fehlt?

[2] Lämmer, Monum. Vaticana p. 7.

[3] Ich folge einer Relation vom 19. April in den baier. Acten (auf

verordnen, um ihn abzubringen von seinen Lehren wider den Glauben und die Concilien. Doch hatten sie nur wenig Hoffnung, daß der Kaiser ihren Rath beachte. Jetzt hieß es, in seinen Gemächern sei ein Zettel gefunden worden, auf dem die Worte geschrieben standen: weh dem Lande, dessen König ein Kind ist. An das Rathhaus war ein Anschlag gemacht, welcher den Gegnern Luthers, den Romanisten, die Feindschaft der Ritter und Bauern entbot. Auf der Ebernburg wurde Ulrich von Hutten eine Botschaft an Luther aufgetragen [1].

Aleander hielt es wohl für möglich, daß man Luther dazu bestimme, einige ärgerliche Sätze zu widerrufen. Dann, meinte er, werde das Volk mit demselben ausgesöhnt und seinen Angriffen auf Rom Sanction gegeben. Er bot also alle Mittel auf, um eine neue Besprechung zu hindern. Aber wider Erwarten erklärte der Kaiser, stehe Luther von seinen Irrthümern ab, so wolle er ihm die Gnade des Papstes erwirken. Ja, er bewilligte den Ständen eine dreitägige Frist, um in Güte mit ihm zu handeln. Nach den Erfahrungen des letzten Verhörs hatte der engere Ausschuß, welcher dazu verordnet wurde, doch gewisse Bedenken dem Ständebeschluß vom 2. März seine Anträge anzupassen. Denn als Luther vor ihm erschien, ermahnte ihn der badische Kanzler, Kaiser und Reich entscheiden zu lassen über seine Schriften und seine Lehren [2]. Luther erklärte sich einverstanden, wenn sie es thäten nach Gottes Wort. „Du gedenkst, fiel der Kurfürst von Brandenburg ein, nur mit der Schrift Dich weisen zu lassen?“ „Ja, erwiderte Luther, oder mit vernünftigen Gründen“.

solch furhalten haben sich di reichstende am freitag nachmittag unntterredt ...), mit welcher der Bericht des Frankf. Gesandten von demselben Tage übereinstimmt. Gegen die irrige Erzählung Pallavicinis I, 27, 5 hatte schon Roscoe, Leo X. Vol. III, 229, gerechte Bedenken. Auch ist es falsch, wenn Pall. I, 27, 4 nach den Depeschen Aleanders behauptet (Münter p. 94), der Kaiser habe die Stände um ihr Gutachten angegangen, „aber man besorgt kay. Mt. werde auf vorberurter meynung beharren, dan ir Mt. hie inn der reichstende rats oder gutbedunckens nit begert hat“. Baier. Acten.

[1] Spalatin an den Kurfürsten Friedrich von Sachsen. Orig. ohne Ort und D. (Mitte April 1521). Weim. Arch. „Heut hat mir ein drucker von Straßburg des Ulrichen von Hutten handtschrifft gestern gescheen zu Ebernburg getzeigt dises lauts.

Gruß von meyner wegen den Spalatinum nnd sag im, ich welle im schreiben mit dem furderlichsten alles, das er will, und das mir ein botschafft an und zu doctor Martinus Luther angeboten, jha aufgelegt ist, und das ich gute hoffnung habe.

Darauf, gnedigster her, ich in hoffnung bin heut etwas mer zu erlangen, das E. C. G. auch unverhalten soll bleiben. Berurter drucker bericht mich auch das Hutten soll halten wie ein mauer“ ...

[2] Vgl. zu Luthers Acta den Brief des Dr. Vehus an Herzog Georg von Sachsen vom 3. Juni 1521 bei Niedner a. a. O. Eine spätere Erzählung des Kurf. Joachim von Brandenburg, welche in einem Planitzschen Briefe mir vorliegt (schon citirt bei Droysen a. a. O. p. 142) findet nicht in allen Punkten Bestätigung. Es ist aber darum nicht gerade nöthig den Planitz'schen Beisatz: „welchs ich vormals nye gehortt, waren auch wenigk person, di dem glauben gaben“ auch hierauf zu beziehen.

Während Einige nach dem Rathhaus ritten, um diese Antwort den Ständen anzuzeigen, nahm der Erzbischof von Trier, in dessen Herberge man beisammen gewesen, Luther in sein Gemach und rief seinen Official und Cochläus hinein. Wenn der eine von diesen Luther bemerkte, eben aus der Schrift seien allzeit Ketzereien entstanden, und die Beschlüsse des Constanzer Concils vertheidigte, und der andere ihn dann ermahnte von seinem Vornehmen abzustehen, des Schreibens und Lehrens sich zu begeben, so durften sie keinen Erfolg erwarten. Wenn er auch widerrufe, entgegnete Luther dem Official, so seien zwanzig andere da, die ärger wären als er. Ohne jede Annäherung war die dreitägige Frist verlaufen. Aber der Erzbischof von Trier gab die Hoffnung nicht verloren; er war es vor Andern, welcher noch zwei weitere Tage Karl V. abgewann. In den Morgenstunden des 25. April suchten Conrad Peutinger, der Abgesandte von Augsburg, und Hieronymus Vehus, der badische Kanzler, Luther in seiner Wohnung auf. Da dieser auf ihre wiederholte Bitte, Kaiser und Reich zu Richter zu nehmen, die bestimmte Antwort gab, er wolle Menschen über Gottes Wort nicht erkennen noch richten lassen, schlug ihm Conrad Peutinger vor, die Entscheidung einem Concil zu übertragen. Luther war zufrieden damit, machte jedoch die Bedingung, der kein Concil sich fügen konnte, daß die als irrig erkannten Artikel nur mit der heiligen Schrift widerlegt und ihm zuvor übergeben würden. Und hierauf bestand er auch, als der Erzbischof von Trier zum letzten Male ihn vorgefordert. Sie sprachen lange allein. Der weltmännisch kluge Kirchenfürst weckte das Vertrauen Luthers. Er frug ihn wohl um Rath, womit dieser Sache zu helfen sei, und bot ihm, sollte Furcht vor den Sachsen seine freie Entschließung hindern, ein Priorat in seinem Sprengel an [1]. „Ist meine Sache nicht aus Gott, gab Luther ihm zur Antwort, so wird sie in Bälde untergehen; ist sie aber aus Gott, so wird man sie nicht können dämpfen". Dabei hat es allen Anschein, als habe er doch auch hingewiesen auf die nationale Bewegung, welche ihm zur Seite stehe [2].

Und wer möchte läugnen, daß vornehmlich sie es war, welche Karl V. schreckte die Rolle Sigismunds zu wählen? Hadrian, sein einstiger Lehrer, der ihm Vater und Beschützer war, hatte dringend ihn ersucht, an einem gewissen Martin Luther der ganzen Welt zu zeigen, daß er ein Feind der Feinde Christi sei. Er hatte ihm nur die Wahl gelassen, wenn er selbst Bedenken trage zur Ehre Gottes einzuschreiten, alsdann diesen schlechten Menschen an die Curie auszuliefern [3].

[1] Vgl. Aleanders Berichte nach der Erzählung des Erzbisch. von Trier an den Kaiser, Münter p. 96—98. Pallavicini I, 27, 7. 8.

[2] Schwarzenberg an Ludwig von Baiern, 25. Apr. 21, bei Jörg, Deutschland von 1522—26 p. 317.

[3] Hadrian an Karl V. Tordesillas 9. April 1521, Gachard a. a. O. p. 244. Die Schreiben des Königs Emanuel von Portugal, welcher am 21. April von Lissabon aus den Kaiser anging in ipsum tanti sceleris autorem crimi-

Doch Karl hielt das Geleite: sein Herold führte Luther zurück. Ja er that ein Uebriges und berief nochmals die Stände. Es war am 30. April, wo er ihren Rath begehrte, wie nunmehr gegen Luther, seine Schriften, Anhänger und Enthalter verfahren werden solle: ob mit der Acht und Aberacht oder mit einer anderen Strafe [1]. Denn ohne jeden Widerruf, mit bösem und verstocktem Sinn, sei er von Worms hinweggezogen. Und sogleich am Nachmittag berieth sich die Versammlung. Man war nicht sehr verschiedener Meinung [2] und eröffnete dem Kaiser, er möge ein Mandat entwerfen zur Begutachtung der Stände. Noch wurde ein Missiv verlesen, aber an dem Beschlusse nichts geändert.

Da traf in Worms die Nachricht ein, Luther sei gefangen worden. Während nun die Stände schwankten, ob Freund ob Feind sich seiner bemächtigt [3], schrieb Aleander an seinen Hof, der sächsische Fuchs habe ihn verborgen; doch, wenn es irgend möglich sei, solle er ihm nicht entkommen. Auch sehen wir, daß Karl V. mit Friedrich unterhandelte und der Hoffnung Ausdruck gab, er werde sich zu halten wissen als ein christlicher Fürst [4]. Es fehlte noch ein rechtliches Mittel, um entscheidend einzugreifen. Aber jetzt, wo Leo X. den Eintritt in ein französisches Bündniß mit der Erklärung abgelehnt, der Kaiser handle so gegen Luther, daß er ihn nicht beleidigen dürfe [5], war kein Anlaß mehr vorhanden mit einem Endurtheil zu zögern. Aleander ward beauftragt das Mandat zu concipiren. Er ließ sich

nisque socios pro facti atrocitate animadvertere, und des Königs Heinrich von England, der am 20. Mai von Greenwich aus ihn bat, ut .. haereticos perniciososque libellos unacum Luthero, quoad poterit, igne vi ac ferro, nisi resipiscat, penitus deleat, exterminet tollatque radicitus, trafen erst nach Luthers Gefangennehmung ein. Cyprian, Nützl. Urkunden II, 213 ff.

[1] J. von Schwarzenberg an Ludwig von Baiern, Worms 1. Mai 1521. Baier. Acten. Schreiben Scheifelins, Worms 5. Mai 1521. Pfalz-neub. Acten.

[2] Scheifelin a. a. O.: „so her ich auch von kainer irrung, so die fürsten deßhalb miteinander haben sollen". Jetzt schrieb Friedrich von Sachsen, Worms 4. Mai: „Martinus sache steckt, daß man inen gancz verfolgen wyl, dar vor wyl nichts helffen ... nicht allein Annas und Cayffas seyn wider Martinum, sunder Pylatus und Herodes". Förstemann a. a. O. p. 15. Hutten schrieb am 1. Mai (H. W. von Böcking II, p. 59): abeuntem eum (sc. Lutherum) sequetur edictum, ut mihi scribunt amici, longe atrocissimum.

[3] Vgl. z. B. Bucers Brief an Zwingli, Worms 23. Mai, Opp. Zw. VII, 1, p. 174. Der späterhin Luther so feindliche Eslinger Gesandte Holdermann schrieb, Worms 27. Mai 21: ... „doch wil mich beduncken sein besten freund haben ine gefangen ... ich acht, alspald key. Mt. auß dem oberland hinweg scheiden, werde Luter wider ufferstea und wol gehandhabt werden, so lang er nit überwunden ist". Stuttg. Staatsarch.

[4] Kurf. Friedrich von Sachsen an Joh. Hannart, 28. Mai, Förstemann a. a. O. p. 79; vgl. Pallavicini I, 25, 7. In späteren Briefen vom 8. und 11. Januar 1523 erklärt er: „Nu zweivel ich nit, e. kai. Mt. sey indenck, dz e. kai. Mt. ich zu Wormts undertheniglich gebeten, mich gnediglich in der sache zu handeln oder zu raten zu erlassen, wie ich dan die stend des reichs dazumal auch gebeten, darauf ich mich der sache also entewßert". Weim. Arch.

[5] Auszug aus Marino Sanuto bei Lanz a. a. O. p. 262.

angelegen sein, in schönster Form es abzufassen. Die kaiserlichen Rathskollegien änderten es nur im Ausdruck und zogen zwei getrennte Theile in ein Edict zusammen. Mit sichtlicher Zufriedenheit schickte Aleander es nach Rom [1]. Zu dessen Vorlegung im Reichsrath aber traf der Kaiser keine Anstalt. Das lang gewünschte Bündniß mit der Curie war am 8. Mai geschlossen worden. Dem Großkanzler war es unerklärlich, was der Aufschub wohl bezwecke, und die Nuntien wurden besorgt.

Endlich, am Nachmittag des 25. Mai, als schon ein Theil der Stände die Stadt verlassen hatte, kam Karl V. auf das Rathhaus und ließ durch Dr. Lamparter für Aufrichtung des Regiments, des Kammergerichts und der Matrikel der Reichsversammlung danken. Nur fügte er den Wunsch hinzu, sie möchte noch drei Tage bleiben, um einige Irrungen beizulegen [2]. Dann kehrte er nach seiner Wohnung zurück. Die vier noch anwesenden Kurfürsten — Sachsen und Pfalz waren vor zwei Tagen abgereist — gaben ihm das Geleite; auch mehrere Fürsten schlossen sich an. Er bat sie in den Palast mit einzutreten. Unter italienischen und spanischen Granden erwarteten sie da die päpstlichen Nuntien. Aleander überreichte jenes huldvolle Breve an Karl V., dessen wir oben gedacht. Es war schon früher eingetroffen und Letzterem bekannt geworden; voller Freuden hatte er es dreimal gelesen. Nach seinem Wunsche theilte der Großkanzler es jetzt den Versammelten mit. Die Nuntien mußten ihn bitten das wohl Begonnene wohl zu Ende zu führen. Hierauf wurden auch den Kurfürsten päpstliche Breven zugestellt. Als somit Alles für einen glücklichen Ausgang genügend vorbereitet schien, ließ der Kaiser das Edict verlesen. Es sprach die Acht und Aberacht über Luther

[1] Vgl. die Auszüge aus Aleanders Berichten bei Münter a. a. O. p. 101, bei Pallavicini I, 28, 5—7, und die leider undatirte Depesche bei Lämmer a. a. O. p. 10. Aleander legte offenbar bei Ausarbeitung des Edicts die kaiserliche Erklärung vom 19. April und die vorher eingebrachten kaiserlichen Mandatsentwürfe zu Grunde.

Bald schrieb Spalatin (der Brief im Weim. Arch. ist undatirt, aber vor den 23. Mai zu setzen, an dem Kurfürst Ludwig Worms verließ; vgl. Förstemann a. a. O. I, p. 17 Nr. 27): „† Hertzog Wilhelm von Braunswig ꝛc. soll in erfarung komen sein, das das keyserlich acht mandat wider doctor Martinus soll under andern artickeln vermogen, das es mit wissen, rat und bewilligung aller churfürsten, fürsten, hern und stende auf disem reichstag versamelt beschlossen sey und außgee. Soll es auch dem pfaltzgrafen Ludwigen churfursten ꝛc. angetzeigt haben; der hab mit unwillen geantwort: es sey im seyns teyls verborgen und wiß nichts davon, viel weniger hab er es bewilligt. Also geet es zu". Vgl. Seckendorf I, 43 §. 97.

Die angeblich gleichzeitigen Briefe des Alfons Valdesius im Opus epistolarum Petri Martyris Anglerii (auch der hier in Betracht kommende Nr. 722, welchen noch Wessenberg, Kirchenversammlungen III, 91, sorglos benützt) anticipiren eine Reihe von Thatsachen. Vgl. über das gesammte Briefwerk Ranke, Zur Kritik p. 110 ff.

[2] Chr. von Schwarzenberg an Ludwig und den aus Worms schon abgereisten Wilhelm von Baiern, 25. Mai. Baier. Acten.

Fürstenberger an Frankf., 28. Mai. Fr. Arch.

und seine Gönner aus, befahl seine Schriften zu verbrennen und zu Verhütung künftiger Irrsal keine Bücher mehr zu drucken ohne geistliche Censur. Von einer Begutachtung des Reichsraths war nun keine Rede mehr. Man hielt es für genügend, daß Kurfürst Joachim von Brandenburg im Namen der Geladenen sagte, sie seien damit einverstanden, auch entspreche das Edict der Ansicht aller Stände.

An dem nun folgenden Morgen, als der Kaiser eben im Dome war, legte Aleander ihm 2 Exemplare vor, ein lateinisches und deutsches. Obwohl sie ein falsches Datum trugen — sie waren vom 26. auf den 8. Mai zurückdatirt, als seien sie da mit der Stände „einhelligem Rath und Willen" ergangen — gab er die erbetene Unterschrift. In einem weiteren Erlaß befahl er noch der Obrigkeit mit Androhung der strengsten Strafen dem Edict Vollzug zu geben [1].

Seiner europäischen Stellung war Karl V. gerecht geworden. Die Hoffnungen der deutschen Nation hatten sich als eitel erwiesen. Ulrich von Hutten schrieb enttäuscht: „Ich schäme mich allmählich meines Vaterlandes". Vielleicht aber kamen Verwickelungen, welche Karl V. aus Deutschland zogen und der neuen Lehre Spielraum gaben.

[1] Dieser Erlaß geht in den alten Drucken dem Edict voran und trägt das richtige Datum vom 26. Mai; vgl. Neudecker, Urkunden p. 1. Ein von dem Cardinal von Mainz, als Reichserzkanzler, figuirtes Edict (Pallavicini I, 28, 7) erinnere ich mich nicht gesehen zu haben.

Exkurs.

Mag die Tischrede über die Wormser Vorgänge (angeblich v. J. 1546) auf einer mündlichen Darlegung Luthers beruhen und dieser sich eines jeden Umstands auch nach 25 Jahren noch erinnert haben, so erweisen sich doch die von fremder Hand gemachten Aufzeichnungen als so widerspruchsvoll unter sich selbst und als so ungenau und fehlerhaft in den Punkten, wo wir sie durch authentische Berichte kontrolliren können, daß sie auch in den Stücken, wo dies nicht der Fall ist, auf jede Glaubwürdigkeit verzichten müssen. Ich stelle Einiges zusammen zur Begründung meiner Ansicht.

I. Luthers authentische Relation.		II. Luthers Tischrede.	
Acta reverendi patris D. Martini Lutheri, Augustiniani, coram s. caesarea majestate, principibus electoribus et imperii ordinibus, in comitiis principum Wormatiae. Lutheri opp. ed. Jen. II, fol. 411.	Historie, wie es Doct. Martin Luther auf dem Reichstage zu Worms Anno 1521 ergangen sei, von ihm selbst zu Eisleben über Tisch erzählet Anno 1546 nur etliche Tage vor seinem Abschiede aus diesem Leben. Luthers Werke ed. Irmischer LXIV, p. 366.	Von Dr. Martin Luthers Reise und Handlung aufm Reichstage zu Worms 1521. Luthers Werke ed. Irmischer LXII, p. 74.	Profectio D. Martini Lutheri Wormatiam 1521. 18. May. Lutheri colloquia ed. Bindseil I, p. 438.
f. 412. accersitur, venit ac divertit in curiam crucigerorum militum seu quos vocant Teutonici ordinis. Vgl. Warbecks Schreiben vom 16. April 1521, bei Förstemann a. a. O. p. 68.	p. 368. nun fuhre ich zu Wormbs ein . . . und fuhre also in Herzog Friedrichs Herberg.	p. 76. aber zween von Adel, als H. v. Hirsfeld und Er Hans Schott, nahmen mich an und führeten mich auf Befehl des Churfürsten zu Sachsen in ihre Kammer.	p. 439. duo vero nobiles, Hans von Hirschfeldt, Bastian von Pappenheim et Hans Schot, me exceperunt et in hospitium electoris nostri Friderici duxerunt, do muste ich in ihren kammern liegen ex electoris mandato.

Es könnte Jemand entgegen wollen, Luther sei zuerst in Herz. Friedrichs, dann in seine eigene Wohnung gefahren. Dieser gewaltsamen Erklärung widerstreitet das Schweigen des ausführlichen Schreibens von Veit Warbeck und das ganze Verhalten des vorsichtigen Kurfürsten, welcher wiederholt vor dem Kaiser und den Ständen erklärte, er habe sich Luthers Sache nie angenommen.

p. 412. quia paucis diebus, antequam veniret, publice et palam affixis literis eius libri damnati erant, nemo existimabat, eum hoc praejudicio condemnatum, adventurum esse. Et cum in vicino oppido Oppenheim, ubi primum haec rescivit Lutherus, ab amicis ejus deliberatio haberetur..	p. 367. wie wir nu mit einander gen Weimar kommen... so kömmet das Geschrei, doctor Martinus sei zu Wormbs bereit und seine Bücher verdammet... dazu komen mir die Boten unter Augen, die das kaiserliche Mandat in allen Städten anschlagen sollten.	p. 75. als ich nun gen Erfurt kam, da kam mir Botschafft, wie ich zu Worms wäre verdampt worden; ja in allen Städten ward daselbst hinaus offentlich angeschlagen wider mich.	p. 439. Als ich nun gegen Erffurdt kam, kamen mir bottschafften, wie ich tzu Wormbs verdampt were worden. Ja in allen stetten war daselber hienaus wider mich offentlich angeschlagen.

Ich bemerke noch, daß das kais. Mandat zum öffentlichen Anschlag verschickt wurde; Brief des Markg. Casimir von Brandenburg, 28. März. Bamb. Arch.

f. 412. et cum in vicino oppido Oppenheim.. plerique consulerent, ne se ipse exponeret periculo, cum videret haec principia contra datam fidem fieri, auditis omnibus, ipse magno animo respondit: mihi vero, qui vocatus sum, decretum et certum est ingredi urbem in nomine domini Jesu Christi, etiamsi scirem tot diabolos etc. Vgl. Spalatini annales p. 38.	p. 367. wie ich nu gen Oppenheim kam... kam Bucer zu mir.. da sprach ich zu Bucero: ich will fortziehen, und zoge also fort. Wie ich nu nicht weit von Wormbs bin, schicket mir Spalatinus unter Augen, lässet mich warnen, ich sollte nicht hineinkommen; aber ich entbot ihm wieder: wenn so viel Teufel &c.	p. 75. Als ich nun gen Erfurt kam... fragte mich der Herold: ob ich noch gedächte gen Worms zu ziehen? Wiewohl ich erschrack, antwortete ich ihm: ich will hineinziehen, wenn gleich so viel Teufel &c.	p. 439. als ich nun gen Erffurdt kam... fragte mich der heroldt, ob ich auch gedechte noch kegen Wormbess tzu tziehen. Ego etsi trepidabam, tamen respondebam: Ich will hineintziehen, wan gleich alle teuffel etc.
f. 413. tertium genus eorum est, quos in aliquas privatas et singulares (ut vocant) personas scripsi.. In has confiteor me fuisse acerbiorem, quam pro religione aut professione deceat.. Neque hos revocare integrum est mihi. Vgl. den Bericht Fürstenbergers vom 19. April 1521, bei Steitz a. a. O. p. 49.	p. 370. die anderen sind Zankbücher... so da etwas Böses innen sein würde, das könnte ich wohl ändern.	p. 77. etliche meiner Bücher sind Streitbücher; etliche sind Lehrbücher... Aber so ich in den Streitbüchern wider Jemand zu heftig bin gewest, hätte ich ihm vielleicht zu viel gethan, so will ich mich weisen lassen.	p. 440. aliqui libri mei sunt invectivi, aliqui didactici... si in invectivis contra quem vehementior fuerim, und den tzu viel gethan, so wil ich mich weisen lassen.

f. 415. Sequenti feria quinta, post quartam pomeridianam, venit faecialis et assumptum D. Martinum in curiam caesaris perduxit, ubi propter principum occupationes ad sextam usque mansit.	p. 370. Wie ich nu wieder ins Reichs-Rath gefodert ward, da war auf dem Saal eine große Anzahl Volks... und waren viel brennender Fackeln droben, denn es war Nacht.
f. 414b. Cum jam autem tenebrae totum auditorium haberent, propterea suam quisque domum abiere.	

Der authentische Bericht sagt also, daß Dunkelheit hereingebrochen war, als das Verhör zu Ende ging; die Tischrede, daß es beim Beginn des Verhörs, am 18. April um 6 Uhr, Nacht gewesen sei und daß viele Fackeln gebrannt hätten!

Die Mission Ottos des Cardinaldiacons von St. Nicolaus in carcere Tulliano in den Jahren 1228—1231.

Von

F. W. Schirrmacher.

Digitized by Google

Die mannigfachen Widersprüche zu lösen, welche uns in den Quellen zur Geschichte dieser für die Regierungszeit König Heinrich VII. so bedeutsamen Mission begegnen, wurden bereits verschiedene Untersuchungen angestellt: Böhmer, Reg. Reichss. S. 377—381. — Schirrmacher, Fried. II. Bd. I, S. 312—316. — Bréholles. Hist. diplom. Frider. II., Préface et introduction. CCXVII—CCXX. — Winkelmann, Forsch. z. Deut. Gesch. VII, S. 406—412. — Theils um die eigenen früheren Resultate zu erweitern, in einzelnen Punkten zu verbessern und schärfer zu begründen, sodann um den Beweis zu führen, daß sich Winkelmanns Annahmen, zumal nicht das ganze vorhandene Quellenmaterial zur Verarbeitung herangezogen ist, nicht halten lassen, habe ich die Untersuchung noch einmal aufgenommen.

Von den fünf Prälaten, welche Papst Gregor IX. im Sept. 1227, da er zur Verhängung der Excommunication über den Kaiser entschlossen war, zu Cardinälen erhob, erhielt Otto, Cardinaldiacon von St. Nicolaus in carcere Tulliano, in dem darauf zwischen den beiden höchsten Gewalten ausbrechenden offenen Kampf die wichtigste Mission. Ende Dezember 1227 mit dem Cardinal-Presbyter Thomas von S. Sabina an den Hof des excommunicirten Kaisers nach S. Germano entsandt, mußte er, ohne vorgelassen zu werden, zurückkehren (Rich. Sangerm. M. SS. XIX, 348); gerade ein Jahr später, da die Abwesenheit Friedrichs im Orient seine Herrschaft in Italien in Gefahr brachte, finden wir den Cardinal an der Nordwestgränze des Reiches. Ueber seine Aufträge bestehen unter den Berichterstattern keine Widersprüche. Nach den großen Kölner Annalen ging seine Mission darauf aus, die bedrängte Lage des Kaisers zu benutzen und ihm in der Person des Herzogs Otto von Lüneburg einen Widersacher zu erwecken. Eingeweihter in die Pläne der römischen Curie zeigt sich Kunrat von Pfävers (M. SS. II, 182). „Während Kaiser Friederich — berichtet er — seine Kraft auf die Wiedergewinnung des heil. Grabes verwandte, strebte Papst Gregor mit allem Eifer dahin, ihn und seinen Sohn, König Heinrich, der Herrschaft zu berauben, indem man einige angesehene Fürsten Deutschlands dazu aufreizte und die Zustimmung von Erzbischöfen, Bischöfen und Baronen

zu gewinnen suchte. Vornehmlich gewährte der Herzog von Bayern Zuspruch und Rath, wobei er die Tücke, die er unzweideutig gegen den König übte, zu bemänteln suchte. Auf seinen und einiger anderer Fürsten Rath, wie man für ausgemacht hält, entsandte der Papst einen Cardinal, um Zwietracht zwischen dem König und den Fürsten zu säen und die vom Papst verhängte Excommunication des Kaisers öffentlich zu verkündigen, in der Erwartung, man werde sich bei der Bestürzung des Kaisers und Königs leichter zur Wahl eines neuen Königs verstehen". In der Hauptsache stimmt Alberich mit diesen Berichten überein (Leibnitz, Access. hist. IIb, 535).

Wohl kurz nach der im Juni erfolgten zweiten Einschiffung des Kaisers nach dem Orient wird der Legat seine Mission angetreten haben, und zwar nahm er, da alles darauf ankam so schnell wie möglich nach Norddeutschland zu gelangen, um persönlich auf den Herzog Otto von Lüneburg bestimmend einwirken zu können, den sichereren Weg durch Frankreich. Aber über Valenciennes kam er nicht hinaus; hier sah er sich durch die Anhänger des Königs, der schnelle Maßregeln zur Kreuzung der ihm kund gewordenen feindlichen Machinationen getroffen hatte, zu längerem Verweilen gezwungen (Chron. Andrensis monast. ad ann. 1228, ap. d'Achery II, 867: rex Alemannie s. R. E. legatum in Daciam transmissum, ne per regnum suum transitum faceret, inhibuit et Valentianis diu moram facere coegit). Am 24. Januar 1229 fertigte der Legat zu Verdun eine Ermächtigung aus an das Capitel zu Metz (Pertz, Archiv VIII, 450): es ist bis jetzt das einzige urkundliche Zeugniß desselben aus diesem Jahre. Als nun der zu Anfang eben dieses Jahres (Meckl. Urkb. I, 349) in Freiheit gesetzte Herzog Otto von Lüneburg sich entschieden weigerte, die vom Papst und dem König Heinrich III. von England noch im Monat April auf ihn gesetzte Hoffnung in Erfüllung gehen zu lassen und die Rolle eines Gegenkönigs in Deutschland zu übernehmen (Annal. Colon. 841: contra imperatorem renuit aliquid attemptare. — Rymer I, 1, 194), war für den Legaten der wichtigste Antrieb zunächst nach Niederdeutschland zu gehen beseitigt; dringender schien seine Gegenwart in Süddeutschland nöthig, wo der Kampf zwischen der päpstlichen und kaiserlichen Partei zum Ausbruch gekommen war. Während der König gegen den abtrünnigen Herzog Ludwig von Bayern im Felde lag, begab sich der Legat nach Straßburg, wohl ebenso sehr zur eigenen Sicherheit als zur Leitung und Belebung des Widerstandes der päpstlich gesinnten Bürger. Es ist bekannt, wie Heinrich VII., nachdem der Bayernherzog im August Waffenstillstand hatte nachsuchen müssen, sich nach dem Rhein wandte, ohne gegen die Straßburger viel auszurichten, die sich erst auf die Nachricht von dem siegreichen Vordringen des Kaisers im Königreich Sicilien zum Frieden geneigt zeigten. Der Legat verließ Straßburg. Seine politische Mission hatte ihr Ende erreicht. Die Durchführung der kirchlichen Reform in Deutschland war fortab seine Hauptaufgabe.

Ueber den Aufenthalt des Cardinals in Straßburg giebt unter den spärlichen Aufzeichnungen noch die beste Nachricht die Klostergeschichte von Ebersheim (Böhmer, Font. III, 29): Mittitur ab apostolico medio tempore legatus, cardinalis videlicet dictus Otto, statum ecclesiarum Alemannie respecturus. Qui ob metum regis ad singulas dioceses declinare formidans, quippe quia controversia tunc movebatur inter papam et imperatorem, in Argentinam, in qua defendi poterat, est receptus. Winkelmann (Fried. II. Bd. I, S. 322) führt diese Stelle als Beweis für die Behauptung an, daß der Cardinallegat, da er sich in Bayern nach dem Siege des Königs nicht länger sicher fühlte, nach Straßburg geflüchtet sei. Obige Stelle mahnt vielmehr von solcher Annahme ab, zudem gehört die vom Legaten zu Regensburg am 24. Febr. ausgestellte Urkunde, auf welche Winkelmann die Behauptung von dem Aufenthalt des Legaten in Bayern im Jahre 1229 stützt, wie sich weiter zeigen wird, in das folgende Jahr. Nach dem Rechtfertigungsschreiben König Heinrichs an den Bischof von Hildesheim vom 2. Sept. 1234 war der Legat bereits in Straßburg, als Heinrich dorthin aufbrach: Quo facto reversi a Bawaria cum triumpho, alium collegimus exercitum ad obsidendum apud Argentinam predictum cardinalem. Dem widerspricht auch Konrad von Pfävers durchaus nicht, denn mit den Worten: fuit interim, dum hec aguntur, civitas Argentina extra principis gratiam etc. (Casus S. Galli, M. G. SS. II, 181) handelt er, nachdem er eben von dem zwischen dem König und Herzog Ludwig von Bayern erfolgten Bruch gesprochen hat, von den Feindseligkeiten, welche der König bereits im Jahre 1228 gegen Straßburg eröffnete.

Am 19. Dez. 1229 finden wir den Legaten zu Constanz, wo er für das dortige Maria-Magdalenen Kloster eine Urkunde ausstellte: 14. Calend. Januarii, indictione 2. (Leibn. Access. hist. I, app. 8). Winkelmann setzt sie unbedingt in das Jahr 1228, „nach dem auch von Böhmer und in der Regel von Huillard selbst befolgten Grundsatze, daß bei Widersprüchen in der Datirung immer die Indiction vorzuziehen“. Wenn nun Huillard (III, 403) in diesem Fall von der Regel eine Ausnahme machte, so that er das sicherlich in der Ueberzeugung, bei ihm der römischen oder päpstlichen Indiction den Vorzug geben zu müssen, und in der That bediente sich der Cardinallegat derselben, wie aus der von ihm am 4. Nov. 1230 ausgestellten Bestätigung der 12 Bremer Obedienzien erhellt: indictione tertia, secundo nonas Novembris (v. Hodenberg, Brem. Geschichtsq. I, 103).

Da der Legat auch während seines straßburger Aufenthaltes sich der Reform von Kirchen und Klöstern im Südwesten Deutschlands mit Eifer hingab (Hist. Nov. monast. 29: Deferuntur autem illuc (Argentinam) quelibet hujus terre negotia discutienda etc.) und kurz danach seine Anwesenheit in Constanz bezeugt ist, liegt es nahe, auch die Visitationen des Klosters Reichenau in diese Zeit

zu legen, deren rücksichtslose Strenge den Abt Konrad von Bußnang veranlaßte, den Mönchen seines St. Galler Klosters die Handhabung einer strafferen Disciplin dringend nahe zu legen, um vor ähnlichen Ereignissen sich gewahrt zu halten.

Für das Jahr 1230 hatte Otto seine Gegenwart zunächst dem Nordwesten Deutschlands zugedacht. Im Februar erschien er in Lüttich, wo am 24. Mai 1229 dem am 12. April dieses Jahres verstorbenen Bischof Hugo de Petra-ponte Johann de Apia gefolgt war.

Grade dieser Aufenthalt zu Lüttich hat der Kritik bisher die größten Schwierigkeiten gemacht. Es fragt sich nämlich, ob der Legat nur einmal, und zwar im Jahr 1229, oder schon das Jahr zuvor dort war. Winkelmann behauptet das Letztere und legt die Entscheidung darüber dem Bericht der Annal. Colon. maximi für das Jahr 1228 bei, wogegen ich nur einen einmaligen Aufenthalt annehme, indem ich den Beweis zu führen mir getraue, daß in diesem Fall die Chronologie der großen Kölner Annalen ebenso wenig stichhaltig ist, als die des Gilles d'Orval, der Hauptquelle für die lüttischer Vorgänge. Sie beginnt so (Aegid. Aureavall. apud Chapeaville, Auct. de gestis pontif. Leod. II, cap. 130. Cf. Historia monast. S. Laurentii Leod., ap. Martene Monum. Coll. IV, 1098): Otto Sancti Nicolai in carcere Tulliano diaconus cardinalis postmodum episcopus Portuensis venit Leodium dominica in septuagesima in qua canitur tractus: Commovisti Domine terram et conturbasti eam, quae erat septimo Kalend. Februarii anno praescripto 1231., ut Johannem tunc praesulem Romanae ecclesiae foedere consimili copularet, und berichtet weiter, der Cardinal habe die Einkünfte der Pfründenbesitzer ausgleichen wollen, worauf die reicheren, um eine solche Unbill von sich abzuwenden, ihre Zuflucht zum Reichsamtmann zu Aachen genommen hätten, der Cardinal aber habe bei dessen Ankunft mit dem Bischof Johann eilig die Stadt verlassen und diese, weil er das Geleit der Bürger für eine Verfolgung angesehen, mit dem Interdict belegt. Hierauf läßt der König durch den Herzog der Ardennen dem Bischof, den er für den Urheber der verhängten Sentenz hält, die Regalien entziehen. Der Bischof rüstet gegen die Stadt, will den Bischofssitz verlegen und fordert die Cleriker auf, sie zu räumen. Diese aber appellieren an die römische Curie. Die gegenseitige Erbitterung steigert sich, als der Bruder eines der angesehensten Bürger 'cujus nutum totius reipublicae tunc spectabat negotium' unbewaffnet auf dem Wege in die Nachbarschaft von den Feinden erschlagen wird (a. D. 1231. 15. Cal. Junij die dominico, quando celebratur octava pentecostes) und der Bruder auf die Nachricht davon Vergeltung übt. Endlich in Folge des zwischen Papst und Kaiser abgeschlossenen Friedens legatus, qui in nostrae adhuc dioecesis morabatur confinio, ad suum palliandum dedecus, duobus statim Leodium missis abbatibus de ordine Cysterciensi, duram illam revocavit sententiam, et absoluto

populo, volens nolens, pacem, quam tulerat, coactus est reddere civitati.

Von Gewicht ist zunächst, daß der Autor nur von einem einmaligen Aufenthalt des Legaten zu Lüttich berichtet, daß ferner der Streit durch den Frieden von San Germano beendigt wurde, mithin die Angabe des Jahres 1231 als ein Irrthum des Autors zu corrigieren ist. Damit erweisen sich denn auch die speciellen Zeitangaben als irrig, insofern der Sonntag sexagesima (im Text steht bekanntlich septuagesima) nur im Jahr 1231 auf den 26. Jan. (septimo Kalend. Februarii) und die Pfingstoctave auf den 18. Mai (15. Kal. Junii) fallen. Vielleicht daß ein Einblick in die Handschrift in Betreff dieser Datirung Aufklärung giebt; soviel aber ist zweifellos, daß der Einzug des Cardinals und die nachfolgenden Vorgänge in Lüttich in die erste Hälfte des Jahres 1230 fallen. Denn die beiden vorausgehenden Jahre können aus dem Grunde nicht in Betracht kommen, weil Bischof Johann erst am 24. Mai 1229 in Function trat. Auch läßt es sich nicht denken, daß König Heinrich, wenn die lüttiche Wirren in dieses Jahr fielen, alles, wie er das am 13. Dec. that (H. B. III, 402), revociert haben würde, was die Lüttiche, seine Bundesgenossen, während der bischöflichen Vacanz gegen die Rechte des Bischofssitzes unternommen hatten. Erst am 9. April 1230 bestätigte er ihnen zu Gelnhausen, als natürliche Folge ihres seit dem Februar mit dem Bischof ausgebrochenen Streites, ihre Freiheiten und gelobte ihnen überdieß am 24. Nov. zu Hagenau, mit ihrem Bischof keinen Vertrag schließen zu wollen ohne die Unverletzlichkeit der städtischen Freiheiten vorzubehalten. Dagegen eröffnete der König am 20. Januar 1231 von Worms aus den Lüttichern, in Folge des eingetretenen Umschwunges der Verhältnisse, daß er seinen geliebten Fürsten den Bischof Johann aus voller Gnade in allen seinen Rechten zu schützen gesonnen sei, und hob nach Fürstenspruch die Städteeinigung auf (H. B. III, 411. 432. 444), während der Legat seinerseits widerwillig auf Geheiß des Papstes, welcher damit nur der dringenden Forderung des Kaisers nachgab, die Sentenz aufhob und Frieden schloß. Unter dem von Aegidius ohne specielle Ortsbezeichnung erwähnten Aufenthaltsort des Legaten (qui in nostrae adhuc dioecesis morabatur confinio) kann nur Köln zu verstehen sein, wo seine Gegenwart im Dez. 1230 erwiesen ist.

Zur Stützung der Annahme, daß der Aufenthalt des Legaten nur in das Jahr 1230 fällt, kommen außer den angeführten Gründen noch einige Momente hinzu, wenn wir den Bericht des Albericus heranziehen. Zu diesem Jahr bringt er die Notiz [1] (Leibnitz, Access. hist. IIb, 535): Otto diaconus cardinalis Sancti Nicolai

[1] Mit Berufung auf Wilmans (Archiv X, 218) meint Winkelmann (Forsch. S. 409), Alberich habe auch hier den Gilles d'Orval benutzt, indessen wird eine genaue Vergleichung der betreffenden Stellen (Winkelmann hat in Betreff des letzteren nur die Anführungen bei Böhmer vor sich gehabt) diese Behauptung nicht bestätigen.

in carcere Tulliano missus est a domino papa ad subm
dum et conciliandum animos archiepiscoporum, episcop
et baronum terrae domino papae in depositionem regis
manniae Henrici, filii imperatoris Frederici a domino
excommunicati, et ad electionem alterius, qui repertus fu
idoneus, sed inter factum et dictum multa frequenter i
dimenta occurrunt; qui legatus in vigilia sancti Vale
Hoium veniens, honorifice a Johanne episcopo recipitu
castro Hoiensi. Es liegt auf der Hand, ebenso sehr, daß
Zeitangabe für die Hauptnachricht nicht zutrifft, als daß sie fü
Schlußangabe die richtige ist, da Johann am 13. Febr. 1229
nicht Bischof war. Wenn dann Albericus zum Jahre 1231 u
telbar auf den Bericht über das vom Cardinal nach Wirzburg
rufene und von den Fürsten vereitelte Concil die Nachricht f
läßt (p. 539): Et cum idem cardinalis transacto tem
exiret portam civitatis Leodiensis, quidam de mandato r
ut dicitur, ipsum interficere voluerunt, unde et crimen i
quod unus vel duo ribaldi attentabant, cardinalis in to
civitatem retorsit, et hac occasione ipsa civitas fere per
num gravi interdicto subjacuit, so liegt auch hierin ein chr
logischer Irrthum: nach dem Wirzburger Concil konnte, wie
zeigen wird, der Cardinal nicht nochmals nach Lüttich kommen.
Manier Alberichs, begonnene Erzählungen abzubrechen und an
Geschichten einzuschalten (vgl. Wilmans, Ueber die Chronik Alber
Archiv X, 194), wird es wohl auch diese Stelle zu danken ha
daß sie völlig aus dem Zusammenhang gerissen ist. Daß sie nu
das Jahr 1230 gehört, ist schon aus der Angabe der fast einjähr
Dauer des Interdicts zu schließen, welches allein in diesem J
auf Lüttich lastete. Da nun Aegidius und die Annalen von
den Cardinal zuerst nach Lüttich kommen und von hier fliehen las
letztere Quelle ausdrücklich nach Hui, so liegt es nahe, die von
berich in abgerissener Weise zum Jahr 1230 gebrachte Aufzeichnu
qui legatus in vigilia s. Valentini (Febr. 13) Hoium venie
honorifice a Johanne episcopo recipitur in castro Hoie
als nach der Flucht aus Lüttich geschehen zu denken und ihr,
Wiederherstellung des inneren Zusammenhanges, die fälschlich bei d
Jahre 1231 eingeschaltete Stelle: Et cum idem cardinalis tra
acto tempore etc. vorausgehen zu lassen.

Zu Hui hat dann Anfang Juni der Bischof Johann e
Synode abgehalten. Reiner. (M. G. SS. XVI, 680) ad ann. 123
dominus Teodericus abbas Sancti Jacobi ... dominica in oc
vis pentecostes ad sinodum Hoi venit. — Albericus p. 5
Apud Hoium in pentecostes octavis Johannes Leod. episc.
ecclesia novi monasterii suam celebravit generalem synodu

Wir wenden uns nun zu den großen Kölner Annalen, welche zu
Jahr 1228 folgende Nachrichten zusammenstellen (M. G. SS. XV
841): dictus Otto cardinalis de carcere Tulliano legatio

accepta in Theutoniam et Daciam mittitur, cujus intentio erat imperatoris gravamen procurare et super hoc consilium expetere Ottonis dicti ducis de Lunimburc. Sed idem Otto contra imperatorem renuit aliquid attemptare. Qui legatus Leodium civitatem Hazbanie veniens, ab advocato Aquensi et Arnoldo de Gimmenich et aliis fautoribus imperatoris fugatur, et vix evadens in castro Hoyo recipitur. Pro qua injuria sibi illata excommunicationis sententiam in Leodiensem civitatem promulgat, exire precipiens totum clerum. Eadem autem excommunicatione postea Aquenses ligat, pro eo quod episcopum Mutinensem, de Prucia post legationem suam redeuntem, dicti fautores imperatoris Aquisgrani ceperant et captum detinuerant, magna quantitate auri ablata. Qui malefactores pro hujusmodi excessu Colonie satisfactione peracta veniam meruerunt.

Daß es sich hier keineswegs um Ereignisse handelt, die alle zum Jahr 1228 gehören, ist ersichtlich. Ohne feste Zeitfolge knüpft der Annalist an die Legation Ottos, die im Jahr 1228 ihren Anfang nahm, diejenigen Vorgänge in seiner überrheinischen Nachbarschaft an, die mit ihr im Zusammenhang standen. Schon die Weigerung des Herzogs von Lüneburg, an welchen König Heinrich III. von England noch am 4. April 1229 schrieb, er habe den Papst um seine Empfehlung an die Reichsfürsten gebeten, gehört sicherlich nicht in obiges Jahr. Die Excommunication, von welcher Alberich ausdrücklich sagt, daß sie fast ein Jahr auf Lüttich geruht habe, wurde Ende des Jahres 1230 nachweislich aufgehoben. Ebenso unzweifelhaft gehört die über Aachen, wie die Annalen sagen, später verhängte Sentenz gleichfalls in dieses Jahr; denn der Bischof Wilhelm von Modena befand sich nach seiner Mission in Preußen im Anfang des Jahres 1230 in Deutschland, und zwar am 6. Febr. zu Merseburg. Dominus Wilhelmus episcopus Mutinensis legatus Prussie, qui tunc casu ad partes illas advenerat..., Acta sunt hec Merseburgi... anno 1230. 8. idus Februarii. Arndt, Archiv der Sächs. Gesch. II, 276. Vgl. Schirrmacher, Fr. II. Bd. I, S. 312, und Strehlke, Regesten Wilhelms von Modena SS. rer. Pruss. II, 122. — Am 28. August unterzeichnete der Legat Wilhelm zu Ceperano die Friedensurkunde; er wird wohl von Sachsen den Weg nach dem Rhein genommen haben. Endlich ist nicht zu übersehen, daß der ganze Hergang der Dinge: die Flucht aus Lüttich nach Hui, das Einschreiten der königlichen Beamten, die Verhängung der Excommunication, wie ihn die Kölner Annalen der Hauptsache nach in Uebereinstimmung mit Gilles d'Orval berichten, nur daß dieser wie Alberich ihn unter Bischof Johann setzt, schon grade so unter seinem Vorgänger Hugo erfolgt sein müßte, wenn man das Jahr 1228 festhält. Gründe genug, um in diesem Fall den Kölner Annalen keine größere Autorität beizumessen als dem Bericht des Aegidius. Zur Lösung der Widersprüche schien mir aber nichts so beachtenswerth, als daß alle

drei Quellen nur von einem einmaligen Aufenthalt des Legaten zu Lüttich sprechen, ein Umstand, der schon allein es bedenklich erscheinen lassen mußte, auf Grund ihrer abweichenden Zeitangaben einen zweimaligen Aufenthalt zu Lüttich und damit zu Hui anzunehmen.

Im Monat Mai finden wir die Gegenwart des Legaten Otto zweimal zu Tournay urkundlich bezeugt. Am 10. verleiht er den frommen Besuchern des verarmten Klosters Burtscheid bei Aachen 40 Tage Ablaß. Quix, Gesch. von Burtscheid 227. — Böhm. Reg. Reichss. Nr. 99. Am 30. Mai meldet er den Bischöfen von Münster, Paderborn und Osnabrück, daß er, unvermögend selbst überall hinzukommen, dem Abt von Bredelar und den Predigerordensbrüdern Conrad von Höxter und Ernst von Osnabrück die Visitationen der Klöster sowie auch der Convente und Decanate der Weltgeistlichen aufgetragen habe und ermahnt sie, denselben mit Rath und That beizustehen. Schaten, Ann. Paderb. II, 7. H. B. III, 415. — Diese Urkunde, der das Jahresdatum fehlt, hierher zu setzen, erscheint unbedenklich, da einmal der Legat erst in diesem Jahre, nach dem im Januar desselben erfolgten Aufbruch der deutschen Fürsten nach Italien zur Beilegung des allgemeinen Streites, für seine Reformen in Deutschland freiere Hand erhielt, hauptsächlich aber, da aus dem Anfange des nächsten Jahres Urkunden der beiden Dominikaner Konrad und Ernst existieren, welche auf die obigen Anordnungen des Cardinals Bezug nehmen. Schaten a. a. O. p. 15. — Ueber seinen Aufenthalt während der Monate Juni, Juli und August fehlt es bis jetzt an jeder Nachricht; möglich, daß er im Mainzer Sprengel thätig war, und daß der Tag zu Schmalkalden, von dem uns das an diesem Ort vom Erzbischof Sifrid von Mainz am 19. Aug. ausgestellte Schreiben Kunde giebt, damit in Verbindung steht; durch dasselbe belegt der Erzbischof im Auftrage des Legaten den Bischof von Bamberg für die der Kirche zu Wirzburg während des Schmalkaldner Tages zugefügten Beschädigungen mit einer Buße von 1000 Mark. Reg. Boica II, 189. Böhm. Reg. Reichss. Nr. 104.

Besser unterrichtet sind wir über Aufenthalt und Wirksamkeit Ottos während der letzten Monate des Jahres 1230. Bereits am 4. April hatte er von Gregor IX. den Auftrag erhalten, in dem Rigischen Bischofstreit eine Entscheidung zu treffen, indem das Bremer Capitel gegen den zu Riga erhobenen Nicolaus de Medeborg den Cleriker Albert gewählt hatte (Bunge, Liv. Urkundb. I, 108. Albericus 536). Otto begab sich nach Bremen, hauptsächlich in der Absicht, das dortige Domcapitel in tief eingreifender Weise zu reorganisieren. Eine am 27. Sept. für das Kloster Neumünster in Holstein ausgestellte Urkunde, die, ohne Jahresangabe, nur hierher gehören kann, ist das erste Zeugniß seines dortigen Aufenthaltes. Westphalen, Monum. ined. II, col. 33. Nach erfolgter Visitation der Kirche traf er Anordnungen zur Verbesserung des Gottesdienstes und zur Errichtung von 12 Obedienzien; ließ den darüber aufgenommenen und mit seinem Siegel versehenen Bericht in den Händen des

Bremer Domdechanten Gernardus zurück und verließ die Stadt. v. Hodenberg, Bremer Geschichtsquellen Beitrag I, S. 96. Ehmck, Brem. Urkb. S. 177. Danach ist seine Gegenwart in Bremen abermals für die Tage vom 4—7. November bezeugt. Hodenberg 99—105. Ehmck 181—184. Die formelle Bestätigung seiner Reformen erließ er am 4. Nov. und bevollmächtigte am 7. den in Bremen bleibenden päpstlichen Pönitentiar Frater Johannes [1] vom Predigerorden, das von ihm noch unvollendet Gelassene zu Ende zu führen. Hodenberg 106. Ehmck 184. Am 12. Nov. hatte der Legat Bremen bereits verlassen. Hodenberg 104. Hoyer Urkdb. II, 18. Wenn es nun bei dem übereinstimmenden Zeugniß des Albericus (p. 536) und der Annales Ryenses (M. G. SS. XVI, 407) feststeht, daß der Cardinal in diesem Jahr in Dänemark war — nach der ersteren Quelle soll er hier den Rigischen Bischofsstreit durch Anerkennung des Nicolaus de Medeborg entschieden haben —, so bleibt es noch fraglich, ob sein dortiger Aufenthalt in den Monat October oder nach dem 7. Nov. zu setzen ist. Die Stelle der Annal. Colon. Maximi (p. 842): Otto cardinalis a Dacie partibus Coloniam veniens, ibidem natalem Domini celebrat, kann nicht entscheiden.

Am 25. Dec. erfolgte also sein feierlicher Einzug in Köln; König Heinrich VII. befand sich bereits zur Abhaltung des Reichstages zu Worms, wo der Reichskanzler Bischof Sifrid von Regensburg mit kaiserlichen Aufträgen vor ihm erschien. In Folge des Friedens von San Germano trat ein vollständiger Rollenwechsel ein: der Legat hob das Interdict über Lüttich und Aachen [2] auf, der

[1] Bekanntlich hat Schumacher (Die Stedinger S. 88 u. 178 Anm. 21) diesen Johannes für identisch gehalten mit dem Dominicaner Johannes von Vicenza; der dafür beigebrachte Grund, daß dessen Vater der Rechtsgelehrte Manelino in sehr nahen Verhältnissen zu Gregor IX. stand, entbehrt jedoch aller Entscheidung. Es spricht aber für das Gegentheil der Umstand, daß der Vicentiner, von dem wir vor dem Jahre 1233, da er als Friedensapostel in der trevisanischen Mark auftrat, nichts Sicheres wissen, in dem päpstlichen Bevollmächtigungsschreiben vom 5. Aug. 1233 (H. B. IV, 446) nicht poenitentiarius genannt wird. Ich vermuthe vielmehr, es sei unter ihm derselbe Dominikaner Johannes zu verstehen, qui (anno 1225) verbum crucis predicavit et non minimam multitudinem signatorum sibi aggregavit. Ann. Schefftlar. 338. Johannes predicator, totam Alemaniam circuiens, quam plures homines cruce signavit. Annal. Schirens. 632. Contin. Sancruc. I, 626. Jedenfalls wohl eine geeignetere Persönlichkeit, um zum Kreuzzug gegen die Stedinger zu entflammen, als der Friedensapostel Johann v. Vicenza.

[2] Man wird wohl nicht irren, wenn man die bereits beim Jahr 1228 gebrachte Notiz der Annal. Col. (p. 841): Qui malefactores (Aquisgrani) pro hujusmodi excessu Colonie satisfactione peracta veniam meruerunt, auf die Zeit der Anwesenheit des Legaten zu Köln bezieht. Daß Schaten mit der Stelle (Annal. Paderb. II, 7): Ad hanc pacem (apud St. Germanum) in imperio promulgandam, Otto cardinalis legatus Coloniam accessit magno omnium civium gaudio honorificentissime susceptus, ubi et Aquisgranenses ob superioris anni insolentiam in gratiam recepti sunt, die Stelle der Kölner Annalen, wie Huillard (III, 438) meint, umschrieben hat, halte ich für mehr als unwahrscheinlich.

König, welcher noch am 24. Nov. die Vereinigung der Städte Lüttich, Hui, Dinant, St. Truyen, Mastricht, Tongern und Fosses anerkannt hatte, unter der Zusicherung, keinen Frieden mit dem Bischof Johann schließen zu wollen, bevor er nicht ihre Freiheiten anerkannt habe, verfügte, wie wir sahen, bereits am 20. Januar im entgegengesetzten Sinne.

Hatte der Cardinal während des Jahres 1230 seine reformatorische Thätigkeit bisher auf Niederdeutschland beschränkt, so lud ihn nun der Reichsfriede ein, mit gleichem Eifer an die Reorganisation der Kirchen Mittel- und Süddeutschlands zu gehen. Im Begriff, Köln zu verlassen, berief er ein Concil nach Wirzburg. Ann. Col. max. 842: Inde recedens apud Herbipolim concilium provinciale indicit, und Albericus (p. 539): Cum dom. Otto cardinalis voluisset in Alemannia concilium suum tenere apud Herbipolim etc. Das Concil kam zwar im Januar zu Stande, aber die Theilnahme der Geistlichen war eine geringe: Paucis ecclesiarum praelatis venientibus, bemerken die Kölner Annalen, und auch in dem päpstlichen Schreiben vom 6. Dec. 1232 (Höfler, Friedr. II. 334) heißt es nur: ubi archiepiscopus Magdeburgensis et ego (Nuemburgensis ep.) cum quibusdam episcopis et aliis prelatis et clericis... conveneramus. Und selbst diese Anwesenden waren weit entfernt, den Legaten zu unterstützen. Die Verlesung des bekannten vom Herzog Albert von Sachsen, seinem Bruder Heinrich von Anhalt und anderen sächsischen Großen erlassenen Warnungsschreiben vor den Anmaßungen des Cardinals, qui tam in partibus Saxoniae quam in aliis imperii partibus praebendas dare disposuit, insuper alias servitutes ac oppressiones ecclesiis nostris inducere meditatur, rief einen allgemeinen Sturm hervor und führte zur Sprengung des Concils. Cf. Albericus 539. H. B. III, 439. Schirrmacher, Friedr. II. Bd. II, 178—180.

Der nächste Haltpunkt für das Itinerar des Legaten ist die von ihm am 24. Febr. 1231 zu Regensburg ausgestellte Urkunde, wodurch er den Propst Gernandus und das Bremer Capitel bevollmächtigt, damit sie bei Vollziehung der von ihm mit ihrer Zustimmung getroffenen Reformen vor Chikanen gesichert wären, jedes dawider handelnde Mitglied des Capitels ipso jure für suspendirt zu erklären. Daß diese der Jahresangabe ermangelnde Urkunde nur in dieses Jahr zu setzen ist, hat ihr Herausgeber, v. Hodenberg (Brem. Geschichtsq. I, 107) bereits bewiesen, womit denn auch meine frühere Annahme (Fried. II. Bd I, S. 316) bestätigt wird, nach welcher ich die vom Legaten an demselben Tage zu Regensburg für Abt und Convent des Klosters Banz ausgestellte Urkunde nach dem Vorgang ihrer Herausgeber und Böhmers (Reg. Reichsf. Nr. 90) bei fehlender Jahresangabe in das Jahr 1229 setzte. Winkelmann würde es sicherlich verworfen haben, wenn er die obige für das Bremer Capitel ausgestellte Urkunde gekannt hätte. Auch verbietet die von ihm gleichfalls nicht berücksichtigte Urkunde des Legaten, Verdun 1229 Jan. 24, an

einen Aufenthalt desselben zu Regensburg während des Februar zu denken. Damit, aber keineswegs damit allein, verliert die mit dieser Annahme in Verbindung gesetzte Behauptung von der durch den Legaten in der ersten Hälfte des Jahres 1229 erfolgten Berufung des Mainzer Concils (Winkelmann, Friedr. II. Bd. I, S. 321 und Forschungen z. Deutsch. Gesch. VI. 1866, S. 408) völlig an Halt. Die Gründe, welche mich veranlaßten (Friedr. II. Bd. I, S. 315), dieses dem Wirzburger Concil nachzusetzen, kann ich nur wiederholen. Daß Konrad von Pfävers, welcher allein über das Mainzer Concil berichtet (M. G. SS. II, 182), dieses mit dem Wirzburger verwechselt haben sollte, ist schwer zu glauben, zumal dieses factisch zu Stande kam, jenes, wie er selbst hervorhebt, nicht. Bei dem Wirzburger gedenkt allein Alberich der Einwirkung des Königs: et quedam alia significata sunt, per que archiepiscopi et episcopi, habito cum rege consilio, instituerunt, quod totum illud consilium remansit, wahrscheinlich aus Verwechselung mit dem Mainzer. Ist es ferner anzunehmen, daß der Legat, wenn der König gegen ein erstes Concil Einspruch erhoben hätte, die Berufung eines zweiten gewagt haben würde?

Konrad von Pfävers schließt seinen Bericht von dem vereitelten Mainzer Concil mit den Worten: Videns vero (cardinalis), quia non, sicut disposuerat, haberet processum, ad securitatem sui accepto ducatu pacis, abbate S. Galli duce et comite, Ratisbonam venit cum pace, von den Machinationen des Legaten zur Entthronung des Königs, von seiner Einschließung in Straßburg durch diesen hat er schon vorher gehandelt, so daß Winkelmann, welcher die Berufung der Mainzer Synode, seine unter dem Geleit des Abtes von St. Gallen sicher zurückgelegte Reise (nicht Flucht) nach Regensburg in die erste Hälfte des Jahres 1229 fallen und den Cardinal von dort erst nach Straßburg fliehen läßt, sich gerade mit der Quelle in Widerspruch setzt, der er sonst stets die gebührende Rücksicht erweist. Und wie ist es ferner denkbar, daß der König dem Cardinal, den er bei seinem ihm wohl bekannten Einverständniß mit Herzog Ludwig eben während des Jahres 1228 längere Zeit an dem Ueberschreiten der Reichsgränzen gehindert hatte, freies Geleit nach Bayern gegeben haben sollte — denn daß der Abt von St. Gallen ihm dasselbe gegeben, ist schon aus dem Wortlaut nicht zu folgern —, wo er sich eben zur Bekämpfung anschickte. Derselbe Cardinal, der ohne sicheres Geleit nicht nach Regensburg gelangen konnte, sollte kurze Zeit darauf den Weg durch feindliches Gebiet nach Straßburg sicher gefunden haben? Genug, der Cardinal kam, nachdem er auch seine kirchliche, größten Theils nicht minder verfehlte Mission beendet hatte, im Geleit des Abtes von St. Gallen, dessen er bei seiner großen Unpopularität ganz wohl auch nach dem allgemeinen Friedensschluß bedurfte, im Febr. 1231 nach Regensburg, wo ja seine Anwesenheit am 24. Febr. urkundlich fest steht. Von hier aus nahm er seinen Weg direct nach Italien. Am 15. April ermächtigte er zu

Rotenmann in Steiermark Propst und Capitel zu Beromünst Wiederaufbau ihrer Stiftskirche die Einkünfte der Kirche zu H auf drei Jahre zu verwenden. Böhm. Reg. Reichsſ. Nr. 107 5. Juli ist er nicht mehr Legat, denn Gregor IX., der ihn n 8. April als solchen bezeichnete (Lifl. Urkdb. I, 143), nennt diesem Tage in der zu Reate ertheilten Bestätigung der Bremc chenreformen 'tunc apostolice sedis legatus', v. Hodenberg, Copiar 107.

Wir stellen die gewonnenen Ergebnisse schließlich in übersich Zeitfolge zusammen.

1227	Dec. 25	St. Germano	Sendung des Cardinallegaten zum . Rich. Sangerm. 1004.
1228	. . . .	. . . .	Entsendung desselben nach Deutschland. Col. max. p. 841. — Conradus de ria p. 182. — Albericus p. 535.
	. . . .	Valenciennes	Längerer Aufenthalt. Chr. Andr. mon.
1229	Jan. 24	Verdun	Urkunde für Metz. Pertz, Arch. VIII,
	Juli — Sept.	Straßburg	Chron. Novient. monast. 29. — Con Fab. 181. — Manifest Heinrichs VII. 2. Sept. 1234.
	Dec. 19	Constanz	Leibn., Acc. hist. I, app. 8. — E III, 403.
1230	Januar	Lüttich	Aeg. Aureavall., ap. Chapeaville II, c.
	Febr. 13	Hui	Albericus p. 535.
	Apr. 4	. . . .	Auftrag im Rigischen Bischofsstreite. Urkdb. I, 108. — Albericus p. 536.
	Mai 10	Tournay	Quix, Gesch. v. Burtscheid 227. — Böh Reichsſ. Nr. 99.
	— 30	—	Schaten, Ann. Paderb. II, 7. — H. III, 415.
	Aug. 19	. . . .	Verurtheilung des Bischofs von Bamberg einer Geldstrafe durch Erzbischof Sifrid Mainz im Auftrage des Legaten. Reg. Boi II, 189. — Böhmer, Reichsſ. Nr. 104.
	Sept. 27	Bremen	Westphalen, Monum. ined. II, 33.
	Nov. 4—7	—	v. Hodenberg, Brem. Geschichtsq. Beitrag 96—105. — Ehmck, Brem. Urkdb. 1 —184.
	. . . .	Dänemark	Annal. Col. max. 842. — Ann. Ryer 407. — Albericus 536.
	Dec. 25	Köln	Annal. Col. max. 842.
1231	. . . .	Wirzburg	Annal. Col. l. c. — Albericus 539. Höfler, Friedr. II. 334.
	. . . .	. . . .	Berufung der Synode nach Mainz. Con de Fab. 182.
	Febr. 24	Regensburg	v. Hodenberg, Brem. Geschichtsq. I, 107. — Böhmer, Reichsſ. Nr. 90.
	Apr. 15	Rotenmann	Böhmer, Reichsſ. Nr. 107.

Der Kölner Schiedspruch von angeblich 1169.

Von

K. Fr. v. Richthofen.

Digitized by Googl

Man hat neuerdings die Wichtigkeit des kölner Schiedspruches von angeblich 1169 [1] für die gesammte städtische und speciell die kölner Verfassungsgeschichte in Abrede gestellt. Diese Meinung wird kaum bei Jemand Beifall finden, der mehr die Wahrheit als das Paradoxe liebt. So wird die viel erörterte Frage nach seiner Echtheit wohl immer noch den Anspruch auf ein allgemeineres Interesse behaupten. Daß sie noch nicht für entschieden gelten kann, mag ein Ueberblick über ihre Litteratur zeigen.

Bei Gelegenheit des Abdrucks einer mit dem Schied offenbar zusammenhängenden Urkunde, in der Gebhard von Eppendorf vom Erzbischofe Philipp von Heinsberg erblich mit der kölner Vogtei belehnt wird, angeblich ebenfalls von 1169 [2], hatte Bondam (Charter-

[1] Drucke:
a) Apologie des Erzstiftes von Köln (1659), zweite Abtheilung S. 328.
b) Lünig, Deutsches Reichsarchiv (1716). Bd. XVI, S. 333.
c) Bossart, Securis ad radicem posita (1729) S. 191.
d) Joh. Georges Estors, Vicekanzlers, Anmerkungen über das Staats- und Kirchen-Recht (1750) S. 588.
e) Hamm, G. H., Burggraviatus Ubio-Agrippinensis (Coloniae 1750) p. 55.
f) Gengler, Deutsche Stadtrechte im Mittelalter S. 67.
g) Grimm, Weisthümer II, S. 741.
h) Lacomblet, Urkundenbuch zur Geschichte des Niederrheins I, S. 302.
i) Ennen und Eckertz, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln I, S. 554.
k) Lambert, Dr. E. M., Die Entwicklung der deutschen Städteverfassungen im Mittelalter (1865) II, S. 155.

Die unter h) und i) verzeichneten Drucke sind nach dem angeblichen Originale. Da sich auch Lacomblet nicht von Willkürlichkeiten bei dem Abdruck freihielt, so ist der Untersuchung die Ausgabe in den Quellen zur Geschichte der Stadt Köln zu Grunde gelegt.

[2] Drucke:
a) Apologie a. a. O. zweite Abtheilung S. 5.
b) Bossart, Securis rc. (1729) S. 191.
c) Lünig, Deutsches Reichsarchiv (1716) Bd. XVI, S. 335.
d) Juliae Montiumque comitum et ducum annalium Tom. I, cura J. Th. Brosii (1731) p. 11.
e) Estors Anmerkungen rc. (1750) S. 597.

boek .. van Gelderland S. 243 ff.) in sehr ausführlichen Noten dargethan, daß beide Dokumente keinesfalls 1169, vielmehr 'mogelyk 1182 oder 1183' ausgestellt seien. Seine Ausführungen fanden aber nur bei Spaen, Inleiding to de historie van Gelderland II, S. 161 ff., Zustimmung. Sonst scheinen sie ganz unbeachtet geblieben zu sein, selbst von Forschern, deren nächsten Studienkreis die angeregte Untersuchung betraf (z. B. Lacomblet). So erschien es denn als eine neue Entdeckung, als in den Sitzungsberichten der k. k. Akademie der Wissenschaften zu Wien (Philos.-histor. Klasse XXXII) ein Aufsatz: „Zur Kritik deutscher Städteprivilegien im 12. Jahrhundert. Von Karl Friedrich Stumpf" geliefert wurde, der unter Aufführung seiner Vorgänger die Unechtheit des s. g. Schied mit energischen Gründen behauptete. Stumpf kam S. 637 zu dem Schluß: „daß das gefälschte kölner Stadtprivileg des Erzbischof Philipp I. von 1169 höchst wahrscheinlich nach dem Musterdocumente desselben Erzbischofs für den Stadtvogt Gerhard, das jedoch nur zwischen den Märzmonaten des Jahres 1188—1189 ausgestellt sein kann, mit willkürlicher Veränderung des Datums, und zwar zur Zeit der allgemeinen Empörung der Stadt, unmittelbar nach Ermordung des Erzbischofs Engelbert I., verfertigt worden sei, in der Absicht, seinen Nachfolger zur Entfernung der Engelbert'schen Bedrückungen und zur Wiederertheilung der angeblich uralten Freiheiten der Stadt zu zwingen". Manche hielten dafür, daß dieser Beweis unumstößlich gelungen sei, so Waitz (Forschungen z. Deutschen Geschichte I, S. 162), Heusler (Verfassungsgeschichte der Stadt Basel im Mittelalter [1860] S. 462), Dr. Peter (Analecta ad historiam Philippi de Heinsberg [1861] p. 79), Nitzsch (v. Sybel, Historische Zeitschr. IX, S. 321). Dagegen trat Ennen gegen Stumpf als entschiedener Verfechter der Echtheit des fraglichen Privilegs auf: 1) Der kölner Schiedspruch vom Jahre 1169 (Köln 1860); 2) Ennen und Eckertz, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln I, S. 554 ff.; 3) Ennen, Geschichte der Stadt Köln I, S. 246. 561 ff. Durch Ennens Beweisführung völlig überzeugt ist Lambert, Städteverfassungen rc. II, S. 153. Die Meisten äußerten sich aber mehr oder weniger unbestimmt; vgl. J. M(ooren), (Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein [1860] S. 262); Dr. Hartwig (Forsch. zur Deutsch. Gesch. I, S. 162); Prof. Petersen (Ebendas. VI, S. 243); Seibertz (Landes- und Rechts-Geschichte des Herzogthums Westfalens, Gesch. II, 403), F. in v. Sybels historischer Zeitschrift V, S. 249; Arnold (Zur Geschichte des Eigenthums in den deutschen Städten [1861] S. XIX und S. 26).

f) Bondam, Charterboek der Hertogen van Gelderland en Graaven van Zutphen (1783) I, p. 243.
g) Lacomblet, Urkundenbuch I, S. 304.
h) Ennen und Eckertz, Quellen I, S. 559.
Da von dieser Urkunde ein Original nicht vorhanden ist, so haben die beiden letzten Drucke, die nach von einander unabhängigen Copien (s. u.) angefertigt sind, ein gleiches Interesse.

Meine eigne Meinung geht dahin, daß der Argumentation von Stumpf eine zwingende Kraft beiwohnt, daß aber dasjenige, was gegen die Richtigkeit seiner einzelnen Sätze eingewendet ist, theils zu einer ausführlichen Begründung theils zu einer Antikritik nöthigt. Nur darin scheint er einen Fehler begangen zu haben, daß er zur Bestimmung der Zeit, welcher die zweite von den zu besprechenden Urkunden angehört, einige Worte verwendet, die sich nicht in ihr, sondern nur in der ersten finden. So gewann er als ihr Ausstellungsjahr März 1188—März 1189, während ich hierfür 1182 oder 1183 halte.

Bevor ich auf die Begründung dieser Ansicht eingehe, muß ich mich noch dagegen verwahren, daß der „Ehre" der Stadt Köln mein Angriff gelte. Wie es mit „der politischen Ehrenhaftigkeit" [1] der alten Kölner, mit ihrer „traurigen politischen Corruption", wenn man diese Worte für angemessen halten will, bestellt war, mag ein andres Beispiel (Lacomblet III, S. 675) lehren: 1375 October 20 erklärt Kaiser Karl IV. eine angeblich von ihm selbst 1363 für Köln ausgestellte Urkunde öffentlich für falsch und untergeschoben. Und es ließen sich leicht noch andre Beispiele aufführen, die darthun, daß man in dieser Hinsicht zu Köln im Mittelalter nicht gewissenhafter war als anderwärts. Man wird wohl mit Arnold (Zur Geschichte des Eigenthums in den deutschen Städten S. XX) jenes Urtheil Ennens für weitaus zu hart erklären müssen.

Die Gründe, mit denen über die Echtheit des Schied gestritten wird, sind theils aus der „diplomatischen Form", theils aus der „paläographischen Gestalt" des betreffenden Documents geschöpft. Danach wird sich von selbst das Folgende gliedern.

I.

1) Unhaltbar ist die Behauptung Stumpfs (S. 615), daß sich der Titel: „Burggraf" zu Köln nicht vor 1180 finde. Vgl. 1167: O. v. Heinemann, Albrecht der Bär S. 477; 1178: Prutz, Heinrich der Löwe S. 486. Daß die Ausführungen Ennens (Schiedspruch S. 10) unbegründet sind, zeigt eine Zusammenstellung über die Reihenfolge der Burggrafen zu Köln. Zuzugeben wird aber wohl sein, daß es rein auf einem Zufall beruht, wenn wir das vollkommen den lateinischen Ausdrücken: burgicomes, urbis prefectus congruente deutsche Wort „Burggraf" nicht noch früher nachweisen können.

2) Ungenau sagt ferner Stumpf a. a. O. S. 612: „des Namens Brabant, jedoch nicht als Herzogtitels, geschieht ... zuerst 1086 urkundliche Erwähnung". Da ihm natürlich das Vorkommen des Gaus Bragband durch alle Jahrhunderte, seit dem 8., bekannt war, kann er es freilich nur darauf beziehen, daß die später herzogliche Familie nicht früher nach dem Gau oder der Grafschaft (sie wird erwähnt z. B. um d. J. 1047: erster Continuator des Bertharius, Gesta epp.

[1] Ennen, Der kölner Schiedspruch S. 13.

Virdunensium c. 9, Mon. Germ. SS. IV, p. 49: in c
Brabanteno) benannt ist. Den Ausdruck „Herzogthum B
gelang es auch mir nicht vor 1184 Juni 22 (Jaffé, Reg.
ficum 9613) zu finden. Unerweislich ist es, daß sich de
gestorbene Herzog Gotfried je anders genannt habe als come
Lovoniae, Lovaniensis, dux et marchio Lothringie.
1192, und in Urkunden erst seit 1194 April 18 und 19 (L
I, 379; IV, 773) erscheint der Titel [1] dux Brabantia
Stumpf ausführt und durch weitere Sammlung von Belegstel
stätigt wird. Eine Anomalie bliebe er also auch noch 1189,
Stumpf für nicht mehr Anstoß erregend hält, grade wie k
1184. — Was Ennen, Geschichte von Köln I, 245—246, hi
sagt, wird kaum sich halten lassen. Die Nachricht zum Jahre
bei Hartzheim, Concilia German. III, 125, beweist nur, daß
Brabantiae' Hartzheim geläufig ist. Derselbe giebt seine Q
an: Aegidius de Roya: Annales Belgici; Albericus mon
trium fontium, und schreibt wörtlich den Albericus (Leibnitz
cessiones historicae II, 2, p. 93) aus, mit der alleinigen
nahme, daß er zu Godefridus, Godefridus dux erklärend be
Brabantiae. Eingestandener Maßen unechte Urkunden können
ebenso wenig zum Beweise dienen, wie etwa die nach 1212 ge
benen Ann. Aureaevall. (Mon. Germ. SS. XVI, 683) für
Jahr 1088. — Auch die Ann. Erphesfurd. a. 1129 (
Germ. SS. VI, 537) wird man wohl anders verstehen müssen
Ennen: Dux Gothefridus de Brabantia a rege deponitur,
Paginus pro eo dux constituitur, indem de Brabantia zu
ponitur zu ziehen ist.

3. Adolfus major decanus et archidiaconus. Die
henfolge [2] der Domdechanten ist nach Stumpf a. a. O. S. 6
Hugo 1168—1179 [3]; Widikind 1180—1181 († Januar 8); T
derich 1181—1182 († Februar 21) [4]; Adolf 1182—1190.

[1] Ausschließlich um den Titel handelt es sich. Daher trifft En
Schiedspruch S. 9, nicht die Sache, wenn er sagt: „der Herr von Brabant
saß 1184 keine ausgedehnteren Rechte als 1169; war seine Würde 1184
herzogliche, so war sie es auch 1169".

[2] Die Auseinandersetzungen von Mooyer in Lacomblet, Archiv III, 4
sind nicht genau genug, um hier verwerthet werden zu können.

[3] Seinen Todestag überliefert das Mariengrader Memorienbuch: Nov
ber 14: Obiit Hugo prepositus et major decanus Coloniensis. Lac
blet, Archiv II, 53.

[4] So melden übereinstimmend das Kalendar bei Lacomblet, Archiv II,
und das Nekrolog von Rolandswerth, ebendas. III, 401. Damit ist das
Ennen, Geschichte von Köln II, 29, erhaltene Schreinsnotum zu vergleiche
hi anni inceperunt, quando Adolfus de Altena (der spätere Erzbisch
factus est major decanus in Martio ante; die nicht ganz deutliche Latini
erhält Klarheit durch den von Ennen belegten Sprachgebrauch der Schreinskart
Adolf wurde also im März (1182) Domdechant. Und es ist nur ein Zufa
aus dem Stumpf a. a. O. 616 unberechtigte Schlüsse zieht, wenn er nicht v
1182 September 10 urkundlich in dieser Stellung nachweisbar ist.

Stumpf keine Urkunde aus dem Jahre 1169 angeführt hatte, hielt Ennen (Schiedspruch 8; Geschichte von Köln I, 563) es für möglich, wegen der von ihm als echt behaupteten Urkunden, Hugo in zwei Personen zu spalten und für 1169 einen eignen Domdechanten Adolf anzunehmen. Nun nennen aber vier Urkunden aus dem Jahre 1169 Hugo als Domdechanten; Lacombl. IV, 782: Hugo major decanus ..... Wedekindus subdecanus majoris aecclesiae; Beyer, Mittelrhein. Urkdb. I, 713: Hugo decanus major; Beyer a. a. O. II, 35: Hugone ejusdem aecclesiae decano; Lockeren, Histoire de l'Abbaye de Saint-Bavon 200: Hugo major decanus. Genau datirt ist von diesen Documenten nur das bei Lockeren: 1169 November 6; von den aus Beyers Urkundenbuche citirten fällt nach den in den Regesten daselbst von Görz gegebenen Ausführungen das erste kurz vor September 24; das zweite nach October 23. Indessen wird man auf die dafür vorgebrachten Gründe nicht allzu viel Gewicht legen dürfen. Immerhin mögen alle jene vier Urkunden in das letztere Drittel des Jahres 1169 [1] fallen, für den Mai aber der Nachweis noch nicht beigebracht sein. Wir sind somit genöthigt, uns mit Hugos Lebensgeschichte ausführlicher zu befassen. Die oben angegebene Notiz über seinen Todestag bezeichnete ihn zugleich als Propst von Mariengraden. Sie kann ebenso gut den ersten wie den zweiten Hugo meinen, falls es deren zwei giebt. Nun finden wir 1152 urkunden: Hugo dei gratia majoris ecclesiae sancti Petri in Colonia canonicus et summus custos, Kremer, Akademische Beiträge III, 44; 1152 September 8: Hugo prep. s. Mariae et custos majoris aecclesiae, Lacombl. I, 256; 1154: Hugone prep. b. Mariae, Lacombl. I, 264; 1156 August 11: Hugo s. Mariae ad gradus prep., Lacombl. I, 269; 1166 Februar 19: canonici aecclesiae s. Mariae ad gradus cum suo preposito Hugone, Lacombl. I, 285; 1166 Febr. 22: Gerardus prep. bunnensis. Hugo frater ejus prep. in gradibus, Lacombl. I, 287; ebenso 1166 August 2: Lacombl. IV, 786; 1166 August 8: Hugo prep. s. Mariae ad gradus, Lacombl. I, 289; 1166 August 15: Hugo prep. s. Mariae in gradibus, Lacombl. I, 290. 291. 293; 1166 October 5: Hugo prep. s. Mariae in gradibus, Lacombl. I, 294; 1166: Lacombl.

[1] Das heißt unsres Jahres 1169. Nach Kölner Zeitrechnung begriff man unter dem annus ab incarnatione 1169 die Monate von Ostern 1169 bis Ostern 1170, so daß der Mai 1169 in den Jahresanfang fällt; s. Ennen, Quellen zur Gesch. d. Stadt Köln III, 442; wie diese Urkunde freilich zum Indictionenjahr 10 kommt, klärt leider Ennen III, S. VI nicht auf. Vielleicht genügt, daran zu erinnern, daß die Kölner Urkunden in der Indictionenrechnung sich häufig Ungenauigkeit zu Schulden kommen lassen; z. B. Lacombl. I, 282: 1165 März 13; I, 283: December 11; I, 283: 1166 Januar 8; I, 284: Januar 9; I, 286: Februar 11; I, 288: Februar 22; I, 289: Mai 31; IV, 780: August 2; I, 289: August 8; I, 293: August 15; I, 294: October 5; I, 295: December 28. (der ann. incarnationis ist stets der der Urkunde). Sie datiren sämmtlich ind. XIV; ind. XV finde ich erst 1167 August 1: Lacombl. I, 297.

I, 295; 1167 Juli 12: Hugonem sancte Marie ad gradı positum, v. Heinemann, Albrecht der Bär 477; 1167: Hu positus s. Mariae in gradibus, Lacombl. IV, 781. So f keiner irgendwie wichtigen Urkunde aus dieser Zeit die Untersch Mariengrader Propstes Hugo. Plötzlich wird bis 1174 kein dieses Stiftes genannt. Wir finden ihn wieder 1174: Hugo ris ecclesie decanus et prepositus sancte Marie in gra E. E. [1] I, 568; 1176: Hugo major decanus et prep. s. ad gradus, Lacombl. I, 324; 1179: Hugo dei gratia praep ecclesiae b. Mariae, quae est Coloniae in gradibus, Ge de Coloniae magnitudine 307. Daß dieser Domdechant und riengrader Propst Hugo derselbe ist, von dem die obigen Stellen chen, geht hervor aus E. E. I, 580: Hugo major decan custos, 1179. Als Domdechant erscheint er aber, ohne sein derweitigen Titel zu führen, 1168—1179 [2] zahllos, wieder unter wichtigen Urkunde. Sollte man also wirklich im Domdechant von 1168 eine andre Persönlichkeit erkennen wollen, eine Persö keit, von deren Vergangenheit wir trotz der in dieser Beziehung reichhaltigen Urkunden nicht das Geringste wüßten, wie erklärt e dann, daß während der Jahre 1168, 1169 der andre viel gen uns genau bekannte Hugo aus den Dokumenten verschwände? wird nicht umhin können, zuzugeben, daß er eben 1168 wie 11 1173 nur den Titel seiner einflußreicheren Stellung trägt, und derselbe Hugo ist. Den für wenige Monate fingirten zweiten wie den zweiten Domdechanten Adolf (der unsrer 2 Urkunden) w wir mit Sicherheit als unhistorische Persönlichkeiten bezeichnen kön

4) Aber wäre trotzdem Ennens Meinung, die wir bekäm die richtige, so müßte bestimmt die oben angeführte Urkunde von 11 Beyer, Mittelrhein. Urkdb. I, 714, nach 1169 Mai ausgestellt was auch ohnedem der Fall zu sein scheint. Dieselbe nennt aber praefectus urbis Coloniensis nicht Heinrich, wie der Burggraf Schied heißt, sondern Gerhard, den wir, Gerhardum colonien burcgravium, schon 1167 Juli 12 finden: v. Heinemann, Alb der Bär 477. Der 1166 Februar 2 und 1167 (Lacombl. I, 2 IV, 781) genannte Heinricus de Arberg vicecomes, Heinri Arebergensis, war nicht urbis praefectus = burgicomes burgravius, sondern vicecomes = comes urbis, comes urbanu

5) Otto comes Gelrensis. Bondam a. a. O. 244, Sp a. a. O. II, 57, Stumpf a. a. O. 615 beweisen durch zahlreiche legstellen [4], daß Otto bis 1182 nie in Urkunden als Zeuge erschei

[1] Abkürzung für: Ennen und Eckertz, Quellen zur Gesch. der Stadt Kö

[2] Genügende Belegstellen für die Jahre 1168, 1170—1179 siehe Stumpf a. a. O. 612, für 1169 oben.

[3] Daß dies zwei Würden, und deren Benennungen in der angegebe Art zu sondern seien, glaube ich erweisen zu können. Doch würde es hier weit führen und muß einer andern Gelegenheit überlassen bleiben.

[4] Ihre Zahl zu mehren ist zwar leicht, doch, dünkt mich, überflüssig.

vielmehr bis 1172 ausschließlich sein Vater Heinrich, 1172—1181 neben diesem Ottos ältester Bruder Gerhard, und erst nach dessen Tode [1] (1181) Otto. In dem, was Ennen einwendet, erwähnt er mit keiner Silbe des Gerhard. Und doch müßte, wenn man ihm auch bereitwillig zugiebt, daß der Sohn eines Grafen von Geldern auch bei des Vaters Lebzeiten so genannt ist (vgl. z. B. Prutz, Heinrich der Löwe 486: comite Gherardo Ghelrense 1178) grade Gerhard, nicht Otto, 1169 so genannt sein.

6) Ennen, Schiedspruch S. 11: Es „konnten, nach Ausweis der Schreinskarten, die namhaft gemachten bürgerlichen Zeugen eher im Jahre 1169 als 1189 zusammen sein". Wenn auch diese Behauptung ohne Beweis hintritt, so wird doch Jeder geneigt sein, Ennens Autorität in dieser Beziehung hoch anzuschlagen; denn er verfügt, da es den Herausgebern der Quellen zur Geschichte der Stadt Köln leider nicht beliebt hat, die erhaltenen Schreinskarten mitzutheilen, über werthvolles ungedrucktes Material. Nach dem, was mir zugänglich ist, scheint aber jener Satz umgedreht werden zu müssen:

a) Henricus Ratio. Man mag verzeihen, wenn ich ausführlicher werde, als es der unmittelbare Zweck erfordert, da die Bildung des Familiennamens Raitze, wie sie sich im Folgenden darstellt, auf weiteres Interesse wohl Anspruch machen kann: α) Der Großvater dieses Heinrich führte den auch sonst nicht seltenen Namen: Razo. E. E. I, 505: Razo, de civitate (nicht minist. eccl.) 1099—1131; er gehört zu den servientes aecclesiae s. Panthaleonis, Lacomblet IV, 772, 1127—1131; vgl. Lac. I, 249: 1123—1147; vielleicht auch: Kalendar von Severin, Lacomblet, Archiv III, 153: März 12: O. Razo laicus. Auch 1128: Lac. I, 199: Razo, ist wohl er gemeint, und 'Herimannus. Razo' zu trennen. β) E. E. I, 520: Herimanno filio Razonis 1145; Lacombl. I, 251: Hermann filius Razonis unter den viri illustres et totius civitatis probatissimi, 1149; E. E. I, 618: 1151 [2]; E. E. I, 539: 1152; Lacombl. I, 257: 1152 September 8; Lacombl. I, 263: 1154; Martene et Durand, Collectio amplissima I, 829: 1155; Lac. I, 272 unter den cives von den Ministerialen getrennt: 1157; E. E. I, 545: Herimannus filius Razonis unter den burgensium honoratiores: 1157; Lacombl. I, 276 unter den 12 genannten senatores d. i. scabini civitatis: 1159; E. E. I, 561: 1169. γ) Martene et Durand, Coll. ampl. I, 829: Henricus filius Hermanni 1155; Lacombl. IV, 781: Heinricus filius Herimanni Razonis 1167; E. E. I, 579: Heinricus filius Herimanni Razonis unter den scabini 1178; E. E. I, 589: Heinricus filius Herimanni Razonis 1184; Lacombl. I, 352: Henricus Razonis

[1] Lacomblet I, 347 v. J. 1184: in presentia.... comitis Gerardi de Gelren, erklärt sich dadurch, daß 'hec facta sunt' zu einer andern Zeit, als 'acta sunt hec'.

[2] Wegen E. E. I, 538 so zu datiren.

1185; Beyer, Mittelrhein. Urkdb. II, 132: Heinrici ı Razonis 1189; Lacombl. I, 382: Henricus Razo 1195. - genauer bezeichnet ist er Lacombl. I, 251: 1149; I, 326: I, 335: 1180 Juli 27, während: Henricus cognomento ecclesiae sanctae Mariae canonicus et causarum adv peritissimus, Caesar. Heisterbac. miraculor. lib. VI, ca um 1215 wohl jünger ist. Daß die Familie später Raz ist bekannt; vgl. Ennen, Gesch. von Köln I, 581, 453; Claser edele Cöllen S. 27; Annalen für den Niederrhein II, 267; Ratzen: Weyden, Juden in Köln S. 361; und Raitze: Geschichte I, 634. — Wenn nun der Schied 1169 Henricus schreibt, so nennt er allerdings einen 1169 wie 1189 lebenden ger, aber mit einer Namensform, wie sie uns erst 1215 begeg

b) Carolus in Ringazin ist mir sonst nicht bekannt, w nicht etwa der 1155—1180 häufig genannte Carolus thel rius ist.

c) Théodoricus in Molengazin. Einen Kölner Bürger Namens kann ich nur nachweisen: 1200, E. E. II, 1; 1203, das. II, 8; 1205—1208, ebendas. II, 35; gegen 1214, ebend 55; 1215, Fahne, Forschungen I, 81; als magister burgen 1225, E. E. I, 330. Seine Frau Richmudis (1214; 1215) eine Tochter des Schöffen Ludewicus de Mimbernesloche, (1167—1180), seine Mutter Uda 1214 Witwe.

d) Ludevicus in Mûnberslog. Wir kennen einen und Sohn Ludwig vom Mumbersloch, jenen 1167, Lacombl. IV, 1178, E. E. I, 579; 1178, Lacombl. I, 326; 1180, Lacoml 335; diesen 1214, Fahne, Kölnisch-Jülichsche Geschlechter I, Mithin können wir an ihm weder 1169 noch 1189 Anstoß neh Der Name aber lautet 1167: de Mimbernesloche, 1178: Menberneslog und de Membernisloche, 1180: de Minbe loche, 1214: de Mumbirsloch. — Die Wortform des Sc spruches, einer vorgeblichen Originalurkunde, ist eine abgeschliffene, wir sie ungefähr 1214 begegnen. Daß die zweite der von uns handelten Urkunden gar 'Lodovicus de Mommersloch' schr kann nicht Wunder nehmen, da es sich (s. u.) um die Copie Copie handelt, aus weit späterer Zeit.

e) Ricoldus Parfusus (so der Schied bei E. E. I, 5 oder Richolfus Profuse (wie die Copie hat, nach der E. E 560 drucken): 1178, E. E. I, 579: Richolfus Perfuso; 1l ebendas. 580: Ricolfus Parfuse; 1184, ebendas. 589: Richol Parfuse; 1185, Lacombl. I, 352: Rikolfus Parfuse. Der Br des Costin Parfus [1] Ricolfus E. E. II, 35, 1205—1208, ı ein jüngerer Richolf Barfuß sein, den wir E. E. II, 535: Richo Parfuso, 1216 März: Lacombl. II, 31: Richolfus Parfuse, 12

[1] Constantinus Parvuso: Rossel, Urkundenb. der Abtei Eberbach (1862) p. 151.

Rossel, Eberbach I, 200, finden. — Mithin giebt der Schied den Vornamen verschrieben und den Beinamen flectirt, wie er erst in einer Zeit wurde, wo man das deutsche Wort latinisirte.

f) Marcmannus Wivitrûze E. E. II, 558; Marckmannus Wevelruyssche E. E. II, 560; Markmannus Wivilruzen Ennen, Gesch. I, 676; Marcmannus Wifilruuz Lacombl. I, 361: 1181.

g) Gerardus Unmaze thelonearius noster. Ueber diesen interessantesten aller Kölner Bürger, der von 1168 (Lacombl. I, 299) bis 1195 (a. a. O. 381) 26mal genannt wird, läßt sich Nichts sagen, was zur Sache gehört.

7) Den Burggrafen nennt der Schiedspruch: Henricum virum nobilem de Arberch burgravium Coloniensem. — Heinrich I. war 1136—1143 [1] vicecomes, 1151—1159 Burggraf; Gerhard I. 1167—1169 Burggraf; Heinrich II. 1153—1167 vicecomes, 1173—1178 Burggraf; Gerhard II. 1172—1176 vicecomes, 1179—1185 Burggraf; Heinrich III. 1185—1197 Burggraf. Vor 1176 (Lacombl. I, 324) führt kein Burggraf, wo er diesen Titel hat, den Namen de Arberg. Den nobiles werden sie zwar schon früh beigezählt (z. B. 1074: Lacombl. I, 142); vor dem dreizehnten Jahrhundert wird jedoch das Beiwort vir nobilis nie in ihren Namen aufgenommen.

Fassen wir zusammen, was die gegebenen Ausführungen für den Schiedspruch lehren, so folgt aus Nr. 3, 4, 5, daß er unmöglich 1169 ausgestellt sein kann: nach Nr. 2 wäre er nach oder kurz vor 1184, nach Nr. 3 zwischen 1182 März und 1190, nach Nr. 7 entweder 1173—1178 oder 1185—1197, nach Nr. 5 nach 1181 (Tod Gerhards von Geldern), nach Nr. 6: a) 1155—1195, b) ? 1155—1180, c) 1200—1225, d) 1167—1180, 1214; e) 1178—1185; 1208—1216, f) um 1188, g) 1168—1195 zu datiren. Diese Angaben ließen sich auf die Zeit 1185—1190 [2] vereinigen, wenn nicht 6 a) d) e) und 7) zeigten, daß die angebliche Originalurkunde nicht vor 1214 geschrieben sei. Somit läßt sich keine Zeit finden, in der eine Urkunde, wie sie im Schiedspruch uns vorliegt,

[1] Die angegebenen Zahlen bezeichnen das erste und letzte Jahr, in dem die bezüglichen Grafen in der benannten Stellung nachweisbar sind. Durch Conclusion ergeben sich längere Fristen.

[2] Weitere Gründe, die den Frühling 1189 als äußersten Termin fixiren, siehe bei Stumpf a. a. O. S. 616. — Ennen, Schiedspruch 10, sagt: „gerade in den Urkunden von 1189 kommt stets Everhard und nicht Heinrich als Graf von Sayn vor". Er hätte hiermit einen beachtenswerthen Gegengrund aufgeführt, wenn die Behauptung richtig wäre. Aus den Registern der Urkundenbücher von Lacomblet, Beyer, E. E. ergiebt sich:

Heinrich, 1144—1183   Eberhard, Brüder. 1139—1176

Heinrich, 1174—1200   Eberhard, 1176—1200.

abgefaßt sein könnte. Das uns überlieferte Document muß für eine Fälschung [1] erklärt werden. Die betreffende Urkunde wird kaum vor 1214 geschrieben sein.

Stumpf a. a. O. 628 hat behauptet, daß das nachher vernichtete Original der die erbliche Verleihung der Vogtei an Gerhard betreffenden Urkunde bei der Fälschung als Muster gedient habe. Bei der Untersuchung über deren Echtheit ist es wesentlich sich zu erinnern, daß sie nur durch Copien überliefert ist. Damit hört Nr. 6 a) d) e) auf von Beweiskraft zu sein. Ferner nennt sie den Burggrafen nicht namentlich; so fällt Nr. 7 weg. Es wäre somit aus dem Vorigen kein Gegengrund zu entnehmen, sie um 1184 bis Frühjahr 1189 anzusetzen. Nun war aber Herzog Gotfried von Brabant einen Theil des Jahres 1183 und 1184 abwesend auf einer Reise ins heilige Land (s. Stumpf a. a. O. 614, Gislebert Mont., Bouquet XVIII, 369 *B*, 375 *B*; Sigeberti, Contin. Aquicinct., Mon. Germ. SS. VI, 422). Ferner ist es nach der Geschichte dieser Jahre (vgl. Scheffer-Boichorst, Streit Friedrich I. mit der Kurie S. 103 f., Toeche, Heinrich VI. 40 ff.) nicht denkbar, daß der Erzbischof Etwas 'monitis et precibus devotis serenissimi Romanorum imperatoris Friderici' 1184 October—1187 August gethan habe, und man wird Scheffer-Boichorst a. a. O. S. 159 (Note 2) zugeben, daß die Erklärung, die Stumpf für eine kaiserliche Begünstigung Gerhards nach 1187 giebt, wenig befriedigt. Von seiner innern Parteistellung weiß ich Nichts; aber er läßt sich auch

[1] Nur so finden auch die eigenthümlichen Worte desselben: portam antiquam munitionis civitatis, quae quondam Agrippina vocabatur, ihre Erklärung, die freilich durch die Uebersetzung bei Lambert, Städteverfassungen &c. II, 162, (das „alte Stadtthor Agrippina"!) noch sonderbarer würden. Sie stammen angeblich aus dem von Würmern zernagten uralten Document, das gewiß nur in der Phantasie der Fälscher existirte, von unseren Gelehrten aber mit besondrer Vorliebe in bestimmte Zeiten versetzt ist (von Eichhorn, Ztschrift f. geschichtl. Rechtswissensch. II, 176, in das 10. Jahrhundert unter Bruno I.; von Arnold, Verfassungsgesch. d. deutsch. Freistädte I, 400, 101, 133, XXXIII, in das Jahr 965; von Lambert, Städteverfassungen II, 160, bald nach 1075). Nur vereinzelt findet sich im 12. Jahrhundert *, und nicht in Urkunden, die doppelte Benennung der Stadt Köln. Der Gebrauch des Wortes Agrippina ist eine gelehrte Reminiscenz, die freilich, indem sie dem vorgeblichen Privileg einen alterthümlichen Character geben wollte, in ähnlicher Weise gegen die Geschichte verstieß, wie durch die Angabe, daß daselbst für advocatus das Wort scultetus gebraucht sei. Auf eine bestimmtere Zeit weist der Umstand, daß die officiales de Rigerzegheide zwischen unsrer Urkunde und dem Jahre 1225 (s. Lambert a. a. O.), wenigstens nicht so genannt werden. Wie trotzdem Lambert II, 152 behaupten kann, daß die städtische Verfassung um 1225 sich auf einem ganz andren, weit jüngeren Standpuncte der Entwicklung befunden habe, als er von dem Schied geschildert wird, sehe ich nicht. Nur ganz specieller Nachweis, den er nicht wird beibringen können, würde von der Richtigkeit seiner Worte überzeugen.

* z. B. bei Gotfried von Viterbo; im 11. schrieb Ekkehard von Sangallen als Glosse zu Agrippina im Orosius: quae nunc Colonia; Z. f. d. Alt. N. F. II, S. 17. G. W.

in diesen Jahren stets in der Umgebung des Erzbischofs nachweisen. Was Scheffer-Boichorst a. a. O. in entgegengesetztem Sinne vermuthet, scheint mir eine unbegründete Conjectur zu sein. Auch paßt es wohl kaum zu den Worten, wenn derselbe von den 'monitis et precibus devotis imperatoris' sagt: „sie könnten einem Befehle gleich gelautet haben". Wer jene Urkunde unbefangen liest, wird kaum zweifeln, daß es sich hierbei nicht um brieflich ertheilte Rathschläge, sondern um persönliche Unterredungen handelt, und daß diese in Anwesenheit Herzog Gotfrieds gepflogen seien. Nun sind aber weder diese drei in dem Jahre, welchem Stumpf die Urkunde zuweist, nachweislich zusammen gewesen, noch ist anzunehmen, daß Gotfried in der Lage gewesen, seine Lande zu verlassen, weniger wegen seiner Krankheit, die Ennen, Schiedspruch 10, urgirt, als vielmehr wegen seiner unablässigen Theilnahme an den ihm heimathlichen Fehden dieser Zeit (vgl. Ann. Col. max., Gislebert Mont. 1185—1190 und Toeche, Heinrich VI. S. 105). Können wir also auch nicht es unmöglich nennen, daß dieses Diplom März 1188—März 1189, wie Stumpf will, ausgestellt sei, so werden wir doch behaupten, daß das besprochene Verhältniß des Kaisers zum Erzbischof, die Thätigkeit Herzog Gotfrieds, der Aufenthalt dieser drei Persönlichkeiten in dieser Zeit die Annahme durchaus unwahrscheinlich machen. Dazu kommt, daß seit 1183 Juli 10 (Lacombl. I, 344) neben dem Vogt Gerhard sein Sohn und Nachfolger Hermann in den Urkunden häufig als Zeuge auftritt, und wenn er auch erst seit 1188 regelmäßig neben dem Vater erscheint, so finden wir in der Zwischenzeit seinen Namen wenigstens unter allen die Vogtei betreffenden Diplomen. Das deutet wohl auf eine Befestigung dieser Stelle in einer Familie, wie das eben durch unser Dokument geschieht. Aus allen diesen Gründen glaube ich die Urkunde vor die ausgebrochene Feindschaft des Kaisers mit dem Erzbischof, vor die Abreise Gotfrieds ins heilige Land und vor 1183 Juli 10 datiren zu müssen. Gegen ihre Ausstellung zwischen 1182 März (wo Adolf Domdechant wurde) und Herbst 1183 läßt sich nur einwenden, daß 1184 zuerst uns der Ausdruck 'in ducatu de Brabantia' begegnet. Doch werden wir, so wenig wir diese Urkunde (Jaffé, Reg. Pont. 9613) anzweifeln, daraus einen genügenden Grund der Verdächtigung gegen eine etwa 1182 oder 1183 ausgestellte schöpfen können.

1182 befand sich aber der Erzbischof Mai 21 (Böhmer, Acta imperii 134), Mai 27 (Böhmer, Reg. imp. 2646), Mai 31 (Böhmer, Reg. 2647), Juni 22 (Notizenblatt, Beilage zum Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen I, 148) beim Kaiser zu Mainz. Ebenda finden wir zu derselben Zeit (Mai 21, a. a. O.) Godefridus dux Lovoniae anwesend, nebst andren fideles des Erzbischofs. Sollten nicht hier die Verdienste des Vogts um den Kaiser und Erzbischof zur Sprache gekommen sein, und sollten wir nicht als deren Ergebniß unsre Urkunde anzusehen haben? Ich vermuthe, daß die erbliche Verleihung der Vogtei an Gerhard unmittelbar nach der

Rückreise des Erzbischofs von Mainz, etwa zwischen 1182 Ju
und September 9 (wo der Erzbischof zu Soest war: Erharc
Westfal. 2120) stattgehabt hat. Darin, daß sie nachher un
bei der Fälschung des Schiedspruches als Muster vorgelegei
scheint mir Stumpf unzweifelhaft das Richtige getroffen zu
Und ich glaube, daß die oben von mir aufgeführten Thatsache
Darlegung in nicht unerwünschter Weise vervollkommnen.

Räthselhaft bleibt aber, warum der Schied grade die Jah
1169 erhielt. Mag auch darüber eine Vermuthung gestatte
nach der dies nicht mehr als willkürliches Spiel des Zufalls,
als Ergebniß wohl überlegter Berechnung erscheint. Eine m
gedruckte[2] Urkunde von 1159 giebt ein 'rectorum, judici
totius populi sanctae Coloniae..... incommutabile decr
worin statuirt wird: ut in cunctis fraternitatibus aut o
quae civilem respiciunt justitiam, in 10 annis nemo ma
aut officialis homo mutetur, innovetur aut aliquo modo
stituatur. Wie weit dieser Beschluß, der uns zum ersten M
bei der Geschichte der Eidbücher so hervortretende Wichtigkeit der
jährigen Perioden für die kölner Verfassungsgeschichte mittheilt,
lich ausgeführt und eingehalten sei, ist hier unnöthig zu er
Genug für uns ist es, wenn wir uns sagen, daß dieser folge
Schritt auch im dreizehnten Jahrhundert den Kölnern kaum
kannt sein konnte. Und tritt nicht nach dem Ablauf jener T
1169, anscheinend ein gewisses Vacuum ein? macht es nicht für
Zeit eine totale Neubegründung der gesammten Verfassung,
uns im Schiedspruche vorliegt, leidlich wahrscheinlich? Mir s
ein solches Räsonnement wäre ebenso natürlich für den he
Vertheidiger der Echtheit des Schiedspruches, wie für die ein
Dokument präsentirenden Kölner des dreizehnten Jahrhunderts.
ihm zu Liebe mag die willkürliche Aenderung des Datums ges
sein.

II.

Was die palaeographische Seite unsrer Frage angeht, so
ich mich kurz fassen, da ich weder das Original des Schiedspr
gesehen habe noch mir hierüber ein selbstständiges Urtheil zutr
würde. Nur folgende Bemerkungen mögen hier folgen, die al
kannt voraussetzen, daß Stumpf die Schriftzeichen als die um 1
nicht 1169 üblichen zu erkennen behauptete, während Ennen ausfü
daß sie von denen anderer Urkunden um 1169 nicht abwichen.

[1] Unser Document giebt keinen Monat für die Ausstellung an.
der Schiedspruch nennt den Mai. Uebrigens scheint 1169 Mai Philipp
Heinsberg nicht in Köln gewesen zu sein. Er war Februar 1 und 5
Walehusen: Jaffé, Diplomata quadraginta 48; Böhmer, Acta im
121; Mai 19 Numagie: Lacombl. I, 301; Juni 23 in solemni curia
Bamberg: Böhmer, Reg. 2532.

[2] Hamm, Respublica Ubio-Agrippinensis 53. Hamm, Burggravi
U.-A. 53. Lacombl. I, 275. E. E. I, 550.

1) Die Originale, deren diplomatischen Character Ennen als dem des Schied völlig entsprechend behauptet, geben sämmtlich Urkunden, die nach 1169 fallen.

2) Wenn Ennen, Schiedspruch 12, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln I, 554, Geschichte Kölns I, 562, einmal Urkunden von 1172, 1177, 1180, 1184, 1195, zweimal von 1171, 1176, fünfmal von 1174, sechsmal von 1185 und siebenmal von 1179 zum Belege der 11 von Stumpf gerügten Puncte anführt, so behandelt er weder alle für 1169 auffälligen Eigenthümlichkeiten der Schrift jener Urkunde (zwei nicht), noch vermag er ein Original zu nennen, das sie sämmtlich vereint, selbst vorausgesetzt, daß er aus jedem Jahre stets dasselbe Document herausgreift [1]. Mir scheint grade durch diese Angaben nachgewiesen, daß die dem Anfang des dreizehnten Jahrhunderts characteristischen Eigenthümlichkeiten der Schriftzeichen im Ausgang des zwölften einzeln vorzukommen anfangen, bis sie später regelmäßig zusammen erscheinen. Damit wäre aber Ennens Gegenbeweis für mißlungen zu halten.

Ueber die Ueberlieferung des zweiten Diplomes sind ferner eine Reihe von Thatsachen ans Licht getreten, die gegen Stumpf beweisen sollen und ich daher kurz zusammenfassen muß. Seine schon Spaen bekannte Copie in Gelenii farragines XX, 261, deren Abdruck uns bei Lacombl. I, 304 vorliegt, ist nach den Angaben des Gelenius (bei E. E. I, 560) einer 1471 geschriebenen Copie der kölnischen Chronik Agrippina entnommen, von welcher E. E. I, XXVIII und Ennen, Geschichte II, XIV, handeln. Nach einer andern „einem alten auf Pergament geschriebenem Lagerbuch" von Petrus Hulsmann junior Notarius publicus gegen 1650 entnommenen Abschrift ist der Druck bei E. E. I, 559 veranstaltet (s. daselbst). Daß unter diesem Lagerbuch ein Copiarium zu verstehen sei, nimmt Ennen, Geschichte I, 560, wohl mit Recht an. Mithin sind unsere beiden Manuscripte nur Abschriften von Abschriften. Die im Allgemeinen sehr große Aehnlichkeit beider veranlaßte Ennen zur Vermuthung, daß die Agrippina nach demselben Copiarium geschrieben habe. Ihre Verschiedenheiten werden sich theils durch Conjecturen des Gelenius (z. B. nostre für nostri) theils aus Nachlässigkeitsfehlern des Notars (Profuse) erklären. Immerhin sehen wir, daß auf beide Copisten kein allzu großer Verlaß ist. Da nun Gelenius wie Hülsmann ungefähr zur selben Zeit copirten, so ist zwar Stumpfs Hypothese, daß die Veränderung des Datums auf Rechnung des Gelenius komme, nicht grade unmöglich, bleibt aber wenig wahrscheinlich. Man wird wohl glauben müssen, daß die Abschrift der Agrippina wie ihrer Vorlage in jenem Copiar 1169 datirt war, und wir hätten dann (jenes Lagerbuch soll aus Pergamentblättern bestanden haben) die Abänderung der Jahres-

[1] Hierüber suchte ich vergebens nach einer Aeußerung. — Uebrigens giebt Ennen, Geschichte I, 561, selbst zu, daß die Schriftzüge denen andrer Urkunden von 1169 nicht entsprächen, indem er den Umstand, daß sie von Ulricus selbst geschrieben sei, als Erklärungsgrund anführt.

zahl in eine weit frühere Zeit [1] zu verlegen. Wesentlich
wären wir, wenn überliefert wäre, ob das Original dieser
das noch 1579 vorhanden gewesen sein soll (s. Ennen I, 56
Jahreszahl angegeben habe, und eventuell welche. Aus der
ausführlichen Beschreibung aus jener Zeit läßt sich sehr w
nehmen, nicht einmal ob das daran hängende Siegel des E
Philipp dessen erstes oder zweites [2] gewesen sei, da die Sc
zu beiden nicht paßt (keins hat: Phillippus, keins E. C
ferner von allen derartigen Diplomen mehrere Originale a
zu werden pflegten (für unsren Fall vermuthet Ennen deren
bleibt die Vermuthung Stumpfs, daß zur Anfertigung des de
enthaltenden Diplomes eins vernichtet sei, das von der erbli
lehnung mit der Vogtei gehandelt habe, um Nichts wenige
scheinlich. Wenn Ennen die Gelegenheit nachgewiesen wiss
durch die ein Fälscher zu diesem Dokument hätte gelangen wo
läßt sich wohl nur im Allgemeinen antworten, daß das auf
Weise möglich gewesen sein wird. Speciellere Ausführungen
sich zu weit auf das Glateis der Vermuthung wagen müssen

[1] In dem städtischen Copiarium von 1325, von welchem Enne
spruch 8, spricht, scheint nach dem, was er anführt, keine Copie ders
halten zu sein; denn ich verstehe Ennen wohl recht, wenn ich glaub
mit „dieser angefochtenen Urkunde“ den Schiedspruch meint; wenig
alte „Repertorium“ hat ihn offenbar vor Augen.

[2] Nach E. E. I, 643 hat derselbe „zwei in Schrift und Figu
abweichende Siegel“ gebraucht (gleichzeitig?). Von dem einen haben
Abbildung bei Lacombl. I, Siegeltafeln Nr. 9, von dem andren bei
Siegeltafeln Nr. 8.

[3] Ich kann zu dieser Untersuchung nur wiederholt bemerken, da
Unechtheit der Urkunde von 1169 aus innern und äußern Gründen
haft feststeht, und Ennens Ausführungen dagegen mir immer ganz u
erschienen sind. G. Wai

Die Narratio de electione Lotharii.

Ein kritischer Beitrag zur Geschichte des Investiturstreites.

Von

Emil Friedberg.

Mit einer ausführlichen Arbeit über das Recht der Bischofswahlen beschäftigt, wünsche ich die nachfolgende Untersuchung als Vorläufer der kritischen Prüfung zu unterbreiten.

Die Freude, welche bei dem Abschlusse des Wormser Concordates in Deutschland überall Ausdruck fand [1], galt wohl mehr der Beseitigung des langjährigen Zwistes zwischen Staat und Kirche als dem Resultate der Vereinbarung.

Hatte auch Heinrich V. mehr bewilligt, als man von ihm und seiner ebenso gewaltthätigen wie verschlagenen Art vorausgesetzt haben mochte [2]: die langen Jahre des Kampfes hatten die kirchlichen Leidenschaften viel zu sehr geschürt, als daß dies Abkommen hätte befriedigen können.

War doch die den Kapiteln gewährte Wahlfreiheit durch die dem Könige zugestandene Befugniß bei dem Wahlacte gegenwärtig zu sein wesentlich abgeschwächt, das Lehnsband, welches sich auch in der Ableistung des homagium geäußert hatte [3], nicht gesprengt, und die königliche Investitur wenigstens für die deutschen Episcopate der kirchlichen Consecration vorangesetzt worden: Grund genug für die clericalen Eiferer späterer Zeiten, das Concordat als eine dem Kaiser Heinrich persönlich gewährte Concession zu bezeichnen, deren sich seine Nachfolger nicht zu erfreuen hätten [4].

Aber schon Lothar soll nach der allgemeinen Annahme [5] gegen

[1] Ekkehardi Uraug. chron. ad a. 1122, Mon. SS. VI, 260.

[2] Ebendas.

[3] Die von Ficker, Heerschild S. 53 ff., aufgestellte Ansicht, daß vor Friedrich I. in Deutschland kein homagium der Bischöfe vorkomme, ist schon von Waitz, Göttinger gel. Anz. 1862, 170 ff., genügend widerlegt worden, was Scheffer-Boichorst, Kaiser Friedr. I. letzter Streit mit der Curie (Berlin 1866), freilich nicht abgehalten hat, den Irrthum Fickers zu reproduciren. Die auch von Waitz nicht angeführte Hauptstelle gegen die Ansicht Fickers findet sich bei Sugerius (Bouquet, Recueil XII, 19 ff.), wo der Erzbischof von Trier auf der Synode zu Troyes als in Deutschland geltendes Recht des hominium erwähnt und motivirt.

[4] Otto Frising., Vita Friderici I. lib. II, c. 6.

[5] So Waitz, Jaffé, Wattenbach, Wilmans, Sugenheim, Sybel, Dove in Richters Kirchenrecht und ich selbst früher in meiner Schrift De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum judicio (Lipsiae 1861) p. 170.

die bisher nur einzelne, nicht hinreichend motivirte Zweifel aufgetreten sind [1], bei seiner Wahl allen diesen Befugnissen entsagt haben.

Concordantibus itaque in electione regis universi regni principibus, so berichtet die Narratio de electione Lotharii c. 6 [2], quid juris regiae dignitatis imperium, quid libertatis reginae caelestis, id est ecclesiae, sacerdotium habere deberet, stabili ratione praescribitur, et ceptus utrique honoris modus, Spiritu sancto dictante, praefigitur [3] .... Habeat ecclesia liberam in spiritualibus electionem, nec regio metu extortam, nec presentia principis ut ante coartatam, vel ulla peticione restrictam; habeat imperatoria dignitas electum libere, consecratum canonice, regalibus per sceptrum, sine precio tamen, investire sollempniter, et in fidei suae ac justi favoris obsequium, salvo quidem ordinis sui proposito, sacramentis obligare stabiliter.

Auch soll er gleich sämmtlichen geistlichen Fürsten das hominium erlassen haben.

Die hier mitgetheilten Nachrichten sind allein durch die Narratio de electione Lotharii überliefert, und schon deswegen erscheint ein Zweifel nicht ungerechtfertigt zu sein. Albert von Stade berichtet zwar zum Jahre 1126 [4]: dicunt etiam, quod promisisset plura quae non persolvit, läßt aber durch die allgemeine Fassung seines Ausspruches ungewiß, ob damit die in der Narratio angegebenen Versprechungen gemeint seien, setzt ferner durch das hinzugefügte 'dicunt' die Wahrheit seiner Nachricht in Zweifel, und widerspricht endlich in den darauf folgenden Worten: principes tam sacramentis quam hominiis se ei adstrixerunt, der Erzählung der Narratio, indem er der wichtigen Ausnahme der geistlichen Fürsten nicht gedenkt.

Außerdem aber würde sich für die Glaubwürdigkeit der hier gegebenen Ueberlieferung anführen lassen:

1) der wieder nur allein in der älteren Redaction der Vita Norberti erzählte Umstand, daß Lothar bei Gelegenheit seiner Kaiserkrönung in Rom vom Papste die Investitur — und darunter hat man das durch die nach der Narratio gemachten Versprechungen Aufgebene verstanden [5] — zurückgefordert habe, der dazu geneigte Papst aber durch Norbert an der Concession behindert worden sei;

2) daß Lothar ein gleiches, möglicherweise ebenso zu interpretirendes Gesuch an den in seiner Gewalt befindlichen Papst 1131 in Lüttich gestellt habe, aber ebenfalls durch Vermittelung eines Dritten — hier des heil. Bernhard von Clairvaux — davon abgebracht worden sei.

[1] Souchay, Geschichte der deutschen Monarchie II, 304, und nach ihm Berchtold, Entwickelung d. deutschen Landeshoheit S. 59 ff.
[2] M. SS. XII, 511.
[3] Also wohl schriftliche Aufzeichnung. So auch Jaffé, Lothar S. 35.
[4] M. SS. XVI, 322.
[5] Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen (2. Aufl.) 416.

Beide Facta und Relationen tragen, näher betrachtet, dazu bei, die Unglaubwürdigkeit der Narratio zu erhöhen.

Zuvor soll jedoch der anderen Momente, welche für dasselbe Resultat sprechen, gedacht werden.

I. Worauf schon mehrfach aufmerksam gemacht worden ist, hat Lothar während seiner ganzen Regierungszeit unbestritten die Rechte ausgeübt, auf welche er in der Narratio verzichtet haben soll [1].

Gleich die erste Wahl, die des heil. Norbert in Magdeburg, widersprach dem Inhalt der Narratio in dreifacher Beziehung. Einmal war Lothar 1125 bei den Wahlverhandlungen in Magdeburg anwesend [2], und als keine Vereinigung erfolgte, beschied er die Wähler nach Speier, um dort wählen zu lassen, also in seiner Gegenwart [3].

Dort wird ferner durch Einfluß des Königs Norbert gewählt, wobei die Quellen diese kaiserliche Einwirkung entweder schlechthin zugeben [4], bald die des Domprobstes Albero von Metz betonen, der das von ihm abgelehnte Erzbisthum dem Norbert zu übertragen gerathen habe [5], bald die des oder der päpstlichen Legaten erwähnen [6]. Dabei ist jedoch zu bemerken, daß selbst die Vita Norberti den König vorzüglich thätig auftreten läßt, den Erzbischof von Mainz und den Domprobst von Metz nur als Rathgeber des Königs nennt und die Thätigkeit des Legaten darin bestehen läßt, daß er 'auctoritate pape confirmavit ipsius imperatoris sincerum et commendabile factum'. Endlich scheint Norbert vor der Consecration investirt zu sein [7].

[1] Jaffé a. a. O. S. 36 sucht Lothar zu rechtfertigen: „die jetzt fast regelmäßig zwistigen Bischofswahlen, über deren Schlichtung im neuen Tractate nichts festgesetzt ward, worin es aber bei den Bestimmungen des Calixtinischen Concordates blieb (?), forderten von selbst die persönliche Entscheidung des Königs; so wie Zeit und Umstände es ihm oft unmöglich machten, sich an die im Tractat festgesetzte Reihenfolge von Wahl, Consecration und Belehnung zu halten".

Ich kann dem jedoch in keiner Weise beipflichten.

Einmal erscheint es mir zweifelhaft, ob Lothar nicht auch — worauf ich weiter unten zurückkommen werde – nach der Narratio auf das Entscheidungsrecht bei zwistigen Bischofswahlen verzichtet habe; dann aber hätten diese streitigen Wahlen wohl nach geschehenem Wahlacte die Entscheidung des Königs gefordert, also eine reprimirende Thätigkeit, nicht aber seine Anwesenheit am Wahlorte bei der Wahl als präventive Maßregel, auf welche er verzichtet hatte. Endlich verstehe ich kaum, wie ihm die Umstände die Beobachtung der versprochenen Reihenfolge bei Wahl, Consecration und Belehnung hätten unmöglich machen können, und vermag diese Erklärung auf die Vorgänge nach der Trierer Wahl (siehe weiter unten) in keiner Weise anzuwenden.

[2] Annal. Saxo ad 1126, M. SS. VI, 703. Annal. Disibod. ad 1126, M. SS. XVII, 23.

[3] Annal. Saxo a. a. O. Vita Norberti c. 18, M. SS. XII, 694.

[4] Annal. Palidens. ad 1126: cum voluntate regis Lotharii, M. SS. XVI, 78. Annal. Saxo l. c.: communi regis et ecclesiae consilio.

[5] Gesta Alberonis, M. SS. VIII, 248.

[6] Vita Norberti c. 18. Herimann. de miracul. S. Mariae Laudun. lib. III, c. 9, M. SS. XII, 660.

[7] Torquatus, Ser. Pontific. Magdeburg., ap. Mencken. SS. III, 380.

Daß er sich 1126 in Magdeburg aufs Neue wählen läßt [1], und von da an seine Regierung zählt, mag für die Auffassung des Norbert wichtig sein, keinesfalls für die Thätigkeit Lothars.

Nach den hier befolgten Grundsätzen hat Lothar seine ganze Regierungszeit hindurch consequent gehandelt.

Am 15. Mai 1126 wird Bischof Meingot von Merseburg gewählt.

Jaffé, Lothar S. 54, vermuthet nach dem Chron. Episcoporum Merseburgensium, daß Lothar wieder dabei zugegen gewesen sei.

Eine genauere Betrachtung des Textes [2] ergiebt, daß dies nicht der Fall war; zugleich aber zeigt der Wortlaut des Chronisten, daß dies für nöthig, ja sogar, nach der Fassung des Wormser Concordates, die Gültigkeit der Wahl davon abhängig erachtet wurde. Electione facta cum electo Lotharii regis praesentia expetitur, sed nichilominus electus regi.... commendatur. Da die Chronik nach der Festsetzung ihres Herausgebers Wilmans 1136 verfaßt sein soll, so wäre das 'nichilominus' um so befremdender, wenn die Erzählung der Narratio richtig wäre, da die dort erwähnten Abmachungen dem zeitgenössischen Chronisten bekannt sein mußten.

1129 wird an Stelle des vom Papste abgesetzten Otto von Halberstadt eine Doppelwahl getroffen.

Lothar verwirft beide Candidaten [3], nimmt also das Recht des Wormser Concordates wahr, das einzige, welches er nach der Narratio nicht speciell aufgegeben hatte, welches aber durch den Passus seines Versprechens 'habeat ecclesia liberam in spiritualibus electionem' ausgeschlossen war.

Bedeutend wichtiger noch ist der Hergang der Trierer Wahl i. J. 1131, deren Relation allein schon hinreichend wäre, die Glaubwürdigkeit der Narratio zu vernichten.

Einmal war Lothar wieder anwesend [4], dann verwarf er den vom Klerus im Zwiespalt mit den Laien gewählten [5]; endlich aber will er den nachher mit seinem Willen gewählten, 1131 von Innocenz in Vienne consecrirten Albero [6] nicht investiren, weil er schon consecrirt sei [7], und die Fürsten anstatt ihn an sein bei der Krönung

— Vgl. im Allgemeinen Jaffé a. a. O. 54. Gervais, Lothar S. 62. Sugenheim, Staatsleben S. 154. Derselbe, Deutsche Gesch. II, 318. Giesebrecht, Wend. Gesch. II, 296 ff.

[1] Chron. Magdeb. p. 326 ap. Meibom. II. Ob der Ausdruck 'ab omnibus eligitur' in der That auf eine förmliche Wahl zu beziehen sei, erscheint freilich zweifelhaft.

[2] M. SS. X, 188.

[3] Annal. Erphesford. ad 1128, M. SS. VI, 537. Annal. Bosov. ad h. a, bei Hofmann, SS. Lusat. T. IV; vgl. Jaffé a. a. O. 258. Gervais a. a. O. 114.

[4] Baldericus, Gesta Alberonis c. 10, M. SS. VIII, 248 f.

[5] Ibid.

[6] Vita Alberonis, M. SS. VII, 772.

[7] Baldericus a. a. O. c. 13, M. SS. VIII, 251 f.

gegebenes Versprechen zu erinnern, erklären sich einverstanden mit dem Vorschlage, daß Albero beschwöre, er sei von dem Papste zur Consecration gezwungen worden, und habe damit der Ehre des imperium nicht zu nahe treten wollen.

Und ein Mann von so streng-kirchlicher Gesinnung wie Albero erbietet sich freiwillig zu solchem Eide, den Lothar ihm dann erläßt: — cum juramentum.... obtulisset.

Wie ist das auch nur annähernd zu erklären, wenn Lothar in Wahrheit den Fürsten die gedachten Versprechungen gemacht hätte? Würden sie und vor Allen Albero nicht sofort darin die Rechtfertigung jenes Factum gefunden haben? [1]

In demselben Jahre hatte Lothar die Zusammenkunft mit dem Papste in Lüttich. Er forderte dort von ihm Concessionen in Bezug auf die Investitur, und glaubte um so eher die Erfüllung seines Begehrens erhoffen zu können, als der Papst auf seine Hülfe durchaus angewiesen war.

Ist nun zu vermuthen, daß der König nur die Zurückgabe der Versprechungen gefordert habe, welche er selbst nach der Narratio gemacht? Keinesweges!

Einmal hatte er dieselben bisher unbestritten, selbst in Gegenwart päpstlicher Legaten ausgeübt. Dann aber übte er sie sogar im Beisein des Papstes in Lüttich, und unmöglich konnte er doch vom Papste Concessionen verlangen, auf die er bei dem Widerstreben desselben sofort verzichtet haben soll und die er dann doch unmittelbar gleichzeitig ausübte.

Als Ursio von Verdun in Lüttich resignirt hatte, befahl Lothar den anwesenden Häuptern der Verduner Kirche sofort — also in seiner Gegenwart — zu wählen und investirte den electus Albero. Der Papst aber billigte Alles und consecrirte ihn nachher, nachdem der Consens 'ipsius ecclesiae et potissimum' des Abts St. Laurentii constatirt war [2].

Ebenso wird in Lüttich Lietardus zum Bischof von Cambray erwählt, wobei die Quellen theils der Einwirkung des Königs speciell gedenken [3], theils sogar das Widerstreben des Papstes erwähnen [4].

Seine Consecration erfolgt durch den Erzbischof von Reims am 24. April, während ihm die Investitur wohl schon im März in Lüttich ertheilt worden war [5].

Endlich aber wird überliefert, daß Lothar, der überhaupt nur bescheiden gefordert, seinen Wunsch sofort habe fallen lassen, als der Papst die Erfüllung verweigert.

[1] Auf diesen Fall weist auch mit Recht Berchtold a. a. O. hin.

[2] Laurentius, Gesta ep. Virdunens. c. 29, M. SS. X, 508. — Vgl. Calmet, Hist. de Lorraine I, 238.

[3] Gesta ep. Camerac. contin.: 'obtentu regis', M. SS. VII, 506.

[4] id. Versio gall. c. 40, ib. 524.

[5] Vgl. Chron. S. Andreae lib. III, c. 37, M. SS. VII, 549.

Vorzüglich wurde diese Opposition durch den heil. Bernhard gestützt; nirgends aber geschieht der Versprechungen Lothars nach der Narratio Erwähnung.

Die Ueberlieferung zeigt uns aber auch, daß Lothars Ansprüche das ganze Resultat des Wormser Concordates umfaßten, und die Aufhebung desselben verlangten.

Episcoporum sibi restitui investituras, quas ab ejusdem praedecessore imp. Heinrico ... Romana ecclesia vindicarat sagt die Vita S. Bernardi des Ernaldus c. 1 [1], und ebenso erzählt der Abt von Ursperg zum J. 1131 [2].

Auch diesem Begehren Lothars gegenüber, das übrigens durch sein sonstiges Verhalten hinreichend illustrirt wird — investirte er doch i. J. 1135 sogar den Johannes von Prag mit Ring und Stab [3] —, wäre das beste Auskunftsmittel gewesen, ihn auf die bei seiner Erwählung gemachten Versprechungen zu verweisen.

Nichts dergleichen geschieht. — Im Jahr 1132 ist Lothar wieder in Cöln bei einer Bischofswahl zugegen, wo die gegen den Einfluß der Laien vorgenommene, auf Gotfried von Xanten gefallene annullirt, und durch den König die Vereinigung der Parteien auf Probst Bruno zu Wege gebracht wird. Wieder war ein päpstlicher Legat gegenwärtig, und wieder ging die Investitur der Consecration voran [4].

In das Jahr 1133 fällt die Bischofswahl in Basel, und abermals ist Lothar bei der Erhebung des Adalbero von Nienburg vorzüglich thätig.

'Per consilium imperatoris' sagen der Annalista Saxo und die Annales Magdeburgenses [5], und Erzbischof Adalbert von Mainz

[1] Opera ed. Mabillon VI, 203. Bernhard nimmt auf seine Thätigkeit in Lüttich in der Ep. 150 an Innocenz II. selbst Bezug. Op. I, 68 Sed nec Leodii cervicibus imminens mucro barbaricus compulit acquiescere importunis improbisque postulationibus iracundi atque irascentis regis

[2] Ed. 1540 fol. CCXCI. Nur die Fassung bei Otto Frising., Chron lib. VII, c. 18, erscheint etwas zweifelhaft, giebt aber bei richtiger Interpretation auch nicht den Sinn, als ob von einer Concession Lothars die Rede sei sondern spricht von den Concessionen, die Seitens des imperium gemacht seien Qui nihil cunctatus exposito tamen prius modeste in quantum regnum amore ecclesiarum attenuatum investitura earum, quanto sibi dispendio remiserit, auxilium Romanae ecclesiae promittit. — Vgl. auch Jaffé a. a. O. 98. Gervais a. a. O. 172.

[3] Canon. Wissigrad., M. SS. IX, 141; vgl. auch Frind, Kirchengesch. Böhmens, Prag 1864, S. 201.

[4] Annal. Disibod. ad 1132, M. SS. XVII, 24. Annal. Colon. max ad h. a. ib. XVII, 756. Caesarius, Cat. AEp. Colon. bei Böhmer, Fontes II, 275. Sigeberti Gemblac. contin. Anselmi ad h. a. sagt gar von Lothar Qui avaritiae veneno infectus electionem s. aeccl. Coloniensis sua calliditate cassavit, M. SS. VI, 384. — Vgl. Gervais a. a. O. 221. Ficker Engelbrecht der Heil. 16.

[5] Annal. Saxo ad h. a., M. SS. VI, 768. Annal. Magdeb. ad h. a., M. SS. XVI, 184.

drückt in bitteren Worten seine Empfindungen über die hier zu Tage getretene Unterdrückung der Wahlfreiheit aus [1].

1134 ist Lothar wieder in Magdeburg bei der Bischofswahl, und sein Verwandter Conrad besteigt 'imperatore consentiente' den erzbischöflichen Stuhl [2].

Schließlich will ich noch die Wahl des Rudolf von Halberstadt 1136 erwähnen, in Gegenwart des Kaisers vorgenommen und nach Verwerfung zwiespältig gewählter Candidaten [3].

II. Zu den hier dargelegten Argumenten gegen die Glaubwürdigkeit der Narratio kommen noch andere und nicht unwichtige Gründe, und dabei werden wir auf die Erzählung der Vita Norberti eingehen müssen.

In das Jahr 1133 fällt nämlich der Römerzug und die Krönung Lothars, wobei er nach der Vita Norberti die früheren Lütticher Forderungen, von denen die Vita nichts weiß, wiederholt haben, der Papst zur Nachgiebigkeit geneigt gewesen, und hier das Dazwischentreten des heil. Norbert das Erreichen des gewünschten Zieles behindert haben soll [4].

Die geltende Annahme ist [5], daß es sich auch hier um eine Zurücknahme der bei der Krönung gemachten Concessionen handle, und die Fassung der Stelle läßt eine solche Interpretation zu.

Dennoch erkläre ich sie für unmöglich.

1) Lothar kann nicht vom Papste zugestanden verlangen, was er bisher beständig ausgeübt hat, selbst in Gegenwart des Papstes.

2) Norbert kann nicht opponiren gegen eine Forderung, nach deren Inhalt bei seiner Wahl selbst schon verfahren worden ist.

3) Ist es unerfindlich, warum Lothar, nachdem er seine Lütticher Forderungen nicht hatte erreichen können, jetzt Bitten, so unnöthig und von so geringem Inhalt, wiederholt haben soll. Denn selbst wenn er die Versprechungen der Narratio bei seiner Erwählung gemacht gehabt hätte, so wäre er schon durch den Spruch der Fürstencurie, die über

[1] Cod. Udalric. Bab. Nr. 366: Quid enim vertat ad cumulum doloris nostri, cum videamus electiones ad nutum principis cassari et pro beneplacito suo ipse substituat quos libuerit. Hoc in Basileensi ecclesia factum est. — Vgl. Jaffé a. a. O. 144. Gervais a. a. O. 255.

[2] Annal. Saxo ad 1134, M. SS. VI, 769. Annal. Magdeb. ad h. a., ib. XVI, 184. Chron. Montis Sereni ad 1134 ed. Eckstein p. 12. — Vgl. Gervais a. a. O. 269.

[3] Annal. Saxo M. SS. VI, 770. Chron. Halberst. bei Leibnitz, SS. II, 135. Jaffé a. a. O. 259. 169 f. Gervais a. a. O. 331.

[4] Vita Norberti c. 21, M. SS. XII, 702: ... investituras episcopatuum, libertatem videlicet ecclesiarum sibi a domno papa concedi minus consulte postulavit. Ad cujus peticionem cum inclinatus domini papae videretur assensus et ex tanta episcoporum multitudine nemo inveniretur qui huic contradiceret abusioni ..... da tritt Norbert auf et se imperator ab inordinata petitione et apostolicus ab illicita concessione continuerunt.

[5] Wattenbach, Geschichtsquellen S. 416.

Albero richtete und durch das Benehmen des Papstes in Lüttich davon befreit worden.

Er kann also nur wieder wie in Lüttich die Zurücknahme des Wormser Concordates gefordert haben; aber auch das erscheint, wenngleich der Wortlaut der Stelle es zuläßt, unwahrscheinlich, würde aber auf jeden Fall gegen die Glaubwürdigkeit der Narratio sprechen.

Denn auch hier — um den letzteren Punkt zuerst auszuführen — wäre es das sicherste Auskunftsmittel gewesen, den Kaiser an seine Wahlkapitulation zu erinnern und darzulegen, wie wenig er, der so weitgehende Zugeständnisse gemacht, jetzt den status quo ante Concordatum zurückzufordern berechtigt sei.

Das unterbleibt jedoch ebenso wie in Lüttich, und ist meines Erachtens ein fast unumstößlicher Beweis gegen die Wahrheit dieser Concession.

Sollte aber nicht vielleicht die ganze hier in Frage kommende Erzählung der Vita Norberti nur zu dem Zwecke der Verherrlichung ihres Helden erfunden sein? Wenigstens stehen ihr einige Bedenken entgegen, auf die ich hinweisen möchte.

Norberts Thätigkeit ist ganz nach dem Muster derjenigen des heil. Bernhard zugeschnitten. Von diesem heißt es in der Vita Bernardi des Ernaldus c. 1 [1]: Ad quod verbum (Forderung Lothars) expavere et expalluere Romani, ... nec consilium supplebat, donec murum se opponit abbas sanctus. Audacter enim resistens regi, verbum malignum mira libertate redarguit, mira auctoritate compescuit.

Von jenem sagt die Vita Norberti: Ad cujus peticionem cum inclinatus domini pape videretur assensus et ex tanta episcoporum multitudine nemo inveniretur qui huic contradiceret abusioni, Norbertus arch. etc.

Also in beiden Fällen gleichmäßig das Verdienst der Opposition gegen den kaiserlichen Willen characterisirt durch die Unerschrockenheit, die der Zaghaftigkeit der anderen Geistlichen gegenüber besonders hervorsticht.

Auch war Norbert, wovon sein Biograph freilich nichts sagt, wohl zweifelsohne in Lüttich mit anwesend gewesen; denn die Zahl der dort versammelten Bischöfe wird auf 32 angegeben, und Norbert, als Hauptanhänger Innocenz II., wird nicht gefehlt haben, eine Vermuthung, die auch urkundliche Stützpunkte hat [2].

[1] Opera VI, 203 geschrieben vor d. J. 1161; vgl. Mabillon IV, 39 in der Note zu dem 310. Brief des heil. Bernhard (nicht wie VI, 201 steht zum 110.).

[2] Innocenz II. begab sich nach dem aus Jaffés Regesten ersichtlichen Itinerar von Lüttich nach Laon, wo er am 12. April anlangte, nachdem er noch am 1. April in Lüttich war. Er nimmt dort den Prämonstratenser Orden in seinen Schutz und bestätigt die Privilegien und Besitzungen desselben auf Wunsch des heil. Norbert. Le Paige, Bibl. Praem. 419. Jaffé, Regesten Nr. 5355.

Damals soll allein Bernhard den Ausschlag gegeben haben, wie sein Biograph psychologisch richtig schildert durch Einwirkung auf den Kaiser; Veranlassung genug in Rom, wo Bernhard doch auch zugegen gewesen zu sein scheint [1], den alleinigen Einfluß des in Lüttich, in Bezug auf unsere Frage, im Hintergrunde stehenden Norbert hervorzuheben, dessen Wirkungen ebenso durchgreifend geschildert werden, obgleich er nur in Gegenwart Lothars eine heftige und durch den Passus: Quid, pater, agis, cui commendatas tibi oves laniandas exponis? für den Kaiser ziemlich beleidigende Apostrophe an den Papst richtet und mit seinem Abfalle droht.

Und Lothar soll dann ebenso wie der Papst sofort von seinem unrechtmäßigen Thun abgelassen haben, ein Factum, dessen Unglaubwürdigkeit der Biograph selbst gefühlt zu haben scheint, und durch Hinzufügung eines Satzes, der Lothars kirchliche Gesinnung gebührend erhebt, zu bewahrheiten sucht. Fuit enim Lotharius imperator timens Deum . . . . providus in consilio, terribilis inimicis Dei, justiciae socius, injusticiae inimicus etc.

Und gleich darauf erzählt er: diligebat autem et ipse (Lothar) virum Dei Norbertum, eo quod consiliis ejus plerumque regeretur et per eum refectione verbi Dei cotidie pasceretur —, und Lothar soll doch einen Plan, den er, wie seine Lüttticher Forderungen zeigen, nicht plötzlich gefaßt haben kann, seinem so vertrauten kirchlichen Rathgeber nicht mitgetheilt haben, oder wenn auch mitgetheilt, durch dessen Abmahnungen nicht davon abgebracht worden sein, während er nachher der öffentlichen Opposition desselben Mannes so ohne Weiteres weicht, obgleich der Papst, der freilich wunderbarer Weise in Lüttich unter bedrängteren Umständen opponirte, seinem Willen geneigt erschien.

Macht es da nicht fast den Eindruck, als ob die öffentliche Scene nur zur Verherrlichung des heil. Norbert eigens aufgeführt wird?

Und daß auch keine weitere Quelle dieser That des heil. Norbert gedenkt, ist um so auffallender, je mehr sie ihn selbst in Bezug auf seine Bischofswahl in immer steigender Progression als vom staatlichen Einflusse unberührt darzustellen versuchen.

Während der Annalista Saxo und andere Quellen hauptsächlich der Einwirkung des Königs bei Norberts Wahl gedenken, läßt die Vita Norberti schon den päpstlichen Legaten bestätigen, und Herimannus de miraculis S. Mariae Laudunensis verwischt den laicalen Einfluß ganz, und läßt Norbert durch einen auf zwei päpstliche Legaten gemachten Compromiß der Domherren gewählt werden [2].

Danach ist anzunehmen, daß er sich in Begleitung des Papstes befindet, mit dem er auch noch im October desselben Jahres in Reims zusammen ist. Am 5. Februar kommt Norbert noch als Zeuge einer in Goslar ausgestellten Urk. Lothars vor — Jaffé, Lothar p. 246. — Folglich hat er denselben wohl, da er am 12. April in Laon ist, in der Zwischenzeit nach Lüttich begleitet.

[1] In der Ep. 138 aus dem Jahre 1133 schreibt er: in ingressu Urbis sumus, Op. I, 64.

[2] Die Nachweisung der Stellen S. 79.

Endlich hat selbst die der älteren Redaction der Vita des heil. Norbert ziemlich gleichzeitige spätere diesen ganzen Vorgang mit Stillschweigen übergangen, obgleich es doch wichtig genug gewesen wäre, den Ruhm der Erhaltung des Wormser Concordates dem Vater des Ordens der Prämonstratenser zu bewahren. Eine Kränkung des Papstes konnte in dem Berichte wohl kaum gefunden werden, wenn auch die Rücksicht auf diesen Umstand den Verfasser der zweiten Vita nach Wilmans zu Auslassungen bewogen haben soll; da die Forderungen Lothars ebensowenig specialisirt sind wie die Nachgiebigkeit Innocenz II., und auch die spätere Vita die erfolgreichen und entscheidenden Bemühungen Norberts für den von ihm rechtmäßig gehaltenen Papst nicht verschweigt.

III. Auch auf einen anderen Punkt möchte ich noch aufmerksam machen.

Die Agitation, welche unter Friedrich I. sich am päpstlichen Hofe gegen die Priorität der Investitur vor der Consecration geltend machte, war zuerst gegen das freilich concordatwidrige Benehmen Friedrichs I. gerichtet, wonach er das deutsche, für die italienischen Bischöfe ausgeschlossene Recht auch auf diese ausdehnte.

Erst damals nahm die römische Curie Notiz von der ganzen Frage, und versuchte dann ebenfalls gegen das Concordat ihren Grundsätzen auch in Deutschland Geltung zu verschaffen.

Man weiß, wie sehr die Curie die Ereignisse unter Lothars Regierung für ihre Zwecke auszubeuten suchte, wie — Ragewin erzählt [1] es — die Lehnsabhängigkeit des imperium durch Lothars Belehnung in Bild und Schrift zu beweisen getrachtet wurde. Würde da nicht die Curie auch jene Versprechungen Lothars bei dem Streite über das homagium und die Priorität der Investitur angezogen haben, wenn sie überhaupt davon Kenntniß gehabt hätte, und würde sie diese Kenntniß nicht besessen haben müssen, wenn dergleichen Concessionen überhaupt gemacht wären?

Wie wäre es aber ferner möglich gewesen, daß selbst die deutschen geistlichen Fürsten [2] in einem Schreiben an den Papst sein Begehren für ungerechtfertigt und den deutschen Rechtsgrundsätzen widersprechend hätten erklären können [3], wenn ihre Vorgänger diese Postulate zu einem vertragsmäßigen Rechte erhoben hätten? Und ein so bedeutsamer Vorgang wie die Capitulation Lothars aus dem J. 1125 konnte sich doch unmöglich schon im J. 1186 der Kenntniß des deutschen Episcopates entzogen haben.

---

[1] De gestis Friderici lib. I, c. 10.

[2] Vgl. Berchtold a. a. O.

[3] Bei Ludewig, Reliq. manuscr. II, 445. Darin der Passus: praesertim cum nulla antecessorum suorum (des Kaisers) ab aliquo antecessorum vestrorum (des Papstes) factum fuisse antiquitatis curiosa reportet memoria, quod episcoporum quispiam in regno Teutonico consecrationem prius quam regalia per sceptrum imperiale receperit.

Wir meinen in dem Vorangegangenen die Unglaubwürdigkeit der Narratio in Bezug auf die Concessionen Lothars genugsam dargethan zu haben.

Es erübrigt, den Ursprung des Berichtes, wenn auch nicht klar zu legen, so doch anzudeuten.

Der Verfasser der Narratio ist ein österreichischer Cleriker. Darauf deutet im Cap. 1, wie auch Wattenbach hervorhebt, die besondere Erwähnung des Markgrafen Leopold, dann auch wohl der Fundort der einzigen Handschrift, das Kloster Göttweih.

Wir finden aber in der That in dem Kreise, welchem unsere Schrift angehört, die Richtung, welche die Concessionen Lothars allein verlangt haben kann, repräsentirt in der Person des Erzbischofes Konrad von Salzburg. Er wird mit dem Bischofe von Regensburg, also seinem Suffragan, als Hauptbeförderer der Wahl Lothars sowohl in der Narratio als auch in der Vita Chuonradi erwähnt [1].

Auf seine kirchlichen, dem Inhalte der Narratio entsprechenden Tendenzen deutet der Umstand, daß der Erwählte für Brixen, Reginbert, bisher Abt von St. Peter in Salzburg, und schon dadurch und seiner Einsetzung wegen mit Conrad eng verbunden, am ersten Tage der Wahlversammlung 'ab episcopis quam pluribus in episcopatum est solemniter ordinatus' [2] — also vor der Investitur — und damit gewissermaßen schon ein Theil des Versprechens Lothar vorweggenommen wird.

Die Vita Chuonradi c. 5 [3] erzählt, wie sehr er die Ableistung des hominium gehaßt habe, und fügt hinzu, er habe sich deswegen auch nicht bereit finden lassen, es dem Lothar zu leisten; und der sächsische Annalist erzählt, daß er als Metropolit den erwählten Heinrich von Regensburg consecrirt habe vor der Investitur durch den in Italien abwesenden König und ungeachtet der Beschwerden Herzog Heinrichs von Baiern [4].

Danach könnte es in der That scheinen, als ob Konrad den König, zu dessen Wahl er, wie gesagt, in nächster Beziehung stand, zu den gedachten Concessionen veranlaßt haben möchte [5].

[1] Als er zur Zeit des Schisma aus Salzburg geflüchtet war, hatte er bei Lothar, damals Herzog von Sachsen, Zuflucht gefunden. Vita Chuonradi c. 12, M. SS. XI, 70.

[2] Narratio de elect. Lotharii l. c. bestätigt durch die Vita Chuonradi c. 21 l. c. p. 76.

[3] l. c. p. 66.

[4] ad a. 1133. — Jaffé a. a. O. 142. Gervais a. a. O. 194 f.

[5] Der an Otto von Bamberg gerichtete Brief — Mon. Legg. II, 79 — unterzeichnet von Friedrich von Köln, Ulrich von Constanz, Busco von Worms, Arnold von Speier, Abt Ulrich von Fulda, Herzog Heinrich den Schwarzen von Baiern, Friedrich von Schwaben, Pfalzgraf Gotfried und Graf Berengar von Sulzbach spricht zwar als bei der Wahl zu befolgende Tendenz aus, es müsse ein Mann gewählt werden, welcher sich der Gewaltthätigkeiten enthalte und der Kirche das Leben nach ihren Gesetzen gestatte, aber da gleich-

Aber um von allen oben angeführten Gründen hier abzusehen, so würde die Vita Chuonradi eine so bedeutende That ihres Helden nicht verschwiegen haben; dann aber läßt sie die Nichtableistung des hominium Lothar gegenüber nicht als Ergebniß eines Pactes erscheinen, sondern als Act des Widerstrebens gegen das geltende Recht, und als Motiv wird nicht die Concession Lothars, sondern allein die Gesinnung des Prälaten erwähnt. Inde est, quod mortuo imp. Heinrico, cum ei successisset Lotharius, nunqnam ei consensit hominium facere vel sacramentum fidelitatis offerre. Ja im Gegentheil läßt die Fassung der Stelle vielleicht sogar die Deutung zu, daß er mehrfach von der Regierung deswegen angegangen wurde, niemals — 'nunquam' — aber nachgegeben habe.

Noch wichtiger ist, daß Konrad bei dem Thronwechsel 1138 dem König Konrad gegenüber wiederum das hominium weigerte. Und zwar berief er sich dabei nicht auf das durch Lothar festgestellte Recht, welches er ja unzweifelhaft am Besten hätte kennen müssen, und welches den trefflichsten Stützpunkt seiner Weigerung abgegeben hätte, sondern erklärt dem unwilligen Herzog Konrad von Zähringen, er werde sich schon deswegen mit dem Könige auseinandersetzen [1].

So vermehrt die Vita Chuonradi einmal die Gründe gegen die Glaubwürdigkeit der Narratio, und deutet andererseits den Ursprung der Erzählung an.

Entweder liegt eine pia fraus vor, wie sie ja in der Zeit des Investiturstreites nicht ungewöhnlich war, und der Konrad von Salzburg dann nicht fremd gewesen wäre, oder es waltet ein Mißverständniß des Verfassers ob, der vielleicht nach der übel verstandenen Relation des Erzbischofs von Salzburg annahm, daß die diesem persönlich nachgesehene Ableistung des hominium allen Prälaten erlassen, und daß als generelle Regel hingestellt sei, was ihm sein Gewährsmann als absolut richtiges Recht gepriesen haben mochte.

Auf alle Fälle aber ist die Erzählung der Narratio de electione Lotharii unwahr.

Es mag endlich zum Schluß nicht unangebracht erscheinen, auch einige Bischofswahlen, die unter der Regierung von Lothars Nachfolger, des gleichfalls so kirchlich gesinnten Konrad, vorgenommen wurden, zu betrachten.

Wir finden, daß allerdings mehreremale vollständig den kanonischen Regeln gemäß verfahren wurde [2], daß Konrad, um Streitigkeiten

zeitig auch parallel des Staates gedacht wird, so können die in der Narratio enthaltenen Concessionen nicht als Resultat dieser Bestrebungen angesehen werden.

[1] l. c.

[2] Bamberg 1146: Annal. Babenberg. ad h. a., M. SS. X, 4. Salzburg 1147: Vita Eberhardi archiep. Salisb. c. 6, M. SS. XI, 80. Vita Gebehardi et success. c. 21, ib. 44. Köln 1151: Otto Frising. lib. I, c. 62.

zu beseitigen, sich auf den Papst zu stützen suchte [1], daß er aber andererseits auch unbeirrt die Rechte ausübte, auf welche Lothar verzichtet haben soll, und deren Handhabung dann Friedrich I. von der Curie so herbe zum Vorwurf gemacht wurde.

Im Jahre 1135 wird in Cambray nach der Absetzung des Lietardus Otto gewählt, von vorn herein unter der Bedingung, daß der König seine Genehmigung dazu gebe, und als diese nicht erfolgt, werden zwei Aebte zu Konrad gesandt, ut per gratiam imperatoris idoneum ecclesiae Cameracensis episcopum providerent [2].

Dann wird Nicolaus gewählt 'cunctis acclamantibus', d. h. da nur die zwei Wähler beim Könige waren, von diesem ernannt, wie auch der Zusatz: imperatoris favore super hoc plenissime gratis impetrato, bezeugt.

1138 wird Adalbert von Mainz nachdem schon der Bruder des Königs, Herzog Friedrich von Schwaben Geistlichkeit und Volk für die Wahl seines Schwagers bearbeitet [3] hatte, zum Bischof designirt 'data a rege praeceptione' [4].

Und um auch noch das Zeitverhältniß von Investitur und Consecration unter Konrads Regierung zu berühren, so ist sowohl Hermann von Utrecht [5] wie Arnold von Köln [6] vor der Weihe investirt worden.

Nachschrift

von

G. Waitz.

Mit der hier gegebenen Ausführung im wesentlichen ganz einverstanden, glaube ich nur eins hinzufügen zu sollen. Sieht man

[1] So namentlich bei Gelegenheit der Wahl des Bischofs von Utrecht im J. 1150. Annal. Egmundani ad 1150, M. SS. XVI, 456. Otto Frising. De gestis lib. I, c. 63; vgl. Jaffé, Conrad III. p. 195 ff.

[2] Gesta ep. Camerac. Cont. ad 1137, M. SS. VII, 507.

[3] Annal. Disibod. ad 1138, M. SS. XVII, 25. Otto Frising., De Gestis lib. I, c. 22.

[4] Annal. Disibod. l. c.; wirklich gewählt scheint er dann erst auf dem Reichstage zu Bamberg zu sein. Jaffé, Conrad 11.

[5] Otto Frising., De gestis l. I, c. 62; er ist am 14. Mai 1151 investirt worden, Ep. Wibaldi 306; am 17. Mai wird er in einer Urk. bei Bondam, Charterb. I, 202, noch electus genannt. Vgl. auch Jaffé, Conrad 286.

[6] Im Mai 1151 investirt, Otto Frising., Vita l. I, c. 62, noch im September in einer Urk. Konrads bei Miraeus IV, 205 'electus' genannt. Vgl. Jaffé, ebendas. 257.

die oben (S. 87) angeführten Worte der Narratio nemlich genauer an, so sagen sie in der That gar nicht, wie man sie bisher verstanden, daß Lothar den durch das Wormser Concordat dem König gegebenen Rechten entsagt, die hier angeführten neuen Bestimmungen angenommen und gebilligt habe. Der gewählte Ausdruck 'stabili ratione prescribitur', 'modus ... prefigitur' ist möglichst unbestimmt gewählt, soll vielleicht den Schein einer wirklichen Sanction seitens des Königs geben, vermeidet aber doch, wie es scheint, absichtlich, ihrer Erwähnung zu thun, wohl eben weil sie nicht gegeben. Die Form des Folgenden ist dann allerdings eine solche, als wenn der Inhalt eines Gesetzes wiedergegeben wird, aber Ausdrücke wie 'regio metu extortam', 'praesentia principis coartatam' müssen doch den Gedanken ausschließen, daß eine vom König gegebene oder genehmigte Festsetzung hier zu Grunde liege. Noch weniger läßt der Satz, der vorhergeht: Habeat ecclesia libertatem quam semper optaverat, habeat et regnum justam in omnibus potentiam, qua sibi per karitatem quaecumque sunt cesaris sine cede subiciat, daran denken: das sind Ausdrücke eines Schriftstellers, der seine Gedanken über das richtige Verhältnis der beiden Gewalten in einen kurzen Satz zusammenfaßt. Man mag es für möglich halten, daß damals bei der Wahl Lothars eine solche Formulierung der kirchlichen Wünsche, durch den päpstlichen Legaten oder andere, stattgefunden hat [1]; aber weiter wird auch nichts aus der Stelle zu entnehmen sein. — Aber auch das Zweite, was man in der Narratio gefunden, Lothar habe den sämmtlichen (anwesenden) geistlichen Fürsten das hominium erlassen, steht eigentlich nicht da, sondern nur: a nullo .. vel accepit vel coegit: er habe es nicht (freiwillig) empfangen und nicht erzwungen; von einem Verzicht ein für alle Mal, vollends für das Königthum überhaupt, ist da nicht die Rede. Auch so ist keine volle Uebereinstimmung mit der (S. 87) angeführten Erzählung der Vita Chuonradi vorhanden, die es besonders nur von dem Salzburger Erzbischof Konrad hervorhebt, daß er das hominium und den Eid verweigert und damit durchgedrungen, indem einmal hier auf Eine Person beschränkt erscheint, was in der Narratio allgemein erzählt wird, andererseits bei den Worten dieser 'fidelitatem non indebitam de more suscepit' doch zunächst an ein eidliches Versprechen (nur ohne Handreichung) gedacht werden zu müssen scheint. Doch hatte die Vita am Ende keinen Grund von den Bischöfen überhaupt zu sprechen; es kann auch sein, daß Konrad weiter ging als die übrigen (daß er wirklich keinen Eid geleistet, scheint der Ausdruck in der Vita c. 5 Ende: se ab archiepiscopo nichil prorsus expetere nisi bonam voluntatem ipsius, anzuzeigen); wir brauchen hier also nicht gerade eine Unrichtigkeit der Narratio anzunehmen. — Daß sie nie in der Diöcese, auch im

[1] So nennt es Jaffé, Geschichte S. 35, „urkundlich aufgesetzte Forderungen der Kirche", fügt aber mit Unrecht hinzu, Lothar habe sie zugestanden.

Interesse Konrads geschrieben, ist gewiß mit Recht dargelegt: nur scheint mir der Standpunkt des Autors noch ein etwas anderer als S. 87 angegeben. Er hebt nicht sowohl die Verdienste des Erzbischofs um Lothars, als vielmehr um eine formell gültige und rechtmäßige Wahl hervor; während die Vita sagt, c. 21, SS. XI, p. 76: rex constitutus est Lotharius dux Saxonum, multum pro eo laborante Chuonrado archiepiscopo, quia in scismate fideliter adhaeserat sanctae Romanae ecclesiae, cum in Fridericum ducem Sueviae . . . cecidissent vota fere omnium principum, erwähnt die Narratio einer solchen besonderen Bemühung nicht, läßt Lothar vielmehr erst wie durch eine Art plötzlicher Inspiration zum König ausgerufen, dann in bester Form einmüthig gewählt werden: sie verschweigt, daß Herzog Friedrich so viele Stimmen für sich gehabt, sagt vielmehr, c. 4, SS. XII, p. 511, derselbe habe es durch sein Betragen dahin gebracht: ne quando sibi preficeretur, unanimiter refellebant. Man wird auch dem, was hier erzählt wird, mistrauen, die ganze Narratio mit anderem Auge als bisher betrachten: sie ist in bestimmter Tendenz verfaßt, um das Verhalten und den Standpunkt des Salzburger Erzbischofs zu rechtfertigen.

Studien zu Ekkehards IV. Casus St. Galli.

Von

Julius Heidemann.

Der Aufschwung des Papstthums und sein siegreicher Kampf gegen die deutsche Kaisermacht im 11. Jahrh. waren bedingt und vorbereitet durch eine Erneuerung der kirchlichen Ideen im Bewußtsein der Völker und durch eine Reform des Mönchthums und der Klöster im Abendlande. Nicht nach der Weise der Luther'schen Zeit drängte die Reformbewegung des 11. Jahrh. auf Neugestaltung der Lehre und des Glaubens und Vertiefung des religiösen Denkens, sondern auf Herstellung eines strengen Lebens, einer scharfen kirchlichen und klerikalen Zucht und auf Unterordnung der Geistlichkeit unter die Herrschaft Roms. Ihren Ausgangspunkt hatte sie in dem Kloster Clugny bei Dijon genommen, welches durch seine besonderen Institutionen und seine Stellung zum Papstthum zu einem unvergleichlichen Einfluß auf Kirche und Staat gelangt war. Clugny, gleich bei seiner Gründung um 910 durch seinen Stifter von aller Laiengewalt und bischöflichen Jurisdiction befreit und nur dem Papste untergeben, war von vornherein auf engen Anschluß an Rom verwiesen und hatte durch seine ersten Aebte Berno, Odo und namentlich Majolus (948—994) eine so vortreffliche Disciplin in Folge einer Ausbildung und Schärfung der Benedictinerregel erhalten, daß die Mönche von Clugny in dem Rufe besonderer Heiligkeit standen. Dazu kam, daß man in Clugny das Princip der Klösterassociation ergriff und nach und nach eine Menge von Abteien zum Anschluß an Clugny, zur Annahme der „Cluniacenser-Gewohnheiten" und zur Anerkennung eines Oberabtes bewog [1]. Eine nicht unbedeutende Cluniacenser-Congregation breitete sich schon um das Jahr 1000 in den alten mittelfränkischen Ländern aus und übte, wie jede Genossenschaft durch einheitliche Leitung und Gemeinsamkeit der Principien und Regeln, einen weithin reichenden Einfluß aus. Clugnys Name repräsentirte im 11. Jahrh. eine geistige Macht, welcher Könige, Päbste und Völker sich beugten, und zugleich den Inbegriff aller Tendenzen jener Zeit, insoweit sie auf Reinigung der Kirche von Simonie und Priesterehe, und weitergreifend auf Befreiung der Kirche vom Staat gerichtet waren. Die Bestrebungen der Cluniacenser bereiteten somit Gregors VII. kirchen-politisches

[1] Kerker, Wilhelm der Selige von Hirschau p. 102 f.

System vor, wie sie in diesem ihren Abschluß und ihre Realisirung fanden. Die Reformbewegung des 11. Jahrh. hat deshalb mit Recht als der Anfang einer folgenreichen geschichtlichen Entwicklung in der neueren Historiographie Beachtung gefunden und eingehende Untersuchungen hervorgerufen. Aber auch abgesehen von der allgemeinen Bedeutung der Cluniacensischen Ideen bietet das Vordringen des Ordens interessante Erscheinungen dar; denn nicht ohne Kampf und Streit geschah seine Ausbreitung. Sobald er den Versuch machte in die alamannischen Klöster des westlichen Deutschland einzudringen, stieß er auf nachhaltige Opposition der Mönche. Die alten deutschen Abteien mit ihren Reichthümern, verbrieften Privilegien und Exemtionen von den Staatslasten waren vom 8. bis 10. Jahrh. wirkliche Asyle für friedesuchende Seelen und beschauliche Gemüther gewesen. Sie stellten kirchliche und humanistische Anstalten dar mit besonderen Gewohnheiten, Rechten und Sitten und eigenen geschichtlichen und doctrinairen Ueberlieferungen. Sie alle aber erlebten auch in ihrer Vereinzelung, je nach dem Character ihrer Aebte, Zeiten des wirthschaftlichen Verfalles oder der gelockerten Zucht, und in der behaglichen Muße, welche sie den Mönchen gewährten, begünstigten sie Lauheit, Trägheit, Ueppigkeit und Laster nicht minder als die Pflege der Wissenschaften und des religiösen Sinnes. Eine Reform der deutschen Klöster erwies sich schon unter Heinrich II. als durchweg nothwendig und wurde von diesem Herrscher selbst persönlich hier und da versucht [1]. Konrad II. und Heinrich III. fuhren in diesem Bestreben fort, aber verbündet mit den Cluniacensern. Jener berief im Jahre 1030 zum Reformator den Abt Poppo von Stablo und St. Maximin bei Trier [2], einen geistvollen und energischen Vertreter der cluniacensischen Richtung, und ließ durch ihn die Klöster zu Limburg, Hersfeld, Weißenburg und Busendorf (Bouzonville) in den Jahren 1030—1033 nach den Satzungen Clugnys einrichten. Lothringische Geistliche und Schüler Poppos wurden in den genannten Klöstern als Aebte eingesetzt und wußten sich zu behaupten, obwohl sie als Fremdlinge und Neuerer den gewaltigen Haß ihrer Untergebenen zu tragen hatten. Die im Romanenthum entsprungene Bewegung mit hierarchischer Tendenz widerstrebte dem deutschen Charakter, und die Neigung der Deutschen zum Individuellen stieß sich an der Conformität alles klösterlichen Cultus, welche Clugny erstrebte. Bequemlichkeit und Vorliebe für das Alte machten sich bei den deutschen Mönchen ebenfalls geltend, und so entbrannte in mehreren Klöstern ein Principienkampf, in welchem Altes und Neues, Bestehendes und Werdendes, berechtigte Eigenthümlichkeiten und principielle Forderungen auf ein-

[1] Giesebrecht, Kaisergesch. II, p. 79.

[2] Vita Popponis (M. SS. XI, 305): Rex (Conradus) incubuit, quatinus ipse eas regni sui abbatias administrare illum (Popponem) juberet, quas aliquando pastoribus destitui viderat.

ander stießen. Die Cluniacenser, welche den Einen als Heilige erschienen, wurden von den Anderen als Häretiker [1] gebrandmarkt.

Mitten hinein in Gährungen der Art versetzt uns Ekkehard IV. in den Casus St. Galli, welches Werk zum Theil im Geiste der Opposition gegen die Lothringer oder „Gallier“, wie Ekkehard sie nennt, geschrieben worden ist. Denn auch die ehrwürdige Abtei St. Gallen, welche ihr Alter nach dem des Christenthums in Alamannien zählte, war von Konrad II. dem Reformator Poppo zur Neugestaltung übergeben worden, nachdem im Januar 1034 der Abt Thietbald gestorben war. Poppo erschien alsbald mit lothringischen Mönchen, die Reform der Abtei begann, und Norbert von Stablo, zum Abte von St. Gallen ernannt, erhielt den Auftrag, sie völlig durchzuführen. Kaum aber gab es eine deutsche Abtei, welche eine glänzendere Geschichte aufzuweisen und demnach ein größeres Recht auf eine selbstständige Weiterentwicklung gehabt hätte als St. Gallen, unter dessen Aebten Staatsmänner wie Grimold und Salomon, und unter dessen Mönchen Gelehrte wie Iso, Ratpert, die Notker und die Ekkeharde genannt werden; und nirgends mußten daher die Erinnerung an eine bedeutende Vergangenheit und die Macht der überlieferten Anschauungen eine lebhaftere und nachhaltigere Opposition gegen die cluniacensischen Neuerungen hervorrufen als eben in St. Gallen. Ekkehards Hauschronik von St. Gallen ist davon durchzogen, und die Abtei hat den Kampf gegen die Cluniacenser fortgesetzt, selbst als in Gregors VII. Zeiten fast alle in der Nähe des Bodensees und im Schwarzwalde belegenen Klöster nach dem Muster Clugnys umgestaltet worden waren. Die Opposition gegen die Cluniacenser bedingte auch St. Gallens politische Haltung, als der Kampf zwischen Heinrich IV. und Gregor VII. entbrannte. Die Abtei hielt getreu zu der Sache des Kaisers und erduldete dafür die schwersten Unbilden von Seiten der Welfen und der strengkirchlichen Partei. Der Abt Norbert indessen wußte sich in St. Gallen zu behaupten und blieb in seiner Würde vom Jahre 1034 bis 1072, in welchem letzteren Jahre er freiwillig darauf Verzicht leistete.

Es ist nun nicht der Zweck der folgenden Blätter, die Versuche einer Umgestaltung St. Gallens nach cluniacensischen Principien und die oppositionellen Anstrengungen einer Gegenpartei an sich darzulegen. Es soll vielmehr nur nachgewiesen werden, daß Ekkehard inmitten der durch Norbert unternommenen Reformen um das Jahr 1050 in St. Gallen selbst und vom Standpunkte der Opposition gegen dieselben geschrieben habe [2], und ferner, daß er in dem ausführlichen Berichte [3] über eine im letzten Decennium Ottos I. versuchte Reorganisation St. Gallens eine tendenziöse und unberechtigte Verherrlichung

[1] Mon. SS. II, p. 142 n. 2 (Ild. v. Arx).

[2] Vgl. Dümmler, in der Zeitschrift für deutsches Alterthum. N. F. II, S. 6; eine Abhandlung, die erst erschien, da das Mscr. dieser Arbeit längere Zeit in den Händen der Redaction war. G. W.

[3] Mon. SS. II, p. 121—147.

der Klosterzucht unter Otto I. geliefert habe, deren Zweck nach den einzelnen Ausführungen nur als eine Polemik gegen die cluniacensische Reform Norberts gefaßt werden kann.

Einige historische Notizen über Ekkehards Lebensverhältnisse und sein Geschichtswerk mögen den folgenden Beweisführungen als Einleitung dienen.

Was über Ekkehards Abkunft und Schicksale bekannt geworden ist oder vermuthet werden kann, ist namentlich gesammelt und erörtert worden von Neugart [1], Ildef. von Arx [2], Hattemer [3], Keller [4] und Wattenbach [5]. Ekkehard war ein Schüler des gelehrten Notker des Deutschen (gest. 1022), ein Bruder des Abtes Immo von Münster im Gregorienthal und um das Jahr 1025 Scholarch zu Mainz unter Erzbischof Aribo, mit dem er auf sehr vertrautem Fuße gestanden zu haben scheint [6]. Wahrscheinlich kehrte er nicht lange nach Aribos Tode (6. April 1031) nach St. Gallen zurück und schrieb hier die Fortsetzung zu Ratperts Casus St. Galli. Vergleichen wir ihn nach seinen schriftstellerischen Eigenthümlichkeiten mit seinem Vorgänger, so ist seine Darstellungsweise gewandter als Ratperts, sein Blick auf das innere Leben des Klosters gerichtet, seine Characterbezeichnung originell und consequent, aber seiner Geschichte fehlt die Genauigkeit im Factischen und Chronologischen. Sie ist überhaupt nicht auf quellenmäßiger Grundlage erbaut, sondern aus dem losen und weichen Stoffe mündlicher Ueberlieferungen gebildet und in ihrem letzten Abschnitte unverkennbar mit tendenziöser Absicht zurecht gemacht. Sie beweist, daß Ekkehard als Historiker nicht minder denn als Mönch Parteimann und Gegner Norberts war und diesem in seiner Geschichte wie persönlich entgegen wirkte. Daß man dies bisher nicht genug beachtete und daher Vieles als Klostererzählung und Sage in den Casus St. Galli abfertigte, was eigentlich als tendenziöse Aeußerung Beachtung verdiente, hat zum Theil seinen Grund darin, daß über die Abfassungszeit der Casus St. Galli widersprechende Meinungen herrschten und das Werk nicht als das Product einer bestimmten Zeit und localer Verhältnisse gefaßt wurde.

Die bisherigen Angaben über die Abfassungszeit der Casus St. G. finden sich bei den angegebenen Autoren. Neugart setzte dieselbe um 1050, aber ohne eine Quelle zu citiren oder Gründe anzugeben, und blieb daher bei den Nachfolgenden ohne Beachtung. Ildefons von Arx nahm in seiner Geschichte des Kantons St. Gallen das Jahr 1070 als das Todesjahr Ekkehards an, sagte aber hier nicht, wie an einer andern Stelle, daß er sich die Casus St. G. durch des Autors Tod unterbrochen denke. Hattemer griff mit seiner Zeitbestimmung ebenfalls bis zu dem Jahre 1070 hinauf. In Pertzs

[1] Episcop. Const. I, 1, p. 516.
[2] Gesch. des Kantons St. Gallen I, 278 und M. SS. II, p. 75 ff.
[3] Denkmale I, p. 270.
[4] Mittheil. der Zürich. antiquar. Gesellschaft III, p. 120.
[5] Geschichtsquellen 2. Aufl. p. 245.
[6] Mon. SS. II, p. 111 u. 118.

Monum. G. hist. aber, für welche von Arx die Ausgabe des Ekkehard besorgte, berichtigte er sich selbst und setzte Ekkehards Todesjahr und den Abschluß seines Werkes um das Jahr 1036 [1], welches auch Wattenbach in der 1. und 2. Aufl. seiner Geschichtsquellen aufnahm. Daß von Arx auf das Jahr 1036 verfallen konnte, ist um so auffallender, als er selbst am Schlusse der von ihm edirten Ann. Sang. maj. [2] bemerkt, daß unser Ekkehard zu dem Jahre 1043 in dem Satze: Heinricus — Constantiam — venit, ubi cum episcopis — resedit sedulus et publicus cognitor omnium illic gerendorum, das Wort 'publicus' mit eigener Hand über die Linie geschrieben habe [3]. Danach erledigt sich auch die Angabe von Potthast [4], daß Ekkehards Casus St. G. um 1030 verfaßt seien. Der richtige Zeitpunkt oder besser Zeitraum wird sich immer nur bestimmen lassen durch Fixirung eines terminus a quo und ad quem. Den ersteren aber liefert ziemlich genau die Combination einer Angabe Ekkehards über die Canonisation der heil. Wiborad mit einem Berichte Burchards, des 2. Continuators der Casus St. G., über denselben Gegenstand. Ekkehard nämlich sagt, daß er über die heil. Wiborad nicht schreiben werde, da eine Biographie über dieselbe existire, sondern nur bemerken wolle, daß sie endlich zu seinen Zeiten unter dem Abte Norbert canonisirt worden sei, nachdem schon zwei Päpste diese Canonisation beschlossen gehabt hätten [5]. Unabhängig von diesen Worten berichtet nun Burchard, daß mit Hülfe des Kaisers Heinrich III. und seiner Gattin Agnes Norbert bei dem Papste Clemens II. die Canonisation erwirkt habe, und daß dieselbe in Gegenwart des Bischofes Dietrich von Constanz erfolgt sei [6]. Hiernach läßt sich die Heiligsprechung der Wiborad leicht bestimmen. Clemens II. regierte vom 24. December 1046 bis zum 9. October 1047, von Heinrich III. auf der Synode zu Sutri zum Papste erhoben. In der Nacht, welche dieser Erhebung folgte, starb unerwartet der Bischof Eberhard von Constanz [7], welcher sammt Norbert den Römerzug mitgemacht

[1] Mon. SS. II, p. 75: (Ekk.) mortuus circa annum 1036; ferner: haud dubie morte impeditus, quin (Ratperti Casus) ad sua tempora deduceret.

[2] Mon. SS. I, p. 85.

[3] v. Arx: Vocem 'publicus' Ekkehardus IV. lineae superscripsit.

[4] Bibl. hist. p. 273.

[5] Mon. SS. II, p. 107: De sancta Wiborada, quia liber per se est ejus, amplius non loquemur, praeter quod in Sanctam eam levari jam bis nostris temporibus per duos papas decretum est et sub Nortperto tandem impletum.

[6] Ibid. p. 156: Obtinuit etiam (Nortpertus) amminiculante Henrico imperatore et conjuge ejus Agnete hoc apud domnum apostolicum Clementemsec undum —, quatinus ipsam (Wiboradam) praesente Theodorico episcopo Constantiensi canonizaret.

[7] Hermann v. Reichenau, Chron. a. 1046: Eadem nocte (24—25. Dec.) bonae memoriae Eberhardus Const. episcop. inibi in porticu S. Petri sepeliendus obiit. Wunderbarer Weise corrigirt v. Arx die oben citirte Stelle Burchards mit den Worten: sub pontificatu Clementis II. — non Theodoricus, sed Eberhardus Constantiae — praeerat (M. SS. II, p. 156 n. 42).

hatte, und an seine Stelle trat Dietrich, Heinrichs Kanzler von 1038 —1047. Mit dem Anfange des Januar 1047 haben wir somit alle Personen, welche zur Canonisation der Wiborad mitgewirkt oder ihr beigewohnt haben sollen, in Rom beisammen, und in jenen Zeitraum wird auch das Ereigniß zu setzen sein, besonders da Heinrich III. nicht lange in den römischen Gegenden verweilte, sondern südwärts zog. Ekkehard, welcher auf die Heiligsprechung der Wiborad schon in den Casus St. G. verweist, kann daher sein Geschichtswerk frühestens erst im Jahre 1047 begonnen haben, da nichts darauf hindeutet, daß er die Bemerkung über die Wiborad etwa nachträglich hinzugefügt hätte [1]. — Weniger genau läßt sich der terminus ad quem bestimmen, der bis gegen das Jahr 1072 hinaufgerückt werden könnte, bis zur Resignation des Abtes Norbert, von welcher Ekkehard noch nichts weiß. Von Arx ist in der That, vielleicht durch die gleiche Folgerung geleitet, mit seiner früheren Annahme des Jahres 1070 bis zu der angegebenen Grenze vorgeschritten, aber jedenfalls hierin zu weit gegangen; denn daß Norbert mit dem im Jahre 1051 erhobenen Bischof Rumold von Constanz eine blutige Fehde geführt habe, so daß viele Ortschaften sowohl des Bisthums als der Abtei mit Feuer und Schwert verwüstet wurden, wie Burchard erzählt [2], deutet Ekkehard ebenfalls nirgends an, obwohl er nicht selten der Stellung zu gedenken hat, welche St. Gallen dem Bisthum gegenüber in verschiedenen Zeiten einnahm. Jene Jahre kriegerischen Getümmels scheint er also nicht mehr erlebt zu haben. Außerdem aber nöthigen seine bis in den Ausgang des 10. Jahrh. zurückreichenden Erinnerungen dazu, seinen Tod nicht weit später als das Jahr 1050 anzusetzen [3], und die gleiche Folgerung muß aus einer seiner vielen Berufungen auf Berichte von Augenzeugen über Ereignisse, die um die Mitte des 10. Jahrh. sich zugetragen hatten, gezogen werden. Diese Berufungen sind jedenfalls so eigener Art, daß ihrer hier im Besonderen gedacht werden muß. Für sich allein betrachtet, könnten sie die Ansicht zu bestätigen scheinen, daß Ekkehard nicht später als um 1036 sein Werk geschrieben habe. Denn da er z. B. erzählt, daß er über eine im Jahre 966 von Otto I. veranstaltete Revision des Klosters Berichte von Augenzeugen niederschreibe (patrum qui intererant relatibus didici) [4], und ferner, daß es ein Vergnügen sei, die Freude derer zu sehen, welche sich noch des Jubels in St. Gallen erinnern, als die Revision ein für das Kloster günstiges Resultat ergeben hatte, so scheint in der That die Zeit um 1050 zu hoch gegriffen zu sein, da in derselben mehre Augenzeugen einer Begebenheit von 966 gewiß nicht mehr lebten. Man könnte indessen annehmen, daß Ekkehard in seinem Alter die Berichte und Erinnerungen der Mönche nieder-

[1] So schon SS. IV, 446; Köpke, Jahrbücher I, 2, S. 110. G. W.

[2] Mon. SS. II, p. 156.

[3] Dümmler a. a. O. S. 1 theilt eine Stelle mit, nach der Ekkehard noch den Tod Papst Victor II. 28. Juli 1057 erlebt hat, und läßt ihn etwa bis 1060 leben. G. W.

[4] Mon. SS. II, p. 132.

geschrieben habe, welche er in seiner Jugend schon — etwa um das Jahr 1000 — gehört hatte, und diese Hypothese möchte da anwendbar sein, wo er eine bestimmte Person nennt, wie den Capellan Waning, seinen Berichterstatter über den schon 958 gestorbenen Abt Kralo [1]; allein es ist viel wahrscheinlicher, daß er bei seinem geringen Sinn und Interesse für Chronologie Augenzeugen und spätere Erzähler confundirte, welcher Fall offenbar vorliegt in Betreff Notkers des Stammlers, von dem er erzählt: quam mellifluus in responsis fuerit, lacrimae eorum qui hominem viderant testantur. Ekkehard will also noch Personen gekannt haben, welchen die Erinnerung an Notkers Umgang Thränen erpreßte; aber nur Täuschung und Irrthum können ihn zu dieser Behauptung verleitet haben. Notker starb schon 912, und Personen, welche ihn gekannt und so unvergeßliche Eindrücke von ihm empfangen hätten, müßten noch vor dem Jahre 900 geboren und schon bei Ekkehards Geburt hochbetagte Männer gewesen sein. Zu Ekkehards Zeiten war Notker, von diesem Autor selbst schon der Heilige genannt, bereits ein Gegenstand frommer Verehrung in St. Gallen, und die Erinnerung an seinen milden Character und reinen Sinn mag nicht selten Klosterbrüder mit Rührung erfüllt und Ekkehard dies auf frühere persönliche Bekanntschaft mit Notker zurückgeführt haben. Ein auffallendes Beispiel, wie leicht man in St. Gallen spätere Erzähler für Augenzeugen hielt, oder wie sorglos man in der Berechnung der Zeiten verfuhr, in denen möglicherweise noch ein Augenzeuge eines Factums oder ein Zeitgenosse einer Person leben konnte, bietet Burchard dar, der 2te Continuator der Casus St. G., welcher um 1200 schrieb und dennoch Greise gekannt haben wollte, welche Zeitgenossen des im J. 1034 gestorbenen Abtes Thietbald von St. Gallen gewesen waren! [2] Die Berufungen Ekkehards sind mithin als Belege für die Richtigkeit seiner Angaben fast werthlos und als Argumente für die Bestimmung der Abfassungszeit seines Werkes von geringem Nutzen. Seine Berufung auf Waning höchstens nöthigt uns die Abfassungszeit nicht weit über 1050 hinaus zu fixiren. Neugarts Angabe in Betreff der Abfassungszeit der Casus St. G. können wir also beistimmen und die fehlende Begründung geben; seinen Aeußerungen dagegen über den Ort, wo Ekkehard seine letzten Jahre verlebte und starb und also sein Geschichtswerk verfaßt haben müßte, werden wir widersprechen müssen.

Neugart [3] nämlich berichtet, daß Ekkehard IV., der Verfasser der

[1] Mon. SS. II, p. 116: Ut Waningum, in omnibus tempestatibus suis capellanum ejus (Cralonis), dicere audivimus. Waning wird von Ekkeh. noch um 970 als thätig bezeichnet (p. 140), kann bis gegen das J. 1000 gelebt, und wenn man Ekkehards Geburtsjahr um 980 ansetzt, dem 16—20jährigen Ekkeh. immerhin Mittheilungen über Kralos Thaten gemacht haben. Der in der Vita Udalrici als Lehrer des heil. Ulrich von Augsburg erwähnte St. Galler Mönch Waning kann mit dem von Ekkeh. genannten nicht identisch sein.

[2] Ibid. p. 155: Cujus (Thietpaldi) mores et actus, dum a senibus, qui se ipsum vidisse dixerant, requisissem, hoc eorum relatione didici, etc.

[3] Episcop. Const. I, 1, p. 516.

St. Galler Hauschronik, Propst zu St. Alban bei Mainz gewesen, dort um 1050 gestorben und wie sein Epitaphium im liber benedictionum besage, zu St. Alban begraben sei. Die Folgerung, daß Ekkehard dann auch zu Mainz seine Casus St. G. oder wenigstens ihren Schlußtheil geschrieben haben müßte, drängt sich von selbst auf. Ildef. von Arx indessen, welcher den zum Theil noch ungedruckten liber benedictionum, ebenfalls ein Werk unseres Ekkehard, wohl hundert Mal in seiner Geschichte des Kantons St. Gallen citirt, kennt jenes Epitaphium nicht und ebensowenig weiß er, daß Ekkehard das Amt eines Propstes zu Mainz bekleidet habe. Dagegen erwähnt er in seinem eben gedachten Werke [1], daß Ekkehard II. mit dem Zunamen der Höfling (palatinus), Propst in Mainz gewesen, am 23. April 990 gestorben sei und sein Epitaphium, von Ekkehard IV. verfaßt, im Codex manuscr. des liber benedictionum p. 261 sich vorfinde. Offenbar hat also Neugart die beiden Ekkeharde verwechselt und die Grabschrift auf den Dichter derselben bezogen. Daß Ekkehard IV. vielmehr in St. Gallen selbst unter dem Eindrucke der Klosterreform und inmitten der sie begleitenden Wirren geschrieben habe, wird schon nach seinen weiterhin mitzutheilenden Aeußerungen über diese kaum zu bezweifeln sein. Ganz entschieden aber erhellt es aus den Worten seiner Vorrede: Nortpertus, cujus hodie sub regimine — vivimus, ferner aus vielen Stellen, in denen er sich als einen der Klosterbrüder documentirt, St. Gallen als „seinen Ort“ und Norbert als „seinen Abt“ bezeichnet. Seine Anwesenheit in St. Gallen unter Norbert bezeugen endlich auch mehrere von seiner Hand im St. Galler Manuscripte geschriebene und von Ild. von Arx daraus mitgetheilte Invectiven gegen die Popponisci schismatici inter monachos. Danach muß es als ausgemacht gelten, daß Ekkehard Mainz verlassen und sich in seine Heimath zurückbegeben hatte, in der er sich nicht mehr so wohl und behaglich fühlen sollte wie in den Jahren seiner Jugend. Was ihn hier drückte und bekümmerte, hat er nicht verschwiegen, und wir versuchen daher die Stellung, welche er den Neuerungen und den Neuerern gegenüber einnahm, nach seinen gelegentlichen Aeußerungen näher zu bezeichnen.

Gleich in der Vorrede zu seinem Werke legt er seinen Standpunkt und den im Kloster herrschenden Zwiespalt dar mit der Bemerkung: Ich schreibe unter dem Abte Norbert, „unter dem wir heute leben, nicht wie er will oder wie wir wollen, sondern wie wir können“. Leider ist Ekkehards Werk unvollendet und gerade derjenige Theil ungeschrieben geblieben, welcher die Zeitgeschichte des Autors und die Verhältnisse St. Gallens um 1050 behandelt haben würde. Nur die 150 Jahre später von Burchard aufgezeichneten Bemerkungen geben uns einige Kunde über Norbert, und nach ihnen erscheint er als ein persönlich achtungswerther Mann, der „die Abtei vermehrte, die Brüder liebte und ihnen die Präbenden vergrößerte“. Mithin können jene Worte Ekkehards nicht wohl gegen die Person Norberts

[1] I, p. 274.

oder dessen schlechtes Regiment gerichtet gewesen sein, sondern werden auf principielle Differenzen zwischen dem Autor und dem Abte in Betreff der Klosterreform gedeutet werden müssen. Erzählt doch Ekkehard sonst mit Anerkennung von Norbert, daß er ein von Salomon III. von Constanz der Kirche geschenktes vergoldetes Kreuz auf einem silbernen Fuße habe befestigen und auf den Altar des Bekenntnisses stellen lassen[1], und ferner, daß unter ihm die Canonisation der Wiborad erfolgt sei, an der den St. Gallern viel gelegen war. Aber unverholen tritt er auch mit seinem Widerspruche hervor, wo Meinungen oder Aenderungen der Neuerer ihm mißfallen oder ihn verletzen. Und der Satzungen und Lehren gab es viele, die nun in St. Gallen eingeführt wurden und althergebrachte Anschauungen und Sitten zu verdrängen suchten. Mußte es doch Ekkehard sogar erleben, daß Norbert einen neuen Schutzpatron in St. Gallen einführte, den lothringischen Heiligen Remaclus, dessen Fest fortan neben dem des heil. Gallus gefeiert werden sollte[2]. Von den in die Zukunft des Staates und der Kirche eingreifenden Folgen der cluniacensischen Tendenzen freilich hatte Ekkehard noch keine Ahnung; ihn berührten nur die unmittelbaren Wirkungen und die nächsten Forderungen der neuen Richtung, die verschärften Speisegesetze, die Veränderungen in der Mönchstracht und die straffere Klosterzucht. Im Allgemeinen waren ihm die Reformatoren novitatis monachi und quasi — religiosi, ihre Reformen adinventiones[3], ihre ganze Richtung eine superstitio schismatica. Mehrere ihrer Einrichtungen greift er nicht ohne Bitterkeit an. So bemerkt er einmal[4]: „Da der Abt Burchard (I.) sehr zarter Natur war, genoß er auf Anordnung des Bischofs Konrad (von Const.) Fleischspeisen, was ich jedoch keineswegs mit Verlaub der Neuerer melde, welche jetzt mit ihren Erfindungen Gott zu reizen pflegen, daß der Ruin unter ihnen sich mehre; jenen jedoch schien es zulässiger, rohes Fleisch zu verzehren als mehre Schandthaten zu begehen, welche die falschen Frommen nach einem kirchenspaltenden Aberglauben zu thun pflegen“[5]. Nachdem er sich dann auch gegen die neu eingeführte Mönchstracht geäußert[6] und bemerkt hat, daß man in allen diesen Dingen Gott allein das Urtheil überlassen könne, sagt er: „Das kann ich wahr und kühn behaupten: wenn Manche unter uns, wie es in der That geschieht, in diesen Zeiten der Spaltung den

[1] Mon. SS. II, p. 85.

[2] Ibid. p. 156 erzählt Burchard von Norbert: Remacli festivitatem solempnizandam instituit (in St. Gallen).

[3] Auch Burchard (a. a. O. p. 159) bezeichnet die cluniacensische Richtung mit adinventiones novae und insolitae consuetudines.

[4] A. a. O. p. 121.

[5] Zu diesen Schandthaten zählte er auch wohl die Trunksucht, denn von Arx (Gesch. v. St. Gallen I, 242) führt eine Randglosse Ekkehards aus Cod. manuscr. XXI, p. 223 an, in der es heißt: Nam a scapula Gallis ingenita inchoantes in miseranda inopia nos reliquerunt etc.

[6] Eine andere Randglosse Ekkehards (a. a. O.) bemerkt, daß die Fremdlinge heuchlerisch einhergingen mit breiten Tonsuren, weiten Gewändern u. a. Dingen (mit hypocrisi, breitero blattun, witero kugulun et mille aliis).

Himmel zu erwerben streben, so müssen sie kräftiger als in der Väter heiteren Tagen (quam in patrum serenitatibus) den Schild ergreifen, tapferer den Speer schwingen und gewandter das Geschoß schleudern, damit sie die Schlachtordnung des Satans durchbrechen" [1]. Jene „heiteren Tage" waren auch insofern vorüber, als jetzt strengere Regeln den einst gesellschaftlich freieren Verkehr der Mönche mit der Laienwelt beschränkten. Schon nahten die Zeiten, in denen dafür mönchische Ideen die Laienwelt ergriffen. Mit Wehmuth erzählt daher Ekkehard, was von den Frommen seiner Zeit (ab religiosis hujus temporis) nicht werde geglaubt werden, was er selbst aber erlebt habe vor den Zeiten des „Mönchszwiespaltes", deren Urheber die „Gallier" seien, nämlich daß sich Laien in Mönchsgewändern den Processionen angeschlossen, an den Festmahlen im Kloster Theil genommen und die allgemeine Freude durch Scherze und unfreiwillige Verstöße gegen die Klosterordnung erhöht hätten [2]. — Als einen strengen Abt und durchgreifenden Character nennt Ekkehard den Notker, welcher von 971—975 im Amte war; aber diesem gerade legt er die Worte in den Mund: „Wenn wir aus Rücksicht auf diejenigen, welche in diesen Zeiten die Mönche anklagen, immer eine unbeugsame Strenge (inflexibilem rigorem) handhaben, so werden wir entweder den Bogen der Regel brechen oder dessen Sehne sprengen" [3].

Man erkennt aus diesen Aeußerungen zur Genüge, wie unbehaglich Ekkehard sich unter dem Drucke der rigorosen Zucht und der auch in Aeußerlichkeiten sich gefallenden Frömmigkeit fühlte, die in St. Gallen Platz gegriffen hatte. Wie fern stand er überhaupt nach Erziehung und Bildung den Lehren Clugnys! Mit seinem Fühlen und Denken gehörte er noch ganz dem 10. Jahrh. an, der klassischen Periode St. Gallens, in welcher die verschiedenen Zweige der Wissenschaft durch damals bedeutende Leistungen gelehrter Mönche und Aebte gefördert worden waren. Er stand vollkommen auf dem Boden jener St. Gallischen Bildung, aus der Hymnen und Heiligenleben, aber auch das Waltharïuslied und die Uebersetzungen Aristotelischer Schriften hervorgehen konnten. Seine Casus St. G. selbst sind bei allen ihren Mängeln kein unbedeutendes Document der Gelehrsamkeit, wie sie in St. Gallen seit zwei Jahrhunderten traditionell war. Kein Wunder also, daß er persönlich sich von der neuen Richtung abgestoßen fühlte, sogar einen nicht immer begründeten Haß gegen ihre Vertreter faßte und in seinem Werke documentirte. Denn zu leugnen ist nicht, daß das Mönchswesen alten Stiles vielfach verkommen war und die cluniacensische Reform, insofern sie das geistliche Leben erfrischte und neu bethätigte, vollkommene Berechtigung mit sich führte. Nichts

[1] In diese Zeiten des Zwiespaltes gehört auch eine von Hattemer (Denkmale I, p. 298) aus einem St. Galler Codex mitgetheilte Randglosse: Et in aliis rebus perturbatio grassatur, sicut novitas Popponis S. Galli cellam in plerisque, notabiliter sanam vulnerabat scismatis sui vulnere saevo et dolendo.

[2] Mon. SS. II, p. 142.

[3] A. a. O.

aber läßt schließen, daß Ekkehard dies anerkannt und eine Regeneration des Benedictinerordens für nothwendig gehalten hätte. Und mit ihm stand, wie es scheint, der bei weitem größere Theil der Mönche St. Gallens der neuen Richtung und dem Abte Norbert oppositionell gegenüber, denn nach der Vorrede seines Werkes hatte er dasselbe zu schreiben unternommen monitus a loci nostri fratribus, und es kann nicht bedeutungslos sein, daß ihm die Anregung dazu nicht von seinem Abte kam und daß er desselben in seiner Vorrede nur mit ironischem Seitenblicke gedenkt. Seiner ganzen Entwicklung nach konnte er nur der Ueberzeugung leben, daß das Heil seines Ordens in der Rückkehr zu der alten Frömmigkeit und wissenschaftlichen Arbeit beruhe, welche St. Gallen einen geachteten Namen erworben hatten.

In seinem Geschichtswerke verweilt Ekkehard daher mit besonderer Vorliebe bei der Schilderung des Abtbischofs Salomons III., dessen Regierung für St. Gallen epochemachend gewesen war. Die Abtei, sonst wohl häufig im Conflicte mit dem Bisthum Constanz, war mit diesem unter Salomon, wenn man den Ausdruck anwenden darf, durch Personalunion verbunden und bei Salomons Vorliebe für St. Gallen durchaus selbstständig und in ihren Eigenthümlichkeiten unbeeinträchtigt. Ihr Reichthum und Besitz mehrten sich, wie die Urkunden bezeugen, in erstaunlicher Weise, in der Genossenschaft der Mönche waltete ein für Kunst und Wissenschaft begeistertes Streben und ein frischer gesunder Lebenssinn bei aufrichtiger Frömmigkeit. Die Gestalten eines Notker, Ratpert, Tuotilo, Hartmann und Waldram, von Ekkehard mit sichtbarer Theilnahme entworfen, gruppiren sich um den talentvollen Abtbischof zu einem schönen Gesammtbilde, und das Kloster erscheint als eine Pflanzstätte tiefer Religiosität und echter Cultur. Diese Blüthezeit St. Gallens überdauerte Salomons Ableben jedoch nicht lange. Die Stürme der Ungarn, ein Brand der Klostergebäude im J. 937, das gewaltsame Regiment Kralos (940—958) und die Räubereien der Saracenen in Graubündten, Appenzell und St. Gallen untergruben allmählich Ordnung und Wohlstand der Abtei. Bis zur Zeit Burchards I., eines Blutsverwandten Ottos I., in seinem Werke gelangt, kam Ekkehard in die Nothwendigkeit, das trübe Gegenbild der Zeit Salomons zu zeichnen, eine Periode des ökonomischen Verfalles und der gelockerten Disciplin in St. Gallen. Der Abt Burchard war ein wohlwollender, aber körperlich schwacher und daher energieloser Mann, der noch dazu das Unglück hatte, von einem Beinbruche so schlecht geheilt zu werden, daß er ohne Krücken nicht gehen konnte. Die Folgen seiner Schwäche zeigten sich daher bald in bedenklichen Erscheinungen: die dienenden Brüder geriethen in Noth und waren gezwungen für sich selbst zu sorgen, die wohlhabenderen lebten besser, als sich mit Benedicts Regel vertrug, und die gebildeten freier, als die Grundsätze des Mönchthums überhaupt gestatteten [1]. Ein alter

[1] Als ein Beispiel der letztern Art könnte die Handlungsweise Ekkehards II., des Höflings, angeführt werden, eines durch Geist und körperliche Schönheit ausgezeichneten Mönches, welcher von Hedwig, der Wittwe des Herzogs Bur-

Erfahrungssatz bewährte sich auch hier: Wo die äußeren Bedingungen eines gemeinsamen Lebens, angemessener Wohlstand und Sicherheit mangeln, müssen naturgemäß auch die ethischen Bande sich lockern, durch welche das Ganze zusammengehalten wird. Die äußeren und inneren Zustände der Abtei wurden schließlich der Art, daß sie Anstoß erregten, daß Rudman, Propst und später Abt von Reichenau, Lärm schlug und Kaiser Otto I. sich bewogen fand, eine Commission von 8 Bischöfen und 8 Aebten zur Visitation des Klosters abzusenden. Die Verhältnisse St. Gallens bedurften der Reform, und der Kaiser nahm sie 966 in die Hand, wurde aber durch seinen letzten sechsjährigen Aufenthalt in Italien den deutschen Angelegenheiten entzogen, so daß sie nicht sofort mit der nöthigen Entschiedenheit betrieben werden konnte. Ueber diesen Reformversuch berichtet nun Ekkehard zwar in umständlicher, aber so offenkundig tendenziöser Weise, daß den wahrscheinlichen Sachverlauf nur eine Kritik zu enthüllen vermag, welche seine Angaben Schritt für Schritt begleitet.

Ekkehard also erzählt, daß (um das J. 965) „der Mund der Neidischen sich aufgethan habe, wie immer, gegen die Mönche, als ob sie nach eigenem Gefallen lebten (quasi pro libitu viventes)", und daß namentlich Rudman von Reichenau (irrig schon als Abt 965 bezeichnet, was er erst 972 wurde) die Meinung verbreitet habe, daß die St. Galler nicht genugsam nach der Regel Benedicts lebten (quasi minus regulares). Den äußeren Anlaß dazu soll ihm Ekkehards II. Umgang mit der Hedwig geboten haben, und Rudman, indem er diesen Umgang verdächtigte, nicht nur in Streit mit St. Gallen, sondern auch in persönlichen Conflict mit Ekkehard II. gerathen sein. Aber schon hier müssen wir Anstand nehmen, unserm Autor aufs Wort zu glauben, denn wie in der letzten Anmerkung dargethan wurde, kann ein derartiger Conflict nur nach 973 Statt gefunden haben, und der Bischof Gamenold von Constanz, bei welchem Ekkehard II. Schutz gegen Rudmans Intriguen gesucht haben soll [1], wurde sogar erst 976 erhoben. Weiter hören wir nun, daß Rudman nur aus niedrigen Absichten sich in die Angelegenheiten St. Gallens gemischt habe. Er sei ein roher, verläumderischer und im eignen Kloster tyrannisch waltender Mann gewesen, der „unfähig den Seinen das Fell zu scheeren, es ihnen vielmehr abgerissen habe". Nur aus Neid habe er St. Gallen verdächtigt, „wie ein Wolf in die

chard von Schwaben und einer Nichte Ottos I., zum Lehrer berufen an den fürstlichen Hof zog und mit der Herzogin in vertrautem Umgange die besten römischen Dichter las. Selbst der Abt Burchard, sein Oheim, fand diesen Aufenthalt ungeeignet für einen Mönch. Allein ein Verkehr Ekkehards II. mit der Wittwe Hedwig, wie Ekk. IV. ausdrücklich will (p. 122), kann erst nach dem Tode des Herzogs Burchard, der 973 erfolgte, Statt gefunden haben, und 973 war nicht mehr Burchard, sondern Notker Abt von St. Gallen. Die Episode von Ekkehard II. und der Herzogin Hedwig, welche den Schimmer der Romantik um das Mönchthum strahlt, ist daher von Ekk. IV. zu früh gesetzt, aber immerhin bezeichnend für die Disciplin St. Gallens im letzten Decennium Ottos I.

[1] Mon. SS. II, p. 126.

Hürde" sei er in nächtlicher Stunde in das Kloster eingedrungen, um dort Irregularitäten zu constatiren. In dem persönlichen Conflicte mit Ekkehard zeigt er alle schlimmen Seiten eines Heuchlers und Bösewichtes, und in dem Streite mit St. Gallen spielt er überall den tölpelhaft Listigen, dessen Angriffe von sittlicheren und gewandteren Gegnern abgewiesen werden. Nach Ekkehard ist Otto I. nur hinterlistiger Weise durch ihn gegen St. Gallen angestachelt worden und hat sich die kaiserliche Untersuchungs-Commission von vornherein einer vergeblichen Mühe unterzogen, indem sie Ungehörigkeiten zu entdecken suchte, wo keine vorhanden waren.

Indem Ekkehard zugesteht, daß St. Gallen unter Burchard dem wirthschaftlichen Ruin nahe war, leugnete er doch alle die Folgen ab, welche daraus nothwendiger Weise für die Gemeinschaft der Mönche sich ergeben mußten. Dabei liefert er eine Characteristik Rudmans, gegen deren Richtigkeit andere bezeugte Thatsachen sprechen. Der Abtscatalog von Reichenau freilich hat über Rudman die Bemerkung: Iste fratribus St. Galli exosus fuit [1], aber dieselbe stammt nicht aus Reichenau, sondern wie der ganze Abtscatalog aus St. Gallen [2]. Ein ehrenvolles Zeugniß hat ihm dagegen Hermann von Reichenau in seiner Chronik ausgestellt mit der Notiz zum J. 972, daß Otto I. bei seiner Rückkehr aus Italien den untüchtigen Abt Ekkehard von Reichenau, weil unter ihm das Kloster verarmt sei, abgesetzt und den Propst Rudman zum Abte befördert habe [3]; dieser aber habe die Abtei in dem Zeitraume von 14 Jahren zu großem Wohlstande gebracht. In welcher Achtung muß Rudman also gestanden haben, wenn Otto I. ihn dazu ersah, die Schäden der Verwaltung Ekkehards zu heilen, und welche Umsicht und Thatkraft muß er entwickelt haben, wenn ihm dies nicht nur gelang, sondern er seinem Kloster auch einen neuen Aufschwung gab! Hermann von Reichenau, ein Zeitgenosse Ekkehards IV., schrieb auf Grund der Ueberlieferungen seines Klosters, und in diesem hatte Rudman also ein gutes Andenken von sich hinterlassen. Hätte er der Schilderung Ekkehards entsprochen, so würde man seinen Namen in Reichenau mit Verwünschungen genannt haben. Hermanns Notiz über Rudmans Tüchtigkeit erlaubt zugleich eine Vermuthung über die Beziehungen desselben zu St. Gallen. Wie es scheint, war es das Interesse des strengen und pflichtgetreuen Verwalters auch an der herabkommenden Wirthschaft des Nachbars, welches Rudman zur Einmischung in St. Gallens Angelegenheiten veranlaßte. Vielleicht hatte er früher zu dieser Abtei in engeren Beziehungen gestanden, denn Ekkehard bemerkt, daß ihm das Kloster sehr bekannt (notissimum) gewesen sei. Sein Auftreten für St. Gallen mag nicht frei von eigenmächtigem Verfahren, mag selbst ver-

1 Mon. SS. II, p. 38.

2 Vgl. darüber a. a. O. p. 37 die Note von Ild. v. Arx.

3 Nach dem erwähnten Abtscataloge that es Otto II., der 972 seinen Vater begleitete und für St. Gallen, Meinradszell u. a. O. mit Willen Ottos I. Urkunden ausstellte. Böhmer, Reg. der röm. Könige u. Kais. Nr. 422—29.

letzend für den Abt und die Mönche gewesen sein; die gemeinen Motive aber, welche Ekkehard demselben unterlegt, können keinen Glauben verdienen.

In Betreff der Untersuchung, welche Otto I. durch Bischöfe und Aebte in St. Gallen [1] ausführen ließ, beruft sich Ekkehard auf einen schriftlichen Bericht, welcher seiner Darstellung von p. 127—131 zu Grunde liegen soll. Auf der letztgenannten Seite nämlich bemerkt er: Usque huc legationem illam scriptam in alia verba transferens, cartis per impluvium perfusis, quae secuta sunt, conicere non poteram; quae autem posthaec dicturus sum, patrum qui intererant relatibus didici. Vergleicht man indessen seine nach dem geschriebenen Gesandtschaftsberichte gegebene Darstellung mit seiner ferneren auf Ueberlieferung beruhenden Erzählung, so ist zwischen beiden nach Sprache, Form und Tendenz kaum ein Unterschied bemerkbar. Dort wie hier finden sich Reden, welche den Commissaren in den Mund gelegt werden, und Verhandlungen mit und vor dem Kaiser mit derselben Umständlichkeit mitgetheilt, so daß man die Worte: legationem scriptam in alia verba transferens, nur im Sinne einer Ueber- oder Verarbeitung des Gesandtschaftsberichtes fassen kann. Von wem derselbe herrührte, hat Ekkehard nicht erwähnt. Die Vermuthung von Ildefons von Arx [2]: absque dubio manu Ekkehardi II., hat gegen sich, daß Ekkehard IV. mehrere Geistliche als Mitglieder der Commission nennt, welche im J. 966 bereits gestorben waren, wie Heinrich, Erzbischof von Trier, welcher der Vorsitzende der Commission gewesen sein soll [3], jedoch schon im J. 964 zu Parma durch die Pest hingerafft worden war. Diese Irrthümer sind aber nicht Ekkehard aufzubürden, sondern der Gesandtschaftsbericht, welchem er folgte, muß sie schon enthalten haben, woraus erhellt, daß dieser nicht von einem Augenzeugen, wie Ekkehard II. war, herrühren kann. Seine ursprüngliche Fassung läßt sich in Ekkehards Ueberarbeitung nicht mehr feststellen, und wir sind daher über den Ausfall der Untersuchung im Wesentlichen wieder auf Ekkehards Mittheilungen allein angewiesen. Diesen zufolge fanden die Commissare in St. Gallen so große Armuth, daß sie durch Subscription 45 Pfund aufbrachten und dem Abte überwiesen, auch später das Kloster dem Kaiser zur Unterstützung empfahlen. Unter den Abweichungen von Benedicts Regel wurde namentlich gerügt, daß Einzelne sich den Genuß von Fleisch und Geflügel erlaubt und auch nicht in Gemeinschaft mit den übrigen Mönchen gespeist hatten. Im Uebrigen aber hören wir nur von Complimenten, welche die Commissare der guten Disciplin der Mönche machten; und dem entsprechend soll auch der Bericht gelautet haben, welchen Heinrich von Trier dem Kaiser erstattete. Es ist

[1] Die Commissare erschienen in St. Gallen am 23. Mai 966; vgl. v. Arx in d. Mon. SS. II, p. 128 n. 96.

[2] Mon. SS. II, p. 131 n. 18.

[3] Ibid. p. 128: cui summa rerum commissa erat, cui caput rei datum erat.

immerhin möglich, daß die Geistlichen, unter denen St. Gallen große Verehrer hatte, in der Untersuchung mit Milde und Nachsicht verfahren waren, aber die Reden, welche sie zum Lobe des regulären Lebens in St. Gallen halten, und der dem Kaiser erstattete Bericht verrathen doch zu viel Schminke, und erwecken den Verdacht der geflissentlichen Verschönerung von Seiten des Autors. Dazu kommt, daß der Kaiser keineswegs durch die Erklärung der Commissare befriedigt erscheint, sondern, wie Ekkehard erzählt, nach einiger Zeit einen lothringischen Geistlichen, Namens Sandrat, nach St. Gallen entsandte, nicht mehr als Revisor, sondern als Reformator mit dem gemessenen Auftrage die Verhältnisse des Klosters zu reorganisiren. Wie ist nun dieses neue Einschreiten Ottos I. gegen St. Gallen erklärlich? Nach Ekkehard geschah es wiederum auf das gehässige Betreiben Rudmans, der dem Nachbarkloster Verlegenheiten habe bereiten wollen, aber diesem damit nur einen neuen Triumph und volle Genugthuung und Anerkennung von Seiten des Kaisers verschaffte. Der Reformator Sandrat nämlich soll, wie Ekkehard erzählt, der untauglichste Mensch von der Welt und an unsittlichen Neigungen noch schlimmer als Rudman gewesen sein. Statt Ordnung stiftete er nur Verwirrung im Kloster, und als Heuchler entlarvt entfloh er endlich bei Nacht und Nebel. Der Kaiser war enttäuscht, unternahm aber noch persönlich eine Revision der Klosterzucht, indem er auf dem Wege nach Italien mit seinem Sohne Otto und mit Gefolge die Kirche zu St. Gallen während des Gottesdienstes betrat, plötzlich seinen Stab zur Erde fallen ließ, und da er bemerkte, daß keiner der Mönche sich durch das Geräusch in seiner Andacht stören ließ, die Disciplin als vortrefflich lobte.

Berücksichtigen wir diese Erzählung Ekkehards zunächst in chronologischer Hinsicht, um die Zeit festzustellen, in welcher Sandrat in St. Gallen erschienen ist. Eine Hauptbestimmung lautet, daß er bald nach der Erwählung des Abtes Notker eintraf, der von 971—975 im Amte war, und daß er 16 Wochen in St. Gallen verweilte. Er kam, wie es heißt [1], direct von Köln und mit einem kaiserlichen Schreiben, welches dem Abte Notker den Auftrag Sandrats mittheilte. Wo aber befand sich der Kaiser, als er den Sandrat mit jener Mission betraute? Vom Herbste 966 bis zum Sommer 972 hielt er sich in Italien auf. Sollte er sich hier inmitten der großen politischen Aufgaben, die er zu lösen suchte, noch so angelegentlich mit den Verhältnissen St. Gallens beschäftigt haben, daß er zu deren Regelung einen Kölner Geistlichen dorthin dirigirte? Davon wird man sich schwerlich überzeugen können. Eher könnte man versucht sein, die Sendung Sandrats noch in den Sommer 966 und vor des Kaisers Reise nach Italien zu verlegen, wie denn Ekkehard in der That des Kaisers Besuch in St. Gallen auf Sandrats verunglückten Reformversuch folgen läßt. Allein im Jahre 966 war nicht Notker, sondern noch Burchard Abt, und mit diesem hat Sandrat nichts zu schaffen

[1] Mon. SS. II, p. 144.

gehabt. Somit bleibt nur die Annahme übrig, daß Otto I. kurz nach seiner Rückkehr aus Italien im J. 972 Sandrat die Reform St. Gallens übertragen habe. Erschien letzterer aber erst im J. 972 in jenem Kloster, so ging ihm daselbst ein Besuch des Kaisers am 14. August 972 [1] voran, eben derselbe offenbar, den Ekkehard andeutet, aber unrichtig nach Sandrats Flucht von St. Gallen ansetzt und so beschreibt, als wenn ihn der Kaiser auf dem Wege von Deutschland nach Italien unternommen hätte, während er vielmehr umgekehrt nach Deutschland heimkehrend das Kloster betrat [2]. Unter so bewandten Umständen aber kann St. Gallen die Prüfung durch den Kaiser nicht so glänzend bestanden haben, wie uns Ekkehard glauben machen will, vielmehr muß Otto I. Grund gefunden haben, mit den St. Gallern unzufrieden zu sein, weil sonst die Mission Sandrats ganz unmotivirt erschiene. Die Art, wie Otto I. die Disciplin St. Gallens geprüft haben soll, ist ohnehin ein ganz sagenhafter Zug, der in ähnlicher Weise auch in anderen Schriften des 11. Jahrh. wiederkehrt. Die Absetzung Ekkehards von Reichenau und die Einsetzung Rudmans für ihn im J. 972 beweisen zur Genüge, daß er seine Klosterrevisionen in viel realerer Weise vorzunehmen liebte; und daher ist nicht zu zweifeln, daß er damals auch die Mißstände St. Gallens erkannt und ernstlich an ihre Beseitigung gedacht habe. Denn hatten unter Abt Burchard Noth und Mangel das Kloster bedrückt, so führte Notker daselbst, wenn auch bei besserer Verwaltung, weltliches Treiben und ein Leben voll Aufwand ein, das Ekkehard selbst uns schildert. Er befestigte den Ort St. Gallen mit Mauern und Thürmen, baute prächtige Behältnisse für seltene Vögel und wilde Thiere und ließ sich an der Tafel durch Edelleute aufwarten, welche wochenweise in diesem Dienste abwechselten [3]. Die adlichen Zöglinge der äußeren Klosterschule wurden zu kriegerischen Exercitien angehalten, den dienenden Brüdern wurde statt des Hafers Roggen zum Unterhalte gereicht und für den Weinkeller besser gesorgt, als bis dahin geschehen war. Trotz der strengen Zucht, welche Notker zu handhaben wußte, entfernte er sich doch von Zeit zu Zeit aus dem Kloster mit dem ausgesprochenen Vorsatze: ut aliquanto remissius fratres mei agant. An Irregularitäten kann es daher in St. Gallen nicht gefehlt haben, als Otto I. 972 daselbst eintraf;

[1] Böhmer, Reg. der röm. Könige u. Kaiser Nr. 422.

[2] Auch v. Arx (Mon. SS. II, p. 146 n. 52) setzt den von Ekk. gemeldeten Besuch Ottos I. in St. Gallen auf den 14. Aug. 972, wogegen Dönniges (Rankes Jahrb. I, 3, p. 162 n. 3) mit Unrecht polemisirt, weil Ekk. als Ottos Begleiter Personen nenne, die 972 schon gestorben waren. Allein bei Ekk. sind Verwechselungen von Personen, Oertern und Jahreszahlen nichts Seltenes, zumal wo er Dinge erzählt, die seinem Zwecke nicht ganz nahe liegen. Dönniges hat überhaupt Ekk.'s Mittheilungen über Ottos Reformversuche in St. G. viel zu leicht genommen und bei Seite geschoben, weil „vieles darin völlig unmöglich sei".

[3] von Arx, Gesch. v. St. Gallen I, 135, nach einem Citat aus Ekkeh. liber benediction. p. 24.

von dem Ideale wenigstens, nach welchem damals schon die streng-kirchliche Partei die Mönchsgenossenschaften constituirt wissen wollte, war St. Gallen unter Notker weiter entfernt als unter irgend einem der früheren Aebte. Berücksichtigen wir nun jene Veränderungen, welche Otto I. in Reichenau vornahm, und ferner, daß er noch im Herbste 972 eine große Kirchenversammlung nach Ingelheim pro ecclesiae honore stabiliendo [1] berief, also nach seiner Rückkehr aus Italien gerade den kirchlichen Angelegenheiten seine Aufmerksamkeit zuwandte, so darf behauptet werden, daß er in St. Gallen entschlossen war, dem weltlichen, kriegerischen, gelehrten Treiben daselbst durch Einführung einer tieferen religiösen Richtung zu begegnen. Daß Rudman ihm für diesen Plan Sandrat empfohlen habe, wäre in so fern möglich, als Rudman in dieser Zeit mit dem Kaiser persönlich verkehrte. Nach einer anderweitigen Quelle aber, die wir sogleich zu berücksichtigen haben, war Sandrat am kaiserlichen Hofe bekannt und konnte also von Otto I. selbst für den obigen Zweck ersehen werden. Eine frühere Bekanntschaft zwischen Sandrat und Rudman anzunehmen, scheint auf das Zeugniß Ekkehards allein hin sehr mißlich.

In Betreff des Resultates, welche Sandrats Mission hatte, liegt uns wiederum nur Ekkehards mit schneidendem Hohne geschriebener Bericht vor. Nach unserem Gewährsmann war Sandrat, der ein ganzes Kloster zur strengeren Pflichterfüllung und Frömmigkeit zurückführen sollte, weit entfernt davon, die Tugenden eines auch nur gewöhnlichen Mönches zu bewähren. Er erwies sich als ein roher und unfläthiger Geselle und als unfähig die Maske eines Heuchlers auch nur 16 Wochen mit Geschick zu tragen. Bald nach seiner Ankunft beklagte er sich über den fortwährenden Sonntag in der Kirche und den stetigen Freitag im Speisesaal. Die Gesänge waren ihm zu weltlich, aber die täglichen Weinportionen zu knapp. Das Fleisch-Essen wollte er aus dem Kloster verbannt wissen, aber er selbst erlaubte es sich heimlich und ließ sich einmal sogar dabei vom Propste und einigen Mönchen ertappen, als er in seiner Trunkenheit vergessen hatte, die Thür seines Zimmers zu schließen. In Folge dieser Entlarvung machte er sich dann auch heimlich aus dem Staube und schloß sich Pilgern an, die nach Rom wanderten. Der Tag nach seiner Flucht war ein Tag des Jubels für St. Gallen. Nicht einen Sandrat, sondern einen „Satan" war man losgeworden.

Es liegt auf der Hand, daß dieses Bild Sandrats ein verzerrtes ist. Welche geringe Menschenkenntniß müßte man Otto I. zuschreiben, wenn er einem solchen Wüstling die Aufgabe gestellt hätte, St. Gallen zu reformiren! Gegen Ekkehards Aeußerungen über Rudman erhob das Zeugniß Hermanns von Reichenau Protest, gegen die obige Characteristik Sandrats spricht das Chronicon Gladbacense [2], welches Sandrat als ersten Abt des Klosters Gladbach nennt. Schon Ma-

[1] Rankes Jahrb. I, 3, p. 162 n. 8.
[2] Mon. SS. IV, p. 74—76.

billon, in der Abhandlung de Sandrado [1], hat sich für die Identität des bei Ekkehard und des in jenem Chronicon genannten Sandrat ausgesprochen, denn die Differenzen beider Quellen sind mit Ausnahme der sich widersprechenden Characterschilderungen leicht zu vereinigen. Nach dem Chron. Gladb. stammte Sandrat aus dem Kloster St. Maximin bei Trier und wurde 974 damit beauftragt, die um 954 von den Ungarn verwüstete Benedictinerabtei Gladbach wiederherzustellen. Diese Aufgabe löste er mit so viel Geschick, daß er zum Abte der Abtei ernannt wurde. Da er jedoch dem Bischofe von Lüttich, wie es heißt, mehr Ehre erwies als seinem Metropoliten, so mußte er Gladbach verlassen, aber die Kaiserin Adelheid, mit welcher er confessionis familiaritate verbunden war, berief ihn nach Weißenburg. Nach einigen Jahren indeß konnte er wieder nach Gladbach zurückkehren und die Leitung der Abtei übernehmen. Hier starb er auch 985 und wurde später canonisirt. Die gelegentlichen Aeußerungen über seinen Charakter zeichnen ihn als einen rechtschaffenen, frommen und strengkirchlichen Geistlichen. Er wird genannt: vir strenuus, disciplinis regularibus apprime eruditus; vir religiosus deo deditus und abbas venerandus, utpote quem virtutum omnium mater erudiebat, discretio. Sein Verwaltungsgeschick characterisiren die Worte: subditos regens prudenter, credita dispensans fideliter. Hiernach haben wir in Sandrat einen Geistlichen, der am Hofe angesehen und strengkirchlicher Gesinnung war, und dem man die Reorganisation eines Klosters und die Leitung eines zweiten mit Erfolg anvertraut hat. Character, Talent und Lebensstellung entsprechen bei ihm den Voraussetzungen, welche die Kritik von einem Geistlichen hegen darf, den Otto I. mit der Umgestaltung St. Gallens betraute; und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Abt Sandrat und der von Ekkehard genannte eine Person waren. Dieser freilich soll aus Köln und Otto I. bekannt, jener aus Trier und mit Adelheid befreundet gewesen sein. Allein Ekkehard nennt seinen Sandrat einen „Gallier", welche Bezeichnung für einen Mönch aus Trier immer noch besser paßt als für einen Mönch aus Köln, und der Vertraute der Adelheid konnte auch der auricularis [2] des Kaisers sein. Auch nach Ekkehard war Sandrat der Adelheid bekannt, wenngleich sie als Gegnerin wider ihn agitirte.. Wenn das Chron. nicht des Verhältnisses des Sandrat zu Otto I. gedenkt, so geschah das lediglich, weil der Kaiser schon gestorben war, als Sandrats Thätigkeit für Gladbach begann. Somit bleibt nur als unvereinbar mit den Nachrichten des Chron. Ekkehards abweichende Characterschilderung übrig, welche schon Mabillon, ohne ihre Tendenz zu ahnen, als gehässig bezeichnete und welche so sehr im Widerspruche mit dem Sandrat gewordenen Auftrage steht, daß sie gar nicht in Betracht kommen kann. Demnach kann behauptet werden, daß Ekkehard in Rudman wie in Sandrat ehrenwerthe Charactere aus

[1] Act. SS. V, p. 644 fg.
[2] So bezeichnet ihn Ekkehard p. 147.

Parteiinteresse verunglimpft habe, daß seine gesammte Darstellung des Reformversuches unter Otto I. kein geschichtlich treuer Bericht, sondern eine berechnete tendenziöse Erzählung ist, welche in effectvoller Steigerung die Anklagen gegen die Irregularitäten der St. Galler Mönche sich häufen, die Angriffe immer drohender sich gestalten läßt, bis der Kaiser Otto I. selbst in St. Gallen erscheint, die Disciplin daselbst gutheißt und die Verläumder zum Schweigen bringt. Der Zweck dieser Erzählung ist unschwer zu errathen. Auch zu Poppos und Norberts Zeit muß der Vorwurf des irregulairen Lebens gegen die Mönche jener Abtei erhoben und das Wesen des wahren Mönchthumes daselbst vermißt worden sein. Wie empfindlich traf daher Ekkehard die Gegner, wenn er durch eine Erzählung aus St. Gallens Vergangenheit nachwies, daß die gleiche Anschuldigung gegen die Mönche schon einmal ganz grundlos erhoben, die Ankläger unwürdige Menschen und Heuchler gewesen seien, und Abt und Brüder sich vor Aebten, Bischöfen und dem Kaiser selbst hätten rechtfertigen können. Mit der wahren Darlegung des Sachverhaltes dagegen hätte er Niemandem mehr genützt als Norbert und seinem Anhange, denn er hätte ihnen einen Präcedenzfall zur Begründung ihrer Neuerungen erzählt. Mit dem ersten unbegründeten und darum verunglückten Reformversuch verurtheilte er auch den von Norbert unternommenen.

Daß Sandrat in der That mit seinem Versuche im J. 972 in St. Gallen nicht durchzudringen vermochte, dürfen wir annehmen, auch ohne uns auf Ekkehard zu berufen oder das Mißlingen dem persönlichen Ungeschick und moralischen Unwerthe Sandrats beizumessen. Ekkehards Geschichtswerk beweist ja eben, wie schwer selbst noch um 1050 eine Reform nach den Ideen Clugnys in St. Gallen zu bewirken war, und unter Ottos I. Regierung mußte ein Versuch, wenn auch nur ähnlicher Art, auf ungleich stärkere Hindernisse stoßen. Es war nichts Leichtes, die gelehrte und geistig geweckte Genossenschaft der Benedictiner in St. Gallen unter eine strengere klerikale Zucht zu zwingen. Norbert mochte zu seiner Zeit sich schon behaupten, Sandrat mußte 60 bis 70 Jahre früher der Opposition erliegen und weichen und der Tod Ottos I. die Reformpartei des nothwendigen Rückhaltes berauben.

Ekkehards Casus St. Galli sind mithin nicht nur eine Geschichte St. Gallens, sondern in gewissem Sinne auch eine Apologie der Benedictinerregel nach ihrer ursprünglichen milden Fassung und Anwendung — eine oratio pro domo. Kein historischer Schriftsteller vermag sich gänzlich dem Einflusse der geistigen Strömungen zu entziehen, welche seine Zeit beherrschen. Unwillkürlich betrachtet und beurtheilt er die Dinge nach seinen Sympathien oder Antipathien, und um so mehr, je mächtiger verwandte oder feindliche Tendenzen sein politisches oder religiöses Interesse berühren. Bei Ekkehard, von dem dies in besonderem Grade gilt, berührte der Gegensatz einer religiösen Neuerung sogar die persönliche Stellung. Auf die Seite der Opposition getrieben, unternahm er die Geschichte seiner heimathlichen

Abtei St. Gallen unter den Aebten von Salomon bis Norbert zu schreiben, und sein Geschichtswerk läßt seine Parteifarbe noch erkennbar durchschimmern. Er schildert in dem Haupttheile seines Werkes das freie, regsame Leben, wie es auf Grund der alten Benedictinerregel sich gestaltet hatte und die schöne Mannigfaltigkeit der künstlerischen und wissenschaftlichen Bestrebungen, welche jene Mönchsregel begünstigte und förderte. Welche Fülle von scharf ausgeprägten Individualitäten zeichnet er in den Benedictinern alten Schlages, wie sie St. Gallen seit der Mitte des 9. Jahrhunderts gebildet hatte! Er selbst reihte sich ihnen nach seinen Kenntnissen noch würdig an und suchte den Geist der alten Zeit mit Kraft zu vertheidigen, als im 11. Jahrh. die Neuerungen der Cluniacenser ihn bedrohten. Er benutzte sein Werk dazu, die Reformtendenzen im Spiegel der Geschichte den Zeitgenossen als unberechtigte Eingriffe in die bestehende Ordnung des Klosters erscheinen zu lassen. Den Neuerern gegenüber verhielt er sich conservativ, und aus der Verehrung für das Alte schöpfte er wohl hauptsächlich die Kraft zum Widerstande gegen sie; aber sollte er nicht zugleich, wenn auch nur instinctiv, erkannt haben, was die Wissenschaft und Bildung von der neuen Richtung zu erwarten hatten oder besser: durch sie verlieren sollten? Ekkehards Ideal ist nach den Casus St. Galli der fromme, dem Studium der Theologie und alten Klassiker ergebene Mönch, das der Cluniacenser der ascetisch gesinnte Mönch, welcher unter strengen Bußübungen lebt und der Visionen gewürdigt wird. Mit einer Leichtgläubigkeit, wie sie erst zwei Jahrhunderte später allgemein Platz greift, erzählen cluniacensische Schriftsteller schon um die Mitte des 11. Jahrh. Wundergeschichten und Legenden. Ihre historischen Werke sind mit religiös-moralischen Ergüssen erfüllt und mit hoher Begeisterung für die Autorität Roms geschrieben [1]. Auch Ekkehard berichtet zwar von Teufelsspuk und von Wundern der Heiligen, aber zuweilen mit einem Anflug von rationalisirendem Zweifel [2]; nirgends dagegen verwerthet er seine Geschichten als moralische Exempel, und des Papstes gedenkt er nur einige Male und ohne sonderliche Verehrung. Seine Opposition gegen die Satzungen, welche von Clugny kamen, hatte somit ihre Berechtigung, aber nicht auch das Mittel der Geschichtsentstellung, dessen er sich bediente, um seine Gegner zu schlagen. Die tendenziöse Ausbeutung einer historischen Ueberlieferung, zu welchem Zwecke auch immer von ihm unternommen, muß ihn fortan in die Reihe der Tendenzhistoriker verweisen.

[1] So stellte schon Ekkehards Zeitgenosse, der Cluniacenser Rodulfus Glaber in seinen histor. libr. (ed. Duchesne I, p. 10) die Autorität des Papstes so hoch über die des Kaisers, daß er behauptete: Illud nihilominus — perhonestum videtur atque ad pacis tutelam optimum decretum, scil. ut ne quisquam audacter Romani imperii sceptrum praeproperus gestare princeps appetat, seu imperator dici aut esse valeat, nisi quem papa sedis Romanae morum probitate delegerit aptum reipublicae eique commiserit insigne imperiale.

[2] So über die Wunder, welche Tuotilo nacherzählt werden, M. SS. II, p. 100 u. 101.

Ueber die Hunnenschlacht des Jahres 451.

Von

Georg Kaufmann.

Von dem großen Völkerkampfe, durch den im Jahre 451 Gallien von Attila befreit wurde, giebt uns die Ueberlieferung nur wenige, dürftige Nachrichten, und diese bieten — wie man sie wenigstens bisher auszulegen pflegte — selbst in Betreff des Hauptereignisses so widersprechende Angaben, daß trotz der zahlreichen und eingehenden Bearbeitungen auf viele Fragen bisher nur schwankende oder unklare Antworten gegeben sind.

Die kürzlich erfolgte Publication der sog. Chronik von 641 veranlaßt mich deshalb, die Hauptmomente des gewaltigen Ereignisses von Neuem zu untersuchen, in der Hoffnung, daß nun ein klarerer Einblick in den gegenseitigen Zusammenhang und den Werth der einschläglichen Quellen und dadurch zugleich eine größere Sicherheit unserer Kenntniß gewonnen werden könne.

Vorher jedoch gilt es, die Vorgänger zu beurtheilen, auf deren Schultern ich stehe, welche manchen Weg mühsam bahnten, auf dem wir Nachfolgenden jetzt mit Leichtigkeit einherschreiten, so daß wir ungesäumt an die Fragen herantreten können, welche sich jene nicht einmal stellten.

Unter den Aelteren [1] nenne ich Mascou und Tillemont. Mascou [2] liefert in seiner gründlich gelehrten Weise eine tüchtige, auch heute noch werthvolle Vorarbeit und regt vielfach an, kann aber den heutigen Ansprüchen der Wissenschaft in vieler Beziehung nicht mehr genügen. Tillemont [3] übt im Einzelnen an der Lesart, an der Chronologie, auch an der Echtheit der Schriften eine sorgfältige Kritik, und übertrifft durch sein ungemein reiches Material namentlich aus den Rechtsquellen selbst den fleißigen Mascou; weil er aber dies Material mehr aneinander reiht als zu einer zusammenhängenden Darstellung verarbeitet, so wird es ihm leicht, die zahllosen Schwierigkeiten, die er

[1] Henricus Valesius, Gesta veterum Francorum Tom. I, wird zwar in dieser Frage oft genannt, behandelt sie aber durchaus nicht eingehend genug, um hier berücksichtigt zu werden. Er wird offenbar mehr citirt als gelesen.

[2] Geschichte der Teutschen bis zu Anfang der fränkischen Monarchie von J. J. Mascou. Leipzig 1726. 2. Aufl. 1750.

[3] Histoire des Empereurs par M. Le Nain de Tillemont. Paris 1738. Tom. VI.

andeutet, ungelöst zu lassen. Hierin steht er dem älteren Mascou entschieden nach. Zu der kirchlichen Ueberlieferung stellt sich Tillemont ähnlich wie mehrere Bollandisten: die späten Erfindungen mittelalterlicher Phantasie über Personen, von denen man nicht mehr wußte als wir heutzutage, verwirft er — der Jansenist — mit Entschiedenheit; gleichwohl ist er von konfessionellen Vorurtheilen zu sehr befangen, um von Ereignissen, deren Ueberlieferung schon sehr früh von Legenden förmlich überwuchert ward, ein klares Bild gewinnen zu können.

Huschberg [1] giebt eine ausführliche, auf umfassende Kenntniß der Quellen gegründete Darstellung; auch danke ich ihm, auf eine interessante Stelle in Theophanes Chronographia IV, p. 72, aufmerksam gemacht zu sein, aber es fehlt die methodische Behandlung dieses Materials. Eine Erledigung des Gegenstandes konnte man bei Haage, Geschichte Attilas [2], erwarten; allein so eingehend und ruhig erwägend er die vielbewegte Zeit schildert, so sehr ich mich mit seiner ganzen Auffassung in Uebereinstimmung fühle: so vermisse ich doch auch bei ihm eine bestimmte und sicher begründete Ansicht von dem Verhältniß, das zwischen den einzelnen kleinen Chroniken dieser Zeit Statt hat, wie denn vor der Untersuchung von Waitz über die Ravennater Fasten und vor der Edition der Chronik von 641 ein abschließendes Urtheil über viele hier einschlagende Fragen nicht möglich war.

Sehr ausführlich, in einem besonderen Exkurs und mit einem Fleiße, der nichts unversucht läßt, hat Wietersheim im 4. Bande der Geschichte der Völkerwanderung ein treues Bild der Entscheidungsschlacht zu geben versucht. Aber wie sein Werk überhaupt, so gewährt auch dieser Abschnitt keine volle Befriedigung. Trotz seiner gründlichen und vielseitigen Gelehrsamkeit, trotzdem er selbst wiederholt den Zusammenhang der Erzählung zerreißt, um einer Vorfrage eine so ausführliche Behandlung zu gewähren, wie sie nach der Anlage des Werks nicht beanspruchen kann, weiß er doch nur selten die in jedem Falle mögliche wissenschaftliche Sicherheit zu gewinnen. Seine Kritik dringt ins Einzelne, bis zur Prüfung der Lesarten; und wiederum erwägt sie die Angaben der Schriftsteller vom Standpunkt des Psychologen, des Nationalökonomen, des Staatsmanns, des Militärs — er geht jedoch mit diesem Raisonnement aus allgemeinen Gesichtspunkten an die Angaben der Schriftsteller, ehe er die Untersuchung, was denn die Quellen angeben, beendet hat. Es fehlt ihm die Sicherheit in der Anwendung methodischer Kritik, er bleibt in der Untersuchung stecken.

So hat er sich auch über die Schlacht von Chalons um das Urtheil eines Militärs von Fach bemüht, und hat eingehende Studien über die geographische Beschaffenheit der Gegend gemacht, um über die auseinandergehenden Vorschläge der Franzosen in Betreff des Schlachtfeldes ein Urtheil zu gewinnen, und doch kann er selbst die

[1] Geschichte der Allemannen und Franken. Sulzbach 1840. S. 535—547.
[2] Programm des Gymnasiums zu Celle an d. Aller 1862.

schillernde, aber jedes kritischen Grundes entbehrende Arbeit von Am. Thierry wegen ihrer Gründlichkeit rühmen, doch fehlt ihm eine feste Meinung über den Werth gewisser Heiligenleben, die man für diese Zeit zu benutzen pflegt: er überläßt es eigentlich geradezu dem Leser, ob er den aus ihnen entnommenen Angaben Glauben schenken will; als ob hier nicht ein wissenschaftlich-begründetes Urtheil möglich und nothwendig wäre.

Bei seinem ehrlichen Streben nach Wahrheit mußte er deshalb schließen mit einem non liquet, ohne den Leser durch eine klare Gruppirung der kritisch gesichteten Quellenangaben zu dem Urtheil zu nöthigen, daß ein anderes Resultat unmöglich sei.

Die zahlreichen neueren Arbeiten der Franzosen werde ich an einem andern Orte besprechen; hier darf ich sie übergehen, weil es mir um die kritische Prüfung der Quellenangaben zu thun ist, welche von denselben ganz außer Acht gelassen ist. Sie suchen die Entscheidung auf andern Wegen, ob mit Recht, werde ich unten Gelegenheit finden auszuführen.

Um festen Boden zu gewinnen, beginnt die Untersuchung am zweckmäßigsten mit der Frage nach dem Ort der großen Entscheidungsschlacht, weil die annalistischen Aufzeichnungen, denen wir unsere zuverlässigste Kenntniß verdanken, nur solche einzelne besonders wichtige Punkte anzugeben pflegen.

Ueber gallische Verhältnisse dieser Zeit bieten gewöhnlich die gleichzeitigen Chroniken des Prosper Aquitanus und des Bischof Idatius die eingehendsten und genauesten Nachrichten; allein Prosper nebst seinen verschiedenen Bearbeitungen und Fortsetzungen ex codice Augustano, Vaticano, Prosper Tiro und Victor Tunnunensis [1] nennt überhaupt keinen bestimmten Ort der Schlacht; Idatius nennt zwar die campi Catalaunici, doch eignet sich seine Angabe nicht dazu, dieser Untersuchung als Ausgangspunkt zu dienen.

Wir wenden uns deshalb zu den Ableitungen der Ravennater Fasten und suchen aus ihnen die Lesart dieser alten, zuverlässigen Aufzeichnung wiederherzustellen.

Solcher Ableitungen zählt Waitz [2] für die Zeit um 490 zehn auf, von denen aber Marius, Auctarium Prosperi, Anonymus Valesianus und Agnellus erst nach 451 beginnen; der Anonymus Cuspiniani hat von 403—54 eine Lücke; Marcellin erwähnt die Schlacht nicht, wie er ja die west-römischen Ereignisse nur zerstreut anmerkt, und Paulus Diaconus schreibt hier den Prosper aus.

So bleiben uns von jenen zehn nur Cassiodors Chronik [3], die

[1] Vetustiora Latinorum scriptorum chronica ed. Roncallius I und II. 1787.

[2] Nachrichten von der königl. Gesellsch. der Wissenschaften in Göttingen. 1865. S. 81 ff. Die Ravennatischen Annalen ꝛc.

[3] Roncall. l. c. II.

Chronik von 641 [1] und Jordanis [2]. Zu ihnen treten noch der sogenannte Sulpicius Severus [3], Gregor von Tours und Fredegar inter excerpta Idatii, welche für die von Waitz behandelte Zeit nicht in Betracht kamen, aber für 451 unzweifelhafte Spuren einer Benutzung der Fasten zeigen.

Zwischen den betreffenden Abschnitten des Gregor von Tours (Historia Francorum II, 7) und Jordanis (De rebus Geticis c. 41) erkennt schon eine oberflächliche Vergleichung den nahen Zusammenhang; und die Abhängigkeit von den Ravennater Fasten, die bei Jordanis von vornherein wahrscheinlich ist, läßt sich auch für Gregor mit Bestimmtheit erweisen. In derselben Reihenfolge wie Jordanis erzählt Gregor die fehlgeschlagene Belagerung von Orleans, den Rückzug in die Ebene zwischen Seine und Marne, die Niederlage Attilas, die List des Aetius und die Zerstörung Aquilejas durch Attila. Daran — und dies ist das Entscheidende — schließt er einige Worte über den Kampf Thorismunds gegen die Alanen, welche unverkennbar auf die Fasten als ihre Quelle zurückweisen.

Gregor schreibt: (Thorismodus) Alanos bello edomuit, und die Chronik von 641: Thorismodus r. G. post mortem patris Alanos bello perdomuit.

Statt dessen lesen wir im 43. Cap. des Jordanis, daß Attila nach der Zerstörung Aquilejas und der weitern Verwüstung Italiens zum zweiten Mal nach Gallien zog, um die jenseits der Loire sitzenden Alanen zu unterdrücken; doch sei Thorismund vor ihm bei den Alanen angekommen und habe ihn in einem Treffen geschlagen, das der Schlacht von Chalons sehr ähnlich war.

Fast einstimmig haben die Neueren diese Angabe für falsch erklärt [4], doch war man unangenehm berührt, die ausdrückliche Angabe einer Quelle zu verwerfen, aus der wir vorzugsweise die Kenntniß dieser Zeit schöpfen, ohne die Entstehung des Irrthums erklären zu können [5].

[1] Prosperi Aquitani chronici continuator Havniensis ed. G. Hille. Berlin 1866. Jener alte Name ist zum Citiren bequemer.

[2] ed. Kloss. Stuttg. 1860.

[3] España sagrada Tom. IV.

[4] Lembke, Geschichte von Spanien S. 33, erzählt diesen zweiten Zug Attilas und sagt dazu Note 1: „Jord. C. 43 ist zwar der einzige Schriftsteller, welcher diesen Zug erzählt, doch können wir bei der allgemeinen Mangelhaftigkeit der übrigen Quellen ihn nicht unbedingt verwerfen. Auch Pfister, Gesch. der Deutschen Bd. I, 237, erzählt ihn. Was Greg. Tur. II, 7, von Besiegung der Alanen durch Thorismund anführt, kann früher geschehen sein". Diese Note führt uns recht den Fortschritt der geschichtlichen Wissenschaft vor Augen; denn heutzutage ist es jedem leicht, nachzuweisen, wie wenig dies Raisonnement den Kern der Sache trifft — und Lembke ist wahrlich doch ein scharfsinniger und um die Geschichte dieser Zeit hochverdienter Mann, dessen Werk nicht blos Aschbach, Geschichte der Westgothen, übertrifft, sondern überhaupt noch nicht ersetzt ist.

[5] Vgl. Haage l. c. p. 40. Am. Thierry, Histoire d'Attila I, 213, macht aus der Stelle des Jordanis ohne Weiteres einen Zug Attilas gegen

Durch die Vergleichung mit Gregor und der Chronik von 641 ergiebt sich diese sehr einfach. Jordanis hat die kurze Angabe der Fasten über den Zug Thorismunds gegen die Alanen misverstanden und zu einem Siege über Attila im Gebiet der Alanen umgestaltet. Wäre es nicht so, wäre Attila wirklich zum zweiten Mal nach Gallien gekommen und von den Gothen allein überwunden: dann würde die Tradition zahlreiche Erzählungen bewahren, die den Ruhm der Gothen verkündeten; aber, abgesehen von einer räthselhaften Angabe über den Weg Attilas, weiß uns Jordanis schlechterdings gar nichts von diesem vermeintlichen Kriege mitzutheilen, und speist unsere Neubegier mit allgemeinen Wendungen und mit Vergleichen mit dem ersten Kriege ab. Er ist zu ehrlich, um eine Reihe von Einzelheiten zu erfinden zur Illustration eines Krieges, den er in die Geschichte erst hineincombinirt hatte; verräth aber dadurch zugleich seinen Irrthum. Täusche ich mich nicht, so ist es sogar noch möglich, auch den Weg zu erkennen, auf dem er sich verirrte.

Jordanis las im Cassiodor die im 9. Fragment p. 153 der ed. Bonn. auch uns noch erhaltene Stelle des Priscus [1], daß Attila, nach Pannonien zurückgekehrt von der Verwüstung Italiens, den Kaiser von Ostrom mit Krieg bedrohte, falls er nicht den von Theodosius festgesetzten Tribut zahle. Dies erinnert ihn, daß Attila dieselbe Drohung vor dem Zuge nach Gallien erhob, sich dann aber plötzlich nicht gegen Constantinopel sondern gegen Gallien wandte. Da nun auch diesmal aus dem Kriege gegen Ostrom nichts ward, so vermuthet er, jene Drohung sei wiederum nur scheinbar gewesen, habe wiederum nur einen Rachezug nach Gallien verdecken sollen.

Es mag ihm diese Combination gar nicht zum Bewußtsein ge-

Alanen in Asien, und spricht davon mit einer Bestimmtheit, die ihm sogar ermöglicht, den armen Jordanis ob seiner Confusion scharf zu tadeln.

[1] Corpus Scriptorum historiae Byzant. Bonn 1829. Pars I, p. 153, Fragment 9 aus de legationibus des Priscus: *Ὅτι ὁ Ἀττήλας μετὰ τὸ τὴν Ἰταλίαν ἀνδραποδίσασθαι ἐπὶ τὰ σφέτερα ἀναζεύξας, τοῖς κρατοῦσιν τῶν ἑῴων Ῥωμαίων πόλεμον καὶ ἀνδραποδισμὸν τῆς χώρας κατήγγελλεν, ὡς μὴ ἐκπεμφθέντος τοῦ παρὰ Θεοδοσίου τεταγμένου φόρου.*

Jordanis, De reb. Get. c. 43, p. 152: Reversus itaque Attila in sedes suas et quasi otii poenitens graviterque ferens a bello cessare, ad Orientis principem Marcianum legatos dirigit, provinciarum testans vastationem, quod sibi promissum a Theodosio quondam imperatore minime persolveret. An diese dem Priscus entnommenen Worte schließt er dann Folgendes: Haec tamen agens, ut erat versutus et callidus, alibi minatus, alibi arma sua commovit et .... faciem in Vesegothas retorsit.

Tillemont hat hier das Richtige geahnt; er erzählt erst den zweiten Zug Attilas nach Jordanis, erwähnt dann die dagegen erhobenen Zweifel und stellt die Vermuthung auf, ob nicht an einen Kampf Thorismunds gegen die Alanen zu denken sei, in welchem die Alanen quelques troupes des Huns à leur secours gerufen hätten, wie ja Gregor von Tours die Besiegung der Alanen durch Thorismund erwähne.

Man sieht, es fehlt seiner Darstellung jede kritische Entwickelung und daher Klarheit und Bestimmtheit, sie sucht eine Stütze in einer ebenso unbegründeten wie unnöthigen Vermuthung; aber er ahnt im Grunde das Richtige.

kommen sein, vielleicht verfiel er nur darauf, weil er durch zufällige, äußere Umstände veranlaßt wurde, jene Angabe der Fasten von den Siegen Thorismunds im Gebiet der Alanen, die er von vornherein misverstanden hatte und nun nicht recht unterzubringen wußte, mit den Worten des Priscus zu verbinden. War aber dies einmal geschehen, so bedurfte es nur geringer Umgestaltungen, kaum mehr als jeder Schriftsteller den von ihm benutzten Angaben der Quellen angedeihen läßt, und die wunderliche Erzählung, welche so viel Anstoß erregt hat, war fertig.

Das ist nun freilich arg, aber doch nicht schlimmer als ein anderer Bericht des Jordanis, über die Siege des Wallia in Spanien, zu dem er Ereignisse der verschiedensten Jahre und Thaten der verschiedensten Personen verknüpft hat [1].

Gregor und Jordanis benutzen also beide eine auf die Fasten zurückgehende Angabe über diesen Krieg [2]. Da ist es nun sehr auffallend, daß sie den Ort der Schlacht nicht mit dem gleichen Namen bezeichnen, während die Fasten gerade in solchen Dingen ganz besonders genau sind.

Bei Gregor zieht sich Attila in campum Mauriacum zurück, um hier geschlagen zu werden; bei Jordanis dagegen heißt es nach der gescheiterten Ueberrumpelung von Orleans c. 38: Convenerunt partes in campos Catalaunicos, und ähnlich oft, nur c. 36 zeigt auch den andern Namen, indem Jordanis die auch c. 38 benutzte Stelle seines Autor (Cassiodor) vollständiger so wiedergiebt: convenitur itaque in campis Catalaunicis, qui et Mauriaci nominantur.

Der gleiche Gegensatz wiederholt sich in den übrigen Ableitungen der Fasten.

I. Cassiodors Chronik: Romani Aetio duce Gothis auxilia-

[1] S. Forsch. VI, S. 463, wo ich diesen Abschnitt des Jordanis c. 31—33 untersucht habe.

[2] Es sei mir gestattet, in dieser Note das Verhältniß des Gregor und Jordanis zu einander und zu den Fasten noch weiter zu erörtern.

Was beide von der List des Aetius erzählen, durch welche er sich zum alleinigen Herrn des Schlachtfeldes machte, wird schwerlich in den ursprünglichen Fasten gestanden haben, welche wie der Anonymus Cuspiniani knappe, thatsächliche Angaben boten: ihre gemeinsame Quelle war also schon eine Bearbeitung der Fasten. Gegen Jordanis gehalten zeigt Gregor die Ueberlieferung im Allgemeinen auf einer spätern Stufe der Umbildung. Daher sein Versuch, den Franken dieselbe bedeutende Stellung zuzutheilen, welche die übrigen Quellen einstimmig nur den Gothen beimessen; daher die weit schwächere Motivirung der List des Aetius; daher die Angabe von der vollständigen Niederlage des Attila.

Doch darf uns diese Beobachtung nicht verleiten, den Gregor auf den Jordanis zurückzuführen; schon die bei Gregor richtig bewahrte Angabe über den Alanenkrieg verbietet dies, auch die Art, wie er den Tod des Thorismund berichtet, spricht dagegen. Daß Gregor trotzdem im Ganzen eine fortgeschrittenere Umbildung der Tradition zeigt, ist namentlich dem Einfluß zuzuschreiben, den die zu Orleans bewahrten Erzählungen auf ihn gewannen, welche den heiligen Anian als den eigentlichen Sieger über Attila priesen.

ribus contra Attilam in campis Catalaunicis pugnaverunt, qui virtute Gothorum superatus abscessit.

II, a) Continuator Prosperi Havniensis (Chronik von 641): Pugnatumque in quinto miliario de Trecas loco nuncupato Mauriaco in Campania.

b) Sulpic. Severi chron.: Aetius patricius cum Theodorico r. G. contra Attilam r. H. Tricasis pugnat loco Mauriacus, ubi Theudoricus a quo occissus incertum est et Laudaricus cognatus Attilae.

c) Fredegar, inter Excerpta Idatii: Chuni repedantes Tricasis in Mauriacensem consedentes Campaniam [1], und noch einmal: Mauriaco confligit certamine.

Cassiodors Chronik, die „nachweislich älteste Ableitung der Fasten“ [2], bietet zwar nur eine sehr dürftige und ebenso willkürliche wie ungeschickte Auswahl aus dem verhältnißmäßig reichen Inhalt der Fasten, schließt sich aber, bis auf gewisse Aenderungen zu Gunsten der Gothen [3], den Worten derselben eng an. Was sollte den Cassiodor bewegen, den Namen des Ortes zu vertauschen? Seine Chronik ist daher für sich allein schon ein vollgültiger Zeuge dafür, daß die Fasten die Bezeichnung campi Catalaunici hatten und bestätigt den Jordanis. Aber Jordanis schreibt ja den Cassiodor aus, und wir dürfen doch nicht den Cassiodor auf den Cassiodor stützen! Wohl, aber wenn nun Cassiodor in seiner Gothengeschichte von der Chronik ganz oder doch theilweise unabhängig wäre? Ueber manche Ereignisse haben die beiden Werke selbst abweichende Angaben; die Gothengeschichte macht den Theoderich zum Hauptthelden des Hunnenkrieges, läßt ihn selbst den alten Feldherrnruhm der Aetius verdunkeln, die Chronik erwähnt des Gothenkönigs nicht einmal, nennt allein den Aetius als Führer und damit als Sieger über Attila.

So bleibt jedes Werk für sich ein Zeugniß der Lesart der von Cassiodor benutzten Quellen. Zu zwei verschiedenen Malen las Cassiodor die Fasten ad 451, und beide Mal nahm er aus ihnen die campi Catalaunici als Ort der Schlacht. Andererseits müssen wir auch in dem, was die Chronik von 641 in Uebereinstimmung mit Sulpicius Severus und Fredegar bietet, ein Fragment der Fasten erkennen.

Vielleicht stand das ‘campi Catalaunici’ des Cassiodor (Chronik und Gothische Geschichte) in einem Vordersatze, der den Rückzug der Hunnen von Orleans enthielt, während mit dem Kampf die andere, wie wir sehen werden, speciellere Ortsangabe verbunden war. Etwa so: Chuni repedantes in campos Catalaunicos, pugnaverunt contra Aetium patritium et Theodoricum regem Gothorum in quinto miliario de Trecas (Tricassis) loco nuncupato Mauriaco.

[1] Daß Fredegar hier die Fasten ausschreibt, lehrt die ganze Fassung seiner Worte.

[2] Waitz l. c.

[3] Einige Beispiele giebt Th. Mommsen in seiner Ausg. Leipzig 1861. S. 570.

Offenbar mit Rücksicht auf eine solche Ausdrucksweise der Fasten, welche beide Namen für das Schlachtfeld erlaubten, sagt Cassiodor-Jordanis geradezu: campi Catalaunici, qui et Mauriaci dicuntur.

Wie stellen sich hierzu die von den Fasten unabhängigen Quellen? Die Bruchstücke einer alten Vita Aniani [1], welche neben Gregor von Tours selbständigen Werth besitzen, legen den Kampf in loco qui vocatur Mauriacus, ebenso die Lex Burgund. XVII, 1: in pugnam Mauriacensem.

Der Bischof Idatius dagegen, der zwar in Spanien lebte, aber als hochgestellter Zeitgenosse vor andern gehört werden muß, läßt die Hunnen in campis Catalaunicis besiegt werden; unzweifelhaft nannten also die Zeitgenossen das Schlachtfeld campi Catalaunici, während die Vita Aniani und noch mehr die Lex Burgundionum den andern Namen verbürgen.

Somit hätten wir hier dasselbe Resultat, das wir durch Vergleichung der verschiedenen Ableitungen der Fasten gewannen: der Sprachgebrauch der Zeit gestattete für den Ort der Schlacht beide Namen [2].

Waren sie denn vollkommen gleichwerthig? Wietersheim (IV, 396) verneint es und hält den campus Mauriacus für einen Theil der campi Catalaunici, ohne dies jedoch zu begründen. Ich muß ihm beistimmen, weil ich finde, daß die Quellen stets von den campi Catalaunici, aber von dem locus oder campus Mauriacus sprechen, nur Jordanis hat einmal den Plural in der oben angeführten Stelle: qui et Mauriaci dicuntur, wo er aber nur durch das voraufgehende Catalaunici hervorgerufen ist.

Die campi Catalaunici sind dem Jordanis 30 geogr. Meilen lang und 21 breit, bedecken also ca. 600 □Meilen, d. h. der Name umfaßt die gesammte Ebene zwischen Ardennen und Seine. Nicht anders Idatius, welcher die campi Catal. haud longe de Mettis legt. Dieser Zusatz wäre ja ganz unpassend, wenn er unter den campi Catal. nur den eigentlichen Kampfplatz, die Gegend von Troyes, und nicht vielmehr die ganze Champagne verstanden hätte [3].

Verhält sich dies so, dann können wir in der Chronik von 641 loco nuncupato Mauriaco in Campania für letzteres geradezu in campis Catalaunicis setzen und haben so das ausdrückliche Zeugniß einer wichtigen Quelle für unsere Vermuthung.

Auf den ersten Blick könnte es scheinen, als ob die Worte des Jordanis: c. C. qui et Mauriaci dicuntur dieser Annahme widersprächen, aber der Name, welcher die gesammte Ebene bezeichnet, haftet

[1] Duchesne I, 521. Bouquet II.

[2] Vgl. Tillemont, der dies schon gegen Valois ausführt, Histoire des Emper. VI, p. 615 (Notes sur Attila).

[3] Man könnte vermuthen: der pagus (das Gebiet der civitas) Catalaunensis; was freilich nicht möglich, wenn die Schlacht westlich von Troyes zu suchen. G. W.

ja ebenso auch an jedem Theile derselben, und so kann der campus Mauriacus auch als campi Catalaunici bezeichnet werden.

Sehr genau ist eine solche Ausdrucksweise nicht, aber doch so gewöhnlich, daß diese Erklärung keinen Anstoß erregen kann.

Cassiodor und Idatius, die dem Schauplatz ferner Lebenden, wählen die allgemeinere Bezeichnung, die Gallier dagegen, die Vita Aniani, die Lex Burgundionum und Gregor die speciellere: locus Mauriacus — es mag sein, daß dies bei allen Betheiligten nur aus Zufall geschah, dann ist dies immerhin ein sehr bemerkenswerther Zufall.

Mit diesem Resultat unserer Erörterung verlieren alle Versuche den Boden, welche den Widerspruch der Quellen durch die Annahme zweier Schlachten zu heben suchten, deren eine in campis Catalaunicis, die andere in campo Mauriaco statt gefunden habe, obwohl die französischen Historiker dies für ausgemacht zu halten scheinen [1].

Für die genauere Ortsbestimmung des locus Mauriacus sind wir einzig auf die Chronik von 641 angewiesen, deren Worte theilweise auch Fredegar und Sulpicius bewahren.

Contin. Prosp. ed. Hille p. 6: In quinto miliario de Trecas loco nuncupato Maurica in Campania, d. i. eine geographische Meile von Troyes, an einer Stelle die Maurica genannt wird, in der Champagne. Aehnlich Fredegar: Chuni repedantes Tricasis in Mauriacensem consedentes Campaniam; und nachher: Mauriaco confligit certamine; und Sulp. Sev. (España sagrada IV, 453): Tricasis pugnat loco Mauriacus.

Was verstanden aber die Fasten unter locus Mauriacus? — denn daß dies 'locus' der ursprüngliche Ausdruck der Fasten ist, dafür bürgt uns die Uebereinstimmung der Chronik und des Sulpicius Severus, — ja, nicht nur die Fasten, auch die Vita Aniani hat diese auffallende Bezeichnung.

So häufig auch die Chronik von 641, der Anonymus Cuspiniani und Cassiodor Städte nennen, niemals fügen sie den Namen derselben die Bezeichnung 'locus' bei. Dagegen schreibt Cassiodor 476:

[1] Herr Emil Sécrétan, der in der Bibliothèque universelle (Genf 1865) Nr. 96 unserer Frage eine ausführliche Monographie widmet, stellt folgende Hypothese auf. Es sind zwei Schlachten geschlagen, die erstere zwischen Franken und Gepiden bei Mauriacum, die andere von Attila gegen die Gothen und Römer bei Chalons. Jordanis behandelt jene freilich als ein Anhängsel der letztern, aber das ist ein Irrthum: beide sind von selbständiger Bedeutung und wurden ungefähr gleichzeitig geschlagen. Die Tradition dieser Kämpfe verwirrte sich nun in der Weise, daß jedes Volk den Namen der Einen Schlacht bewahrte, an welcher seine Vorfahren Theil genommen, und durch diese Eine Schlacht den ganzen Krieg entschieden werden ließ.

Die burgundisch-fränkischen Autoren sprechen nur von der Schlacht bei Mauriacum, die gothisch-römischen nur von der bei Chalons.

Das klingt sehr geistreich, noch dazu Herr Sécrétan einen gewaltigen Anlauf nimmt, seine Hypothese kritisch zu stützen. Doch es ist alles in die Luft gebaut; Herr Sécrétan hat gar keinen Begriff von der Herkunft der verschiedenen Angaben, sonst würde er vorsichtiger sein.

Anthemius tertio ab urbe miliario in loco Brontotas suscepit imperium — eine Wendung, welche unserer Stelle durchaus analog gefaßt ist, und in der mit locus eine Stadt offenbar gar nicht gemeint sein kann.

Man darf daher auch den locus Mauriacus nicht als eine Stadt denken, sondern als einen Ort der Straße, des Feldes, der von einem Tempel oder einer Ansiedelung, sei es auch von irgend einem andern Gegenstande oder Ereigniß den Namen Mauriacus trug.

Aber Gregor und Fredegar kennen doch einen campus M., und eine Gegend wird doch nicht nach einem verlorenen Punkte in ihr, sondern nach dem bedeutendsten Orte genannt.

Man dürfte diesen Einwand erheben, wenn es nur gewiß wäre, daß Gregor und Fredegar mit diesem Ausdruck nicht etwa bloß das 'locus nuncupatus Mauriacus in Campania' oder 'in campis Catalaunicis' abkürzten, das sie in ihrer Quelle lasen. Für Fredegar ergiebt sich dies aber fast unzweideutig durch die Vergleichung der Chronik von 641, und für Gregor ist es wenigstens sehr wahrscheinlich, da er neben den Fasten die alten Gesta Aniani benutzt, deren andere Ableitung — die Vita Aniani — nicht campus sondern locus Maur. schreibt.

Wer aber trotzdem in 'campus Mauriacus' eine Bezeichnung sieht, welche Gregor unverändert seiner Quelle entnahm oder welche in dem Sprachgebrauch der Zeit üblich war — wird in dem campus Mauriacus die locale Bezeichnung eines Theils der Feldmark finden müssen, die durchaus nicht von einer Stadt abgeleitet zu sein braucht.

Damit hat die Frage, ob das mehr als drei geographische Meilen von Troyes entfernte Méry sur Seine schon in die Römerzeit hinaufreiche und damals Mauriacus geheißen habe, ihre wesentliche Bedeutung verloren: bei einer Stadt Mauriacus ward jene Schlacht nicht geschlagen, und der locus M. lag näher bei Troyes.

Dieser Bedingung würde eine Localität besser entsprechen, auf welche kürzlich die Aufmerksamkeit gelenkt ist.

Im Jahre 1856 durchstreifte d'Arbois Jubainville die Gegend zwischen Seine und Marne nach Alterthümern [1] und entdeckte etwa 2 Meilen westlich von Troyes eine Stelle, an welcher der Name Moirey haftet.

Noch im 17. Jahrhundert stand hier ein kleiner Ort, und bis in die Mitte des 18. eine Kirche, in der jedoch nur noch einmal im Jahre Messe gelesen ward. Cette localité porte le nom de Moriacum dans le Pouillé du diocèse de Troyes de l'année 1407 Nr. 129. Südlich davon wird der nicht weit von der großen Römerstraße Orleans Troyes abliegende Theil der Feldmark des Batailles genannt. Herr de Jubainville behauptet nicht, hier den Ort der Hunnenschlacht mit zweifelloser Gewißheit nachgewiesen zu haben: er ist im Gegentheil so vorsichtig, als die meisten seiner Landsleute

[1] Bibliothèque de l'Ecole des Chartes 5. Sér. Tom. I (1860), p. 370—373.

bei dieser Art Fragen vorschnell zu sein pflegen; er will nur eine Vermuthung wagen, die sich durch anderweitige Forschungen vielleicht zur Wahrscheinlichkeit erheben lasse.

Täusche ich mich nicht, so muß die eben besprochene Stelle der Chronik hierzu wesentlich beitragen, indem sie verbietet das alte Mauriacum, wie bisher allgemein geschah, in Méry sur Seine zu suchen. Benannte man, wie sehr leicht möglich, das Feld etwa im Umkreis einer Stunde nach dem locus Mauriacus, so würde die Vermuthung Jubainvilles mit der Angabe der Chronik so ziemlich im Einklang sein.

Jubainville scheint es für einen Gewinn zu halten, wenn sich für die Römerzeit dort eine Stadt nachweisen ließe; doch fand er nur die Angabe, daß im Mittelalter hier un chef-lieu de paroisse lag; wir wissen, daß dies Mißlingen seiner Hypothese nur günstig ist.

Wer sie dennoch verwirft, muß sich bescheiden, bei den Worten der Chronik: man kämpfte eine Meile von Troyes an einem Orte, der Mauriacus genannt wird und in der Champagne liegt [1].

Man hat sich gewöhnt die Schlacht nach den Catalaunischen Gefilden zu nennen, und darf diesen Namen beibehalten; für eine genauere Bezeichnung empfiehlt sich der Zusatz „bei Troyes" (also in c. C. bei Troyes) oder: „die Schlacht von Mauriacus bei Troyes".

Aber von jeher hat man das Bedürfniß empfunden, genau den Ort zu kennen, auf dem sich diese gewaltigen Ereignisse vollzogen; man wollte sich bestimmt zurückversetzen in den verhängnißvollen Augenblick, da die ungestörte Fortbildung der eben entstehenden germanisch-romanischen Welt an der Spitze des Schwertes hing — und hat zur Befriedigung dieses Wunsches einen doppelten Weg eingeschlagen.

Erstens suchte man eine Gegend, welche der Beschreibung des Schlachtfeldes bei Jordanis entspreche. Das ist vergebliche Mühe; denn es fehlt jener Beschreibung an allen zu einer geographischen Bestimmung brauchbaren Merkmalen.

Jordanis nennt als Schlachtfeld die weite Ebene zwischen den Ardennen und der Seine, und erwähnt auf demselben einen Berg, den Aetius rechtzeitig besetzte, und einen Bach, an welchem die Westgothen und die Hunnen so heftig auf einander stießen, daß er von dem Blute der Erschlagenen anschwoll.

[1] Wohin der Kampf der Gepiden und Franken zu legen sei, der das Vorspiel der großen Schlacht bildete, sagt Jordanis nicht, — und er allein erwähnt dieses Treffen (c. 41: exceptis quindecim millibus Gepidarum et Francorum, qui ante congressionem publicam noctu sibi occurrentes mutuis concidere vulneribus, Francis pro Romanorum, Gepidis pro Hunnorum parte pugnantibus).

Man hat den Ort aus militärischen und andern allgemeinen Betrachtungen bald hier bald dort zu finden geglaubt, — doch können derartige Versuche selbst dann nicht zum Ziele führen, wenn der Schauplatz des großen Kampfes bestimmt ist, weil wir nicht wissen, wie viel Tage vor der großen Schlacht dieses blutige Treffen statt hatte.

Bis dahin aber können die einschläglichen Behauptungen vollends nur als gleichgiltige Einfälle einer ihrer Willkür sich freuenden Phantasie gelten.

Wir hören nicht einmal, in welcher Entfernung von dem Berge der Bach floß, und wer möchte da wählen unter den zahlreichen Bergen und Bächen der 30 Meilen langen und 21 Meilen breiten Ebene des Jordanis.

Diesen Angaben werden denn auch alle Orte gerecht, welche bisher als muthmaßliche Schlachtfelder bezeichnet sind.

Zweitens hat man aus den Fundorten von zahlreichen Knochen- und Waffenresten einen Rückschluß versucht.

Das scheint untrüglich; allein, wie man aus der Abhandlung von Emile Sécrétan (in der Bibliothèque universelle et Revue Suisse, Genf 1865) ersehen kann, derartige Reste haben sich an den entferntesten Orten zwischen Marne, Aube und Seine gefunden, was bei der Masse der Heere und der Fechtweise der Hunnen auch nicht anders zu erwarten steht. Zahlreiche Haufen der schnellberittenen Hunnen werden zum Fouragiren wie zum Plündern sich oft nicht unbedeutend von dem Hauptheer entfernt haben, und werden vor und nach der Schlacht, ja vielleicht selbst gleichzeitig mit derselben in verschiedene Gefechte verwickelt sein.

Es wäre deshalb keineswegs unmöglich, daß sich besonders zahlreiche und hervorragende Waffenreste durch eigenthümlich glückliche Umstände gerade an solchen Stellen erhalten hätten, wo nur einige tausend Mann in bedeutender Entfernung von dem Orte der Entscheidung und ohne Einfluß auf dieselbe gekämpft haben.

Aber wer sagt uns denn, daß ein Waffenstück aus diesem Kriege stammt und nicht aus einer anderen der zahllosen Fehden zwischen Germanen, Römern und deren hunnischen Söldnern, die das 5. Jahrhundert erfüllen? Kennen wir ja nur die größeren Schlachten und auch diese nur zum Theil; die Ebene von Troyes ist aber ihrer Lage wegen ein gesuchtes Schlachtfeld.

Wenn daher nicht außergewöhnliche Umstände es ermöglichen, derartige Antiquitäten ihrer Zeit und ihrem Ursprunge nach genau zu bestimmen, so werden wir uns hüten müssen, die Angaben der Chronik nach ihnen zu ändern oder umzudeuten. Bisher ist aber ein derartiger Fund nicht geglückt, selbst über den Leichnam von Pouans, den Peigné-Delacour in zu großem Eifer und mit übel angewandtem Scharfsinn um seiner prächtigen Rüstung willen für den Körper des Theodorich erklärte, läßt sich mit Sicherheit nichts weiter sagen, als daß er dieser Zeit angehört.

Ein Blick auf die auseinandergehenden Meinungen der französischen Forscher, welche vorzugsweise diese hier bezeichneten Wege zu verfolgen pflegen, bietet schlagende Belege für die Richtigkeit des absprechenden Urtheils.

In Frankreich hat man außerdem mit militärischen Gründen für das eine und das andere Schlachtfeld gestritten, selbst der gegenwärtige Kaiser, Napoleon III., hat sich in einem an Am. Thierry gerichteten Briefe in diese Debatte gemischt, — so lange man aber noch über den Ort der Schlacht schwankt, so lange müssen alle Be-

hauptungen über die militärische Verwerthung des Terrain leere Vermuthungen bleiben. Man weiß ja nicht einmal, ob Attila bei Troyes, wo sich die alte Römerstraße von Orleans nach dem Norden und Osten spaltet, sich nach Arcis wandte oder nach Méry sur Seine, oder ob er sein Heer theilte.

Um die Untersuchung nicht zu unterbrechen und zunächst in stetigem Fortgang durch Vergleichung der zuverlässigen Nachrichten das sichere Resultat zu gewinnen, habe ich mich von der Besprechung späterer Erweiterungen und irriger Angaben fern gehalten; doch muß ich diese um so mehr nachholen, als man einige derselben auch in Deutschland jener echten Ueberlieferung gleich zu achten und zu benutzen pflegt. Zugleich wird diese Erörterung auch den Werth mancher Einzelheiten feststellen, die uns über diesen Krieg erzählt werden und uns in den Stand setzen ein Gesammtbild desselben zu entwerfen.

Idatius, der spanische Bischof, der seit dem Jahre 428 die großen Begebenheiten der Zeit in seiner Chronik gleichzeitig aufzeichnet, schreibt zum Jahr 451: Gens Hunnorum pace rupta depraedatur provincias Galliarum. Plurimae civitates effractae; in campis Catalaunicis haud longe de civitate quam effregerant Mettis Aetio duci et regi Theodori, quibus erat in pace societas, aperto marte confligens divino caesa superatur auxilio: bellum nox [1] intempesta diremit. Rex illic Theodores prostratus occubuit, 300 ferme millia hominum in eo certamine cecidisse memorantur.

Aus diesem Bericht entnehmen wir:

1) Die Hunnen werden auf den Catalaunischen Feldern geschlagen, nachdem sie zahlreiche Städte verheert haben [2].

2) Der Kampf dauert Einen Tag und wird durch die eintretende Dunkelheit beendet. 300,000 Mann sollen gefallen sein. Diese Zahl ist offenbar übertrieben, und hat ja auch Idatius die Verantwortung für dieselbe abgelehnt durch das 'cecidisse memorantur': „sollen gefallen sein".

3) Aetius und Theodorich werden neben einander als Führer genannt, nicht einer über dem andern.

Diese Stelle des Idatius giebt Isidor von Sevilla in der Historia Gothornm theilweise wörtlich wieder [3], läßt aber bei 'in campis Catalaunicis' den Zusatz 'haud longe de Mettis' fort.

[1] In der neuesten Ausgabe von de Ram ist hier ein störender Druckfehler: mox.

[2] Dies stimmt mit den übrigen Quellen. Nach Sidon. Apollin. carm. VII, 321, verwüstet Attila zuerst die Provinz Belgica, offenbar die prima, wie denn Gregor die Zerstörung von Metz erzählt. Die Ausdrucksweise des Idatius könnte zu dem Glauben verleiten, als seien die Hunnen bald nach der Einnahme von Metz geschlagen; wir wissen, daß sie erst bis Orleans vordrangen, Ende Juni von dort zurückgingen und dann im Juni oder Juli besiegt wurden, während Metz nach Gregor im April verbrannt ward.

[3] Isidor.

Bei ihm erscheint ferner Theodorich als der eigentliche Gegner Attilas, dem Aetius nur zu Hülfe kommt; während Idatius mit besonderem Nachdruck die Eintracht der beiden als gleichberechtigte Bundesgenossen neben einander stehenden Männer hervorhebt, die dem Zeitgenossen, der so oft von ihrer Feindschaft hatte erzählen müssen, besonders auffallend war.

Endlich fällt bei Isidor Theodorich zwar als Sieger, doch führt Thorismund den Kampf weiter fort, und diese Fortsetzung begreift Isidor als besonderes Treffen; läßt aber in beiden Kämpfen dieselbe Anzahl Todte fallen, die Idatius für die Eine Schlacht angiebt.

Zu dieser Interpretation des Idatius scheint Isidor durch den Ruhm der Tapferkeit gebracht zu sein, welche Thorismund auch nach Jordanis in diesem Kampfe bewies, und welche gewiß nicht aus der Erinnerung der Gothen schwand, als sie an spanischen Heerden einander von den Sagen und Thaten der Vorzeit erzählten.

Neben der Entscheidungsschlacht auf den Catalaunischen Gefilden bildet die Belagerung von Orleans das vorzüglichste Ereigniß im Verlauf dieses Krieges. Hier zuerst scheiterte Attilas Glück; die Völker athmeten auf, der Bann der Unbesiegbarkeit war gebrochen, mit dem das Schwerdt des Mars die Menschen zu Boden drückte, selbst ehe es entblößt war: mochte auch Attilas Verlust vielleicht nur gering sein, die moralischen Folgen seines Rückzugs waren dennoch ungemein bedeutsam.

Wie die Schlacht bei Troyes, so ist deshalb, auch die Befreiung von Orleans der Mittelpunkt einer Gruppe von Erzählungen aus diesem Kriege geworden.

Schon bei Gregor und noch mehr bei den Spätern verschlingen sich aber die Ranken, welche immer üppiger aufsprießen aus diesen beiden Wurzeln, und auch die Angaben über den Ort der Niederlage Attilas sind in diese Verwirrung hineingezogen.

Ueber das Schicksal von Orleans haben wir außer einer gedrängten Nachricht des Zeitgenossen Sidonius Apollinaris zwei Darstellungen, die zwar eine gemeinsame Quelle benutzen, aber nebeneinander selbständigen Werth besitzen; das 7. Capitel des lib. II der Fränkischen Geschichte des Gregor von Tours und die Fragmente einer Vita Aniani, welche Duchesne (I, 5) und Bouquet (II) abdrucken.

Diese Bruchstücke enthalten die vollkommen irrige Angabe [1], Attila habe vor Orleans eine so schwere Niederlage erlitten, daß bei Mauriacus nur der Rest seines Heeres vernichtet zu werden brauchte. Weder Sidonius noch Gregor erwähnen auch nur etwas ähnliches; bei ihnen wird Attila nur gezwungen, die Belagerung aufzugeben und sich zurückzuziehen: wir haben hier also eine Erweiterung der Tradition in majorem sancti gloriam, und die Vita benutzt auch

[1] Reliqua pars Hunnorum, quae ibidem non cecidit, fugae praesidium expetierunt, donec in loco qui vocatur Mauriacus trucidanda gladiis mortis sententiam exspectaret.

sofort diese Gelegenheit, um den heiligen Anian zu loben, der zahlreiche gefangene Hunnen dem Tode entriß [1].

Diese in dem Legendenkreise des heiligen Anian entstandene Nachricht von einer Niederlage Attilas an der Loire ist bei Fredegar dahin fortgebildet, daß Theodorich bei Orleans mit 200,000 Gothen fällt; die Hunnen verlieren 150,000 und ziehen sich nach Troyes zurück. Thorismund ist ihnen gefolgt und kämpft drei Tage lang gegen sie bei Mauriacus, um den Vater zu rächen. Obwohl eine unzählbare Menge des Volkes gefallen ist, so bleibt der Kampf dennoch unentschieden, und Aetius, der im Geheimen mit beiden Parteien verbündet ist und dem Kampf unthätig zugesehen hat, bewegt durch eine List sowohl die Gothen wie die Hunnen zum Rückzuge [2], damit keines der Völker durch den vollständigen Sieg übermächtig werde. Bei dem Byzantiner Theophanes und in den Gestis Francorum hat diese Sage die Schlacht von Chalons ganz verdrängt, selbst der Name ist vergessen; Attila wird an der Loire geschlagen, und nur an der Loire [3].

So schwindet allmählich jede klare Vorstellung über den Ort der Schlacht, bis endlich das Chronicon Paschale einige ursprünglich richtige Angaben zu der folgenden durchaus entstellten Erzählung verbindet. Als Attila an den Kaiser jene drohenden Forderungen stellte, bewog Aetius den Gothenkönig Alarich (sic! ob in dem unklaren Bilde, das sich der Byzantiner von diesen Bewegungen des Westens machte, die Gestalten des Theodorich und des Alarich in einander flossen, oder ob es ein Schreibfehler ist) zum gemeinsamen Kampf gegen die Hunnen. Alarich findet den Attila an der Donau und schlägt ihn, fällt jedoch selbst durch einen Pfeilschuß, während Attila an einem Blutsturze stirbt.

Vielleicht setzte der Oströmer die Donau an Stelle der Loire, weil er diesen Fluß nicht kannte, dagegen wiederholt von Kämpfen gegen die Hunnen an der Donau gelesen hatte.

Die Nachricht von einer Niederlage Attilas an der Loire, welche den Fredegar und den Byzantiner zu so abenteuerlichen Erzählungen verlockte, stammte aus dem Legendenkreise des heiligen Anian, fand sich jedoch nur in dem einen der drei uns erhaltenen Berichte von Orleans Schicksal: zur Lösung einiger weiterer einschlagender Fragen

[1] Tillemont l. c. Tom. VI, Notes sur Attila II, führt an, daß bis zum Jahr 1511 die Bischöfe von Orleans die Macht besaßen, bei ihrem Eintritt in die Stadt, allen Gefangenen in den Gefängnissen derselben die Freiheit zu geben, und glaubt, daß dieser Brauch die Ursache jener Erzählung von Anian sei. Es ist unnöthig dies anzunehmen, die Befreiung von Gefangenen gehört zu den frommen Werken, welche fast regelmäßig von den Bischöfen und Heiligen dieser Zeit erzählt werden, weil sich ihnen hierzu bei dem entsetzlichen Kriegsrecht jener Tage besonders häufig Gelegenheit bot. Hatte die Sage den Rückzug Attilas einmal zu einer Niederlage vergrößert, so war dieser Zusatz fast von selbst gegeben.

[2] S. u. S. 142.

[3] Die Gesta Francorum nennen auch nicht den Theodorich, nur den Thorismund.

ist es nöthig, das gegenseitige Verhältniß dieser drei Berichte näher zu bestimmen.

Prosper, der Nachfolger jenes Bischof Anianus, dessen Gebete Orleans gerettet haben sollen, bat den Sidonius Apollinaris [1], Bischof von Clermont, der damals als einer der bedeutendsten Schriftsteller gefeiert ward, eine Geschichte des Hunnenkrieges zu schreiben, quo videlicet Aurelianensis urbis obsidio, oppugnatio, irruptio, nec direptio, et illa vulgata exauditi caelitus sacerdotis vaticinatio continebatur.

Sidonius begann; doch konnte er den Ton nicht treffen, den er für ein historisches Werk erforderlich hielt. Die Form aber galt ihm alles, und er zerstörte ein Werk, mit dem er vor den kritischen Augen seiner literarischen Genossen nicht zu bestehen fürchtete. Dagegen versprach er, dem Lobe des heiligen Anian in irgend einer andern Weise und zwar bald zu dienen [2].

Ob Sidonius dieses Versprechen erfüllte, wissen wir nicht, es bleibt sogar unklar, was er versprach; nur hatte er sicher nicht eine Vita des Heiligen im Auge, denn dann hätte er ja wieder des stilus historicus bedurft, dessen er nicht mächtig war. Eher ließe sich an eine Lobrede denken, da Sidonius gern in Predigten glänzte, doch nach seiner ganzen Weise zu schließen, ist es bei weitem das Wahrscheinlichste, daß er einen Hymnus, einen Panegyricus meinte. Hatte er doch bei seiner Bischofsweihe das Gelübde gethan, fortan die profane Muse schweigen zu lassen und nur noch zum Lobe der Heiligen zu singen.

Obwohl die Werke des Sidonius, wie sie uns vorliegen, nichts entsprechendes enthalten, und auch meines Wissens kein Autor jener Zeit dergleichen erwähnt, so zweifle ich doch nicht, daß Sidonius, der bei dem Mangel an echter Productivität nur klagt, daß ihm ein Gegenstand, ein Thema fehle, welches er verzieren könne mit den längst bereiten poetischen Bildern und rednerischen Blumen, die er zwar wohl alle schon einmal benutzt hatte, die er aber nur in anderer Reihenfolge um einen andern Mittelpunkt zu ordnen brauchte, um nach dem Geschmack der Zeit ein neues Gedicht zu schaffen — so zweifle ich nicht, daß Sidonius sein Versprechen löste.

Nun ist Clermont, wo Sidonius schrieb, die Vaterstadt Gregors, nach dem Tode seines Vaters lebte er sogar mehrere Jahre im Hause seines Oheims Gallus, der, wie Sidonius, Bischof von Clermont war. Gregor hatte also ganz besondere Veranlassung, die Schriften des Sidonius zu benutzen; sicherlich hat er daher nicht unbeachtet gelassen, was Sidonius etwa über den heiligen Anianus aufzeichnete, wie er auch sonst die Werke desselben fleißig ausbeutet [3]. Sei dem, wie

[1] Sidon. ep. VIII, 15.

[2] l. c.: Dabitur, ut spero, precatui tuo et meritis antistitis summi, quatenus praeconio suo sub quacunque et quidem celeri occasione famulemur.

[3] Vgl. Greg. II, 25. Gregor erzählt hier von einer Katholikenverfolgung im westgothischen Reich, die nicht statt gefunden hat. Gregor legt den Brief

ihm sei, an jenen oben angeführten Worten des Sidonius, die an den mit Orleans Schicksal gewiß sehr genau bekannten Nachfolger des Anianus gerichtet sind, haben wir eine sichere und zum Glück unzweideutige Nachricht über diese Belagerung: — in dem Augenblick, da den Hunnen der Sturm glückt, da sie schon in die Stadt eindringen, muß der Entsatz gekommen sein und sie zum Rückzuge gezwungen haben.

Prüfen wir hieran die beiden ausführlichen Darstellungen in den Fragmenten der Vita bei Duchesne (Bouquet II) und im Gregor von Tours.

Mascou [1] (Buch. IX, §. 27, 1) läßt sich offenbar durch die Bearbeitung der Vita, welche Surius 17. Nov. hat, zu der Behauptung verleiten, daß die Vita Aniani einfach auf Gregor II, 7, zurückgeführt werden müsse. Die Fragmente, welche Duchesne und Bouquet abdrucken, sind unabhängig von dem fränkischen Geschichtsschreiber.

Hier herrscht eine vollständige Verschiedenheit gerade in den Dingen, welche für die Erzähler solcher Legenden die Hauptsache sind, in den Handlungen, durch welche der fromme Anianus seine Gemeinde rettet.

Bei Gregor wanken die Mauern der Stadt; der glaubensstarke Bischof heißt die geängsteten Gemüther beten. Als er denkt, das Gebet sei erhört, befiehlt er auszuspähen, ob das rettende Heer noch nicht nahe, vergebens — nur die dräuenden Scharen der Hunnen umstürmen die unglückliche Stadt. Wiederum wendet sich Anianus zum Gebet; aber auch als er das zweite Mal ausschauen läßt, zeigt sich kein Entsatz. Unerschüttert bleibt sein Herz; muthig befiehlt er zum drittenmal nach der Richtung von Arles zu blicken, und siehe! eine Staubwolke erhebt sich in der Ferne. Das ist Aetius! ruft der Bischof, und er war es; er kam in dem gefährlichsten Augenblick, da durch die Ruinen der stürzenden Mauern Attila in die verlorene Stadt Orleans eindrang, und eilig mußten die Hunnen an die Seine zurückweichen.

Diese dramatische Scene wäre sicher nicht unbenutzt gelassen, wenn die Vita erst aus Gregors Angaben zusammengeschrieben wäre.

Die Vita erzählt dagegen ausführlich die Reise des Anianus nach Arles, welche Gregor nur kurz andeutet; sie rühmt, daß Aetius, auf dessen Audienz zahlreiche Geistliche warten, seinen Palast verläßt und dem Heiligen entgegengeht. Prophetischen Mundes bezeichnet ihm Anian den 24. Juli als den Tag der höchsten Gefahr und empfängt das bereitwillige Versprechen der Hülfe. Dann kehrt er zurück, befestigt die Stadt von neuem und ermuthigt die Bürger durch die unerschütterliche Zusicherung der Rettung. Während die Hunnen stürmen, trägt er Reliquien um die Mauer und singt Psalmen. Da steigt die Gefahr; Anianus tritt auf die Zinnen und betet schweigend, indem er die Augen zum Himmel aufhebt. Als er der Hülfe von oben

des Sidonius (ep. VII, 6), den er citirt, falsch aus, und sein Irrthum ist dann in die späteren Bearbeitungen übergegangen.

[1] Ich citire die Geschichte der Teutschen nach der 2. Ausg.

gewiß zu sein glaubt, speit er aus gegen die Feinde. Nun öffnen sich des Himmels Schleusen und unendliche Wassermassen stürzen herab — drei Tage lang sind die Belagerer zu völliger Unthätigkeit verdammt. Als der Regen weicht, geht der Bischof in das feindliche Lager, aber seine Bitten können die unglückliche Stadt nicht retten. Er geht zurück — am folgenden Tage werden die Thore geöffnet und Officiere Attilas[1] treten herein. Die Stadt hat sich ergeben, um den Schrecken einer Erstürmung zu entgehen[2]. Die Wagen schwanken unter der Last der gewonnenen Beute, das Volk wird durch den gleichgiltigen Fall des Looses in Haufen getheilt und so zur Knechtschaft bestimmt. Auch jetzt noch ermuthigt der Bischof seine Gemeinde, wird dann plötzlich in das Lager des Aetius und des Gothenkönigs Thorismund entrückt, giebt dem Aetius durch einen Soldaten Kunde von der verzweifelten Lage der Stadt und kehrt in sie zurück. Schnell dringen auf diese Mahnung Aetius und die Gothenkönige Theodorich und Thorismund vor und überfallen die Hunnen, die nichts ahnen und unter großen Verlusten fliehen. Der Heilige bewahrt noch manchen derselben vor dem Tode, während die Reste des Heeres bald darauf bei Mauriacum vernichtet werden.

Ich wüßte nicht, was ich in dieser Erzählung mit Bestimmtheit auf Gregor zurückführen könnte. Am meisten fällt es wohl auf, daß Gregor und die Vita beide den Thorismund schon während Theodorich noch lebt und neben diesem als Führer der Gothen nennen, daß beide die entscheidende Schlacht nach Mauriacum legen, und daß endlich Gregor in den Bericht von dieser Schlacht den Gedanken einfügt: keiner zweifelt, daß die Fürbitte des heiligen Anian den Gothen und Römern den Sieg verschafft hat, während die Vita denselben Gedanken bei der Befreiung von Orleans ausspricht und ihn gleicherweise mit einem „keiner zweifelt“ einleitet. Hier sagt Gregor kürzer, Orleans sei durch den Einfluß des Heiligen bei Gott befreit worden. Allein dieser Zusammenhang erklärt sich leicht durch eine gemeinsame Benutzung älterer Aufzeichnungen.

Der Vergleich der Vita und des Gregor mit den oben angeführten Worten des Sidonius beweist, daß diese erweiterten Darstellungen das Schicksal der Stadt im Wesentlichen treu erzählen; treu vor allem darin, daß der Bischof durch seine Bitten nur die regellose Plünderung von der Stadt abwandte, nicht die Sclaverei. Von ihr werden die Bürger auch bei Gregor und in der Vita nur durch das plötzliche Erscheinen des Aetius und seines Heeres befreit.

[1] Attilae proceres. Dieser Ausdruck erinnert an die λογάδες des Attila, welche Priscus kennt, als ausgezeichnete Begleiter des Hunnenkönigs, deren er sich zu Gesandtschaften, als Feldherren ꝛc. bedient. Die Bonner Ausgabe übersetzt λογάδες bald primores bald principes.

[2] Gregor sagt, daß die Mauern von dem Widder erschüttert wurden, daß sie schon in Trümmer sanken, als Aetius nahte.

In der Vita werden die Mauern gleichfalls vom Widder erschüttert — dann folgt der Regen — dann die Capitulation der Stadt. Diese kennt Gregor nicht, sonst stimmen beide Berichte.

Bedenkt man nun, in welcher Entstellung schon Gregor von Tours das Leben und die Thaten zahlreicher anderer Heiligen des 5. Jahrhunderts erzählt: so wird man die Ueberzeugung gewinnen, daß er und die Vita über die Thaten des Anianus sehr zuverlässige Ueberlieferungen benutzten.

Gregor bezeugt das Vorhandensein älterer Aufzeichnungen [1], und auch der ganze Ton der Vita erinnert an das sinkende 5. Jahrh.; ja, gewisse Wendungen verlocken mit ihrem gesuchten Witz zu der Vermuthung, ob hier nicht manche Wortverbindungen direct aus einem Hymnus oder einer Lobrede des Sidonius übernommen seien, dessen Rede mit solchen modischen Feinheiten bis zum Ueberdrusse beladen ist [2].

Deshalb dürfen wir auch die anderweitigen thatsächlichen Angaben Gregors und der Vita, welche durch die wenigen Worte des Sidonius nicht gedeckt werden, für die Geschichte dieser Ereignisse benutzen.

Unter diesen ist das Datum der Befreiung die wichtigste, welches dem Character dieser Aufzeichnungen gemäß in der sagenhaften Form einer Prophezeiung des Heiligen mitgetheilt wird [3].

Obwohl kirchliche Erinnerungsfeste nicht als unbedingt gültige Zeugen für die Thatsächlichkeit des Ereignisses gelten dürfen, dessen Andenken sie feiern, da sie oft erst in Folge einer Sage gestiftet sind, noch weniger also für die Zeit desselben: so ist unter den obwaltenden

[1] Gregor II, 7: cujus virtutum gesta nobiscum fideliter retinentur. Diese Stelle läßt sich freilich auch auf blos mündliche Tradition deuten, doch scheint mir die im Text gegebene Erklärung natürlicher.

[2] Tillemont, Histoire des Empereurs VI, Notes sur Attila, note I, p. 615, spricht von diesen Fragmenten der Vita sehr geringschätzig, weil sie in Reimen geschrieben und deshalb wohl kaum aus dem 6. Jahrh. seien. Allerdings zeigen einige Stellen rhytmische Gliederung und reimenden Anklang der Schlußworte dieser Glieder; im Allgemeinen aber unterscheidet sich die Darstellung nicht von der Prosa dieser Zeit, in der auch sonst ähnliches begegnet, wenn auch nicht so ausgeprägt wie hier. Sollte aber wirklich der Vita ein Gedicht zu Grunde liegen, so muß es sich sehr treu an die Tradition gehalten haben, wie die poetische Bearbeitung der Vita S. Martini von Paulinus sich wenig unterscheidet von der prosaischen des Sulpicius Severus. Nach dem Accent gemessene Verse begegnen übrigens bereits im 5. Jahrh. (vgl. Bernhardy, Röm. Literaturgesch.) und Anfänge des Reimes finden sich schon in dem VI. Edyll. des Ausonius, wie auch bei Paulinus von Nola (um 410), wenn auch nicht so deutlich wie an unserer Stelle und in den Hymnen des Ambrosius († 397). Der Werth der Vita kann durch diese Beobachtung nicht verlieren.

[3] Auch Sidonius kennt eine Prophezeiung des Heiligen, doch ist unter der vox exauditi caelitus sacerdotis nicht die Vorherbestimmung des Datum zu verstehen, sondern die bestimmte Zusage der Rettung, mit welcher der in seinem Gottvertrauen unerschütterliche Mann die Gemeinde auch dann noch getröstet haben soll, als alle Rettung verloren schien. Die Geschichte darf diesen Zug, der sich bei Gregor und in der Vita findet und an jenem Wort des Sidonius neuen Halt gewinnt, benutzen, und die Unverzagtheit des Bischofs preisen. Etwas anderes ist es, ob das echte Gottvertrauen so bestimmt auf das Eintreten eines äußerlichen Ereignisses rechnen darf, ob jene Erzählung nicht mehr für die unentwickelte Vorstellung des Anian über die Weltregierung Gottes als für seine echt christliche Frömmigkeit spricht.

Umständen nicht zu zweifeln, daß sich in Orleans das Andenken jenes Tages erhielt und von der Vita richtig angegeben worden ist. Das ist um so wichtiger, als wir die Zeit der Schlacht nicht kennen. Aus echter Ueberlieferung stammt dann weiter die Reise des Bischofs nach Arles, wo uns auch Sidonius Apollinaris den Aetius zeigt.

Die Erzählung des Jordanis von dem Alanen Sangiban, der Orleans, das er im Auftrage des Aetius besetzt hielt, an Attila verrathen wollte, findet in keiner Ableitung der alten Gesta Aniani eine Erwähnung. Dagegen berührt sich die Vita — nicht aber Gregor — mit Jordanis, indem beide die Befestigung der Stadt melden. Bei Jordanis verstärkt Aetius den Platz, in der Vita thun es die Bürger; doch ist dies keine Differenz nach dem Satze: Caesar pontem fecit.

Im Uebrigen hat Jordanis von dem Geschick der Stadt nur unsichere Kunde, legt aber doch ihre Belagerung mit Bestimmtheit vor die Schlacht von Chalons.

Erfahren wir so, mit Ausnahme jenes allerdings sehr wichtigen Datums, durch die Ableitungen der alten Gesta Aniani nichts Wesentliches, das nicht auch sonst erwähnt wird: so haben sie doch auch außerdem einen bedeutenden Werth für uns, und zwar in doppelter Beziehung. Einmal als Mittelstufen der sich allmählich erweiternden und verflüchtigenden Ueberlieferung [1], und andererseits, weil sie einen von den Fasten, den Chroniken und Jordanis unabhängigen Zeugen über diese so vielfach widersprechend geschilderten Begebenheiten repräsentiren.

In einem besonders wichtigen Punkte scheinen jedoch Gregor und die Vita auseinanderzugehen und uns dadurch der Berufung auf dies Zeugniß zu berauben. Einstimmig und mit ganz unzweideutigen Ausdrücken bezeichnen Sidonius, Prosper, Idatius, die Fasten und vor allem Jordanis die Gothen als eine selbständige Macht, die sich im Augenblick der Gefahr entschloß, mit ihrem alten Feinde Rom sich gegen den gemeinsamen Feind zu verbünden. Der Gothenkönig steht neben, nicht unter dem römischen Feldherrn; dagegen werden die übrigen deutschen Völker, die Burgunder, die Franken, unter dem römischen Namen mit begriffen, auf des Kaisers Befehl leisten sie Heeresfolge als foederati [2]. Der einzige Priscus scheint den Franken eine ähnliche Stellung wie den Gothen zuzusprechen. Attila weiß, heißt es im 7. Fragm. l. c. p. 152, daß *μάχης αὐτῷ μὴ μόνον πρὸς Ἰταλιώτας, ἀλλὰ καὶ πρὸς Γότθους καὶ Φράγγους ἐσομένης, πρὸς μὲν Ἰταλιώτας ὥςε τὴν Ὀνωρίαν μετὰ τῶν χρημάτων λαβεῖν, πρὸς δὲ Γότθους χάριν Γεζερίχῳ καταιθέμενον.* Allein Priscus erwähnt hier die Franken offenbar nur deshalb, weil er den

[1] Und zwar hat die Vita schon mehr als Gregor allerlei Wundererzählungen mit der alten Tradition verknüpft, aber in loser Weise, ohne dadurch deren Treue eigentlich zu verletzen. Gregor würde vielleicht nicht sparsamer damit sein, wenn die ganze Erzählung bei ihm nicht den Character einer Episode trüge.

[2] Jordanis zählt diese foederati auf.

Thronstreit ihrer Fürsten als eine Ursache des Zuges angeführt hatte; in dem Nachsatz kennt auch er nur die beiden Parteien, die Römer und die Gothen; die Franken sind hier unter den Römern mit begriffen, bei denen ja der fränkische Fürst Hülfe suchte.

Vergleichen wir hiermit die beiden Repräsentanten der Gesta Aniani [1]: so tritt die Vita unbedingt der Auffassung der Uebrigen bei und bezeichnet die Gothen, aber auch nur die Gothen, als eine Macht von selbständiger Bedeutung neben Rom. An zwei Stellen stimmt Gregor dem bei; an zweien sucht er dagegen den Franken die gleiche Stellung zuzuschreiben.

In der Schlacht von Chalons kämpft Aetius cum Gothis Francisque conjunctus, und nach dem Siege schickt Aetius nicht nur den Thorismund nach Toulouse, sondern simili et Francorum regem dolo fugavit, um die Siegesbeute nicht mit jenen beiden theilen zu müssen.

Daß Gregor sich hierbei nicht auf echte Ueberlieferung stützt, ergiebt sich schon daraus, daß er nicht einmal den Namen des Frankenkönigs zu nennen weiß, der diese bedeutende Rolle gespielt haben soll, den Aetius um die Beute betrügen mußte, weil er mit Nachdruck hätte Ansprüche erheben können [2].

Und durch eine ähnliche List hat er diesen König wie den Thorismund fortgeschickt? War denn der Frankenkönig im Kampfe geblieben wie Theodorich? War auch sein Sohn auf dem Schlachtfelde von den Volksgenossen zum Nachfolger erkoren wie Thorismund? Hatte auch er Brüder in der Hauptstadt zurückgelassen, denen er die Absicht zutrauen konnte, sich mit Hülfe des Schatzes der Herrschaft zu bemächtigen? Wenn wir dem Gregor diese Fragen vorlegten — er würde uns auf jede derselben die Antwort schuldig bleiben; sein Werk zeigt ja deutlich, wie wenig er von den Königen vor Chlodewech weiß. Doch hat er auch nicht erwartet, in dieser Weise gefragt zu werden; ihn beherrschte die Vorstellung von dem Ruhme der Franken, die seit Chlodowechs Siegen, d. i. seit damals 100 Jahren, das erste

[1] Vita Aniani: Aetius una cum Torsomodo ac Theodoro regibus vel suo ac Gothorum exercitu.

Gregor II, 7: Aetius venit et Theodorus Gothorum rex ac Thorismodus, filius ejus, cum exercitibus suis; und: Aetius patricius cum Thorismodo victoriam obtinuit.

Dagegen ib.: Aetius cum Gothis Francisque conjunctus, und endlich am Schluß der Erzählung von der List des Aetius die im Text angeführten Worte.

[2] Die Historia epitom. (Bouq. II) sagt, daß damals Childerich König der Franken, d. h. eines Theils der Franken, war und sammt seiner Mutter von den Hunnen gefangen hinweggeführt, aber von dem treuen Wiomadus befreit wurde. Dieser Wiomadus spielt dann weiter die Hauptrolle bei der spätern Verbannung des Childerich im Thüringerland (welche Junghans, Kritische Untersuchungen Gött. 1856 p. 11, auf einen Mythus zurückführt), und dies legt die Vermuthung nahe, ob nicht auch jene Rettung aus der Hand der Hunnen nur aus einem epischen Gedicht genommen sei. Wäre jene Nachricht auch gesichert: sie stände doch zu isolirt, um wesentliche Bedeutung zu gewinnen.

aller germanischen Völker waren; er konnte sich nicht denken, daß sie jemals eine geringere Rolle gespielt haben sollten als die Gothen, und da erschienen ihm die in den Zusätzen ausgesprochenen Gedanken so selbstverständlich, daß er nicht einmal veranlaßt ward, sie zu zergliedern und zu prüfen, ob sie mit den Angaben seiner Quellen vereinbar seien. Die Zeitgenossen, glaubte er, hatten dies nur anzuführen vergessen, weil es selbstverständlich war [1].

Renatus Frigeridus, dessen fränkischer Geschichte Gregor vorzugsweise die Kenntniß dieser Periode verdankt, hat von alledem nichts gewußt; wie denn Gregor ausdrücklich sagt, er wolle nach diesen Ausführungen einiges aus der Geschichte des Frigeridus über Aetius mittheilen: also hatte er bei dem Voraufgehenden wohl nicht aus ihm geschöpft.

Ohne Zweifel im Hinblick auf diese Zusätze des Gregor nennt Fredegar, inter excerpta Idatii, die Franken ausdrücklich unter den Truppen, mit denen Aetius dem Attila auf seinem Rückzuge folgte. Fredegar würde diesen Widerspruch kaum gewagt haben, wenn er sonst irgendwo eine Nachricht gefunden hätte, welche jene Erzählung Gregors von der Ueberlistung der Franken unterstützte.

Dieser schüchterne Versuch Gregors, den Franken eine den Gothen ähnliche Stellung zuzuschreiben, kann uns demnach nicht hindern zu schließen: daß auch nach den alten von Gregor und der Vita benutzten Gesta Aniani die Gothen, aber auch nur die Gothen, in selbständiger Bedeutung neben Rom stehen.

Offenbar haben die Gothen auch die Hauptmasse der Streiter gestellt. Nicht nur Sidonius beklagt die geringe Anzahl der in Arles um Aetius versammelten Mannschaft, sondern auch Prosper läßt das Heer des Aetius aus eilig zusammengerafften Contingenten bestehen. Zwar rühmt er, Aetius habe [2] es dennoch möglich gemacht, den

[1] Wietersheim IV, p. 368 Note, sagt: Thierry halte diese Angabe des Gregor für falsch, „es ist möglich, daß ein isolirtes, für die Person eines fränkischen Häuptlings bezügliches Factum dazu Anlaß gegeben. Daß Aetius aber die Franken, die ihm gerade für die Verfolgung so wichtig waren, damals im Allgemeinen fortgeschickt habe, können wir auch nicht glauben". Das heißt doch den Sinn der Nachricht verkehren, um wenigstens ein Stückchen derselben benutzen zu können, und das subjective Schalten wird durch die allgemeinen Betrachtungen von der Nothwendigkeit der Franken zur Verfolgung nur schlecht verbrämt. Bei einem solchen Verfahren werden wir nie festen Boden gewinnen, über ein ewiges „vielleicht" nicht hinaus kommen. Und dann den Thierry als Kritiker aufzurufen! — Diese Stelle ist recht bezeichnend für die Methode Wietersheims überhaupt.

[2] Prosp. ed. Ronc. I, p. 671: Tantaque Aetii patritii providentia fuit, ut raptim congregatis undique bellatoribus viris adversae multitudini non impar occurreret. Jordan. c. 36 (ed. Kloss p. 134): A parte vero Romanorum (im Gegensatz zu den vorher geschilderten Rüstungen der Gothen) tanta Aetii patr. providentia fuit, cui tunc innitebatur respublica Hesperiae plagae, ut undique bellatoribus congregatis adversus ferocem et infinitam multitudinem non impar occurreret. Hi enim affuere auxiliares:

Hunnen mit gleichen Kräften zu begegnen; doch kann dieser Ausdruck nicht nur auf keine Weise wörtlich genommen werden, er ist auch zu unbestimmt, um unsere Zweifel zu heben. Für unsere Annahme spricht aber vor allem der Umstand, daß Thorismund nicht bei seinem Vater blieb, sondern mit einem Theil der Gothen dem Aetius zugetheilt ward[1], und daß Theodorich trotz dieser Schwächung im Stande war, den Ansturm des hunnischen Gewalthaufens auszuhalten. Dies Ueberwiegen der gothischen Kräfte zusammen mit dem Verlauf des Kampfes, der den Gothen die schwerste Arbeit zutheilte, begünstigte das Entstehen der Sage, Aetius habe am Kampfe gar nicht Theil genommen, sondern in bewaffneter Neutralität des Ausgangs gewartet.

Diese Sage, welche uns der Bischof Isidor von Sevilla bewahrt, sollte den Ruhm der Errettung Galliens ungetheilt dem Theodorich zuwenden. Im schärfsten Gegensatz zu dieser national-gothischen Auffassung steht die Darstellung des Prosper[2]. „Als viele Städte Galliens die Angriffe der Hunnen erfuhren, gefiel es sofort uns und den Gothen, die Wuth der übermüthigen Feinde mit vereinigten Heeren zu bekämpfen". Ihm sind die Gothen also zwar eine selbständige Macht — sonst würde er ja nicht von ihrem Entschlusse sprechen, nicht von ihrem Heere, sondern von dem Befehl des Kaisers, von den gothischen Hülfstruppen —, aber sein römischer Nationalstolz sträubt sich dagegen, den Barbarenkönig neben dem großen Aetius, dem Stolz der Römer, als Feldherrn zu nennen; nicht einmal sein Heldentod konnte Prosper bewegen, seinen Namen zu verzeichnen. In dieser parteiischen Darstellung dürfen wir dem Prosper nicht folgen, denn nach dem wiederholten und ganz ausdrücklichen Zeugniß des Jordanis ist Theodorich dem Aetius nicht untergeordnet, sondern gemeinsam führen sie den Oberbefehl, und sowohl die Gesta Aniani in ihren beiden Ableitungen als auch Idatius (s. o.) stimmen dem bei. Die Worte der Fasten lassen sich zwar nicht mit Sicherheit erschließen; doch scheinen sie dasselbe enthalten zu haben, was Idatius und Jordanis[3].

Franci, Sarmatae, Armoriciani, Liticiani, Burgundiones, Saxones, Riparioli, Briones, quondam milites Romani, tunc vero jam in numero auxiliorum exquisiti, aliaeque nonnullae Celticae vel Germanicae nationes. Hier fügt Jordanis wiederum den Worten des Prosper eine anderweitig entnommene Angabe bei.

[1] Jordanis sagt es bei der Schlacht ausdrücklich, und die Art, wie die Vita Aniani und Gregor den Thorismund erwähnen, läßt es auch für die voraufgehende Zeit vermuthen.

[2] Prosper ed. Ronc. I, p. 671: Sed cum transito Rheno saevissimos ejus impetus multae Gallicanae urbes experirentur, cito et nostris et Gothis placuit, ut furori superborum hostium consociatis exercitibus repugnaretur.

[3] Von den Ableitungen der Fasten haben zwar nur Jordanis und Sulpicius Severus den Gothenkönig, während Cassiodor und die Chronik von 641 einzig den Aetius nennen; doch ist es wahrscheinlicher, daß Cassiodor und die Chronik den Namen des Theodorich wegließen, als daß Sulpicius Severus ihn selbständig hinzufügte. Bei Cassiodor fehlt Theodorich ohne Zweifel nur zufällig;

Recht deutlich tritt uns das Verhältniß der beiden Männer in folgender Erzählung entgegen, die wir dem Jordanis verdanken. Das gescheiterte Unternehmen auf Orleans hat das Vertrauen Attilas auf sein Kriegsglück erschüttert, und er befiehlt den Priestern, in den Eingeweiden der Opferthiere ein Vorzeichen zu suchen über den Ausgang der Schlacht. Als sie ihm verkünden, er selbst werde besiegt, zugleich werde aber der summus dux der Feinde seinen Tod finden, deutet Attila dies auf Aetius, während das Orakel den Theodorich verstand[1].

Die beiden bedeutenden Männer und langjährigen Gegner standen unabhängig, im gleichen Bündniß neben einander[2]; daher konnte sie jeder nach seiner Vorliebe oder Werthschätzung, dieser den einen, jener den andern, als den eigentlichen Führer ansehen.

Am Ostersonnabend, d. i. am 6. April 451, ist Metz verbrannt[3], am 24. Juni ward Orleans befreit[4] und Attila begann den Rückzug in die Champagne: es wird hier also Anfang Juli zur Schlacht gekommen sein.

Nach Jordanis und Idatius währte der Kampf Einen Tag, die Dunkelheit trennte die Streitenden. Wenn Jordanis[5] noch genauer angiebt, Attila habe erst drei Uhr Nachmittags den Angriff begonnen, weil er einen unglücklichen Ausgang fürchtete und für diesen Fall auf eine Beendigung des Kampfes durch das Eintreten der Nacht rechnete, so steht er zwar allein, muß aber doch als zuverlässiger Zeuge betrachtet werden.

Dagegen fällt Fredegars völlig sagenhafte[6] Darstellung, welche von einem dreitägigen Kampf spricht, nicht weiter ins Gewicht.

Zunächst versucht Attila einen Hügel zu besetzen, der die Ebene beherrscht. Doch kommen ihm Aetius und Thorismund zuvor und weisen nun die Angriffe der Hunnen von oben herab leicht zurück. Jetzt stürzen sich die Scharen Attilas mit ihrer Hauptmacht auf die Westgothen unter Theodorich, nachdem sie, wie es scheint, die römisch-

hätte Cassiodor es bemerkt, so würde er seiner bekannten Manier nach sich kein Gewissen daraus gemacht haben, ihn hinzuzufügen, auch wenn er ihn in den Fasten nicht gefunden hätte. Er hat seine Chronik eben sehr leichtfertig gearbeitet. Die Chronik von 641 endlich bietet den Inhalt der Fasten so abgerissen und so bruchstückweise, daß aus ihrem Schweigen gar kein Schluß zu ziehen ist.

[1] Jord. c. 37. Dies letzte sagt Jord. nicht ausdrücklich, da aber die Erzählung offenbar mit Rücksicht auf die Niederlage Attilas und den Tod des Theodorich gemacht ist, so darf ich sie so ergänzen. Der Orakelgläubige darf ebensowenig an dieser Auffassung zweifeln.

[2] S. oben die Angaben des Idatius.

[3] Greg. II, 7.

[4] Fragmente der Vita Aniani bei Bouquet I.

[5] Jord. c. 37, p. 136.

[6] Dieser Character der Darstellung Fredegars wird dadurch nicht geändert, daß ein Fragment der Fasten in ihr benutzt ist, das ich oben schon herausgehoben habe.

gothische Schlachtreihe durchbrochen haben. Theodorich fällt, aber seine Krieger treiben die Hunnen in die Wagenburg zurück, während auch Aetius und Thorismund, ohne Kenntniß von dem Siege der Gothen, im Getümmel des in die Nacht hinein fortgesetzten Kampfes bis an das feindliche Lager fortgerissen werden und kaum der Gefangenschaft entgehen [1]. Auf der gegnerischen Seite war neben vielem Volk auch ein Blutsverwandter des Attila, Laudarich, gefallen [2].

Attila war besiegt, aber nicht so entscheidend, daß er sich hätte zur Flucht wenden müssen; es würde eines neuen Kampfes bedurft haben, ihn zu vernichten [3].

Gregor von Tours und die Vita sprechen zwar von einer gänzlichen Niederlage; doch repräsentiren beide in dieser Angabe nur Einen Zeugen, die alten Gesta Aniani, denen es nicht sowohl um einen, dem thatsächlichen Verhältniß recht entsprechenden Ausdruck, als um eine Darstellung zu thun ist, welche den Sieg über Attila in ein möglichst glänzendes Licht stellt, denn dieser Sieg galt ihnen als ein Werk des heiligen Anian. Es ist nicht zweifelhaft, versichern die Vita und Gregor mit selbst ähnlich klingenden Wendungen, daß der heilige Anian die Niederlage Attilas im Himmel durchgesetzt hat.

Am Tage nach dem Kampfe wird Theodorich begraben und Thorismund zum König gewählt, während Attila in seinem Lager einen gewaltigen Scheiterhaufen aufthürmt, um in den Flammen zu sterben, falls die Wagenburg erstürmt würde. Doch Aetius will seinen Untergang nicht und beredet den Thorismund mit listigen Worten, von einem neuen Angriff abzustehen und nach Toulouse zurückzugehen. Anfangs vermuthet Attila hinter diesem Abzuge eine List, erkennt dann aber die wahre Sachlage und führt sein Heer über den Rhein [4], indem ihm Aetius vielleicht in der Entfernung eines Tagemarsches folgt. Die Rückzugslinie wird nicht angegeben, außer daß eine Recension des Prosper die vieldeutige Wendung 'in Gallias superiores fugatur' bewahrt und Fredegar angiebt, Aetius sei den Hunnen bis nach Thoringen oder Thüringen gefolgt.

Attila floh also nicht, er war sogar schon im nächsten Jahre wieder im Stande einen verheerenden Zug gegen Italien zu richten [5], aber das Unternehmen gegen Gallien war gescheitert.

---

[1] Diese Schilderung stützt sich auf Jordanis, und schließe ich mich der klaren und besonnenen Ausführung von Haage l. c. p. 32 ff. an.

[2] Sulpic. Severus l. c.

[3] Jordanis sagt ausdrücklich, daß Attila noch immer eine Achtung gebietende Stärke besaß; ja Prosper nennt den Kampf unentschieden, nur durch den Rückzug habe Attila sich für besiegt erklärt. Fredegar hält diese Vorstellung fest; Idatius und die Fasten sprechen von seiner Niederlage, ohne daß ihre Ausdrucksweise auf unsere Frage eine bestimmte Antwort gebe. So Prosper Tiro: Gravi clade accepta et inflicta ad propria recedit. Sehr auffallend ist Prosper ex codic. August.: Pugna facta in Galliis cum utriusque populi caede, Attila fugatur in Gallias superiores.

[4] Ad propria recedit. Prosper.

[5] Jordanis, Idatius und Sulpicius Severus knüpfen den italienischen

Da man erwartet hatte, daß die Gothen und Römer in der völligen Vernichtung der geschlagenen Hunnen Rache suchen würden für ihre verwüsteten Lande, so mußte dieser ungestörte Rückzug Attilas die Menschen in Erstaunen setzen, und wir finden auch in der Ueberlieferung eine seltsam variierte Erzählung, welche das überraschende Ereigniß zu erklären sucht. Bei Jordanis ist Thorismund nach der Bestattung seines Vaters begierig, das Lager der Hunnen zu erstürmen, um den Tod seines Vaters zu rächen. Vorher holt er jedoch den Rath des Aetius ein, des älteren Mannes und erfahrenen Kriegers (acsi seniorem prudentiaque maturum); und dieser, voll Furcht, daß die Gothen durch eine vollständige Vernichtung der Hunnen übermächtig werden würden, räth ihm, eilig nach Toulouse zurückzukehren und sich die eben empfangene Königswürde zu sichern, ehe die Brüder sie ihm mit Hülfe des in ihrer Gewalt befindlichen Schatzes streitig machten. Thorismund folgt dem Rath des scheinbar höchst uneigennützigen Aetius, und Attila gewinnt neue Hoffnung für die Ueberwältigung Roms und zieht gegen Italien, in dessen Verwüstung Jordanis die Strafe für den Betrug des Aetius zu erblicken scheint[1].

Gregor von Tours hat, wie wir oben sahen[2], dieselbe Erzählung nur in einer etwas jüngern, umgebildeten Fassung. Aetius und die Gothen schlagen Attila aufs Haupt, er flieht — um nun die Beute des Schlachtfeldes für sich allein zu haben, ermahnt Aetius den Thorismund nach Toulouse zu eilen und sich die Herrschaft zu sichern. Durch eine ähnliche List schickt er auch den Frankenkönig fort. Erkannten wir schon dies Letzte als werthlosen Zusatz, so wird bei Fredegar die Scene ganz dramatisch. Aetius steht[3] mit beiden Parteien in scheinbarem Bündniß; Attila verschont das römische Gebiet und trifft bei Orleans auf die Gothen; in diesem Kampfe fällt Theodorich mit 200,000 Gothen, aber auch Attila hat 150,000 Mann verloren und zieht sich in die Ebene von Troyes zurück. Thorismund folgt ihm, und um den Tod seines Vaters zu rächen, streitet er hier bei Mauriacus drei Tage lang gegen die Hunnen — dennoch steht der Kampf ohne Entscheidung. Diesen Augenblick benutzt Aetius seine Unterhandlungen wieder aufzunehmen; er geht in der Nacht erst zu Attila und sagt: „Ich hoffe, durch deine Hülfe diese Lande von den Gothen zu befreien; aber dies ist jetzt unmöglich. Denn bisher hast Du nur gegen den geringsten Theil ihres Heeres gestritten; in dieser

Zug so an den Rückmarsch aus Gallien, als ob Attila gar nicht erst sein Heer erholt und verstärkt hätte. Isidor sagt sogar: (Attila) in Italiam fugit. Es ist nicht nöthig, auf das Unwahrscheinliche eines solchen Hergangs hinzuweisen. Prosper und Cassiodor sagen ausdrücklich, daß Attila erst in der Heimat seine Verluste ersetzte.

Dies ist wieder einer der Fälle, in denen Cassiodor seine Quelle in der Gothengeschichte und in der Chronik in verschiedener, ja abweichender Weise benutzt.

[1] p. 147: Sic humana fragilitas etc.

[2] S. 137.

[3] Vgl. unten S. 143 n. 4.

Nacht führt Theodorich, der Bruder des Thorismund, eine ungeheuere Masse der tapfersten Krieger herbei; diesen kannst Du nicht widerstehen, möchtest Du doch glücklich entfliehen". Aus Dankbarkeit schenkt ihm Attila 10,000 Solidi, und Aetius geht noch in derselben Nacht zum Thorismund, schreckt ihn durch die gleiche List, daß Attila eben durch die tüchtigsten, frischen Truppen aus Pannonien verstärkt werde, nach Toulouse, und empfängt auch von ihm 10,000 Solidi für die rechtzeitige Warnung.

Wie bilden wir doch unsere Vorstellungen von den Menschen und den Verhältnissen immer nach unseren Maßen, nach unserer Art zu sein: so schenkt die Sage selbst dem verschmitzten Attila ein so kindlich vertrauendes Gemüth, daß er bei dem offenbaren Verrath seines vermeinten Bundesgenossen nichts Arges ahnt, daß er nicht einmal Hülfe fordert, als jener dem dreitägigen Kampf mit seinem Heere unthätig zugesehen. — Und Gold streut sie aus mit vollen Händen.

Aetius folgt mit seinem Heere, bei dem auch die Franken waren [1], den sich zurückziehenden Hunnen bis nach Thüringen (Thoringen? [2]), indem er Nachts eine unverhältnißmäßig große Menge von Wachtfeuern anzünden läßt, um Attila in dem Wahne zu erhalten, daß jene ungeheuere Masse Gothen, die aus Toulouse gekommen sein sollte, auch wirklich folge.

Thorismund erkennt gleichfalls erst später, daß er getäuscht sei, und fordert nun den versprochenen Lohn, die Hälfte Galliens, läßt sich aber durch das Geschenk einer ungemein kostbaren Schüssel [3] beruhigen, welche die Gothen noch zu Fredegars Zeit bewahrten.

In jedem Munde, der sie wiedererzählt, gewinnt die Ueberlieferung eine andere Gestalt, und Fredegar hat die Nachrichten, welche Gregor und Jordanis benutzten, mit andern zu einer Sage verwebt, welche in wesentlichen Dingen das Gegentheil des wirklich Geschehenen angiebt [4]. Dennoch bewahrt auch diese Sage ein treues Gedächtniß

[1] Et Francos secum habens. Daß dies Fredegar im bewußten Gegensatze gegen Gregor zu sagen scheine, bemerkte ich schon oben.

[2] An Thoringen könnte man wegen des Prosper ex cod. Aug. 'in Gallias superiores recedit' denken.

[3] Wietersheim l. c. IV, p. 442 glaubt dies deshalb festhalten zu müssen, weil Fredegar es an zwei Stellen (c. 73 und inter exc. Idatii) mit allerlei Details erzählt. Dies ist kein Grund — wir werden immer nur schwer glauben, daß sich Thorismund dadurch befriedigen ließ, obwohl die Gewalt des Goldes ja bei diesen natürlichen Völkern sehr groß ist.

[4] Als Gegenstück lese man die Erzählung Fredegars von den Unterhandlungen, die den Krieg einleiteten.

Nach Prosper, der den einfachsten Bericht hat, sucht Attila die Römer glauben zu machen, sein Zug gelte nur den Westgothen. Jordanis hat die Tradition dahin erweitert, daß Attila die Römer wie die Gothen durch das gleiche Vorgeben täuschen will, um ihre Vereinigung zu hindern und sie einzeln zu schlagen. Fredegar kehrt dies in eigenthümlicher Weise um. Attila zieht heran; da verspricht Aetius den Gothen die Hälfte Galliens, wenn sie sich mit

für die großen Verhältnisse der damaligen politischen Lage. Deutlich sind auch hier, wie in den annalistischen Aufzeichnungen, wie bei Sidonius, bei Jordanis und in den alten Gesta Aniani, die drei Parteien geschieden, deren gegenseitige Beziehungen sich allmählich zu jenem Knoten verschlungen hatten, der durch die Schlacht auf den Catalaunischen Gefilden zerhauen werden mußte: die Römer, die Gothen, Attila. Der Versuch Gregors, die Franken als vierte, selbständig handelnde Person in das Völkerdrama einzuführen, ist ja nicht einmal von ihm selbst durchgeführt.

Wenn die neueren Darstellungen ganz allgemein die Gothen und Römer als Eine Partei fassen, so ist dies nur insoweit richtig, als sie in den entscheidenden Augenblicken zusammen hielten; die Zeitgenossen erkannten sehr wohl, wie weit sonst die Interessen der Gothen und Römer auseinanderlagen, welche ganz entgegengesetzte Rolle Attila in ihren politischen Berechnungen und Plänen spielte.

Noch waren die Gothen von den Römern nicht anerkannt als ein ihnen ebenbürtiges Culturvolk, noch galten sie als Halbbarbaren, deren politische Selbständigkeit keine innere Berechtigung habe, die eigentlich nur die Knechte Roms sein dürften. Freilich hatten die Gothen diese politische Selbständigkeit in den heftigsten Kämpfen behauptet; aber doch mußten sie sich unsicher fühlen in der Nachbarschaft des gewaltigen Weltreichs, das unter der Leitung eines Aetius trotz seines innern Zerfalls immer noch eine furchtbare Macht war. Theodorich mußte nicht ungern sehen, wenn Attila die Römer in beständiger Furcht erhielt — denn seit seine Verbindung mit den Vandalen zerrissen war, stand er mit seinen Gothen allein. Die Sueven in Spanien waren zu unbedeutend, um ihm im Falle der Noth wesentliche Unterstützung zu leisten; Burgunder und Franken standen gar noch im Föderatverhältniß zu Rom, verstärkten dessen Heere — und von dem eigentlichen Deutschland war er abgeschnitten, Dank der klugen Vorsicht des Aetius, der 428 und in den folgenden Jahren die römische Herrschaft am Rhein durch wiederholte Siege gesichert hatte.

Als Sieger über Attila mochte Aetius vielleicht den Versuch erneuern — der im Jahre 439 fast schon gelungen wäre — Gallien von der Herrschaft der Barbaren zu befreien. Lebte doch dieser Wunsch mit ungeschwächter Kraft in dem Herzen des mächtigen gallischen Adels, der theils aus einer gelehrten oder doch gelehrt scheinen wollenden Schwärmerei für das Zeitalter des Tacitus und Plinius,

ihm gegen die Hunnen verbänden; und dasselbe sagt er dem Attila zu, wenn er die Gothen vernichte. Attila läßt sich täuschen, verschont die Städte Galliens und eilt an die Loire.

Hier ist kaum dem Prosper Glauben zu schenken, da die Falle doch gar zu plump gewesen wäre. Fredegars Erzählung aber scheint mir aus dem Ruhm entstanden zu sein, den Aetius durch sein listiges Benehmen nach der Schlacht gewann. In ihm ist die Römerpolitik personificirt, welche das eine Barbarenvolk gegen das andere zu verwerthen wußte, weil die kriegerische Kraft Roms selbst erloschen war.

theils aus dem practischen Interesse für die Fortdauer der glänzenden Carrière am kaiserlichen Hofe, mit ungemeiner Zähigkeit einer Germanisirung Galliens widerstrebte.

So unnatürlich wäre es deshalb also nicht, wenn Theodorich in Ueberlegung gezogen hätte, ob nicht eine vorübergehende Anerkennung der Hunnen als Oberherren dem jungen Staate der Westgothen rascher zur Blüthe verhelfe, als selbst ein Sieg über Attila im Bunde mit Rom. Freilich, als sich der verheerende Strom über Gallien ergoß und alles niederriß, was in seinem Wege lag — da, aber auch erst da, verbanden sich die Gothen mit den Römern gegen den ruhelosen Vernichter jedes geordneten Lebens.

Anders standen die Römer. Im Beginn des Kampfes mußten sie um jeden Preis das Bündniß der Gothen suchen; denn gesetzt auch, sie hätten sichere Garantien dafür gehabt, daß Attila in diesem Kriege nur die Westgothen unterwerfen wolle, so waren sie zweifellos im folgenden Jahre das Schlachtopfer. Eine Demüthigung des Hunnenkönigs, der sich schon als Herrn der Erde fühlte, war für Rom ein unerläßliches Bedürfniß.

In der entgegengesetzten Lage befanden sie sich aber nach dem Siege. Die Gothen hatten im Kampf das Beste gethan, ihnen mußte auch der wesentliche Gewinn des Sieges zufallen. Alle Germanen, die den Römern noch gehorchten, sahen voll Staunen auf die, welche dem Attila widerstanden und selbst den Aetius übertroffen hatten. Solch ein Ruhm war gefährlich, da die römische Herrschaft in Gallien doch lediglich auf dem Feldherrntalente und dem Feldherrnruhme des Aetius beruhte. — Wie, wenn sich die Burgunder und Franken ihren siegesstolzen Landsleuten anschlossen, oder auch nur ihre Hülfe benutzten, um ungestraft die Rom schuldigen Leistungen zu verweigern? Wie, wenn die Gothen zu dem Bewußtsein ihrer Kraft gekommen, die alten Versuche erneuerten, ihre engen Grenzen bis an die Rhone und Loire auszudehnen?

Wahrlich, hätte es die traditionelle Politik Roms nicht schon geboten, Aetius hätte jetzt darauf verfallen müssen, die gänzliche Vernichtung der Hunnen zu verhindern, um an ihnen ein Gegengewicht gegen die Gothen zu haben.

Halb gläubig, halb zweifelnd hat man diese Erzählung des Jordanis von der List des Aetius in die neuern Darstellungen aufgenommen. Was hindert uns, ihr vollen Glauben zu schenken? Doch nicht, daß sie so gar natürlich ist? Das könnte uns nur bedenklich machen, wenn wir sie bei Procop läsen, der oft schlechte Nachrichten aufnimmt, um den äußerlichen Schein eines sog. pragmatischen Zusammenhangs herzustellen. Nicht so Jordanis, und zu dem finden wir ja auch von den Ereignissen, die er hier erzählt, eine Spur in der Sage des Fredegar, welche den Aetius als die Personification dieser Römer-Politik zeigt, deren Intriguen die Barbaren auf einander hetzen, um sie durch einander zu vernichten. Das ist keine gelehrte, das ist eine echte, eine volksthümliche Sage, und die Vor-

stellungen, welche sie in ihr lebensvolles Gewand kleidet, sind wirklich durch den mächtigen Eindruck der geschehenden Dinge in den Herzen der Völker wachgerufen. Deshalb mögen wir auch aus ihrem Borne zuverlässige Kenntniß schöpfen, mögen trotz der mancherlei Fabeln des Fredegar das Vertrauen nicht verlieren zu der Vorstellung, welche ihnen zu Grunde liegt, daß Attila durch die auseinandergehenden Interessen der gegen ihn Verbündeten gerettet ward.

Kleinere Mittheilungen.

Digitized by Google

Die Heiraten der burgundischen Mathilde, Tochter König Konrads von Burgund, und der schwäbischen Mathilde, Enkelin desselben.

Von G. Meyer von Knonau.

In den Mémoires et documents publiés par la société d'histoire et d'archéologie de Genève, Tome XVI, livraison 2 (1867), ist p. 201 ff. eine Abhandlung genealogischen Inhaltes von Ed. Secretan publicirt, betitelt Notice sur l'origine de Gérold comte de Genève [1]. Der Verfasser dieser mit ebenso viel Scharfsinn und Belesenheit combinirten, als in anziehender Weise verfaßten Arbeit sucht in derselben folgende genealogische Verhältnisse zu beweisen.

Des 993 verstorbenen Königs Konrad von Burgund Tochter Mathilde — mit dem Verfasser nennen wir sie, um sie von ihrer gleichnamigen Mutter, der westfränkischen Prinzessin, und ihrer ebenfalls gleichnamigen Schwestertochter, der Mathilde von Schwaben, zu unterscheiden, Mathilde II., die Nichte aber Mathilde III. — hat in erster Ehe den 1011 verstorbenen Konrad, Herzog von Kärnthen, oder Conrad de Worms, wie er hier genannt wird, den Vatersbruder des späteren Kaisers Konrad II., den Vater des Mitthronbewerbers von 1024, in zweiter Friedrich II., Herzog von Oberlothringen, gestorben 1033, zum Gemahle gehabt: durch sie also war das burgundische mit dem fränkischen Königshause verschwägert. Ihre Nichte Mathilde III. dagegen, die Tochter des 1003 verstorbenen Herzogs Hermann II. von Schwaben und der burgundischen Prinzessin Gerberga, war mit Hugo III., einem Grafen von Eggisheim, vermählt. Eine Tochter aus der Ehe der Mathilde II. mit Herzog Konrad, also

[1] Ueber den Aufsatz und einige Einzelheiten desselben ist auch meine Recension im „Jahrbuch für die Litteratur der Schweizergeschichte 1867" (Zürich, Orell Füßli u. C. 1868) zu vergleichen.

eine Schwester des jüngeren Konrad, eine Base Kaiser Konrads II., ist Bertha, die mit Eberhard von Eggisheim vermählt war. Dieser Beiden Sohn ist Gerold. —

Ueber diejenigen Theile dieser Erörterung, in denen der Verfasser die Mathilde II. an die Stelle der Mathilde III. setzt [1], soll an diesem Orte gehandelt werden [2].

Es ist zu diesem Behufe nothwendig, dem Verfasser auf dem Gange seiner Untersuchung über diesen Punct zu folgen. In Cap. IV: Qui épousa Conrad de Worms? (p. 223 ff.) führt er dieselbe, nachdem er in den vorhergehenden Abschnitten, nach Voraussendung einer kurzen Einleitung, erst vom Hause Burgund von Konrad an überhaupt, dann von Mathilde II. speciell, hernach von den Saliens de Franconie et de Souabe geredet, durch: insbesondere kann er sich mit dem Gedanken nicht befreunden, daß die Mathilde II., eine burgundische Prinzessin, welche nach dem Briefe des Raynaldus comes Portinensis an den dux Aquitanorum G. (Flod. ann., Mon. SS. III, p. 407) muß vermählt gewesen sein, un seigneur inconnu de la Transjurane habe zum Gemahl haben können, und ist er der Ansicht, Gisela, die Tochter Herzog Hermanns II. und Schwester der Mathilde III., könne nicht mit einem Bruno, Grafen von Braunschweig, in erster Ehe verbunden gewesen sein [3]: daß dieses letztere jedoch wirklich der Fall war, hat Excurs V, C. der Jahrbücher Heinrichs II. von Hirsch, Bd. I, p. 464 ff., gezeigt.

In Cap. IV. nun geht der Verfasser von folgenden Substraten

[1] Daß nicht die burgundische, sondern die schwäbische Mathilde bis dahin als Gemahlin Konrads und Friedrichs betrachtet wurde, s. z. B. Voigtels Stammtafeln ed. Cohn Nr. 19. 28, und Giesebrecht, Gesch. der deutschen Kaiserzeit 2. Bd. (3. Aufl.) p. 219. 221.

[2] Als Zeugniß dafür, daß der Verfasser mitunter ziemlich willkürlich mit den ihm vorliegenden Quellenstellen umgeht, möge aus dem hier nicht näher zu besprechenden Theile seiner Untersuchung die Stelle hervorgehoben werden, wo er einen Passus der Vita Leonis IX. von Wibert folgendermaßen interpretirt, um dessen Inhalt seinen Vermuthungen anzupassen (p. 251 ff.). Wibert sagt, Bruno habe sich, als er 1026 nach seiner Wahl für Toul sich aus Italien, wohin er König Konrad II. begleitet, nach seiner Diöcese begeben wollte, vor Verfolgung durch Feinde glücklich gerettet: suppetiante ejus cognata, nepte Rodulfi regis Jurensis, conjuge sui germani, nomine Gerardi, strenuissimi atque elegantissimi militis (Watterich, Vitae pontif. Roman. Bd. I, p. 140). Nun aber soll diese cognata (nach dem Verfasser Bertha, Tochter Konrads von Worms und der Mathilde II., Mutter des Grafen Gerold von Genf) nicht einen Gerhard, sondern einen Eberhard zum Gemahle gehabt haben, und weiter soll Wiberts Text die Vermuthung nahe legen, daß die erwähnte Frau 1026 Wittwe gewesen sei (weßhalb steht dann nicht vidua?) und in Genf oder wenigstens am Nordabhange der Alpen, nicht im Elsaß, sich aufgehalten habe.

[3] p. 223: Au lieu de corriger simplement l'annaliste Saxon en postposant Ernest à Bruno, les modernes qui ont écrit sur l'histoire d'Allemagne au XIe siècle eussent montré une critique plus clairvoyante en mettant tout à fait de côté le prétendu mariage de Gisèle de Souabe avec un comte de Brunswick.

aus[1]. — In erster Linie wird die Stelle der von Constantin, Abt des Schottenklosters St. Symphorian zu Metz, um 1015 verfaßten Lebensgeschichte des 1005 verstorbenen[2] Bischofs Adalbero II. von Metz aufgeführt, in der von der Betheiligung Adalberos an der 1003 gehaltenen Synode von Thionville, speciell von seiner Erklärung gegen die kanonisch unerlaubte Ehe Konrads, des Sohnes des Herzogs Otto von Kärnthen, mit Mathilde von Schwaben die Rede ist (M. SS. IV, p. 663 ff.). Adalbero sprach in dieser Versammlung in Bezug auf Konrad und Mathilde: Domnus Otto dux, pater istius venerabilis Conradi ducis nobis consedentis, natus ex filia est magni Ottonis, cujus soror Girbergia dedit filiam suam Conrado Burgundionum regi. Ex Conradi autem filia nata est domina Mathildis, hujus Conradi assidentis uxor. Es ist also Konrad der Urenkel Ottos I., Mathilde die Urenkelin der Gerberga, und die Gereiztheit des Herzogs von Oberlothringen gegen den Bischof, der von einem secundus locus sprach, während, selbst wenn man nach kanonischer Rechnungsweise Otto I. und Gerberga, nicht Heinrich I. als Ausgangspunct der Zählung gelten läßt, nur vom dritten Grade die Rede sein konnte, höchst natürlich. In ganz unzulässiger Weise, trotz der klaren Worte des Textes: ex Conradi filia nata est Mathildis, nimmt hier der Verfasser zu Gunsten seiner Hypothese an, hinsichtlich der Mathilde habe Adalbero die Wahrheit ausgesprochen: Gerbergas Enkelin, Mathilde II., sei Konrads Gemahlin gewesen[3].

Als zweites Zeugniß für Mathilde II. als Gemahlin Konrads von Worms — und dieses als das noch zumeist Brauchbare wäre wohl besser in den Vordergrund gerückt worden — betont der Verfasser die Stelle Thietmars, lib. V, cap. 7 (SS. III, p. 794), wo es heißt, Herzog Hermann II. von Schwaben habe 1002 den Bischof von Straßburg bekriegt, Straßburg belagert, erobert und verwüstet, und zwar cum Conrado suimet gero, wie der Dresdener Codex 1. schreibt. Lappenberg — nicht Pertz, wie p. 227 gesagt wird — setzte hierfür genero in den Text, dafür haltend, Konrad sei der Gemahl der schwäbischen Mathilde III. Bekanntlich[4] ist dieser Codex unter der Aufsicht Thietmars selbst angelegt, von ihm mit eigener Hand corrigirt worden, so daß, was der nicht einmal direct aus demselben abgeleitete Brüsseler Codex 2, aus dem 15. Jahrhundert, oder der Annalista Saxo (M. SS. VI, p. 649) bringen, ganz hinter den Angaben jener ersten Handschrift zurücktritt. Wenn also Codex 2 und

[1] Dadurch daß in den Eingang dieses Abschnittes Gerold von Genf hineingebracht wird, wird unnöthiger Weise der Leser im ersten Augenblick verwirrt. Das sieht übrigens der Verfasser selbst ein, wenn er p. 224 sagt: D'ailleurs, la lettre du comte de Port donne pour mère à Berthe et pour aïeule à Gérold Mathilde II., et non Mathilde III.

[2] Also ist diese Quelle nicht absolument contemporaine (p. 224).

[3] Vgl. hierzu Hirsch, Jahrbücher Heinrichs II. Bd. I, p. 246 n. 2.

[4] S. d. Einleitung Lappenbergs l. c. p. 729–731.

der Annalist hier germano haben, so ist darauf bei weitem nicht jenes Gewicht zu legen, das der Verfasser dieser Variante beimißt [1].

Dann fährt derselbe p. 228 folgendermaßen fort: La question serait certainement décidée en faveur de la version, qui fait de Conrad le beau-frère (germanus) de Hermann, par conséquent le mari de Mathilde II., si Wipo, auteur de la vie de l'empereur Conrad II., ne venait à son tour rétablir l'équilibre dans le sens opposé. Presque contemporain aussi, le précepteur de Henri III. était en mesure d'être bien informé, c'est donc lui qui a fait autorité. Wipo sagt nämlich in der Vita Chuonradi c. 2 (SS. XI, p. 258) ausdrücklich von Konrads II. jüngerem Vetter und Mitbewerber: Junioris Chuononis mater Mahthilda de filia Chuonradi regis Burgundiae nata fuit. Die Versuche des Verfassers, die Autorität dieser Angabe zu erschüttern, dieselbe als einen Irrthum des Wipo hinzustellen, sind denn auch gering. Die Bestimmtheit der Worte ist auch ihm allzu groß.

Wir sehen, zwei Zeugnisse unterstützen die Hypothese nicht, und ein drittes spricht von vornherein strenge dagegen: la question ne peut être résolue qu'en recourant aux probabilités (p. 229). Und so tritt denn der Verfasser im Folgenden auf eine Prüfung der chronologischen Daten, der Altersverhältnisse der einzelnen Personen ein, welche allerdings beim ersten Blicke, in äußerst gewandter und bestechender Combinationsweise, wie diese Beweise vorgebracht sind, für seine Vermuthung zu sprechen scheinen. — In folgenden Stücken liegen seine hauptsächlichsten Einwendungen gegen die Annahme, Mathilde III. sei Konrads von Worms und Friedrichs von Oberlothringen Gemahlin gewesen: 1) der jüngere Konrad hätte in diesem Falle nicht schon 1019 gegen Herzog Adalbero von Kärnthen kämpfen [2], 1024 nicht als Mitbewerber auftreten können: er wäre noch allzu jung zu Beidem gewesen; 2) was die drei Töchter Hermanns II. von Schwaben und der Gerberga, Gisela, Konrads II. nachherige Gemahlin, Beatrix, diejenige des Eppensteiners Adalbero, Herzogs von Kärnthen [3], und unsere Mathilde III. betreffe, so sei es höchst auffallend, daß Gisela durch Eintritt in ihre dritte, mit Konrad II. geschlossene Ehe die Nichte dieser ihrer zuletzt genannten Schwester geworden wäre; 3) der Umstand, daß 996 ein

[1] Hirsch I, p. 217; Giesebrecht II, p. 23, reden unbedenklich vom „Schwiegersohn", vom „Eidam Konrad". Der Verfasser sagt p. 227: 'gero', abréviation qui se traduit mieux par 'germano' que par 'genero', puisque l'usage des abréviateurs est de donner le commencement du mot, jusqu'à la seconde consonne, puis la dernière lettre. Wie ließen sich bei solcher Regel Abkürzungen, wie l̄ra für littera, p̄ns für praesens u. s. f. unterbringen?

[2] Hermann von Reichenau zu 1019: Cuonradus adolescens, filius Cuonradi quondam ducis Carentani.... Adalberonem...... fugavit (SS. V, p. 119).

[3] S. Hirsch II, p. 312.

Bruder Konrads von Worms, Bruno, unter dem Namen Gregor V. Papst wird, in Verbindung gesetzt mit der Erwägung, daß meist jüngere Söhne den geistlichen Stand ergriffen, lasse den Altersunterschied zwischen Konrad von Worms und Mathilde III. als sehr groß erscheinen; 4) da Gisela, Gemahlin Herzog Heinrich des Zänkers und Mutter Kaiser Heinrichs II., eine Mutterschwester der Mathilde III. war, ihre Tochter Gisela aber erst 1006 mit Stephan von Ungarn sich vermählt habe, so stimme das abermals nicht zu einer Ehe Mathildens III. mit Konrad von Worms [1]. Schließlich, von p. 235 an, wird zu zeigen versucht, inwiefern Mathilde II. besser in diese Verhältnisse hinein passen würde. —

Diesen Ausführungen gegenüber muß an dieser Stelle der Beweis geführt werden, daß sich mit der durch die Quellen bezeugten Ehe der schwäbischen Mathilde III. mit Konrad und Friedrich die anderen, besonders die chronologischen Verhältnisse vereinigen lassen.

König Konrad von Burgund hat in zweiter Ehe — der Name der ersten Gemahlin, deren Tochter die baierische Herzogin Gisela war [2], ist nicht bekannt — eine westfränkische Karolingerin, Mathilde, Tochter König Ludwigs IV. und der Gerberga, einer Schwester Ottos des Großen, gehabt. Da Gisela, die Tochter erster Ehe, ihren Sohn, den späteren Kaiser Heinrich II., schon 973 gebar, so muß Konrad sich um oder nach 950 zum ersten Male vermählt haben. Setzt man mit Hirsch [3] den Abschluß der zweiten Ehe gegen Ende der Fünfzigerjahre des 10. Jahrh. und faßt man die Worte der miracula s. Verenae, daß König Konrad von seiner rechtmäßigen Gemahlin anfangs keine Kinder hatte, dann aber zuerst einen Sohn erhielt [4], einerseits, andrerseits den Umstand in das Auge, daß Konrads Tochter zweiter Ehe, Bertha, als ihr Gemahl, Graf Odo, 995 starb, Kinder von demselben hatte [5], so wird man annehmen

[1] Hier irrt sich der Verfasser bedeutend. Gisela ist von Geisa noch vor dessen 995 erfolgtem Tode zur Gemahlin seines Sohnes Waic (als Christ Stephan) ausersehen worden und hat wohl kurz nach Geisas Tod sich vermählt; s. Büdinger, Oesterreich. Gesch. I, p. 397.

[2] Ein natürlicher Sohn Konrads war Burkhard II., Erzbischof von Lyon, der 1031 starb. Hirsch I, p. 379, macht aus diesem Burkhard II. und dessen Neffen und Nachfolger Burkhard III., der nach König Rudolfs Tode feindlich gegen Konrad II. auftrat, eine und dieselbe Person (s. meine Mittheilung im Anz. f. schweiz. Gesch. und Alterthumskunde 1868 Nr. 1).

[3] Vgl. Hirsch I, p. 87 u. 88 und Anm.

[4] SS. IV, p. 458: Cuonradus Burgundionum rex inclitus, cum ex legitima uxore liberos non haberet, geht mit ihr zum Grab der h. Verena; domum reversi sunt: eadem nocte regina intravit ad regem; concepit et peperit filium.

[5] S. z. B. Richer IV, c. 94: Odo liegt im Sterben; da großer Jammer: quod... et natis dominandi spes nulla relinqueretur. Wipo sagt in der Vita c. 27 von Ernst II. von Schwaben, derselbe sei 1030 zu Graf Odo von Champagne (Odos Sohn) gezogen: ad Odonem comitem, propinquum suum; nam mater Odonis et mater Giselae imperatricis fuerant sorores (SS.

dürfen, daß Gerberga, welche nach der Stammtafel des Steynvelter Codex (SS. III, p. 215) das dritte Kind der Mathilde, jünger als Bertha war, etwa Mitte der sechziger Jahre geboren worden sei.

Gerberga hat also schon in den achtziger Jahren ihrem Gemahle Hermann, der 997 Herzog von Schwaben wurde und 1003 starb, Kinder schenken können, und dieses anzunehmen ist man auch durchaus gezwungen, da ihre Tochter Gisela schon 1007 oder 1008 in zweiter Ehe einen Sohn zur Welt bringt, nachdem ihr erster Gemahl, Bruno von Braunschweig, um 1006 gestorben [1]. Unter den anderen Töchtern aus dieser Ehe [2] hat nun Mathilde III. hier besondere Wichtigkeit.

Secretan sagt p. 230: Plaçons la naissance de Mathilde III. en 983, on arrivera à peine, en supposant Conrad le jeune né un an apès le mariage de sa mère, à pouvoir le considérer comme étant né en 1003, à l'époque même où l'empereur Henri II. voulait attaquer le mariage de ses parents à la diète de Thionville [3], und gibt so selbst die Möglichkeit davon zu, daß Mathilde III. Konrads Gemahlin gewesen sei. Mathilde, Hermanns und Gerbergas Tochter, kann ganz gut zur Zeit der Synode von Thionville, im Januar 1003, Konrads Frau gewesen sein. Nehmen wir das von Secretan angeführte Jahr als das ihrer Geburt an [4], so wurde sie Wittwe im 28. Lebensjahre und

XI, p. 268 u. 269). Papst Leo IX. schreibt an König Heinrich: Pater tuus Robertus... Bertam, matrem Odonis comitis, sibi duxit uxorem (Jaffé, Reg. pontif. Nr. 3270). Es wurde Robert besonders auch zum Vorwurf gemacht, Bertha geheiratet zu haben, weil sie commater ejusdem regis war: idem namque rex filium ipsius de sacro susceperat lavacro (Bouquet, Recueil d. hist. X, p. 211).

[1] Vgl. Hirsch I, p. 465. Nach dessen Erörterung starb Herzog Ernst II. (17. August 1030 gefallen) ungefähr im 23. Altersjahre.

[2] Fünf Töchter weist Neugart, Episc. Constant. I, p. 325, derselben zu; von dreien redet Hermann von Reichenau (SS. V, p. 118).

[3] Wenn er im Anschlusse daran p. 231 fortfährt: et notez ceci, où Henri se plaignait qu'on l'eût toléré beaucoup trop longtemps; ce qui prouve déjà que le fait n'était pas absolument récent, so ist diese Behauptung ganz aus der Luft gegriffen. Im Gegentheil weisen die von Abt Constantin überlieferten Worte Heinrichs (l. c.): ut.... offensa dei citissime et, ut dicitur, pro foribus adesse videatur, weiter: qui idem scelus... perpetrare cernitur, viel eher auf etwas eben Geschehenes hin. Adalberos Worte: tacere ultra magnae verecundiae deputamus, lassen sich ohne allen Zwang auf das bisherige Schweigen der Kleriker in der Synode selbst beziehen.

[4] Daß die Töchter in Hermanns und Gerbergas Ehe die ältesten Kinder waren, der Sohn, der nachherige Herzog Hermann III., bedeutend später geboren wurde, bezeugen außer den Stellen, welche aussagen, derselbe sei 1012 in noch sehr jugendlichem Alter gestorben (Stälin, Wirtemberg. Gesch. I, p. 473 n. 3), auch die Worte der miracula s. Verenae (l. c. p. 460): Cumque (Hermann II.) ex ea (Gerberga) filias satis procrearet, filios autem non haberet, ambo venerunt etc. Vgl. auch Büdinger und Grunauer, Aelteste Denkmale der Züricher Lit. p. 95 und 96.

vermählte sich hierauf nochmals mit Herzog Friedrich von Lothringen, der noch einige Kinder von ihr empfing [1]. Würden wir dagegen die burgundische Mathilde der schwäbischen substituiren, so wäre 1011 von Konrad eine Wittwe im Alter von mindestens vierzig Jahren zurückgelassen worden.

Indessen ist auch das Altersverhältniß zwischen Mathilde III. und ihrem ersten Gemahle ins Auge zu fassen, und da ergibt sich allerdings eine nicht kleine Altersdifferenz, welche hervorzuheben der Verfasser auch nicht versäumt (p. 233).

Otto, der Sohn des gewesenen Herzogs Konrad von Lothringen, der 955 auf dem Lechfelde gefallen war, durch seine Mutter Liudgard ein Enkel Ottos des Großen, ist der Vater des Konrad von Worms, welcher ihm 1004 als Herzog von Kärnthen folgte, gewesen. Ein anderer und wohl der älteste Sohn, Heinrich, der Vater des nachherigen Kaisers Konrad II., scheint frühe, vor dem Vater, gestorben zu sein [2]. Ein dritter ist Brun, der durch Otto III. 996 zum Papste gemacht wurde und bis 999 als Gregor V. regierte, der erste Deutsche auf dem päpstlichen Throne. Secretan nun macht mit vollem Rechte darauf aufmerksam (p. 233), daß meist die jüngeren Söhne zum geistlichen Stande bestimmt wurden, und daß, mag Brun bei seiner Erhebung auch noch so jung gewesen sein [3], er doch ein gewisses Alter haben mußte: Bruno ne pouvait guères avoir moins de 30 ans, eine wohl zu hoch gegriffene Zahl. Und überdieß kann Heinrich, als Bruno zum geistlichen Stande bestimmt wurde, noch gelebt haben, so daß man nicht gezwungen ist, Konrads Geburt vor derjenigen Brunos anzusetzen, wie der Verfasser thut, indem er um 964 Konrad geboren sein läßt: dergestalt allerdings wäre Konrad ungefähr zwanzig Jahre älter, als Mathilde III. gewesen, beinahe vierzig Jahre, falls nicht eine frühere kinderlose oder nur mit kurzlebigen Kindern gesegnete Ehe angenommen wird, unvermählt geblieben [4]. Wenn nun auch dieses anzunehmen, wie bemerkt, nicht nöthig

[1] Ein Sohn starb frühe; dagegen überlebten zwei Töchter den 1033 gestorbenen Vater: Beatrix und Sophie, jene später die Mutter der großen Gräfin Mathilde. Friedrich von Lothringen scheint seine Frau Mathilde III. überlebt zu haben; denn nach seinem Tode kamen seine Töchter an den kaiserlichen Hof. Die Stelle des Chr. s. Michaelis in pago Virdunensi c. 32 (SS. IV, p. 84), welche hiervon erzählt, enthält übrigens auch einen entschiedenen Protest gegen die Vertauschung der Mathilde III. mit Mathilde II.; es ist da von den duae puellulae Sophia et Beatrix die Rede, welche nutriebantur in aula regis (Konrads II.); nam conjunx imperatoris (Gisela), amita (verst. matertera) earum, eas sibi adoptaverat in filias.

[2] S. Giesebrecht II, p. 218. Die Stammtafel von Steynvelt (l. c.) setzt Heinrich vor Konrad.

[3] Von fervida juventus redet Canaparius, von vaga juventus Bruno in ihren Lebensbeschreibungen des h. Adalbert (SS. IV, p. 591. 605).

[4] p. 233: c'est bien tard pour un prince destiné à perpétuer la race, de laquelle il provient. 1003 übrigens hatte sein Brudersohn Konrad schon mindestens anderthalb Decennien gelebt.

ist, ein Altersunterschied von mindestens zehn Jahren war zwischen Konrad und Mathilde III. immerhin vorhanden.

Konrad der Jüngere, der Sprößling dieser Ehe, mag also um 1003 zur Welt gekommen sein, vielleicht auch schon etwas früher; doch ist wohl hiebei nicht ganz außer Beachtung zu lassen, daß Heinrich II. 1003 zu Thionville nur von der Existenz der ihm verhaßten Ehe, nicht schon von derjenigen eines Kindes aus derselben redete [1]. Ein puer war 1012 nach Hermanns von Reichenau Ausdruck der filius Cuonradus, dem nach des Vaters Tode Heinrich II. das von demselben innegehabte Herzogthum Kärnthen nicht zuwies; als adolescens wird er durch denselben bezeichnet, als er 1019 gegen Adalbero mit seinem Vetter, Konrad dem Aelteren, die Waffen ergriff [2]. Und als Heinrich II. gestorben war, als es sich darum handelte, einen der beiden Konrade mit der Reichsführung zu betrauen, würde der jüngere nach dieser Berechnung nicht viel über zwanzig Jahre gezählt haben, während dem älteren durch Giesebrecht ein Alter von etwa vierzig Jahren zugeschrieben wird [3].

Auch gegen diesen ziemlich bedeutenden Altersunterschied zwischen den beiden gleichnamigen Vettern wendet Secretan p. 232 nicht mit Unrecht ein, er vertrage sich schlecht mit les relations en quelque sorte fraternelles, mit denen man die Beziehungen der Konrade zu einander zu verbinden gewohnt sei. Allein was diese innigen Bande angeht, so ist die Waffengenossenschaft von 1019 jedenfalls ebenso sehr durch „die gemeinschaftlichen Interessen" als durch die „Freundschaft" zu erklären, und hat andrerseits Steindorff erst kürzlich gewiß mit Recht betont, daß die Reden bei Wipo bei Anlaß des Wahlactes ohne Zweifel erfunden sind, in denen der ältere Konrad seinen Vetter u. a. omnium cognatorum meorum dilectissimus nennt [4]. Gerade der bedeutende Altersunterschied der Beiden läßt vielmehr eher klar werden, daß der jüngere Konrad, trotz der Partei, die für seine Erhebung war, sich von seinem älteren an Erfahrung ihm überlegenen Vetter einschüchtern und gewinnen ließ [5]. Auch die Notiz der Annalen von Hildesheim, Konrad sei inmatura

[1] Die befürchtete bevorstehende offensa dei, „nach dem Hörensagen vor der Thüre", besteht vielleicht in der nahe vorausgesehenen Geburt Konrads.

[2] S. o. S. 152 n. 2.

[3] Bd. II, p. 219 u. 220 Anm. Es heißt da: „Sein gleichnamiger Vetter muß mehr als zehn Jahre jünger gewesen sein". Im Gegentheile also noch mehr, wie schon aus der Bezeichnung adolescens für ein nur fünf Jahre früher fallendes Ereigniß hervorgeht.

[4] Forschungen z. Deutschen Gesch. VII, p. 562.

[5] Wenn Secretan bemerkt, die in den Quellen geschilderte enge Freundschaft der Konrade stehe im Widerspruch zu ihrem großen Altersunterschiede, so mag an das c. 6 von Buch III. des Nithard (SS. II, p. 667) erinnert werden, wo die engen brüderlichen Beziehungen der Könige Ludwig und Karl in einer Weise geschildert werden, daß ein mit den Verhältnissen nicht bekannter Leser etwa an Zwillingsbrüderschaft denken möchte, während doch Ludwig gerade doppelt so alt war als Karl (ungefähr 38 Jahre alt, dieser noch nicht 19).

morte [1] 1039, nur kurz nach Konrad II., gestorben, paßt wohl zu einem Alter von etwa 36 Jahren.

So ist denn, auch nach den chronologischen Verhältnissen, die schwäbische Mathilde an der bisher ihr angewiesenen Stelle in den genealogischen Tafeln ohne Frage zu behalten, und es ist die Angabe, Konrad der Jüngere sei ihr Sohn, nicht nur nicht impossible dans toute la rigueur du mot, sondern auch nicht très-peu problable (p. 238) [2].

Eine der Haupteinwendungen des Verfassers gegen die Mathilde III. als Gemahlin Konrads und Friedrichs lag darin, daß es nicht denkbar sei, daß der Name des Gemahls einer Tochter des Königs Konrad von Burgund unbekannt geblieben sei, während die Schwestern derselben die glänzendsten Heiraten gemacht haben, eine Herzogin von Baiern, Mutter eines deutschen Kaisers, die zweite Herzogin von Schwaben, die dritte erst Gemahlin eines Rivalen Hugo Capets, dann vorübergehend Königin von Frankreich geworden sei. Daß Mathilde von Burgund vermählt war, zeigt der Brief des Grafen Raynaldus (s. o.), wornach sie eine Tochter Bertha, diese einen Sohn, Geraldus Genevensis, hatte. Den Namen des Gemahles freilich wissen wir nicht, und das kann bei den zerrütteten inneren Verhältnissen des burgundischen Reiches uns nicht überraschen. Wie dieselben keine Blüte der Künste des Friedens, also auch keine historiographische Thätigkeit zum Gedeihen kommen ließen, so kann auch der Vater der Bertha schon frühe in einer der zahlreichen

[1] SS. III, p. 103.

[2] Folgende zwei Momente sprechen auch noch gegen Secretans Hypothese. Einmal ist in der schon mehrfach erwähnten Steynvelter Stammtafel die angegebene, weil in den Augen des Schreibers wichtigere Matildis Mathilde III., nicht Mathilde II. — Als Zweites ist anzuführen, daß Konrad der Jüngere, wäre seine Mutter Mathilde II. gewesen, ein Neffe König Rudolfs von Burgund gewesen wäre, also dem Erblasser von 1032 noch näher gestanden hätte als Konrad II. nach dessen Vermählung mit Gisela (in Wirklichkeit, als Sohn der Mathilde III., ist er ein Großneffe Rudolfs): als Söhne von Schwestern Rudolfs wären 1032 Graf Odo von Champagne und er die nächsten Erben gewesen. Allerdings nun hat Konrad der Jüngere, der sich bald nach Konrads Erhebung mit demselben entzweit hatte, 1025 offen mit dessen Stiefsohn, Ernst II. von Schwaben, dem Großneffen König Rudolfs, dem es hauptsächlich um die Ansprüche auf Burgund zu thun war, gemeinschaftliche Sache gemacht, und als 1027 Ernst sich von neuem erhob, war Konrad „dem Kaiser weder treu, noch auch sehr schädlich“, sondern „hielt sich einstweilen im Hintergrund“, mußte aber dafür, nachdem Ernst sich unterworfen, gleichfalls hart büßen: während jedoch besonders 1027 Ernsts Absichten auf Burgund deutlich genug hervortraten, war Konrad 1025 wohl zumeist durch seine engen Beziehungen zu seinem Stiefvater, Friedrich, und durch denselben zu den lothringischen Dingen in die Reihen der Verschwörer gezogen worden, und hielt er sich 1027, noch mehr nach Rudolfs Absterben, als Odo, Gerold von Genf, der Erzbischof Burkhard III. von Lyon die Ansprüche Konrads II. auf Burgund mit Waffengewalt bekämpften, von den burgundischen Angelegenheiten, so weit wir erkennen können, ferne. Das läßt sich begreifen, wenn er der Großneffe Rudolfs war; der Neffe desselben hätte wohl energischer seine Anrechte geltend gemacht.

inneren Fehden umgekommen sein. Dieses Schweigen der Quellen kann am wenigsten etwas zu besagen im Stande sein.

Mit der Haltlosigkeit der Hypothese, die bis dahin besprochen wurde, fällt selbstverständlich auch dahin, was in Cap. VII. von der Vermählung der schwäbischen Mathilde mit einem Grafen Hugo III. von Eggisheim, Vetter des Eberhard III., Grafen von Nordgau, Gemahl der Bertha (von Worms, wie sie irrig benannt ist), aufgestellt ist. Dagegen ist jedenfalls der in dem Briefe genannte Urenkel des burgundischen Königs Konrad, Geraldus Genevensis, der von Wipo im Leben Konrads c. 32 zum Jahre 1034 erwähnte Geroldus princeps regionis illius (sc. der Genevensis civitas, die vorher genannt ist) und wohl auch der Gerolt Burgundio des Hermann von Reichenau zu 1045: jener unterwirft sich zu Genf, zugleich mit dem Erzbischof von Lyon, Konrad II., dieser ergibt sich zu Solothurn Heinrich III.[1]. Auch das Alter Gerolds stimmt zum Briefe: Graf Gerold von Genf ist gleich dem jüngeren Konrad ein Urenkel des burgundischen Konrad.

Den Namen des Gemahles der Bertha dagegen, des Schwiegersohnes der burgundischen Mathilde, liefert uns eben die schon oben berührte Stelle des Wibert. Die Nichte des letzten burgundischen Königs Rudolf (neptis Rodulfi regis Jurensis), Bertha — denn hier ist es wohl gestattet, den Brief Raynalds mit Wiberts Bericht zu verbinden — ist die Schwägerin des Brun, nachherigen Papstes Leo IX., die Gemahlin des Gerhard, eines Sohnes des Grafen Hugo von Eggisheim, und Gerhards und Berthas Sohn ist Graf Gerold von Genf[2]. Daß dieser gegen Konrad II. und Heinrich III. als Großneffe König Rudolfs und als burgundischer Großer mehrmals zu den Waffen griff, ist natürlich.

Es ergibt sich demnach folgendes Schema über die verwandtschaftlichen Verhältnisse der hauptsächlichsten hier aufgeführten Personen:

[1] SS. XI, p. 270 und V, p. 125 (s. auch Régeste Genevois Nr. 186 und 198).

[2] S. auch Giesebrecht II, p. 452, und vgl. dagegen die oben S. 150 n. 2 beschriebene mühsame und gekünstelte Combinationsweise.

Anm. Durch gütige briefliche Mittheilung von Seite des Herrn Dr. A. Cohn bin ich noch darauf aufmerksam gemacht worden, daß, da Konrad der Rothe 947 sich mit Liudgard vermählte (Ranke, Jahrb. des Deutschen Reiches I, 2, p. 72), Otto, sein Sohn, frühestens 948 geboren wurde, so daß dieses letzteren Söhne also, unter ihnen Konrad, der Mathilde III. Gemahl, erst im Laufe der Siebzigerjahre des 10. Jahrh. zur Welt gekommen sind (vgl. hiermit das p. 155 über Secretans Angaben Bemerkte).

König Konrad von Burgund.
Gem. Mathilde (I.), westfränk. Prinzessin.

- Gerberga.
  Gem. Herz. Hermann II. v. Schwaben.
  - Gisela.
    Gem. 1. Graf Bruno v. Braunschweig.
    2. Herz. Ernst I. v. Schwaben.
    3. Herz. Konrad, nachher Kaiser Konrad II.
  - Mathilde (III.).
    Gem. 1. Herz. Konrad v. Kärnthen (C. de Worms).
    2. Herz. Friedrich II. von Oberlothringen.
    - 1. Ehe. Herz. Konrad der Jüngere.
- König Rudolf v. Burgund.
- Mathilde (II.).
  Gem. ?
  - Bertha (Gem.) Graf Gerhard.
    - Graf Gerold v. Genf.
- Graf Hugo v. Eggisheim.
  - Graf Gerhard.
  - Brun (Papst Leo IX.).

Das Todesjahr Thietmars von Merseburg.

Von Adolf Cohn.

In den quedlinburger Jahrbüchern [1] wird berichtet, daß Bischof Thietmar von Merseburg 1018 gestorben sei, in dem lüneburger [2] und merseburger Todtenbuch [3], im merseburger Calendar [4] und in der merseburger Bisthumschronik [5] wird der 1. Dezember als sein Todestag bezeichnet; daher nahm man allgemein an, daß der berühmte Geschichtschreiber am 1. Dezb. 1018 sein Leben geendet. So z. B. Lappenberg in seiner Ausgabe von Thietmars Chronik [6] und später im Vorwort zur Uebersetzung derselben [7]. Dagegen haben Otte [8] und Wilmans [9], denen sich neuerdings v. Giesebrecht [10], Wattenbach [11] und Dümmler [12] anschlossen, behauptet, daß der 1. Dezb. 1019 der richtige Tag sei. Als Gründe für diese Meinung wird Folgendes angeführt:

1) daß der sächsische Annalist und die magdeburger Jahrbücher, welche beide doch sonst aus den quedlinburger schöpfen, das Jahr 1019 geben; in der Urschrift der letztern möchte daher 1019 gestanden haben [13].

[1] Mon. SS. III, 84.

[2] Wedekind, Noten III, 92.

[3] Höfer, Zeitschr. für Archivkunde I, 126, und neuerdings herausgegeben von Dümmler in den Neuen Mittheil. XI, 245.

[4] Neue Mittheil. II, 2, 257.

[5] Mon. SS. X, 177.

[6] SS. III, 727.

[7] In den Geschichtschr. der Dtsch. Vorzeit Seite VI. — Nur Höfer a. a. O. 146, sagt, das Jahr von Thietmars Ableben sei nicht bekannt.

[8] Neue Mittheil. V, 2, 141.

[9] Archiv f. ältere deutsche Geschichtskunde XI, 151.

[10] Gesch. der Dtsch. Kaiserzeit. 3. Aufl. II, 556.

[11] Deutschlands Geschichtsquellen. 2. Aufl. S. 226.

[12] Neue Mittheil. XI, 253.

[13] Wilmans bemerkt allerdings in Anmk. 2: „In Bezug auf die Angabe von Thietmars Tod findet nicht gerade eine wörtliche Uebereinstimmung mit den Annales Quedl. Statt".

2) in der merseburger Bisthumschronik heiße es, Thietmar habe 'annis X, mensibus VII, diebus totidem' regiert, und da derselbe — wie Otte ermittelt hat — am 24. April zum Bischof geweiht worden ist, so folge, daß er sein Amt bis zum 1. Dezember 1019 verwaltet.

Diese Gründe nun scheinen mir nicht stichhaltig zu sein. Was zuerst den sächsischen Annalisten und die magdeburger Jahrbücher anlangt, so hat schon Lappenberg [1] darauf erwidert: quod Annalista Saxo et Chronographus Saxo ejus mortem a. 1019. adscribunt, hoc ad Brunonis successoris consecrationem pertinere credendum est. Wichtiger ist, daß bei näherer Betrachtung der betreffenden Stelle in den quedlinburger Jahrbüchern die Vermuthung Wilmans', es habe die Urschrift derselben den Tod Thietmars unter dem Jahre 1019 enthalten, sich als sehr unwahrscheinlich ergibt.

Ich setze den Abschnitt her.

1018. Imperator Heinricus natalis domini festum agit in Franconofurt [2] et sanctum pascha in Niumagun [3]. Et hoc anno Bolitzlavo per nuncios reconciliata pace imperatoris gratiam recepit [4]. Cometa etiam eodem anno diu visus est, qui luctum nimiae devastationis per Thiadricum [5] Galliae partibus, pestilentiam insuper et mortalitatem misero mundo nunciavit. Qua clade obiit Baldricus [6] leodicensis episcopus, cui Fulmodo successit, Heinricus wirtzeburgensis [7] episcopus, Thiatmarus mersburgensis episcopus, Arnoldus archiepiscopus ravennatus [8], Odda venerabilis magadaburgensis presbyter [9], Athilger hal-

[1] A. a. O. Anm. 44.

[2] Am 5. Jan. 1018 war Heinrich noch in Frankfurt (Wirtemb. Urkdb. I, 253); vgl. Thietm. VIII, 1.

[3] Ostern fiel auf den 5. April. Am 13. war Heinrich urkundlich in Nimwegen (Erhard, Cod. Westfal. I, 75); vgl. Thietmar VIII, 9.

[4] Vgl. Thietmar VIII, 16.

[5] Graf Dietrichs von Holland Kampf bei Vlaardingen am 29. Juli 1018 (Thietm. VIII, 13; vgl. Alpert, De divers. temp. II, 20. 21).

[6] Balderich † nach Thietmar an demselben Tage, am 30. Juli nach den Todtenbüchern von Merseburg und Weissenburg (s. Dümmler in Neue Mittheil. XI, 238; vgl. 250).

[7] † 14. Novb. 1018. Das Jahr haben die Annal. fuld. necrol. (Böhmer, Font. III, 159). Sein Nachfolger kommt bereits 2. Dezember 1018 vor (Ussermann, Episcopat. wirceb. p. 45).

[8] Nach Rubeis, Hist. Ravenn. Venet. 1590. fol. p. 275, war Arnolds Sterbetag der 17. Novb. (XV. Kal. Decb.). Schon Amadesi (Antist. ravenn. chronotax. disquis. Faventiae 1783. II, 161) bemerkte, daß diese Angabe auf einer alten Nachricht beruhe. Rubeis nennt allerdings als Todesjahr 1019; daß Arnold jedoch 1018 starb, zeigt die Urkunde seines Nachfolgers Heribert bei Fantuzzi, Monum. ravenn. II, 250. 390: sie ist dort freilich am 26. Juni 1020 ausgestellt, indessen — worauf mich Hr. Theod. Wüstenfeld aufmerksam macht — die beiden andern Zeitangaben: Bened. a. VII. und Heinr. impr. a. VI. weisen zu 1019. Danach wird wol Arnolds Entscheidung vom 20. Jan. 1019 (angeführt ebd. II, 383 Nr. 33) zu 1018 gehören.

[9] Ein Odda presbyter starb am 18. Dezb. (Quedlinbg. Todtenb., Neue

berstatensis praepositus [1] aliique perplurimi nobiles utriusque sexus de hac luce abstracti sunt. Thiatburg, Bernhardi marchionis filia [2], seculi onere abjecto, pie conversa, coelesti locatur in aura.

1019. Imperator natale domini pathelburgensi civitate celebrato [3] Gosleri quadragesimale tempus transegit [4]. Inde Walbiki iter agens comitante imperatrice et venerabili sua nepte Adelheida quedelingensi abbatissa, una cum episcopis ac collecto utroque sexu familiae dei laudes divinas studiosius alternante, diem palmarum laetus solemniter celebravit. Deinde Mersburg [5] paschalia gaudia celebraturus pervenit, quo multorum nequitia manifestata digna est poena mulctata. Hoc ipso anno Fridericus frater Cunigundae imperatricis defunctus est [6]. Sed et praefatus Bolitzlavus Ruciam auxilio Saxonum sibi subegit [7]. In ipso anno consobrini imperatoris filii Hermanni comitis cum Thiatmaro Bernhardi ducis filio rebellare coeperunt; qui tamen comprehensi custodiae deputantur. Interim Thiatmarus fuga elapsus patriam repetit; sed statim non post multos dies omnes pariter imperatoris gratia condonantur. Haec igitur perturbatio ad tempus sedata [8].

Mittheil. VIII, 3, 57). Zu demselben Tage Oddo presb. im lüneb. Todtenb. bei Wedekind, Noten III, 96. Er ist nicht zu verwechseln mit dem hamburger Odda, welcher 1013 starb (s. Pabst zu Hirsch, Heinrich II. II, 448).

1 Aedelger prep. starb 23. Dezemb. (Halberstädter Todtenb., Neue Mittheil. VIII, 3, 68). In der halberstädter Chronik (herausg. von Schatz S. 23) heißt es: Anno 22. ordinationis Arnulfi Adhelgerus prepositus halberstadensis obiit. Das wäre zwischen dem 13. Dezbr. 1017 und 13. Dezbr. 1018 und würde also nicht stimmen; indessen der Herausgeber vermuthet, daß der Chronist die Weihe Arnulfs, weil sie kurz vor Weihnachten stattfand, schon 997 ansetzt; siehe a. a. O. Anm. 6: „Rechnet der Chronist aber, weil Arnulf kurz vor Weihnachten ordinirt wurde, erst vom J. 997 an, wie dies, wenn kein Fehler des Abschreibers zum Grunde liegt, bei der Einweihung der quedlinburger Stiftskirche und Arnulfs Tode der Fall ist (vielleicht auch bei dem Tode seines Bruders Hermann und des Propstes Adhelger) so 2c.".

2 Wenn Mooyer die Angabe eines Todtenbuches (Neue Mittheil. VIII, 3, 80) richtig deutete, so starb sie am 19. Dezemb., es könnte aber dort freilich auch eine ins Haus Wettin gehörige Thietburg gemeint sein; vgl. meine Wettinische Studien in den Neuen Mittheil. XI, 137 Anm. 39.

3 Vgl. Stumpf, Reg. 1714.

4 Am 16. und 20. März urkundet Heinrich in Goslar (Erhard, Codex I, 77. 78).

5 Ostern traf 29. März. Am 7. April war der König noch in Merseburg (Stumpf, Reg. 1719).

6 Eine andere Nachricht als die unseres Annalisten über den Tod Fridrichs mangelt; vgl. Hirsch, Heinrich II. I, 536.

7 Boleslaw zog im Juli 1018 gegen die Russen (Thietmar VIII, 16). Das Jahr 1018 nennen auch die älteren polnischen Quellen. Wenn die Angabe der Chron. Polon., daß Boleslaw 10 Monate in Kiew geblieben, richtig ist, dann hätte sich sein Zug allerdings in das Jahr 1019 erstreckt (vgl. Röpell, Gesch. v. Polen I, 146. 659).

8 Hildesheimer Jahrb. 1019.

Man sieht, der Annalist berichtet zum Jahre 1018 lauter Thatsachen, die sich auch nach andern Zeugnissen in diesem Jahre ereignet haben: er rechnet den merseburger Bischof unter die Opfer einer ansteckenden Krankheit, welche vom Sommer bis zum Ende des Jahres gewüthet hat. Daß die Nachricht von Thietmars Tode in dies Jahr und in diesen Zusammenhang nur durch einen Fehler des Abschreibers gekommen sei, erscheint danach höchst unwahrscheinlich. Ebenso sehen wir, daß bei 1019 lauter Ereignisse genannt werden, von denen wir auch sonst wissen, daß sie in diesem Jahre stattgefunden haben — mit alleiniger Ausnahme des polnisch-russischen Krieges, welcher noch zu 1018 gehört.

Unter diesen Umständen kann ich dem Zeugniß der merseburger Bisthumschronik keine widerlegende Kraft beimessen. Daß sie erst um 1136 abgefaßt ist, erscheint unerheblich; denn die bezügliche Angabe rührt offenbar aus einer ältern Quelle her, mag dies eine Grabschrift oder sonstige Aufzeichnung gewesen sein. Aber wir haben die Chronik in keiner alten Handschrift mehr: die älteste [1] ist aus dem Ende des 15. Jahrhunderts. Wie leicht kann ein Abschreiber annis X statt annis IX geschrieben haben. Indeß wenn es selbst in der Urschrift der merseburger Chronik X lautete, liegt immer noch die Möglichkeit offen, daß der Verfasser derselben ein Versehen beging und etwa die Grabschrift des Bischofs nicht richtig widergab. Wie sehr wir berechtigt sind [2], an dieser Stelle einen Irrthum sei es des Chronisten oder des spätern Abschreibers der Chronik anzunehmen, zeigt die weitere Angabe, daß Thietmar anno nativitatis suae XLII° gestorben sei, die jedenfalls unrichtig ist. Denn da Thietmar nach seiner eigenen Aussage [3] am 25. Juli 976 geboren war, so stand er, falls er am 1. Dezb. 1018 starb, bei seinem Tode im 43., falls 1. Dezb. 1019, im 44. Lebensjahre.

Endlich ist es nicht sehr wahrscheinlich, daß Thietmar, wenn er bis in den Winter 1019 gelebt hätte, seine Chronik nicht weiter fortgeführt haben sollte. Würde er nicht wenigstens erwähnt haben, daß der Kaiser das Osterfest in Merseburg gefeiert? So wird man also wol an der alten Ueberlieferung festzuhalten haben: der Besuch des Kaisers zu Merseburg im Frühjahr 1019 wird dann vermuthlich der Neubesetzung des erledigten Bischofsstuhles gegolten haben.

[1] SS. X, 162.
[2] Daher kann ich Wilmans nicht beipflichten, der a. a. O. 152 bemerkt: „Indessen thut, glaube ich, dies hier Nichts zur Sache".
[3] SS. III, 724.

Brief des Erzbischofs Walter von Ravenna an den Erzbischof Konrad von Salzburg

mitgetheilt von

E. Dümmler.

Der nachfolgende meines Wissens bisher ungedruckte Brief steht in der Pergamenthandschrift des Stiftes St. Peter in Salzburg V, 32 aus dem zwölften Jahrhundert [1], deren Inhalt Wattenbach genauer beschrieben hat (Archiv für ält. Deutsche Geschichtskunde X, 614, vgl. IX, 481). Er befindet sich daselbst auf der vorletzten und letzten Seite und ist größtentheils ziemlich deutlich geschrieben. Von den Eigennamen giebt der Schreiber, wie ich durch Klammern angedeutet habe, meist nur die Anfangsbuchstaben: schwerlich aber seine Schuld, sondern wohl die des Verfassers ist es, wenn er mehrmals aus der Construction fällt.

Unter den auf die Doppelwahl von Innocenz und Anaklet bezüglichen Aktenstücken und Berichten dürfte unser Brief dem Ereigniß am nächsten stehen und eben durch diese seine Unmittelbarkeit Beachtung verdienen. Freilich ist Walter von Ravenna ein entschiedener Anhänger des ersteren und deshalb kein unparteiischer Zeuge, denn er übernahm für den neuen Papst alsbald eine Sendung an den König Lothar, und nicht minder gehörte unter den deutschen Bischöfen Konrad von Salzburg zu seiner Partei. Vollständig also wurde die in unserem Briefe in Aussicht genommene gemeinsame Thätigkeit zu Gunsten des Papstes Innocenz von beiden verwirklicht und der Beistand Lothars für ihn gewonnen. Der 14. Februar ist als Todestag des Honorius auch sonst bezeugt (vgl. Jaffé, Geschichte des deutschen Reiches unter Lothar S. 87—95).

Chr. Venerabili fratri et amico karissimo C(onrado) dei gratia Salcburgensi archiepiscopo G(ualterus) sancte Rauennatis ęcclesię minister licet indignus debitam in Christo oracionem et indissolubile caritatis uinculum.

[1] Aus demselben Codex hat so eben v. Giesebrecht (Gesch. der deutschen Kaiserzeit III, 1223, vgl. 1188) ein Gedicht herausgegeben.

Quoniam quidem uos precipuum ac principale menbrum et catholicę ęcclesię deuotum filium esse, quem quasi murum inexpugnabilem pro domo Israel iam dudum constare conperimus, dignum esse duximus, immanem discordiam, quę in Romana urbe est, uobis notificare, quatenus ueritate agnita atque conperta uester animus in catholica unitate firmaretur nulloque sinistro rumore turbaretur. Noscat itaque uestrę religionis sanctitas, nos domnum H(onorium) apostolicum in ebdomada quinquagesimę uisitare disposuisse, et dispositum ad effectum duxissem, nisi mortis inpedimentum eundem hac luce subtraxisset: denique cum ab Urbe per dietam distaremus, audiuimus, domnum papam occubuisse et de electione apostolici maximam discordiam esse. Quod ut cognouimus, pedem ab Urbe subtraximus nunciosque nostros honestos ad huius rei ueritatem indagandam illuc usque direximus, et ueritatem, quam ab ęcclesia catholica accepimus, uobis notificare curauimus. Notum ergo habeat uestra paternitas, papam H(onorium) in VI. feria capitis ieiunii [1] obisse et statim summo mane, antequam tumularetur papa, a IIII episcopis cardinalibus necnon a maiori parte catholicorum cardinalium electionem apostolicam de domno Gregorio diacono cardinali sancti Angeli religioso honestissimoque uiro factam fuisse eumque in ęcclesia Lateranensi atque palacio cathedram apostolatus sumsisse [2], et Innocentium eum acclamarent. Cum autem hoc quidam heretici, qui ab hac canonica electione pro scismate se-segregauerant, audissent, tunicam domini scindere uolentes simoniace atque tirannice Petrum Leonis apostaticum cardinalem sibi in ydolum fabricauerunt et eum tanquam statuam in campo duram a Romanis adorari fecerunt. . Nam ęcclesiam sancti P(etri) machinis fregerunt eamque [3] ui optinuerunt. Quod postquam pro certo cognouimus, ad propria . . . . [4] cupientes, quomodo uel qualiter hoc uobis et per uos religioso regi nostro [5] L(othario) ceterisque Galliarum episcopis innotesceret, quatenus malleus L(otharii) regis uestro consilio ac nostro ad ydolum illut confringendum in Italiam quantocius uenire non differat. Ego uero et omnes Italici episcopi ad illius statue contricionem et ęcclesię liberationem atque Lotharii imperii exaltationem usque ad mortem seruire parati erimus. Hoc per fidelissimum amicum uestrum et nostrum G. de Titiano uobis mandauimus, ut communicato consilio regis et principum quicquid super hoc uisum uobis fuerit, quam celerrime poteritis, nobis intimare curate. Valeas semper.

[1] Februar 14. 1130.
[2] sumsise Cod [3] Unleserlich.
[4] Ein bis zwei Worte unleserlich, vielleicht remeare oder dgl.
[5] Diese 3 Worte sehr undeutlich, halb errathen.

Zwei Beiträge zur Wahlgeschichte Kaiser Karls V.

Von

X. Liske.

I.

Ich habe in meinem Aufsatze: Ueber das Verhältniß des polnischen Hofes zur Wahl Kaiser Karls V. (Historische Zeitschrift Bd. XVI, S. 46 ff.) mit einigen Worten auf die Ungarische Magnaten-Conföderation im J. 1519 hingewiesen, und zwar in einer von den bisherigen Ungarischen Geschichtschreibern ganz verschiedenen Auffassung, und möchte nun diese hier näher begründen.

Conföderationen gehören in der ältern Ungarischen Geschichte nicht zu den Seltenheiten: es verbinden sich nämlich für gewöhnlich mehrere Magnaten oder auch Adliche zu einem festen Bunde, um dieses oder jenes Ziel zu erlangen; ist dieses erreicht, so zerfällt der Bund von selbst und der frühere Zustand kehrt wieder zurück. Hieraus folgt, daß derartige Conföderationen gewöhnlich von Leuten gebildet wurden, welche dieselben Tendenzen hatten und nach denselben Zielen strebten, die also auch derselben Partei angehörten. Es verhielt sich nun aber ganz anders mit der Conföderation vom J. 1519. — Sehen wir zuerst, was uns hierüber die hauptsächlichsten Ungarischen Geschichtschreiber berichten.

Engel (Gesch. d. ungr. Reichs. Dritter Theil. 1. Abth. Wien 1813) erzählt folgendermaßen: „Nach dem Tode Maximilians, der am 12. Januar 1519 und Emerich Perenys, des ungarischen Palatins, der am 5. Februar 1519 verstarb, hätte Szakmáry, Bischof von Fünfkirchen, Hauptanhänger Oestreichs, den Johann Zapolya zu bewegen gewußt, daß er sammt seinen Anhängern Gregor Frangepani, Erzbischof von Colocsa, und Franz Varday, Bischof von Siebenbürgen, und dem mit Szakmáry befreundeten Stephan Bathory eine Conföderation am 8. März schloß, in welcher sich die Theilnehmer zur steten Treue und Vertheidigung König Ludwigs verpflichteten. Den Joh. Zapolya und seinen Anhang hätte Szakmáry dadurch gewonnen,

daß er ihm die Hoffnung gemacht, er würde zum Palatin von Ungarn gewählt werden, in Wirklichkeit jedoch wollte er nur den Zapolya bewegen, daß er den Verordnungen des Ungarischen Ministeriums nicht entgegentrete und die zu Bacs aus dem Adel gewählten Beisitzer des königlichen Rathes im Stiche lasse. Diese adlichen Beisitzer waren aber die treuesten Anhänger Zapolyas und die heftigsten Feinde der östreichischen Partei. Zapolya hätte nun, erzählt Engel weiter, der Absicht Szakmárys beigestimmt, die Beisitzer von dem Rathe auszuschließen, und hätte sammt den Theilnehmern an der Conföderation erklärt, daß die Prälaten allein für den König das Reich verwalten und der neuerwählten Beisitzer gänzlich entbehren könnten. Dieselben wurden also ausgeschlossen und aus Ofen entfernt, wodurch Zapolya die Anhänglichkeit des niedern Adels vollkommen verscherzte. Nachdem die östreichische Partei dies erlangt, fing sie an über die Wahl eines neuen Palatins zu berathen, welche auch binnen Kurzem erfolgte, aber wider Erwarten Zapolyas nicht auf ihn fiel, wie ihm dies versprochen war, sondern auf seinen Gegner Bathory. So verlor Zapolya, nachdem er seine gänzliche politische Unfähigkeit gezeigt, nicht nur im Rathe seine Anhänger, sondern auch überhaupt die Liebe des Adels, und konnte die höchste Würde des Landes nicht nur nicht selbst erlangen, sondern auch nicht einmal verhindern, daß dieselbe seinem Hauptgegner anheimfiel". So Engel.

Ein zweiter Ungarischer Geschichtschreiber, Feßler (Die Geschichten der Ungern und ihrer Landsassen, Th. VI, Leipzig 1823), schildert diese Conföderation folgendermaßen: „Am 8. März 1519, nach dem Tode des Palatins Emerich Pereny, schlossen Gregor Frangepani, Joh. Zapolya, Georg Szakmáry, Fr. Varday und St. Bathory, trotz des vor Kurtzem erlassenen Verbots von dergleichen Verbindungen, eine Conföderation zur Treue gegen den König und Vertheidigung desselben in jeglichen Gefahren. Dies war die äußere Devise des Bündnisses, die Ziele aber und Anschauungen der Conföderirten waren verschieden. Die beiden Ersten, die Begründer des Bündnisses, wollten die Uebrigen der Möglichkeit berauben, ihren Entwürfen entgegenzutreten; diese hingegen, wahre Vaterlandsfreunde, thaten als ob sie mit jenen übereinstimmten, um desto leichter ihre Zwecke zu vereiteln. Beide Theile suchten sich dem kleinen Adel zu nähern, jene um ihn zu bewegen, daß er die Wahl eines neuen Palatin verlange, diese um diese Wahl nicht auf Zapolya fallen zu lassen. Die Magnaten aber, welche außerhalb des Bündnisses standen, wiesen dem Adel den Kandidaten nach, welchen die antizapolyanische Partei wünschte. Nachdem sie nun den Adel für sich günstig gestimmt, beriefen sie ihn zur Wahl und diese fiel ihrem Wunsche gemäß auf Bathory".

Ein dritter Ungarischer Geschichtschreiber und zwar der geistreichste und gründlichste von ihnen, Szalay Läßlo (Magyarország Története. Köt. III, Leipzig 1853), stellt die Conföderation ähnlich wie Engel dar, er meint nämlich: daß, nachdem Emerich Pereny mit Tode abgegangen, die Hofpartei anfänglich keinen neuen Palatin hätte wählen

wollen, da sie aber eingesehen, daß dies nicht durchzuführen sei, beschloß sie sich mit Zapolya zu verbinden, um ihn zu hintergehen. Am 8. März schloß man die Conföderation, entfernte die adlichen Beisitzer aus dem Rathe, und in Folge dessen fiel Zapolya bei der Wahl durch und Bathory wurde gewählt.

Horvath endlich und Majlath in ihren Werken berühren dies Thema nur sehr beiläufig und geben nichts Neues. —

Dies sind die Ansichten der vorzüglichsten Ungarischen Historiker über diese Conföderation, ich meines Theils konnte denselben nie beipflichten.

Denn wie könnte man sich der Meinung hingeben, daß Zapolya mit den ihm befreundeten Magnaten und Prälaten, unter welchen sich mancher helle Kopf und umsichtige Politiker befand, auf eine Verbindung mit seinen Hauptgegnern eingegangen wäre, wodurch er sich der Gefahr aussetzte, die Liebe und Anhänglichkeit des Adels zu verlieren, unter dem er eben die feurigsten und ergebensten Adhärenten zählte, die ihn auch später auf den Thron erhoben. Wenn er nun einen solchen Schritt gethan, so ist es unmöglich anzunehmen, daß ihn hierzu nur derartige Gründe geleitet hätten, wie sie von den Ungarischen Historikern angeführt werden, nämlich das Versprechen, daß er zum Palatin gewählt werden würde. Wie hätte er überhaupt diese Hoffnung hegen können, wenn er der Ausstoßung seiner eifrigsten Anhänger beigepflichtet; ein solcher Schritt wäre nur dann erklärlich, wenn Zapolya einen triftigen Grund zu der Meinung gehabt hätte, daß seine früheren Feinde jetzt so fest an ihn gekettet seien, daß es in ihrem eigenen Interesse liege, ihm dies Amt zu überlassen. Die Meinung Feßlers aber, daß gerade er der Urheber dieser Conföderation gewesen sei, um seine Gegner, diese lautern Patrioten zu hintergehen, läßt sich durch Nichts beweisen und ist gar nicht der Beachtung werth. — Diese falschen Ansichten sind nun aber daraus entstanden, daß jene Schriftsteller kein hinreichendes Material zur Verfügung hatten, um sich von diesem Bunde ein anschauliches Bild zu machen und deßhalb, in dem Bestreben die ihnen bekannten zerstreuten Daten in Verbindung zu bringen, auf Abwege geriethen. Kennt man aber die bedeutende Rolle, welche die Wahl Karls V. in Ungarn gespielt, so wird man sich von der Conföderation ein anderes Bild zu machen im Stande sein.

Meine Anschauung ist in Kurzem die folgende; sie wird, hoffe ich, vielleicht einige Anerkennung verdienen.

Im J. 1518 auf dem Reichstage zu Bacs hatte der Landadel, welcher hauptsächlich aus Anhängern Zapolyas bestand, einen glänzenden Sieg über seine Gegner davongetragen, indem er die Reichsverwaltung dem bisherigen königlichen Rathe benahm und sie an einen neugebildeten Rath übertrug. Der letztere bestand aus 4 Prälaten: Thomas Bakács, Cardinal-Erzbischof von Gran, Gregor Frangepani, Erzbischof von Colocsa, Georg Szakmáry, Bischof von Fünfkirchen, und Franz Varday, Bischof von Siebenbürgen; aus 4 Magnaten: Emerich Pereny, Lorenz Herzog von Ujlak, Johann Zapolya und

Stephan Bathory, und 16 Adlichen, meistentheils Zapolyanern. Es war dies im Oktober des J. 1518. — Am 12. Januar des folgenden Jahres starb Kaiser Max, am 5. Februar Emerich Pereny, und am 20. Februar bereits stellte Ludwig die Vollmacht für Stephan Verböczy aus, der nach Venedig und Rom geschickt wurde, um für Ludwig Unterstützung bei der Kaiserwahl zu verlangen. Also um die Zeit des Todes Perenys, als in Ofen die Nachricht vom Absterben Maximilians anlangte, begann sich in dem Ungarischen Ministerium der Gedanke zu regen, die Kaiserkrone für König Ludwig zu verlangen; wer diesen Gedanken zuerst gefaßt, Zapolya oder seine Gegner, läßt sich nicht ermitteln, ist aber auch von geringer Wichtigkeit. Das jedoch ist gewiß, daß sofort eine Annäherung beider Parteien eingetreten sein mußte, da man zum Gesandten Stephan Verböczy bestimmt hatte, den fähigsten und eifrigsten Anhänger Zapolyas. Daß dies deßhalb geschehen wäre, wie Majlath behauptet, weil er sich erboten auf seine Kosten die Gesandtschaft zu betreiben, ist vollkommen unwahr, da Verböczy an und für sich arm war und da ihm hierzu ein besonderer Fond bewilligt wurde (s. Magyar Történelmi Tár. IX, Köt., 88 Lap., 208 Nr.). Wahr ist es, was Szalay behauptet, daß Anfangs die Oestreichische Partei die Stelle des Palatins gar nicht besetzen wollte, wie uns davon ein Brief des Hieronimus Balbus an Christoff Szydkowiecki überzeugt, aber dieser Gedanke konnte nur in den ersten Tagen nach dem Tode Perenys existiren. Die innigere Annäherung der beiden Parteien mußte also schon vor dem 20. Februar stattgefunden haben, und der Ungarische Rath beschloß nun nicht nur um die Kaiserkrone für Ludwig sich zu bewerben, sondern auch die Rückkehr der Prinzessin Anna und die Auslieferung des in Neustadt niedergelegten Pfandgeldes zu verlangen. Ein Brief Marnixs an Margaretha vom 16. März giebt uns hiefür den nöthigen Beweis. Die frühere Oestreichische Partei, mit einziger Ausnahme Georgs von Brandenburg und Bornemissas, pflichtete diesem Anschlage bei. Maximilian de Berghes sieht schon den 19. Februar diese beiden Persönlichkeiten für die einzigen sicheren Parteigänger Oestreichs in Ungarn an und drückt diese Meinung in einem Briefe an Margaretha aus. Da nun die ehemaligen Oestreichischen Anhänger eine so schroffe Haltung gegenüber dem Hause Habsburg einnahmen, so kann es nicht Wunder nehmen, daß Zapolya mit seinem Anhang unter den Magnaten und Prälaten mit denselben in nähere Beziehung trat, denn die Annäherung an Oestreich und die Familienverbindungen mit dem Hause Habsburg, die eben immer ein Stein des Anstoßes für die Zapolyaner gewesen waren, wurden durch die neue Haltung der antizapolyanischen Partei vollkommen beseitigt. Es mußte sogar nun den früheren Gegnern Zapolyas an einem Bündnisse mit ihm und an dem inneren Frieden sehr viel gelegen sein, da man nach außen so großartige Pläne ins Werk setzen wollte. Sie konnten also, ja sogar sie mußten dem Zapolya das höchste Amt im Reich versprechen, denn, da sie durch ihr Auftreten gegen die Wahl Karls jegliche Ver-

bindung mit dem Hause Habsburg abbrachen, waren sie genöthigt nach neuen, kräftigen Allianzen zu suchen. Aller Wahrscheinlichkeit nach trachtete nun sogar Zapolya noch nach höheren Zielen. Seit so vielen Jahren nämlich hatte er nun bereits nach einer Verbindung mit den Ungarischen Jagiellonen gestrebt; was Wunder nun, wenn jetzt, da Anna zurückverlangt wurde, derselbe Gedanke von Neuem in ihm Raum gewann. Um sich also desto inniger mit seinen ehemaligen Feinden zu vereinigen, schloß er am 8. März mit ihnen jene Conföderation; aber auch hier können wir nicht nachweisen, von welcher Seite der erste Antrieb zu ihr gegeben wurde; dieselbe konnte nun auch in Wirklichkeit das Ziel haben, den König in allen Gefahren nach innen und außen zu vertheidigen, sie konnte desto sicherer sich diese Aufgabe gestellt haben, da die Ungarn, wie wir dies aus Verböczys Gesandtschaft ersehen, sogar Krieg um die Kaiserkrone führen wollten, wenn nur ein Theil der Kurfürsten sich für Ludwig gewinnen ließe. Um auch Frieden von Seiten der Türken zu haben, schloß man mit diesen am 28. März einen Vertrag, in welchem sich Ungarn verpflichtete, die Brüder Ferdinand und Karl ebenfalls zu einem Bündnisse mit der Türkei zu bewegen, und sollten dieselben hierein nicht willigen, so sollte den Türken freier Durchzug durch Ungarn nach den Oestreichischen Landen gestattet sein. Zieht man nun noch den in eben dieser Zeit stattfindenden Aufstand der Stände in den an Ungarn gränzenden Oestreichischen Landen und die weite Entfernung der beiden Repräsentanten des Hauses Habsburg in Betracht, von denen der Aeltere erst neunzehn Jahre zählte, so wird man das jetzige Auftreten der ehemaligen Oestreichischen Partei nicht so unerklärlich finden.

Dies Alles zusammen genommen überzeugt uns, wie weit damals die Pläne Ungarns reichten, und der Einfluß Zapolyas ist in Allem wohl ersichtlich. — Bei so glänzenden Aussichten für die Zukunft und so sanguinischen Hoffnungen, denen sich Zapolya und die Seinigen nun hingaben, kann es uns nicht wundern, daß er auch seinerseits seinen neuen Freunden Etwas zu Gefallen that. Jene adlichen Beisitzer des königlichen Rathes, die Hauptgegner der Magnaten und der Oestreichischen Partei, waren für die großen Herren, welche früher allein im Namen des Königs die Regierungsgeschäfte geleitet, ein Dorn im Auge; sie bemühten sich also mit allen Kräften dieselben los zu werden. An der Ausführung dieses Entschlusses hinderte sie nun bisher allein Zapolya und sein Anhang. Jetzt aber, da Zapolya glauben mochte, er könne der Hülfe dieser adlichen Beisitzer entbehren, weil alle Magnaten mit ihm vereint nach einem Ziele strebten; da ferner die Gefahr vorhanden war, daß bei der großen Anzahl der Theilnehmer am königlichen Rathe die gefaßten Pläne nicht geheim gehalten würden, woran vorläufig noch viel gelegen war, jetzt also willigte Zapolya in die Ausschließung der adlichen Beisitzer aus dem Rathe, fehlte aber darin, daß er diesen Entschluß zu schnell ausführte: er hätte nämlich damit bis auf den Augenblick warten sollen, wo er sichere Garantien in Händen haben würde dafür, daß die

ihm in der neuen Verbindung versprochenen Vortheile auch wirklich eintreten würden.

Die Legatio Hieronimi Balbi (Acta Tomic. V, 85) sagt hierüber: Quod domini (d. h. die Magnaten) videntes nimiam plebis (d. h. des Adels) et eorundem assessorum licentiam indigneque ferentes, quod plebs tantum auctoritatis et imperii sibi arrogari volebat, depositis omnibus suis privatis simultatibus, convenerunt in unam sententiam, quod volunt esse concordes inter se et unanimiter consulere pro bono ser[mi] regis et regni sui illosque assessores excluserunt de consilio regio et soli absque plebe, ut prius erat factum, res omnes et negotia regni agere volunt. Quieti ergo animi dominorum inter se, plebs etiam tranquilla est, cum desunt, qui eam excitent. — Natürlich verlor Zapolya in Folge dieses allzu raschen Schrittes beinahe seinen ganzen Einfluß auf den Adel: favor plebis in eum est multum deminutus, sagt dasselbe Legationsdokument.

Bisher ging jedoch noch Alles so ziemlich nach Zapolyas Wunsch, als aber nun aus Italien ungünstige Nachrichten eintrafen, welche die Magnaten überzeugten, daß weder Venedig noch der Papst an eine Unterstützung Ludwigs bei der Kaiserwahl dächten, als sie ferner einsahen, daß die Kurfürsten wohl ebenfalls für ihren Plan nicht zu gewinnen sein würden, als endlich die diplomatische Kunst des Andreas de Burgo und Cuspinians und die Oestreichischen Goldstücke die Reihen der Gegner Oestreichs stark zu lichten anfingen und der Sache Habsburgs wiederum eine starke Partei erwarben, da nahm die Conföderation eine ganz andere Wendung. Szakmáry und seine Freunde wiederum für Oestreich gewonnen, waren von Neuem die bittersten Gegner Zapolyas und dachten gar nicht mehr daran, irgend ein ihm gegebenes Versprechen zu halten. Die Conföderation löste sich von selbst auf; und Zapolya seiner Anhänger im Rathe beraubt, nachdem er die Gunst des Adels verscherzt, fiel bei der Palatin-Wahl durch. Bereits am 2. Juni finden wir Stephan Bathory in diesem Amte.

Die Oestreichische Partei trug also endgültig einen glänzenden Sieg über Zapolya davon, da derselbe nicht nur das Amt des Palatins nicht erlangte, sondern auch seinen wesentlichen Anhang für längere Zeit verlor und so aus der Conföderation nur Schaden einerntete.

II.

Dogiel (Cod. dipl. Reg. Pol. IV, 205, Nr. 150), Pistorius (Corp. hist. Pol. I, 223), Raynald (Annal. eccles. ad an. 1520 Nr. 69) und in den Actis Tomicianis (V, 275, Nr. 288) ist ein Mahnschreiben Kaiser Karls V. an den Markgrafen Albrecht von

Brandenburg, Hochmeister des Deutschen Ordens, abgedruckt, dessen Inhalt höchst auffallend ist und von dem einerseits behauptet wird, es sei echt, andererseits es sei unecht. Da wir glauben, diesen Streit nicht nur auf neue Bahnen bringen, sondern auch abschließen zu können, so erlauben wir uns unsere Resultate in kurzen Worten darzulegen.

Zur Bequemlichkeit des Lesers drucken wir das Schreiben hier nach dem Dogiel'schen Text mit Hinzufügung aller sonstigen Varianten ab. Es lautet:

Venerabilis Princeps, Consanguinee Charissime. Cum Nos nutu Dei Optimi Maximi, a quo omnia fiunt, communibus Principum Electorum suffragiis in Regem Romanorum futurumque Imperatorem electi simus, nostri officii esse duximus, pacem et concordiam Christianorum principum procurare, quo facilius concordibus armis atque animis expeditio contra Christi (Christiani, Pistorius) nominis hostes suscipi posset. Et cum intelligemus (intelligamus, Raynald, Pistor.), inter Serenissimum Regem Poloniae, fratrem nostrum charissimum, et Devotionem tuam super juramento quodam praestando nonnihil differentiae (discordie, Act. Tom.) adesse, cuperemus plurimum hujusmodi discordiam sedari, praesertim cum edocti fuerimus, Caes. Mtem. praeclarissimae memoriae Dominum atque Avum Nostrum colendissimum ad te quoque super ea re literas dedisse. Quapropter hortamur Devotionem tuam magnopere, ut dicto Sermo. fratri nostro debitum et praesertim quod praedecessores tui regibus Poloniae soliti sunt (sint, Act. Tom.) etiam praestes et te ita erga eum (erga eum ita, Pist.) exhibeas, ut junctis armis isthic fidei hostibus occurrere et terrori esse possitis. Et si quid forsan dissidii inter eundem Regem et te adhuc remanserit, daturi sumus operam, cum primum in Germaniam venerimus, quod Deo dante (dante Deo, Rayn., Pist.) propediem futurum speramus, ut hujusmodi inter vos quaestio amice et pro dignitate utriusque componatur. Quare nobis pollicemur, ut (quod, Pist., Act. Tom.) pro tua et fratrum tuorum in nos observantia, nobis in hac re satisfacias (satisfacies, Pist., Acta Tom.), quoniam hoc (quod quidem, Rayn., Pist.) erga Devotionem tuam universumque istum ordinem benigne et omni gratitudine recognoscemus.

Dieses Schreiben nun, welches, da ihm jede Zeit- und Ortsbestimmung fehlt, Dogiel unter das J. 1519, die übrigen unter das J. 1520 eingereiht haben, hält Voigt (Preuß. Gesch. IX, 565) für ein untergeschobenes „Polnisches Machwerk", und beweist seine Behauptung durch folgende Sätze: 1) hat es weder eine Adresse und eine gehörige diplomatische Form, noch ein Datum; 2) schrieb um diese Zeit der Kaiser immer schon in Deutscher Sprache an den Hochmeister; 3) findet sich im geheimen Königsb. Archiv, wo die Nachrichten für diese Zeit so reichlich sind, keine Spur von einem solchen Schreiben des jungen Kaisers; 4) liegt darin ein Widerspruch im Schreiben selbst, daß der Kaiser erst befiehlt, der Hochmeister solle den Huldigungseid und die Lehnspflicht leisten und dann hinzufügt: daturi sumus operam, cum primum in Germaniam venerimus, quod Deo dante propediem futurum speramus, ut hujusmodi inter vos quaestio amice et pro dignitate utriusque componatur; 5) kommt der Umstand hinzu, daß gegen November d. J. der Ordensmarschall im Auftrage des HM. sich nach Spanien zum erwählten Kaiser begeben sollte, „damit von diesem dem Orden Nichts Nach-

theiliges geschehe". Dies widerspricht dem Inhalte des Mahnschreibens. Völlig zur Gewißheit über die Unechtheit des Schreibens kommt man durch ein Schreiben des Kaisers an den König von Polen aus Brüssel vom 26. Juni 1520.

Gegen diese Gründe hält Krasnosielski (De duce in Prussia creato, Dissert. inaugur. historica, Berolini 1862) die Echtheit der Urkunde aufrecht mit folgender Argumentation: Injusta profecto Voigtii argumenta. Nam quod literis nulla dies ascripta sit, quodque forma quae dicitur careant diplomatica, deinde quod latino scriptae sunt sermone, quodque (argumentum sane nullius momenti) in tabulario secreto Regiomantano non inveniantur: cur sint suppositae plane non intelligo.

Eine solche Beweisführung erlangt kein Resultat, denn sie widerlegt weder die Gründe Voigts, noch stellt sie etwas Positives auf. Wir müssen daher selbst sehen, ob jene stichhaltig sind und unbedingt zu der von ihm aufgestellten Behauptung, jenes Document sei ein untergeschobenes Polnisches Machwerk, führen. Das ist nun keineswegs der Fall.

Der erste Grund beweist gar Nichts; denn es konnte dem Dogiel und Raynald (diese beiden Abdrücke kennt Voigt nur) eine unvollständige Copie vorgelegen haben, die keine Adresse und kein Datum hatte: daraus wäre auch die nicht ganz correcte diplomatische Form zu erklären.

Auch der zweite Punkt ist kein wesentlicher; denn es konnte wohl der junge, erst zur Regierung gekommene und in Spanien sich aufhaltende Kaiser bei einem solchen Schreiben, welches auch für den Polnischen Hof von wesentlichster Bedeutung war, sich der Lateinischen Sprache bedienen: es finden sich sogar spätere Schreiben des Kaisers an den HM. in Lateinischer Sprache abgefaßt.

Daß sich ferner die Urkunde im geheimen Archiv zu Königsberg nicht vorfindet, ist an und für sich von keiner Bedeutung: sie konnte entweder verloren gegangen oder als ein dem Orden unangenehmes Document vernichtet worden sein.

Weiter liegt in dem Schreiben kein Widerspruch, denn Voigt hat in der sub Nr. 4 angeführten Stelle die ersten Worte: Et si quid forsan dissidii inter eundem regem et te adhuc remanserit, ausgelassen. Kaiser Karl ermahnt also den HM. den Huldigungseid und die Lehnspflicht zu leisten, und fügt hinzu: „wenn sonst noch, nachdem du der Hauptforderung Genüge gethan, irgend ein Zwiespalt unter euch herrschen sollte, so werde ich mich bemühen, bei meiner Ankunft in Deutschland denselben auf freundschaftliche Weise zu beseitigen".

Daß sich ferner gegen November des J. 1519 der Ordensmarschall an den Kaiserhof begeben sollte, „damit von diesem dem Orden nichts Nachtheiliges geschehe", sagt auch noch Nichts, denn er konnte gerade deßhalb dahin gehen, um den Kaiser auf andere Gedanken zu bringen, um ihn dem Orden günstig zu stimmen.

Am wichtigsten ist der am Schluß vorgebrachte Grund: das Schreiben Kaiser Karls aus Brüssel vom 26. Juni 1520, oder vielmehr vom 28. Juni, denn dieses Datum trägt das Schreiben Acta Tom. V, 274, Nr. 278. Es wäre wirklich mehr als sonderbar, wenn der Kaiser nur einige Monate vor diesem Briefe das von uns besprochene Schreiben hätte erlassen sollen. In diesem befiehlt er dem HM. sofort den Huldigungseid und die Lehnspflicht zu leisten; in jenem sagt er: Ser[tas]. Vra. absque ulla digna causa et merita bellique indictione fines et ditionem venerabilis Alberti ingenti exercitu ingressa, omnia ferro, flamma aliaque hostilitate vastaverat, und an einer anderen Stelle: Et quum ipse magnus Prussie magister sacri Romani imperii insigne atque honorabile membrum existat, cumque ordo confugium quoddam sit atque receptaculum nobilitatis Germanie, prorsus nomini et autoritati nostre indignum foret, si eum, nobis Romanum imperium gubernantibus, deleri aut imminui pateremur. — Solche starke Sprünge konnte die kaiserliche Politik in Wirklichkeit nicht machen: in dem einen Augenblicke den Befehl zur Huldigung, in dem anderen den ernstesten Mahnruf an den König von Polen, von jedem Angriff auf den HM. abzulassen. Die beiden Schreiben stehen in einem zu schroffen Gegensatz gegen einander, als daß man ihre Existenz neben einander annehmen könnte.

Wenn nun also der letzte Grund Voigts wohl dafür spricht, daß jenes Schreiben vom Kaiser nicht erlassen worden sei (wir werden davon noch weiter unten näher sprechen), so beweist er keineswegs, daß das Schreiben ein untergeschobenes Polnisches Machwerk sei. Wozu, fragen wir, hätten die Polen im J. 1519 ein derartiges Schreiben angefertigt und für ein kaiserliches ausgegeben? In ihrem eigenen Lande hatte dies gar keinen Zweck; an den HM. abgesandt, mußte es sofort als gefälscht erkannt werden; denn woher das kaiserliche Siegel und die kaiserliche Unterschrift nehmen? Und kam es nicht an den HM., wurde er dadurch nicht bewogen, sich der Polnischen Krone unterthänig zu beweisen, auf die kaiserliche Hülfe zu verzichten, wozu sollte dann diese Fälschung führen? Auch ist aus keiner Quelle, weder aus einem gleichzeitigen noch einem späteren Schriftsteller, weder aus einem Staats- noch einem Privatdocument nachzuweisen, daß der HM. oder irgend Jemand im Lande geglaubt oder vermuthet hätte, daß der Kaiser dem Orden befohlen habe, den Huldigungseid zu leisten. Kein Polnischer Schriftsteller, und es giebt deren mehrere aus jener Zeit, sagt uns, der Kaiser habe an den HM. den Befehl gerichtet, sich der Krone Polen zu unterwerfen, in keinem der so zahlreichen Briefe aus den Jahren 1519 und 1520, die in den Actis Tomic. abgedruckt sind, finden wir die geringste Erwähnung davon, und dies müßte doch der Fall sein, wenn die Polen dieses Document gefälscht und in des Kaisers Namen an die Oeffentlichkeit gebracht hätten. Wir behaupten also mit vollkommenster Sicherheit der Ansicht Voigts gegenüber: das Schreiben sei kein

untergeschobenes „Polnisches Machwerk"; wir sind der Ansicht, daß sein Ursprung auf eine andere Basis zurückgeführt werden kann.

Nachdem wir auf diese Weise die Ansicht Voigts widerlegt zu haben glauben, stellen wir die Frage auf: Hat Kaiser Karl den Mahnbrief erlassen? und antworten mit Nein. Im Jahre 1519, und aus dieser Zeit könnte das Document nur stammen (nicht aus dem J. 1520 nach Raynald, Pistor. und den Act. Tom.; dafür spricht schon der Passus: et cum intelligamus inter regem Poloniae et Devotionem tuam super juramento quodam praestando nonnihil discordiae adesse, denn im J. 1520, wo der Krieg bereits wüthete, hätte dies keinen Sinn) im J. 1519 also hat Kaiser Karl ein derartiges Document nicht erlassen, und von einer späteren Zeit kann gar nicht die Rede sein, er hat es also gar nicht erlassen; und dies aus folgenden Gründen. In den Jahren 1519 und 1520 war am Kaiserhofe der Polnische Gesandte Dantiscus anwesend, er berichtet viel über die Preußische Angelegenheit und die Stimmung des Kaisers, aber mit keinem Wort über ein derartiges Schreiben, und das hätte er mit Sicherheit gethan, wenn er einen solchen Vortheil erlangt. Wer die Berichte des Dantiscus kennt, wer die Lobeserhebungen gelesen, die er sich selbst ertheilt, wenn er auch nur das Kleinste errungen, der kann sich vorstellen, was er geschrieben haben würde, wenn es ihm gelungen wäre, die Hülfe des Kaisers in der preußischen Sache auszuwirken. — Ferner wurde am 10. April 1520 von Thorn aus (Act. Tom. V, 199, Nr. 195) Hieronimus Laski an den Kaiserhof geschickt, hauptsächlich der Preußischen Angelegenheit wegen, und in seiner Instruction, wo größtentheils von dem Verhalten des Kaisers und des HM. die Rede ist, findet sich nicht die geringste Erwähnung von einem solchen Befehl des Kaisers; und wer kann daran zweifeln, daß die Polen wohl den Kaiser an seinen von dem HM. mißachteten Befehl erinnert hätten, wenn er einen solchen erlassen hätte. Auch in der zahlreichen in den Act. Tom. aufbewahrten Correspondenz aus dieser Zeit, sowohl in den Briefen an den Hochmeister, wie in den an den Polnischen König, die Polnischen Würdenträger, finden sich zwar zahlreiche Bemerkungen über die Preußische Sache, aber kein Wort über jenes Mahnungsschreiben, welches für Polen ein Ereigniß von der höchsten Wichtigkeit gewesen wäre, wenn es stattgefunden hätte.

Das Schreiben ist also, concludiren wir, vom Kaiser Karl nicht ausgegangen.

Ist es, fragen wir weiter, von den Polen gefälscht und unter dem Namen des Kaisers herausgegeben worden? Auch das nicht, und die Gründe haben wir bereits angeführt.

Wie ist es dann entstanden?

Die Antwort auf diese Frage ist schwieriger als alle vorhergehenden, doch glauben wir auch hier einen Aufschluß gefunden zu haben, es ist zwar eine Hypothese, aber eine solche, die alle Wahrscheinlichkeit für sich hat.

Wir gehen auf die Kaiserwahl Karls zurück. Bekanntlich war der König von Polen als Oheim und Vormund des Böhmischen Ludwig mit in die Wahlintriguen verwickelt (s. den Aufsatz in der Hist. Ztschr. Bd. XVI). Die Polnischen Gesandten begaben sich nach Frankfurt, und die Hauptangelegenheit, die sie mit den kaiserlichen Kommissarien vor der Wahl betreiben sollten, war gerade die Preußische Sache. Sie hatten den Auftrag für ihre Stimme von dem zukünftigen Kaiser die gütliche Beilegung des Streites mit dem Orden zu verlangen und, wenn diese nicht zu Stande käme, eine Geld- oder Truppenunterstützung. Vor der Wahl zeigten sich die Bevollmächtigten Karls sehr geneigt und gaben vor hinreichende Vollmacht zu haben. Bei diesen Verhandlungen nun, und dies ist meine Hypothese, wurde von den Polen der Entwurf eines Schreibens vorgelegt, welches der gewählte Kaiser an den Hochmeister erlassen sollte, wenn er bei der Wahl den Sieg erfochten haben würde. Doch dieses Project blieb nur ein Project: nach der Wahl mochten die Kommissarien Karls erklären, sie wären zu dergleichen Verhandlungen gar nicht bevollmächtigt: deßhalb fehlen auch der Urkunde das Datum und die Adresse, sie war mit denselben, als ein unvollendetes Ganze, nie versehen. Als die Gesandten in ihre Heimath zurückgekehrt waren, wanderte das Project wie alle anderen Berichte der Gesandtschaft in den Liber Legationum des Polnischen Archivs, und aus ihm eben hat Dogiel seinen Abdruck entlehnt (Lib. Leg. Lit. E. fol. 141). Die übrigen Abdrücke stammen aller Wahrscheinlichkeit nach aus derselben Quelle; denn Raynald hat den seinen, wie er selbst anführt, aus Pistorius, dieser wiederum aus der Statutensammlung des Przykuski entnommen, Przykuski aber schöpfte ebenfalls aus dem Polnischen Archiv, ebenso auch der Sammler der Acta Tomiciana Stanislaw Górski. — Höchst originell ist es nur noch, daß Górski das von uns besprochene Schreiben unter das Jahr 1520 unmittelbar hinter jenem Brüsseler Schreiben Karls V. placirt hat, als wenn die Politik Karls ein zweischneidiges Schwert gewesen wäre, welche in einem Augenblick einen scharfen Hieb gegen den König von Polen und einen ebenso scharfen gegen den Hochmeister auszuführen im Stande gewesen wäre.

Kritische Beiträge zur Deutschen Geschichte des sechszehnten Jahrhunderts.

Von

E. Reimann.

I.

Ueber die Consultatio Imperatoris Ferdinandi I. jussu instituta de Articulis Reformationis in Concilio Tridentino propositis ac proponendis und einige verwandte Schriftstücke.

Im Juni 1562 hat Kaiser Ferdinand I., wie man weiß, den vorsitzenden Legaten in Trident eine Anzahl wichtiger Reformvorschläge zugesendet, damit dieselben dem Konzil zur Berathung vorgelegt würden. Von diesen Forderungen sagt Ranke (Päpste I [4. Aufl.], 332 Anm.): „Sie sind in ihrer eigentlichen Gestalt niemals bekannt geworden. In drei Auszügen liegen sie vor uns. Der erste findet sich bei Sarpi und ganz ebenso, jedoch lateinisch, bei Rainaldi und Goldast; der zweite, etwas ausführlicher, bei Bartholomäus de Martyribus; den dritten hat Schelhorn den Papieren des Staphylus entnommen. Sie stimmen nicht sehr gut zusammen. In Wien, sollte ich glauben, müßte sich das Original davon finden: es wäre immer ein merkwürdiges Actenstück. Ich habe mich an den Schelhornschen Auszug gehalten. Le Plat — V, 260 ff. — hat sie sämmtlich so wie die Antwort". Ueber denselben Gegenstand schreibt Gieseler (Lehrbuch der Kirchengeschichte III, 2, 543 Anmk. 4): „Die Vorschläge Ferdinands finden sich in verschiedenen Summarien, die daher im Ausdruck von einander abweichen, der Syllabus bei Schelhorn ist aber nur ein Entwurf aus des Staphylus Papieren". Beide Forscher sind also der Ansicht, daß wir die Vorschläge selbst in ihrer eigentlichen Gestalt nicht haben. Von den vorhandenen Auszügen erkennt Gieseler nur die beiden ersten

an, Ranke dagegen folgt dem letzten, den Schelhorn herausgegeben. Es entsteht so die Frage, wer von ihnen Recht hat.

Ich betrachte zunächst das dritte Schriftstück. Es enthält zu Anfang 35 articuli ex Caesaris libris et ex responsionibus ad legatum deprompti, nondum tractati, imo nec propositi patribus in concilio. Dann werden zehn Artikel aufgezählt, die in Trident aliqua ex parte sunt tractati, non tamen ad plenum absoluti. Bei jedem derselben sind die Sitzungen angeführt, in denen sie vorgekommen; von denjenigen, die unter Pius IV. stattgefunden haben, werden die fünfte und sechste genannt. Da nun die letztere den 17. September 1562 gehalten worden ist, so fällt das Schriftstück nothwendig in eine spätere Zeit. Dessen ungeachtet können freilich die ersten 35 Artikel die Forderungen aufzählen, welche Ferdinand im Juni 1562 gestellt hat. Aber hören wir weiter. Von diesen 35 Artikeln lautet der dreizehnte: Residentia praelatorum cujus sit juris, videlicet an divini an humani, declaretur. Dagegen heißt es bei Raynald am Schluß: Ultimo Rev. Patres concilio praesidentes dare operam debere, ne quaestiones, quae offendiculosas possint parere contentiones, ut fuit haec: An residentia sit de jure divino necne, aut similes proponantur, aut quando id vitari non possit, non patiantur saltem effundi in bilem nec efferri in fabulam adversariorum. Eine und dieselbe Frage soll also hier wo möglich gar nicht berathen, dort zur Entscheidung gebracht werden. Man sieht, greller kann der Gegensatz nicht sein. Was hat nun der Kaiser gewollt?

Nach den Besprechungen, welche Ferdinand im Frühlinge des folgenden Jahres mit dem Kardinal Morone hatte, ließ er ein Summarium darüber aufsetzen. Er schreibt am 15. Mai 1563 an seine Gesandten auf dem Konzil (Planck, Anecdota ad historiam concilii Tridentini pertinentia, fasc. 1): Die Verhandlung sei eine vertrauliche gewesen und müsse daher geheim bleiben; aber man könne nicht alles dem Kardinal von Lothringen und dem Vertreter Philipps II. verschweigen, zumal da ihnen schon Hoffnung gemacht worden, daß sie darüber unterrichtet werden würden. Das Summarium enthielt nun das, was die Gesandten mittheilen könnten; sie wurden sogar ermächtigt, Abschrift von demselben zu geben, und es ist daher auch schon längst bekannt. Darin heißt es nun unter Nr. VIII über die Residenzfrage: Novit Maj. Sua disputationem illam de residentia episcoporum, utrum videlicet ea juris divini sit an non, hisce mensibus praeteritis adeo magnis et scandalosis altercationibus agitatam esse, ut, si ita dicere liceat, magna ex eo jactura temporis secuta fuerit. Existimavit quidem M. S. aliquando, de ea re non tantum esse laborandum quam de eo, ut omnino statueretur episcopos ad residentiam esse urgendos. Diese letzte Forderung, die Bischöfe zur Residenz zu zwingen, steht bei Raynald unter Nr. VI, bei Bartholomäus de Martyribus, welcher V in

zwei Theile zerlegt hat, unter Nr. VII. Das Summarium fährt fort: Nunc vero, quoniam M. S. cernit, rem usque eo esse progressam, ut propediem eam absolutam iri speretur, nihil aliud superesse, quam ipsos R. D. Legatos .... admoneri, ut in ea re bonam aliquam et sanctam ineant concordiam.

Hiernach steht fest, daß der einer späteren Zeit angehörige Schelhornsche Auszug, der sogenannte Syllabus, wenigstens in einem Falle nicht die ursprüngliche Forderung enthält. Er verdankt sein Entstehen vielleicht den Berathungen, die im Februar 1563 in Innsbruck stattfanden; doch dies will ich jetzt nicht weiter erörtern, sondern ich wende mich zu den beiden andern Auszügen. Der eine, der sich bei Raynald findet, ist aus dem vatikanischen Archiv entnommen und für den Pabst angefertigt worden; Summarium voluminis Caesar. Majestatis cum annotationibus Sanctissimo Domino Nostro, lautet die Ueberschrift. Vergleichen wir ihn mit demjenigen, welchen Bartholomäus giebt, so finden wir denselben Gang, auch stimmen sie ziemlich gut überein; doch sind in jedem von ihnen einige Stücke, die in dem andern fehlen. Was Raynald aus dem prooemium anführt [1], ferner was er unter Nr. XX als Artikel I und II giebt, endlich was wir am Schluß bei ihm über die Vermeidung solcher Fragen lesen, wie die, welches Rechtes die Residenzpflicht der Bischöfe sei: davon ist bei Bartholomäus keine Rede. Dagegen hat Raynald nicht die beiden Forderungen, die Bartholomäus unter der Ueberschrift de reformatione status saecularis nennt, und die vorhergehende Nummer XVI. Daher sind wir immer noch in einiger Verlegenheit. Aus dieser Noth hilft uns aber, wenn ich mich nicht irre, das Aktenstück, welches bei Le Plat vor jenen beiden Auszügen und dem sogenannten Syllabus steht. Ich meine die Schrift, welche Schelhorn im ersten Bande der Amoenitates historiae ecclesiasticae et literariae S. 501—575 im J. 1737 herausgegeben hat unter dem Titel: Consultatio Imperatoris Ferdinandi I. jussu instituta de Articulis Reformationis in Concilio Tridentino propositis ac proponendis.

Gleich im Eingange lesen wir dort: Articulos eos, quos Rev^mi in Christo Patres, Sanctissimi Domini Nostri Legati, caeterique Reverendi et Venerabiles Patres in Concilio Tridentino congregati de reformatione ecclesiae proposuerunt, reverenter accepimus etc. Und p. 502: S. Caes. Maj. V. petiit a nobis clementer, ut, quid de propositis articulis sentiamus (dicamus oder etwas ähnliches fehlt hier): numquid eos istius modi esse putemus, qui in hisce septentrionalibus provinciis ad extirpanda vitiosorum morum atque abusuum zizania satis efficaces esse videantur.

Der Kaiser hatte, das geht aus den angeführten Stellen deutlich

[1] Goldast, Martene und der letzterem folgende Le Plat haben weder den Inhalt des prooemium noch die Ueberschrift.

hervor, eine Kommission eingesetzt und ihr aufgetragen, sie sollte sich darüber aussprechen, ob gewisse Artikel, die dem Konzil vorgelegt worden waren, ausreichend sein würden, um in den nördlichen Ländern die lasterhaften Sitten zu verbessern und die eingerissenen Mißbräuche abzustellen. Daß mit diesen Artikeln diejenigen gemeint sind, welche den Vätern am 11. März 1562 übergeben worden, ist Schelhorn nicht entgangen. Er hat ebenso bereits gesehen, daß aus dem von der Kommission ertheilten Gutachten die Reformvorschläge des Kaisers geflossen seien. Aber ich gehe noch einen Schritt weiter. Wer die beiden Auszüge, von denen Schelhorn den einen, den des Bartholomäus, nicht gekannt hat, mit der Consultatio sorgfältig vergleicht, der muß, scheint mir, auf den Gedanken kommen, der Kaiser habe das Gutachten jener Kommission selbst eingeschickt. Mir wenigstens ist es so ergangen, und ich hatte später die Freude, für das, was ich glücklich errathen, noch einen urkundlichen Beweis zu finden.

In dem kaiserlichen Schreiben vom 30. Juni 1562 bei Le Plat V, 351 heißt es nämlich: Cum superioribus mensibus ad nos transmissi fuissent articuli quidam instituendae reformationis a PP. VV. RR. in sacro isto concilio patrum deliberationi propositi, ... praetermittere non potuimus, quin negotium daremus quibusdam piis, catholicis et doctis necnon s. sedis apostolicae observantissimis viris, ut deliberarent, quae nostrae partes futurae essent in promovendo hoc summe necessario reformationis negotio, et an istius modi propositi articuli in sacro Romano imperio ac regnis et dominiis nostris caeterisque septentrionalibus regnis et provinciis ad sanandos depravatos et vitiosos mores ac extirpandos abusus satis efficaces fore videantur. Grund und Zweck der Einsetzung der Kommission werden hier ganz ebenso angegeben wie in der Consultatio. Der Kaiser fährt fort: Existimavimus operae pretium fore, ut ejusmodi scriptum oratoribus nostris ad concilium ablegatis communicaremus, ut ipsi id PP. VV. RR. ac reliquis PP. nomine nostro reverenter offerrent etc. Ferdinand hat also das Gutachten selbst eingesandt, nicht Vorschläge, die auf Grund desselben gemacht worden wären.

Die Consultatio ist sehr lang. Daß die vom Kaiser geschickte Schrift ebenfalls umfangreich gewesen ist, haben wir neuerdings durch einen Brief erfahren, der in den Documentos ineditos para la historia de España IX, 289 veröffentlicht worden ist. Am 28. September 1562 schrieb nämlich der Bischof von Salamanca an den König von Spanien: Los embajadores Imperiales han dado á los Legados un libro de hartas hojas, que contienen muchos capitulos de reformacion..... El libro por ser tan grande, no ha sido posible enviarse á V. M., pero envio el sumario de los capitulos que en él se contienen, con la respuesta de los Legados á cada capitulo, como lo recibí de mano del uno dellos. Auch ein solcher Auszug ist vorhanden, bei

Raynald ad a. 1562 Nr. 62, bei Schelhorn a. a. O. I, 578, hier und dort hat er die Ueberschrift: Responsio ad nonnulla petita a Consiliariis Majestatis Caesareae etc. Der Ausdruck petita a Consiliariis weist ebenfalls darauf hin, daß das Gutachten der Kommission selbst eingeschickt worden ist [1].

So weit war ich des Weges gekommen, als es mir einfiel, noch die neuere Geschichte der Deutschen von Mich. Ign. Schmidt nachzuschlagen, welcher bisweilen aus dem Wiener Archiv gute Nachrichten hat. Und es war gut, daß ich es that. Denn wir lesen dort (II, 112) von der Einsetzung der Kommission; es wird dann deren Gutachten in einem Auszuge, der weit ausführlicher ist als die beiden oben genannten, mitgetheilt und auf S. 125 gemeldet, daß Ferdinand am 20. Mai 1562 dieses Gutachten an seine Gesandten geschickt habe. Leider unterläßt es Schmidt, anzugeben, woher er seine Nachrichten genommen; aber meine früheren Forschungen setzen mich in den Stand, auch darüber noch ein Wort zu sagen.

Bei Schelhorn sind durch ein Versehen die Artikel VI und VII in einen zusammengeflossen, und es folgt auf VI sogleich VIII. Le Plat suchte den Fehler am falschen Ort, indem er VII statt VIII u. s. f. setzte [2]. Bei Schmidt sind dagegen die ersten 15 Vorschläge ganz richtig von einander getrennt. Er könnte nun freilich durch die Auszüge belehrt worden sein; aber wenn er so mühsam verglichen hätte, würde er S. 114 unfehlbar nicht geschrieben haben: Man solle den heiligen Vater ersuchen, daß er, wofern er die Zahl der Kardinäle nicht auf die der Apostel, dennoch auf jene von 24 nach der Verordnung des Conciliums von Basel herabsetzen wolle. Es heißt ebenso bei Raynald wie bei Goldast und Martene unter Nr. II: Ut numerus Cardinalium reducatur si non ad duodenarium (Raynald duodecimum), saltem ad duplicatum cum duobus supernumerariis (Martene supra numerum), nempe XXVI. Und dies stimmt mit der Angabe der Consultatio bei Schelhorn und Le Plat [3]. Ueberhaupt hat Schmidt die Werke dieser beiden Männer weder angeführt noch, so viel ich bemerke, benutzt. Außerdem erfahren wir nur von ihm den Tag, an welchem Ferdinand das Aktenstück an seine Gesandten schickte. Deshalb ist es mir höchst wahrscheinlich, daß er das Gutachten anderswoher genommen. Hat

[1] Uebrigens bedarf diese Responsio noch einer Untersuchung. Von dem Abdruck bei Raynald wissen wir, daß er unvollständig ist, aber auch der Schelhornsche scheint es zu sein; außerdem erregt das Stück ad 7 bei Raynald Bedenken.

[2] Man muß überhaupt von dem Schelhornschen Text ausgehen. Hier heißt es p. 503: maluimus tamen inconsideratius inobedienter — statt obedienter — quam cautius inofficiose egisse videri. Aber Le Plat verbessert fälschlich: mal. tamen inconsideratius quam inobedienter, minus cautius quam inofficiose egisse videri.

[3] Nur in der oben erwähnten Responsio, deren übrigens Schmidt nicht gedenkt, fehlen die beiden supernumerarii (Schelhorn I, 578 fin., Raynald ad a. 1562 Nr. 62).

er doch auch den Inhalt der Schrift des Kaisers vom Juni 1560 (p. 81 ff.) nicht, wie die Uebrigen, nach dem Auszuge Pallavicinis, sondern nach dem ursprünglichen Texte mitgetheilt, der erst in unserem Jahrhundert durch Planck veröffentlicht worden ist.

Ich muß es dahingestellt sein lassen, ob die Worte cum duobus supernumerariis schon in der Handschrift fehlten, die Schmidt benutzt hat, oder ob er ein Versehen begangen. Für ersteres scheint der Umstand zu sprechen, daß wir bei Bucholtz auf denselben Fehler stoßen. Allerdings hat dieser, denn er verfährt bisweilen bequem, größtentheils nur die Inhaltsangabe Schmidts noch mehr verkürzt und so einen Auszug aus dem Auszuge gemacht, aber doch auch das Gutachten selbst eingesehen, wie die bei Schmidt nicht vorkommende Stelle zeigt: „Die Sectenführer hätten durch die Benutzung der Geringachtung und des Hasses, welche die übeln Sitten der Geistlichkeit erweckt, beide Ohren des Volks für sich gewonnen und der Kirche keins gelassen. Durch schlechte Sitten und Mißbräuche in kirchlichen Dingen sei das Volk für die Laster des Clerus scharfsichtiger als Luchse, für Anhörung der Sachführung für die Kirche tauber als Schlangen“ (Geschichte der Regierung Ferdinand I. VIII, 446). Bei Schelhorn p. 509 steht: oculatior quam Linceus, und ebenso bei Le Plat (V, 235). Bucholtz fand, las oder vermuthete linces oder lynces [1]. Wenn er den gedruckten Text benutzt hätte, würde er wohl nicht so leicht den Fehler begangen oder seine Aenderung wenigstens gerechtfertigt haben. Ferner in der Anmerkung meldet er: „Zum Beleg des Zustandes, worin sich der Clerus in Oestreich befinde, waren einige Documente beigefügt, darunter auch die oben (p. 212 fin.) erwähnte Schrift der Obder-Ensischen Prälaten über eine versuchte Reformation (24. Jänner 1562), eine Darstellung des Passauer Officials 2c.“. Auch davon schweigt Schmidt. In der Consulatio heißt es nur: was man an der deutschen Geistlichkeit vermisse, zeige, wenigstens theilweis, die Reformationsformel, die Karl V. den Reichsständen vorgelegt, und ebenso die von einigen deutschen Erzbischöfen mehr versuchten als durchgeführten Reformationen; damit aber die Väter des Konzils den religiösen Zustand der vom Kaiser unmittelbar beherrschten Königreiche und Provinzen desto deutlicher zu erkennen vermöchten, räth die Commission, ihnen jene Schrift der Prälaten des Landes ob der Enns einzusenden. Hat nun Bucholtz hieraus auf die Absendung einiger Dokumente geschlossen, oder hat er ein Exemplar der Consultatio mit den Beilagen vor sich gehabt oder darin wenigstens die Nachricht gefunden, daß dergleichen wirklich und zwar mehrere der Schrift angehängt waren? Bei seiner Art zu arbeiten ist auch der erste Fall möglich.

[1] Die Stelle findet sich auch in einem andern Schriftstück, von dem noch die Rede sein wird, bei Schelhorn, Ergötzlichkeiten aus der Kirchenhistorie und Literatur II, 344, und hier steht lynceus mit kleinem Anfangsbuchstaben. Da gelangt man leicht zu der Vermuthung lynces.

Wie sich aber dies immer verhalten haben mag, niemand wird, wenn ich mich nicht sehr irre, nach meiner Auseinandersetzung daran zweifeln, daß die Consultatio das Aktenstück ist, von welchem Ranke den Wunsch aussprach, daß es zu Tage kommen möchte.

Die Consultatio hängt mit zwei anderen Schriften zusammen. Der in der Einleitung (Amoenitates I, 508—515) geführte Nachweis, daß es vor allem nothwendig sei, das schlechte Leben der Geistlichkeit abzustellen, welches den Neuerern den Weg gebahnt habe, findet sich beinahe wörtlich in dem Rathschlage, welchen Schelhorn im zweiten Bande der Ergötzlichkeiten aus der Kirchenhistorie und Literatur bekannt gemacht hat (p. 343—347), und der Abschnitt, welcher von den Mitteln handelt, die Abgefallenen wieder zu gewinnen, ist zum größten Theile dem Aktenstück entlehnt, das Schelhorn in den Amoenitates I, 616 ff. veröffentlicht hat.

Was nun erstlich den

Rathschlag an Pius IV. wegen Fortsetzung des Trientischen Concilii

betrifft, so hat derselbe noch nicht die Beachtung und Würdigung gefunden, die er verdient; denn wir können aus ihm einige nicht unerhebliche Nachrichten schöpfen. Daher will ich auch über ihn das Ergebniß meiner Forschungen anzeigen.

Gleich im Eingange sagt der Verfasser (p. 137): als er neulich am Hofe Kaiser Ferdinands gewesen, habe der päpstliche Nunzius Delfino ihn ermahnt, seine eigenen Erfahrungen oder die von andern der Deutschen Dinge kundigen Männern über die Art und Weise, wie der katholischen Kirche wieder aufgeholfen werden könne, dem Papste mitzutheilen. Dieses Auftrags entledigt er sich in der genannten Schrift. Sie fällt in die zweite Hälfte des Jahres 1561; denn einerseits hat das Konzil noch nicht begonnen, andererseits werden die verschiedenen Reisen erwähnt, welche päpstliche Nunzien machten, um die Protestanten und den Großfürsten von Moskau im Namen des Papstes zum Besuche der angekündigten Kirchenversammlung einzuladen. Ja die Zeit läßt sich noch genauer bestimmen. Der Verfasser erzählt nämlich p. 352: Der Kaiser veranstaltete mit Zustimmung des Kardinals Hosius und des Nunzius Delfino eine Visitation in Oesterreich, und als dieselbe zu Ende gebracht war, trug er einigen Bischöfen, Theologen und Kanonisten auf, ihm anzugeben, wie die Uebelstände, welche sich bei der Visitation herausgestellt hätten, beseitigt oder wenigstens gemildert werden könnten. An dieser Berathung nahmen der Erzbischof von Prag und der Bischof von Merseburg Theil, qui hoc inter sectarios saxum multis jam volvunt annis (p. 355). Nun starb letzterer am 30. September. Das Gutachten, das auf Grund der Visitationsakten abgegeben worden war, las nur Delfino; warum nicht auch Hosius? Offenbar, weil dieser sich nicht mehr in Wien befand; er war gegen den Anfang des August als Legat nach Trident gereist und Delfino als Nunzius zurückgeblieben. Folglich muß das Gutachten nicht früher fertig

geworden sein. Der Verfasser des Rathschlags sendet es an den Papst; wie kam er in den Besitz desselben?

Schelhorn hat es höchst wahrscheinlich gemacht, daß der Rathschlag von Staphylus herrühre. Noch einige Momente lassen sich nennen, die, ob sie gleich für sich allein wenig bedeuten würden, doch die glückliche Vermuthung des Herausgebers unterstützen. Der Verfasser wünscht, daß der Papst die vatikanische Handschrift der Septuaginta [1] genau abdrucken lassen möge; denn dadurch könne sehr leicht der Streit über die Frage geschlichtet werden, welche Bibelübersetzung die echte sei, num translatio Graeca, quae nunc circumfertur, num Latina illa vetus, quae hactenus in Ecclesiis passim usurpata fuit. Sollte dieser Gedanke nicht eher in dem Kopf eines Mannes entsprungen sein, der früher der evangelischen Kirche angehört hatte, wie es bei Staphylus der Fall war, als in dem eines Katholiken? Der Verfasser zeigt sich ferner besonders mit den österreichischen und bayerischen religiösen Zuständen vertraut. Nun war Staphylus mehrere Jahre kaiserlicher Rath gewesen und 1560 in bayerische Dienste getreten. Endlich eben dieser Umstand, daß er am Hofe des Kaisers nicht mehr lebte, verträgt sich sehr gut mit den Worten: Quum nuper essem in aula Imperatoris. Und gewiß war der Verfasser nicht zufällig dort, sondern zur Theilnahme berufen an den Arbeiten der Kommission, über deren Ursprung und Zweck er sich so unterrichtet zeigt und deren Gutachten er besessen hat. Gerade so erbat sich anderthalb Jahre später Ferdinand von seiner Schwiegertochter ihren Beichtvater zu den Berathungen, die er in Innsbruck in Sachen des Konzils anstellen ließ.

Der Aufforderung Delfinos entsprach der Verfasser erst, als er wieder nach Hause gekommen war. Er wußte zu dieser Zeit noch nichts von dem Ableben des Bischofs von Merseburg. Der Rathschlag fällt daher in die Monate August und September 1561.

Schelhorn besaß noch ein anderes Bedenken von fast gleichem Inhalt, „welches vermuthlich dem Kaiser Ferdinand, dessen vertrauter Kirchenrath Staphylus war, übergeben worden". Da nun das, was Bucholtz VIII, 382—386 und I, 407—412 aus einer „Consultation über das Concil von einem ungenannten Theologen des Kaisers" anführt, jener Beschreibung ganz entspricht, so muß diese Schrift das genannte zweite Bedenken sein. Die historischen Daten bei Bucholtz VIII, 383—384, verglichen mit denen bei Schelhorn II, 147, weisen auf das Ende des J. 1560 hin, wohin auch Bucholtz, ohne Angabe der Gründe, die „Consultation" setzt.

Die Vorschläge, welche der Verfasser in Bezug auf das Konzil macht, sind von keinem Belang; dagegen ist das wichtig, was er über die religiösen Zustände bemerkt. Wenn er von den Katholiken redet, nennt er sie immer nur reliquiae catholicorum, einmal sogar exiguae ac miserae catholicorum reliquiae (p. 152). Er fürch-

[1] Im Text heißt es immer: LXXII.

tet, daß die katholische Religion im ganzen Norden erlösche, wenn man länger zögere; stupendo enim ardore ac studio homines instar rapidi torrentis a fonte catholicae fidei ad vastum illud sectarum pelagus decurrere (p. 153).

Als Ursache des allgemeinen Abfalls betrachtet der Verfasser die vielen kirchlichen Mißbräuche und das schlechte Leben der Geistlichkeit. Er schildert letzteres ausführlich, und bei dieser Gelegenheit erzählt er eben, wie Ferdinand eine Visitation in Oesterreich angestellt und eine Kommission eingesetzt, welche Mittel finden sollte, dem Unwesen zu steuern. Einen solchen Inhalt hat nun die mit der erstgenannten Consultatio zusammenhängende Schrift

Fr. Staphyli de instauranda in terris Austriacis religione Romano-Catholica ad Augustiss. Imp. Ferdinandum I. Consultatio.

So nennt sie Schelhorn, Amoenitates I, 611, nach der Einleitung dagegen folgt p. 616 eine andere kürzere, wenn gleich verwandte Ueberschrift: Deliberatio de instauranda religione in Archiducatu Austriae authore Staphylo. Betrachten wir die Schrift selbst, so finden wir p. 652 die Stelle: nos, qui sumus delegati ad hanc consultationem Commissarii, und p. 617 lesen wir: Hac proposita voluntate consilium hoc aggressi sumus, et diu multumque in utramque partem collatis sententiis inter nos disputatum est, tandemque unanimiter vota contulimus et in hunc modum consilium formare nostrum consensimus. Die Schrift ist also das Werk einer Kommission und zwischen 1559 und 1562 abgefaßt; denn es wird darin der Vermehrung der niederländischen Bisthümer durch Philipp II. gedacht und mehrmals von dem künftigen ökumenischen Konzil gesprochen.

Und noch eine Bemerkung läßt sich machen. Das Aktenstück beginnt folgendermaßen: Ex iis actis, quae in proxima Coenobiorum Visitatione conscripta legimus, et ex scriptis similibus cognovimus, non solum in Monachis ... varia esse et enormia multa adversus Catholicam fidem sacrosque Canones delicta: sed eadem haec etiam multo flagitiosiora comperimus in Parochis passim diversisque personis ecclesiasticis ... Et quoniam de his quoque S. Caes. Maj. V. jussit nos informare se, et, quid remedii adversus isthaec mala salutariter temperari posse existimaremus, id primo quoque tempore ut significaremus S. C. Majestati V. etc. Ich denke, man kann nicht verkennen, daß die Schrift keinen eigentlichen Anfang hat. Es ist hier von einem zweiten Auftrage die Rede, die Kommission soll auch angeben, wie dem Verderben des weltlichen Clerus zu steuern sei, vorher muß sie von den Uebelständen gesprochen haben, welche die Visitation in den Klöstern gefunden.

Von einer solchen Kommission und von solchen Aufträgen auf Grund einer Visitation lesen wir nun in dem Rathschlag an Pius IV.

Der Verfasser desselben legt den ersten Theil ihres Gutachtens, consilium de emendandis monasteriis, mit B. bezeichnet, seiner Schrift an den Papst bei, dann fährt er fort (p. 354): Injunxit Caes. Maj. eisdem Commissariis, ut sententiis in utramque partem collatis consilium aliquod conscriberent etiam de doctrina catholicae fidei per haereditarias suas provincias instauranda .... Commissarii itaque eam ad rem designati... initio communes infecti populi contagiones enumerant et mox subtexunt remedia. Diese ganze Beschreibung paßt vollkommen auf die Schrift de instauranda in terris Austriacis religione romano-catholica, und es kann daher kaum ein Zweifel sein, daß sie das von dem Verfasser des Rathschlags an Pius IV. eingesandte mit C. bezeichnete Stück ist und in den Sommer 1561 gehört. Dies hat Schelhorn nicht bemerkt. Er hält Staphylus für den Verfasser und die Handschrift, die er benutzte, für das Autographon; scriptum enim, sagt er, ab ejus amanuensi est, ex ipso forsitan dictantis ore exceptum, ac nonnulla in margine ipsa Staphyli manu adjecta ostentat. Als Beweis kann nur gelten, daß am Rande Staphylus einiges mit eigener Hand hinzugefügt. Allein die drei Stellen, welche Schelhorn p. 654, 659 und 660 in der Anmerkung anführt, finden sich in der Consultatio von 1562 p. 550 und 562 ganz ebenso; Staphylus hat sie sich ohne Zweifel später daraus an den Rand geschrieben.

Ich habe die Vermuthung oben ausgesprochen, daß Staphylus an den Arbeiten der Kommission Theil genommen, ich habe ferner den Vorschlag, die Septuaginta nach der vatikanischen Handschrift herauszugeben, als einen solchen bezeichnet, der eher einem Uebergetretenen, als einem ursprünglichen Katholiken anzugehören scheine. Der Umstand, daß dieser Vorschlag schon in dem Gutachten der Kommission p. 644 sich findet (und zwar so, daß die Uebersetzung wie in dem Rathschlage die der 72 genannt wird), dagegen in der Consultatio von 1562 weggelassen ist, unterstützt vielleicht einigermaßen die beiden Behauptungen.

II.

Ueber die Relatio Hosii.

Ueber die Religionsgespräche, welche Hosius mit Maximilian gehabt hat, über die ein Aufsatz im XV. Band der historischen Zeitschrift näher handelt (S. 34 u. 39 ff.), besitzen wir schon längst eine fortlaufende Erzählung, die sogenannte Relatio Hosii, im Bzovius zum J. 1560 p. 411 ff. und zum J. 1561 p. 449 ff. Außerdem finden sich über fünf Gespräche die Einzelberichte bei Raynald, und über zwei

andere hat sie jetzt auch Theiner veröffentlicht. Fünf derselben sind an Borromeo, die beiden übrigen an Puteo und Morone geschickt worden. Ohne Zweifel gingen die meisten an Borromeo; wenn Hosius etliche anderen Kardinälen zusandte, so wollte er ihnen eine Aufmerksamkeit erweisen; er durfte jedoch diesen Kreis nicht sehr ausdehnen, sondern mußte sich auf diejenigen beschränken, die im engsten Vertrauen des Papstes standen.

Ueber das Verhältniß der Einzelberichte zu der Relatio hat schon Ranke bemerkt, daß sie oft Wort für Wort übereinstimmen [1]. Wir können richtiger sagen, daß dies meistens der Fall ist, zumal da uns jetzt noch zwei von Theiner mitgetheilte Stücke zur Vergleichung vorliegen. Ja, es läßt sich behaupten, daß sie treuer ist als Raynald. Letzterer giebt nur Bruchstücke, ganze lange Stellen bleiben weg, und wenigstens einmal setzt er sogar etwas von sich zu. In dem Schreiben vom 31. Okt. 1560 heißt es bei ihm: Cum venissem ad Regem, produxi libellum Nicolai Galli, quod graviter insectabatur praeceptores suos Wittembergenses, et post allata ejus delira verba, quibus Lutherum commendabat tanquam novum Heliam a Deo excitatum, Regi dixi etc. In der Relatio lesen wir: Cum postea venissem ad Regem, produxi libellum Galli, quo graviter insectatur praeceptores suos Wittembergenses iis verbis quamvis Germanica lingua scriptis. Nun folgt die lange Stelle ins Lateinische übersetzt, dann fährt die Relatio fort: Haec ego cum Regi legissem, dixi. So hat ohne jeden Zweifel Hosius geschrieben. Desgleichen zieht Raynald offenbar am Schlusse dieses Gespräches zusammen und wird dadurch sogar falsch.

An den meisten Stellen können wir Raynald aus Bzovius ergänzen. Doch finden sich auch in der Relatio Weglassungen. Erstens giebt es solche, die von einem Versehen des Setzers herrühren. Pag. 413, Col. 2, Z. 14 v. u. heißt es: Hic, inquit, quaeritur, qui sunt Sacramentarii. Aus Theiner sehen wir, daß die Worte 'tum ego: Non est, inquam, obscurum, qui sint Sacramentarii' davor fehlen. Ebenso sprang in dem Gespräche vom 9. Dezbr. der Setzer von einem 'exortam esse' auf das andere, wie uns Raynald 1560 Nr. 20 zeigt, und in der Unterredung vom 28. Dezbr. von einem 'Naumburgi' und einem 'receptum esse' auf das nächstfolgende, wie wir aus Theiner lernen. Bei diesem lesen wir ferner: Habeo, inquit Rex, conscriptos pontifices aliquot, qui praesentes interfuerunt Conciliis. Respondi: Extra locum residentiae suae vix credo etc. Bzovius schreibt dagegen: qui praesentes interfuerunt Conciliis extra locum residentiae suae. Vix credo etc., gewiß falsch. Umgekehrt ist das Verhält-

[1] Historisch-politische Zeitschrift I, 307 Anm. Hier ist übrigens ein Schreiben vom 29. Januar 1560 erwähnt. Diese Jahreszahl hat allerdings Raynald, aber nach der Relatio gehört es in das J. 1561. Und das ist richtig; denn am 29. Jan. 1560 war Hosius noch gar nicht in Wien.

niß an einer andern Stelle. Wir lesen bei Raynald in dem Gespräche vom 9. Dezbr.: et hoc nunc vocatur Dei verbum, non agnoscere Papam. Etiam apertam veritatem in odium Papae oppugnavit (Luther). Bzovius: et hoc nunc vocatur Dei verbum, non agnoscere Papam, etiamsi apertam doceat veritatem. Ita Lutherus in odium Papae veritatem oppugnavit. Ich zweifle nicht, daß hier Bzovius das Richtige giebt.

Ueberhaupt muß, wer diese Gespräche studieren will, den Text bei allen dreien vergleichen. Auch bei Theiner finden sich Druckversehen oder Lesefehler. Doch genügt im Ganzen Bzovius.

Von den unabsichtlichen Auslassungen wende ich mich zu denen, die wir für absichtliche halten müssen.

Von der Unterredung des 28. Dezbr. fehlt, wie uns Theiner lehrt, der Schluß bei Bzovius. Dieser wollte vielleicht hier nur einen besseren Uebergang gewinnen, da er sich nun zu anderen Begebenheiten wendet und die Fortsetzung der Relatio später bringt. Anders verhält es sich mit dem Gespräch aus der zweiten Hälfte des Septembers, worüber Hosius am 25. an Morone berichtete. Hier fehlt in der Relatio die kleine allgemeine Einleitung und der längere Schluß. Dort schreibt Hosius: Video, quod magis in Augustanam quam in Wittenbergensem confessionem Rex propendet etc., hier bemerkt er: mihi sum animadvertere visus, pluris a Rege Philippum fieri quam caeteros etc. Die Vorliebe Maximilians für die Augsburgische Konfession und für Melanchthon sollte, wenn ich mich nicht irre, verschwiegen bleiben.

Aehnlich verhält es sich an einem andern Ort. In dem Bericht über das Gespräch vom 2. September fehlen, wie wir aus Theiner sehen, die Worte: Visus est iis verbis meis Rex assentiri, nisi quod latebras animi solus Deus perspectas habet, ohne Zweifel wegen des letzten Zusatzes.

Ich gehe nun zu der ersten Unterredung über. Bei Theiner schreibt Hosius am 12. Juni: ad sextum Idus vocavit me ad se Ser^mus^ Bohemiae Rex; cum eo pluribus egi, s i c u t e s c h e d a m a n u m e a s c r i p t a J. D. V. c o g n o s c e t. Fecit is inter alia de reformatione quoque mentionem etc. Von dem, was hier in der regelmäßigen Depesche steht, nimmt die Relatio überhaupt ihren Anfang. Sie beginnt: Ad VI Id. Junii vocavit me ad se Ser. Bohemiae Rex, cum quo pluribus verbis egi de his, quae ut agerem, mandata mihi fuerunt, quae etiam in scheda manu mea scripta misi in urbem. Fecit is etc. Das Folgende zieht die Relatio etwas zusammen, besonders wird der Hinweis auf die Salzburger Provinzialsynode weggelassen.

Da uns die Relatio den eigenhändigen Bericht des Nunzius vorenthält, so muß, sollte man meinen, die Haltung Maximilians am 8. Juni etwas anders gewesen sein als später, d. h. er muß sich offenherziger ausgesprochen haben.

Was war aber der Gegenstand der Unterredung?

Digitized by Google

Wir besitzen ein Schreiben von Borromeo an Hosius vom 29. Juni. Der Kardinal hatte damals schon des letzteren Brief vom 12. empfangen sammt der scheda manu tua scripta super sermone, quem habuisti cum rege Boemiae, und er antwortet darauf: Vehementer displicet Sanctissimo Domino Nostro durities obstinatioque Serenitatis Suae....: sed.. aliud ei respondendum non videtur neque concludendum (wahrscheinlich concedendum), praeter id, quod ipse fecisti, inque eo in posterum perstare debebis; ... pro tua prudentia eam adversus Ser^{mum} Regem excusationem praetendes, quae differendae rei magis convenire videatur (Cyprian, Tabularium ecclesiae Romanae p. 99).

Mit dieser Stelle muß man verbinden, was Borromeo schon am 20. Juni geschrieben hatte (ib. p. 96): Quod ad Congregationem Saltzburgensem attinet, maxime commendavit S.S., quae illi rev. principes super conjugio (der Geistlichen) et communione (unter beiden Gestalten) sentiunt. Er räth, ut ipsi modo fortes in eorum.... proposito perseverent neque ullo pacto se induci sinant ad aliquid concedendum contra constitutiones ecclesiae, donec ab concilio generali remedium aliquod sit inventum.... Quod consuluimus congregationi Saltzburgensi de nulla re concedenda nisi ex diffinitione concilii, id tibi eadem opera dictum puta, ut idem serves erga Ser^{mum} regem Boemiae et omnia ad concilii generalis voluntatem sententiamque rejicias, interim teneri S. Regiam Maj. ad observanda praecedentium decreta conciliorum, quae non convenire neque posse mutari, nisi per aliud simile concilium, cujus arbitrium erit, quid debeat possitque concedi.

Aus diesen beiden Stellen geht unzweifelhaft hervor, daß es sich um die Gewährung des Laienkelches handelte.

Wir haben aber noch eine andere Angabe über dieses Gespräch. In der Relatio heißt es in dem Bericht über die folgende Unterredung: Haec ego ita sum locutus, in me transferens, ut Regem admonerem, captivandum esse intellectum nostrum in obsequium Christi, nec ab Ecclesiae sensu et consensu discedendum. Quod similiter etiam feceram, cum de petitionibus illis duabus egissem, ut, si ad concilium proximum rejecta fuerit haec deliberatio (quod ego sic futurum existimo), nihil auribus ejus novi accederet.

Was sind das nun für zwei petitiones? Die eine betrifft sicher den Laienkelch. Aber die andere? Bezog sie sich vielleicht auf die Priesterehe? Dann hätte sich Maximilian bei dieser Gelegenheit ungefähr auf den Standpunkt seines Vaters gestellt, welcher die Gewährung beider Punkte, verbunden mit einer Reformation, für nothwendig erklärte, wenn der Katholizismus in Deutschland gerettet werden sollte. Jedoch kann die zweite petitio auch auf die Reformation gehen oder auf einen uns unbekannten Gegenstand.

So viel über den Inhalt des ersten Gespräches. Wann aber ist das nächstfolgende gehalten worden?

Am 7. September schrieb Puteo an Hosius (Tabularium 107): De hominis deplorata salute quod scribis, non placet; auferat ei Dominus mentem perversam inspiretque meliorem et sanam. Der Kardinal antwortete damals auf Briefe des Nunzius vom 2., 3., 13. August und auf einen von späterem Datum. Bis dahin also hatte sich Maximilian nicht sprechen lassen. Am 2. September fand die nächste Unterredung Statt; folglich fällt das zweite Gespräch in die dazwischen liegende Zeit. Sogleich belebten sich wieder die Hoffnungen des Nunzius; auf seinen Brief vom 7. September, den wir nicht besitzen, schrieb Puteo zurück: De salute hominis non desperare te valde gaudeo (Tabul. 110).

Was endlich den Ursprung der Relatio betrifft, so bemerke ich darüber Folgendes. Bzovius nennt sie zuerst: Relatio Stanislai Hosii de Actis in Legatione Germanica, und wo er den andern Theil giebt, schreibt er: Hosius ... quid cum Maximiliano .... egerit tractaveritque, ipse referebat in suo de ea legatione Commentario.

Auf diese Schrift beziehen sich wohl die Worte des Rescius in seiner Vita Hosii: Quos cum Caesare, quos cum ejus filio Maximiliano, Boemiae Rege, sermones habuerit, quibus artibus et consiliis utriusque animum ad opprimendos haereticorum conatus et furiosos illorum impetus a Catholicorum jugulis amovendos incenderit, ex actis legationis Germanicae peti potest, quae viri quidam Principes, Religionis Catholicae amatores, ut in perpetuis tenebris delitescerent, indignissima, dignissima autem esse putaverunt, quae in lucem hominum ad multorum aedificationem ederentur.

Die Worte des Rescius scheinen sich auf die ganze Thätigkeit seines Herrn in Wien zu beziehen; aber ich glaube doch, daß nur die Relatio gemeint ist, die danach vielleicht den Titel Acta (oder ex Actis) legationis Germanicae gehabt hat. Wahrscheinlich bestimmte sie Hosius oder Rescius nach dem Tode Maximilians für den Druck; aber die Herausgabe ward — ohne Zweifel aus Rücksicht gegen das Haus Habsburg — verhindert. Jedoch das ist gleichgiltig, für den Forscher ist nur der Nachweis wichtig, daß die Relatio mit geringen Zusammenziehungen und Weglassungen wörtlich aus den Berichten geschöpft ist, welche Hosius nach Rom geschickt hat.

Diese kritische Auseinandersetzung wird für Manches den Beweis bringen, was ohne solchen in meiner Abhandlung „Die religiöse Entwickelung Maximilians II." im 15. Bande der historischen Zeitschrift von Sybels geblieben ist. Ich bedaure sehr, daß ich für letztere noch nicht habe benutzen können, was K. v. Weber in seinem Archiv für sächsische Geschichte, Bd. III, veröffentlicht hat. Die Relation Thamms von Sebottendorf vom 24. März 1555 kommt bestätigend zu dem

ersten Berichte Blahoslaws hinzu. Viel wichtiger sind aber die vier Aktenstücke, die dem Jahr 1560 angehören. Die beiden ersten fallen der Zeit nach ungefähr zusammen. Kurfürst August schickt Sebottendorf an Maximilian, der Phauser hat wegschaffen müssen, um sein Bedauern darüber auszudrücken. Sebottendorf erstattet am 9. April einen Bericht, der unsere Kenntniß mehrfach erweitert. Aus zwei Stellen desselben geht hervor, daß Maximilian inzwischen an den Kurfürsten den v. Warnsdorf geschickt hatte. Letzterer machte mündlich der Länge nach Mittheilungen und setzte dann das p. 317 stehende weder unterzeichnete, noch mit einem Datum versehene Schreiben auf, und der Kurfürst antwortete darauf am 25. April. Die Fragen, die Warnsdorf vorlegte, stimmen mit denen überein, die er dem Landgrafen Philipp von Hessen that, und wenn Rommel das Jahr 1561 nennt, so ist das, wie wir nun sehen, gewiß ein Irrthum. Warnsdorf ging vielmehr von Sachsen nach Hessen und in die Pfalz. Wir erhalten so eine sichere Zeitbestimmung, und was ich p. 54 erzählt, muß danach mit der neugewonnenen Erweiterung schon p. 29 stehen. — Endlich der Bericht des Vicekanzlers Zasius p. 330 vermehrt unsere Kenntniß von den Vorgängen bei der Krönung in Preßburg.

Achte Plenarversammlung der historischen Commission bei der königlich bayerischen Akademie der Wissenschaften 1867.

Bericht des Secretariats.

Digitized by

München im October 1867. In den Tagen vom 2. bis 7. October dieses Jahres hielt die historische Commission ihre statutenmäßige Plenarversammlung. Von den auswärtigen Mitgliedern nahmen außer dem Vorsitzenden Geheimen Regierungsrath v. Ranke aus Berlin an den Verhandlungen Antheil: Archivvicedirector Ritter v. Arneth aus Wien, Professor Hegel aus Erlangen, Geheimer Regierungsrath Pertz aus Berlin, Oberstudienrath v. Stälin aus Stuttgart, Professor v. Sybel aus Bonn, Professor Wackernagel aus Basel, Professor Waitz aus Göttingen, Professor Wegele aus Würzburg und Professor Weizsäcker aus Tübingen, außerdem sämmtliche einheimische Mitglieder: Professor Cornelius, Stiftsprobst v. Döllinger, Bibliothekar Föringer, Reichsarchivdirector v. Löher, Staatsrath v. Maurer, Reichsarchivrath Muffat, General v. Spruner und der Secretär der Commission Professor v. Giesebrecht. Mit besonderer Freude begrüßte die Versammlung in ihrer Mitte die beiden hochverehrten Männer, an deren wissenschaftlichem Jubelfest sich die Commission im Laufe des Jahres durch Adressen [1] betheiligt hatte — Pertz und v. Ranke. Mit gewohnter Kraft und Frische widmeten sich die Jubilare auch diesmal den Arbeiten der Commission, auf welche sie seit der Stiftung den wesentlichsten Einfluß geübt hatten. Der seit der letzten Plenarversammlung abgeschiedenen tiefbetrauerten Mitarbeiter Häusser und Lappenberg gedachte der Vorsitzende in der Eröffnungsrede, bezeichnete die eigenthümliche und bedeutsame Stellung der Abgeschiedenen in der historischen Wissenschaft und hob die großen Verdienste hervor, welche sie sich im Besonderen um die Stiftung König Maximilians II. erworben hatten.

Ueber die Geschäfte des abgelaufenen Jahres erstattete der Secretär den statutenmäßigen Bericht. Nach demselben waren von der durch die Commission herausgegebenen Schriften seit dem vorigen Jahre in den Buchhandel gekommen:

1) K. Hegel, Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis 16. Jahrhundert, Bd. V.
2) Jahrbücher der deutschen Geschichte: Kaiser Heinrich VI. von Th. Töche.

[1] Die Adressen und die Antworten auf dieselben in der Beilage.

3) Forschungen zur Deutschen Geschichte, Bd. VII.
4) Geschichte der Wissenschaften in Deutschland. Dritte Lieferung, enthaltend:
   a. Geschichte der protestantischen Theologie von Dr. J. A. Dorner;
   b. Geschichte der katholischen Theologie von Dr. Karl Werner.
5) Weisthümer, gesammelt von J. Grimm. Bd. V. Unter Oberleitung von G. L. v. Maurer herausgegeben von R. Schröder.
6) Briefe Friedrichs des Frommen, Kurfürsten von der Pfalz, mit verwandten Schriftstücken, gesammelt und bearbeitet von A. Kluckhohn. Bd. I.
7) J. G. Lehmann, Geschichte des Herzogthums Zweibrücken.

Mehrere andere Arbeiten sind im Drucke so weit vorgeschritten, daß sie schon in der nächsten Zeit dem Publikum übergeben werden können. Ueberdies zeigten die besonderen Berichte, welche im Laufe der Verhandlungen von den Leitern der einzelnen Unternehmungen erstattet wurden, daß die meisten Arbeiten in ununterbrochenem Fortgange sind, und daß die hiesigen und auswärtigen Behörden wie die Verwaltungen der Archive und Bibliotheken die Bestrebungen der Commission mit derselben Liberalität zu unterstützen fortfahren, welche schon so oft dankbar anerkannt worden ist.

Von der Geschichte der Wissenschaften ist eine neue Abtheilung, die Geschichte der Aesthetik von Lotze, unter der Presse und wird binnen Kurzem als vierte Lieferung ausgegeben werden. Die Hoffnung, gleichzeitig noch eine andere Abtheilung zu publiciren, hat man leider aufgeben müssen, da mehrere Mitarbeiter nicht in der erwarteten Frist ihre Werke abzuschließen vermochten. Je größer die Theilnahme des Publicums an diesem Unternehmen ist — von einigen Werken sind bereits neue Abdrücke nöthig geworden —, desto mehr wünscht die Commission den regelmäßigen Fortgang gesichert zu sehen. Nachdem Professor Ihering wegen anderweitiger Beschäftigungen die Bearbeitung der Geschichte der Rechtswissenschaft aufgegeben hat, wurde dieselbe dem Professor Stintzing in Erlangen übertragen. Für die Geschichte der Astronomie, für welche bisher noch kein geeigneter Bearbeiter gefunden war, ist bestimmte Aussicht vorhanden, Professor Rud. Wolf, Director der Sternwarte in Zürich, jetzt zu gewinnen.

Die Arbeiten für die Herausgabe der Städtechroniken haben an Umfang im vergangenen Jahre bedeutend gewonnen. Die mit dem Archivar Dr. Hänselmann in Braunschweig fortgeführten Unterhandlungen führten zu dem Resultat, daß derselbe mit der Herausgabe zweier Bände Braunschweigischer Chroniken beauftragt wurde; der erste Band ist bereits zur größeren Hälfte gedruckt. Professor Mantels gibt die Hoffnung, daß im nächsten Jahre auch der Druck der Lübecker Chroniken beginnen wird. Die Bearbeitung der Magdeburger Schöppenchronik hat Archivsecretär Dr. Janicke zu Magdeburg übernommen und bereits so weit gefördert, daß mit Sicherheit auf die Publication derselben bis zum nächsten Herbst zu rechnen ist.

Inzwischen hat Professor v. Kern seine Arbeiten für einen neuen Band Nürnberger Chroniken fortgesetzt und Professor Hegel, unter dessen Leitung das ganze Unternehmen steht, selbst die Bearbeitung der Straßburger Chroniken von Closener und Königshofen in die Hand genommen. Reisen nach Straßburg und Paris sind für die neue Ausgabe dieser überaus wichtigen Straßburger Geschichtsquellen gewinnreich gewesen, welche der Herausgeber schon bis zum nächsten Herbst in den Druck zu bringen beabsichtigt.

Von der mit Aufwand bedeutender Geldmittel und größter Sorgfalt vorbereiteten Ausgabe der deutschen Reichstagsacten lag der Text des ersten Bandes, die erste Hälfte der Regierung K. Wenzels (1376—1387) umfassend, im Druck vollendet vor; Einleitung und Register werden alsbald hinzugefügt werden. Die Vorarbeiten für die Fortsetzung dieses monumentalen Werks sind so weit gediehen, daß fortan im Durchschnitt alle zwei Jahre ein Band wird geliefert werden können. Zur Fortsetzung der Sammlungen verweilte der Herausgeber Professor Weizsäcker im verflossenen Frühjahre mit Bibliothekar Dr. Kerler längere Zeit in Straßburg; der letztere hat überdies eine Reihe von süddeutschen Archiven besucht und die nach Erlangen übersandten Archivalien bearbeitet. In München hat der Reichsarchivpracticant Dr. Schäffler seine Arbeiten für die Reichstagsacten fortgesetzt.

Von den Jahrbüchern des deutschen Reichs lagen leider keine neuen druckfertigen Abtheilungen vor. Dr. Oelsner hatte Studien zu seiner Geschichte K. Pippins eingesendet; Dr. Simson verheißt seine Geschichte Ludwigs des Frommen im nächsten Jahre vorzulegen; Professor Köpke und Dr. Steindorff sind unausgesetzt mit ihren Werken über Otto I. und Heinrich III. beschäftigt.

Der dritte Band der historischen Volkslieder der Deutschen wird in den nächsten Tagen im Druck vollendet werden. Der vierte Band soll im Jahre 1869 erscheinen, und der Herausgeber Cabinetsrath v. Liliencron wird ihm noch einen kleinen Band mit Beilagen, besonders alte Melodien, ein Wörterbuch, ein Verzeichniß der Liederanfänge und Quellennotizen enthaltend, dann sofort folgen lassen.

Die Sammlung der Weisthümer ist durch interessante Stücke, namentlich aus Schwaben, vervollständigt worden. Diese werden mit dem höchst wichtigen Sachregister den sechsten Band bilden, dessen Druck im nächsten Jahre beginnt. Gleichzeitig hofft Professor Frensdorff, welcher nach Lappenbergs und Junghans Abscheiden die Herausgabe der Hanserecesse übernommen hat, den ersten Band derselben der Presse zu übergeben.

Die Zeitschrift: Forschungen zur Deutschen Geschichte wird in der bisherigen Weise fortgeführt werden, und die Redaction aus Professor Waitz, Oberstudienrath v. Stälin und Professor Wegele bestehen.

Von der Wittelsbachschen Correspondenz, für welche seit einer Reihe von Jahren die ausgedehntesten Nachforschungen in den Archiven angestellt sind, lag in dem ersten Band der Briefe Churfürst

Friedrichs III. von der Pfalz jetzt der Anfang der Publicationen vor. Der Druck wurde dadurch länger verzögert, daß sich im Staatsarchiv zu Dresden und Regierungsarchiv zu Cassel noch neuerdings wesentliche Bereicherungen für diesen Band ergaben. Der Druck des zweiten Bandes, welcher den Briefwechsel Churfürst Friedrichs III. abschließt, wird in wenigen Wochen begonnen werden. Professor Kluckhohn, der Herausgeber der ältern pfälzischen Abtheilung der Wittelsbachschen Correspondenz, hat zur Vervollständigung des Materials außer den Archiven zu Dresden und Cassel auch die zu Stuttgart, Karlsruhe, Darmstadt, Weimar und Berlin im verflossenen Jahre besucht. Für die unter Leitung des Reichsarchivdirectors v. Löher stehende ältere bayerische Abtheilung hat Dr. v. Druffel besonders den Briefwechsel H. Albrechts V. aus den Jahren 1550 bis 1555 in Bearbeitung genommen. Außer den hiesigen Archiven hat auch für diese Zeit das Dresdener Archiv, in welchem Dr. v. Druffel fünf Monate arbeitete, die reichste Ausbeute gegeben; dem Stuttgarter Archiv werden, obwohl demselben nur ein kürzerer Besuch gewidmet werden konnte, ebenfalls werthvolle Stücke verdankt. Der Bearbeiter hofft den ersten Band der Correspondenz Albrechts V., welcher die genannten Jahre umfassen wird, bis zum nächsten Herbst druckfertig herzustellen. Die Arbeiten für die jüngere pfälzische Abtheilung hat Dr. Ritter, sobald es sein Gesundheitszustand erlaubte, unter Leitung des Professor Cornelius, wieder aufgenommen; das Material ist durch Nachforschungen in den hiesigen Archiven und Bibliotheken, wie in denen zu Bernburg, Dessau, Berlin und Bern, erheblich vervollständigt worden und die Bearbeitung so weit vorgeschritten, daß man im nächsten Jahre den Anfang des Drucks des ersten Bandes erwartet. Für die jüngere bayerische Abtheilung, welche Professor Cornelius selbst bearbeitet, ist wegen anderweitiger Beschäftigung desselben im verflossenen Jahre weniger geschehen, doch hofft man auch hier bald mit Publicationen hervorzutreten.

Den Arbeiten aus der Pfälzer Geschichte, welche Pfarrer J. G. Lehmann in Nußdorf auf den Wunsch K. Maximilians II. unternommen hatte, schließt sich die Geschichte der Grafen von Spanheim an, welche im Manuscript vorlag. Auf den Vorschlag des Oberstudienraths v. Stälin beschloß die Commission zur Erleichterung des Drucks eine Subvention allerhöchsten Orts zu beantragen.

Die Verhandlungen über die Veröffentlichung einer neuen Ausgabe von Schmellers bayerischem Wörterbuch haben unter Betheiligung des Professors Wackernagel zu sehr erwünschten Resultaten geführt. Es gelang, in Dr. Karl Frommann den geeignetsten Gelehrten für die Bearbeitung dieser Ausgabe zu gewinnen, bei welcher die sehr umfänglichen Supplemente in Schmellers handschriftlichem Nachlaß an den betreffenden Stellen eingefügt, die Zusätze des Herausgebers aber ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Durch dieses Werk wird dem großen bayerischen Sprachforscher in seiner eigenen Arbeit ein würdiges Denkmal gesetzt und zugleich ein wissenschaftliches Be-

dürfniß befriedigt werden, auf welches J. Grimm so oft mahnend hingewiesen hatte. Den Verlag hat die Literarisch-artistische Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung übernommen und wird das Werk in Lieferungen ausgeben. Schon im Laufe des nächsten Jahres wird ein großer Theil des Wörterbuchs der allgemeinen Benutzung übergeben sein.

Es war den Mitgliedern der Versammlung nicht vergönnt, persönlich für die Huld zu danken, mit welcher König Ludwig II. die Stiftung Seines hochseligen Vaters erhält und fördert; Seine Majestät ließen durch Telegramm aus Hohenschwangau das Bedauern ausdrücken, wegen Abwesenheit von München die Mitglieder der Commission nicht sehen zu können, und ihnen die allergnädigsten Grüße vermelden.

Beilage.

1.

Herrn Geheimen Regierungsrath Oberbibliothekar Dr. Georg Heinrich Pertz

zu Berlin.

Der Lokalausschuß der historischen Commission bei der königl. Akademie der Wissenschaften hat die ihm aufgetragenen Herbstberathungen im Hinblick auf den 14. Oktober als auf den Tag begonnen, an welchem Sie vor einem halben Jahrhundert die ersten Ehren auf einer wissenschaftlichen Laufbahn gewannen, die dann durch die reichsten Erfolge verherrlicht ist und für die kritische Behandlung unsrer deutscher Geschichtsquellen eine neue Epoche begründet hat.

Die Monumenta Germaniae historica sind Vorbild für alle verwandten Werke, auch für die Quellenausgaben geworden, welche die Commission unternommen hat. Um so werthvoller war deshalb Ihre unermüdliche Betheiligung an den Arbeiten der Commission, und wenn durch dieselben Dankenswerthes geleistet ist und in Zukunft geleistet werden sollte, gebührt Ihnen der erste Dank.

Nehmen Sie, hochverehrter Herr, diese Huldigung innigster Dankbarkeit so freundlich auf, wie sie herzlich Ihnen von uns Unterzeichneten dargebracht wird. Gott wolle Sie noch viele Jahre in voller Körperfrische und Geisteskraft erhalten! Uns sei das Glück beschieden, Sie noch oft in unsrer Mitte zu begrüßen.

Der Lokalausschuß der historischen Commission.

Cornelius. v. Döllinger. Föringer. v. Giesebrecht. v. Löher. v. Maurer. Muffat. v. Spruner.

München am Maximilianstage des Jahres 1866.

2.

An den Lokalausschuß der historischen Commission bei der königl. Akademie der Wissenschaften
zu München.

Hochverehrte Herren, Freunde und Genossen!

Ihr überraschender Morgengruß vom 14. d. M. führte mir einen hellen Sonnentag herauf, und verkündete vielfache Zeichen freundlicher Theilnahme von nahe und fern an der Wiederkehr jener Feier, welche mir vor einem halben Jahrhundert die Pforten der wissenschaftlichen Laufbahn eröffnete. War mir damals die Mitwirkung zu dem Kampfe der deutschen Jugend für die Befreiung des Vaterlandes versagt gewesen, so betrat ich die mir eröffnete Laufbahn mit dem Entschlusse, meiner Pflicht gegen die theure Heimath dadurch zu genügen, daß ich mein Leben der Erforschung und Darstellung der deutschen Geschichte widmete. Wenn es mir beschieden war diesem Entschlusse unter den wechselnden Erlebnissen dieses langen Zeitraumes treu zu bleiben, und nach Ihrem freundlichen Urtheil nicht umsonst gelebt zu haben, so verdanke ich dieses den gnädigen Fügungen der Vorsehung, welche dem treuen Willen das Gedeihen gab, dem thatenlosen Jüngling die Gunst der edelsten Herzen zuwandte, und dem Wirken des Mannes im In- und Auslande die liebreichste und einsichtigste Theilnahme und Unterstützung erweckte. So hat auch der verewigte König Maximilian mir vertrauensvoll die Mitwirkung bei seiner schönen Schöpfung gestatten wollen und mir dadurch den hohen Vorzug gegönnt, Sein edles, für das Wohl des Vaterlandes schlagendes Herz zu erkennen und zu der Ausführung der von ihm begründeten geschichtlichen Unternehmungen beizutragen.

Dieser Königlichen Auszeichnung verdanke ich dann auch Ihr kürzlich empfangenes, schönes und ehrenvolles Geschenk; ich habe es mit inniger Rührung und lebhafter Freude empfangen.

Genehmigen Sie, hochverehrte Herren und Freunde, für dieses mir sehr werthe Zeichen freundlicher genossenschaftlicher Theilnahme und nur zu gütiger Beurtheilung den Ausdruck meines herzlichsten Dankes, und halten Sie sich versichert, daß die mit Ihnen verlebten schönen Tage unserer gemeinschaftlichen Bestrebungen mir stets im froheſten Andenken leben, und daß ich mich glücklich schätzen werde, Ihrem verehrten Kreise auch in Zukunft anzugehören.

Berlin am 31. Oktober 1866.

G. H. Pertz.

3.

Herrn Geheimen Regierungsrath Professor Dr. Leopold v. Ranke

zu Berlin.

In weiten Kreisen erregt der Tag, an dem Sie Ihre goldene Hochzeit mit der Wissenschaft feiern, die lebhafteste Theilnahme. Nicht nur ganz Deutschland haben Sie mit dem Ruhme Ihres Namens erfüllt, auch weit über die Grenzen deutscher Zunge hinaus zählen Sie dankbare Schüler und innige Verehrer. Was nur dem Genius glückt: das Reich des Geistes zu erweitern, das Studium schöpferisch umzubilden — Ihnen ist es gelungen. Wenn unserem Volke vor allen anderen der Beruf zufiel, der Menschheit die tiefere Erkenntniß ihrer Ve angenheit zu vermitteln, so wird die Geschichte der Wissenschaft dereinst mit klarem Worte verkünden, wieviel zur Lösung dieser großen Aufgabe gerade Ihre glanzvolle und tiefgreifende Wirksamkeit beigetragen hat.

Auch die historische Commission, deren Glückwünsche wir darbringen, ist in mehr als einer Beziehung Ihr Werk. Durch Sie für geschichtliche Studien begeistert, hat König Maximilian II. die Gründung beschlossen; mit Ihnen hat er den Plan erwogen; Sie haben, was Ihr Königlicher Freund groß und frei gedacht, mit der Umsicht eines Meisters der Wissenschaft in das Leben geführt; von Ihnen sind bis auf diesen Tag die Berathungen und Arbeiten der Commission geleitet.

Noch oft möge der Wechsel der Jahre unsern allverehrten Präsidenten zu uns zurückführen! Jene Frische des Leibes und Geistes, die mit immer neuer Bewunderung erfüllt, wolle Gott Ihnen bis zum höchsten Alter bewahren!

Der Lokalausschuß der historischen Commission bei der königl. Akademie der Wissenschaften.

Cornelius. v. Döllinger. Föringer. v. Giesebrecht. v. Löher. v. Maurer. Muffat. v. Spruner.

München am Concordientage des Jahres 1867.

4.

An den Lokalausschuß der historischen Commission bei der königl. Akademie der Wissenschaften

zu München.

Meine hochverehrten Herrn Collegen!

In dem letzten Jahre ist es uns nicht vergönnt gewesen, eine größere Versammlung in München zu halten. Ich habe das Vergnügen, Sie persönlich zu begrüßen, nicht genießen können. Um so erfreulicher ist mir die herrliche Adresse, die Sie mir zu meinem Doctor-Jubiläum übersendet haben. Sie wissen, wie glücklich es mich gemacht hat, von Zeit zu Zeit unter Ihnen zu weilen und zu wirken. Wir haben den unvergleichlichen Fürsten verloren, der unsere Gesellschaft ins Leben rief, ihr ihre vornehmsten Aufgaben stellte, und uns mit den nöthigen Mitteln versah, um sie zu erfüllen. Eine solche Gesellschaft ohne Rücksicht auf Verschiedenheit der Confession und der Landschaften unter einem fürstlichen Patronat zu bestimmten Zwecken gibt es nicht weiter. Sie wurzelt im bairischen Boden, umfaßt aber in der Idee das gemeinsame Vaterland. Auch nach dem unerwartet frühen Hinscheiden unseres großen Gönners bestehen wir, Dank der Fürsorge Seines königlichen Nachfolgers, der von eben dieser Idee ergriffen ist. Er will ein Werk nicht stören, das für ganz Deutschland von Nutzen ist und an welchem Bayern einen so ehrenvollen Antheil nimmt. Vorzüglich beglückt es mich, daß eben die einheimischen Mitglieder der Commission mir Ihren Glückwunsch widmen. Ich danke Ihnen dafür von ganzem Herzen und von ganzer Seele; möchten auch einem Jeden unter Ihnen glückliche Tage beschieden sein! möge die Commission zunächst bis zu dem uns gesteckten Ziele, wo möglich noch über dasselbe hinaus bestehen, die unternommenen Arbeiten vollenden und vielleicht noch neue zu unternehmen im Stande sein. Sie Ihrerseits, verehrte Herren, werden das vielleicht noch erleben; mich wird schon die Aussicht, daß dies geschieht, befriedigen. Hoffentlich wird es mir vergönnt sein, in diesem Jahre mit den übrigen auswärtigen Mitgliedern der Commission bei Ihnen zu erscheinen. Möge dann das schöne Verhältniß, in dem wir uns gegen einander befinden, das Verhältniß persönlicher Freundschaft, gehoben durch eine gemeinschaftliche Arbeit zu einem großen Zweck, sich fortsetzen und neu befestigen.

Berlin, den 4. März 1867.

L. v. Ranke.

Amatus von Monte Cassino und seine Geschichte der Normannen.

Eine kritische Untersuchung

von

Ferdinand Hirsch.

Mit lebhafter Freude wurde es in historischen Kreisen begrüßt, als Amatus' für verloren gehaltene Geschichte der Normannen in altfranzösischer Uebersetzung in einem Manuscripte der pariser Bibliothek aufgefunden und 1835 durch Champollion-Figeac veröffentlicht wurde [1]. Der Herausgeber druckte zugleich aus demselben Codex die altfranzösische Uebersetzung einer Chronica Roberti Viscardi ab, deren lateinisches Original schon als Anonymi Chronicon Siculum bekannt war, und stellte diesen beiden Quellenschriften eine lange Vorrede voran, in welcher er sich ausführlich über das Manuscript, über den Autor der beiden Chroniken, deren Verhältniß zu anderen Geschichtsquellen, über die Uebersetzung ꝛc. aussprach.

Gegen diese Arbeit sind allerdings später einige Bedenken erhoben worden; Wilmans [2] hat die Behauptung des Herausgebers, beide Chroniken gehörten demselben Verfasser Amatus an, als irrig nachgewiesen; Wattenbach [3] hat dann auf die Mangelhaftigkeit der Ausgabe selbst aufmerksam gemacht; trotzdem ist die Autorität Champollion-Figeacs unerschüttert, seine meisten Ansichten über Amatus auch für die Späteren maßgebend geblieben. Tosti [4] preist seine Arbeit als ein Wunderwerk von Sorgfalt und Genauigkeit; Giesebrecht [5] schließt sich fast durchweg den Ausführungen der Prolegomena an, welche er als „gelehrt und belehrend" rühmt, und auch Wattenbach in seiner kurzen Notiz über Amatus wiederholt dieselben Behauptungen. Gleichwohl habe ich mich von der Richtigkeit wenigstens eines Theiles derselben nicht überzeugen können. Zunächst hat die Menge auffälliger Fehler und Irrthümer [6], welche ich in der Vorrede Champollions

[1] L'ystoire de li Normant et la chronique de Robert Viscart, par Aimé moine du Mont-Cassin; publiées pour la première fois par M Champollion-Figeac. Paris 1835.

[2] Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde X, p. 122 ff.

[3] Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. 2. Aufl. p. 400.

[4] Storia della badia di Monte-Cassino I, p. 354.

[5] Geschichte der deutschen Kaiserzeit II, (3. Aufl.) p. 570; vgl. III, p. 1033.

[6] Ich führe einige derselben an. Nach p. XXX lebte Abt Desiderius von M. Cassino dans le douzième siècle (er starb 1087); nach p. XXXII u. LI waren Robert Wiscard und Richard von Capua Brüder, nach p. XXXV: L'histoire de Malaterra comprend la vie entière de Roger, comte de

bemerkt habe, in mir das Vertrauen auf die kritische Sorgfalt dieses Gelehrten und auf seine Kenntniß der betreffenden Zeitperiode erschüttert, es hat dann ein näheres Studium der Chronik des Amatus und der anderen auf die Geschichte der Normannen in Unteritalien bezüglichen Quellen mich in Betreff der wesentlichsten Punkte zu abweichenden Meinungen geführt. Ich versuche es im Folgenden meine Ansichten über die Lebensverhältnisse des Amatus, über die französische Uebersetzung seiner Chronik, über das Verhältniß derselben zu anderen Geschichtsquellen, endlich über ihren Werth und ihre Glaubwürdigkeit zu begründen.

I. Amatus Leben.

Ueber die äußeren Lebensverhältnisse des Amatus besitzen wir nur sehr dürftige Nachrichten. Aus einer Stelle seiner Chronik [1] scheint hervorzugehen, daß er zu Salerno geboren ist. Er ist dann Mönch von Monte Cassino geworden und erscheint als solcher sicher zuerst im Juni 1061 als Zeuge in einer Urkunde [2] des Abtes Desiderius. Doch ist er wahrscheinlich schon längere Zeit vorher in das Kloster eingetreten. Da diese Urkunde nämlich eine sehr wichtige ist (sie enthält die Bestätigung der Freiheiten der von Monte Cassino neu erworbenen Stadt Trajetto), so ist anzunehmen, daß sich Desiderius zu Zeugen für dieselbe gerade einige der älteren und angeseheneren Brüder seines Klosters wird ausgewählt haben.

Amatus hat in Monte Cassino an dem regen literarischen Treiben Theil genommen, welches dort unter Abt Desiderius erblühte. Er wird als ein gründlicher Kenner der heiligen Schrift und als vortrefflicher Dichter genannt; als Werke von ihm werden angeführt [3]:

Sicile, qui mourut en l'année 1101 (sie reicht nur bis 1098); p. XXXVI heißt es von Leo Ostiensis: qui vécut avec l'abbé Didier et qui mourut peu d'années après lui (er starb zwischen 1114 und 1118, also c. 30 Jahre nach Desiderius), Petrus Diaconus heißt ebendaselbst contemporain aussi de l'abbé Didier (geboren c. 1107, kommt 1115 ins Kloster).

[1] Amat. VIII, 1: Puiz par ordène de lo ystoire devons dire la prise de la cité de Salerne, dont fu cestui moine. Es ist allerdings nicht sicher, ob diese Notiz schon in dem lateinischen Original stand oder ob sie nicht nur eine Conjectur des Uebersetzers ist. Champollion (Prolegom. p. XLIV) nimmt das Letztere an, allein ich halte das Erstere für wahrscheinlicher, weil der Uebersetzer sonst, wo er dergleichen Glossen macht, sie sehr bestimmt als solche zu bezeichnen pflegt, vgl. III, 49: Et par ceste parole se mostre que cestui moine translatèor de ceste ystoire fu à lo temps de cestui abbé Désidère.

[2] Gattula, Accessiones ad historiam Cassinensem p. 158. Unter den Unterschriften: Ego Amatus monachus ss.

[3] Petrus diaconus, De viris illustribus c. 20 (Muratori SS. VI, p. 36): Amatus episcopus et Casinensis monachus, in scripturis disertissimus et

ein Gedicht in vier Büchern über die Thaten der Apostel Petrus und Paulus, Papst Gregor VII. gewidmet, ein Panegyricus auf eben diesen Papst, ein Gedicht über die zwölf Steine und die himmlische Stadt Jerusalem, endlich die Geschichte der Normannen in acht Büchern. Das erste Gedicht, welches uns handschriftlich erhalten ist [1], scheint den Worten des Chronisten von Monte Cassino [2] zu Folge um das Jahr 1075 geschrieben zu sein, seine Widmung an Gregor VII. sowie jener Panegyricus deuten auf ein näheres Verhältniß des Amatus zu diesem Papste hin, welches um so auffallender ist, als er in seiner Chronik sich keineswegs als ein Anhänger desselben ausspricht. Diese Chronik selbst, die Geschichte der Normannen, ist dem Abte Desiderius gewidmet. Sie scheint nicht im besonderen Auftrage irgend Jemandes geschrieben zu sein, wenigstens erwähnt der Verfasser davon nichts, wohl aber erfahren wir von ihm [3], daß er vorher die Erlaubniß des Abtes eingeholt und auf seinen Rath den einzelnen Büchern eine Inhaltsangabe der verschiedenen Capitel vorangeschickt hat. Die Abfassung des Werkes fällt jedenfalls, wie schon Champollion-Figeac dargethan hat [4], in die Jahre 1078 bis 1086. Denn die letzte Thatsache, welche in ihm erwähnt wird, der Tod Richards von Capua, ereignete sich am 5. April 1078, das Werk ist aber gewidmet dem Abte Desiderius, als derselbe noch nicht zum Papst erwählt war, welches Letztere am 24. Mai 1086 erfolgte. Doch glaube ich diese Abfassungszeit noch näher bestimmen zu können. Amatus selbst erzählt im fünften Buche den Traum eines Priesters, welcher gesehen habe, wie Herzog Robert Wiscard hintereinander drei große Ströme austrank, und er deutet denselben so [5]: „die beiden

versificator admirabilis, scripsit ad Gregorium papam versus de gestis apostolorum Petri et Pauli, et hos in quatuor libros divisit; fecit et de laude ejusdem pontificis, de duodecim lapidibus et civitate coelesti Hierusalem. Historiam quoque Nortmannorum edidit eandemque in libros octo divisit. Vgl. Chronic. Casin. III, 35.

[1] In einem Codex zu Bologna, vgl. Tosti, Storia della badia di M. C. I, p. 417 ff., woselbst einige Verse abgedruckt sind. Leider ist von der Dedicationsepistel an den Papst nur der Schluß erhalten.

[2] Petrus diac. Chronic. Casin. III, 35: Amatus quoque ... his diebus scripsit versus de gestis apostolorum Petri et Pauli. Vorher ist von der Einweihung einiger Neubauten zu Monte Cassino im Januar und September 1075 die Rede.

[3] Prohème p. 2: Et toutes foiz je non fus si hardi que je tochasse d'escrire, se premèrement la vostre volenté non oïsse et seusse s'il plaist à vouz..... Et à ce que non soit fatigue de chercier à ceuz qui volissent alcune chose lire de l'ystoire, chascun volume ai-je noté o cert capitule; en toute ceste choze plus voille estre à vostre jugement, père, que de mon escriptor.

[4] Proleg. p. LII.

[5] Amat. V, 3: et li dui flume estoient 2 peuple, c'est de là et de sà de la mer liquel Robert subjuga. Et lo tiers flume éstoit lo impière Romain de Constentinoble liquel, dist cestui moine qui estoit à cellui tems vif et escrit ceste cose, o l'ajutoire de dieu encoire se lo subjuguera.

ersten Flüsse sind die beiden Völker, welche diesseits und jenseits des Meeres (d. h. in Apulien und Sicilien) wohnen, und welche Robert schon unterworfen hat, der dritte aber ist das Kaiserreich von Constantinopel, welches er mit Gottes Hülfe sich noch unterwerfen wird". Diese Stelle deutet darauf hin, daß, als der Verfasser sie schrieb, Robert noch nicht seinen Feldzug gegen das byzantinische Reich angetreten hatte — denn sonst hätte er gewiß eine Anspielung darauf gemacht —, daß sie also vor dem Mai 1081 geschrieben ist. Ein anderer Umstand, welcher auf ein noch etwas früheres Datum hinweist, ist der, daß Amatus nicht mehr die Versöhnung Roberts mit dem Papste, seine Lösung vom Banne und Belehnung durch denselben auf der Zusammenkunft zu Ceperano (Juni 1080) erwähnt. Wäre dies Ereigniß vorgefallen, bevor Amatus seine Chronik schrieb, so würde er, dessen Bestreben es ist die Thaten des Herzogs als unmittelbar unter göttlicher Vorsehung geschehen darzustellen, gewiß nicht verfehlt haben es zu berichten, da das Zerwürfniß Roberts mit Gregor und seine Excommunicirung doch immer einen häßlichen Flecken auf dem Bilde zurücklassen mußte. Ich glaube also, daß Amatus sein Werk in den Jahren 1078 oder 1079 geschrieben oder wenigstens vollendet und es so bis unmittelbar auf die Gegenwart geführt hat.

Wir wissen endlich von Amatus nur noch, daß er Bischof in irgend einer Stadt geworden und daß er als solcher an einem ersten März gestorben ist [1].

Dies sind die einzigen sicheren Nachrichten, welche uns über Amatus' Leben erhalten sind. Doch haben sich die Gelehrten mit denselben nicht zufrieden gegeben, vielmehr gestützt auf die Notiz, daß er Bischof geworden ist, versucht, ihn in einem der Bischöfe seiner Zeit gleichen Namens wiederzufinden und so ein weiteres Material für seine Lebensgeschichte zu gewinnen. Schon lange bevor Amatus' Chronik aufgefunden war, noch in der letzten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts, stellte Baluze die Vermuthung auf, der Chronist Amatus sei identisch mit einem Amatus, welcher 1073 Bischof von Oléron, dann Erzbischof von Bordeaux und päpstlicher Legat in Aquitanien wurde. Mabillon sowie die Herausgeber der Histoire littéraire de la France haben diese Vermuthung adoptirt, allein schon Meo [2] hat auf die völlige Grundlosigkeit derselben hingewiesen, und nach Auffindung der Chronik ist es Champollion-Figeac leicht gewesen, sie als irrig zurückzuweisen [3]. Da nämlich jener Amatus schon 1073 Bischof von Oléron wurde, unser Chronist Amatus aber jedenfalls noch 1078 Mönch von Monte Cassino war, so müssen beide verschiedene Persön-

[1] Petrus diac. nennt ihn sowohl in der Chronik von M. Cassino III, 35, als auch de viris illustribusc. 20: Amatus episcopus et Casinensis monachus. — Necrolog. Casinense (Muratori SS. VII, p. 940): Kalendis Martii. Amatus episcopus et monachus.

[2] Annali del regno di Napoli VIII, p. 152.

[3] Proleg. p. XLII.

lichkeiten sein. Champollion-Figeac hat dann an Stelle dieser beseitigten Conjectur eine andere gesetzt; er behauptet [1], unser Amatus se identisch mit dem heiligen Amatus, Bischof von Nusco, und diese Annahme ist allgemein von den Späteren adoptirt worden. Allein dieselbe ist erstens nicht, wie Champollion-Figeac anzunehmen scheint, neu und von ihm zuerst herrührend. Schon Meo [2] erwähnt, daß er sie bei einem gewissen Afflitto, dessen Buch er leider nicht näher citirt, gefunden habe, und daß dieselbe seiner eigenen Meinung nach, wie er sich vorsichtig ausdrückt, innerhalb des Bereiches der Möglichkeit liege. Allein auch dieses Urtheil Meos ist noch zu gelind, jene Behauptung gehört nicht in das Gebiet des Möglichen, sondern ist entschieden irrig. Um dies zu beweisen, könnte allein der Hinweis darauf genügen, daß unser Amatus sicher an einem ersten März gestorben ist, der Todestag jenes heiligen Amatus aber nach der einen Tradition der 30. September, nach der anderen der 31. August ist. Doch wird eine nähere Erörterung dieses Punktes noch andere Gründe aufzeigen und zugleich einen Einblick gewähren in die Art und Weise, wie Champollion-Figeac gearbeitet und die Arbeiten Anderer benutzt hat.

Für das Leben des heiligen Amatus giebt es folgende Quellen: 1) Das angebliche Testament desselben vom September 1093 [3]. 2) Ein sogenanntes Octavarium [4], d. h. eine Anzahl von Responsorien, Antiphonen und Hymnen, welche in der Kathedrale zu Nusco und, mit einigen Veränderungen, im Kloster Monte Vergine zu Ehren des Heiligen vorgelesen oder gesungen wurden. Dieselben sollen aus alter Zeit herstammen, doch ist über das Datum ihrer Abfassung nichts Näheres bekannt. 3) Eine Vita oder vielmehr ein Panegyricus des Heiligen, verfaßt von Franciscus de Ponte, Priester zu Nusco, im Jahre 1461, doch erst 1543 gedruckt und herausgegeben [5]. 4) Eine andere Vita desselben von Felix Renda, Prior des Klosters Monte Vergine von 1581 [6]. Beide Lebensbeschreibungen stammen also aus ganz später Zeit. Der Verfasser der ersten hat offenbar als Quelle nur jenes Octavarium benutzt, er wiederholt mit einigen Ausschmückungen die Phrasen desselben; die Thatsachen, welche er berichtet, sind sämmtlich schon in jenem angegeben, nur am Schluß fügt er die Notiz über den Todestag des Heiligen hinzu. Nach ihm hat sich Amatus schon von früher Jugend an durch Frömmigkeit ausgezeichnet, er ist in den geistlichen Stand getreten, ist zu Nusco Presbyter und dann Archipresbyter geworden. Auf den Wunsch der Gemeinde und mit Zustimmung des Herrn der Stadt sowie des Erzbischofs

[1] Proleg. p. XLVI ff.

[2] Annali del regno di Napoli VIII, p. 153: L'Afflitto lo crede S. Amato vescovo primo di Nusco, che morì molto vecchio nel 1093 o 1094. E' questo nella region de' possibili.

[3] Abgedruckt bei Ughelli, Italia sacra VII, p. 533. Acta Sanctorum, August VI, p. 704. Meo, Annali VIII, p. 368.

[4] Im Auszuge abgedruckt Act. SS. August. VI, p. 702.

[5] Ibid. p. 844 ff.

[6] Ibid. p. 723 ff.

von Salerno wird dann zu Nusco ein Bisthum gegründet und Amatus zum ersten Bischof desselben erhoben. Als solcher gründet er in der Stadt und Umgegend mehrere Kirchen, stellt das verödete Kloster zu Fontiliano her, zieht sich häufig zu einer Art von Einsiedlerleben zurück, thut schon bei seinen Lebzeiten Wunder und stirbt endlich am 30. September 1093. Felix Renda, der Verfasser der zweiten Vita, hat auch jenes Octavarium benutzt, aber das in Monte Vergine befindliche Exemplar. Dasselbe weicht von jenem nuscanischen nur darin ab, daß es an einigen Stellen [1] Anspielungen darauf enthält, daß der Heilige Mönch gewesen sei, während dies in jenem nicht der Fall ist. Er hat ferner jene Vita des Franciscus de Ponte gekannt und mehrere Stellen derselben fast wörtlich in seine Arbeit herübergenommen, doch ist seine Lebensbeschreibung länger und berichtet mehrere Thatsachen, welche theils in jener fehlen, theils mit ihr in offenbarem Widerspruche stehen. Vor Allem setzt Renda den Heiligen ein ganzes Jahrhundert später als de Ponte. Nach ihm wird Amatus 1104 zu Nusco aus vornehmer Familie geboren, zeichnet sich von Jugend an durch Frömmigkeit aus, 14 Jahre alt verliert er seine Eltern, tritt dann in den geistlichen Stand, wird Presbyter und später durch den damaligen Bischof der Stadt Archipresbyter. Doch giebt er schon 27 Jahre alt diese Stellung auf, geht in das Kloster Monte Vergine zum heiligen Wilhelm und wird dort Mönch. Nach Wilhelms Tode verläßt er dies Kloster und gründet ein neues zu Fontiliano, wird dort Abt und thut schon als solcher Wunder. 52 Jahre alt, 1156, wird er durch König Wilhelm von Sicilien, welcher gerade damals von einem glücklichen Feldzuge gegen Benevent nach Salerno zurückkehrt, an Stelle des verstorbenen Bischofs von Nusco zu dessen Nachfolger bestimmt und vom Erzbischof von Salerno geweiht. Als Bischof gründet er mehrere Kirchen, thut neue Wunder, stirbt endlich 89 Jahre alt 1193.

Die Frage, welche von diesen beiden Lebensbeschreibungen die glaubwürdigere sei, hat im vorigen Jahrhunderte eine lebhafte literarische Fehde entzündet. Schon Ughelli hatte sich gegen die Autorität Rendas ausgesprochen, dann griff Francesco Noja, Erzpriester zu Cosa, 1707 dieselbe mit großer Heftigkeit an und behauptete, gestützt auf das Testament des Heiligen, daß nur die von Franciscus de Ponte berichteten Thatsachen als glaubhaft anzunehmen seien, daß also der heilige Amatus im 11. Jahrhundert gelebt habe, 1093 gestorben sei, daß er der erste Bischof von Nusco und daß er nicht Mönch gewesen sei. Dagegen schrieb dann Paolino Sandullo, Bischof

[1] Vgl.:

Officium Nuscanum:	Offic. M. Virginis:
Deo servire studuit Sub **caritatis** regula.	Deo servire studut Sub regula **monastica**.

und:

Carnem afflixit jugiter Cum labore multiplici, Viam sequens humiliter Patrisque sui **Stephani**.	Carnem afflixit jugiter Cum labore multiplici, Viam sequens humiliter Patrisque **Guilelmi**.

von Castoria und Mönch von Monte Vergine, 1753 seine Apologia. Er suchte in derselben die Unechtheit jenes Testamentes und die Glaubwürdigkeit der Nachrichten Rendas nachzuweisen. Der Streit beider ist dann von den Bollandisten in ihrer langen Vorrede zu den Vitae des Heiligen erörtert worden. Dieselbe lag Champollion-Figeac vor, und auf sie gründet er seinen Beweis. Seiner Darstellung nach [1] entscheiden sich die Bollandisten 1) gegen die Echtheit des Testamentes, 2) aber gegen die Vertheidiger der Ansprüche von Monte Vergine, gegen Renda und Sandullo, setzen also Amatus in das 11. Jahrhundert und läugnen sein Mönchthum. Wenn man sich die Mühe nimmt jene Vorrede selbst durchzulesen, so findet man allerdings, daß die Bollandisten, gestützt auf Sandullo, sich für die Unechtheit des Testamentes erklären, dagegen entdeckt man von dem Zweiten, was Champollion angiebt, keine Spur, man findet vielmehr, daß sie sich im gerade entgegengesetzten Sinne aussprechen, daß sie, wenn auch in vorsichtiger Weise, Renda den Vorzug geben, jedenfalls den Heiligen in das 12. Jahrhundert setzen [2].

Somit verliert Champollion die einzige Stütze, welche seine Behauptung aufrecht erhalten soll. Denn da er jenen Cardinalpunkt, die Frage, ob der Heilige im 11. oder 12. Jahrhundert gelebt hat, nicht selbständig untersucht, sondern sich einzig auf das Zeugniß der Bollandisten beruft, dieses aber, wie sich zeigt, gegen ihn spricht, so schwebt seine Ansicht haltlos in der Luft. Allerdings hätte er, wenn er sich danach umgesehen hätte, einige Unterstützung auf anderer Seite finden können. Nach den Bollandisten hat nämlich Meo [3] zu Anfang dieses Jahrhunderts dieselbe Frage noch einmal ausführlich behandelt und seine Entscheidung fällt zu Gunsten der Nuscaner, für die Existenz des Heiligen im 11. Jahrhundert aus. Freilich was er zur Vertheidigung der Echtheit jenes Testamentes anführt, kann nicht viel bedeuten, da dasselbe ein zu absonderliches und verdächtiges Machwerk ist, und er selbst giebt nicht viel darauf; dafür ist es ihm gelungen, die Autorität Rendas gründlich zu erschüttern. Er weist nämlich aus zwei Urkunden im Archive von La Cava für die Zeit, während deren nach Renda Amatus Bischof von Nusco gewesen sein soll, 1156—1193, für das Jahr 1164 einen Wilhelm als dortigen Bischof und als

[1] Proleg. p. XLVII ff.

[2] Vgl. die von Champollion selbst citirte Stelle p. 715 A: Cum igitur neque argumenta satis solida reperiam in Noja, quibus evincatur monachum non fuisse, nec monumenta satis antiqua, quibus monasticam Sancti vitam firmiter adstruam ac pro indubitata compertaque affirmem, possessionem quidem ordinis Montis Virginis impugnare nolim, sed nec inficiari ausim me documenta non habere, quibus omnem dubitationem eximere valeam. Vgl. p. 720 C: probabilius igitur est Sanctum non obisse anno 1093, sed 1193; p. 722 E: Hinc facile mihi persuadeo, Rendam non nisi vera aut saltem probabilia scribere voluisse gestaque S. Amati ex variis documentis sic enarrasse, sicut ea verisimiliter contigisse existimabat. Verumtamen dubitari potest, an sufficientem adhibuerit crisim etc.

[3] Annali VIII, p. 368 ff.

dessen Vorgänger im Jahre 1147 einen Roger nach. Also kann Amatus nicht von 1156 an Bischof gewesen sein, also berichtet Renda hier nachweislich Falsches, also sind auch seine übrigen selbständigen Nachrichten verdächtig.

Freilich ist für den gewünschten Beweis, daß jener heilige Amatus, Bischof von Nusco, mit unserm Chronisten identisch sei, hiermit auch nichts gewonnen. Denn einmal folgt aus dem Nachweis, daß die Tradition von Monte Vergine über den heiligen Amatus falsch ist, durchaus nicht die Richtigkeit der nuscanischen. Wir wissen noch immer nicht, aus welcher Zeit jenes Octavarium stammt, also auch nicht, welche Glaubwürdigkeit dasselbe und die auf ihm beruhende Vita des Franciscus de Ponte besitzt. Doch auch angenommen, diese sei durchaus zuverlässig, so bietet gerade sie für die Identificirung der beiden Amatus nicht nur gar keinen Anhalt dar, sondern die in ihr berichteten Thatsachen machen eine solche unmöglich. Wir wissen, daß der Chronist Amatus mindestens 20 Jahre (c. 1060—1080) Mönch von Monte Cassino gewesen ist, jene Vita weiß davon nichts. Allerdings behauptet Champollion-Figeac, daß in der oben citirten Stelle des Octavarium das Mönchthum des Heiligen angedeutet würde, allein er hat übersehen, daß jene Stelle [1] nur in dem Exemplar von Monte Vergine so lautet, daß also, da jene Tradition verdächtig und die Stelle interpolirt erscheint, dieselbe keine Beweiskraft hat. Doch giebt das Stillschweigen von Octavarium und Vita noch immer keinen schlagenden Beweis gegen die Identität der beiden Amatus, wohl aber müssen wir, um eine solche anerkennen zu können, verlangen, daß das lange Klosterleben zu Monte Cassino sich mit der in jenen erzählten Thatsache, daß der heilige Amatus Presbyter und Archipresbyter in Nusco gewesen ist, vereinigen lasse. Dies wäre an und für sich wohl möglich, Amatus könnte entweder vor oder nach seinem Aufenthalte in Monte Cassino diese Würden bekleidet haben. Der erstere Fall ist an und für sich durchaus nicht unwahrscheinlich. Warum soll nicht Jemand zuerst Presbyter und Archipresbyter in Nusco gewesen, dann in das Kloster Monte Cassino getreten, dort ein berühmter Gelehrter geworden und schließlich zum Bischof in der Stadt erhoben sein, wo er schon früher gewirkt hatte? Allein dagegen spricht eine ganz bestimmte Thatsache. In der oben erwähnten Urkunde des Abtes Desiderius vom Jahre 1061 nennt sich Amatus nur: Ego Amatus monachus, seine beiden Mitzeugen aber: Ego Landulfus sacerdos et monachus, und Ego Geraldus indignus presbyter et monachus. Wäre nun Amatus auch Presbyter gewesen, so hätte er dies ohne Zweifel ebenso wie seine Collegen erwähnt, daraus daß dies nicht geschieht folgt also, daß er vor seinem Eintritte in das Kloster diese Würde noch nicht bekleidet hat. Der andere Fall aber, daß Amatus erst in das Kloster Monte Cassino gegangen, dort eine berühmte Persönlichkeit und einer der Koryphäen

[1] Vgl. oben p. 210 Anm. 1.

jenes literarischen Kreises, darauf aber Weltgeistlicher geworden und in ein elendes Landstädtchen wie Nusco gegangen sei, um nachher als Presbyter und Archipresbyter zu fungiren, ist durchaus unwahrscheinlich. Also jene beiden Angaben lassen sich nicht vereinigen. Wenn ich nun noch wiederhole, worauf ich schon zu Anfang dieser Erörterung hingewiesen habe, daß unser Chronist Amatus am 1. März gestorben ist, der heilige Amatus aber am 30. September dahingeschieden sein soll, so glaube ich genügend die Unmöglichkeit der Identificirung beider Persönlichkeiten nachgewiesen zu haben.

Ich habe mich bei diesem Punkte länger aufgehalten, weil ich es für wichtig hielt, den Irrthum eines ungründlichen Forschers, welcher in unsre besten deutschen historischen Werke übergegangen ist, in möglichst überzeugender Weise zu widerlegen. Darum aber kann ich selbst gestehen, daß diese Frage, wo Amatus Bischof geworden ist, an und für sich und auch für meinen Zweck eine unwesentliche und ziemlich gleichgültige ist, und daß ich durchaus nicht darüber betrübt bin an Stelle der beseitigten Hypothese keine andere stichhaltigere setzen zu können. Da Amatus seine Chronik geschrieben hat, als er noch nicht Bischof war, so kann schwerlich die Auffindung seines Bisthums und seiner etwaigen späteren Schicksale für die Beurtheilung und Erläuterung dieser Chronik bedeutenden Gewinn versprechen.

II. Die französische Bearbeitung von Amatus Chronik.

In Betreff der französischen Bearbeitung, in welcher allein das Werk des Amatus uns vorliegt, hat schon Champollion-Figeac einige richtige Bemerkungen gemacht. Erstlich stellt er Zeit und Veranlassung derselben fest. In der Vorrede zu seinem ganzen Werke nämlich, welches außer der Normannengeschichte des Amatus und der Chronica Roberti Viscardi auch noch das Breviarium des Eutrop in der Bearbeitung des Paulus Diaconus, die Chronik des Isidor und die Langobardengeschichte des Paulus Diaconus enthält, sagt der Bearbeiter [1]: nicht alle Leute seien so gelehrt, um die Bücher, welche sie zu lesen wünschen, in ihrem lateinischen Originaltexte zu verstehen, daher müsse man dieselben in eine Vulgärsprache übersetzen, und so habe auch er im Auftrage des Herrn Grafen von Militrée diese Chroniken ins Französische übertragen. Ueber einen Ort oder eine Familie dieses Namens (Militrée) kann ich nun ebensowenig wie Champollion-Figeac etwas Sicheres beibringen, ich muß nur wieder eine Hypothese desselben zurückweisen. Er vermuthet nämlich, daß Militrée nichts anderes sei als die calabrische Stadt Melito, und

[1] Proleg. p. V.

kommt dann vermittelst verschiedener anderer Hypothesen und Phantasien zu dem Schluße, daß jener Graf von Melito einer der zehn Söhne König Carl II. von Neapel gewesen sei. Dagegen aber spricht einfach der Umstand, daß jene Stadt Melito von dem Verfasser selbst in der Chronica Roberti Viscardi mehrere Male genannt wird [1], aber stets als Melit. Wie sollte er nun dazu gekommen sein, diesen Namen, welchen er sonst richtig wiedergiebt, in dem Titel des Grafen zu verderben?

Für die Zeit, wann die Bearbeitung geschrieben ist, geben einige der Zusätze des Bearbeiters Andeutungen. Champollion-Figeac hat dieselben zusammengestellt [2]; am wichtigsten ist eine Bemerkung zu einer Stelle des Paulus Diaconus [3], in welcher der Autor sich auf eine Chronik der Bischöfe von Caserta und Calatia, verfaßt vom Bischof Azzo von Caserta, beruft. Dieser Azzo wurde c. 1286 Bischof von Caserta, der Autor kann also nicht vor dieser Zeit gearbeitet haben. Andererseits aber beweisen seine Sprache und die Schriftzüge des Manuscriptes, daß er auch nicht viel später geschrieben hat, wahrscheinlich also gehört sein Werk dem Anfange des 14. Jahrh. an [4].

Jedenfalls wurde dasselbe in Italien geschrieben. Dies beweist sowohl die Sprache, in welcher schon Champollion-Figeac [5] auf die zahlreichen italienischen Elemente aufmerksam gemacht hat, als auch mehrere jener Zusätze, welche deutlich den Aufenthalt des Verfassers in Italien und zwar im Königreiche Neapel zeigen.

Was nun die Art und Weise der Bearbeitung anbetrifft, so hat schon Champollion-Figeac [6] bemerkt, daß dieselbe keineswegs eine wörtliche Uebersetzung ist, daß vielmehr der Verfasser den lateinischen Text in sehr freier Weise behandelt, manches gekürzt und fortgelassen, andererseits aber auch, wie er dies schon selbst in der Vorrede verspricht [7], viele Zuthaten gegeben hat. Champollions Meinung nach ist die Arbeit eine gute. Er nennt den Uebersetzer einen homme instruit et judicieux [8], bezeichnet seine Zusätze und Erläuterungen als im Allgemeinen nützlich zur Aufhellung der betreffenden Thatsachen, schiebt endlich die zahlreichen Fehler und Entstellungen, an denen der Text offenkundig leidet, dem Abschreiber zu. Allein gegen dieses günstige Urtheil hat schon Wilmans [9] Bedenken erhoben, und ich glaube, daß eine gründlichere Prüfung dasselbe als unberechtigt erweisen wird.

Ich gehe auf die Zusätze des Bearbeiters näher ein, weil wir aus ihnen am besten erkennen, inwieweit derselbe im Stande gewesen ist, das ihm vorliegende Geschichtswerk zu verstehen und dem-

[1] Vgl. Chronica Roberti V. I, cap. 12—15.
[2] Proleg. p. XCVI.
[3] Ibid. p. LXXX.
[4] Ibid. p. XCVII. Vgl. Wilmans im Archiv X, p. 126.
[5] Ibid. p. XCI.
[6] Ibid. p. CII.
[7] Ibid. p. V.
[8] Ibid. p. LXXVIII; vgl. p. XCVII.
[9] Archiv X, p. 126.

gemäß richtig in eine andere Sprache zu übertragen. Diese Zusätze zerfallen in drei Classen. Die ersten sind, um den Ausdruck zu gebrauchen, nur formell, d. h. Phrasen, welche dazu dienen, entweder Amatus Worte in indirecte Rede umzusetzen oder ihn, den Verfasser des Originals, ausdrücklich als den Gewährsmann zu bezeichnen [1]. Dieselben sind sehr zahlreich und natürlich ohne jegliche Bedeutung.

Eine zweite Classe bilden die zur Erklärung und Erläuterung des Textes bestimmten Zusätze. Einzelne derselben geben einige allenfalls brauchbare Notizen [2], die meisten aber sind entweder ganz überflüssig oder sie beweisen, daß der Verfasser den lateinischen Text nicht verstanden hat, enthalten zum Theil förmlichen Unsinn. Zu den ersteren gehört, wenn er sich veranlaßt sieht in dem Gebet, welches auf die Vorrede folgt, zu den Worten „die Sonne und die Schwester der Sonne“ zu bemerken [3], daß unter letzterer der Mond zu verstehen sei, welcher von der Sonne sein Licht erhalte, oder zu einer anderen Stelle [4], wo Amatus von 100 Centenaren Gold spricht, man müsse sich darunter Gulden oder andere Goldmünzen denken u. A. m.

Bedenklicher aber sind jene anderen Zusätze; sie zeigen namentlich, daß der Bearbeiter an einer starken Neigung zur Confusion leidet. Amatus erzählt im ersten Buche [5] von den Schicksalen des Normannen Urselius, derselbe sei vom griechischen Kaiser (Michael) seinem Vater, dem Kaiser (Romanus Diogenes), zu Hülfe geschickt und mit demselben zusammen von den Türken gefangen worden, ihre Hoffnung auf Befreiung durch Michael hätten die Intriguen des Cäsar (Johannes) vereitelt. Diese etwas verwickelten Verhältnisse sucht der Uebersetzer durch einige Glossen aufzuhellen, vermehrt aber dadurch nur die Verwirrung. Er sagt [6]: „in dieser Zeit waren zwei Kaiser oder Augusti, von denselben war derjenige, welcher gegen die Türken focht, der Vater, ein anderer war Caesar, so daß es also damals in Wirklichkeit zwei Kaiser und zwei Cäsaren gab“. Dieser Schluß ist ganz lächerlich, denn wo er den zweiten Cäsar her bekommen hat, ist unbegreiflich. Dann wird der Schmerz der Mutter Kaiser Michaels

[1] Vgl. z. B. I, 1: Nous trovons en cest premier capitule de l'ystoire de li Normant que etc. II, 31: Or dit ensi li conte de ceste cronica que etc. Oder II, 33: Et li Normant, coment se mostre à lire en lo livre, estoient etc. VII, 34: Or veut li père nostre cestui moine qui ceste ystoire compila dire etc.

[2] So wird II, 7 auf die Verschiedenheit von Melfi und Amalfi hingewiesen; aus I, 22 erfahren wir, daß in Vaccaricia zu des Verfassers Zeit ein edles Geschlecht Vaccaire wohnt; aus I, 26, daß damals Troja nicht mehr auf der alten Stelle lag.

[3] p. 3: c'est la lune, laquelle secont lo dit de li poete est soror de lo sol, pource qu'elle est enluminée de lo sol.

[4] Et li presta cent centenaire de or, et devez entendre florin ou autre monoie de or qui coroit alore.

[5] I, 9. 10. Vgl. unten.

[6] En cellui temps 2 empéreor ou auguste, et cestui qui estoient sur la Turquie estoient patrie et un autre qui estoient césaire, si que alore estoient 2 empéreor et 2 césaire véraiement.

erzählt, dazu die Bemerkung: „welche die Gattin des klugen Cäsar war“; wieder falsch, denn sie war gerade die Gemahlin des Kaisers Romanus Diogenes. An einer anderen Stelle berichtet Amatus vom Abt Atenulph von Monte Cassino, derselbe habe vor Kaiser Heinrich II. nach Constantinopel zum Kaiser fliehen wollen; dazu die Bemerkung[1]: „welcher (letztere), wie gesagt ist, nach Italien kam“. Der Autor zeigt sich also hier außer Stande, den griechischen und deutschen Kaiser zu unterscheiden. Wieder an einer anderen Stelle erzählt Amatus: Robert Wiscard, als er nach Italien gekommen sei, habe sich zuerst zu seinem Bruder begeben, bei diesem aber eine sehr unfreundliche Aufnahme gefunden. Dazu wird die Anmerkung gegeben[2]: „obwohl das Buch diesen Bruder nicht nennt, so war es doch Graf Humfred, wie sich aus dem vierten Buche ergiebt“. Aus III, 7 aber (im vierten Buche ist davon gar nicht die Rede) geht hervor, daß nicht Humfred sondern Drogo gemeint ist.

Namentlich ist auf einige versteckte kleine Einschiebsel aufmerksam zu machen, welche den Text ganz unverständlich machen. So in I, 27 in dem Satze: Et un Normant, qui se clamoit Argira, par sa folie destruit la victoire, das eine Wort Normant, welches den Sinn völlig stört (gemeint ist der Barenser Argyrus, welchen die Normannen zu ihrem Führer gemacht haben, welcher aber, durch die Versprechungen des griechischen Kaisers verlockt, sie verläßt). Ferner III, 25, wo die Verschwörung gegen Waimar IV. von Salerno geschildert wird, in dem Satze: mès pour la riccherce qui lor estoit promise del frère de la moillier, ce est de Raynolfe conte de Averse die letzten Worte (gemeint ist Waimars Schwager Pandulf). V, 18 heißt es nach der Eroberung von Messina durch Roger: Et lo firent assavoir à lo famosissime duc Robert comment avoient prise la cité et la victoire que de dieu avoient receue par Goffrède Ridelle. Auch hier sind die drei letzten Worte wieder ein unrichtiger Zusatz des Bearbeiters, denn, wie Amatus ausdrücklich angiebt, befehligte Roger diese Expedition, jener aber in seiner Confusion hat wieder den ersten Zug unter Gotfried Ridell damit verwechselt.

Es bleibt noch eine dritte Classe von Zusätzen übrig, welche ich critische nennen will. Sie enthalten nämlich theils Schlüße auf die Person des Verfassers und auf die Abfassungszeit der Chronik, theils die Vergleichung einiger Stellen derselben mit der Chronica Roberti Viscardi. Das Urtheil über dieselben kann nicht ganz so ungünstig ausfallen wie über die anderen, wenngleich auch sie gerade auf kein besonderes Verdienst Anspruch machen können. Denn daß der Bearbeiter in dem Verfasser des Originals einen Mönch von Monte

[1] I, 25: et voloit foyr en Costentinople à lo empéreor loquel s'en vint en Ytalie, si come est dit.

[2] II, 45: et avieingne que lo livre non lo met cestui frère se fu Umfrède conte, come il se dira el lo quart livre; Drogo, loquel non estoit encoire mort, et Unfroy et cestui Robert estoient frère.

Cassino und Zeitgenossen der von ihm berichteten Ereignisse herauserkannt hat [1], dazu bedurfte er keines besonderen Scharfsinnes, da dies fast aus jeder Zeile der Chronik hervorleuchtet. Dagegen muß es wenigstens als ein Beweis selbständiger Thätigkeit anerkannt werden, daß er beide Chroniken mit einander verglichen und einzelne Abweichungen, die ihm dabei aufgefallen sind, angemerkt hat [2]. So hat er schon bemerkt, daß Amatus einige Ereignisse, wie die Thaten Rogers und die Streitigkeiten desselben mit seinem Bruder Robert Wiscard ganz übergangen hat [3]. Es ist ihm ferner schon die Unklarheit einiger Stellen des Amatus aufgefallen, und er sucht zum Theil dieselbe zu beseitigen. So bemerkt er I, 12: Cestui moine qui compila cest ystoire fait mention de moult empéreour, mès de césaire non fait mention de li nom coment se clamoient. I, 22: Cestui moine — non met se ceste multitude de li Normant vindrent novellement de Normendie ou se à Capue se partirent li Normant et aucun vindrent en l'aide de Melo et li autre alèrent avec li messagier de lo prince de Salerne; er fügt aber am Schluß des Capitels hinzu: Et secont ceste ultime parole pert que cestui troiz mille Normant venissent novelement de Normandie. Amatus erzählt VII, 25: Et il clama li sien fidel pour prendre Salerne et appareilla divers trebus, dazu die Anmerkung: toute ceste ordination non fu perséqutée, quar li autor non lo met, freilich irrig, da er übersehen hat, daß Amatus die hier abgebrochene Erzählung VIII, 13 fortsetzt.

Ich mache schließlich noch auf eine Bemerkung aufmerksam, weil es mir unmöglich ist dieselbe vollständig zu verstehen. Diese Stelle [4] scheint so zu übersetzen zu sein: „der Verfasser entschuldigt sich, daß er nicht die früheren Kämpfe Rogers in Sicilien erzählt hat, obwohl ohne dieselben die Einnahme von Palermo nicht möglich gewesen wäre; ebenso hat es später der Graf Wilhelm gemacht, wie in einem anderen Buche erzählt wird" [5]. Ich weiß nicht, was für ein Graf Wilhelm und was für ein anderes Buch hier gemeint ist; in der Chronica Roberti Viscardi, welche nach den übrigen Stellen der Bearbeiter allein neben Amatus zu kennen scheint, ist von den Thaten eines solchen Grafen Wilhelm gar nicht die Rede.

Es ist nicht meine Absicht, bei dieser Gelegenheit sämmtliche Zu-

[1] Vgl. I, 4. III, 49. V, 3. VI, 22.
[2] Vgl. III, 22. 36. V, 23. 26. 27. 28. VI, 23.
[3] Vgl. V, 26. 28.
[4] VI, 23: Mès cestui moine, qui cest livre compila, se excuze et fist bien que sanz celle bataille laquelle avoit faite avant que se rendist Palerme, de laquelle non fait mention cest livre, et autresi en fist depuiz lo conte Guillerme, comment se conte en autre livre.
[5] Oder sollten die letzten Worte vielleicht so zu übersetzen sein: „ebenso wie Amatus hat es auch der Geschichtserzähler Wilhelm gemacht", und dann unter diesem der Chronist Guilelmus Apuliensis zu verstehen sein, welcher freilich auch in seinem Gedichte die Thaten Rogers unberücksichtigt läßt?

thaten des Bearbeiters aufzuzählen, vielmehr kann ich dies demjenigen überlassen, welcher in hoffentlich nicht allzu langer Zeit eine neue brauchbarere Ausgabe des Amatus besorgen wird. Was Champollion hiefür gethan hat ist nicht genügend. Er sagt in der Vorrede [1], er habe wenigstens die wesentlichsten dieser Zusätze durch Einklammerung kenntlich gemacht; allein wie wenig sorgfältig er dabei verfahren ist, zeigt der Umstand, daß von den von mir namhaft gemachten sinnstörenden Glossen nur die erste von ihm angemerkt worden ist. Außerdem hat er sich durch seine Flüchtigkeit wieder zu einigen Irrthümern verleiten lassen, und diese wenigstens versuche ich zu berichtigen. Erstlich behauptet er, ein ganzes Kapitel (I, 16) sei von dem Uebersetzer eingeschoben worden, und klammert demgemäß sowohl dieses selbst als auch seine Inhaltsangabe in dem diesem Buche vorangehenden Kapitelverzeichnisse ein. Allein wenn man näher zusieht, wird man finden, daß dies Kapitel keine selbständigen Gedanken des Bearbeiters enthält, sondern daß in ihm nur ein schon im Original befindliches Kapitel, in welchem sich der Autor wegen des Ganges seiner Erzählung rechtfertigte, umgearbeitet, in etwas verkürzter Gestalt in indirecte Rede umgesetzt erscheint. Zweitens macht Champollion-Figeac auf die merkwürdige Stelle (IV, 28) aufmerksam, wo von dem Erzbischof von Capua erzählt wird, er sei nach Deutschland gezogen, um für die vom Normannen Richard bedrängte Stadt Capua von König Heinrich Hülfe zu holen, aber: por ce que noient i porta noient en reporta, et que nulle choze non donna nulle chose lui fu donnée. Car en la cort de l'empéreor de Alemaingne est costumance que qui done parole parole rechoit. Champollion gesteht nicht nachweisen zu können, ob diese Bemerkung dem ursprünglichen Autor oder dem späteren Bearbeiter angehöre. Allein er hätte leicht den Beweis dafür finden können, daß nur das Erstere möglich ist. Leo Ostiensis nämlich, welcher, wovon ich unten sprechen werde, Amatus benutzt, hat diese Stelle zum Theil wörtlich aus demselben in seine Chronik herübergenommen [2].

Was ich angeführt habe wird, hoffe ich, rechtfertigen, daß ich die günstige Ansicht Champollion-Figeacs über den Werth der französischen Bearbeitung nicht theile. Wenn auch gewiß der Abschreiber des Codex durch Schreibfehler, Auslassungen und Wiederholungen an der Verderbtheit des Textes manche Schuld trägt, so hat doch auch schon der Bearbeiter selbst den Sinn des Originals oft durch seine unbehülfliche oder irrige Uebertragung verdunkelt und durch seine Einschaltungen gestört, und es ist also ihm vornehmlich zuzuschreiben, wenn so viele Stellen von Amatus' Geschichtswerk schwer, andere gar nicht verständlich sind.

[1] p. CII.

[2] Leo Ostiens. III, 15: Iterum cives fame valida pressi ultra montes ad imperatoris suffragium exorandum archiepiscopum suum transmittunt, sed qui verba detulit verba recepit sine aliqua utilitate regressus.

III. Verhältniß der Chronik des Amatus zu anderen Quellen der Geschichte der Normannen in Unteritalien.

Ich stelle diese Untersuchung der folgenden umfangreicheren über den Werth und die Glaubwürdigkeit der Chronik des Amatus voran, weil ich durch sie mir erst den Weg zu jener anderen bahnen muß. Wenn nämlich die Ansicht Champollion-Figeacs über diesen Punkt richtig ist, so kann von einer solchen Prüfung der Glaubwürdigkeit des Amatus überhaupt kaum die Rede sein. Derselbe behauptet[1] nämlich, daß nicht nur Leo von Ostia in der Chronik von Monte Cassino alle seine Nachrichten über die Geschichte der Normannen Amatus entlehnt hat, sondern auch, daß dieser die Quelle für die Geschichtswerke des Guilelmus Apuliensis und Gaufredus Malaterra sei; Schritt für Schritt seien diese Autoren ihrem Vorgänger gefolgt, und so eng schlössen sie sich an denselben an, daß sich aus ihren Werken zusammen mit dem Leos eine Restitution des lateinischen Textes des Amatus würde versuchen lassen. Wenn dem so ist, wenn diese Chroniken wirklich nur Ableitungen aus Amatus sind, dann fehlt uns zu einer Prüfung desselben das nöthige Material, dann haben wir als selbständige Quellen neben ihm nur die dürftigen unteritalischen Annalen, die gelegentlichen Nachrichten ausländischer Chronisten sowie einige Urkunden, dann können wir uns von vorneherein diese Mühe sparen. Champollions Ansicht ist in der Hauptsache auch von Giesebrecht[2] wiederholt worden. Allein dieselbe ist nicht richtig; ich hoffe vielmehr nachweisen zu können, daß Amatus von Gaufred und Wilhelm gar nicht, von Leo nur in sehr beschränktem Maaße benutzt worden ist.

Am leichtesten ist mit Gaufred Malaterra fertig zu werden. Daß Champollion-Figeac bei seiner Meinung, auch die Chronica Roberti Viscardi sei ein Werk des Amatus, Gaufred für einen Plagiator des Amatus hält, ist erklärlich. Denn wenn jene Chronica Roberti Viscardi wirklich eine selbständige Quelle aus dem 11. Jahrhundert wäre, so ließe ihre auffallende durchgängige Verwandtschaft mit Gaufreds Arbeit nur diesen Schluß übrig. Daß aber, nachdem diese Ansicht widerlegt und die Chronica Roberti Viscardi vielmehr ihrerseits als ein spätes Plagiat aus Gaufred dargestellt worden ist, Giesebrecht dieselbe Behauptung wiederholt hat, kann nur durch ein Versehen geschehen sein. Denn zwischen der Normannengeschichte des Amatus und der Chronik Gaufreds besteht gar keine Verwandtschaft. Gaufreds Aufgabe ist, die Thaten Rogers zu erzählen, von denen Amatus fast gänzlich schweigt. Nur gelegentlich, meist nur insofern

[1] Proleg. p. LXII ff.
[2] Kaiserzeit II, p. 571.

Roger an denselben Theil nimmt, berichtet er auch von den Unternehmungen Robert Wiscards, von Amatus durchaus unabhängig, oft von ihm abweichend. Es scheint, daß Gaufred überhaupt keine schriftlichen Quellen benutzt hat, nur von mündlichen Berichten, welche ihm zugegangen sind, spricht er [1], aus dem Munde Graf Rogers und seiner Umgebung hat er seine meisten Nachrichten erhalten.

Was das Heldengedicht des Guilelmus Apuliensis anbetrifft, so hat schon Wilmans die Behauptung Champollion-Figeacs von der Abhängigkeit desselben von Amatus wesentlich eingeschränkt. Er sagt [2], daß ihm dieselbe anfangs überhaupt wenig begründet erschienen sei, daß er sich indessen schließlich doch davon überzeugt habe, daß Wilhelm an einigen aber nur wenigen Stellen Amatus benutzt habe. Er macht dann diese Stellen, fünf an der Zahl, namhaft, gesteht aber selbst zu, daß nur an einer die Entlehnung ganz sicher zu Tage trete. Allein auch dieses kann ich nicht zugeben, glaube vielmehr behaupten zu dürfen, daß Wilhelm von Amatus ganz unabhängig und ihre Uebereinstimmung an manchen Stellen nur eine zufällige ist. Um dies zu beweisen, erörtere ich zunächst die von Wilmans zuletzt aufgeführte wichtigste Stelle. Es handelt sich dort um die Belagerung und Einnahme von Salerno durch Robert Wiscard im Jahre 1076. Wilhelms Erzählung (III, v. 412—464) ist bedeutend kürzer als die des Amatus (VIII, 12—30). Seine Nachrichten finden sich sämmtlich auch bei diesem, beide zeigen immer eine bedeutende Aehnlichkeit, welche sich jedoch nie zur vollständigen Congruenz gestaltet, vielmehr stets auch wieder größere oder kleinere Verschiedenheiten und Abweichungen zuläßt. Zunächst berichten beide übereinstimmend, daß die Veranlassung zum Ausbruche des Streites zwischen Robert und Gisulf von Salerno die Feindseligkeiten des letzteren gegen Amalfi gegeben haben. Allein die Einzelheiten ihres Berichtes sind durchaus nicht übereinstimmend. Amatus (VIII, 7. 8) erzählt ausführlich, wie die Amalfitaner aufs äußerste bedrängt, zuerst Papst Gregor VII., dann, da dieser sie abgewiesen, Herzog Robert zu Hülfe gerufen und ihm die Herrschaft über ihre Stadt übertragen hätten. Robert, gerade damals (1075—1076) durch den Kampf mit seinem aufständischen Neffen Abaelard beschäftigt, kam nicht gleich selbst herankommen; es erfolgen (VIII, 12) fruchtlose Unterhandlungen mit Gisulf, schließlich zieht Robert vor Salerno. Wilhelm dagegen berichtet nur, die Amalfitaner, welche schon seit längerer Zeit Robert tributpflichtig gewesen, hätten denselben gegen Gisulf um Hülfe gebeten, und da dieser die friedlichen Anerbietungen des Herzogs abgewiesen habe, sei derselbe gegen Salerno gezogen. Hier scheint von einer Abhängigkeit Wilhelms von Amatus nicht die Rede sein zu können, denn gerade das Characteristische in

[1] Vgl. die Epistola zu Anfang seines Werkes (Muratori SS. V, p. 547): si seriatim minus ordinate, secundum tempora, quibus facta sunt, quae adnotantur, vel certe aliqua oblivione praetergressa repereritis, non haec tam mihi quam relatoribus culpando adscribantur.

[2] Archiv X, p. 117.

seinem Bericht, die Erwähnung der Tributpflichtigkeit von Amalfi, findet sich bei jenem nicht. Daß diese Angabe übrigens richtig und Robert schon seit dem Jahre 1073 in Amalfi als Herrscher anerkannt worden ist, werde ich später nachweisen.

Beide Schriftsteller erzählen dann von der Hungersnoth, welche in dem belagerten Salerno gewüthet habe:

Guilelm. Apul. III, v. 428 ff.	Amat. VIII, 15.
Quartus erat mensis completus ab obsidione, Tanta fames miserae cives invaserat urbis, Ut canibus vel equis vel muribus aut asinorum Turba cadaveribus vix vivere posset edendo.	Et puiz li duc mist lo siège, puiz 2 mois Gisolfe comanda à li sien servicial qu'il devissent cerchier les cosez de li citadin de Salerne —, et pour ceste cose fu grant fame en la cité de Salerne.
	VIII, 18: Et aprèz ce failli à touz les chozes de vivre et commence cil de la cité à mengier la char laquelle non est usée de mengier, c'est la char de cheval, de chien, de chat.

Auch diese Stellen, glaube ich, können uns nicht nöthigen, eine Abhängigkeit Wilhelms von Amatus anzunehmen. Beide weichen darin entschieden von einander ab, daß der eine den Anfang der Hungersnoth in den zweiten, der andere in den vierten Monat der Belagerung setzt. Was ferner die Schilderung der Hungersnoth selbst anbetrifft, so verweise ich, um zu zeigen, daß eine solche auch bei Schriftstellern, welche ganz unabhängig von einander sind, in ähnlicher Weise sich finden kann, auf den sehr übereinstimmenden Bericht des Gaufred Malaterra (III, 4): Dux vero ... Salernum volans .... in tantumque attrivit, ut, nullo aditu ad victum introducendum se suisque negantibus patente, tantam famem inesse coegerit, ut etiam vel mures, sicut relatione eorum qui praesentes adfuerunt didicimus, a quibusdam introrsum reclusis comessi sint.

Wilhelm erzählt dann die rührende Anecdote von einem Hunde, welcher seinen Herrn mit Speise versorgt habe. Dieselbe findet sich auch bei Amatus (VIII, 19). Wenn man aber genauer zusieht, entdeckt man wieder bei beiden einige Abweichungen. Nach Amatus hätten sich zwei Knaben, die Söhne eines Priesters, mit dem Hunde aus der Stadt in das feindliche Lager begeben, nach Wilhelm ist es ein Bürger. Nach Amatus versteckt der Hund all das Brod, welches er erhält, und bringt es Nachts in die Stadt, nach Wilhelm frißt sich der Hund erst satt und trägt dann einige Brode, welche man ihm in einem Sacke umgehängt hat, sofort nach Salerno. Endlich fehlt bei Wilhelm der Schluß, welchen Amatus angehängt hat, daß nämlich Gisulf den Hund sowie den Priester habe tödten lassen.

Beide Schriftsteller berichten sodann die nächtliche Einnahme von Salerno, doch wieder mit verschiedenem Detail. Nach Amatus (VIII,

15*

23) kommt ein Bürger der Stadt zu Robert und führt eine normannische Schaar vor eine frisch vermauerte Pforte, welche gesprengt wird; nach Wilhelm sind es mehrere Bürger, welche dem Herzoge eine offene Stelle in der Mauer zeigen.

Ferner erzählen beide die Verwundung Roberts bei Gelegenheit der Belagerung der Burg von Salerno, in welche sich Gisulf zurückgezogen hat. Aber nach Amatus trifft ihn ein Stück eines Steines, welcher gegen die Burg geschleudert wird und zurückprallt; nach Wilhelm dagegen wird eine Schleudermaschine des Herzogs durch einen Steinwurf von oben zerschmettert und wird Robert bei dieser Gelegenheit durch ein Stück abspringenden Holzes beschädigt.

Endlich berichten beide, daß Gisulf sich schließlich ergiebt, auf seine Herrschaft verzichtet und zu Papst Gregor geht, Amatus sehr ausführlich, Wilhelm nur kurz, doch hat dieser anstatt der mehr allgemein gehaltenen Angabe des Amatus: (Der Papst) lo fist prince de toutes les chozes del l'église et lui comist tout son secret et tout son conseill et disponist les toutes de l'église les chozes à soe liberalité et volenté, die bestimmtere Notiz:

Venientem papa benigne
Suscipit et regio Campanica traditur illi.

Aehnlich wie mit dieser verhält es sich auch mit einer zweiten Stelle, an welcher nach Wilmans Meinung eine Abhängigkeit Wilhelms von Amatus wenigstens sehr wahrscheinlich ist. Sie betrifft den Feldzug Papst Leo IX. gegen die Normannen im Jahre 1053. Ueber dieses Ereigniß, namentlich über die entscheidende Schlacht bei Civitate ist Wilhelm viel besser unterrichtet als Amatus, seine Erzählung daher viel ausführlicher, doch enthält dieselbe allerdings einige Stellen, welche den entsprechenden Angaben des Amatus sehr ähnlich sind. Zunächst berichten beide von der Gesandtschaft, welche die Normannen vor der Schlacht an den Papst schicken:

Guilel. Apul. II, v. 85 ff.	Amat. III, 36:
Normanni licet insignes fulgentibus armis Agminibus tantis visis obstare timentes Legatos mittunt, qui pacis foedera poscant, Quique rogent papam, placide famulamen eorum Suscipiat, sese papae parere paratos Omnes testantur, non hunc offendere velle Ac quaesitorum cognoscere munus ab ipso: Si placet hunc dominum poscunt sibi seque fideles.	Et li Normant puiz qu'il vindrent mandèrent message à lo pape et cerchoient paiz et concorde et prometoient chascun an de donner incense et tribut à la sainte éclize, et celles terres qu'il ont veincues par armes voloient re(che)voir les par la main de lo vicaire de l'église. Et mostrèrent lo confanon coment il furent revestut de la terre par la main de lo impéreor et coment lor estoit confermée.

Die Nachrichten, welche sich hieran anschließen, sind bei beiden Autoren verschieden. Nach Amatus nämlich bewegt der Kanzler Friedrich den Papst, den Vorschlägen der Normannen kein Gehör zu geben,

nach Wilhelm dagegen thun dies die deutschen Krieger in seinem Heere. Was aber die citirten Stellen selbst anbetrifft, so kann ich wieder eine andere Stelle eines ganz fernstehenden Autors, nämlich Hermanns von Reichenau heranziehen, welche, wenn auch kürzer, doch eine große Aehnlichkeit mit jenen verräth.

Herim. Augiens. 1053: Cumque illi pacem petentes subjectionem servitiumque sibi ipsi promitterent, et quaeque prius injuste sibi usurpantes invaserant, ejus beneficio gratiaque retinere velle se dicerent, papa etc.

Da nun von einer Benutzung Hermanns durch Amatus oder Wilhelm gar nicht die Rede sein kann, so vermag ich auch aus der Uebereinstimmung jener Autoren nur zu schließen, daß beide Wahres berichten, nicht aber, daß der eine den anderen ausgeschrieben hat.

Später erzählen dann beide, daß die Normannen durch Hunger gezwungen seien die entscheidende Schlacht zu suchen:

Guilelm. Apul. II, v. 115 ff.	Amat. III, 27:
Tempus erat jam triticeis confine metendis Frugibus, at virides nondum legere maniplos Agricolae, quos Francigenae, quia pane carebant, Igni torrebant et vescebantur adustis.	La nécessité de la fame moleste li Normant, et par lo exemple de li apostole prenoient li aspic de lo grain et frotoient o la main et ensi menjoient lo grain.

Auch hier ist das Detail wieder verschieden, denn nach Wilhelm rösten die Normannen das Getreide und verzehren es so, nach Amatus dagegen essen sie die rohen Körner, wie sie dieselben aus den Aehren gerieben haben.

Endlich hat Wilmans noch eine Stelle als bei beiden übereinstimmend und also als von Wilhelm aus Amatus entlehnt bezeichnet:

Guilelm. Apul. II, v. 149 ff.	Amat. III, 24.
Gens innumerabilis illi Appula, Balbensis, Campanica, Marsa, Thelensis Venerat auxilio.	Et assemblèrent de Gaiéte, de Valbine et de la Marche, i sont ajoint home de Marsi et de autre contés.

Allein hier ist er offenbar im Irrthume. Erstlich nämlich bezieht sich die Stelle des Amatus gar nicht auf diesen Feldzug, sondern auf denjenigen, welchen Papst Leo im Jahre vorher 1052 rüstete, aber nicht zu Stande brachte. Zweitens aber ist Wilhelm hier genauer unterrichtet als Amatus. Daß er einer guten Quelle folgt, beweist die gleich darauf folgende Aufzählung der Fürsten und Anführer des italienisch-deutschen Heeres, von denen mehrere wirklich als Zeugen in einer damals ausgestellten Urkunde des Papstes erscheinen. Es liegt also kein Grund vor anzunehmen, daß in dieser Quelle Marser und Balvenser nicht genannt seien und daß Wilhelm diese Namen aus einer nicht einmal auf das betreffende Ereigniß sich beziehenden Stelle des Amatus nachgetragen habe.

Ich brauche die drei anderen von Wilmans noch genannten Stellen nicht auch zu erörtern, weil, wie er selbst gesteht, die Aehn-

lichkeit zwischen Amatus und Wilhelm keine auffällige ist, diese Stellen also nur, wenn sich anderweitig eine Abhängigkeit Wilhelms von Amatus nachweisen läßt, als dem letzteren entlehnt anzusehen sein werden. Meiner Ansicht nach läßt sich nun aber eine solche Abhängigkeit nicht nachweisen. Wir haben gesehen, daß diejenigen Stellen beider Autoren, welche die meiste Aehnlichkeit unter einander verrathen, doch immer wieder auch mehr oder minder bedeutende Verschiedenheiten zeigen, oder daß die Aehnlichkeit eine solche ist, wie sie sehr wohl zwischen zwei von einander unabhängigen Schriftstellern bestehen kann, welche dieselbe Sache richtig erzählen. Ein weiteres Argument liefert ferner für mich der Umstand, daß der Stellen, welche auch nur den Verdacht der Entlehnung erwecken könnten, so sehr wenige sind. Wenn Wilhelm Amatus Chronik kannte, dann ist es unbegreiflich, daß er nur einen so spärlichen Gebrauch von ihr gemacht hat.

Wir haben endlich noch das Verhältniß der Verfasser der Klosterchronik von Monte Cassino, Leo Ostiensis und Petrus Diaconus, zu Amatus zu besprechen. Daß beide Schriftsteller denselben benutzt haben, ist allerdings sicher genug, indessen sind wir mittlerweile durch Wattenbachs neue vortreffliche Ausgabe ihrer Chronik mit einigen Thatsachen bekannt geworden, welche uns das Verhältniß wenigstens Leos zu Amatus in einem eigenthümlichen Lichte erscheinen lassen und uns nöthigen, die Behauptung Champollion-Figeacs, Leo habe alles, was er in seiner Chronik über die Normannen erzählt, aus Amatus ausgeschrieben, bedeutend zu modificiren. Mit Hülfe des in der Münchener Bibliothek aufgefundenen Autographes Leos erkennen wir [1] nämlich, daß die Chronik desselben nicht in einem Gusse entstanden ist, vielmehr allmählich in mehreren Redactionen eine stets veränderte Gestalt angenommen hat. Wir wissen nun, daß in der ersten ursprünglichen bis 1057 reichenden Redaction Leo Amatus gar nicht benutzt hat, ebensowenig in den zahlreichen Zusätzen und Veränderungen, welche er eigenhändig dieser ersten Redaction gegeben hat, daß vielmehr erst in der zweiten, allerdings auch von Leo selbst besorgten und bis 1075 fortgeführten Redaction sich Amatus entlehnte Stellen finden. Dieser Umstand würde weniger auffallend sein, wenn Leo die später nach Amatus erzählten Ereignisse früher an den betreffenden Stellen gar nicht berührt hätte, dann könnte man glauben, er hätte dieselben, als die Klostergeschichte nicht unmittelbar angehend, anfangs überhaupt nicht aufnehmen und darum Amatus' Werk, als außerhalb des Kreises seiner Forschung liegend, nicht benutzen wollen. Allein dem ist nicht so, vielmehr werden alle jene Ereignisse auch in der ersten Redaction berichtet, nur nicht nach Amatus, sondern nach einer anderen leider nicht näher nachzuweisenden Quelle, theils kürzer als Amatus sie giebt, theils wesentlich von ihm abweichend. Daß nun Leo, als er diese erste Redaction seiner Chronik ausarbeitete, das Werk des Amatus nicht gekannt, nicht wenigstens von der Existenz desselben gewußt

[1] Vgl. die Vorrede Wattenbachs (Mon. SS. VII, p. 555 ff.).

haben sollte, ist gar nicht denkbar. Denn in den Jahren 1078 bis 1080, in denen Amatus sein Buch schrieb, war auch er schon Mönch von Monte Cassino, aus seinen vertrauten Beziehungen zu Abt Desiderius läßt sich auch auf eine nähere Bekanntschaft zwischen ihm und Amatus schließen, jedenfalls mußte er wissen, was für Arbeiten dieser sowie die anderen Gelehrten des Klosters unter Händen hatten. Es kann ihm aber ferner auch nicht schwer geworden sein, das Buch zur Benutzung zu erhalten, denn von demselben hatte doch jedenfalls ein Exemplar seinen Weg in die Klosterbibliothek gefunden, und Leo selbst war Bibliothekar derselben. Es muß also angenommen werden, daß Leo das Werk des Amatus absichtlich anfangs nicht benutzt und daß er erst später seinen Sinn geändert hat. Indessen hat er noch immer eine gewisse Abneigung und Vorsicht gegen Amatus bewahrt. Das zeigt erstlich der Umstand, daß er denselben nirgends nennt, während er doch sonst seine meisten Quellen theils in der Vorrede, theils gelegentlich namhaft macht, zweitens aber, daß er ihn nur theilweise benutzt. Die Stellen von Leos Chronik, welche auf Amatus als Quelle weisen, hat schon Wattenbach zusammengestellt [1] (hinzu kommt II, 78, vgl. Amatus III, 2, während II, 43 wegfallen dürfte), eine nähere Prüfung derselben ergiebt folgende Thatsachen:

1) Mit Ausnahme einiger unwichtiger anderer Notizen [2], hat Leo Amatus nur solche Nachrichten entlehnt, welche sich auf die eigentliche Geschichte der Normannen in Italien beziehen.

2) Auch hier folgt er nur für die spätere Zeit von c. 1040 an Amatus ausschließlich (II, 66 hat er seine frühere Erzählung ganz gestrichen und an Stelle derselben eine neue nach Amatus gesetzt, auch III, 15 beruht mit Ausnahme des ersten Anfangs ganz auf dessen Berichten), dagegen für die frühere Zeit macht er zwar nach Amatus manche Zusätze und Veränderungen, behält aber seine alte, aus anderer Quelle stammende Erzählung als Grundlage bei, an einigen Stellen auch da, wo Amatus Bericht von derselben abweicht (vgl. II, 37. 41. 63. 78. 84; auch III, 23 ist nur zum Theil aus Amatus entlehnt, enthält andererseits von demselben entschieden abweichende Angaben).

3) Alle übrigen nicht unmittelbar auf die Geschichte der Normannen bezüglichen Nachrichten des Amatus, namentlich seine ausführliche Erzählung der salernitanischen Verhältnisse und, was sehr auffällig ist, seine die Klostergeschichte von Monte Cassino betreffenden Angaben hat Leo gar nicht berücksichtigt.

Hieraus aber folgen zwei für uns sehr wichtige Resultate. Erstens erkennen wir in Leos Chronik eine zum großen Theil von Amatus unabhängige Arbeit, welche namentlich in ihrer ersten Re-

[1] Vgl. seine Vorrede p. 560 Anm. 96 u. 1.

[2] Leo II, 79 aus Amat. III, 1 die (falsche) Angabe, daß Papst Clemens II. ultra montes, und die (richtige), daß sein Nachfolger Damasus II. zu Rom gestorben sei, II, 82 aus Amat. III, 25 einige nähere Details über die Ermordung Herzog Waimars IV. von Salerno.

daction ein für die Controlle jenes Schriftstellers äußerst wichtiges Material darbietet. Zweitens aber wird durch die Erkenntniß des Verhältnisses zwischen Leo und Amatus uns selbst die Richtung und der Weg für unsere weitere Forschung gewiesen. Wenn ein Mann wie Leo, welcher sowohl der Zeit als auch der Persönlichkeit des Amatus so nahe stand, ein Mönch desselben Klosters, eine solche Vorsicht, um nicht zu sagen Mißtrauen, der Arbeit desselben gegenüber bewies, dann können auch wir uns nicht einem unbedingten Vertrauen auf die Vortrefflichkeit derselben hingeben, müssen vielmehr eine möglichst sorgfältige Untersuchung derselben im Einzelnen wie im Ganzen vornehmen, um darauf gestützt uns ein sicheres Urtheil bilden zu können.

Was endlich Petrus Diaconus, den Fortsetzer der Chronik Leos anbetrifft, so hat auch dieser sonst als wenig kritisch bekannte Schriftsteller nicht ganz unbedenklich Amatus benutzt. Allerdings beruht seine kurze Erzählung der Ereignisse bis 1078 (III, 45) in der Hauptsache auf demselben, er giebt aber einige selbständige Zusätze und weicht an einer Stelle sogar entschieden von Amatus ab. Auch in seiner Schrift de viris illustribus Casinensibus für die kurze Lebensbeschreibung des Abtes Desiderius [1] und in seinem Buche de ortu et vita justorum Casinensium für eine Stelle in dem Leben des heiligen Guaiferius [2] hat er Amatus als Quelle benutzt; doch hat er eben hier, worauf ich noch später zurückkommen werde, die Erzählung des Amatus (IV, 43) von den Unbilden, welche der Heilige durch Gisulf von Salerno erlitten, nicht berücksichtigt.

IV. Werth und Glaubwürdigkeit der Normannengeschichte des Amatus.

Sehr richtig hat Giesebrecht den hohen litterarischen Werth der Arbeit des Amatus hervorgehoben. Wir erkennen denselben, obwohl wir über Sprache und Stil des Verfassers nicht zu urtheilen vermögen, aus der Composition des Werkes im Ganzen. Dasselbe ist ein Geschichtswerk im eigentlichen Sinne, in ihm wird ein von vorneherein begrenzter Stoff in eingehender und ausführlicher Weise behandelt, eine von vorneherein ausgesprochene Tendenz mit strenger Consequenz durchgeführt. In der Vorrede wird dieselbe und damit zugleich die Ursachen, welche den Verfasser zur Ausführung der Arbeit bewogen haben, angegeben. An zwei Männern, sagt Amatus, an den Nor-

[1] Muratori SS. VI, p. 32. Aus Amatus III, 49 stammt die Nachricht: in nuptiis sponsam suam relinquens; vgl. darüber meine Abhandlung über Desiderius (Forschungen zur D. Gesch. VII, p. 9).

[2] Ang. Mai, Scriptorum veterum nova collectio VI, 2, p. 273 (vgl. Amatus IV, 49).

mannen Richard und Robert haben sich in der Gegenwart die Worte erfüllt, welche der Herr einst zu Cyrus gesprochen: er wolle ihm die Völker unterwerfen und die Fürsten der Erde vor ihm demüthigen; darum, weil ihre Thaten nicht nur Menschenwerk, sondern unter unmittelbarer göttlicher Fügung vollbracht seien, verdienten sie in einem Geschichtswerke beschrieben zu werden. Zugleich aber liege für ihn, den Mönch von Monte Cassino, noch ein besonderer Grund vor, diese Arbeit zu übernehmen, denn gerade sein Kloster sei jenen Fürsten wegen ihrer Freigebigkeit und Frömmigkeit zu besonderem Danke verpflichtet. Also das Bestreben nachzuweisen, daß jene Fürsten eine besondere göttliche Mission vollführt haben, ferner daß sie die Wohlthäter von Monte Cassino gewesen sind, das ist die Tendenz, welche Amatus verfolgt. Doch nicht nur eine Geschichte Roberts und Richards will er schreiben, er nennt sein Buch „Geschichte der Normannen", und so schickt er die drei ersten Bücher als Einleitung der Beschreibung der Thaten jener Männer voraus. Er beginnt mit einer kurzen Schilderung des Heimathlandes seiner Helden, der Normandie, nennt die Veranlassung zu den zahlreichen Auswanderungen von dort und giebt dann einen Ueberblick über die Verbreitung der Normannen über die verschiedenen Länder, erzählt kurz die Eroberung von England, die Kämpfe gegen die Ungläubigen in Spanien, die Schicksale einzelner Abenteurer im griechischen Reiche. Ausdrücklich rechtfertigt er sich dann [1] wegen des Ganges, welchen seine Erzählung genommen hat: man solle sich nicht wundern, daß er von Thaten erzählt habe, welche hier und dort geschehen seien, denn alle gehörten zu den Siegen Eines Volkes, der Normannen, und daher auch in eine Geschichte. Er geht dann an seine Hauptaufgabe, die Geschichte der Normannen in Italien. Er erzählt in den drei ersten Büchern ihr erstes Erscheinen in diesem Lande, ihre ersten Schicksale unter Melus, unter Kaiser Heinrich II., im Dienste der langobardischen Fürsten, dann ihre ersten eigenen Niederlassungen in Aversa und Apulien, und die von dort aus gemachten Anfänge der Eroberung der umliegenden Landschaften. Er ist so bis zu dem Zeitpunkte gekommen, in welchem seine beiden Haupthelden beginnen in den Vordergrund zu treten, und vom vierten Buche an sind nun die Thaten derselben der Gegenstand seiner Erzählung. Die Anordnung ist eine synchronistische [2], der Bericht über die Schicksale des einen wird immer unterbrochen, um die gleichzeitigen Thaten des anderen einzuschalten. Wie schon früher angegeben worden ist, reicht die Erzählung bis zum Tode Richards 1078,

[1] I, 16. Vgl. über dieses Capitel oben p. 218.

[2] Hierauf macht Amatus selbst aufmerksam, IV, 32: Or dit ensi li maistre liquel compila et escrist ceste ystoire, que il vouloit retorner à parler des victoires del duc Robert Viscart, quar li dist maistre escrist les coses secont lo temps qu'il venoient et non persécute une ystoire solle. Et non dist qu'il vousist entreleissier la victoire de lo prince. Et come ensemble vienent croissant lor victoire ensi ensemble soient escriptes.

in dem Schlußkapitel werden dann noch die Verdienste beider Fürsten um Monte Cassino, von denen im Einzelnen schon früher öfters die Rede war, zusammengestellt, das freundschaftliche Verhältniß des Abtes Desiderius zu ihnen geschildert.

Das Werk des Amatus enthält eine nicht geringe Anzahl von Digressionen und Episoden. Der Verfasser ist sich dessen selbst sehr wohl bewußt, rechtfertigt sich zum Theil um derselben willen; und wenn man näher zusieht, erkennt man, daß sie sehr wohl in den Plan des Ganzen passen. Robert und Richard sind Werkzeuge der göttlichen Vorsehung, die Eroberung Unteritaliens durch die Normannen ist ein göttliches Gericht über diese Lande, der liebe Gott muß aber doch Veranlassung haben ein solches Strafgericht zu beschließen. Gleich den meisten seiner Standes- und Zeitgenossen, welche um den Verfall von Staaten und Völkern zu erklären weniger politische als moralische Ursachen aufsuchen, findet auch Amatus als Motiv des Unterganges der süditalischen Staaten die Entartung der alten Einwohner, namentlich die Verworfenheit der langobardischen Fürsten. Der Schilderung dieser Zustände und Persönlichkeiten dienen die meisten Digressionen. Die Schandthaten Pandulfs von Capua, die Sünden Gisulfs von Salerno, die unnatürliche Zwietracht innerhalb der Familien der Marsergrafen und der Markgrafen von Chieti werden als das Gegenbild zu den frommen Normannenfürsten gezeichnet [1]. Eine andere längere Episode ist dann den Vorgängen in Monte Cassino, den Schicksalen und dem Wirken des Abtes Desiderius gewidmet; bei den nahen Beziehungen, in welchen derselbe zu den normannischen Fürsten steht, ist auch diese wohl berechtigt, wenn auch Amatus selbst angiebt [2], hier mehr durch persönliches Interesse bestimmt zu sein. Auch diejenige Digression, in welcher das Wirken Papst Leos IX. und einige seiner Wunder geschildert werden, ist bei dem engen Zusammenhange, in welchem die Geschichte dieses Papstes zu der der Normannen steht, nicht auffällig. Doch erkennt der Autor selbst an, daß er hier von seinem eigentlichen Wege abweiche und lenkt schnell wieder in denselben zurück [3]. Am wenigsten gerechtfertigt erscheinen die Episoden, in welchen die wunderbare Bekehrung des Jünglinges Achilles und die Schicksale des heiligen Guaiferius erzählt werden; Amatus gesteht

[1] Vgl. VII, 35: Et pour séquter la malvaistié de alcun autre si dirons de lo conte de Marse. II, 1: Li temps estoit jà aprocié que la malice de Pandulfe devoit estre punie etc.

[2] III, 49: Kar se non laissa de dire la nativité et la vie de li autre home, coment se veult tacer de cestui qui fu abbé et père de lo monastier dont il meismes estoit moines? Et espécialment qu'il fu tel et tant qu'il est digne choze d'escrire de lui.

[3] III, 21: Mès or est temps que nous laissons à parler de cest pape Lion et de ses bons opérations, et que nous retornons à l'ystoire laquelle nous avions laissié devant pour parler et dire de cest saint pape Lyon.

hier selbst ein [1], daß ihn nur ihr erbaulicher Inhalt veranlaßt hat, diese Geschichten aufzunehmen.

In einer Geschichte der Normannen in Italien mußten neben den Thaten Roberts und Richards auch die des dritten Helden Roger berücksichtigt werden. Amatus hat dies nicht gethan, sucht sich aber an einer Stelle deswegen zu rechtfertigen. Er sagt [2]: wenn Jemand die Kämpfe des Grafen Roger gegen die Sarazenen erzählen wollte, der müßte ein ganz neues großes Buch schreiben. Ob diese Besorgniß, sein Werk möchte allzu voluminös und er selbst zu weit von seinem Hauptgegenstande abgelenkt werden, der einzige Grund für Amatus gewesen ist, lasse ich vorläufig dahingestellt; jedenfalls spricht das, was er angiebt, für sein Bestreben sein Werk zu einem einheitlichen abgerundeten Ganzen zu gestalten.

Auch als Geschichtsquelle hat die Chronik des Amatus bisher die größte Anerkennung gefunden, und allerdings war der Verfasser so günstig wie möglich situirt, um ein inhaltreiches und glaubwürdiges Geschichtswerk zu schreiben. Amatus ist für den größten Theil der Ereignisse, welche er erzählt, Zeitgenosse. Da er c. 1079, wo er schrieb, schon mindestens 20 Jahre lang Mönch von Monte Cassino war, so läßt sich vermuthen, daß er damals schon in höherem Alter stand. Nehmen wir an, daß er damals c. 60 Jahre alt war, so war er c. 1020 geboren, hatte also von c. 1040 an selbständige Erinnerungen, stand seit c. 1050 als gereifter Mann den Ereignissen gegenüber. Außerdem mußte es ihm leicht werden, über diejenigen Vorgänge, von welchen er keine unmittelbare Kenntniß hatte, zuverlässige Nachrichten einzuziehen. Wahrscheinlich, wie wir gesehen haben, war er ein geborener Salernitaner, durch seine Eltern und ältere Bekannte konnte er sich dort leicht auch über die von ihm selbst nicht mehr erlebten Ereignisse von c. 1000 an unterrichten lassen. Dann war er Mönch von Monte Cassino, durch Abt Desiderius, den Vertrauten der normannischen Fürsten, durch seine Klosterbrüder, welche meist den höchsten Ständen angehörig aus den verschiedensten Theilen Italiens dorthin zusammengeströmt waren (ich nenne nur drei Männer, welche er selbst erwähnt [3], Atenulf aus Capua, Maurus aus Amalfi, Guaiferius aus Salerno), konnte er die genaueste Kunde erhalten. Leicht konnte er an den Hof der normannischen Fürsten kommen und auch dort Belehrung suchen. Auch schriftliche Quellen waren ihm nicht völlig verschlossen. Den Dialogen des Abtes Desiderius konnte er manche wichtige Nachricht entnehmen, in Monte Cassino gab es ferner schon seit dem Anfange des elften Jahrhunderts freilich ziemlich dürftige Annalen.

Eine vorzügliche Quelle hätte er in den alten Annalen von

[1] IV, 44: La vie que je trove de cestui saint abbé me donne occasion que je l'escrive. Et dist cestui moine — que pour ce que est laudable la vouloit escrire.

[2] VI, 23.

[3] IV, 28. VII, 3. IV, 44.

Bari und Tarent aufsuchen können, und gewiß noch manche andere historische Aufzeichnungen gab es, von denen die Kunde jetzt verschollen ist, welche aber damals ein sorgsamer und zugleich angesehener Forscher leicht benutzen konnte. Daß nun dies letztere von Amatus nicht geschehen ist, daß er sich überhaupt um schriftliche Quellen nicht bemüht hat, ist leicht ersichtlich. Nur die Dialoge des Desiderius scheint er benutzt zu haben; er nennt sie (III, 49), und drei Stellen[1] bei ihm verrathen einige Aehnlichkeit mit Angaben, welche sich in denselben finden. Dagegen von der Benutzung anderer schriftlicher Quellen ist bei ihm keine Spur erkennbar. Auch im Allgemeinen berechtigen die günstigen Umstände, unter denen Amatus lebte, nicht unbedingt von vorneherein zu dem Schluße, daß seine Arbeit nun auch eine sorgsame und durchaus zuverlässige sein müsse. Auch ein so vortheilhaft situirter und talentvoller Schriftsteller konnte ein mangelhaftes Geschichtswerk schreiben, er konnte, wenn er ungründlich und flüchtig arbeitete, statt sichere Berichterstatter aufzusuchen, sich mit unzuverlässigen begnügen, Sagen und Gerüchte anstatt beglaubigter Erzählungen aufnehmen; er konnte ferner, wenn er nicht von reiner Wahrheitsliebe, sondern von persönlichen und Parteiinteressen, Schmeichelei und Haß getrieben wurde, auch Dinge, über welche er sehr gut unterrichtet war, absichtlich oder unabsichtlich in falschem Lichte darstellen.

Sowohl Champollion-Figeac als auch Giesebrecht sind durchaus von günstigen Voraussetzungen für die Glaubwürdigkeit des Amatus ausgegangen. Letzterer legt unbedenklich seiner Darstellung der unteritalischen Verhältnisse ihn als Quelle zu Grunde. Erst ganz neuerdings hat de Blasiis einige Zweifel gegen die Zuverlässigkeit des Amatus ausgesprochen und hat namentlich für zwei wichtige Ereignisse, die erste Ankunft der Normannen in Italien und die Vertheilung von Apulien unter die normannischen Grafen, die Unrichtigkeit der Erzählung desselben nachzuweisen versucht, ohne jedoch im Allgemeinen weiter seine Autorität anzutasten. Auch ich muß gestehen, daß ich anfänglich durchaus von der Zuverlässigkeit des Amatus überzeugt gewesen bin; zuerst hat die Besprechung einer Arbeit von mir über Robert Wiscard in den historischen Uebungen des Herrn Professor Waitz zu Göttingen dieses unbedingte Vertrauen in mir etwas erschüttert; später hat dann vornehmlich die Erkenntniß des eigenthümlichen Verhältnisses Leos von Ostia zu unserm Autor mich zu einer eingehenderen Prüfung desselben veranlaßt, deren Ergebniß ein wesentlich anderes, ungünstigeres Urtheil über denselben wurde. Wie ich nun selbst zu dieser neuen Ansicht nur in Folge einer genauen und in das Einzelne gehenden Prüfung der Chronik des Amatus gekommen bin, so glaube ich auch dem Leser dieselbe nur gestützt auf eine solche vortragen zu dürfen. Ich werde daher im Folgenden die einzelnen Nachrichten des Amatus, welche ich zu diesem Zwecke in 60

[1] Amat. III, 1 vgl. Desid. diall. (Migne CXLIX, p. 1005); III, 14 vgl. p. 1006; III, 21 vgl. p. 1007.

Abschnitte gesondert habe, soweit es möglich ist, durch Vergleichung mit den Zeugnissen anderer Quellen zu controlliren und dann auf Grund dieser einzelnen Ergebnisse ein allgemeines Resultat zu gewinnen suchen.

1. Ursprung und Name der Normannen (Amat. I, 1).

Amatus weiß, daß die Normannen aus einem kleinen ebenen Lande, am Ende von Frankreich, nach Italien gekommen sind, daß dies aber nicht ihre ursprüngliche Heimath war, vielmehr stammen sie, seiner Meinung nach, eigentlich aus einer Insel Nora und daher erklärt er auch ihren Namen als „Männer von Nora". Natürlich ist diese Angabe unrichtig, es fragt sich nur ob Amatus dieses Fehlers wegen zu tadeln ist, oder ob er damals nichts Besseres hierüber erfahren konnte, ob etwa den Normannen, welche nach Italien zogen, alle Erinnerungen an ihre Vorzeit geschwunden waren, so daß sie selbst nicht mehr die Bedeutung ihres Namens richtig zu erklären wußten. Daß Letzteres nicht der Fall war, beweist die bessere Kenntniß anderer gleichzeitiger Schriftsteller. Gaufred Malaterra, selbst ein geborener Normanne, und Guilelmus Apuliensis deuten ganz richtig den Namen Normannen als „Männer des Nordens" [1]. Also hätte auch Amatus wohl sich bessere Kenntniß hiervon verschaffen können. Seine Angabe beruht wahrscheinlich auf einer eigenen, unglücklichen etymologischen Conjectur [2].

2. Die Züge der Normannen in die Fremde (Amat. I, 2—15).

Als Veranlassung dieser Auswanderungen wird hier ähnlich wie bei Gaufred Malaterra [3] Uebervölkerung und in deren Folge entstandene oder gefürchtete Verarmung angegeben.

a. Die Eroberung von England (I, 3. 4).

Amatus erzählt ganz kurz aber in der Hauptsache richtig die Eroberung von England durch Herzog Wilhelm. Doch nennt er irrig denselben Graf, irrig ist die Angabe der Stärke des normannischen Heeres: 100,000 Ritter, 10,000 Bogenschützen und unzähliges anderes Fußvolk (wir wissen [4], daß die Gesammtzahl nur 50—60,000

[1] Gaufred Malat. I, 3: North quippe Anglica lingua aquilonaris plaga dicitur. Et quia ipsi ab aquilone venerant, Normanni dicti terram etiam Normanniam appellarunt.
Guilelm. Apul. I, v. 5 ff:
Hos quando ventus, quem lingua soli genialis
Nort vocat, advexit boreas regionis ad oras,
A qua digressi fines petiere Latinos,
Et man est apud hos, homo quod perhibetur apud nos,
Normanni dicuntur, id est homines boreales.

[2] Es liegt wohl eine undeutliche Kunde von der Auswanderung aus Norwegen zu Grunde. G. W.

[3] Gaufred Malat. I, 5.

[4] Vgl. Lappenberg, Geschichte von England I, p. 545.

Mann betrug), irrig wird ferner das Erscheinen eines Cometen als in dasselbe Jahr, also 1066, und vor dieses Ereigniß fallend gemeldet. Dieser Comet erschien erst im folgenden Jahre 1067 [1]. Daß übrigens diese Eroberung Englands auch sonst in Italien große Sensation erregt hat, beweist der Umstand, daß ihrer auch in mehreren unteritalischen Annalen [2] gedacht wird.

b. Normannische Expedition nach Spanien (Amat. I, 5—8).

Amatus berichtet, ein normannisches Heer, vereinigt mit französischen und burgundischen Rittern, sei nach Spanien gegen die Sarazenen gezogen. Zum Anführer sei ein gewisser Robert Crespin erwählt worden; nach einer glücklichen Schlacht habe man die große und reiche Stadt Barbastro erobert. Auf den Wunsch des Heeres habe Crespin dort eine Besatzung zurückgelassen, er selbst mit dem übrigen Heere sei umgekehrt, um im folgenden Jahre wo möglich mit noch größerer Streitmacht wiederzukehren und weitere Eroberungen zu machen. Aber der Teufel habe die zurückgebliebenen christlichen Ritter verführt sich der Wollust zu ergeben. Zur Strafe dafür sei die Stadt von den Feinden wieder erobert, der größte Theil der Besatzung getödtet oder gefangen worden. Crespin voll Scham habe nicht in die Heimath zurückkehren wollen, sondern sei nach Italien und dann nach einigen Jahren von dort nach Constantinopel gegangen und hier nach vielen Siegen und Triumphen gestorben.

Ueber diesen Kreuzzug nach Spanien habe ich zu meiner Verwunderung weder bei normannischen noch bei französischen Chronisten irgend welche Nachrichten gefunden. Auch aus spanischen christlichen Quellen wußte man [3] nur ganz im Allgemeinen, daß im Jahre 1065 Barbastro erobert worden sei, und zwar ohne daß dabei einer fremden Hülfe Erwähnung geschieht. Ueber Robert Crespin habe ich in normannischen Quellen nur eine ganz kurze Notiz [4] gefunden, daß er der jüngste Sohn Gilbert Crespins gewesen sei, daß er seine Heimath verlassen, abenteuernd viele Lande durchzogen habe und endlich nach Constantinopel gekommen sei. Dort habe er sich großen Ruhm und Ehre erworben, sei aber schließlich, dem Gerüchte nach, an Gift gestorben. Ueber seine Schicksale im griechischen Reiche erhalten wir durch die byzantinischen Geschichtsschreiber nähere Auskunft. Der gleichzeitige Johannes Scylitzes [5] bestätigt zunächst Amatus' Nachricht, daß Robert von Italien her dorthin gekommen ist; wir erfahren

[1] Lupus 1067. Annales Casin. 1067 (1066 haben Ekkehard und andere Autoren. G. W.).

[2] Lupus 1067. Ann. Benevent. 1066.

[3] Vgl. Schäfer, Geschichte von Spanien II, p. 336.

[4] Anonymus de nobili Crispinorum genere (in Lanfranci opera ed. Dacherius p. 321): Robertus Crispinus minor frater Normanniam egressus plurimas peragravit regiones, donec Constantinopolim venit, et ab imperatore cum honore susceptus magnique nominis apud omnes effectus ibi, ut fertur, insidia Graecorum veneno periit.

[5] Johannes Scyl. (ed. Bonnensis) p. 678 ff.

ferner durch diesen Chronisten, daß Kaiser Romanus Diogenes ihn nach dem Osten geschickt hat, daß Crespin aber, weil er sich nicht genug geehrt fühlte, sich empört und in Armenien sowohl gegen die Griechen als auch gegen die Türken glücklich gekämpft hat. Doch versöhnte er sich dann wieder mit dem Kaiser und kam zu ihm nach Dorylaeum. Bald darauf aber wurde er von seinen eigenen Landsleuten verleumdet, der Kaiser entfernte ihn in Folge dessen aus dem Lager und hielt ihn zu Abydos in Haft [1]. Nachdem dann Romanus 1071 aus der türkischen Gefangenschaft, in welche er gerathen war, entlassen ist, finden wir Crespin in dem Heere, welches dessen Stiefsohn, Kaiser Michael, unter seinem Vetter Constantin gegen ihn schickt. Ebenso erscheint er [2] in dem Heere, welches 1072 unter Andronicus wieder gegen Romanus entsendet wird. In der Schlacht, in welcher das Heer des unglücklichen Kaisers geschlagen wird, befehligt er den linken Flügel, bleibt nach derselben den Versuchen des Romanus ihn zum Abfall zu bewegen gegenüber standhaft. Bald darauf muß er gestorben sein [3].

Neuerdings nun hat Dozy [4] den ausführlichen Bericht eines gleichzeitigen arabischen Schriftstellers, des Ibn-Haiyân aus Cordova, über die Eroberung von Barbastro veröffentlicht, welcher Amatus Erzählung bestätigt und andererseits in dieser eine willkommene Ergänzung findet. Nach Ibn-Haiyân wäre Barbastro im Jahre 1064 von einem 5000 Mann starken Heere von Normannen (Alordomani nennt er sie) belagert worden. Von ihrem Herrn, dem Emir Jussuf von Lerida ohne Unterstützung gelassen, hätten die Belagerten schon nach 40 Tagen Mangel an Lebensmitteln gelitten; die Christen hätten sich erst der Vorstadt bemächtigt, dann sei durch Zufall auch die unterirdische Wasserleitung, welche die Stadt mit Wasser speiste, verstopft worden, so daß zu der Noth im Inneren nun auch noch der Durst hinzugekommen wäre. In Folge dessen hätte die Besatzung capitulirt (August 1064), wäre aber gegen den Vertrag niedergehauen worden, auch von den Bürgern sei der größte Theil getödtet worden, die Sieger hätten eine unermeßliche Beute gemacht, ihr Anführer allein (er wird hier genannt: der Befehlshaber der Ritterschaft von Rom, an anderen Stellen König oder Sultan), hätte 1500 junge Mädchen und gewaltige Schätze aller Art als seinen Antheil erhalten. Er selbst mit einem Theile des Heeres sei dann in die Heimath zurückgekehrt, in Barbastro sei eine Besatzung von 500 Rittern und 2000 Fußsoldaten geblieben. Es folgt dann eine Schilderung, welche Amatus' Klagen über das ausschweifende Leben der christlichen Ritter nur zu sehr bestätigt, und endlich wird berichtet, daß im folgenden

[1] Johannes Scyl. p. 703.
[2] Nicephorus Bryennius I, 24. 25.
[3] Ibid. II, 4.
[4] Recherches sur l'histoire et la littérature de l'Espagne pendant le moyen âge. 2. édition II, p. 355 ff. Vgl. desselben Histoire des Musulmans d'Espagne IV, p. 125 ff.

Frühjahre 1065 der Emir Moctadis von Saragossa nach blutigem Kampfe Barbastro wieder erobert und die Christen, mit Ausnahme weniger Anführer, welche sich ausgelöst, niedergemacht hätte.

Dozy, welcher auf unsere Stelle des Amatus nicht aufmerksam geworden ist, hat sich bemüht jenen Anführer der Normannen ausfindig zu machen und glaubt in ihm den Ritter Wilhelm von Montreuil zu erkennen, gestützt auf eine Stelle des Ordericus Vitalis [1], wo derselbe, freilich bei ganz anderer Gelegenheit, „Fürst der Ritterschaft des römischen Heeres und Bannerträger des h. Petrus“ genannt wird. Diese Annahme ist, wie Amatus zeigt, irrig. Einmal nämlich ist derselbe, wie wir unten sehen werden, mit den Schicksalen jenes Wilhelm von Montreuil, des Schwiegersohnes Richards von Capua, wohl bekannt, und sein Bericht (VI, 1—7) beweist, daß derselbe sich während jener Jahre 1064 und 1065 in Italien aufgehalten hat, andererseits läßt seine Angabe, Robert Crespin sei jener Anführer gewesen, keinen Zweifel übrig.

c. Schicksale des Urselius im griechischen Reiche (Amat. I, 9—15).

Glücklicherweise sind wir auch hier wieder mit Hülfe der byzantinischen Schriftsteller, des gleichzeitigen Johannes Scylitzes und des etwas späteren Nicephorus Bryennius, im Stande die Erzählung des Amatus genau zu controlliren. Derselbe berichtet der Normanne Urselius, nachdem er vorher glücklich in Sclavonien gekämpft, sei nach Crespins Tode nach Constantinopel gekommen und von dem dortigen Kaiser dessen Vater, welcher gegen die Türken ausgezogen sei, zu Hülfe geschickt worden. Von Urselius' früheren Schicksalen wissen die byzantinischen Schriftsteller nichts, wohl aber ersehen wir aus ihnen, daß Urselius nicht erst nach Crespins Tode (welcher c. 1072 erfolgte) in griechische Dienste getreten ist, sondern vielmehr unter demselben in seiner Schaar gedient und nach seinem Tode den Oberbefehl über dieselbe erhalten hat [2]. Wir finden Urselius in dem Heere, welches Kaiser Romanus Diogenes 1071 in den verhängnißvollen Feldzug gegen die Türken führte [3].

Amatus berichtet weiter, Urselius sei mit dem Kaiser zusammen in der entscheidenden Schlacht von den Türken gefangen worden. Dies ist falsch. Aus den byzantinischen Schriftstellern wissen wir, daß er gar nicht an jener Schlacht Theil genommen hat und daß er nicht in türkische Gefangenschaft gerathen ist. Nach Johannes Scylitzes [4]

[1] Orderic. Vital. Hist. ecclesiastica III. (ed. Le Prévost. Vol. II, p. 56): Inter Normannos, qui Tiberim transierant, Willermus de Monasteriolo, Willermi Geroiani filius, maxime floruit, et Romani exercitus princeps militiae factus, vexillum S. Petri gestans, uberem Campaniam subjugavit.

[2] Nicephorus Bryenn. II, 4: *τῆς ἑταιρείας ὧν τοῦ Κρισπίνου καὶ τῆς ἐκείνου κατάρχων φάλαγγος ἅτε ἐκείνου τὸ χρεὼν ἀποτίσαντος.*

[3] Johannes Scyl. (ed. Bonn.) p. 691.

[4] Ib. p. 695: *ἠγνόει δὲ ἄρα ὡς ὁ Ταρχανειώτης παραπείσας καὶ τὸν Ῥουσέλιον συνελθεῖν τῷ βασιλεῖ προθυμούμενον, μαθὼν τὴν τοῦ σουλτά-*

gehört er derjenigen Abtheilung des Heeres an, welche der Kaiser unter Joseph Tarchaneiotes von dem Hauptheere getrennt und nach Chliat entsandt hat. Da Romanus erkennt, daß die türkische Hauptmacht ihm gegenüber steht, ruft er diese Abtheilung wieder zu sich und entschließt sich in der Hoffnung auf ihr rechtzeitiges Eintreffen zur Schlacht. Urselius aber, durch Tarchaneiotes überredet, zieht dem Kaiser nicht zu Hülfe, sondern flieht mit jenem zusammen nach Mesopotamien. Die Darstellung des Nicephorus Bryennius [1] ist etwas abweichend, nach ihm wäre kein Verrath im Spiele gewesen, vielmehr hätte der Kaiser aus Sorglosigkeit unterlassen, die Truppen von Chliat herbeizurufen. Jedenfalls aber bestätigt auch er dadurch, daß Urselius in der Schlacht nicht mitgekämpft hat.

Was dann Amatus weiter erzählt, daß von Constantinopel aus in Folge der Intriguen des Caesar (Johannes) nichts geschehen sei um den Kaiser zu befreien, daß dessen Gemahlin ins Kloster gegangen, Romanus dann aber von dem türkischen Sultan entlassen sei und eine Familienverbindung mit demselben verabredet habe, ist in der Hauptsache richtig, ebenso daß Romanus nachher geblendet worden und in Folge dessen gestorben sei. Irrig aber ist wieder seine Angabe, Urselius sei mit dem Kaiser zusammen entlassen worden und habe denselben nachher im Kampfe um die Behauptung seines Thrones unterstützt. Wir wissen vielmehr, daß die normannische Schaar des Crispinus, zu der auch Urselius gehörte, gerade gegen Diogenes erst unter Constantin, dann unter Andronicus gefochten hat [2].

Amatus erzählt endlich, daß Urselius, nachdem er Armenien erobert habe, gegen Constantinopel gezogen sei, um seine vom Kaiser gefangen gehaltene Gattin zu befreien, daß er wirklich die Auslieferung derselben erzwungen habe, dann aber auf Anstiften der Griechen von den Türken verrätherisch gefangen sei. Diese Angaben sind zum Theil richtig. Wir wissen, daß Kaiser Michael den Urselius zusammen mit Isaac Comnenus gegen die Türken aussandte, daß aber Urselius sich mit jenem entzweite, das Heer verließ und mit seinen Normannen in Armenien auf eigene Hand gegen die Türken Krieg führte [3]. Kaiser Michael sandte dann gegen ihn seinen Oheim, den Caesar Johannes, dieser aber wurde am Sangarius geschlagen und gefangen [4]. Urselius rückte darauf gegen Constantinopel vor, erreichte Chrysopolis. Der Kaiser unterhandelte mit ihm, machte ihm große Versprechungen und lieferte ihm seine Gattin und seine Kinder aus [5]; Urselius aber er-

νου ἄφιξιν καὶ τὴν αὐτοῦ κατὰ τοῦ βασιλέως ἐπέλευσιν, ἄρας τοὺς ἀμφ' αὐτὸν ἅπαντας διὰ τῆς Μέσοποταμίας φυγὰς ἀγεννῶς εἰς τὰ Ῥωμαίων ἐνέβαλε.

[1] I, 16.

[2] Vgl. oben p. 233.

[3] Joh. Scylitzes p. 70 f. Niceph. Bryennius II, 4.

[4] Joh. Scylitzes p. 710. Niceph. Bryennius II, 15.

[5] Joh. Scyl. ibid.: *καταμαλάξαι δὲ σπεύδων ὁ βασιλεὺς τὴν τοῦ βαρβάρου θρασύτητα ἀξιώμά τε ὑπισχνεῖται δοῦναι αὐτῷ κουροπαλάτου, προσεπιπέμπει δὲ καὶ τὴν γυναῖκα καὶ τὰ τέκνα.*

hob darauf den gefangenen Johannes zum Kaiser. Da erschien von Michael herbeigerufen eine Schaar Türken, und von ihnen wurden Urselius und Johannes in einem Gefechte gefangen genommen [1]. Amatus' Angabe von einer verrätherischen Gefangennahme beruht auf einer Verwechselung mit einem späteren Ereignisse. Urselius wurde nämlich durch seine Gemahlin ausgelöst, kehrte in den Pontus zurück; gegen ihn wurde Alexius Comnenus geschickt, und diesem gelang es einen türkischen Anführer, mit welchem Urselius in Unterhandlungen stand, zu bewegen, denselben verrätherisch gefangen zu nehmen und ihm auszuliefern [2].

3. Die Ankunft der Normannen in Italien (Amatus I, 17—20).

Amatus' Erzählung ist folgende. Um das Jahr 1000 kommen 40 Normannen auf der Rückkehr von einer Pilgerfahrt in das heilige Land nach Salerno. Sie finden diese Stadt gerade von einem sarazenischen Heere belagert und schon im Begriff sich demselben zu ergeben. Solchen Schimpf aber wollen sie nicht dulden, sie treten vor den Fürsten Waimar und fordern von ihm Waffen und Pferde: sie wollten gegen die Ungläubigen kämpfen. Sie greifen dann wirklich die Sarazenen an, tödten eine große Zahl derselben, schlagen die anderen in die Flucht und retten so die Stadt. Den vom Fürsten und Volke von Salerno ihnen gebotenen Lohn schlagen sie aus, auch die Aufforderung dort zu bleiben weisen sie zurück. Doch begleitet sie eine salernitanische Gesandtschaft nach der Normandie, welche Proben der Erzeugnisse und Fabrikate ihres reichen Landes mitführt, um andere Normannen zu bewegen, zu ihnen nach Italien zu kommen. Gerade damals hat ein vornehmer Normanne, Giselbert Buttericus, den Vicegrafen Wilhelm getödtet und sich der Würde desselben bemächtigt, aber bedroht durch die Rache des Grafen Robert, schließt er sich mit seinen vier Brüdern, Rainulf, Asclittin, Osmund und Rudolf, den salernitanischen Gesandten an und zieht mit ihnen nach Italien. Freudig, wie Engel, werden sie dort überall empfangen, über Rom kommen sie nach Capua und treffen hier mit dem aus Apulien flüchtigen Melus zusammen.

Dieser Bericht ist von Leo Ostiensis in die zweite Redaction seiner Chronik aufgenommen worden [3] und durch ihn schon seit längerer Zeit bekannt. Ueber seine Glaubwürdigkeit hat das Urtheil der Gelehrten in merkwürdiger Weise geschwankt. Baronius [4] hat ihn

[1] Joh. Scylitzes p. 711. Niceph. Bryennius II, 18.

[2] Joh. Scyl. p. 713. Niceph. Bryenn. II, 19—24. Anna Comnena I, 2.

[3] Angebliche Abweichungen Leos von Amatus, wie sie Amari (Storia dei Musulmani di Sicilia II, p. 244 Anm. 1) und de Blasiis (La rivoluzione di Puglia e la conquista Normanna I, p. 71) behaupten, existiren nicht. Ihre Angabe, Leo lasse die Normannen schon vor der Belagerung in Salerno eintreffen, ist falsch; derselbe sagt ausdrücklich (II, 37): Quam a Saracenis obsessam reperientes.

[4] Historia ecclesiastica ad a. 1002.

unbedenklich angenommen, Pagi [1] ihn als sagenhaft verworfen; Muratori [2] hält ihn wenigstens für sehr zweifelhaft, dagegen vertheidigt ihn Meo [3], gestützt auf das jetzt als unecht nachgewiesene Chronicon Cavense; auch Amari [4] hält ihn in der Hauptsache für richtig, will nur einige romanhafte Zuthaten beseitigen; Giesebrecht [5] folgt ihm ganz unbedenklich; endlich hat dann zuletzt wieder de Blasiis [6] gewichtige Bedenken gegen seine Zuverlässigkeit ausgesprochen.

Ich halte es für rathsam zwei Proben mit demselben anzustellen, nämlich zu untersuchen: 1) inwieweit er in sich wahrscheinlich ist, und 2) in welchem Verhältnisse er zu den Zeugnissen anderer Quellen steht. Das Erstere anbetreffend haben schon Pagi und de Blasiis auf zwei wichtige Momente hingewiesen: 1) Amatus' Erzählung läßt sich durchaus nicht in einen chronologischen Rahmen einfügen, und 2) sie klingt romanhaft. Amatus' eigene Zeitangabe c. 1000 ist ganz unrichtig, denn von jener Belagerung von Salerno wissen wir, daß sie 1016, von der Verbindung der Normannen mit Melus, daß sie 1017 erfolgte. Mit diesen Daten ist aber wieder unvereinbar Amatus' Angabe, daß damals Robert Herr der Normandie gewesen sei, denn Herzog Robert II. der Teufel, welcher allein gemeint sein kann, regierte 1028—1035. Andererseits, daß 40 Normannen ein sarazenisches Heer geschlagen, und daß sie so uneigennützig gewesen sein sollen, nachher keinen Lohn anzunehmen, klingt sehr unwahrscheinlich. Die Vertheidiger der Erzählung, Meo und Amari, sagen zwar, man müsse sich natürlich denken, daß die Salernitaner mit zum Kampfe ausgezogen sind und daß das Heer der Sarazenen klein gewesen ist. Allein von dem Ersteren sagt eben Amatus nichts, und daß er sich die Zahl der Feinde groß denkt, geht aus seinen Worten klar hervor [7]. Ferner erinnert, was schon Leo aufgefallen ist [8], die Erzählung von jener salernitanischen Gesandtschaft, von den Orangen und Mandeln, welche sie mitbringt, so sehr an jene andere von der Gesandtschaft, welche einst Narses zu den Langobarden geschickt haben soll, daß der Verdacht nahe liegt, es sei hier nur eine alte Reminiscenz wieder aufgefrischt worden.

[1] Critica ad Baronium IV, p. 112.

[2] Annali d'Italia VIII, p. 328.

[3] Annali del regno di Napoli VII, p. 50.

[4] Storia dei Musulmani di Sicilia II, p. 343.

[5] Kaiserzeit II, p. 178 f.

[6] La rivoluzione di Puglia I, p. 69 ff.

[7] Amat. I, 17: et encontinent venoient li Sarrazin o tout moult de nefs.

[8] Leo II, 37: et veluti alter Narses poma per eos cedrina, amigdalas quoque – transmittens. Vgl. Paulus Warnefr. II, 5: [Narses] legatos mox ad Langobardorum gentem dirigit mandans, ut paupertina Pannoniae rura desererent et ad Italiam cunctis refertam divitiis possidendam venirent. Simulque multimoda pomorum genera aliarumque rerum species, quarum Italia ferax est, mittit, quatinus eorum ad veniendum animos posset illicere.

Was nun den zweiten Punkt, Amatus' Verhältniß zu den anderen Quellen anbetrifft, so halte ich es für rathsam, bei der Erörterung desselben die drei Bestandtheile, welche in Amatus' Erzählung vereinigt und in Zusammenhang mit einander gebracht sind, zu sondern. Wir sehen nämlich, daß kein anderer Schriftsteller dieselben sämmtlich kennt, sondern daß sie nur je die eine oder die andere dieser Thatsachen berichten:

a. Die Befreiung Salernos durch normannische Pilger.

Hiefür finden wir in unteritalischen Quellen keine Bestätigung. Lupus und der Anonymus Barensis, welche allein, beide nach derselben Quelle den alten Annalen von Bari, von einer Belagerung Salernos im Jahre 1016 berichten, erzählen dieselbe ganz einsilbig [1], ohne die Betheiligung von Normannen zu erwähnen. Dafür finden wir bei dem späteren normannischen Geschichtsschreiber Ordericus Vitalis [2] eine Erzählung, welche, wenn auch in den Details mehrfach abweichend, doch in der Hauptsache mit der des Amatus übereinstimmt. Seine Zeitbestimmung ist: während der Regierung Papst Benedicts (VIII. 1012—24); auch er setzt mit diesem Ereigniß die späteren Fahrten der Normannen nach Unteritalien in Verbindung, aber in ganz anderer Weise als Amatus. Er sagt, von jenen Pilgern seien einige später nach Italien zurückgekehrt und hätten durch ihr Beispiel auch viele andere zum Nachfolgen bewogen. Er nennt dann die Namen der berühmtesten unter denselben, dies aber sind meist solche, welche erst viel später dort erscheinen, von einer Gesandtschaft der Salernitaner weiß er nichts; seiner Darstellung nach erfolgt diese That vor Salerno erst später als die Auswanderung Osmunds, wie er den Mörder des Wilhelm Repostellus nennt, und seiner Gefährten. Er setzt also dies Ereigniß allerdings in Verbindung mit den späteren Zügen der Normannen nach Italien, aber nur insofern es im Allgemeinen auf die massenhafte Auswanderung derselben von Einfluß gewesen ist, nicht aber als ob es zu derselben den ersten Anstoß gegeben hätte. Diese Stelle des Ordericus Vitalis ist von hoher Wichtigkeit, wir erkennen einmal aus der Vergleichung mit ihr, aus welcher Quelle Amatus seine Nachricht geschöpft hat, nämlich aus

[1] Lupus 1016: civitas Salerni obsessa est a Saracenis per mare et terram; vgl. Anon. Bar. 1016. In den Annal. Casinenses 1000: Otto imperator puer Beneventum venit. Quidam Nortmanni Hierosolymis venientes Salernum a Saracenis liberarunt, ist die letzte Notiz, wie die Handschriften und eine Vergleichung mit den anderen auf den alten Annalen von Monte Cassino beruhenden Quellen zeigt, nicht diesen entlehnt, sondern späterer Zusatz.

[2] Hist. ecclesiastica ed. Le Prévost II, p. 53. Die Behauptung von de Blasiis (I, p. 72), Ordericus habe diese Nachricht Amatus entlehnt, ist irrig. Dagegen sprechen die zahlreichen Abweichungen im Einzelnen, sowie der Umstand, daß sich sonst keine Spur einer Bekanntschaft des Ordericus mit Amatus nachweisen läßt. Ebenso unbegreiflich ist mir de Blasiis' Behauptung (ibid. Anm. 1), Ordericus setze dies Ereigniß in das Jahr 1035.

normannischer Tradition [1]. Ferner scheint die wenigstens theilweise Uebereinstimmung beider zu beweisen, daß ihren Erzählungen eine wahre Thatsache zu Grunde liegt, welche aber bei beiden schon sagenhaft ausgeschmückt ist und deren wirklichen Sachverhalt festzustellen kaum möglich sein wird.

b. Der Zug vertriebener normannischer Ritter nach Italien.

Mehrere Zeugnisse von ganz verschiedenen Seiten kommen hier zur Vergleichung, zunächst die Berichte zweier Autoren, welche früher als Amatus schrieben, den Ereignissen also der Zeit nach näher standen. Der aquitanische Mönch Ademar erzählt in seiner Chronik [2]: unter Herzog Richard II. von der Normandie sei eine Schaar Normannen unter Rudolf nach Rom und von dort auf Antrieb Papst Benedicts nach Apulien zum Kampfe gegen die Griechen gezogen. Dem ganz ähnlich berichtet Rodulfus Glaber [3]: ein verwegener Normanne Rudolf, aus Furcht vor dem Zorne des Grafen Richard, habe sich zu Papst Benedict nach Rom und, von diesem zum Kampfe gegen die Griechen aufgefordert, in das beneventanische Gebiet begeben, habe dort gute Aufnahme und Unterstützung im Kampfe gefunden. Aehnlich lautet auch die Erzählung des normannischen Schriftstellers Guilelmus Gemmeticensis [4], eines Zeitgenossen des Amatus: danach wäre zur Zeit Kaiser Heinrichs III. und Herzog Roberts ein normannischer Ritter Osmundus Drengotus, welcher wegen der Ermordung eines anderen Ritters, Wilhelm Repostellus, den Zorn der Verwandten desselben und des Herzoges gefürchtet habe, nach Apulien gezogen und hätte bei den Beneventanern Aufnahme gefunden. Denselben Bericht wiederholt Ordericus Vitalis [5], giebt demselben aber einige Zusätze und eine richtigere Zeitbestimmung. Er setzt nämlich auch Osmunds Zug in die Regierungszeit Papst Benedicts, und zwar ausdrücklich vor jene Ankunft der normannischen Pilger in Salerno. Endlich

[1] Ueber die Gestalt, welche dieselbe später angenommen hat, vgl. Dozy, Recherches II. Appendice p. XCIII ff.

[2] Historiae III, 55 (M. SS. IV, p. 140): Richardo vero comite Rotomagi, filio Richardi, Normannos gubernante, multitudo eorum cum duce Rodulfo armati Romam et inde convente papa Benedicto Apuliam aggressi cuncta devastant.

[3] Historia III, 1 (M. SS. VII, p. 62): Contigit autem ipso in tempore, ut quidam Normannorum audacissimus nomine Rodulfus, qui etiam comiti Richardo displicuerat, cujus iram metuens cum omnibus, quae secum ducere potuit, Romam pergeret causamque propriam summo pontifici exponeret Benedicto etc.

[4] Hist. Normannorum VII, 30: Deinde, temporibus Henrici imperatoris filii Cononis et Roberti Northmannorum ducis, Osmundus Drengotus audax miles Apuliam adiit cum quibusdam aliis Northmannis. Nam Willelmum cognomento Repostellum militem clarissimum in venatione in praesentia Roberti ducis occiderat, metuensque animositatem ducis et insignis equitis nobilium parentum iras, in Apuliam secessit et propter magnam probitatem ejus a Beneventanis honorifice detentus est.

[5] Hist. eccles. ed. Le Prévost II, p. 53.

finden wir noch einen interessanten ähnlichen Bericht in der ersten Redaction der Chronik Leos von Ostia [1]. Nach demselben wäre um die Zeit, wo Melus aus Apulien flüchtig in Capua weilte, dort zum ersten Male eine Schaar von etwa 40 Normannen, stattliche, schöne und kriegsgeübte Männer, erschienen, welche vor dem Zorn ihres Herrn, des Grafen von der Normandie, geflüchtet seien. Unter ihnen werden genannt: Gislebertus Botericus und Rodulfus Todinensis.

Diese Zeugnisse beweisen, daß wiederum der Erzählung des Amatus eine richtige Thatsache zu Grunde liegt, allein sie machen nicht nur die Details seines Berichtes zweifelhaft (ob es wirklich fünf Brüder waren, ob Gilbert der Mörder, bei welcher Gelegenheit der Mord geschah u. s. w.), sondern sie zeigen vor allem, daß der Zusammenhang, in welchen Amatus dieses Ereigniß mit der vorher erzählten Heldenthat normannischer Pilger vor Salerno bringt, unrichtig ist. Ordericus Vitalis, der einzige welcher auch beide Ereignisse kennt, setzt sie ausdrücklich außer Verbindung, keiner von allen diesen Schriftstellern weiß, daß die Normannen einem Rufe von Italien her folgten; die beiden wichtigsten, Ademar und Glaber Rodulfus, lehren uns, daß nicht Salerno oder überhaupt Süditalien, sondern Rom der ursprüngliche Zielpunkt ihrer Reise war, daß dann Papst Benedict VIII. erst sie nach dem Süden hinwies, aber zum Kampfe nicht gegen die Sarazenen sondern gegen die Griechen.

c. Die Verbindung der Normannen mit Melus.

Hierüber berichten nur italische Quellen, die anderen sprechen, wie wir gesehen haben, nur ganz allgemein und unbestimmt von einer Verbindung jener flüchtigen Normannen mit den Beneventanern oder dem beneventanischen Fürsten. Das einfache Factum, daß Melus bei seinem Einfalle in Apulien von normannischen Kriegern unterstützt wird, bezeugen mehrere der unteritalischen Annalen [2]. Ueber die Art und Weise aber, in welcher diese Verbindung erfolgte, berichten uns noch zwei Autoren, nämlich Leo, welcher übereinstimmend mit Amatus aber unabhängig von demselben, eben jene Schaar flüchtiger Normannen in Capua zuerst mit Melus zusammentreffen und sich dort ihm anschließen läßt [3], und in ganz abweichender Weise Guilel-

[1] Leo II, 37 cod. 1: His primum diebus venerunt Capuam Normanni aliquot, quadraginta fere numero, qui domini sui comitis Normanniae iram fugientes, tam ipsi quam plures eorum socii quoquovorsum dispersi, sicubi reperirent qui eos ad se reciperet, requirebant, viri equidem et statura proceri et habitu pulchri et armis experientissimi, quorum praecipui erant vocabulo Gislebertus Botericus, Rodulfus Todinensis, Gosmannus, Rufinus atque Stigandus.

[2] Lupus 1017: Et fecit proelium cum Melo et Normannis Leo Patiano. Ann. Benevent. 1017: Normanni conducti ab Ysmahele pugnaverunt cum Graecis. Ann. Casin. 1017: Normanni Melo duce ceperunt expugnare Apuliam (aus derselben Quelle: Ann. Cavens. breves 1017. Ann. Ceccanens. 1017. Chronic. Vulturnense p. 512).

[3] Leo II, 37, schon cod. 1: Hoc cognito Melus mox illos accersit, eorumque causa diligentius perquisita et agnita, illos de more militiae protinus foederatur.

mus Apuliensis. Seiner Erzählung nach[1] wäre eine Anzahl normannischer Pilger nach dem Heiligthum des Monte Gargano gezogen und hier mit dem flüchtigen Melus zusammengetroffen. Derselbe habe sie aufgefordert, ihm zur Rückkehr in sein Vaterland und zur Vertreibung der Griechen aus demselben zu verhelfen. Sie seien darauf zwar erst nach der Normandie zurückgekehrt, hätten aber durch ihre Erzählungen viele ihrer Landsleute zum Aufbruch nach Italien bewogen. So sei dort eine Schaar Normannen erschienen, sei über Rom nach Capua gekommen, hier sei Melus zu ihnen geeilt, habe sie mit Waffen und Pferden versehen und dann mit ihnen den Kampf gegen die Griechen begonnen. Dieser Bericht ist von den neueren Schriftstellern wieder sehr verschieden beurtheilt worden: die einen, welche die Erzählung des Amatus unbedingt annehmen, haben ihn demgemäß unbedingt als Fabel verworfen; die anderen, welche wieder jenen ganzen Bericht des Amatus für sagenhaft erklären, sind ihm unbedingt gefolgt. Beide Auffassungen scheinen mir einseitig und nicht richtig zu sein. Wilhelms Erzählung verräth offenbar, bei aller Verschiedenheit im Einzelnen, doch eine gewisse Verwandtschaft mit jener Erzählung des Amatus von der Betheiligung normannischer Pilger an dem Kampfe vor Salerno. Beiden liegt derselbe Gedanke zu Grunde, daß schon vor der ersten eigentlichen Einwanderung Normannen zeit- und besuchsweise bei Gelegenheit von Pilgerzügen in Unteritalien gewesen sind. Wie bei Amatus die normannische, so finden wir bei Guilelmus Apuliensis die apulische Tradition hierüber. Daß nun nach dem berühmten Heiligthum des Monte Gargano schon früher Normannen gewallfahrtet sind, ist an und für sich sehr wahrscheinlich, und diese Nachricht werden wir ohne Bedenken aus Wilhelms Erzählung entnehmen dürfen, ebenso wahrscheinlich ist es, daß diese Wallfahrten auf die späteren Einwanderungen der Normannen nach Unteritalien im Allgemeinen von Einfluß gewesen sind; dagegen beweisen die Zeugnisse der anderen Quellen, daß darin Wilhelm ebenso wie Amatus irrt, daß er eine solche Pilgerfahrt den ersten Anstoß zu denselben geben läßt, daß er sie unmittelbar mit dem Zuge jener Normannen, welche sich Melus anschließen, in Verbindung setzt. Uebrigens ist darauf aufmerksam zu machen, daß bei beiden Autoren nicht jene Pilger selbst in Italien bleiben oder dorthin zurückkehren, daß also auch hierin schon sich das Erkünstelte in jenem Zusammenhange offenbart.

Demnach ist mein Urtheil über die Erzählung des Amatus folgendes: die drei Thatsachen, welche er berichtet, sind an und für sich im Allgemeinen richtig, dagegen sind nicht nur manche Details zweifelhaft, sondern vor Allem hat der Autor die erste mit den beiden anderen in einen unrichtigen Zusammenhang gebracht. Ich will ihn

[1] Guilelm. Apul. I, v. 11 ff. Wie Giesebrecht, Kaisergeschichte II, p. 611, behaupten kann, dieser Bericht sei aus Amatus geschöpft, ist mir unverständlich.

damit nicht beschuldigen, absichtlich die Geschichte zurechtgestutzt und entstellt zu haben; es ist sehr möglich, daß dieselbe schon in der Tradition sich ebenso gestaltet hatte, und daß er nur unkritisch derselben gefolgt ist. Allein darauf muß doch aufmerksam gemacht werden [1], daß eine solche Darstellung vortrefflich mit der ganzen Tendenz von Amatus' Geschichtswerk stimmt. Die Normannen sollen eine göttliche Mission in Italien vollführen, wie schön paßt es dazu, wenn sie zuerst dort als Kämpen gegen die Ungläubigen auftreten und wenn an diese fromme That sich die ganze folgende Geschichte anknüpft. Meiner Ueberzeugung nach aber gestaltet sich diese Geschichte in Wahrheit doch ganz anders. Schon vor dem Jahre 1017 haben Normannen Unteritalien besucht, haben das Land und seine Zustände kennen gelernt und sind andererseits den Einwohnern dessen bekannt geworden. Normannische Pilger haben bei der Belagerung Salernos durch die Araber 1016 gute Dienste geleistet, andere sind nach dem Monte Gargano gewallfahrtet. Diese Besuche sind auf die spätere massenhafte Einwanderung der Normannen von Einfluß gewesen, insofern viele derselben, schon vertraut mit dem Reichthum, der Schönheit und der inneren Zerrüttung des Landes, leicht bereit waren dem Rufe ihrer Landsleute, welche zuerst dort festen Fuß gefaßt hatten, zu folgen. Es läßt sich aber nicht nachweisen, daß sie in unmittelbarem Zusammenhange mit dem Auftreten jener Normannenschaar im Jahre 1017 stehen. Vielmehr hat die Auswanderung derselben ein ganz anderes Motiv gehabt, nämlich die Zustände der normannischen Heimath, die Unzufriedenheit der Barone mit dem straffen Walten ihrer Herzoge. Eine Anzahl derselben eines Mordes wegen durch die Rache Herzog Richards bedroht, wandert aus der Heimath aus. Sie ziehen, vorläufig ohne bestimmten Plan und Ziel, nach Italien, nach Rom, und stellen sich dem Papste zur Verfügung. Benedict VIII. aber, welcher eben damals für die Vertreibung der Araber aus Italien und Sardinien gewirkt hat, welcher ferner in Verbindung steht mit der langobardischen Opposition gegen die griechische Herrschaft in Apulien, weist sie an, sich Melus anzuschließen, welcher gerade damals aus Apulien flüchtig neue Streitkräfte zum Kampfe gegen die Griechen sammelt. In Capua treffen sie mit ihm zusammen und beginnen unter seiner Führung den Kampf.

Ich muß schließlich doch noch zwei Stellen aus den Büchern zweier Zeitgenossen des Amatus besprechen, welche man vielleicht anziehen könnte als solche, welche Amatus' Darstellung des Zusammenhanges der Ereignisse bestätigten. Abt Desiderius in seinen Dialogen [2] erzählt vom Abt Atenulf von Monte Cassino, derselbe habe einige von den Normannen, welche damals im Solde der langobardi-

[1] Vgl. de Blasiis I, p. 75; überhaupt bin ich, wenngleich auf etwas verschiedenem Wege, zu einem ähnlichen Resultate gelangt wie dieser Gelehrte.

[2] Desiderius, Diall. II (Migne CXLIX, p. 999): aliquot ex Normannis, qui tunc temporis conductu nostrorum principum Italiam adventabant, in possessiones hujus monasterii — induxit.

schen Fürsten nach Italien gekommen seien, in seinen Dienst genommen. Ferner berichtet der Mailänder Arnulf [1] von der ersten Ankunft der Normannen in Italien: sie seien von den Fürsten des Landes gerufen worden, welches die Griechen entsetzlich bedrückt hätten. Allein beide besagen durchaus nicht das, was sie, um Amatus zu helfen, bestimmt aussprechen müßten, daß nämlich jene erste Schar, welche sich mit Melus verband, in Folge der Aufforderung Waimars nach Italien gekommen sei. Sie sind vielmehr ganz allgemein gehalten und bezeugen nur, daß die Normannen nicht von vorneherein selbständig als Eroberer in Italien aufgetreten sind, sondern daß sie anfangs im Solde und Dienste langobardischer Fürsten gestanden haben.

4. Kämpfe der Normannen unter Melus gegen die Griechen (Amatus I, 21—23).

Amatus' Erzählung lautet: Melus und die Normannen fallen in Apulien ein und besiegen die Griechen in einer Schlacht. Der Kaiser schickt ihnen darauf ein neues Heer entgegen, aber auch dieses wird geschlagen, und gleich glücklich ist für sie der Ausgang von drei folgenden Schlachten. Da öffnet der Kaiser seine Schätze und sammelt ein unzählbares Heer; aber die Normannen stellen sich auch diesem entgegen, und es kommt so zur sechsten Schlacht. In derselben erleiden die Griechen gewaltigen Verlust, aber auch von den 250 Normannen bleiben nur 10 übrig. Diesen eilt ein zweites Normannenheer von 3000 Mann aus Salerno zu Hülfe, es kommt bei Vaccaricia zur siebenten Schlacht, in derselben fällt der ganze Rest des griechischen Heeres, von den Normannen bleiben 500 übrig. Diese aber verlassen jetzt Melus und gehen theils in den Dienst des Abtes Atenulf von Monte Cassino, theils in den des Fürsten von Salerno über. Melus begiebt sich darauf an den Hof des deutschen Kaisers, wird dort ehrenvoll aufgenommen, erhält die Zusage von Hülfe, stirbt dort aber und wird in der neuen Kirche zu Bamberg begraben.

Diesen Bericht hat Leo nicht in seine zweite Redaction aufgenommen, er ist daher den älteren Forschern unbekannt geblieben und erst von Giesebrecht und de Blasiis benutzt worden. Ersterer [2] nennt ihn „von hervorragender Wichtigkeit“ und legt ihn seiner Darstellung zu Grunde, de Blasiis [3] erlaubt sich allerdings einige Zweifel, sieht ihn jedoch in der Hauptsache für glaubhaft an und sucht ihn mit den Angaben der übrigen Quellen zu vereinigen. Allein ich glaube nicht, daß er eine so günstige Beurtheilung verdient. Erstlich enthält er

[1] Arnulfus, Hist. Mediolanensis I, 17 (M. SS. VIII, p. 10): Illis in diebus primus in Apuliam Normannorum fuit eventus, principum terrae consultu vocatus, cum Graeci eam innumeris gravarent oppressionibus. Der weitere Verlauf der Stelle zeigt, daß Arnulfs Kenntniß von diesen Dingen nur sehr oberflächlich ist.

[2] Kaiserzeit II, p. 611; vgl. p. 179 ff.

[3] La rivoluzione di Puglia I, p. 83 ff.

wieder manches an sich Unwahrscheinliche. Daß das griechische Heer in der sechsten Schlacht so unzählbar wie Bienenschwärme gewesen, daß seine Lanzen so dicht wie ein Röhricht emporgestarrt hätten, ferner daß in der siebenten Schlacht sämmtliche Griechen umgekommen seien, diese Angaben erscheinen doch sehr übertrieben. Ferner, da in dieser Schlacht alle Feinde todtgeschlagen werden, aber 500 Normannen übrig bleiben, sind diese die Sieger, woher werden diese jetzt, wo das feindliche Land widerstandslos vor ihnen liegt, dem Melus abtrünnig? Endlich erstaunen wir nicht wenig über die Angaben der Zahl der Normannen. Amatus läßt vorher nur Gilbert mit seinen vier Brüdern, zu denen man sich also noch eine Anzahl Dienstmannen hinzudenken kann, zu Melus stoßen; in der sechsten Schlacht finden wir aber auf einmal 250 Normannen, dann plötzlich in der siebenten 3000, welche von Salerno her zu Hülfe ziehen; wie diese dorthin gekommen sind, giebt Amatus nicht an, und schon der Uebersetzer hat auf die Unklarheit, welche hier in seinem Berichte herrscht, aufmerksam gemacht.

Glücklicherweise haben wir mehrere andere zuverlässige Quellen, welche wir zur Vergleichung heranziehen können. Dies sind 1) Lupus, der Anonymus Barensis und Guilelmus Apuliensis, deren Berichte auf die alten Annalen von Bari, also auf eine für diese apulischen Verhältnisse vorzügliche Quelle, zurückgehen [1], 2) jene schon früher genannten Stellen des Ademar und Rodulfus Glaber, 3) den Bericht bei Leo [2], welchem dieser auch in der zweiten Redaction den Vorzug vor Amatus gegeben hat.

Wir wir aus den drei ersten Quellen ersehen, gaben die Annalen von Bari folgendes Bild der Thatsachen. Im Mai 1017, also unmittelbar nachdem Melus in Apulien eingefallen ist, liefert ihm Leo Pacianus, Unterfeldherr des Katapans Turnicius, eine Schlacht bei Arenula am Fortore. Dieselbe bleibt unentschieden, dann erscheint Turnicius selbst, und es kommt zu einer zweiten Schlacht im Juni, in welcher Melus siegt. An Turnicius' Stelle wird darauf Condoleo Katapan, und auf diesen folgt noch im December 1017 Basilius Bojoannes. Dieser liefert Melus im October 1018 eine dritte Schlacht bei Canne, in derselben wird Melus besiegt, flieht und begiebt sich zu Kaiser Heinrich, stirbt 1020.

Also nur drei Schlachten, eine unentschiedene, einen Sieg des Melus und eine Niederlage desselben lernen wir hier kennen. Von ebenso vielen erzählt Rodulfus Glaber. In der ersten siegt nach ihm

[1] Vgl. Wilmans im Archiv X, p. 117 und meine Abhandlung De Italiae inferioris annalibus p. 28 ff. Irrig läßt Giesebrecht (II, p. 611) auch hier wieder Wilhelm den Amatus als Quelle benutzen.

[2] Leo II, 37; nur den Schluß hat er nach Amatus verändert. Giesebrecht a. a. O. nennt unter den Quellen für diese Ereignisse auch Cedrenus. Doch bemerkt dieser nur ganz beiläufig von dem Katapan Basilius Bojoannes (ed. Bonn. II, p. 546): *τὸν ἐπὶ Βασιλείου τοῦ βασιλέως ἐν Ἰταλίᾳ πεμφθέντα Βοϊωάννην, ὃς πᾶσαν τὴν Ἰταλίαν μέχρι Ῥώμης τότε τῷ βασιλεῖ παρεστήσατο.*

der Normanne Rudolf, darauf erhalten sowohl die Griechen Unterstützung aus Constantinopel, als auch kommt zu Rudolf bedeutender Zuzug aus der Normandie. In einer zweiten Schlacht erleiden beide Heere bedeutenden Verlust, aber die Normannen bleiben Sieger; eine dritte Schlacht ist ebenso blutig und endet unentschieden, darauf verzweifelt Rudolf daran sein Unternehmen durchzuführen und zieht zu Kaiser Heinrich.

Dagegen berichten Ademar und Leo von vier Schlachten. Der erstere läßt Melus dreimal siegen, in der vierten Schlacht aber durch das griechische Heer, in welchem sich russische Söldner befinden, vollständig vernichtet werden. Nach Leo siegt Melus in drei Schlachten bei Arenula, Civitate und Vaccaricia und erobert alles Land bis Trani, dann aber wird er vom Katapan Bojoannes bei Canne geschlagen, alle seine Eroberungen gehen verloren, er flieht aus Apulien, läßt die Normannen, deren Zahl schon auf 80 angewachsen ist, theils in Salerno und Benevent, theils bei dem Fürsten von Capua und bei seinem Schwager Dattus und zieht selbst zum Kaiser.

Durch diese Zeugnisse wird eine Nachricht des Amatus bestätigt, diejenige nämlich, daß die ursprünglich kleine Zahl der Normannen während des Feldzuges selbst einigen Zuwachs aus der Heimath erhalten hat. Ob diese aber erst nach Salerno gekommen sind, wie Amatus behauptet, und wie groß ihre Zahl gewesen ist, muß, glaube ich, unentschieden bleiben. Dafür beweist das einstimmige Zeugniß dieser Quellen, daß eine Nachricht des Amatus sicher falsch ist, nämlich die von jener letzten Schlacht, welche Melus nach seiner Niederlage noch geliefert haben soll. Alle anderen Schriftsteller lassen mit jener Niederlage bei Canne den Feldzug endigen, diese angebliche letzte Schlacht bei Vaccaricia muß also ganz gestrichen werden. Ebenso unrichtig ist ferner Amatus' Angabe, daß schließlich Melus von den Normannen verlassen worden sei. Nach Rodulfus Glaber zieht der Normanne Rudolf selbst zum Kaiser, nach Leo vertheilt sie Melus selbst unter die langobardischen Fürsten. Ferner können wir nachweisen, daß nicht, wie Amatus sagt, dieser Rest der Normannen nur theils zum Fürsten von Salerno, theils zu Abt Atenulf gezogen ist. Daß sich bei Dattus in dem Thurme am Garigliano Normannen befunden haben, wiederholt Leo [1] nachher ausdrücklich, und seine Angabe, daß die Normannen nach verschiedenen Orten hin zerstreut worden seien, bestätigt glänzend eine Urkunde [2] dieser Zeit, aus welcher wir ersehen, daß eine Anzahl derselben in den Dienst der Grafen von Ariano ge-

[1] Leo II, 38.

[2] Privileg des Katapans Basilius Bojoannes für Troja vom Juni 1019: *Τῶν ἀπὸ τῆς δεσποτείας τῶν ἀρειανίτων κομήτων εὐπροαιρέτως ἀποσπασθέντων Φράγγων καὶ τῷ μέρει τοῦ κραταιοῦ καὶ ἁγίου ἡμῶν ϐασιλέως προσρυέντων καὶ εἰς τὸ ἐξ ἀμνημονεύτων χρόνων συμπτωθὲν παρ' ἡμῶν π ἀνακαινισθὲν καὶ κατοχυρωθὲν κάστρον, ὃν φασι Τρωάς, τῇ ἐνούσῃ ἡμῖν σπουδῇ καὶ ἐντρεχείᾳ κατασκηνωθέντων* etc. (Trinchera, Syllabus Graecarum membranarum p. 18).

treten, dann aber in den des griechischen Katapans Basilius Bojoannes übergegangen und von ihm in der neu hergestellten Stadt Troja angesiedelt worden ist.

Es bleibt nur noch die Frage zur Erörterung übrig, wie viele Schlachten Melus den Griechen geliefert hat. Nachdem wir gesehen haben, daß die eine, angeblich gerade bedeutendste Schlacht bei Amatus ganz wegfällt, so wird uns dessen Bericht von sechs vorher gelieferten Schlachten nicht weiter beirren, sondern wir werden uns nur zu entscheiden haben, welcher von den beiden Angaben, von drei oder vier Schlachten, wir den Vorzug zu geben haben. An und für sich würde ich lieber denjenigen Quellen, welche die alten Annalen von Bari benutzt haben, folgen, allein es liegt ein ganz sicheres urkundliches Zeugniß dafür vor, daß wirklich, wie Leo angiebt, noch eine vierte, der Reihenfolge nach dritte Schlacht und zwar bei Vaccaricia geschlagen worden ist. In der eben genannten Urkunde, in welcher der Katapan Bojoannes 1019 die Grenzen der wiederhergestellten Stadt Troja namentlich gegen den Nachbarort Vaccaricia hin feststellt, nennt er [1] eine Kirche der heiligen Augusta und fügt hinzu: „wo die Schlacht unter dem Katapan Turnicius Kontoleon vorfiel". Also bei Vaccaricia ist eine Schlacht geschlagen worden, und zwar ist dieses nicht etwa die zweite [2], sondern, wie Leo ganz richtig angiebt, die dritte gewesen. Denn in jener zweiten Schlacht (nach Leo bei Civitate) befehligte Turnicius, in dieser ein Katapan allerdings gleichen Namens, welchem aber ausdrücklich der Beiname Kontoleon gegeben wird, und diesen lernen wir aus Lupus [3] als den Nachfolger jenes kennen.

Demnach war der Verlauf der Thatsachen folgender. Im Mai 1017 fiel Melus mit seinem Heere, in welchem sich vorläufig nur eine kleine Anzahl Normannen befand, in Apulien ein. Gleich an der Grenze, am Fortore bei Arenula, trat ihm der griechische Unterbefehlshaber Leo Pacianus entgegen, und es kam zu einem unentschiedenen Treffen. Darauf aber erschien der Katapan Turnicius selbst und lieferte in derselben Gegend, bei Civitate, Melus eine Schlacht, welche mit einer vollständigen Niederlage der Griechen endete. Turnicius wurde darauf abberufen und an seine Stelle Turnicius Contoleon geschickt. Unter ihm kam es noch in demselben Jahre 1017 schon weiter südlich bei Vaccaricia zu einer dritten Schlacht, in welcher Melus aufs neue siegte und sich nun des ganzen nördlichen Theiles von Apulien bis zum Ofanto und Trani hin bemächtigte.

[1] Ibid. p. 19: *τὴν ἐκκλησίαν τὴν ἁγίαν αὐγούσταν, ἐν ᾧ ἐγένετο ὁ πόλεμος ἐπὶ Τορνικίου πρωτοσπαθαρίου καὶ κατεπάνου γεγονότος Ἰταλίας τοῦ Κοντολέοντος.*

[2] Auf diese Schlacht bezieht diese Stelle irrig de Blasiis I, p. 85.

[3] Lupus 1017: Et in hoc anno descendit Turnichi catepani mense Maji.... et Condoleo descendit in ipso anno (descendere ist bei Lupus und Anonymus Barensis der stehende Ausdruck für das Eintreffen eines neuen Statthalters).

Im December 1017 langte als neuer Katapan Basilius Bojoannes an. Er scheint [1] längere Zeit mit der Unterdrückung von Unruhen innerhalb der Provinz, vielleicht auch mit umfassenderen Rüstungen beschäftigt gewesen zu sein, während gleichzeitig Melus durch die Ankunft neuer Normannen Verstärkung erhielt. Im October 1018 kam es dann am Ofanto bei Canne zur vierten entscheidenden Schlacht. Melus wird geschlagen, alle seine Eroberungen gehen verloren, er muß Apulien räumen. Er entschließt sich nun die Hülfe Kaiser Heinrichs II. anzurufen, der Normanne Rudolf begleitet ihn auf der Reise nach Deutschland, von den anderen Normannen läßt Melus einige bei seinem Schwager Dattus zurück, die übrigen zerstreuen sich und treten in den Dienst verschiedener unteritalischer Fürsten und Herren.

Amatus' Erzählung hat sich also hier als sehr mangelhaft bewiesen, sie stammt aus einer trüben Tradition, welche der Autor jedenfalls unkritisch aufgenommen, vielleicht noch selbst durch Uebertreibungen entstellt hat.

5. Kaiser Heinrichs II. Feldzug in Italien (Amatus I, 24—29).

Amatus und Leo sind die einzigen Schriftsteller, welche ausführlich diesen dritten Zug des Kaisers nach Italien behandeln, während die übrigen, auch die deutschen Quellen, uns nur dürftige Mittheilungen zukommen lassen. Leo ist von Amatus hier unabhängig und ausführlicher als derselbe; im Allgemeinen stimmen beide überein, im Einzelnen finden sich einige Abweichungen und nur diese Punkte glaube ich erörtern zu müssen. Zunächst finden wir bei Amatus allein eine Nachricht, daß nämlich Erzbischof Piligrim von Coeln nach der Eroberung von Capua auch gegen Salerno gezogen sei, die Stadt 40 Tage lang belagert, bei ihrer Festigkeit aber sich schließlich damit begnügt habe, vom Fürsten Waimar dessen Sohn als Geißel für seine künftige Treue zu erhalten, welchen der Kaiser dann der Obhut Papst Benedicts übergeben habe. Ueber diesen Vorgang schweigt Leo, doch wird die Richtigkeit desselben wenigstens im Allgemeinen durch die Annalen von St. Gallen [2] verbürgt, welche unter denjenigen Städten, welche sich dem Kaiser unterworfen hätten, ausdrücklich Salerno nennen.

[1] Lupus 1018: descendit Basilius catepanus qui et Bugianus et Abalanti patricius mense Decembris. Et Ligorius Tepoterici fecit proelium in Trane, et occisus est ibi Joannatius prothospatarius, et Romoald captus est et in Constantinopolim deportatus est. Vgl. Ann. Bar. 1018.

[2] Ann. Sangallenses majores 1022 (M. SS. I, p. 82): Henricus .... Trojam, Capuam, Salernam, Neapolim urbes imperii sui ad Grecos deficientes ad deditionem coëgit. Vgl. Casuum S. Galli contin. II, 4 (M. SS. II, p. 155) und Herim. Augiensis 1022 (M. SS. V, p. 120). Diese aus S. Gallen stammenden Nachrichten sind von besonderer Wichtigkeit, weil die Dienstmannschaft des Klosters unter dem Abte Burchard selbst den Feldzug mitmachte, sie also ohne Zweifel auf das Zeugniß solcher Augenzeugen sich gründen.

Abweichend von Leo berichtet Amatus: 1) die Gefangennahme des Dattus, Schwagers des Melus. Er giebt nämlich als den Grund des Zornes Kaiser Heinrichs gegen Fürst Pandulf von Capua an, daß dieser nach Dattus' Tod dürstend zusammen mit den Griechen gegen den Aufenthaltsort desselben, den ihm vom Papste eingeräumten Thurm am Garigliano, gezogen sei, ihn gefangen und den Griechen ausgeliefert habe [1]. Nach Leo dagegen hätte Pandulf nur gegen eine bedeutende Geldzahlung dem griechischen Katapan den Durchzug durch sein Gebiet gestattet, darauf sei dieser selbst mit einer bewaffneten Schaar vor dem Thurme am Garigliano erschienen und habe Dattus gefangen genommen. Letztere Darstellung ist entschieden die wahrscheinlichere und verdient als solche den Vorzug [2].

2) Amatus berichtet: erst nachdem Fürst Pandulf gefangen genommen und durch das Fürstengericht verurtheilt worden, sei dessen Bruder Abt Atenulf von Monte Cassino geflohen. Leo dagegen erzählt, Erzbischof Piligrim sei gleich zu Anfang gegen Monte Cassino gezogen, habe aber dort Abt Atenulf, welcher sich auf die Flucht begeben, nicht mehr gefunden und habe sich dann erst gegen Capua gewandt. Hier ist nachweislich Amatus' Angabe die irrige. Wir wissen, daß der Todestag Abt Atenulfs (er ertrank auf der Ueberfahrt von Otranto nach Constantinopel) der 30. März [3] 1022 war, er muß mindestens 10—14 Tage vorher Monte Cassino verlassen haben, also c. 15. März. Um diese Zeit aber war Kaiser Heinrich kaum vor Troja erschienen, denn am 10. März [4] finden wir ihn noch in Benevent. Im Lager von Troja aber erfolgt nach Amatus selbst das Gericht über Pandulf, in Folge dessen erst Atenulf sich auf die Flucht begeben haben soll.

Wichtiger und zugleich schwieriger ist ein dritter Punkt, nämlich die Frage nach dem Ausgange der Belagerung von Troja. Amatus nämlich behauptet [5], der Kaiser habe diese Stadt nicht erobern können. Nach Leo [6] dagegen soll sich Troja Heinrich unterworfen, und die Einwohner, nachdem sie ihm sämmtlich demüthig zu Füßen gefallen, Verzeihung erlangt haben. Von den übrigen Quellen berichten die italischen Annalen [7] leider nur ganz einsylbig, daß Troja belagert

[1] Amat. I, 25: et Pandulfe désirrant la mort lui vint sur o li Grex et vainchi la tor et dona Datto innocente à li Grex.

[2] Auch Giesebrecht II, p. 184 und de Blasiis I, p. 94 folgen ihr, letzterer aber führt irrig den ersten Bericht als ein Einschiebsel auf den Uebersetzer des Amatus zurück, verleitet durch Champollion-Figeac, welcher das ganze Kapitel eingeklammert hat. Doch beweisen gleich die ersten Worte: Cestui storiographe rent la raison pourquoi etc., daß die Erzählung von Amatus selbst herstammt.

[3] Necrolog. Cassinens.: 3. Kal. Aprilis (Muratori, SS. VII, p. 941).

[4] Boehmer, Regesta p. 63 Nr. 1226.

[5] I, 27; vgl. IV, 3. Die Angabe I, 24: et lo prist, beruht jedenfalls auf einem Fehler des Uebersetzers.

[6] Leo II, 41: Post paucos dies sponte Trojanis deditionem sui facientibus et ad imperatoris vestigia universis a minimo usque ad maximum suppliciter procurrentibus, imperiali clementia veniam tribuit.

[7] Lupus 1022: venit Enerich imperator in Beneventum mense

worden sei, aber nichts über den Erfolg des Unternehmens. Die deutschen Annalisten melden sämmtlich die Einnahme der Stadt, einige [1] nur kurz das einfache Factum; die Hofannalen von Quedlinburg [2] erzählen, daß die Stadt nach hartnäckiger und langer Belagerung erobert, die Einwohner getödtet oder gefangen seien. Dagegen berichten die Annalen von S. Gallen [3], daß nach standhafter Vertheidigung die Einwohner sich im dritten Monate ergeben, vom Kaiser aber Verzeihung erlangt hätten. Aehnlich ist auch die Erzählung des Rodulfus Glaber, deren Details freilich etwas sagenhaft aussehen.

Ich würde somit, gestützt auf alle diese Zeugnisse, nicht im mindesten anstehen, Amatus' Bericht auch hier für falsch zu erklären, und den übereinstimmenden Aussagen Leos, der Annalen von S. Gallen und des Rodulfus Glaber folgend anzunehmen, daß Troja wirklich nach hartnäckiger, dreimonatlicher Vertheidigung unter günstigen Bedingungen capitulirt habe, wenn nicht ein wichtiges urkundliches Zeugniß doch Amatus' Angabe zu bestätigen schiene. In einer zweiten Urkunde für Troja aus dem Januar 1024, in welcher der Katapan Basilius der Stadt ein größeres Gebiet zuweist, sagt derselbe [4]: er sei deßhalb so freigebig gewesen, weil sich die Trojaner so

Martii et obsedit civitatem Trojorum. Ann. Benevent. 1022: Heinricus rex.... descendit usque Trojam. Ann. Casin. 1022: Heinricus imperator venit Italiam et super Trojam.

[1] Ann. Augustani 1022: Heinricus imperator Italiam petens Trojam expugnavit, alias urbes subdidit. Ann. Einsidlenses 1022: H.... multas urbes cepit et Trojam obsidens 13 ebdomadibus et cepit eam.

[2] Ann. Quedlinb. 1022: quam etiam, licet obsidione longa suorumque sudore plurimo, more avorum atavorumque regum victoriosissime devincens incolasque hujuscemodi aut neci tradens aut captos collligari praecipiens, quos antea animo contumaci sibi ingemuerat renitentes, suo postmodum dominio deo cooperante gaudebat subjugatos.

[3] Ann. Sangallenses 1022: quarum Troja viribus fortissimis omnique bellico apparatu munitissima longior mora nodusque victoriae extitit. Tamen licet afflixta afflixerit et in sui defensione multos sauciaverit, plurimos interfecerit, tertio mense postquam obsessa est supplex imperatori manus dedit suique incolumitatem et gratiam victoris dato fidei sacramento promeruit.

[4] Et hoc ideo tam benigne et large fecimus propter bonam et rectam fidem, quam habuerunt erga dominum imperatorem.... quando rex Francorum cum toto exercitu suo venit et obsedit civitatem illorum, et ipsi fidelissimi ita obstiterunt regi, quod rex nichil eis nocere valuit, bene civitatem eorum defendentes, sicut servi sanctissimi domini imperatoris, et licet omnes res suas de foris perdiderint, propter hoc servitium domini imperatoris non dimiserunt nec ab ejus fidelitate discesserunt (Trinchera, Syllabus Graec. membr. p. 21). In meiner Recension dieses Buches (Gött. Gel. Anz. 1867. p. 136) habe ich diese Urkunde mit unter denjenigen genannt, welche mir der Fälschung verdächtig scheinen, eine nähere Prüfung hat mich indessen doch veranlaßt, sie, d. h. das verlorene griechische Original, von welchem dieser lateinische Text nur eine schlechte und fehlerhafte Uebersetzung ist, für echt anzusehen. Drei Punkte sind allerdings verdächtig:

treu gegen ihren Herrn, den Kaiser, bewiesen hätten. Denn als der König der Franken ihre Stadt belagerte, hätten sie ihm so tapfer widerstanden, daß er nicht vermocht hätte ihnen zu schaden, und obwohl sie all ihr Besitzthum außerhalb der Stadt verloren hätten, wären sie doch dem Kaiser treu geblieben. Indessen glaube ich doch, daß man aus diesen Worten nicht zu viel schließen darf, und daß dieselben der Annahme einer schließlichen Capitulation der Stadt unter günstigen Bedingungen oder doch wenigstens eines Abkommens mit dem Kaiser, wozu jene anderen Quellenzeugnisse drängen, nicht widerstreiten.

Amatus erzählt darauf, daß der Kaiser nach Monte Cassino gekommen sei und dort auf Bitten der ganzen Klosterbrüderschaft Theobald als Abt bestätigt habe. Auch diese Angabe ist unrichtig, wenigstens ungenau oder absichtlich so kurz gefaßt, um den wahren Sachverhalt zu verdecken. Denn aus Leos ausführlicher Erzählung [1] ersehen wir, daß jene Wahl keineswegs so ordnungsmäßig und einstimmig erfolgte, wie es nach Amatus' Darstellung erscheinen muß. Nach Leo nämlich wollte ein Theil der Mönche den alten Abt Johannes, welcher früher abgedankt und sich in eine Einsiedelei zurückgezogen hatte, wieder wählen. Dagegen schlug der Kaiser Theobald vor, und als trotzdem eine Anzahl gerade der jüngeren Mönche sich gegen denselben erklärte, trat er mit seinem Machtspruch ein und erzwang schließlich die einstimmige Wahl Theobalds.

Amatus läßt ferner in Monte Cassino dem Kaiser jenes Wunder, seine Heilung durch den heiligen Benedict passiren. Aehnliche Erzählungen, doch mit abweichendem Detail, finden sich bei Leo [2] und in Adalberts Lebensbeschreibung Heinrichs [3], die letztere auch aus cassineser Quelle stammend. Daß diese Berichte auf Glaubwürdigkeit keinen Anspruch machen können, liegt auf der Hand; daß auch zu Amatus' Zeit und in Monte Cassino selbst verständige und gut unterrichtete Männer nicht an dieses angebliche Wunder geglaubt und sich gescheut haben davon zu erzählen, beweist das Beispiel des Abtes Desiderius,

1) ist der Anfang, wie eine Vergleichung mit jener anderen Urkunde von 1019 lehrt, unrichtig; 2) erscheinen als die Aussteller dieser Urkunde bajuli domini imperatoris, welche sich aber gar nicht näher nennen; 3) wird jener älteren Grenzbestimmung von 1019 gar nicht gedacht. Ich glaube aber, daß jene beiden ersten Punkte sich als Fehler des Uebersetzers erklären lassen, daß derselbe den Anfang der Urkunde mißverstand, daß er ferner durch den Pluralis, in welchem der Aussteller spricht, sich verleiten ließ mehrere bajuli zu supponiren, während der wirkliche Aussteller ebenso wie in der Urkunde von 1019 der Katapan Basilius ist. Auch der letzte Punkt scheint mir nicht beweisend zu sein. Für die Echtheit der Urkunde spricht ihre richtige Datirung und ihr übriger Inhalt.

[1] Leo II, 42, in der zweiten Redaction etwas verändert.

[2] Leo II, 43.

[3] Adelberti vita Heinrici II. c. 23. 24 (M. SS. IV, p. 806 f.). Am Schlusse heißt es: Haec in Cassino monte scripta inveniuntur, ut et moderni magnalia dei in memoria habeant.

welcher in seinen Dialogen über die Wunder des heiligen Benedict völlig davon schweigt [1].

Endlich läßt Amatus noch in Monte Cassino Kaiser Heinrich den Neffen des Melus das Land Comino verleihen und ihnen zum Schutze 24 Normannen unter Tristan beigeben, während er die übrigen Normannen zum Kampfe gegen die Sarazenen zurückließ. Ob diese Anordnungen wirklich hier zu Monte Cassino, oder nicht vielmehr, wie Leo [2] angiebt, zu Capua getroffen sind, ist zweifelhaft. Was die Normannen anbetrifft, so läßt Rodulfus Glaber [3] sie mit ihrem Führer Rudolf in die Heimath zurückkehren; dies kann aber, wenn es richtig sein soll, sich nur auf einen Theil beziehen, wenigstens wird die Richtigkeit von Amatus' Angabe, eine Schar derselben sei bei Melus' Neffen geblieben, durch den Bericht Leos [4] schon in der ersten Redaction seiner Chronik sowie durch eine aus S. Gallischer Quelle stammende Notiz [5] bestätigt.

Wir sehen also wiederum, daß Amatus' Bericht mannichfache Fehler enthält, und zwar sind dieselben von der Art, daß man wenigstens bei einigen auf den Verdacht verfällt, der Autor habe sie mit Absicht in seine Erzählung hineinfließen lassen. Die Uebertreibung der Schuld Pandulfs von Capua paßt trefflich in das düstere Bild, welches, wie wir sehen werden, Amatus von diesem Fürsten entwirft, der Erfolglosigkeit von Kaiser Heinrichs Kampf gegen Troja stellt er selbst die leichte Eroberung der Stadt durch die Normannen gegenüber, jene ungenaue Angabe über die Wahl Abt Theobalds, die Erzählung der angeblichen Wundergeschichte in Monte Cassino sind jedenfalls im Interesse dieses Klosters geschrieben.

6. Kampf der Normannen um Comino (Amatus I, 30—32).

Diese Nachrichten des Amatus stehen ganz allein, und es ist daher nicht möglich, sie zu controlliren. Nur zur Erläuterung bemerke

[1] Allerdings ist das vierte Buch derselben verloren gegangen, wir wissen aber bestimmt, daß dieses Wunder in demselben nicht gestanden hat, denn Desiderius sagt ausdrücklich zu Anfang: Primum quidem voluntati tuae favens ea quae in hoc nostro coenobio facta sunt duobus comprehendam libellis, dein caetera, quae ex aliis partibus vel audisse vel vidisse me contigerit, aliis duobus libellis concludere comite vita studebo.

[2] Leo II, 41.

[3] Rodulf. Glaber III, 1: Normanni quippe cum suo duce Rodulfo reversi in suam patriam gratanter recepti a proprio principe Richardo.

[4] Leo II, 41 cod. 1: Stephano autem et Petro nepotibus praedicti Meli Cominense comitatum concessit, cum quibus remanserunt Normanni Gisilbertus et Gosmannus, Stigahdus, Torstainus Balbus, Gualterius de Canosa et Ugo Fallucca cum aliis aliquot. Dieser Torstainus ist ohne Zweifel derselbe, welchen Guilelmus Gemmetic. III, 30 Turstinus cognomento Scitellus nennt.

[5] Casus S. Galli Contin. II, 4: et Nordmannis quibusdam, qui tempore ejus illo confluxerant, quoddam illis in partibus territorium donavit. Herim. Augiens. 1022: Et Nordmannis quibusdam, qui tempore ejus illo confluxerant, quoddam, ut ferunt, illis in partibus territorium concessit.

ich, daß Comino zum Gebiete der Grafen des Marserlandes gehörte [1], daß der von Amatus genannte Peter, Sohn Rainers, der Leiter des Kampfes gegen die Normannen, auch sonst und zwar als Graf von Sora bekannt ist [2]. Der Markgraf Rainer, welcher als Verbündeter der Normannen erscheint, ist ohne Zweifel der Markgraf und Herzog von Tuscien. Uebrigens sind Amatus' Nachrichten ziemlich dunkel, wir können aus ihnen nicht ersehen, wie weit sich die Eroberungen der Normannen erstreckt haben. Jedenfalls sind dieselben bald wieder abgezogen [3], Melus' Neffen scheinen darauf das eroberte Land wieder verloren zu haben, wenigstens erscheint später, seit 1054, Comino wieder im Besitze der Marsergrafen [4].

7. Die Normannen im Dienste Waimars III. von Salerno. Pandulfs Restitution. (Amatus I, 33).

Hiermit stimmt der ausführliche Bericht Leos [5] in der Hauptsache überein. Abweichend von Amatus läßt er nur nicht, wie dieser angiebt, nach der Vertreibung des von Kaiser Heinrich eingesetzten Fürsten Pandulf V., den jüngeren Bruder Pandulfs IV., zum Fürsten von Capua eingesetzt werden, sondern jenen Pandulf IV. selbst die Herrschaft wieder fortführen. Die Richtigkeit dieser letzteren Angabe beweisen die Urkunden [6], in welchen hinfort Pandulf (IV.) und sein Sohn Pandulf (VI.) als Fürsten von Capua erscheinen, und zwar ist nicht etwa jener letztere erst damals zum Mitregenten angenommen worden (hierauf könnte sich Amatus' Angabe beziehen, wo denn vielleicht nur der Uebersetzer irrig den Bruder statt des Sohnes genannt hätte), sondern schon 1019 [7]. Diese Nachricht des Amatus ist also völlig aus der Luft gegriffen. Ferner, während Amatus erzählt, daß sich die Normannen von allen Seiten her unter den Fahnen Waimars

[1] Vgl. die Urkunde des Grafen Oderisius vom Juni 1012 (Gattula, Hist. abbatiae Cassinensis p. 327). Er schenkt in derselben an Monte Cassino eine ecclesia S. Pauli, quae est infra Actuum de Comino in ipsum castaldatum septem fratrum, quae nobis esset pertinentes a pars domne Gervisae comitissae. Nach einer leider sehr ungenau citirten Stelle aus dem Registrum des Petrus Diaconus bei de Blasiis I, p. 102 Anm. 2 wäre Comino nur ein anderer Name für die Grafschaft Sora.

[2] Leo II, 55: Petrus quoque filius Rainerii de civitate Sorana oblationem fecit huic monasterio. In einer Urkunde vom September 1029 heißt er: domnus Petrus senior Sorae et Arpini, filius b. m. domni Rainerii; seine Gemahlin ist Doda, Tochter des Marsergrafen Oderisius (Meo, Annali VII, p. 130). Sein Vater heißt Leo II, 32: Rainerius gastaldeus Soranae civitatis.

[3] Bei Leo II, 56 cod. 1 erscheinen im Heere Waimars und Pandulfs Rainulf und Arnolin et ceteri a Comino.

[4] Vgl. Leo II, 87; III, 17; III, 61.

[5] Leo II, 56.

[6] Vgl. gleich die erste vom Mai 1056 bei Meo, Annali VII, p. 112, datirt: Actum Capuae anno 11. pr. d. n. Pandulfi gl. pr. et 7. pr. d. Pandolfi ejus filii gl. pr.

[7] Vgl. Meo, Annali VII, p. 68.

und Pandulfs gesammelt hätten, nennt Leo in einem Zusatz zu der ersten Redaction seiner Arbeit nur Rainulf, Arnolin und die übrigen von Comino. Daraus könnte man schließen, seiner Meinung nach wären nur jene 25 Normannen oder so viele deren übrig geblieben zu Pandulfs Heere gestoßen. Allein eben jene, Rainulf und Arnolin, gehörten nicht zu jenen 25, wenigstens nennt Leo sie nicht da, wo er die bedeutendsten unter denselben aufzählt. Also wird wohl seine Angabe so zu verstehen sein, daß sich normannische Scharen unter Rainulf und Arnolin sowie jene Normannen aus Comino dem Heere Pandulfs angeschlossen haben, und dann stimmt sie mit Amatus überein. Jedenfalls lehrt der weitere Verlauf der Dinge, daß eine größere Anzahl Normannen in Pandulfs Diensten gestanden hat.

8. Uebelthaten Pandulfs IV. von Capua (Amatus I, 34—38).

Das Bild, welches Amatus von dem Treiben dieses Fürsten entwirft, stimmt allerdings in der Hauptsache mit der kürzeren Darstellung des Desiderius und der ausführlichen Schilderung Leos überein, doch läßt sich im Einzelnen nachweisen, daß Amatus auch hier wieder ungenau ist und übertreibt. Er erzählt zuerst die Frevel Pandulfs gegen Monte Cassino, unter anderen auch, er habe den Abt Theobald abgesetzt, ihn gezwungen in das Kloster S. Benedict zu Capua zu gehen, und habe die Verwaltung von Monte Cassino einem gewissen Basilius übertragen. Leos Bericht [1] hierüber ist abweichend, allerdings sagt auch er, Pandulf habe Theobald aus Monte Cassino entfernt und gezwungen in Capua zu bleiben, allein nicht, daß Basilius damals schon die Verwaltung von Monte Cassino erhalten habe, vielmehr, daß dieser als Propst von S. Benedict zu Capua Theobald auf alle mögliche Weise zu belästigen und zu chicaniren gesucht habe. Amatus beschuldigt ferner Pandulf, daß er einen großen Theil der Mönche verjagt habe; auch davon weiß Leo nichts, im Gegentheil erzählt er [2], daß als in Folge der schlechten Behandlung, welche sie erduldet, ein Theil der Mönche sich zum Auswandern angeschickt hatte, der fürstliche Verwalter Todinus ihnen nacheilte und durch viele Bitten und Versprechungen sie zur Rückkehr bewog.

Amatus erzählt dann, daß Pandulf auch den Abt Hilarius von S. Vincent übel behandelt habe. Zur Bestätigung und Erläuterung dieser ganz allgemein gehaltenen Nachricht dient eine Stelle der Chronik dieses Klosters. Dort heißt es [3], daß Pandulf nach seiner Rückkehr im Verein mit den Söhnen des Borrellus, einer Adelsfamilie, welche in den Abruzzen um den Fluß Sangro und das gleichnamige Castell herum ihre Besitzungen hatte, das Kloster überfallen und geplündert und die Mönche verjagt habe. Abt Hilarius aber habe vom Fürsten Waimar eine Schar Capuaner und Normannen erhalten und mit

[1] Leo II, 56.
[2] Ibid. 57.
[3] Chronic. monast. S. Vincentii Vulturnensis IV (Muratori SS. II, 2, p. 494).

diesen die Räuber vertrieben. Dieser Vorfall ereignete sich übrigens jedenfalls nicht nach der ersten Rückkehr Pandulfs aus der deutschen Gefangenschaft — denn damals war Waimar III. mit ihm verbündet und konnte, da er nicht Herr von Capua war, Hilarius keine Capuaner zu Hülfe schicken —, sondern nach seiner zweiten Rückkehr von Constantinopel, denn damals war Waimars Sohn, Waimar IV., Herrscher von Capua und mit Pandulf verfeindet.

Nach Amatus hat Pandulf ferner den Erzbischof Adenulf von Capua gefangen setzen und in Ketten werfen, seinen eigenen Bastard Hildebrand zum Erzbischof wählen lassen und Adenulf gezwungen demselben zu Füßen zu fallen und ihm Ring und Stab zu übergeben. Daß an dieser Nachricht etwas wahr ist, daß jedenfalls Adenulf eine Zeit lang seine Würde verloren und erst 1038 durch Kaiser Conrad zurückerhalten hat, beweisen die Andeutungen anderer Quellen [1]. Daß aber Amatus auch hier übertrieben hat, vermuthe ich daher, weil nach Adenulfs Tode 1049 jener Hildebrand zu seinem Nachfolger gewählt und von Papst Leo IX., wie ausdrücklich hervorgehoben wird, nach sorgfältiger Prüfung bestätigt wurde [2]. Letzteres wäre, glaube ich, kaum geschehen, wenn derselbe so üble Antecedentien gehabt hätte. Wir wissen ferner, daß die Mönche von Monte Cassino besondere Ursache zur Feindschaft gegen Hildebrand hatten, weil dieser später gegen das Kloster, trotz der kaiserlichen und päpstlichen Privilegien, seine erzbischöflichen Rechte geltend zu machen suchte [3].

Amatus berichtet endlich als Frevel Pandulfs, daß er gegen die Einwohner von Capua gewüthet, daß er keine Predigt habe hören wollen, und daß er seinem Verwandten, dem Fürsten von Benevent, freilich vergeblich, seine Herrschaft habe entreißen wollen. Letztere Angabe wird durch die der Annalen von Benevent [4] bestätigt, daß Pandulf im August 1036 Benevent belagert habe.

Schon Meo [5] hat den aus cassinenser Quellen stammenden Nachrichten über Pandulf die Grabschrift desselben gegenübergestellt, in welcher er als ein vortrefflicher und frommer Fürst gepriesen wird, und hat seine Meinung geäußert, daß, wie hier gelogen sei, so wohl auch jene cassinenser Schriftsteller übertrieben hätten. Ich stimme dem durchaus bei. Ich zweifle nicht daran, daß Pandulf ein hab-

[1] Ann. Casin. 1038: Chuonradus imperator ingressus est Capuam .... Adenulfus episcopus reconciliatur, Pandulfus princeps exiliatur. Leos Nachricht (II, 63): Adenulfum etiam Capuanum archiepiscopum, quem pessimus Pandulfus carceri mancipaverat, sedi suae restituit, fehlt im Codex 1 und ist wohl erst aus Amatus entnommen.

[2] Leo II, 79 cod. 1 (Papst Leo IX.): Capuam abiit. Ibi jam seniore Pandulfo defuncto junioris Pandulfi fratrem Hildebrandum nomine a Capuanis electum diligenter examinans Salernum perrexit, eumque inibi consecratum remittens Capuam, orationis gratia montem Garganum adiit.

[3] Leo III, 24.

[4] Ann. Beneventani 1036: Pandolfus Capuanus Beneventum obsedit mense Augusto.

[5] Annali VII, p. 308.

süchtiger und gewaltthätiger Mensch gewesen ist und die Klöster in seinem Gebiete arg geplagt hat, so daß die Mönche derselben ein gewisses Recht hatten ihn zu schmähen und zu verdammen, allein ich weise darauf hin, daß fast alle Nachrichten über ihn von solchen von vorneherein leidenschaftlich gegen ihn eingenommenen Schriftstellern herstammen. Es scheint mir daher bedenklich, ohne weiteres ebenso wie jene über den Mann und sein ganzes Thun und Treiben abzuurtheilen oder, wie dies noch neuerdings geschehen ist, dieselben Phrasen frommer Entrüstung zu wiederholen.

9. Begründung der normannischen Herrschaft in Aversa (Amatus I, 40—43).

Amatus' Erzählung lautet: Nach seiner erfolglosen Unternehmung gegen Benevent wandte sich Pandulf gegen Neapel, vertrieb den magister militum Sergius und unterwarf sich mit Hülfe der Einwohner selbst die Stadt. Doch nach kurzer Zeit schon kehrte Sergius nach Neapel zurück. Um sich einen Schutz gegen Pandulf zu verschaffen, zog er zu dem Normannen Rainulf und gewann denselben für sich. Er vermählte ihn mit seiner Schwester, der Wittwe des Herzogs von Gaeta, und verlieh ihm eine reiche Landschaft in der Terra di Lavoro mit zahlreichen zinspflichtigen Dörfern. Dort errichtete Rainulf die Feste Aversa, die Zahl seiner Normannen vermehrte sich von Tage zu Tage, und Pandulf gerieth durch seine Angriffe in große Bedrängniß. Doch starb dann Rainulfs Gattin, und diese Gelegenheit benutzte Pandulf, um ihn seinem bisherigen Bundesgenossen Sergius abwendig zu machen. In Folge einer persönlichen Zusammenkunft mit Pandulf vermählte sich Rainulf mit dessen Nichte, der Tochter des Patricius von Amalfi, und trat in seinen Dienst über. Sergius aber betrübte sein Abfall so sehr, daß er erkrankte, Mönch wurde und bald darauf starb.

Leider sind wir nur in sehr ungenügender Weise im Stande, diesen Bericht durch die Zeugnisse anderer Quellen zu controlliren. Zunächst erkennen wir, daß die chronologische Bestimmung desselben falsch ist. Nach Amatus wäre die Belagerung von Neapel nach der von Benevent, also nach dem August 1036, erfolgt, allein aus Leo und den Annalen von Monte Cassino [1] ersehen wir, daß sie schon 9 Jahre früher 1027 unternommen wurde. Daß Pandulf Neapel erobert und eine Zeit lang dort geherrscht hat, bezeugen eben diese Quellen sowie einige Urkunden, doch läßt sich die Dauer seiner Herrschaft nicht genau feststellen [2]. Daß dann Sergius nach Neapel

[1] Ann. Casin. 1027: Idem Pandolfus princeps ingressus est Neapolim et optinuit eam anno uno et mensibus quinque, vgl. Leo II, 56.

[2] Leo II, 56 folgt in der ersten Redaction den Ann. Casin.: tenuitque Neapolim Capuanus princeps anno uno et mensibus quinque, in der zweiten schreibt er: per annos ferme tres. Urkunden Pandulfs aus den Jahren 1027—1030 sind nur drei bekannt, zwei vom März und April 1028 (Meo VII, p. 125) datirt: Anno 13. pr. d. n. Pandolfi gl. pr. et 9. anno

zurückgekehrt ist, daß er sich mit Rainulf verschwägert und denselben mit seinen Normannen in Aversa angesiedelt hat, sowie daß damals zuerst die Feste Aversa gegründet worden ist, bezeugt auch Leo [1] in einem Zusatz zu seiner ersten Redaction, welcher in der zweiten Redaction nur unbedeutende Veränderungen nach Amatus erhalten hat. Auch Guilelmus Apuliensis [2] weiß, daß Rainulf mit seinen Normannen Aversa gegründet hat, doch ohne über die Veranlassung und näheren Umstände davon etwas zu berichten. Aus einer Urkunde [3] vom Jahre 1050 aus Aversa erfahren wir, daß die Normannen damals 20 Jahre an diesem Orte ansässig waren, daß also ihre Ansiedlung daselbst 1030 erfolgte. Aehnlich wie Amatus erzählt dann Guilelmus Apuliensis [4] von dem bedeutenden Zuzuge, welchen die Normannen in Aversa aus der Heimath erhalten hätten; nur im Allgemeinen schildert er [5] das schlaue Verfahren der Normannen, nie einen der langobardischen Fürsten zu mächtig werden zu lassen, sondern immer aus dem Dienste des einen in den des anderen überzugehen. Dagegen erfahren wir über die näheren Umstände von Rainulfs Uebertritt zu Pandulf außer von Amatus nichts, auch wann Sergius von Neapel gestorben ist, läßt sich nicht ermitteln [6]. Doch scheint kein Grund vorhanden zu sein, hier Amatus' Bericht anzuzweifeln.

10. Uebertritt der Normannen in den Dienst Waimars IV. (Amatus II, 1—4).

Leider giebt kein anderer Schriftsteller die Ursache des Streites zwischen Pandulf und seinem Neffen, dem neuen Fürsten von Salerno Waimar IV., an. Nach Amatus hätte Pandulf eine Verwandte desselben, die Tochter des Herzoges von Sorrent, geschändet, und hätte Waimar diesen Schimpf rächen wollen. Da, wie wir gesehen haben,

pr. d. n. Pandulfi filii ejus gl. pr., necnon 1. anno ducatus Neapolitanorum ipsorum gl. principum; und eine vom April 1029 (ibid. p. 131) mit dem zweiten Regierungsjahre in Neapel. Eine Urkunde vom April 1032 (ibid. p. 152) beweist dann, daß er damals jedenfalls nicht mehr im Besitz der Stadt war. Auch die Urkunden von Neapel aus diesen Jahren (Monumenta archivi Neapolitani IV, p. 189 ff.) tragen nichts zur Entscheidung bei, da in ihnen nach wie vor nur nach den Jahren der griechischen Kaiser gezählt wird. Daraus geht nur hervor, daß auch Pandulf die Zugehörigkeit Neapels zum griechischen Reiche anerkannt hat.

[1] Leo II, 56 cod. 1: Quamobrem Sergius Neapolitanus dux praedictum Rainulfum affinitate sibi conjungens Averse illum comitem faciens cum sociis Normannis ob odium principis manere constituit, tuncque primum Aversa coepta est habitari.

[2] Guilelm. Apul. I, v. 169 ff.

[3] Meo, Annali VII, p. 312, datirt: Anno 1050 regnante venerabili viro Henrico Teutonia tertius augustus, sub ejus tempore jam olim anno 20 residente gens Normannorum Liguriam per urbem Aversam. Irrig erzählt Orderic. Vital. IV (II. p. 233): Haec urbs tempore Leonis papae noni a Normannis, qui primo Apuliam incoluerunt, constructa est.

[4] Guilelm. Apul. I, v. 180 ff.

[5] Ibid. v. 140 ff.

[6] Meo, Annali VII, p. 173.

Amatus schon früher bei seiner leidenschaftlichen Feindschaft gegen Pandulf manche Thatsachen irrig zu Ungunsten desselben dargestellt hat, so lasse ich auch die Richtigkeit dieser Angabe dahingestellt. Nach Amatus scheint es als, hätte Waimar sofort beim Ausbruche des Streites die Normannen in seine Dienste gezogen. Dagegen erfahren wir von Gaufred Malaterra [1], daß die ältesten Söhne Tancreds von Hauteville, welche gerade damals in Italien landeten, anfangs Pandulf gegen Waimar gedient haben und erst später, durch seinen Geiz erbittert, zu jenem übergegangen seien. Von Waimars glänzenden Erfolgen berichtet dann sowohl dieser Schriftsteller als auch der Erzbischof Alfanus von Salerno in einer Ode [2] an Wido, den Sohn Waimars.

11. Kaiser Conrad II. in Unteritalien. (Amatus II, 5. 6).

Amatus' Erzählung ist ziemlich kurz und dürftig, und wird in der Hauptsache durch die ausführlicheren Berichte Leos und der deutschen Annalen von Altaich bestätigt. Als falsch ergiebt sich seine Angabe, daß Conrad gleich in Monte Cassino selbst Richer zum Abt bestellt habe, dies ist vielmehr erst nachher in Capua geschehen [3]. Ferner mache ich darauf aufmerksam, daß allein Amatus erzählt, Rainulf sei damals vom Kaiser mit der Grafschaft Aversa belehnt worden, daß dieselbe Nachricht bei Leo sich erst in der zweiten Redaction aus Amatus entlehnt findet, so daß dieselbe mir nicht durchaus sicher verbürgt scheint.

12. Unterwerfung von Sorrent und Amalfi durch Waimar (Amatus II, 7).

Amatus' Nachrichten hierüber werden bestätigt durch eine kurze Notiz des Chronicon Amalfitanum [4] und durch die Urkunden Waimars, in welchen derselbe sich seit dem Jahre 1039 auch als Herrn von Amalfi und Sorrent nennt [5]. Doch geht aus denselben hervor, daß Amalfi zuerst, schon im April 1039, unterworfen wurde, während Waimar erst seit dem Juli als Herr von Sorrent erscheint. Daß Waimar seinen Bruder Wido zum Herzog von Sorrent gemacht hat, wird gleichfalls urkundlich bestätigt [6].

[1] Gaufr. Malat. I, 6.

[2] Anecdota Ughelliana p. 73.

[3] Ann. Casin. 1038: Chonradus imperator ingressus est Capuam vigilia pentecostes et in pentecoste coronatus est. Adenulfus episcopus reconciliatur, Pandulfus princeps exiliatur, Guaimarius fit princeps et Richerius abbas. Vgl. Leo II, 63.

[4] Chronic. Amalfit. 19 (Muratori Antiqq. I, p. 211): Post haec autem anno Domini 1039. d. Guaimarius princeps Salerni factus est dux Amalphiae de mense Aprilis ind. 7.

[5] Vgl. Meo, Annali VII, p. 196 ff.

[6] Vgl. die Urkunde Waimars vom December 1049, bei Meo, Annali VII, p. 299.

13. Die griechische Expedition nach Sizilien (Amatus II, 8—10. 15).

Amatus berichtet: Ein griechisches Heer unter Maniaces sei nach Sizilien geschickt worden, um diese Insel den Arabern zu entreißen. Auch die Mannschaft Apuliens und Calabriens sei dazu aufgeboten worden, auch den Fürsten Waimar hätte der Kaiser um Hülfe gebeten und hätte von ihm 300 Normannen, geführt von Wilhelm, dem Sohne Tancreds, erhalten. Diese Normannen hätten dann den Hauptantheil an den glücklichen Erfolgen gehabt, Syracus sei eingenommen und dort das Grab und die Reliquien der heiligen Lucia aufgefunden worden. Inzwischen aber habe in Constantinopel die Kaiserin ihren Gemahl vom Throne gestürzt, darauf sei Maniaces aufgefordert worden nach Constantinopel zu kommen, um ihr Gatte und Kaiser zu werden. In Folge dessen habe er Sizilien, das schon erobert gewesen, aufgegeben, das ganze Heer sei nach Apulien übergesetzt, die Normannen zu Waimar zurückgekehrt, Maniaces selbst nach Constantinopel geeilt. Dort aber habe sich inzwischen die Kaiserin wieder mit ihrem Gemahl versöhnt und so sei Maniaces grausam hingerichtet worden.

Zur Vergleichung haben wir die Berichte des Gaufred Malaterra und des Byzantiners Cedrenus [1]. Beide bestätigen allerdings Amatus' Nachricht, daß eine normannische Schar in Maniaces' Heere gewesen ist [2], und auch Gaufred läßt dieselben, namentlich ihren Führer Wilhelm, gewaltige Heldenthaten verrichten; im übrigen aber zeigen sie, daß Amatus' Erzählung nicht nur sehr oberflächlich, sondern zum Theil sogar ganz falsch ist. Amatus weiß nichts von den inneren Wirren Siciliens, welche diese Expedition veranlassen, nichts von der Eroberung von Messina, dem Siege bei Rametta, der großen Schlacht bei Traina. Das Ende der Expedition aber erzählt er ganz falsch. Wir wissen durch Cedrenus [3], daß Maniaces von Sizilien abgerufen wurde (Ende 1039 oder Anfang 1040), aber nicht, wie Amatus meint, um in Constantinopel Kaiser zu werden, sondern weil er von seinem Flottenführer Stephanos, welchen er beschimpft hatte, dort verläumdet worden war. Er wurde ferner nicht getödtet, sondern nur eine Zeit lang in Haft gehalten, und wir finden ihn im Jahre 1042 wieder in Italien als griechischen Oberbefehlshaber. Ferner ist allerdings Michael, der Gemahl der Kaiserin Zoe, durch diese gestürzt worden; dies geschah aber erst im April 1042, steht also mit Maniaces' Abberufung in gar keinem Zusammenhange, darauf ist nicht etwa eine Versöhnung zwischen den Gatten erfolgt, sondern Michael wurde geblendet, und Zoe vermählte sich im Juni wieder mit

1 Gaufr. Malat. I, 7. 8. Cedrenus ed. Bonn. II, p. 514 ff.

2 Cedrenus II, p. 545 sagt von Maniaces: *ἔτυχε προσεταιρισάμενος καὶ Φράγγους πεντακοσίους ἀπὸ τῶν πέραν τῶν Ἄλπεων Γαλλιῶν μεταπεμφθέντας.*

3 Cedrenus II, p. 523. Unbegreiflicherweise folgt hier Giesebrecht (II, p. 336) dem Amatus.

Constantin Monomachus [1]. Endlich aber hat nach Maniaces' Abberufung nicht etwa der Kampf auf der Insel aufgehört, sondern das Heer blieb in Sizilien, und das Commando wurde an jenen Stephan und einen Eunuchen Basilius übertragen, durch deren Unfähigkeit freilich die meisten Eroberungen verloren gingen [2]. Auch der neue Befehlshaber, Michael Doceanus, richtete nichts aus, und schon Ende 1040 nöthigten ihn die in Apulien ausgebrochenen Unruhen dorthin zurückzukehren. Doch behauptete sich in Messina der tapfere Commandant Katakalon Kekaumenos [3].

Danach lasse ich auch die Richtigkeit von Amatus' Angabe, Maniaces habe die Normannen wieder zu Waimar zurückgeschickt, vorläufig als zweifelhaft dahingestellt.

14. Schicksale Pandulfs (Amatus II, 11—13).

Amatus erzählt, daß die Vorräthe an Lebensmitteln und Gewändern, welche Pandulf in seiner Burg S. Agata aufgehäuft habe, sämmtlich verdorben seien. In Folge dessen habe er eine Versöhnung mit Waimar nachgesucht, da sein Bemühen aber vergeblich gewesen, sei er nach Constantinopel gegangen. Doch habe ihm Waimar Gesandte nachgeschickt, auf deren Veranlassung der Kaiser Pandulf gefangen gesetzt und in das Exil geschickt habe. Erst nach dem Tode des Kaisers habe Pandulf mit anderen Verbannten die Erlaubniß zur Rückkehr erhalten. Auch sein Diener Todinus, welcher früher in Monte Cassino geschaltet, habe den verdienten Lohn erhalten; in schimpflichem Aufzuge habe er in den Werkstätten des Klosters Mehl mahlen und Brod backen müssen.

Von diesen Nachrichten ist richtig, daß Pandulf noch 1038 nach Constantinopel gegangen ist um Hülfe zu suchen, dort aber keine Unterstützung gefunden hat und erst nach über zwei Jahren 1041 nach Italien zurückgekehrt ist [4]. Dagegen scheint mir jene angebliche Verbannung von Constantinopel aus zweifelhaft zu sein, wenigstens ist, was Amatus über seine Erlösung aus derselben angiebt, sicher falsch. Wir wissen nämlich, daß Pandulf schon 1041 nach Italien zurückgekehrt ist, wir wissen aber ferner, daß Kaiser Michael erst am 10. December dieses Jahres gestorben ist [5], woraus erhellt, daß der Zusammenhang, in welchen Amatus diese beiden Ereignisse bringt, unrichtig ist. Ebenso bedenklich scheint mir jene lächerliche Geschichte

[1] Cedrenus II, p. 534 ff.

[2] Ibid. p. 523 ff.

[3] Ibid. p. 545 f. Vgl. Ann. Barenses, Lupus, Anonymus Barensis 1041.

[4] Leo II, 63 cod. 1: Interea Pandulfus, relicto in praefata rocca ad expugnandam Capuam filio, ipse cum Basilio suo Constantinopolim abiit ad imperatorem causa adjutorii sive exercitus sive pecuniae, sed cum per duos et eo amplius annos frustra remoratus ibi fuisset, sine effectu aliquo reversus est. Ann. Benevent. 1041: Paldolfus Capuanus reversus est a Constantinopolim.

[5] Cedrenus II, p. 533.

von dem Verderben der Vorräthe in S. Agata zu sein, auch Leo hat sie nicht aufgenommen. Amatus' Bericht über das Schicksal des Todinus finden wir auch bei Leo [1], derselbe wird also wohl richtig sein; doch erwähne ich eine Thatsache, welche diesen Vorgang erst im richtigen Lichte zeigt. Wir wissen nämlich aus Leo [2], daß Todinus bei Kaiser Conrads Anzuge gegen Monte Cassino in das nahe gelegene Castell Bantra floh und dort nachher von dem neuen Abte Richer belagert wurde. Er übergab darauf demselben die Feste, doch unter der Bedingung, daß ihm Sicherheit seiner Person und seines Eigenthumes zugesagt wurde. Wenn er nun später so gemißhandelt wurde, so war dies ein Act der Treulosigkeit von Seiten des Abtes.

15. Verbindung der Normannen mit Arduin (Amatus II, 14. 16—18).

Amatus berichtet folgendermaßen: An dem sizilischen Feldzuge nahm auch ein Dienstmann des Erzbischofs von Mailand, Arduin, Theil. Derselbe wollte ein schönes erbeutetes Pferd nicht dem Oberbefehlshaber, wie dieser verlangte, abtreten, wofür ihn dieser auspeitschen und ihm das Pferd wegnehmen ließ. Arduin sann auf Rache, verheimlichte aber vorläufig seine Gedanken. Nachdem das Heer nach Apulien zurückgekehrt war, wandte er sich an Maniaces' Nachfolger, den Katapan Michael Doceanus, gewann durch reiche Geschenke seine Gunst und wurde von ihm zum Befehlshaber über mehrere Städte eingesetzt. Als solcher behandelte er seine Untergebenen gütig, reizte sie heimlich gegen die Griechen auf, und nachdem er sich ihrer Anhänglichkeit versichert hatte, ging er unter dem Vorwande einer Pilgerfahrt nach Rom, zu Graf Rainulf von Aversa. Er forderte denselben auf, sich mit ihm zum Kampfe gegen die Griechen und zur Eroberung von Apulien zu verbinden. Rainulf, auf den Rath seiner Normannen, willigte ein, es kam ein Vertrag zu Stande, nach welchem Arduin von allen Eroberungen die Hälfte erhalten sollte. Darauf erwählte Rainulf 12 Ritter, welche die Vertheilung des eroberten Landes besorgen sollten, mit diesen und 300 anderen Normannen zog Arduin nach Apulien.

Ueber diese Vorgänge finden wir noch ausführliche Berichte bei Cedrenus, Guilelmus Apuliensis, Gaufred Malaterra und Leo Ostiensis [3] in der ersten Redaction seiner Chronik. Dieselben weichen sowohl von Amatus als auch unter einander mehrfach ab, es gilt also mit möglichster Genauigkeit die einzelnen Punkte festzustellen. Daß Arduin den sizilischen Feldzug mitgemacht hat, bezeugen Cedrenus, Gaufred Malaterra und Guilelmus Apuliensis. Daß er wirklich, wie Amatus angiebt, aus der Lombardei stammte, dafür scheint mir das Zeugniß der barenser Quellen entscheidend zu sein, welche ihn

[1] Leo II, 57.
[2] Ibid. II, 67.
[3] Cedrenus II, p. 545 ff. Guilelm. Apul. I, v. 192 ff. Gaufred. Malat. I, 8. Leo II, 66.

ausdrücklich einen Lombardus nennen [1]; dies wäre durchaus überflüssig, wenn er ein Langobarde aus Apulien gewesen wäre. Schwieriger ist die Frage zu beantworten, ob Arduin auf diesem sizilischen Feldzuge schon in einem näheren Verhältnisse zu den Normannen gestanden hat, und welcher Art dasselbe gewesen ist. Amatus weiß davon nichts, Gaufred Malaterra erzählt, die Normannen hätten ihn, da er der griechischen Sprache kundig gewesen, zu ihrem Sprecher Maniaces gegenüber erwählt, Cedrenus sowohl als auch Guilelmus Apuliensis machen ihn zu ihrem Anführer. In engem Zusammenhange damit stehen zwei andere Fragen, nämlich: 1) Sind die Normannen von der Arduin zugefügten Beleidigung mit betroffen worden? Während Amatus auch hiervon nichts weiß, erzählen Cedrenus und Gaufred Malaterra, er sei darum gepeischt worden, weil er im Namen der Normannen den diesen vorenthaltenen Antheil an der Beute oder Sold gefordert habe. Und 2) Wann hat Arduin seinen Bund mit den Normannen geschlossen? Während Amatus nach Beendigung des sizilischen Feldzuges die Normannen nach Aversa, Arduin nach Apulien gehen und erst später den letzteren nach Aversa kommen läßt, erzählen Gaufred Malaterra und Cedrenus, daß er gleich in Folge jener Beschimpfung mit den Normannen nach dem italischen Festlande übergesetzt sei und dort den Kampf gegen die Griechen begonnen habe, während Guilelmus Apuliensis ihn zuerst, und zwar begleitet von seinen Kriegern, also auch den Normannen, nach Aversa eilen läßt.

Ich halte es von entscheidender Wichtigkeit, nachweisen zu können, daß Amatus in diesem letzten Punkte Recht hat. Aus den barenser Quellen [2] ersehen wir nämlich, daß Arduin wirklich, wie Amatus angiebt, vom Katapan Michael Doceanus zu dessen Unterbeamten, und zwar in Melfi, gemacht ist, und daß er dorthin die Normannen gerufen hat. Daß diese Normannen aber nicht unmittelbar aus Sizilien sondern aus Aversa gekommen sind, bezeugt nicht nur Guilelmus Apuliensis, sondern auch Leo [3], welcher nur darin irrt, daß er gleich zu Anfang anstatt Arduins Adenulf zum Führer der Normannen macht. Damit erweisen sich also jene anderen Berichte,

[1] Lupus 1041: et in mense Martii Arduinus Lombardus convocavit Normannos in Apuliam. Anonym. Bar. 1041: et Arduino Lombardo intravit in Melfi. Cedrenus giebt darüber nichts näheres an, Gaufred Malat. nennt ihn Arduinum quendam Italum. Guilel. Apul. I, v. 204 nennt ihn und sein Gefolge plebs Lombardorum, versteht darunter aber, wie der Zusatz Graecorum caede relicti lehrt, Apulier.

[2] Anonym. Bar. 1041: Et Arduino Lombardo intravit in Melfi, erat tepoteriti (= τοποτηρίτης) de ipso catapano et coadunavit ubicumque potuit Francos et rebellium. Lupus 1041: Arduinus Lombardus convocavit Normannos in Apuliam in civitate Melfiae. Gegen Amari II, p. 389, welcher behauptet, Arduin müsse schon vor der sizilischen Expedition jenes Amt erhalten haben, vgl. de Blasiis I, p. 142.

[3] Leo II, 66 cod. 1: Normanni interea, qui cum Rainulfo comite apud Aversam manebant...... ad Apuliam adquirendam animum intenderunt, pergentesque applicuerunt Melphim, conjunctisque sibi Lombardis, quos illic repererant, coeperunt pugnare cum Grecis.

welche den Einfall der Normannen in Apulien in unmittelbare Verbindung mit dem sizilischen Feldzuge setzen, als unrichtig. Da sich nun in diesem Punkte Amatus' Erzählung als wohl begründet erwiesen hat, so halte ich es für wahrscheinlich, daß auch in Betreff der anderen Fragen seine Angaben die richtigen sind. Denn einmal wissen wir jetzt, daß er hier gut unterrichtet ist, andererseits aber scheinen die Ereignisse, so wie er sie darstellt, in einem weit natürlicheren Zusammenhange mit jenen späteren Thatsachen zu stehen, als nach den Berichten der anderen Chronisten. Wenn, wie diese angeben, Arduin schon auf dem sizilischen Feldzuge Anführer der Normannen, der ihm zugefügte Schimpf zugleich eine Verhöhnung dieser war, dann ist es unnatürlich und scheint unglaublich, daß vorläufig alles friedlich geblieben, die Normannen nach Aversa heimgekehrt sind, Arduin sich von ihnen getrennt hat, nach Apulien gezogen und dort griechischer Beamter geworden ist. Wenn dagegen Arduin in Sicilien nur Kriegscamerad der Normannen war, wenn ihn allein Maniaces' Uebermuth traf, dann ist es leicht erklärlich, daß er, der einzelne, vorläufig sich ruhig verhielt und erst später, nachdem er inzwischen in Apulien selbst den Kampf gegen die Griechen vorbereitet hatte, seine alten Waffengefährten herbeirief.

Sehr interessant ist die letzte Angabe des Amatus, daß Rainulf 12 Ritter zu Anführern der Normannen bestellt und dieselben zugleich mit der künftigen Vertheilung der Eroberungen beauftragt habe. Dieselbe wird im Allgemeinen durch Guilelmus Apuliensis [1] bestätigt, doch weicht derselbe darin von Amatus ab, daß er 1) nicht Rainulf, sondern die gesammten Normannen jene Führer erwählen, und 2) daß er diese, welche gleich jetzt den Titel Grafen erhalten hätten, sofort im Voraus die Vertheilung vornehmen läßt. Wer von beiden in Betreff des ersten Punktes Recht hat, wird schwer zu entscheiden sein, den zweiten werde ich später näher erörtern.

16. Kämpfe der Normannen in Apulien (Amatus II, 19—27).

Außer Amatus finden wir ausführliche Berichte hierüber bei Cedrenus, Gaufred Malaterra, vor allen in den Annales Barenses,

[1] Guilelm. Apul. I, v. 231 ff.:

Numero cum viribus aucto,
Omnes conveniunt et bis sex nobiliores,
Quos genus et gravitas morum decorabat et aetas,
Elegere duces. Provectis ad comitatum
His alii parent — comitatus nomen honoris
Quo donantur erat — hi totas undique terras
Divisere sibi, nisi fors inimica repugnet.
Singula proponunt loca, quae contingere sorte
Cuique duci debent et quaeque tributa locorum:
Hac ad bella simul festinant condictione.

Was de Blasiis I, p. 149 gegen die ganze Verbindung Arduins mit Rainulf anführt, ist unbegründet. Den übereinstimmenden Angaben der besten Quellen gegenüber haben seine allgemeinen Raisonnements, Waimar und folglich auch sein Vasall Rainulf würden sich schwerlich offen für die apulischen Rebellen erklärt haben, keine Bedeutung.

deren Angaben sowie die des Lupus, Anonymus Barensis und die meisten Nachrichten des Guilelmus Apuliensis den alten Annalen von Bari entlehnt sind. Ich stelle sogleich den einzelnen Nachrichten des Amatus die entsprechenden Angaben dieser anderen Quellen gegenüber [1].

Nach Amatus führt Arduin die Normannen nachts zuerst nach Melfi. Die Einwohner wollen anfangs Widerstand leisten, werden aber von Arduin, welcher die Normannen als die Befreier von der griechischen Herrschaft darstellt, beruhigt und schließen mit ihm einen Vertrag, in welchem sie sich zur Tributzahlung an ihn verpflichten [2]. Von dort aus plündern die Normannen in den folgenden Tagen die Umgegend, sie finden keinen Widerstand, machen reiche Beute, auch in Melfi eignen sie sich die Weiber der Einwohner zu. Die apulischen Städte voll Furcht senden an den Katapan Doceanus um Hülfe. Mit diesen Angaben stimmen die der anderen Quellen vortrefflich überein. Auch aus ihnen [3] erfahren wir, daß die Normannen zuerst nach Melfi gekommen sind, Guilelmus Apuliensis [4] bestätigt, daß sie dorthin die in der Umgegend gemachte Beute gebracht haben.

Amatus fährt fort: Auf Befehl des Kaisers führt Doceanus ein unermeßliches, hundertfach überlegenes Heer gegen die Normannen. Uebermüthig läßt er ihnen sagen, sie möchten das Land verlassen, denn es sei für ihn ein Schimpf mit einer solchen Hand voll Leute zu kämpfen; die Normannen aber antworten ebenso trotzig, und nun wird Ort und Zeit zur Schlacht bestimmt. Das griechische Heer lagert auf einer Anhöhe, und der Feldherr sendet zuerst ein Treffen zum Kampfe gegen die Feinde, dasselbe wird aber vollständig vernichtet. Darauf schickt er eine zweite Abtheilung, auch diese hat kein besseres

[1] Ich unterlasse es, die einzelnen Irrthümer der neueren Bearbeiter anzumerken, von denen Giesebrecht sorglos Amatus folgt, de Blasiis ohne feste und consequente Kritik bald dem einen, bald dem anderen Gewährsmann traut.

[2] So verstehe ich die verderbte Stelle II, 19: et font sacrement de fidélité de chascune part de paiz, se la terre non avoit autre seignor que ou (= un) à cui face tribut se clame tributaire.

[3] Lupus. Anonym. Bar. 1041. Guilelm. Apul. I, v. 245 ff. Leo II, 66 cod. 1. Irrig läßt Gaufred Malat. I, 9 Melfi erst von den Normannen erbaut werden.

[4] Guilelm. Apul. a. a. O.:

Appula Normannis intrantibus arva repente
Melfia capta fuit. Quicquid praedantur ad illam
Urbem deducunt.

Meo VII, p. 206 und ihm folgend Wattenbach (Note 85 zu Leo II, 675) und Wilmans (Note 37 zu Guilelm. Apul. p. 246) nehmen an, schon 1040 seien die Normannen nach Melfi gekommen, und zwar deßhalb, weil Leo dieses Ereigniß datire: anno d. n. 1041, quo videlicet anno dies paschalis sabbati ipso die festivitatis S. Benedicti (21. März) evenit, nun beginne aber Leo sein Jahr immer mit dem 25. März. Dies letztere aber ist ein Irrthum, wie ich in meiner Dissertation: De Italiae inferioris annalibus p. 58 f. nachgewiesen zu haben glaube, außerdem aber bezeugen Lupus und Anonymus Barensis, daß im März 1041 Arduin und die Normannen nach Melfi gekommen sind.

Loos, ebenso ergeht es einer dritten, und nun flieht das übrige Heer sammt dem Feldherrn.

Dieser Bericht enthält einige Fehler. Daß Doceanus auf besonderen Befehl des Kaisers in den Kampf gezogen sei, wird weder von den anderen Quellen beglaubigt, noch ist es an sich wahrscheinlich. Denn wir wissen, daß erst im März die Normannen nach Apulien gekommen sind; diese erste Schlacht fand aber schon am siebzehnten desselben Monates statt [1], also war keine Zeit erst den Befehl des Kaisers einzuholen, sondern Doceanus marschirte sofort auf die Nachricht vom Einfalle der Normannen gegen dieselben. Ferner ist irrig was Amatus von dem Zahlenverhältnisse der beiden Heere angiebt. Nach II, 18 zogen 300 Normannen mit ihren 12 Führern unter Arduin aus, durch Lupus [2] aber erfahren wir, daß in dieser Schlacht c. 3000 Normannen gefochten haben, und durch den Anonym. Barensis [3], daß Arduin auch aufständische Apulier in sein Heer aufgenommen hat. Was die Stärke des griechischen Heeres anbetrifft, so sagt auch Guilelmus Apuliensis [4], daß dasselbe zahlreich und den Normannen überlegen gewesen sei, auch die Annales Barenses sprechen von vielen Russen und Paulicianern, welche in der Schlacht gefallen seien; dagegen beschuldigt Cedrenus [5] gerade den Katapan, daß er unvorsichtig nur mit einem Theile seines Heeres gegen die Normannen ausgezogen sei. Danach scheint also jedenfalls von einer so unendlichen Ueberlegenheit der Griechen, wie Amatus erzählt, nicht die Rede sein zu können. Daß vor der Schlacht Unterhandlungen gepflogen sind und der griechische Feldherr den Normannen freien Abzug angeboten hat, berichtet auch Gaufred Malaterra. Als Ort der Schlacht nennt Amatus [6] nur eine Ebene an einem Flusse, die andern Quellen [7] nennen denselben Oliventum oder Dulibentum; es ist der heutige

[1] Ann. Bar. 1041: Mense Martio decimo septimo intrante factum est proelium Normannorum et Graecorum juxta fluvium Dulibentis.

[2] Lupus 1041: et praedictus Dulchianus fecit proelium cum Normannis fere tribus milibus. Diese Angabe ist jedenfalls die zuverlässigste, Gaufred Malat. I, 9 zählt nur 500 Normannen, Guil. Apul. (I, v. 262) 700 Ritter und 500 Fußknechte.

[3] Anonym. Barens. 1041: et cadunavit ubicumque potuit Francos et rebellium exegit contra ipsum catapanum.

[4] Guilelm. Apul. I, v. 260:

Sese ad bella parant Normanni, copia quamvis
Multa sit Argorum, sua quam paucissima gens sit.

Auch Gaufred Malat. I, 9 zählt 60,000 Griechen.

[5] Cedrenus II, p. 546: *ὧν ὅπλα κεκινηκότων δέον τὰς Ῥωμαϊκὰς ἁπάσας ἀθροῖσαι δυνάμεις καὶ τούτοις προσμῖξαι, ὁ δὲ τοῦτο οὐκ ἐποίησεν, ἀλλ' ἓν εἰληφὼς τάγμα τὸ τοῦ Ὀψικίου καὶ μέρος τῶν Θρακησίων καὶ συμβαλὼν αὐτοῖς* etc.

[6] II, 21: Et li premiers qui jésoient en lo camp, loquel estoit contre lo flume etc.

[7] Ann. Barens. 1041: juxta fluvium Dulibentis. Leo II, 66: juxta fluvium scilicet Oliventum. Guilelm. Apul. I, v. 282: juxta rapidas Lebenti fluminis undas. Gaufred Malat. I, 9: in flumine, quod Olivetum dicitur.

Olivento, ein Nebenfluß des Ofanto, welcher bei Venosa vorbeifließt [1]. Ueber den Gang der Schlacht berichtet Guilelmus Apuliensis [2] übereinstimmend mit Amatus, daß die Griechen ihrer gewöhnlichen Kampfesweise gemäß nach einander mehrere Treffen ins Gefecht geführt hätten. Ueber das Resultat des Kampfes endlich, den glänzenden Sieg der Normannen, sind alle Quellen einig.

Amatus erzählt weiter (II, 22): Auf die Nachricht von dieser Niederlage sei der Kaiser in die äußerste Bestürzung gerathen, habe seine Kleider zerrissen, sich die Brust zerschlagen und habe ausgerufen: die Normannen würden ihm sein ganzes Reich nehmen. Dann habe er seine Schätze geöffnet, die Einwohner von Constantinopel, arm und reich, hätten ihn mit Geldbeiträgen unterstützt, so sei gegen doppelten Sold ein neues Heer ausgerüstet worden. Die Normannen seien demselben entgegen gezogen, hätten aber, um sich das Vertrauen der Apulier zu gewinnen, den beneventanischen Prinzen Adenulf zu ihrem Führer gemacht. In einer neuen Schlacht sei Doceanus wieder besiegt worden, auf der Flucht hätten die Griechen den Fluß Aufidus, welcher vorher seicht gewesen sei, plötzlich, trotzdem daß es nicht geregnet habe, angeschwollen und über seine Ufer ausgetreten gefunden; so seien noch mehr, als im Kampf gefallen, auf der Flucht ertrunken.

Daß der erste Theil dieser Erzählung frei von Amatus erfunden und falsch ist, beweist am besten die Angabe der barenser Quellen [3] und des Cedrenus [4], daß Doceanus gar keine Unterstützung von Constantinopel her erhalten, sondern nur alle in Italien befindlichen Truppen gesammelt hat. Sein Heer bestand so zum Theil aus eingeborenen Calabresen und Apuliern und zählte mit Ausnahme der Diener und Troßknechte 18,000 Mann; auch die Bischöfe von Acerenza und Troja nahmen am Kampfe Theil; daß ferner Adenulf, wie Amatus angiebt, schon in dieser zweiten Schlacht die Normannen befehligt hat, scheint gleichfalls nicht richtig zu sein. Guilelmus Apuliensis [5] setzt die Verbindung desselben mit den Normannen erst nach

[1] Vgl. Meo, Annali VII, p. 211.

[2] Guilelm. Apul. I, v. 272 ff.

[3] Ann. Barens. 1041: Deinde collectis mense Maji in unum omnibus Graecis, apud Montem Majorem juxta fluenta Aufidi initiatum est proelium, quarto die intrante, ubi perierunt plurimi Natulichi et Obsequiani, Russi, Trachici, Calabrici, Longobardi, Capitinates. Et Angelus presbyter episcopus Trojanus atque Stephanus Acherontinus episcopus ibi interfecti sunt. Nam nempe, ut dictum est ab omnibus, qui haec noverunt, aut plures quam duo milia Normandi fuerunt, Graeci vero decem et octo milia exceptis servitoribus. Guil. Apul. I, v. 302 ff.:

Agmine collecto Graecorum rursus ad amnem
Cannis adfinem, qui dicitur Aufidus, omnes,
Quos secum potuit Michael dedúcere, duxit.

[4] Cedrenus II, p. 546: *οὕτω δὲ πληγεὶς οὐδὲ μετὰ τὴν πληγὴν κατὰ τὸν εν παροιμίαις ἁλιέα νοῦν ἔσχεν, οὐδ' ὀχυρώσας ἑαυτὸν πάσῃ τῇ στρατιᾷ προσέβαλε τοῖς ἐχθροῖς.*

[5] Guilelm. Apul. II, v. 323 ff.

dieser Schlacht, und dies bestätigt auch der Anonymus Barensis [1], welcher erst in der dritten Schlacht bei Monte Peloso ihn als den Führer derselben nennt. Daß diese zweite Schlacht bei Canne am Ofanto und zwar am 4. Mai 1041 geschlagen wurde, und daß die Normannen wiederum siegten, bezeugen die anderen Quellen. Von jenem angeblichen wunderbaren Anschwellen des Flusses dagegen wissen sie nichts, ich glaube also auch die Richtigkeit dieser Angabe des Amatus bezweifeln zu dürfen.

Amatus fährt fort (II, 23—25): Nach dieser Niederlage ruft der Kaiser Doceanus ab und schickt als seinen Nachfolger einen Exaugustus mit Truppen und Geld nach Italien; auch die Normannen benutzen die gewonnene Beute, um damit Kriegsgefährten zu werben. Die Griechen stehen versteckt bei Monte Peloso, die Normannen lagern ganz in der Nähe, beim Berge Siricolo, und heben einen Proviantransport, welcher zu den Feinden zieht, auf. Darauf brechen die Griechen hervor, und es kommt zur Schlacht. Die Normannen siegen wiederum und nehmen den feindlichen Befehlshaber selbst gefangen. Das Castell auf dem Berge Siricolo können sie aber nicht erobern und kehren siegesfroh nach Melfi zurück.

Dieser Bericht wird in der Hauptsache durch die anderen Schriftsteller bestätigt; auch die barenser Quellen [2] geben dem neuen griechischen Befehlshaber Bojoannes den Titel Exaugustus. Doch scheint es, daß er keine frischen Truppen mitgebracht hat. Die anderen Schriftsteller wissen davon nichts, Cedrenus [3] läugnet es geradezu. Daß die Normannen Verstärkungen herangezogen haben, berichtet derselbe Cedrenus [4] vor der zweiten Schlacht; in dieser dritten waren sie schwächer als früher, nur 700 Mann gegenüber 10,000 Griechen [5]. Daß dann die Schlacht zwischen Monte Peloso und Siricolo stattfand [6], daß die Griechen geschlagen, Bojoannes selbst gefangen wurde [7], bezeugen die anderen Quellen. Uebrigens schildern sowohl Gaufred Malaterra als auch Guilelmus Apuliensis diese Schlacht als für die Normannen höchst schwierig und gefährlich, wenn nicht die persönliche Tapferkeit Wilhelms des Eisenarmes, oder nach Guilelmus Apuliensis Walters, des Sohnes des Amicus, endlich den Sieg entschieden hätte.

[1] Anonym. Bar. 1042: Iterum fecit proelium cum Normanni et cum Atinolfo dux eorum de Venebento.

[2] Lupus 1042: venit exaugusto. Anonym. Bar. 1042: Descendit exaugusto catapanus filius Bugiano. Vgl. Guilelm. Apul. I, v. 347 ff.

[3] Cedrenus II, p. 546: *ἀλλὰ καὶ οὗτος ἀπελθὼν κατὰ χώραν καὶ νεαλῆ καὶ ἀκμαίαν δύναμιν μὴ λαβών, ἀλλ᾽ ἀναγκασθεὶς μετὰ τῶν προητ-τημένων συμβαλεῖν τοῖς ἐχθροῖς* etc.

[4] Ibid.: *προσεταιρισαμένων τῶν Φράγγων καὶ ἄλλο πλῆθος οὐκ ὀλί-γον ἀπὸ τῶν Ἰταλῶν τῶν πρὸς τὸν Πάδον τὸν ποταμὸν καὶ τὰς ὑπωρείας οἰκούντων τῶν Ἄλπεων.*

[5] Ann. Barens. 1042: Nam, ut ajunt veraciter qui in ipso bello inventi sunt, Normanni septingenti et Graeci decem milia fuerunt.

[6] Nur Cedrenus nennt irrig Monopoli.

[7] Nur Gaufred Malat. I, 10 läßt ihn getödtet werden.

Amatus erzählt weiter (II, 26. 27): die Normannen hätten den gefangenen Katapan an Adenulf übergeben, dieser aber habe sie darauf treulos verlassen und den Gefangenen gegen ein hohes Lösegeld freigegeben. Die Normannen, so ihres Führers beraubt, hätten nun Argyrus, Sohn des Melus, zu ihrem Fürsten erwählt. Darauf hätte sich ein Theil der apulischen Städte freiwillig ihnen unterworfen, andere seien mit Gewalt bezwungen worden. Sie hätten Trani belagert, und die Einwohner wären schon im Begriffe gewesen sich zu ergeben, da hätte Argyrus durch seine Thorheit den Sieg zerstört. Im Zorne darüber habe ihn einer der zwölf Führer,. Peter, Sohn des Walter, tödten wollen, sei aber von seinen Genossen zurückgehalten worden.

Diese Angaben sind allerdings im Wesentlichen richtig, aber zugleich sehr oberflächlich und daher zum Theil fast unverständlich. Daß der gefangene Bojoannes nach Benevent gebracht worden ist, bezeugen auch die barenser Quellen [1], ebenso bestätigen Guilelmus Apuliensis und Leo, daß die Normannen sich von Adenulf getrennt haben [2]. Aber Guilelmus Apuliensis, welcher allein Näheres darüber berichtet, mißt die Schuld nicht Adenulf sondern den Normannen bei: sie hätten auf Antrieb Waimars von Salerno denselben verlassen. Also wird dieser Punkt wohl zweifelhaft bleiben müssen. Daß ein Theil der apulischen Städte, namentlich Bari, zu den Normannen in ein friedliches und Bundesverhältniß getreten ist, berichten auch die barenser Quellen [3], und zwar setzen sie gerade damit auch die Verbindung der Normannen mit Argyrus in Zusammenhang: gemeinsam hätten Normannen und Barenser Argyrus zu ihrem Fürsten erwählt. Im Folgenden zeigt sich nun Amatus sehr schlecht unterrichtet, er erwähnt gar nicht die Ankunft des Maniaces mit einem griechischen Heere in Italien, die Kämpfe des Argyrus und der Normannen gegen ihn. Er berichtet dann zwar von der Belagerung von Trani und daß Argyrus schließlich die Normannen verhindert habe die Stadt einzunehmen; allein er giebt nichts zur Erklärung dieses sonderbaren Factums an. Aus den barenser Quellen wiederum wissen wir, daß der neue Kaiser Constantin Monomachus durch Ertheilung hoher

[1] Ann. Barens. 1042: Ibi quippe Bugiano vivus captus et portatus est per totam Apuliam usque Beneventi patriam. Vgl. Guilelm. Apul. I, v. 398.

[2] Guilelm. Apul. I, v. 419 ff.:

Multa per hoc tempus sibi promittente Salerni
Principe Guaimario, Normannica gens famulatum
Spernit Adenolfi.

Leo II, 66 cod. 1: E quibus frequenti potiti victoria, demum recedente ab eis Atenulfo, Guilelmum filium Tancridi comitem sibi fecerunt.

[3] Ann. Barens. 1042: Postmodum peracto bello tertio jam dicto inierunt pactum cum ipsis Franchis Materienses et Barenses, dum non esset qui ex ipsorum manibus eos eriperet. Deinde mense Februarii Normanni et cives Barisani elegerunt Argiro, qui et Meli, principem et seniorem sibi. Vgl. Guilelm. Apul. I, v. 403 ff.

Würden und Ehren Argyrus für sich gewann, so daß er nach Bari zurückkehrte und dort jenen als Kaiser proclamiren ließ.

Unser Urtheil über diesen ganzen Bericht des Amatus wird also ähnlich dem ausfallen, was wir schon über andere Theile seines Geschichtswerkes bemerkt haben. Wenn er auch im Allgemeinen von den hauptsächlichsten Thatsachen wohl unterrichtet ist, so zeigt sich doch im Einzelnen seine Kenntniß ungenau, sein Bericht durch Uebertreibungen und ganz falsche Angaben entstellt.

17. Erhebung Wilhelms zum Grafen von Apulien. Theilung des Landes (Amatus II, 28—30).

Amatus erzählt: Die Normannen beschlossen, um nicht länger unsicher zu gehen, einen Grafen aus ihrer eigenen Mitte zu erwählen, und ihre Wahl fiel auf Wilhelm, den Sohn Tancreds. Sie zogen mit demselben zu Waimar; dieser empfing sie auf das ehrenvollste, gab Wilhelm seine Nichte zur Gemahlin und erkannte ihn als seinen Vasallen in seiner neuen Würde an. Auch Rainulf von Aversa, ihrem alten Führer gegenüber blieben die Normannen in einem Lehnverhältniß. Auf ihre Bitte kamen dann beide, Waimar und Rainulf, nach Melfi, um der Vertheilung des Landes beizuwohnen. Dort erhielt Rainulf die Stadt Siponto mit dem Monte Gargano, von dem übrigen eroberten und zu erobernden Lande wurde dem früheren Vertrage gemäß Arduin die eine Hälfte gegeben, in die andere theilten sich die zwölf Führer so, daß jeder von ihnen eine Stadt zugewiesen erhielt; Melfi als Hauptstadt blieb allen gemeinsam. Waimar belehnte jeden der zwölf mit seinem Gebiete, dann kehrten er und Rainulf nach Salerno und Aversa zurück. Dieser Bericht, im Auszuge schon früher durch Leo bekannt, ist von den neueren Geschichtsschreibern wieder auf sehr ungleiche Weise aufgenommen worden. Muratori [1] folgt ihm unbedenklich, Meo [2] hält seine Glaubwürdigkeit für sehr zweifelhaft, Giesebrecht [3] dann hat ihn ohne weiteres wiederholt, de Blasiis [4] nimmt ihn im übrigen an, erhebt aber gegen die Angaben über die Theilung im Einzelnen Einwendungen. Glücklicherweise liegen uns zur Controllirung des Amatus auch hier einige, wenn auch dürftige, so doch wichtige anderweitige Zeugnisse vor. Zunächst erweisen dieselben [5], daß wirklich Wilhelm, genannt der Eisenarm, Sohn Tancreds von Hauteville, von den Normannen, und zwar als der erste, zum Grafen von Apulien erhoben worden ist. Ueber die Zeit seiner

[1] Annali d'Italia VIII, p. 424.
[2] Annali del regno di Napoli VII, p. 227.
[3] Kaiserzeit II, p. 426 ff.
[4] La rivoluzione di Puglia I, p. 173 ff.
[5] Chronic. breve Nortmannicum 1045 (Muratori SS. V, p. 278): Argyrus .... vincitur ab eis (sc. Normannis) duce Guillelmo Ferrebrachio, qui intitulatus est primus comes Apuliae. Vgl. Leo II, 66 cod. 1 (oben p. 267 Anm. 2); Gaufred. Malat. I, 12.

Erhebung scheint uns eine Notiz des Lupus [1] zu belehren, in welcher es heißt, daß im September 1042 Wilhelm zum Grafen von Matera erwählt sei. Dieser Wilhelm scheint nur jener Wilhelm der Eisenarm sein zu können; jene Angabe aber, daß er zum Grafen von Matera erwählt sei, erklärt sich daraus, daß Lupus diese Notiz sowie zahlreiche andere aus Annalen von Matera selbst entlehnt [2] und wahrscheinlich irrig gedeutet hat. Die angegebene Zeit „im September" paßt vorzüglich in den Zusammenhang der Ereignisse. Es ist nämlich am natürlichsten anzunehmen, daß die Normannen sofort nach der Aufhebung der Belagerung von Trani Argyrus verlassen haben; nun begann diese Belagerung nach den barenser Quellen [3] Ende Juli oder Anfang August und dauerte 36 Tage, endete also Anfang September.

Ferner bezeugen die barenser Quellen [4], daß die Normannen, nachdem sie sich von Argyrus getrennt und also Wilhelm zum Grafen erhoben hatten, zu Waimar von Salerno gezogen sind. Dies scheint auch noch Ende 1042 erfolgt zu sein, denn wir erhalten ebendaselbst die von Amatus nicht mitgetheilte Nachricht, daß noch vor dem Februar 1043 Waimar mit ihnen zusammen einen, freilich vergeblichen Kriegszug gegen Bari unternommen hat [5]. Daß ferner Waimar die Oberlehnsherrlichkeit über die Normannen in Apulien erhalten hat, wird dadurch bestätigt, daß, wie man aus seinen Urkunden ersieht, er seit dem Februar 1043 [6] zu seinen übrigen Titeln den eines Herzogs von Apulien und Calabrien annimmt. Doch erkennen wir aus diesen beiden letzten Thatsachen, daß Amatus bei seiner gänzlichen Vernachlässigung der Chronologie hier Dinge in unmittelbarer Aufeinanderfolge aufführt, welche zeitlich geschieden sind. Nach seiner Darstellung sollte man glauben, daß alle die Dinge, welche er berichtet, die Erhebung Wilhelms zum Grafen, der Zug der Normannen nach Sa-

[1] Lupus 1042: Et in mense Septembris Guilelmus electus est comes a Matera.

[2] Vgl. darüber meine Dissertation: De Italiae inferioris annalibus p. 39. Ich glaube, daß in den Annalen von Matera etwa geschrieben stand: in mense Septembris Guilelmus electus est comes. Lupus verstand nicht, worauf sich dies bezog und machte in dem Irrthum, die Annalen meinten einen Grafen ihrer eigenen Stadt, eigenmächtig den Zusatz: a Matera.

[3] Ann. Barenses 1042: ultima hebdomada mensis Julii (so ist dem ganzen Zusammenhang nach zu schreiben, für Junii, wie in den Handschriften und auch in Pertz Ausgabe steht) ipse princeps cum Normannis et Barensibus obsederunt eam triginta sex diebus. Lupus 1042: et in mense Augusti ivit praedictus Argiro ad obsidendum Tranem, seditque super eam mense uno.

[4] Guilelm. Apul. II, v. 4 ff.:

Hinc Barum repetens Gallos permittit abire,
Illi Guaimario vadunt servire Salernum.

Der Autor setzt dies nach dem Abzuge des Maniaces aus Italien, doch sind bei ihm, wie schon Meo, Annali VII, p. 229, bemerkt hat, die Ereignisse in falscher Reihenfolge durcheinander gestellt.

[5] Anonym. Barensis 1043: Et venit Guaimari princeps Salernitanus cum Franci et obsedit Bari dies 5. Vgl. Guilelm. Apul. II, v. 7 ff.

[6] Vgl. Meo, Annali VII, p. 242 ff.

lerno, die Reise Waimars und Rainulfs nach Melfi, die dortige Theilung, unmittelbar hinter einander im Verlauf weniger Tage sich ereignet haben. Jetzt aber wissen wir, daß Wilhelms Wahl im September 1042 erfolgte, Waimar aber erst zu Anfang des folgenden Jahres in Apulien erschien, erst vom Februar an den Titel eines Herzogs von Apulien und Calabrien annahm, folglich, daß auch damals erst sein Verhältniß zu den apulischen Normannen festgestellt wurde. Ich glaube also annehmen zu dürfen, daß auch sein Aufenthalt zu Melfi und die dortige Theilung erst zu Anfang des Jahres 1043, nach, oder wahrscheinlicher vor jenem Zuge gegen Bari erfolgte.

Was nun jene Theilung selbst anbetrifft, so berichtet Amatus, daß Rainulf von Aversa Siponto, mit dem Monte Gargano, Wilhelm Ascoli, Drogo Venosa, Arnolin Lavello, Hugo Tutabovis Monopoli, Petrus Trani, Walter Civitate, Rudolf Canne, Tristan Monte Peloso, Herveus Frigento, Asclittin Acerenza, Rudolf S. Arcangelo, Raimfred Minerbino, daß ferner Arduin die ihm stipulirte Hälfte des ganzen Landes erhalten habe, und daß endlich Melfi die gemeinsame Hauptstadt der Normannen geworden sei.

Eine solche Vertheilung des Landes kennt von anderen Quellen nur noch Guilelmus Apuliensis, allein er läßt dieselbe, wie ich schon oben erwähnt habe [1], gleich im voraus, bevor noch die Eroberung begonnen ist, also Anfang 1041 vorgenommen werden. Er erzählt dann [2], daß nach der zweiten siegreichen Schlacht am Ofanto (Mai 1041) die Normannen für ihre 12 Anführer in Melfi je eine Straße bestimmt und jedem ein Haus erbaut, daß sie dann aber sich der Herrschaft dieser 12 Grafen entzogen und Adenulf zu ihrem Fürsten erwählt hätten. Was nach ihrer Trennung von Adenulf und dann von Argyrus erfolgte, ist aus seinem Berichte nicht zu ersehen. Vergleichen wir diese Angaben mit denen des Amatus, so werden wir ohne Bedenken den letzteren den Vorzug geben, denn Wilhelms Darstellung ist hier unklar und sein Bericht von einer solchen definitiven Vertheilung des Landes, ehe man noch einen Fuß breit desselben in Besitz hatte, ganz unwahrscheinlich. Dies ist auch die Meinung von de Blasiis; auch er läßt, wie Amatus will, eine solche Theilung zu Melfi nach Wilhelms Erhebung zum Grafen, unter der Mitwirkung Waimars und Rainulfs erfolgen, er erklärt aber Amatus' Bericht über die Einzelheiten dieser Theilung für unrichtig. Allein die Gründe, welche er anführt [3], scheinen mir keine genügende Beweiskraft zu haben. Erstlich, sagt er, sei von den genannten Städten ein großer Theil noch nicht im Besitz der Normannen gewesen. Das ist richtig, das

[1] Vgl. oben p. 262.

[2] Guilelm. Apul. I, v. 321 ff.:

Pro numero comitum bis sex statuere plateas,
Atque domus comitum totidem fabricantur in urbe.
Sed quia terrigenis terreni semper honores
Invidiam pariunt, comitum mandata recusant etc.

[3] La rivoluzione di Puglia I, p. 176 ff.

weiß aber auch Amatus schon, derselbe giebt ausdrücklich an [1], man habe sowohl das schon eroberte als auch das noch zu erobernde Land vertheilt, und diese Angabe scheint mir nichts Bedenkliches zu haben. Zweitens hält er es für unglaublich, daß Rainulf den Monte Gargano erhalten habe, denn derselbe habe zum Fürstenthum Benevent gehört, und mit diesem seien die Normannen nicht im Kriege gewesen. Eine Urkunde Richards von Aversa vom Jahre 1059, in welcher dieser im Besitz jener Gegend erscheine, sei verdächtig und beweise jedenfalls nicht, daß schon Rainulf dieselbe besessen habe. Aber was das Verhältniß zu Benevent anbetrifft, so wissen wir, daß die Normannen sich in Unfrieden von Adenulf getrennt haben, und daß ihnen so genügende Veranlassung zu Uebergriffen auch nach dieser Seite hin gegeben war [2]. Ferner beweist jene Urkunde vom Jahre 1059 [3], auch wenn sie gefälscht ist, jedenfalls daß Richard Herr des Monte Gargano war. Denn sie stammt aus alter Zeit, noch aus dem 11. Jahrhundert, schon Leo von Ostia kennt sie, ihr Verfasser muß also, da sie damals als echt angenommen wurde, die historischen Verhältnisse in ihr richtig wiedergegeben haben. Es ist nun aber keine Veranlassung bekannt, durch welche Richard selbst oder seine nächsten Vorgänger in den Besitz des Monte Gargano, also einer von ihren übrigen Besitzungen weit entfernten Landschaft gekommen wären; wir können denselben also nur auf jene von Amatus berichtete Erwerbung durch Rainulf zurückführen. Drittens hält de Blasiis es für wunderbar, daß Wilhelm, welcher erst Graf von Matera, dann von Apulien geworden sei, hier Ascoli erhält. Wie es sich mit Matera verhält, daß die Angabe des Lupus, Wilhelm sei zum Grafen dieser Stadt erwählt worden, nur auf einem Mißverständniß beruht, habe ich so eben erörtert, daß aber Wilhelm außer seiner Würde als Graf von Apulien eine besondere Grafschaft als Privateigenthum erhält, scheint mir durchaus nicht wunderbar. De Blasiis hält es ferner für bedenklich, daß, während Wilhelm und Drogo bei dieser Theilung bedacht werden, der dritte Bruder Humfred leer ausgeht. Allein wir wissen durch Gaufred Malaterra [4], daß Humfred an diesen Kämpfen nicht Theil genommen und erst später durch Drogo, als dieser Graf von Apulien war, Lavello erhalten hat [5]. Ferner behauptet de Blasiis, Melfi sei nicht im gemeinsamen Besitz der normannischen Grafen, sondern Waimar unterthänig gewesen, denn in

[1] II, 30: Et li autre terre aquestées et à aquester partoient entre eaux de bone volenté.

[2] Amatus selbst sagt von Adenulf: més ces deniers non assembla pour lui mès pour autre. Quar poi après fu privé de li Normant de richesce et de castel.

[3] Gattula, Accessiones ad hist. Cassinensem p. 161.

[4] Gaufred Malat. I, 9: Intererant huic certamini de filiis Tancredi Guilelmus Ferrebrachia et comes Drogon: necdum quisquam fratrum eos subsecutus fuerat. Auch Leo II, 66 cod. 1, nennt unter den Normannen, welche nach Apulien ziehen, nur: Guilelmus et Drogo filii Tancridi.

[5] Gaufred Malat. I, 12.

einer dort ausgestellten Urkunde vom Jahre 1044 werde nach den Regierungsjahren dieses Fürsten gezählt. Allein dieser Schluß ist irrig. Da, wie wir wissen, die apulischen Normannen Waimar als ihren Lehnsherrn anerkannten, so ist nichts natürlicher, als daß die normannische Stadt Melfi nach den Regierungsjahren desselben rechnet. Der einzige Grund von Gewicht, welchen de Blasiis anführt, ist der, daß Arduin, welcher nach Amatus die Hälfte von ganz Apulien erhält, hinfort gänzlich aus der Geschichte verschwindet. Giesebrecht [1] sucht dies so zu erklären, daß er annimmt, man habe Arduin mit dem am wenigsten gesicherten Antheil abgefunden, und auch ich glaube, daß, falls diese eine Nachricht des Amatus nicht wirklich auf einem Irrthume beruht, die Normannen nur zum Scheine ihr Versprechen erfüllt haben.

Ich halte also Amatus' Bericht über diese Theilung in der Hauptsache für richtig, doch ist derselbe freilich nicht genau genug, um uns ein klares Bild von jenen Vorgängen darzubieten. Denn daraus, daß er uns 12 Städte nennt, welche je einer der normannischen Führer erhält, ersehen wir durchaus nicht, wie denn die Vertheilung von ganz oder auch nur von halb Apulien unter jene 12 Grafen erfolgte.

18. Die Normannen in Aversa (Amatus II, 31—33).

Amatus' Bericht erweist sich hier, so weit er überhaupt zu controlliren ist, als richtig. Daß Rainulf von Aversa durch Waimar auch zum Herzoge von Gaeta, und zwar im Jahre 1041, erhoben worden ist, beweisen die Urkunden dieser Stadt [2]. Daß ferner nach seinem Tode in Aversa Asclittin und auf diesen Raul oder Rudolf gefolgt ist, bezeugt Leo [3]. Endlich über das Entkommen von Asclittins Bruder Rudolf aus dem Kerker der Burg von Salerno haben wir zwar sonst keine Kunde, doch erkennen wir den bei dieser Gelegenheit genannten Amalfitaner Johann Pantaleon in dem sonst bekannten Johann, Sohn des Maurus, aus der berühmten Familie der Pantaleonen, wieder [4].

19. Waimar, Drogo und Rudolf (Amatus II, 34—39).

Amatus erzählt, daß nach Wilhelms Tode sein Bruder Drogo von den Normannen zum Grafen von Apulien gewählt, von Waimar bestätigt und mit dessen Tochter vermählt sei, und daß er hinfort unverbrüchliche Treue seinem Lehnsherren gewahrt habe. Die Richtigkeit der letzten Angabe beweisen die folgenden Ereignisse, daß Drogo

[1] Kaiserzeit II, p. 426.
[2] Vgl. de Blasiis I, p. 146.
[3] Leo II, 66 cod. 1: Apud Aversam autem mortuo comite Rainulfo successit ei Aschettinus Rodelgeri, dehinc Rodulfus filius Oddonis.
[4] Vgl. Strehlke, in Schulz, Denkmäler der Kunst des Mittelalters in Unteritalien II, p. 242.

1046 Wilhelms Nachfolger wurde, bezeugen fast sämmtliche Quellen [1]; von Drogos Gemahlin wissen wir sonst nichts.

Amatus schildert dann die glänzende Stellung, welche damals Waimar eingenommen, wie er in freundschaftlichen Beziehungen zu den benachbarten Großen, zu Markgraf Bonifacius und dem deutschen Hofe gestanden habe. Diese Darstellung scheint nicht ganz richtig, vielmehr übertrieben zu sein. Allerdings, daß Waimar dem deutschen Könige oftmals Geschenke gesandt habe, davon spricht auch Erzbischof Alfanus in dem schon erwähnten Gedichte an den Prinzen Wido [2]. Was aber jene Angabe betrifft, daß die benachbarten Großen sich der Lehnshoheit Waimars unterworfen hätten, so scheint dieselbe gerade in Betreff der namentlich genannten Marsergrafen und der Söhne des Borrellus irrig zu sein. Wir besitzen eine Urkunde des Grafen Berard vom Jahre 1048 [3], aus welcher hervorgeht, daß derselbe wenigstens damals in keinem Abhängigkeitsverhältniß zu dem Fürsten von Salerno stand. Von den Söhnen des Borrellus aber, den Grafen von Sangro, wissen wir, daß sie mit Pandulf, dem Gegner Waimars, verbündet waren und mit ihm zusammen das Kloster S. Vincenzo am Volturno überfielen; obwohl Waimar sich desselben annahm, waren sie doch im Jahre 1047, als Kaiser Heinrich III. nach Unteritalien kam, im Besitz seiner meisten Güter [4]. Amatus sagt ferner von Waimar: er vertheidigte sein Land und unterdrückte seine Feinde. Wir ersehen aber aus den Thatsachen, welche Amatus selbst und namentlich Leo berichten, daß er seinen Hauptgegner Pandulf nicht hat unterdrücken, nicht einmal das Kloster Monte Cassino vor den Uebergriffen der dort eingelagerten Normannen hat schützen können. Um das Jahr 1042 schickte er den Abt Richer an den deutschen Hof mit der Bitte um Hülfe und ließ durch denselben dem Kaiser erklären, wenn er diese Hülfe nicht erhielte, so sei Gefahr, daß nicht nur das Kloster Monte Cassino zu Grunde gehen, sondern auch daß er selbst sein Fürstenthum verlieren werde [5].

Amatus' weitere Nachricht, daß die Normannen von Aversa ihren Grafen Rudolf, der davon den Beinamen Cappellus erhalten, vertrieben und den Neffen des alten Grafen Rainulf, Rudolf Trincanocte [6], an seine Stelle erhoben hätten, wird durch Leo bestätigt.

[1] Gaufred Malat. I, 12. Leo II, 66 cod. 1. Lupus 1046. Chronic. breve Nortmannic. 1046.

[2] Anecdota Ughelliana p. 73:
Theutonici reges donati saepe fuere
Magnificeque sui ponderibus pretii.

[3] Gattula, Accessiones p. 195. In ihr wird nicht nach Waimars Regierungsjahren gezählt.

[4] Chronic. S. Vincentii Vulturnensis V (Muratori SS. I, 2 p. 512 ff.).

[5] Leo II, 69: Alioquin et monasterium in proximo destruendum et principatum sibi pariter amittendum ostendat.

[6] So nennt ihn Leo II, 66 cod. 1, und die Urkunde von 1050. Guil. Apul. I, v. 252: Radulfus Drincanecto. Bei Amatus wechseln beständig die Formen: Raynolfe, Randulfe, Raydulf, Ranulfe.

Dagegen daß dieser Rudolf anfangs mit Pandulf verbündet gewesen, dann aber durch Drogos Vermittelung mit Waimar versöhnt und von demselben bestätigt worden sei, finden wir nur bei Amatus. Endlich erzählt derselbe, daß ein Normanne, Wilhelm Barbotus, von Pandulf aufgereizt sich gegen Waimar erhoben habe, doch durch Drogo aus seiner Burg Belvedere vertrieben zu Argyrus geflohen sei, welcher ihn aber in Haft genommen und nach Constantinopel geschickt habe. Aus einer Notiz des Anonymus Barensis [1] ersehen wir, daß diese Thatsachen an sich richtig sind, aber erst in spätere Zeit, in das Jahr 1051 gehören.

20. Abt Richer. Vertreibung der Normannen aus dem Gebiete von Monte Cassino (Amatus II, 40—42).

Amatus erzählt zunächst, die zwei Brüder Adenulf und Lando, Grafen von Aquino, als Schwiegersöhne Pandulfs, hätten für denselben Partei genommen. Adenulf sei von Waimar gefangen worden, darauf habe Lando, um seine Befreiung zu erwirken, sich der Person Abt Richers von Monte Cassino bemächtigt. Die Mönche des Klosters hätten sich nun an Waimar gewandt, und dieser, weil er Richer sehr liebte, hätte Adenulf gegen denselben ausgewechselt. Ueber eben dieselben Ereignisse finden wir einen ausführlicheren Bericht bei Leo [2], welcher zwar in der Hauptsache den des Amatus bestätigt, doch zunächst ein Factum erwähnt, welches jener ganz übergangen hat, nämlich daß sich Abt Richer vor seiner Gefangennahme lebhaft an dem Kampfe gegen die Grafen von Aquino betheiligte. Er verwehrte denselben, als sie gegen Teano ziehen wollten, den Uebergang über den Garigliano; er griff dann den Ort Cervarium an, mußte aber unverrichteter Sache abziehen, und auf diesem Rückzuge wurde er überfallen und gefangen. Ferner stellt Leo das Verhältniß Waimars zu Abt Richer in einem ganz anderen Lichte dar. An dieser Stelle sagt er [3], Waimar habe den Abt ausgelöst, „weil er nicht anders konnte", und er führt dann an anderen Stellen [4] Thatsachen an, welche uns das Benehmen des Fürsten gegen denselben verdächtig, jedenfalls nicht so freundschaftlich, wie es Amatus schildert, erscheinen lassen.

Die folgende Erzählung von der Vertreibung der Normannen aus dem Gebiete von Monte Cassino erweist sich dann wieder als ungenau und unzuverlässig. Wir haben zur Vergleichung den Bericht des Abtes Desiderius und die ausführliche Darstellung Leos [5]. Ama-

[1] Anonym. Bar. 1051: Et Argiro compraehens Barbocca. Noch im Jahre 1050 macht derselbe Guilelmus Barbotus, wie er sich nennt: unus de militibus de Aversa, eine Schenkung an das Kloster S. Biasi zu Aversa (Meo, Annali VII, p. 311).

[2] Leo II, 68.

[3] Ibid.: Non autem multo post Guaimarius, quia non aliter potuit, ... abbatem monachis recollegit.

[4] Ibid. II, 67. 70.

[5] Desiderius Diall. II (Migne CXLIX, p, 999). Leo II, 71.

tus erzählt: die Normannen hätten die Castelle von Monte Cassino innegehabt, hätten von dort aus das Landvolk bedrückt und hätten auch gegen den Abt Böses im Schilde geführt. Eines Tages seien sie nach S. Germano gezogen, seien vor der Kirche abgestiegen, hätten ihre Waffen abgelegt und seien eingetreten, um zu beten. Die Mönche aber hätten die Thüren der Kirche verschlossen, die Normannen hätten Widerstand versucht, seien aber theils gefangen, theils getödtet worden, und zwar sei dies das Werk von 10 oder 12 Mönchen gewesen [1]. Im Laufe eines Tages seien dann die Castelle des Klosters wiedergewonnen worden, gegen den Rest der Normannen, welche geflohen seien, habe der Abt die Ritter der Umgegend versammelt, es sei zu einer Schlacht gekommen, doch ohne Blutvergießen sei der Sieg gewonnen und alle Normannen gefangen worden. Aus den anderen Berichten aber ersehen wir: 1) nicht 10 oder 12 Mönche haben in S. Germano die Normannen überfallen, sondern die Einwohnerschaft der Stadt hat sich gegen sie erhoben [2]; 2) nicht sämmtliche Burgen des Klosters wurden unter dem Eindrucke des ersten Schreckens wiedererobert, sondern die Normannen behaupteten sich in den Castellen S. Andreas und S. Victor; 3) kein Gefecht ward geliefert, sondern die Normannen wurden in S. Andreas belagert und nach 14 Tagen zur Uebergabe gezwungen.

21. Die Anfänge Richards und Roberts (Amatus II, 43—45).

Ueber das erste Auftreten Richards, des späteren Grafen von Aversa und Fürsten von Capua, erfahren wir aus den anderen Quellen nichts. Von Robert erzählt Amatus, daß er bei seinem Bruder Drogo keine Aufnahme und Unterstützung gefunden habe, daß er so arm und mittellos umhergezogen sei und bei anderen Herren Dienst gesucht habe. Dagegen behauptet Anna Comnena [3], er sei mit 5 Rittern und 30 Knechten zu Fuß in Italien erschienen und habe dort sofort sein Räuberleben begonnen; allein diese Schriftstellerin erweist sich im übrigen über die früheren Schicksale Roberts so mangelhaft unterrichtet, daß auf diese Angabe kein Gewicht zu legen ist.

22. Kaiser Heinrich III. in Italien, Waimar und Pandulf (Amatus III, 1—5).

Amatus erzählt: Im Jahre 1047 zog König Heinrich nach Rom, um dort die Kaiserkrone zu empfangen. Er fand dort drei Päpste, setzte dieselben ab und erhob einen vierten an ihre Stelle.

[1] quar li fort Normant liquelle aloient vainchant les terres, ne nul home pooit contrester contre eaux, que por 10 ou 12 moines fugissent.

[2] Desid. a. a. O.: quodam die in unum conglobati magna superbia in praefatam Casini civitatem venientes intraverunt, ibique nutu dei a populo civitatis oppressi, aliquanti eorum vel occisi vel capti sunt. Vgl. Leo a. a. O.

[3] Anna Comnena, Alexias I, 11 (ed. Bonn. p. 51).

Weithin verbreitete sich die Furcht vor ihm, und die Fürsten, welche übles gethan hatten, scheuten sich an seinen Hof zu kommen. Aber Waimar mit den Normannen erschien dort und wurde ehrenvoll empfangen. Der Kaiser bestätigte Drogo und Rudolf ihre Grafschaften, Waimar gab boshafter Weise und zur Trauer der Capuaner Capua dem Kaiser zurück, und dieser verlieh es wieder an Pandulf. Nach Heinrichs Abzuge aber bereute Waimar die Abtretung von Capua, zog mit drei normannischen Haufen gegen die Stadt und eroberte sie wieder. Darauf bat Pandulf um Frieden, und ein solcher kam wirklich, doch ohne bestimmte Bedingungen, zu Stande. Auf Waimars Verwendung ließ Pandulf den gefangenen Grafen von Teano frei, da derselbe aber treu an Waimar hing, so suchte er ihn zu vertreiben und zu diesem Zwecke normannische Hülfe zu erwerben.

Dieser Bericht enthält wieder bedeutende Mängel. Erstlich scheinen einige der angegebenen Thatsachen an und für sich unrichtig zu sein. Dies ist zunächst mit der angeblichen Wiedereroberung von Capua durch Waimar der Fall. Von einer solchen wissen die übrigen Schriftsteller nichts. Wenn sie wirklich erfolgte, so muß Waimar die Stadt in dem Frieden an Pandulf zurückgegeben haben, jedenfalls war derselbe bei seinem Tode, im Februar 1049 wieder Herr derselben [1]. Noch bedenklicher scheint mir Amatus' Angabe von der jahrelangen Gefangenhaltung des Grafen von Teano durch Pandulf. Wie wir aus einer Urkunde vom Jahre 1049 [2] ersehen, waren damals im Besitze der Grafschaft Teano der alte Graf Landulf, Sohn jenes Pandulf (V.), welchen einst Kaiser Heinrich II. zum Fürsten von Capua erhoben hatte, und seine Neffen Pandulf und Landulf. Ueber die Schicksale derselben gerade in diesen Jahren sind wir durch Leo gut unterrichtet. Wir sehen, daß sie auf Seiten Waimars mit in den Kampf gegen Pandulf von Capua verwickelt sind [3], daß derselbe 1046 eine Schwester der Grafen gefangen genommen hat und sich weigert, dieselbe gegen seinen von Waimar gefangenen Bundesgenossen Adenulf von Aquino auszuliefern [4]. Etwas später wird dann Graf Landulf gefangen, aber nicht durch Pandulf, sondern durch Abt Richer von Monte Cassino bei dem Versuche sich eines dem Kloster gehörigen Castelles zu bemächtigen. Landulf erhält dann durch die Fürbitte Waimars die Freiheit wieder [5]. Ich habe Amatus im Verdachte, daß in seinem Berichte nur jenes letzte Factum entstellt ist, wobei dann wieder Pandulf sehr schlecht wegkommt. Denn er, welcher also an der Sache gar nicht betheiligt ist, soll den unglücklichen Gefangenen auf das grausamste gemißhandelt haben.

Die anderen Thatsachen, welche Amatus erzählt, sind an und für sich richtig. Ich hatte oben [6] die erste angebliche Belehnung

[1] Leo II, 79 cod. 1; vgl. unten p. 282.
[2] Meo, Annali VII, p. 294.
[3] Leo II, 68.
[4] Ibid. II, 74.
[5] Ibid. II, 76.
[6] p. 257.

Graf Rainulfs von Aversa durch Kaiser Conrad II. als zweifelhaft hingestellt; dagegen ist Amatus' Angabe hier, daß im Jahre 1047 Heinrich III. Rudolf II. von Aversa und Drogo von Apulien mit ihren Grafschaften belehnt und so zu Reichsfürsten erhoben hat, sicher. Außer den Zeugnissen des Leo und Hermann von Reichenau [1] wird sie vornehmlich durch eine schon mehrfach von mir erwähnte und noch zu erwähnende Urkunde aus Aversa vom Jahre 1050 [2] bestätigt, in welcher vor den Regierungsjahren der Grafen das imperium des Kaisers bemerkt wird. Ebenso richtig ist es, daß Waimar 1047 Capua abgetreten und Pandulf IV. sein altes Fürstenthum wieder erhalten hat. Die Annalen von Monte Cassino [3] sagen zwar, dasselbe sei seinem Sohne Pandulf V. verliehen worden, allein aus den Urkunden [4] ersehen wir, daß hinfort Pandulf IV. und sein Sohn Pandulf V. als Fürsten von Capua fungiren und daß dieselben damals im Februar 1047 den Sohn des letzteren, Landulf, zum Mitregenten angenommen haben. Dagegen scheint mir die Auffassung des Amatus von dieser ganzen Transaction zu Capua falsch zu sein. Nach seiner Darstellung geht dort alles in Frieden und Freundschaft vor sich, freiwillig tritt Waimar Capua ab, erst nachher, nachdem der Kaiser Italien verlassen hat, empfindet er plötzlich Reue. Dies klingt schon an und für sich ganz unwahrscheinlich, und es kommt noch eine Thatsache hinzu, von welcher allerdings Amatus nichts berichtet, welche wir aber aus den Urkunden [5] Waimars ersehen, daß derselbe nämlich damals auch auf die Oberhoheit über Apulien und Calabrien verzichtet hat; seit dem Februar 1047 hat er auch den Titel eines Herzoges dieser Lande abgelegt. Daß Waimar zu dem allen freudig seine Zustimmung gegeben hat, ist ganz unglaublich, vielmehr halte ich es für sicher, daß er zu jenen Abtretungen gezwungen worden ist und nur im Augenblicke sich dem Zwange gefügt hat. Es entsteht nun die Frage, warum Kaiser Heinrich die Macht Waimars, welche sein Vater absichtlich im Interesse des Reiches gemehrt hatte, auf diese Weise geschwächt hat. Die Antworten der neueren Geschichtsschreiber darauf scheinen mir nicht genügend zu sein. Muratori [6] meint, entweder müsse Waimar in Ungnade beim Kaiser gefallen oder Pandulf in der Gunst desselben gestiegen sein. Das ist wohl richtig, hilft aber zur

[1] Leo II, 78 cod. 1: Normannis etiam ad se convenientibus et equos illi plurimos et pecuniam maximam offerentibus universam, quam tunc tenebant, terram firmavit. Herim. Augiens. 1047: Imperator vero Romae egressus nonnulla castella sibi rebellantia cepit, provincias illas sicut videbatur disposuit, duces Nordmannis, qui in illis partibus commorantur, et aliis eo locorum urbibus instituit.

[2] Vgl. oben p. 274 Anm. 1.

[3] Ann. Casinenses 1047: Heinricus imperator venit Capuam et reddidit eam Pandulfo principi juniori.

[4] Vgl. Meo, Annali VII, p. 284 ff.

[5] Vgl. de Blasio, Series principum Salerni p. 24. Meo, Annali VII, p. 275.

[6] Annali d'Italia VIII, p. 446.

Lösung der Frage nichts. Gfrörer [1] bringt auch diese Sache in Zusammenhang mit den von ihm geträumten nichtswürdigen Plänen des Kaisers gegen die römische Kirche. Wie er behauptet, setzt Heinrich Pandulf ein und bestätigt die Normannen, um sie gegen den Papst loszulassen, falls dieser nach seinem Abzuge unter den Einfluß Andersgesinnter, der Gregorianer, gerathen sollte. Giesebrecht [2] giebt zwei Gründe als möglich an, entweder habe Heinrich durch die Wiedereinsetzung Pandulfs der übergroßen Macht Waimars ein Gegengewicht geben, oder alle Kräfte Süditaliens gegen das byzantinische Reich vereinigen wollen. Beide Aufstellungen scheinen mir nicht passend zu sein. Erstens von einer solchen übergroßen Macht Waimars erzählt allerdings Amatus, aber ich habe schon vorher bemerkt, daß seine Schilderung übertrieben und unrichtig ist. Waimars Titel zu Anfang des Jahres 1047 klang allerdings noch sehr pomphaft: Fürst von Salerno und Capua, Herzog von Amalfi, Sorrent, Apulien und Calabrien. Allein in Wirklichkeit war jene Herrschaft doch nicht so bedeutend. Vom Fürstenthume Capua hatte Pandulf einen Theil wiedergewonnen und Waimar war nicht im Stande ihn zu vertreiben, in Amalfi hatte er aus unbekannten Ursachen 1042 den früher von ihm vertriebenen Herzog Manso wieder eingesetzt [3], in Apulien, so weit dasselbe den Griechen entrissen war, herrschten die Normannen, dem Namen nach seine Vasallen, in Wahrheit aber selbständig und nur gegen reichen Lohn seine Bundesgenossen. In Gaeta, wo früher durch Waimars Einfluß Rainulf von Aversa Herzog geworden war, wurde nach dessen Tode 1046 gerade ein Gegner des Fürsten, Graf Adenulf von Aquino, zu seinem Nachfolger erhoben [4]. So hatte Heinrich keine Veranlassung Waimars Macht als bedenklich zu fürchten. Wenn er aber, wie Giesebrecht meint, die Absicht hatte, alle Kräfte Unteritaliens gegen die Griechen zu vereinigen, so waren die Mittel, welche er anwandte, die am wenigsten geeigneten, welche es geben konnte. Denn indem er Capua Waimar nahm und an Pandulf gab, entfremdete er sich einen früheren Anhänger und befestigte er die Macht eines Mannes, welcher von früher her der Bundesgenosse der Griechen war und sich stets als unzuverlässig erwiesen hatte. — De Blasiis [5] glaubt auch, daß Heinrich die allzu große Macht Waimars gefürchtet und ihm deshalb Capua entzogen habe; daß Waimar auch den Titel eines Herzogs von Apulien und Calabrien abgelegt habe, erklärt er sonderbarerweise als eine Courtoisie gegen den Hof von Constantinopel, mit welchem er aus Besorgniß vor Heinrich noch vor dessen Ankunft in Süditalien in geheime Verhandlungen getreten sei. Doch muß er selbst zugestehen, daß dafür sonst gar keine Beweise vorhanden sind. Ich meinerseits glaube, daß

[1] Gregor VII. Band VI, p. 533.
[2] Kaisergeschichte II, p. 429.
[3] Vgl. Meo, Annali VII, p. 230.
[4] Leo II, 74.
[5] La rivoluzione di Puglia I, p. 197.

Heinrich bei diesen Aenderungen nicht von großen politischen Gesichtspunkten ausgegangen ist, sondern daß er nur ebenso wie schon sein Vater in jenen Gegenden für den Augenblick eine gewisse Ordnung herstellen und außerdem die Gelegenheit benutzen wollte, um seine Kasse zu füllen. Ich glaube, daß das Motiv zu seinem Verfahren gegen Waimar nicht die Furcht von einer allzu großen Uebermacht desselben, sondern im Gegentheil die Erkenntniß seiner Schwäche und der Unwillen über die geringen von ihm geleisteten Dienste war. Waimar war von Kaiser Conrad der Schutz von Monte Cassino übertragen worden, aber er hatte nichts gethan, um dasselbe von der Bedrückung durch die Normannen zu befreien, ja auch als ihm Abt Richer ein Hülfsheer aus Deutschland zuführte, hatte er es nicht für gut befunden, energisch gegen dieselben aufzutreten, sondern nachdem er sie veranlaßt hatte dem Abte Treue zu schwören, hatte er jene deutschen Truppen entlassen [1]. Natürlich hatte jener Treueid die Normannen nicht verhindert, sich sofort weitere Uebergriffe zu erlauben, und da war nicht Waimar eingeschritten, sondern Mönche und Insassen des Klostergebietes selbst hatten sich, wie wir gesehen, ihrer Bedrücker entledigen müssen. Waimar war ferner nicht im Stande gewesen, Pandulf ganz aus seinem Fürstenthume zu vertreiben; es war also auch keine Aussicht vorhanden, daß ihm dies später gelingen werde. Pandulf seinerseits ließ es an Versprechungen nicht fehlen und bot dem Kaiser bedeutende Geldsummen.

Das einfachste Mittel, um augenblicklich Ruhe in diesen Gebieten herzustellen, war also Pandulf sein Fürstenthum zurückzugeben. Der Kaiser wählte dasselbe und ließ sich das Gold von Pandulf auszahlen [2]. Hierzu kommt noch ein anderer Umstand, auf welchen schon scharfsinnig Meo [3] aufmerksam gemacht hat, nämlich Intriguen der Normannen. Daß Waimar die Oberhoheit über Apulien und Calabrien verlor, daß Drogo und Rainulf zu Reichsfürsten erhoben wurden, konnte auch unmöglich unter der freudigen Zustimmung des Fürsten erfolgen, vielmehr setzten es die Normannen ohne Zweifel gegen seinen Willen, wiederum durch große Geschenke [4], welche sie dem Kaiser darbrachten, durch. Das Verhältniß also, in welchem die Normannen zu Waimar standen, war kein so romantisches voll ritterlicher Treue, wie es Amatus gefallen hat es darzustellen, vielmehr, wie Eigennutz dieselben bewogen hatte sich ihm anzuschließen, so intriguirten sie jetzt aus Eigennutz gegen ihn. So läßt es sich erklären, daß Waimar alle diese Demüthigungen hinnahm und keinen Widerstand versuchte. Wäre er der Treue der Normannen versichert ge-

[1] Leo II, 70.
[2] Ibid. p. 78: Pandulfo illam saepe dicto simul cum filio multo ab eis auro suscepto restituit.
[3] Annali VII, p. 275: Credo come certo che vi concorse la malizia de' Normanni, perchè non solo perdè Guaimario il Principato di Capua, ma il Ducato eziandio di Puglia e Calabria.
[4] Vgl. die auf p. 277 Anm. 1 citirte Stelle Leos.

wesen, so hätte er ohne Zweifel es ähnlich gemacht wie die Fürsten von Benevent, welche sich offen Heinrich widersetzten und ihm die Thore ihrer Hauptstadt verschlossen.

23. Schicksale Robert Wiscards (Amatus III, 6—11).

Ein Theil der hier von Amatus gegebenen Nachrichten steht ganz allein. Ueber Roberts anfängliche Verbindung mit Pandulf von Capua, über die schlechte Behandlung, welche er durch seinen Bruder Drogo erfährt, dann über seine Verbindung mit Girard de Bono Alipergo erfahren wir aus anderen Quellen nichts; doch bieten diese Nachrichten um so weniger zu Zweifeln an ihrer Glaubwürdigkeit Veranlassung dar, als andere durch die Zeugnisse anderer Quellen bestätigt werden. Daß Robert schon unter Drogo und nicht erst, wie Guilelmus Apuliensis [1] angiebt, unter Humfrid die Eroberung von Calabrien begonnen hat, bezeugt Gaufred Malaterra [2]. Eben derselbe berichtet, daß das Castell S. Marco der Mittelpunkt von Roberts Unternehmungen gewesen ist, erzählt freilich, wovon Amatus schweigt, daß derselbe sich ursprünglich zu Scribla festgesetzt, von dort aber bald des ungesunden Climas wegen nach S. Marco übergesiedelt sei [3]. Auch er schildert in ähnlicher Weise wie Amatus das Räuberleben Roberts; auch die Geschichte von der Gefangennehmung Peters von Turra erzählt er [4] mit nur geringen Abweichungen in den Einzelnheiten.

24. Richards Erhebung zum Grafen von Aversa (Amatus III, 12).

Amatus erzählt: Richard gerieth mit Drogo in Streit und wurde von demselben gefangen genommen. Als aber Graf Rudolf von Aversa, sein Onkel, gestorben war, baten die Normannen, welche schon bei Lebzeiten desselben Richard zu seinem Nachfolger erwählt hatten, Waimar, ihnen diesen zum Grafen zu geben. Auf Waimars Verwendung wurde er von Drogo freigelassen und zu Salerno mit der Grafschaft Aversa belehnt.

Dieser Bericht enthält zunächst einen offenbaren Irrthum, daß nämlich Richard der Neffe des Grafen Rudolf von Aversa genannt

[1] Guilelm. Apul. II, v. 297 ff.

[2] Gaufred Malat. I, 12.

[3] Ders. I, 12 u. 16.

[4] Ders. I, 17. Ganz entstellt findet sich dieselbe auch bei Anna Comnena I, 11. Wilmans (Archiv X, p. 118) sucht diesen Bericht freilich auf einen ganz anderen Vorgang zu beziehen und so zu rechtfertigen, aber was er dafür anführt, ist irrig. Wilhelm von Montreuil, der Schwiegersohn Richards von Capua, kann unmöglich der Vater der Alberada, Gemahlin Robert Wiscards, gewesen sein. Außerdem hat Wilmans übersehen, daß Anna ihren Guilelmus Mascabeles als einen Langobarden darstellt.

wird. Er war dessen Vetter [1] und zugleich sein Schwager, da seine erste Gemahlin Fredesinde eine Schwester Rudolfs war. Ich glaube übrigens, daß die Schuld an diesem Irrthume den Uebersetzer trifft, welcher die Worte 'son oncle' eingeschoben und dabei Rudolf oder Raidulf mit Rainulf, dem ersten Grafen von Aversa verwechselt hat, welcher allerdings der Onkel sowohl Richards als auch Rudolfs war. Doch auch abgesehen von diesem Punkte ist Amatus' Erzählung nicht richtig, Richard ist nicht unmittelbar auf Rudolf gefolgt. Schon Peregrinus und Meo waren darauf aufmerksam gemacht worden durch zwei Urkunden, von denen die erste vom 21. März 1048 [2], das erste Jahr der Regierung der Grafen Wilhelm und Hermann in Aversa zählt, die zweite vom Jahre 1050 [3] dort als Grafen den Knaben Hermann und dessen Oheim Richard, letzteren im ersten Jahre seiner Regierung nennt. Dieser Knabe Hermann scheint der Sohn Rudolfs gewesen zu sein; er folgte also auf denselben 1047 oder 1048, und zwar herrschte seiner Unmündigkeit wegen neben ihm anfangs ein Graf Wilhelm, dann seit 1050 sein Oheim Richard. Diese aus den Urkunden gewonnene Erkenntniß wird glänzend bestätigt durch eine Stelle in der ersten Redaction von Leos Chronik, welche derselbe später nach Amatus verändert hat. Dort erzählt er [4], daß in Aversa auf Rudolf Wilhelm Bellabocca aus dem Geschlechte Tancreds gefolgt sei, daß die Normannen denselben aber vertrieben und Richard den Bruder Asclittins aus Apulien gerufen und zu ihrem Grafen gemacht hätten. Wir sehen also, daß Richard nicht unmittelbar nach Rudolfs Tode Graf von Aversa geworden ist und auch damals nur als Mitregent

[1] Amat. II, 43. Das Verwandtschaftsverhältniß dieser ersten Grafen von Aversa ist folgendes:

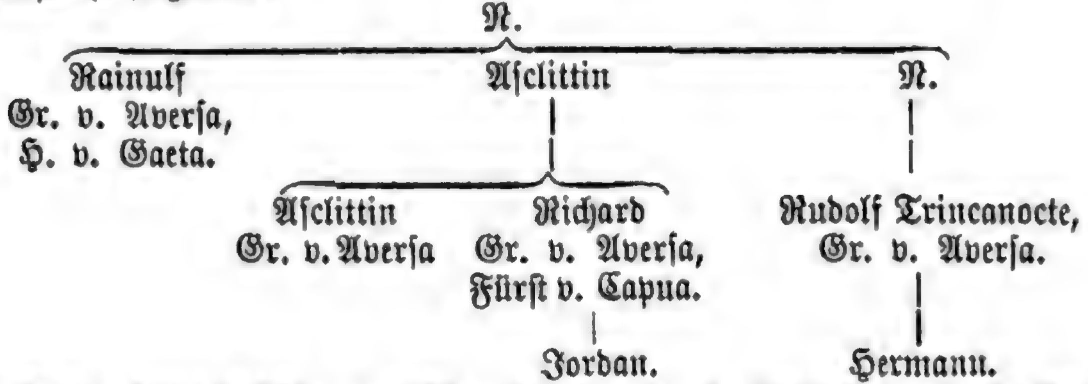

[2] Meo, Annali VII, p. 283: Comitante d. Guilelmo et d. Herimanno in castro Aversae, quod est finis Liguriae, anno primo.

[3] Ibid. p. 311: cum esset in comitatu Herimano puerulo et primo anno d. Riccardo comiti ejus avunculo.

[4] Leo II, 66 cod. 1: Post quem Guilelmum Bellabocca de cognatione Tancredi. Deinde Aversani expulso illo Richardum filium Aschettini ab Apulia evocantes, comitem sibi instituerunt. Daraus erhellt deutlich, daß die Meinung von Peregrinus (Hist. principum Langobard. V, p. 104) und Giesebrecht (Kaiserzeit III, p. 31), Wilhelm sei ein Bruder Hermanns und wie dieser unmündig gewesen, irrig ist. Die richtige Combination findet sich schon bei de Blasiis I, p. 212. Doch ist die Vermuthung desselben, daß dieser Guilelmus Bellabocca mit dem früher genannten Guilelmus Barbotus identisch sei, wie eben jene Urkunde vom J. 1050 zeigt, deren Aussteller Guil. Barbotus selbst ist, irrig.

und Vormund seines jungen Neffen Hermann. Es entsteht nun die Frage: warum hat Amatus diesen Sachverhalt nicht berichtet? Daß er denselben nicht gekannt hätte, ist schwer denkbar, dazu lebte er sowohl der Zeit als auch dem Ort dieser Vorgänge zu nahe, es ist also anzunehmen, daß er ihn absichtlich verschwiegen hat. Dazu mußte er eine Ursache haben, und diese ist am natürlichsten darin zu suchen, daß bei der Erhebung Richards Dinge vorgefallen sind, deren Erwähnung auf diesen einen Helden des Amatus ein ungünstiges Licht hätte werfen können. Es ist wahrscheinlich, daß er bei der Vertreibung des Wilhelm Bellabocca mit die Hand im Spiele hatte, möglich, daß auch sein Verhältniß zu seinem Mündel Hermann kein reines gewesen ist. Derselbe verschwindet hinfort; er kann früh natürlichen Todes gestorben, er kann aber auch von Richard beseitigt sein, und gerade Amatus' Schweigen kann auf diesen Verdacht führen.

25. Pandulfs IV. Tod (Amatus III, 13).

Amatus erzählt, daß um dieselbe Zeit, wo Richard Graf von Aversa wurde, Pandulf IV. gestorben und auf ihn sein gleichnamiger und gleichgearteter Sohn Pandulf V. gefolgt ist. Das Factum ist richtig, doch die Zeitbestimmung ungenau. Pandulf ist nämlich am 19. Februar 1049 gestorben. Den Tag ersieht man aus seiner Grabschrift [1], als das Jahr ist bisher immer 1050 angenommen worden [2], und man hat sich dafür auf das Chronicon Cavense und auf die Angabe, daß Pandulf 35 Jahre regiert habe, berufen. Allein jene erste Quelle ist bekanntlich jetzt als Fälschung nachgewiesen worden und die Zahl 35 muß verschrieben sein. Daß nämlich Pandulf schon 1049 gestorben ist, beweisen 1) zwei capuanische Urkunden vom Juli und October dieses Jahres, in welchen nur Pandulf V. und Landulf V. als Fürsten genannt werden und 2) eine Stelle in der ersten Redaction von Leos Chronik [3], in welcher ausdrücklich gesagt wird, daß, als Papst Leo IX. im ersten Jahre seines Pontificates (März 1049) nach Capua kam, Pandulf schon todt war.

26. Die Päpste Clemens II., Damasus II., Leo IX. (Amatus III, 14—21).

Amatus erzählt ganz kurz die Schicksale der beiden ersten von Kaiser Heinrich III. eingesetzten Päpste Clemens II. und Damasus II., erweist sich aber auch hier als ungenau berichtet. Clemens läßt er in Deutschland sterben, während dessen Tod im Kloster S. Thomas

[1] Meo, Annali VII, p. 308: Dena dies a fine fuit mensis duodeni (das Jahr vom März angefangen); ungenau im Necrolog. S. Benedicti Capuani: 20. Februar.

[2] Peregrinus, Hist. principum Langob. V, p. 89. Meo, Annali VII, p. 307. de Blasiis I, p. 213.

[3] Leo II, 79 cod. 1: Qui sanctus pontifex eodem anno, quo ordinatus est... Capuam abiit. Ibi jam seniore Pandulfo defuncto junioris Pandulfi fratrem etc.

in der Grafschaft Pesaro erfolgte [1]. Damasus läßt er gleich am dritten Tage nach Clemens Tod gewählt werden, das wäre also am 11. October, seine Wahl erfolgte aber erst am 25. December [2]. Er berichtet dann ausführlicher von den Anfängen Leos IX. Seine Schilderung und Characteristik dieses Papstes ist gut und zeigt, daß er denselben entweder selbst gekannt hat, oder doch, daß er den Erzählungen von Männern, welche demselben nahe standen, besonders wohl des Abtes Desiderius, gefolgt ist. Von einer Synode, welche Amatus Leo zu Anfang seines Pontificates in Salerno halten läßt, wissen wir sonst nichts; durch Leo Ostiensis [3] erfahren wir allerdings, daß der Papst im März 1049 Salerno besucht hat, doch scheint, da Amatus an diese Synode unmittelbar die Reise Leos zu den Normannen anknüpft, wenigstens seiner Meinung nach, dieselbe in das folgende Jahr 1050 zu gehören. Ueber diesen Zug des Papstes zu den Normannen, sein Predigen unter denselben, seine Bemühungen in jenen Gegenden Frieden zu stiften, finden wir in den Lebensbeschreibungen [4] desselben mit Amatus übereinstimmende Berichte. Von einer Synode, welche Leo bei dieser Gelegenheit 1050 in Siponto hielt [5], schweigt Amatus. Er erzählt dann, wie sich Benevent dem Papste unterworfen hat. Was er als Veranlassung dazu anführt: die Beneventaner hätten von seiner Tugend und Heiligkeit gehört, ist irrig und albern; wir wissen [6], daß die Bedrängniß durch die Normannen, die Weigerung des Fürsten Pandulf sich den vom Papste für die Befreiung vom Banne gestellten Bedingungen zu unterwerfen, die Beneventaner zu diesem Schritte getrieben hat. Die folgenden Nachrichten über die Verhandlungen Leos mit Waimar und Drogo finden sich allein bei Amatus; doch ersehen wir aus den Annalen von Benevent, daß Leo am 8. August 1051 von Benevent nach Salerno zog, Amatus' Angabe also, daß er dort weilte als Drogo starb (10. August) und für ihn dort die Todtenmesse hielt, ist durchaus glaublich; der weiteren Nachricht, daß Leo von Salerno wieder nach Benevent zurückgekehrt ist und sich dort längere Zeit aufgehalten hat, stehen wenigstens keine anderen Angaben entgegen. Amatus erzählt hier endlich noch zwei Wunder Leos. Das erste (die Herstellung eines zerbrochenen Trinkgefäßes) berichtet schon in ganz ähnlicher Weise Desiderius [7], welchen Amatus vielleicht hier benutzt hat; eine im Detail abweichende Erzählung giebt auch Wibert [8]. Das zweite (Blut, welches dem Papste bei einem Aderlasse entzogen wird, hält sich mehrere Tage frisch) habe ich sonst nirgends erwähnt gefunden.

[1] Jaffé, Regesta pontif. p. 366.
[2] Jaffé a. a. O.
[3] Leo II, 79 cod. 1.
[4] Wiberti vita Leonis II, 6 (Watterich Vitae pontif. Roman. I, p. 157 ff.). Monachi Beneventani vita S. Leonis (ibid. p. IVC).
[5] Wibert a. a. O. Anonym. Barensis 1050.
[6] Vgl. meine Abhandlung über Desiderius p. 11.
[7] Desiderius Diall. III (Migne CXLIX p. 1007).
[8] Wiberti vita Leonis II, 6 (Watterich I, p. 157).

27. Tod Drogos. Erhebung Humfrids (Amatus III, 22).

Amatus erzählt: Drogo zog von Benevent nach dem Castell Mont-Alègre und wurde dort in der Nacht zum S. Laurentiustage, als er allein in die Kirche ging, von seinen Feinden ermordet. Erst am Morgen fanden ihn seine Normannen und begruben ihn. Der Name des Castelles wurde in Folge dieses Ereignisses in Mont-Triste verändert. Die Normannen hielten darauf eine Zusammenkunft mit Waimar und erhoben Humfrid zum Grafen.

Schon dem Uebersetzer ist hier die Kürze von Amatus' Bericht aufgefallen. Wir erfahren von ihm nicht, wer die Feinde waren, welche Drogo ermordeten. Nach Gaufred Malaterra [1], welchem die anderen Berichte wenigstens nicht widersprechen, fiel er als das Opfer einer allgemeinen Verschwörung der apulischen Langobarden gegen ihre normannischen Bedrücker, war sein Mörder ein ihm nahe stehender Mann, sein Gevatter Risus [2], wurde außer ihm auch der größte Theil seiner Begleiter erschlagen und kam diese Verschwörung auch an anderen Orten zum Ausbruch. Daß Drogo im August starb, bezeugen auch die beneventaner Annalen und Romoald von Salerno, den Tag nennt außer Amatus noch Guilelmus Gemmeticensis [3]. Das Castell hieß nach Lupus, Anonymus Barensis und Guilelmus Apuliensis lateinisch Mons hilarus, so hatte ohne Zweifel auch Amatus geschrieben, und dies hat der Uebersetzer ganz richtig französisch durch Mont-Alègre wiedergegeben. Italienisch aber heißt dasselbe Monte Ilaro, nicht Monte-Allegro, wie Giesebrecht [4] schreibt. Derselbe Historiker entnimmt auch Amatus die Angabe, daß dasselbe Castell in Folge dieses Mordes Monte Doglioso umgetauft sei und daß sich dieser Name später in Montoglio verwandelt habe. Allein die Richtigkeit dieser Nachricht scheint mir zweifelhaft. Wie Meo [5] nämlich urkundlich nachgewiesen, hat dies Monte Ilaro, bei Bovino, seinen Namen unverändert behalten, noch in einer Urkunde vom Jahre 1118 heißt es castellum Montis Ilarii, andererseits nennt Gaufred Malaterra [6] als den Ort von Drogos Ermordung ein Castell Montolium, erklärt aber diesen Namen als aus Mons Olei entstanden. Demnach vermuthe ich, daß Monteilaro und Montoglio zwei verschiedene Castelle waren, daß die Tradition über den Ort von Drogos Tod schwankte, die einen Monteilaro, die anderen Montoglio nannten, Amatus aber durch eine verunglückte etymologische Conjectur beide Angaben zu vereinigen suchte.

[1] Gaufred. Malat. I, 13.

[2] Lupus 1051 nennt denselben: a suo compatre Concilio, Guilelm. Gemmetic. III, 30 (vgl. die folgende Anmerkung): Wazo.

[3] Guilelm. Gemmetic. III, 30: Quem Wazo Neapolitanus comes compater ejus, dum vigilias in ecclesia S. Laurentii 4. Idus Augusti agerent, coram altari deum et S. Laurentium invocantem trucidavit.

[4] Kaiserzeit II, p. 495.

[5] Annali VII, p. 317, vgl. IX, p. 240.

[6] Gaufred. Malat. I, 13: cum comes Drogo apud castrum Montis Olei, quod corrupte ab incolis Montolium dicitur, moraretur.

Wie Amatus so lassen auch Gaufred Malaterra, Lupus und das Chronicon breve Nortmannicum unmittelbar nach Drogos Tode Humfrid demselben in der Grafschaft über Apulien folgen, nur Guilelmus Apuliensis [1] weicht davon ab, er sagt, daß nach Drogos Tode noch in dem Feldzuge gegen Papst Leo die Normannen keinen Führer gehabt hätten, allein jenen übereinstimmenden Angaben gegenüber ist sein Zeugniß ohne Gewicht.

28. Erster Feldzug Leos IX. gegen die Normannen (Amatus III, 23—25).

Diese Vorgänge kennen wir nur aus Amatus, doch scheint kein Grund vorhanden zu sein, diese Angaben desselben zu bezweifeln. Mit den Regesten des Papstes stimmen sie vortrefflich. Dem Zusammenhange bei Amatus nach muß der Papst im Frühjahre 1052 zu diesem Zuge aufgebrochen sein, urkundlich [2] finden wir ihn auch wirklich am 20. Mai zu S. Germano, am 1. Juli zu Benevent, zu Ende dieses Monates reist er dann über die Alpen zum Kaiser.

29. Ermordung Waimars IV. von Salerno. Erhebung Gisulfs (Amatus III, 26—29).

Amatus' Erzählung wird in der Hauptsache durch die anderen leider nur kurzen und dürftigen Berichte bestätigt. Daß Waimar als das Opfer einer Verschwörung der Amalfitaner und einer Partei in Salerno selbst, an deren Spitze seine nächsten Verwandten standen, gefallen ist, bezeugen fast sämmtliche Quellen [3]. Als Tag der Ermordung nennt Amatus den dritten, die beneventaner Annalen [4] den

[1] Guilelm. Apul. II, v. 79:

Se gens rectore carentem
Gallica conqueritur. Papae tamen obvia venit.

[2] Jaffé, Regesta pontif. p. 375.

[3] Leo II, 82 cod. 1: G. conjuratione Amalphitanorum, quos nimis indigne tractabat, necnon et Salernitanorum quorumdam juxta ora maris occisus est. Gaufred Malat. III, 2: Malfetani vero Gisulfum exosum habentes, timebant quippe ab ipso puniri, eo quod interfectores patris ipsius, dum eos ad subjugandum sibi impugnaret, extiterant. Guilelm. Apul. II, v. 76:

a civibus alter
Et consanguineis occisus fraude Salerni.

Alfanus (Anecd. Ughelliana p. 73):

Sed postquam patriae pater et tuus ante suorum
Ora propinquorum confoditur gladiis.

Amatus nennt als die Häupter der Verschwörung die vier Brüder von Waimars Gemahlin. Da dieselbe, sie hieß Gemma, eine Tochter des Grafen Landulf von Teano war (vgl. die Urkunde Waimars vom Mai 1032 bei Meo, Annali VII, p. 153), so waren dies die Söhne desselben. — Giesebrechts Angabe (Kaiserzeit II, p. 497), Waimar sei auf der Rhede von Salerno überfallen worden, ist ungenau, nach Amatus wie nach Leo geschieht dies am Strande, wo er gegen eine eben gelandete Schaar Amalfitaner heranzieht.

[4] Ann. Beneventani 1052: Guaymarius princeps a suis occisus est 2. die intrante mense Junio.

zweiten Juni 1052; eine Entscheidung zwischen beiden Daten wird schwer zu fällen sein; aus dem Necrolog von S. Benedict zu Capua [1] ersehen wir nur, daß sie in diesen Monat gefallen ist. Daß dann Waimars Bruder Wido mit Hülfe der Normannen Salerno den Verschworenen entrissen hat, bezeugt auch Leo [2]. Eben derselbe berichtet übereinstimmend mit Amatus, daß Wido sofort den jungen Sohn Waimars Gisulf zum Fürsten proclamirt hat. Dem widerspricht der Catalogus principum Salerni [3], in welchem nach Waimar eben dieser Wido selbst als Herrscher, allerdings nur für zwei Monate, genannt wird. Als falsch können wir diese Angabe nicht nachweisen, da vom Juni und Juli 1052 keine Urkunden aus Salerno bekannt sind. Die erste, welche wir aus der Zeit nach Waimars Tode besitzen, ist vom August [4]. Sie nennt Gisulf allein als Fürsten, da aber in ihr ebensowenig wie in den meisten unteritalischen Urkunden der Tag der Ausstellung angegeben ist, so kann sie dem Ende dieses Monates angehören, und dann kann Wido von Mitte Juni bis Mitte August regiert haben. Doch halte ich dies für wenig wahrscheinlich. Daß Wido, da Gisulf noch jung war, zu Anfang für diesen die Regierung geführt hat, geht aus Amatus' Darstellung hervor, ebenso daß Gisulf sich bald dieser Bevormundung entzogen hat. Man könnte also die Angabe des Catalogus auf diese vormundschaftliche Stellung Widos beziehen. Doch ist es da wieder kaum glaublich, daß dieselbe nur zwei Monate im Ganzen gedauert hat; Amatus wenigstens spricht von einer Auflehnung Gisulfs gegen Wido erst, nachdem er den Tod Papst Leos IX. (1054) erzählt hat.

30. Zweiter Feldzug Leos IX. gegen die Normannen (Amatus III, 33—39).

Bei dem Reichthum an Quellen, welche wir für diese wichtigen Vorgänge besitzen, können wir die einzelnen Nachrichten des Amatus ziemlich genau controlliren. Daß im Heere des Papstes sich eine Schaar deutscher Krieger befunden hat, bezeugen fast sämmtliche Quellen, doch sind über die Zahl derselben die Angaben verschieden [5]. Amatus nennt nur 300, Leo ungefähr 500, Guilelmus Apuliensis

[1] Peregrinus, Hist. princip. Langob. V, p. 71.

[2] Leo II, 82 cod. 1: Sed Normannis adjuvantibus a Guidone fratre ipsius principis recepta civitas et Gisulfo filio ejus reddita est.

[3] Mon. SS. III, p. 211: Wido, alter Weimarii frater, per menses 2, et ipse erat thius Gesulfi principis.

[4] Vgl. de Blasio, Series principum Lang. Salerni p. 96. Meo, Annali VII, p. 333.

[5] Leo II, 81: de propinquis tantum et amicis apostolici quingentis circiter illum in partes has comitantibus. Guil. Apul. II, v. 151 ff.:

Guarnerius Teutonicorum
Albertusque duces non adduxere Suevos
Plus septingentos.

Herim. Augiens. 1053: Secuti sunt autem eum plurimi Teutonicorum. Annales Romani: cum magno exercitu Teutonicorum.

700, Hermann von Reichenau spricht von zahlreichen Deutschen, welche den Papst begleiteten, so auch die römischen Annalen; danach scheint mir Amatus' Angabe als die niedrigste die am wenigsten richtige zu sein. Daß die Schlacht bei Civitate stattfand, ist gleichfalls sicher genug. Ebenso bezeugen die anderen Quellen [1], daß die Normannen den Kampf zu vermeiden wünschten und daher eine Gesandtschaft an den Papst schickten und demselben anboten, ihre Eroberungen von ihm zu Lehen zu nehmen und ihm Tribut zu zahlen. Nach Amatus ist es der Kanzler Friedrich, welcher ihr Anerbieten zurückweist, nach Guilelmus Apuliensis drängen die deutschen Krieger den Papst dazu, welche beiden Angaben sich natürlich leicht vereinigen lassen. Daß dann die Normannen durch Hunger gezwungen die Schlacht suchen, bestätigt gleichfalls Guilelmus Apuliensis [2]. Daß der Papst vor der Schlacht seinen Kriegern Absolution ertheilt hat, weiß auch sein Biograph [3]. Es erhellt hieraus, daß, wenn der Papst in seinem Briefe an den griechischen Kaiser klagt, die Normannen hätten ihn unversehens und verrätherisch überfallen, er die Wahrheit entstellt. Als Anführer des päpstlichen Heeres in der Schlacht nennt Amatus Rudolf und Werner [4]; beide werden auch in anderen Berichten genannt [5]. Daß die drei normannischen Abtheilungen von Humfrid, Richard und Robert Wiscard befehligt wurden, bezeugt auch Guilelmus Apuliensis. Den Hergang der Schlacht selbst erzählt Amatus ganz kurz, aber, wie die ausführliche Schilderung des Guilelmus Apuliensis zeigt, richtig. Auch die Angabe, daß der Papst während der Schlacht in Civitate blieb, scheint zuverlässig zu sein [6]. Daß die Einwohner der Stadt ihn, nachdem die Niederlage entschieden war, schlecht behandelt haben, erfahren wir auch von anderer Seite [7]. Das Folgende berichtet dann Amatus leider sehr kurz; er erzählt nur, daß die Normannen den Papst ehrenvoll nach Benevent geleitet hätten,

[1] Guilelm. Apul. II, v. 86 ff. Herim. Augiens. 1053 (oben p. 223). Vgl. auch den Brief des Papstes bei Wibert II, 10 (Watterich I, p. 164) und Monachi Beneventani vita S. Leonis (ibid. p. IIIC).

[2] Vgl. oben p. 223.

[3] Monachi Benevent. vita (p. IIIC): His et hujuscemodi omnibus viriliter animatis, cunctos antea coelestibus donis munivit ac sic remissis omnibus peccatis in proelium ire permisit.

[4] So hatte er geschrieben, wie aus Leo II, 84 erhellt, in der Uebersetzung sind die Namen entstellt in Raynolfe et Raynier.

[5] Guilelm. Apul. II, v. 151 (vgl. p. 286 Anm. 5). Chronic. breve Nortmannic. 1053: Northmanni bellum gerunt cum Leone papa et principe Beneventano et catapano imperiali in principatu Beneventi, et fugatur R o d u l p h u s princeps.

[6] Auch Wibert II, 11 und Monachus Benevent. (p. IIIC) berichten so; Gaufred. Malat. I, 14 und Guilelm. Apul. II, v. 258 lassen erst nach der Schlacht den Papst dorthin fliehen.

[7] Guilelm. Apul. II, v. 259 ff.:

Sed cives papam non excepere decenter,
Normannis veriti grave ne victoribus esset.

Vgl. Gaufred. Malat. a. a. O.

daß er mit ihrer Erlaubniß von dort nach zehnmonatlichem Aufenthalte nach Rom zurückgekehrt und hier am 19. April 1054 gestorben sei. Amatus scheint danach auf Seiten derjenigen Autoren[1] zu stehen, welche die Normannen den Papst zwar ehrenvoll behandeln, aber nicht sich demselben demüthig unterwerfen lassen, welche vielmehr den langen Aufenthalt Leos in Benevent als einen unfreiwilligen, eine Art von Gefangenschaft darstellen. Diesen Berichten gegenüber wenden andere Chronisten[2] die Sache so, daß die Normannen sich trotz ihres Sieges dem Papste demüthig unterworfen hätten, daß eine vollständige Versöhnung erfolgt, das Geleit, welches sie Leo geben, nur ein Zeichen ihrer Unterwürfigkeit, sein Aufenthalt in Benevent ein durchaus freiwilliger gewesen sei. Daß die erste Auffassung die richtige ist[3], beweist am besten jener Brief, welchen Leo von Benevent aus an den Kaiser Constantin schrieb, aus welchem hervorgeht, daß er nur daran dachte, sich neue Mittel zum Kampfe gegen die verhaßten Normannen zu verschaffen.

Amatus' Angabe, der Tod Papst Leos sei am 19. April (1054) erfolgt, ist richtig; er setzt dann 5 Monate später, auf den 8. September 1054, den Tod des Erzbischofes Johann von Salerno. Der bisherigen Annahme[4] nach hätte derselbe bis 1057 gelebt, in welchem Jahre Alfanus Erzbischof wurde. Wenn Amatus' Angabe richtig ist, und es stehen ihr wenigstens keine anderen Zeugnisse entgegen, so müßte Alfanus entweder nicht der unmittelbare Nachfolger Johanns gewesen sein, sondern 1054—57 ein anderer den erzbischöflichen Stuhl innegehabt haben, oder es müßte seiner Erhebung eine dreijährige Vacanz desselben vorangegangen sein.

31. Anfänge Gisulfs (Amatus III, 40—43).

Ueber diese Verhältnisse berichtet allein Amatus. Nur eine Notiz des Gaufred Malaterra[5] kommt hier in Betracht: Humfrid habe seinen Bruder Wilhelm zum Grafen im Principato gemacht. Dies stimmt sehr wohl mit dem, was Amatus erzählt: Humfrid habe von Gisulf für seinen Bruder Wilhelm ein diesem versprochenes Castell verlangt, und, da dasselbe verweigert wurde, seien beide in das

[1] Herim. Augiens. 1053: Ipseque d. papa in quodam ab eis castello obsessus, cum expugnata jam jamque munitione necessitate coactus communionem eis prius interdictam reddidisset, acceptus ab eis Beneventum, cum honore tamen, reductus est ibique tempore aliquanto detentus nec redire permissus. Vgl. Vita et obitus S. Leonis (Ughelli VIII, p. 86): ut quem Beneventani cives vivum a Normannis carcere detentum adspexerant jam mortuum et spatiis coelestibus perfruentem venerarentur.

[2] Wibert II, 11. 12. Monachus Benevent. (p. IC). Gaufred Malat. I, 14. Ann. Romani (p. 470).

[3] Vgl. Meo, Annali VII, p. 339 ff. und de Blasiis I, p. 249 ff.

[4] Ughelli, Italia sacra VII, p. 380.

[5] Gaufred. Malat. I, 15: Duos itaque fratres suos comites fecit, Malgerium Capitinatae, Guilielmum in Principatu.

Fürstenthum eingefallen und hätten mehrere Castelle erobert. Ich constatire ferner nur, daß Amatus' Urtheil über Gisulf gleich hier ein sehr ungünstiges ist. Er nennt [1] ihn von mütterlicher Seite einem Viperngezücht entstammt, auch er selbst habe, sobald er erwachsen gewesen sei, mehr und mehr Gift von sich gegeben. Amatus schildert seinen Undank gegen seinen Oheim Wido und seinen thörichten Uebermuth gegen die normannischen Fürsten.

32. Papst Victor II. (Amatus III, 44. 45).

Diese allerdings nur dürftigen Nachrichten des Amatus sind richtig. Daß Papst Victor mit den Normannen Frieden geschlossen hat, bezeugen die Annalen von Augsburg [2]. Allerdings geschah dies erst im Jahre 1057 nach Kaiser Heinrichs Tode, vorher soll er nach dem Berichte der römischen Annalen [3] die feindliche Politik seines Vorgängers gegen die Normannen verfolgt und, als er 1056 zum Kaiser zog, von diesem Hülfe gegen dieselben erbeten haben. Amatus giebt an: Victor habe damals vom Kaiser ein Landgebiet, als der römischen Kirche zugehörig, verlangt, und der Kaiser habe zugesagt diese Bitte zu erfüllen. Leider ist die Stelle in der Uebersetzung so verderbt [4], daß ich den Gegenstand dieser Forderung nicht zu errathen vermag. Es heißt dann weiter: der Kaiser sei gestorben zu Ponte-Feltro. Champollion setzt dazu irrig in Parenthese Goslar; jenes Wort ist nur eine Entstellung aus Bodfeld, wo allerdings der Kaiser starb.

33. Die Aebte Petrus und Friedrich von Monte Cassino (Amatus III, 46—48).

Nachdem wir eine Zeit lang Amatus' Berichte als im Wesentlichen richtig und zuverlässig haben anerkennen können, verwundert es uns nicht wenig hier, bei der Erzählung von Ereignissen, welchen er als Mönch von Monte Cassino so nahe stand, eine Menge von Fehlern und Irrthümern bei ihm zu finden. Er erzählt, daß auf Abt Richer Petrus, ein frommer aber in weltlichen Dingen unerfahrener Mönch, gefolgt sei. Derselbe habe aber bald abgedankt, weil ihn der Papst wegen Vernachlässigung der weltlichen Geschäfte getadelt habe. Leos Bericht, welcher diese Ereignisse sehr ausführlich behandelt, lautet

[1] III, 40: Cestui Gisolfe — liquel de la part de la mère estoit nez de gent vipérane, en prime comensa à estre jovène et petit à petit comensa à vomir lo venin. Gisulfs Mutter war, wie ich schon oben bemerkt habe (vgl. p. 285 Anm. 3) eine Tochter des Grafen Landulf von Teano. Die Grafen von Teano waren schlimme Nachbaren von Monte Cassino.

[2] Ann. Augustani 1057: Papa cisalpinis partibus reversus, Nortmannos ceterosque rebelles pacificat.

[3] Ann. Romani (p. 470): Qui perrexit ad imperatorem supradictum pro ea causa, qua et praedecessor suus, ut ejicerent Agarenos, quia clamor populi illius regionis non valebat sufferre.

[4] III, 45: Cestui pape ala à la cort de l'empéreor pour demander li passage de la terre et de li Arpe, laquelle terre apartient à la raison de l'églize de Saint-Pierre de Rome.

ganz anders. Nach ihm [1] wäre der Papst zum Einschreiten veranlaßt worden nicht durch die Unfähigkeit des neuen Abtes, sondern aus Unwillen darüber, daß man diese Wahl ohne seinen Rath und den Willen des Kaisers einzuholen vorgenommen habe, ferner dadurch, daß diese Wahl nicht einstimmig, sondern gegen den Widerspruch einer Minorität erfolgt sei. Daß Leos Darstellung die richtige ist, beweist die Bulle [2] des Papstes, welche derselbe an Petrus' Nachfolger, Friedrich, erläßt und in welcher er nicht auf Petrus' Unfähigkeit, sondern auf die Ungültigkeit seiner Wahl hinweist. Wir ersehen ferner aus Leo, daß Petrus nicht so einfach abgedankt hat, sondern daß, ehe es dazu kam, sehr ärgerliche Auftritte erfolgten, welche Amatus als eifriger Mönch des Klosters gewiß nicht ohne Absicht mit Stillschweigen übergangen hat. Amatus erzählt dann, daß der neue Abt Friedrich die Weihung durch den Papst erwartet habe, daß dieser aber vorher gestorben sei. Auch dies ist unrichtig, von Leo [3] erfahren wir, daß Friedrich vom Papst Victor selbst am 14. Juni 1057 zum Cardinal und am 24. zum Abt geweiht worden ist. Was dann Amatus über die Feindschaft dieses Abtes, welcher als Stephan IX. Papst wurde, gegen die Normannen berichtet, und wie er behufs der Rüstungen gegen dieselben den Klosterschatz von Monte Cassino habe nach Rom transportiren lassen, wird auch von Leo erzählt. Doch weichen in Betreff des endlichen Schicksales dieses Schatzes die Berichte beider wieder von einander ab. Nach Amatus wurde er erst nach Stephans Tode wieder nach Monte Cassino zurückgebracht; nach Leo [4] dagegen sandte ihn der Papst, erschreckt durch den Bericht über eine Vision eines Mönches und gerührt durch die Trauer der Mönche, sofort wieder zurück und behielt nur ein Bildwerk, welches er selbst einst in Monte Cassino niedergelegt hatte, für sich.

34. Abt Desiderius (Amatus III, 49).

Aehnlich wie in dem vorigen Abschnitte erweist sich Amatus auch hier als unzuverlässig. Es ist dies um so auffallender, wenn man bedenkt, daß er sein Buch dem Desiderius selbst gewidmet hat, und daß es doch als eine Unverschämtheit erscheinen mußte, wenn er jenem über sein eigenes Leben darin Falsches vorerzählte. Trotzdem führt uns der Vergleich mit dem weit ausführlicheren, auf die besten Quellen gegründeten Berichte Leos nothwendig zu diesem Urtheil. Natürlich ist die ziemlich dürftige Schilderung des Wirkens dieses Mannes als Abt, seiner Bauten, der Erweiterung des Klostergebietes, seiner Studien und Schriftstellerei richtig, allein die Erzählung von den Jugendschicksalen des Desiderius und von seiner Erhebung zum Abt

[1] Leo II, 91.

[2] Gattula, Hist. Casin. p. 145: electionem ad regimen coenobii praefati saniori consilio omnium fratrum in praesentia responsalis nostri a Petro monacho, aliquorum pravorum conspiratione electo, in te translatam collaudantes confirmamus.

[3] Leo II, 93.

[4] Ibid. II, 97.

enthält entschieden falsche Angaben. Ich verweise hiefür auf die Erörterungen in meiner Abhandlung über Desiderius [1]; als solche falsche Angaben glaube ich dort nachgewiesen zu haben: 1) daß erst nach dem Tode seines Vaters seine Verwandten beschlossen haben sollen, ihn zu vermählen; 2) daß er gerade an seinem Hochzeitstage entflohen sei; 3) daß er nachher doch gezwungen sich wirklich vermählt habe; 4) daß er erst nach Stephans Tode zum Abt erwählt sein soll; 5) daß er damals zu Schiffe den Rückweg nach Monte Cassino gemacht habe. Natürlich muß dann auch die Rede, welche Amatus den Papst auf seinem Sterbebette halten läßt, als erfunden zurückgewiesen werden. Auch die Nachricht, daß Desiderius nach Rom gegangen sei, um die Weihe von Papst Nicolaus II. zu erhalten, ist unrichtig. Durch Leo [2] wissen wir, daß er damals nicht nach Rom kam, sondern daß er zu Farfa mit dem Papste zusammentraf, denselben dann auf seiner Reise nach den Marken begleitete, und daß er zu Osimo die Weihe als Abt und die Würde eines Cardinals erhielt (6. und 7. März 1059). Ich glaube, daß gerade die Erkenntniß dieser Fehler uns berechtigt und verpflichtet, allen übrigen Berichten des Amatus, mag er auch Zeitgenosse und Augenzeuge der Ereignisse sein, mit der größten Vorsicht gegenüberzutreten.

35. Robert Wiscards Erhebung zum Grafen von Apulien (Amatus IV, 1. 2).

Amatus' Erzählung ist sehr kurz. Nach Humfrids Tode erhält Robert dessen Würde als Graf von Apulien, zu ihm kommt Gisulf, verspricht ihm jährlich Tribut zu zahlen und übergiebt ihm seinen Bruder und seinen Neffen als Geißeln.

Was diese letzte Nachricht über Gisulf anbetrifft, so läßt sie sich nicht weiter controlliren. Die Erhebung Roberts aber scheint doch nicht ganz so einfach zugegangen zu sein, wie man nach Amatus glauben sollte. Allerdings ist Leo [3] ebenso einsylbig wie er, und auch Gaufred Malaterra [4] berichtet übereinstimmend mit ihnen, daß Robert auf die Nachricht vom Tode Humfrids nach Apulien geeilt und dort zum Grafen erhoben worden sei. Allein Guilelmus Apuliensis [5] stellt die Sache anders dar. Er erzählt, daß Humfrid vor

[1] Forschungen z. Deutschen Geschichte VII, p. 9 u. 17.

[2] Leo III, 12, bestätigt durch die zu Osimo ausgestellten Bullen des Papstes vom 8. März 1059 (Gattula, Hist. Casin. p. 147 und Accessiones p. 159).

[3] Leo II, 66 cod. 1: Humfridus frater illorum comes effectus est, atque post eum Robertus qui et Viscardus.

[4] Gaufred. Malat. I, 18.

[5] Guilelm. Apul. II, v. 364 ff.:

Solatia magna dat aegro
Adventus fratris, deposcit et advenientem
Rector terrarum sit eo moriente suarum
Et geniti tutor puerilis, quem vetat aetas
Rectorem fieri. Frater favet anxius illi
Et se facturum quae praecipit omnia dicit.

seinem Tode Robert zu sich gerufen und ihn gebeten habe, als Vormund seines unmündigen Sohnes Abälard seine Lande zu verwalten, Robert habe dies zugesagt. Inwieweit derselbe damals sein Versprechen erfüllt hat, wird nicht angegeben; später aber berichtet Guilelmus [1], daß Abälard verbündet mit anderen normannischen Großen sich gegen ihn erhoben und von ihm seine väterlichen Rechte zurückgefordert habe. Daß diese Angaben nicht bloße Erfindungen sind, bezeugt auch Gaufred Malaterra. Auch er giebt später [2] als Grund der Feindschaft Abälards gegen seinen Oheim an, dieser habe ihm sein väterliches Erbe vorenthalten. So werden auch die Angaben zweier entfernter liegender Quellen von Wichtigkeit. Guilelmus Gemmeticensis schreibt [3], Humfrid habe bei seinem Tode seinen Sohn Abälard nebst der Herrschaft über Apulien der Fürsorge Roberts übertragen. Noch deutlicher spricht sich der Chronist aus, welchen wir bei Romoald von Salerno und in dem Chronicon Amalfitanum benutzt finden [4]: Robert habe Abälard, welchen Humfrid zu seinem Nachfolger bestellt habe, mit Gewalt die Grafschaft entrissen.

Diese Zeugnisse beweisen, daß Robert der Vormund seines Neffen gewesen ist und daß er diese Stellung zum Nachtheile desselben gemißbraucht hat. In welcher Weise dies geschehen ist, läßt sich nicht genau feststellen. Guilelmus Apuliensis und Gaufred Malaterra scheinen nur die Erbgüter Abälards, also den ehemaligen Privatbesitz Humfrids, im Auge zu haben, die beiden letzten Zeugen nennen zwar bestimmt auch die Grafschaft über Apulien, welche Abälard gebührt hätte, allein sie sind zu wenig zuverlässig, als daß man ihnen allein ohne weiteres folgen dürfte. Die gräfliche Würde über Apulien wurde durch die Wahl der Normannen, nicht nach Erbrecht verliehen, es läßt sich also leicht erklären, wenn diese gerade damals im Jahre 1057 aufs neue durch Papst Stephan in ihrer Existenz bedroht, den unmündigen Abälard nicht berücksichtigten, sondern Robert wählten [5].

[1] Guilelm. Apul. II, v. 450 ff.:
Horum Gosfridus, Gocelinus et Abagelardus,
Filius Unfredi, sibi jura paterna reposcens,
Praecipui fuerant auctores consiliorum.

[2] Gaufred. Malat. III, 4: propter inimicitias, quas cum duce habebat propter haereditatem, quae ab ipso detinebatur sibi.

[3] Guilelm. Gemmet. VII, 30: Qui postquam finem vitae sibi adesse perspexit, Abailardum filium suum Roberto fratri suo, quem pro versutiis Wischardum cognominaverat, cum ducatu Apuliae commendavit.

[4] Romoald. Salernit. 1057: Onfridus comes Normannorum diem clausit extremum, relinquens sibi successorem Bagelardum, filium ejus, militem strenuum. Sed Robbertus cognomento Viscardus, ejusdem Unfridi comitis frater, natus ex patre Tancredo, Normannorum comitatus honorem sibi arripuit, ipsum Bajelardum suum nepotem expellens. Vgl. Chronic. Amalfit. c. 27 (p. 212).

[5] Vgl. de Blasiis II, p. 26 ff., welcher aber ohne Grund auch die Vormundschaft Roberts über Abälard leugnet. Muratori, Annali d'Italia IX, p. 14, und Meo, Annali VII, p. 376, folgen unkritisch Romoald. Meo und Giesebrecht (Kaiserzeit III, p. 34) nennen neben Abälard auch Hermann als

Doch wenn derselbe auch diese Würde auf rechtmäßige Weise erhielt, so ist es immer ein schlechtes Zeichen für Amatus' Wahrheitsliebe, daß er weder hier noch später das Verhältniß, in welchem Abälard zu Robert stand, richtig angiebt, vielmehr denselben immer als frechen Empörer darstellt.

36. Roberts Eroberungen in Calabrien und Apulien (Amatus IV, 3).

Dieser Bericht ist sehr dürftig und oberflächlich, theilweise auch fehlerhaft. Wir erfahren aus ihm nur, daß Robert, nachdem er Graf geworden, nach Calabrien gezogen ist, das ganze Land und schließlich auch die Hauptstadt Reggio erobert, darauf den herzoglichen Titel angenommen und endlich, nach Apulien zurückgekehrt, dort Troja unterworfen hat. Ueber die Kämpfe in Calabrien haben wir einen ausführlichen Bericht bei Gaufred Malaterra [1]. Wir ersehen aus demselben, daß Robert während jener Jahre 1058—1060 sich nicht, wie man nach Amatus glauben müßte, ununterbrochen in diesem Lande aufgehalten hat, sondern daß er immer zeitweise nach Apulien zurückgekehrt ist, daß ferner mit der Eroberung von Reggio 1060 die Unterwerfung Calabriens nicht vollendet war, sondern erst nachher durch Roberts Bruder Roger beendet wurde. Drittens lassen allerdings auch Gaufred und Guilelmus Apuliensis [2] nach der Eroberung von Reggio Robert zum Herzog erhoben werden, allein aus eben demselben Guilelmus sowie aus anderen Quellen [3] ersehen wir, daß Robert schon im Jahre vorher, Juli 1059, zu Melfi auf einer Zusammenkunft mit Papst Nicolaus II. durch diesen zugleich mit der Belehnung die herzogliche Würde erhalten hat. Wenngleich es also nach dem Zeugnisse jener zuerst genannten Autoren außer Zweifel ist, daß 1060 irgend ein feierlicher Act, vielleicht die Proclamirung Roberts zum Herzoge durch seine normannischen Ritter stattfand, so ist

Sohn Humfrids. Allerdings nennt Gaufred Malat. III, 5 denselben Abälards Bruder, aber Näheres erfahren wir aus der bisher übersehenen Stelle des Guilelm. Apul. IV, v. 530 ff.:

Rex erat his genitus genitrice Hermanus eadem,
Unfredi fuerat qua filius Abagelardus,
Non tamen unus eis pater extitit. Illa duobus
Est sociata viris.

Also war Hermann Abälards Halbbruder und an Humfrids Erbschaft unbetheiligt.

[1] Gaufred. Malat. I, 18—35.

[2] Gaufred. Malat. I, 36. Guilelm. Apul. II, v. 411. Vgl. auch Romoald. Sal. 1060 und Chron. Amalfit. c. 30. Joh. Scylitzes (ed. Bonn. p. 724), welchen Meo und de Blasiis auch hier citiren, sagt nur, daß nach dem unglücklichen Feldzuge des Kaisers Romanus Diogenes (also c. 1071) die Normannen: *ὧν δεσπόται βέβαιοι ἀπὸ θαλάττης ἕως θαλάττην τήν τε Λογγιβαρδίαν καὶ τὴν Καλαβρίαν ἑαυτοῖς ὑπεποιήσαντο καὶ ταύτην διανειμάμενοι καὶ τὰ κάστρα διαμερισάμενοι ἑαυτοὺς μὲν κόμητας τὸν δὲ Ῥομπέρτον δοῦκα προσωνομάκασιν.*

[3] Guilelm. Apul. II, v. 400 ff. Leo III, 15. Chronic. breve Northmannic. 1059. Bonitho ad amicum VI (Jaffé, Mon. Gregoriana p. 642).

es doch ebenso sicher, daß nicht hierin, sondern in der Verleihung durch den Papst der Ursprung von Roberts herzoglicher Würde zu suchen ist. Es ist also schwer begreiflich, warum Amatus diesen richtigen Sachverhalt nicht erzählt hat; unbekannt konnte er ihm nicht sein, denn Abt Desiderius selbst war damals zu Melfi zugegen [1].

Was die Einnahme von Troja anbetrifft, so erwähnen dieselbe auch Romoald von Salerno und das Chronicon Amalfitanum nach ihrer gemeinschaftlichen Quelle zum Jahre 1060 [2], setzen sie aber vor die Eroberung von Reggio und lassen sie ferner nicht, wie Amatus ausdrücklich angiebt, mit Gewalt geschehen, sondern die Stadt sich freiwillig dem Herzoge unterwerfen. Da weder diese Berichte auf unbedingte Glaubwürdigkeit Anspruch machen dürfen, noch Amatus hier genau unterrichtet erscheint, so wird es kaum möglich sein, den wahren Sachverhalt festzustellen.

37. Unterwerfung der normannischen Grafen durch Robert (Amatus IV, 5—7).

Ueber diesen Kampf Roberts gegen Peter von Trani und die Unterwerfung desselben sowie der anderen normannischen Grafen berichtet allein Amatus. Nur eine Notiz findet sich bei Gaufred Malaterra [3], welche in diesen Zusammenhang zu gehören scheint, daß nämlich Robert mit seinem Bruder Gaufred, Grafen der Capitinata, zusammen ein Castell Guillamatum erobert, den Herrn desselben Walter gefangen genommen und geblendet habe. Ich vermuthe, daß dieses jener Walter, Sohn des Amicus, Bruder Peters von Trani, ist, welcher durch die Theilung zu Melfi Civitate erhielt, und auch 1053 in der Schlacht bei Civitate erwähnt wird [4]. Sein Sohn war Amicus, seit 1068 Herr von Giovenazzo, später einer der heftigsten Gegner Herzog Roberts.

Ich glaube nicht, daß dieser Bericht des Amatus an sich zu Zweifeln an seiner Glaubwürdigkeit Veranlassung giebt, wohl aber weise ich darauf hin, daß die chronologische Einordnung desselben unrichtig ist. Nach Amatus' Darstellung nämlich müßten diese Kämpfe hinter die Eroberung von Reggio und Troja, also Ende 1060 oder 1061, fallen. Allein gerade damals war Robert, wie wir aus anderen Quellen [5] ersehen, in einen ganz anderen Kampf gegen die Griechen

[1] Leo III, 13.

[2] Romoald. Salern. 1060: Ipso quoque anno comes Robertus Guiscardus vocatus est a Trojanis civibus, ipsam eorum civitatem in sua potestate ab eis accepit, qui non post multos dies in Calabriam profectus Regium civitatem cepit atque omnium Normannorum dux effectus est. Vgl. Chron. Amalfit. c. 30.

[3] Gaufred. Malat. I, 33.

[4] Vgl. über denselben: Amat. II, 30. Leo II, 66 cod. 1. Guilelm. Apul. I, v. 392 ff. und II, v. 131.

[5] Chronic. breve Nortm. 1060. 1061. Lupus 1061. 1062. Vgl. auch Johannes Scylitzes p. 722. Der dort genannte griechische Befehlshaber Ἀβουλχαρέ ist ohne Zweifel derselbe, welchen jene Annalen als myriarcha bezeichnen.

in Apulien verwickelt, ferner sagt Amatus selbst an einer anderen Stelle, daß Peter und die anderen Normannen schon unterworfen waren als Robert nach Salerno zog, um sich mit Sichelgayta zu vermählen. Dies geschah aber 1059. Auch jene Notiz des Gaufred Malaterra gehört in dasselbe Jahr. Also werden diese Kämpfe in das Jahr 1059, vor die Eroberung von Reggio, zu setzen sein [1].

38. Erfolge Richards. Eroberung von Capua (Amatus IV, 8—16).

Auch über diese Ereignisse sind wir fast nur durch Amatus (und aus ihm schöpfend Leo) berichtet. Von der ersten Belagerung Capuas unter Pandulf I. erfahren wir sonst nichts, nach einer wie es scheint nicht Amatus entlehnten Notiz Leos [2] muß sie 1052 erfolgt sein. Auch über das feindliche Verhältniß Richards zu Gisulf und den dadurch veranlaßten Friedensschluß desselben mit Amalfi ist Amatus der einzige Berichterstatter. Die zweite Belagerung und Eroberung von Capua sowie die Erhebung Richards zum Fürsten 1058 notiren auch die Annalen von Benevent sowie Romoald von Salerno und das Chronicon Amalfitanum [3]. Ueber den Streit Richards mit Adenulf von Gaeta [4], über seine Verbindung mit Gisulf und die dadurch veranlaßten Erfolge des letzteren gegen Wilhelm, den Bruder Robert Wiscards, fehlen uns wieder jegliche sonstige Nachrichten.

39. Roberts Vermählung mit Sichelgayta (Amatus IV, 17—23).

Die Details finden sich allein bei Amatus, das einfache Factum berichten auch Gaufred Malaterra und Guilelmus Apuliensis [5]. Beide bestätigen, daß der wenigstens vorgebliche Grund von Roberts Scheidung von seiner ersten Gemahlin Alberada zu nahe Verwandtschaft war. Gaufred Malaterra bezeugt ferner, daß damals Robert sich mit Gisulf gegen seinen Bruder Wilhelm verbunden und einige Castelle,

[1] Vgl. de Blasiis II, p. 50. Doch halte ich es nicht für richtig, wenn derselbe diesen Kampf gegen Peter ganz zu Anfang dieses Jahres, vor die Zusammenkunft Roberts mit dem Papste setzt, es scheint mir natürlicher sie hinter dieselbe zu verlegen. Gerade die Erhebung Roberts zum Herzoge war wohl der Grund zu der grant envie sur lo dux Robert, welche Amatus als Veranlassung von Peters Erhebung nennt.

[2] Leo III, 15. Dort heißt es von der letzten Eroberung Capuas im Mai 1062: cum jam per decem circiter annorum curricula Normannis viriliter ac strenue repugnassent.

[3] Ann. Benevent. 1057. Romoald. Salern. 1058. Chronic. Amalf. c. 29. Vgl. auch Leo III, 8, und über die chronologischen Verhältnisse Meo, Annali VII, p. 388.

[4] Die Urkunde vom Jahre 1058, in welcher sich Jordan, Sohn Richards, Herzog von Gaeta nennt, und aus welcher de Blasiis (II, p. 38) schließen will, daß Richard damals wenigstens Ansprüche auf Gaeta erhoben habe, ist augenscheinlich unecht.

[5] Gaufred. Malat. I, 30. 31. Guilelm. Apul. II. v. 416. Vgl. auch Romoald. Salern. 1060. Chronic. Amalf. c. 30.

welche derselbe in Gisulfs Gebiet errichtet hatte, zerstört hat. Wann diese zweite Vermählung Roberts stattgefunden hat, ist aus Amatus nicht zu ersehen, wie denn überhaupt bei ihm in diesem Buche die einzelnen Nachrichten wirr durcheinander stehen. Nach Gaufred Malaterras Zeitrechnung erfolgte sie im Jahre 1058, d. h. zwischen dem 1. September 1058 und dem 1. September 1059, wahrscheinlich in letzterem Jahre [1].

Auch von dem Frieden, welchen nach Amatus Robert zwischen Gisulf und Wilhelm sehr zu Ungunsten des ersteren vermittelt hat, ist sonst nichts bekannt.

40. Eroberungen Richards (Amatus IV, 26—31).

Auch hierüber sind wir durch andere Quellen nur sehr ungenügend berichtet. Irrig scheint Amatus' Angabe zu sein, daß, als Richard nach der Eroberung von Campanien nach Monte Cassino kam, dort eben Abt Desiderius Säulen aus Rom zum Schmuck der Kirche hatte kommen lassen. Desiderius hat jedenfalls nicht vor dem Jahre 1065 den Plan zum Neubau der S. Benedictskirche gefaßt, erst im Jahre 1066 hat er Säulen, Mosaiksteine und anderes Baumaterial von Rom nach Monte Cassino geschafft [2]; dieser Besuch Richards daselbst aber muß, wie der Zusammenhang lehrt, jedenfalls vor dem Jahre 1062 erfolgt sein. Von Wilhelm, dem Schwiegersohne Richards, wissen wir sonst auch wenig. Durch Ordericus Vitalis [3] erfahren wir, daß er aus der Familie von Montreuil stammte und Vetter des Abtes Robert von St. Evroul war. Auch Ordericus weiß ferner, daß er im Besitze von Aquino war; er läßt ihn die Hälfte dieser Stadt jenem Abte schenken, als derselbe aus seinem Kloster vertrieben zur Zeit Papst Alexanders II. zu ihm kommt. Nach Amatus' Darstellung muß Wilhelms Vermählung mit Richards Tochter bald vor der dritten Belagerung von Capua c. 1061 stattgefunden haben. Richard soll ihm als Mitgift Gaeta, die Grafschaften Aquino, Marsico und Campanien verliehen haben. Von diesen Landschaften hatte er nach Amatus' eigenem Bericht Campanien so eben erobert, die anderen aber sind damals noch nicht in seinem Besitze gewesen, vielmehr scheint Wilhelm durch diese Belehnung nur zu ihrer Eroberung bevollmächtigt zu sein. In Gaeta datirt Richards Herrschaft erst vom Juni 1063 [4], die Marsergrafen haben, wie Urkunden aus dieser Zeit [5] beweisen, ihn ebensowenig jetzt wie später als ihren Herrn anerkannt. Von den Grafen von Aquino haben wir leider aus diesen Jahren keine Urkunden, aus welchen sich ihr Verhältniß zu Richard ermitteln ließe. Von der dritten Belagerung

[1] Vgl. Meo, Annali VII, p. 390 ff.
[2] Leo III, 26. Vgl. meine Abhandlung über Desiderius p. 39 ff.
[3] Orderic. Vitalis III (ed. Le Prévost II, p. 87).
[4] Vgl. Meo, Annali VIII, p. 42.
[5] Vgl. die Urkunde des Grafen Berard vom Februar 1062 bei Gattula, Hist. p. 242.

und Eroberung von Capua im Jahre 1062 berichten einige Annalen [1] das einfache Factum. Die detaillirte Erzählung des Amatus scheint übrigens hier eine besondere Glaubwürdigkeit beanspruchen zu dürfen, da er selbst von einem jungen Capuaner Adenulf, welcher sich bei der Vertheidigung der Stadt auszeichnete, erzählt, daß derselbe später Mönch in Monte Cassino geworden sei. Auf seine Mittheilungen ist also wohl Amatus' Bericht gegründet. Was er dann kurz von den Wohlthaten Richards an Monte Cassino, namentlich von den benachbarten Castellen, welche er dem Kloster geschenkt hat, erwähnt, findet seine Bestätigung in dem ausführlichen Berichte Leos [2].

41. Sündenregister Gisulfs (Amatus IV, 33—53).

Schon früher hatte Amatus bei verschiedenen Gelegenheiten Gisulf als einen schändlichen und frevelhaften Menschen bezeichnet, jetzt stellt er in einem langen Register alle seine Sünden und Laster zusammen, und zwar giebt er zunächst eine allgemeine Uebersicht derselben und führt dann die einzelnen Punkte näher aus. Ich versuche es zu prüfen, ob die Thatsachen, welche er angiebt, richtig und glaubwürdig und ob seine Urtheile stichhaltig und gegründet sind, um so zu ermitteln, ob er wirklich aus sittlicher Entrüstung dies düstere Characterbild eines italischen Tyrannen gemalt, oder ob er von Parteirücksichten und Vorurtheilen getrieben verläumderisch eine Carricatur gezeichnet hat.

Als erstes Laster wirft er Gisulf Neid vor: von Neid getrieben habe er seinen Schwager, Herzog Robert, vernichten wollen. Daß diese Beschuldigung ungerecht ist und daß ihr eine ganz schiefe Auffassung der Verhältnisse zu Grunde liegt, ist offenbar. Nicht Neid trieb Gisulf zur Feindschaft gegen Robert, sondern Nothwehr. Wie schändlich dieser ihn behandelt hat, erkennen wir aus eben denjenigen Thatsachen, welche Amatus selbst früher erzählt hat. Robert schließt mit Gisulf ein Bündniß gegen Wilhelm, vermählt sich mit seiner Schwester, nöthigt ihn dann aber zu einem Frieden mit seinem Gegner, in welchem er diesem dem Namen nach die Hälfte seiner Herrschaft abtreten muß, in Wirklichkeit aber nur Herr der Stadt Salerno bleibt. Damals sind Gisulf die Augen über Roberts Absichten aufgegangen: daß er hinfort von der tödtlichsten Feindschaft gegen denselben beseelt ist und alles aufbietet um ihm zu schaden und sich gegen ihn zu sichern, das werden wir nicht verdammen und als Neid auslegen können. Einen ebenso absichtlich gehässigen Character tragen die folgenden Beschuldigungen. Gisulfs heuchlerischer Sinn soll sich darin bewiesen haben, daß er, nachdem er sich von Herzog Robert Unterstützung zu einer Pilgerreise nach Jerusalem ausgebeten hatte, nicht

[1] Ann. Casin. 1062: Richardus introivit Capuam et factus est princeps 12. Kal. Junii. Ann. Benevent. 1062: Richardus cepit Capuam. Romoald Salern. 1062: princeps Richardus Capuam cepit sibique ordinavit.

[2] Leo III, 16.

dorthin sondern nur bis Constantinopel gegangen ist, sein Stolz und Hochmuth in seinem prätentiösen Auftreten dem griechischen Kaiser gegenüber. Selbst wenn diese Thatsachen richtig sind, was sich bei dem Mangel an anderen Nachrichten nicht controlliren läßt, sind doch die auf sie gegründeten Anklagen ungerecht. Daß Gisulf Kaiser Constantin mit stolzer Würde gegenübertritt, daß er, statt nach Jerusalem zu pilgern, lieber in Constantinopel bleibt und dort sich Hülfsmittel für den Kampf gegen die Normannen zu verschaffen sucht, darin werden wir keine verbrecherische Handlung finden können, und wenn er sich dabei eine Täuschung gegen Robert erlaubt, so hätte dies wenigstens nicht der Lobredner eines Fürsten, dessen Beiname schon auf ähnliche Handlungen hinweist, als eine so große Sünde darstellen sollen.

Bei dieser offenbaren Gehässigkeit in Amatus' Schilderung glaube ich auch bei dem Mangel an anderen Nachrichten die volle Wahrheit dessen bezweifeln zu dürfen, was er von Gisulfs Habsucht und Geiz erzählt. Derselbe soll Geld von zu leichtem Gewichte haben prägen, dasselbe in der Stadt verbreiten und dann diejenigen, bei welchen es sich gefunden, wegen Münzfälschung mit harten Geldbußen haben bestrafen lassen. Eine Frau Gaza, die Freundin seines Vaters, einen Arzt Petrus Germanus soll er, um sich ihrer Schätze zu bemächtigen, zu Tode gemartert haben. Seine Undankbarkeit soll sein Verhältniß zu seinem Oheim Wido bekunden, allein die Thatsachen, welche Amatus hier vorbringt, scheinen mir keinen genügenden Beweis zu enthalten. Wido hat angeblich in guter Absicht die Burg von Salerno besetzt, Gisulf will dies nicht dulden, nimmt ihn gefangen und erzwingt von ihm die Herausgabe derselben, giebt ihm aber dafür ein anderes Castell.

Als Hauptverbrechen rechnet Amatus Gisulf an, daß er die Geistlichen verfolgt habe. Zum Beweise dafür führt er sein Verfahren gegen den heiligen Waifer an. Die Erzählung ist leider in der Uebersetzung sehr unklar, doch scheint dies der wesentliche Inhalt zu sein: Gisulf hat schon früher den Abt in seinem frommen Wirken zu hindern gesucht, dann disputirt er einmal mit ihm über das Verhältniß der geistlichen und weltlichen Macht zu einander. Waifer behauptet, daß die geistliche die höhere sei, Gisulf aber verlangt von ihm, er solle dies widerrufen und zwingt ihn schließlich dazu durch die Drohung, ihm anderenfalls die Zunge ausreißen zu lassen.

Wieviel von dieser Geschichte wahr ist, kann ich nicht entscheiden, auffallend jedenfalls ist es, daß Petrus Diaconus, welcher ein Leben dieses Waifer geschrieben und dabei sichtlich Amatus benutzt hat [1], dieselbe nicht mit einem Worte erwähnt. Daß aber im übrigen Gisulf kein Feind der Geistlichkeit gewesen ist, läßt sich aus einer Menge von Thatsachen beweisen. Seine Urkunden zeigen seine Freigebigkeit gegen Kirchen und Klöster. Auch Monte Cassino erfreute sich derselben. Im Jahre 1059 gab er demselben das Kloster

[1] Vgl. oben p. 226.

S. Benedict zu Salerno, welches seine Vorfahren an sich gerissen hatten, schenkt ihm dann auch das S. Lorenzkloster ebendaselbst [1]. Aus der Lebensbeschreibung des Abtes Leo von La Cava [2] ersehen wir, daß dieser fromme Mann einen bedeutenden Einfluß auf ihn ausübte. Wir erkennen ferner, daß gerade Gisulf eine Anzahl tüchtiger Geistlicher nach Salerno gerufen und dort zu den höchsten Stellen befördert hat. Obwohl die Verwandten des Alfanus im Verdacht standen, an der Verschwörung gegen Waimar betheiligt gewesen zu sein, bat er sich doch denselben vom Abte von Monte Cassino aus, machte ihn zuerst zum Abt des S. Benedictsklosters, dann zum Erzbischof von Salerno [3]. Eben derselbe Alfanus hat eine Ode an Gisulf gedichtet, in welcher er dessen Tugenden denen der alten römischen Helden gleichstellte [4]. Auf Gisulfs Bitte wurde später wieder ein anderer ausgezeichneter Mönch von Monte Cassino Petrus als Abt des S. Benedictsklosters nach Salerno geschickt [5].

Amatus beschuldigt ferner Gisulf, durch seine Lügen zwischen dem Abte Desiderius und Cardinal Hildebrand, welche früher große Freunde gewesen seien, Unfrieden gestiftet zu haben. Auf welche Zeit und Gelegenheit sich diese Nachricht bezieht, läßt sich nicht sicher ermitteln, eine Vermuthung darüber habe ich in meiner Abhandlung über Desiderius aufgestellt [6]. Ebensowenig läßt sich die Richtigkeit dessen beurtheilen, was Amatus von Gisulfs falscher Keuschheit sagt, er habe seine Gemahlin verstoßen, dafür aber in anderer Weise seinen Lüsten gefröhnt.

So läßt sich wenigstens an einigen Punkten nachweisen, daß das Bild Gisulfs von Amatus in gehässiger Weise entstellt ist, und wir gewinnen somit die Berechtigung, auch im übrigen hier und später die Glaubwürdigkeit seiner Anschuldigungen gegen diesen Fürsten zu bezweifeln, insoweit dieselben nicht etwa durch andere Zeugnisse bestätigt werden sollten.

42. Empörung Gozolins und Abälards gegen Robert. Eroberung von Troja (Amatus V, 1—6).

Wenn wir schon in dem vorigen Buche des Amatus über Mangel an Ordnung in der Zusammenstellung der einzelnen Nachrichten zu klagen hatten, so wird in diesem die Verwirrung noch ärger. Um zunächst mit der hier erzählten Eroberung von Troja anzufangen, so sagt Amatus ausdrücklich, daß dieselbe Roberts erstem Feldzuge nach

[1] Leo III, 13.
[2] Muratori SS. VI, p. 214 ff.
[3] Leo III, 8.
[4] Anecdota Ughelliana p. 73:
Tu virtute animi corporis et vi
Augustos sequeris, nulla Catonis
Te vincit gravitas, solus haberis
Ex mundi dominis rite superstes.
[5] Leo III, 24.
[6] p. 58.

Sizilien vorangegangen ist, folglich, da dieser im Frühjahr 1061 begann, fällt sie in das Jahr 1060. Nun hat Amatus schon im vorigen Buche von einer Eroberung von Troja gesprochen [1], welche, wie wir sahen, auch in das Jahr 1060 fallen muß. Also sind diese beiden Eroberungen identisch, was man freilich aus Amatus allein schwerlich ersehen wird.

Er setzt dann ferner vor diese Belagerung von Troja den Kampf Roberts gegen Gozolin und Abälard. Er berichtet, daß diese beiden nebst Amicus, dem Sohne Walters, sich gegen den Herzog empört hätten, zu dem griechischen Befehlshaber Perinus nach Durazzo gegangen seien und von ihm Unterstützung an Geld erhalten hätten. Robert aber sei gegen sie von Calabrien herangezogen, habe sie geschlagen, Gozolin sei nach Constantinopel geflohen, Abälard und Amicus hätten sich wieder unterworfen. Diese Ereignisse müssen nach Amatus' Darstellung spätestens auch in das Jahr 1060 fallen.

Ueber dieselben finden wir einen zum Theil übereinstimmenden Bericht bei Guilelmus Apuliensis [2]. Auch er erzählt, Gozolin und Abälard hätten sich gegen Robert empört, seien aber geschlagen worden und Gozolin habe sich nach Griechenland geflüchtet. Er läßt aber an diesem Aufstande auch die anderen normannischen Grafen, namentlich Gotfrid von Montepeloso, Theil nehmen, und berichtet, daß Robert die letzterem gehörige Feste Montepeloso durch den Verrath eines seiner Vasallen, welcher auch Gotfrid hieß, in seine Gewalt bekommen habe. Dieses letzte Factum nun ereignete sich nach dem übereinstimmenden Zeugniß mehrerer Quellen [3] im Jahre 1068. Danach müßte also diese ganze Empörung, wie sie Wilhelm erzählt, in diese Zeit, 1067—1068, fallen. Amatus setzt sie c. 1060 an und weiß von einem solchen Kampfe Roberts gegen Gotfrid nichts. Es sind nur zwei Möglichkeiten: entweder hat Amatus Recht, dann hat Wilhelm irrig jenen Aufstand Gotfrids mit dem Abälards und Gozolins in Verbindung gesetzt, oder Wilhelm hat Recht, dann steht der Bericht über diese Empörung bei Amatus in einem ganz falschen Zusammenhange. Ich glaube nun, daß das Letztere der Fall ist, und zwar aus folgendem Grunde. Die Nachricht, daß Gozolin zum griechischen Befehlshaber Perinus nach Durazzo gegangen ist, findet sich auch im Anonymus Barensis [4], und zwar zum Jahre 1064. Diese Angabe läßt sich mit Amatus' Bericht gar nicht vereinigen, wohl aber mit dem Wilhelms. Es ist sehr gut möglich, daß die auf Empörung sinnenden normannischen Grafen schon im Jahre 1064 mit den Griechen unterhandeln, dann aber erst drei Jahre später,

[1] Amat. IV, 3; vgl. oben p. 294.
[2] Guilel. Apul. II, v. 444 ff.
[3] Lupus 1068. Chronic. breve Northmann. 1068. Gaufred. Malat. II, 39.
[4] Anonym. Bar. 1064: Et multi nobiles perrexerunt Perino in feurachio pro tollendum honores. Et Robbertus dux venit in Bari, et Dcimus ei sacramentum et ille nobis. Et Gozolino perilavit cum suis at Perino. Vgl. über Perinus Joh. Scylitzes (ed. Bonn. p. 722).

c. 1067, losbrechen, es ist aber absolut unmöglich, daß sie erst im Jahre 1064 das Geld erhalten, mit welchem sie sich schon 1060 gegen Robert gerüstet haben.

Wir sehen also, daß Amatus diese Ereignisse nicht nur c. 7 Jahre zu früh ansetzt, sondern daß auch sonst sein Bericht über dieselben ungenügend ist, da er die Betheiligung der anderen Grafen an diesem Aufstande und die gegen sie geführten Kämpfe gar nicht erwähnt.

43. Erster Feldzug Roberts nach Sizilien (Amatus V, 8—25).

Amatus' Angaben über die Veranlassung dieses Feldzuges sind ungenau. Er erzählt: Nach der Eroberung von Troja habe Robert beschlossen die Sarazenen zu bekriegen, habe aber, ehe er damit beginne, auf ein Zeichen von Gott gewartet. Ein solches sei denn auch erschienen. Der Emir von Palermo Vultuminus sei durch das Volk, welches ein gewisser Belcho gegen ihn aufgereizt habe, aus der Stadt vertrieben worden, habe sich nach Catania zurückgezogen und um sich zu rächen einen Bund mit Robert geschlossen. Als Belcho dies erfahren, habe er ihn ganz aus der Insel vertrieben, und nun sei Vultuminus nach Reggio unter den Schutz des Herzoges geflohen. Darauf habe sich Robert zur Eroberung von Sizilien angeschickt.

Zunächst ist nicht richtig, daß Robert so lange mit seinen Angriffen gegen die Insel gewartet hat. Durch Gaufred Malaterra [1] erfahren wir, daß gleich nach der Eroberung von Calabrien 1060, als er mit seinem Bruder Roger in Reggio weilte, dieser einen Streifzug in die Umgegend von Messina unternahm. Ferner hat Amatus von dem damaligen Zustande Siziliens eine sehr unklare Vorstellung. Aus arabischen Berichten [2] wissen wir, daß damals nach dem Untergange der Macht der kelbitischen Emire drei Herrschaften auf der Insel entstanden waren, die des Ibn-Thimna (= Vultuminus, Becumen) um Syracus, des Ibn-Meklati (= Benneclerus) um Catania, und des Ibn-Hawwasci (= Belco, Belcamedes) um Castrogiovanni. Von diesen Fürsten stürzt Ibn-Thimna seinen Nachbar Ibn-Meklati von Catania, heirathet die Gattin desselben Meimuna, die Schwester Ibn-Hawwascis, geräth aber, weil er sie mißhandelt, auch mit diesem in Streit, wird von ihm geschlagen und flieht zu den Normannen nach dem Festlande. Daß Ibn-Thimna Herr von Palermo gewesen sei, wissen die arabischen Quellen nicht, und es scheint mir bedenklich, nur auf Amatus' Aussage hin mit Amari [3] dies als sicher anzunehmen. Gaufred Malaterra erweist sich etwas besser unterrichtet als Amatus, er weiß, daß Becumen durch Belcamedes vertrieben ist, weil er dessen Schwager Benneclerus getödtet hat.

[1] Gaufred. Malat. II, 1.

[2] Vgl. Wenrich, Rerum ab Arabibus in Italia etc. gestarum commentarii p. 185, und Amari, Storia dei Musulmani di Sicilia II, p. 420 ff.

[3] Storia dei Musulmani II, p. 549, vgl. p. 552 Anm. 1.

Amatus berichtet dann von einer Expedition, welche Robert unter Führung des Ritters Gotfrid Ridell, welchem auch Roger sich unterordnen muß, nach Sizilien hinübersendet. Von diesem Gotfrid Ridell, welchen man irrig für einen Bruder Roberts gehalten hat, weiß Gaufred Malaterra nichts, er läßt vielmehr Roger als Befehlshaber fungiren. Den Hergang der Sache erzählt er [1], wenn auch mit einigen Abweichungen im Einzelnen, doch in der Hauptsache übereinstimmend mit Amatus. Auch die folgenden Erzählungen beider von der Einnahme Messinas [2] lassen sich gut vereinigen; hier führt auch nach Amatus Roger das Commando, die Erwähnung Gotfrid Ridells an einer Stelle beruht jedenfalls, worauf ich schon oben aufmerksam gemacht habe [3], auf einem Versehen des Uebersetzers. Als den Emir von Palermo, welcher Messina mit einer Flotte unterstützt, nennt Gaufred Malaterra jenen Belcamedes, also Ibn-Hawwasci: in der Uebersetzung des Amatus, wo die Namen meist verstümmelt erscheinen, heißt er Sausan. Es ist damit wahrscheinlich jener Hassan mit dem Beinamen Simsam gemeint, welcher 1040 zum Emir von Palermo erhoben, 1052 oder 1053 aber vertrieben wurde [4]. Leider bin ich nicht im Stande [5], aus arabischen Quellen nachzuweisen, ob Amatus' Angabe richtig ist und Simsam wirklich im Jahre 1061 wieder in den Besitz von Palermo gelangt war, oder ob sie auf einem Irrthume beruht. Auch über den weiteren Verlauf dieses Feldzuges stimmen die Berichte des Amatus und Gaufred [6] im Wesentlichen überein. Abweichend sind bei ihnen die Angaben über die Stärke des normannischen und arabischen Heeres. Amatus sagt, daß als Robert seine Truppen zu Messina zählte, sich 1000 Ritter und 1000 Fußsoldaten fanden. Gaufred nennt Roberts Heer in der Schlacht bei Castrogiovanni nur 700 Mann stark, wo vielleicht nur die Ritter gemeint sind. Dem arabischen Heere giebt Amatus in dieser Schlacht die Stärke von 15,000 Reitern und 100,000 Fußsoldaten, während Gaufred im Ganzen nur 15,000 Mann zählt. Letztere Angabe ist ohne Zweifel die wahrscheinlichere [7].

[1] Gaufred Malat. II, 4—6.

[2] Vgl. denselben II, 8—12.

[3] Vgl. oben p. 216.

[4] Vgl. Amari II, p. 421 ff.

[5] Wenrich weiß von diesem Simsam überhaupt nichts, von Amari ist leider der dritte Band noch immer nicht erschienen.

[6] Gaufred. Malat. II, 13—17.

[7] Giesebrecht (III, p. 1082) vermuthet, daß hinter Amatus III, 25 eine Lücke ist, weil sich bei demselben keine Nachrichten über die Ereignisse der Jahre 1061—1068, namentlich nicht über die zweite Belagerung von Palermo fänden, er glaubt in den Anfangsworten des nächsten Capitels: Et quant duc sapientissime vit la disposition et lo siège de Palerme etc. eine Andeutung auf diese Begebenheit zu erkennen. Allein jene Worte berechtigen dazu in keiner Weise (siège heißt hier nicht „Belagerung", sondern „Lage"), ferner erkennt man aus den Auszuge, welchen Leo III, 15 hier aus Amatus giebt, daß auch in dem Original gleich nach dem ersten sizilischen Feldzuge die Belagerung von Otranto und Bari berichtet worden ist.

44. Eroberung von Otranto und Bari (Amatus V, 26—28).

Amatus knüpft an diesen ersten sizilischen Feldzug vom Jahre 1061 sofort die Eroberung der beiden wichtigsten apulischen Seestädte, Otranto und Bari, und zwar weist er selbst auf den inneren Zusammenhang hin, in welchem diese Ereignisse zu einander stehen. Er sagt, Robert habe erkannt, daß er Palermo nur mit Hülfe einer bedeutenden Flotte erobern könne, und um eine solche sich zu verschaffen, habe er jene Städte sich zu unterwerfen gesucht. Das ist ohne Zweifel richtig, falsch aber, daß er diese Ereignisse auch chronologisch in unmittelbaren Zusammenhang mit einander setzt. Nach seiner Darstellung müßte man glauben, daß Robert sofort nach seiner Rückkehr nach Apulien die Belagerung dieser Städte begonnen hat. Dies aber ist erst sieben Jahre später geschehen, und es findet sich so in seiner Erzählung eine große Lücke, da er die zwischenliegenden Ereignisse auch später nicht nachholt.

Amatus' ausführlicher Bericht über die Belagerung und Einnahme von Bari erweist sich durch Vergleichung mit den wichtigen Notizen des Lupus und Anonymus Barensis sowie mit den Erzählungen des Guilelmus Apuliensis und Gaufred Malaterra als vortrefflich. Nur eine chronologische Angabe ist wieder unrichtig. Nach Amatus soll die Belagerung beinahe 4 Jahre gedauert haben, aber sie währte in Wirklichkeit noch nicht 3 Jahre (vom August 1068 bis zum April 1071). Amatus giebt den Sonnabend vor Palmarum (16. April) als den Tag von Roberts Einzug in die Stadt an. Lupus [1] nennt den 15. April als den Tag der Eroberung. Beide Angaben lassen sich vereinigen, wenn man annimmt, daß die Uebergabe der Stadt am 15. April, Roberts Einzug in dieselbe aber erst am folgenden Tage stattfand. Amatus sagt, daß erst nach der Eroberung von Otranto Robert die Belagerung von Bari begonnen habe. Dem scheint das Zeugniß des Chronicon breve Nortmannicum [2] zu widersprechen, welches die Einnahme von Otranto in den October 1068 setzt. Da die Belagerung von Bari schon im August dieses Jahres begann, so müßte dann Robert von dort aus, wie er dies später im Anfange des Jahres 1071 mit Brindisi machte [3], vor Otranto gezogen sein. Allein ich glaube nicht, daß dies Chronicon breve Nortmannicum zuverlässig genug ist, um auf dasselbe allein gestützt Amatus des Irrthumes zeihen zu dürfen. Denn obwohl dasselbe auf älteren Annalen von Tarent beruht, scheint doch der Excerptor derselben hier Confusion gemacht zu haben. Er berichtet nämlich zum Jahre 1069, daß Robert Gravina, Obbianum und

[1] Lupus 1071: Et in 15. die mensis Aprilis cepit Robertus dux civitatem Bari. Anonym. Bar. 1071: Et in medio mense Aprilis fecit Bari cum ipso duca.

[2] Chronic. breve Nortm. 1068: Mense Octobri captum est iterum Hydruntum, et fugati sunt Graeci ab ea.

[3] Vgl. Lupus 1071. Chronic. breve Nortm. 1071.

Bari erobert habe. Nun wissen wir aber, daß Obbianum schon 1068 [1], Bari aber erst 1071 fiel, es ist also nicht sicher, ob jene Angabe der Einnahme von Otranto im October 1068 nicht auch auf einem Irrthume beruht.

Entschieden falsch endlich ist, was Amatus im letzten Capitel dieses Buches erzählt, daß, während Robert vor Bari lag, auf seine Bitte eine pisanische Flotte nach Palermo gesegelt sei, dort die Hafenkette gesprengt, dann von der Land- und Seeseite aus die Stadt angegriffen habe, und erst nachdem Robert Bari eingenommen habe, von ihm reich beschenkt nach der Heimath zurückgekehrt sei. Dieser Erzählung liegt allerdings ein richtiges Factum zu Grunde; allein dasselbe ist von Amatus wieder in eine falsche Zeit und damit auch in einen irrigen Zusammenhang versetzt worden. Die Annalen von Pisa [2] berichten nämlich auch von einer solchen Expedition nach Palermo, aber sie setzen dieselbe in den August 1062. Daß hier dasselbe Factum, von welchem Amatus berichtet, gemeint ist, beweist folgender Umstand. Von der Beute, welche die Pisaner auf diesem Zuge machten, erbauten sie in ihrer Stadt die S. Marienkirche. Eine Inschrift derselben, welche auch in diese Annalen aufgenommen ist, und welche die Einzelnheiten dieses Zuges berichtet, erzählt übereinstimmend mit Amatus, daß die Pisaner die Hafenkette von Palermo gesprengt und sechs Schiffe genommen hätten, daß sie dann gelandet wären und die ihnen entgegenrückenden Palermitaner vor den Thoren der Stadt geschlagen hätten. Von einer Aufforderung durch Herzog Robert aber wird hier nichts berichtet. Auch Gaufred Malaterra [3] erzählt dasselbe Ereigniß, freilich auch in falschem chronologischen Zusammenhange zu 1064; er sagt die Veranlassung zu diesem Zuge sei gewesen, daß die Pisaner, welche im Handelsverkehr mit Palermo standen, dort Unbilden erfahren und sich dafür hätten rächen wollen. Sie hätten auch Graf Roger aufgefordert, sich mit einem Landheere ihnen anzuschließen. Da derselbe aber verhindert gewesen sei, hätten sie sich damit begnügt die Hafenkette zu sprengen und seien dann wieder nach Hause gefahren. Amatus hat hier also wieder ein Ereigniß in einen ganz falschen Zusammenhang, nicht weniger als 9 Jahre zu spät, gesetzt.

[1] Lupus 1068.

[2] Ann. Pisani 1063 (Mon. SS. XIX, p. 238): Pisani fuerunt Panormiam, gratia dei vicerunt illos in die sancti Agapiti. Constructa est ecclesia b. Marie virginis Pisane civitatis. Diese Annalen rechnen nach dem calculus Pisanus, dies Ereigniß fällt also in den August 1062, nicht 1063, wie Giesebrecht III, p. 196 (vgl. p. 1082) und de Blasiis II, p. 100 angeben. Letzterer hält den von Amatus erzählten Kampf der Pisaner gegen Palermo für ein von diesem verschiedenes Ereigniß, allein die Erwähnung der gleichen Details, namentlich der Sprengung der Hafenkette, zeigt, daß beide identisch sind. Giesebrecht (III, p. 1082) hat schon auf die Unrichtigkeiten in Amatus' Bericht hingewiesen.

[3] Gaufred. Malat. II, 34, nach seiner Chronologie im Sommer 1063 (= 1064).

45. Erste Empörung Wilhelms von Montreuil gegen Richard (Amatus VI, 1—7).

Amatus ist hier unser einziger Berichterstatter, nur die Verbindung Wilhelms mit Papst Alexander II. bezeugt noch Ordericus Vitalis [1]. Er nennt ihn den Bannerträger des Papstes und erzählt übereinstimmend mit Amatus, daß er für denselben Campanien erobert habe.

46. Richards Zug in das Marserland (Amatus VI, 8).

Amatus erzählt, die beiden Grafen des Marserlandes seien unter einander in Feindschaft gerathen. Berard habe seinen älteren Bruder Odorisius seines väterlichen Erbes berauben wollen, vergeblich habe dieser Frieden gesucht, dann aber seinen Sohn, den Bischof Actus, zu Fürst Richard gesandt, denselben um Hülfe gebeten und ihm versprochen seine Tochter mit einem Neffen Wilhelms von Montreuil zu vermählen. Darauf sei Richard in das Land eingerückt, Berard sei ihm mit einem gewaltigen Heere entgegengezogen, dasselbe habe aber vor 100 normannischen Rittern die Flucht ergriffen. Richard habe darauf einige Castelle erobert, große Beute gemacht und sei endlich, nachdem jene verabredete Vermählung vollzogen worden, reich beschenkt nach Capua zurückgekehrt. Jener Neffe Wilhelms aber habe mit Glück den Kampf gegen Berard fortgesetzt.

Die hier genannten Persönlichkeiten sind uns auch sonst wohl bekannt. Urkundlich [2] erscheinen seit dem Jahre 1062 die Grafen Oderisius und Berard (III.), Söhne des Grafen Berard (II.). Amatus sagt, drei Söhne des Oderisius seien Geistliche, davon zwei Bischöfe, der eine Mönch und Cardinal geworden. Letzterer ist Oderisius, welcher, später Abt von Monte Cassino, c. 1059 durch Papst Nicolaus II. zum Cardinal erhoben wurde [3]; die beiden anderen sind Transmund, Mönch von Monte Cassino, seit 1073 Bischof von Valva [4], und Actus, Bischof von Marsi, seit 1056 Erzbischof von Chieti [5]. Von den vier anderen Söhnen des Oderisius nennt eine Urkunde vom Jahre 1077 drei: Rainald, Berard und Oderisius. Auch Berards III. Sohn, Berard IV., erscheint in einer Urkunde des Jahres 1097 [6].

Ueber jenen Zug Richards in das Marserland finden wir noch eine Notiz in den Annalen von Monte Cassino [6] und einen von

[1] Orderic. Vital. III (ed. Le Prévost II, p. 87): Praedictus quippe miles papae signifer erat armisque Campaniam obtinuerat et Campanos, qui diversis scismatibus ab unitate catholica dissidebant, sancto Petro apostolo subjugaverat. Vgl. auch dens. p. 56.

[2] Vgl. die Urkunden von 1062 und 1070 bei Gattula, Hist. p. 242. Access. p. 171, von 1077 bei Meo, Annali VIII, p. 162.

[3] Leo III, 14.

[4] Vgl. über ihn meine Abhandlung über Desiderius p. 57 ff.

[5] Vgl. über ihn Ughelli VI, p. 676 ff.

[6] Meo, Annali IX, p. 25.

[7] Ann. Casinens. 1067: Stella cometes apparuit. Gotfridus dux

Amatus unabhängigen Bericht bei Leo [1]. Aus beiden Zeugnissen scheint hervorzugehen, daß Amatus auch dieses Ereigniß wieder chronologisch an eine falsche Stelle gesetzt hat. Seiner Darstellung nach soll es vor den Feldzug Herzog Gotfrids gegen die Normannen fallen, jene Annalen und Leo aber setzen es hinter denselben. Ferner aber weicht auch in seinem weiteren Inhalte Leos Bericht bedeutend von dem des Amatus ab. Er erzählt, daß Richard auf den Hülferuf des einen Grafen mit einem zahlreichen Heere und begleitet von den Grafen von Sangro in das Marserland eingerückt sei. Er habe dort vergeblich die Stadt Alba belagert und sei, ohne etwas ausgerichtet zu haben, nach Capua zurückgekehrt [2]. Ich habe früher [3] vermuthet, daß beide Schriftsteller zwei verschiedene Feldzüge Richards im Auge hätten, nachdem ich mich aber jetzt näher von Amatus' Unzuverlässigkeit überzeugt habe, glaube ich, daß er denselben Vorgang wie Leo, nur in parteiischer Weise entstellt berichtet.

47. Herzog Gotfrids Feldzug gegen die Normannen (Amatus VI, 9. 10).

Auch dieser Bericht ist wieder ungenau, wie sich aus der Vergleichung mit den Zeugnissen der anderen Quellen ergiebt. Es sind dies: Leo [4], welcher nur zum Theil Amatus folgt, ferner Bonitho [5] und die Annalen von Altaich [6], endlich die kurzen Notizen der Annalen von Augsburg, Benevent, Monte Cassino und Weissenburg [7].

Amatus giebt als Veranlassung zu diesem Feldzuge Gotfrids Folgendes an: Der Papst hat oftmals durch Briefe und Gesandtschaften den deutschen König zu Hülfe gegen die Normannen gerufen. Dieser beschließt darauf eine Romfahrt anzutreten, um die Kaiserkrone zu gewinnen und das Reichsgebiet zu vertheidigen. Sein Heer versammelt sich zu Augsburg und man wartet auf Herzog Gotfrid. Dieser aber ist schon vorher über die Alpen gezogen, der König erkennt, daß er von ihm getäuscht ist, und giebt das Unternehmen auf.

cum exercitu venit Campaniam usque Aquinum. Richardus princeps terram Marsorum intravit.

[1] Leo III, 23.

[2] Leo a. a. O.: Ubi cum per dies aliquot remoratus Albam civitatem undique obsedisset pugnasque ibi nonnullas et fecisset et recepisset, nichil tamen ex his, quae speraverat, facere praevalens, relictis cum eo qui se conduxerat Normannis aliquot, ad propria repedavit.

[3] Vgl. meine Abhandlung über Desiderius p. 34.

[4] Leo III, 23.

[5] Bonitho ad amicum VI (ed. Jaffé p. 651 ff.).

[6] Annales Altahenses ed. Giesebrecht p. 108 ff. (jetzt vollständig SS. XX, p. 818. G. W.).

[7] Ann. Augustani 1067: Gotefridus dux contra Normannos missus nullo effectu, paucis etiam amissis rediit. Ann. Benevent. 1066: Dux Cotefrydus venit in Capanea. Ann. Casin. 1067: Gotfridus dux cum exercitu venit Campaniam usque Aquinum. Ann. Weissenburg. 1067: Godefridus Loutariorum dux periclitantem Romam et hostium incursus timentem defendere mittitur (nititur? vgl. Giesebrecht III, p. 1074).

Gotfrid aber wird von Freund und Feind seiner Treulosigkeit wegen getadelt; um seine Ehre zu retten, sammelt er ein Heer und zieht gegen die Normannen. Die Berichte der anderen Quellen weichen hievon ab. Zunächst weiß niemand unter ihnen etwas von einem Hülferuf des Papstes an Heinrich. Leo erzählt, daß, als derselbe von dem Vordringen Richards in Campanien und von seinem Streben den römischen Patriciat zu erlangen vernommen, er sich zur Romfahrt entschlossen habe. Die Annalen von Altaich sagen nur, daß die Normannen durch spöttische Gesandtschaften und Schreiben an den König und die deutschen Fürsten Heinrichs Zorn gereizt hätten. Ebensowenig spricht Bonitho von einem Hülfsgesuche des Papstes an den König. Was ferner das Nichtzustandekommen des Feldzuges Heinrichs anbetrifft, so giebt als Grund davon auch Leo, Amatus folgend, die Treulosigkeit Gotfrids an. Die Annalen von Altaich sagen: die Abneigung der Fürsten habe den König veranlaßt in Augsburg (1068) seinen Plan aufzugeben. Diese Angabe ist sehr wichtig und läßt vermuthen, daß Gotfrid im Einverständnisse mit anderen Fürsten gehandelt hat. Was dann die Veranlassung von Gotfrids Feldzug gegen die Normannen anbetrifft, so schweigt Leo darüber, die deutschen Annalen lassen den Herzog im Auftrage des Königs oder als dessen Statthalter denselben unternehmen, Bonitho [1] erzählt, Gotfrid sei durch Cardinal Hildebrand zu Hülfe gerufen worden. Diese letzte Angabe halte ich für die wahrscheinlichste, während die des Amatus, der Herzog habe nur seine Ehre retten wollen, um so weniger glaublich erscheint, als eben nicht zunächst Gotfrid an dem Nichtzustandekommen des Feldzuges des Königs schuld gewesen ist. Was nun den Verlauf des Krieges selbst anbetrifft, so erzählt Amatus, Richard habe bei dem Anzuge Gotfrids Campanien verlassen und sein Heer zu Capua versammelt, die Vertheidigung von Aquino habe er Wilhelm und Adenulf überlassen. Gotfrid habe dieselben belagert, allein bei einem Ausfalle habe er 15 Deutsche verloren; dazu habe sein Heer durch Hunger gelitten, durch die Klagen desselben sei er bewogen worden eine Zusammenkunft mit Richard nachzusuchen, Frieden zu schließen und abzuziehen. Auch dieser Bericht erweist sich als ungenau. Daß Richard freiwillig Campanien geräumt, sich mit dem Hauptheile seines Heeres über den Garigliano zurückgezogen und nur in Aquino eine Besatzung gelassen hat, bezeugen auch die anderen Quellen. Leo fügt hinzu: die Normannen wären voller Furcht gewesen und hätten die Absicht gehabt, wenn es Richard gelänge den Garigliano zu überschreiten, nach Apulien zu fliehen. Von einer Hungersnoth im Heere Gotfrids spricht weder er noch einer der anderen Autoren. Nach den Annalen von Altaich soll Aquino schon im Begriff gewesen

[1] Bonitho a. a. O.: Eodem quoque tempore Normanni Campaniam invadunt. Quod cernens deo amabilis Hildebrandus, continuo magnificum ducem Gotefridum in auxilium S. Petri evocat. Vgl. meine Abhandlung über Desiderius p. 34.

sein sich zu ergeben, da hätte Richard den Herzog um eine Zusammenkunft gebeten, dieser sie gewährt und in Folge davon die Belagerung aufgehoben. Damit stimmt in der Hauptsache Leos Bericht überein: 18 Tage lang sei vor Aquino mit unentschiedenem Erfolge gekämpft worden, darauf habe der Normanne Guilelmus Testardita eine Zusammenkunft der beiden Fürsten vermittelt, und in Folge derselben sei Gotfrid abgezogen „wie es heißt mit bedeutenden Geldsummen beschenkt". Also Richard war derjenige, welcher den Frieden nachsuchte, und wir erkennen, daß Amatus hier wieder zu seinen Gunsten in parteiischer Weise die Wahrheit entstellt hat.

Der folgende Bericht des Amatus (VI, 11. 12) über die zweite Erhebung Wilhelms von Montreuil gegen seinen Schwiegervater Richard ist für dieses Ereigniß die einzige Quelle.

48. Eroberung von Palermo durch Robert (Amatus VI, 13—23).

Diese ausführliche Erzählung ist, wie die Vergleichung mit den anderen Quellen, namentlich mit Guilelmus Apuliensis und Gaufred Malaterra zeigt, im Allgemeinen richtig, doch lassen sich im Einzelnen Amatus wieder einige Ungenauigkeiten nachweisen. Erstlich berichtet er, Robert habe seine Flotte von Apulien aus nach Calabrien vorangeschickt, er selbst mit dem Heere sei zu Lande dorthin gezogen. Dagegen erzählt Gaufred Malaterra [1], Robert habe sein Heer, auch die Pferde, schon in Apulien eingeschifft, und damit stimmt die Angabe des Lupus [2] überein, er sei durch das adriatische, also das östliche, Meer nach Sizilien gesegelt. Amatus scheint ferner erzählt zu haben [3], daß Robert in Messina sich von Roger trennte, daß dieser allein gegen Catania zog, die Stadt eroberte und dann erst vor Palermo wieder mit seinem Bruder zusammentraf. Gaufred Malaterra [4] dagegen läßt Robert dem vorangegangenen Roger nach Catania folgen und mit ihm zusammen nach Palermo ziehen. Die Kämpfe zur See, welche während der Belagerung dieser Stadt stattfinden, deutet Amatus nur an, ausführlich berichtet von einer Seeschlacht Guilelmus Apuliensis [5]. Die Einnahme von Palermo erfolgte am 10. Januar 1072 [6], während Amatus ungenau Weihnachten angiebt. Nach der Eroberung von Palermo und der Unterwerfung von Mazara, erzählt Amatus, giebt Robert ganz Sizilien seinem Bruder Roger

[1] Gaufred. Malat. II, 43. 44.

[2] Lupus 1071: in mense Julii dux praedictus transmeavit Adriatici maris pelagus perrexitque Siciliam cum 58 navibus. Aus dem Bericht des Guilelm. Apul. (III, v. 166, vgl. auch v. 184) ist nicht zu ersehen, ob Robert zu Lande oder zu Schiffe auszog.

[3] VI, 14—16. Die Uebersetzung ist freilich hier wieder sehr dunkel.

[4] Gaufred. Malat. II, 45.

[5] Guilelm. Apul. II, v. 225 ff.

[6] Lupus und Anonym. Bar. 1072. Giesebrechts Versuch (III, p. 1082) Amatus' Angabe damit in Einklang zu bringen, indem er unter en la nativité de Jshu-Christ (VI, 22) Epiphanias (nach griechischer Weise!) versteht, scheint mir gezwungen.

und behält für sich nur die Hälfte von Palermo, von Messina und von Demona. Dagegen weiß Gaufred Malaterra [1], daß Robert nur Palermo und zwar die ganze Stadt für sich reservirt hat. Von den neueren Geschichtsschreibern ist nur Giesebrecht [2] Amatus gefolgt, die übrigen haben sich sämmtlich für die Richtigkeit von Gaufreds Angabe entschieden [3], ausführlich hat neuerdings Weinreich [4] dieselbe zu begründen versucht. Auch ich halte dieselbe, wenigstens was Palermo anbetrifft, für richtig, wenn gleich mehrere der von Weinreich angeführten Gründe nicht stichhaltig sind. Zunächst führt dieser Gelehrte als Bestätigung für Gaufreds Zeugniß eine Stelle des Romoald von Salerno und der Chronik von Amalfi an [5]. Allein einmal würden wir diesen beiden Chroniken oder vielmehr ihrer gemeinschaftlichen Quelle hier keine genügende Autorität zuerkennen können, dann aber sagen dieselben auch keineswegs aus, Robert habe Palermo für sich behalten, sondern nur, er habe die städtische Verfassung geordnet, was er sehr wohl namentlich damals thun konnte, wenn er auch die Hälfte der Stadt Roger gab. Ebensowenig entscheidend sind die urkundlichen Zeugnisse, welche Weinreich beibringt. Wenn eine Inschrift des Domes von Palermo besagt, dieser Bau sei vollendet worden im Jahre 1081, zur Zeit Herzog Roberts und seiner Gemahlin Sichelgayta, so folgt daraus nicht, daß Robert Herr von ganz Palermo blieb, vielmehr wurde er auf dieser Inschrift genannt, weil er selbst, wie wir aus Amatus [6] wissen, gleich nach der Eroberung der Stadt den Neubau dieser Kirche angeordnet hat. Auch die Bulle Papst Gregors VII. vom April 1083, in welcher er auf den Wunsch Herzog Roberts die Wahl des Erzbischofes Alcherius von Palermo bestätigt, hilft ebensowenig. Denn Robert mußte sowohl als Lehnsherr von ganz Sizilien, als auch wenn ihm nur die Hälfte von Palermo gehörte, ein Interesse an der Besetzung des dortigen Erzbisthumes haben. Von ebenso geringem Gewicht ist die Urkunde der Herzogin Sichelgayta vom Jahre 1089, in welcher sie den Zins der Juden von Palermo an die dortige Domkirche schenkt. Sichelgayta muß diesen Zins allerdings von ihrem Gemahl Herzog Robert geschenkt erhalten haben, wir wissen aber, daß schon von arabischer Zeit her die Juden in Palermo

[1] Gaufred. Malat. II, 45: Deinde vero castello firmato et urbe pro velle suo, dux eam in suam proprietatem retinens, et vallem Deminae caeteramque omnem Siciliam adquisitam et suo adjutorio, ut promittebat nec falso, adquirendam fratri de se habendam concessit.

[2] Kaiserzeit III, p. 200.

[3] Muratori, Annali d'Italia IX, p. 83. Meo, Annali VIII, p. 111. De Blasiis II, p. 168.

[4] De conditione Italiae inferioris Gregorio VII. pontifice p. 86 ff.

[5] Romoald. Salern. 1070: [Rob.] Siciliam properavit obseditque Panormum, ditissimam Sicilie civitatem, viriliter eam expugnans, cepitque eam a. i. d. 1071..... Anno autem subsequente, o r d i n a t i s i b i i n P a n o r m o m u n i c i p i i s, ipse dux in Apuliam rediens, cepit Trojam. Vgl. Chronic. Amalf. c. 33.

[6] VI, 23.

einen besonderen Stadttheil bewohnten [1], und dieser könnte ja gerade in der Hälfte der Stadt gelegen haben, welche Robert für sich nach Amatus behielt. Dagegen halte ich allerdings für entscheidend eine andere Stelle des Gaufred Malaterra [2], in welcher derselbe erzählt, daß Roberts Sohn, Herzog Roger, seinem Oheim, dem Grafen Roger, zum Danke für die Hülfe, welche ihm dieser bei der Belagerung von Cosenza geleistet hatte, die Hälfte von Palermo geschenkt habe. Der Graf habe die Stadt so gut verwaltet, daß der Herzog fortan aus der einen Hälfte mehr Einkünfte bezogen habe, als früher aus der ganzen Stadt. Wenn man bedenkt, daß Gaufred wenige Jahre später sein Geschichtswerk schrieb, daß er in Sizilien selbst lebte und zu Roger und dessen Hof in vertrauten Beziehungen stand, so muß man diese Angabe für richtig halten, es muß also erst 1093 die Hälfte von Palermo an Roger gekommen sein. Daß die andere Hälfte noch später im Besitz der apulischen Herzoge blieb, das ersehen wir aus einer Stelle des Falco von Benevent, mit welcher auch Romoald von Salerno übereinstimmt [3]: im Jahre 1122 schenkt Herzog Wilhelm an Graf Roger II. von Sizilien, um von ihm Hülfe gegen seinen aufständischen Vasallen, den Grafen Jordan von Ariano, zu erhalten, die Hälfte von Palermo und Messina.

49. Empörung Jordans gegen Richard (Amatus VI, 24—29).

Auch hierfür ist Amatus unsere einzige Quelle, nur was derselbe (C. 28) über die Eroberung des Castells Sujo durch Richard sagt, findet in einigen Urkunden [4] seine Bestätigung. Wir erkennen aus denselben, daß damals wirklich ein Graf Rainer und seine Verwandten Herren von Sujo und daß dieser Rainer ein Bruder des Bischofes Leo von Gaeta war.

50. Roberts Kampf mit den aufrührerischen Normannen (Amatus VII, 1—7).

Zur Vergleichung kommt hier Guilelmus Apuliensis [5], welcher über den Kampf Roberts gegen Peter von Trani in ähnlicher Weise

[1] Vgl. Amari, Storia dei Musulmani II, p. 297.

[2] Gaufred. Malat. IV, 17: Comiti autem pro recompensatione servitii sibi exhibiti medietatem Palermitanae urbis assignat.... Comes autem in sua parte castrum firmat urbemque, cum jam communis esset, ita ordinat, ut plus ex medietate postmodum duci perveniret, quam primo cum sine comparticipe totius urbis redditus possideret.

[3] Falco Benevent. 1122: Medietatem suam Palermitanae civitatis et Messanae et totius Calabriae dux ille eidem comiti concessit, ut ei super his omnibus auxilium largiretur. Romoald. Sal. (M. SS. XIX, p. 418): Et quia praedictus dux homo erat liberalis et quecumque habere poterat militibus erogabat, necessitate coactus primo Calabriam pro sexaginta milibus bisantiorum prephato comiti in pignore posuit, postea mediam civitatem Panormi, quae ei jure hereditario pertinebat, illi vendidit.

[4] Ughelli I, p. 534 ff.

[5] Guilelm. Apul. III, v. 354 ff.

berichtet. Nur in Betreff der Dauer der Belagerung von Trani weicht er von Amatus ab, er nennt 50 Tage, während sie bei jenem nur wenige Tage währt. Amatus' Angabe ist hier die richtige. Denn aus dem Anonymus Barensis [1] ersehen wir, daß diese Belagerung im Januar 1073 begann und schon am 2. Februar mit der Uebergabe der Stadt endete. Ganz abweichend sind die Berichte beider Autoren über die Veranlassung dieses Kampfes. Nach Wilhelm sind es nur Peter und sein Vetter Amicus, mit denen Robert zu thun hat. Auf Peter ist der Herzog schon deßhalb erbittert, weil derselbe nicht mit nach Sizilien gezogen ist, als er dann nach der Eroberung von Palermo nach Melfi kommt und die anderen normannischen Großen sich um ihn schaaren, fehlt wieder Peter. Er verlangt von demselben nun die Abtretung von Tarent, und da jener sich weigert, kommt es zum Kampfe. Nach Amatus dagegen empören sich außer Peter und seinem Bruder auch Abälard, dessen Stiefbruder Hermann und Robert Arenga, der Anstifter des ganzen Aufstandes aber ist Richard von Capua, welcher die Abwesenheit Roberts in Sizilien zu benutzen sucht, um dessen Macht auf dem Festlande zu untergraben. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß hier Amatus' Darstellung die richtige ist. Es ist an und für sich nicht denkbar, daß er Richard, welchen er ebenso verehrt wie Robert, gegen welchen er die gleichen Rücksichten zu nehmen hat, fälschlich dieses Treubruches gegen den Herzog beschuldigt haben sollte, außerdem aber wissen wir aus dem Zeugnisse Papst Gregors [2], daß zur Zeit, als dieser den päpstlichen Stuhl besteigt und dann bald darauf nach Unteritalien geht, Robert und Richard mit einander verfeindet sind. Andererseits aber ist es leicht erklärlich, daß Wilhelm, welcher apulische Quellen benutzt, die dortigen Ereignisse berichtet, ohne sie in dem weiteren Zusammenhange darzustellen, welchem sie angehören.

51. Gregor VII., Robert und Richard (Amatus VII, 8—17. 22—24).

Auch über diese Ereignisse finden wir allein bei Amatus eine ausführliche und zusammenhängende Erzählung, sonst kennen wir nur einige vereinzelte Nachrichten, welche zu derselben aufs beste stimmen. Gregors Aufenthalt in Benevent (August 1073), dann in Capua (September bis November 1073) bezeugen seine Briefe und Urkunden [3], seine Verbindung mit Fürst Richard der Eid desselben, dessen Wortlaut uns erhalten ist [4]. Daß der Papst sich auch mit Gisulf sowie mit den Markgräfinnen Beatrix und Mathilde verbündet hat, bestätigt die Nachricht Bonithos [5], Mathilde und Gisulf hätten der

[1] Anonym. Barens. 1073: Ibit ipse dux et obsedit Trane per terra et mare in mense Jan. Et secundo die intrante Febr. fecit cum ipso duce. Vgl. Lupus 1073.

[2] Gregorii VII. registrum I, 25 (ed. Jaffé p. 42).

[3] Vgl. Jaffé, Regesta pontificum p. 406 ff.

[4] Gregorii VII. registrum I, 21a (ed. Jaffé p. 36).

[5] Bonitho ad amicum VII (p. 659).

Synode zu Rom im März 1074 beigewohnt, auf welcher Robert excommunicirt wurde. Daß dann Papst Gregor im Juni zu Monte Cimino war, und zwar auf einem Kriegszuge, lehrt uns einer seiner Briefe, welcher von dort her datirt ist [1], sowie eine Notiz Bonithos [2]. So können wir Amatus' Bericht im Großen und Ganzen getrost als glaubhaft annehmen. Im Einzelnen finden sich freilich wieder einige bedenkliche Stellen. Zunächst diejenigen (Cap. 13), welche von Gisulf handeln, seinen Geiz, die Wuth der Pisaner gegen ihn schildern. Da wir von früher her wissen, daß Amatus gegen diesen Fürsten ungerecht und parteiisch ist, so sind wir nicht sicher, daß er sich nicht auch hier Uebertreibungen erlaubt hat. Eine ähnliche Besorgniß flößt die Erzählung von den Verhandlungen Gregors mit den Gräfinnen Beatrix und Mathilde ein. Daß dieselben dem Papste ein Heer von 30,000 (!) Rittern angeboten und, als derselbe erklärte 20,000 würden genügen, doch ihm nachgewiesen haben sollen, jene größere Zahl sei nöthig, denn wenn sie nicht siegten, so würde man sie, die Weiber, schelten, daß sie sich solcher Dinge unterfängen, welche nur Männern geziemten: diese Geschichte ist zu albern, um auf Glaubwürdigkeit Anspruch machen zu dürfen [3].

52. Roberts Kampf gegen Abälard (Amatus VII, 18—22. 25).

Zur Vergleichung kommt hier der Bericht Gaufred Malaterras [4], welcher aber von dem des Amatus in auffälliger Weise abweicht. Zunächst setzen beide Autoren die betreffenden Ereignisse in eine ganz verschiedene Zeit. Nach Amatus fällt die Belagerung von S. Severina vor die von Salerno; in der Osterzeit (Ende März 1076) liegt Robert noch vor jener Burg, nachdem er sie dann eingenommen hat, zieht er nach Apulien, bereist die dortigen Städte und wendet sich dann (Mai 1076) gegen Salerno. Die Belagerung von S. Severina fällt demnach in den Anfang 1076, wird aber, da sie längere Zeit währte, wahrscheinlich schon im vorhergehenden Jahre 1075 begonnen haben. Den weiteren Kampf gegen Abälard und dessen Schwager Gradilo, welche sich in S. Agata und Umgegend festgesetzt haben, überläßt dann Robert seinem Sohne Roger und seinem Neffen Robert. Erst nachdem Salerno gefallen ist, also 1077 oder 1078, übergiebt Abälard S. Agata und wird von dem Herzoge zu Gnaden angenommen [5]. Nach Gaufred dagegen zieht Robert vor S. Severina erst nach der Eroberung von Salerno, also 1077. Abälard befindet sich anfangs in Salerno, verläßt aber die Stadt, nachdem in derselben die Hungersnoth zu wüthen begonnen hat, und geht nach

[1] Registr. I, 84 (p. 105).
[2] Bonitho a. a. O. p. 661.
[3] Sonderbarerweise haben sie sowohl Giesebrecht (III, p. 245) als auch Weinreich (p. 20 ff.) und de Blasiis (II, p. 185) in ihre Darstellung aufgenommen.
[4] Gaufred. Malat. III, 4—5.
[5] Vgl. Amat. VIII, 33.

S. Severina. Robert beauftragt vorläufig seinen Bruder Roger von Sizilien mit der Belagerung dieser Feste, erst nach der Einnahme von Salerno vereinigt er sich mit demselben. Etwas später erfolgt dann die Belagerung von S. Agata.

Obgleich, wie ich früher an mehreren eclatanten Beispielen gezeigt habe, Amatus' chronologische Angaben durchaus nicht zuverlässig sind, glaube ich doch, daß er hier Recht hat. Erstens nämlich kann auch Gaufred hier keine große Autorität beanspruchen, auch seine Chronologie liegt hier in arger Verwirrung. Er setzt die Belagerung von Salerno in sein Jahr 1073, d. h. zwischen den 1. September 1073 und den 1. September 1074, wir wissen aber aus den sichersten Zeugnissen, daß sie 1076 stattgefunden hat [1]. Zweitens erhält Amatus eine freilich auch nicht ganz sichere Stütze in der älteren Quelle, welche wir bei Romoald von Salerno und in der Chronik von Amalfi benutzt finden, sie hat die Belagerung von S. Severina in das Jahr 1075 oder 1076, jedenfalls vor die von Salerno gesetzt [2]. Drittens aber muß man erwägen, daß Amatus, welcher c. 1078—80 schrieb, für diese Ereignisse unmittelbarer Zeitgenosse ist, und daß es undenkbar ist, wie er sich hier so gröblich geirrt haben sollte. Wenn Gaufred Recht hätte, so müßten einige von Amatus' Nachrichten geradezu erfunden sein, und zwar solche, welche an und für sich ganz gleichgültig sind und bei denen sich nicht errathen läßt, was ihn hier zum Lügen veranlaßt haben könne. Er erzählt (Cap. 22), daß Richard eine Schaar Krieger nach S. Severina Abälard zu Hülfe geschickt habe, daß dieselbe aber, nachdem es ihr gelungen, Roberts Vasallen Girart gefangen zu nehmen, umgekehrt sei. Diese Nachricht paßt in das Jahr 1075 oder den Anfang 1076 ganz vorzüglich, denn damals befand sich noch Richard mit Robert im Kriege, im Jahre 1077 ist sie aber ganz unmöglich, denn damals war Richard mit Robert aufs engste verbündet, belagerte mit seiner Hülfe Neapel. Ich bin also überzeugt, daß die chronologische Bestimmung dieser Ereignisse bei Amatus richtig ist.

Was nun die anderen Angaben Gaufreds anbetrifft, welche von Amatus abweichen oder doch ganz allein stehen, so fällt die erste, Abälard sei von dem belagerten Salerno her nach S. Severina gezogen, von selbst fort. Die zweite, daß auf Roberts Bitten anfangs Roger allein gegen die Feste gezogen sei und Robert sich erst später

[1] Vgl. Weinreich p. 89 ff.

[2] Romoald. Salernit. 1076: dux Robbertus S. Severinam Calabriae civitatem loco munitissimam tercio anno postquam illam obsederat cepit. Hic quoque cepit civitatem Comsanam, obsesso castello S. Agathe, quod incessabili oppugnatione cepit. His etiam diebus cum exercitu dux proficiscens obsedit Salernum. Chronic. Amalfit. c. 34 ff.: Dux autem Robertus cepit a. d. 1075. S. Severinam civitatem Calabriae loco munitissimam. Tertio vero anno postquam obsederat eam cepit quoque civitatem Cusentiae, obsessaque S. Agatha, quam incessabili oppugnatione cinxerat, cepit eandem. His etiam diebus cum suo exercitu dux Robertus proficiscens cepit Salernum.

mit ihm vereinigt habe, ist gar nicht unwahrscheinlich, zumal Gaufred sie erzählt, welcher Roger so nahe stand und von dessen Umgebung seine meisten Nachrichten bezog. Nur kann Robert nicht durch die Belagerung von Salerno beschäftigt gewesen sein. Was die Einnahme von S. Severina anbetrifft, so erzählt Amatus, Abälard sei durch Hunger gezwungen worden, die Burg dem Herzoge zu übergeben, habe aber selbst freien Abzug erhalten. Nach Gaufred dagegen zieht Robert selbst ab und läßt nur ein Blokadecorps unter drei Rittern vor S. Severina zurück. Bald darauf gelingt es ihm in Apulien Abälards Stiefbruder Hermann gefangen zu nehmen. Derselbe wird Rogers Obhut übergeben, Abälard aber, um ihn zu befreien, schließt mit Robert einen Vertrag, wonach er S. Severina übergeben und dafür Hermann zurück erhalten soll. Robert aber weigert sich unter einem listigen Vorwande denselben auszuliefern, und nun eilt Abälard wüthend nach Apulien und erneuert von S. Agata aus den Kampf. Ich halte es für äußerst schwierig zu entscheiden, welche von diesen beiden Erzählungen die richtige ist. Einerseits nämlich wissen wir, daß Gaufreds Bericht manche Fehler enthält, andererseits aber sind einige seiner Angaben so speciell (er nennt z. B. die Namen der drei Ritter, welchen Robert das Commando vor S. Severina überläßt), daß, wenn sie falsch sind, man sich gar nicht erklären kann, wie er zu ihnen gekommen ist. Ferner lehren uns frühere Erfahrungen Amatus' Bericht mit Vorsicht aufnehmen. Er kann möglicherweise auch hier, von Parteilichkeit für Robert getrieben, ein entstelltes Bild der Thatsachen gegeben haben [1].

[1] Weinreich (p. 28 und 40) folgt einfach Amatus, ohne auf die Abweichungen in Gaufreds Bericht auch nur aufmerksam zu machen. De Blasiis hat dieselben wohl erkannt, allein die Art und Weise, in welcher er die Erzählungen beider Autoren zu vereinigen sucht, halte ich nicht für richtig. Er erzählt zunächst (II, p. 193 f. 200 f.) die Belagerung von S. Severina als in das Jahr 1075 fallend ganz nach Amatus, dann (p. 242 ff.) eine zweite Belagerung von S. Severina als dem Jahre 1078 angehörig mit dem von Gaufred überlieferten Detail, endlich (p. 252) die Belagerung von S. Agata 1080 wieder nach Gaufred Malaterra und bemerkt nur (Anm. 4), Amatus lasse die Uebergabe von S. Agata schon bald nach der Eroberung von Salerno stattfinden; er hält also diese Angabe, da er sie nicht in den Text aufgenommen hat, für falsch. Dies ist aber inconsequent. Wenn die abweichenden Berichte des Amatus und Gaufred über die Belagerung von S. Severina beide richtig sind, wenn also diese Belagerung sich zweimal wiederholt hat, dann sieht man nicht ein, warum es nicht mit S. Agata ebenso gegangen ist, auch diese Feste erst 1077 unter den von Amatus angegebenen Umständen und dann noch einmal, so wie Gaufred erzählt, belagert worden ist. Nun ist aber eine solche Wiederholung dieser Ereignisse an sich sehr unwahrscheinlich; de Blasiis sieht sich ferner genöthigt, indem er eine solche zweimalige Belagerung von S. Severina annimmt, doch von Gaufreds chronologischer Bestimmung abzugehen, die zweite nicht, wie dieser will, gleich 1077, sondern, da die sonst bekannten Ereignisse in diesem Jahre keinen Platz dafür lassen, erst 1078 zu setzen. Wenn nun aber, wie er dadurch selbst zugesteht, dies Ereigniß bei Gaufred in einem falschen chronologischen Zusammenhange steht, dann scheint es mir doch am einfachsten, anzunehmen, daß derselbe es zu spät angesetzt, und daß diese Belagerung mit der des Amatus identisch ist.

Auch das Ende dieses Kampfes erzählen beide Autoren verschieden. Nach Amatus läßt der Herzog durch seinen Neffen Robert Abälard in S. Agata belagern, unter Vermittlung der Mutter desselben erfolgt aber schließlich eine Aussöhnung; Abälard übergiebt S. Agata und wird wieder zu Gnaden angenommen. Nach Gaufred belagert Herzog Robert selbst S. Agata, schließlich übergiebt Abälard die Feste, wogegen ihm sein Bruder Hermann ausgeliefert wird, und beide Brüder gehen zum Kaiser nach Constantinopel. Diese letzte Nachricht ist entschieden falsch. Wir finden sowohl Abälard als auch Hermann im Jahre 1079 in Italien, betheiligt an dem neuen großen Aufstande der apulischen Grafen gegen Robert, und erst nach der Unterdrückung desselben ist, wie uns andere Quellen [1] belehren, Abälard in die Verbannung nach Constantinopel gegangen.

53. Roberts Verschwägerung mit dem griechischen Hofe (Amatus VII, 26).

Dies Ereigniß, die Verlobung einer Tochter Roberts, welche den griechischen Namen Helena erhielt, mit Constantin, dem Sohne des Kaisers Michael Ducas, wird auch von mehreren anderen Chronisten berichtet [2]. Als Veranlassung dazu führt Amatus an, der Kaiser habe gefürchtet, daß Robert, nachdem er ganz Apulien und Calabrien erobert habe, ihm auch sein übriges Reich entreißen möchte. Der Byzantiner Johannes Skylitzes dagegen berichtet, der Kaiser sei durch die Gefahr von den Türken her zu diesem Schritte getrieben worden, er habe gehofft gegen dieselben die Hülfe der Normannen zu gewinnen. Die Verhandlungen im Einzelnen kennen wir nur aus Amatus; doch erwähnt auch Guilelmus Apuliensis, die normannischen Barone hätten zu der Aussteuer dieser Tochter Roberts nichts beitragen dürfen, eine Angabe, welche zu der des Amatus stimmt, der Kaiser habe sich erboten, selbst diese Ausstattung zu übernehmen.

54. Gesandtschaft König Heinrichs an Robert. Versöhnung Roberts mit Richard (Amatus VII, 27—29).

Ueber das erstere Ereigniß ist Amatus unser einziger Berichterstatter [3]. Als Gesandte des Königs nennt er den Bischof Gregor von Vercelli, den Kanzler für Italien, und einen Graf Hérénarde, womit ohne Zweifel Graf Eberhard von Nellenburg gemeint ist, von welchem wir aus Bonitho [4] wissen, daß er 1075 im Auftrage

[1] Chron. breve Nortm. 1079. Guilelm. Apul. III, v. 650 ff.

[2] Johannes Scylitzes (p. 720. 724) (Zonaras II, p. 227). Anna Comnena I, 10 (p. 49). Guilelm. Apul. III, v. 501. Gaufred. Malat. III, 13. Lupus 1076.

[3] Eine Andeutung desselben giebt auch Arnulf von Mailand IV, 7 (Mon. SS. VIII, p. 27): Praeterea caesar Heinricus.... studet hujus ac Romani praesidis obstare conatibus. Dominabatur tunc temporis Apuliae princeps magnus Robertus ille Normannus. Inter hunc et regem dum super hac re discurrerent nuncii, praefatus papa etc.

[4] Bonitho ad amicum VII (p. 664).

des Königs nach Italien gekommen ist. Daß Robert mit Richard Frieden geschlossen hat, bemerkt auch kurz Gaufred Malaterra[1], und zwar meint er, Robert habe dadurch nur freie Hand gegen Gisulf bekommen wollen, während Amatus diese Versöhnung der normannischen Fürsten mit dem Erscheinen jener deutschen Gesandtschaft in Zusammenhang setzt[2].

55. Eroberungen Roberts von Lorotello in der Mark Teate, Jordans im Marserlande. Schandthaten der Grafen Transmund und Berard (Amatus VII, 30—35).

Auch hierfür ist Amatus einzige Quelle. Von dem Vordringen Roberts von Lorotello spricht nur im Allgemeinen und soweit die Besitzungen von Casauria dadurch betroffen wurden, die Chronik dieses Klosters[3]. Jener Graf Transmund, Sohn Ottos, erscheint urkundlich zwischen den Jahren 1056 und 1085 als Herr von Teate und Pinna[4].

56. Gisulfs Frevelthaten. Seine Kämpfe gegen seine Nachbarn (Amatus VIII, 1—8).

Als Nachtrag zu seiner früheren Characteristik dieses Fürsten schildert Amatus hier Gisulfs Grausamkeit und Habsucht, vornehmlich sein Wüthen gegen amalfitanische Gefangene. Glücklicherweise finden wir gerade über diesen letzten Punkt einige Nachrichten in einer anderen zuverlässigen Quelle, nämlich in der Lebensbeschreibung des Abtes Leo von La Cava[5]. Es wird hier erzählt, daß Gisulf mit den Amalfitanern Krieg geführt und gegen dieselben so gewüthet habe, daß er alle Gefangenen zu schweren Martern verdammt habe. Mit dem größten Eifer habe damals Abt Leo sich der Unglücklichen angenommen, freimüthig habe er sich dem Fürsten entgegengestellt und viele der Gefangenen dem Tode und den Martern entrissen. Bisweilen habe ihm Gisulf gezürnt und seine Ermahnungen verachtet, Leo aber habe ihm prophezeit, seiner Grausamkeit wegen werde er bald seine Herrschaft verlieren. Als Gisulf dies gehört habe, sei er in Furcht gerathen, habe jedoch auch später von seinem Wüthen nicht abgelassen.

Aus dieser Erzählung erkennen wir, daß Amatus' Anschuldigungen gegen Gisulf nicht durchaus ungegründet sind, daß allerdings dieser Fürst gegen die Amalfitaner, die Anstifter der Ermordung seines Vaters, grausam gewüthet hat, allein wir ersehen doch auch hier wieder, daß seine Schilderung eine übertriebene ist. Wenn Gisulf[6]

[1] Gaufred. Malat. III, 2.
[2] Vgl. meine Abhandlung über Desiderius p. 64 f.
[3] Chronicon Casauriense (Muratori SS. II, 2, p. 862).
[4] Vgl. Gattula, Acc. p. 154. 155. 191.
[5] Vita Leonis abbatis (Muratori SS. VI, p. 214 ff.).
[6] Dies haben Weinreich und de Blasiis übersehen, und daher sind sie im Unrecht, wenn sie auf dieses Zeugniß sich berufend nun das ganze Bild Gisulfs

so viel Scheu vor einem frommen Greise hatte, daß er denselben ungestraft seinen grausamen Befehlen hindernd in den Weg treten ließ, dann war er kein solches Scheusal, kein zweiter Nero oder Maximin, wie Amatus ihn darstellt, dann sind wir auch nicht verpflichtet im Einzelnen alle die Unthaten, welche Amatus von ihm erzählt, zu glauben.

Was Amatus weiter über die Kämpfe Gisulfs mit Neapel, Sorrent, Gaeta, über die in seinem Lande getroffenen Vertheidigungsmaßregeln erzählt, darüber haben wir im Einzelnen keine anderen Nachrichten; nur im Allgemeinen berichtet Gaufred Malaterra [1] von seinen Gelüsten das ganze Küstenland von Portici bis S. Eufemia zu erobern. Auch über seinen Kampf gegen Amalfi haben wir sonst nur bei Guilelmus Apuliensis die Nachricht, daß er diese Stadt unaufhörlich zu Lande und zu Wasser bedrängt habe. Genauer dagegen sind wir über das Folgende, über die Umstände, welche Amalfi unter Roberts Herrschaft geführt haben, unterrichtet. Amatus erzählt: Aus Gram darüber, daß Gisulf drei der Stadt gehörige Castelle erobert habe, sei der Patricius von Amalfi gestorben, die Stadt, um sich vor Gisulf zu retten, habe darauf Gregor VII. angeboten, ihn als ihren Herrn anzuerkennen, der Papst aber bei seiner Freundschaft mit Gisulf habe dies nicht angenommen, vielmehr sie aufgefordert sich jenem zu unterwerfen. Da hätte die Bürgerschaft sich an Herzog Robert gewandt und ihm gestattet, in die Stadt zu kommen und dort ein Castell zu errichten. Robert aber sei gerade damals durch den Kampf gegen Abälard beschäftigt gewesen und habe der Stadt nur einige Schiffe zu Hülfe senden können, von denen aber ein Theil in Gisulfs Hände gefallen sei. Da der Kampf Roberts gegen Abälard, wie wir oben gesehen haben, 1075—1076 stattfand, so müssen auch diese Ereignisse in dieselbe Zeit fallen. Die anderen Berichte weichen von Amatus ab. Freilich erzählt auch Guilelmus Apuliensis [2], daß Amalfi von Gisulf bedrängt Robert zu Hülfe gerufen hat, aber seiner Darstellung nach hat nicht sich damals zuerst die Stadt dem Herzoge unterworfen, sondern sie ist ihm schon von früher her tributpflichtig gewesen. Ferner berichtet die Chronik von Amalfi [3], im Jahre 1073

bei Amatus für wahrheitsgetreu halten (vgl. Weinreich p. 34 und de Blasiis II, p. 196).

[1] Gaufred. Malat. III, 2: Gisulfus .... omnes maritimos fines a Salerno usque ad portum, qui Fici dicitur, Arecumque et S. Euphemiam sui juris esse volens etc.

[2] Guilelm. Apul. III, v. 412 ff.:

Interea ducis egregii populosa frequenter
Poscit Amalfis opem, cui vectigalia dudum
Annua detulerat, nimis impugnante Gisulfo.

[3] Chronic. Amalfit. c. 22: Huic successit a. d. 1069. d. Sergius ejus filius et regnavit annis 5 in pace. Jam vero post ejus obitum successit ei d. Johannes ejus filius. Qui antequam incoeperat regnare vix ad modicum temporis intervallum, de mense Novembris 12. indictione perdidit terram et dominium a. d. 1074, quod ei abstulit illustris dux Robertus Guiscardus.

sei Herzog Sergius gestorben, auf ihn sei sein Sohn Johannes gefolgt, allein schon nach kurzer Zeit im November 1073 habe demselben Herzog Robert die Herrschaft entrissen. Diese Angabe wird durch Roberts Urkunden bestätigt[1], er führt in denselben schon von Ende 1073 an den Titel: Herzog von Amalfi. Wir erkennen also, daß Amatus' Bericht, wenn nicht absichtlich entstellt, doch jedenfalls sehr ungenau ist, daß nicht erst 1075 oder 1076 Amalfi sich freiwillig Robert unterworfen hat, sondern daß derselbe schon im November 1073, und zwar, wie es scheint, mit Gewalt, die Stadt zur Anerkennung seiner Herrschaft und zur Tributzahlung genöthigt hat[2].

57. Roberts Unterhandlungen mit Gisulf (Amatus VIII, 9. 12).

Was Amatus hier von dem hartnäckigen Trotze erzählt, mit welchem Gisulf die Friedensanerbietungen Roberts, die Ermahnungen des Papstes und die Vermittelungsvorschläge seiner Schwester, der Herzogin Sichelgayta, zurückgewiesen habe, wird im Allgemeinen durch Guilelmus Apuliensis und Gaufred Malaterra bestätigt[3]. Im Einzelnen aber scheint er wieder übertrieben zu haben, es klingt ganz unwahrscheinlich was er von Robert erzählt, derselbe habe demüthig Gisulf angeboten, wenn er Frieden halten wolle, ihm zum Besitz des ganzen Fürstenthumes Salerno zu verhelfen und selbst sein Lehnsmann zu werden. Davon wissen jene anderen Chronisten nichts, vielmehr berichten sie nur, daß Robert in freundschaftlicher Weise ihn zur Einstellung der Feindseligkeiten aufgefordert habe. Guilelmus Apuliensis läßt Gisulf von Robert fordern, er solle sich ihm unterwerfen.

58. Belagerung und Eroberung von Salerno (Amatus VIII, 13—30).

Dieser sehr ausführlichen Erzählung stehen nur äußerst dürftige anderweitige Berichte und Notizen zur Seite, welche natürlich im

[1] Vgl. Meo, Annali VIII, p. 123.

[2] Vgl. Weinreich p. 54 Anm. 28. Vergeblich sucht de Blasiis II, p. 198 Anm. 2 Amatus zu vertheidigen.

[3] Guilelm. Apul. III, v. 416 ff.:

Robertus quaestu populi stimulante Gisulfo
Mandat Amalficolas cesset vexare, tributum
Ferre sibi solitos, veteris corrumpere nolit
Foedus amicitiae; cessare sororius illum
Cogat amor, meritasque vices se reddere spondet.
Haec sibi legatis mandata ferentibus ille
Dicta superba refert, negat esse sua fruiturum
Pace ducem, nisi digna sibi famulamia solvat.

Gaufred. Malat. III, 2: Dux autem Guiscardus, qui amicitiam sibi promiserat, primum quidem patienter ferens legatis ait ab incoepto resipiscat convenire. At ubi videt conceptam animo principis malitiam, quanto plus lenire tentabat, eo amplius in deterius excrescere, foedere quod inter eos erat renunciato, inimicanti sibi etiam ipse insedabiles inimicitias parat.

Wesentlichen mit Amatus' Angaben übereinstimmen. Gleichwohl lassen auch hier sich einige kleine Ungenauigkeiten bei ihm nachweisen. Er erzählt (Cap. 13), die Belagerung habe im Juni begonnen, aber aus den übereinstimmenden Angaben der Annalen von Monte Cassino und Benevent [1] ersehen wir, daß dies schon zu Anfang Mai geschah. Die Eroberung der Stadt setzt er (Cap. 23) in die Nacht vor den Iden des December, fügt aber hinzu [2], dies sei der 16. December gewesen. Aber die Iden des December sind der 13. Tag des Monates, und in dieser Nacht erfolgte wirklich nach denselben Annalen die Einnahme von Salerno. Auf einige kleine Abweichungen des Guilelmus Apuliensis von Amatus habe ich schon oben [3] aufmerksam gemacht; es wird schwer zu entscheiden sein, welcher von beiden Autoren hier Recht hat. Dagegen bezweifle ich nicht, daß an einer anderen Stelle, welche den Streifzug Roberts und Richards von Salerno aus in das päpstliche Gebiet betrifft, Amatus einer abweichenden Angabe des Petrus Diaconus [4] gegenüber größeres Vertrauen verdient.

Auch bei dieser Gelegenheit unterläßt Amatus nicht Gisulf mit den ärgsten Beschuldigungen zu überschütten. Er selbst soll freventlich und absichtlich die Hungersnoth in der belagerten Stadt erzeugt und ein ganz unsinniges Schreckensregiment in derselben geführt haben. Ich zweifle nicht daran, daß Amatus auch hier in grober Weise übertrieben und die Wahrheit entstellt hat. Die anderen Quellen berichten davon gar nichts. Ich erwähnte schon oben, daß sowohl bei Amatus als bei Guilelmus Apuliensis sich die Anecdote von einem treuen Hunde findet, welcher seinem Herrn aus dem normannischen Lager Speise in die Stadt gebracht hat. Amatus fügt hinzu, Gisulf habe den Hund tödten und den Herrn zu Tode martern lassen, Guilelmus Apuliensis weiß davon nichts. Amatus erzählt ferner, daß Gisulf einen Zahn des heiligen Mathäus aus der Kirche geraubt und, als Robert denselben zurückverlangte, ihm den Zahn eines Juden gegeben habe. Robert aber habe Verdacht geschöpft und durch die Drohung, ihm selbst die Zähne ausreißen zu lassen, ihn zur Herausgabe der wirklichen Reliquie gezwungen. Wie viel an dieser Geschichte wahr ist, weiß ich nicht; an und für sich ist sie gar nicht unwahrscheinlich, denn man weiß ja, welche Mittel man damals für erlaubt hielt, um sich in den Besitz von Reliquien zu setzen. Allein wenn Amatus unparteiisch und wahrheitsliebend gewesen wäre, so hätte er

[1] Ann. Casin. 1076: Hoc anno venit Robbertus dux super Salernum pridie Nonas Maji et obsedit eam terra marique et cepit eam die Idus Decembris. Ann. Benevent. 1075: Robertus dux perrexit super Salernum, quod tenebat Gisulfus princeps cognatus suus, et sedit super eum a mense Magio usque in festum s. Luciae et in ipsa nocte cepit eamdem civitatem.

[2] Es ist übrigens leicht möglich, daß nicht Amatus selbst, sondern der Uebersetzer diesen Fehler gemacht hat.

[3] Vgl. oben p. 220 ff.

[4] Petrus diac. III, 45.

auch erzählt, was wir aus anderer Quelle [1] erfahren und ihm schwerlich unbekannt war, daß sein frommer Herzog Robert es damals um nichts besser gemacht hat. Derselbe nahm damals einen Arm des heiligen Mathäus für sich, welche Reliquie später nach seinem Tode nach Monte Cassino kam.

59. Abt Robert von S. Eufemia (Amatus VIII, 28).

Mitten in die Erzählung von dem Streifzuge Roberts und Richards in die Campagna eingeschoben finden wir plötzlich eine Notiz über diesen Abt Robert. Amatus berichtet: Herzog Robert habe ein neues Kloster gegründet und dasselbe reich mit beweglichen und unbeweglichen Gütern ausgestattet. Aber der Abt desselben Robert habe einen Theil dieser Güter und der Geschenke anderer Normannen entwendet und sei unter dem Vorwande zum Herzoge zu gehen zum Papste gezogen. Dieser aber habe ihn des Unrechtes wegen, welches er gethan, von sich gewiesen. Darauf sei Robert zu den Königen von Frankreich und England gereist in der Hoffnung, bei diesen Aufnahme zu finden; schließlich aber sei ihm das Geld ausgegangen, er sei nach Italien zurückgekehrt und habe vom Herzoge Verzeihung erhalten.

Ueber diesen Abt Robert sind wir ziemlich gut unterrichtet. Derselbe war früher Abt des Klosters St. Evroul in der Normandie, und daher kommt es, daß Ordericus Vitalis, der Mönch dieses Klosters, in seiner Chronik an mehreren Stellen seine Schicksale erwähnt. Durch ihn [2] erfahren wir, daß Robert, bei Herzog Wilhelm der Theilnahme an einer Verschwörung verdächtigt, nach Italien floh, dort bei seinem Vetter Wilhelm von Montreuil gute Aufnahme fand, später aber zu Herzog Robert sich begab. Auch er erzählt, daß dieser ihn ehrenvoll aufnahm, ihm und den Mönchen, welche ihn begleiteten, die Kirche S. Eufemia in Calabrien überließ und dort für sie ein neues Kloster erbaute, welches durch ihn selbst wie durch andere Normannen reich mit Gütern ausgestattet wurde. Auch das S. Trinitatiskloster zu Venosa und das S. Michaelskloster zu Melito stellte der Herzog unter seine Obhut und er setzte dort zwei Mönche von St. Evroul zu Aebten ein. Auch zu Graf Roger von Sicilien stand Abt Robert in den engsten Beziehungen, derselbe war in erster Ehe mit seiner Schwester Judith vermählt [3]. Auch über jene Reise Roberts zum Papste und nach Frankreich, von welcher Amatus berichtet, finden wir bei Ordericus nähere Angaben, welche aber von jenen des Amatus völlig abweichen. Er erzählt [4]: Im Jahre 1077 sei der Abt nach Frankreich gekommen und habe sich mit König Wilhelm von England versöhnt. Die Veranlassung zu dieser Reise habe eine Aufforderung des Königs Philipp von Frankreich gegeben, welcher Robert

[1] Petrus Diac. III, 15, vgl. III, 57.
[2] Orderic. Vital. III (ed. Le Prévost II, p. 83 f. 87 ff.); vgl. Guilelm. Gemmetic. III, 29. 30.
[3] Orderic. Vital. a. a. O. p. 91. Gaufred. Malat. II, 19.
[4] Orderic. Vital. a. a. O. p. 431.

das Bisthum Chartres habe geben wollen. Daraus jedoch sei nichts geworden, weil ihm dort Gotfrid, der Enkel des Grafen Eustache von Boulogne, vorgezogen worden sei, und so sei Robert, nachdem er mit König Wilhelm eine Zusammenkunft gehalten und seine Freunde und Verwandten in der Normandie besucht habe, nach Italien zurückgekehrt, wo damals gerade Herzog Robert sich der Herrschaft Gisulfs bemächtigt habe.

Diese Nachrichten des Ordericus finden ihre vollständige Bestätigung in einem gleichzeitigen Briefe Papst Gregors VII [1]. Derselbe zeigt im Jahre 1077 seinem Legaten, dem Bischof Hugo von Die an, daß König Philipp von Frankreich durch wiederholte Gesandtschaften ihn ersucht habe, in die Erhebung des Abtes Robert von S. Eufemia zum Bischof von Chartres zu willigen. Robert selbst habe ihn auf der Durchreise nach Frankreich in diesem Jahre in der Lombardei besucht, sei auch jetzt wieder zu ihm zurückgekehrt und habe die Entscheidung dieser Sache ganz in seine Hand gelegt. Der Bischof soll wo möglich selbst nach Chartres gehen und untersuchen, ob Clerus und Volk daselbst Robert geneigt seien. Sollte seine Wahl in canonischer Weise erfolgen, so wolle er, der Papst, die weitere Erledigung der Sache besorgen.

Aus diesem Briefe ersehen wir zunächst, daß die eine Angabe des Amatus, Gregor habe Robert voll Verachtung von sich gewiesen, falsch ist. Hätte der Papst dies bei ihrer ersten Begegnung gethan, so würde er es erstlich hier erwähnt haben, ferner wäre dann schwerlich Robert zum zweiten Male zu ihm gekommen und hätte ihm die Entscheidung der ganzen Wahlangelegenheit überlassen. Vielmehr geht aus diesem Briefe hervor, daß Gregor Robert wohlgesinnt ist. Da nun auch hier die Bemühungen König Philipps, Robert zum Bischof von Chartres zu machen, erwähnt werden, so glaube ich, daß Ordericus' Angabe, Roberts Reise sei in dieser Angelegenheit unternommen worden, richtig und die dem entgegenstehende Nachricht des Amatus, Robert habe sich aus dem Staube gemacht, weil er sein Kloster bestohlen habe, falsch, d. h. da hier nur von einer absichtlichen Entstellung der Wahrheit die Rede sein kann, eine Lüge ist. Wir hätten also hier bei einer an und für sich sehr gleichgültigen Sache Amatus als verläumderischen Lügner erkannt, und dieses Beispiel ist für die Beurtheilung seiner Zuverlässigkeit im Allgemeinen von großer Wichtigkeit. Es ist übrigens nicht schwer zu erkennen, welche Ursachen Amatus veranlaßt haben können, jenen Abt so zu verläumden. Einmal mochte er, als Mönch von Monte Cassino, eifersüchtig und neidisch auf ihn und sein Kloster sein, welche sich der hohen Gunst des Herzoges erfreuten, dann aber finden wir bei Ordericus [2] eine Andeutung, aus welcher wir auf eine noch speciellere Ursache schließen können. Er erzählt nämlich, daß Abt Robert früher durch Wilhelm

[1] Registr. V, 11 (ed. Jaffé p. 301).
[2] Orderic. Vital. III (p. 87).

von Montreuil die Hälfte der Stadt Aquino erhalten habe. Wir wissen [1] nun aber, daß auch Abt Desiderius auf das eifrigste nach dem Besitz dieser dem Kloster so nahe gelegenen und als Grenzfestung äußerst wichtigen Stadt strebte, und daß bald nach Wilhelms Tode in der Fehde, welche zwischen Richard und Jordan ausbrach, es ihm beinahe gelungen wäre, dies Ziel zu erreichen. Es ist wahrscheinlich, daß diese Angelegenheit die Veranlassung zur Feindschaft der Mönche von Cassino gegen Abt Robert gegeben hat.

60. Belagerung von Neapel und Benevent. Excommunication Roberts. Tod Richards (Amatus VIII, 24. 31—34).

Amatus' Bericht über diese Ereignisse ist nur kurz und wird natürlich durch die sonstigen Angaben, welche wir kennen, bestätigt. Die Belagerung von Neapel notiren die Annalen von Monte Cassino zum Jahre 1077, die von Benevent die Annalen dieser Stadt zu demselben Jahre. Ueber die Excommunication Roberts besitzen wir noch das auf der Synode zu Rom 3. März 1078 erlassene Decret [2]. Daß Richard am Gründonnerstage 1078 (5. April) starb, erfahren wir auch aus den Annalen von Monte Cassino und dem Necrolog dieses Klosters [3].

Nach diesen Ergebnissen im Einzelnen kann ich mein allgemeines Urtheil über den historischen Werth von Amatus' Chronik in wenige Worte zusammenfassen. Amatus ist kein zuverlässiger Geschichtsschreiber. Für die früheren Zeiten ist seine Kenntniß der Ereignisse ungleich, gute und schlechte Nachrichten finden sich bunt durcheinander. Später ist er zwar von den Thatsachen im Allgemeinen gut, theilweise sogar sehr ausführlich unterrichtet, allein Flüchtigkeit und Ungenauigkeit auf der einen, Parteilichkeit und Verläumdungssucht auf der anderen Seite haben auch hier nachtheilig auf seine Erzählung eingewirkt. Wir haben gesehen, daß unter denjenigen Berichten, welche wir genau zu controlliren vermögen, nur wenige im Einzelnen frei von Fehlern und Irrthümern sind, wir haben ferner öfters erkannt, daß der Autor, von Parteilichkeit und Leidenschaft getrieben, das Bild von Ereignissen und Persönlichkeiten entstellt hat. Diese Parteilichkeit ist zum Theil gewiß nur eine Consequenz der Grundanschauung, welche der Autor schon in seiner Vorrede ausspricht. Die Normannen, namentlich die Fürsten Robert und Richard, sollen ihre Thaten unter unmittelbarer göttlicher Fügung vollbracht haben, also müssen sie selbst gut, ihre Gegner und Widersacher aber schlechte Menschen sein, welche durch ihre Sündhaftigkeit das Unglück verdient haben, welches über sie her-

[1] Amat. VI, 25—27; vgl. meine Abhandlung über Desiderius p. 37 ff.
[2] Gregorii VII. registr. V, 14a (p. 307).
[3] Necrolog. Casin. (Muratori SS. VII, p. 942); vgl. Necrol. S. Benedicti Capuani (Peregrinus, Hist. principum Langob. V, p. 67).

einbricht[1]. So werden Pandulf von Capua, Gisulf von Salerno, Graf Berard von Marsi, Markgraf Transmund von Chieti geschildert. Amatus selbst[2] beschuldigt an einer Stelle den Kanzler Friedrich, den späteren Papst Stephan IX., den Hauptgegner der Normannen, er habe nur die Schlechtigkeit dieser, nicht aber die der eingeborenen Italiener berücksichtigt: er selbst hat es ähnlich, aber noch schlimmer gemacht. Allerdings kann Amatus nicht umhin, auch von seinen Helden üble Dinge zu berichten, auch er muß das frühere Räuberleben Roberts, die treulose Gefangennehmung Peters von Turra, die Zerwürfnisse in der Familie Richards von Capua, wo bald der Sohn, bald der Schwiegersohn sich gegen den Vater erhebt, erzählen. Doch werden einmal diese Ereignisse ganz anders beleuchtet als diejenigen, in welchen sich die Schlechtigkeit italienischer Fürsten documentiren soll, andererseits aber wird darauf hingewiesen[3], daß die Frömmigkeit dieser Fürsten, ihre Devotion und Freigebigkeit gegen die Kirche, Tugenden seien, welche jene kleinen Fehler und Sünden in den Schatten stellen. Wenn Amatus selbst ein Normanne wäre, so würden wir ihm diese Parteilichkeit gerne verzeihen, aber in dem Salernitaner, dem Langobarden, widert uns diese Verhöhnung alles Nationalgefühles an. Es sind aber ferner auch mehr persönliche Motive, locale und Standesinteressen, welche Amatus' Auffassung und Darstellung der Ereignisse beeinflußt haben. Pandulf von Capua war zugleich der Bedränger von Monte Cassino gewesen, um so mehr Veranlassung, sein Bild schwarz zu zeichnen; die Stadt Aquino hatte sich der Herrschaft des Abtes Desiderius nicht fügen wollen, daher die Schadenfreude, mit welcher ihre unglücklichen Schicksale erzählt werden[4]. Gisulf scheint dem Kloster Monte Cassino selbst keine Veranlassung zu Klagen gegeben zu haben, dafür aber waren einige Mönche desselben von früher her mit ihm verfeindet, so der Amalfitaner Maurus, so jener heilige Waifer. Amatus selbst sagt[5]: von allen Frevelthaten Gisulfs sei keine so arg gewesen als die Mißhandlung dieses frommen Mannes. Aehnliche Beweggründe scheinen ihn zur Verläumdung des Abtes Robert von S. Eufemia veranlaßt zu haben.

Nur einen Theil von Amatus' Berichten vermögen wir durch Vergleichung mit anderen Zeugnissen genauer zu controlliren, in anderen ist er für uns alleinige oder doch einzig ausführliche Quelle.

[1] Am bezeichnendsten hiefür die Stelle III, 35, wo Amatus den heil. Mathäus dem Erzbischof Johann von Salerno im Traume sagen läßt: quar c'est ordené devant la présence de dieu, quar quicunques sera contre li Normant pour les chacier ou tost morira ou grant affliction aura. Quar ceste terre de dieu est donnée à li Normant, quar la perversité de ceus qui la tenoient et pour la parenteze qu'il avoient faite avec eaux, la juste volenté de dieu a convertut la terre à eaux.

[2] III, 24.

[3] Vgl. besonders IV, 17. V, 1.

[4] Vgl. VI, 4. 29.

[5] IV, 51.

Natürlich werden wir nach den Erfahrungen, welche wir an jenen ersten gemacht haben, auch diese nur mit Vorsicht aufnehmen dürfen. Doch scheint mir ein bestimmter Complex von gerade sehr interessanten Nachrichten, nämlich diejenigen, welche sich in den beiden letzten Büchern auf das Verhältniß Robert Wiscards zu Fürst Richard und Papst Gregor beziehen, von dem Verdachte absichtlicher und parteiischer Entstellung frei zu sein. Wir wissen, daß Amatus beide normannische Fürsten in gleicher Weise bewundert und verherrlicht, in dem Falle nun, wo er von Conflicten zwischen beiden zu erzählen hatte, konnte er nur dadurch verhüten hier oder dort anzustoßen, daß er einfach die Wahrheit erzählte, und dies scheint er auch wirklich gethan zu haben, von einer Parteinahme für den einen gegen den anderen findet sich hier keine Spur. Amatus' Stellung zu Papst Gregor ist eine höchst eigenthümliche. Wir wissen [1], daß er in näheren Beziehungen zu demselben gestanden, ihm eines seiner poetischen Werke dedicirt, auf ihn eine Lobrede geschrieben hat, andererseits aber lassen uns einige Andeutungen in seiner Chronik erkennen, daß er in jener großen Frage, welche damals die Welt bewegte, dem Streite zwischen Gregor und Heinrich IV., durchaus nicht unbedingt und principiell auf der Seite des Papstes steht. Er wagt es auszusprechen [2], daß Kaiser Heinrich III. 1046 Recht daran that, an Stelle der drei abgesetzten Päpste einen neuen einzusetzen, er betont dann noch einmal [3], daß Clemens II. durch den Kaiser eingesetzt worden ist, an einer anderen Stelle [4] aber bedauert er gar, daß der deutsche Einfluß in Rom geschwunden ist. Seitdem, sagt er, hat Rom seine Ehre verloren, und wenn ich von der Wahl der folgenden Päpste be-

[1] Vgl. oben p. 207.

[2] III, 1: et vint à Rome pour prendre la corone, trova la injustement troiz papes, lesquelz il cassa et fist lo quart justement estre pape. Vgl. damit die vorsichtigen Aeußerungen: Desiderius, Diall. III. prooem.: jam enim dudum regio animo insederat, ut tres illos, qui injuste apostolicam sedem invaserant, cum consilio et auctoritate totius concilii juste depelleret, et unus, qui secundum statuta ss. patrum dominico gregi sollicite praeesset, clero et populo eligente ordinaretur. Leo II, 77: demum electione necessaria potius quam canonica Babenbergensis episcopus papa Romanus levatur.

[3] III, 14: pape Clément, de quel est dit, que fu ordené de l'empéreor Henri.

[4] III, 50: Or non parlons plus de la fama et de la subcession de li pontifice de Rome, quar l'onor défailli à Rome puiz que faillirent li Thodesque, quar se je voill dire la costume et lo élection lor ou me covient mentir, et se je di la vérité, aurai-je l'yre de li Romain. Man kann geneigt sein, in diesen Worten nur eine Andeutung auf die Wahl der Päpste Benedict und Honorius zu finden, allein ich sehe nicht ein, warum Amatus, wenn er wirklich Gregorianer war, damals, 1078—1080, sich gescheut haben sollte, offen von den Vorgängen von 1058 und 1061 zu sprechen. Es scheint mir also hinter dieser absichtlich so allgemein gehaltenen Aeußerung die Mißstimmung des Autors auch mit dem gregorianischen Kirchenregiment sich zu verstecken.

richten wollte, müßte ich entweder lügen oder würde, wenn ich die Wahrheit erzählte, mir den Zorn der Römer zuziehen. In dergleichen Aeußerungen mußte doch ein eifriger Gregorianer die ärgste Ketzerei erblicken. Uebrigens hütet sich Amatus wohl diesen Kirchenstreit sonst auch nur mit einem Worte zu berühren, vielmehr hält er sich streng an seine Aufgabe und spricht von Papst Gregor nur in seinen Beziehungen zu Unteritalien und den normannischen Fürsten. Auch hier macht seine Erzählung den Eindruck der Objectivität und Unparteilichkeit. Er enthält sich jeder Meinungsäußerung und berichtet einfach die Thatsachen, von Papst Gregor spricht er in Ausdrücken der höchsten Achtung [1], ruhig, ohne eine Bemerkung zu machen, berichtet er von seiner innigen Freundschaft mit Gisulf [2], also mit demjenigen Menschen, welchen er selbst als das ärgste Scheusal darstellt. Andererseits erzählt er mit der größten Unbefangenheit von dem Hohne, mit welchem Robert den Papst behandelt, von den Einfällen der Normannen in das päpstliche Gebiet, von Roberts Excommunicirung. Wir erkennen hier, welche treffliche Geschichtsquelle wir in Amatus besitzen würden, wenn er auch im übrigen eine gleiche Unbefangenheit und Unparteilichkeit gewahrt hätte.

[1] Vgl. VII, 9: il saint père. VIII, 12: lo pape Grégoire qui moult estoit sage.

[2] VIII, 17: Et lo pape qui amoit Gisolfe sur touz les autres seignors, pour ce que Gisolfe amoit tant lo pape et lui estoit tant obédient.

Digitized by Google

Salomos III. von Constanz Formelbuch

und

Ekkehards IV. casus St. Galli

in ihren Beziehungen auf diesen Bischof.

Von

F. L. Dammert.

Digitized by Google

Die Glaubwürdigkeit von Ekkehards IV. casus St. Galli, welche sonst im Allgemeinen ziemlich fest stand, wurde in der neuesten Zeit durch mehrfache Untersuchungen und Erörterungen so sehr erschüttert, daß der eigentliche Historiker diese so ergiebige Quelle kaum mehr benützen zu dürfen scheint. Der Verfasser nachstehender Zeilen, welcher manche seiner Mußestunden mit dem Studium desjenigen Zeitabschnittes verbracht hat [1], für welche Ekkehards Bericht bisher als eine wichtige Fundgrube gegolten, glaubt dem würdigen Mönche für das viele Vergnügen, das ihm die Lektüre seiner heiteren, lebenswarmen Erzählung bereitet hat, die Genugthuung schuldig zu sein, wenigstens einen Versuch zu seiner Ehrenrettung zu wagen. Als solcher möge dann folgende Untersuchung angesehen werden.

I.

Unter den Erörterungen, welche das Ansehen unsres Chronisten am meisten beeinträchtigt haben, stehen in erster Linie Dümmlers Erläuterungen zu dem Formelbuch des Bischofs Salomo III. von Constanz und die darauf sich stützende Abhandlung von Heidemann „Salomo III. von Constanz vor Antritt des Bisthums im Jahre 890", Forschungen zur Deutsch. Gesch. VII, 2. In beiden Arbeiten bildet die bekannte, von Ekkehard mit dem ganzen Zauber seiner naiven Darstellungsweise geschilderte Persönlichkeit Salomos III. von Constanz den Hauptgegenstand; in beiden Untersuchungen lautet das von Dümmler mit etwas weniger, von Heidemann mit etwas mehr Bestimmtheit ausgesprochene Resultat dahin, daß dessen Jugend- und Bildungsgeschichte sich in dem wesentlichsten Punkte anders verhalte, als sie von Ekkehard dargestellt wird. Dieses Urtheil wird aus den 'formulae Salomonis', deren Ursprung Dümmler in St. Gallen, und deren Sammler er in Salomo III. von Constanz gefunden hat, abgeleitet und begründet, und zwar in der Weise, daß der Inhalt einiger unter den Formeln befindlicher Briefe, Gedichte und kleiner Abhandlungen zur Grundlage einer kritischen Prüfung von Ekkehards

[1] Siehe F. L. Dammert, Hatto I. Erzbischof von Mainz und seine Zeit, eine Abhandlung, von welcher bis jetzt Theil I und II, als Beigabe zu dem Programme des Lyceums zu Freiburg i. B. von 1864 u. 1865 erschienen sind.

Angaben über die Lebensverhältnisse Salomos III. gemacht wird. Es entsteht also zunächst die Frage, ob dies Verfahren zulässig ist, d. h. ob der Inhalt der gedachten Briefe eine zuverlässige Grundlage zur kritischen Prüfung und Berichtigung des Ekkehard'schen Berichtes über Salomos Lebensverhältnisse abgeben könne.

Fassen wir zuerst das Formelbuch an und für sich ins Auge, so zwingt uns das Gewicht der Gründe, die von Dümmler in der Einleitung geltend gemacht werden, zu der dankbaren Anerkennung seiner werthvollen Entdeckung. Die Formeln sind, was sie sein wollen. Der Inhalt vieler einzelnen Nummern weist unverkenntlich nach St. Gallen oder Constanz und auf das Ende des 9. Jahrhunderts zurück, und daß gerade Salomo III. das Verdienst der Sammlung zugeschrieben wird, erscheint durchaus sachgemäß, wenn auch noch nicht alle Zweifel an der Berechtigung hierzu gehoben sind. Wenn wir dagegen die Sammlung in Bezug auf unsere specielle Frage betrachten, so dürfte die Antwort vielleicht minder günstig ausfallen. Das Ganze ist ein Formelbuch, verfaßt und zusammengestellt „für den Gebrauch der Kanzlei eines Prälaten", eine Mustersammlung von Schriftstücken, wie der damalige Verkehr sie mit sich brachte, veranstaltet von einem strebsamen, im Allgemeinen auf die Bildung des Clerus sorgsam bedachten Bischof in der bestimmten Absicht, daß jüngere höher strebende Geistliche für ihren künftigen Beruf sich daran ausbilden, insbesondere die nothwendige Gewandtheit des Stils zugleich mit der für das praktische Leben unerläßlichen Kenntniß der herkömmlichen Formen daraus gewinnen möchten. Dieser bestimmte Zweck aber, der dem Ganzen ein bestimmtes Gepräge verleiht, ist schon geeignet, Bedenken gegen den urkundlichen Werth der einzelnen Nummern zu erregen. Sodann sind die in wirklichen Schriftstücken dieser Art üblichen Orientirungspunkte des Ortes und der Zeit, sowie die Namen von Absender und Empfänger, wie der Zweck es mit sich bringt, in diesen Formeln und Briefmustern mit wenigen Ausnahmen unterdrückt, auch die darin vorkommenden persönlichen Beziehungen so undeutlich, daß dieselben bis vor Kurzem noch „eine verschlossene Quelle", wenigstens für die Geschichte Salomos, gebildet haben. Diese Umstände erhöhen die Bedenken oder mahnen wenigstens bei der historischen Verwerthung derselben zur höchsten Vorsicht. Eine solche scheint uns nothwendig nicht nur gegenüber dem Ganzen, sondern auch gegenüber den einzelnen Theilen, wenngleich der Herausgeber, der selbst die darin enthaltenen Urkundenformeln für „freie Hervorbringungen des Sammlers" hält, die Briefe gewissermaßen als Originale bezeichnet und für deren Inhalt vollen Glauben zu beanspruchen scheint. Denn sind erstere als bloße Musterformeln aus der gewandten Feder Salomos geflossen, also jeden urkundlichen Werthes baar, so kann man sich eines für den historischen Werth der anderen Nummern ziemlich nachtheiligen Schlußes kaum erwehren. Jedenfalls dürfte es gerathen sein, auch die Briefe von vornherein mit etwas argwöhnischeren Augen zu betrachten, als dies in dem Heidemann'schen

Aufsatze geschieht, in welchem denselben, wie der ganzen Sammlung, die Bedeutung echter Urkunden beigelegt wird. Kömmt man ja bei der Verwahrung des Verfassers von Brief[1] Nr. 29 gegen die Publication, und bei der in A I von ihm ausgesprochenen Bedingung[2], seinen Namen zu unterdrücken, fast auf die Vermuthung, der Adressat habe diese Schriftstücke, besonders das letztere, nur in der Absicht, dasselbe zu publiciren, veranlaßt!

Doch nehmen wir, um der Detailuntersuchung nicht vorzugreifen, fürs Erste immerhin an, die Briefe enthielten die Berechtigung, als Grundlage zur Prüfung der Ekkehard'schen Ueberlieferung zu dienen, und wenden wir uns der Beantwortung der weiteren Fragen zu, die unter dieser Voraussetzung sich aufdrängen, welches nämlich die hierher gehörigen Schriftstücke, welches die hauptsächlichsten aus denselben sich ergebenden, mit Ekkehards Bericht im Widerspruch stehenden Resultate sind, und welches deren Begründung.

Die bezüglichen Nummern aus dem Formelbuche sind die Briefe 25. 29. 42. 44. 45. 46. 47. 48, die kleine Abhandlung in Briefform unter A I und II und die Gedichte unter B.

Sie sollen alle in irgend einer Weise auf die Person Salomos Bezug haben. Der Mehrzahl nach sind es Briefe eines St. Galler Mönchs, angeblich an zwei seiner früheren Zöglinge, deren wissenschaftliche Fortbildung und sittliche Reinheit ihm durch den berauschenden Verkehr mit der großen Welt gefährdet scheinen. Die Widersprüche aber, die aus den beiden Quellen sich ergeben, beziehen sich auf die Familie, die Vermögensverhältnisse und das Alter Salomos, und gipfeln sich in der Frage, wer sein Lehrer und Erzieher gewesen sei, und da diese Frage von entscheidender Bedeutung ist, durch die Erörterung derselben überdies die anderen Fragen wenigstens theilweise ihre Lösung finden, so möge sie zuerst in Betracht gezogen werden.

Im Gegensatz zu Ekkehard, nach dessen Bericht der berühmte Mönch Notker, mit dem Beinamen balbulus, ein Mitschüler und Rivale Salomos, beider Lehrer aber der nicht minder berühmte Gelehrte und Vorstand der Klosterschule Iso gewesen, machen die auf besagte Briefe sich stützenden Untersuchungen Notker zu seinem Lehrer und Erzieher. Es sei nämlich, behaupten sie, Notker der Verfasser und Salomo mit seinem älteren Bruder Waldo der Empfänger jener Briefe. Nun schließe aber der Inhalt derselben — was allerdings nicht bestritten werden kann — die Annahme jedes anderen Verhältnisses als das zwischen Lehrer und Schüler aus, und darum könne Salomo nicht, wie Ekkehard berichtet, der bevorzugte und beneidete Mitschüler, sondern nur der zärtlich geliebte Zögling Notkers sein.

[1] Formelbuch p. 33: Vos autem et mihi et vobis in hoc consulite, ut ad invidiam nostram hoc nemini propaletis.

[2] Ibid. p. 64: in hoc autem et meae stultitiae et tuae verecundiae consulendum putavi, ut — in talibus ineptiis nomen utriusque sub clausura silentii premeretur.

Ein ganz richtiger Schluß, wenn nur der Obersatz ein beglaubigtes Factum enthielte! Allein wie steht es mit Notkers Autorschaft? Den einzigen urkundlichen Beweis dafür, daß er die fraglichen Briefe und Gedichte verfaßt, bildet eine als Ueberschrift der kleinen Abhandlung A I beigefügte handschriftliche Notiz [1] aus dem 12. oder 13. Jahrhundert, in welcher Notker als Verfasser, Salomo aber als Empfänger und Schüler Notkers bezeichnet wird. Erhöht oder wenigstens unterstützt soll die Kraft dieses Beweises dadurch werden, daß, sowie Notker sich in einem Schreiben [2] an Liutward, den Kanzler Karls des Dicken, „Bruder" Salomos nennt, der Verfasser von Brief Nr. 29 (Notker) sich den Beinamen „Adoptivbruder" der Adressaten (Salomo und Waldo) beilege. Weitere Bestätigung wird sodann in dem Inhalte der einzelnen Briefe gesucht. Das Resultat beschränkt sich aber, genau betrachtet, auf den allgemeinen Satz, daß aus der Aehnlichkeit mehrerer der fraglichen Briefe in den vorauszusetzenden persönlichen Verhältnissen, in Stimmung und Ton, in Anschauungsweise und Ideengang, kurz in ihrem Gesammtcharakter, mit dem Notker zugeschriebenen Briefe A I hervorgehe, daß derselbe Mönch auch jene verfaßt und an Salomo und Waldo adressirt habe.

Etwas fester begründet, wenigstens in der Hauptsache, erscheint die Rolle, die Salomo in diesen Briefen zugetheilt wird. Die äußeren Gründe, die dafür angeführt werden, sind freilich unbedeutend. Zu dem aus der schon erwähnten handschriftlichen Notiz geschöpften Beweise, der für Salomo gerade so viel Geltung haben muß, als er für Notker beanspruchen darf, kommt nämlich als zweiter nur noch folgende Stelle aus Brief Nr. 47: carissimis filiis juxta nomen suum potestas et pax adimpleatur. In diesem Satze sollen die Worte potestas und pax eine Anspielung auf die etymologische Bedeutung des aus deutscher Wurzel abzuleitenden Namens Waldo (Gewalt) und des hebräischen Namens Salomo (Friede) enthalten, und damit soll die Adresse des Briefes angedeutet sein. Dagegen müssen die dem Stoffe und Inhalt der Briefe entnommenen Beweise, daß Salomon der Empfänger sei, als gewichtig anerkannt werden. Die Gesammtsituation, die wir als Grundlage derselben anzunehmen haben, paßt ganz gut auf Salomo. Es werden nämlich 2 (?) Söhne einer vornehmen Familie vorausgesetzt, welche, für den geistlichen Stand bestimmt und berufen einstens hohe Aemter in Kirche und Staat zu bekleiden, auch nachdem sie die Schule verlassen, um auf Reisen sich weiter auszubilden, mit der St. Galler Schule, der Quelle ihrer ersten Bildung, durch einen Briefwechsel in Verbindung bleiben, den einer ihrer ehemaligen Lehrer mit ihnen führt. Ebenso stimmt das Bild, das uns diese Briefe von dem Charakter des Adressaten entwerfen, so ziemlich mit der Vorstellung überein, die

[1] S. Dümmler, Formelbuch p. XXXIV, und Heidemann, Forschungen z. D. Gesch. VII, 2, p. 440.
[2] S. Formelbuch p. 120, Heidemann l. c. p. 440.

wir uns von Salomo, ganz abgesehen von Ekkehards Bericht, aus seinem späteren Auftreten und seinen Schriften zu machen berechtigt sind. Schließlich aber treten in einigen Stellen die verwandtschaftlichen Beziehungen des Empfängers der Briefe mit den beiden Bischöfen Salomo I. und Salomo II. so deutlich hervor, daß wir denselben kaum in einer anderen Person als in Salomo III. suchen können. Auf sehr schwacher Grundlage ruht aber die Annahme, daß Waldo als Mitempfänger der Mehrzahl dieser Briefe zu denken sei. Sie stützt sich nur auf die etymologische Spielerei mit seinem Namen und auf den Umstand, daß in einigen Briefen angeblich zwei Empfänger, und zwar zwei Brüder, vorausgesetzt werden. Da der eine derselben Salomo ist, ein anderer Bruder Salomos aber, der in den gleichen Verhältnissen mit ihm sich befunden, nicht bekannt ist, so bleibt als Auskunftsmittel allerdings nur Waldo.

Nachdem wir so die Gründe zusammengestellt, die für die Behauptung geltend gemacht werden, daß Notker der Verfasser, Salomo und sein Bruder Waldo die Empfänger der Mehrzahl der Briefe sind, so wollen wir jetzt den Werth derselben im Einzelnen prüfen und die Beweise anführen, die gegen diese Behauptung sprechen.

Was zunächst Notkers Autorschaft betrifft, so glauben wir, ohne dem Ansehen dem Göttweiger Handschrift, der obige Notiz entnommen ist, im Allgemeinen nahe treten zu wollen, zu der Behauptung berechtigt zu sein, daß eine Thatsache, die keine solidere urkundliche Begründung hat, auf sehr schwachen Füßen stehe. Eine solche Randbemerkung aus einer dem Factum selbst so ferne liegenden Zeit dürfte wohl in einer längeren Kette ähnlicher Beweise einige Berücksichtigung ansprechen, nie aber kann sie zum ersten und Hauptgliede einer solchen gemacht werden. Wie nahe liegt nicht die Vermuthung, daß ein müßiger Kopf, gestützt auf die Ueberlieferung von der Entstehung jenes Briefes (A. I) in St. Gallen und der Zeit Notkers, diesem, als dem bekanntesten und gelehrtesten Vertreter jenes Klosters und jener Zeit, die Autorschaft willkürlich beigelegt habe? Diese Vermuthung wird fast zur Gewißheit durch die im Eingang des Briefes von dem Verfasser ausgesprochene Bitte, seinen wie des Adressaten Namen zu unterdrücken. Oder sollen wir annehmen, daß der Empfänger die Indiscretion soweit getrieben habe, nicht nur das Schreiben selbst, sondern auch dem ausdrücklichen 'vide[1], ne tu nos diffamare stultissime velis' zum Trotz die Namen von Schreiber und Empfänger zu veröffentlichen? Geschah dies aber nicht, wie es ja auch die Natur der Formelsammlung mit sich bringt, was ist dann die obige handschriftliche Notiz anders als Erfindung eines müßigen Abschreibers? Ganz werthlos für unseren Zweck ist die Anführung der Stelle aus Notkers Widmungsbrief an Liutward; denn aus der Anwendung des Wortes frater auf Salomo in einem ächten Schreiben Notkers kann doch nicht geschlossen werden wollen, daß darum

[1] Formelbuch p. 64.

ein anderer Brief, in welchem der Ausdruck adoptulus frater vorkömmt, auch von Notker herrühre, selbst wenn wir die Adresse Salomos in diesem Briefe als ganz feststehend betrachten? Viel näher läge es, aus der Bezeichnung frater in dem ächten Schreiben Notkers übereinstimmend mit Ekkehard auf eine Kameradschaft, also auf eine ungefähre Altersgleichheit beider zu schließen! Noch schlimmer steht es mit dem Beweise, der aus dem Inhalte der Briefe geschöpft wird. Hat Notker, wie die gegen die handschriftliche Notiz angeführten Bedenken wahrscheinlich machen, A I nicht verfaßt, so kann natürlich aus der Aehnlichkeit der anderen Briefe mit A I in Stoff, Ton, Stimmung und den vorauszusetzenden persönlichen Verhältnissen auch nicht Notkers Autorschaft dieser Briefe gefolgert werden. Höchstens ist der Schluß auf die Einheit und Gemeinsamkeit des Verfassers, keineswegs aber auf eine bestimmte Persönlichkeit, also auch nicht auf Notker, zulässig.

Diesen negativen Beweisen lassen sich aber auch positive beigesellen. Soll Ekkehard diese Briefe resp. diese Formelsammlung, von welcher noch jetzt verschiedene Abschriften aus dem 10. Jahrhundert erhalten sind, nicht gekannt haben? Soll ihm, wenn Notker wirklich der Verfasser und Salomo mit Waldo Empfänger unserer Briefe waren — was damals noch hätte bekannt sein müssen — diese Beziehung beider Männer zu einander so völlig entgangen sein, daß er sie zu Mitschülern von ungefähr gleichem Alter machen konnte? Wohl mag er in Benutzung der schriftlichen Documente oberflächlich verfahren sein; aber solche Verstöße sind, zumal die Formelsammlung als eine Art von Uebungsbuch zu denken ist, doch sehr unwahrscheinlich. Der Annahme aber einer absichtlichen Entstellung thatsächlicher Verhältnisse, einer bewußten Substituirung einer anderen Persönlichkeit an Stelle Notkers, kurz einer Fälschung, zu der übrigens auch kein haltbarer Grund sich finden läßt, stehen Ekkehards Charakter sowohl als seine ganze Auffassung und Darstellung der Persönlichkeit Notkers als unübersteigliche Hindernisse entgegen. Der ehrliche und gemüthliche Mönch, der, ein ächtes Kind seiner naiven Zeit, einfach und mit sichtlichem Behagen wiedererzählt, was sich in dem Kloster traditionell fortgepflanzt, sollte gegen einen solchen Vorwurf ebenso sicher sein, als der ihm in gewissem Sinne geistesverwandte Herodot. Notker aber wird von ihm mit unverkennbarer Vorliebe behandelt. Warum sollte er also gerade in diesem einen Punkte mit bewußter Absicht ungerecht gegen den Mann sein, den er mit ebenso viel Stolz als Ehrerbietung, als das Ideal eines wahren Mönches darstellt, dem er eine kindliche Demuth und Einfalt, ein tiefes Gemüth, einen reichen, vielseitigen Geist und das gediegenste Wissen zuschreibt?

Wenden wir uns nun aber zu Notker selbst und seinen persönlichen Verhältnissen, soweit sie bekannt sind, so ist das Resultat ein für seine Autorschaft nicht minder ungünstiges. Zunächst können wir uns keinen Grund denken, warum er gerade in diesen Briefen und kleinen Abhandlungen seinen Namen verschwiegen wissen will, den

er doch selbst sonst keineswegs geheim hält [1]. Sodann klingen uns aus dem Munde eines so gelehrten, in der Vollkraft seines Lebens stehenden Mannes, der bei aller Bescheidenheit seines Werthes sich bewußt sein konnte, Worte wie folgende doch etwas gar befremdlich: 'Quia [2] ita se obtulit occasio, ut hoc in loco de ministerio, quod subiturus es, te attentius instruere debeam et me inparem tantae rei cognosco, quippe qui nec vitam propriam custodire nec quae aliquantum sentio, idonee valeo proferre, mitto te ad librum beati Gregorii etc.; oder: — tu [3], cum in uno tibi satisfecero, alia et alia nova et inpossibilia debilissimae cervici subeunda non exhorrescis, non times, non erubescis, non saltem misericordia motus desinis imponere. Apto ergo infirmos humeros gravi sarcinae; oder gar: rem [4] miraculo dignam, immo portentuosam mihi praecipitis, ut balbus, edentulus et ideo blesus vel, ut verius dicam, semiblaterator surdastris vobis vel potius insensatis cantare seu ludere sive lamentari debeam, quod contra possibilitatem et conscientiam meam incipio etc. Vos autem et mihi et vobis in hoc consulite, ut ad invidiam nostram hoc nemini propaletis. Oder soll etwa ein in so starken Ausdrücken sich kundgebendes Staunen des ersten Dichters seiner Zeit über die Aufforderung, einen Brief oder einige Verse abzufassen, mit seiner Bescheidenheit sich erklären lassen? Soll ein Notker sich selbst in der Blüthe seiner Jahre „einen greisenhaften Schwätzer" nennen, und ängstlich besorgt sein, daß, wenn er aus kindischer Schwäche „gegen Vermögen und bessere Einsicht" dem Wunsche nachgibt, das Produkt seiner Nachgiebigkeit „in seinem und der Empfänger Interesse" geheim gehalten werde? Ein weiteres Bedenken dürfte auch darin gefunden werden, daß, während nach Notkers eigenem Zeugniß [5] die Kenntniß des Griechischen in St. Gallen nicht zu den Seltenheiten gehörte, der Verfasser des Briefes A I offenbar dieser Sprache nicht mächtig ist [6], dieses aber von einem Manne nicht vorausgesetzt werden kann, der wie Notker als 'praecellentissime [7] doctus, quo neminem ajunt in regno Caroli doctiorem' etc. gepriesen wird, und der zum mindesten 'epistolas [8] canonicas grecas a Liutwardo Vercellensi

[1] S. die seinen Sequenzen vorausgeschickte Widmung an Liutward von Vercelli in Mabillon, Acta sanctor. ord. S. Bened. saec. V, 18.
[2] Formelbuch p. 71.
[3] Ibid. p. 74.
[4] Ibid. p. 33.
[5] S. Canisius, Lect. antiq. V, 740.
[6] Formelbuch p. 66: hanc tibi vicissitudinem nostri laboris et multimodae servitutis impono, ut, si aliquando sumptibus abundaveris et alicujus hominis Latina et Greca lingua eruditi amicitia usus fueris, ab eo extorqueas, ut explanationes Origenis Latinis et barbaris — transferre non gravetur.
[7] Pertz, Mon. SS. II, p. 96.
[8] Ibid. p. 101.

episcopo petitas multis sudoribus exemplaverat'. Der Hauptbeweis aber gegen Notkers Autorschaft liegt in den Altersverhältnissen der betreffenden Personen, die nun einer genaueren Prüfung unterzogen werden sollen, soweit die Mangelhaftigkeit der Quellen dies ermöglicht.

Von der Lebenszeit Notkers steht nur deren Ausgangspunkt, nicht aber deren Anfang urkundlich fest. Die größeren St. Galler Annalen, die Chronik des Hermann von Reichenau u. A. verlegen den Tod des berühmten Mönchs übereinstimmend in das Jahr 912. Zur Feststellung seines Geburtsjahres sind wir auf Combinationen und Schlüße aus zufälligen Andeutungen angewiesen. Den Hauptanhaltspunkt dafür bieten die zahlreichen Urkunden, in denen sein Name figurirt. Aus diesen ist ersichtlich, daß Notker einer angesehenen, in St. Gallens Nähe ansäßigen und begüterten Familie angehörte, die zu allen Zeiten mit St. Gallen in Verbindung stand, und ein nicht unbedeutendes Contingent in das Kloster lieferte. Die Urkunden Nr. 207. 367. 375 und besonders 426. 503 bei Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen, mit vielen späteren bestätigen dies ausdrücklich. Aber gerade weil nach Pertz II, p. 92 Anm. 53 der Syllabus monachorum St. Galli im 9. und 10. Jahrhundert 'undecim Notkeros' anführt, weil ferner der Name Notker allein in den Urkunden, die in die für unsern Notker mögliche Lebenszeit fallen, etliche zwanzig Mal uns begegnet, die Beziehungen auf ihn aber darin nicht durchweg klar sind, so erscheint das zu erzielende Resultat von vornherein als ziemlich zweifelhaft. Dümmler verlegt seine Geburt in die Zeit von 825—830, und stützt diese Annahme auf eine Stelle aus dem schon erwähnten Briefe Notkers an Liutward, in welchem er erzähle, daß er als junger Mann die neue Dichtungsart der Sequenzen zuerst aus dem Antiphonarium eines Priesters kennen gelernt habe, der aus dem kürzlich (nuper) von den Normannen zerstörten Kloster Gimedia nach St. Gallen gekommen sei, und nimmt für diese Zerstörung mit dem Chronic. Fontanell.[1] das Jahr 841 an. Eine Bestätigung dafür findet er sodann in dem Vorkommen seines Namens in verschiedenen Urkunden vom Jahre 858 an. Allein die Dehnbarkeit der Bedeutung des Wortes nuper entzieht dieser Annahme den festen Boden, auch wenn man davon absehen wollte, daß die Zerstörung von Jumièges von anderen in das Jahr 851 nicht in das Jahr 841 verlegt wird, wie Dümmler selbst berichtet[2]. Auch die Annahme, daß der in der Urkunde[3] vom 29. Aug. 858 unterzeichnende Notger mit unserem Mönche identisch sei, scheint mir nicht ganz richtig. Ich glaube vielmehr, daß unser Notker seine erste Urkunde im Jahr 869 unterfertigt hat[4], weil wir von diesem Jahre an in allen auf ihn bezüglichen Urkunden conse-

[1] Pertz II, p. 301.
[2] S. Formelbuch p. 107.
[3] Wartmann a. a. O. Nr. 465.
[4] Ebendas. Nr. 546.

quent die Schreibweise Notker festgehalten finden, während der Aussteller der in die Jahre 858 und 860 fallenden Urkunden Nr. 465 und 476 ebenso consequent Notger schreibt. Auf unseren Notker müssen sodann die Urkunden Nr. 548. 549 und 572 aus den Jahren 870 und 873, ferner zwei Urkunden [1] aus dem Jahre 882 (883) bezogen werden, in welchen die auffallende Unterschrift sich findet: ego Notkerus jussus descripsi. Im Jahr 890 erscheint derselbe Mönch urkundlich [2] als bibliothecarius, ein Amt, das im Jahr 909 ein Mönch Waldram bekleidet, an dessen Stelle ein Notker unterzeichnet [3], im Jahr 892 und 894 als hospitarius [4], im Jahr 894 und 897 ohne Titel [5], im Jahr 904 als Mönch, hospitarius und Urkundenfertiger [6], und in der wichtigen Urkunde [7] vom 30. März 895, wo alle Mönche des Klosters aufgezählt und gewissermaßen classificirt erscheinen, steht Notkers Name unter den Presbytern an 15ter Stelle. Ob die Urkunden Nr. 758 und 761 vom Jahre 909, von denen die letztere die sonderbare Unterschrift trägt: 'ego Notkerus infans, et St. Galli famulus', von unseres Mönches Hand herrühren, oder schon dem im Jahre 920 als Unterfertiger einer Urkunde vorkommenden Notker, mit dem Beinamen physicus [8], zuzuschreiben sind, mag dahingestellt bleiben, ebenso ob der in der berührten Zeit einigemal unter den Zeugen vorkommende Name Notker auf den berühmten Gelehrten zu beziehen sei oder nicht. Nach unserer Annahme würde also die Geburt Notkers etwas später fallen und frühestens in das Jahr 840 zu setzen sein. Notker wäre darnach in seinem 73. Lebensjahre gestorben, einem Alter, das bei der offenbar anzunehmenden Schwächlichkeit und Kränklichkeit seines Körpers [9] noch immer hoch genug ist und der Wirklichkeit mehr entsprechen dürfte, als die 87 Jahre, die herauskommen, wenn man seine Geburt in das Jahr 825 hinaufschiebt. Ist unsere Annahme aber richtig, so sinkt die Autorschaft Notkers um so viele Procente, als wir demselben weniger Jahre geben. Doch nehmen wir auch an, die Resultate der Bemühungen, die bisher gemacht worden sind, um einen größeren Altersunterschied zwischen Notker und Salomo zu beweisen, als Ekkehards Bericht voraussetzen läßt, ständen fest, nehmen wir an, Notker sei zwischen 825 und 830, Salomo aber erst 860 geboren, so ist doch der Altersunterschied noch immer nicht groß genug, ist Notker darum doch in den Jahren 878—884, in welchen Zeitraum die Abfassung unserer Briefe fallen soll, noch keineswegs alt genug, um als Verfasser derselben gelten zu können. Dieselben setzen nämlich

[1] Wartmann Nr. 617 und 618.
[2] Ebendas. Nr. 679.
[3] Ebds. 761.
[4] Ebds. 686 u. 693.
[5] Ebds. 696 u. 712.
[6] Ebds. 738.
[7] Ebds. 697.
[8] S. Neugart C. D. A. p. 575 Anm.
[9] Vgl. Canis., Lect. antiq. V, 776: aeger et balbus vitiisque plenus.

einen Greis als Verfasser und einen (oder zwei?) Jünglinge als Empfänger voraus. Auf ein solches Verhältniß weisen Stimmung und Ton, Inhalt und Form übereinstimmend hin. Die Altersstufe des oder der Empfänger, welche überdieß, von Nr. 45 abgesehen, die Priesterwürde noch nicht erlangt haben, erhellt deutlich aus den öfters sich wiederholenden, und an einigen Stellen wenigstens unzweifelhaft als Alters- nicht als Zärtlichkeitsbezeichnung zu fassenden Ausdrücken puerulus, juvenculus, und aus Worten wie infantia, pueritia, adolescentia. Das hohe Alter des Verfassers aber spricht nicht nur aus der ganzen Stimmung und dem Ton der Correspondenz, welche im Uebermaß von Zärtlichkeit und ängstlicher Besorgniß abwechselt mit Empfindlichkeit und Gereiztheit, sondern ganz besonders aus Stellen, wie folgende: Idcirco timens, ne ita jam in continenti a nobis recedatis, ut — requirentes nos propter incertitudinem umbratilis hujus vitae invenire nequeatis, obsecro [1] etc.; oder: Libros autem ejus — nescis adhuc, quos si didiceris et observaris, ... episcopatu dignissimus eris. Eheu, sed mihi tum quam molliter ossa quiescent [2]. Besonders treffend ist die schon angeführte Stelle [3], in der er seine Altersschwäche in so starken Ausdrücken darlegt. Darf man solche Worte einem Manne in den Mund legen, der höchstens 50 oder nach unserer Annahme nur 40 Jahre zählt? Sind überhaupt väterliche Beziehungen denkbar zwischen einem im Jahre 912 sterbenden Mönche, der überdieß wegen körperlicher Gebrechen muthmaßlich kein hohes Alter erreicht hat, und einem im Jahre 920 sterbenden Manne, der über 30 Jahre die Abt- und Bischofswürde bekleidet, vor Antritt dieser Aemter als kaiserlicher Notar und Kanzler fungirt, und bei dem Sturze Karls des Dicken oder doch bei der Erhebung seines Nachfolgers Arnulf a. 887 schon eine bedeutende politische Rolle gespielt hat? Der Altersunterschied beider ist offenbar zu gering, als daß ein solches Verhältniß wahrscheinlich erschiene. Eine nähere Untersuchung über das muthmaßliche Alter Salomos wird diese Ansicht noch mehr bekräftigen.

Wie bei Notker, so kennen wir auch bei Salomo wohl den Ausgang aber nicht den Eintritt in das Leben. Wir wissen, daß er 920 gestorben ist; wir wissen, rückwärts zählend, daß er um 909 das Kanzleramt [4] unter Ludwig dem Kinde übernommen, daß er 890 zum Bischof [5] von Constanz erhoben, 885 oder wahrscheinlich schon 884 zum Diacon [6] geweiht worden ist, und daß er den 15. April 885 als kaiserlicher Notar [7] und in demselben Jahre den 23. Sep-

[1] Formelbuch p. 52.
[2] Ibid. p. 74.
[3] Ibid. p. 33.
[4] Neugart Nr. 669. Böhmer 1225.
[5] Annal. Alam., Ann. Sang. maj., Pertz I, p. 53 und p. 77, Reg. a. 890, Pertz I, p. 601 u. a. m.
[6] Ann. Weingart. a. 885.
[7] Wartmann Nr. 642.

tember als kaiserlicher Kanzler [1] zuerst fungirt hat; wir sind im Stande, aus den Urkunden auch noch einige andere, für unsern Zweck jedoch minder wichtige Momente seines Lebens festzustellen; aber sein Geburtsjahr wissen wir nicht und können demselben nur durch Schlüße näher zu kommen suchen. Dümmler und nach ihm Heidemann gehen bei ihrer Untersuchung über diese Frage von der Annahme aus, daß Salomo bei seiner Weihe zum Diacon 25 Jahre alt gewesen sei, und stellen darnach das Jahr 860 als die muthmaßliche Zeit seiner Geburt fest. Sie finden eine Bestätigung dieser Annahme in dem Inhalte des 25. Briefes, welcher, in das Jahr 878 fallend, unsern Salomo als einen jungen Menschen darstelle, der nach Beendigung seiner Studien in St. Gallen zu seiner weiteren Ausbildung an einen Bischof U. gesendet werde. Allein, worauf stützt sich diese Annahme, daß Salomo bei seiner Weihe erst 25 Jahr gezählt habe? Ist es nicht vielmehr wahrscheinlich, daß der von der Natur körperlich und geistig so reich bedachte junge Mann, bei seiner unverwüstlichen Heiterkeit und scharf ausgeprägten Lebenslust, in der seinem Naturel so sehr zusagenden Hofluft sich nicht allzu sehr beeilt haben wird, den beengenden Fesseln des Priesterstandes sich zu nähern? Unterstützt nicht, ganz abgesehen von Ekkehards Bericht, der Inhalt der Briefe selbst eine solche Ansicht? Der Brief Nr. 25 aber, der als weiterer Anhaltspunkt bei Feststellung seines Geburtsjahres benützt wird, ist keine unfehlbare Quelle. Wir kennen mit Bestimmtheit weder den Verfasser noch den Adressaten, noch den von ersterem an letztern empfohlenen jungen Mann, noch auch den Abfassungsort. Verschiedene Interpretatoren haben ganz verschiedene Resultate aus demselben herausgelesen; weitere Deutungen sind nicht unmöglich, und wenn Dümmlers Auffassung auch als die wahrscheinlichste anerkannt werden muß, so können die daraus gezogenen Consequenzen doch nicht auf unbedingten Glauben Anspruch machen. Dies gilt besonders auch von der Zeitrechnung, die nur mit Hülfe der am Schluße des fraglichen Briefes angegebenen Indiction möglich ist. Allein nehmen wir auch an, daß die in dem Briefe mit einzelnen Buchstaben bezeichneten Personen richtig gedeutet sind, was, wie schon bemerkt, sehr wahrscheinlich ist, so liegt die bedenkliche Vermuthung nahe, daß, wie wenigstens theilweise die Namen, so auch die Zeitbestimmung von dem Sammler willkürlich gesetzt sein konnte. Das Jahr 878 steht also als Abfassungszeit des Briefes Nr. 25 nicht ganz fest. Doch sehen wir auch hiervon ab; der Inhalt dieses und einiger anderer Briefe bietet genug Stoff zu weiteren und ernstlichen Bedenken gegen die Annahme, daß Salomo erst 860 geboren und das fragliche Schreiben, oder besser gesagt, der Austritt Salomos aus der Schule von St. Gallen in das Jahr 878, also in sein 18. Jahr zu verlegen sei.

Im Eingange des erwähnten Briefes sagt der Verfasser, daß er von dem jungen Manne selbst, den er seinem Collegen empfiehlt, 'ex multo jam praecedente tempore' dringend gebeten worden sei, ihn dem Adressaten zu seiner weiteren Ausbildung zu übergeben.

[1] Neugart Nr. 562, Böhmer 996.

Sollen wir nun diesen „schon vor längerer Zeit“ ausgesprochenen Wunsch in das Kindes- oder Knabenalter des Wünschenden (Salomo) zurückverlegen? Soll ferner jene bisher unbezweifelte sinnliche Verirrung des auf einer Ferienreise befindlichen Klosterschülers [1], aus der dem künftigen Mönche und Bischof ein Töchterlein erwuchs, vor sein 18. Lebensjahr zu setzen sein? Soll schon im 18. Jahre die Schulbildung eines durch seine hohe Geburt, seine erste Erziehung und sein feuriges Temperament dem Schulstaube und Schulzwange gewiß nicht sehr geneigten Zöglings soweit vollendet gewesen sein, daß man, zumal nach seinen eben erwähnten Antecedentien, ihn zu seiner weiteren Vervollkommnung auf die hohe Schule des praktischen Lebens entließ? Wie ist es sodann zu erklären, daß der 18jährige Salomo, während er nach Nr. 25 allein und zwar zu längerem Aufenthalt nach Augsburg geschickt wird, nach Brief Nr. 44, der ungefähr in dieselbe Zeit fallen soll, mit einem Bruder vereint bei Salomo II. in Constanz und Liutbert in Mainz verweilt? Wie stimmt mit obiger Altersbestimmung die Angabe desselben Briefes Nr. 44, der von Heidemann noch vor 878 verlegt wird, überein, daß Salomo (mit seinem Bruder?) 'episcopalibus et monasticis sumptibus et in Alemannia et in Italia' [2] erzogen worden und bereits in feste Beziehungen zu einzelnen Orten jener Länder getreten sei? Wie ist es zu verstehen, daß der Verfasser des Briefes Nr. 48 seine Zöglinge warnen kann, durch ihre glänzende Stellung (bei Hofe), um die er sie übrigens nicht beneide, ihren Nebenbuhlern nicht die Berechtigung zu geben, auf sie das Wort des Evangelisten anzuwenden: omnis plantatio, quam non plantavit pater meus coelestis, eradicabitur, wenn Salomo in derselben Zeit noch nicht einmal 24 Jahre alt sein soll? Darf überhaupt der Aufenthalt der Zöglinge am Hof [3], dürfen ihre großen Reisen besonders nach Italien [4], ihr Verweilen bei Verwandten und hohen Kirchenfürsten [5], ihre Sorgen für ihren Besitzstand [6], darf alles dieses neben der Vorbereitung für ihren hohen kirchlichen Dienst, neben ihrer vielfachen dienstlichen Beschäftigung [7] bei Hof in den engen Rahmen von 878—884 und bei Salomo in das Alter von 18—24 Jahren eingeschlossen werden? Wie stimmt zu diesem engen Rahmen ferner die große Verschiedenheit des Tones und der Sprache, die wir zwischen Nr. 44 und 48 wahrnehmen? In dem ersteren finden wir eine Zärtlichkeit, wie sie sonst nur in

[1] Pertz II, p. 92: Adolescens quidem et adhuc scolaris, gratia amicos visendi, hospitio cujusdam nobilis viri receptus, privignam ejus virginem latenter agnovit. De qua semel tantum, ut ajunt, cognita filiam habuit.

[2] Formelbuch p. 57.

[3] S. Brief Nr. 42. 44. A I.

[4] Brief Nr. 47.

[5] Brief Nr. 44.

[6] Brief Nr. 42.

[7] S. A I: Quod si — propter saecularium rerum occupationem vel etiam palatii assiduitatem et miliciae laborem tibi aspirare non suppetit etc.

dem Briefwechsel einer Mutter mit ihren heranreifenden Söhnen vorkömmt, in Nr. 48 spricht aber aus den geschraubten Formen, wie sie der Niedere im Verkehr mit hochgeborenen und hochgestellten Männern zu beobachten genöthigt ist, schon eine unverhohlene Mißstimmung.

Diese Erwägungen, obgleich einzeln betrachtet nicht von hohem Werth, dürften doch vereint ausreichen, um die ohnehin auf unsicherer Basis ruhende Annahme, daß Salomo im J. 860 geboren, Brief Nr. 25 aber 878 abgefaßt und Salomo bei seinem Austritt aus der Klosterschule 18 Jahre gezählt habe, wenigstens zu erschüttern. Sichere Anhaltspunkte gegen dieselbe bietet der Inhalt des Briefes Nr. 45 und der von Nr. 25 selbst.

In ersterem, einem Gratulationsschreiben an einen jungen Cleriker zur erlangten Priesterwürde, folgt auf die etymologische und sachliche Erklärung der 7 Hauptbezeichnungen des Priesteramtes (presbyter, episcopus, antistes etc.) folgender Satz: haec septem nomina sacerdotii discat ille puerulus noster, qui forma et nomine et vigore mentis atque omni gratiositate veterem illum Salomonem nobis refert episcopum, ut officii dignitatem, ad quod Spiritu sancto nutriente provehendus creditur, dignis moribus exsequatur. Der Beglückwünschte soll Waldo, der puerulus ille noster sein Bruder Salomo sein und das Schreiben in das Jahr 883 fallen. Sind die Personen richtig bezeichnet, so ergibt sich aus dem Sinn des angeführten Satzes, daß die Erlangung der Priesterwürde für Salomo zu der Zeit noch in weiter Ferne stand, daß er sich erst würdig darauf vorzubereiten und zu dem Zweck noch die Elemente der Theologie zu erlernen hatte, kurz, daß er, wie auch das hier nicht mißzuverstehende puerulus andeutet, noch in dem Alter des Schülers sich befand. Da aber derselbe Salomo schon im Jahr 885 als kaiserlicher Notar und Kanzler fungirt, so kann er nicht im Jahr 883 noch auf den Schulbänken gesessen sein. Das Schreiben muß also nothwendigerweise in eine frühere Zeit fallen. Ist dieser Schluß aber richtig, so sind auch die übrigen Schreiben vor das Jahr 878 zurückzuverlegen, weil der in Nr. 45 zum Antritt des Priesteramtes beglückwünschte Waldo in denselben als ein erst für das Priesteramt und die höheren kirchlichen Würden sich vorbereitender Jüngling dargestellt wird und dargestellt werden soll. In dem Briefe Nr. 25 aber empfiehlt ein Bischof einem Amtsbruder seinen Neffen, der von seinem Großoheim, einem Bischof Salomo, früher schon geschoren und der Klosterschule St. Gallen zur weiteren Ausbildung übergeben worden war. Da nun der Schützling Salomo III., der Verfasser des Empfehlungsschreibens Salomo II. sein soll und auch wirklich ist, so kann unter dem Großoheim und Bischof nur Salomo I. verstanden werden. Dieser starb aber im Jahr 871, und er müßte somit, wenn Salomo erst im Jahr 860 geboren sein soll, unmittelbar vor dem Tode seines Großoheims und im Alter von 10 Jahren geschoren worden sein. Nun ist dies allerdings nicht unmöglich, aber auffallend, und das Auffallende bedarf, um als That-

sache zu gelten, eines vollständigeren Beweises als das Natürliche und Regelmäßige. Sieht es doch fast aus, als ob der Eintritt Salomos in die Klosterschule nur zu dem Zwecke in sein 10. und seines Großoheims letztes Lebensjahr verlegt wird, um dadurch die Autorschaft und Lehrerschaft Notkers noch möglich erscheinen zu lassen! Aus diesen beiden letzten Gründen, verstärkt durch das Gewicht der früher angeführten, scheint mir hervorzugehen, daß Salomos Geburtsjahr etwas früher, etwa in das Jahr 850 falle [1], und daß auch die Abfassungszeit von Brief Nr. 25, der den Austritt Salomos aus St. Gallen bezeichnet, trotz der angegebenen Indiction, etwas hinaufzurücken sei. Dieses Resultat erhöht aber einerseits die Unwahrscheinlichkeit von Notkers Autorschaft, ja macht dieselbe ganz unmöglich, andererseits stößt es die ganze Berechnung der Abfassungszeit sämmtlicher Briefe um, da der einzige angeblich sichere Anhaltspunkt dafür, der auf Nr. 25 beruhende Austritt Salomos aus der Klosterschule, unsicher geworden ist.

Noch unverträglicher mit Notkers Autorschaft ist das Alter Waldos. Denn ist der Altersunterschied zwischen Salomo und Notker schon zu groß, als daß das Verhältniß von Schüler zu Lehrer und väterlichem Freunde zwischen beiden anzunehmen wäre, so ist ein solches noch weniger möglich zwischen dem älteren Waldo und jenem Mönche. Ein Waldo [2] kömmt als Notar Ludwig des Deutschen schon in einer Urkunde [3] vom 1. April 861 vor. Unter Karlmann unterzeichnet mehrmals ein Baldo [4], und unter Karl dem Dicken begegnen wir diesem Namen zuerst in einer Urkunde [5] vom 28. December 880, sodann aber in vielen anderen [6] bis zum Jahre 884, wo der Träger desselben zum Bischof von Freising erhoben wird, als welcher er im Jahre 906 starb [7]. Nimmt man nun auch, was keineswegs zu kühn wäre, an, daß jene Kanzler und Notare Ludwigs des Deutschen und Karlmanns nicht identisch seien mit dem späteren Bischof von Freising, so muß dieser letztere doch ungefähr in dem Alter Notkers gestanden haben, der ihn sogar, obgleich ein kränklicher Mann, um sechs Jahre überlebte.

Aus all den Gründen aber, die wir bisher vorgeführt, dürfte sich als Endresultat ergeben, daß wir den Verfasser der fraglichen Briefe nicht in der Person Notkers zu suchen haben. Wenn aber Notker diese Briefe nicht geschrieben hat, so fällt damit auch der ein-

[1] So auch F. W. v. Raczeck, Salomo III. Bischof v. Constanz und Abt von St. Gallen. Programm des kathol. Gymnasiums von Glogau.

[2] Unter den Zeugen der St. Galler Urkunden vom Jahr 840—940 kehrt dieser Name häufig wieder, jedoch nirgends mit kenntlicher Beziehung auf unseren Waldo.

[3] Wartmann 479.

[4] Böhmer Nr. 858—865. 869 etc.

[5] Ibid. 921.

[6] Ibid. 926. 932 ff. Neugart Nr. 524. 538. Wartmann 628.

[7] Ann. Alam. a. 906, Pertz I, p. 54.

zige Grund für die dem Berichte Ekkehards widersprechende Annahme hinweg, daß er der Lehrer Salomos und nicht, wie jener erzählt, der Mitschüler desselben gewesen sei, und wir können somit zur Untersuchung der Adresse der Briefe fortschreiten.

Wenn wir zuerst die Person Waldos ins Auge fassen, so beruht die Annahme, daß er der zweite Empfänger der Briefe sei, abgesehen von der etymologischen Spielerei mit seinem Namen, nur auf der Voraussetzung, daß dieselben an zwei, unter gleichen Verhältnissen nach dem gleichen Ziele strebende Brüder gerichtet sind. Da nun als der eine dieser Brüder Salomo erkannt wird, so könne der andere nur in der Person Waldos gesucht werden. Allein dieser Schluß ist trotz seiner scheinbaren Untrüglichkeit ein irriger. Denn erstlich ist außer der Erwähnung seines Todesjahres in dem Todtenbuche von St. Gallen keine Spur von einer Beziehung Waldos zu diesem Kloster aufzufinden; sodann ist es ganz unglaublich, daß Ekkehard, selbst vorausgesetzt, daß er so oberflächlich wäre, als man ihn darzustellen sucht, die Persönlichkeit Waldos mit völligem Schweigen übergangen haben würde, wenn derselbe bei ähnlichem Charakter, unter ähnlichen Verhältnissen und in der nämlichen Zeit wie Salomo in St. Gallen erzogen worden wäre. Ferner setzen aber auch die Briefe Nr. 29, 42. 44. 47 und 48 eine Gemeinsamkeit in allen äußeren Lebensbeziehungen, eine Gleichheit nicht nur der Erziehung und des Entwickelungsganges, sondern sogar der körperlichen und geistigen Eigenschaften, des Charakters, der Neigungen und Bestrebungen und besonders des Alters voraus, die fast auf Zwillingsbrüder schließen, in keinem Falle sich aber mit der historischen Thatsache vereinigen läßt, daß Waldo seinem Bruder nachweisbar um mindestens fünf Jahre in der Erlangung der höheren kirchlichen und staatlichen Würden vorangeeilt ist. Auch das schon erwähnte Gratulationsschreiben Nr. 45, das an Waldo allein gerichtet ist, widerspricht einer solchen Gemeinsamkeit und Gleichheit der Brüder, da in demselben Waldo als geweihter Priester, Salomo aber noch als lernender Knabe erscheint. Fällt aber die Gleichaltrigkeit beider, so fällt damit auch die Wahrscheinlichkeit der gemeinsamen Reisen, der gemeinsamen Aufenthaltsorte, kurz der gemeinsamen Lebensverhältnisse, und damit fällt wieder die Möglichkeit, daß beide zusammen diese Briefe empfangen haben, die eine unbedingte Gleichheit und Gemeinsamkeit in den obigen Beziehungen voraussetzen. Waldos Namen ist also ganz aus dieser Correspondenz zu streichen, oder höchstens auf Nr. 45 zu beschränken.

Diese Beseitigung Waldos ist aber nicht, wie es scheinen könnte, eine Erhöhung der Schwierigkeiten, sondern vielmehr eine Verminderung. Denn wir glauben, daß mit der Person auch die Rolle zu streichen sei, die demselben zugewiesen worden. Verschiedene Gründe sprechen nämlich dafür, daß sämmtliche Briefe ursprünglich nur an eine Person gerichtet waren. Das erste Bedenken liegt in der schon berührten Gleichheit und Gemeinsamkeit aller Verhältnisse der angeblichen Adressaten. Oder ist es nicht befremdlich, daß beide Empfänger

jeweils als gleiche Glückskinder, als gleich schön und wohlgestaltet, als gleich sehr der Weltlichkeit und dem Sinnengenuß ergeben, dem mönchischen Leben abgeneigt und auf materiellen Erwerb erpicht, als gleich talentvoll und strebsam, und doch auch wieder als gleich träge und nachlässig in dem Streben nach sittlicher und wissenschaftlicher Vervollkommnung, als gleich undankbar gegen ihren Lehrer dargestellt werden; daß mit Ausnahme von Nr. 45 auch nicht eine Stelle sich finden läßt, wo der Verfasser beide Brüder von einander getrennt, sie nebeneinander gestellt oder in Gegensatz gebracht hätte; daß auch nicht ein unterschiedliches Merkmal beider aus der ganzen Correspondenz ersichtlich ist? Sodann ist es sehr auffallend, daß die Briefe Nr. 42. 44. 47 und 48 und besonders Nr. 29, der die größte innere Verwandtschaft mit A I verräth, zwei Adressen tragen sollen, während A I notorisch nur an eine Person gerichtet ist. Noch deutlicher aber sprechen folgende aus dem Texte selbst geschöpfte Bedenken: wir finden als Ueberschrift des angeblich an zwei Brüder gerichteten Schreibens Nr. 42 die Worte 'amicus amico'; wir lesen am Schlusse der angeblich mit einer Doppeladresse versehenen Schreiben Nr. 42. 47 und 48 die Formel vale, und wir finden in Nr. 29, nachdem in dem ganzen Briefe vos als Anrede festgehalten ist, folgenden Schlußsatz [1]: Lamentationis ignarus mitto te ad libros Hieronimi etc., eine Formel, die sich wörtlich wiederholt in dem nur eine Adresse tragenden Briefe [2] A I. Wie sollen wir diese stilistischen Unregelmäßigkeiten deuten? Vielleicht könnten sie, allein betrachtet, als geringfügig auf die Seite geschoben werden; im Zusammenhange mit dem voranstehenden Grunde aber wächst ihre Bedeutung und dürften sie Beweiskraft genug besitzen, um die Annahme zu rechtfertigen, daß die Doppeladresse eine gemachte, der Empfänger somit nur in einer Person zu suchen sei. Es fragt sich also nur noch, wer diese Person war, und welchen Werth wir auf Grund der bisher erzielten Resultate der ganzen Correspondenz beizulegen haben.

Es wurde schon oben dargelegt, daß die Gesammtsituation, welche nach den Briefen bei dem Empfänger vorauszusetzen ist, daß der Gesammtcharakter desselben, wie er sich aus einzelnen Zügen und Andeutungen der Briefe ergibt, und daß besonders die darin zu Tage tretenden verwandtschaftlichen Beziehungen des Adressaten zu den Bischöfen Salomo I. und II. unverkennbar auf Salomo hinweisen. Dazu kommt ferner die nicht mißzuverstehende Anspielung des Gedichtes B II auf Salomos Jugendverirrung, und da schließlich die bisherige Untersuchung nichts ergeben, wodurch das Gewicht obiger Gründe abgeschwächt würde, so darf man wohl unbedenklich in Salomo III, den eigentlichen Empfänger der fraglichen Briefe erblicken, resp. seine Beziehung zu denselben als unzweifelhaft ansehen [3].

[1] Formelbuch p. 37.
[2] Ibid. p. 71.
[3] Nur Brief Nr. 46 dürfte davon auszunehmen sein, wie unten gezeigt werden soll.

Allein wenn diese Beziehung Salomos zu den Briefen auch feststeht, so verleiht dieser Umstand allein denselben darum noch nicht den hohen Werth, der ihnen beigelegt worden ist. In der Form, wie sie uns vorliegen, sind sie keine Originalbriefe, die Anspruch auf vollen urkundlichen Werth erheben dürfen! Allerdings sind sie offenbar einer Correspondenz entnommen, die Salomo mit seinem ehemaligen Gouverneur in St. Gallen geführt hat; aber sie bilden nicht die ganze Correspondenz; sie weisen große Lücken auf, und nicht ein Schreiben läßt sich seinem Inhalte nach unmittelbar an das andere anreihen. Nicht nur fehlen die Antwortschreiben des Schülers ganz, sondern die Briefe des Lehrers fallen auch weit auseinander und lassen der Vermuthung Raum, daß zwischen den einzelnen vorhandenen Briefen andere ausgefallen sein mögen. Es ist darum nicht nur eine vergebliche Mühe, ihre Reihenfolge und Abfassungszeit bestimmen zu wollen, sondern es ist eben darum auch sehr schwer, sichere Anhaltspunkte für das Leben des Zöglings daraus zu gewinnen. Die Briefe sind und bleiben eben in erster Linie Formulare oder Musterschreiben, und erst in zweiter können sie auch als Quellen betrachtet werden. Der Zweck, dem sie dienen, influirt wesentlich auf ihren Werth, und zwar um so mehr, als der Empfänger auch der Veranstalter der Sammlung ist. Salomo wählte aus der Kanzlei seiner Vorgänger und aus seiner eigenen Correspondenz solche Muster aus, welche nach Stoff und Form seinem Zwecke entsprachen, d. h. welche jungen aufstrebenden Clerikern nicht nur ein reiches Material zu ihrer geistigen und sittlichen Vervollkommnung darboten, sondern ihnen auch zu stilistischen Mustern im praktischen Leben dienen konnten. Wenn die letztere Absicht besonders aus den eigentlichen Formeln in einzelnen der Briefe hervorleuchtet, so dienen der ersteren gerade die mit Salomos Person in Verbindung gebrachten Schreiben. Nicht nur die Neigungen und Stimmungen solcher jungen Männer, sondern die Grundzüge der gesammten Denk- und Anschauungsweise der Zeit finden darin ihren Ausdruck. In scharfen Zügen treten die Contraste der von Schönheit, Kraft und gesunder Sinnlichkeit getragenen und nach frohem Lebensgenuß dürstenden Natur mit der auf völlige Abtödtung sich stützenden, Kampf und Arbeit dafür bietenden und nur auf das Jenseits hinzielenden Geistesrichtung der Zeit hervor. Es kämpft der der Jugend so natürliche Drang, die angeborne Kraft zur Anwendung und den wirklichen oder eingebildeten Werth zur Geltung zu bringen, es kämpft der Ehrgeiz einen schweren Kampf mit den strengen Forderungen der Erziehung, des Berufs und des herrschenden Zeitgeistes, welche übereinstimmend das wahre Glück in einer bis zur Entäußerung des eigenen Willens sich versteigenden Demuth suchen. Es spiegelt sich darin nicht nur der Gegensatz von Laien und Geistlichem ab, sondern vielmehr noch der Gegensatz des Mönchthums, das sich nur auf ein innerliches Gemüths- und Seelenleben beschränkt, und der Weltgeistlichkeit, die nach Besitz, Ehre und Macht ringt. Ebenso treten in den wenigen an Salomo gerichteten Schreiben fast alle Stimmungen hervor, die in

dem Verkehr zwischen Lehrer und Zögling vorzukommen pflegen. Die zärtlichste Liebe und eine fast mütterliche Sorgfalt spricht sich darin neben empfindlichem Unmuthe aus, und dazwischen ertönt wieder die Sprache einer aller Leidenschaft fernliegenden Seelenruhe. Alles dies aber verräth eine gewisse Absichtlichkeit, die dem wirklichen Werthe der Briefe Eintrag thut. Bedenkt man dabei, daß, wie schon bemerkt, im Texte selbst einige nicht unerhebliche Unregelmäßigkeiten sich finden, so kann man sich kaum der Vermuthung entschlagen, daß auch noch andere Veränderungen bei der Redaktion vorgenommen wurden als die bloße Unterdrückung der Orts- und Zeitangaben und der Namen von Schreiber und Empfänger. Je mehr aber die Wahrscheinlichkeit solcher Aenderungen der ursprünglichen Originale wächst, desto mehr sinkt der historische Werth der Sammlung, desto größere Vorsicht erheischt die Benutzung und Ausbeutung derselben.

Wenn wir es nun aber als eine ausgemachte Sache betrachten dürfen, daß Notker nicht der Verfasser und somit auch nicht der Lehrer Salomos ist, daß Waldo, dessen älterer Bruder, in keinerlei Beziehung zu diesen Briefen steht, daß nur Salomo als deren Empfänger zu denken ist; wenn es ferner feststeht, daß die Briefe keine fortlaufende Sammlung bilden, mancherlei Widersprüche enthalten, eine gewisse, aus dem Zwecke, dem sie dienen, erklärliche Absichtlichkeit verrathen, in der Form erhebliche Unregelmäßigkeiten aufweisen, zweifellose, ganz klare Beziehungen aber zu Salomos Persönlichkeit nicht viele enthalten, kurz daß sie weit davon entfernt sind, als Quelle ersten Ranges gelten zu können: so glauben wir daraus die Berechtigung schöpfen zu dürfen, nicht diesen Briefen jeden urkundlichen Werth abzusprechen, nicht sie bei dem Versuche einer biographischen Skizze Salomos gänzlich auf die Seite zu schieben, wohl aber die Eingangs aufgestellte Frage, ob dieselben zur Grundlage einer kritischen Prüfung und Berichtigung des Ekkehard'schen Berichts über Salomos Lebensverhältnisse dienen können und dürfen, vorläufig wenigstens für die Hauptfrage, wer dessen Lehrer gewesen, zu verneinen.

II.

Nachdem wir in dem ersten Abschnitte in Betreff der Hauptfrage, wer der Verfasser der fraglichen Briefe und somit der Lehrer Salomos gewesen, zu einem wesentlich negativen Resultate gelangt sind, wollen wir es jetzt versuchen, auch eine positive Meinung hierüber aufzustellen und, soweit als möglich, zu begründen. Zu dem Zwecke stellen wir uns auf den Boden des Ekkehard'schen Berichts, versuchen die Lösung der Frage an der Hand desselben, und erklären und berichtigen somit gewissermaßen die Andeutungen der Briefe hierüber nach den Angaben dieses Autors. Auf diesen Weg und das auf demselben zu erzielende Resultat hat der Verfasser aber schon in seinem Eingangs erwähnten Programme[1] mit folgenden Worten aufmerksam zu machen versucht: „Da Notkers Autorschaft der fraglichen Briefe keineswegs feststeht

[1] Vom Jahre 1865, Theil II, p. 31.

.... so erscheint es mir fast richtiger, mit Hülfe des bewährten Ekkehard jene Briefe erklären zu wollen, als mittelst unsicherer Andeutungen aus letzteren gegen diesen Autor zu Felde zu ziehen. Dieser Standpunkt würde aber zu der Annahme führen, daß die fraglichen Briefe .... nicht von Notker, sondern von dem würdigen Mönche Ruodker verfaßt sind, der .... sich bei jeder Gelegenheit gegen Salomo als einen wohlwollenden, ächt väterlichen, zwar ernsten aber stets das Naturel seines Schützlings berücksichtigenden Freund bewährt". Ob der hiermit eingenommene Standpunkt der richtige und das von demselben aus gewonnene Resultat ein haltbares sei, darüber möge die weitere Untersuchung entscheiden.

Ekkehard erwähnt diesen Mönch mit Namen an drei Stellen; eine vierte glauben wir auf denselben beziehen zu dürfen. Die erste Stelle[1] lautet wörtlich: erant illo in tempore Sancto Gallo et alii coenobitae quidam sancti, quorum justitiae apud deum non sunt in oblivione; quorum quidem opera multa audivimus praeclara. Inter quos .... Ruodkerus, cujus supra meminimus, et alii quidem multi, cum sanctis sancti, cum electis electi. Das zweite Mal wird er erwähnt bei Gelegenheit des nächtlichen Besuches Salomos im Kloster selbst, bei welchem er von seinen ihm auflauernden Rivalen ergriffen wird. Der strenge Tadel des ehrwürdigen Ruodker veranlaßt den ertappten Frevler an den Klostergesetzen, um die Erlaubniß nachzusuchen, in dem Kloster das Gewand des Mönches, außerhalb desselben aber das des Canonikers tragen zu dürfen, ein Gesuch, das ihm nach längerer Berathung der Mönche durch Vermittlung Ruodkers auch bewilligt wurde, da er trotz des Letzteren Einfluß zum wirklichen Eintritt in das Kloster noch nicht zu bewegen war. Dabei wird Ruodker von Ekkehard bezeichnet als 'praeventor[1] maturitatis ad sepulcra cimiterii oraturus pater, ejus temporis nostrorum apud deum potentissimus, cujus gravitatem reveriti vigiles, loco paulisper cedunt'. Die dritte und für uns wichtigste Stelle bezieht sich auf den durch Ruodkers eindringliche Mahnung endlich erfolgten Eintritt des beneideten, vom Abte selbst gehätschelten, aber doch allgemein beliebten Salomo in das Kloster. Sie lautet wörtlich: Ruodkerum[3] autem semper prae oculis habebat (sc. Salomo), quem sibi in his quae ad deum fuerant ducem et custodem elegerat. A quo dum quadam die, ab aula veniens, psalmo benedictionis susciperetur, surgens ad osculum, gloriabatur inter caetera de muneribus regis Arnoldi, quae se sancto Gallo daturum ait. .... Suadet Ruodkerus homini, non aurum, sed se ipsum, ut sepe pollicitus est, Gallo suo offerre, et monachum se ejus verum jam tandem efficere: factum est, ut magni consilii angelus hortatus est. .... St. Galli fit monachus. Die Stelle aber, die wir auf Ruodker ge-

[1] Pertz II, p. 96.
[2] Pertz II, p. 80.
[3] Pertz II, p. 82.

deutet wissen wollen, enthält die charakteristische Anecdote, die an das Geschenk eines Pelzes sich anknüpft, den Salomo einem der angesehensten Mitglieder des Klosters (uni reverendo) verehrt. Nach der treffenden Antwort, die ihm der Mönch ertheilt, gieng er hinweg, 'secum reputans[1], hominem tanti meriti non nisi in spiritu Dei sibi talia prolocutum'.

Ruodker ist also von Ekkehard nicht wie Salomo, Notker, Ratpert u. A. mit einer ausführlichen Schilderung seines Charakters, seiner Leistungen und Verdienste bedacht worden. Der Grund dafür ist wohl derselbe, der den Chronisten auch die gewiß nicht unbedeutenden Persönlichkeiten der Grimald, Hartmut, Bernhard u. A. übergehen ließ, nämlich das höhere Alter, das ihn einer Generation beigesellte, die eigentlich schon außerhalb des Bereichs des Ekkehard'schen Gebietes lag. Allein aus den angeführten Stellen läßt sich doch sehr leicht nicht nur das hohe Ansehen unsers Mönchs im Allgemeinen, sondern mehr noch der tiefgreifende Einfluß erkennen, den er insbesondere auf Salomo durch die hohen Vorzüge seines Charakters ausgeübt. Er wird unter den ersten und angesehensten Mitgliedern des Klosters aufgezählt, vor dessen würdevollem Ernste die listigen Anschläge des Muthwillens sich nicht zu verwirklichen wagen, und dessen eindringliches Wort selbst auf den kecken Jugendmuth des verwöhnten Grafensohnes den nachhaltigsten Eindruck macht. An Reinheit des Wandels in demuthsvoller Frömmigkeit ist er eine Leuchte für alle andern, und wie sehr er von der Verdienstlichkeit seines Standes durchdrungen ist, zeigt sein unausgesetztes Bemühen, den talentvollen Liebling zur dauernden Anlegung der Kutte zu bewegen, was zuletzt auch „der Ueberlegenheit seiner Einsicht“ gelingt. Sein Charakter und zugleich sein pädagogisches Geschick blicken aus der berechneten Behandlungsweise hervor, die er dem Zögling gegenüber einhält; nichts aber spricht deutlicher für seinen hohen sittlichen Werth, als daß er eben von dem reichbegabten, zwischen den schroffsten Gegensätzen hin und her geworfenen Jünglinge zum Mentor, zum Muster und Vorbilde erkoren wird, zu dem derselbe nicht nur mit Vertrauen, sondern auch mit Liebe und Verehrung emporschaut!

Wenn wir nun diesen so beschaffenen Mönch, dessen Hauptwerth weniger in seiner Gelehrsamkeit als in seiner charaktervollen Persönlichkeit gelegen sein mochte, mit dem Bilde vergleichen, das wir uns nach dem Inhalte der fraglichen Briefe von deren Verfasser zu machen haben, so müssen wir fast erstaunen über die Aehnlichkeit beider Gestalten. Sie gleichen sich in allen Zügen. Sie stehen in dem gleichen Altersverhältniß zu Salomo; ihre persönlichen Beziehungen zu ihm sind dieselben; die nämliche Zärtlichkeit charakterisirt ihren Verkehr mit dem Zöglinge. Aber beider Liebe erscheint auch getrübt durch die quälende Besorgniß, die das antimönchische Naturel ihres hochfahrenden und ehrgeizigen Lieblings immer von Neuem wachzurufen nicht ermüdet. Beide betrachten es als ihre Hauptaufgabe, den geistvollen,

[1] Pertz II, p. 79.

trotz seiner Mängel und jugendlichen Verirrungen liebenswürdigen und vielversprechenden Salomo in seinem und des Klosters Interesse für den Mönchsstand zu gewinnen, den verdienstlichsten und heiligsten, den es nach ihrer Ansicht gab, sowie sich dieses dem Uebertritt Salomos in den Mönchsstand vorangehende Sträuben desselben sammt seinem Widerwillen [1] gegen das Mönchthum gleichmäßig in beiden Quellen abspiegelt. Nur so wie der Verfasser der fraglichen Briefe konnte ferner der Ekkehard'sche Mentor mit seinem Zöglinge sprechen, bald zärtlich und rührend, bald unmuthig und zürnend, bald lobend und ermunternd, bald tadelnd und verweisend, bald anerkennend, bald vorwurfsvoll, immer aber voll väterlichen Ernstes und stets auf das Wohl des allen Gefahren der Welt und seines stürmischen Naturels ausgesetzten jungen Freundes bedacht. Somit ist es also, wenn wir zunächst ganz absehen von Ekkehards Anspruch auf Glaubwürdigkeit, zum mindesten möglich, daß Ruodker der Verfasser der Notker zugeschriebenen Briefe ist. Die Wahrscheinlichkeit ergiebt sich aus folgenden Gründen.

Auf Ruodker passen, außer dem nach dem Inhalte der Briefe nothwendig vorauszusetzenden bedeutenden Altersunterschiede zwischen Schreiber und Empfänger, gerade jene Stellen, die Notkers Autorschaft unwahrscheinlich machen. Ruodker, ein mehr durch Demuth, Frömmigkeit und Bescheidenheit als durch gelehrte Arbeiten ausgezeichneter Mann, kann wohl seinen brieflichen Mittheilungen an seinen Vertrauten wiederholt [2] die Bitte vorausgeschickt haben, keinen weiteren Gebrauch davon zu machen; er kann über seinen eigenen Unwerth und angebliche Unfähigkeit sich in so starken Ausdrücken ergehen, wie das in Nr. 29 oder A I und II geschieht; er kann wohl der griechischen Sprache unkundig sein; er kann als hochbetagter Mann seine körperlichen Gebrechen [3] als Entschuldigung anführen; er kann als Greis seiner Bitte um baldige Rückkehr des Zöglings ins Kloster durch den Hinweis auf die Vergänglichkeit des menschlichen Daseins [4] Nachdruck verleihen, und der wehmüthigen Betrachtung [5] nachhängen, daß seine Gebeine längst modern werden, wenn sein geliebter Zögling einst auf der höchsten Stufe der Ehre angelangt sein wird. Mit seiner Autorschaft läßt sich auch die Publication seiner Briefe, trotz der darin enthaltenen Bitte um Unterdrückung, vereinen, da Salomo zur Zeit der Veranstaltung der Sammlung von dieser ihm auferlegten Verpflichtung durch den Tod des Schreibers entbunden sein konnte. Ebenso läßt sich ohne allen Zwang die Erzählung Ekkehards von dem Pelzgeschenke mit dem den Dank für ein solches aussprechenden Gedichte B III in seiner Person vereinen, wenngleich nicht in Abrede gestellt werden soll, daß

[1] Vergl. Formelbuch p. 58: quod si cucullum meum vos non abhorrere metuerim etc. od. p. 63: quia vos . . . . monachorum odio sine causa flagrare conspicio u. s. w.
[2] Formelbuch p. 33 u. 64.
[3] Ibid. p. 33 u. 62.
[4] Ibid. p. 52.
[5] Ibid. p. 74.

die in beiden Quellen vorauszusetzenden Nebenumstände ziemlich verschieden sind, und mehr noch, daß der Ton dieses Gedichtes wie auch der von B II mir nicht recht mit dem der Briefe zu harmoniren und eher auf die Autorschaft eines dem Geber im Alter viel näherstehenden Freundes und Genossen hinzudeuten scheint.

Doch mit allen diesen Beweisen gewinnt unsere Vermuthung noch keinen festen Boden, wenn wir nicht die geschichtliche Existenz dieses Mönches und die Richtigkeit des ihm bisher untergelegten Altersverhältnisses zu Salomo nachzuweisen vermögen. Ein Blick in die Urkunden St. Gallens setzt uns in den Stand, auch dieser Forderung zu genügen.

Der Name Ruodker kommt mit nicht viel veränderter Schreibweise in den St. Galler Urkunden des 9. Jahrhunderts noch viel öfter vor als der Notkers. Laien wie Mönche erscheinen als Träger desselben. Nach einigen Schenkungsbriefen [1] und einer andern Urkunde [2], in welcher ein Herr dieses Namens als comes (veteris Turgoviae?) angeführt ist, darf man auf die Existenz einer Familie schließen, die im Thurgau ansässig und zugleich in der Bar und um Zürich begütert war. In St. Gallen scheint diese Familie wie die Notkers zu allen Zeiten gut vertreten gewesen zu sein, denn es kommen in einzelnen Urkunden [3] mehrere Zeugen dieses Namens neben einander vor. In der für unsern Zweck maßgebenden Zeit von 840—920 wiederholt sich der Name Ruodker nahezu 30mal in den Wartmannschen Urkunden, und es lassen sich, abgesehen von den Laien, unter den Trägern desselben drei Mönche unterscheiden. Der erste kommt wiederholt [4] als Zeuge in der Zeit zwischen 840 und 880 vor und fertigt wohl die Urkunde [5] Nr. 644 vom Jahre 885 aus, welche die Unterschrift trägt: ego indignissimus Ruadker servorum St. Galli. Der zweite beginnt seine erweisliche Existenz im Jahre 879 als subdiaconus, der ad vicem diaconi unterfertigt [6]; er erscheint in jener Urkunde [7] Salomos vom Jahre 895, in welcher alle Mönche von St. Gallen aufgezählt sind, unter den 42 presbyteris an 36. Stelle, und bekleidet nach dem Jahre 910 die Aemter eines sacratarius, praepositus und aedituus. Ein dritter Ruodker figurirt zu gleicher Zeit in obiger Aufzählung unter den nach den Subdiaconen rangirenden einfachen Mönchen. Von diesen drei Personen halten wir die erste für identisch mit unserm Ruodker. Das Alter trifft zu, und die nicht gewöhnliche, auf besondere Demuth hinweisende Unterschrift der angeführten Urkunde entspricht seinem Charakter. Nicht lange nach der

[1] Wartmann Nr. 153. 240. 702 und 703.

[2] Ibid. Nr. 251.

[3] Ibid. Nr. 274 u. a.

[4] Ibid. Nr. 384. 385. 388. 406. 426. 427. 441. 446. 448. 481. 482. 498. 499. 650 u. s. f.

[5] Ibid. II, p. 298.

[6] Ibid. Nr. 611. Die Verschiedenartigkeit der Handschrift berechtigt zu der Annahme, daß 611 und 644 verschiedene Verfasser haben.

[7] Ibid. Nr. 697.

Ausfertigungszeit der Urkunde Nr. 644 vom Jahre 885 scheint dieser Mönch gestorben zu sein; denn der in Nr. 697 vom Jahre 895 unter den letzten presbyteris aufgezählte Mönch ist, wie schon bemerkt, nicht mehr der ältere, hochangesehene Ruodker, sondern der in Salomos letzten Lebensjahren zu den Ehrenämtern des Klosters vorrückende jüngere Namensbruder desselben. Hiermit ist aber nicht nur die historische Existenz des Ekkehard'schen Ruodker außer Zweifel gestellt, sondern auch der nach dessen Bericht vorauszusetzende Altersunterschied zwischen Lehrer und Schüler begründet, wenn anders obiger Rechnung einiger Glauben geschenkt werden darf. Die Autorschaft Ruodkers, bisher als möglich und wahrscheinlich befunden, ist also zu dem Grade von Gewißheit erhoben, der in solchen Fragen überhaupt möglich ist. Ob er darum aber auch jener Lehrer war, dem er nach den übereinstimmenden Angaben[1] Ekkehards und des Briefes[2] Nr. 25 von seinen Verwandten übergeben worden war, wird in dem folgenden Abschnitte dargelegt werden. Wir begnügen uns hier mit dem Schlusse, daß der gegen Ekkehard erhobene Vorwurf, wissentlich oder unwissentlich dem so schweren Irrthume der völligen Verschiebung der Beziehungen zweier so bedeutender Persönlichkeiten zu einander in seiner Darstellung Raum gegeben zu haben, ein unbegründeter sei, daß seine Darstellung der betreffenden Verhältnisse sich vielmehr als richtig erweist, und daß somit durch diese Frage auch das bisher über ihn geltende Urtheil, welches in ihm im Allgemeinen einen zuverlässigen Gewährsmann erblickte, nicht erschüttert werden könne.

Schließlich möge hier noch eine Vermuthung Raum finden, die im Laufe dieser Untersuchung sich hervorgedrängt hat, ob nämlich nicht in diesem Ruodker, dem wahrscheinlichen Absender unsrer Briefe, auch der anonymus monachus Sangallensis, der Verfasser der Gesta Caroli zu suchen sei. Derselbe war ja, wie aus dem Inhalte hervorgeht, gleich unsrem Ruodker nicht nur ein Alemanne, sondern auch ein Mönch von St. Gallen und zur Zeit von 884—887, in welche die Abfassung seines Werkes fällt, ein hochbetagter Greis. Ueberdieß finden wir auch schon bei flüchtiger Vergleichung in den Briefen wie in den Gestis Caroli nicht nur die gleiche Bescheidenheit des Verfassers, die gleichen Spuren gutmüthiger Geschwätzigkeit, den gleichen Mangel an Vertrauen in seine Befähigung, sondern sogar die gleichen Ausdrücke[3] (balbus et edentulus) zur Bezeichnung seines hohen Alters. Eine sorgfältigere Vergleichung der Sprache und Ausdrucksweise beider Quellen, die jedoch zunächst nicht in unsrer Aufgabe liegt, dürfte bestimmteren Aufschluß über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit dieser Vermuthung geben.

[1] Pertz II, p. 78.

[2] Formelbuch p. 28: detonsus in clericum mox apud monasterium sancti Galli cuidam religiosissimo omnique vigore et industria plenissimo viro commendatus u. s. w.

[3] Vergl. Formelbuch p. 33 u. Pertz II, p. 760.

III.

Sowie den Hauptvorwurf, daß Ekkehard das Alter und die Beziehungen Notkers und Salomos zu einander falsch aufgefaßt habe, so wollen wir es versuchen auch einige andere gegen denselben erhobene Anklagen zu entkräften, die, obgleich von mehr untergeordneter Bedeutung, doch immerhin, wenn begründet, sein Ansehen nicht unwesentlich zu schädigen geeignet sind. Den Anfang mögen die Familienverhältnisse Salomos machen.

Salomos Familienverhältnisse bleiben für uns auch mit Benutzung der Briefe so ziemlich in demselben Dunkel, in welchem uns Ekkehard darüber gelassen, der als ächter Mönch überhaupt kein Interesse für Familienbeziehungen hat und haben darf. Auffallende Widersprüche finden sich aber eben darum in dieser Beziehung auch nicht zwischen dem Inhalt der Briefe und dem Ekkehard'schen Berichte. Beide führen Salomos Ursprung übereinstimmend auf ein erlauchtes[1] Elternpaar zurück, das ihn als einen jüngern Sohn schon frühe für die geistliche Laufbahn[2] bestimmte. Beide lassen übereinstimmend erkennen, daß der sonst so verwöhnte Liebling des Glücks frühe schon eine Waise[3] geworden sei. Ekkehard erwähnt dagegen nur eines[4] Bruders, während nach folgender Stelle des Briefes Nr. 44: alioquin hereditatem vestram visitate et illam cum fratribus vestris dividite etc., wenigstens zwei, und wollte man die Doppeladresse des Briefes zulassen, sogar drei Brüder Salomos angenommen werden müßten. Liegt aber darin ein Widerspruch? Wir glauben kaum. Ekkehard erwähnt nur ganz gelegentlich jenen einen Bruder, dessen Tod für seinen Helden die Quelle großen Reichthums geworden sein soll, ohne damit zugleich eine maßgebende Angabe über die Zahl seiner Geschwister machen zu wollen, was ihm als Mönch, wie schon bemerkt, durchaus fern liegt. Daraus die Vermuthung schöpfen zu wollen, er habe überhaupt von Salomos Brüdern, selbst von dem berühmten Waldo nichts gewußt, scheint mir nicht minder unzuläßig zu sein, als Ekkehards Angabe über den frühen Tod eines seiner Brüder als Irrthum oder Widerspruch zu bezeichnen, weil in dem Inhalt der Briefe dafür keine Bestätigung[5] sich findet.

Nicht viel anders verhält es sich mit den Angaben über das ursprüngliche Privatvermögen Salomos. Nach Ekkehards Angaben war dasselbe jedenfalls beträchtlich, mochte es nun ausschließlich aus

[1] Pertz II, p. 78 u. Formelbuch p. 71.

[2] Formelbuch p. 52: obsecro, ut . . . . studiis literarum curam adhibere satagatis, ut . . . . deo ministrare mereamini, ad cujus servitium ab ipsis incunabilis a parentibus vestris deputati fuistis.

[3] Pertz II, p. 78: defunguntur Salomonis adhuc pueri parentes etc., u. Formelbuch p. 57: ad domum patris quondam et nunc fratris vestri nequaquam declinetis etc.

[4] Pertz II, p. 79 vergl. mit Formelbuch p. 57.

[5] Wenn man Raczeks (l. c. p. 8) Interpretation der betreffenden Stelle (Pertz II, p. 79) annimmt, so wird dieser Todesfall eines Bruders Salomos ganz beseitigt.

der Hinterlassenschaft seines Vaters herrühren oder noch durch den Tod eines weltlichen Bruders erhöht worden sein. Salomo ist als junger Mensch schon in der Lage, nicht nur durch Geschenke [1] die Nachsicht der strengen Väter für seine muthwilligen und ungesetzlichen Streiche zu erkaufen, deren Gunst und Freundschaft für spätere Zeiten sich zu erwerben und dadurch den Neid und die Eifersucht seiner Mitschüler und Standesgenossen zu erregen, sondern auch das Leben eines zum voraus für die höchsten Würden und Ehrenstellen bestimmten Edelmanns zu führen, ein eignes Haus in der Nähe des Klosters sich zu bauen, das letztere selbst mit Schenkungen und kostbaren Geräthen zu erfreuen, ja sogar mit Soldaten sich zu umgeben, nachdem einmal die Sonne der Hofgunst ihn beschienen hat. Was ergibt sich dagegen aus dem Inhalt der Briefe? In Nr. 42 und 44 mahnt der Schreiber als ächter Mönch seinen Zögling, sich doch nicht durch das Haschen nach irdischem Besitze von seinem hohen Streben und Berufe abbringen zu lassen und nicht mit der Sorge unzureichender Mittel sich zu quälen. In der kleinen Abhandlung A I spricht der Verfasser die Bitte aus, sein Zögling möchte ihm doch des Origines Commentar zum Hohen Liede ins Lateinische übertragen lassen und knüpft diese Bitte an die Bedingung: si aliquando sumptibus abundaveris. In demselben Schreiben führt er sodann unter den Gründen, die ihn an der Anschaffung von Gregors Commentar zu Hiob verhindern könnten, die inopia rei familiaris an. Befremdlicher noch lautet folgende Stelle aus Brief Nr. 44: computate ergo, qui episcopalibus et monasticis sumptibus et in Italia et in Alemannia nutriti estis ad regimen ecclesiae dei etc., und der ganze Brief Nr. 46, der Salomo zum Verfasser haben soll, weist unverkennbar auf eine unbemittelte, durch fremde Wohlthaten groß gezogene und von denselben abhängige Existenz hin. Allein dieselben Briefe beweisen uns auch, diesen auf Armuth deutenden Angaben gegenüber, daß das Glück, welches sich unserm Salomo auf seinem ganzen Lebenswege so hold gezeigt, ihm schon in der Wiege entgegen gelächelt, ja, daß er es als ein Erbstück von seinen Eltern überkommen habe, die eben darum nur der besten Verhältnisse sich erfreut haben konnten. Oder läßt sich folgender Satz aus Brief Nr. 47 anders deuten: recolite.... quia ab ipsis cunabulis, immo a maternis ventribus [2] vel, ut potius quod verum est fatear, ab ipsa conceptione miserationes dei vos susceperunt, quae et in progenitoribus vestris incarnationem vestram praevenisse dicuntur? Dieselben Briefe beweisen uns ferner, daß er nicht unbeträchtliche Erbgüter besessen habe; denn in der schon erwähnten Stelle des Briefes Nr. 44, in welcher der Verfasser vor der Sorge

[1] Plurima fratribus, velut dives opum, commoda fecit. Pertz II, p. 79 u. ff.

[2] Sollte nicht aus diesem Pluralis auch geschlossen werden dürfen, daß, wenn der Brief eine Doppeladresse trägt, die beiden Adressaten keine Brüder, der zweite Empfänger also jedenfalls nicht Waldo gewesen sei?

unzureichender Mittel warnt, sagt er wörtlich: si essetis numero decem, omnia sufficienter haberetis, duo apud Veronam, duo ad Brixiam, duo apud Constantiam, duo juxta St. Gallum, duo de hereditate vestra, ne queranimi de paupertate etc. An einer andern Stelle desselben Briefes zeichnet er ganz deutlich das Leben und Treiben eines reichen Edelmanns, das dem Salomo zu Theil würde, wenn er dem geistlichen Stande entfremdet würde: alioquin hereditatem vestram visitate et illam cum fratribus vestris dividite, agricolamini, domos aedificate, venationes exercete. Sehr bezeichnend ist auch folgende Stelle desselben Briefes: computate ergo .... quanto periculo praesentis et aeternae vitae ad domus proprias .... velitis redire. In Nr. 42 aber entschlüpft dem Schreiber bei seiner Mahnung, nicht allzusehr auf die Aufhäufung irdischer Güter bedacht zu sein, die nicht mißzuverstehende Aeußerung: indignum et injuriosum valde est, ut de excubiis aulae summi regis ad familiaris rei procurationem divertatis etc. Auch kann derselbe junge Mann, der nach A I zur Anschaffung eines Buches zu arm sein soll, nach B III seinem Freunde (und Lehrer?) einen kostbaren Pelz zum Geschenke machen. Die Schilderung aber, die in Nr. 47 von den glücklichen Verhältnissen des Adressaten entworfen wird, welcher 'sumptuosis victibus' erzogen worden sei, lautet ganz anders, als „die Almosen", die demselben nach Nr. 46 „um Christi Willen" zugeflossen sein sollen.

Diese Widersprüche in dem Inhalte der Briefe selbst, durch die übrigens unsre Ansicht, daß bei deren Verwendung die höchste Vorsicht rathsam sei, aufs Neue bestätigt wird, lösen sich nur, wenn wir wie oben Ekkehards Bericht zu Hülfe ziehen, d. h. die unverkennbar richtigen Grundzüge, in denen er uns Salomos Lebensbild vorführt, festhalten und den Briefen daher nur die Berechtigung zuerkennen, jenen feststehenden Grundzügen durch ihr Detail gleichsam Schatten und Licht und damit ein individuelleres Gepräge zu geben. Nach diesem Grundsatze müssen wir aber zuerst den Brief Nr. 46 gänzlich auf die Seite schieben. Wir können dies auch um so leichter, als dessen Inhalt nicht nur mit den Ekkehard'schen Grundzügen, sondern auch mit den Detailangaben der übrigen Briefe, wie schon gezeigt, in unlösbarem Widerspruche steht. Oder kann ein im Glücke geborener und aufgewachsener, seiner hohen Vorzüge des Körpers und des Geistes wie seiner künftigen Größe sich bewußter Sohn einer hochadlichen Familie, wie Salomo, einen Bettelbrief schreiben, wie er nur aus der Feder eines ausschließlich auf die Barmherzigkeit seiner Gönner angewiesenen jungen Menschen fließen kann, in welchem eben das drückende Gefühl der Abhängigkeit jede Spur von Stolz und Selbstgefühl erstickt hat? Man lese nur die Briefe Nr. 46 und 47 neben einander, und man wird erkennen, daß der Empfänger des letzteren nicht der Schreiber des ersteren ist. Wie

ließe es sich zusammenreimen, daß derselbe junge Mann, welchem in Nr. 47 der nur bei wirklichen Glückskindern begreifliche Vorwurf gemacht wird, daß er den hohen Werth seiner leiblichen und geistigen Vorzüge, seiner glänzenden und verschwenderischen Erziehung gar nicht zu schätzen wisse, in Nr. 46 von Almosen spricht, die ihm um Christi Willen verabreicht werden? Daß er wegen eines geringfügigen Ungehorsams sich in den demüthigsten und kläglichsten Ausdrücken entschuldigt, ja der quälenden Angst sich hingibt, es möchten seine Wohlthäter „die Hand von ihm abziehen“ und ihn als den unglücklichsten Menschen in die Landwirthschaft zurückwerfen? Es ist klar; der Empfänger von Nr. 47 ist nicht zugleich auch der Schreiber von Nr. 46, und da dieser inneren Unmöglichkeit der Salomon'schen Autorschaft auch nicht ein haltbarer Gegenbeweis im Wege steht, so dürfte es doch gerathen sein, von dieser ganz unsichern und noch dazu ganz unzutreffenden Quelle ganz abzusehen, d. h. dieselbe nicht länger dem Ekkehard entgegenzustellen. Steht aber der Brief Nr. 46 in keiner Beziehung zu Salomo, so lösen sich die übrigen Widersprüche ohne große Schwierigkeiten. Die auf die Armuth des Adressaten gedeuteten Mahnungen und Warnungen des besorgten Erziehers weisen genau betrachtet eher auf einen schon vorhandenen Besitz hin, auf dessen Vermehrung der ehrgeizige Salomo aus dem Grunde mehr bedacht sein mochte, als dem mönchischen Sinne seines Lehrers passend erschien, weil er bereits am Hofe die Wahrheit des Satzes erprobt, daß Reichthum Macht verleihe. Mit der 'inopia rei familiaris' aber soll nach der ganzen Fassung der betreffenden Stelle nicht auf sein wirkliches und dauerndes Vermögen, sondern blos auf den vorübergehenden Stand seiner für Anschaffung von Büchern bestimmten Kasse hingedeutet werden. Auch die episcopales et monastici sumptus sind nicht unvereinbar mit einem bedeutenden Privatbesitz Salomos, besonders wenn man bedenkt, daß der gebende Bischof zugleich der Oheim und muthmaßliche Vormund, das Kloster aber gleichsam die auf einen solchen Zögling stolze Mutter Salomos war. Rechnen wir dazu die schon angeführten für seinen Reichthum sprechenden Stellen unsrer Briefe, so werden wir so ziemlich bei Ekkehards Angaben von dem frühen Erbe und der freien Verfügung über bedeutende Mittel angelangt sein, und damit aufs Neue die Richtigkeit seiner Angaben wenigstens in den Grundzügen bestätigt finden. Daß er in einzelnen derselben, wie in der Belehnung Salomos mit 12 Abteien, übertreiben mag, wer läugnet das? Aber gibt er nicht selbst in dem zu solchen Angaben hinzugefügten 'ut ajunt' einen deutlichen avis au lecteur? Fordert er Glauben in Dingen, die er selbst nicht glaubt?

Auffallender als die bisherigen Einwendungen gegen Ekkehards Glaubwürdigkeit in seiner Darstellung der Salomo'schen Lebensverhältnisse ist der gegen ihn erhobene Vorwurf, daß er Salomo nicht nur zum Schüler, sondern auch zum Collegen Isos im Lehramte und somit gewissermaßen zum Zeitgenossen dieses berühmtesten Lehrers der

St. Galler Schule gemacht habe. Allein wo hat Ekkehard ausgesprochen, daß Salomo in St. Gallen gelehrt und das Lehramt neben Iso ausgeübt habe? Oder sollte etwa folgende Stelle in dieser Weise gedeutet werden können? Traduntur post tempus Marcello scolae claustri cum Nokero postea cognomine Balbulo et ceteris monachici habitus pueris. Exteriores autem, id est canonicae Ysoni cum Salomone et ejus comparibus. Diese Stelle sagt aber nur, daß es zu St. Gallen zwei Arten von Schulen gegeben habe, eine innere für die Heranbildung der Mönche, und eine äußere für die Laien und Canoniker bestimmte, und daß die eigentliche Klosterschule, in welcher der für Ekkehard bedeutendste Zögling Notker war, unter Marcellus, die äußere aber, in welcher unter den Schülern Salomo besonders hervorragte, Iso anvertraut war. Eine andre Interpretation dieser Stelle ist unzulässig; denn wollte man aus dem 'cum Notkero' und 'cum Salomone' auf eine Coordinirung beider mit Marcellus und Iso schließen, d. h. wollte man sie als Collegen dieser Schulvorstände auffassen, so müßten ja noch die durch 'et' mit 'Notkero' und 'Salomone' verbundenen pueri und compares jenen beiden coordinirt werden, und wir bekämen damit zwei Schulen, die aus lauter Lehrern beständen [1]. Das 'cum Notkero' ist also nicht mit Marcellus, sondern mit 'scolae claustri' und demgemäß auch das 'cum Salomone' nicht mit 'Iso', sondern mit 'canonicae sc. scolae' zu verbinden. Daß Ekkehard so verstanden sein will, zeigt er nicht nur dadurch, daß er noch wiederholt [2] Salomo als Isos Schüler, nirgends aber als dessen Collegen erwähnt, sondern auch dadurch, daß er in einer andren Stelle [3] Notker als Isos Schüler darstellt, welcher mit seinen Kameraden Ratpert und Tuotilo, nachdem ihre Erziehung unter Iso vollendet war, dem Marcellus zur weiteren Ausbildung übergeben worden sei. Denn da aus dem diesem Satze beigefügten 'ut jam diximus' hervorgeht, daß sich Ekkehard beim Niederschreiben dieser Stelle jener ersten klar bewußt war, so kann die zweite doch nicht das Gegentheil der ersten behaupten? In der zweiten wird aber Notker als Schüler des Marcellus bezeichnet, und darum kann er in der ersten, auf welche sich Ekkehard ausdrücklich bezieht, nicht als College desselben zu fassen sein. Ist aber Notker in jener ersten Stelle als Schüler nicht als Lehrer zu nehmen, so kann nach der ganzen Fassung jenes Satzes auch Salomos Beziehung zu Iso nur als die eines Schülers zum Lehrer aufgefaßt werden, und damit fällt der gegen unsern Mönch erhobene Vorwurf, er habe Salomo zum Collegen des viel älteren Iso gemacht, in sich selbst zusam-

[1] Aehnlich ist die Präposition cum in folgendem Satze Ekkehards (Pertz II, p. 93) gebraucht: docuitque (Iso), ut in gestis ejus jam scripsimus, Salomonem cum caeteris quam plurimis.

[2] Pertz II, p. 79. 93.

[3] Pertz II, p. 94: Hi quidem ab Hisone cum in divinis non mediocriter essent praelibati, Marcello, ut jam diximus, sunt conjuncti. Qui in divinis eque potens et humanis, septem liberales eos duxit ad artes, maxime autem ad musicam.

men. Nach Ekkehard ist Salomo nicht der College, wohl aber der Schüler Isos, sowie Notker nicht der College des Marcellus, sondern nur sein und des Iso Schüler ist. Für die Richtigkeit der letzteren Angabe haben wir Notkers ausdrückliches Zeugniß [1]; warum also an der Richtigkeit der erstern Salomo betreffenden zweifeln? Und warum sollte auch Iso nicht der Lehrer Salomos gewesen sein? Lebte und wirkte er nicht urkundlich [2] in St. Gallen bis zum Jahre 868, zu welcher Zeit Salomo, dessen Geburt wir etwa in das Jahr 850 verlegt haben, schon in die Klosterschule eingetreten sein mußte? Aber in diesem Falle müßte ja auch die Autorschaft der Briefe auf ihn übertragen werden? Wir glauben nicht. Dagegen spräche zunächst Isos schon im Jahre 871 in der Vollkraft [3] seines Alters erfolgter Tod [4]; sodann muß ja nicht gerade der Schulvorstand, der der Knaben Entwicklung und Bildung im Allgemeinen überwachte, zugleich auch der väterliche Freund und Berather des der Schule entwachsenen Jünglings sein. Ist es denn so undenkbar, daß diese Rolle einem andren Lehrer zufiel, daß Salomo sich in den Jünglingsjahren denjenigen seiner Lehrer zu seinem näheren Freunde und Berather auch für sein weiteres Leben sowie zu seinem Muster und Vorbilde erkor, dessen Persönlichkeit ihn besonders anziehen mochte? Ich glaube daher unbedenklich in Iso den ersten Lehrer Salomos, in Notker den etwas älteren Mitschüler, der, als Salomo von Iso unterrichtet wurde, bereits in die eigentliche Klosterschule übergetreten war, in Ruodker aber hauptsächlich den väterlichen Freund und Berather erkennen und auf Iso sogar jene Stelle in Brief Nr. 25 beziehen zu dürfen, wonach Salomo 'cuidam religiosissimo omnique vigore et industria plenissimo apud monasterium St. Galli' übergeben wird. Wollte man, um auf diese Frage noch einmal zurückzugreifen, Notker wirklich als Lehrer Salomos auffassen, so müßte man in den drei Personen Iso, Notker und Salomo drei aufeinander folgende Generationen erkennen. Nun ist aber Iso, der 852 zum ersten Male urkundlich [5] auftritt und um 871 in der Vollkraft seines Lebens stirbt, nicht vor 825 geboren, Notker aber nach seinem eignen, unumstößlichen Zeugnisse dessen Schüler; also kann Notker weder im Jahre 825 geboren, noch auch der Lehrer des dem Iso im Lebensalter nicht so fernestehenden Salomo gewesen sein, und es bleibt nichts übrig als denselben zum ungefähren Altersgenossen und Mitschüler Salomos zu machen. Damit aber wäre die Uebereinstimmung, nicht der Widerspruch, des Ekkehard'schen Berichts mit dem Inhalte der Briefe auch in diesem Punkte constatirt!

Eine weitere Unrichtigkeit soll die Angabe [6] Ekkehard's enthalten, daß Salomo durch die Unterstützung des „Erzbischofs" Hatto von

[1] Mabillon, Acta Sanctor. ord. S. Benedicti saec. V, 18.
[2] Wartmann Nr. 539 u. 540.
[3] Pertz II, p. 94: bene validae adhuc aetatis diem obiit.
[4] Ann. Sangall. maj., Pertz I, p. 76.
[5] Wartmann Nr. 418. 419. 420. 422.
[6] Pertz II, p. 83.

Mainz, seines Freundes, die Abtwürde in St. Gallen erhalten und zum Bischofe von Constanz erhoben worden sei, da Salomo beide Würden bereits innegehabt, ehe Hatto auf den erzbischöflichen Stuhl von Mainz berufen worden sei. Letzteres kann nicht in Abrede gestellt und Ekkehard somit in diesem Falle von dem Vorwurfe der Ungenauigkeit nicht freigesprochen werden. Sachlich ist die Angabe zwar richtig; allein der Titel Erzbischof ist anticipirt, und es darf eben aus der Setzung desselben kein chronologischer Schluß gezogen werden. Ist aber dieser Formfehler einem Mönche sehr zu verargen, der unter den Eindrücken der Volkstradition schreibt, in welcher der Name Hatto und der Titel Erzbischof längst zu einem unlösbaren Begriff verschmolzen waren?

Als entschieden falsch wird sodann die Nachricht Ekkehards aus dem Leben Salomos bezeichnet, daß derselbe 1½ Jahr Abt von St. Gallen gewesen sei, ehe er das Bisthum Constanz erhalten habe. Allein hat unser Mönch hiermit wirklich eine ganz falsche Angabe[1] gemacht? Als Arnulf[2], dem gewöhnlichen Laufe der Dinge vorgreifend, seinen Oheim Karl den Dicken entthronte, um selbst an dessen Stelle zu treten, fand er natürlich in dem Stammlande des gestürzten Kaisers, in Alemannien, die gefährlichsten Gegner seines weiteren Regiments. Die treuen Anhänger Karls bildeten mit den über den schmählichen Abfall zu Tribur empörten alemannischen Großen eine starke Partei, um dem unglücklichen Sohne ihres frühern Herrn, Bernhard, zu seinem Rechte zu verhelfen. An dieselben mochten sich dann auch alle diejenigen angeschlossen haben, die, vom Geiste des Particularismus erfüllt, eine starke Königsgewalt als die gefährlichste Gegnerin ihres selbstsüchtigen Strebens erkannten, Bernhards hülflose Lage dagegen zu ihrem Vortheile ausbeuten zu können hofften. Urkundlich bekannt sind nur folgende drei Mitglieder der Partei geworden: der Abt Bernhard von St. Gallen[3], das eigentliche Haupt der Unzufriedenen, Ulrich[4], Graf des Linz- und Argengaus, der seinen Ursprung auf die alten Stammesherzöge[5] von Schwaben zurückführte, also wohl zu den angesehensten Herren des Schwabenlandes gehörte, und ein reich begüterter Presbyter Ysanrich.[6]. Jedoch das kühne Auftreten Arnulfs, der mit rascher Entschlossenheit auf alle außerdeutschen Bestandtheile des karolingischen Erbes verzichtete, um seine ganze Kraft auf das ostfränkische Bruchtheil verwenden zu können, und die Haltung der kleinen, aber von Hatto, Abt von Reichenau und nachmaligem Erzbischof von Mainz, trefflich geleiteten königlichen Partei scheint Bernhards Anhänger, die überdieß über die zur Erreichung

[1] Pertz II, p. 83: Cum autem annum et dimidium nobis praeesset, Constantiae tandem praelatus dei factus est pastor et episcopus.

[2] Diese Frage ist schon behandelt in meinem Programme: Hatto I, Erzbischof von Mainz und seine Zeit. I. Theil. 1864.

[3] Wartmann Nr. 726 u. Ekkehardi casus St. Galli, bei Pertz II, p. 83.

[4] Wartmann Nr. 675.

[5] Stälin, Wirtemb. Gesch. I, p. 243.

[6] Dümgé, Reg. Bad. p. 83.

ihres Zieles einzuschlagenden Wege nicht einig sein mochten, vorerst eingeschüchtert zu haben. Wenigstens kann der Abt Bernhard von St. Gallen im Jahre 888 mit Arnulf noch nicht auf dem Fuße offener Feindseligkeit gestanden haben, da er sonst nicht mit Schenkungsbriefen [1] von demselben bedacht worden sein würde. Erst im Anfang des Jahres 889 scheint die Partei zu offenbarer Empörung geschritten zu sein. Darauf weisen „die inneren Kriege [2], von welchen die Länder ringsum erschüttert werden", hin, darauf das Wegbleiben der Alemannen vom Reichstage zu Forchheim im Mai 889, darauf die eilige Rückkehr Arnulfs von seinem angeblichen Obodritenzuge nach Frankfurt und sein „langsamer Zug [3] durch Alemannien nach Baiern", um da das Geburtsfest des Herrn zu feiern. Auf diesem Zuge durch Alemannien, der nach einer Aeußerung [4] Arnulfs auf den Bericht hin erfolgte, den ihm seine Getreuen über die Fortschritte der Verschwörung abstatteten, wurde der Versuch mit strengen Maßregeln gegen die Freunde und Anhänger des Prinzen Bernhard gemacht. Der Abt Bernhard wurde seiner Würde für verlustig erklärt, und im grellen Widerspruch mit den verbrieften Rechten des Klosters Salomo durch königlichen Machtspruch an seine Stelle gesetzt. Die übrigen Anhänger des Prätendenten traf Aechtung und Confiscation. Dies ist ersichtlich aus den oben angeführten, freilich erst später, aber auch zu andrem Zwecke ausgefertigten Urkunden: „Wir bestätigen dem Kloster St. Gallen", heißt es in der ersten [5], „die von unsern Vorfahren verliehene und anerkannte Immunität, und zwar auf Bitten Salomos, welcher an die Stelle des Abtes Bernhard — der für seine Vergehungen die Abtwürde verlor, weil er nämlich Bernhard in seinem Widerstande gegen die königliche Majestät und in seinem Angriff auf ein ihm nicht zustehendes Reich unterstützte, — zuerst durch königlichen Machtspruch eingesetzt, und hierauf von der Gesammtheit der Mönche regelmäßig zu diesem Amte gewählt wurde". In der zweiten [6] erstattet Arnulf auf Vermittlung Hattos dem Grafen Ulrich und dessen Gattin Bertha alle Güter wieder zurück, welche er denselben zu Gunsten Hattos abgesprochen hatte, „weil sie verkehrtem Rathe folgend sich gegen die königliche Majestät verfehlt hatten". Ysanrich aber verliert seine Güter, weil er zu Bernhard ge-

[1] Wartmann Nr. 666 u. 664.
[2] Ann. Fuld., Pertz I, p. 406.
[3] Ann. Fuld., Pertz I, p. 407.
[4] Wartmann Nr. 675: quorumdam fidelium nostrorum relatu comperientes etc.
[5] Wartmann Nr. 726. Vergleiche damit den Eingang von Nr. 685: sed accidit, ut pro quorundam hominum negligentia et incautela de quodam loco a prioribus nostris inter primos habito, hoc est monasterio St. Galli, serenitas nostra adeo turbaretur, quatenus abbatem ipsum honore sibi a nobis impenso privaremus et fidelem capellanum nostrum Salomonem in ejus locum subrogaremus. Qui cum illuc pervenisset .... abbas ab eisdem fratribus electus etc.
[6] Wartmann Nr. 675.

halten, „als dieser der königlichen Majestät Trotz zu bieten wagte“. Allein zum Vollzuge dieser Strafbestimmungen fehlte es der königlichen Partei an Macht, und Arnulf selbst wurde von den Ereignissen an der Gränze seines Hauptlandes Baiern völlig in Anspruch genommen. Darum erscheint trotzdem der Abt Bernhard bis zum Mai 890 noch mehrmals urkundlich[1] in seiner amtlichen Thätigkeit. Salomo führte vielleicht nicht einmal den Titel eines Abtes von St. Gallen, und Hatto gelangte sicherlich nie in den wirklichen Besitz der ihm zugesprochenen reichen Güter des Grafen Ulrich. Auch scheinen die Unruhen in Alemannien fortgedauert zu haben, da Arnulf trotz der Aufforderung des Papstes den Römerzug unterließ, „weil Dinge[2] mannigfaltiger Art, die in seinem Reiche vorkämen, ihn daran hinderten“.

Man könnte nun vielleicht einwenden, daß eben in diesen Umständen der Beweis liege, daß jene Strafbestimmungen nicht schon 889 getroffen, also auch Salomo erst 890 zum Abt von St. Gallen ernannt worden sei. Allein dieser Annahme widerspricht der Wortlaut der angeführten Urkunden. In der ersten tritt unverkennbar ein Zwischenraum hervor zwischen der Ernennung Salomos durch Arnulf und der rechtmäßigen Wahl durch die Mönche; und ebenso klar ist es, daß die Confiscation und Rückgabe der Güter Ulrichs, die wir freilich nur aus einer und derselben Urkunde kennen lernen, zeitlich nicht zusammenfallen können. Salomos Ernennung durch Arnulf muß früher fallen als seine eigentliche Wahl durch die Mönche, sowie die Confiscation der Güter Ulrichs früher erfolgt sein muß als die Zurückgabe derselben. Der wahre Sachverhalt dürfte daher, wie schon angedeutet, der sein, daß Arnulf im Jahre 889 die Absetzung und Confiscation als Schreckmittel anwendete, um seine noch immer starken Gegner einzuschüchtern, daß es sodann seinem Anhang in der darauf folgenden Zeit unter Leitung der befreundeten und gleich gewandten Aebte Hatto und Salomo gelang, den Widerstand derselben zu brechen und dadurch dem Könige die Möglichkeit zu verschaffen, im Sommer des Jahres 890, nachdem er sich mit dem Mährenfürsten ausgeglichen und zu Forchheim auch die übrigen inneren Angelegenheiten geordnet, mit der Friedenspalme in der Hand nach Reichenau[3], dem Hauptquartier seiner Anhänger in Alemannien, zu kommen, um auch in diesem Theile seines Reiches sein Ansehen fester zu begründen. Jetzt „entkam[4] Bernhard nur mit Mühe aus Rhätien“; jetzt empfing Arnulf die Huldigung der bisher störrischen Großen Alemanniens; jetzt hob er die Strafbestimmungen auf, welche er vorher über alle diejenigen verhängt hatte, die wie Graf Ulrich und

[1] Wartmann Nr. 668. 671. 676 u. 677 v. 6. Mai 890. In Nr. 684 kann das Datum (17. März 892) nicht richtig sein. Neugart verlegt diese Urkunde in das Jahr 889.

[2] Annal. Fuld., Pertz I, p. 407. Auch Dümmler, De Arnulfo rege, sagt p. 99: Arnulfo autem propter motus Alamannicos papae precibus non obsecuto etc.

[3] Ann. Fuld. a. 890, Pertz I, p. 407.

[4] Ann. Alam. u. Laubac. ad. a. 890, Pertz I, p. 52.

seine Gattin auf Seite des unglücklichen Prinzen gestanden; jetzt erst wird an den ehrlichen Anhängern desselben die früher nur angedrohte Strafe wirklich vollzogen, jetzt also der Abt Bernhard wirklich abgesetzt und die jetzt gefügigen Mönche von St. Gallen bewogen, dem von Arnulf schon früher ernannten Abte Salomo den wirklichen Amtsantritt durch eine nachträgliche regelmäßige Wahl zu ermöglichen. Dies geschah zwischen dem Monat Mai, in welchem Bernhard zum letzten Male urkundlich als wirklicher Abt erscheint und dem Monat August, zu welcher Zeit Salomo bereits als solcher fungirt[1]. Natürlich ist aber für die Mönche und somit auch für die gleichzeitigen Annalenschreiber nur der auf die Wahl erfolgte wirkliche Amtsantritt, nicht aber die königliche Ernennung maßgebend, und daraus erklärt es sich, daß sie Salomos amtliche Thätigkeit[2] auch erst vom Jahre 890 datiren, während Ekkehards Angabe sich auf Salomos Ernennung durch Arnulf bezieht. Deutet auf eine solche Lage der Sache nicht auch der zuverlässigste Berichterstatter dieser Zeit, Regino, hin, wenn er unter dem Jahre 890 berichtet[3]: „Um diese Zeit starb auch Salomo (II) Bischof von Constanz; an seiner Stelle folgte Salomo (III), welcher zu dieser Zeit die Abtei von St. Gallen innehatte"? Und bestätigt nicht Salomo selbst diesen Verlauf seiner Erhebung zum Abte dadurch, daß er die nachtheiligen Folgen, die aus dem durch ihn gegebenen Beispiel für das Kloster erwachsen könnten, durch bindende Erklärungen Arnulfs[4] und Ludwig des Kindes[5] zu verwischen, und namentlich das durch ihn selbst gebrochene Recht der freien Abtwahl sogar durch eine besondere Bulle[6] sicher zu stellen suchte? Ekkehards Bericht ist also auch in diesem Punkte mit den Angaben der Annalen und Urkunden, welche freilich Salomos Erhebung zum Abt und Bischof ungefähr in die gleiche Zeit (890) setzen, ganz wohl in Einklang zu bringen. Sie dürfte aber auch schon deßwegen nicht so geradezu verworfen werden, weil unser Mönch durch die Tradition und mehr noch durch die ihm wohl bekannte von Ratpert geschriebene Geschichte Bernhards über den wahren Sachverhalt gut unterrichtet sein konnte und wirklich auch gut unterrichtet sein mußte, da er sonst seiner Angabe über Salomos Amtsantritt in St. Gallen und Constanz keine so bestimmte Fassung gegeben haben würde.

IV.

Wenn wir nun am Ende unserer kleinen Abhandlung noch einmal auf dieselbe zurückblicken und nach dem Gesammtergebniß fragen, so dürfte sich dasselbe etwa in folgende Sätze zusammenfassen lassen:

[1] Wartmann Nr. 677 u. 679. Nr. 678 kann wegen Unsicherheit des Datums nicht in Betracht kommen.

[2] Selbst Arnulfs Regierungsjahre werden nach Wartmann II, p. 267 bisweilen von seinem Zuge nach dem aufständigen Alemannien vom Jahre 890 an gezählt.

[3] Pertz I, p. 601.

[4] Wartmann Nr. 685. 687. 688. 706.

[5] Ibid. Nr. 726.

[6] Ibid. Nr. 733.

Die fraglichen Briefe und Gedichte haben in ihrer ursprünglichen Original-Form alle nur eine Adresse getragen. Mit Ausnahme von Nr. 46 ist die Beziehung aller zu Salomo nicht zu bezweifeln. Weniger fest steht die Autorschaft. Ganz unbekannt ist der Schreiber von Nr. 46, unsicher der von Nr. 45 und zweifelhaft der Verfertiger der kleinen Gedichte. Die Briefe Nr. 29, 42, 44, 47, 48, A I u. II können denselben Verfasser haben, obschon die genaue Prüfung einen feinen Unterschied zwischen A I u. II und Nr. 29 einerseits und den übrigen Briefen andrerseits kaum verkennen läßt. Dieser Verfasser ist aber nicht Notker, sondern wahrscheinlicher der auch in dem Ekkehard'schen Bericht die Rolle eines Mentors des Salomo spielende Mönch Ruodker. Nr. 25 hat aller Wahrscheinlichkeit nach Salomos Oheim, den Bischof Salomo II. von Constanz zum Verfasser. Für die Abfassungszeit der Briefe fehlen sichere Anhaltspunkte, selbst wenn man der unter Nr. 25 angegebenen Indiction die Berechtigung als Zeitbestimmung zu dienen nicht abspricht. Muthmaßlich dürfte die ganze Correspondenz in die Zeit von 870—890 fallen. Urkundlicher Werth kann den Briefen, obgleich sie einer Formelsammlung angehören, im Allgemeinen nicht abgesprochen werden; sie müssen uns im Gegentheil als Ergänzung anderer beglaubigter Quellen sehr willkommen sein. Jedoch ist ihre Beschaffenheit nicht von der Art, daß sie nicht bei der Benutzung die höchste Vorsicht nothwendig machten, oder daß sie den Ekkehard'schen Bericht über Salomo seiner bisherigen Geltung zu berauben vermöchten, auch wenn die Widersprüche beider Quellen größer wären, als sie es in der That sind. Was nun aber Ekkehard betrifft, so hat sich sein Bericht über Salomo III. nicht nur im Allgemeinen als richtig erwiesen, sondern es hat sich auch eine so auffallende Uebereinstimmung desselben mit dem Inhalte der Briefe ergeben, daß es passender erscheinen muß, auch die Lösung der noch vorhandenen Widersprüche beider auf versöhnlichem Wege zu versuchen, als durch Verschärfung und Erweiterung der Gegensätze eine Quelle durch die andere vernichten zu wollen. So wird seine Angabe über Salomos Herkunft, die günstigen Verhältnisse seiner Familie und den frühen Tod seiner Eltern, über seine frühe Bestimmung zum geistlichen Stande, seine frühe Erbschaft und freie Verfügung über ein gewisses Vermögen schon in jüngeren Jahren durch die Briefe nur bestätigt. Was Ekkehard über die sorgfältige, rücksichtsvolle und glänzende Erziehung seines Helden mehr errathen läßt, als selbst ausspricht, das findet ebenso in den Briefen durch zahlreiche Andeutung seine bestätigende Erklärung. Auch in den Namen und den Altersverhältnissen derjenigen Persönlichkeiten, die mit und neben Salomo dem Kloster zur besonderen Zierde gereicht und in irgend einer Weise in seinen verschiedenen Entwickelungsphasen bestimmend auf denselben eingewirkt haben, ist ein wesentlicher Irrthum Ekkehards aus dem Inhalte der Briefe nicht erweislich, seine darauf bezüglichen Angaben vielmehr mit letzterem ohne Zwang in Einklang zu bringen. Nicht anders verhält

es sich mit dem, was er über die inneren wie äußeren Vorzüge[1] berichtet, mit denen die Natur Salomo III. so reichlich geschmückt hatte. Das nämliche Bild, das Ekkehard uns von dem Charakter, dem Entwickelungsgange und den Bestrebungen Salomos entwirft, tritt uns, nur in feineren Linien, aus dem Inhalt der Briefe entgegen. Wir treffen da denselben heitern Jugendmuth[1], dieselbe gesunde Lebenslust, denselben Trieb nach der natürlichen Befriedigung der angebornen Neigungen[2], denselben Drang die innewohnende Kraft auf der glänzenden Bahn des großen Lebens zu entfalten, dasselbe Haschen nach Reichthum, Ehre und Auszeichnung; und dann auch wieder denselben Widerwillen gegen Kutte und Tonsur, gegen bindende Klosterregeln[3], gegen mönchische Entsagung und Abtödtung, kurz denselben harten Kampf einer durch und durch realistisch angelegten Natur gegen die idealistische Geistesrichtung seiner Erziehung und seines künftigen Berufs. Beide Quellen stellen übereinstimmend Salomo als einen wie von Natur so auch vom Glücke wunderbar begünstigten Menschen dar, „dem Gott in Allem Gedeihen schenkte", „alles nach Wunsch ausschlagen ließ"[4]. Merkwürdig ist der Einklang beider in der bestimmten Voraussetzung[5] der einstigen Macht und Größe des jugendlichen Salomo. Ebenso trifft im Allgemeinen Ekkehard in allem dem mit den Angaben der Briefe zusammen, was er von dem bewegten Leben erzählt, das Salomo nach Beendigung seiner Klosterbildung geführt, was er von seinem Ab- und Zugehen im Kloster, von seinem Aufenthalte bei Hofe, von seinem erst spät und nach längerem Sträuben erfolgten Eintritt als Mönch in das Kloster berichtet. Selbst die sinnliche Verirrung[6], der sich Salomo in seiner Jugend schuldig gemacht, die Vorliebe, die er in gewissen Jahren für das Laienkleid[7], und den Widerwillen, den er gegen das Mönchsgewand an den Tag legt, ja die an und für

[1] Vgl. mit Pertz IV, p. 92 Formelbuch p. 57: ut estis formosuli, ut estis ingeniosi; p. 60: qui forma et nomine et vigore mentis atque omni gratiositate veterem illum Salomonem nobis refert episcopum etc.; p. 62: quod cum omni venustate concepti sapientes animas estis sortiti, quod omnibus amabiles et honorandi . . . adolescentiae principia gratiosissimi captare videmini, p. 64 u. a. m.

[2] Formelbuch p. 64: ut jocularis es u. Pertz II, p. 84. 91, u. a.

[3] Pertz II, p. 92 u. Formelbuch p. 52. 57 u. a.

[4] Pertz II, p. 79 bis 82 u. Formelbuch p. 33—37. p. 58: quod si cucullum meum vos non abhorrere metuerim, ubicunque vos invenire studerem. Videtis tamen velitis nolitis in domno episcopo cucullum cotidie; p. 63: quia vos . . . monachorum odio sine causa flagrare conspicio etc., u. a. m.

[5] Pertz II, p. 79: Talibus homini velut jam tum cum fortuna ludenti ad votum cedentibus etc.; p. 91: Raro autem deinceps homo deinceps videndus est, in quem largitor omnium bonorum tantum suorum congerat donorum. Formelbuch p. 71: deus . . . omnia tibi prosperat; p. 61 u. a. m.

[6] Pertz II, p. 79 u. ff. und Formelbuch p. 52. 57. 72 u. a.

[7] Pertz II, p. 92 und Formelbuch p. 57 u. p. 80.

[8] Pertz II, p. 79 und Formelbuch Nr. 29.

sich unbedeutende Thatsache des Pelzgeschenkes[1] finden in den Briefen ihre Bestätigung.

Freilich sind hiermit nicht zugleich alle Bedenken gehoben, die gegen Ekkehards Bericht über Salomo vorgebracht werden können. Freilich wird die Quelle, aus der unser Autor zu schöpfen pflegt, dem Kritiker stets verdächtig erscheinen. Freilich kann auch nicht in Abrede gestellt werden, daß sich Ekkehard in dem stolzen Bewußtsein, einen nach Charakter, Geist und Stellung im Leben so bedeutenden Mann, wie Salomo, den Mitgliedern seines geliebten Klosters beizählen zu dürfen, nicht selten zu Uebertreibungen verleiten läßt, sowie ihn andrerseits auch eine gewisse, bei dem einfachen Mönche nicht unerklärliche Abneigung gegen den vornehmen, doch nur mit halber Seele dem Mönchstande angehörenden Bischof wieder zu ungerechten Urtheilen fortreißt. Freilich mögen manche Detailangaben durch die unsrem Mönche eigne Art, seine Personen durch einzelne besonders treffende Handlungen, Aussprüche, besonders Witze zu charakterisiren an historischem Werthe verlieren, weil dadurch der Vermuthung Raum gegeben wird, daß der pikanten Form zu Liebe der Wahrheit des Inhalts Zwang angethan wird. Allein zu einer Quelle dritten Ranges sinkt darum doch seine Skizze Salomos noch nicht herab. In solche Fehler, wie ihm auf Grund der mehrerwähnten Briefe vorgeworfen wurden, darf er nicht verfallen sein, wenn sein Werk nicht ganz aus der Reihe der glaubwürdigen Quellen gestrichen werden soll; solche Verschiebungen der Altersverhältnisse und Lebensbeziehungen gerade der bedeutendsten Personen seiner Geschichte zu einander kann er sich nicht haben zu Schulden kommen lassen — denn solche Sterne erster Größe wie Salomo und Notker konnten sich am Klosterhimmel nicht so schnelle trüben; die Spuren ihres segensreichen Daseins konnten sich nicht so schnell verwischen. Es mußte vielmehr die dankbare Klostertradition gerade das Leben und Wirken dieser ihrer Lieblingsgestalten bis in die kleinsten Züge getreu von Geschlecht zu Geschlecht bis auf Ekkehard fortpflanzen, der ja übrigens auch manche seiner Angaben noch aus dem Munde solcher vernommen, deren Jugend bis in die Lebenszeit jener Klostercoryphäen hinaufragte. Daß er in Wirklichkeit in solche Fehler nicht verfallen, daß die ihm vorgeworfenen Grundirrthümer mehr in seinen Bericht über Salomo hineingetragen, als wirklich darin vorhanden sind, kurz, daß es um seine Glaubwürdigkeit in Bezug auf Salomo weit besser bestellt ist, als behauptet wird, das eben geht aus der auffallenden Uebereinstimmung hervor, die sich zwischen seinen Angaben und dem Inhalte der Briefe in wesentlichen wie unwesentlichen Punkten ergeben hat.

Erweist sich aber Ekkehards Darstellung der Lebensverhältnisse Salomos im Allgemeinen als richtig, so gewinnen wir, wenn anders in diesem Falle der Schluß von dem Theil auf das Ganze erlaubt ist, einen Maßstab für die Beurtheilung des ganzen Werkes. Wie von andrer Seite gerade aus der angeblichen Unrichtigkeit jenes Theils

[1] Pertz II, p. 79 und Formelbuch p. 81.

seiner Chronik auf den Unwerth des Ganzen geschlossen, so schließen wir aus der Richtigkeit eben jenes Theils auf den Werth des Ganzen, ohne jedoch damit behaupten zu wollen, daß Ekkehard ein nüchterner, seinen Stoff gewissenhaft zusammentragender und kritisch sichtender Forscher sei, dem die historische Genauigkeit aller seiner Angaben als oberstes Gesetz gilt. Von einem solchen ist er für seine Person gerade so weit entfernt, als die gesammte Geschichtschreibung seiner Zeit überhaupt hinter der eigentlich wissenschaftlichen Geschichtschreibung zurückbleibt. Oder entspricht einer solchen etwa ein Liutprand, ein Widukind, ein Thietmar? Die ganze historische Thätigkeit jener Zeit ist eine doppelte, man möchte sagen, eine geistlich-wissenschaftliche und eine weltlich-volksthümliche. Beide laufen ebenso getrennt neben einander her, wie die in Lebensweise, Sitten, Bestrebungszielen und Sprache getrennten Stände der Geistlichen und der Laien. Die erstre Richtung ist mit der trocknen Manier der altrömischen Priesterannalen verwandt, berichtet mit derselben Farblosigkeit die wichtigsten wie die nichtigsten Ereignisse und erweitert sich allmählich zu der etwas lebendigeren, aber ebenso kritiklosen Chronik. Sie stützt sich ausschließlich auf das unverwüstliche Idiom der auch in der neubegründeten Weltordnung, wenn gleich in andrem Sinne, vorherrschenden Roma. Die andre volksthümliche Richtung befriedigt das angeborne Bedürfniß, die Ereignisse der Vergangenheit und der Gegenwart festzuhalten und auf die Nachwelt zu verpflanzen, mittelst des Gesangs und der Poesie, und bedient sich dabei der lebendigen Sprache des Volks. Die erstere, den Vertretern jener höhern Bildung und Cultur eigen, die berufen war, eine nothdürftige Einheit in das bunte Völkergewirre zu bringen, vermochte im ganzen Mittelalter sich nicht zur eigentlichen Wissenschaftlichkeit zu erheben, weil eben die wahre Geschichtschreibung immer erst die Folge der wissenschaftlichen Reife eines Volkes ist, immer erst im Herbste oder Spätsommer seiner Entwicklung erblüht; die letztere aber, ein Gemeingut des ganzen Volkes, schwang sich als ächtes Kind des poetischen Frühlings unsres Volkes zu der vollendetsten Form des Epos empor. Unser Ekkehard nun, der seiner Erziehung und Geistesrichtung nach ein ganzer Mönch, seinem Herzen nach aber ein ebenso ächtes Kind seines Volkes geblieben war, konnte sich diesem poetischen Zuge seiner Zeit nicht entziehen, und so laufen denn in seinem Werke die beiden Richtungen neben einander her. Dadurch gewinnt dasselbe formell wie an Interesse sehr viel, büßt aber allerdings an historischem Werthe im strengen Sinn des Wortes nicht wenig ein. Ohne es zu ahnen hat der grundehrliche Mönch der Nachwelt den Gebrauch seines Werkes erschwert durch die Benutzung volksthümlicher Sagen und Lieder, landläufiger Anekdoten und Witze, die sein poetisches Gemüth und die joviale Seite seines Wesens besonders angesprochen haben mochten, und die er allerdings meisterhaft in der Schilderung seiner Charaktere zu verwerthen verstand. Jedoch sind diese beiden Richtungen der Ekkehard'schen Geschichtschreibung nicht so in einander verwoben, daß sie nicht mehr

im Einzelnen erkenntlich und nachweisbar wären; im Gegentheil steht oft der trockene Chronist ganz unvermittelt neben dem launigen Anekdotenerzähler, ja der erstere herrscht vor. Darum können wir trotz einzelner offenkundiger Irrthümer Ekkehards, wie sie übrigens sich bei allen gleichzeitigen Chronisten ebenfalls zur Genüge finden lassen, doch nicht in das Urtheil einstimmen, daß derselbe nur in kulturhistorischer Beziehung ein schätzenswerther Autor sei. Für eine solche Herabsetzung seines Werthes werden seine Mängel doch zu sehr von seinen Vorzügen überwogen. In ihrem richtigen Verhältnisse sind Vorzüge und Mängel dargelegt in den maßgebenden Worten von Ekkehards Herausgeber von Arx: Ekkehardi IV. relationibus in eo, quod cujusvis facti summa est, maxima debetur fides; cum nunquam falsa effinxisse deprehendatur, imo testimoniis aliunde petitis vera dicere evincatur, et cum certum quoque sit, illum ea, quae in casibus refert, ex traditione seniorum, ex relatione testium oculatorum, et ex scriptis quaternionibus hausisse, et alia propriis oculis vidisse. At huic contrarium edicere oportet, si de veritate circumstantiarum quaestio moveatur. In his enim Ekkehardum pro more scriptorum medii aevi plurimum hallucinari manifestum est etc.

Diesem Urtheile, das in einem seiner Haupttheile durch unsre Untersuchung aufs Neue bestätigt wird, können wir unbedenklich beitreten; denn wir dürfen daraus, trotz dem wohlbegründeten Tadel, der dem Lobe beigefügt ist, immerhin die Berechtigung schöpfen, Ekkehards Werk fortan als eine willkommene Quelle auch für die eigentliche Geschichte zu betrachten.

Einige Bemerkungen zu den beiden Lebensbeschreibungen der Königin Mathilde.

Von

H. Heerwagen.

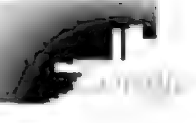

Trotz der eingehenden und gründlichen Untersuchungen, welche von verschiedenen Gelehrten, zuletzt von R. Köpke (Forschungen VI, S. 149—171), über die beiden Biographien der Königin Mathilde angestellt worden sind, bieten diese mittelalterlichen Schriftstücke ebenso dem Geschichtsforscher wie dem Literarhistoriker noch mancherlei Stoff zu weiterem Nachdenken über ihren Inhalt und die Art ihrer Abfassung. Bezüglich der älteren Vita hat bekanntlich Jaffé zuerst den Nachweis geliefert, daß der Verfasser derselben zur Verherrlichung der Königin Mathilde ganze Stellen aus des Sulpicius Severus Vita S. Martini und aus des Venantius Fortunatus Vita S. Radegundis meistens wörtlich entlehnt und mit unglaublicher Naivität sogar Urtheile und Notizen des Erstern über den römischen Kaiser Maximus ohne alle Aenderung auf den Kaiser Otto I. übergetragen hat.

Auch mit Widukind hat derselbe Manches gemein, wie von Waitz, Jaffé und Köpke (a. a. O. S. 156) gezeigt worden ist; aber abgesehen von der Möglichkeit, daß unser Biograph und Widukind aus ein und derselben Quelle, die uns eben nicht bekannt ist, geschöpft haben können, steht wenigstens so viel fest, daß ein eigentliches Plagiat von so greifbarer Art, wie die aus Severus und Fortunatus, aus Widukind nicht nachweisbar ist. Man kann daher vielleicht davon sprechen, daß der Autor möglicherweise Widukind gekannt und benutzt, aber keinesfalls, daß er ihn ausgeschrieben habe.

Dagegen wird sich aus Nachstehendem ergeben, daß die ältere Biographie noch manches Stück enthält, welches unzweifelhaft von einem fremden Originale erborgt ist. In dem Leben der h. Gertrud, welches von einem Mönche aus Nivelle im 7. Jahrhundert verfaßt ist (Acta SS. ord. Bened. Tom. II, p. 445 u. 446), finden sich folgende Stellen, die fast wörtlich in der Lebensbeschreibung der Königin Mathilde wiederkehren:

Vita Math. I. c. 8.	Vita Gertr. c. 6.
Prudentis enim erat consilii, mitissima bonis, dura superbis, elemosinis larga, orationibus intenta, cunctis pia indigentibus, eloquio blanda, caritate erga Deum et proximum atque continentia permansit pura.	Erat autem vultu serena, familiae cara, lenis subditis, dura superbis, pauperibus larga, parentibus pia, eloquio blanda, caritate erga Deum et proximum fervens et continentia permansit pura. c. 2. Sed hostis hu-

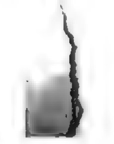

Sed omnium malorum excitator, invidus hostis aderat aliquos de principibus stimulando etc.	mani generis et instigator, qui ab initio bonis operibus invidus est, ad resistendum pravorum corda firmabat.
Vita Math. c. 15 extr.	Vita Gertr. c. 3.
His itaque omnibus juxta divinum ordinem dispositis, plena dierum et perfecta aetate exemplum boni operis posteris relinquens, soboles suas atque ex eis videns nepotes usque in quartam generationem, Mactildis regina Deo et angelis spiritum reddidit migravitque ad Dominum 2. Idus Martii in Quidilingaburg civitate, ibique in basilica sancti Servacii episcopi et confessoris honorifice tradita sepulturae, juxta sepulcrum domini sui Heinrici requiescit.	His itaque omnibus juxta divinum ordinem dispositis, plena dierum et perfecta aetate exemplum boni operis posteris relinquens, soboles habens et ex eis videns nepotes . . . . Deo et angelis spiritum commendans migravit ad Dominum, et in Nivialla monasterio sub tegmine b. Petri apostoli honorifice traditur sepulturae.

Die letztere Stelle liefert den unwidersprechlichen Beweis, daß Vita M. c. 15 extr. nicht, wie Köpke (a. a. O. S. 157) annimmt, aus Widukind III, 74 entlehnt ist; es wird sich vielmehr jetzt die Frage so gestalten, ob nicht Widukind oder dessen Fortsetzer, als er jene Worte schrieb, bereits unseren Biographen vor Augen gehabt hat.

Höchst wahrscheinlich ist hiemit die Reihe der Plagiate, welche sich unser Anonymus erlaubt hat, noch keineswegs abgeschlossen; offenbar hatte er bei Abfassung seiner Schrift außer Severus und Fortunatus noch eine Anzahl von Heiligenleben vor sich liegen und hat daraus was ihm verwendbar schien sich angeeignet. Er ist übrigens nicht der Einzige im Bereiche dieser Literatur, der sich so ungescheut Eingriffe in fremdes Eigenthum erlaubt. Auch andere Verfasser von Heiligenleben entblödeten sich nicht ganze Stellen aus früheren Legenden abzuschreiben und als eigenes Elaborat in die Welt zu schicken. Severus und Fortunatus wurden durch solche schriftstellerische Freibeuter am häufigsten heimgesucht: in den Lebensbeschreibungen des S. Paduinus, S. Ebrulfus und der S. Bertila (A. SS. ord. Ben. I, 257 und 349. III, 18) sind ganze Stellen aus des Fortunatus Vita S. Albini wörtlich abgeschrieben; der Schluß des Prologs zur Vita S. Ursmari (III, 242) ist aus Severus entlehnt; der Prolog zur Vita S. Bertini (III, 95) ist wörtlich der nämliche wie der zur Vita S. Audomari (II, 535); der Prolog zur Vita S. Salabergae (II, 405) ist zur Hälfte gleichlautend mit dem zur Vita S. Praejecti (III, 617); im Leben des S. Guthlacus (III, 273) ist c. 38 fast ganz aus der Vita S. Martini c. 25 und 27 von Severus abgeschrieben, und wer Zeit darauf verwenden wollte, würde gewiß noch genug ähnliche Beispiele finden.

Um so mehr rechtfertigt sich daher der Versuch auch die spätere Biographie der Königin Mathilde von diesem Gesichtspunkte aus etwas

näher zu betrachten. Es ist im Allgemeinen unbestritten, daß ihr Verfasser die ältere Vita großentheils zu Grunde gelegt hat und dieser selbst in der Wahl des Ausdrucks nicht selten treu gefolgt ist. Außerdem hat Löher darauf aufmerksam gemacht, daß sich an einigen Stellen eine auffallende Uebereinstimmung mit Gumpolds Vita Vencezlavi (Mon. Germ. h. SS. IV, 213—223) zeigt, und Köpke hat dies in der öfter erwähnten Abhandlung noch durch weitere Beweisstellen zu begründen gesucht. So wenig sich gegen die Richtigkeit dieser Beobachtung Etwas wird einwenden lassen, so lag es doch ohne Zweifel noch näher nachzusehen, wie sich der Verfasser II bei denjenigen Partieen verhält, in welchen sein Vorgänger I entweder den Severus oder den Fortunatus wörtlich ausgeschrieben hat. Die Frage, ob II in geistiger und wissenschaftlicher Befähigung so hoch über I stand, daß er nicht nur die Quelle von dessen Plagiaten kannte, sondern auch bei seiner eigenen Arbeit jedes derartige Hülfsmittel verschmähte, ist für die Beurtheilung seines Schriftstellerwerthes von einigem Belang. Hier zeigt sich nun zuvörderst, daß II allerdings die wörtlichen Entlehnungen, die sich in I vorfinden, theils völlig ausschneidet (wie die ganz ungereimten auf Kaiser Maximus bezüglichen Absätze c. 16), theils stilistisch so umarbeitet, daß die wörtliche Uebereinstimmung mit den Originalen vermieden wird, wenn sich auch einzelne Anklänge an Severus und Fortunatus nicht ganz verwischen ließen. Dieses Verfahren läßt vermuthen, daß II ganz gut wußte, woher die fremden Federn stammen, mit welchen sich sein Vorläufer schmückt. Unsere Vermuthung wird aber zur Gewißheit, wenn wir wahrnehmen, daß auch II den Severus und Fortunatus wörtlich ausschreibt, und zwar an Stellen, welche I unberührt gelassen hat, wie man sich aus folgenden Belegen überzeugen wird:

Vita II c. 10 post med.	Sulp. Severi vita S. Martini c. 26, 2 (ed. Halm).
Non est etiam reticendum beatissimae reginae *temperamentum*, quod in omnibus suis laudabiliter servavit; nam *nec cibo aut somno amplius indulgebat, nisi quantum naturae necessitas* depoposcit. *O beata*, quae *dolo* caruit et in qua pietas apparuit! Mitis et pacifica et omnibus misereri promtissima, *neminem dampnans, nulli malum pro malo reddens*, nihil arbitrio suo agebat, sed per omnia ad nutum et voluntatem Dei tendebat. Omnes male agentes illam oderunt et recte viventes dilexerunt. *Magnam adversus omnes injurias patien-*	... nulla explicabit oratio[1] illam scilicet perseverantiam et *temperamentum .... quo indulserit ... ne cibo quidem aut somno, nisi quantum naturae necessitas* cogebat. §. 5. O vere vir *beatus, in quo dolus* non fuit: *neminem judicans, neminem damnans, nulli malum pro malo reddens.* *Tantam* quippe *adversum omnes injurias patientiam ad-*

[1] In älteren Ausgaben, wie in der Aldina, sind diese Worte zu dem Folgenden gezogen.

tiam assumsit, et quae excellens fuit regina, propter Deum multa sustinuit adversa. Raro videbatur irata vel etiam commota; nemo illam vidit ultra modum moerentem aut ridentem. Miro caritatis splendore effulsit, modestiae mirabilis amatrix et humilitatis placida sectatrix; in se plerumque severior, in ceteris autem clementior, omnibus fuit totius bonitatis exemplum, largiendo, miserando, errantes convertendo. Quotiens sibi tributa solvebantur a vectigalibus, decimas inde dedit pauperibus et Christo famulantibus; et quo ire pede non poterat, misso munere circuibat. Neque enim sunt tam parva quae gessit, ut omnia litteris comprehendi possint; quia si quis universa numerare voluisset, immensum legentibus volumen edidisset.	sumpserat, ut, cum esset summus sacerdos, inpune etiam ab infimis clericis laederetur. c. 27. Nemo umquam illum vidit iratum, nemo commotum, nemo maerentem, nemo ridentem. (Gumpoldi vita Vencezl. c. 5. Miro semper caritatis splendore effulsit; modestus in omnes actus memorabilisque amator patientiae . . . . humilitatis . . placidus exsecutor, in se plerumque severior, in ceteros ubique clementior, omnibus in aeternitatis exemplum largiendo, miserando, inscios reformando). — Fortunatus vita Radeg. c. 3. Cum sibi aliquid de tributis accideret, ex omnibus . . . dedit decimas. Deinde quod supererat monasteriis dispensabat et quo ire pede non poterat transmisso munere circuibat. — Severi Epist. I. §. 8. . . . professus me non omnia illius facta complexum, quia, si persequi universa voluissem, immensum volumen legentibus edidissem; neque enim sunt tam parva, quae gessit, ut omnia potuerint conprehendi. Sed tamen hoc . . . latere non patiar.

Absichtlich wurde bei dieser längeren Stelle auch das Plagiat aus Gumpold mit aufgenommen, um einen Einblick in die mussivartige Zusammensetzung des ganzen Abschnittes zu gewähren. Die zuletzt angeführte Stelle des Severus hat zwar I c. 11 gleichfalls benutzt; daselbst heißt es nämlich: Nunc jam revertamur ad ejusdem bene gesta Machtildis, quae si per singula transcurreremus, immensum legentibus edidissemus volumen, neque enim omnia comprehendi possunt, nec omnia latere patimur. Allein schon bei einer flüchtigen Vergleichung überzeugt man sich, daß hier II den Severus selbst vor Augen gehabt und auf eigene Rechnung ausgeschrieben hat.

Das Gleiche gilt von

II c. 7.	Severi vita Mart. c. 7, 1.
Ibi paucis diebus interpositis languore correptus, vi febrium nimirum laboravit.	Paucisque interpositis diebus languore correptus, vi febrium laborabat

(I c. 7 in. sagt von demselben Vorfall: ibique gravi pestis occupatus est vexatione).

II c. 10 med.	Severi Ep. III, §. 14
Pernox in oratione non cessabat Deo servire.	non tamen ab opere Dei cessabat, pernoctans in orationibus. . . artus spiritui servire cogebat

ibid. Oculis ac manibus intendens in coelum, invictum ab oratione non relaxavit spiritum.	ibid. Oculis tamen ac manibus in coelum semper intentis, invictum ab oratione spiritum non relaxabat.
c. 27. Appropinquante autem hora nona jussit cilicium humi poni et corpus moribundum supra collocari propriis manibus cinerem imponens capiti, ‘non decet, inquit, christianum nisi in cilicio et cinere mori’.	ibid. Et cum a discipulis rogaretur, ut saltem vilia sibi sineret stramenta subponi, ‘non decet, inquit, christianum nisi in cilicio[1] et cinere mori’.

Ebenso finden sich auch bei Fortunatus außer der bereits angeführten Stelle (Vita Radeg. c. 3) noch weitere Belege dafür, daß II diesen Schriftsteller unmittelbar benutzt hat.

II	Vita Radeg.
c. 17. Vox egeni numquam apud illam inaniter sonuit, nec ipsa surda praeteriit.	c. 3. Apud quam egeni vox non inaniter sonuit, nec ipsa eam surda praeteriit, saepe
c. 10 med. nudos vestimentis induens, non dubitavit se Christi membra tegere sub inopum veste.	donans indumenta, credens sub inopis veste Christi membra se tegere.
c. 17 . . . ipsa occulte ingrediens manibus propriis sordes diluebat singulis, et quae multis imperabat regina, pauperibus serviebat quasi ancilla.	c. 4. Virorum capita diluens ministerium faciens quos ante lavarat . . . . sic devota femina nata et nupta regina palatii domina pauperibus serviebat ancilla.
ibid. Laborantibus autem in infirmitate, qui ad se non poterant venire, misit poma et quae inter regales cibos videbantur optima; et saepe accidit gratia Dei, ut qui infra decem dies nil gustaverat cibi, per ejus merita perciperet refectionem pariter et salutem.	c. 20. Quoties autem cum cognovisset decubantem in lectulo portans poma peregrina, dulce simul et calidum, reficiebat aegrotum: et qui nec decimo jam die quid percepisset, cibaria ipsa mox administrante languidus accipiebat cibum pariter et salutem.

Außerdem hat II ganz unwiderleglich noch einen andern Autor ausgeschrieben, dessen Namen bei den bisherigen Untersuchungen über die beiden Lebensbeschreibungen, so viel mir erinnerlich ist, noch nicht genannt wurde. Es ist dies der christliche Dichter Cölius Sedulius, welcher vier Bücher Mirabilium divinorum und dazu eine Dedications-Epistel ad dominum sanctum ac venerabilem patrem Macedonium presbyterum geschrieben hat. Letztere hat II verschiedentlich für seine Zwecke ausgebeutet:

II	Sedulii Ep. ad Macedonium.
c. 3 in. Puella . . . . proficiebat in cunctis, aetate tenera, probitate grandaeva.	Quae (Syncletice) superbi sanguinis nobilitatem sic humilitate provexit ad gloriam, ut in coe-

[1] Die beiden Wörter et cilicio sind in einigen mss. des Severus durch Versehen der Abschreiber, die von cilicio auf cinere abirrten, ausgefallen, müssen aber sowohl des Zusammenhanges wegen als auch nach dem Zeugniß unseres Biographen in den Text aufgenommen werden.

c. 5 post in. Cum igitur regalis solii ascendisset gradum venerabilis regina, illustris maritali potentia et illustrior religione divina, in conjugii foedere manebat pudica, et tamen nihilominus carebat palma virginitati proxima, humilitate sic tendens ad gloriam, ut dono Dei postmodum mereretur fieri allecta in coelesti patria.	lestis patriae senatu fieri mereatur athleta[1] .... habet germanam nomine meritoque Perpetuam, annis imparem, factis aequalem, aevo teneram, probitate grandaevam .... Illustris maritali potentia, illustrior religione divina, proximam virginitati continet palmam, in conjugii foedere manens pudica. Cetera praeter conspicuos utpote nuptae convenientes ornatus, quae de sorore diximus in hujus quoque moribus invenimus.

Ich glaube nicht, daß die Stelle der älteren Biographie c. 11 sub fin.: Virginalem propemodum benefactis illis promerentibus adquisierat palmam, nisi tantum secularibus vestium floresceret ornamentis, gleichfalls auf Sedulius zurückzuführen ist, wenigstens habe ich in I nirgends eine bestimmte Spur gefunden, die auf diese Quelle hindeutete; so viel aber ergibt sich aus dem Schlußsatz der obigen Stelle des Sedulius mit Gewißheit, daß Jaffé vollkommen Recht hat, wenn er in den Worten des älteren Biographen 'nisi — floresceret ornamentis' keinen Vorwurf gegen die Königin wegen allzu großer Kleiderpracht findet, sondern die einfache Andeutung, daß Mathilde nur äußerlich durch die weltliche Kleidung, wie sie einer verheiratheten Frau zustand, sich von den zur Palme der Jungfräulichkeit Berufenen unterschieden habe. Damit fällt wohl auch das Hauptargument für die Annahme eines weiblichen Verfassers der älteren Lebensbeschreibung fort.

Als ein noch auffälligeres Plagiat erweist sich ferner die Charakteristik des Erzbischofs Brun, auf welche Köpke (a. a. O. p. 163) als auf ein Zeugniß der größeren Selbständigkeit und Glaubwürdigkeit des Biographen II einiges Gewicht gelegt hat. Allein dieselbe ist zum größten Theil aus Sedulius zusammengestoppelt und hat nicht den geringsten Werth.

II c. 9 sub fin.	Sedulii Ep. ad Mac.
Pervigil fuit sapientia, placabilis lenitate nimia, serpentis astutiam cum lege custodivit et columbae simplicis animum non amisit. Gregem sibi commissum dilexit et per baculum disciplinae multos ab errore eripuit,	Sapientia pervigil, lenitate placabilis, quo et serpentis astutiam cum lege custodiat et columbae simplicis animum non amittat ....
quosdam collationibus assiduae disputationis ad meliora ducens, quosdam placidae maturitate doctrinae desiderio sanctae conversationis implens .... Quosdam intra	quosdam collationibus assiduae disputationis ad meliora vexisti, quosdam placidae maturitate doctrinae desiderio sanctae conversationis implesti. Quibusdam exemplum

[1] Bei Sedulius ist zuverlässig wegen senatu auch allecta zu lesen; athleta würde den Beisatz dei oder Christi haben.

septa gregis suscipiens ex lupis oves fecit, alios extra septa enutrivit.	factus es ad salutem, alios intra septa gregis tui oves fecisti, alios in fide enutristi.

Selbst noch am Schlusse der Biographie werden der von Sedulius gefeierten frommen Jungfrau Synkletike Blätter aus ihrem Tugendkranze abgeborgt, um den Sarg der Königin Mathilde damit zu schmücken.

II c. 28 extr.	Sedulii Ep. ad Mac.
Vere fuerat dignum templum, in quo dominus habitaverat, jejuniis castigatum, orationibus refectum, puritate mundatum.	Vere dignum, in quo dominus habitet, templum, jejuniis castigatum, orationibus refertum[1], puritate mundissimum.

Man wird zugeben, daß es mit dem Schriftstellergewissen des jüngeren Biographen kaum viel besser steht als mit dem seines Vorgängers; denn wer möchte behaupten, daß die hier ausgezeichneten Stellen die einzigen sind, welche II aus andern Schriften sich zu Nutze gemacht hat. Wenn man sich vergegenwärtigt, aus wie vielen einzelnen Lappen die oben ausgeschriebene Stelle II c. 10 zusammengestückelt ist, so bekommt man ein trauriges Bild von dem Productionsvermögen eines Autors, der uns statt lebendiger Ergüsse eines für die Königin begeisterten Herzens ein bloßes Conglomerat fremder Gedanken und Phrasen auftischt. Da aber derselbe Autor in anderen Partieen seiner Schrift allerdings eine gewisse Gewandtheit in stilistischer Darstellung zeigt und auch nicht arm an Phantasie genannt werden kann, so ist man leicht geneigt, ihn auf Kosten seines freilich sehr nüchternen und unbeholfenen Vorgängers höher zu stellen, als er es in der That verdient. Es scheint daher nicht überflüssig über das gegenseitige Verhältniß zwischen I und II noch Einiges zu bemerken.

Beiden Biographien sind Vorreden vorangeschickt, in welchen sich die Verfasser über Veranlassung und Zweck ihres Opus aussprechen. Man ist gewiß berechtigt, diese Aeußerungen besonders in Betracht zu ziehen, wenn es sich darum handelt, über die Persönlichkeit der Schriftsteller näheren Aufschluß zu erhalten. Gleichwohl ist hier, wie ich glaube, einige Vorsicht nothwendig, wenn man sich nicht in zu weit gehenden Schlüssen verlieren will. Der Anonymus I legt in seinem Prologe über seine Schreibart durch den beschränkenden Beisatz 'licet rustice' ein Bekenntniß ab, welches buchstäblich genommen leicht zu der Meinung verführen kann, als habe derselbe wirklich das Bewußtsein mangelhafter Darstellungsgabe besessen, und man sei daher schon nach dessen eigenem Geständniß befugt, seine Qualification als Schriftsteller sehr niedrig zu stellen. Allein die in den Prologen zu den Heiligenleben unzähligemal vorkommende Entschuldigung der rusticitas, des incultus (ja sogar insulsus, ineptus) sermo ist eine stehende Formel, wie denn überhaupt eine sehr große Zahl dieser Vorreden

[1] Hier ist jedenfalls refectum herzustellen.

schablonenmäßig nach dem Gedankenkreis der Dedications-Epistel des Severus an Eusebius zur Vita S. Martini angelegt ist. Der Verfasser bittet in der Regel die Leser an seiner des rhetorischen Schmuckes entbehrenden Darstellung (rusticitas) keinen Anstoß zu nehmen; das Reich Gottes beruhe ja nicht auf Worten, sondern auf dem Glauben; und Gott habe sich zur Verbreitung seines heiligen Wortes nicht Rhetoren und Grammatiker, sondern einfache schlichte Männer ausgesucht u. s. w. Es ist also jenes 'licet rustice' eine sehr unschuldige Phrase, bei welcher sich der Schriftsteller eben nicht viel gedacht hat; auch Roswitha braucht von ihren Dichtungen wiederholt den Ausdruck rustice, ohne daß es ihr damit sonderlich Ernst gewesen sein wird. Der Biograph I zweifelte gewiß nicht einen Augenblick an seiner schriftstellerischen Befähigung; und er schrieb am Ende auch nicht schlechter als Viele, die vor und nach ihm Heiligenleben verfaßt haben. Jedenfalls geht Köpke zu weit, wenn er ihm (a. a. O. S. 152) eine specifisch Saxonica rusticitas beilegt.

Ebenso hat man auch aus einigen Stellen, die in der Praefatio des Biographen II vorkommen, wie mir scheint, weit mehr herausgelesen, als dieselben wirklich besagen. Der Verfasser richtet nämlich dort an den Kaiser Heinrich II. die Bitte, er möge das, was in der überreichten Schrift unrichtig oder ihm mißfällig sei, bessern und dieselbe gegen Neider und Tadler in Schutz nehmen. Wie viel oder wie wenig diese Phrase zu bedeuten habe, wird sich ergeben, wenn wir die stereotype Wiederkehr des nämlichen Passus in ähnlichen Prologen an einer Reihe von Beispielen nachweisen. So heißt es im Prologe zur vita S. Waldetrudis (A. SS. ord. Bened. II, 830): prudentem quemque lectorem supplex exorans, ut parcens rusticitati scribentis benevolus potius corrector quam improbus cavillator existat; in der Epist. Braulionis ad Fronimianum (I, 198): Tibi domino meo destinatum misi ... judicio tuo probandum committens, ut ad singulare cognitum, si in aliquo displicuerit, aut emendes aut reprobes; in der Vita S. Willibrordi (III, 562): Meum fuit praecipientis non spernere auctoritatem, tuum est defendere obedientis imperitiam; in der Vita S. Juniani (I, 291): Valde hinc inde angor veritus, si scribere recusavero, ne forte inobedientiae reus judicer; si imperiis tuis paruero, legentibus quibusque detractionibus pateam, maxime his qui magis aliorum reprehendere quam sua proferre et malint livore detrahere quam simplici mente condiscere; Vita S. Sturmii (IV, 244): En habes quod poscebas putativum nomini tuo dicatum tibique tuendum derelictum. Tu invidorum maledictis responde; tu me magis benivolum quam praesumtuosum defende; Praef. ad Vitam S. Wilfridi (V, 635): Obsecro itaque eos qui lecturi sunt, ut fidem dictis adhibeant relinquentes antiqui hostis millenos invidiae stimulos. Semper enim in propatulo fortitudo aemulos habet. Wenn

man mit diesen Stellen, deren Anzahl leicht noch um ein Erkleckliches vermehrt werden könnte, die Vorrede des Biographen II vergleicht, so wird man dessen Bitte, ut corrigantur quae non recta videantur[1], und was er weiterhin von der zu fürchtenden invidia sagt, als das betrachten, was es eigentlich ist, nämlich eine reine Höflichkeits= oder Unterwerfungsformel. In Wirklichkeit erwartet der Verfasser weder Berichtigung historischer Irrthümer vom Kaiser, noch fürchtet er sich vor der Scheelsucht der Kritiker ängstlicher als alle diejenigen, welche, wie wir gesehen haben, in ihren Prologen eine ähnliche Phrase gebrauchten. Bei invidi aber noch an andere Leute, etwa an Feinde und Verleumder des Kaisers Heinrich selbst zu denken, dazu bietet der Prolog keinen Anhaltspunkt; auch in jener Stelle am Schlusse des c. 20: Supersunt plurima de te laudabiliter dicenda, sed haec praetermittenda sunt, ut ora invidorum obstruantur, sind nur diejenigen invidi gemeint, welche dem Verfasser wegen einer ausführlicheren Lobpreisung des Kaisers den Vorwurf der Schmeichelei machen könnten. Denn um den Gegnern des Kaisers das Maul zu stopfen, war es der verkehrte Weg, dessen löbliche Thaten und Eigenschaften nicht weiter zu besprechen; es mußte vielmehr gerade das Gegentheil geschehen.

In beiden Biographien darf also auf dasjenige, was erweislich nur Abklatsch der Form ist, welche sich für die Heiligenleben nach den Mustern eines Hieronymus, Sulpicius Severus, Fortunatus, Gregorius von Tours u. A. im Laufe der Zeit festgestellt hatte, nur in sehr beschränktem Maße Gewicht gelegt werden. Denn daß auch in dem Bericht über die Lebensumstände der Königin Mathilde vieles Einzelne ganz nach dem Schema der Heiligenleben gemodelt ist, erhellt schon aus den aufgedeckten Plagiaten, welche gewissermaßen als loci communes verwerthet sind, ließe sich aber auch noch weiterhin (z. B. über die Vorgänge und Szenen am Sterbelager der Königin) noch genauer nachweisen, wenn es der Raum gestattete.

Fassen wir aber diejenigen Nachrichten ins Auge, welche von dem Zwecke, ein Heiligenleben darzustellen, ferner abliegen und mithin nach einem wirklich historischen Maßstabe beurtheilt werden müssen, so stehen beide Verfasser bezüglich ihres geschichtlichen Wissens und der Beherrschung des Stoffes auf ziemlich gleicher Linie. Was in I von einem Zweikampf zwischen Karl dem Großen und Widukind, dann von der Taufe des Letztern durch Bonifacius gefabelt wird, findet sich in II getreulich wiederholt; der Fehler, daß in I als erster Gemahl Adelheids Ludwig statt Lothar genannt wird, ist in II zwar verbessert, dafür aber der bei Weitem größere Verstoß begangen, daß die Wegführung Berengars in die Gefangenschaft nach Bayern Heinrich zugeschrieben wird, der doch bereits neun Jahre vorher gestorben ist. Allerdings weiß II seinem Lebensbild hie und da noch einige De=

[1] Auch im Prolog I heißt es: Te hujus operis, imperator Otto, judicem facimus, ut quae forte a nobis praetermissa vel viciose dicta fuerint, sapientium industriam addere vel mutare commendes.

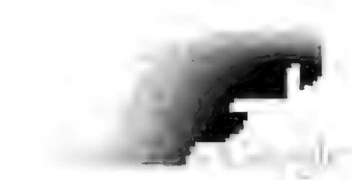

tails hinzuzufügen, die in I fehlen, nennt auch bestimmte Namen von Personen, welche in I entweder nur im Allgemeinen bezeichnet oder gar nicht erwähnt werden, aber wichtige Thatsachen, durch welche die Arbeit seines Vorgängers widerlegt oder nur berichtigt würde, vermag er nicht beizubringen. Seine historischen Kenntnisse reichen eben auch nicht weiter als bei I. Dagegen ist er diesem in einem Stücke bei Weitem überlegen, nämlich in der Kunst des Ausmalens und Verbrämens. Er macht von derselben einen so überschwänglichen Gebrauch, daß es zur Beurtheilung seiner Verläßlichkeit und Wahrheitsliebe nothwendig erscheint, seinem Verfahren an einem Beispiele etwas näher auf den Grund zu sehen. Der ältere Biograph erzählt (c. 12) zwei Ereignisse aus dem Leben der Königin, bei welchen die damaligen Zeitgenossen eine wunderthätige Kraft derselben zu erkennen glaubten. Beide Vorgänge sind ziemlich einfacher Natur, und die Erzählung derselben ist so unverfänglich, daß man durchaus keinen Grund hat an ihrer Wahrheit zu zweifeln. Betrachten wir den einen Fall etwas genauer. Als einst die Königin zu Quedlinburg der Messe beiwohnte, geschah es, daß eine gezähmte Hirschkuh, die frei im Kloster umherlief, unversehens ein kleines Gefäß, welches auch zur Aufbewahrung des Weines diente, wegschnappte und verschluckte. Die Anwesenden versuchten in ihrem Schrecken dem Thiere durch Schlagen, Drohen, Händeklatschen den Raub wieder abzujagen; aber vergebens. Da hielt die Königin die Hand an den Mund des Thieres und sprach mit schmeichelnder Stimme: „Gib her; uns gehört, was du genommen". Und alsobald gab die Hirschkuh das verschluckte Gefäß wieder von sich. So der ältere Erzähler. Es ist freilich sonst nicht bekannt, daß Wiederkäuer Gegenstände, die nicht zu ihrer Nahrung dienen, etwa um damit zu spielen, wegschnappen oder vollends verschlucken; indessen können wir diesen Zweifel hier füglich auf sich beruhen lassen, da es sich nicht um das Factum selbst, sondern um das, was sich weiter daran knüpfte, handelt. Die Erzählung läßt deutlich durchblicken, daß die Anwesenden annahmen, die Hirschkuh habe das Gefäß nicht verschluckt, sondern halte es noch im Munde; dieß ergiebt sich aus den Mitteln, die sie anwenden, um dem Thiere das Fläschchen wieder abzunehmen. Und so wird es sich wohl auch wirklich verhalten haben; denn als die Königin mit guten Worten, nicht mit Schlägen und Drohungen dem Thiere naht, gibt es willig das Genommene her. Sehen wir nun was der jüngere Biograph (c. 19) aus dieser einfachen Geschichte gemacht hat. Die Königin, sagt er, hatte die Gewohnheit, dem Priester täglich zur Messe Brod und Wein darzureichen. Eines Tages nun ging nach Beendigung der Messe das goldene Gefäß, in welchem sie den Wein zum Meßopfer dargebracht hatte, unvorsichtiger Weise verloren. Richburg und ihre Dienerinnen suchten in ihrer Angst überall, konnten es aber nicht finden. Am folgenden Tage verlangt die Königin das gewohnte Fläschchen, und Richburg gesteht unter Erröthen, es sei gestohlen. Nach der Messe tritt Mathilde mit einiger Erre-

Digitized by Google

gung aus der Kirche, und sofort kommt ihr eine Hirschkuh in den Weg, die man im Kloster gezähmt hatte; sie lockt das Thier an sich und beschwört es bei dem Namen Christi, das verschlungene Gefäß herzugeben. Die Hirschkuh aber, dem Worte der Gebieterin gehorsam, gibt auf der Stelle das Gefäß von sich. Alle Anwesenden priesen Gott, daß die Königin von dem unvernünftigen Thiere das Fläschchen unverletzt wiedererhalten hatte, obwohl sie, daß es von jenem verschlungen worden war, weder selbst gesehen noch von jemand Anderem gehört hatte.

Wenn man diese beiden Berichte mit einander vergleicht, so kann kaum ein Zweifel darüber entstehen, auf welcher Seite die Wahrheit und auf welcher die Lüge und Fälschung zu suchen ist. Oder sollte vielleicht die Aebtissin Richburg, auf deren Mittheilungen höchst wahrscheinlich die beiden Lebensbeschreibungen zumeist beruhen, den Vorfall in späteren Jahren anders erzählt haben, als ihn der ältere Biograph von ihr vernommen hatte? — Das ist nicht glaublich. Vielmehr verhält sich die Sache so: I hat einfach berichtet was und wie er es gehört hatte; er verschmäht es, das Wunder durch Uebertünchen aufzuputzen; denn die Vortrefflichkeit der Königin scheint ihm einer solchen Zuthat nicht zu bedürfen, intrinsecus magis enituit virtutibus, sagt er, quam forinsecus miraculorum signis; II weiß sicherlich auch nicht mehr als sein Vorläufer, aber er gibt sich den Anschein besser unterrichtet zu sein, indem er sich auf das Coloriren verlegt und mit kecker Hand den einfachen Vorfall zu einem complicirten Mirakel ausmalt. Auch die Erzählung des andern wunderbaren Ereignisses c. 18 trägt die deutlichsten Spuren solcher Interpolation an sich. Es liegt daher der Verdacht nahe, daß auch jene zum Theil wirklich effektvollen Detailschilderungen in II, z. B. über den Heimgang Heinrichs I., über das Zerwürfniß und die Versöhnung Mathildens mit ihren Söhnen, über die Abschiedsszene zwischen der Königin und Otto, und manches Andere von dem Verfasser entweder rein erdichtet oder wenigstens so ausgeschmückt worden sind, daß das Thatsächliche daran nicht mehr zu ermitteln ist. Freilich werden wir durch diese Kritik um einen beträchtlichen Theil der Staffage für das Lebensbild der Königin Mathilde ärmer, und jene erbaulichen Reden, welche in II den verschiedenen Personen in den Mund gelegt werden, sind höchstens als Stilproben zu beachten, für die Erforschung geschichtlicher Wahrheit haben sie keinen Werth. Daß die ältere Biographie durch die neuere Bearbeitung völlig verdrängt und abgethan wurde, kann nicht befremden, da diese ebenso den Wünschen derjenigen, in deren Auftrag sie verfaßt wurde, wie den Bedürfnissen jener ganzen Zeit besser entsprach. Für uns aber hat die Auffindung des älteren Schriftstücks eine nicht zu unterschätzende Bedeutung, indem dieses trotz seiner großen Unvollkommenheiten und Mängel doch ein Correctiv zu der mit sichtlicher Willkühr und tendenziösen Erweiterungen verabfaßten späteren Schrift abgibt. Denn von der augenfälligen Absicht des jüngeren Biographen einen Panegyrikus der Heinrichischen

Linie zu liefern, darf hier als von einer ausgemachten Sache wohl Umgang genommen werden.

Noch ist mit einigen Worten der wesentliche Unterschied hervorzuheben, welcher in der Diction der beiden Biographen zu Tage tritt. Der ältere Autor zeigt eine merkwürdige Vorliebe, die Wortstellung nach dem Numerus des Hexameters einzurichten, und es scheint fast, als wenn ihm die Sprechweise in gebundener Rede geläufiger gewesen wäre als der Prosastil. So finden sich bloß auf S. 576 u. 577 (M. G. SS. X) folgende Hexameter-Ausgänge: 576, 1 imperii vir christianissimus armis; 29 spemque futuram; 34 comitante caterva; 37 succensus amore; 40 ducebatur honore; 45 teneret. At ipsi (cf. Virg. Aen. X, 348); 49 totaque regni; 50 ditati tali potiuntur honore; 51 subesse solebant; 52 sublimata modo imperiali; 577,5 adquisisse triumphum; 6 ecclesias multis reparari; 8 pietate et pace modesta; 11 subdita semper plus participata, quam sociata; 12 tempore regi; 15 crastina primos extulit ortus; 21 summo decorantur honore (cf. Sil. Ital. X, 520); 27 dignissima conjux (cf. Virg. Aen. X, 607); 53 dura superbis u. s. w. Ebenso machen sich Hexameter-Anfänge bemerklich, die selbst über die Cäsur noch hinausgehen. Dahin gehört gleich der Anfang S. 575, 33 Temporibus quondam regis; 35 cujus conjugium veneranda; 46 illorum interea pervenit ad aures; 576,4 Cumque simul convenissent; 23 nobilitas simul et probitatis; 30 quo pater audito; 44 dux Otto pater Heinrici; 577,5 quid mirum totiens inimicos; 7 pauperibus largus viduis; 8 donans militibus; 18 donec in ipsa ira regis; 20 natorum quoque nec; 31 Qui dum principibus; 44 cujus ad exequias infinitus populorum. In der letzten Stelle haben wir einen vollständigen Hexameter; ebenso 580, 39 nam dominus noster Quidilingaburg requiescit, (wenn man die zweifelhafte Messung des Namens Q. nicht urgirt). Andere Stellen lassen sich mit geringfügigen Aenderungen sofort zu Hexametern formen, z. B. 576, 34 p r o t i n u s i n g r e s s i magna comitante caterva (nach Virg. Aen. II, 40); 42 et licito tandem g r a t a n t e r amore fruuntur (nach Virg. Aen. VIII, 468); 577, 20 natorum quoque nec v i r t u s e s t praetereunda, Qui sexus utriusque omnes decorantur honore; 36 his ita dispositis solito rex more p r o f e c t u s; 578, 16 Sed super Ottonem venerunt multa flagella; 26 Laeta ergo genitrix g n a t i accipiens mandata; 27 Obvius huic veniens una cum conjuge g r a t a Rex pedibusque ejus prostratus quidquid i n i q u i Fecerat ad matris placitum mutare r e c e p i t; 35 Pervolat interea v u l g a t a Ottonis ad aures Fama Latinorum regem Lodewigum obiisse; und gleich darauf usurparet ut ille sibi Italiam dominandam; 580, 9 haec tractanti animo sententia sedit in imo (nach Virg. Aen. VII, 611) u. s. w.

Diese Erscheinungen sind nicht das Spiel des Zufalls, sondern

deuten offenbar auf einen Verfasser, der namentlich mit Virgil sehr vertraut war und mit Vorliebe in Versen schrieb. Denn daß derselbe bei seiner Arbeit einen metrisch geschriebenen Dictatus vor Augen gehabt, wie Löher vermuthet, ist schon wegen der vielen aus Severus und Fortunatus wörtlich entlehnten Stellen nicht denkbar. Man mag also die geistige Befähigung des älteren Biographen so gering anschlagen als man will, so viel wird man immerhin einräumen müssen, daß er eine für jene Zeit bewunderns werthe Kenntniß klassischer Autoren an den Tag legt und von seiner Belesenheit in den alten Dichtern unverkennbare Spuren in seine Diction hinübergenommen hat. Einen Vorzug begründen natürlich jene Reminiszenzen aus Virgil, Prudentius, Boethius nicht, im Gegentheil, sie bringen in den Stil etwas Buntscheckiges und Ungleiches; allein der Verfasser, der offenbar mehr schulmännische als höfische Bildung besaß, mochte gerade darin eine Ehre suchen, seine Gelehrsamkeit auf diese Weise durchschillern zu lassen.

Einen entschieden anderen Standpunkt nimmt der Biograph II ein. Seine Sprache ist die des gewandten Hofmanns, der in der Unterhaltung nie verlegen ist und für jede Situation leicht den entsprechenden Ausdruck zu finden weiß. Seine Phraseologie schließt sich hauptsächlich der lateinischen Bibel an; auf Ostentation mit Schulgelehrsamkeit hat er es nicht abgesehen. Die wenigen Anklänge an Virgil, welche bei ihm vorkommen, sind zum Theil erweislich aus der älteren Biographie herübergenommen, wie c. 8 (M. G. IV, p. 288, 44) decoras genas lacrimis est perfusa und c. 13 (292, 19) decoros oculos perfusa lacrimis aus I c. 9; ferner c. 16 (294, 3) coram data esset copia fandi aus I c. 16; c. 21 (297, 17) fortium virorum pectora (nach Virg. Aen. VIII, 150) aus I c. 13; außerdem sind höchstens noch folgende Stellen zu verzeichnen: c. 16 (294, 9) gelidus tremor per omnia membra cucurrit nach Virg. Aen. II, 21 und VI, 55; c. 20 (296, 31) atra dies mortis abstulit nach Aen. VI, 429; ibid. (296, 39) longa trahens suspiria nach Ovid Met. II, 753; c. 22 (298, 8) sancta dei genitrix nach Virg. Aen. II, 788; c. 23 (299, 24) haec responsa dedit nach Aen. V, 706. Diese im Verhältniß zu dem Umfange der Biographie geringe Anzahl von Phrasen klassischer Färbung deutet wohl darauf hin, daß auch dieser Autor mit Virgil und andern Dichtern bekannt war; aber das sprachliche Element, in welchem er sich mit großer Geläufigkeit bewegt, ist, wie schon bemerkt, das der lateinischen Bibel. Was seinen Periodenbau anlangt, so ist derselbe durch die ganze Biographie hindurch nach der damals, wie es scheint, für besonders schön geltenden sogenannten Reimprosa angelegt, worüber bereits Förstemann (Commentatio de vita Mathildis 1838. 4.) die nöthigen Nachweise gegeben hat. Von dieser manierirten Schreibart, die vielleicht mit der Pflege des Leoninischen Verses in Zusammenhang steht, findet sich in der älteren Biographie durchaus keine Spur. In den Augen der damaligen Zeitgenossen

mochte ihr dieß als ein Mangel angerechnet werden; allein wenn der Verfasser, wie oben darzuthun versucht worden ist, vorzugsweise mit der metrischen Sprache der Alten sich bekannt gemacht und darin sich selbst geübt hatte, so mußte ihm die Reimprosa widerstreben, da sie den Prinzipien der alten Metrik und Rhetorik schnurstracks entgegenläuft. Daß es ihm selbst so wenig gelungen ist, in seiner Arbeit die Eleganz der klassischen Muster zur Geltung zu bringen, zeugt von seiner geringen Begabung; denn auch zum glücklichen Nachahmen gehört Geist. An geistiger Fähigkeit stand er weit unter seinem Nachfolger, aber vielleicht dürfen wir eben deswegen auf seine Ehrlichkeit um so mehr vertrauen.

Zum Schlusse sei es gestattet noch einige Verbesserungsvorschläge für den Text der älteren Biographie mitzutheilen. Im Prologe (M. G. X, p. 575, 19) stehen die unverständlichen Worte: imperiali tamen obtemperantes dignitati, magnas aridum cogenti undas impellentes rivum. Die Hdschr. hat impellenti ohne Sinn; allein auch impellentes, wie Köpke schreibt, läßt sich nicht erklären; denn man sagt wohl: undae impelluntur (cf. Virg. Georg. IV, 305: Zephyris primum impellentibus undas; Stat. Silv. I, 3, 32: sic Chalcida fluctus Expellunt fluvii) aber nicht: undae impellunt rivum. Offenbar ist impellere zu schreiben; in der Hdschr. ist impellenti durch das vorhergehende cogenti veranlaßt. Die Richtigkeit der Verbesserung wird bestätigt durch den Nachweis des Autors, dem die Worte entnommen sind; es ist der christliche Dichter Arator [1], in dessen Apostolica historia I, 490 die Stelle also lautet:

Quae tentabo loquens et si datur ista facultas,
Aridus ut magnas impellat rivulus undas.

Wie wichtig es ist, die Stellen bei der Hand zu haben, welche in den mittelalterlichen Schriften aus älteren Autoren entlehnt sind, möge bei dieser Gelegenheit noch an einem anderen Beispiele nachgewiesen werden. In Sigeberts Epistola de vita Domni Deoderici (M. G. SS. IV. p. 463, 11) steht merkwürdiger Weise: delitiosus plerumque stomacus rapula atque ascalias mavult imulas, obwohl die Hdschr. ascidas gibt, und Leibnitz richtig acidas gebessert hat. Es bedurfte nur noch der Tilgung eines einzigen Striches in dem Worte imulas, um die Stelle vollständig zu heilen; denn Sigebert hat die Horazischen Verse Sat. II, 2, 44 im Sinne:

....mala copia quando
Aegrum sollicitat stomachum, cum rapula plenus
Atque acidas mavolt inulas. Necdum omnis abacta
Pauperies epulis regum; nam vilibus ovis
Nigrisque est oleis hodie locus.

[1] Aus dem Arator, nämlich dessen Dedicationsgedicht an Vigilius, welches mit dem Verse schließt: Si quid ab ore placet, laus monitoris erit, stammt auch der Schlußsatz der Praefatio II: Si cuiquam in hoc opusculo quid placuerit, laus praeceptoris erit.

Man ersieht zugleich, welche Bewandtniß es hat, wenn in derselben Epistola gleich darauf das Wort holeis unter dem Texte 'i. e. oleribus' erklärt wird. Die ebendaselbst vorkommende Phrase praefigite theta ist aus Pers. Sat. IV, 13.

X, p. 575, 28: ut — a te quasi quodam solis splendore clarius clarescat opus. Die Hdschr. hat vor opus noch die Präp. in. Diese ist nicht zu tilgen, sondern vor clarescat zu setzen. Inclarescere braucht der Autor auch c. 12: ut etiam miraculorum inclaruisset luce.

p. 575, 37: Sed divina providentia ad bonum dirigens ad bonum cuncta quae disponit. Die Worte ad bonum sind an der zweiten Stelle lediglich eine Dittographie und durch ein Versehen des Abschreibers nochmals in den Text gekommen. Boethius (de consolatione philos. IV, 6) hat dieselbe Phrase zweimal gebraucht. Die erste Stelle lautet: Quo fit, ut, tametsi vobis hunc ordinem minime considerare valentibus confusa omnia perturbataque videantur, nihilominus tamen suus modus ad bonum dirigens cuncta disponat; später folgt dann: quod naturarum omnium proditor deus idem ad bonum dirigens cuncta disponat; diese Worte hatte der Biograph vor Augen; zu einer rhetorischen Anadiplosis ist weder die Stelle noch die sonstige Schreibart des Verfassers angethan.

p. 576, 35: niveas genas permixtas ignis rubore. In der Hdschr. steht vollkommen richtig permixta; die Stelle ist ja Virgil (Aen. XII, 64) nachgebildet lacrimis Lavinia flagrantes perfusa genas; der Autor hat nur permixta statt perfusa gesetzt; vergl. auch Aen. XI, 480 oculos dejecta decoros. Eine Aenderung der handschr. Leseart ist also überflüssig.

p. 577, 9: Nuptam ergo felicem M. terreno principi — plus Dei ad obsequium inclinavit voluntas. Die Hdschr. fügt nach obsequium noch das Pron. eam bei, welches mit Unrecht von Köpke getilgt worden ist; vergl. Liv. I, 19, 1: urbem novam conditam vi et armis jure eam legibusque ac moribus de integro condere parat.

p. 578, 1: caritate erga deum et proximum atque continentia permansit pura. In dieser dem Leben der h. Gertrud entlehnten Stelle ist offenbar hinter proximum das Partic. fervens, welches im Originale steht und kaum entbehrt werden kann, durch die Nachlässigkeit des Abschreibers ausgefallen.

p. 579, 19—25. In dieser durch die vielen Zwischensätze allerdings etwas contorten Periode löst sich gleichwohl ohne Aenderung des Textes alle Schwierigkeit, wenn man nur die einzelnen Sätze nach ihrer logischen Rangordnung richtig auseinander hält. Das an der Spitze stehende Si regiert einen zweigliedrigen am Conjunctiv der beiden Verba leicht zu erkennenden Vordersatz: Si — indigentium quisquam obvius factus fuisset (I), sanctimonialis autem — eam non excitaret (II); das erste Glied hat zunächst

den Nebensatz quando — irrepserat, und dieser wieder den Nebensatz ut quae (i. e. utpote quae) — ducebat; das zweite Glied hat ebenfalls zwei Untersätze, nämlich zuerst den Attributivsatz quae — praeelecta erat, sodann den Temporalsatz si — curam neglexit pauperis, innerhalb dessen die drei Ausdrücke incaute und ipsa dormitans und seu librum inspiciendo legeret logisch auf ganz gleicher Linie stehen; der Nachsatz bietet keine Schwierigkeit. Nach dieser Analyse wird man sich überzeugen, daß die Periode zwar nicht besonders schön, aber doch sonst regelrecht angelegt ist, und daß Köpkes Vermuthung, es möchte hinter pauperis die Partikel et ausgefallen sein, wenig Grund hat.

p. 579, 42 kann die handschriftliche Leseart devotissima ganz wohl beibehalten werden, da sie dem Sprachgebrauch eben so angemessen ist wie devotissime.

p. 580, 50: (Willehelmus) lacrimis perfusus deflevit ituram; et si rationem ullam dolor admitteret gaudere potius deberet. Die Construction fordert etsi si, was auch Halm bei Severus (Epist. II, 8), aus welchem die Stelle stammt, in den Text aufgenommen hat, obwohl die Handschriften nur et si darbieten.

Zwei Briefe
zur Geschichte des 11. und 12. Jahrhunderts.

Mitgetheilt

von

W. Studemund und E. Dümmler.

I.

An Professor E. Dümmler.

Die von mir im Dezember 1867 in der Bibliotheca Eusebiana des Domkapitels zu Vercelli in Piemont aufgefundene schwer lesbare Kladde eines Briefs des eifrig der deutschen Partei angehörigen Bischofs Leo von Vercelli an Kaiser Heinrich II.[1] sende ich Ihnen, an einigen schwer lesbaren Stellen vervollständigt durch die erneute Lesung meines Freundes, des Herrn Dr. jur. Paul Krüger. Mir war der Codex Vercellensis CXLVII membr. 4°, saec. X, namentlich interessant durch den zu Anfang stehenden Text der Expositio des Lügners Fulgentius, welcher hier in verhältnißmäßig reiner Gestalt überliefert ist. Der Text des Fulgentius beginnt erst mit fol. 2r; das ursprünglich leere Blatt 1 war einst am Einbande der Handschrift befestigt, ist jetzt aber davon losgelöst, und auf der unteren Hälfte von fol. 1v sowie auf dem unteren Rande des fol. 2r steht von einer Hand aus der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts die häufig von dem Schreiber selbst durch Striche corrigierte Kladde des in Frage kommenden Briefs. Die Züge sind zum Theil stark erloschen, manches auch jetzt ausgefallen, und einiges daher, zumal bei der Häufung willkürlicher Abkürzungen, wie sie in einem ersten Entwurfe nicht befremden dürfen, absolut unleserlich. Ich selbst konnte, da ich die Handschrift erst kurz vor meiner Abreise auffand, den Brief nicht ganz vollständig copieren; was an Einzelheiten fehlte, hat Herr Krüger meist entziffert. Wo ich die Abkürzungen ohne Zweifel richtig erklärt zu haben meine, unterlasse ich ihre genaue Angabe; an schwereren Stellen habe ich meine Erklärung hinzugefügt. Die Interpunktion rührt von mir her.

Verona, 20. Juni 1868. W. Studemund.

Viuas Caesar H.[2] si medio *m* . . . .[3] Papiam exercitum miseris. Abas Otalinus erit mendax, et imperator diffama-

[1] So vermuthen Sie auf meine frühere Anzeige hin unzweifelhaft richtig, wie auch alle Ihre übrigen Auflösungen der abgekürzten Namen durchaus zu den Zügen der Hs. passen.

[2] D. h. Heinrice.

[3] Cursiv gedruckte Buchstaben sind zweifelhaft. Dem Umfange des Lochs entspricht weder die Lesung Martio noch Maio genau. (Vielleicht nur mense. G. W.).

bitur. Peius enim modo [et[1] . . . . .[2] indecentius] quam
ante
[Ar. uiuo[3] et] neque quicquam[4] ita indecens tibi [eo uiuente uidebatur quam cum] ab Ar. uiuente quam modo eo sepulto[5]. Nam eius omines[6] omni[7], quae dono eius te-
adhuc
nuerunt, [et modo][8] tenent, praeter meam urbem et ali-
ipsius Ani[9]
qua castella, quae [in uita ei] militariter extorsit V.[10] Et in tantum insaniunt et uos uilipendunt, quod alium regem facere minantur. Vbertus comes mea castella ad*iu*torio Mainfredi adhuc tenet et sacramentis et obsidibus contra me firmauit, quod utique Ar.[11] uiuo non fecit; sed haec ideo praesumit, quia fidu*tia* Coloniensis archiepiscopi et fratris eius H.[12] episcopi omnia sperat sibi donanda et indulgenda[13]. Loquimini ergo cum ipsis fidelibus uestris domno[14] archiepiscopo Coloniensi et domno[15] episcopo Hverziburgensi, ne ei maledicto faueant neque neptim suam in execrandas nuptias contradant[16], quia tali copula uestra et nostra erit . . spersio[17] et ipsorum, qui faciunt, citissi*ma*[18] poenitudo[19]. Dicunt etiam uestri et nostri inimici, quod Rad.[20] rex marcha Ipor.
surus[22]
accepta[21] debeat ad nos uenire, quae teneo perua[dere] et uestros et meos periuros[23] in defensionem contra me recepturus. Ego ipse ad uos uenirem, si crederem uos ad

[1] Die Stellen in [ ] sind von dem Schreiber unterstrichen, um die Ungültigkeit eines Worts zu bezeichnen.

[2] D. h. ein Loch von 4—6 Buchstaben Raum.

[3] Ar. (d. h. Arduino) uiuo ist in ante corrigiert.

[4] quicquam über der Zeile hinzugefügt.

[5] Gemeint hat Leo etwa folgendes: Peius enim modo [est] quam ante, neque quicquam ita indecens tibi [factum est] ab Arduino uiuente quam modo eo sepulto.

[6] D. i. homines.

[7] om̄i der Codex, wohl statt omnia.

[8] adhuc aus et modo corrigiert.

[9] Gemeint ist wol: in uita ipsius Arduini.

[10] D. h. Vbertus.

[11] D. h. Arduino.

[12] D. h. Heinrici.

[13] Die beiden letzten Wörter stehen über der Linie.

[14] doño der Codex.

[15] So der Codex.

[16] Zusammengesetzt aus con-tradant.

[17] Die zwei unsicheren Buchstaben zu Anfang des letzten Worts sehen etwa wie id oder dgl. aus, dennoch ist wohl zu schreiben erit dispersio.

[18] Die Lesung ist unsicher.

[19] Das erste o von poenitudo scheint aus e corrigiert.

[20] D. h. Radulphus. Das d ist im Cod. durchstrichen.

[21] So lese ich die im Facsimile mitgetheilte Stelle. Studemund hat gemeint ipori zu erkennen, Dümmler: ipsorum, was er auch auf die Mark von Ivrea bezieht. G. W.

[22] Peruasurus aus peruadere corrigiert.

[23] Der Cod. scheint vielmehr peruiros zu haben.

Baslam[1] uenturos. Verum, si uultis, in *pascha* cum Cumano et Tadone ad uos ueniemus, si litteras uestras[2] iusseritis. Mainfredus cum filiis Ar.[3] peruasit Iporeiam[3a] et communiter ciues sibi iurare fecit. [Omnes M*edi*olanenses[4] firmiter fidem uobis seruant, quia pro Heriberto[5] presbytero toti sunt conuersi ad uestram fidelitatem[6]]. Archiepiscopus Mediolanensis[7] fidei meae[8] et[9] Cumani et Par*mens*is[10] episcop*i* et Tad.[11] se *com*misit[12]. Promitt*i*mus uobis certissime, quia in....[13] uobiscum erit. Neque *uu* ... in *n*it. a *it si*[14] neque fuit infidelis; sed non potuit sequi *te*[15], ut uoluit. Ideo vero promittimus et super *n*os[16] recipimus, quia ita est[17] archiepiscopus uobis, sicut fuit Timotheus Paulo. Pro d*e*o itaque honorate eum, ... cate nulli eius ini.......[18]. Viuat cum gaudio, moriatur in pace; est homo simplex senex et utique ab[19] *omni* malo recedens, neque utique de ecclesia *n*isi[20] pro tua fidelitate[21] *eo*...... *a* no*n* pe*tis* equo

[1] Das s in Baslam ist aus l corrigiert.
[2] Corrigiere: litteris uestris.
[3] D. h. Arduini. [3a] So lese ich; ipreiam die Abschrift. G. W.
[4] So aus Vermuthung; der Codex hat m . . iol mit einem Abkürzungsstrich durch das l; die beiden fraglichen Buchstaben scheinen al, allenfalls ed.
[5] Der Codex scheint heribto mit einem Strich durch b zu haben.
[6] Die drei letzten Wörter stehen über der Zeile. Den ganzen Satz von Omnes bis hier will Leo getilgt haben.
[7] Der Cod. hat mediol mit einem Strich durch l.
[8] Cod.: mee mit einem Strich durch das zweite e.
[9] Der Cod. scheint eine aus c corrigierte Sigle für et zu haben.
[10] Der Cod. scheint parisisi zu haben, doch läßt sich auch wohl Parmensi lesen; auf Papiensis, an das man denken könnte, führen die Züge nicht.
[11] So scheint zu lesen und Tadonis aufzulösen.
[12] Ob der Cod. commisit oder dimisit habe, läßt sich nicht entscheiden.
[13] Das Wort scheint auf tã (d. h. tam) auszugehen; ich vermuthe interim (oder in tantum) oder ähnliches, kaum in posterum.
[14] Was dagestanden habe, läßt sich namentlich wegen eines Loches nach *u* nicht sagen; vielleicht Neque utique (utiq. geschrieben) in .... oder, da i und a sich in dieser Schrift sehr ähnlich sehen, Neque u[nqu]ã *n*it etc. Der Sinn scheint etwa: Neque utique (oder unquam) iuuit A(rduinum) ipsum neque fuit infidelis, oder: Neque iuuit in uita Arduinum (oder Arduini) ipsum neque etc. oder dgl. zu verlangen. Ob zwischen *it* und *si* noch ein Buchstabe gestanden habe oder nicht, ist unsicher.
[15] Das t ist von mir ergänzt; der Cod. hat hier ein Loch.
[16] Das n ist ausgefallen.
[17] Hinter est steht ein durchstrichenes uobis.
[18] Was hinter honorate folgt, ist unsicher; zunächst wol eum (eũ geschrieben); gegen den Schluß scheint zu stehen: inimadqe: set, worin vielleicht eine Form von inimicus oder inimicitia verborgen; (da nicate deutlich zu sein scheint, vorher freilich nur ein Zeichen das wie l aussieht, das aber vielleicht eine Abbreviatur sein kann, möchte ich ergänzen: communicate; das letzte könnte man lesen: inimico qui (oder quod) esset. G. W.).
[19] Vielleicht ist ab aus ad corrigiert.
[20] Das n von nisi ist sehr unsicher.
[21] Das Folgende ist ganz verzweifelt.

plaustro pro tuo *seni il*[1] .... *tuc*[2] Apparet[3]. Itaque uestra pietas, quae est regum et imperatorum mater, demulceat eius fidelem senectutem et ad[4] spem iuuenile(m)[5] animum eius attollat. Vnum e*st* .... s*i*o nepoti, quem magis pro uestra bonitate quam pro suo seruitio confidit d*o*nandum. Pro deo itaque[6] et uestra liberalitate et nostra petitione permittite sibi, et per uestras litteras ei mandate. Erit enim laetior et in uestro seruitio nobiscum feruentior. In ueritate enim si non nil in regno uobis[7] ualemus seruire —[8].

Anhang von E. Dümmler.

Vorstehendes Brieffragment gehört in eine Zeit der italienischen Geschichte, von der Hermann Pabst[9] mit Recht bemerkt, daß es mehr als Vermessenheit wäre, aus den Trümmern der Ueberlieferung eine zusammenhängende Erzählung herstellen zu wollen. Die Dunkelheit dieser neuen Quelle wird aber durch ihre Unvollständigkeit noch wesentlich erhöht. Gerichtet ist das Schreiben offenbar an Kaiser Heinrich II., oder wie ihn die Italiener nennen, Heinrich I., und zwar nach dem Tode seines alten Widersachers Arduin, der am 14. Dezember 1015 in Fruttuaria erfolgte[10]. Seine Herkunft aus einer Handschrift, die stets dem Domcapitel von Vercelli angehört hat, gestattet nicht an einen andern Verfasser als an den Bischof dieser Stadt, den 1026 verstorbenen Leo zu denken, der als einer der eifrigsten Anhänger der deutschen Partei hinlänglich bekannt ist[11]. Durchaus die gleiche Richtung theilte auch der hier erwähnte Bischof Alberich von Como (seit 1007)[12], früher Heinrichs II. Caplan, und der Bischof von Pavia (ebenso wie der von Parma). Graf Tado von Verona, ein Bruder des Bischofs Johann von Verona, stand zum Bischof Leo in näheren Beziehungen und verdankte seine Grafschaft den Verdiensten, die sein Vater sich um die deutsche Sache er-

[1] Ob statt der Punkte ein freier Raum da war, ist nicht zu sagen.
[2] Hiernach fehlen vielleicht noch ein Paar Buchstaben.
[3] So glaubte Krüger zu lesen.
[4] ad über der Linie.
[5] Cod. iuvenile aus Versehen, und zwar dies aus früherem eius corrigiert.
[6] itaque ist aus igit (d. h. igitur) corrigiert.
[7] uobis über der Linie.
[8] Hier endigt im Codex die Kladde unvollendet.
[9] Hirsch, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich II., II, 436.
[10] Eb. II, 438.
[11] Vgl. über ihn Hirsch II, 365. 435; Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit I, 714. Seinen Tod meldet Wipo c. 12.
[12] Hirsch II, 63. 368; Chronic. Novalic. app. c. 5; V. Odilonis in Petri Damiani Opp. p. 330 ed. Gaetani, Lugduni 1623, wo er als Kaplan vorkommt.

worden[1]. Unter dem bejahrten Erzbischofe von Mailand, den der Briefsteller gegen Argwohn in Schutz nimmt, ist Arnulf zu verstehen, der am 25. Februar 1018 starb, und der dem Kaiser zugethane Mailänder Priester Heribert dürfte kein andrer als dessen berühmter Nachfolger Aribert sein[2]. Von der andern Seite wird ein Graf Ubert genannt, der Sohn Aldeprands vermuthlich, dessen Güter Heinrich im Jahre 1014 zugleich mit denen der Otbertiner wegen der von ihm im Anschluß an Ardnin verübten Gewaltthätigkeiten einzog, um sie der Kirche von Pavia zum Schadenersatz zu schenken[3]. Markgraf Manfred II. von Turin scheint keine entschiedene Parteistellung eingenommen zu haben[4]. Zwei sonst nicht zu erhärtende, an sich aber keineswegs unwahrscheinliche Angaben unseres Briefes sind nun besonders merkwürdig, nämlich die Verbindung dieser der lombardischen Geistlichkeit so feindlich gesinnten italienischen Großen mit deutschen Bischöfen und mit dem Könige von Burgund. Die beiden bischöflichen Brüder, die hier gemeint werden, sind Heribert von Köln, weiland Ottos III. Kanzler († 16. Merz 1020), und Heinrich von Wirzburg († 14. November 1018), ein sehr angesehener Kirchenfürst und Heinrichs Begleiter auf seinem zweiten Römerzuge. Daß sie beide Halbbrüder waren und aus einer vornehmen Familie stammten, ist auch anderweitig bezeugt[5]. Befremdend ist dann allerdings die Erwähnung des Königs Rudolfs III. von Burgund als eines Verbündeten der Widersacher des Kaisers, da dieser der Neffe und anerkannte Erbe Rudolfs war, allein bei dem schwachen und lenksamen Charakter des Burgunderkönigs war gerade sein Verhältniß zu seinem Nachfolger mehrfachen Schwankungen unterworfen, die sogar bisweilen, z. B. 1018, zu offener Verfeindung führten[6]. Die Drohung der italienischen Großen, sich einen andern König zu wählen, klingt gar nicht so unglaublich, wenn man erwägt, daß einige Jahre später mit Wilhelm von Aquitanien und sodann mit Odo von Champagne ernstlich zu diesem Zwecke unterhandelt wurde[7]. Recht deutlich zeigt sich hier, auf wie schwachen Füßen doch im Grunde Heinrichs kaiserliches Regiment in Italien beruhte, wie er ja andrerseits auch den von den Ottonen bei den Papstwahlen geübten Ein-

[1] Er betheiligte sich 1022 an einem Tauschvertrage des Markgrafen Bonifacius mit dem Bischofe von Cremona (Muratori, Antiq. Ital. III, 175: cum noticia et interrogatione Tadoni comitis comitatu Veronense); vgl. Benzo Albens. l. I c. 34 (Mon. Germ. SS. XI, 611); Biancolini, Notizie delle chiese di Verona II, 470.

[2] Pabst, De Ariberto II. Mediolan. p. 16; über seinen Todestag s. auch Hischius, Decretales Pseudo-Isidor. p. XLIV.

[3] Provana, Studi critici p. 385.

[4] Vgl. Hirsch II, 370. 461.

[5] Vgl. über ihre Verwandtschaft Hirsch I, 241. II, 54. 76, auch Ann. Quedlinburg. 996: Heinricus clarissimi cancellarii Heriberti frater clarus et ipse; über seine Begleitung nach Italien Hirsch II, 414–415; über seinen Tod Ann. Quedlinb., Einsidl. 1018 (Mon. Germ. SS. III, 84. 114), Necr. Fuld., Chronic. Wirziburg. (SS. VI, 29).

[6] S. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 143—147.

[7] Vgl. die Abhandlung von Pabst, Frankreich und Konrad II (Forschungen V, 337 flg.) und Giesebrecht, Kaiserzeit II, 325.

fluß nicht wiederherstellte. Die Abfassungszeit des Briefes bestimmt sich, nach den angeführten Daten, als in die Jahre 1016 oder 1017, allenfalls auch in den Anfang von 1018 fallend. Die Stadt Basel, welche Heinrich 1006 für das deutsche Reich erworben hatte, besuchte er[1] zu Johannis 1016 und 1018, doch braucht ihre Erwähnung in unserem Briefe ja gar nicht auf eine wirklich stattgehabte Zusammenkunft zu deuten. Das gespannte Verhältniß Heinrichs zu Rudolf würde am besten auf das Jahr 1017 passen, das in der Mitte liegt zwischen dem Straßburger Abkommen über die Erbfolge zu Pfingsten 1016 und der Erneuerung desselben zu Mainz im Februar 1018. In Ivrea, wohin schon Rudolph I. 894 Mannschaften schickte, verhandelte zu Weihnachten 1026 Konrad II mit den Gesandten Rudolfs III.

II.

.... feudo an pro custodia illam habuerit inuestigabimus ac deliberabimus. De reliquo uos diligentissime preparate, sicut mos est nostris antecessoribus facere, ante octauum diem kalendarum Octubrium Romanam expeditionem nobiscum uenire.

Responsiua.

L(othario) dei gratia Romanorum imperatori augusto inclito, triumphatori magnificentissimo, capitanei uauassores[2] et omnes ordines de domo comitisse Matildis aduersas hostium phalanges superare et cum sanctis regibus coronari.

Ex quo, serenissime et clementissime pater imperator, uestram electionem audiuimus et uos[3] adeptum regni gubernacula cognouimus, quanto gaudio gauisi sumus, humana lingua non ualet dicere, stilus nequit exprimere. Per uos etenim et regni statum erigendum et honorem nostre domus retinendum ac restaurandum esse credimus et speramus. Quocirca deinceps uobis fideles extitimus et uestrum aduentum desiderauimus, sicut antiqui fideles in inferno positi desiderabant, quia per eum a penis se liberari sperabant. Vnde ad ea, quae de comite Alberto nobis scripsistis, humiliter ac ueraciter respondemus. Nos eum putantes esse uirum strenuum nostrum dominum fecimus, fidelitatem ei integram et inuiolatam seruauimus, sed bona quam de illo habuimus opinio nos fefellit. Nos ei crimen, quia dominus noster est, non inponimus, sed quam pene tota nouit Italia ueritatem loquimur. Cum multa et uaria negotia uelut in tam magna domo imminerent, diffidens se terram posse tenere, clandestinum cum Mediolanensibus uestris infestissimis inimicis fedus instituit[4], ut pro accipienda ab eis pecunia arces illis traderet et Conradus inuasor regii nominis in eis

[1] Thietmari chron. VII c. 20, VIII c. 9.
[2] uauasores Cod.
[3] nos Cod.
[4] imminuit Cod., instituit verb. Pasini.

maneret, bellum uobis et imperio uestro faceret, ipse uero in patriam suam cum auro et argento multo rediret. Vxor uero hoc cognoscens, ultra modum facta mestissima nobis confessa est, nos autem retinendo pro honore ipsius et pro terra conseruanda uestre fidelitati, comitissam ex sua uoluntate in arce posuimus et ne tale scelus ad effectum duci potuisset diligentissime[1] cauimus. Post hoc securitate ab eo recepta, ne hoc pactum omnino faceret nec aliud sine nostro consilio, eum cum uxore pacificauimus, et quamdiu stare uoluit, ei diligenter seruiuimus. Sed post paruam moram in patriam recessit et nusquam apud nos ultra comparuit: sepe illum per nos et per nuntios nostros reuocauimus et eum habere nequiuimus. Filii uero eius concubinarii in arce Canusii remanentes, Girardinum filium Girardi filii Boisonis cum magna proditione ceperunt et turpiter in carcere uinctum diutissime tenuerunt, donec uxor predicti Girardi consilio accepto cum filiis Rainerii arcem et illos cepit et dignam uicissitudinem eis retribuit. Talis inter nos et illum uersatur ratio: quandocumque ad nos ei placuerit uenire, parati sumus seruire, si uero noluerit, eum nec cogere possumus nec debemus. Oramus itaque excellentiam uestram[2], ut, sicut litteris significastis, constituto termino ueniatis, nos uero Veronam uobis obuiam occurremus parati in expeditionem Romanam uobiscum uenire et uestris mandatis pro uiribus obedire. Faciem enim uestram tanquam angelum dei desideramus uidere.

In der Pergamenthandschrift des Athenäums (der Universitätsbibliothek) zu Turin Nr. 704 aus dem 14. Jahrhundert befinden sich auf f. 160, mit dem ein neuer Codex beginnt, der Schluß eines unvollständigen Briefes und die dazu gehörige Antwort, beides veröffentlicht von Pasini (Codices manuscripti bibliothecae Taurinensis, Taur. 1749. II, 224). Schon Bluhme erklärte (Pertz, Archiv V, 474) Pasinis Abdruck für sehr fehlerhaft, so daß eine neue Vergleichung wünschenswerth erschiene. Ueberdies aber hat sich der erste Herausgeber in der Zeitbestimmung vergriffen. Obgleich der zweite Brief nämlich an einen Kaiser L. gerichtet ist, was nur auf Lothar passen würde, und obgleich in der Handschrift unmittelbar danach ein Empfehlungsschreiben des Bischofs H. von Bologna an B. Dodo von Modena († 1135) folgt, das auf die gleiche Zeit hinweist, wollte Pasini ihn dennoch unter einen der Heinriche setzen, weil darin von der im Jahre 1115 verstorbenen großen Gräfin Mathilde die Rede wäre. Allerdings ist dies der Fall, aber ihr Name dient nur zur Bezeichnung ihres früheren Gebietes, über welches noch lange

[1] diligissime Cod.
[2] uestram fügt Pasini hinzu.

Jahre nach ihrem Tode gestritten werden sollte. Auf den Zeitpunkt vor Lothars erstem im Herbste 1132 unternommenem Römerzuge führt ferner die Erwähnung des Gegenkönigs Konrad und der von den Mailändern ihm gewährten Hilfe (im Jahre 1128). Im übrigen aber vermag ich die vorkommenden Personen und Verhältnisse freilich nicht näher nachzuweisen. Sollte der dem Könige feindlich gesinnte Graf Albert nicht vielleicht jener „Tyrann" Adelbert sein, der im Sommer 1133 Lothar den Rückweg zu verlegen suchte und von seiner Bergfeste Lodrin (westlich vom Gardasee) als Gefangener mitgeschleppt wurde? (Vgl. Jaffé, Lothar S. 135).

Studien über Bonizo.

Von

Hugo Saur.

Es gibt keinen Schriftsteller, der binnen kurzer Zeit so verschiedene Beurtheilungen erfahren hätte, wie der Verfasser des Buches an den Freund. Von Stenzel, dem eigentlichen Entdecker, ziemlich günstig behandelt, an einzelnen Stellen selbst belobt, von Cassander als Geschichtsfälscher, von Helfenstein als verdächtiger Fanatiker betrachtet, von Giesebrecht in den Annales Altahenses mit bedingtem Vertrauen, von Floto mit Verachtung beschenkt, von Gfrörer und Watterich als der trefflichste Berichterstatter seiner Zeit neben Lambert erhoben, von Giesebrecht in der Kaisergeschichte wenigstens von willkürlichen und absichtlichen Erfindungen freigesprochen, von Krüger und Hennes [1] wiederum als Betrüger und Betrogener verdammt, von Jaffé endlich geradezu als Meister historischer Lügner befunden [2], kann sich Bonizo nunmehr rühmen, alle Grade der Geltung und der Verpönung durchlaufen zu haben, und mit einem Lächeln aus der Ewigkeit herüberschauen, wenn er bedenkt, wie er so lange denn doch gerade Leute getäuscht hat, welche mit den angelegensten Studien über seine Zeit ein gutes Stück ihres Lebens ausgefüllt haben.

Bei einem so abweichend geschätzten litterarischen Product erheischt die Erforschung der Lebensumstände, der Bildung, der Natur, der Thaten und Schicksale des Verfassers die allergrößte Aufmerksamkeit.

Selbst Geburtsort und Geburtsjahr sind hier von Bedeutung. Es gab viele Deutsche damals in Italien. Unter den Italienern selbst empfingen die südlichen ganz andere Eindrücke als die nördlichen, und stand den Söhnen einer Hauptstadt ganz andrer Unterricht zu Gebot als den Provinzialen. Und wie sehr die erste Bildung der vor 1050 Gebornen hinter dem spätern Aufschwung zurückstehen mußte, ist bekannt. Aber die Bestimmung des Geburtsjahrs hat bei einem Historiker, der über Vor- und Gleichzeitiges berichtet, eine ganz besondere Dringlichkeit. Die hohe Würdigung Gfrörers fällt, sobald wir seine Entschuldigung, daß Bonizo im hohen Alter geschrieben, als nichtig erkennen. Ein guter Theil der Anklagen zerfällt, sobald wir zwischen gleichzeitigen und vorzeitigen Berichten die rechten Marksteine setzen. Daß das örtliche und persönliche Verhältniß des Erzählers

[1] Bonner Dissertationen v. J. 1865.

[2] In der praefatio zu seiner Ausgabe des Liber ad amicum. Berlin 1865.

zu dem einzelnen und gleichzeitigen Bericht, daß endlich Zeit, Ort und Umstände der Abfassung des Werkes selbst die sorgfältigste Untersuchung verlangen, braucht nicht begründet zu werden.

Ueber eine Quelle nun insbesondre, die näher liegt als die Zeugnisse der Zeitgenossen, ist man mit minderer Aufmerksamkeit hinweggegangen; ich meine die überkommenen Schriften des Bonizo selbst, zumal das sogenannte Decretum, besser nach altem Gebrauch Liber de vita christiana zu nennen. Dasselbe belehrt uns nicht blos über Ansichten und Neigungen des Verfassers. Dies aber thut es in so warmer und frischer Unbefangenheit, mit solcher Schärfe und Unerschrockenheit, daß an der Aufrichtigkeit des Schreibenden kein Zweifel aufkommen kann [1].

Ein ganz klares, festes, vollkommenes Bild Bonizos wird freilich nicht herzustellen sein. Vielleicht dann einmal, wenn das zweite historische Buch des Bischofs von Sutri, der verloren gegangene Liber in Hugonem schismaticum, aufgefunden werden sollte.

Da sich das innere Leben Bonizos leichter erkennen läßt als das äußere, und dieses durch ersteres häufig bedingt erscheint, so beginnen wir mit dem, was sonst den Schluß zu machen pflegt.

Sollte der Anwalt für seinen langjährigen und hochgefährdeten Clienten irgendwo zuviel gethan haben, so wird das im heiligen Feuer der Kritik gar bald als solches ausgeschieden sein. Aber dies Feuer mußte noch einmal geschürt werden. Dank denen, welche dabei geholfen!

I.

Gregorianischer Cleriker und Bischof vom Scheitel bis zu den Fußsohlen, ein Eiferer der strengsten Richtung, wo es sich um die großen kirchlichen Fragen des Jahrhunderts handelt: dies sind die ersten Züge, welche wir von dem Bilde Bonizos gewinnen [2]. Bonizo hat Stand und Stellung mit solcher Entschiedenheit erstrebt und fühlt sich darin so befriedigt, daß es ihm sinnlos vorkommt, wenn da einer in die Kirche eintrete, der nicht auch den glühendsten Wunsch hege, zu den höhern Würden sich emporzuarbeiten [3].

[1] Der Herausgeber eines Theiles, A. Mai, in Nova biblioth. patrum VII, praef. p. IV, sagt: Me certe legentem pauci libri aeque ac Bonizo delectarunt.

[2] Welche Meinung er von der Sacrosanctitas des Priesterthums hatte, lehrt L. ad a. IV, 46 ff.: weil Otto III. den übelberüchtigten Usurpator des röm. Stuhls, der aber ein Priester und Bischof war, am Leibe straft, zieht er den Fluch Gottes und Petri auf sich, der ihn alsbald schmählich vernichtet. Daß der kaiserliche Leichnam vom Teufel abgeführt wird, wie der Herausgeber erklärt, bleibt indessen zweifelhaft; für translatum müßte dann wohl sublatum stehn. Man dürfte conjiciren: Saxoniam cum feretro translatum est (cf. Decr. 41, 101). Das folgende: in infernum sepulto braucht vielleicht nicht allzu wörtlich genommen zu werden (wie das häufige spiritum coelo reddidit). Daß der Text noch Fehler enthält, zeigt II, 31, wo es sicher Moxque für Mox, ve (vae) heißen muß.

[3] Decr. 55, 122.

Den Göttern[1] des bischöflichen Hochsitzes[2] erscheint die Masse der mittelalterlichen Menschheit hier als roh und bäurisch[3], dort als von Haus aus treulos[4]; ihrem Ansinnen nicht zu folgen, ist oberster Grundsatz[5]!

Der Adel selbst empfängt erst durch die kirchliche Tugend seine rechte Geltung: „Ein Mann aus edlem Geschlecht zwar entsprossen und von Leibe ziemlich fett, aber an Tugenden mager", lautet das Signalement eines schismatischen Metropoliten[6].

Denn keineswegs haben die königlich gesinnten oder geweihten Priester Theil an der Majestät der gerechten Kirche.

Sie und alle Simonisten sind geradezu als Häretiker zu betrachten, und alles, was von diesen festgestellt ist, findet auf jene Anwendung. Selbst der unwissend und in regelrechter Weise von einem solchen Geweihte wird dadurch ebenfalls häretisch und excommunicirt. Erkennt er seinen Mangel und erklärt er sich alsdann seines Amtes unwürdig, so kann er, falls ein verdienstliches Leben für ihn spricht, aus Rücksichten der Nützlichkeit oder Nothwendigkeit in jenes Amt wieder eintreten, aber das soll auch ihm als Mal für alle Zeit anhaften, daß er von keinem weiter befördert werde[7]. Der Priester soll nach des Apostels Spruch untadelhaft sein. Dies beseitigt alle Einwürfe[8].

Damiani erscheint hier milde neben Bonizo[9]. Nur die Mönche von Vallombrosa und ihre Gesinnungsgenossen, Männer, die ihre Anklagen auf Simonismus durch die Feuerprobe erhärteten, stehen auf seiner Seite[10]. Ja, das Ansehen des römischen Stuhles kommt bei dem Eiferer in Gefahr, wenn dieser Stuhl weitere Nachsicht gegen „die simonistische Häresie"[11] üben will. „Freilich, sagt Bonizo, geradaus zu tadeln wage ich es nicht, das Recht, Kanones zu verändern, nach Bedürfniß der Zeiten, wohnt der römischen Kirche allerdings bei; aber nicht alles, was erlaubt ist, ist gut. Andere mögen zusehen, was sie von solchen Dingen halten: meine Ansicht über die neuerlichen Vorfallenheiten ist, daß man üble Anfänge schwerlich zu gutem Ausgang werde gelangen sehn"[12]. Man erinnert sich auch hier des gerade entgegengesetzten Ausspruchs, womit Damiani ein Cap.

1 L. ad a. II, 31 Constantin zu den Bischöfen.
2 Stets episcopale fastigium (auch sonst beliebt).
3 L. ad a. IX, 107.
4 IX, 99 f.
5 IV, 53 u.
6 L. ad a. VI, 88 u. cf. VI, 75 u. VI, 77 M.
7 Decr. 1, 2 f.
8 Decr. 22, 44.
9 Lib. Gratissimus c. VI, 92, c. XXV. XXVI.
10 Der Vallombrosaner Petrus Igneus heißt vir religiosissimus L. ad a. VIII, 99; Damiani vir eloquentissimus u. omni scientia praeditus (V, 58. VI, 67), wie Liemar von Bremen und Udalrich von Padua, die Freunde des Königs (VII, 82. VIII, 99).
11 Simoniaca haeresis, auch bei Damiani u. a.
12 Decr. 2, 3.

des Gratissimus überschrieb: daß oft üble Anfänge zu glücklichen Ausgängen gedeihen [1].

Es versteht sich, daß auch die Cölibatfrage die strengste Beantwortung erfährt [2].

Bonizo ist ein Feind des andern Geschlechtes. Frechheit und Frevelmuth wirft er ihm vor. Er mußte sich — wohl mehr als einmal — gegen das Mißverständniß verwahren, als verpöne und verachte er dasselbe überhaupt [3].

Seltsam muß es uns nach diesem dünken, wenn Bonizo diejenigen, welchen die Abschließung von den Frauen am nächsten und hergebrachtesten war, nicht eben zu seinen Amtsgenossen wünscht, wenn er die Ordination von Mönchen zu Bischöfen nur als Ausnahme will gelten lassen [4]. Der Bewunderer Benedicts [5], Hildebrands und Anselms von Lucca [6] ist kein Mönch gewesen. Allerdings aber hat er ein Element des Klosterwesens in sich aufgenommen, nicht das eremitische [7], sondern das der Congregation. Das besondere Interesse, welches er für das canonische Institut an den Tag legt, bestätigt die an sich schon wahrscheinliche Vermuthung, daß er selbst auch einmal einer gemeinschaftlichen Regel gehorcht habe [8]: ein strenger Kleriker jener Zeiten, der kein Ordensmann gewesen, müßte auch ohne besondere Umstände zu den kanonischen Genossen getrieben worden sein.

Und überhaupt ist Bonizo keineswegs der Ascet im unangenehmern Sinn des Wortes. Sehen wir ab von der harten Consequenz, mit welcher er seinen Standpunkt in den Kämpfen der Zeit festgehalten, so ist es in den privatern Gebieten des Strebens durchaus der königliche Weg der Mitte [9], welchen er vom Bischof verfolgt sehen will: es ist zwar nicht schlimm, wenn dem Kleriker einmal der Fuß in zu weitem Schuh ein wenig den Blasebalg spielt; aber die Hypokriten, die da mit schmutzigen Kleidern, in straubigen härenen Röcken

[1] c. XIX.

[2] Es ist im neuen Bunde ja anders als im alten. Da lesen wir, daß die Jungfrau Maria, die Schwester Mosis, die Pauke ergriff und die hebräischen Frauen zum Gesang aufgerufen habe, dieses vordeutend, daß einst der Gott- und Menschgebärerin Maria nachfolgend des Abendes Volk, glücklicher in spätester Weltzeit (sero felicior aevo), mit Paukenschlag eines andern Pharao Ueberfluthung singen werde, das heißt ꝛc. Der Bischof, der nicht rein ist an Leib und Seele, der ist todt und begraben, wenn er auch zu leben scheint. Was hat ein Bischof mit Weibern zu plaudern? Selbst Klöster heiliger Frauen soll er nie ohne Zeugen besuchen (Decr. 57, 125. 26, 52. 15, 30. 54. 120).

[3] Feminea audacia Decr. 61, 132. L. ad a. VI, 66 etc. Feminea licentia Decr. 61, 133. L. ad a. VI, 60 etc.

[4] Decr. 61, 133.

[5] Decr. 55, 122. 9, 15.

[6] Decr. 55, 122.

[7] S. unten.

[8] Decr. 52, 119 f. L. ad a. VI, 71 zwischen des Cadolus Flucht v. J. 1064 und Annos Sendung nach Italien mit Sorgfalt eingeschoben, daß damals zu Mailand zuerst ein Brüderhaus entstanden, zu großem Aerger der Feinde.

[9] Decr. 54, 126.

und großen Capuzen gesenkten Blicks einhergehend, ihre Füße mit Mühe nachschleppen ob der Ungemessenheit ihrer Sohlen, sind ihm fast verhaßter, als jene, die in anschließendem Gewand, wie Jongleurs, mit gebrannten Locken, wie Freier, über die Straßen hüpfen oder gar reiten[1]. Hypokriten sind sie, die bei der Messe das Gesicht verziehen, um Thränen hervorzupressen, die so dünn singen, daß man sie nicht hört, die in die Häuser der Wittwen und Frauen dringen, immer eine liebe Neuigkeit eigenster Erfindung in der Tasche, immer von neuem nach dem Gruße „Rabbi" sich sehnend. Sie betrügen die schwachen Weiblein zuerst um ihre Verschämtheit, dann um Hab und Gut und Ehrlichkeit. Die Betrogenen folgen ihnen über Stock und Stein. Als wollten sie für Beunruhigungen Erleichterung beim Beichtvater suchen, kommen sie bei dunkelm Abend in die Seitencapellen, und dann geschieht oft das Schlimmste. Hypokriten, falsche Christusse sind sie, die da, unter dem Vorwande der Religion, unter vornehm klingenden Phrasen, ihre Untergebenen drücken und berauben, so daß sie um weltliche Besoldung anhalten müssen, so sehr ihnen das auch das Blut in die Wange treibt. Wie den Wolf unter den Schäflein, so kann man sie mit aufgeblasenem Geschwätz unter den geringen Klerikern umherdonnern sehn; man möchte, wenn man sie nicht erkännte, sie für die leiblichen Brüder des Thrakerkönigs halten[2]. Hypokriten sind jene Bischöfe, die im Fasten ihre Größe suchen. Zwängen sie doch wenigstens nicht auch ihre Gäste zum Hungerleiden! Würde und Pflicht ihres Standes opfern sie dem Geiz und dem geistlichen Hochmuth. Kommt ein armer College zu ihnen, so wehklagen sie, noch ehe jener den Mund aufthun kann, daß sie von schweren Abgaben erdrückt würden, und wenn sie die Reichthümer des Kroesus haben, und sie vernehmen zufällig, wie da oder dort ein Kleriker oder Klosterbruder sich der Freigebigkeit befleiße, so erfassen sie die Gelegenheit und betteln bei ihm um Nägelchen und Pfeffer und ander Gewürz, als wenn das nicht in ihren Städten zu haben wäre. Und noch mehr! Nun verlangen sie auch Geld. So sind die, welche zu dem elenden Bruder sprechen: Geld und Gold ist nicht in meinem Hause, aber was ich habe, das gebe ich dir — nicht! Mögen diese Eremiten immerhin mit Simon das Kreuz tragen hinter Jesu, ohne es zu besteigen, mögen sie mit den Pharisäern fasten; wir aber, meint Bonizo, wir wollen in Nüchternheit zu Tische sitzen mit den Jüngern Christi, wissend, daß, was immer eingeht in den Mund, den Menschen nicht befleckt, wir wollen uns des Weines erfreuen in solcher Weise, daß unser Sinn im Dienste Gottes stets in Kraft, aber auch dabei in gewisser Straffheit verharre![3]

Auf dem verkehrten Wege sind auch jene, die da sagen, einfältige Unschuld und Ascese genügten dem Priester. Dummheit versteckt sich darunter. Wenn es aber im Haupte nicht gesund aussieht, dann

[1] Decr. 9, 15. 54, 126. 28, 55.
[2] Decr. 54, 126. 10, 19.
[3] Decr. 8, 14 ff. 11, 22. 5, 8.

werden alle Glieder zu Schaden kommen[1]. Der Bischof soll selbst in spätern Jahren und nicht blos bei geistlichen Lehrern seine Kenntnisse zu vervollkommnen trachten[2].

Allerdings sind Neuerungen der Lehre so schlimm wie falsche Prophetien[3]. Alles muß in streng kanonischer Stetigkeit verbleiben[4].

Was dann der Bischof als wahr erkannt, das soll er unabläßsig verkünden; denn mit dem Gebell der Wachthunde muß die Wuth der Wölfe abgeschreckt werden[5]. Und er soll es ohne Zaudern, mit Ueberwindung jeglichen Schrecknisses verkünden[6].

Wie Ein Mann sollen Christi Hohepriester stehen für die Kinder Israel am Tage des Herrn, nicht nachahmen die Söhne Ephraim, die bogenspannenden, pfeilkundigen, die sich wandten zur Stunde des Kampfes. Denn wenn die Gerüsteten fliehn, soll dann der Waffenlose nicht fürchten? Der gute Hirte gibt sein Leben für seine Schafe! Die Priester Israels gingen ohne Rüstung vor dem Herrn und stießen in die Posaunen, wir — o der Schmach — angethan mit dem Panzer der Gerechtigkeit und dem Helm des Heils, wir werden für die anvertrauten Schafe nicht kämpfen bis zu Haft und Kerker, bis zu Verhöhnung und Beschimpfung, und wenns sein müßte, bis zu Verstümmelung und Tod?[7]

Nicht blos die neue Herrlichkeit der Kirche findet an Bonizo einen unermüdlichen Verkünder und Mahner, auch die dunkelsten Zeiten vor Hildebrands Reformen hat er mit vollster Farbengebung der Mit- und Nachwelt offenbar gemacht. Freilich war dies zum Vortheil der spätern hellen Partien; aber es ist zu bemerken, daß die merkwürdigsten der gerügten Mißbräuche erst vom Papste Gregor VII. beseitigt, mithin den sämmtlichen Vorgängern, die doch der Verfasser alles Lobes würdig erachtet, zum Vorwurf verzeichnet worden sind, und dann, welcher Bischof möchte heute so catilinarische Zustände historisch verewigen, wie der Sutriner es gethan: ganz gewöhnlich war's, daß ein Mann, der am besten die dargehaltene Hand auszufüllen verstand, an einem und demselben Tag Laie zugleich und Papst war. Nicht blos Priester und Leviten, auch Päpste und Bischöfe waren allenthalben concubinirt, so daß die Gewohnheit die Schande entkräftete. Und nicht blos in der römischen Kirche, sondern durch die gesammten Abendländer ward es so getrieben. In der unzählbaren Menge von Klerikern der mailändischen Provinz konnten (um die Mitte des 11ten Jahrhunderts) unter 1000 kaum 5 gefunden werden, die nicht mit den Makeln der simonistischen Häresie befleckt ge-

[1] Decr. 5, 8. 9 f.
[2] Decr. 14, 27. 6, 9.
[3] Decr. 15, 9; 79, 35.
[4] Häufige Erinnerung an das Decret Innocenz Gratian Pars II, q. 1, c. 41. L. ad a. V, 53. Decr. 2, 3; 23, 45. 46. 24, 46. Hinweisungen auf die Kanones allenthalben.
[5] Decr. 13, 26.
[6] Decr. 7, 11.
[7] Decr. 27, 55 f.

wesen wären. Der Hirte war ja stumm geworden, ja der Wolf selbst war zum Hirten gesetzt, wer sollte für die Schafe eingestanden sein? [1]

Um den vollen Begriff von der unumwundenen Herbigkeit unseres Bischofs zu erheben, erinnern wir, daß er in dem Mathilden von Toscana übersandten und deren Namen und Tapferkeit auf jede Weise verherrlichenden Buche an den Freund seine sehr böse Meinung vom weiblichen Charakter und selbst von weiblichen Regierungen zu mehrern Malen in einer Weise laut werden läßt, welche wir kaum zu begreifen vermögen.

Es ist bedeutsam, daß dieser eckige Eiferer in einer höchst dunkeln und ungeschliffenen Zeit sich von Befangenheit und Grobheit des Fanatismus, wie sie bei gleichzeitigen Polemikern zu erscheinen pflegt, gleich frei erhalten. Dem Belial des römischen Systems [2], Heinrich IV., wird sein reges Genie und wunderbarer Scharfsinn ohne Umschweif zugestanden. Er wird als Knabe entschuldigt, daß er bösem Rathe folgt. Später ist es nur des Teufels Anstiften, wodurch das dem Papste zugestandene Concil zu Schanden wird. Häuslicher Verirrungen wird gar nicht gedacht, obschon ein unrechtmäßiger Sohn Erwähnung finden mußte [3]. Bei der Absetzung Gregors VII. zu Worms bemerken wir ein proh dolor! statt eines Fluches eingeschaltet, ebenso bei dem Abfall der Bischöfe zu Brixen [4]. Von den Euphonismen, womit deutsche Gregorianer den Namen des Geächteten zu umgehen lieben, keine Spur. Der Salier heißt stets Henricus König, Cäsar, Imperator [5].

Will Bonizo tadeln, so genügt häufig ein ironisches quidam der Einführung. Ein kurzer, witziger Beisatz, ein Zuname, endlich ein biblischer Typus dienen zur Steigerung [6].

Eine heitere, siegesgewisse Anschauung des Kampfes zur Zeit, als er am drohendsten herandrang, spricht aus Witz und Ironie. Da begegnet uns der verhängnißvolle weiße Hugo (Blancus oder Albus), der besondere Gegner Bonizos, als der unschuldweiße, Candidus, dessen Thaten schielen wie seine Augen; die lombardischen Königsbischöfe insgesammt, muthmaßlich in Anspielung auf den an ihrer Spitze

[1] L. ad a. III, 42 f. VI, 64. V, 53. Dazu die ausführlichen Schilderungen jüngster Mißbräuche an der Peterskirche selbst, ebend. VII, 84 f.: über 60 zum Theil concubinirte Laien beuten, als Cardinäle und Priester verkleidet, die Frömmigkeit der Pilger für ihre Habsucht und Wollust aus. Wirkliche Cardinäle lesen, um Geld zu verdienen, schon vor Sonnenaufgang Messen am Petersaltar.

[2] L. ad a. I, 1.

[3] L. ad a. VIII, 97. IX, 105. VI, 76. VIII, 98. IX, 90.

[4] L. ad a. VII, 90. IX, 101.

[5] L. ad a. IX, 105. Decr. 46, 109 etc. Aehnliche Aeußerungen über unwichtigere Personen L. ad a. VI, 65. 75.

[6] So ist Wibert das Thier der Apocalypse, nicht „Unthier" (Gfrörer Gr. VII, Bd. VII, 808) oder „Bestie" (Helfenst. Gr. VII. Bestrebungen 126); vgl. Donizo Vita Math., M. G. SS. XII, 384; L. ad a. II, 34 A. 10.

aufgeführten episc. Taurinensis, als die dicknäckigen Stiere: cervicosi tauri[1].

Wir wundern uns, wie dem von der ernstesten Begeisterung erfüllten Streiter selbst in der bittersten Stunde seine milde und lustige Ader nicht versiegen mochte.

Bonizo wollte nicht blos mit dem Worte für die Reform gekämpft wissen. Wie er im Buche an den Freund[2] zu beweisen sucht, muß das weltliche Schwert den geistlichen Mitteln Nachdruck verleihn gegen die Feinde, welche vom Boden der Kirche selbst sich erheben; gegen Gefahr von nicht christlicher Seite her soll das Schwert ebensowenig wie der Bann angewendet werden.

Nämlich der Schaden im Organismus der hier und jenseits alleinbeglückenden Anstalt, deren Segnung alles Leben das Wohlgefallen zu verdanken hat, womit etwa Gott zu ihm herabsieht[3], dieser organische Schaden an Herz und Seele des an und für sich rein materiellen Weltleibes, muß, wie billig und nothwendig, mit allen Mitteln so schnell wie möglich ausgeheilt werden. Die Faust muß das Auge ausreißen, das dem Geiste zum Aergerniß ist. Die ganze katholische Menschheit erscheint im Sinne der kampferfüllten Zeit als die legio christiana, welche gegen den Geist der Trennung und des Irrthums zu Felde liegt[4]. Von äußerer Verfolgung dagegen erschien jener Friedens- und Glaubensstaat in seinem Wesen nicht gefährdet und deßhalb die christliche Ergebung und das Marthyrium einzige Waffe.

Es ist merkwürdiger, diese Ansichten von Bonizo beweisen, und also des Beweises bedürftig zu sehen, als sie selbst vorzufinden. Heute noch erblicken viele Theologen in der Kirche das Lebensprinzip, im Staate das stoffliche Wesen der Menschheit. Wer folgerecht denkt, muß dann auch Schwert und andres Werkzeug in die Hand der Priester geben.

Was Bonizo angeht, so ist er von persönlicher Blutgier und Grausamkeit so weit entfernt, daß er es für durchaus unbischöflich erklärt, einer Schlacht beizuwohnen[5]. Und wo es sich nicht um Kircheneinheit und Kirchenzucht, sondern Besserung und Rettung einer moralisch gefallenen Seele handelt, behauptet der Verehrer der Kanones wiederholt, daß man barmherziger sein müsse als diese[6].

Dies streitet nicht mit der Schärfe des Bonizonischen Charakters. Er ist durchgehender Zug namentlich der mittelalterlichen Kirchlichkeit,

[1] L. ad a VI, 67, 69. Theobalds Kennzeichnung ist oben bemerkt.
[2] cf. Decr. 60, 129.
[3] Decr. 4, 7.
[4] Decr. 16, 32.
[5] Decr. 60, 129.
[6] Decr. 16, 32; der Priester Liprand, der (Landulf M. G. SS. VIII, 97) mit dem Crucifix in der Hand Erlembalds letzten Waffengang geleitete, empfängt keinerlei Lobspruch trotz seines Martyriums L. ad a. VIII, 87.
[7] Decr. 65, 139. 67, 143. Ein Titulus Innocenz' scheint ihm gar retrahirt werden zu sollen Decr. 57, 126.

die Sünde mehr als verzeihlichen Irrthum, den „Irrthum“ aber als höllische Sünde zu betrachten. Jene ging ja den Einzelnen an, letzterer bedrohte wieder die Kirche als solche, und ihre Diener mit ihr.

Was Kirche und Staat im übrigen anlangt, so predigt Bonizo allerdings auf das nachdrücklichste den Gehorsam der Laien gegen weltliche Obrigkeiten und übergeordnete Stände. Regelmäßige Steuern zumal kommen dem Fürsten zu, da er ja einmal mit irdischen Dingen zu thun hat [1]. Es scheint fast, als sollte nach dem Decretum im Fall der Noth selbst der Klerus beisteuern: denn Christus hat es ja auch gethan [2].

Der bischöfliche Verfasser offenbart hier nicht blos einen vernünftigen, sondern einen über den Durchschnitt seiner Zeit hervorragenden Sinn für Staatssachen. Er ist, so lange kein Zusammenstoß mit der kirchlichen Ordnung zu befahren, so sehr der Ordnung und des Gesetzes Freund, daß er im Freundbuche die Erhebung der Sachsen, dieses für die gregorianische Machtentwickelung so günstige und dem Zwecke der Schrift so naheliegende Ereigniß, nicht nur nicht zu verherrlichen, sondern so kurz und sonderbar wie möglich abzumachen sich bemüßigt findet [3].

Bonizo ist jedoch, wunderbar genug, kein Absolutist, trotz seiner Verehrung für das kaiserlich römische Gesetz [4]. Die Versammlung der geistlichen und weltlichen Fürsten ist ihm beschließende und überwachende Macht im deutschen Reich [5], das Kaiserthum selbst eine durch Patriziat [6] und römisch-geistliche Kronbeamte zweifelhafter Art [7] in Einsetzung und Herrschaft beschränkte Würde. Ja, diese geistlichen Würdenträger scheinen auch das geistliche Haupt in etwas beschränken zu sollen [8].

So ist Bonizo, wenigstens zu einer Zeit seines Lebens, liberaler als sein Meister, kein reiner Gregorianer [9] gewesen. Es geht ein republicanischer Zug durch seine Anschauungen. Eine innige Sympathie mit der Pataria, dieser anfangs democratisch-theocratischen, später aristocratisch-hierarchischen Genossenschaft bestätigt und erklärt dies zugleich: Bonizo muß selber einmal Patariner gewesen sein [10].

[1] Decr. 58, 128 ff.

[2] ibid. „welches Standes einer auch sei, er halte es nicht unter seiner Würde, da es Christus nicht unter seiner Würde gehalten“.

[3] L. ad a. VII, 89.

[4] S. unten.

[5] L. ad a. VI, 71. VIII, 94. 95. 97.

[6] L. ad a. III, 41 u.

[7] Decr. 59, 129.

[8] ibid.: „dieselben führen bei allen Umgängen der römischen Kirche den Papst an ihrer Hand, über die Bischöfe und die übrigen Großen hervorragend“ u. s. w.; aber schon als ständige Reichsvögte mußten sie dem päpstlichen Reichsvogt Eintrag thun.

[9] Döllinger, Kaiserthum Karls des Großen, Münch. hist. Jahrb. 1865. S. 388.

[10] S. unten.

Damit ist wiederum das lebhafte italienische Gefühl in Einklang, welches der römischen Begeisterung des Priesters verbunden erscheint. Wenn ein deutscher König einen Vortheil über Italiener davonträgt, fehlt diesen selten die Entschuldigung[1]. Was kann auch von Mitternacht Treffliches kommen, woher nach dem Propheten das Uebel ausgebreitet wird über alle Bewohner der Erde![2] Beredte und gelehrte Männer aus Deutschland kennt Bonizo wohl; aber ohne Ironie kann er doch „die Philosophen jenes Reiches" nicht vorbeigehn lassen[3]. Der römische Stuhl selbst, dieser Sitz der Weltherrschaft im gregorianischen Geist, gebührt daher den Söhnen Italiens. Der erste der „ultramontanen" Päpste Clemens II. stirbt ohne die gewöhnliche Belobung und Seligpreisung[4], ebenfalls Victor, „ein gewisser Bischof von Eichstädt"[5]; Damasus verfällt dem ewigen Tode[6]. Wie man sieht, hat an dieser Verurtheilung auch das Unkanonische der Einsetzung den bedeutendsten Antheil: den italienischen Gegenpapst Cadolus trifft die heftigste Verdammung[7]. Umgekehrt trägt bei den hervorragendsten der ultramontanen Päpste — und Clemens, Victor, Damasus waren ja ohne leuchtende Wirksamkeit vorübergegangen — die Freude an dem Großen, das sie für die Kirche gethan, über die nationale Eifersucht den Sieg davon[8].

Ebenso in seiner Ansicht vom Kaiserthum: die Kirche und Italien brauchen einen Beschützer. Die Vorsehung hat die deutschen Könige zu diesen Beschützern ausersehen[9]. Karl, Ludwig in fränkischer Zeit[10], (Heinrich I[11]), Otto I.[12], Otto II.[13], Heinrich II.[14], Conrad II.[15], besonders aber Heinrich III. entsprechen durchaus dem Ideal christlicher Herrscher[16]. Macht sich ein deutscher König des höhern Berufes unwürdig, so ist es seine Strafe, daß er nicht zur Krone der abendländischen Christenheit gelangt, wie es Otto III. ergangen[17].

[1] Selbst Crescentius, der Tyrann und Papstvertreiber, wird erst „nach langer Belagerung" gefangen L. ad a. IV. 46 u.

[2] L. ad a. VI. 69; jedoch auch von den Ungarn III, 43 o.

[3] IX, 106.

[4] V, 53.

[5] V, 60 ff.

[6] V, 55.

[7] VI, 78 und sonst.

[8] Leo heißt nobilissimus, moribus decenter ornatus, beatus, beatissimus, praeclarus etc. (L. ad a. V, 56. 59. 60. Decr. 46, 109), Stephan beatus etc. (L. ad a. VI, 64. 65).

[9] Der Ruin Italiens und der Kirche beginnt mit der Zerrüttung des Frankenreichs und endigt mit der Kräftigung des deutschen L. ad a. III, 41 ff. Dann hebt das IV. Buch mit der umständlichsten Geschichte Ottos I. an.

[10] L. ad a. III, 38. 40.

[11] IV, 44 o.

[12] ibid. ff.

[13] IV, 45 ff.

[14] IV, 47 ff.

[15] V, 48 ff.

[16] Sapientissimus et totus christianissimus V, 49.

[17] IV, 46 o.

Dies ist aber zugleich ein Uebel für Rom und Italien, die dann der Tyrannis der Capitane und den Einfällen der Sarazenen verfallen [1].

Ueber das Verhältniß des Kaisers zum Papste ist sich Bonizo nicht recht klar geworden. Der Papst gibt die kaiserliche Würde jedem einzelnen deutschen Anwärter durch die benedictio imperialis [2]; aber in diesem regelmäßigen Wortgebrauch dürfte die Anerkenntniß liegen, daß der Papst zu der vorhandenen kaiserlichen Machtstellung und Gesinnung nur eine ziemlich selbstverständliche kirchliche Weihe ertheile. So erscheint denn auch Heinrich IV. als Cäsar und Kaiser trotz des gegenpäpstlichen Ursprungs dieser Titel. Auf der andern Seite nimmt Bonizo keinen Anstand, das Laienhaupt Heinrich III. als alleinigen Erretter der römischen Kirche zu bezeichnen [3].

Nachträgliche Absetzungen geweihter Kaiser kennt Bonizo nicht. Heinrich IV. ist nur excommunicirt, als König wie als Kaiser [4]; selbst die Excommunication des Königs, der Kaiser werden sollte, erscheint dem Verfasser des Freundbuches als etwas Ungeheures [5]. Und auf den weltlichen Titel hat die kirchliche Censur keinen Einfluß [6]. Lediglich die deutschen Fürsten sind es, welche in Folge einer reichsgesetzlichen Bestimmung die Entsetzung des gebannten Königs zur Sprache bringen. Die „beiden Könige“ Heinrich und Rudolf verhandeln als solche mit der römischen Curie, und wer von ihnen meineidig worden, mag der Autor nicht entscheiden, weil es nicht hinreichend am Tage [7].

Spaltung und Schwäche der weltlichen Ordnung ist nicht nach dem Sinne Bonizos. Er ist fest von der Nothwendigkeit kaiserlicher Zucht überzeugt. Um ihretwillen erscheint ihm in den letzten, schrecklichen Jahren Heinrichs IV. der geordnete Staat der Komnenen als das rechte Römereich. Denn von einer Uebertragung des gesammten Weltimperiums auf die westlichen Könige hat Bonizo nichts erfahren: Rom lebt auch in Constantins Stadt, der alma nova Roma, fort [8].

Nach allem scheint es der Mühe werth, der Schule des Mannes nachzugehen, dessen Charakterzüge wir ermittelt haben.

Bonizo ist so klassisch gebildet, wie Einer seiner Zeitgenossen. Die seine Geschichtschreibung verdammen, anerkennen die Gewandtheit seiner

[1] L. ad a. IV, 46 unmittelbar nach Ottos III. Tode.

[2] L. ad a. durchweg, Decr. 45, 108. 46, 109: ordinavit; 44, 106: coronavit; einmal constituit 45, 107 bei Carolus, dem Sohn der longobardischen Arigelberga.

[3] L. ad a. IV, 49—53. Decr. 46, 109: solus liberavit.

[4] L. ad a. VIII, 91 cf. 94 ff. In der Vertheidigung der Prophezeiung Gregors VII v. J. 1080 L. ad a. IX, 107 ff. nimmt er zu den entlegensten Spitzfindigkeiten seine Zuflucht; daß „der falsche König“ ja doch durch die Excommunication rechtskräftig abgesetzt sei, fällt ihm nicht ein.

[5] L. ad a. VIII, 94 (IX, 99).

[6] S. oben.

[7] L. ad a. VIII, 98; IX, 99 heißt sogar Heinr. ipse rex neben Rudolfus.

[8] Decr. 56, 127 ff. L. ad a. II, 31; von Byzanz holen sich die deutschen Kaiser Gemahlinnen „von römischem Blute“, L. ad a. IV, 45. 46.

Dialektik und die Sallustische[1] Kraft seiner Erzählung. Zu poetischer Höhe erhebt sich seine Predigt, da wo sie die Lieblingsgedanken des Reformators, Cölibat und Martyrium, berührt[2]. Anklänge an die Psalmen- und Hymnendichtung des alten und neuen Bundes sind durchgehend[3]. Ja die gesammte Kunst spricht zu seinem Sinn.

Kirchenbau und Kirchenschmuck findet an ihm einen aufmerksamen Betrachter, die rituelle Musik, in ihrer Entwickelung mit Theilnahme verfolgt, liegt ihm sehr am Herzen[4]. Die Meinung, daß dieselbe unstatthaft, gilt ihm als heuchlerische Neuerung[5]. Von der bildnerischen Kraft der Phantasie unsres Autors mag der Anfang des zweiten Buchs des L. ad a. Zeugniß geben; es braucht nur den übersetzenden Pinsel, um ein Gemälde der constantinischen Epoche zu gewinnen, das an monumentaler Größe seines Gleichen suchen dürfte.

Trotz alledem ist Bonizo sehr wenig Stilist und sehr wenig Classiker. Seine Schreibweise ist fast nirgends gefeilt, selbst wo sie am schönsten, durch nahe Wiederholungen derselben Ausdrücke verunziert; Wiederholungen von Uebergangsformeln sind ganz gewöhnlich. Von der üppigen Ornamentik des reichern Schriftstellers Damiani kaum die Spur, am wenigsten von der antiken Symbolik. Und doch stand diese Lieblingspflanze der Zeit bei dem ascetisch-orthodoxen Petrus so gut wie bei dem schismatischen Benzo in vollster Blüthe. Auch der namentlich bei letzterm höchstbeliebten griechischen Floskeln enthält sich Bonizo durchaus. Von heidnischen Schriftstellern finden sich einige landläufige Versstücke aus Lucan, Virgil, Horaz unter der Fülle der biblischen zerstreut. Aber zu eignen Hexametern oder der sehr in Schwung gekommenen Qualitäts-Reimverskunst und gereimten Prosa fühlte der strenge Mann keine Lockung, wenn er auch an dichterischem Genius dem Damiani selbst kaum nachgestanden haben dürfte. Er hat später die „Fabeln der Poeten“ und die dialektischen Studien als unwürdig aus der Bildung eines Priesters hinausgewiesen[6].

In wissenschaftlichen Kenntnissen stand Bonizo auf der Durchschnittshöhe seiner gelehrten Zeitgenossen. Vor allem scheint ihn Kirchenrecht, erst in zweiter Linie Dogmatik und Kirchengeschichte angezogen zu haben. Ersteres berühren das Decretum, seinem leitenden Gedanken nach das Freundbuch, und wahrscheinlich auch der verlorene Liber in Hugonem. Dogmatisch-archäologisch ist das Büchlein von den

[1] Hennes l. c.

[2] Einiges ist oben angeführt; cf. Decr. 28, 55. Tod Erlembalds L. ad a. VIII, 87 etc.

[3] Erstere vom Herausgeber angemerkt; von letztern oben ein Beispiel. cf. L. ad a. I, 29 u. ambros. Lobgesg. Decr. 10, 20 ff.: nox et tenebrae et nubila Confusa mundi et turbida, Anfang von Nr. CIV des Danielischen Thesaurus (Prudentius).

[4] Decr. 17, 34. 32, 63. 33, 68. (35, 79). 40, 95. 40, 99. 41, 101. 41, 102 ff. 42, 103. 43, 104. 49, 113.

[5] Decr. 15, 9. 35, 79, die passiones und gesta martyrum sind die gesungenen Martyrologien.

[6] Decr. 6, 9.

Sacramenten, dogmatisch-speculativ der Paradisus, ein Auszug aus Augustinus [1].

Augustinus ist unter den lateinischen Vätern ein Lieblingsschriftsteller unseres Bischofs [2]. Von orientalischen empfiehlt er den „hochgebildeten" Gregor von Nazianz seinen Schülern zur Lesung [3]. Vor allen Vätern aber tritt Ambrosius hervor, die Lilie, der honigduftende Mund der Kirche [4]; „solche Ambrosii sind selten zu finden" [5]. Auf Geschichte und Denkwürdigkeiten der ambrosianischen Kirche [6] hat Bonizo ein entsprechendes Augenmerk. Er ist zu Mailand wie zu Hause [7], freilich ohne die Meinung der Insassen zu theilen, daß diese Kirche, als von Barnabas gestiftet, der römischen ebenbürtig sei [8].

In der römischen Kirche liegt denn auch der Schwerpunkt der

[1] Er gehört allerdings unserm Bonizo an, dessen Züge aus jeder der wenigen überlieferten Zeilen unverkennbar hervorblicken. Augustinus war Lieblingsschriftsteller des Bonizo (s. o. Text). Er wird im Parad. gerade so charakterisirt wie im Decret (Oefele SS. rer. Boic. II, 788: difficiles quaestiones solutas a b. Augustino invenies; Decr. 1, 1: B. Aug. difficilium quaestionum enodator). Die Widmung des Parad. betont die Pflicht unablässiger pastoraler Thätigkeit bis zum Tode wie Decr. 13, 26. 27, 55. Diese Pflicht wird motivirt wie Arialds und Landulfs Predigereifer L. ad a. VI, 63 (das anvertraute Talent!). Die Widmung des Parad. überhaupt zeigt die dem Bonizo eigenthümliche Mischung von Bescheidenheit und Zuversicht. Der Verfasser nennt sich krank (infirmus) wie Decr. 54, 120. Er schließt mit dem Schluß des Decretums (ab aemulorum latratibus scuto tuae orationis me protege: aemulorum latratibus clypeum orationis oppone). Ferner stimmen die Formeln Parad.: In quarto vero . . . si quaesieris naviter, invenies dilucidatum; Lib. d. eccl. sacram., Mur. Ant. It. III, 602: Qualiter vero . . . si quis gnarus esse voluerit . . . inveniet ad plenum dilucidatum, et Decr. 46, 109: Urbani vero . . . . si quis scire voluerit . . . . inveniet ad plenum lucidata. Endlich die dem Bonizo eignende Wiederholung des nämlichen Wortes kurz nacheinander, Parad.: quicquid auditu cordis et corporis percipere, intellectu discerne, quicquid palato cordis potero ruminare, und: Talibus deliciarum homis vescere, his te pasce deliciis.

[2] Insignis doctor, difficilium quaestionum enodator L. ad a. IX, 110. Decr. 1, 1; seine regula canonica erwähnt Decr. 53, 119. Neben Augustin erscheint Papst Gregor der Große Decr. 14, 41, 102. L. ad a. IX, 112.

[3] Decr. 14, 27; das Griechische ist ihm jedoch, wie den andern, wohl nur aus der grammatikalischen Terminologie bekannt (L. ad a. V, 50 o. cata antiphrasin). Die Etymologie des Wortes patarinus L. ad a. VI, 64 o. ist wahrscheinlich aus August. de serm. Domini in monte sec. Matth. l. I c. 23.

[4] Decr. 1, 1. 23, 46. L. ad a. VII, 62. 94. Decr. 33, 68. 35, 79. L. ad a. II, 33 u. III, 35. VI, 62. Decr. 32, 44. 40, 97. 41, 101, in eiligster Aufzählung der Werke des Gelasius: „. . . und unzählige Abhandlungen schrieb, wie der h. Ambrosius".

[5] Decr. 26, 46; ebenso von der ambrosianischen Kirche L. ad a. VI, 67: talis ecclesia. So spricht Bonizo nur noch von der römischen L. ad a. III, 42, M.: tantae aeccclesiae.

[6] L. ad a. II, 32. 33. 35, das ganze VI B. Decr. 45, 107.

[7] L. ad a. VI, 73: Ariald begraben in ecclesia sancti Celsi; ubi per ejus meritum usque hodie variae infirmitates curantur. VI, 77: electum . . in palacio residentem usque ad altare S. Mariae tractum etc. VI, 76 M. Feuersbrunst. VII 87 ebenso, precipue mater ecclesia solotenus destruitur, Erlembald apud S. Dionysium begraben.

[8] Decr. 47, 111.

archäologischen und historischen Studien Bonizos. Er hat die Geschichte der Päpste von Petrus bis Urban II. herab beschrieben [1], von 1046 ab mit steigender Ausführlichkeit. Vieles von diesen Aufzeichnungen ist durch Spätere abgeschrieben worden, die des Freundbuches durch den Cardinal Aragonius.

Profanhistorische Studien hat Bonizo, wie natürlich, nur im Dienste der Kirchengeschichte gemacht. Für die ältern Berichte benutzte er Cassiodor, Theodoret, Gregors des Großen Liber dialogorum [2], die Vitae pontificum Rom., insbesondere die Vita Hadriani und Historiae Francorum [3]; sehr gern zieht er in kanonistischer Gewöhnung Briefe und Erlasse von Vätern und Päpsten heran. Für die spätere Zeit, zumal für die deutschen Dinge, scheint der Autor vorherrschend mündliche Unterweisung empfangen zu haben; die gerade hier so zahlreichen Verwechselungen von Namen und Zeiten wären sonst unbegreiflich. Bonizos Geschichtschreibung der spätern Vorzeit geht nicht über Italien und Deutschland und etwa noch den südöstlichen Theil Frankreichs [4] hinaus. Innerhalb dieser Grenzen hat er auf die Vorgeschichte des Mathildischen Hauses besondere Mühe verwandt [5]. Aber auch bei andern bedeutsam scheinenden Personen und Städten zeigt sich ein schon in jenem archäologischen Interesse bemerklicher Sinn für Specialgeschichten [6], der dem sonst ganz und gar universellen Manne sehr wohl ansteht.

Es versteht sich, daß einer bis in die letzten Zeiten unbeanstandeten Sitte gemäß der Bischof von Sutri manches aus seinen Quellen wörtlich aufgenommen; das Meiste aber ist, soweit man sieht, selbständige Composition. Vortrefflich ist die Anordnung des geschichtlichen Stoffes im Freundbuch [7].

Von der Bonizonischen Kritik werden wir später zu reden haben; bemerken wir hier nur den juristischen Zug, der durch die Anschauungsweise des Bischofs hindurchgeht: die Kanones sind die Richtschnur, nach welcher er die grade Bahn in dem großen Streite zu bestimmen sucht, die Kanones sind der Hauptgegenstand seiner Forschungen.

In einer so wildfluthenden Zeit waren die kirchlichen Gesetze das einzige Feste, wo ein Mann, der mit Beständigkeit kämpfen wollte, Fuß fassen mochte. Dieser Kämpfer ist ein Mann der strengsten Sitte und der kühnsten Selbständigkeit. Seine mildern gesellschaftlichen Tugenden mögen wenigen bekannt geworden sein. In allen Vor- und Nachreden Bonizonischer Werke klingt das Bewußtsein einer

[1] Bes. Decr. lib. de excellentia eccl. Rom. epitome, nicht Anastasius folgend.

[2] L. ad a. II, 37.

[3] L. ad a. III, 41. IX, 110; für die übrigen vgl. Stenzel Gesch. d. fränk. K. II, 70 ff. Jaffé in den Anmerkungen seiner Ausgabe.

[4] L. ad a. VI, 64 ff.

[5] Im L. ad a. durchweg.

[6] Wir werden ihm mehrfach begegnen.

[7] I B. Constantin, II Karl d. Gr., III Otto d. Gr., IV Konrad d. Salier, V Landulf u. Ariald, VI Gregors Erhebung, VII erste Exc. Heinrichs IV, VIII zweite Exc. Heinrichs IV, IX Tod Gregors VII.

in ungewöhnlicher Anstrengung gewonnenen Kraft, ein Selbstgefühl freundloser Tapferkeit durch das herkömmliche Bekenntniß menschlichen Unvermögens vernehmlich hindurch. Er ist es gewohnt „den Schild des Gebetes emporzuhalten gegen das Gebell der Widersacher" und „singt mit dem Propheten: O Herr, befreie die Seele deines Knechtes von den Lippen der Ungerechten und von der Zunge der Hinterlist" [1].

II

Bonizo stammt aus niedrigem Hause. Es wäre sonst unerklärlich, wie seine gleichzeitigen Bewunderer, Bernold von Constanz in seinem zweimaligen erschöpfenden Bericht, Bardo in seiner wortreichen Episode, wider alle Gewohnheit der edeln Abkunft des Bischofs vergäßen, den sie vor andern „Herr" und „ehrwürdig" nennen. Bonizo selber verwendet durchgehends die größte Aufmerksamkeit auf die Abkunft seiner höhergeborenen geschichtlichen Personen, gregorianischer wie clementianischer, wie Leute thun mögen, denen inmitten adelsstolzer Genossen die Ahnenfreude ein ungekostetes Gut geblieben [1]; hie und da aber durchbricht der Blitz der Ironie die Einförmigkeit des Respectes [2]. Als Kleriker, als Bischof und Gelehrter fühlte sich der stammbaumlose doch über die Menge erhaben [3]. Bonizo zeigt die Züge eines homo novus, eines Emporkömmlings im edlen Sinn des Wortes, Idealität und Ehrgeiz, Eigensinn und Keckheit eines Mannes, der nur durch eigene Kraft geworden ist, was er ist. Mit freier Stirne mochte er über den ungeheuren Simonismus und die widerliche Habsucht der hochgeborenen Kirchenfürsten Italiens [4] das Urtheil sprechen.

Wo das Geburtshaus Bonizos gestanden, läßt sich nicht mit vollkommener Genauigkeit feststellen. Ganz wahrscheinlich war er ein Sohn der mailändischen Erzkirche: des römischen Suffraganen Begeisterung für Ambrosius, seine Bekanntschaft mit der Metropole, deren Dom er schlechtweg „Mutterkirche" nennt [5], seine besondere Trauer über den Brand dieses Tempels [6] finden in der allerdings vorhandenen und sehr begründeten Absicht des Verfassers wenigstens des Freundbuches, den Mailändern zu schmeicheln [7], schwerlich genügende Erklärung. Dazu kommt, daß außer Sutri nur lombardische Plätze als Aufenthaltsorte desselben sich bezeichnet finden.

In Mailand selbst kann Bonizo nicht gebürtig sein. Ein Bischof, der an dem großen, eben in diesem Mittelpunkt gipfelnden Kirchenstreit Antheil genommen, ein Mensch von so scharfer Eigenart und tönendem

1 Decr. 75, 161, cf. L. ad a. I, 1. Decr. 29, 57. 71, 152. 74, 161 ff. Parad. l. c.
2 S. Vorrede zu Arnulph. gesta archiep. Mediol., M. G. SS. VIII.
3 S. oben.
4 S. o.; vgl. Giesebrecht, De studiis litterar. ap. Italos p. 18.
5 Mater ecclesia l. c.
6 Ibid.
7 S. unten.

Eifer[1] hätte in so hervorragender und so vielfach durchforschter[2] Geburtsstadt nicht ohne allen Nachklang verhallen können. Bonizo hat vielmehr ganz überwiegende Beziehungen zu Cremona und zu Placentia. Die ängstlich angefügte rühmliche Ausnahme der Cremoneser und Placentiner vom Verkehr mit Nicolaiten[3], die Einreihung des langen päpstlichen Briefes an die Cremoneser[4], wiederholte Entschuldigungen, daß manches ohnehin „allen Bekannte" nicht weitläufig genug erzählt werden könne[5], der sonst nur dem Papste, vornehmlich dem jüngstverstorbenen Gregor VII. beigegebene Titel „Herr", womit, 20 Jahre nach der Begebenheit selbst, der Hauptstifter der cremonesischen Pataria geschmückt erscheint[6], die breite, mit Namen ausgestattete Schilderung gänzlich unbekannter placentinisch-cremonesischer Händel auf der römischen Märzsynode 1074, vor welchen die wichtigern als 'alia negocia' in Schatten treten[7], die nach Cremona „kommenden" und dort aufgenommenen flüchtigen Freunde des getödteten Erlembald[8], endlich die ausdauernde, kenntnißreiche und theilnehmende Berücksichtigung der beiden Städte bis ins Jahr 1080[9] sind unzweideutige Zeugnisse hierfür in einem Buche, dessen Berichte bekanntermaßen meist hastig und oft auffallend unvollständig sind. Sie werden bestätigt durch die gleichzeitige Kunde von einer mehrmaligen Anwesenheit Bonizos in eben jenen beiden Städten. Gebürtig ist er in keiner derselben. Wäre er es hier oder dort gewesen, so würde man den vielfach selbst als Heiligen angesprochenen Märtyrer und Bischof von Placentia schon in dem Epitaph, das man ihm zu Cremona errichtete, dem Municipium vindicirt haben; italienischen Gemeinden wäre ein solcher Ruhm am wenigsten entgangen[10]. Aber Bonizo erscheint nicht nur in keiner cremonesischen oder placentinischen Chronik als Eingeborner, sondern wird vielmehr in einer der letztern neben zahlreichen Placentinern und andern als Italus natione[11] aufgeführt. Hätte man ihn nur als Lombarden gekannt, so würde man nach allgemeiner Sitte ex Longobardia oder Insubria u. dgl. geschrieben haben; das „Paradies Italiens"[12] hatte

[1] Decr. 13, 26 der Bischof muß immerfort tönen u. s. w.
[2] Wir erinnern nur an Muratori, dem Bonizo wol bekannt war.
[3] L. ad a. VI, 68, cf. VI, 77.
[4] VI, 73, cf. 75.
[5] VI, 72, 73. VIII, 97.
[6] VI, 73.
[7] VII, 83.
[8] VII, 87.
[9] IX, 100 u. noch am Schluß p. 111 wird ein Eusebius von Cremona als Adressat eines hieronymischen Briefes erwähnt.
[10] In Cremona war man dazu noch durch einen Bischof Bonitius de Narnis (oder Naldis) oder Bonius Bonitius (Ende des 13. Jahrh.), geborne Cremoneser, auf unsern Namen aufmerksam gemacht, Ughelli, Ital. sacr. IV 828.
[11] Decr. 58, 127 redet Bonizo von den Gründern Roms als patribus nostris. In Rom selbst seine Heimath zu suchen, verwehrt jedoch eben die Unbestimmtheit des 'Italus natione', welches vielmehr auf eine abgelegene Gegend deutet.
[12] L. ad a. VI, 69.

neben Rom das entschiedenste Sondergefühl. Bonizo selbst redet von den Lombarden wie von einer fremden, ja unlieben Nationalität [1]. Wenn es also glaublich ist, daß der Bischof von Sutri der Kirchenprovinz des h. Ambrosius angehörte, so muß er einem nichtlombardischen Theil dieser Erzdiöcese entsprossen sei. Das einzige mailändische Suffraganbisthum außerhalb der Lombardei ist aber Saona in Ligurien; das übrige Küstengebiet war dort Genua zugeordnet.

Ligurien erscheint bei Bonizo, wie wohl bei den meisten, als das Land der nördlichen Appenninen mit deren Abdachungen gegen die Po-Ebne [2]. Wenn er daher einmal gerade Ligurien als Beispiel mailändischer Archiepiscopalherrlichkeit anführt [3], ohne, wie sonst gewöhnlich [4], der wichtigeren Lombardei zu gedenken, so dürfte er damit ein ganz besonderes Interesse an dem Bisthum Saona verrathen, und so die Vermuthung bekräftigen, daß er dort seine Kindheit verlebt habe [5].

Auf Saona, Stadt oder Land, weist die Spur eines sonst dunkeln Namens, dessen Verwandtschaft mit dem Bonizonischen schon einmal eine Identificirung veranlaßte [6]. Benzo von Alba singt viel von einem „Häretiker" Buzi oder Buzianus, dem Stifter einer „Buzia", einer zweiten Pataria, dem gefährlichsten Eiferer gegen den rechten König und das rechte Priesterthum, gegen Messen, Weihen und Priesterheirathen [7]. Das ist ungefähr dieselbe Charakteristik wie die von Bonizellus und von gregorianischen Predigern und Patarinern überhaupt [8]. Daß Bonizellus Bonizo sei, bezweifelt Niemand; wäre es aber nicht auffallend, wenn dieser in einer Anrede an den König selbst als

[1] Gens aspera Decr. 41, 101; perfida gens Decr. 43, 104; Longobardica rabies, L. ad a. III, 34 u.; crudelia regna, ibid. o.; rustica multitudo L. ad a. VII, 84 u.

[2] L. ad a. VI, 67 erscheint Benzo von Alba bereits unter den „lombardischen Stieren".

[3] Decr. 4, 6.

[4] L. ad a. VI, 62: Mediol. totius Longobardiae metropolis, ebenso nennt Gregor VII. in Briefen an die Suffragane der mailändischen Provinz nur lombardische Bischöfe und faßt die übrigen mit et caeteris zusammen, Mansi XX, 95.

[5] Ligurien ist ein Küsten- und Alpenland. Bonizo liebt es des Meeres und der Gebirge zu gedenken, L. ad a. VI, 64. 63. VII, 87. Decr. 28, 56. 15, 29.

[6] Gfrörer l. c. IX, 825 o.

[7] M. G. SS. XI, 659. 646. 635, 43 und zwar neben Hildebrand (Prandellus), mit dessen Heimath Soana der Saonensis nichts zu thun hat, wenn auch die Statur des großen Papstes mit der des Buzi Aehnlichkeit gehabt haben mag.

[8] Auch Alexander, der Vorgänger Gregors VII, heißt asinus haereticus p. 614. Bonizellus s. p. 607. Allerdings katharisiren schon die Anfänge der Pataria, und hat man darum Buzi für einen wirklichen Ketzer gehalten. Aber das wurden die Patariner wohl erst, als Rom die Revolution nicht mehr brauchte und die unterworfenen Bischöfe gegen die Schwärmer zu schützen begann. Der Chronist Landulf von Mailand, Schüler und Neffe des letzten der alten Patariner, des Märtyrers Liprand (L. ad a. VII, 87) zeigt bereits unverhohlenen Haß gegen Rom und freut sich der Heldenstücke Heinrichs V. in der heiligen Stadt.

der verhängnißvollste, nur durch den Tod zu besiegende Widersacher erschiene, und nun ganz wider die Gewohnheit des unermeßlich breiten und plauderhaften Karrikaturendichters nicht weiter mehr vorkäme? Sollte er in den zahlreichen Klagebriefen an die lombardischen Amtsgenossen, die seine Araldellus, Araldinus Asinander, Prandellus, Merdiprandus, Folleprandus wohl zu deuten verstanden, nicht als Buzi und Buzianus eine Stelle gefunden haben? Sollte sich der Virtuose in Schimpf- und Zerrnamen für einen Feind, dessen Polemik er selbst der Parodierung werth gehalten zu haben scheint [1], mit einem unschuldigen Diminutiv „Bonizelchen" begnügt haben? Wie wäre es zu erklären, daß Bonizo, der römische Bischof und apostolische Legat [2], neben Armanellus, Morticellus, Runcius und jenem Buzi-Buzianus selbst, unbekannten Leuten von zweifelhafter Bedeutung, in Schatten trat? Voll lächerlicher Anklänge ist der Name Buzi selbst, sowohl an sich ein rechter Spottname, [3] als auch der rechte Spottname zu dem sich Bonizo, d. i. Buonizo, füglich anlassen mochte; an Malizo u. dergl. durfte Benzo nicht denken, wenn er sich nicht selbst (Benizo) verhöhnen wollte. Die erkennbaren Zeiten endlich der einzelnen Erwähnungen des Buzi stimmen vollkommen mit dem, was wir von anderer Seite über Bonizos Aufenthalt in der Lombardei erfahren [4].

Jener Buzi oder Buzianus nun ist nach Benzos hierin glaubwürdigem Bericht der Sohn eines Priesters aus der Stadt Saona [5], ein nicht eben großer Mensch und von nicht eben einnehmendem Aeußern [6]. Nicht groß ist auch wohl Bonizellus, und Bonizo, wenigstens in späterer Zeit, dauernd kränklich [7]. Ist Buzi-Buzianus und Bonizellus-Bonizo eins, so wäre durch Benzos Gesang nicht blos der Geburtsort des letztern ins Klare gestellt. Einmal in die strenge Richtung hineingetrieben, mußte der heftige Jüngling im Vaterhaus einsame Tage gewinnen. Man war auf jener Seite gewöhnt, priesterliche Ehen als keine anzusehen. Glühender Eifer für die unbedingte Geistigkeit des väterlichen Standes, Abneigung gegen das ohnehin dem Un-

[1] M. G. SS. XI, 672, 48 u. L. ad a. VII, 80; M. G. SS. XI, 673 und die Beweisführung L. ad a. IX, 105.

[2] S. unten.

[3] Buccia, buccia = Erbsenschote (Ducange), cf. Benzo Paneg. l. c. 678, 45 bucellinus. Im Deutschen Buze (mhd.) = Gespenst, wie heute noch dial. buzelig = winzig etc. Man sieht, hinlänglich wäre auch dem Gfrörer'schen Einfall, Benzo möchte von schwäbischen Dorfgeigern abstammen, Rechnung getragen. Freilich aber gibt es auch heute einen Familiennamen Buzzi oder ähnlich.

[4] M. G. SS. XI, 659, 30: Buzianus e s t quidam etc. Araldellus n e q u i v i t . . . († 1067). Prandellus h a b e t (Papst 1073 – 1085). 1078 ist Bonizo zu Cremona (s. u.), früher schon, wie wir zeigen, zu Placentia (s. u.).

[5] Vielleicht war Benzo selbst Ligurer (Giesebrecht, Gesch. d. D. Kaiserz. III, 1029 ff.), und Saona verkehrte durch den Paß Bocchetta mit Alba; eine verächtlichere Nativität, ein kleiner Ort wäre dem Dichter willkommen gewesen.

[6] Homuncio ventre lato, crure curto par podicis nuntio. Tale monstrum non creavit sexuum conjunctio.

[7] S. unten.

ansehnlichen entferntere weibliche Geschlecht, ehrgeizige Begierde, selbst als Priester den Makel des Priesterthums zu rächen, mußten gerade auf diesem Boden am ersten erwachsen[1]. Sodann ist einleuchtend, wie unter solchen Verhältnissen und Stimmungen dem jungen Manne die Auswanderung in ein Land, wo man sein Haus nicht kannte, und wo zugleich Gelegenheit zu Kampf und Auszeichnung gegeben wäre, das Wünschenswertheste sein mußte, um so mehr, wenn diese Gelegenheit in der Heimath mangelte, wie sie unter der langjährigen Regierung des heiligen Amicus[2] zu Saona gemangelt haben wird. Daß der Sohn der lombardischen Metropolitankirche, der Verehrer des Ambrosius, sein Ziel im Mailändischen suchte, ist verständlich; dorthin lockte auch der Glanz des Schauplatzes und der Ruf von Arialds und Landulfs Heldenthaten. Wollte der Priestersohn Priester werden, so war der Eintritt in ein kanonisches oder geradezu klösterliches Institut nach der Natur der Sache sowohl wie nach bestehendem Gebrauch[3] durchaus angezeigt. Auch war es wahrscheinlich, daß jener Jüngling, der zunächst unbekannt bleiben wollte, eine jener zahlreichen Privatstiftungen vorziehen, endlich, daß derselbe, ohne Zustimmung des Vaters entweichend und ohne Mittel, am ersten geeigneten Platze sich bergen würde. Alles das führt nach Placentia[4].

Der placentinische Subdiacon Bonizo aber, der gegen Ende 1074 in einem Briefe Gregors VII.[5] erwähnt wird, läßt von ganz anderer Seite her deutliche Bezüge zu dem Verfasser des Freundbuchs erkennen, welche sich alsdann mit unserer Hypothese zu einer großen Wahrscheinlichkeit zusammenschließen.

Die Nachrichten des Freundbuches über Cremona sind anderer Natur als die über Placentia. Jene zeigen durchweg größere Ausführlichkeit, diese dagegen längere Dauer. Cremona kommt zuerst vor mit Placentia zugleich z. J. 1059 und verschwindet 1075 kurz nach Erlembalds Tode, Placentia dagegen und des Placentinerbischofs wird bis tief ins Jahr 1080 hinein und sogar einmal rückwärts zum J. 1046[6] Erwähnung gethan. Dazu kommen noch die aufmerksamen Notizen über frühere placentinische Dinge im Decretum[7]. Zweitens ist es aber klar, daß ein patarinischer Mann, der in der einen der

[1] Erst 1078 finde ich, in nichtitalischen Decreten, Verbote der höhern Promotion von Klerikersöhnen. Das Priesterthum blieb zugänglich. Mansi XX, 498, 518. Von Bonizo selbst fehlen bestimmte Aeußerungen über diesen Punct, Decr. 22, 44.

[2] 1049—1089, Ughelli It. sacr.

[3] Mansi XX, 498. 518.

[4] Am rechten Pouser, die erste bischöfliche Stadt in nordöstlicher Richtung von Saona, die äußerste Spitze des bolognesischen Sprengels, unmittelbar an den nähern (erzbischöflichen) Bezirk von Mailand grenzend. Der Bischof Dionys (seit 1049) ist ein geborner Mailänder, der h. Ambrosius erscheint als Kirchenpatron (Joh. de Mussis Annal. Placent., Mur. SS. XVI., in dem Kirchenverzeichnisse).

[5] Mansi XX, 145 Nr. XXVI.

[6] L. ad a. V, 51 Nov.

[7] Decr. 45, 107 inmitten eilfertiger Abhandlung.

beiden Städte wohnte, auch über den Gang der patarinischen Ereignisse in der durch den Po ziemlich nahe verbundenen und überdies im Jahre 1067 in besondere Eidgenossenschaft gezogenen[1] andern nicht übel unterrichtet sein mußte. Die placentinische Pataria war von Cremona aus angeregt worden[2], eine gemeinschaftliche Streitsache vereinigt Gesandte beider Städte auf der römischen Märzsynode 1074[3]. Drittens stellt es sich aus der Natur der Verhältnisse als glaublich dar, und wird durch den sich gleichbleibenden Charakter der einzelnen Nachrichten innerhalb der cremonesischen und der placentinischen Reihe bestätigt[4], daß unser Berichterstatter, der patarinische Kleriker, auf dem Posten, von welchem aus er die Geschichten beobachtete, welche er uns überliefert hat, dauernd und bleibend seinen Stand gehabt, daß er nicht einmal in Cremona, dann wieder in Placentia, und umgekehrt, nicht in Städten verschiedener Bisthümer und Sprengel wohnhaft und thätig gewesen.

Nun läßt sich nachweisen, daß der Berichterstatter vor und nach der Zeit, als der Brief Alexanders II, den er mittheilt, zu Cremona anlangte, also um 1067, nicht an letzterm Platze gewirkt hat. Denn wie eine Vergleichung der einleitenden Sätze 'et quomodo post sanctum pascha honestos viros nuncios etc.'[5] mit den Textsätzen 'Erexistis vos enim, sicut in literis vestris etc.'[6] und 'hortamur, ut ad sinodale concilium, quod post proximum pascha celebraturi sumus, prudentes ex vobis viros . . . qui nobis . . per vivae vocis officium etc.'[7] einleuchtend macht, wurden nicht nach Ostern Gesandte nach Rom geschickt, welche dann den Brief zurückbrachten, sondern der Brief ist auf briefliche Anfrage der Cremoneser vor Ostern in Cremona angekommen und fordert erst zu jener Gesandtschaft auf, und Bonizo hat seine anscheinend nähere Kenntniß, in Wirklichkeit seine Unkenntniß der Sache aus dem mißverstandenen Briefe selbst herausgefördert: der Name sogar (scutum), welchen er dem Schriftstücke gibt, dürfte aus dem clipeus im Schluß des Papstschreibens geflossen sein.

Bonizo befand sich also nicht zu Cremona, sondern zu Placentia. Die vorzugsweise Ausführlichkeit aber der Angaben über Dinge, welche um die Zeit jenes Briefes in Cremona vorgegangen, rührt aus gleichzeitigen Aufzeichnungen eines cremonesischen Patariners, welche dem placentinischen Freunde, dem Verfasser des Freundbuchs, zu Gebot gestellt waren. Daher jene übersprudelnde Fülle der Nachrichten, wie an keinem andern Orte des Buches, eine Fülle, welche der Verfasser nicht bewältigen, nur andeuten kann, aber auch, wie er meint, nur

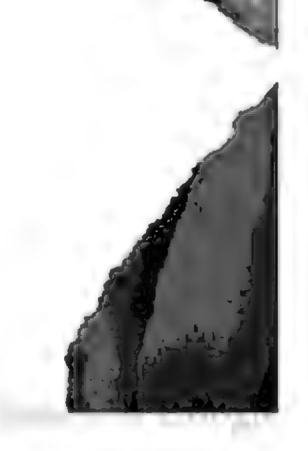

1 L. ad a. VI, 75.
2 ibid: Quos imitantes (Cremonenses) Placentini etc.
3 S. oben.
4 S. unten.
5 L. ad a. VI, 73 o.
6 VI, 73 u.
7 VI, 74.

anzudeuten braucht, „da diese Dinge ja vielen durchaus bekannt"[1] seien. Aus den Notizen des cremonesischen Freundes stammt denn das große Actenstück selbst, vielleicht auch jener sorgfältige Titel „Herr" vor dem Namen des Abtes Christoforus.

Die placentinischen und cremonesischen Nachrichten des Freundbuches unterscheiden sich nicht allein durch Fülle und Ausdehnung, sie tragen auch in Rücksicht des Urtheils, des Geistes, woraus sie geflossen, verschiedenes Gepräge. Cremona ist offenbar bei dem Schreiber im Vortheil gegen Placentia. Cremona ist es, welches 1067 den Anstoß zum activen Kriege gegen die Schismatiker giebt[2]. Placentia empfängt das Prädicat der Pusillanimitas hart neben den Lobsprüchen auf die Cremoneser[3]. Wenn Bonizo in Placentia wirkte und kämpfte, so wird er gerade aus dieser Stadt den Eindruck des Widerwärtigen, welches dem drängenden Geiste dort hinreichend in die Bahn kommen mochte, mit sich genommen haben und die Neigung, ihr als Tugendspiegel die Nachbargemeinde vorzuhalten, von deren Erfolgen er lebhafte Kunde empfangen, in deren innere Schattenstellen er aber nicht viel hineingeblickt hatte. War Bonizo vollends der Bonizo des gregorianischen Briefes, so hatte er einen nächsten und persönlichen Anlaß, über Placentia zu zürnen; er führte ja unmittelbaren Krieg mit seinem Bischofe[4], dem Simonisten Dionys: der Bischof wird es den Subdiakon haben entgelten lassen. Bonizo schimpft auf Dionys so wenig wie auf andere Gegner, aber er hat den Stier von Placentia vor allen andern dicknäckigen mit Argusaugen verfolgt, er ist nach dem Metropoliten geradezu der einzige lombardische Bischof, von dessen Thaten im Freundbuch überhaupt namentliche Kunde aufgezeichnet ist, und diese Kunde reicht von 1067—1080, und eigentlich noch weiter, denn zum Jahre 1067 wird er bereits als vorher excommunicirt eingeführt.

Die hohe Wahrscheinlichkeit, welche sich für die Identität unsres Bonizo mit dem Bonizo des gregorianischen Briefes bereits ergeben haben dürfte, empfängt die bedeutendste Stütze in einem durch das Freundbuch selbst berichteten Factum, welches mit den Prozessen des Subdiakons, des Abtes vom heiligen Grab und dem Volke von Placentia in der nächsten Verbindung zu stehen scheint: der Prozeß der Placentiner und Cremoneser auf der erwähnten Fastensynode zu Rom (1074). Sollte dies 'negocium', das dem Autor so ganz vorzüglich am Herzen liegt, nicht mit dem gegen das Ende desselben Jahres von Gregor genannten 'instans negocium' und der controversia zwischen dem Bischof und dem Subdiakon zusammenhängen? Sollten nicht auf der Märzsynode bereits Klagen gegen Dionys und Arnulf von Cremona durch Abgesandte der verbrüderten und in ähnlichem

[1] L. ad a. VI, 72.
[2] VI, 75, cf. VI, 68.
[3] VII, 88.
[4] L. c.: controversiam, quae inter te (Dionysi) et abbatem sancti Se..cri plebemve Placentinam sive Bonizonem subdiaconum versatur, in..ntius audiant.

Falle befindlichen placentinischen und cremonesischen Patariner erhoben worden sein? Gregor konnte natürlich in einem Brief an den Bischof von Placentia nur von dem placentinischen Antheil der Sache reden; daß aber das im Buche an den Freund besprochene negocium für Bonizo vorzugsweise eine placentinische Angelegenheit gewesen, entnehme ich aus dem Umstand, daß an dieser einzigen Stelle nicht, wie sonst überall, von Cremonesern und Placentinern, sondern Placentinern und Cremonesern die Rede ist. Daß es sich um den placentinischen Bischof handelte, wird vollends aus dem Auftreten Wiberts von Ravenna ganz wahrscheinlich: dieser war befreundet mit Dionys; er war mit ihm im Vorjahr nach Rom gegangen [1], um die Bestätigung seines Erzbisthums zu erwirken; jetzt war der Placentiner bedroht, und der mächtige Freund vergalt ihm die geleistete Hilfe [2]. Daß auf der Synode gerade die Ausschließung der simonistischen Priester betrieben ward, ist aus den Acten ersichtlich [3].

Was Bonizo aber von der Fastensynode 1074 berichtet, macht geradezu den Eindruck eines Augen- und Ohrenzeugnisses. Er kommt zweimal darauf zu sprechen, das erste Mal [4], um den Ehrensitz des Wibert und die Anerkenntniß, welche er dem Papste zollte, hervorzuheben. An unsrer Stelle kommt auch die unzählbare Menge der übrigen Bischöfe „aus den verschiedenen Provinzen" zur Erwähnung, überdies Mathildens, Azos und Gisulfs, des Fürsten von Salerno Anwesenheit und die Excommunication Roberts und der Normannen. Nach der Abreise der andern verwandte Wibert unter dem Vorwande des Kirchenbesuchs fast jeden Tag der Fastenzeit zu aufwieglerischen Besuchen; Cencius und jene Cardinalthürhüter und die um ihre Frühmessen am Hauptaltar gekürzten Cardinäle werden gewonnen. Kurz vor Ostern bittet er um Urlaub und verspricht nach Ostern wiederzukommen. Nimmt man hierzu die Erwähnung des „wundersam hohen" Zwingthurmes des Cencius an der Brücke von St. Peter [5] sowie die überaus anschauliche Schilderung des Treibens jener Cardinäle, und bedenkt man, daß diese Uebelstände zur Fastenzeit 1074 bereits unterdrückt waren [6], so muß man eine Anwesenheit des Erzählers noch vor März 1074 für wahrscheinlich halten.

Und in der That verläßt der Bericht des Freundbuches etwa vom Frühjahr 1073 ab ganz und gar die Lombardei, wo er bis dahin am liebsten verweilt, und bewegt sich bis 1075 ausschließlich und eingehend in römischen Verhältnissen [7].

[1] L. ad a. VI, 79.
[2] L. ad a. VII, 83: prefatus Guibertus Cremonenses mirabiliter infamavit etc.
[3] Mansi XX, 402.
[4] L. ad a. VI, 80.
[5] VII, 84.
[6] VII, 85.
[7] Die römische Anwesenheit der Gesandten natürlich abgerechnet, sowie die unbestimmte Erwähnung eines Longobardicus varvassorum tumultus, wodurch eine beabsichtigte päpstliche Expedition nach Bagnorea vereitelt wird VII, 85.

Ich meine nun, daß Bonizo etwa im Frühjahr 1073 mit andern Abgesandten der cremonesisch-placentinischen Pataria nach Rom gegangen. Da starb Alexander; Gregor VII., von andern Sorgen erfüllt, konnte die Sache der Städte erst im Frühjahr 1074 zum Austrag bringen. Während dieses römischen Aufenthalts wird Bonizo auf den schielenden Hugo aufmerksam geworden sein, dessen schnelle That nach ihm bei Gregors Erhebung den Ausschlag gab. Er hat des merkwürdigen Ränkeschmieds Leben hinauf und hinab verfolgt [1], und später ein eignes Buch gegen ihn geschrieben. Ebenso hat damals das Unternehmen des Cencius den Bonizo zur Erforschung seiner Familienverhältnisse und Vorgeschichten angeregt [2].

Wir müssen nun zu ermitteln suchen, wann Bonizo nach Placentia gekommen: die Bestimmung der Zeit, wann er geboren, hängt damit enge zusammen.

Die Gleichzeitigkeit des Verfassers mit den beschriebenen Ereignissen beginnt etwa Frühling 1059 in der Lombardei. Rückwärts von da ab wird schon Kaiser Heinrich III. vielfach mit seinem Vorgänger zusammengeworfen, die Sutriner Synode von 1046 — von anderm abzusehen — mit längst verstorbenen Bischöfen bevölkert. Hingegen ist die genaue Aufzählung der 1049 ordinirten Kirchenfürsten sowie die Angabe, daß die Normannen 1059 bis Sutri vorgedrungen [3], von einem spätern Bischof des Rom benachbarten und verbundenen Sutri, die weit ausgesponnene Erzählung von den Unterredungen Hildebrands mit dem erwählten Leo IX. zu Besançon [4] von einem Freunde Gregors VII. nicht zu verwundern, und werden zudem diese scheinbar zeitgenössischen Genauigkeiten von zahlreichen und durch absichtliche Entstellung unerklärbaren Unrichtigkeiten in Schatten gestellt [5]. Noch was von der Visitation Damianis zu Mailand im Jahre 1059 erzählt wird, dürfte auf einen nachzeitigen Berichterstatter deuten [6]. Die erste Gleichzeitigkeit und Augen- oder Ohrenzeugenschaft knüpft sich nach April 1059, wie es scheint, an die Plätze Brescia, Cremona und Placentia [7]. Die Erzählung vom Ursprung der Pataria zeigt noch die predigende Breite und Unbestimmtheit des fernstehenden

[1] L. ad a. VI, 68. 75. 79. VII, 80. 86. 87. 89. 90.

[2] VII, 83 f. cf. 89. VIII, 97.

[3] VI, 67.

[4] V, 55 f.

[5] z. B. Hildebrand von Stephan X. i. J. 1057 zum Erzdiakon erhoben, anstatt unter Nicolaus zwei Jahre später L. ad a. V, 62. Desgl. das wunderthätige Auftreten Hildebrands auf der gallischen Synode unter das verkehrte Pontificat gesetzt VI, 64 f.

[6] L. ad a. VI, 67: ex quorum numero multi religiosi usque ad nostra tempora exstitere. Ein alter Mann vollends versteht unter „seiner“ Zeit nicht die Gegenwart, sondern die eignen, vergangnen Blüthejahre. ‘nostra tempora’ geht bei Bonizo stets auf die spätern Zeiten des 11. Jahrhunderts und weiter, Decretum 2, 3. 52, 119 ꝛc., nur L. ad a. IX, 112 auf die Zeiten nach 1056; aber im Vergleich mit dem 5. Jahrh., wovon davor die Rede, war das ganze 11. für Bonizo „unsre Zeit“.

[7] L. ad a. VI, 68.

Erzählers, der einer so wichtigen Sache die gebührende Anzahl von Zeilen widmen zu müssen glaubt[1].

Der Verfasser des Freundbuches würde also etwa nach April 1059 nach Placentia gekommen und um dieselbe Zeit in das Alter der historischen Beobachtung getreten sein. Unser Bonizo wäre demnach gegen oder um 1045 geboren[2]. Der Bonizo des gregorianischen Briefes müßte, als Subdiakon, ein beträchtliches vor der Zeit dieses Briefes, auch bei frühester Einstellung, das 15. Jahr erreicht haben. Er konnte, wenn ihm die schnellste Beförderung zu Theil ward, nicht über 25 Jahr, wenn diese aber durch den Streit mit seinem Ordinator verzögert worden, auch einige Jahre darüber zählen[3]. Das Kloster zum heiligen Grab, dessen Abt neben dem Subdiakon als Kläger dem Bischof gegenübersteht, war von Bürgern und Bürgerinnen — sie erscheinen in der plebs des Briefes wieder — im Jahre 1056 gestiftet worden[4]. Dionys hatte demselben vollständige Selbständigkeit und unentgeltliche Weihung der theilhabenden Geistlichen zusichern müssen. That er es nicht, so durften sich jene ordiniren lassen, wo sie wollten[5]. Dazu mußte dann vor allem sich Rom empfehlen, wo man die Klage wider den Simonismus des eignen Bischofs am sichersten anhängig machen konnte. Daß junge Leute, die in diesem Freistift, womit noch ein Xenodochium verbunden war, Aufnahme fanden, nicht sofort, vor der bindenden Diaconatsweihe, Mönchsgelübde abzulegen gehalten waren, ist glaublich, nicht minder, daß ein Jüngling von der übergreifenden Entschiedenheit Bonizos sein erstes Ideal im Ordensstand suchte.

So stimmt denn auch alles, was sich über Alter und Verhältnisse des Subdiakons Bonizo vermuthen läßt, mit den Ermittelungen über den Verfasser des Freundbuches vollkommen überein. Alles dies steht aber wiederum mit dem Buzi-Buzianus-Bonizellus in merkwürdigem Zusammenhang. Wenn der Sohn des Priesters von Saona über die Berge ging, so that er dies vermuthlich so bald wie möglich, aber nicht vor einer gewissen selbständigen Reife des Alters, wohl nicht vor dem 15. Jahr. Dies führt, ein Geburtsjahr um 1045 vorausgesetzt, gegen 1060, also zu dem Anfangspuncte der Gleichzeitigkeit bonizonischer Berichte über Placentia. Um diese Zeit mochte auch der anfeuernde Ruf von den wachsenden Thaten Arialds und Landulfs — sie waren 1056 aufgetreten — am Mittelmeergestade laut genug erklungen sein.

Buzi, der „Sohn Arialds" scheint noch vor Gregors VII. Thron-

[1] L. ad a. VI, 63.

[2] Beleg ist der Wechsel in der Werthschätzung der ultramontanen Päpste, welcher bei Leo IX (1049—1054) eintritt. Es war dies das erste Kirchenhaupt, von dessen gegenwärtigem Wirken der Knabe vernahm, an dessen Namen sich seine ersten Vorstellungen von römischer Herrlichkeit knüpften.

[3] Nach dem noch 1054 und 1059 eingeschärften Gesetz (Mansi XIX, 847. 915), daß Niemand vor 25 Jahren Diakon, vor 14 Subdiakon werden dürfe.

[4] Ughelli It. sacr. II, 258.

[5] ibid.

besteigung dem Benzo ein Stein des Anstoßes gewesen zu sein[1]. Der Verfasser des Freundbuchs ist ohne Zweifel, spätestens 1067, als Placentia mit Cremona den Bund der Pataria schloß, in diese Verbrüderung eingetreten. Unmittelbare Beziehungen zu ihrem Ausgangs- und Mittelpunct Mailand, häufige und längere Besuche in dieser Stadt mußten die Folge sein: man pflegte ja am liebsten Kleriker zu Botschaften zu verwenden. Das Mailänder Kanonicat, 1064 errichtet, und bei dem Verfasser des Freundbuchs in sorgfältigstem Andenken[2], erleichterte dieselben. Bonizo, dessen früheste Schulzeit noch in die magern Jahre italienischer Studien fiel, nutzte solche Gelegenheiten zur Sammlung von Kenntnissen aller Art[3]. In den altberühmten Laienschulen wird er Horaz und Virgil, die Mythologie und Dialektik kennen gelernt haben; welche er später zwar mit Geringschätzung behandelt[4]: aber indem der durchaus klerikale Mann den Priestern an derselben Stelle kurz vorher weltliche Lehrer empfiehlt, verräth er deutlich, daß er selber einmal bei ihnen mit Lust in die Schule gegangen. Außer Mailand scheint Brescia dem Bonizo bekannt geworden zu sein[5].

Wann nun immer der richtige Bonizo zuerst nach Rom gekommen und seine später nachweisliche Bekanntschaft mit Gregor VII. sich vorbereitete, der begeisterte, gebildete, patarinische Kämpfer mußte bei dem Reformator den günstigsten Eindruck machen. Bonizo blieb den Sommer 1074 in oder bei Rom, muthmaßlich in einem Kanonikat seinen Aufenthalt nehmend[6]. Im Herbst wird bereits eine eifrige und treibende Hand in der päpstlichen Kanzlei fühlbar: der Subdiakon hat sich über die placentinischen Mißstände ausgesprochen. Die bisher gar nicht vorkommende Stadt tritt in den Vordergrund. Es wird eine Legation nach Placentia abgeordnet, ein Brief an Dionys fordert denselben zu endlicher Entkräftung der schwebenden Anklagen auf. Ein Abt des placentinischen Klosters zum heiligen Savinus, unkanonisch erwählt, wird nach Rom beschieden, zur Selbstabdankung genöthigt, ein Brief an die Mönche gesandt[7]. Im März 1075 ist bereits Alles geordnet, und Gregor benachrichtigt die Placentiner von der Excommunication ihres Bischofs[8]. Diakonat und Presbyterat konnte dem Zurückgesetzten um so schneller verliehen werden. Zu letzterm gehörten 30 Jahre.

[1] Ughelli l. c.

[2] l. c.

[3] Decretum 5, 9: „nicht erröthen sollen, so ruft er später den Klerikern zu, die Ununterrichteten, das zu erlernen, was sie früher nicht gelernt haben".

[4] S. oben.

[5] L. ad a. VI, 68. Zu Brescia ist eines der drei vorhandenen Exemplare des Decretums, sehr alt und fast vollständig, aufgefunden worden. Nova Patr. bibl. VII praef.

[6] L. ad a. VII, 85 sehr genau: Veniensque obviam duci Beatrici usque ad castra sancti Flabiani, eam simul cum filia ad expeditionem invitavit.

[7] Mansi XX, 146.

[8] Mansi XX, 167. Weitere Belege für Bonizos römische Verhältnisse 1073 und deren schnelle Ausbreitung 1074 folgen bei der Besprechung der gleichzeitigen Nachrichten des L. ad a.

Auch 1075 lebte Bonizo, wie es scheint, unter den Augen des Papstes[1]. Im Laufe desselben Jahres wurde er muthmaßlich zum Bischof von Sutri erhoben[2]. Sutri gehörte zu dem der römischen Metropole unmittelbar untergebenen Kirchengebiet, und war in diesem einer der allerwichtigsten Plätze. Es war eine Etappe für die von Norden und Osten nach Rom Heranreisenden, 25000 Passus von diesem entfernt. Es hatte schon mehrmals in der Geschichte des Papstthums eine verhängnißvolle Rolle gespielt. Das Schloß der Grafen von Galeria lag nicht weit ab. Die Bewohner hatten viel antigregorianische Luft eingeathmet. Von frühern sutrinischen Bischöfen war Kilinus oder Azelinus[3], wahrscheinlich der zweite Vorgänger Bonizos, schwerlich einer von den Strengen[4]. Ob des Kilin Nachfolger Meinhart im Jahre 1062 zu dem Treiben des „Frater Benzo", der mit seinen „römischen Senatoren" und den Galerianern Cadolus auf seinem Römerzug zu Sutri begrüßte[5], die Hand geboten oder nicht, ist unbekannt. Jedenfalls bekam Bonizo einen bedeutenden Posten, und diese Bedeutung zeugt von einem ausgezeichneten Vertrauen des Papstes.

Bald ward ein noch wichtigeres Amt dem Bischof auferlegt: der alte Patariner erhielt eine Legatur nach der ihm aufs beste bekannten Lombardei, während welcher er zu Cremona eine Kirche und die in dieselbe übertragenen Heiligthümer einsegnete, am 12. Mai 1078[6]. Es ist sicher, daß dies nicht der Zweck und die größte That des Legaten gewesen[7]. Eine erkennbare Einzelfolge seines Auftretens ist wohl die Excommunication des Bischofs Arnulf von Cremona, welche noch im Jahre 1078 vor sich ging[8]. Bei seiner Anwesenheit in den heimischen Gegenden hat Bonizo jedenfalls genauere Mitthei-

[1] L. ad a. VII, 87: Ut autem auditum est de morte Erlimbaldi, non solum Romae set usque ad Brittannicum mare (also Rom der einzige Platz, wo der Verfasser den Eindruck erhielt!) omnes catholici contristati sunt etc.

[2] Coletus Additam. ad Ugh. I s. Letzterer läßt Bonizo 1078 als Bischof „blühen", weil er von diesem Jahr seine lombardische Legatur kannte; aber gerade diese Entsendung setzt frühere Installirung zu Sutri selbst voraus.

[3] Vgl. Jaffé zu L. ad a. V, 58.

[4] ibid: quidam Azelinus, welches fast immer verächtlich ist.

[5] M. G. SS. XI, 615, u.

[6] Cavitell. Crem. annal. p. 34.

[7] Weit über das altbekannte Cremona hinaus wäre Buzis Wirksamkeit verbreitet. Um jene Zeit dürfte Benzo von Alba dem Teodald, Erzbischof von Mailand, zugesungen haben: Quidam Buzi etc. (s. o.). Teodald war 1075—1085 Erzbischof. Man bemerke, wie gerade der Metropolitan, außer ihm noch der königliche Kanzler-Bischof Burkhart (M. G. SS. XI, 646) und der König selbst (auf Bonizellus) auf Buzi-Buzianus aufmerksam gemacht werden. Die beiden letztern in späterer Zeit (ad Burchardum: dic de novis Buzianis). Zu Andreastag (30. Nov.) 1078 könnte M. G. SS. XI, 659 gehören, wo das 'par podicis nuncio' auf den Nuncius zielen dürfte. Ausgang 1078 konnte die fertige Schöpfung desselben, die „Buzia", zur Schilderung dieses zweiten „Genus" der Pataria inspiriren.

[8] Jaffé, Reg. pontif. 427.

lungen über die jüngsten dortigen Vorfallenheiten davongetragen, und in der That hat das Buch an den Freund vom Ausgang 1076 wieder eine von nächster Bekanntschaft zeugende Bemerkung über eine bei Placentia vorgegangene Begebenheit [1], und Anfang 1077 bei der Erzählung von dem Verhalten Heinrichs IV. nach den Tagen von Canossa steht ihm Placentia wieder so lebhaft vor Augen, daß er zu berichten vergißt, daß und wie der Salier in die Stadt gekommen sei, in welcher er plötzlich und nachträglich anwesend erwähnt wird [2].

Bonizo scheint bereits am 22. October 1078 von der Lombardei zurückgewesen zu sein; denn an diesem Tage hielt sich Gregor VII. zu Sutri auf und schrieb daselbst einen Brief [3]. Die beiden Männer werden sich damals über die jüngsten und nächsten Geschäfte besprochen, ja zur Fassung des Briefes selbst scheint der Papst des Bischofs Rath aufgesucht zu haben. Sicher ist, daß Bonizo einem Theile der Herbstsynode zu Rom beigewohnt und in der Sache des Berengar am Allerheiligentag nebst seinen Collegen von Porto und Terracina auf Seiten Gregors stand, welcher hier die mildere Meinung vertrat [4]. Im Jahre 1078 erging auch der päpstliche Erlaß: ut omnes episcopi artes litterarum in suis ecclesiis docere facerent [5], Bonizo ganz aus der Seele gesprochen.

Zu einer andern Lieblingstugend des Bischofs, zu christlicher Gastfreundschaft, bot Sutri häufige Gelegenheit. Die benachbarten Kirchenfürsten — und darunter sind bedeutende Namen — Erzbischöfe, welche das Pallium holten, Gesandte und Bittsteller der Pataria, endlich eine Menge derer die zu den Gräbern der Apostel wallfahrteten, Inländer und Fremde, mögen bei dem Freunde des verehrten Papstes vorgesprochen haben oder von demselben in der Herberge aufgesucht worden sein. In Sutri müssen Erzählungen, Botschaften, Gerüchte aus allen nördlichen Gegenden zusammengeflossen, manches Irrige, manches Uebertriebene, aber auch manches Richtige, Unbefangene zu lebendigen Austausch gekommen sein [6].

So lernte im Winter 1079 Bernold von Constanz den Sutriner kennen, als er seinen Bischof Otto auf seiner Romfahrt begleitete. Er ist der einzige unter den deutschen Chronisten, welche von Bonizo reden, aber diese einzigen Berichte in ihrer ausharrenden Treue und ehrfürchtigen Fassung zeugen von dem entschiedensten Eindruck [7].

[1] L. ad a. VIII, 95, und: set quomodo apud Placentiam . . propter longitudinem hystoriae dicere omitto.

[2] L. ad a. VIII, 97 o.

[3] Jaffé, Reg. pontif. 428, ad Herimann. episc. Metensem, über die Sache des Bischofs von Toul und zur Abmahnung von Verschenkungen kirchlicher Güter an weltliche Vasallen.

[4] Mansi XIX, 761.

[5] Mansi XX, 509.

[6] Ich erinnere nur an die Bonizo eigenthümliche Angabe, daß zu Vesontio Leo IX. mit Hildebrand zusammengetroffen L. ad a. V, 56 o.

[7] Bonizo seinerseits gedenkt nach 10 Jahren des Bischofs Otto mit auffallender Erinnerung, wo er zum Jahre 1075 ein ähnliches Factum zu notiren hat L. ad a. VII, 82 u.

In der ewigen Stadt selbst hat Bonizo häufig verweilt: seine topographischen Kenntnisse muß er in diesen Jahren erworben haben. Zu Rom, in nächster Umgebung des Papstes, scheint der Bischof von Sutri auch damals gewesen zu sein, als er Heinrichs IV. Heer im Juli 1081 heranziehend, auf den neronischen Wiesen sein Lager aufschlagen und anstatt der kerzentragenden Klerikerchöre Geheul und Fluchen und kriegerische Speere dem falschen Papste begegnen sah[1]. Sutri war entweder damals schon von den Königlichen eingenommen, oder wurde es doch bald. Ein Nepote Wiberts, Otto, wurde comes de Sutria[2]. Später, am 23. Mai 1084, stellt Heinrich selbst zu Sutri eine Urkunde aus[3].

Im Jahre 1082 fiel Bonizo mit einigen andern in die Gewalt des Königs, mir scheint, nicht lange bevor derselbe sich zum vorläufigen Abzug rüstete (24. April)[4]; es könnte sein, daß der Bischof einen Versuch habe machen wollen, das Osterfest mit seinen Diöcesanen zu feiern. Heinrich ging nach Longobardien, wo seine besten Freunde waren. Es mußte ihm daran gelegen sein, die erlangten römischen Geiseln ebendort in sichern Gewahrsam zu bringen. Wie lange Bonizos Gefangenschaft gedauert, kann nicht mit Gewißheit erwiesen werden. Am wahrscheinlichsten, daß er in jenem Zeitpunkt befreit worden, da Heinrich in Bedrängniß nach Deutschland eilte, 1084 im Frühjahr. Wahrscheinlich ferner, daß eben in der Zeit nach seiner Befreiung Bonizo einen guten Theil jener Mühsale durchgekämpft, die Bernold erwähnt[5] und der Betroffene selbst später angedeutet hat. Obdachlos umherwandernd muß er an vielen Thüren abgewiesen worden sein. Ein Siechthum, welches ihn nie wieder verließ, scheint damals begonnen zu haben[6].

Daß der befreite Bischof zu seiner Heerde zurückkehrte, sobald solches ermöglicht ward, ist glaublich. Sutri ist aber bereits Ende Juni 1084 durch Robert Guiscard wiedererobert, zur großen Freude Mathildens[7]. In die Zeit vom Ausgange 1085 bis etwa Mitte

[1] L. ad a. IX, 101: nam cernere erat; wie Watterich, Vitae pontif. I, prol. 29, richtig schließt.
[2] Orderic. Vital. hist. eccl., Duchesne SS. Norm. 646.
[3] Böhmer Reg. 1908.
[4] Bernold. chronic. 1082., Mon. G. SS. V, 437.
[5] l. c. 449.
[6] Decr. 5, 8. s. o. Decr. 54, 120. Paradis. l. c. überall: infirmus, als höchster Grad nach den minus validi und debiles, der unbedingte Befreiung vom Fastengebot mit sich brachte, wie dies Bonizo auch von sich ausdrücklich bekennt.
[7] Hugo Flaviniac., M. G. SS. VIII, 463. Freilich ging es bald wieder verloren. Aber daß Bonizo noch irgend einmal Sutri verwaltete, scheint aus dem schlichten Titel „Bischof von Sutri" hervorzugehn, welcher ihm 1086 in einem leider nur Ughelli bekannten Privilegium der Großgräfin (Ital. sacr. I, 190) und von Bardo, dem Biographen Anselms (M. G. SS. XII, 24 f.) beigelegt wird. Käme ein anderes Amt, ein andrer Titel vor, so wäre dies dem Lebensbeschreiber italienischer Bischöfe, sowie dem gleichzeitigen, breiten und um Bonizo sehr interessirten Chronisten wohl willkommene Nachricht gewesen.

1086 fällt die Abfassung des Liber ad amicum[1]. Aus dem Buche selbst wird klar, daß dem Autor zwar eine Anzahl litterarischer Hilfsmittel zu Gebot standen, daß er aber nicht mit rechter Ruhe und Sorgfalt geschrieben hat. Der Stil scheint mir in der größern zweiten Hälfte des Werkes erheblich abzufallen, die nichtssagenden Uebergänge, namentlich das bequeme quid plura? häufen sich in steigender Progression, selbst die Zeitangaben verschlechtern sich, anstatt sich zu verbessern[2]. An mehrern Stellen der zweiten Hälfte entzieht sich der Autor der Auseinandersetzung schwieriger oder weitläuftiger Begebenheiten[3]. Andres versieht oder vergißt er ganz. Neben dem sonderbaren Mißverständniß des obenbesprochenen Papstbriefes ist das Auffallendste dieser Art, wie der Verfasser für das Nähere über Hugos gallische Gesandtschaft auf eine spätere Mittheilung verweist, die wir dann vergebens suchen[4]. Oder ist es glaublich, daß Bonizo schon damals sein viele Jahre später erschienenes Buch gegen diesen Hugo ankündigte? Das Buch gegen Hugo dürfte gerade der Uebereilung des Freundbuches sein Dasein verdanken; denn offenbar versuchte Bonizo bereits in diesem die Vernichtung des gegnerischen Cardinals, auch dies wiederum in einigem Widerspruch mit der bei dessen erstem Hervortreten gemachten Bemerkung, daß es von der Verkehrtheit dieses Mannes zu schweigen besser sei, als nur weniges zu sagen[5]. Bonizo schrieb aber, ohne daß er einen festen Plan im Einzelnen hatte machen können; unter der eilenden Hand kamen und gingen die Vorsätze. Im Gegensatz zu der durch das ganze Buch auf Hugo verwandten Aufmerksamkeit wird nun dessen deutsche Gesandtschaft vom Frühjahr 1085 gar nicht verzeichnet. Ueberhaupt verrinnt der historische Bericht im Sande[6], der Verfasser eilt zur Schlußdisputation, deren längst

[1] Da Victor, der nicht mehr erwähnte Nachfolger Gregors VII (erhoben 24. Mai 1086), schon am 4. Tag fliehen mußte und seine Sache überhaupt geraume Zeit äußerst betrübt stand, so dürfte ebendarum von ihm nicht die Rede sein, und nicht weil Bonizo ihn gar nicht kannte. Die „vieltausend bis heute“ von Gregors VII. Leichnam gewirkten Wunder setzen längere Zeitläufte nach dessen Tode voraus.

[2] L. ad a. IX, 100 gibt B. dem Gregor VII. anstatt 7 nur 5 Jahre, in Bausch und Bogen ein Lustrum, Regierungszeit, wo es doch darauf ankam, dieselbe so lang wie möglich erscheinen zu lassen.

[3] S. oben.

[4] L. ad VI, 78.

[5] V, 68.

[6] Ich meine, gerade das Ende des jüngstverstorbenen Führers hätte eine wenigstens geschmücktere, lebhaftere Ausführung verlangt. Ein paar Worte über das letzte Concil und die letzten Bannstrahlen hätten den angestrebten Erfolg des Buches bei Mit- und Nachwelt nur fördern können. Nun aber schreibt Bonizo: „Der ehrwürdige Gregorius aber, als er das Schwanken des Volkes erkannte, hatte sich schon lange (an seiner Stelle dies zu berichten, hat er vergessen!) in der Engelsburg festgesetzt. — Nun, um kurz zu sein (quid plura?), der ehrwürdige Papst gelangte zusammen mit Robert bis Salerno; dort verweilte er mehrere Tage und richtete die heilsamsten Ermahnungen an die Völker. Aber nicht lange Zeit nachher gab er, von einer Krankheit befallen, seinen Geist dem Himmel zurück (stehende Formel). An seinem Grab ꝛc.“

bereitliegende Geschosse wir dann in schnellen, springenden Sätzen sich entladen sehen.

Diese Eilfertigkeit des Freundbuches ist sehr erklärlich, wenn der Verfasser mit Unterbrechung an verschiedenen Orten, theilweise bei lombardischen und toscanischen Freunden, theilweise vielleicht im neu zu ordnenden und vom nahen Rom vielfältig bedrohten Sutri geschrieben hat.

Das Buch an den Freund ward im Weitern veranlaßt durch die äußerst entmuthigende Lage, worin die Sache des Meisters nach dessen Tod versunken war [1]. Daß ein näherer, persönlicher Anstoß den Verfasser getrieben, daß der amicus keine bloße Erdichtung sei, dafür zeugen die Eingangsworte [2], sowie die spätere Anrede 'amice dulcissime' [3]. Der Freund ist einer, der den Verfasser in ungewöhnlicher Weise zu Dank verpflichtet hat durch den Beistand, welchen er ihm „in der Zeit der Trübsal" hat zu Theil werden lassen. Diese Trübsal wird in der Gefangenschaft und ihren nächsten Folgen, zu suchen sein. War Bonizo nun in der Lombardei gefangen, war er ferner in Placentia, Cremona, Mailand von früherher bekannt und befreundet, so ist schon zu vermuthen, daß der Helfer der Pataria einer dieser Städte angehörte. Dann aber erhalten die obenerwähnten Voraussetzungen, daß dies und jenes „allen bekannt" sei, erst ihre vollste Erklärung. Beachtet man weiter, wie dem Namen Cremona stets der Vortritt vor Placentia eingeräumt wird, wo beide neben einander erscheinen [4], so wird man — denn das ist pure Höflichkeit — einen Cremoneser Adressaten anzunehmen nicht für unbegründet halten [5]. Hinter dem Freunde aber steht die ganze Pataria: sie bildet die katholische, die göttliche Militia, deren Ruhm an unzähligen Stellen gefeiert wird. Die „Krieger Gottes" [6] empfangen dasselbe Prädicat wie die Großgräfin [7]. Daß auch an diese das lauteste Lob verschwendet ist, daß auch an sie ein Exemplar des Buches geschickt worden, vermuthlich nicht ohne Widmung, ist selbstverständlich [8].

Bonizo hatte auch noch persönliche Gründe, welche ihn zur Erhebung der Fürstin erhoben. Wir haben des Privilegiums vom Jahre

[1] Ausführliche Schilderung bei Krüger l. c. S. 9 f.

[2] Queris a me, unicum a tribulatione que circumdedit me presidium.

[3] L. ad a. IX, 109.

[4] Die einzige Ausnahme ist oben erklärt.

[5] Könnte der amicus nicht Dodo sein, „der junge Mann von vortrefflichem Geiste", der sich 1074 auf der Märzsynode auszeichnete? (l. c.).

[6] z. B. VI, 76: Dei miles, miles Dei fortissimus. 77 ebenso — von Erlembald. II, 32 und IX, 110 o.: Nec milites a regno Dei alienos esse judicabimus, quos baptista Domini non abhorruit etc.

[7] Gloriosissimi Dei milites, gloriosum genus patariae, gloriosus Erlembaldus (IX, 112. V, 64. VII, 88).

[8] Daß der Freund und die Gräfin nicht identisch, beweist nicht nur die Verpönung des weiblichen Geschlechts, sondern auch die Art, wie am Schluß das heldenhafte Weib dem Freund als Muster vorgehalten wird.

1086 gedacht, in welchem er einen ehrenvollen Platz einnahm[1]. Der Bischof feierte die „neue Judith", ohne die gewohnten herben Bemerkungen über ihr Geschlecht zu unterdrücken, und Mathilde, sonst stolz genug gegen Stolze[2], trug die verwundende Schärfe dieses Predigers mit nachgiebiger Ehrfurcht.

Mit Anselm, dem Gewissensrath der Gräfin, verknüpfte den Amtsbruder eine mit Bewunderung gemischte Zuneigung. Er sah in der ungeheuchelten Ascese des alten Ordensmannes das seltene Ideal eines klösterlichen Bischofs verwirklicht[3]. Die beiden Prälaten hatten gemeinschaftliche Studien und Gesinnungen[4]. Es ist fast wahrscheinlich, daß sie im Winter 1074—75 in Rom gleichzeitig der Ordination entgegenharrend[5], schon damals einander gefunden hatten.

Wenn Bonizo noch einmal nach Sutri zurückkehrte, so ward er doch bald durch die Clementianer, welche fortwährend Rom besetzt hielten, wiederum zur Flucht genöthigt[6]. Frühjahr 1086 erscheint er ab- und zureisend in der Gegend von Mantua. Dort lag sein Freund Anselm in harter Krankheit, umringt von vielen, die seines Rathes bedürftig waren. Alle überragt — zwar nicht an Stande; es waren römische Cardinäle darunter — „der hochwürdigste Herr Bischof von Sutri"[7]. Am 18. März starb der Neffe Alexanders unversehens, als der Sutriner eben eine Reise angetreten hatte. Man ging daran, den Verstorbenen seinem ausgesprochenen Wunsche gemäß in dem (am Po gelegenen) Padolirensischen Benedictinerkloster zu bestatten, dessen Mönch er eine Zeit lang gewesen war, als plötzlich Bonizo erschien, den Leichenzug aufhielt und in begeisterter Rede die Uebertragung des demüthigen Heiligen nach der bischöflichen Gruft zu Mantua verlangte: Ein Bischof, rief er, muß in der bischöflichen Residenz begraben werden. Es ziemt sich nicht, daß ein so großes Licht im Dunkel versenkt werde; der sich bei seinen Lebzeiten erniedrigte, er muß von den Ueberlebenden erhöht werden, von uns, die wir ja wissen, wie heilig des Hinweggegangenen Leben gewesen ist. Mathilde und alle Anwesenden stimmten bei und freuten sich des Zufalls[8].

Aller Wahrscheinlichkeit nach blieb Bonizo die folgenden Jahre 1087 und 1088 in seinem alten Wirkungskreise thätig. Seine rastlose Predigt schallte bis nach Alba hinüber[9]. In Placentia war

[1] Ughelli knüpft daran noch die Aeußerung, daß der Bischof wegen seiner ausgezeichneten Gaben von der Gräfin in hohen Ehren gehalten worden.

[2] Donizo Vita Math. l. II. Anfg.

[3] Decr. 9, 15. 53, 119.

[4] Die Capitelüberschriften des Anselmischen Kanonwerkes zeigen dies.

[5] Hugo Flavin. chronic. l. c. 461, 35 f.

[6] Bernold l. c. weiß von vielen Exilen Bonizos.

[7] Bardo Vita Anselmi, M. G. SS. XII, 24 f., woselbst auch das Folgende.

[8] Bardo l. c.: oportunus aderat.

[9] Bonizellus ist in Placentia l. c. Daß die Zeit dieses Hülferufes nicht durch den vorhererwähnten wunderbaren Poübergang Heinrichs IV. bestimmt zu werden braucht, lehrt die ganze Anlage des sogenannten Panegyrikus, planlos und ohne Zeitfolge, wie das Einzelne dem Dichter früher oder später in den Sinn kam; daß er es nicht darf, ergibt sich daraus, daß jener Uebergang über

Mauricius, des abgesetzten Dionys Nachfolger, gestorben. Es galt der königlichen Partei, den adligen Geschlechtern [1], bis vor Kurzem durch den Verbannten [2] einen edlen Mailänder in Hoffnung und Spannung erhalten, zuvorzukommen. Die Gregorianer nahmen ihren Bonizo auf, wahrscheinlich in dem ersten Monat 1089 [3]. Es war keine günstige Zeit. Die Folgen einer ungewöhnlichen Dürre des Vorjahrs [4] verdarben die Laune gerade derjenigen Classen, auf deren Ergebenheit der alte Patariner zählen mußte. Das Wort des tönenden Bischofs ward darum nicht schwächer. In Stadt und Weichbild [5] hörte man ihn donnern wider den Besuch schismatisch geweihter Kirchen, und viele, selbst Adeliche, hörten auf ihn [6]. Die Nachricht von dem abermaligen Einzug ihres Papstes in Rom, Anfang Juni 1089, mußte die Clementianer ermuthigen. Die Torselli vom neuen Thor erhoben sich in Waffen [7], wohl nicht blos des Bischofs wegen. Adel und Volk waren bereits an Kriegszustand gewöhnt, und Anlässe fehlten nie. In der Stadt selbst erfolglos, befestigten sie sich in den Gehöften draußen und hinderten von dort aus die Landbewohner am Besuch des städtischen Marktes. Bei dem Mangel der letztjährigen Ernte mußte die Noth schnell steigen. Die Bürger zogen aus und eroberten das Lager bis nach St. Trabantianus. Aber von einer andern Seite brachen die Ritter in die Stadt und verschlossen sie vor den Ausgezogenen. Diese seltsame Lage führte Michaelis den Frieden herbei [8]. Wahrscheinlich während oder nach diesem Kampfe, vielleicht als Opfer suchender Erbitterung der hart geschädigten Bürger wurde Bonizo gefangen und zu den glühenden Eisen, wenn nicht anfangs selbst zum Tode, verurtheilt. Möglich, daß man die Waffen des Reformators gegen ihn selbst kehrte, und bei der Masse die Rede in Gang brachte,

den gefrorenen Po December 1082 statthatte (Land. sen. hist. Mediol. l. IV, M. G. SS. VIII, 99), zu welcher Zeit weder Bonizo zu Placentia gepredigt haben, noch auch der Schmerzensschrei selbst kann ausgestoßen worden sein: der Kaiser stand fern, und in Italien war sein Ansehn tief erschüttert. — Nehmen wir Buzi hinzu, so fielen „die neuen Buzianer“ in diese Zeit (vor April 1091, wo Adelheid von Savoyen, gegen welche die Epistel eifert, starb).

[1] Die capitanei allenthalben gegen die demokratische Pataria.

[2] Er starb in den 80er Jahren.

[3] Joh. de Mussis chron. Placent., Murat. SS. XVI, 443, setzt auf Michaelstag 1089 das Ende des Kampfes, der Bonizos Vertreibung, wie es scheint, veranlaßte oder begleitete, und Fabric. hist. Plac., ibid. 630 f., sagt, daß er 6 Monate regierte.

[4] Joh. de Mussis l. c.

[5] In Placentina urbe atque in ejusdem plebibus, Benzo l. c.

[6] Multos igitur de populo seu de principibus ad se traxerunt (nämlich Bonizellus, Morticius und Armanellus), Benzo l. c.

[7] Joh. de Mussis. l. c. 565 im Capitel v. d. Adelsgeschlechtern.

[8] Joh. de M. 443 f. z. J. 1089 in gänzlich veränderter, nur für ghibellinisch-guelfische Parteiungen interessirter und danach die ältern Kämpfe darstellender Zeit. Er benutzte (Mur. praef.) eine Masse älterer Chroniken. Bonizo kommt bei ihm hier ebenso wenig vor, wie irgend ein andrer Bischof; aber in seiner obenerwähnten Abhandlung über den placentinischen Adel erscheint der geblendete Bischof des Bernold von Constanz und sein Zusammenhang mit den Capitanen.

daß er selbst seine Weihe von Wibert empfangen habe[1]. Die Blendung wurde indessen nicht vollzogen, wenigstens nicht auf beiden Augen: die gegenwärtige Anschaulichkeit und Anzüglichkeit der spätern Schriften Bonizos setzen einen sehenden Verfasser voraus; auch wäre es nicht zu erklären, warum derselbe wohl seine Kränklichkeit als Entschuldigung für etwaige Mängel anführte und des fehlenden Augenlichtes gar nicht gedächte. War es der unmittelbare Druck eines gegnerischen Erfolges in nächster Nähe, oder die Furcht vor der Rache Mathildens, oder die Besorgniß, daß bei möglichem Umschwung ein gregorianischer Papst der Stadt, welche ihren Bischof am Leibe geschädigt, den bischöflichen Sitz entziehen werde[2] — die siegreichen Geschlechter begnügten sich, dem Volke, das befriedigt werden mußte, ein Schauspiel zu veranstalten. Der Gefangene ward, natürlich von starker Wache umgeben, auf einen Stein neben einem Kreuz bei der Dominuskirche im Laurenzthorbezirk[3] hinangeführt und dort zum Scheine die Eisen angesetzt, wahrscheinlich nachdem man es vorher an augenfälligen Mißhandlungen nicht hatte fehlen lassen. Das Volk aber erzählte sich noch gegen Ende des 14. Jahrhunderts[4], ja vielleicht noch im 16. von der Blendung des Bischofs an jenem Kreuze[5]. Jenseits der Alpen aber berichtete die wachsende Sage bereits den qualvollsten Märtyrertod. Bernold von Constanz bemerkte in seinem Nekrolog, er sei fast an allen Gliedern verstümmelt worden[6].

Seiner Gefangenschaft enthoben oder entronnen, scheint sich der kranke und mißhandelte Mann nach dem benachbarten und altbekannten Cremona zurückgezogen zu haben[7]. Der Stuhl von Placentia blieb eine Zeit lang verwaist. Der Papst wollte ihn zuerst verlegen; als er dann nach langem Bitten sich gnädig zeigte, wollte sich Niemand finden lassen[8]. Bonizo wieder einzusetzen, mochte der Curie, die über-

[1] Fabric. l. c.: adversabatur ei, quod accepisset consecrationem suam ab archiepiscopo Ravennatensi.

[2] Wäre Bonizo wirklich getödtet worden, so würde nach kanonischer Satzung diese Verlegung auch bewerkstelligt worden sein.

[3] Joh. de Mussis l. c. u. p. 57. Locatus de Placentinae urbis origine I, 359.

[4] Zeit des Joh. de Mussis.

[5] Zeit des Locatus, der mit mehrern Verwechslungen wohl aus Joh. de Mussis schöpfte. Der lapis juxta crucem Aguitorum heißt bei ihm petra aghinonum, vielleicht Verderbniß aus aquimolorum (Wassermühlen) oder agitatorum, aginatorum (Wagenlenker).

[6] Die Sage übertreibt das Schauerliche. Wäre Bonizo getödtet worden, man hätte schon am Platze der That diesen Tod noch ins Schrecklichste ausgemalt. Die Jahreszahl des Bernold aber ist unzweifelhaft. Was aus Joh. de Mussis ein vereinzeltes Blatt der Annal. Placent. Guelf., M. G. SS. XVIII, 411, mit andern von Petrus de Ripalto ins Jahr 1084 gesetzten Begebenheiten durcheinandergeworfen, der runden Zahl 1090 unterordnet, kann doch nichts verschlagen.

[7] Fabric. l. c.: Deinde vituperose expellitur, Cremonam se transferens etc.

[8] Joh. de Mussis l. c. 565. Erst 1092 erscheint Winrich, ein Franzose, als Bischof von Placentia. Verworrene Sagen, die sich an die Katastrophe von 1089 knüpften, s. bei Joh. de Mussis l. c.

haupt die demokratisirenden Wähler und Stürmer der alten Zeit bei Seite zu schieben anfing, nicht gerathen scheinen; er blieb emeritirt, zu seinem größten Schmerze. Die erlittenen Schicksale hielt er nicht der Rede werth [1], aber der Hinblick auf die Bevorzugung von Stubenheiligen, die ihm gar im Geruche des Simonismus standen, preßt ihm bittere Bemerkungen ab [2]. Er suchte nun als Schriftsteller den Kampf fortzuführen, an welchen er sich gewöhnt hatte.

Anfangs der 90er Jahre erschien sein Buch gegen den schismatischen Hugo zum Preise des Sieges Urbans VIII. Das Kloster Leni im südlichen Gebiet von Brescia, nicht weit von Cremona, und vermuthlich von Anselms Todesbett her dem Bischof bekannt [3], wünschte, wie es scheint, eine Abhandlung über die kirchlichen Sacramente. Bonizo schrieb sie, wohl bald nach jener polemischen Schrift [4], und mit der Widmung an den Prior Walter.

Unterdessen hatte sich Heinrich IV., seit 1090 in Italien, mehr und mehr verstärkt, Mantua war erobert, Canossa sollte es werden, Sommer 1092. Cremona lag in der Mitte. Begegnete der Unbändige dem König, so war eine neue Gefangenschaft das Mildeste, was ihn treffen konnte. Das folgende Werk desselben trägt den Eindruck erneuter Flucht [5]. Bonizo konnte nach Norden und, was am sichersten war, nach Südwesten ausweichen; nach Westen wäre er in des damals gerade neuermuthigten Benzo Gebiet gerathen. Ins Mailändische ist Bonizo schwerlich gegangen. Dort lebte und wirkte Liprand, der an Nase und Ohren verstümmelte patarinische Presbyter, als Vorkämpfer der alten Richtung. Dem Bonizo bekannt [6], würde er mit demselben doch höchst wahrscheinlich zusammengetroffen sein, und sein Schüler und Neffe Landulf, der die Geschichte Liprands und der Pataria 1095—1137 behandelte [7], müßte das Andenken des Bonizo in irgend einer Weise erhalten haben, zumal das was er aus den 90er

[1] Nur die Gleichzeitigen und Bekannten mochten ihrer gedenken, wenn sie L. ad a. IX, 102 zum J. 1084 die beiläufige Parenthese lasen, „denn keiner (der Bischöfe oder Kleriker der römischen Kirche) aus so großer Menge, die ausgenommen, welche vom Glauben sich ins Elend begeben, war bei ihm (bei Wibert und dem Könige); eher hatten sie der eigenen Sitze entbehren und, wenns sein müßte, an allen Gliedern Verstümmelung leiden wollen, als Theilnehmer werden an der Befleckung" — und wenn sie im Decret. die Rügen gegen die unbarmherzigen Brüder fanden. Auf das Martyrium von 1089 könnte (Decr. 44, 106) die Darstellung des ähnlichen Schicksals Leos IV. leise anspielen.

[2] Decr. l. c. 28, 56: Videas eos . . . impudenti fronte sese emeritis anteponere etc.

[3] Bardo führt eine ganze Reihe lenischer Leute auf, die dort geheilt wurden.

[4] Sie verweist auf jene wegen einer Frage, die auch im Decretum behandelt ist (32, 63).

[5] Decr. 10, 20: „Wir müssen immerfort beten. Und was müssen wir denn erflehen, täglich und nächtlich, was anders, als daß unsere Flucht nicht geschehe im Winter und nicht am heiligen Tage".

[6] l. c.

[7] In seiner hist. Mediolan., Murat. SS. V, 461 ff.

und folgenden Jahren berichtet, dem Verfasser des Decretums wie aus dem Munde gesprochen ist. Bonizo kennt die Art des Erzbischofs Grossulanus, der Liprand und Landulf so viel zu schaffen macht, er deutet auf einen solchen Mann wie mit dem Finger, er hat an ihm und betreffs seiner dasselbe zu tadeln, macht dieselben Bemerkungen, wie der Neffe des alten Patariners zu Mailand im Sinne seines Lehrers. Grossulanus, seit 1100 Verweser des Erzbisthums Mailand an Statt des nach Jerusalem gezogenen Anselm, zum Erzbischof erwählt 1102, ist nach Landolf ein Simonist[1]. Der alte Liprand klagt ihn 1102 sofort an und erhärtet seine Anklage durch die Feuerprobe. Grossulan geht nach Rom, der päpstliche Stuhl restituirt ihn 1105. Er wird übrigens 10 Jahre später durch einen von ihm selbst zum Priesterstand erhobenen Neophyten Jordan verdrängt. Grossulan „ein durchtriebener Mensch“[2] ist „betrübt in seiner Lebensart“[3], in seiner Kleidung „gemein“[4]. Seine Predigt ist fein, aber er macht sich dadurch die Leute nicht mehr zu Freunden als durch seine „Rauhheit in Gewand und Speise“[5]. Liprand macht ihn auf seine straubige Cappa[6] aufmerksam; es werde für die Stadt schmachvoll sein, wenn Gäste und Fremde ihn also „struppig und zerlumpt“[7] sähen. Grossulan schützt Armuth, dann Weltentsagung vor. Als er wirklich Bischof geworden, gibt er indeß der menschlichen Schwäche nach. Er fängt nun auch an, alle, die ihm nicht schmeicheln, zu bedrängen, besonders den alten Patariner Liprand, alles Züge der Bonizonischen Hyprokriten, bis auf die charakteristischen Capuzenungeheuer[8]. Irgendwo dürfte Bonizo freilich mit dem Gegenstand des Aergernisses zusammengetroffen sein. Nahm er den sichern Weg nach Südwesten, in das geschützte Ligurien, so konnte er den Grossulan zu Saona, wo derselbe früher wirkte und 1098 auch Bischof ward, bei Altar und Tisch, auf Straße und Kanzel ausreichend kennen lernen. Daß das Decretum in der Diöcese Saona und für einen dortigen Diöcesanen geschrieben ward, verräth die berührte Aeußerung über erzbischöfliche Oberherrlichkeit Mailands in Ligurien, sowie eine andere über die feigen Bischöfe[9]: „Du kannst sie über weites Meer und unwegsame Alpen kommen sehen, und wie sie mit unverschämter Stirn vor den Emeritirten den Vorrang ansprechen“. Die Lage Saonas und des verbitterten Veteranen daselbst ist hier gezeichnet: vom gegenüberliegenden Toscana zur See, von der Lombardei über den hohen Appennin suchten sie vor dem König den Seitenweg. War Bonizo aus Saona gebürtig, so war es natürlich, daß dem alternden Manne

[1] Auch der sel. Landulf ist gegen ihn, Act. Sanct. Juni II, 45 a.
[2] homo multarum artium, Land. l. c. 475.
[3] in victu afflictus, ibid.
[4] in vestitu abjectus, ibid.
[5] asperitas vestitus et cibi, ibid.
[6] horrida cappa, ibid.
[7] hispidus, pannosus, ibid.
[8] In den grossa cilicia, Decr. 54, 120, könnte man sogar eine Anspielung auf den Namen ihres hohen Trägers vermuthen.
[9] Decr. 28, 56.

der Wunsch entstand, die Heimath wiederzusehen, wo er jetzt kein Gerede der Leute mehr zu befürchten hatte.

Gewiß ist es, daß die beiden letzten Werke des Bonizo, weitaus umfangreicher als die frühern, an einem gesicherten Orte, mit beträchtlichen Hülfsmitteln zu Stande gekommen sind. Das Decretum erschien nicht vor Ende 1106. Der Komet, welcher im Frühling dieses Jahres die Welt erschreckte, und der allgemein auf den Untergang des alten Kaisers gedeutet ward, und dieser Untergang selbst ist an dem Verfasser vorübergegangen [1]. Bonizo fühlte sich nicht mehr jung, schon als er das zweite Buch ausführte [2]. Wer der ligurische Priester Gregor gewesen, an den die umständliche Nachrede sich wendet, bleibt ungewiß.

III.

Das Decretum offenbart einen merkwürdigen Umschwung in der Gesinnung des alten Kämpfers. Ein Veteran aus den ersten und entscheidenden Kriegsläuften der zu Ende gehenden Phase des großen Weltkampfes, ein Invalide, der seine ersten Wunden nach den großen Schlachten Alexanders und Gregors zählte, konnte mit den neuen Zeiten, die er hatte aufbauen helfen, nicht zufrieden sein. Nicht blos die Bevorzugung von gemachten Asceten, die dünkelhafte Anmaßung einzelner jüngern Leute, war es, was den Greis mit Aerger und Ekel erfüllte: die ganze Zeit war über die Ideen der Menschen der Pataria hinausgewachsen, und sah auf die Ueberlebenden des alten Lagers, wie man auf Fremdes und Abgekommenes zu blicken pflegt. Die religiöse Begeisterung, womit man vordem die Wahl der Bischöfe eifernd, drohend und verhindernd überwacht, verlor sich mehr und mehr ins politische Getriebe städtischer Parteiungen. Liprand geht in die Verbannung, weil er findet, daß seine eigenen Anhänger „nicht aus Liebe zum göttlichen Gesetze und zur kirchlichen Ordnung“ gegen den Simonisten stehen [3]. Die Stadt Mailand ist ihm „ein Schiff ohne Schiffer und Ruderwerk, im Hafen dahinfaulend“, er mag in ihr nicht sterben [4]. Die alten Menschen, zu denen Bonizo gehörte, waren, wie wir gesehen, bei allem Eifer für die Reinigung der Wurzeln des Priesterthumes, keine Selbstquäler: war nur das Herz, der Kern ascetisch geschult — und dafür sorgte der Gluthofen der Verfolgung, — so mochte das Aeußere dem Anstand und der heitern Sitte hold bleiben, ja gerade in der „königlichen Mitte“ bewährte sich die wahre Katholicität. Im zwölften Jahrhundert waren die Verfolgungen nicht mehr so gefährlich, wenn auch flüchtige Bischöfe eine häufige Erscheinung blieben [5]. Aber die neuen Menschen stellten ascetische Doctrinen auf,

[1] Decr. 59, 120: Quanta providentia Dei boni regantur imperatores, aestimandum, cum de morte impiorum et elementa legamus maledicta, ut . . . sed et cometas vidimus in caelis reges regnaque mutantes.

[2] 19, 39: in novo libro, si vita comes fuerit, plenius enarrabo.

[3] Land. cap. XIV, 485.

[4] cap. XXIV, 494.

[5] Decr. 28, 56: „Zu unsern Zeiten haben gewisse von unsern bischöflichen Brüdern jenes Gotteswort: wenn sie euch verfolgen in der einen Stadt, so

man bestritt selbst — wie dies auch in andern Zeiten übernöthigten Reformationsdranges geschehen — die Zulässigkeit der Tonkunst in der Kirche. Die äußere Form gewann Wichtigkeit, die Form, welche der Einzelne am besten in Gemeinschaften zu ergreifen vermag: neue Orden bereiteten sich vor. Von den alten Priestern der patarinischen Zeit war durch den unmittelbaren Schlag und Druck mannigfaltig aufregender Verhältnisse jeder einzelne mehr oder weniger zum Original geprägt worden: sie waren fertige Männer, die auf den besondern, schicksalsreichen Lebensgang mit stolzem Selbstgefühl zurückblickten. Die Patariner gaben denn auch viel auf gehörige Bildung des Geistes und auf Geist überhaupt: die homines simplices, wie sie doch immer wieder auf Bischofsstühlen erschienen, finden bei Bonizo wie bei Landulf ebensowenig Gnade als die sordidi und afflicti[1]. Hinwiederum galt aber auch der, wie es scheint, um sich greifende Betrieb heidnischklassischer Studien, wie dem Bonizo, so in Liprands Kreis als etwas Ungehöriges[2].

Sehr niederschlagend mußte ein Anderes wirken. Die Patariner der alten Zeit hatten ihr engeres Vaterland, die Lombardei, von Anfang sich an die Spitze der Reform erheben und zu ihrer Durchführung die tapfersten Waffen schwingen sehen. Päpste hatten den großen Erlembald, den erwählten Volksherzog der Lombardei, mit dem Banner des h. Petrus, die andern Führer mit dankenden und aufmunternden Briefen geehrt. Der alte Liprand, nur ein Presbyter, verwahrte ein Schreiben Gregors wie einen Talisman, und erhob sich wie eine Löwin, der man ihr Junges entzogen, gegen den Erzbischof, der ihm das Kleinod zu entreißen Miene machte[3]. Nun waren in Rom fremde Gesichter; der arme Liprand mit all seiner Tapferkeit und Opferfreudigkeit muß einsam wie ein alter Prophet seine Mahnung vom Vatican wieder nach Hause tragen und den verdächtigen Grossulan mit hohen Ehren empfangen sehen[4]; denn auch der Vorwurf des Simonismus, die oft mißbrauchte Lieblingsanklage der alten Zeit, wollte dort immer weniger ein geneigtes Ohr finden.

Auf dem Posten der lombardischen Patariner stand jetzt die Macht der großen Gräfin, an der Stelle des demokratischen Lagers ein aristokratisches. Während die Patariner-Städte untereinander sich zu bekriegen und zu zerstören begannen[5], durchzog Mathilde mit

flieht in eine andere", gar zu andächtig in ihres Herzens Schrein gepreßt, daß sie auch in einem Wölklein den Sturm erblicken rc.

[1] Land. cap. I und XVIII, p. 473 und 498.

[2] Land. cap. XIX, p. 490: in qua (provincia Sti Aegidii in Gallia Narbon.) ipse Jordanus (der simonistische Ueberbieter des Grossulan, eine äußerst verhaßte Persönlichkeit) legebat lectionem auctorum non divinorum sed paganorum.

[3] Land. cap. VI, p. 477.

[4] Land. cap. XI, p. 482. 484.

[5] 1107 Anfang des großen Vertilgungskriegs der Mailänder gegen Lodi, welches 1110 zerstört wird. Die Cremonenser, mit Lodi verbündet, bei Brescia geschlagen. Land. c. XVI. XVII, p. 486. 488.

ihren Rittern die Poebne: die Herrschaft im „Paradise Italiens“ schien sie antreten zu wollen.

Dazu kamen die schrecklichen Ereignisse im römischen Reich. Ein Sohn erhebt sich gegen den Vater und stirbt dann selber arm und verlassen: „der König schwand in seinem Reiche dahin“ [1]! Ein zweiter Sohn steht auf und wirft den Vater nieder. Feuersbrünste und anderes Unheil in Mailand bezeichnen die hadernde Verwirrung von Reich und Kirche. Ein großer Komet verkündet den Tod des alten Kaisers [2]. Der neue zeigt alsbald, wie wenig es mit dem kirchlichen Vorwand Ernst gewesen. Als im Herbst 1111 ungewöhnliche Ueberschwemmungen die Wohnungen der Menschen erschütterten, meinten zu Mailand viele, das Ende der Welt sei nahe, „weil ein Mann das Scepter führe, der seinen Vater vernichtet hätte“ [3]. Wir hören im Kreise Liprands viele Reden über die traurige Zerspaltung der weltlichen und priesterlichen Ordnung [4]. Wenn in alter Zeit Gregor VII. mit dem Bannstrahl des königlichen Uebermuths sich erwehrte, so war das eine Heldenthat, jetzt aber mochten jene Veteranen eher in ihrem Gegner einen Helden erblicken, der nach langem und tapferm Widerstand nur durch die List eines unnatürlichen Sohnes zu Boden geworfen worden. Mit Heinrich IV. hatte man einen offenen Kampf geführt, Heinrich V. begann mit widerwärtiger Zweideutigkeit.

Es ist kein Wunder unter solchen Verhältnissen, daß alte Patariner eine starke Abneigung faßten gegen die Person, welche als die Hauptquelle alles Aergerlichen erschien. Mathilde mit ihrem übermächtigen Einfluß war es, die den schmutzigen Grossulan und andre unangenehme Männer [5] auf die bischöflichen Stühle der Lombardei emporbrachte, Mathilde mit ihren zahlreichen Vasallen war es, die den Ruhm der niedriggebornen Streiter verdunkelte, Mathilde war es, die Konrad zum Königthum getrieben und dann wieder im Stiche gelassen, ja, wie man sagte, vergiftet hatte [6], Mathilde mochte dann auch als die eigentliche Urheberin des zweiten Gegenkönigthums und seiner schlimmen Anfänge gelten. Mathilde war dazu ein Weib, und es

[1] Land. c. II, p. 472.

[2] Von merkwürdigem Ausdruck sind Landulfs Worte XIII, p. 485: Ille quidem (Heinrich der Sohn) abhorrendo simoniam in patre patrem oppressit. In tempore hujus oppositionis egregia stella, quae dicebatur cometa, per plures dies et noctes in tempore veris a septrentrione et quasi in occidenti late et splendide nituit et mortem oppressi Henrici praesignavit.

[3] Land. c. XX, p. 490.

[4] Land. c. XIII, p. 484. c. XVI, p. 487.

[5] Land. cap. I, V E. p. 469 u. 477. Hier schließt sich auch Giesebrecht, der sonst die Patariner des ausgehenden 11. Jahrhunderts als eifrigste Verbündete der Gräfin und Urbans II. ansieht, unsrer Auffassung an (Gesch. d. d. Kaiserzt. III, 670 u. f.). Es wäre aber seltsam, wenn gerade Liprand, der ächteste „Meister“ der Pataria, seinem Neffen, Schüler und Panegyriker eine unpatarinische Gesinnung mitgetheilt hätte. Und Liprand — Landulf ist der einzige Zeuge der patarinischen Stimmung jener Zeit.

[6] Land. c. I E. p. 472.

war doppelt hart, von einem Weibe überstrahlt und vergewaltigt zu werden. Zumal für Bonizo. Der alte Bischof hatte auch im Uebrigen die Gesinnung Liprands, dieselben Ansichten von Ascese, das warme Gefühl für Mailand und die lombardischen Städte und für das niedere Volk, von dessen Armuth einst die übermüthigen Capitane „der Kirchen Verkäufer“ die „glorreiche Pataria“ spöttelnd getauft hatten[1]. Bonizo hatte endlich ein reges Herz für das römische Reich und die Eintracht weltlicher und kirchlicher Dinge, für die Ordnung innerhalb des königlichen Scepterwesens. Bonizo kannte aber keine Rücksicht, wenn es sich um Ueberzeugungen handelte. So geschieht denn das Merkwürdige, daß derselbe Mann, der in den Anfangszeiten mathildischer Wirksamkeit die Mannhaftigkeit der Tochter des heiligen Peter so nachdrücklich verherrlicht hatte, dem spätern Walten der kriegerischen Fürstin mit schweren Bedenken und scharfem Tadel in öffentlicher Schrift entgegentrat: „Betreffs der Weiber aber, so hebt das Capitel de mulieribus[2] an, ist durch die römischen Gesetze festgestellt, daß sie weder Ducate innehaben noch Judicate[3] regieren sollen“. Wir erkennen sofort, wer gemeint ist: Mathilde schrieb sich dux. „Denn wenngleich“, fährt Bonizo fort, „das römische Imperium von Heiden seinen Ausgang genommen, so scheinen doch die Gesetze, so es erlassen, mit den Gesetzen Moses und des Herrn selber gewissermaßen übereinzustimmen. Das Gesetz nämlich, welches der Herr selber dem Weibe gegeben, ist dieses: daß bei dem Manne ihr Stand und sie unter der Gewalt des Mannes sei. Wir haben selten vernommen, nirgendwo aber gelesen, daß Weiber regiert hätten ohne erstaunlichen Schaden der Untergebenen. In dem Reiche der Assyrer, dem ersten und vornehmsten nach dem römischen, soll Semiramis nach dem Tode ihres Mannes Ninus das Scepter geführt haben. Das ist jene, die Babylon erbaute, unter deren Regierung Abraham flüchtig hinauswandern mußte nach Chanaan. Und was soll ich von der Cleopatra sagen, der Tochter der Ptolemäus, die von Herrschsucht so sehr entbrannte, daß sie das römische Reich selbst zu zerstören unternahm? Sie sagte Krieg an dem Octavian, dadurch sie sich zu Grunde richtete und Aegypten dazu.... Ich schweige von Fredegunde, der Frankenkönigin, von deren Schlechtigkeit es besser ist nichts als wenig zu sagen. Und von Rosalinde, der Longobarden-Königin, die in ihrer Frauenfrechheit[4] sich nicht scheute, die Buhlen zur Ermordung des Gemahls zu treiben, um dann die buhlerischen Mörder selbst durch Gift tödten zu lassen, damit sie zur Hochzeit des römischen Kaisers gelange“.

Wem fällt hier nicht Landulfs Anschuldigung ein, daß Mathilde den jungen Konrad, den Octavian jener Zeit vergiftet habe?

„Wenn nun aber einer“, fährt Bonizo fort, „mir entgegenhal-

[1] L. ad. a. VI, 63.
[2] Decr. 61, 132 f.
[3] Bedeutet Pfalzgericht und überhaupt Administration.
[4] Feminea audacia w. i. L. ad. a.

ten sollte, daß die Schwester Mosis Maria Dux gewesen des Volkes Israel und Richterin, so stelle ich das nicht in Abrede, aber ich vernehme, daß sie in Frauenleichtsinn [1] übermüthig geworden. Wäre sie nämlich nicht Dux gewesen, so wäre sie weder übermüthig geworden noch der Pest verfallen. Und wenn mir einer sagen sollte: Deborra [2], die Wittwe Lapidots, hat ja Israel gerichtet — ei vielleicht mußten sie eben darum Jabin dienen, weil sie durch Frauenwillkür regiert wurden. Und wenn schon prophezeit war, daß in die Hand eines Weibes Sisara gegeben werden solle [3], so lesen wir ja doch nicht, daß von ihrer Hand der Sieg errungen worden, sondern von der Hand eines wenngleich ausländischen Weibes, die aber einen Mann hatte [4], damit sie nicht zum Beispiel würde für spätere Wittwen, Führerschaften zu erstreben. Nicht ich, sondern Paulus schreibt sogar den heiligen Frauen Stillschweigen vor. Wenn es nun häßlich ist zu lehren, so ist es noch viel häßlicher Völker zu regieren ..... Ist's eine Verehlichte, nun so liebe sie den Gemahl, zittre unter seinem Befehl, erziehe die Söhne, führe den eignen Haushalt, scheue Bewaffnete, liebe den Frieden. Mit Hanf und Rocken und Webschifflein, mit Linnen und Wolle und Seide sollen ihre Hände schalten — aber Feldzüge zu ordnen, darum mache sie sich nicht viel Sorge."

Wir erinnern uns, daß gerade Ligurien ein Gegenstand der Sorge Mathildens war. Im Jahre 1111 ließ sie es sich von Heinrich V. förmlich übertragen [5].

Bonizo dürfte, nachdem ihn Sct. Peter fallen lassen, auch bei der Tochter des heiligen Petrus in Ungnade gekommen sein.

Der alte Polemiker blieb nicht bei Mathilden stehn. Seine Betrachtungen gingen ins Allgemeine. Und von den zerfahrenen Zuständen des Abendlandes wendet er den zürnenden Blick nach Osten, wo feste Satzungen aus früher Vorzeit, eine centralisirende Regierung, wohleingerichtete Finanzen das alte Römerreich mit christlicher Religion, dies Ideal eines mittelalterlichen Kanonisten, annähernd verwirklicht zeigten: „Fluch über die, so das römische Reich zu zerspalten sich unterfangen und mit so einer Art von maskirter Gerechtigkeit [6] das kaiserliche Joch, unter welchem unsre Väter zu leben keine Scheu getragen, von dem Nacken der Untergebnen hinwegzuziehen sich unterwinden, um sie zu Söhnen des Belial [7] zu machen. Denn wenngleich das alte Rom von unsern Vätern gegründet worden, wir, die

[1] Feminea licentia w. i. L. ad a.

[2] Gerade mit ihr verglich man Mathilde, L. ad a. IX, 113; Bardo l. c. p. 16; Paulus Bernriedensis (Mabill. Acta Sct. Ord. Bened. IX, p. 428) als judicans populos.

[3] Vgl. L. ad a. IX E.

[4] Der Jahel, Gattin des Cinäers Haber.

[5] Donizo l. c. l. II, c. 18 E. p. 403.

[6] Palliata justitia w. öfter a. a. O.

[7] Vgl. L. ad a. Anfang.

wir uns unsrer Frömmigkeit rühmen, wir dienen doch den Barbaren[1] und Rom entbehrt seiner Gesetze. Einzig das Imperium zu Constantinopel, das neue Rom, das Reich der Mitte[2], von welchem der Apostel sagt: wer's jetzt hat, der halte es, bis es aus der Mitte genommen wird, das allein widersagt den vielnamigen Barbaren bis auf den heutigen Tag. In den abendlichen Landen aber ist durch Ueberhebung der Könige und durch der Unterthanen Hoffahrt und Habsucht zu Grabe gegangen das römische Reich, so daß wir unter uns jenes Wort im Buch der Richter erfüllet sehn: In jenen Tagen war kein König in Israel und jeglicher that, was seine Willkür".

Durch die Habsucht seiner Freunde ging der junge Konrad zu Grunde[3]. Bonizo ruft seiner Partei die christliche Steuerpflicht ins Gedächtniß. Welchem Glauben oder Stand einer auch angehöre, er muß dem König steuern, der ja einmal in der Welt wohnend Weltliches gebraucht. Man möchte vermuthen, daß er damit nicht blos den Clerus, sondern auch die Juden[4] in Augenmerk genommen.

Bonizo widerruft endlich den Grundgedanken des Freundbuches selbst und behauptet, allerdings unter gewissen Umschweifen, daß die Vasallen sogar einem der Idololatrie bezüchtigten König die Treue zu bewahren hätten[5]: gerade mit der Idololatrie hatte er die kirchenfeindlichen Unternehmungen Heinrich IV. verglichen[6]. Da er aber die Pflicht, Häretiker und Excommunicirte zu bekämpfen, nachdrücklich aufrecht erhält, so läßt er uns im Ungewissen, was er über die Collision dieser Pflichten bei sich ausgemacht.

Gegen die Kreuzzüge verhält sich Bonizo ebenso kalt wie Liprand und Landulf[7]. Der Bischof sollte auf seinem Posten bleiben. Grade des lombardischen Metropoliten Kreuzfahrt hatte das unglückselige Bisthum des Grossulan, und des Grossulanus Auszug das simonistische Spiel des Jordan zur Folge[8]. Vielleicht haben wir in den „unbekannten Städten", wohin die von den Hypokriten ins Netz gezogenen Weiber „über unwegsame Alpen und Flüsse" hinweg unter dem Vorwande des Gebetes den Buhlen nachfolgen, eine Anspielung auf Vorfälle jener Fahrten zu suchen[9]. Die Kreuzzüge sind allerdings eine Frucht derselben Pflanzung, welche Gregor VII. und die Pataria gegründet, aber jene Bodenbereitung hatte ihren vollen Mann, die Hingabe und den Einschuß aller Kräfte eines ganzen Geschlechtes gefordert.

[1] Hier dürften die vielsprachigen Ritter Mathildens mehr als die Deutschen vorschweben (Donizo l. c. l. II, c. 1, p. 380).
[2] In medullito positum.
[3] Landulf Hist. Mediol. l. c. Anfg.
[4] Decr. 6, 10 schmeichelhafte Berufung auf das Zeugniß der Juden.
[5] Decr. 58, 128 f.
[6] L. ad a. IX, 101. 108.
[7] Land. l. c. II, p. 472 f. ganz ironisch.
[8] Landulf l. c.
[9] Vielleicht auch in den 'quaedam novitatum vanitates', welche Bischöfe zur Beraubung von Kirchengut unter Theilnahme der Laien veranlassen Decr. 10, 19. Auch Landulf klagt l. c. über Kürzung der Sporteln in Folge des Anselmischen Kreuzzuges.

Die Ueberlebenden hatten keine zweite Jugendbegeisterung zu verschenken. Ihr Herz haftete an dem Boden, wo ihre Schlachtfelder waren: Ich sehne mich nach Jerusalem zu gehen, sagte Liprand, als er die letzte Stunde herankommen sah[1]; er meinte aber die urbs Jerusalem beata, wovon der Hymnus singt. Auch Bonizo rettete sich aus der neuen Welt in die Einsamkeit der Betrachtung.

Da das Grab des Bischofs in Cremona zu sehen war, so muß er nach Ablauf der Gefahren, und wohl erst nach Vollendung des Decretums, dorthin zurückgekehrt sein. In Cremona wird er den Paradisus geschrieben haben, acht Bände (oder Bücher?) nach Augustinus, in einem Jahr mit Mühe zu Ende geführt[2], aber man muß ja, meint der Verfasser, bis zum letzten Hauch nützen, wie man nützen kann. Der Abt Johannes, dem das Buch in väterlicher Gesinnung gewidmet ist, bleibt unbekannt[3]. Während im Decretum das alte Feuer und das bischöfliche Selbstgefühl noch kräftig hervorleuchtet, hat der Verfasser des Paradisus mit dem Leben ganz und gar abgeschlossen: der Kanonist ist im Dogmatiker aufgegangen, und im Gefühl der zum Tode fortschreitenden Krankheit legt der Greis, einer evangelischen Mahnung eingedenk, den Titel bei Seite und nennt sich den „geringsten in Gottes Familie".

Bonizo starb wahrscheinlich im Jahre 1114. In der Laurenziuskirche zeigte man zu Ende des 15. Jahrhunderts eine Inschrift in Hexametern, deren wichtigste[4]:

Nobile depositum tibi clara Placentia gessit:
Antistes Bonizo, Christi pro nomine martyr.
Septima bis Julii hunc lux collegit in urna[5].

Zeiten und Gestalten, wie die Bonizonischen, sind nicht häufig. Wenn wir nicht ganz ein halbes Jahrtausend nach den Anfängen Hildebrands durchmessen, so befinden wir uns im Hochstand einer andern Sturm- und Drangperiode, welche in ihren bedeutsamsten Zügen die des elften Jahrhunderts wiederspiegelt. Reform war der Trieb und das Lo-

[1] Land. l. c. XXIII, p. 494.

[2] Oefele l. c. wo auch die folgenden Notizen.

[3] Es könnte der von Canossa sein, der 1092 und 1105 erwähnt wird Donizo l. c. l. II, c. 6, p. 375 mit Anm.

[4] Fabric. chronic. l. c. Es könnte ein Vers vorausgehn, wie: Gaude o Laurenti, domus alma et nobile templum. Placentia als Vocativ zu tibi zu ziehen, verbietet die cremonesische Oertlichkeit.

[5] Das Datum ist sehr fraglich. Der Dichter, vielleicht ein Sohn der um Grabmäler und berühmte Todte bemühten Renaissance, kannte das Jahr nach Bernold. In diesem Irrthum befangen dürfte er aus der verwitterten richtigen Jahreszahl MCXIV sein IVLXIV entziffert haben. Das Todesjahr 1114 des Fabricius muß sich diesem im Bischofsregister dargeboten haben, wahrscheinlich neben dem Namen Bonizo am Rande vermerkt: diesen wird die siegreiche Partei nicht als wirklichen Bischof eingetragen haben. Fabricius konnte Bonizo an jeder Stelle eintragen, da er über keinen Neujahrstag hinausregiert hatte. Schismatische Federn sind auch im Artikel über Dionys erkennlich.

sungswort der einen wie der andern. Zunächst der verweltlichten Kirche. Bald thun sich aber auch nationale und politische Strebungen hervor. In Italien, dem Mittelpunkte der ersten Zeit, wird auf mannigfaltigen Wegen eine Selbständigkeit versucht. Die deutschen Päpste fallen, die Pataria organisirt sich im Norden, die Normannenherrschaft im Süden, das Papstthum und die Mathildische Hegemonie in der Mitte. Als es aber zum einheitlichen Reiche kommen soll, wird doch ein Salier gekrönt, der denn allerdings den Erwartungen und Wünschen der Partei nicht gerecht bleibt. Im 16. Jahrhundert scheitern die nationalen Versuche der Deutschen zuletzt an dem fremden Willen des spanisch-römischen Kaisers, dem man die größten Hoffnungen entgegengetragen hatte. Die italienischen Reformer des 11. Jahrhunderts ringen gegen die „Ultramontanen" diesseits, die Deutschen des 16. gegen die jenseits der Alpen.

Die Predigt der Cluniacenser wie Luthers und Huttens ruft in monarchischen Jahrhunderten mächtige demokratische Erhebungen hervor, und grade in diesen finden sich die schwärmerischesten Helden. Der Anstoß zur alten wie zur neuen Reform geschieht von unten herauf: die obern Mächte, Päpste, Bischöfe, Fürsten leisten den Congregationen, den Heiligen und den Rittern starken Widerstand.

Beide Reformbewegungen werden begleitet und gefördert durch einen hohen Aufschwung geistiger Regsamkeit; nicht blos die klassischen Studien, auch die Musik machte in den Tagen Bonizos durch die Erfindung Widos von Arezzo, die kirchliche Poesie wie die Poesie überhaupt durch die Ausbildung neuer Maße, das erste Mal von den Resten des Antiken zum Nationalen, das zweitemal von den Resten des Nationalen zur vollen Antike bahnbestimmende Fortschritte. Fleißige Bibelstudien gehen damit gleichen Schritt, ein hieb- und stichfestes Citatenrüstzeug wird aufgehäuft. Eine merkliche Vorliebe wendet sich dem alten Testamente zu. Die Litteraturen hallen wieder von den Waffen Josuas und den Donnern des Elias; nicht wenige Parteihäupter werfen sich selbst zu Richtern und Propheten auf. Das Ende der Welt scheint nahe, der Teufel sichtbar. Mit ekstatischen Anläufen sind ascetische, rigoristische Neigungen verbunden, Feuerproben und Einsiedeleien im elften, die mannigfachsten Scrupulositäten namentlich im sechszehnten Jahrhundert. Einzelne Richtungen werden in Secten wirksam, so die Verwerfung der kirchlichen Musik im sechszehnten bei den Bilderstürmern, im elften bei jener Hypokritenschule, welche Bonizo geißelt. Die Fehden werden unter rohen Schmähungen geführt.

Die Aufregung treibt einen Reichthum von handelnden Personen hervor, und diese wachsen im Kampf zu scharfen Eigenthümlichkeiten. Das Leben dieser Streiter nimmt meistens einen sprung- und nothhaften Verlauf, der schwer zu verfolgen ist, und da sie erst im Felde zu denen geworden, als welche man sie kennt, so bleibt auch ihr Ursprung in der Regel unerforscht, wie ihr Ausgang durch die nachrückenden Genossen in Schatten gestellt zu werden pflegt. Hier ist

es denn merkwürdig, wie besondern Typen des elften Jahrhunderts Nachbilder von großer Aehnlichkeit im sechszehnten zur Seite treten.

Der Doctor Jacob Strauß, Dominicaner zu Berchtesgaden, aus Basel gebürtig, übrigens von dunkler, vielleicht jüdischer Herkunft, nahm, einer der ersten im Süden, die evangelische Predigt mit thatkräftiger Begeisterung auf, und ward ihr starker Verfechter ein angestrengtes und verfolgtes Leben hindurch. Nicht daß er der großen Reformatoren Worte beschworen. Mit mächtiger Folgetreue sucht er zwischen Wittenbergern und Schweizern eine strenge Lehre predigend und polemisirend zur Anerkennung zu bringen. Krank und von einem Orte zum andern getrieben, nach der Schlacht von Frankenhausen auf Tod und Leben angeklagt, zieht er seine Straße einsam und „offenbar und ohne all menschlichen forcht“. Auch er geißelt seine „gemoleten euangelisten, die auff der zungen vnd yn süssen wortten die lieb fürtragen vnd predigen überal yn winckeln“, die „heuchlerey vnd gleissenden schein“, in einer edlern Sprache als die Mehrzahl seiner Gegner und Genossen. Fremdsprachigen Zierrath verschmäht und bespöttelt er.

Der Prädicant des sechszehnten Jahrhunderts erfährt alle Folgen freundlosen und besondern Denkens. Losgelöst von der fortreißenden Gemeinschaft der Gesinnungsverwandten, wird er sich allmählich der Passiva bewußt, welche grade bei den gewissenhaften Buchungen und häufigen Bilanzen des betriebenen Systems am klarsten und erschreckendsten vor Augen treten müssen. Von Strauß erzählte man sich, daß er vor seinem Tode wieder katholisch geworden. Ueber Ort und Zeit des Hingangs fehlen genaue Ueberlieferungen.

So erscheint der Prediger der neuen Zeit, „der Spitzgeist“, wie ihn die Leute im Salzkammergut zu nennen liebten, neben dem scharfen Mahner des tiefen Mittelalters. Noch mancher andere dürfte mit ihm verglichen werden.

IV.

Ein cholerischer Mensch, der selbst als handelnde Person geschädigt und bedroht, für die hochgefährdete Partei ein schnellwirkendes historisches Ermunterungsbüchlein verfaßt, wird Alles thun, was ihm in Auswahl, Gestaltung, Anordnung des zu Gebote stehenden Stoffes zu Gunsten seines Zweckes zu thun möglich ist. Diese Möglichkeit wird einestheils in dem sittlichen Halt, der Wahrheitsliebe, andererseits in den Kenntnissen und der Erkenntniß des Verfassers ihre bestimmenden Gränzen finden.

Sehen wir von theoretischen Aussprüchen Bonizos über die Wahrhaftigkeit[1] ab, so zerstreut doch das, was wir von seinem Leben und Charakter ermittelt, sofort die Besorgniß vor den Folgen persönlicher Kränkung und Gereiztheit. Es zerstreut sich auch die Furcht vor allzu bereiter Leichtgläubigkeit. Bonizo erscheint weder als rachsüchtiger Egoist noch als gemeiner Pamphletschreiber, weder als dienstbeflissener Nachbeter des Meisters noch als gefälliger Vorbeter der

[1] Decr. 70, 149; cf. 62, 134. 135.

Menge. Und wer möchte glauben, daß dieser Märtyrer einsamer Ueberzeugungstreue, daß dieser Ritter mit dem offenen Visier zu unehrlichem Kampf geneigt gewesen wäre? Bemerken wir ferner einen eigenthümlichen Zug in der Denkweise Bonizos. Er spricht auf das nachdrucksamste seine feste Ueberzeugung aus, daß böse Anfänge zu keinem guten Ausgang gedeihen mögen. Auf diese Ueberzeugung stützt sich seine unnachsichtige Auffassung der simonistischen Frage und sein Widerstreben gegen die sonst unbedingt verehrten Aussprüche der römischen Kirche[1].

Sollte er nun in seinem eignen Handeln dieser Ueberzeugung zum Trotz den Weg des Unrechts eingeschlagen haben, um dem Rechte aufzuhelfen, dessen Sieg er mitten in der Gefahr in spottender Zuversicht vorausgenießt? Wir müssen auch an das Ansehen denken, worin der Bischof und Legat von Sutri bei Zeitgenossen von Bedeutung und unangefochtener Wahrhaftigkeit, bei Gregor VII., bei Anselm, dem Neffen Alexanders, bei Bernold von Constanz gestanden hat, endlich an die Beharrlichkeit, womit der Verfasser des Freundbuchs am Abend eines geprüften Lebens, in einem Werke, worin die Tendenz jenes Buches widerrufen, sich auf die historischen Angaben desselben bezieht[2]. Aus allem dem dürfte den mittelbaren und unmittelbaren Zeugnissen und Versicherungen historischer Wahrhaftigkeit, wie sie im Freundbuch selbst mehrmals, und zwar kurz und gelegentlich, vom Autor ausgesprochen werden, doch einiger Anspruch erwachsen.

Der Kanonist Bonizo übt eine wesentlich juristische Kritik. Die Kanones und das römische Recht sind seine Kriterien. Was nicht darin enthalten, ist eitle Phrase[3]. Authentische Kanones werden von apokryphen unterschieden; das sind solche, die in den Hauptsammlungen nicht vorkommen, durch keinen Gewährsmann beglaubigt und mit den unzweifelhaften Regeln im Widerspruch sind[4]. Bonizo schenkt nicht blos der Satzung, sondern überhaupt dem Urkundlichen vorzügliches Vertrauen. Fasti[5], Briefe der Päpste und Kirchenväter, Acten von Verträgen benutzt er durchgängig und scheut die Mühe nicht, mehreres in sein eiliges Werk aufzunehmen. Als ferneres Kriterium erkennt der Autor etwas, was ich die Consequenz der Heiligkeit nennen möchte. Ich denke nicht allein an eigentliche Heilige. Es hatten sich den Menschen des Mittelalters gewisse große kirchen- und welthistorische Persönlichkeiten durch herkömmliches einseitig fortentwickeltes Urtheil zu fast biblischen Tugend- und Musterbildern gestaltet; vor allen war Constantin als christliches Herrscherideal typisch geworden. Es ist unserm Bischof ausgemachte Sache, daß Nachrichten, durch welche einem solchen Typus ein Abtrag erwachsen würde, keinen Glau-

[1] Decr. 2, 2.
[2] Decr. 109, 46.
[3] L. a. a. III, 41 u. a. a. O.: nomen inane patritiatus. Quod nomen ideo inane, quia in Romanis fastibus nec paganorum tempore nec christianorum usquam invenitur etc.
[4] Decr. 67, 144. 68, 146 f.
[5] L. c.

den verdienen[1]. Unmittelbares Zeugniß heiliger Persönlichkeit erhebt natürlich über jeden Zweifel[2]. Combinationen[3] gibt Bonizo als solche: der Ausgang der Geschichte hat es gezeigt, daß dieser und jener so gedacht oder gehandelt.

Indem wir zur Untersuchung der vom letzten Herausgeber erhobenen Anklagen übergehn, erinnern wir, daß es lediglich darauf ankommt, zu ermitteln, wie weit Bonizos eigene Lügenhaftigkeit zur Entstellung, Fälschung, Erdichtung historischen Stoffes mitgewirkt habe. Die Anklagen beziehen sich auf nichtgleichzeitige Berichte. Daß vor und neben Bonizo viel verdreht und gelogen worden, ist gewiß. Daraus folgt aber nicht, daß auch Bonizo alles erlogen, was er schreibt; im Gegentheil wird es von vornherein wahrscheinlich, daß demselben eine Menge gefälschten Materials in Schrift und Meinung vorgelegen habe, das er, ohne selbst zu betrügen, seinem Buche einreihte. Werden wir uns aber heute rühmen dürfen, Zahl und Namen aller Compendien, Beispielsammlungen, Flugschriften jener angestrengten Zeit erkannt zu haben? Wie lange ist es her, daß wir Wido von Ferrara, ja daß wir Bonizo selbst kennen? Noch heute wissen wir von des letztern Werken mehr Titel als Texte. Und sollten wir etwa den Livius deshalb auf Seite stellen, weil er in der Vorgeschichte Fabeln zu Gunsten seines Volkes und Ideals in gläubigem Sinn auf die Nachwelt brachte? Für die Geschichte selbst kommen ganz vorzüglich die gleichzeitigen Nachrichten des Freundbuches in Betracht. Gleichzeitiges Gleichzeitigen mitgetheilt, unterliegt andern Bedingungen als die Mittheilung dessen, was weder Erzähler noch Hörer selbst

[1] Die Historia tripartita irrt, wenn sie Constantin seine Taufe bis zur Todesstunde hinausschieben läßt. Quis enim nisi mente captus crediderit tantum virum etc. (Decr. 39, 94). Desgleichen ist ein vitium, Constantin von Silvester taufen zu lassen. Wie hätte unter einem getauften Constantin eine Christenverfolgung entstehen können? Daß Constantin erst 324 Alleinherrscher geworden, weiß der sorglose Zeitrechner nicht. Constantin ist ihm unter Silvester nur katechisirt (Decr. l. c.). Eine merkwürdige Verzweigung solcher Consequenzen ist Decr. 31, 61. Als kräftigster Zeuge wider die mailändischen Sonderansprüche soll Innocenz auftreten. Nun wird mühsam bewiesen, daß Innocenz zu Zeiten des Ambrosius lebte. Ob dieser ihm beigestimmt, wird nicht gesagt; genug daß der Nimbus des mailändischen Erzbischofs dem Papste gleichzeitig strahlte. Umgekehrt wird Decr. 61, 132 die Flucht Abrahams der damals regierenden Semiramis als Makel angehängt.

[2] Decr. 35, 79: Beatus vero Ambrosius etc. Viel weiter geht Deusdedit, M. G. SS. XII, p. 7, 48, und im Liber I contra invasores et Simoniacos (Nova Patr. bibl. VII g. E. p. 82). Hoc autem — es handelt sich wieder um eine Aufstellung Cassiodors — nobis nihil adversatur, cum beatus Gregorius eandem historiam mendacem et a Romana ecclesia repudiatam affirmet. Man sieht, mit welcher naiven Unumwundenheit man die Meinung heraussagte.

[3] L. a. a. VI, 79 über Wibert (März 1073). VII, 83 desgl. VIII, 96 über Heinrichs plötzliches Erscheinen in Italien (Januar 1077), wo ihm übrigens Bruno (bell. saxon. V, 385) ein großes Heer mitgibt, und kein Mensch an eine Bußfahrt dachte. VIII, 96 über die Gesinnung Heinrichs nach der Buße.

erlebten. Aber mit der subjectiven Wahrhaftigkeit oder Lügenhaftigkeit des Vorzeitigen steht und fällt allerdings ein guter Theil des Vertrauens, welches wir dem Gleichzeitigen schulden.

Erste Anklage. Das sacramentum corporale Kaisers Otto I. L. a. a. IV, 45.

Bonizo soll den Wortlaut des Schwurs unverschämter und listiger als die gleichzeitigen Anselm und Deusdedit verfälscht und dieser Fälschung durch die Benamung 'corporale sacramentum' die Krone aufgesetzt haben.

Nach Jaffé wäre sacr. corporale soviel wie persönlich abgelegter Eidschwur im Gegensatz zu den stellvertretend durch andere abgelegten. Nach zahlreichen Beispielen[1] wird dieser Gegensatz jedoch durch ipse juravit oder viva voce oder proprio ore juravit und pro eo oder in ejus anima juravit ausgedrückt, während der Gegensatz des sacr. corporale ein sacram. quod fit instrumento, wo also ein Medium zwischen Hand und Heiligthum tritt[2]. Sacr. corp. ist also die technische Bezeichnung für die Gattung, die Klasse, die Feierlichkeitsstufe derjenigen Schwurhandlung, bei welcher, eben zur Erhöhung der Feierlichkeit, Berührung von heiligen Gegenständen stattfindet. Corporalis heißt nicht „persönlich", so wenig als corpus Person. Darum schwören Stellvertreter auch nicht in corpus alterius, sondern in animam oder in anima. Die „Seele" bezeichnet die volle Person, welche bei der Eidesleistung eingesetzt wird[3]. Daß Ottos Eid in jenem Sinn ein corporale war, bezeugt sein Text in sämmtlichen Versionen gleich im Eingang. Daß Otto mit eigenem Munde geschworen, spricht Bonizo keineswegs aus. Aber allerdings läßt er ihn persönlich und zunächst allein betheiligt auftreten, während der Bamberger Codex und Anselm promittere et jurare facio, Deusdedit per nos mittit et jurat darbietet. Jaffé sagt aber, die alten Könige hätten nur durch Stellvertreter zu schwören ihrer Würde gemäß erachtet, wenn es sich um feierliche Zusagen handelte. Ein wesentlicher Unterschied in der Sache dürfte durch diese Sitte kaum erwachsen: der Schwur war in jedem Fall der Schwur des Königs, welcher als ego rex Otto auftritt. Indessen dürften die Belege für jene Sitte selbst unzureichend sein.

[1] Z. B. Jaffé praef. zum L. ad. a. 11, Anmerk. 1; L. ad. a. IX, 100. VIII, 95 u. 98. Donizo Vita Math. I, 10, M. G. SS. XII.

[2] Ducange s. v. mit Beispielen. So schwur Boemund 1109 dem Alexius, indem er Kreuz und Nägel im Geiste berührte. Wilken, Kreuzzüge II, 352, nach Anna. Ein fernerer Gegensatz ist der Eid der Kleriker, die nur in verbo, d. i. ohne Heiligthum, schwören. Ducange s. v.

[3] Ganz im Sinne des Mittelalters; corpus ist Körper, die materielle Seite des Menschen, persona sein öffentlicher Charakter (Ducange s. v.; bezeichnend den 'personalis favor', wogegen sich Gregor VII. zu verwahren liebt). Daß anima in obiger Formel nicht etwa nachlässiger Weise für animus (im Sinne eines zweiten) stehe, beweist 'in animabus juramus' M. G. Leg. II, 157. a. 1177.

In der Formel nämlich, nach welcher Heinrich IV. zu Canossa sein Versprechen leistete, heißt es einfach: Ego rex H. de .... faciam. Ita me Deus adjuvet et haec sancta evangelia. Act. Canus. 5. Kal. Febr., worauf die Namen der vorzüglichsten beiderseits gegenwärtigen Zeugen folgen; der Rest wird mit et multi nobiles ergänzt[1]. Aus der Urkunde wird daher gar keine Stellvertretung ersichtlich, nur Mediatoren oder Obsides[2]. Aeußerungen in Gregors VII. Briefen[3] lassen jedoch vermuthen, daß von den königlichen Zeugen zwei noch ein besondres Amt bei der Handlung versahen; denn der Zusatz ipse zu Heinricus erlaubt auch hier an einer Stellvertretung zu zweifeln. Bonizo war aber kein Augenzeuge des Ereignisses, während der Act ihm vermuthlich doch zu Gesicht gekommen ist. Ueberdies hatte Heinrich bereits Febr. 1074 seinen eignen sächsischen Unterthanen vivae vocis auctoritate geschworen, ohne daß der Annalist Lambert etwas Unkönigliches darin gefunden[4]. Der von J. angeführte andre Beleg ist einmal an sich durchaus zweifelhafter Natur, weil die Eidesleistung selbst, auf welche in dem Actenstücke verwiesen wird, gar nicht in ihrer unmittelbaren Formulirung vorliegt, und man gar nicht weiß, mit welchen Worten Friedrich I. schwur oder schwören ließ; zweitens aber liegt der Fall um ein halbes Jahrhundert nach der Bonizonischen Zeit, nach dem Freundbuch fast siebenzig Jahre. Bonizo kannte aber aus seiner Zeit sehr wahrscheinlich zwei im Inhalte dem Ottonischen ähnliche Fürstenschwüre, den Schwur Konrads II. gegenüber dem Vater der Mathilde und den des Herzogs Robert Guiscard im Jahre 1080. Diese beiden Schwüre waren persönliche[5]. Noch zu Lebzeiten Bonizos, im Jahre 1111 schwur Heinrich V. zu Rom mehrere persönliche und corporale Eide, die dann durch Obsides verbürgt wurden. Die Formel jurare facio erscheint hier, aber keineswegs in der eigentlichen, königlichen Eidesformel, sondern in der Formel der fürstlichen Mediatoren, welche beschwören, daß der König zu anberaumter Frist den festgesetzten Eid schwören werde. Ueberhaupt schwuren die Könige gerade vor ihrer Kaiserkrönung durchweg persönlich und corporaliter[6]. Die Formel Ottos nach dem Bamberger Codex, die Formel mit dem jurare facio, ergibt sich als ein semel dictum, und ein sehr seltsames. Ein A, der an der Stelle eines B schwört, müßte doch entweder schlechtweg als B auftreten und sagen: „Ich B schwöre" — in die-

[1] Die Namen selbst differiren mit Berthold, Lambert und Gregor VII.

[2] Als gegenseitigen Vertrag faßt die Sache denn auch auf das Chronic. Mont. Cas. III., M. G. SS. VII, 738, u. Arnulph Gesta archiep. Mediol., SS. VIII, 31. Donizo, einer der nächsten Zeugen, hat den persönlichen Schwur schlechtweg: Secum convivans ... ipsum postquam juravit etc. l. c. II, 1, 382.

[3] Jaffé l. c.

[4] Ann. Hersfeld. a. 1074.

[5] Donizo l. c. nach Einsicht des Actes selbst. Mansi XX, 313 f.

[6] M. G. Leg. II, 66 ff., p. 82 Lothars des Nachfolgers Heinrichs V. Krönungseid, p. 193 die spätere Formel.

ı Falle könnte die Bonizonische Formel auch einen stellvertretenden Schwur darstellen —; oder aber er müßte, was natürlicher, so sagen: „Ich A schwöre in der Person des B". Letzteres ist urkundlich[1] bestätigt. Die Aechtheit der Bamberger Formel ist dem Herrn Herausgeber ausgemacht, „weil nichts darin enthalten, was mit der königlichen Würde nicht stimmte und zum Zeichen dienen könnte, daß der Text von einem Kirchlichen gemacht worden sei". Könnte sie aber nicht von einem Kaiserlichen gemacht worden sein? Jedenfalls ist gewiß, daß Bonizo bereits eine von der Bamberger abweichende Version vor Augen hatte, die seines Freundes Anselm, der Anf. 1086 starb. Abweichend von diesem hat er nur das jurare facio statt juro, und die nähere Bezeichnung des Eides als eines Corporaleides ist nicht einmal als urkundliche Ueberschrift, sondern im Zusammenhang gegeben.[2]

Zweite Anklage. Die Synode von Sutri.
L. ad a. V, 51 f.

Vollendeter Meister im Lügen, habe Bonizo den Verlauf des Ereignisses so voll und mit solchem Schein der Glaubwürdigkeit erzählt, daß jeder bisher unwillkürlich dieser Erzählung gefolgt sei. Doch habe er seine Verwegenheit selber blosgelegt, indem er Decr. 37, 90 eine Synode von Suessa, welche den des Götzendienstes überführten Papst Marcellinus zur Selbstabdankung veranlaßt, ebenso in Scene setze, wie jene Sutrinische.

Der Herr Herausgeber beweist nun aber, wie mir scheint, keineswegs, daß es mit Gregor VI. anders gegangen, als Bonizo erzählt. Nur bei Hermannus Augiensis erscheint der König als alleiniger Urheber der Absetzung; denn die äußerst nachlässigen und in ihrem ersten Theil augenfällig unrichtigen Worte der Annal. Laubiens. et Leod. sowie die ebenso mangelhaften der Augustani: Henricus fit imperator et tres papae ab eo deponuntur. — Rex Italiam perrexit, Gratianum papam deposuit — fallen doch schwerlich ins Gewicht[3]. In Deutschland, wo Gratian gefangen war, sah sich die Sache anders an als in Italien. Auf italienischer Seite finden sich denn auch die eingehendern Berichte, außer dem Bonizonischen der des Abtes Desiderius v. Monte Casino, spätern Papstes Victor III. Dieser einzige genauere Berichterstatter neben dem unsri-

[1] M. G. Leg. II, 153 Venediger Eide 1177.

[2] Auch Jaffé ist überzeugt, daß die fideles die Worte jurare facio nicht selbst so gesprochen. Aber wer sprach sie denn? Und Bonizo will ja die gesprochenen Worte geben. Was stellt denn die Bamberger Formel vor?

[3] Die Annal. Corbei., Hildesh., Altah., das Chron. S. Benigni Divion., Adam Brem. reden zusammenfassend von einer kanonischen Absetzung aller drei Päpste im Beisein oder auf Veranlassung des Königs, die Annal. Rom. lassen ebenfalls Heinrich nur die Synode anordnen, die drei Päpste kanonisch richten u. anathematisiren. Damiani erwähnt nur Gratian im Beisein des Königs durch die Synode abgesetzt. Aehnlich das Papstverz. bei Watterich, Pontif. R. vitae I, 70 (legaliter perdidit). Unbestimmt ist Lambert. Bernold verbessert den Herm. Aug. im Bonizonischen Sinn.

gen kommt mit diesem überein: seine Besonderheit ist die psychologische Erklärung des Vorgangs. Gratian, dessen wundersame Einfalt das Freundbuch hervorhebt, kann und wird sicherlich mit dem Wunsche und der Hoffnung, Papst zu bleiben, nach Sutri gekommen sein; aber unter dem Eindruck der bischöflichen und kaiserlichen Versammlung und ihrer Vorhaltungen, woraus der feste Entschluß, einen neuen Apostolicus zu setzen, wohl deutlich hervorschaute, mochte jene Hoffnung einer Resignation weichen, und der für das Beste der Kirche opfermüthige Mann sich zu der freiwilligen Entsagung erheben. Eine solche zu erzielen, mußte aber Kaiser wie Synode gleichmäßig wünschen und bemüht sein. Und grade der einfältige, unbescholtene, stadtbeliebte Gratian konnte, wenn er nicht entführt ward, das Mitleid und das durch den Eid gebundene Gewissen der neuerungssüchtigen Römer aufregen und seinem deutschen Nachfolger böse Tage bringen. Ein formeller Vorsitz des zu beseitigenden Gratian, wie Bonizo und Desiderius ihn berichten, ist nicht undenkbar: der Mächtige brauchte die kanonischen Formen nicht zu scheuen. Sogar eine Berufung des vom König betriebenen Concils mittels päpstlichen Erlasses, wie ihn Bonizo, der Kanonist, ausdrücklich anführt, wäre nicht unmöglich. — Von einer Entlehnung aus Desiderius ist im Freundbuch keine Spur. Aber Bonizo ist doch keineswegs der erste, welcher die Synode von Sutri so darstellte, wie er sie dargestellt hat.

Was den Selbstverrath Bonizos angeht, so kann aus dem zweimaligen Gebrauch der Formel: Tu in sinu tuo collige (tolle) causam tuam, tu proprio ore te judica — denn nur diese stimmt überein — schwerlich etwas geschlossen werden: ähnliche Vorgänge, von demselben Erzähler überliefert, rufen ähnliche Beschreibungen hervor, zumal bei einem mittelalterlichen Historiker, bei Bonizo, der vor wörtlicher Benutzung des einmal im eignen oder auch in fremdem Felde brauchbar Erwachsenen gar nicht zurückschreckte. Für die wörtliche Richtigkeit der Reden der Bischöfe selbst kann der Darsteller nicht verantwortlich gemacht werden.

Nachweislich gefehlt hat Bonizo erstens durch Zufügung verkehrter Personennamen zu den wohl überlieferten bischöflichen Sitzen, welche zu Sutri vertreten waren[1]: er wollte recht kräftig und gegenwärtig schildern, und griff ins Leere. Acten der Synode standen ihm schwerlich zu Gebot. Einer nachträglichen Benutzung solcher Acten zu Sutri selbst war wohl schon durch die Eingriffe der Clementianer ins dortige Archiv, durch Eroberungen und Plünderungen des Platzes vorgebaut. Zweitens durch die Nichterwähnung des Königs bei der Beschreibung der Synode: er läßt ihn nur unmittelbar vor und nach derselben erscheinen[2].

[1] Giesebrecht, Gesch. d. d. Kaiserz. II, 628; III, 1029 für das Uebrige im Wesentlichen mit uns übereinstimmend.

[2] L. a. a. VI, 72 läßt Bonizo die Synode von Mantua durch den Papst und den königlichen Gesandten (Hanno) berufen. Constantin behält seinen Sitz im Concil von Nicäa.

Geschöpft hat Bonizo wahrscheinlich aus der mündlichen Ueberlieferung zu Sutri selbst: der für die Kirchengeschichte interessirte junge Bischof konnte sich zeitig, bei Augenzeugen vielleicht, über das denkwürdigste Ereigniß seiner Stadt unterrichten.

Dritte Anklage. Ein Gesetz Valentinians I. L. a. a. II, 33.

Gegen den Vorwurf einer Gesetzeserdichtung von verwundersamer Keckheit[1] ist zu bemerken: Die Bonizonische Notiz, daß Valentinian Mailand zur Residenz erhoben, ist in der Tripartita nicht zu finden. Es ist also glaublich, daß jene sowohl wie die irrthümliche „Lex“ aus einer zweiten Quelle, die wir nicht kennen, in das Freundbuch kam. Aber auch aus der Tripartita allein ist die Entstehung des Fehlers sehr erklärlich. Wir wissen, daß dieses Compendium bei Bonizo und seinen Gesinnungsgenossen in starkem Verdachte stand, daß es nicht immer das Richtige sage. In den wiederholten und entschiedenen Zurückweisungen der Bischofswahl seitens des Kaisers, in seiner kräftigen Aufforderung, daß die Bischöfe selbst, als die dazu bestimmten und bereiteten Werkzeuge Gottes, den Stuhl besetzen sollten, mochte der im Geiste Isidors nach gesetzlichen Autoritäten fahndende Kanonist die sichere Bürgschaft sehn, daß dieser fromme Fürst in allen Fällen so gehandelt, daß er seine Anschauung und seinen Willen auch durch ein formelles Gesetz, nicht blos durch ein Handschreiben, kundgethan habe. Bonizo hat aus dem ablehnenden Theil dieses Schreibens seine Lex gezogen, wie aus dem auffordernden den Inhalt seines ‘adiciens’. Sogar die Worte stimmen.

Vierte Anklage. Das Papstwahlstatut Nicolaus II. L. a. a. VI, 69. IX, 104. VI, 71. 68.

Gegen die Beschuldigung, daß Bonizo die wirklichen Bestimmungen des Nicolaus vom Jahre 1059, wodurch die Papstwahl unter die Autorität des Königs gestellt worden, als Erdichtungen ausgegeben habe, ist zu bemerken: Bonizo bestreitet in den angeführten Stellen ausdrücklich die Aechtheit eines päpstlichen Gesetzes dieses Inhalts: niemand darf als Anwärter des römischen Stuhles auftreten, niemand darf für denselben erwählt werden, wenn nicht ex consensu regis. Er bestreitet also die Aechtheit eines Gesetzes von der Art des in die Monumenta aufgenommenen. Das thun aber auch in unsern Tagen Leute, die keine Fälscher sind. Bonizo sieht ferner (VI, 71) gerade in den Decreten der berühmten Synode von 1059 — denn da waren die 113 Bischöfe anwesend — eine Waffe gegen die Ansprüche der andern Partei, während es unklar bleibt, ob er die Decrete, aus welchen Hanno das königliche Recht ableitete, anerkennt, und was für Decrete das sind. Entweder also erkennt Bonizo überhaupt kein Decret mit königlichen Rechten, wie heutzutage Cornelius Will, oder er ist über Wortlaut und Verhältniß der verschiedenen Decrete im Unklaren, wie wir das auch bei den Zeitgenossen bemer-

[1] L. c. p. 24.

ken[1]. Jedenfalls weist Bonizo das Decret mit königlichen Rechten einer Synode oder Versammlung zu, welche von der gewöhnlich angenommenen vom April 1059 verschieden ist, und hiermit trifft das Decr. contra simoniacos zusammen, wo Nicolaus von mehrer vorgängigen Versammlungen redet, worin über die Papstwahl Decrete erlassen worden seien[2]. Was die Zusammenstoppelung[3] des Bonizonischen Statuts aus mehrern betrifft, so konnte der eilende Autor, der kurz und bündig über die Papstwahl belehren wollte, weder die beiden ihm sicher vorliegenden Festsetzungen[4] getrennt, noch die damit verbundenen Paragraphen über Simonisten u. s. w. vollständig mittheilen. Umgekehrt, hätte er nur die eine der beiden Quellen ins Auge gefaßt, so würde er Tadel verdienen. Einige Verkürzungen haben um so weniger Befremden, als auch in authentisch überlieferten Papstbriefen dergleichen und in größerm Maße vorkommt[5]. Uebrigens hat der Cento des Bonizo anderwärts ganz andere Würdigung erfahren[6].

Fünfte Anklage. Kaiserthum Karls des Großen.
L. a. a. III, 38. V, 54,

Als Höhepunkt Bonizonischer Lügenfertigkeit wird Bonizos Nachricht über Karl den Großen bezeichnet.

Daß er die Vita Hadriani vor sich hatte, ist allerdings zweifellos. Daß ihm auch die Vita Leonis III. in jener drängenden Zeit vor Augen gewesen, bleibt bei dem gänzlichen Mangel irgendwelcher Entlehnungen aus derselben wenigstens zweifelhaft. Bonizo ist kein Abschreiber des Papstbuchs, selbst nicht, wenn er Muße hat[7]. Von Leo III. sagt Bonizo nur (Decr. 44, 105): Et de tertio Leone, qui sermocinarius appellatus est. Von Leo IV. spricht er Decr. 44, 106, beidemal von jenem ganz unabhängig. Dreierlei ergibt sich bei Bonizo, was sich auf keine der vorhandenen Quellen zurückführen läßt: ein Beiname Leos III., der wohl nur aus einer vorliegenden schriftlichen Nachricht geflossen sein kann, eine unbekannte

[1] Wido von Ferrara zählt einmal 123, ein andresmal 108 Unterschriften (De scismate Hildebr. l. II., M. G. SS. XII, 167 u. 177), Bernhard von Constanz führt Stephan als Urheber auf (Will, Forschungen z. D. Gesch. IV, 137); beide, wie auch die Vita Alexandri (Watterich I, 257), leiten die ganze Sache mit ajunt, dicunt, asserebant ein.

[2] Mansi XIX, 899.

[3] L. c. consuit.

[4] Decr. contra Simon. l. c. und Rundschreiben an die Bischöfe, Mansi XIX, 907, nicht in der von Jaffé angezeigten Version, Mansi 897, sondern in einer fehlerhaft verkürzten an die Bischöfe der Kirche von Amalfi.

[5] In dem obengenannten Document.

[6] Waitz, Forsch. z. D. Gesch. IV, 551. Dessen letzte Abhandlung über den Gegenstand ebend. VII, S. 401–409. Vgl. unsre Diss. de statuto Nicolai II. Bonn, Marcus (p. 37, col. B ist das episcopi hinter cardinales zu streichen), Giesebrecht in seiner Schrift über die Verfassung der römischen Kirche, zuerst im Münchener Jahrbuche 1866 S. 156 ff., von uns besprochen in v. Sybels historischer Zeitschrift 1867 S. 163–169. Berichtigungen trägt Giesebrecht nach in Geschichte der deutschen Kaiserzeit III, 1053.

[7] So im Decretum.

Handlung von Leo IV. (Krönung Ludwigs des Frommen), eine Vermischung von Geschichten Leos III. und Leos IV. In keinem Falle darf dem Bischof von Sutri die Richterwählung der Rechtfertigung Leos III. vor König Karl als Fälschung angerechnet werden. Ihm fällt es so wenig ein, ein Register der Ereignisse liefern zu wollen, daß er Pipins Erhebung, diese höchst ersprießliche Sache, in der historischen Erzählung des Freundbuchs ganz übergeht, und erst VII, 93 beispielsweise anführt, wie „Papst Stephan den Karl, König Pipins Bruder, vom Throne abgesetzt und den Pipin an seine Stelle erhoben hat".

Was die Kaiserkrönung Karls anlangt, so ergibt sich aus Folge und Fassung der Ueberschriften des Anselmischen Kanonenwerks [1], daß der Vorgänger Bonizos, wie dieser, ein ganz verkehrtes Bild von den römisch-fränkischen Berührungen und von Karls Kaiserthum höchst wahrscheinlich dieselbe geradezu absprechende Meinung hatte [2]. Den Patriciat scheint Anselm wie Bonizo, sein Freund, als den einzigen Zuwachs zur königlichen Würde des Franken, das Ereigniß von 774 als den wahren Keim in der Kaiserthumsfabel angesehen zu haben [3]. Den Patriciat kannte man nach dem verhängnißvollen Gebrauch, welchen römische Capitane und Könige in letzter Zeit davon gemacht hatten. Daß auch Karls Nachfolger, der unbestrittene Kaiser Ludwig, Patricier gewesen, bedachte man nicht, weil man nur die ausdrückliche Ueberlieferung von den ersten Uebertragungen des Patriciats an dessen Vorgänger in Rechnung brachte. Papstsetzende Kraft konnte die Würde dem Kanonisten unmöglich haben. Der „eitle Name" rührt ihm von dem militärischen Patrocinium, welches byzantinische Kaiser der hilfebedürftigen Stadt gegen Gothen und Langobarden angedeihen ließen, ist also etwa mit „Protector" zu vergleichen, wie man im 11. Jahrhundert die römischen Adelichen anredete. Der Patriciat Karls war eine Gabe zunächst des römischen Volkes [4]. Diese reine Laienwürde könnte vielleicht zur Einsetzung des Laienhauptes dienlich sein [5]. Jedenfalls ist sie der Kaiserwürde untergeordnet. Wenn nun der Kaiser den Papst nicht einsetzen darf, wie sollte es der Patricier? Ludwig hat, da er die Kaiserkrone besaß, den Patriciat gar nicht erstrebt; wozu auch das Untere zu dem Obersten? [6] Wäre der Patriciat eine so hohe Würde, so müßte er sich doch als Bezeichnung von Zeiten, Gesetzen, oder sonstigen Erlassen vorfinden [7].

[1] Spicileg. Roman. VI, 320 f. Die Thatsachen werden mit quod, die Streitfragen mit De eingeführt.

[2] Cap. 80: Quod rogante Hadriano papa Karolus rex Desiderium . . . cepit et idem Romae susceptus est; cap. 81: Quod Karol. rex et patricius provincias . . . ecclesiae S. Petri . . . restituit.

[3] Aus deren Mitte ja die tyrannischen Patricier hervorgegangen. L. ad a. III, 41.

[4] Decr. 44, 105.

[5] Es dürfte dies zu der im Decretum erscheinenden Ansicht über die sieben römischen Pfalzrichter in Bezug stehen.

[6] L. ad a. V, 53.

[7] L. ad a. III, 41.

Auch bei der Frage nach Karls Kaiserthum hält sich der juristische Bischof an die Urkunden. Er fand eine Anzahl von Briefen an Karl, dieselben, welche auf uns gekommen sind: alle tragen die Aufschrift: „an Karl den König der Franken und Langobarden und Patricier der Römer". Alle diese Briefe waren von Hadrian. Daneben mochten dem Autor die Schreiben desselben Hadrian an Irene und Constantin mit allen ihren Formeln des byzantinischen Kaisercultus in den Blick kommen[1]. Die Briefe waren aus verschiedenen Jahren. Daß des Papstes Regierung fast ein Vierteljahrhundert umfaßte, konnte Bonizo wissen. In seiner Sorglosigkeit, wo es vergangene und gar auswärtige, fränkische Jahreszahlen angeht, mochte er schon denken, daß der fränkische Karl, den Hadrian bereits vorgefunden, wohl nicht den vieljährigen Papst überlebte; und daß er in späterer Zeit gar noch Kaiser geworden sein sollte, war noch auffallender.

Hadrians Leben, woraus Bonizo schöpfte, schließt: (Hadrianus) sepultus est in Basilica Sti Petri. Fuit autem tempore Caroli Magni regis. Die folgende Vita Leonis III. zeigt dann die Ueberschrift: Leo III. anno Christi 795, Constantini solius 6. Briefe Leos III. an Karl fehlen. Aber es waren doch Briefe an den Kaiser eher zu erwarten als an den König. Die Vita des Nachfolgers Leos III., Stephans IV. ist schon mit dem Kaisernamen Ludwigs überschrieben. So fiel Karls Kaiserthum aus dem urkundlichen Bereich, und Bonizo schrieb: „Zu den Zeiten des großen Karl beherrschten Constantin und Irene das römische Reich, und was hat darum dem vortrefflichen Frankenkönig besseres in jenen Zeiten zugebracht werden mögen, als daß man ihn den Vater oder den Beschützer der römischen Stadt nannte. So nämlich steht zu lesen: „Karl, König der Franken und Longobarden und römischer Patricius. Niemals haben wir gelesen, daß er dazu noch mit der kaiserlichen Gewalt begabt gewesen wäre[2]." Es ging ihm genau so, wie Nicolaus von Cues in viel späterer Zeit.

Als weitere Erklärung kommt hinzu, daß in einer um Zahlen und Namen sehr wenig bekümmerten Geschichtschreibung sowohl der Name des Papstes Leo, welcher Carl gekrönt haben sollte, als auch besonders der Name des Gekrönten, und endlich das Ereigniß selbst zu unwillkürlichen Verwechselungen leichten Anlaß gaben[3]. Die Sache

[1] L. ad a. II, 37, wird ein Brief dieser Augusten an Hadrian benutzt.

[2] Cf. Decr. 44, 105.

[3] Leo III. zwischen Sergius und Johann VI. (zusammen 688—702) ward häufig nicht gezählt; auf den Leo III—IV. wird z. B. die Gründung der urkundlich von Leo IV—V. herrührenden Leosstadt zurückgeführt. Leo IV. und Leo III. hatten zum Vorgänger einen Sergius. Von den Karlen ist kein einziger durch Beinamen oder dergl. ausgezeichnet. Wie unklar man war, s. L. ad a. III, 37. 39. Leo IV. krönt einen Karolinger, wie Leo III. Derselbe kommt auch nach Rom, um den Papst zu schützen, nach Lib. pont., Murat. SS. III, 1, 246. Dazu die mehrfachen Hilfegesuche der Päpste bei fränkischen Karlen. Schon bei Wido von Ferrara wird das Factum von 800 mit dem Lombardensieg von 774 und der Erhöhung Pipins vom Jahre 752 zusammengeschmolzen.

war im Zeitalter Bonizos keineswegs eine ausgemachte. Nicht einmal die vorbonizonischen Papstleben stimmen darin überein[1]. Die Annalen der französischen und deutschen Klöster selbst übergehen oder entstellen sie[2]. War sie sogar „den Sperlingen"[3] des 11. Jahrhunderts so sehr bekannt, und war Bonizo der Meister im Fälschen, warum hat er dann nicht durch Verschweigen des Wörtchens Patricius in jenen Adressen diejenige Eigenschaft aus Karls Charakter gestrichen, welche mit dem Kaiserthum vereint ein Unmögliches ergab? Aber das Patricierthum des Franken, der Menge wohl weniger bekannt, lag dem Kanonisten beglaubigt vor, das Kaiserthum, die ohne Zweifel besprochenere Sache, war das nicht.

Ein Brief Alexanders II. an die Pataria von Cremona.
L. ad a. VI, 73 f.

War Bonizo der Lügenmeister, als welcher er dem neusten Herausgeber erscheint, so fand er eine austrägliche Gelegenheit zur Ausübung dieser Kunst, als er dieses Actenstück einzureihen unternahm. Aus den Papieren eines Cremonensischen Patariners stammend, fast 20 Jahre alt, dem Bonizo selbst, wie wir gesehen, im Einzelnen nicht gegenwärtig, konnte es alles Mögliche aufnehmen. Statt dieser Interpolationen finden wir nun die Auskunft über gewisse Dinge einfach einer spätern Gesandtschaft überwiesen, nirgendwo aber eine Spur von Bonizos Hand. Der Brief trägt ganz das Gepräge des gleichzeitigen römischen Canzleistyls. Die Bilder von Blut und Eisen, sehr befremdend für uns, sind demselben wesentlich. Parallelstellen namentlich aus Alexanders Briefen sind zahlreich[4].

[1] Flodoard schwankt poetisch unbestimmt zwischen imperium und regnum.

[2] Annal. Elnon. major.: 788. Carolus filius Caroli factus est rex (M. G. SS. V, 11). D. Annal. Elnon. minor.: 812. Obiit Carolus filius imperatoris Caroli Magni (ibid. 18). D. Annal. Weissenb. 801: Carolus a Romanis augustus appellatus est. 806. Karolus divisit regnum inter filios. D. Annal. Masciac.: 813. Karolus moritur. Ebenso die Würzburger, Fulder, Kölner Annal. und ähnlich Lambert 801: Carolus a Romanis augustus app. est. 810 u. 814 nennt er ihn freilich imperator. Gleichgültiger noch der gelehrte Marianus Scott.: 801. Karolus etiam eo tempore a Romanis aug. app. est. Hugo Flaviniac. läßt Carl sich selbst zum Kaiser machen ohne Papst und Römer (Döllinger, Das Kaiserthum Karls des Großen. Münchener Hist. Jahrb. 1865. 384. 390). Vermittelnd weisen Walram und Sigebert Gembl. den Römern den Kaisergruß, dem Papst die Krönung zu. Das Imperium Ludwigs ist allenthalben sorgfältig angemerkt. Er hat sich auch vom Papste krönen lassen.

[3] Jaffé p. 25.

[4] Mansi XIX, 94, (an d. Mailänder 1061): ut ad coelum se vester spiritus *erigat*, 942: ut ad caelestem heriditatem sese noster animus *erigat*; 942 Schlußformel: ad caelestia vos regna perducat. 951 (a. Wilhelm von England): ut ejus viva voce. . . . attentius audiatis. 952 (a. Gervas. von Reims): quia *vindicem gladium* manu apostolicae *ultionis* . . . jam *porreximus;* siquidem *antiqui hostis invidia* etc. Quapropter quia . . . nisi prius praecedat *pugna.* 953 (a. dens.): ut fortissimus *propugnator* contra hostes *ultionis atque defensionis* impendas auxilium. 988 (a. Klerus und Volk von Lucca): *gladio suae malitiae* etc. 953 (a. Gervas. v. Reims):

V.

Nach allem will es mir bedenklich erscheinen, dem Urtheile des Herrn Herausgebers, Bonithone historico fuisse neminem fere mendaciorem[1], beizupflichten. Mag es mit dem Zuthun Bonizos zu vorzeitigen Unrichtigkeiten selbst schlimmer stehn, als wir gefunden, über die Glaubwürdigkeit des Autors überhaupt dürfte man auch dann den Stab nicht brechen. Denn wer wollte abmessen, wie weit Gewohnheit, Selbstüberredung, Verzweiflung den Mann des unfehlbaren Systems über einzelne Bedenken mit oder ohne Schuld hinwegheben mögen.

Für die gleichzeitigen Nachrichten des Freundbuches vergegenwärtigen wir uns:

1. 1058 oder 1059 bis Frühjahr 1073 B. meist in Placentia, die längste Zeit als Subdiacon und Mitglied der Pataria. Besucht Mailand und das engverbrüderte Cremona. Er wird also über die dortigen patarinischen Angelegenheiten gut unterrichtet sein. Doch liegen diese dem Verfasser des Freundbuches schon 12—25 Jahre zurück. Für die cremonesischen Dinge d. J. 1066 und 1067 kommen Aufzeichnungen eines dortigen Patariners zu Hilfe. Im Ganzen Uebereinstimmung mit Arnulf, Landulf, Andreas von Vallombrosa (Leben Arialds). Controlle im Einzelnen ist unmöglich.

2. Frühjahr 1073—1075 B. zu Rom (Synode Frühjahr 1074), wo er zum Diacon, Presbyter, Bischof geweiht wird. Abstand von der Herausgabe des Freundbuchs 10—12 Jahre.

3. 1075—Ende 1077 oder Frühjahr 1078 als Bischof zu Sutri. Häufig im nahen Rom. Sieht und spricht Prälaten und Pilger von nah und fern. Abstand vom Freundbuch 8—10 Jahre.

4. Frühjahr (u. Sommer?) 1078 Legat in der Lombardei. Mai zu Cremona, Manches aus den letztvergangenen Zeiten vernehmend. Abstand vom Freundbuch 7 Jahre. Controlle unmöglich.

5. Herbst 1078—Mai 1081 wieder zu Sutri und Rom. 1078, 22. Oct. Gregor VII. zu Sutri. 1078, 1. Nov. Bonizo mit Gregor auf der Synode zu Rom (Berengar). Abstand vom Freundbuch 4—7 Jahre.

tibi sentiant adesse praesidium. 954: rectitudiuis *zelum*. 970 (a. Lanfr.): *zelo* Dei. 955 (a. Gerv.): *Auxilii quoque dexteram* etc. 980 (a. Landulf und Ariald): *manum porrigere*. 955 (a. Gerv.): *clypeum . . . libenter opponere*. 956 (a. dens.): seque *pro domo Israel murum opponere*. 965 (a. d. Klerus von Lucca): anathematis *mucrone perfossus* etc. 990. 969 (a. d. Bischöfe und Pfalzrichter Italiens): *gladio perpetui anathematis . . . jugulandum*. 975 (a. Gebhard von Salzb.): *indignum enim atque detestabile est, ut etc.* Damiani ed. Cajet. O. II, 146 C. P. III, 206 B. P. I, 77 B d. Schriftstelle gegen Schluß unsres Briefes, z. B.: utraque manu solito fervore confligite et bicipitis monstri caput divini verbi gladiis obtruncate.

[1] L. c. p. 10.

6. Mai 1081—April 1082 in Rom bei Gregor. Abstand 4—3 J.

7. April 1082—Anfang 1084 (?) Gefangenschaft in der Lombardei (?). Abstand vom Freundbuch 3—1 Jahr.

8. Anfang 1084—Mittsommer 1084 in Cremona bei einem befreundeten Patariner. Anfänge des Freundbuchs (?).

9. Mittsommer 1084—Frühjahr 1086 (?) vorübergehend wieder in Sutri (?) und an verschiedenen Orten (?). Vollendung des Freundbuchs daselbst oder

10. Frühjahr 1086 in der Lombardei, besonders zu Mantua in Anselms Hause.

Wir wählen zu unsrer Prüfung die wichtigsten prüfbaren Punkte:

Gregors Verhalten nach seiner Erwählung. L. ad a. VII, 80 f.

Diese Dinge fallen kurz vor oder bereits in den ersten römischen Aufenthalt Bonizos (2). Mit Hildebrand und den großen Personen kann er damals noch nicht verkehrt haben. Die Verläßlichkeit seines Zeugnisses beschränkt sich also auf das, was er mit Augen sah, und das war nicht bedeutend. In diesem Unbedeutenden treffen, gegen sonstige Gewohnheit, selbst die Zeitbestimmungen der Consecration und der Priesterweihe des Meisters, im Gegensatz zu Lambert, das Richtige[1]. Wenn nun Lambert von seinem deutschen Standorte aus Eberhard nach Italien gehen sieht, Bonizo dagegen den Kanzler Gregor von Vercelli zu Rom, so wird dies wahrscheinlich so zu vereinigen sein, daß Eberhard in der Lombardei die römischen Geschäfte dem dortigen Kanzler übertrug. Der Sutriner kennt diesen sehr gut: er ist einer der „Dicknackigen“[2]. Daß Agnes und Beatrix bei der Feierlichkeit zugegen waren, ist dem Panegyriker des Mathildischen Hauses, dem Freunde Mathildens, wohl zu glauben. Nur der Ausdruck, daß der Gemahl der Beatrix „kurz vorher“ gestorben, ist nachweislich sehr ungenau. Daß Hildebrand vor seiner Consecration überhaupt Bestätigung nachgesucht und erhalten, darin stimmen Bonizo und Lambert überein. Der Brief der Wormser Bischöfe vom Jahre 1076 hat trotz der helfenden „Tragödien“ des weißen Hugo keinen deutlichen Vorwurf im entgegengesetzten Sinn. Heinrich selbst hat ihn nicht erhoben. Nur die spätern, Ekkehard, Wido v. Osnabrück und der Verfasser der dicta cujusdam, thun dies, letztere mit offenbaren Unrichtigkeiten Bennonischer Färbung[3].

[1] Stenzel, Gesch. d. Frk. K. II, 258. Wenn auch der Tag der Consecration nach Chron. St. Bened., M. G. SS. III, 203, auf den 30. Juni anstatt den 29. zu setzen wäre, so würde diese Verwechselung des Sonntags mit dem unmittelbar vorhergehenden großen Apostelfest, welches wahrscheinlich auf den folgenden Tag ausgedehnt ward, sehr wenig verschlagen.

[2] L. ad a. VI, 67. IX, 105.

[3] Der Schwur Hildebrands, gar nicht oder nicht ohne Bewilligung Heinrichs IV. Papst werden zu wollen, ist ein wirrer Nachhall der Clausel im verschollenen Statut Nicolaus II.

Anselm in seiner Schrift gegen Wibert spricht nicht davon, daß Gregor VII. der königlichen Bestätigung entbehrt habe, sondern er bekämpft gegen den auf den königlichen Willen sich steifenden Wibert die Statthaftigkeit königlicher Einmischung überhaupt[2]. Der Erwählte ließ sich in der That erst 10 Wochen nach der Wahl ordiniren und unterschrieb sich erst dann als Papst: servus servorum Dei. Ueber die Art, wie die Bestätigung nachgesucht worden, hat indessen Bonizo seltsame Ansichten. Nur nothgedrungen eine formelle Anerkennung duldend, hat Hildebrand in keinem Falle den König um Nichtanerkennung, um Nichtbestätigung angegangen, um dadurch die Wahl zu annulliren. Es fragt sich, ob Bonizo den Brief erlogen. Die Art, wie Hildebrand erhoben worden war, und seine eigenen Aussprüche ließen keinen Zweifel darüber, daß er wirklich wider Willen auf dem Stuhle Petri sitze. Die ersten Briefe desselben zeigen in der That die Stimmung, welche uns der Bonizonische vorführt[3]. Ankündigungen strenger Ahndung königlicher Uebergriffe kommen in den nämlichen Briefen häufig vor. Diese fünf Dinge also gelangten ins Gerücht: Erwählung wider Willen, Seelenkämpfe nach der Erwählung, trotzdem aber entschlossenes Auftreten gegen die Sünden Heinrichs. Diese Gesinnungen ferner hat der Erwählte in einem Briefe ausgesprochen. Endlich: ein Brief ist an den König abgegangen, um ihm den römischen Thronwechsel anzuzeigen. Bonizos Mittheilung ist der Abdruck eines aus diesen fünf Bestandtheilen mischweise erzeugten Phantasiegebildes minder unterrichteter Personen.

Was Anmerkung 3 des Herrn Herausgebers anlangt, so ist die Erzählung bereits zum Juli 1073 vorangeschritten, so daß, wenn Bonizo den Entschluß zu dem im März 1074 bewerkstelligten Plane „bald“ nach Beginn des (definitiven) Pontificats entstehen und dann „sofort“ verwirklicht werden läßt, sogar an diesen Zeitbestimmungen kaum etwas zu tadeln sein dürfte. — Die Namen der Gesandten sind viel genauer als die gleichlautenden Lamberts. Des letztern überschüssiger Heinrich von Chur ist höchst wahrscheinlich erst in Chur zu den von Süden kommenden gestoßen[3]. Auch für den Verlauf der Mission theilt sich der Römer und der Hersfelder in die Richtigkeit der Erzählung. Dieser weiß von der Einholung und dem ersten schroffen Auftreten der Legaten beim König, jener von dem Ergebniß, welches dieselben nach Rom zurückbrachten. Daß Heinrich schließlich Lösung vom Banne nachgesucht und den Legaten ein unterwürfiges Schreiben mitgegeben, bezeugt Gregor VII[4].

[1] Ed. Basnage III, 382 f.

[2] Mansi XX, 61 ff. Nr. 1 ad Desiderium abb. Nr. 2. ad Gisulf. princip. Salern. Nr. 3. ad Guibert. Ravennat: Gregor nennt sich ganz wie Bonizo concussus und conturbatus, multis et magnis curis fatigatus. Nr. 6 ad Girald. Ostiens.

[3] Gfrörer, Gesch. Greg. VII. IX, 364 o.

[4] Epist. ad Agnet. imperatr., Mansi XX, Reg. I Nr. 85. cf. Berthold l. c. p. 277.

Um diese Zeit, etwa Frühsommer 1074, ist Bonizos römischer Gesichtskreis schon beträchtlich erweitert. Er muß mit einem oder dem andern der Legaten, von denen ja drei in der Umgegend von Rom ihren Sitz hatten, gleich damals oder kurz darauf verkehrt haben. Deutsche Angelegenheiten und Persönlichkeiten, vor allem Liemar von Bremen, treten mit treffender Deutlichkeit hervor[1].

Die Absetzung Gregors VII. L. a. a. VII, 90.

Die Motivirung des königlichen Schrittes erregt Bedenken. Hoffart in Folge des Sachsenkrieges und nichts weiter. Lambert läßt Gregor den Salier bei Strafe der Excommunication zur Verantwortung nach Rom fordern. Es wäre nun dem Sutriner nicht so sehr zu verübeln, wenn er diesen deutschen Vorgang minder richtig gesehen. Indessen ist Lamberts Darstellung nachweislich falsch. Von einer römischen Synode ist in keinem Briefe Gregors[2] die Rede. Vom Bann redet der Papst überhaupt nur in dem zweitletzten Brief an Heinrich, und zwar ganz im Allgemeinen; Ernst war es ihm damit so wenig, daß er in dem letzten wiederum ermunternd „die noch langdauernde Geduld Gottes" erhebt und die Hoffnung ausspricht, „daß des Königs Sinn und Herz mit der wachsenden Weisheit desselben zum Gehorsam gegen Gottes Befehle sich werde beugen lassen".

Und diesen Brief schrieb Gregor zu Rom am 9. Januar 1076. Er kann also kaum vor dem Wormser Tag bei Hofe angelangt sein. Einfluß hat er auf Heinrichs Vorgehen nicht geübt. Wahrscheinlich haben wir diese Entwicklung: die Legaten überreichten um Weihnacht einen Brief im Sinne des ersterwähnten; aber die bloße warnende Vorhaltung des Bannes und etwa eigenmächtige Schroffheiten und Drohungen der Legaten hatten den Wuthausbruch Heinrichs zur Folge. Gregor, hiervon überrascht, beeilt sich zu beschwichtigen, während der König unaufhaltsam seine Absetzung betreibt. Der Grund dieser Beschleunigung des Aeußersten lag wohl nicht in dem Aerger über die Legaten, sondern in der Stimmung des Königs nach dem Sachsenkrieg und in der einladenden Lage der Dinge in Italien. Man denke sich den im Hochgefühl der Macht Fürsten und Bischöfe[3] vergewaltigenden Jüngling, eben von dem alten Mahner Hanno befreit, im Kreise bewährter Spiel- und Zechgenossen[4], von den bedenklichen Glückwünschen des neuen Predigers heimgesucht: Gott gebe allen Sieg, auf Saul sei David gefolgt, viel Christenblut sei vergossen, aber persönlicher Rache dürfe auch kein einziger Gläubige geopfert werden. Die kirchlichen Mißstände geböten Abhilfe, die gebannten Freunde seien zu entlassen. Und dieser Prediger war nach Erlembalds Fall in ganz Italien ohne Stütze, entging um die Zeit, da seine Legaten zu

[1] Vgl. Liemars Schreiben bei Sudendorf, Reg. I, p. 8 Nr. 5.

[2] Mansi XX, 195 f. Im Gegentheil soll der König einen Ort bestimmen, wo er sich vor der Kirche rechtfertigen wolle. Selbst mit einer Privatbeichte bei irgend einem Bischofe will Gregor zufrieden sein.

[3] Berthold Annal. l. c. p. 280. Lambert p. 256 f.

[4] Berthold l. c.

Goslar verhandelten, in seiner eigenen Stadt mit Mühe einem gewaltsamen Tode. Alle Berichterstatter außer Lambert stimmen mit Bonizo, insofern sie die übermüthige Stimmung Heinrichs als einzigen oder eigentlichen Grund des Wormser Ereignisses anführen[1]. In Italien weiß man von der Wichtigkeit jener Legation gar nichts.

Mit den römischen Begebenheiten von Weihnacht 1075 und denen von Worms selbst, soweit sie nach Italien hinüberwirkten, zeigt sich der Sutriner besser bekannt als irgend ein Andrer. Freilich thut er der Excommunication des Cencius keine Erwähnung, in welcher der Hersfelder auch hier die Veranlassung der That erblickt. Aber die am Heerde jener Wetterstrahlen weilenden Italiener dürften das wahre Maß ihrer Wirkungen in der Nähe besser gekannt haben. Daß die Briefe der Königlichen in der Synode dem Papst vorgelesen wurden, sagen außer Bonizo noch Paul von Bernried[2], Bardo[3], Donizo[4], Bruno[5]. Der Name des Wortführers wird durch Donizo bestätigt. Daß er von Parma gewesen, sagt Bonizo allein, aber er kennt diese Stadt[6].

Der Tag von Canossa. L. ad a. VIII., 96 f.

Im Winter 1076/77 befand sich der Autor aller Wahrscheinlichkeit nach zu Sutri in erster bischöflicher Thätigkeit. Doch hat er ebenso wahrscheinlich von Augenzeugen des Ereignisses, wenn nicht von Gregor selbst, so doch von den benachbarten Girald von Ostia, Humbert von Präneste, von Cardinalpriestern, Diakonen, Subdiakonen irgend einmal zwischen Januar 1077 und Ostern 1082 zu Rom oder Sutri Zuverlässiges darüber vernommen. Auch auf der lombardischen Reise der ersten Hälfte 1078 kann er manches erfahren haben. Nach Bonizo hält Gregor VII., nachdem die Messe bis zur Communion der Gläubigen fortgeschritten, eine Anrede an den König, als den Vornehmsten der Wiederaufgenommenen. Eine Aufnahmerede in der Vorhalle schreibt Bonizo als regelmäßigen Bestandtheil der Aufnahmefeierlichkeit vor[7]; ob sie häufiger in der Kirche gehalten wurde, bleibt ungewiß. Der Communion war natürlich die Lösung des Bannes vorausgegangen. Als Heinrich zu Gregors Abendmahltisch hinantrat,

[1] Berth. l. c. Bernold l. c. p. 432. Donizo l. c. p. 377 ganz ähnlich wie d. L. ad a.: Commisso bello victor extitit ergo. Unde superbus adest, papam despexit ut amens. Omnia quae papae matrique spoponderat ante, fregit et invasit etc. Gregor VII. selbst verflucht in der Excommunicationsformel die inaudita superbia des Königs. Ekkehard, M. G. SS. VI, 201, redet von synodalia responsa, auf die der Papst wiederholt gedrungen habe, also von dem deutschen Concil.

[2] Vita Hildebr. c. 69, Mab. IX, 425.

[3] L. c. p. 18.

[4] L. c. p. 377 f.

[5] L. c. p. 353 c. 68.

[6] Die officina iniquitatis, L. ad a. VI, 70 etc.

[7] Decr. 19, 40 nach der dominica oratio, die wohl gleichzeitig mit der des Kanons zu denken ist: nach der Rede fand die Einführung und Communion statt.

mußte er alles gethan haben, was äußerlich vom Büßer gefordert ward; hätte der aufnehmende Bischof in Bußwerk oder Bekenntniß einen Mangel wahrgenommen, so würde er den Aufzunehmenden gar nicht zur Messe bestellt haben[1].

Der Inhalt der Bonizonischen Anrede steht nun mit dem allgemeinen wie besondern Verhältniß des königlichen Communicanten in vollkommenem Einklang. Zumal wenn wir uns des Mißtrauens erinnern, mit welchem der Papst die plötzliche Unterwerfung des Feindes entgegennahm. Auch Bonizo gedenkt der „Künste Heinrichs", die dem Meister nicht unbewußt gewesen wären. Demnach erinnert Gregor zunächst daran, daß die leibliche Verdemüthigung nur dann Werth habe, wenn ihr eine geistige zu Grunde liege. Als Nächstvergangenes, was zur Sprache kommen mußte, ergab sich die Erinnerung an den Tag von Worms und dessen Folgen: Gregor nimmt den Glauben in Anspruch, daß er zu jeder Zeit der rechtmäßige Apostolicus und als solcher im Recht gewesen sei, den königlichen Widersacher zu bannen, wie dies seine Vorgänger in ähnlichen Fällen gethan. Ob dabei der typische Hinweis auf Phocus und Dioscorus nicht auf Rechnung des Berichterstatters zu setzen sei, mag dahingestellt sein. Nach dem Bann mußte von der Lösung gesprochen werden, und damit war auch der nothwendige Abschluß der Rede, ein Gedanke, welcher das im Eingang allgemein Angedeutete auf das Besondre hinrichtete, worauf im Augenblick Alles ankam, gleichsam auf die Zunge gelegt: Gregor fragt den König, ob er glaube, daß er durch das gegenwärtige Sacrament könne losgesprochen werden? In diesem Satze liegen die Fragen, ob der Salier den richtigen Glauben an das Geheimniß mitbringe, ob er das richtige Vertrauen auf die Gnade besitze, ob er mit der richtigen Vorbereitung hinzutrete: Gregor legt die Verantwortung auf die Schultern des nicht mehr abzuweisenden Communicanten. Die Rede schließt mit dem Hinweis auf die Folgen unwürdiger Communion in den biblischen Worten, womit die Wirkung des Abendmahls auf Judas gezeichnet wird. Dieselben leiden schwerlich eine

[1] Ein Gebannter durfte der Messe nicht beiwohnen. Berthold (l. c. p. 290) und Lambert (l. c. p. 257) bestätigen. Bonizos Ausdruck 'sacramento mediatore' (solutionem invenit) wird erklärt Decr. 20, 40: sciendum tamen est, quia non omnes qui redduntur ecclesiae eo die sacrae communionis merentur gratiam, sed ii tantum qui peracta poenitentia coelestis mensae redintegrantur convivio. Die Communion war nicht Mittel, aber allerdings nothwendige Besiegelung der Aufnahme. cf. Decr. 19, 39: Nemo potest ecclesiae Dei sociari, nisi divinae mensae fuerit convivio sociatus. Man pflegte die communio, d. i. kirchliche Gemeinschaft, mit der communio, d. i. Communion, zusammenzuziehn, das Eine für das Andre zu setzen. Decr. 69, 146. 19, 40. Gregor VII., Mansi XX, 195, 9. 199, 12. 215, 8. 216, 9 etc. Das Verhältniß unsrer Communion zur eigentlichen Lossprechung ist am besten ausgesprochen bei Walram von Naumburg: In gratiam cum papa rediit et ad comprobandum ecclesiasticae reconciliationis testimonium communionem corporis et sanguinis Domini de manu pontificis accepit.

Verbindung, mit dem berüchtigten Worte Walrams[1]. Darauf communicirte der König.

In der Formel 'quid plura'?, womit Bonizo nach Beendigung der Rede die weitere Erzählung wieder aufnimmt, sieht Floto[2] ein Zeichen der Verlegenheit. Er denkt an eine Verschweigung des Lambertischen Doppelordals. Diese Uebergangsformel ist aber eine so gewöhnliche in jener Zeit, zumal bei Bonizo sehr häufig eine bloße Interjection lebhafter Erzählung (was geschah?, wie ging's?, nun weiter!)[3], daß man im einzelnen Fall kaum etwas dahinter suchen darf. Jedenfalls konnte Bonizo in dem Lambertischen Ordal, wenn er davon wußte, nur einen Vortheil erblicken. Mag er vielleicht wegen der verhängnißvollen Absolution des bald Rückfälligen eine Verlegenheit gefühlt haben; denn hier zeigte „der Ausgang der Sache", was besser geschehen wäre — die kindlich treuherzige Unbeholfenheit einer Reticenz, die mit dem Finger gleichsam auf einen Platz weist, wo ein Geheimniß versteckt liegt, die dem Leser zuflüstert, daß hier etwas nicht richtig und darum „kurzum" zu machen sei, würde dem Lügenmeister Bonizo gut anstehn.

Die Vorgänge nach der Messe berichtet Bonizo ganz wie die Uebrigen. Wie kommt es aber, daß er über die promissio Canusina keine Sicherheit zu geben im Stande sein will? Hat er die Formel so schlecht gekannt? Ich glaube, er wußte, daß die Worte vitam et membrum und suum honorem darin vorkamen. Aber Andere verbanden damit einen andern Sinn, sahen darin einen Lehnseid. Indem sich der Autor nun auf den Standpunkt dieser Leute stellt, läßt er als bloße Meinung gewisser Personen erscheinen, nicht daß jene Worte überhaupt, sondern daß sie in dem ihnen unterlegten Sinn vom König geschworen worden. Und er fügt hinzu: „Ich aber versichere durchaus nicht, was ich nicht weiß". Diese Worte sind allgemeiner Art und brauchten nicht nothwendig auf die fraglichen Termini des Gelöbnisses bezogen zu werden. Zugleich aber gaben sie für die Scandalsüchtigen, welche man schonen mußte, einen Dämpfer ab. Es ist gewiß, der Bischof von Sutri ging hier nicht den geraden Weg der Wahrheit, aber nicht minder gewiß ist, daß tausend Parteiführer in gleichem Fall den geraden Lügenweg eingeschlagen hätten.

Dem in sich vollkommen harmonischen Bericht des Freundbuches steht der Lambertische entgegen. Der Schönheit und Ausführlichkeit nach nimmt neben diesem der Bonizonische die zweite Stelle ein. Die Differenz liegt in dem Inhalt der päpstlichen Rede und dem Verhalten Heinrichs zu derselben. Daß Heinrich nicht communicirt habe, behauptet Lambert keineswegs[4]. Die des ordalischen Charakters entkleidete Hostie konnte er annehmen, und Gregor hat ja nach Lambert

[1] De unitate eccl. et imp. c. VI, Goldast p. 62.

[2] Kaiser Heinrich IV. II, 133 f.

[3] L. ad a. p. 85 M. 86 o. 87 o. 88 u. 89 M.

[4] Er sagt auch nicht von den Begleitern Heinrichs, daß sie communicirten, und doch stand diesen gewiß nichts im Wege.

auf des Königs Bitte das vorgeschlagene Gottesgericht in ein Fürstengericht verwandelt. Ein Büßer, der ohne Communion weggegangen wäre, würde kaum als losgesprochen und aufgenommen gegolten haben; die friedlich heitere Unterhaltung des Papstes und des Königs nach der Messe wäre anders unbegreiflich. Von allen übrigen Quellen läßt nur Berthold den König ohne Communion abtreten. Gregor VII. selbst erwähnt ausdrücklich die Communion als solche neben und vor der Aufnahme in den Schooß der Kirche[1]. Das Gottesurtheil Lamberts aber, welches den einzigen Zweck und Inhalt seiner Rede bildet, entbehrt jeder weitern Bestätigung. Selbst Berthold weiß nur von einer üblichen Oration vor der Communion. Man darf nicht sagen, daß die Sache von einer Partei vertuscht worden sei; beiden Parteien gleich mißliebig kann sie doch nicht gewesen sein. Und die zahlreichen Zeugen, die „Volksmenge", wie sie auch nach Lambert mit an den Altar trat und die Handlung des Papstes mit gewaltigem Jubelruf wahrnahm!

Was ist es eigentlich, wovon Gregor und Heinrich sich reinigen sollten? Es sind eben die dem Einen und dem Andern vorgeworfenen moralischen Privatvergehungen. Nun bildeten aber gerade diese häuslichen Sünden des Königs einen Hauptvorwurf seiner Feinde, zumal seiner ersten Ankläger, der Sachsen. Bruno weiß viel davon zu erzählen. Wie kommt es, daß er von dem landkundigen Geständniß, das der Angeklagte zu Canossa abgelegt, kein Wort weiß? Und doch führt Bruno ganz richtige Stücke aus den Bedingungen der Lossprechung an. Was dem König in der üblichen Ansprache zu sagen sei, hatte sich Gregor doch wohl überlegt, ehe er zu celebriren begann. Vor der Feierlichkeit aber war der Vertrag besiegelt worden, wonach die definitive und völlige Restituirung des Königs in Gewalt und Würde an das Gericht des schon zu Oppenheim festgesetzten päpstlichen Fürstentags geknüpft wurde[2]. Wie erklären wir nun, wenn eine Stunde etwa später dieser Vertrag wieder umgestoßen und eine kurze und bündige[3] Selbstentscheidung des Angeklagten, und zwar diesem zu Gefallen[4], in Vorschlag gebracht wird? Wußte der Papst, daß Heinrich, dessen Frömmigkeit er ja mißtraute, ablehnen würde? Wußte er, daß derselbe, wenn er nicht ablehnte, vom plötzlichen Tode hingerafft werden würde? Und wie stellte er sich zu den Fürsten, zu den sehr unzufriedenen Sachsen, indem er ihren Prozeß in die Hand des Feindes legte mit der deutlichsten Erklärung, daß er auf ihn mehr gebe als auf jene alle zusammen[5]? Wie erklären wir endlich, daß

[1] Mansi XX, 218 Nr. XII. — Wenn Heinrich nicht communicirte, was thaten dann seine Miterlösten? Traten auch sie zurück? Niemand redet davon.

[2] Nach Lambert selbst die Restitution überhaupt. Giesebrecht l. c. III, 1102 zeigt, daß dies zweifelhaft.

[3] Lamb.: compendiose.

[4] Cum ergo tibi bene consultum cupiam.

[5] Ut comprobata Deo teste innocentia tua obstruatur omne os adversum te iniqua garrientium etc.

anstatt einer Predigt ein Ordal, anstatt einer Vorbereitung eine Verwirrung, anstatt einer sacramentalischen Bischofsrede eine von dem kirchlichen Moment ganz abliegende persönliche Aeußerung geschieht, welche nicht die Eucharistie als Bestätigung der mühsam errungenen kirchlichen Erneuerung, als Ziel und Gipfelpunkt der königlichen Buße dem Harrenden ins rechte Licht stellt, sondern dieselbe lediglich als Mittel einer plötzlich beliebten Privaterklärung anbietet?

Lambert zeigt sich an mehr als Einer Stelle über italienische Angelegenheiten minder unterrichtet. Wenn er am Schlusse seines Werkes, in dessen Glanzpunkt, der Schilderung des canusinischen Ereignisses, seine üppige Feder ihr stilistisches Meisterstück gemacht, der erdrückenden Masse des Stoffes gedenkt, welche er zu bewältigen keine Lust habe, wenn er diesen übrigen Stoff einem Nachfolger empfiehlt, der dann mit der Wahl des Gegenkönigs anheben und von da ab den Ausgang „dieser Geschichte" beschreiben möge, so scheint ihm noch manches Jahr auf der Seele gelegen zu haben, als er seine Annalen schloß: er stand dem Ereigniß vielleicht auch zeitlich so fern wie örtlich[1].

Wie in der Ferne des Ortes und der Zeit eine Dichtung wie die Lambertische aus einem Kerne wahren Thatbestandes entstehen konnte, läßt sich wohl wahrnehmen. Nämlich daß einerseits etwas von Heinrich verweigert worden, darin stimmen mit Lambert noch Berthold und der Anonymus der Vita Henrici überein. Daß andrerseits Gregor VII. eine gewisse ordalische Wahl himmlischer Gnade oder höllischen Verderbens dem König vorgehalten habe, berichtet neben Lambert auch Bonizo. Die Weigerung Heinrichs ist vielleicht in die Verhandlungen vor der Lossprechung zu setzen, wo derselbe eine verlangte öffentliche Rechtfertigung betreffs der sächsischen Anklagen ablehnend auf das Reichsconcil hinausschieben mochte. Aus diesen beiden, außer dem sichern und richtigen Zusammenhang einander anziehenden und austauschenden Bestandtheilen, aus (sacramentalisch-biblischer) Verantwortlichmachung (bei der Communion) und (moralische Rechtfertigung ablehnender) Weigerung (beim Vertrag) konnte schon eine Art Lambertischen Ordals erwachsen. Aber in diesem Doppelordal möchte ich einen dritten Bruchtheil der Wahrheit erkennen, welcher dem Hersfelder zu Gute käme. Gregor VII. hatte bekanntlich durch sein langes Hinhalten der Aufnahme eine große Gehässigkeit auf sich geladen. Mehr noch als die Umgebung im Schloß mußte der stolze Büßer im Hofe drunten von Bitterkeit erfüllt sein. Konnte der Papst in gutem Vertrauen und Gewissen die Versöhnung vollziehen, wenn es ihm nicht gelang, diese Bitterkeit, diesen Verdacht hochmüthiger, grausamer Willkür aus dem Herzen des zu Versöhnenden durch das stärkste und nächste Mittel herauszureißen? Es hatte hiermit noch eine dringendere Bewandtniß. Seit seiner Erhebung hatte der Papst

[1] Auch Giesebrecht III, 1100 f. verwirft die Auffassung Lamberts. Ebend. eine Uebersicht der frühern antilambertischen Beurtheilungen.

nicht aufgehört, seine väterliche Liebe und Sorge für den jungen König auf das Lebhafteste zu betheuern, sowohl andern als dem Salier selbst gegenüber. In seinem letzten Brief an diesen, ein Jahr vor dem Tage von Canossa, ein halbes vor der Excommunication, hebt er so an: „Wenn doch Gott auf irgend einem Wege seiner Huld es mir verliehe, daß mein Sinn dir offen läge! Aber ich vertraue auf seine Barmherzigkeit, daß es doch einmal wird klar werden, wie ich dir mit aufrichtiger Liebe zugethan bin". Er erklärt sich des Rathes des jungen Mannes bedürftig für den beabsichtigten Zug nach dem Morgenland, er eröffnet ihm, daß er dann nach Gott ihm, dem König, die Sorge für die römische Kirche zurücklassen werde. Auch dabei beruhigt sich Gregor nicht: „Es mag vielleicht keinen Menschen geben, dem du betreffs der Aufrichtigkeit meiner Liebe Glauben schenkest, darum stelle ich's dem heiligen Geist anheim, der Alles vermag, daß er deinem Sinne nach seiner Weise einspreche, wie ich für dich besorgt bin und wie sehr ich dich liebe, und dann in entsprechender Weise deine Gesinnung gegen mich ordne" [1]. Gregor hatte den Sohn Heinrichs III. mit eignen Augen kaum gesehen, aber der Gedanke einer innigen Freundschaft zwischen den beiden höchsten Spitzen der Gesellschaft mochte in der hochgestimmten Seele wohl aufsteigen, als ein jugendlich empfänglicher Fürst die Möglichkeit eines Verhältnisses von Vater zu Sohn so sehr nahe legte. Dazu kam, daß Heinrich IV. seinen leiblichen Vater, dann auch die mütterliche Pflege so früh verloren und jener ihn der römischen Kirche selbst empfohlen hatte [2]. Anstatt der herbeigeflehten göttlichen Fügung war nun die Nothwendigkeit der Excommunication und eines harten Gerichtes an den Vater herangetreten. Mußte es ihn da nicht drängen, die erste und einzige Gelegenheit mit aller Macht zu ergreifen, um vor der Welt und dem deutschen König die Wahrheit seiner frühern Betheuerungen zu retten und unumstößlich durch göttliches Gericht darzuthun, daß die gescholtene Härte ihm aufgezwungen worden sei? An eine solche Erklärung klingt der erste Theil der Lambertischen Rede wesentlich an; aber der feinere und privatere Zug ist geschwunden, und anstatt der Betheuerungen seiner väterlichen Liebe hören wir aus dem Munde des Papstes nur die Abwehr der spätern landläufigen Schandvorwürfe.

Ist es erlaubt, die wahre Rede Gregors auf die angedeutete

[1] Die vier andern sind v. d. J. 1074 und 1075. Von den Briefen an dritte Personen (Gottfr. v. Lothr., Rudolf v. Schwaben, Bisch. Rainald v. Como, Bischof Bruno v. Verona, alle 1073, an Agnes 1076) ist der nach der Excommunication, also kurz vor dem Canusinischen Ereigniß, an die deutschen Bischöfe gesandte, charakteristisch: Gott sei Zeuge, daß weder Hochmuth noch Weltlust, daß nur die Verpflichtung gegen den heil. Stuhl ihn zum Bann getrieben. Im Namen Jesu sollen die Bischöfe gegen den Gebannten die Liebe bewahren. „Seid eingedenk des menschlichen Standes und der gemeinsamen Gebrechlichkeit und vergeßt nicht des frommen und edeln Bildes seines Vaters und seiner Mutter!"

[2] Ep. ad Rud. Suev. duc., Mansi XX, 76.

Weise zu ergänzen und festzustellen, so ergibt sich für Bonizo allerdings ein Mangel, aber ein sehr erklärlicher, ein Mangel in einer nicht verfänglichen, sogar parteigünstigen Sache, ein Mangel, den er mit allen theilen, und der durch die Richtigkeit des Uebrigen mehr als aufgewogen würde.

Eine Prophezeihung Gregors VII. vom Jahre 1080. L. ad a. IX, 107.

Gfrörer meint, Gregor VII. sei einer solchen Prophezeiung überhaupt unfähig gewesen [1], Jaffé hält die Prophezeiung des Freundbuches von 1080 für die des Jahres 1076 [2]. Daß Gregor, der glaubensstarke und wundermächtige, überhaupt prophetisch angeregt gewesen, ist sehr begreiflich, zumal in einer Zeit, wo Prophetie häufig und ihr Fehltreffen an und für sich ohne besondre Schmach gewesen zu sein scheint [3]. Daß er wirklich prophezeite, geht aus seinen urkundlich überlieferten Worten hervor. Zunächst zurückhaltend, unbestimmt, in engerm Kreise nach der Excommunication von 1076. Er verbürgt sich in einem Brief an Heinrich von Trient und droht auf einer Synode, daß das Petrusfest nicht vorübergehen werde, ohne daß alle Welt erkännte, wie der König gerechterweise gebannt, daß nur bis zum Petrusfest den feindseligen Bischöfen Frist gelassen sei [4]. Der Prophet hatte die Genugthuung, daß gerade der von Heinrich IV. auf Peterstag anbefohlene Fürstentag nicht zu Stande kam und der Abfall des Reiches offenbar ward. Die Tage von Tribur und Canossa folgten. Warum sollte bei der zweiten Excommunication, in einer den Verhältnissen von 1076 ganz ähnlichen Zeitlage der von Gott bestätigte Prophet vor einer zweiten und diesmal öffentlichen und bestimmtern Weissagung zurückschrecken, wenn er dadurch die schwankenden Gemüther zu befestigen, die allseitige Gefahr zu beschwören hoffen durfte? Dann mußte sich auch wohl die glückhafte Frist, der Triumphtag des Apostelfürsten, den Gregor vor allen betend und mahnend wie ein zweites Ich im Munde zu führen pflegte, der Tag, an welchem der Prophet selbst consecrirt worden war, zum zweiten Mal finden: die Jahreszeit der zweiten Excommunication fiel fast zusammen mit jener ersten.

Daß Bonizo die Daten beider vermengt, berechtigt bei dem so durchaus sorglosen Zeitrechner nicht zu dem Schlusse, daß er nur an die eine gedacht. Es ist aber vom Jahre 1076 überhaupt keine ordentliche und öffentliche Prophezeiung Gregors VII. bekannt, während vom Jahre 1080 ausdrücklich Sigebert die des Freundbuches berich-

[1] B. IX, 728 f.

[2] Anm. 2 z. L. ad a. p. 107.

[3] Benzo L. VI, 656 von Heinrich IV. Petrus Damiani (ep. ad summos pontif. Nr. XX) schreibt an Cadalus, und zwar in Hexametern, er werde noch in diesem Jahre sterben. Daß man den Päpsten Stephan X. und Alexander II. Weissagungen in den Mund legte, erzählt Bonizo L. ad a. VI, 65 und 79.

[4] Bei Jaffé l. c. bereits zu finden.

tet[1], und ungefähr aus der nämlichen Zeit (wie es scheint 1081) Benzo einen Anklang gibt[2]. Endlich gibt Gregor selbst in mehrern Briefen an alle Gläubigen Zeugniß von einer Prophezeiung des Frühjahrs 1080, indem er ganz in den Ausdrücken jenes Briefes an den Tridentiner vom Jahre 1076 zur unbedingtesten Hoffnung aufmahnt[3], baldige[4] Vernichtung der Feinde, nächste[5] Befriedung der heiligen Kirche geradezu verbürgt[6], noch stärker aber in der Excommunicationsbulle selbst, wo das St. Petrusfest ausdrücklich als die Frist der Vollendung erscheint, welche dem feurigen Beter vor Augen schwebte: „Wohlan denn, heiligste Väter und Fürsten, wirkt dahin, daß alle Welt einsehe und erkenne, daß ꝛc. Und an dem vorbenannten Heinrich vollstrecket euer Urtheil so schnell, daß alle sehen, wie er nicht durch Zufall, sondern durch eure Kraft zu Boden fällt"! Dies konnte eben am nahen Petersfest ersichtlich werden.

Als den Tag der Prophezeiung nennt Beno, ohne das Jahr zu bezeichnen, genau wie Bonizo, den Osterdienstag[7]. Unter der Excommunication, von welcher Bonizo redet, braucht nicht der erste Erlaß verstanden zu werden, wodurch die Synodalsitzung fünf Wochen vor Ostern den König excommunicirte. Der Zusatz 'ad S. Petrum' spricht vielmehr für eine öffentliche, vor versammeltem Volk ausgesprochene Excommunicationsverkündigung. Für diese empfahl sich das nächste große Fest, wo die Pilger von allen Seiten bei St. Peter zusammenströmten. Den Römern war die Sache natürlich schon vorher bekannt. Nach Beno wäre die Prophezeiung während des Hochamtes zu St. Peter von der Ambo herab, als Predigt gleichsam nach dem Evangelium, von Bischöfen, Cardinälen, Clerus, Senat und Volk vernommen worden. Zur Bonizonischen Fassung fügt er nur Unwesentliches hinzu.

Bonizos örtliches, zeitliches, amtliches und parteiliches Verhältniß zu seinem Bericht bestätigt dessen Glaubwürdigkeit. Der Bischof von Sutri befand sich im Laufe des Jahres 1080 aller Wahrscheinlichkeit nach fortwährend in Roms Nähe, während des Fastenconcils, wo die Excommunication, und in den Ostertagen, wo die Prophezeiung stattfand, wohl ein und das andere Mal in Rom selbst[8]. Zweitens:

[1] Chron. M. G. SS. VI, 364.
[2] L. VI, 656.
[3] Mansi XX, 317. 318 mehrm. 319. 320 mehrm. 321.
[4] Cito.
[5] Proxime.
[6] Sicut divina clementia confidentes promittimus; im Brief an den Tridentiner: promittimus festum b. Petri non prius transeundum etc.
[7] Vita Hildebrandi l. I, Goldast p. 4.
[8] Beleg die bei einem Ereigniß v. J. 1075 plötzlich angeregte Erinnerung des Erzählers an ein ähnliches aus der Zeit der Märzsynode vom Jahre 1080 (VII, 82): „Hermann, Bischof von Bamberg, des Palliums wegen nach Rom gekommen, wird dort wegen Simonie abgesetzt (1075). Ebenso ist es dem Bischof von Constanz geschehen". Dies geschah 1080, glaublicher Weise auf den Tag der Excommunication selbst (7. März).

der Bischof von Sutri befand sich im Frühling des folgenden Jahres 1081 in Gregors eigener Begleitung auf den Mauern der Stadt. Drittens: das Ereigniß des Jahres 1080 lag erst fünf Jahre hinter ihm, als er darüber schrieb. Viertens: das Ereigniß war für die Gregorianer ein äußerst mißliches. Trotzdem erzählt es Bonizo ohne einen Zweifel, während er die weit gleichgültigern und ihrer Zeit wirklich bewährten Prophezeiungen Stephans X. und Alexanders II. nur als Gerüchte gibt. Er wendet einen Wust sophistischer Gelehrsamkeit auf, um zu beweisen, daß Gregor im tiefsten Sinn Recht gehabt habe. Er durfte nicht hoffen, damit zu überzeugen. Aber vielleicht hätten ihm in der Ferne manche gern geglaubt, wenn er die ganze Sache abgeläugnet oder doch modificirt hätte[1].

Schluß.

An vier aus dem fluthenden Hintergrund der Entwickelungen so selbstständig und gelöst wie möglich sich abhebenden, in bestimmt erkennbaren Verhältnissen und Scenen psychologisch erwachsenden Ereignissen, den bedeutendsten der ganzen Zeit, haben wir die Glaubwürdigkeit Bonizos in gleichzeitigen Berichten zu erörtern gesucht. Das Buch an den Freund ist uns nicht als ein bloßes Curiosum von lauter Parteibetrug erschienen. Wir glauben, die Möglichkeit einer historischen Würdigung dieser Parteischrift dargethan zu haben. Und Eine Wahrheit wiegt hier tausend Täuschungen auf. Erst wenn jede Spur von Wahrheit und Wahrhaftigkeit an ihm getilgt wäre, dürfte Bonizo vom historischen Fach in das literarische beiseitegestellt werden. Aber auch im literarischen Fach müßten den Mann unsrer Studien freundlichere und theilnehmendere Blicke empfangen, als der verpönte Geschichtschreiber sich hätte versprechen dürfen. Eins hat er gewiß vor allen voraus, die sich neben ihm von gleichem Grund und Boden zur Beurtheilung der Ereignisse erhoben. Er hat in einer Zeit der Chroniken und Annalen, Biographien und Pamphlete den Gedanken einer Welt- oder Kirchengeschichte gefaßt. Es ist die Idee der streitenden und in der Niederlage selbst zum Sieg auferstehenden Kirche, des Kampfes zwischen Christus und Belial[2], auch zwischen Rom und den Barbaren, worauf der kriegslustige Priester seine kleinen, aber wohlgeordneten Logoi aufzubauen versuchte.

Wer immer nach uns die Bonizonische Frage endgültig zu lösen unternehme, unerläßliche Mühe bleibt es, die Spuren des Mannes und seiner Werke in Italien selbst zu verfolgen: die Kenntniß eines Buches wird nicht vollkommen ohne die volle Kenntniß seines Verfassers.

[1] Mit uns entscheidet sich für Bonizo Giesebrecht l. c. III, 1113.
[2] Eingang des L. ad a.

Deutschland
und Philipp II. August von Frankreich
in den Jahren 1180 bis 1214.

Von

Paul Scheffer-Boichorst.

Kein höheres Gebirge, kein breiterer Strom hat eine scharfe Grenze zwischen Deutschland und Frankreich gezogen. Deutsche Völker wohnen zu jeder Seite des Rheins; diesseits und jenseits der Vogesen hört man französische Laute: die Natur hat kein Volk gegen das andere geschützt, kein Fortschritt ist gehindert, kein Rückhalt gesichert. Zwischen beiden Völkern ein weites Gebiet, um dessen Besitz immer neuer Streit entbrennen mußte!

Desto häufiger und heftiger, je wichtiger der Preis war. Mit dem Verluste Lothringens, meint schon ein Franzose des 11. Jahrhunderts, wurde Frankreich vor Deutschland erniedrigt, Deutschland über Frankreich erhoben, denn „Lothringen ist Frankreichs besserer Theil“[1]. Wenn aber das Land solche Bedeutung hat, entscheidet dann nicht der Besitz desselben, wer die herrschende Stellung in Mitteleuropa behaupte? In der That, solange im lothringischen Lande der Wille des Kaisers gebot, überragte Deutschland ringsum die Nationen; als Lothringen eine Beute Frankreichs wurde, trat dieses an Deutschlands Stelle, gewann die Herrschaft in Mitteleuropa.

So ist es die Lage und Wichtigkeit Lothringens, in welcher die fast tausendjährige Feindschaft zweier Nationen beruht. Zuerst haben die Karolinger des Westreiches, sich als legitime Erben der karolingische Weltmonarchie betrachtend, wenigstens Lothringen dem Ostreiche entrissen[2]. Aber schon Heinrich I. hat das Verlorene wiedergewonnen.

[1] In seiner sehr verwirrten Darstellung, wie Lothringen an Deutschland gekommen sei, bemerkt Jocundus: die beiden Herrscher hätten mit einander verhandelt, quod Roma dicior et Francia erit deinceps humilior. Dann hätten die Franzosen den Lothar vertrieben, eo quod dedisset alieno principi quod est melius in universo regno suo. Transl. S. Jocundi c. 21. 24.

[2] Obwohl Waitz (Jahrb. des D. Rchs. Heinrich I. S. 66 Note 1) bezweifelt, daß auch der Strich Ripuariens am rechten Rheinufer damals zu Lothringen und jetzt zum westfränkischen Reiche gehörte, so glaube ich doch der entgegenstehenden Ansicht von Wittich (Forschungen z. D. Gesch. III, 140) beipflichten zu dürfen. Diese stützt sich auf eine Urkunde Karls d. d. 4. März 922 in villa Embreche super Rheni fluenta. Der Ort sei unbekannt, meint Waitz, und wenn Karl in der Urkunde erzähle: cum pro diversis regni nostri negotiis ad locum qui vocatur Disborch devenissemus, so brauche man nicht an Duisburg zu denken. Jedenfalls werden nach dem Grundsatze, daß Verhand-

Nun hat auch zum ersten Male ein Karolinger den deutschen König als solchen anerkannt. Gleichwohl glaubten sie ihre Ansprüche auf Lothringen nicht verwirkt. Mit aufrührerischen Fürsten verbündet, jede Schwäche des Reiches benutzend, haben Ludwig V. und Lothar V. Lothringens sich zu bemächtigen gesucht, sind wieder und wieder über die ersehnte Beute hergefallen. Aber sie errangen nur vorübergehende Vortheile: der Adler auf der lothringischen Kaiserpfalz blieb gen Osten gewandt. Die Nachfolger der Karolinger, mit der Befestigung des eigenen Thrones vollauf beschäftigt, mochten den mächtigen Nachbarstaat gern zum Freunde halten. Mit Heinrich II. waren sie sogar zu gemeinsamen Unternehmungen verbunden. Als aber Konrad II. unter unsäglichen Gefahren den Thron bestiegen, da erneuerten sie die Politik der Karolinger: mit allen Feinden Konrads waren sie schon zur Eroberung Lothringens gerüstet[1]. Doch Konrads Glück vereitelte ihre Hoffnungen. Frankreich tröstete sich auf bessere Zeiten, indeß die Feindschaft „gleichsam ein langes Greisenalter führte“[2]. Endlich schien eine persönliche Begegnung der beiden Herrscher sie ertödtet zu haben. Aber kaum war Konrad gestorben — die kaiserlichen Heere kämpften in Italien, Deutschland war von jedem Schutze entblößt —, als Frankreich wiederum gerüstet war, „die Pfalz zu Aachen, die einst zu ihrem Reiche gehörte“, dem Ostreiche zu entreißen[3]. Noch rechtzeitig bedachte Heinrich I. sich eines Anderen; trotzdem hat er, der Enkel eines Usurpators, später noch einmal auf das Recht der legitimen Karolinger sich berufen: von Heinrich III. die Herausgabe Lothringens

lung und Beurkundung, deren erstere in unserem Falle apud locum Disborch, deren letztere in der villa Embreche vollzogen wurde, in nicht zu großen Zwischenräumen erfolgten, beide Orte nahe bei einander zu suchen sein. Nun finden sich aber nirgends zwei Orte 'super Rheni fluenta' und in deren Nähe, die in so geringer Entfernung von einander liegend, in ihren heutigen Wortformen so sehr mit Disiborch und Embreche übereinstimmen, als Duisburg und Emmerich am Niederrhein, beide im rechtsripuarischen Lothringen. So hat man denn auch die nur wenig verschiedenen Formen Dusburgh und Embrike, wie solche in fast ebenso enger Verbindung, als unsere Urkunde, ein noch älteres Schriftstück enthält, auf Duisburg und Emmerich bezogen. Im Güterverzeichniß der Abtei Prüm vom Jahre 893 — bei Beyer, Mittelrh. U.-B. I, 190 — findet sich nämlich die Rubrik: De Dusburh, und darunter: Est in Dusburhg ecclesia und dann weiter: Est in Embrike mansus I. Beide Orte auf Duisburg und Emmerich zu beziehen, ist man aber um so mehr berechtigt, als die folgenden Rubriken des Güterverzeichnisses andere Orte des Niederrheins betreffen. In gleicher Weise sind dann auch die Orte der Urkunde zu deuten: Karl war in Duisburg und Emmerich, also im rechtsrheinischen Ripuarien.

[1] Der Bischof von Kammerich regem Francorum muneribus placare studuit, ne sibi primitus usurpationem inferret, quam toto regno facere ad consilium habuit. Gesta Camerac. ep. III, 50. Vgl. Pabst, Frankreich und Konrad II. in den Jahren 1024—25. Forschungen z. D. Gesch. III, 337—368.

[2] Vita Popon. c. 18, M. G. SS. XI, 304.

[3] — ut Aquisgrani palatium, ut ajunt, olim juri suo appendicium, cum magnis armorum copiis invadant. Anselmi Gesta ep. Leod. c. 61, M. G. VII, 226.

gefordert[1]. Wieder vergebens; jetzt war schon so mancher Versuch gescheitert oder im Keime erstickt, daß die Herrscher Frankreichs einsehen mußten, wie wenig die Gewalt über Deutschland vermöge. Dazu wuchs und gedieh in Frankreich selbst ein mächtiger Staat, der es schier zu erdrücken drohte: die Sorge um England nahm alle Thätigkeit in Anspruch. Genug, wenn Deutschland immer einen Widersacher fand, den Frankreich wenigstens begünstigen konnte. Ein Solcher ist denn auch erstanden: Frankreich und die römische Kurie waren natürliche Bundesgenossen. Diese strebte nach Herrschaft, jenes sah mit Neid auf den östlichen Nachbar, von dem beide bedroht waren. Unter Heinrich IV. begann der Kampf mit der Kirche; schon Heinrich III. hatte einst Miene gemacht[2], Frankreich dem Reiche zu unterwerfen; selbst in bedrängter Lage hob Heinrich IV. dem französischen Könige gegenüber die Theorie des universalen Kaiserthums hervor[3]. Frankreichs Unterwerfung hätte den Sieg über die Kurie erleichtert; die Trümmer der freien Kirche hätten Frankreich begraben. So waren Frankreichs Interessen die Interessen der römischen Kurie; mochte es auch zwischen ihnen nicht immer an Streitigkeiten fehlen, — man mußte doch darauf zurückkommen, daß die Erniedrigung oder Erhöhung des Einen durch die Erniedrigung oder Erhöhung des Anderen bedingt sei[4]. „In alten Büchern habe er gelesen“, schrieb noch ein späterer Papst, die Entwicklung von Jahrhunderten zusammenfassend[5], „als Kardinal von Anderen gehört, als Papst an sich selbst erfahren: so oft die Kirche mit Frankreich verbunden gewesen, sei es ihr wohlergangen; im Widerspruch mit Frankreich habe sie stets Schaden erlitten“. In der That, von Frankreich geschützt, hat die Kirche über Deutschland gesiegt; aber auch Frankreich ist durch die Kirche gewachsen und gegen Deutschland gesichert worden. Heinrich V. mußte sich zum wormser Konkordat bequemen; als er bald darauf, mit England verbündet, Frankreich für die Unterstützung der Kurie züchtigen wollte, da hat auch Frankreich seinen Triumph gefeiert: Heinrichs unrühmlicher Rückzug bezeichnet einen neuen Aufschwung Frankreichs, entfachte ein fast noch schlummerndes Nationalgefühl. Um so mächtigeren Rückhalt konnte Frankreich, überdies durch seinen großen Suger von St. Denys geordnet und gefestigt, der römischen Kirche bieten, als ihr Streit mit dem Reiche sich erneuerte. Was auch der gewandte Kanzler Friedrichs I. versuchen mochte, Drohungen oder Ueberredungskünste, Frankreich blieb

[1] Kaiser Heinrich wird vom Könige contumeliose atque hostiliter objurgatus, quod multa saepe sibi mentitus fuisset et quod partem maximam regni Francorum, dolo a patribus ejus occupatam, reddere tam diu distulisset. Lamberti annal., M. G. V, 157.

[2] Giesebrecht, Gesch. d. D. Kaiserzeit III, 512 ed. III.

[3] Vgl. Floto, Gesch. Heinrichs IV. I, 146.

[4] Z. B. schreibt Innocenz III: In cujus (sc. regis Franciae) exaltatione exaltari credimus apostolicam sedem et cujus depressione — ipsam deprimi crederemus.

[5] Ranke, Gesch. der Päpste I, 265.

der treuste Bundesgenosse Alexanders III. Schon winkte man dem französischen Könige aus Deutschland selbst[1]; auch soll Ludwig VII., da man England gegen ihn aufgereizt hatte, schon eine Drohung ausgesprochen haben[2]. Die Waffen hat er freilich nicht ergriffen. Wohl haben dann die Lombarden den Kampf zu Ende geführt; aber von Frankreich ließe sich rühmen, daß die Kirche ohne den Schutz seines „Königleins", wie Friedrichs Kanzler so höhnisch sagte[3], längst erlegen wäre.

Dahin hatten sich die Beziehungen beider Nationen entwickelt, als Ludwig VII. das Reich seinem Sohne zurückließ. Mehr Knabe als Jüngling bestieg Philipp II. den Thron; nach wenigen Jahren mochte man sich wundern, daß dieser König noch ein Jüngling war. Ein gereifter Staatsmann verband er jene Tugenden, die im politischen Leben die höchsten sind, Besonnenheit mit Ausdauer. Sein Verstand durchdrang die nahen und fernen Verhältnisse; nimmer hätte man gehört, daß List und Gewandtheit ihm fehlten[4]. Doch vor Allem beseelte ihn jener rühmliche Ehrgeiz, der im Dienste seines Landes nimmer ermattet, immer neue Kräfte aus sich selbst erzeugt und der Seele eine Schwungkraft sonder Gleichen giebt. Man kennt ihn ja, wie er in Gedanken versunken unter einem Baume sitzt und von seinen Großen gefragt, woran er denn denke —: „Ich sinne darüber nach, ob Gott mir oder einem anderen Könige jemals vergönnen wird, Frankreich seine frühere Stellung wieder zu geben, jene Macht und Ausdehnung, die es unter Karl dem Großen hatte"[5]. Ein solcher König ließ Deutschland natürlich nicht außer Acht; nur frug es sich, ob er die späteren Karolinger und mittleren Capetinger zu seinem Vorbilde nehmen, oder dem Beispiele seiner letzten Vorgänger getreu, die Politik eines mehr negativen Kampfes befolgen und vielleicht erst später, durch Erfolge ermuntert, seinem Ehrgeize freieren Spielraum gestatten würde.

Soviel ersichtlich, hat Philipp die Absicht, lotharingische Gebiete mit Frankreich zu vereinigen, nur einmal ausgesprochen; nur einmal soll er kleine Gebiete sich angeeignet haben. Dennoch ist seine Politik für Deutschland verderblicher geworden, als aller früheren Könige. Der erste Capetinger, hat er die deutschen Angelegenheiten beeinflußt, einen Kaiser gestürzt, Deutschland einen neuen König gegeben, sein Frankreich so gewaltig gestärkt und gegen Deutschland erhoben, daß seine Regierung als der erste Schritt zu den Erfolgen aller späteren

[1] Ep. Bertholdi ducis, ap. Freher I, 310.
[2] Ficker, Reinald v. Dassel 89.
[3] Ficker a. a. O. 48 Note 1.
[4] Ranke, Franz. Gesch. I, 36 schildert ihn: „Eines nach dem Anderen nahm er vor, denn an Vielem zugleich zersplittert sich der Geist. Er erscheint, wie ein Dichtervers ihn schildert, schrecklich wie der Löwe, rasch wie ein Raubvogel, mild und nachsichtig, nachdem er den Frieden hergestellt hat; sein ganzes Wesen athmet Energie".
[5] Girald. Cambrens., De institut. princ., ap. Bouquet XVIII, 154.

Könige erscheint. Nach mühsamem Ringen ist Philipp soweit gelangt; durch kluge Benutzung aller Umstände ist der Schwächere allmählich der Ueberlegene geworden. Wie es geschah, — durch die einzelnen Phasen seines Ringens, von Erfolg zu Erfolg wollen wir ihn begleiten[1].

I.

Man wird die Empörung Heinrichs des Löwen und jener zahlreichen Fürsten, gegen welche Konrad II. im Jahre 1025 zu kämpfen hatte, kaum mit einander vergleichen können. Denn ungleich waren hier und dort die Kräfte vertheilt. Aber darin hatten sie doch eine Aehnlichkeit, daß ein mächtiger Lehnsmann der französischen Krone den Westen mit deutschen Empörern zu verbünden sucht. Damals hatte Graf Wilhelm von Aquitanien den französischen König zum Kriege gereizt, jetzt war es ein Fürst, der sich zwar nach einem überseeischen Königreiche nannte, dessen Hauptstärke aber in französischen Lehen beruhte: Heinrich II. von England. Wahrscheinlich hatte ihn sein Schwiegersohn, Heinrich der Löwe selbst, um Unterstützung gebeten. Aber allein fühlte er sich zu schwach, den Kampf gegen Kaiser und Reich zu übernehmen: er rechnete vorzüglich auf die Unterstützung Frankreichs.

Am französischen Hofe stritten sich die Parteien um die Gunst des jungen Königs. Noch stand Graf Philipp von Flandern im höchsten Ansehen. Ihn zu verdrängen, hatte sich die Königin Mutter an Heinrich von England gewandt. Im April 1180 kam Heinrich zum Festlande; nicht in letzter Reihe wird ihn die Sorge um Heinrich den Löwen geleitet haben. Der kluge Mann wollte Einfluß auf den jungen König gewinnen, und doch sollte auch der Graf von Flandern am Kriege sich betheiligen. Nicht so leicht erreichte er seine Absicht; wir hören sogar von großen Zwistigkeiten beider Könige. Lange Verhandlungen fanden statt: auf mehren Zusammenkünften, denen auch die Grafen von Flandern und Hennegau beiwohnten, wurde eine Verständigung eingeleitet[2]. Am 28. Juni endlich schlossen die Könige

[1] Eine befriedigende Geschichte Philipps II. giebt es noch nicht. Denn Capefigue, Histoire de Philippe-Auguste, (Bruxelles 1820. 4 Bände) ist wohl mit Geschmack, aber ohne alle Kritik geschrieben. Dagegen besitzen wir eine treffliche Vorarbeit in Leopold Delisles Regesten: Delisle, Catalogue des actes de Philippe-Auguste Paris 1856. — Für die deutsche Geschichte ist dieses Werk dadurch besonders werthvoll, daß es in einem Anhange zwei bisher ungedruckte Stücke enthält, die über die Kandidatur des Herzogs von Brabant und den Sturz Ottos IV. ein ganz neues Licht verbreiten. Im vierten Abschnitt werde ich sie zum ersten Male für die deutsche Geschichte verwerthen. — Nach Delisle erschien das Urkundenwerk von Teulet, das auch für unsern Zweck Einzelnes, wenn auch minder Bedeutendes enthält: Inventairs et documents etc. Teulet, Layettes du trésor des chartes. Tome I. Paris 1863.

[2] Gisleb. chron. Hannon. ed. Du Chasteler 101.

das Bündniß von Gisors[1]. Wenn nicht schon früher, wird Heinrich II. hier, wo ihm der Graf von Flandern huldigte[2], Beiden seinen Plan eröffnet haben.

Natürlich war nun auch Heinrich der Löwe bemüht, das Bündniß zu befördern: er richtete ein Schreiben an König Philipp, in welchem er wohl Manches versprechen mag, von dem jedoch nur wenige Worte vorliegen. „Seinem besten und treusten Freunde", schmeichelt Heinrich, „möge er ihn gleichachten" [3].

Diesen vereinten Bemühungen hat Philipp sich nicht verschlossen. Aber er mochte den Ernst und die Gefahren des Kampfes erwägen. So verstrich die Zeit; das Thaten unterblieb. Freilich hatte darum das Bedenken die Lust Philipps längst nicht überwunden: noch im März des folgenden Jahres war er nicht abgeneigt, Heinrich dem Löwen die gewünschte Hülfe zu bringen. Da kehrte Graf Heinrich von Champagne, dem Kaiser von jeher befreundet, während des Schisma sein treuer Anhänger, aus dem hl. Lande zurück, hörte von den Umtrieben und Erfolgen Heinrichs von England und war nun bemüht, seinen königlichen Neffen, der ihn mit großen Ehren empfing, zum Aufgeben des feindlichen Planes zu bestimmen[4]. „Es sei weder nützlich noch räthlich, den Kaiser wegen seines Herzogs anzugreifen; auch sei ja Philipp selbst, wie auch sein Vater, nie vom Kaiser beleidigt worden". Die Mahnung war nicht vergebens; doch vielleicht noch wirksamer rieth das Unglück, der schon sichere Untergang Heinrichs des Löwen, das beabsichtigte Unternehmen aufzugeben.

Die Bemühungen Heinrichs von England waren nutzlos geblieben: er selbst mußte es jetzt bedauern, „seinem Schwiegersohne wegen der Entfernung ihrer Länder nicht helfen zu können" [5]. So siegte denn der Kaiser; seine Macht schien nach Beseitigung des gefährlichsten Dualismus fester und gesicherter, denn je vorher. Da mochten auch König Philipp und der Graf von Flandern seinen Zorn fürch-

[1] Delisle, Catalogue des actes de Philippe-Auguste 10.

[2] Benedict. Petroburg. ed. Hearne I, 329. (Die neue Ausgabe des Benedictus in den Scr. rer. Brit. stand mir noch nicht zur Verfügung).

[3] Rogo de nobis existimare quod de intimo et fidelissimo amico vestro. Notiz aus dem ungedruckten Cod. ep. reginae Christinae, angeführt von Raumer, Gesch. der Hohenstaufen II, 272 ed. II.

[4] Philippus rex Francorum et Philippus comes Flandrensium ab Henrico rege Anglorum ante Henrici (sc. comitis Trecensis) reversionem sollicitati, ut super Fredericum imperatorem propter ducis Saxoniae exhereditationem secum ducerent exercitum, a comite supradicto consilio accepto, a tali revertuntur facto. Comes enim Henricus utpote sapiens vir dixit, non esse regi utile vel justum, ut imperatorem pro sui ducis lesione aggrederetur, cum nec ipse nec pater ejus unquam fuisset ab imperatore laesus. Cont. Aquic. M. G. VI, 419. — Von der feindlichen Absicht des Franzosen singt auch Gottfried von Viterbo, Carmen ed. Ficker 64: Tardus ad hec festa rex Gallus et Anglicus extat, :: Non erit hic Siculi res valitura tibi, :: Anglicus et Siculus, gens Gallica, munera Greci :: Nil magis auxilii referent, quam lumina cecis.

[5] Benedict. Petrob. I, 330.

ten: sie hielten es für räthlich, sich wegen ihrer zweideutigen Haltung zu rechtfertigen. Demnach schickten sie Gesandte an den Kaiser: zu Sinzig am Rhein [1] empfing dieser die Versicherung, daß man nie daran gedacht habe, den Sachsenherzog gegen ihn zu unterstützen. Ob Friedrich ihnen glaubte oder nicht, — er entließ die Gesandten beider Herren mit Ehrenbezeugungen und in Frieden [2].

Jedoch wie ernstlich man damals auch den Frieden wollte: schon zu Anfang des folgenden Jahres drohte der Ausbruch eines Krieges.

Die Macht seiner großen Vasallen zu brechen, war die wichtigste Aufgabe, welche Philipp sich gesetzt hatte [3]. Vor Allem war es auf Flandern abgesehen [4]. „Entweder soll Flandern in Frankreich aufgehen", hat er später einmal gesagt [5], „oder Frankreich in Flandern". Diese Absicht hatte Graf Philipp bald erkannt; vordem hatte er freilich — indem er seiner Nichte, der Königin von Frankreich, und deren Nachkommen die spätere Grafschaft Artois zusicherte [6] — die eigene Hand zur Schmälerung seines Landes geboten; dann aber war er aus der Gunst des Königs verdrängt, glaubte er sich vielfach von ihm beleidigt, sah er sein Land von ihm bedroht. So suchte er denn Flandern und Franzosen gegen den König aufzureizen: „dahin sei es gekommen, daß ihre Burgen entweder zerstört oder unter königliche Aufsicht gestellt würden". Auch an den Kaiser wandte sich der Graf; durch ihn hoffte er die drohende Gefahr von sich abzuwehren, Frankreichs eigene Existenz zu gefährden. Bald kam er in eigener Person, bald bat er durch Gesandte: „der Kaiser möge gegen Frankreich aufbrechen und die Grenzen des Reiches bis zum brittischen Meere erweitern" [7]. Wies Friedrich solche Vorschläge auch zurück, so blieb er

[1] Ueber die Chronologie siehe hier wie zu dem Vorausgehenden die erste Beilage.

[2] Nuncii regis Francorum imperatorem Sinzeche adeunt cum litteris ejusdem regis, in quibus se devote excusavit, nunquam sibi in animo fuisse, ut causa ducis Saxoniae imperatori rebellaret. Id ipsum nuncii comitis Flandriae de domino suo credi petebant. Utrorumque nuncios cum honore et pace dimisit. Annal. Colon. max., M. G. XVII, 790.

[3] Bezeichnend ist folgende Stelle: (rex) affectabat, eorum virtutem ita debilitare ac frangere, ut nullum merito formidaret. Geneal. com. Flandr., M. G. IX, 327.

[4] (Comitis Flandriae) terram plurimum gestiebat. Radulph. Coggeshal., ap. Martène, Coll. ampl. V, 819.

[5] Roger. de Wendover ed. Coxe III, 256.

[6] Gisleb. chron. Hannon. 100. Geneal. com. Flandr. l. c.

[7] Fridericum etiam imperatorem Rom. nunc per nuntios nunc propria persona sollicitavit attentius, ut adversus regem Franciae insurgeret et imperii limites dilataret usque ad mare Brittanicum. Radulf. de Diceto, ap. Twysden 612. — Wir finden den Grafen am Hofe des Kaisers oder seines Sohnes:

1182. März. 20. Lüttich. Cont. Aquic l. c.
„ Mai. 21. Mainz. Böhmer, Acta imp. 133.
„ Juni. 22. „ Notizenblatt I, 150.
1183. Juni. 20. Konstanz. Wirtemberger U.-B. II, 230. Notizenblatt I, 181.

doch kein müßiger Zuschauer, als im November 1181 der Krieg ausbrach: der Graf von Flandern war ja ebensowohl deutscher als französischer Lehnsmann; eine Schmälerung der flandrischen Lande, soweit sie zu Frankreich gehörten, konnte ja auch leicht zu Uebergriffen in die flandrischen Reichslehen führen. Aus diesem Grunde wird Friedrich dem französischen Könige gedroht haben: „wofern er nicht vom Kriege abstehe, werde er dem Grafen mit seiner ganzen Macht zu Hülfe eilen“ [1]. Wohl nicht vergebens: einen Waffenstillstand von Weihnachten bis zur Dreikönigsoktave mochte Graf Philipp der Drohung des Kaisers verdanken [2]. Aber auf den Waffenstillstand folgte kein Friede. Sofort schien auch der Kaiser den Ernst seiner Drohung beweisen zu wollen. Schon war der Befehl: ein Jeder solle sich zum Kriege bereit halten, durch das ganze Reich ergangen [3]. „Zu große Feindschaften bewegten Deutschland und Frankreich“ [4]; „ganz Gallien wurde durch diesen Sturm verwirrt, und diesseits der Alpen gab es keinen Ort, in welchem das Kriegesgeräusch nicht seinen Wiederhall gefunden hätte“ [5]. Doch noch einmal vermittelten fromme Männer einen Waffenstillstand, der vom Beginne der Fasten bis Ostern dauern sollte.

Hatten die Ereignisse den französischen König etwa belehrt, wessen er sich vom Kaiser zu versehen? bestimmte ihn diese Lehre, sich dem Kaiser zu nähern? Ja noch mehr; nicht allein wurden zwischen Kaiser und König Unterhandlungen gepflogen: kurz nach Ostern sollte eine persönliche Begegnung beider Herrscher stattfinden [6]. Gewiß ein Werk französischer Staatskunst, welche das Bündniß zwischen dem Kaiser und dem Grafen von Flandern zu zerreißen suchte! Freilich

1185. Sept. 00. Lüttich. Gisleb. 152; vgl. Lacomblet, Niederrh. U.-B. I, 347.
„ Oktb. 25. Aachen. Lacomblet l. c. I, 348.

[1] In ipsis diebus nativitatis dominice Fridericus imp. nuncios cum epistola in Franciam dirigit, regi consilium dans, ut cum comite faciat pacem, quod si nollet, sciret pro certo, se suo homini, comiti scilicet Flandrie auxilium pro posse ferre. Cont. Aquic. l. c.

[2] Ganz irrig bemerkt Toeche, Heinrich VI, 51 Note 2: „Cont. Aquic. 420 verlegen die Vermittlung dieser Fehde durch Friederich auf Weihnachten 1181, doch geht aus Giselbert 104 hervor, daß die Fehde ins Jahr 1182 gehört“. Ausdrücklich wird die Cont. Aquic. bestätigt durch Robert. Altissiod., ap. Bouquet XVIII, 250, der den Beginn der Fehde zu 1181 setzt und dann zu demselben Jahre fortfährt: dominico instanti natali paululum a bellis quiescitur, datis invicem induciis. Auch wird schon in der Ausgabe des Giselbert, ap. Bouquet XVIII, 366 Note a bemerkt — vgl. die spätere Berichtigung bei Toeche 742 — daß eine Reihe englischer Autoren die Fehde zum Jahre 1181 berichten und daß die Richtigkeit dieser Angabe aus dem Zusammenhange der Erzählung Giselberts selbst hervorgehe.

[3] Augebat metum, quod regis adversariis imperator se spoponderat subventurum ac per totum imperium mandarat, ut in expeditionem forent cuncti sine cunctatione parati. Robert. Altissiodor., ap. Bouquet XVIII, 250 und danach Guil. Nangiac., ap. D'Achery III, 13.

[4] Gisleb. chron. Hannon. 114.

[5] Cont. Aquic. 420.

[6] Die Belege giebt die zweite Beilage.

gelang die Absicht nicht ganz; aber daß eine Wendung in der kaiserlichen Politik vor sich gegangen war, zeigte sich doch bald. Als der Graf von Flandern am dritten Sonntage der Fasten zum Sohne des Kaisers nach Lüttich kam, um mit ihm über die Fortsetzung des Krieges sich zu berathen [1], empfing er einen Bescheid, welcher der vorausgegangen Drohung des Kaisers am Wenigsten zu entsprechen schien. „Der Graf solle sich mit dem Könige vertragen", ermahnte ihn Heinrich. Doch wollte er ihn trotz dieser Mahnung keineswegs im Stiche lassen: auch der französische König wurde zum Frieden aufgefordert, und Heinrich schwur dem Grafen, daß ihm seine Hülfe nicht fehlen würde, wenn König Philipp den Frieden zurückwies [2].

Wir wissen nicht, ob mehr diese bestimmte Erklärung oder die Aufforderung des Kardinals von Albano, der im Auftrage des Papstes zwischen die streitenden Parteien trat, den Frieden wiederherstellte; — genug, als Alles den Krieg erwartete, erschien plötzlich der Friede, welcher Keinem Gewinn oder Nachtheil brachte.

Von der Zusammenkunft, welche zwischen Kaiser und König verabredet war, verlautet nichts Sicheres. Ob sie stattgefunden hat oder nicht, muß also dahingestellt bleiben; wenn man aber eine Angabe allerdings unsicherster Art hierher ziehen darf, so hätte der Kaiser, dringende Geschäfte vorschützend, den Termin der Zusammenkunft ins Ungewisse hinausgeschoben. Dem würde vielleicht unsere Annahme

[1] Toeche a. a. O. 51 behandelt diese Verhältnisse doch nicht mit ganz ausreichender Genauigkeit und sagt allzu summarisch: „Schon im Jahre 1182 hatte er in Lüttich die Vermittlung des jungen Königs Heinrich gegen Philipp Augustus nachgesucht, und auch der Kaiser hatte am Schluß desselben Jahres den französischen König ernstlich ermahnt, Frieden mit Flandern zu schließen". Ueber die chronologische Verwirrung habe ich schon oben gesprochen; daß der Graf „die Vermittlung" des jungen Königs angerufen habe, ist ganz unbegründet, und wenigstens bleibt es unerwiesen, daß der Graf, wie Toeche kurz vorher behauptet, „sich allerorten als Vertreter der kaiserlichen Interessen zu zeigen bemüht".

[2] Philippus comes dominica tertia quadragesimae ad colloquium Henrici, regis juvenis, imperatoris filii Leodium vadit seque injuste conquestus est a domino suo, rege scilicet Francorum, vexari. Henricus vero rex, ut domino suo humiliter satisfaciat, comitem cohortatur, promittens ei sub sacramento, suum non defuturum auxilium, si rex Francorum suum renueret consilium. Cont. Aquic. l. c. — Ich kann nicht glauben, daß Heinrich den Grafen ermahnt habe, ut domino suo humiliter satisfaciat. Dieser Rath stände in zu grellem Widerspruche mit der kurz vorhergegangenen Drohung, mit der Anordnung energischer Rüstungen. Auch ergeht ja an den König von Frankreich dieselbe Aufforderung zum Frieden, wie in den letzten Tagen des vorigen Jahres, denn unter dem nicht näher bezeichneten consilium kann doch nichts Anderes verstanden sein, als unter dem consilium, welches der Kaiser nach derselben Quelle dem französischen Könige um Weihnachten 1181 ertheilte: hier wie dort dieselbe Folge — entschiedenes Vorgehen gegen Frankreich — wenn das consilium zurückgewiesen wird. Eine demüthigende Genugthuung, wie Heinrich sie vom Grafen verlangt haben soll, scheint mir damit schlecht vereinbar. Aber eine gelinde Wendung der kaiserlichen Politik wird man nicht läugnen dürfen, der Autor hat sie nur mißverstanden oder für sein Parteiinteresse ausgebeutet.

entsprechen, daß nicht der Kaiser sich zuerst dem Könige genähert, sondern der König andere Beziehungen zum Kaiser anzubahnen wünschte. Dem Aufschube mag dann leicht das gänzliche Aufgeben der Zusammenkunft gefolgt sein[1].

Fast zwei Jahre hindurch finden wir keinerlei politische Berührung beider Nationen; erst der Wiederausbruch der französisch-flandrischen Feindschaft rief neue Verwicklungen hervor.

Der Graf von Flandern schickte Gesandte an den Kaiser, der damals sein glänzendes Pfingstfest zu Mainz beging, und bat um Hülfe gegen Frankreich[2]. „Den jungen König Heinrich, den Erzbischof von Köln und viele Andere möge der Kaiser aussenden; die Eroberung Frankreichs, wozu er ihn getreulich unterstützen wolle, sei eine leichte Arbeit: der König sei noch ein Knabe, vielen seiner Magnaten verhaßt, weit schwächer und ärmer, als der Kaiser, an Waffen und Mannschaften und Reichthümern", — das alte Lied, durch welches Graf Philipp den Kaiser zu verlocken suchte! Aber es wirkte wohl weniger, als die höhere politische Nothwendigkeit, den Grafen gegen die Uebergriffe Frankreichs zu schützen[3]. Sofort befahl Friedrich ein Heer zu rüsten, das unter Führung des jungen Königs und des Erzbischofs von Köln dem Grafen zu Hülfe eilen sollte[4]. Auch der Graf von Hennegau, der gerade auf dem mainzer Feste anwesend war, hatte die ganze hennegauer Mannschaft aufgeboten, damit er bei seiner Rückkehr gerüstet sei, mit dem Grafen ins Feld zu ziehen[5]. Aber Graf Philipp selbst, — man wird ihm am Wenigsten einen festen, beharrlichen Willen zuschreiben dürfen: unbesonnen und schwankend erscheint seine politische Haltung, — er verzichtete jetzt auf die schon zugesagte Hülfe! Seine Beweggründe sind uns unbekannt: noch war

[1] Siehe die versuchte Beweisführung in der zweiten Beilage.

[2] In curia illa (sc. Maguntina) fuerunt nuncii — comitis Flandrensis, ut auxilium regis Henrici, imperatoris filii et archiepiscopi Coloniensis et multorum aliorum — vgl. Seite 477 Note 2 — contra regem Francorum haberet. Gisleb. 126. Damit erhält auch die folgende Angabe, die Bened. Petroburg. II, 446 nur zum Jahre 1184 macht, ihre nähere chronologische Bestimmung: Comes Flandriae misit, Fredericum imperatorem Rom. petens auxilium contra regem Franciae et promittens, quod, si voluisset regnum Franciae Romano subicere imperio, fideliter eum cum gente sua juvaret; idque de facile fieri asserebat, tum quia puer esset rex etc.

[3] Der Friede war 1182 unter der Bedingung geschlossen, quod comes Flandriae totam terram Virmondiam et Valesiam in vadio retinuit, nun verlangte der König, ut castra Torotam et Causiacum in manus fratris Hospitalis committerentur, dum comes Flandriae viveret, tota autem alia terra Viromandiae comiti Flandriae — tenenda confirmarentur. Gisleb. 117. 121.

[4] — quae quidem omnia auxilia ei statim fuerunt concessa et ad festinam guerram parata. Gisleb. 126.

[5] Gisleb. 128.

der Graf von Hennegau nicht in seine Heimat zurückgekehrt, als er schon von dem Abschlusse eines einjährigen Waffenstillstandes hörte[1].

In der Folge hat sich der Graf von Flandern vorzüglich dem Erzbischofe von Köln angeschlossen. Mit ihm unternahm er jetzt eine Reise nach London. Kaum war er zurückgekehrt, als der Krieg aufs Neue entbrannte. Der Kaiser war noch immer bereit, sein zu Mainz gegebenes Versprechen zu erfüllen. Er that es jetzt, indem er den Erzbischof von Köln, seinen Sohn den Schwabenherzog und viele Andere entsandte[2]. Mit 1300 Reitern und zahlreichen Fußsoldaten rückte

[1] — rumores (sc. indutiarum) ad dominum comitem Hannoniensem a curia revertentem dominica prima post octavas pentecostes (= 3. Juni) apud Amberlues in Ardennas pervenerunt. Gisleb. l. c. Da Giselbert selbst den Grafen begleitet, so wird man die Angabe der Cont. Aquic. 422, wonach der Waffenstillstand erst am 24. Juni geschlossen wäre, nicht billigen dürfen.

[2] Cunradum ducem Sueviae cum Philippo Coloniensi et aliis multis — vgl. Seite 476 Note 2. — contra regem Franciae direxit. Chron. Sampetr., ap. Mencken III, 299. Die anderen Autoren, welche dieser Expedition Erwähnung thun, erzählen nicht ausdrücklich, daß der Erzbischof vom Kaiser entsandt sei; doch bestätigt es der nächststehende Autor, Gisleb. 127, indem er erzählt: es sei die zu Mainz vom Flanderer erbetene Hülfe statim concessa et ad festinam guerram parata et demum in malum comitis Hannoniensis et terrae ejus grave detrimentum producta. Nur der Erzbischof hat damals den Hennegau verwüstet: auf seine Expedition sind also die angeführten Worte Giselberts zu beziehen. Somit ist in der Stelle des chron. Sampetr. nur zu berichtigen, daß der Herzog von Schwaben nicht Konrad, sondern Friedrich hieß. Vgl. Peter, Analecta ad historiam Philippi de Heinsberg 45. — Ganz anders sind die Ereignisse bei Toeche dargestellt: er geht von der Annahme aus, daß der Graf von Hennegau von vorneherein ein Feind des Grafen von Flandern gewesen sei, daß derselbe 1184 nach Mainz gekommen sei, um den Schutz des Kaisers gegen Flandern anzurufen. Der Kaiser hätte seinem Wunsche entsprochen; dagegen hätte König Heinrich den Grafen von Flandern begünstigt; er und nicht der Kaiser hätte ihm Hülfe gegen Frankreich versprochen, und zwischen Frankreich und Hennegau scheint Toeche von vornherein ein Bündniß anzunehmen. Danach vermeint er einen Widerspruch zwischen Vater und Sohn zu sehen: denselben zu erklären, greift er zu der Annahme eines künstlichen Doppelspieles, das die Beiden getrieben hätten, um es mit Keinem der Grafen zu verderben. Nun sieht man aber aus Giselbert, daß beide Grafen 1184 zur Zeit des mainzer Festes noch die besten Freunde waren, daß ihre Freundschaft gerade gegen Frankreich gerichtet war und daß sie erst später durch französische List entzweit wurden. Auch war es nach Giselbert nicht König Heinrich, sondern der Kaiser, den der Graf von Flandern um Hülfe anging, und wenn Giselbert dann einfach erzählt, daß ihm die erbetene Hülfe versprochen sei, so ist doch anzunehmen, — womit auch die obige Stelle des chron. Sampetr. übereinstimmt —, daß die Hülfe nicht einseitig von König Heinrich versprochen wurde, sondern von demjenigen, an den sich der Graf zunächst gewandt hatte. So ist von vorneherein auf beiden Seiten kein Widerspruch zu entdecken; später aber als der Graf von Hennegau, durch List bethört, mit dem Könige von Frankreich sich verbündet, als nun zunächst der Erzbischof von Köln gegen ihn sich wendet, dann König

der Erzbischof heran. König Philipp zog seine Truppen bei Compiegne zusammen, aber er wagte nicht die Hauptmasse der Verbündeten anzugreifen: gegen den schwächeren Grafen von Boulogne richtete er seine Macht. Seinem Beispiele folgte der Erzbischof nebst dem Grafen von Flandern: Beide haßten den Grafen von Hennegau, den König Philipp listiger Weise mit seinem Freunde von Flandern entzweit hatte, in dessen aufstrebender Macht der Erzbischof vielleicht eine Rivalin seiner lotharingischen Herzogsgewalt erblickte. Also brachen sie im November von zwei Seiten in Hennegau ein, verwüsteten und plünderten Land und Stadt. Aber vergebens belagerte der Erzbischof die Burg Belmoncel, in welche sich der Graf geworfen hatte. Schon fehlten den Belagerern die Lebensmittel: ruhmlos kehrte der Erzbischof zurück [1]. Da mochte auch der Flanderer nicht weiter kämpfen: ein Waffenstillstand sollte die Fortsetzung des Krieges bis Mittsommer hinaus schieben.

Man war eben nicht gewohnt, festgesetzte Zeiten zur Erneuerung der Feindschaft abzuwarten: als um Ostern ein flandrischer Lehnsmann seine Burg dem französischen Könige zu Eigen übergeben und als französisches Lehen zurückerhalten hatte, ergriff der Graf von Flandern die Waffen. Hülfeflehend wandte er sich an König Heinrich, der Deutschland verwaltete, während der Kaiser in Italien weilte. Nicht vergebens. Schon war Heinrich gerüstet; der Kriegsplan war entworfen: durch Brabant, den Hennegau und das Gebiet von Metz wollte Heinrich dem Grafen seine Truppen zuführen. Da wiederholte der unbeständige Flanderer was er schon einmal gethan hatte: wie im vorigen Jahre wartete er die Hülfe nicht ab, schloß schleunigen Frieden mit Frankreich [2].

Heinrich ihm droht, da findet sich keine Spur, daß er vom Kaiser begünstigt sei. Also ein Gegensatz zwischen Vater und Sohn, ein Doppelspiel Beider erscheint überall als in den Verhältnissen keineswegs begründete Annahme.

[1] So Gisleb. 165. Dagegen chron. Sampetr. l. c.: Coloniensis non expectata suorum frequentia partes Franciae intravit, ubi non sine clade suorum terga vertit. Noch zu erwähnen, wiewohl nicht zu verwerthen, ist folgende Stelle des späteren Henricus ab Hervordia ed. Potthast 167: Item hic Philippus archiep. Philippum regem Francorum et Balduinum comitem terrore suo coegit, quod ipsi terras suas proprias longe lateque vastaverunt, ne ipse Philippus cum exercitu posset ad eas pervenire.

[2] Bald nach Abschluß des Friedens kommt der Graf von Flandern zum Könige; mirabatur autem rex Henricus, quod ipse comes suum auxilium, quod ipsi comiti contra regem Francorum fuerat paratum, non expectasset, cum ipse rex Romanorum auxilium ei ferre proposuisset, per utramque Lotharingiam, scilicet per Brabantiam et Hanoniam, et per Metensem regionem. Gisleb. 151. Dieses Vorhaben Heinrichs bezieht sich unzweifelhaft auf den kurz vorhergegangenen, nicht auf den im Juni des vorigen Jahres beendeten Krieg, wie Peter, Analecta etc. 45 Note 76, glaubte. Sich jetzt noch darüber zu wundern, daß der Graf vor nunmehr einem ganzen Jahre die zugesagte Hülfe nicht abgewartet habe, wäre recht müßig gewesen. Dann aber wurde diese Hülfe ja demum in malum comitis Hanoniensis et terrae suae grave detrimentum producta, wie wir zeigten, durch den Erzbischof von Köln im Herbste 1184.

Doch auch der Friede hatte die Feindschaft nicht ertödtet. Aufs Neue kam der Graf zu König Heinrich, klagte über den Franzosen, bat um Hülfe[1]. Heinrich wunderte sich, daß der Graf seine Hülfe nicht abgewartet habe; aber gern wiederholte er sein Versprechen[2]. Gleichsam zum Danke leistete der Graf ihm Mannschaft auch für das französische Flandern[3]. Mit Zittern vernahm Frankreich diese Kunde: seine Integrität war bedroht. Um so freudigeren Muthes kehrte Graf Philipp nach Flandern zurück. Im Vertrauen auf König Heinrich verweigerte er die Herausgabe einer Burg, die der französische König als sein Eigenthum beanspruchte. Auch König Heinrich zögerte nicht: im September kam er nach Lüttich, um mit dem Grafen, dem Erzbischofe von Köln, dem Herzoge von Brabant und Anderen einen Kriegsrath zu halten, um den Grafen von Hennegau, den Freund Frankreichs, auf seine Seite zu ziehen[4]. Ein großer Hof war um ihn versammelt: die drei genannten Fürsten, der Erzbischof von Reims, ein französischer Fürst, die Bischöfe von Münster und Lüttich, der Pfalzgraf bei Rhein, der Herzog von Limburg und kleinere Herren[5]. Auf Heinrichs Geheiß war auch der Graf von Hennegau gekommen. Heinrich befahl ihm aufs Strengste, dem Grafen von Flandern gegen Frankreich zu helfen, den Reichstruppen seine Burgen zu öffnen, ihnen den Durchmarsch zu bereiten. Doch nur zur Unterstützung des Grafen von Flandern, nicht zur Erfüllung der anderen Forderungen zeigte sich der Hennegauer bereit. Der König zürnte und drohte; das Aeußerste fürchtend, aber ungebeugt verließ der Graf den königlichen Hof.

Heinrich rüstete[6]; am 25. Oktober finden wir ihn zu Aachen; fast alle Fürsten, die ihn zu Lüttich umgaben, waren ihm hierher gefolgt[7]. Die Rüstung scheint im vollem Gange gewesen zu sein[8].

[1] — post pacem factam cum rege Francorum Philippus comes Flandriae ad dominum suum et consanguineum Henricum Rom. regem — in Theutoniam transiit et de domino rege Francorum gravem fecit querimoniam. Gisleb. 151. cf. Robert. de Monte, M. G. VI, 524. Cont. Aquic. 428. Gervas. Dorobern., ap. Twysden 1477.

[2] — attamen ipse rex Henricus iterum ei auxilium promisit. Gisleb. 152. — (Henrici regis) consilio et auxilio, si necesse fuerit, roborandus hilariter in Franciam rediit. Cont. Aquic. l. c.

[3] — etiam de comitatu Flandriae contra naturalem dominum fecit homagium. Gervas. Dorobern. l. c. — fecit ei hominium de Flandrensi comitatu. Unde magna tribulatio etc. Robert. de Monte l. c.

[4] Ipse rex Rom. ad suggestionem comitis Flandriae et archiepiscopi Coloniensis et ducis Lovaniensis Leodium tempore autumali venit ad perquirendum auxilium contra regem Francorum etc. Gisleb. l. c.

[5] Gisleb. l. c. nennt die Anwesenden; die Meisten bezeugen auch eine königliche Urkunde in curia Leodii celebrata mense Septembri. Lacomblet, Niederrh. U.-B. I, 347.

[6] Cum equidem dominus rex Rom. auxilium comiti Flandriae pararet etc. Gisleb. 154.

[7] Lacomblet, Niederrh. U.-B. I, 348.

[8] Das beweisen wohl die beiden vorhergehenden Noten, und durchaus falsch ist es, wenn Peter, Analecta etc. 51 Note 76, behauptet, daß noch

Aber Kaiser Friedrich war dem Kriege nicht geneigt: eben verhandelte er mit dem Papste über einzelne Streitfragen, die im Frieden von Venedig unerledigt geblieben. Neue waren hinzu gekommen; immer mehr schwand die Aussicht auf eine Verständigung: schon befürchtete man den Wiederausbruch eines Schisma. Kein Wunder, daß Friedrich einen Krieg mit dem mächtigen Nachbar nicht wünschte. So soll er denn seinem Sohne verboten haben, dem Grafen von Flandern wider Recht und Billigkeit irgendwelche Hülfe zu leisten. Nur ein Unrecht, welches der französische König dem Grafen zufüge, wolle er zurückweisen[1]. Hochparteiisch ist die Ueberlieferung gefärbt: es gilt dem Autor, die Sache des Grafen sogar durch den Kaiser verwerfen zu lassen[2]. Aber wahr bleibt es wohl, daß der Kaiser den Unternehmungsgeist seines Sohnes zügelte. Sonst wäre es gewiß nicht geschehen, daß der Graf von Flandern, in Begleitung des Erzbischofs von Köln, das königliche Hoflager verlassen, sich zu König Philipp nach Aumale begeben und dort am 7. November sich mit ihm vertragen hätte[3]. Auch Heinrich von England und Andere waren herübergekommen, das Friedenswerk zu vermitteln. Ausdrücklich wurde bestimmt, daß der Kaiser dem Frieden zustimmen solle[4]. Nur auf den jungen König nahm man keine Rücksicht; ohne sein Vorwissen und ohne seinen Rath[5] hatte der Graf mit dem französischen Könige abgeschlossen.

Dennoch scheint das gute Einvernehmen Heinrichs und des Gra-

während Heinrichs Aufenthalt in Lüttich ein Waffenstillstand geschlossen sei. Nach Lüttich war Heinrich ja nur gekommen ad suggerendum etc. et ad perquirendum auxilium. Nach Giselbert wurde aber der Waffenstillstand erst geschlossen, als König Heinrich in der Rüstung begriffen war.

[1] — imperator injuste petitum negavit solatium inhibens filio, ne ei contra aequum et justum aliquatenus praeberet auxilium. Gervas. Dorobern. 1478.

[2] Ich brauche nur daran zu erinnern, daß Gervasius von Canterbury, obwohl Engländer, über jeden Fortschritt Frankreichs sich freut. Pauli, Gesch. v. England III, 862.

[3] Rex Francorum, rex Anglorum, Remensis et Coloniensis archiepiscopi, comes Flandrensis et infiniti cum eis venerunt Albermalam VIII. Jdus Novemb., ubi reformata pax est inter regem Francorum et comitem Flandrensium. Radulf. de Diceto 629. Wenn hier von einer pax, nicht von einer treuga die Rede ist, wenn Giselbert dagegen in einer gleich anzuführenden Stelle nur einer treuga, nirgends einer pax erwähnt, so bietet Raoul selbst die Erklärung dazu, indem er später erzählt, im März 1186 sei ein festerer Frieden geschlossen. Vgl. auch Cont. Aquic. 423. Mit Recht hat daher schon Abel, Die politische Bedeutung Kölns, in Allg. Monatsschr. 1852 447, die Angabe Raouls und Giselberts identificirt.

[4] — sed minime accepit complementum (sc. pax), qua usque suum imp. Rom. adhiberet assensum. Radulf. de Diceto l. c.

[5] Cum equidem dominus rex Rom. auxilium comiti Flandriae pararet et in comitis Hanoniensis malum per terram suam transire proponeret, comes Flandriae cum domino rege Francorum treugas firmavit, inscio et inconsulto rege Rom. Gisleb. 154. Zur Erklärung dieses Vorganges hat Giselbert Nichts mitgetheilt, und wie er uns im Dunkeln läßt, so geben auch die anderen Berichte noch manchen Zweifeln Raum.

fen nicht gestört zu sein: im folgenden Monate reisten sie zusammen an das kaiserliche Hoflager: Weihnachten begingen Beide zu Pavia [1].

Dagegen mag man immerhin einen Argwohn gegen den Erzbischof schöpfen. Große Zerwürfnisse mit König Heinrich waren vorausgegangen: schon bedauerte er [2], „dem Kaiser und seinem Sohne jemals so treu gedient zu haben“. Wenn er jetzt, ohne auf Heinrich irgend eine Rücksicht zu nehmen, an den Hof des französischen Königs reist, dort zur Beendigung eines Krieges mitwirkt, den König Heinrich wohl nicht herbeigeführt, aber doch gefördert hatte: so mag man ihn nicht von jeder bösen Absicht frei sprechen. Um so weniger, als er bald darauf thatsächlich mit dem französischen Könige gegen Kaiser und Reich verbündet ist. In Aumale dürfen wir daher gewiß die ersten Anfänge einer französisch-kölnischen Vereinigung suchen [3].

Noch einmal hat man den Kaiser in einen Krieg mit Frankreich zu verwickeln gesucht.

Der Herzog von Dijon, dessen Länder theils zum Reiche, theils zu Frankreich gehörten, belagerte die Burg Vergei. Deren Besitzer floh zum Könige von Frankreich, ihm zu huldigen und seine Burg zu unterwerfen. Der Herzog ließ diesen Vorgang, den er als einen Eingriff in die Reichsrechte darstellte, dem Kaiser melden und um Hülfe bitten. Allein dieselben Gründe, die ihn kurz vorher bewogen hatten, dem Grafen von Flandern seine Unterstützung zu versagen, werden ihn auch jetzt bestimmt haben: er wollte durchaus nicht „die Grenzen seines Reiches überschreiten“ [4]. So war denn der Herzog dem französischen Könige Preis gegeben; ein französisches Heer befreite die belagerte Burg; der Herzog selbst erlitt große Verluste. Da hoffte er vielleicht, für zukünftige Zeiten vom jungen Könige zu erwirken, was der alte Kaiser ihm verweigert hatte: er ging nach

[1] Radulf. de Diceto l. c.

[2] Arn. Lub. III, 12.

[3] Allerdings muß man Toeche a. a. O. 536 darin beistimmen, daß Abel a. a. O. 447 viel zu weit geht, wenn er den Frieden von Aumale geradezu als einen gegen König Heinrich gerichteten Akt, wenn er einzig den Erzbischof von Köln als Vermittler des Friedens bezeichnet. Doch begreift man nicht, weshalb Toeche sich so sehr dagegen sträubt, daß der Friede von Aumale den Erzbischof und den König nahe gebracht. Statt dessen hat er die ganz unbegründete Vermuthung aufgestellt, daß der Friede von Gisors, an dem Erzbischof Philipp gar keinen Theil hatte, das französisch-kölnische Bündniß eingeleitet habe.

[4] Dux — tale factum trahere volens ad injuriam imperatoris Rom., nulla ratione potuit impetrare, quod imperator sui fines transgrederetur imperii. Radulf. de Diceto l. c. Ueber die Fehde selbst handeln fast alle französischen Quellen.

Italien und huldigte Heinrich VI., der damals vor Orvieto lag[1]. Doch ist dieser Akt ohne weitere Folgen geblieben.

Was der Kaiser auch früher gedroht, — die jüngsten Ereignisse hatten seine aufrichtige Friedensliebe bezeugt. Dennoch trat der französische König in immer engere Verbindung mit dem Erzbischofe von Köln, dem Bundesgenossen des Papstes, welche nun Beide als offne Feinde dem Kaiser gegenüber standen. Dem König war natürlich jedes Bündniß willkommen, das ihm keinen Schaden, dem Kaiser Verlegenheiten brachte: der Erzbischof mußte sich nach auswärtigen Helfern umsehen, seitdem namentlich die deutschen Bischöfe von ihm und dem Papste abfielen. So wird das Bündniß, vom aumaler Tage sich fortspinnend, leicht zum Abschlusse gekommen sein. Freilich ist uns im Einzelnen Nichts überliefert: unsre ganze Kenntniß beschränkt sich auf einen gelegentlichen Bericht des Oesterreichers Ansbert. Nach ihm hätte im Jahre 1191, da König Philipp aus dem heiligen Lande zurückkehrend, nach Mailand gekommen und dort mit Kaiser Heinrich zusammen getroffen sei, Zwietracht zwischen Beiden geherrscht, weil König Philipp den kölner Erzbischof gegen Heinrichs Vater unterstützt habe[2]. Noch Anderes hat damals, wie wir hören werden, den Kaiser gegen König Philipp aufgebracht; aber ein französisch-kölnisches Bündniß, eine Unterstützung des Kölners durch den Franzosen ist mit Ansberts zeitgenössischem Berichte erwiesen. Nur gerathen wir wieder in Verlegenheit, wenn wir die Art und Weise bezeichnen sollen, in der sich die Unterstützung Philipps von Frankreich äußerte. Da während der Dauer dieser Bundesgenossenschaft ein Kampf zwischen Kaiser und Erzbischof nicht ausgebrochen ist, so darf man auch an keine kriegerische Unterstützung denken. Wir wissen nur, daß König Philipp den Erzbischof Folmar von Trier, um dessen Person sich ein Theil des Kampfes zwischen Kaiser und Papst drehte, nicht wenig begünstigte und schützte. Schon aus Deutschland vertrieben, fand Folmar in Frankreich eine gastliche Aufnahme: von Reims aus durfte er die Verbindung mit seinen deutschen Anhängern unterhalten, die Bewegung schüren[3]. Ja, als Philipp später die Ausweisung Folmars schon unter Goldbulle zugesagt, wurde er seinem Versprechen noch untreu.

Doch nur vorübergehende Interessen hatten das Bündniß geschlossen: mochte auch Köln Roms getreue Tochter sich nennen, der französische König für Roms getreusten Sohn gelten, mochte auch gerade dieses Moment unter den obwaltenden Umständen noch so sehr betont werden, — dem Bündniß zwischen Köln und Frankreich fehlte doch die innere Haltbarkeit. Denn die mächtigen Interessen des Handels, denen man am Rheine immer folgte, wiesen Köln weit mehr auf London, Brügge und Gent, als auf Paris. Mit England und Flandern konnte aber wenigstens dieser König von Frankreich keinen

[1] Perard, Recueil des pièces curieuses à l'hist. de Bourgogne 260.
[2] Siehe die ganze Stelle Seite 489 Note 1.
[3] Scheffer-Boichorst, Kaiser Friedrichs I. letzter Streit mit der Kurie 130.

Frieden halten; seine erste feindliche Berührung mit England oder Flandern mußte naturgemäß sein Bündniß mit Köln zerreißen. So geschah es auch. Zwischen Frankreich und England brachen Streitigkeiten aus: König Philipp näherte sich — dem Kaiser [1], dem Feinde des Erzbischofs, der ja ein natürlicher Freund Englands war.

Die Kühnheit des jungen Königs, dem eben noch befeindeten Kaiser die Hand zu bieten, müßte in Erstaunen setzen, wenn man nicht wüßte, daß die Verhältnisse auch dem Kaiser ein Bündniß mit Frankreich erwünscht machten.

Man könnte sagen: Rom und das gesammte Welfenthum hätte sich gegen den Kaiser zusammengeschlossen. Urban III. drohte mit dem Banne, betrieb die Entsetzung des Kaisers; Philipp von Köln, wie er der Erbe der welfischen Lande, war er auch der Erbe der welfischen Politik geworden: auf Leben und Tod schien er sich gerüstet zu haben; Heinrich der Löwe hatte die frühere Feindschaft gegen den Erzbischof vergessen: es gab jetzt eine gemeinsame, größere Feindschaft gegen den Kaiser; Heinrich von England „hegte bitteren Groll gegen den Kaiser"; Knud von Dänemark, Philipp von Flandern, Ludwig von Thüringen — Alle waren dem Kaiser verfeindet [2]. Wenn da auch die Mehrzahl der deutschen Fürsten noch so treu war, bei diesem Kampfe wären die Kräfte doch ungleich gewesen. So ist es begreiflich, daß der Kaiser freudig die vom Westen dargebotene Hand ergriff,

[1] — rex Franciae Philippus illustris et magnificus juvenis cum imperatore per internuntios agebat, ut confoederarentur ad invicem contra omnes inimicos suos. Gesta Trevir. c. 98.

[2] Scheffer-Boichorst a. a. O. 134—138. Dagegen läugnet Toeche a. a. O. 535—541, jede Verbindung des Erzbischofs mit auswärtigen Fürsten, auch mit Heinrich dem Löwen, und findet selbst seine Verbindung mit Ludwig von Thüringen und Philipp von Flandern weniger eng, wie Abel a. a. O. 450. Ich kann der Ausführung Toeches nicht bis ins Einzelne folgen. Nur einen Punkt, der gerade mit unsrer Darstellung in engerer Beziehung steht, will ich hervorheben. Ganz richtig bemerkt Toeche 538, daß Abel die Fehde, welche Heinrich II. von England im Jahre 1187 gegen Frankreich führte, ohne jeden Grund mit der Opposition des Erzbischofs verbindet, dieselbe als eine Unternehmung zu Gunsten des Erzbischofs darstellt. Vielmehr waren eigene Streitigkeiten, wie Toeche beweist, die Veranlassung zum Kriege. Nur dieses hat Toeche dargethan; also hätte er auch nur folgern dürfen, daß der englisch-französische Krieg in keiner Verbindung mit den Angelegenheiten Deutschlands gestanden hätte. Statt dessen überrascht er uns: „Aus Allem ist ersichtlich, daß Heinrich II. den deutschen Wirren fern stand". — Um nur Eins anzuführen: In Kapitel 98 der Geschichten von Trier ist zu lesen, daß der Erzbischof von Trier, der Bundesgenosse des Papstes und des Erzbischofs von Köln, aus Deutschland und Frankreich vertrieben, am Hofe des Königs von England die liebevollste Aufnahme gefunden habe, — des Königs von England, qui tunc grave contra imperatorem gerebat animum. Heißt das etwa „den deutschen Wirren fern stehen"? Gewiß nicht; vielmehr hat Toeche a. a. O. 537 ganz richtig, und seiner spätern Ausführung in eigenthümlicher Weise widersprechend, den Erzbischof einen „nahen Freund" des Königs von England genannt. Das hindert ihn freilich nicht, noch im selben Athemzuge den Grafen von Flandern an den englischen König zu schicken, ihn „für Köln günstig zu stimmen".

selbst das Bündniß auf das Eifrigste betrieb: „er versprach sich mannichfachen Nutzen von der Freundschaft des französischen Königs“ [1].

Von welcher Art er diesen Nutzen sich dachte, zeigten zumal die Umstände, welche dem Abschlusse des Bündnisses vorausgingen. Am 22. März 1187 hatte der Erzbischof seine nächsten Bundesgenossen um sich versammelt, sich ihrer Treue gegen den Kaiser zu versichern. Außer dem ganzen Adel des Landes waren die Bischöfe von Münster und Metz, der Graf von Flandern, der eben vom englischen Hofe kam, der Landgraf von Thüringen und Andere erschienen. „Ueber diese Versammlung erzürnt“, berichtet Heinrich von Herford [2], „verband sich der Kaiser mit dem Könige von Frankreich, der glorreichen Dienste des Erzbischofs nicht mehr gedenkend“. „Zu Schutz und Trutz“ wurde das Bündniß geschlossen, durch Goldbulle besiegelt [3]. Die einzelnen Bestimmungen sind uns leider nicht erhalten; wir wissen nur, daß es gegen all ihre Feinde gerichtet war, daß es den König von Frankreich namentlich zur Landesverweisung des Erzbischofs von Trier verpflichtete.

Mit der traditionellen Politik, die ein unbedingtes Zusammengehen mit Rom erheischte, hatte Philipp gebrochen: die Furcht vor England und Flandern beseitigte, wenn es vorhanden war, das ultramontane Bedenken. Dafür soll der Kaiser es mit dem Schutz- und Trutzbündnisse, mit einer Hülfe gegen England auch sehr ernstlich gemeint haben: im Juni standen die französischen und englischen Heere schlagbereit sich gegenüber, im Juni war auch der Kaiser zu einem Kriegszuge gerüstet. Beide Ereignisse werden von einem Zeitgenossen in Zusammenhang gebracht [4]. „Der Sohn des Königs von England sei in Frankreich eingebrochen; König Philipp habe die Hülfe des Kaisers angerufen; die Furcht vor diesem habe den Engländer zum Frieden bestimmt“. Ob dem so ist, muß dahingestellt bleiben: der Kaiser hätte sich freilich nur als vertragsmäßigen Bundesgenossen bewährt, und Philipp soll in der That seine Hülfe erwartet haben [5]. Gewiß aber ist, daß man zu Köln und am Rhein glaubte, der Krieg gegen Frankreich diene dem Kaiser nur zum Vorwande, um desto sicherer Köln überfallen zu können. Doch welcher Art seine Pläne auch sein mochten, — sie wurden vereitelt, als der Kölner Erzbischof

[1] Das Anerbieten des französischen Königs imperator benigne acceptans, coepit esse auctor hujus confoederationis, ratus sibi in multum prodesse favorem regis Franciae. Gesta Trevir. l. c.

[2] Ed. Potthast 168.

[3] Gesta Trevir. l. c.: — Imperator cum rege Francorum missis utrinque nuntiis in multa amicitia foederati sunt. Annal. Magdeb. M. G. XVI, 195.

[4] Unde idem rex Francorum opem Friderici Rom. augusti adsciscit, pro cujus metu Anglicus treugis datis ab incepto desistit. Annal. Colon. max. 792.

[5] —(in imperatore) rex Francorum magnam fiduciam ei auxiliandi contra regem Angliae habebat. Bened. Petrob. II, 446. Ganz ohne Grund behauptet Toeche a. a. O. 536, Friedrich habe „wiederholt dem Könige seine Hülfe versprochen“.

eine breite Moselbrücke zerstörend, das kaiserliche Heer zum Rückzuge zwang [1].

Weniger zuverlässig, als unsere Ueberlieferung den Kaiser darstellt, war König Philipp: der Erzbischof von Trier, dessen Ausweisung er doch versprochen hatte, weilte noch immer in Frankreich. Das feste Mouzon hatte er zwar verlassen müssen; aber auf Bitten des Erzbischofs von Reims hatte der König von weiteren Maßregeln abgelassen [2]. Reims war fortan der Heerd aller Umtriebe Folmars. Dem sollte nun ein Ende gemacht werden: der Kaiser persönlich wollte den König an die Erfüllung seines Versprechens mahnen. Zugleich sollte eine Zusammenkunft an den Grenzen beider Reiche aller Welt die innigen Beziehungen der Herrscher von Frankreich und Deutschland offenbaren und dem Bündnisse seinen letzten Abschluß geben [3].

Es war im December 1187 [4], als der Kaiser mit dem Erzbischofe von Mainz, den Bischöfen von Lüttich und Metz, dem Pfalzgrafen bei Rhein, dem Kanzler Johann [5] und Anderen an dem Orte der Zusammenkunft [6], zwischen Mouzon und Yvois eingetroffen war; in nicht minder stattlicher Begleitung war König Philipp erschienen: ihn umgaben der Erzbischof von Reims, die Grafen von Champagne, Bourgogne und Blois. Der erste Unterhändler zwischen beiden Herrschern war der Graf von Hennegau [7], dem Kaiser engbefreundet, dem König nahverwandt. Seinen Bemühungen mag es zu verdanken sein, daß König Philipp sich in Allem dem Kaiser willfährig zeigte. Als dieser die sofortige Ausweisung Folmars verlangte, sagten der König und seine Fürsten zu. „Von den Franzosen getäuscht“, ging Folmar zum Feinde des Kaisers, zum Könige von England, der ihn ehrenvoll aufnahm und ihm eine Pfründe zu Tours gab [8]. Ferner, da der Kaiser in einer Lehnsfrage über die Grafschaft Namür, an deren Verhandlungen auch der König Theil nahm, weil ein französischer Fürst

[1] Annal. Colon. max. l. c. Annal. Pegav. M. G. XVI, 266. Henric. ab Hervordia l. c.

[2] Gesta Trevir. l. c.

[3] — ad confirmandum foedus amicitiae suae. Gesta Trevir. l. c.

[4] Mense Decembri. Annal. Mosomag. M. G. III, 162. In adventu domini. Gisleb. 164.

[5] Die Genannten lassen sich freilich nur nachweisen in recessu a colloquio, cum in villa Vertun dom. imperator pernoctaret. Gisleb. 166.

[6] — inter Juvir et Mosun. Gisleb. 164. — inter Yvodium et Mosonum. Gesta Trevir. l. c. — apud Yvodium. Chron. Clarevall. ap. Chifflet, Genus illustre sti. Bernardi assertum 88. — Mosomi. Annal. Mosomag. l. c.

[7] — summus fuit consiliarius. Gisleb. l. c.

[8] — instante imperatore compromissum est a rege Franciae et principibus suis, quod de cetero Folmarum in regno Francorum non permitteret delitescere. Videns ergo se Folmarus illusum a Francis, ad regem Angliae se convertit. Qui honorifice eum suscipiens, in territorio Touronensi apud Sanctum Cosmam locavit. Gesta Trevir. l. c. Danach ist Alberic. 374 zu berichtigen: Folmarus fugiens a facie imperatoris Touronem venit, ubi sub rege Francorum latuit.

Ansprüche erhoben hatte, auf das Entschiedenste erklärte, er würde deutsche Landestheile nimmer in den Händen eines Franzosen dulden: so entschied König Philipp sich ganz nach dem Wunsche des Kaisers gegen den Franzosen, der außerdem noch sein Vetter war [1]. Noch eine dritte Verhandlung scheint zwischen den Herrschern gepflogen zu sein. Ihr Object erräth man aus der Anwesenheit des Kardinals von Albano [2], der vom Papste ausgesandt war, den Kreuzzug zu predigen. Der Kaiser war bereit, für die Sache des heiligen Landes einzutreten; nur hat er stets gewünscht, gemeinschaftlich mit dem Könige von Frankreich den Kreuzzug zu unternehmen. Dazu hat er gewiß schon damals seinen Bundesgenossen eingeladen.

Was aber dieser Zusammenkunft besondere Bedeutung gab, war der Zusammenhang, in welchem sie mit den vorhergehenden Ereignissen in Deutschland stand. Wiewohl zwischen Kaiser und Papst friedlichere Beziehungen eingeleitet waren, so hatte sich der Erzbischof von

[1] Ausführlich handelt darüber Ficker, Vom Reichsfürstenstand I, 108. 109.

[2] Venit autem idem legatus post colloquium regis et imperatoris, quod fuit apud Yvodium, exinde Maguntiam. Chron. Clarevall. l. c. Das exinde, wozu venit zu ergänzen ist, läßt es wohl nicht zweifelhaft, daß der Kardinal ad colloquium gekommen sein soll, daß somit der Autor das post in einer ganz unklassischen Bedeutung gebraucht habe. So hat denn auch schon Alberic. l. c., welchem freilich — wie Wilmans im Archiv der Gesellsch. X, 230 bemerkt — eine vollständigere Redaction vorlag, die Stelle verstanden: Venit autem idem legatus cum archiepiscopo de Tyro apud Yvodium ad colloquium regis et imperatoris.

Toeche a. a. O. 92 Note 2 bemerkt: „Bisher sind — diese Zusammenkunft und eine andre zu Ivoy (Alberic. 749) zusammengeworfen worden. Doch ergibt sich aus Annal. Marbac. 164 deutlich, daß dies eine spätere war". Das Ergebniß ist mir keineswegs deutlich. Allerdings geben die marbacher Annalen eine Zusammenkunft zwischen Kaiser und König zu 1188, und auch der obige Bericht Alberichs ist zu 1188 gesetzt; aber man wird doch die Jahresangaben späterer Compilatoren nicht für unbedingt richtig halten und deshalb eine zweite Zusammenkunft annehmen.

Statt des Alberich war dessen Quelle, das chron. Clarevall. anzuführen. Und dieses setzt die Zusammenkunft zu 1187. Freilich faßt es unter dem Jahre 1187 auch anderes zu 1188, ja zu 1189 Gehörendes zusammen; jedenfalls aber zeigt der chronologische Zusammenhang, in welcher die Begegnung der beiden Herrscher erzählt wird, daß dieselbe vor der sogenannten curia Christi, vor dem 27. März 1188 stattfand. Wollten wir also Toeches Annahme festhalten, so hätten wir innerhalb vier Monaten zwei Zusammenkünfte, und zwar — was Toeche nicht zu glauben scheint — an demselben Orte, denn apud Yvodium ist doch = inter Yvodium et Mosomum. Wenn es aber schon unerhört ist, daß Kaiser und König in der kurzen Zeit von vier Monaten zweimal an demselben Orte zusammenkamen, wie würde es sich erklären, daß von fünf an der Reichsgrenze lebenden Chronisten jeder nur eine Zusammenkunft kennt? Eher noch als Alberich, bezüglich das chron. Clarevall. ließen die Annal. Marbac. die Annahme einer zweimaligen Zusammenkunft zu, denn sie lassen dieselben erst stattfinden, als einige Fürsten den Kreuzzug nicht gemeinschaftlich mit dem Kaiser machen wollen. Das konnte im Dezember 1187, wo weder der Kaiser noch die Fürsten das Kreuz genommen hatten, nicht der Fall sein. Aber bei dem Schweigen aller andern Quellen wird man doch der Angabe eines Kompilators, der vielleicht nach Gutdünken die vorgefundenen Berichte verknüpfte, kein Gewicht beilegen dürfen.

Köln doch nimmer gebeugt. Zweimal war er vom Kaiser zur Verantwortung geladen, zweimal hatte er der Vorladung gespottet. Wenn nicht Alles trügte, stand „ein großer Krieg und die Verwüstung deutschen Landes" bevor[1]. Daß da eine Zusammenkunft des Kaisers mit demjenigen, der sein Bundesgenosse zu Schutz und Trutz und vorzüglich gegen den Erzbischof von Köln war, mehr als die Höflichkeitsbezeugung befreundeter Herrscher bedeutete, liegt wohl auf der Hand. Nicht unwahrscheinlich hat der Erzbischof in Folge dieser Zusammenkunft einer dritten Vorladung des Kaisers nicht zu trotzen gewagt.

Dann ist freilich eine Versöhnung zwischen dem Kaiser und der Opposition zu Stande gekommen; aber das Verhältniß blieb ein kaltes, vielleicht ein gespanntes, und mochte auch der Erzbischof selbst den Schein der Feindschaft meiden, — die Kölner und der Bundesgenosse des Erzbischofs, Landgraf Ludwig von Thüringen erregten doch bald wieder den Argwohn des Kaisers: statt des Landweges, den Friedrich gewählt hatte, nahmen sie den Seeweg zum heiligen Lande. „Darüber besorgt", wandte sich der Kaiser wieder und wieder an den König von Frankreich, um ihn zu einem gemeinschaftlichen Zuge zu bewegen. Für diesen Fall wollte er sogar für ihn und seine ganze Begleitung die Kosten bestreiten. Vielleicht hätte Philipp angenommen, wenn ihn die Furcht vor England nicht zurückgehalten hätte[2].

Unsicher waren die ersten Schritte König Philipps gewesen. Sich vor dem Kaiser demüthigen zu müssen, war die Folge einer feindlichen Haltung, die Philipp wenig überlegt, in welcher er noch weniger Entschiedenheit gezeigt hatte. So stand das Kaiserthum übermächtig, sogar nicht abgeneigt, zu Gunsten eines deutsch-französischen Lehnsmannes Frankreich mit Krieg zu überziehen. Da scheint Philipp es verstanden zu haben, den Kaiser umzustimmen. Zwar hat sich später die Feindschaft wegen des deutsch-französischen Lehnsmannes noch öfter erneuert; aber zuerst verhütete dessen eigene Unbeständigkeit den Ausbruch des Krieges, dann Verwicklungen, die dem Kaiser eine Unternehmung gegen Frankreich mißriethen. Eben in diese Verwicklungen greift König Philipp ein. Indem er einen deutschen Fürsten unterstützt, hat er gewiß dazu beigetragen, dessen Feindschaft gegen den Kaiser zu verschärfen. Aber da dieser auch zu England neigt, scheint ihm Nichts nützlicher, Nichts gebotener, als dem Kaiser seine Freundschaft anzubieten. So ist es nicht in letzter Reihe die französische Staatskunst, die jenes politische System schafft, das

[1] Vgl. Scheffer-Boichorst a. a. O. 154. 155.

[2] — propter hoc, inquam, sollicitus cum rege Francie tum per legatos, tum in propria persona, ad ipsum die constituta veniens, omnimodis ut secum iret laboravit, promittens sibi et omnibus, quos in suo comitatu duceret, sumptum et necessaria. Annal. Marbac., M. G. **XVII, 164.**

bald sich erneuert, nach einigem Schwanken an Festigkeit und Dauer gewinnt: auf der einen Seite der staufische Kaiser und Frankreich, auf der andern die deutsche Opposition und England. Hier und dort zwei geschlossene Nationen, hier und dort das getheilte Deutschland! Da mag der Kampf sich zu des Einen oder des Andern Gunsten entscheiden, Deutschland muß endlos darunter leiden.

II.

Als die Könige von England und Frankreich im Jahre 1190 den Kreuzzug antraten, gestattete ihnen Heinrich VI. freien Durchzug durch seine Lande, wofern sie sich jeder Feindschaft gegen ihn enthielten[1]. Richard von England hat dieses Versprechen sofort gebrochen, und auch König Philipp scheute sich nicht, mit Tankred von Lecce, dem Usurpator Siciliens, freundschaftlichen Verkehr zu pflegen. Weiter mochte er freilich nicht gehen; als Tankred ihm große Geldsummen bot, wenn Philipp sich selbst oder seinen Sohn mit einer Tochter Tankreds vermählte, wies Philipp dies Anerbieten zurück: „aus Freundschaft gegen König Heinrich[2]". Aber war die Freundschaft nicht schon längst durch Philipps freundschaftlichen Verkehr mit Tankred verletzt? schloß dieser Verkehr nicht eine Anerkennung Tankreds als Königs in sich?

Es hatte keine andere Bedeutung, wenn König Philipp bei seiner Rückkehr aus dem heiligen Lande eine Gesandtschaft an Tankred schickte, um freien Durchzug durch Apulien zu bitten. Auf Corfu harrte er des Bescheides und setzte erst nach erhaltener Erlaubniß die Reise fort[3]. Freilich, was Tankred für Apulien, erlaubte ihm für das übrige Italien Kaiser Heinrich, an welchen er gleichfalls Gesandte schickte. Mit welchem Argwohn aber der Kaiser erfüllt war, zeigte der Eid, den Philipp vor seinem Eintritte in Mittelitalien leisten mußte: er versprach ihm nicht allein Treue über Seele und Körper und irdischer Ehre, sondern schwur auch, dem Grafen Tankred weder geholfen zu haben noch helfen zu wollen[4].

Auf seiner Weiterreise berührte der König das Gebiet von Mailand und traf hier den Kaiser[5], der von seiner unglücklichen Unter-

[1] In quo itinere reges praedicti obtinuerunt a rege Henrico, ut conductum et pacem per omnes terras suas secure procedendo haberent, et nichil de suo ubiubi locorum lederent. Annal. Marbac. 164.

[2] Rigord. De gestis Phil., ap. Bouquet XVII, 31. Nach Toeche a. a. O. 255 hätte er das Anerbieten nicht aus Freundschaft für Heinrich zurückgewiesen, sondern um „diese Freundschaft erst zu gewinnen". Ich sehe keinen Grund zu solcher Annahme. Die vorhergehende Stelle beweist wohl, daß beide Herrscher augenblicklich in gutem Einvernehmen standen.

[3] Bened. Petrob. II, 692. 718.

[4] Bened. Petrob. II, 719.

[5] Heinrich läßt sich in Mailand nachweisen vom 30. November bis 8. Dezember 1191. Toeche, Regesten Heinrichs Nr. 147—151. Dazu stimmt es, daß

nehmung gegen Tankred zurückkehrte. Heinrich grollte: er mochte den König nicht empfangen. Wie er ihn im Bunde mit Tankred glaubte, erinnerte er sich auch der feindlichen Verbindung, welche Philipp einst mit dem kölner Erzbischofe geschlossen hatte. Um mit Ansbert zu reden, es lag der Nebel einer Zwietracht zwischen den beiden Herrschern [1] — einer Zwietracht, die nach dem leidenschaftlichen Berichte Innocenz III. eine solche Höhe erreicht hatte, daß Heinrich dem Könige Nachstellungen bereitete, ihm nach dem Leben trachtete [2]. Doch gelang es den Bemühungen weiser Männer, eine Versöhnung zu ermitteln. Heinrich reichte Philipp den Friedenskuß, ehrte ihn mit Geschenken und entließ ihn „als einen ruhmreichen Fürsten und geliebten Freund[3]“.

Der heftigen Feindschaft folgte jetzt — es klingt so wunderbar, als es natürlich ist — die innigste Freundschaft. Denn es gab Etwas, worin beide Herrscher sich früher oder später finden, das sie zusammenführen mußte: gemeinsamer Haß gegen Richard von England war der Kitt ihrer Freundschaft. Philipp erblickte in ihm den Friedensstörer, der ihm keine Ruhe gönnte, der vor Allem seiner Eroberungssucht entgegenstand, an welchem er sich jetzt rächen wollte. Eben hatte er zu Rom seine Klagen gegen Richard ausgeströmt: da er geschworen, während Richards Abwesenheit sein Reich nicht zu beunruhigen, hatte er vom Papste die Lösung des Eides begehrt [4]. Vergebens; jetzt kam er zu Heinrich, von dem er sich mehr versprechen durfte. Ihm galt Richard als Reichsfeind [5], der gegen seinen besonderen Eid feindliche Verbindungen mit Tankred eingegangen war [6], der

König Philipp am 10. Oktober in Otranto landet — Bened. Petrob. II, 718 — und Weihnachten in Paris eintrifft. Bened. Petrob. II, 720. Rigord. 36.

[1] Rex Frantie —, cum — Mediolanum civitatem Ligurie veniret, imperatorem Henricum de Apulia redeuntem in via invenit, nec subito convenerunt, sed aliqua dissensionis nebula inter eos latebat, eo quod prius in discordia, quam cum Coloniensi Philippo pater ejus habuit, sibi ipse auxilium praestabat. Ansbert., Font. rer. Austr. I, 5, 78.

[2] Serenitati tuae de ultramarinis partibus redeunti paravit insidias. Cum ergo dominus te de manu quaerentis animam tuam liberarit etc. Reg. imp. 64. ed. Baluze I, 717.

[3] Ansbert. l. c. sagt ausdrücklich, dies sei zu Mailand geschehen, und da nach Innocenz III. Heinrich dem französischen Könige in Lombardia paravit insidias, so muß Otto Sanblas. c. 37 wohl irren: Imp. — Neapolim — obsidione vallavit. Quo rex Francorum de transmarina expeditione rediens, ad eum venit ipsique confoederatus honorifice dimissus in Franciam rediit. Auch ist eine Begegnung beider Herrscher vor Neapel schon aus dem Grunde unmöglich, weil Philipp erst am 10. Oktober in Otranto landet, — Bened. Petrob. II, 718 — Heinrich aber schon am 24. August die Belagerung Neapels aufgiebt. Chron. Suessan. ap. Pellicia, Raccolta I, 51. Daher hat Toeche a. a. O. 255 Note 5 mit Recht, wiewohl ohne Beweis, statt Neapel: Mailand gesetzt.

[4] S. vorzüglich Bened. Petrob. 720. Guil. Neubrig. IV, 22.

[5] Heinrich nennt ihn in einem Briefe an Philipp: turbator regni, inimicus imperii.

[6] Annal. Marbac. 164 et al.

Heinrich den Löwen vor der gesetzten Frist zur Rückkehr veranlaßt[1] und dessen Sohn noch eben zum Abfalle aufgereizt hatte[2].

In diesem gemeinsamen Hasse lag der Keim eines Bündnisses: er mußte üppig gedeihen, sobald nur das eigene Mißverständniß der Herrscher gehoben war. Schon zu Mailand wurde der Bund geschlossen, ja noch mehr: schon zu Mailand soll Philipp den Kaiser ersucht haben, auf Richard fahnden zu lassen, wenn er durch Deutschland seinen Rückweg nähme[3]. Heinrich sagte zu; in dem Vorgefühle der Rache, in der Hoffnung ungestörten Länderraubes mochte Philipp den Heimweg antreten.

Um eine wichtige Provinz vergrößert sah er sein Frankreich wieder. Vor Akkon war der Graf von Flandern gestorben; gemäß seines Ehevertrages mit der Nichte des Grafen war Philipp nun Erbe der spätern Grafschaft Artois. Schon vor Akkon traf er geeignete Maßregeln zur Sicherung seines Erbes. Doch mit der einen Provinz nicht zufrieden, hoffte er wohl ganz Flandern zu gewinnen. Eben diese Hoffnung hat ihn vorzüglich bewogen, Palästina so schnell zu verlassen[4]. Mittlerweile wahrte der Erzbischof von Reims die Rechte des königlichen Neffen. Andere Prätendenten traten auf; aber der rechtmäßige Erbe, Graf Balduin von Hennegau, unterwarf sich das Land. Schon im Oktober kam ein Friede zu Stande: Frankreich mußte sich mit Artois begnügen. Auch Philipp hat keine weiteren Ansprüche erhoben: vielleicht war die Freundschaft des Grafen, welche er sich durch dessen Anerkennung sicherte, ein größerer Gewinn, als die etwaige Erwerbung noch einiger Städte und Flecken. Denn mit Hennegau verbunden, zu gewaltiger Macht gewachsen, war Flandern der gefährlichste Bundesgenosse Englands, worauf es die Natur angewiesen hätte, wenn König Philipp den Grafen nicht in sein Interesse zu ziehen verstand. So trennte er Flandern von England.

Auf England wandte Philipp nun seine ganze Sorge. Kaum zurückgekehrt, schloß er mit Richards Bruder — Johann ohne Land hätte besser ohne Ehre geheißen — ein Bündniß gegen Richard. Durch List suchte er dann die freiwillige Auslieferung einzelner Gebiete zu erlangen; aber die Barone der Normandie wiesen seine Forderung zurück[5]. Selbst seine eigenen Ritter weigerten sich, die Län-

[1] Annal. Colon. max. 796.

[2] Ansbert. l. c. 80. vgl. 75.

[3] Rex Franciae effecit adversus Rom. imperatorem, quod ipse regem Angliae caperet, si per terram suam exiret. Roger. Hoveden. ed. 1601. 712 erzählt dies zwischen Philipps Aufenthalt in Rom und Wiederankunft in Frankreich, es geschah also auf der Begegnung mit Heinrich. — Die Aussage Rogers wird bestätigt durch Gervas. Tilbur., ap. Leibnitz I, 943: (Henricus imp.) Richardum, non tam Anglorum regem, quam fidei christianae defensorem, consilio Philippi regis Francorum cepit. Und Richard selbst singt von Philipp: gairt cil, a cui ie me clain et per cui ie suis pris. Wackernagel, Altfranz. Lieder und Leiche 39.

[4] Zu vielen andern Gründen kam hinzu, quod comes Flandriae jam obierat, cujus terram plurimum gestiebat. Radulf. Coggeshal. 819.

[5] Vgl. Pauli, Gesch. von England III, 246.

der eines Kreuzfahrers anzugreifen. Nur um so sehnsüchtiger wird er Richards Gefangennehmung gewünscht haben: von Paris mag damals mancher Bote, um den Haß Heinrichs zu nähren, an den kaiserlichen Hof gegangen sein. Als der Bischof von Beauvais ihm meldete, daß Richard Meuchelmörder gegen ihn aussende, schickte er sofort Gesandte an den Kaiser, ihm den neuen Beweis der Gefährlichkeit und Bosheit Richards mitzutheilen. Geschenke sollten seine Vorstellungen noch wirksamer machen[1]. Mochte Heinrich bis dahin noch gezögert haben, jetzt erließ er den Befehl, daß Städte und Fürsten dem englischen Könige auflauern, ihn ergreifen und lebend oder todt ausliefern sollten[2].

Der Befehl hat bekanntlich seinen Zweck erreicht. Am 28. December 1192 konnte Heinrich dem lieben Freunde von Frankreich anzeigen, daß Herzog Leopold von Oesterreich ihren gemeinsamen Feind gefangen habe[3]. Gold und Edelgestein, meint ein Engländer[4], wäre dem König nicht angenehmer gewesen, als diese Nachricht. Sofort ließ er die Freudenpost dem Bruder Richards zugehen: Richard werde nimmer befreit werden; Johann möge also zu ihm eilen, mit ihm sich fester zu verbünden! Und Johann kam; schon im Januar war er in Paris, versprach dem Könige, dessen Schwester zu heirathen, übergab ihm Gisors, Tours und das normannische Vexin, huldigte ihm für alle Provinzen des Festlandes[5]. Ja, sogar das freie Inselreich soll

[1] — addidit etiam mittere ad imperatorem nuncios cum muneribus et imperatoriam magestatem in odium regis Angliae sollicitus inclinavit. Chron. Ricardi Divisiens. ed. Stevenson 75.

[2] Chron. Ricardi Divisiens. l. c.

[3] Nach Roger. Hoveden. 721 öfter gedruckt.

[4] Moxque regem Francorum suae laetitiae fieri volens participem, gratissimum illi super aurum et topazion — nuncium destinavit. Guil. Neubrig. IV, 32; vgl. Chron. anon. Laudun., ap. Bouquet XVIII, 710.

[5] Roger. Hoveden. 724. Eine Vertragsurkunde ap. Bouquet XVII, 38 et al. ist gegeben Parisius a. 1193 mense Januario. Dazu bemerkt Toeche a. a. O. 264 Note 3: „Ich sehe keinen Grund, die Urkunde, wie Delisle und früher schon Bouquet ohne Beweisführung gethan haben, zu 1194 zu setzen“. Dagegen bemerkt er in den Nachträgen und Berichtigungen 743: „Ich habe übersehen, daß der Jahresanfang in Frankreich von Ostern gezählt zu werden pflegte. Delisle hat jenen Vertrag also richtig zu 1194 gewiesen“. Dennoch hat Delisle geirrt, ist Toeches erste Behauptung aufrecht zu halten. Die Urkunde ist nämlich wohl in Frankreich ausgestellt, aber sie ist aus der englischen Kanzelei hervorgegangen: Johannes comes Moretoniae, nicht Philippus rex Franciae ist der Aussteller. Schon danach wäre kein Grund, französische Zeitrechnung anzunehmen. Dann aber erzählt Roger. Hoveden. l. c., unser zuverlässigster Gewährsmann, daß Johann nach Weihnachten 1193, das heißt gemäß seiner, das Jahr mit Weihnachten beginnenden Zeitrechnung: nach Weihnachten 1192, in Paris angelangt sei und jenen Vertrag mit Philipp geschlossen habe. Wenn dagegen der Franzose Rigord. 38 erzählt, tempore quadragesimae 1193, das heißt also nach unsrer Rechnung: zwischen dem 2. März und 17. April 1194, habe Johann sein Bündniß mit Philipp geschlossen, so ergiebt sich die Unrichtigkeit dieser Angabe schon daraus, daß der Vertrag vom Januar datirt.

er von Philipp zu Lehen genommen haben [1]. Ein herrlicher Gewinn, wie im Traume gewonnen, — aber auch zerronnen, wenn der rächende Richard der Gefangenschaft entkam! Also schrieb er an Herzog Leopold, legte ihm die Verbrechen dar, deren Richard sich schuldig gemacht, schärfte ihm die Gründe ein, die Richards Gefangenschaft erheischten, und forderte ihn auf [2], „Richard in strengem Gewahrsam zu halten, ihn unter keiner Bedingung zu befreien, bevor er selbst mit ihm, seinem geliebten Freunde, und dem Kaiser von Mund zu Mund oder durch Gesandte gesprochen hätte". In gleicher Weise wird Philipp beim Kaiser thätig gewesen sein. Nie hatte er sich so sicher und wohl gefühlt. In seinem Uebermuthe ließ er sogar dem Gefangenen Krieg ansagen. Solches Verfahren hat der Kaiser zwar mißbilligt; er soll den Franzosen aufgefordert haben, sich der Länder eines Gefangenen zu enthalten [3]. Dennoch war Philipp rasch am Werke, sich selbst in den Besitz der von Johann abgetretenen Gebiete zu setzen und Johann zum Herrn Englands zu machen. Aumale und das normannische Vexin wurde unterworfen, Gisors genommen, Rouen belagert; französische Gelder rüsteten Johann zum Kampfe: eine französisch-flandrische Flotte sammelte sich zu Witsant, die Truppen nach England zu befördern.

Doch zu freudig hatte Philipp gehofft: schon hatten die Verhältnisse in Deutschland einen völligen Umschwung erfahren. Um den Preis eines hohen Lösegeldes und England als ein Lehen des Reiches zu empfangen, durfte Richard seiner Befreiung entgegensehen. Am 19. April konnte er seiner Mutter schreiben, „er habe mit dem Kaiser ein Bündniß geschlossen, wonach der Eine den Anderen in der Wahrung seiner Rechte gegen Jedermann unterstützen wolle". Selbigen Tages schrieb Heinrich an die englischen Magnaten, „zwischen ihm und ihrem Könige herrsche Friede und Freundschaft: wer seinen geliebtesten Freund beleidige, der beleidige ihn, den würde seine Rache treffen" [4].

Wohl versprach Heinrich dem englischen Könige, ihn mit Philipp zu versöhnen [5]; aber offenbar war er doch zum Kampfe gegen Philipp entschlossen, wenn er nicht vom Angriffe auf England ließe [6]. Phi-

[1] Roger. Hoveden. l. c.

[2] Ansbert. l. c. 83. Der Brief ist bei Delisle nicht verzeichnet.

[3] Diese Kriegserklärung und deren Mißbilligung von Seiten des Kaisers setzt Guil. Neub. IV, 34 unmittelbar nach Richards Gefangennahme, vor Philipps Belagerung der Stadt Gisors, die am 12. April 1193 genommen wurde. Also irrt Toeche a. a. O. 277, wenn er den Vorgang während der am 1. Mai begonnenen Belagerung von Rouen erzählt; auch ist es ja selbstverständlich, daß Philipp den Krieg nicht erst dann ansagte, als er ihn fast vollendet hatte.

[4] Beide Briefe sind nach Roger. Hoveden. 727 öfter gedruckt.

[5] Nach Roger. Hoveden. 722 hatte der Kaiser sogar versprochen, si per operam ejus rex Angliae et rex Franciae non possent confoederari, ipse regem Angliae ad propria remitteret sine pecunia.

[6] Ich verstehe nicht, wie Toeche a. a. O. 278 so unbedingt sagen konnte: — „so viel steht dennoch fest, daß zwischen dem Kaiser und dem englischen König ein Bündniß gegen Philipp von Frankreich geschlossen war".

lipp war zu weit gegangen: nimmer konnte Heinrich es dulden, daß ein französischer König England erobere, es nun bestimmt seinem Freunde Johann zu Lehen gebe. Er selbst hatte ja England zum Reichslehen ausersehen; nun arbeitete Philipp diesem Plane entgegen. Seinen Zweck zu erreichen hatte er sich sogar mit einem Feinde der Deutschen verbunden: mit Knud von Dänemark. Der jugendliche Wittwer hatte um die Schwester des Dänenkönigs geworben: als Morgengabe sollte sie ihm einen Rechtstitel auf England zubringen, die legitimen Ansprüche der Nachfolger Knuds des Großen. Der Dänenkönig war bereit; auch wollte er das Unternehmen, wiewohl nicht mit der erbetenen Flotte, deren er selbst bedurfte, so doch mit Geld unterstützen[1]. Denn er fand den Bund mit Frankreich in seinem höchsten Interesse: gerade gegen Deutschland sollte er ihn schützen. „Wenn Frankreich mit uns verbündet ist“, meinte damals ein dänischer Staatsmann[2], „so haben wir die Habsucht und Gier der Deutschen nicht mehr zu fürchten“.

Also Philipps Plan, England zu unterwerfen, durchkreuzte die Absichten Heinrichs; er hatte sich mit einem Reichsfeinde verbunden; dieser erwartete in Frankreich eine Stütze gegen Deutschland; — es kann kein Zweifel sein, daß diese Verhältnisse eine enge Verbindung Heinrichs mit Richard bewirkten. Nach zu Hohem strebend, hatte Philipp sich einmal den äußersten Grenzen der Besonnenheit und Weisheit genähert.

Am französischen Hofe wird die Nachricht, Heinrich habe sich mit Richard vertragen, nicht geringe Bestürzung hervorgerufen haben. Es galt den Vertrag rückgängig zu machen. Großen Summen sollte Richard seine Freiheit verdanken: ihn in seine Gewalt zu bringen, konnte Philipp das gleiche oder ein höheres Angebot machen. In dieser Absicht schickte er eine Gesandtschaft an den Kaiser; auch ließ er hervorheben, daß Richard sein Lehnsmann sei, er dessen Auslieferung also wohl verlangen dürfe[3]. Heinrich hätte geschwankt, erzählt ein englischer Chronist; aber die Fürsten hätten sein ehrloses Vorhaben vereitelt[4]. Ein anderer Engländer weiß dagegen[5]: das Bündniß

[1] Sehr ausführlich ist darüber Guil. Neubrig. IV, 25.

[2] — si copulatum vestris amicitiis habueritis regem Francorum, non erit de cetero vobis formidini cupiditas et avaritia Romanorum. Ep. Guilelm. abb. s. Thomae, ap. Bouquet XIX, 310.

[3] Auch soll er hinzugefügt haben, mundus componi non posse, si tantus turbator emergeret. Guil. Neubrig. IV, 34. Dazu bemerkte Toeche a. a. O. 291 Note 1: „an unrichtiger Stelle“. Aber wenn nicht wirklich zweimal Bestechungsversuche gemacht wären, hätte der Autor IV, 40 gewiß nicht noch einmal davon geredet. Auch Gervas. Dorob. 1582 weiß von Bestechungsversuchen, die nach dem Beginne der Belagerung Rouens im Mai 1193 stattfanden.

[4] Guil. Neubrig. IV, 34.

[5] — iam facta concordia venerunt nuncii regis Franciae et diffidaverunt dominum regem ex parte ipsius. Quibus imperator continue respondebat: quicumque regem Angliae inquietaret et ipsum imperatorem laederet. Tantus amor et firma concordia inter eos perpetuatur. Hoveden. 725.

zwischen Heinrich und Richard sei damals so fest, die Freundschaft Beider so groß gewesen, daß Heinrich dem Franzosen erwidert hätte, „wer immer den englischen König beleidige, der beleidige ihn“.

Philipp hatte Schlimmes zu befürchten: wenn Richard befreit wurde, — dessen konnte Philipp versichert sein —, würde er sofort in Frankreich einbrechen und zurückerobern, was Philipp ihm entrissen hatte. Aber auch Richard mochte erkennen, wieviel die Ränke des französischen Königs ihm noch schaden könnten. Auf halbem Wege schien man sich zu begegnen: der Erzbischof von Reims, Philipps Oheim, der damals am kaiserlichen Hofe weilte, ersuchte den Kaiser, mit seinem Könige zusammenzukommen, um in persönlicher Unterredung den Frieden zwischen ihm und Richard zu vermitteln[1]; Richard war dagegen bereit, sich dem Gerichte seines französischen Lehnsherrn zu stellen, dessen Aussprüchen zu gehorchen[2].

Schon war die Zusammenkunft anberaumt: am 25. Juni sollte sie zwischen Toul und Vaucouleurs stattfinden. Da trat in Deutschland ein Ereigniß ein, welches die Lage der Dinge völlig veränderte, den König von Frankreich zu neuen Hoffnungen berechtigte. Dieselbe Fürstenopposition, gegen die schon Heinrichs Vater gekämpft, hatte sich mit neuer Kraft, in größerer Ausdehnung gegen Heinrich erhoben. Sie führte nichts Geringeres im Schilde, als ihn zu entthronen, an seine Stelle den Herzog von Brabant zu setzen. Schon war man mit dem Papste in Verbindung getreten[3]. Also mußte Heinrich daran denken, sich eine Bundesgenossenschaft zu sichern, durch die er seinen Feinden das Gleichgewicht halten konnte. Wie sein Vater wandte er sich an Frankreich. Nichts hätte König Philipp willkommner geheißen: er konnte einen Preis vorschreiben, um den er das verlangte Bündniß abschließen würde. Dem hart geprüften Könige von England drohte die Auslieferung an Frankreich. Früh genug hatte Richard selbst diese Gefahr erkannt; sie von sich abzuwenden, setzte er Alles in Bewegung, daß jene Zusammenkunft, die ursprünglich zur Vermittlung des Friedens zwischen ihm und Philipp dienen sollte, auf welcher sich aber jetzt der Kaiser mit Philipp verbünden wollte, nicht zu Stande käme: er suchte die Fürsten, in deren Händen sein Geschick lag, mit dem Kaiser zu versöhnen. Und seine Bemühungen waren nicht vergebens. Schneller, als die Fürsten sich erhoben hat-

[1] — post pacem istam inter imperatorem et regem Angliae ordinatam ipse imperator cepit colloquium inter ipsum et regem Franciae de pace facienda inter ipsum et regem Angliae, mediante Willelmo Remensi archiepiscopo. Roger. Hoveden. 727. Ganz unbegründet ist die Behauptung Toeches a. a. O. 280: „Unter dem Vorwande, einen Frieden zwischen den Königen von England und Frankreich stiften zu wollen, ließ er durch den Erzbischof von Rouen (!) eine Zusammenkunft mit Philipp verabreden“.

[2] — quia rex Angliae obtulerat, se juri pariturum in curia domini sui etc., imperator cepit colloquium inter ipsum et regem Franciae. Roger. Hoveden. 725.

[3] Gisleb. chron. Hannon. 240.

ten, streckten sie die Waffen. Damit war auch der Grund zu einem staufisch-französischen Bündnisse beseitigt. Heinrich ließ die Zusammenkunft sogar absagen[1]; statt dessen beschied er eine Versammlung deutscher Fürsten nach Worms. Hier wurde am 29. Juni ein neuer Vertrag geschlossen: Richard durfte endlich hoffen, nach Zahlung des Lösegeldes seiner Haft entlassen zu werden. So war Philipp wieder getäuscht. Auch der Friede, welchen Richards Kanzler bald darauf mit ihm schloß, die geleistete Huldigung, die versprochenen 20000 Mark konnten ihn für so große Täuschungen nicht entschädigen[2].

Nun gar versprach Heinrich seinem englischen Freunde die Belehnung mit dem Königreiche Arelat, mit dem ganzen Länderstriche am unteren Rhone, mit dem Anspruche der Lehnshoheit über Arragon. Wie, wenn es Richard gelang, seine Herrschaft in diesen Gegenden zu befestigen? In weitem Halbkreise hätten sich die englischen Besitzungen von der Normandie bis über den Rhone erstreckt; vom cisjuranischen Burgund bis nach Flandern hätten deutsche Länder den Kreis geschlossen; Frankreich in der Mitte wäre durch die feindlichen Gewalten erdrückt worden.

Zu weit ausschweifenden Plänen war Heinrich geneigt; nicht unmöglich, daß in den Bereich derselben auch die Hingabe Arelats gehörte, daß sie Frankreichs Unterwerfung erleichtern sollte[3]. Doch zu kühn war solch' ein Gedanke: nur bis zum Rhone hatte Kaiser Friedrich seine Macht befestigt, darüber hinaus gingen die Ansprüche der Herrschaft, nicht die Herrschaft selbst. Schwerlich konnte Richard die Ansprüche zur Geltung bringen; thatsächlich ist er nach geschehener Belehnung nicht einmal zu einem Versuche gelangt.

Man hätte Philipp schlecht gekannt, wenn man jetzt den englischen König von seinen Ränken befreit, vor ihnen gesichert glaubte. Noch war Richard nicht der Haft entlassen, noch immer blieb dem

[1] Interim anno 1193, appropinquante termino colloquii inter imperatorem et regem Franciae, rex Angliae per certa indicia cognovit, quod, si illud colloquium haberetur, imperator et rex Franciae confoederarentur contra archiepiscopos Coloniensem et Moguntinum et contra duces Saxoniae et de Louvain et de Lemburc, qui conspiraverant contra imperatorem; — timebat etiam rex Angliae, quod, si colloquium illud haberetur, ipse sine dubio traderetur in manus regis Franciae; unde rex Angliae plurimum se intromisit, ut colloquium illud deficeret et pax inter imperatorem et praedictos magnates fieret. Ad illius igitur instantiam etc. Roger. Hoveden. 727. — Hujus autem necessitatis (sc. conjurationis) articulo imperator constrictus, ut sibi Francorum vires adjungeret, cogitavit rupta fide tradere in manus regis Francorum nunquam relaxandae custodiae regem Anglorum et propter hoc ad diem certum apud Vallem Colorum sollemne colloquium concupivit. Guil. Neubrig VI, 37.

[2] In diesem Vertrage verspricht Philipp unter Anderem: rogabit imperatorem de liberatione regis Angliae! Roger. Hoveden. 730.

[3] So vermuthet Toeche a. a. O. 289.

Franzosen die Hoffnung, daß er einen Herrscher, der sich die Befreiung eines Gefangenen mit 100000 Mark bezahlen ließ, durch größere Geldsummen bewegen könne, den Gefangenen nicht zu befreien. Er schrieb dem Grafen Johann: „man müsse auf der Hut sein, der Teufel werde losgelassen“! Johann kam herüber. Bald schickten sie Gesandte an Heinrich, der damals zu Speier schon über die baldige Befreiung Richards verhandelte[1]. Drei verlockende Vorschläge sollten ihn umstimmen: wenn er Richard bis Michaelis in Gewahrsam hielt — bisdahin konnte wenigstens das lang belagerte Rouen erobert und auch Johanns Herrschaft mehr gekräftigt und erweitert sein —, so bot ihm Philipp 50000, Johann 30000 Mark; wollte er ihnen die Haft für so lange Zeit nicht zusichern, so würden sie für jeden Monat seiner Haft 10000 Mark zahlen; wenn er aber Richard auslieferte oder noch ein Jahr gefangen hielt, so gab Philipp 100000, Johann 50000 Mark.

Hand in Hand mit diesen Bestechungsversuchen ging ein Heirathsantrag: König Philipp liebte es, die Ehe in der Politik zu verwerthen. Eine enge verwandtschaftliche Verbindung mit dem Kaiser sollte auch jetzt seinen Plan fördern.

Am 5. November hatte Philipp seine Gemahlin, die dänische Prinzessin, verstoßen, und zwar — wie es hieß — um sich mit der Base des Kaisers, dem einzigen Kinde des Pfalzgrafen bei Rhein, vermählen zu können. Der Kaiser zeigte sich der Werbung geneigt: da König Philipp nimmer die Pfalz zu Lehen nahm, so konnte Heinrich nach dem Tode des Pfalzgrafen über das reiche Land weit freier verfügen, als wenn ein deutscher Mann mit der Hand der Fürstin auch einen gewissen Anspruch auf das Reichslehen gewonnen hätte. Vielleicht durfte Heinrich sogar hoffen, wie früher den Elsaß, Meißen, ein Stück von Thüringen, so später die Pfalz unmittelbar mit den Krongütern verbinden zu können. Auch dem Pfalzgrafen war der Antrag genehm: gern mochte er sein Kind als Königin von Frankreich sehen. Jedoch die Liebe der jungen Fürstin zu Heinrich von Braunschweig, dem Sohne Heinrichs des Löwen, vernichtete mit einem Schlage die Hoffnungen des königlichen Freiers, die Zusagen der Verwandten.

[1] Toeche a. a. O. 291 erzählt, der Kaiser sei „in den ersten Tagen des Jahres 1194 nach Speier gekommen“ und habe dort die französischen Gesandten empfangen. Seite 567 dagegen: „Darf man glauben, daß Heinrich sich zu diesem Tage (17. Januar) oder einige Tage früher nach Speier begeben hat, so können die französischen Anträge dort vorgebracht sein (was im Text irrig als Thatsache angenommen wird)“. Es ist nicht abzusehen, weshalb Toeche seine erste Behauptung zurücknimmt: ausdrücklich erzählt Roger. Hoveden 733: Richardus fuit adhuc in captione Henrici Rom. imp. in Alemania apud Spiram die natalis domini. — Cumque imperator venisset illuc, — venerunt ad imperatorem nuncii regis Franciae etc. Also zwischen Weihnachten und dem Befreiungstermine Richards kam der Kaiser nach Speier; man darf nicht sagen: „in den ersten Tagen 1194“, noch ist der Glaube gerechtfertigt: „am 17. Januar“. Vielmehr, da Heinrich am 2. und 28. Januar zu Würzburg weilt, so möchte sein Aufenthalt in Speier noch in den Dezember fallen.

Auf die erste Nachricht, daß König Philipp um ihr Kind geworben, hatte die kluge Mutter den jungen Heinrich zu sich beschieden; er war herbeigeeilt, und sofort reichte ihm Agnes die Hand, ohne Vorwissen des Vaters, gegen den Willen des Kaisers, der diese Verbindung schon früher untersagt, der den Bräutigam selbst als einen Reichsfeind geächtet hatte. — Noch weilte Heinrich und der Pfalzgraf mit den französischen Gesandten zu Speier[1], als sie schon die Nachricht des Geschehenen empfingen. Aufs Höchste entrüstet, befahl Heinrich dem Pfalzgrafen, die Verbindung sofort zu lösen. Doch dazu kam es nicht; für die Ehre seines Hauses besorgt, wußte der Pfalzgraf die Versöhnung einzuleiten: am 29. Januar finden wir ihn und seinen Schwiegersohn in der Begleitung des Kaisers, der verziehen hatte[2].

Der 17. Januar, der Termin für die Befreiung Richards, war mittelerweile verstrichen; ein zeitgenössischer Engländer erzählt, das Geld des Franzosen habe den Kaiser zum Wortbruche verführt[3]; Neuere sehen in der Heirath Heinrichs von Braunschweig, der mit König Richard in engster freundschaftlicher und verwandtschaftlicher Beziehung stand, den Grund der verlängerten Haft[4]. Bis zur Versöhnung des Kaisers mit den Welfen mochte die kecke That des Braunschweigers so nachtheilig auf Richards Lage zurückwirken; aber noch am 2. Februar, biswohin die Befreiung hinausgeschoben war, wollte Heinrich den Vertrag brechen „wegen des Geldes", wie derselbe Engländer erzählt, „welches ihm der König und Graf Johann boten". Ja, Heinrich soll sogar keinen Anstand genommen haben, Richarden die Briefe Philipps und Johanns vorzulegen: schon verzweifelte Richard an seiner Befreiung. Aber die Fürsten, welche den Vertrag verbürgt hatten, verlangten die Erfüllung desselben. Ihre Vorstellungen werden es bewirkt haben, daß nicht allein Richard befreit wurde, sondern auch Heinrich mit ihnen dem Könige und dem Grafen Johann befahl, alle während Richards Gefangenschaft eroberten Gebiete herauszugeben, und sie für den Weigerungsfall mit Krieg bedrohte[5]. Kriegerisch war überhaupt die Stimmung der Fürsten, und einmal mit Richard ganz versöhnt, wird auch der Kaiser nicht ungern eingestimmt haben. Geistliche und weltliche Herren huldigten dem englischen Könige und versprachen ihm Hülfe gegen Frankreich zu leisten oder doch wenigstens den Grafen von Flandern, den Freund des französischen Königs — wir gedachten der flandrisch-französischen Flotte, die sich zur Eroberung Englands im Hafen von Witsant gesammelt hatte — so nachdrücklich zu bekriegen, daß er dem französischen Könige keine Hülfe bringen

[1] Chronogr. Weingart., ap. Hess 69. — Die Stellen dieser romantischen Geschichte sind gesammelt bei Tolner, Hist. Palat. 340. Orig. Guefl. III, 148 — Abel a. a. O. 309 hat zuerst das Datum richtig berechnet.
[2] Mon. Boica XXXI a, 452.
[3] Roger. Hoveden. l. c., der überhaupt für Alles Hauptquelle ist.
[4] Zuerst Abel a. a. O., dann besonders Toeche a. a. O. 292.
[5] Alles nach Roger. Hoveden. l. c.

könne[1]. Dafür versprach Richard jährliche Zahlungen; doch sind alle Versprechungen, wohl in Erregung geleistet, nie zur That geworden.

Nur vorübergehende Interessen hatten Heinrich mit dem Franzosen verbündet; im Grunde des Herzens war Philipp ihm verhaßt. Das hatte sich bei ihrer ersten Berührung gezeigt, das sollte sich auch ferner zeigen.

Wenige Kaiser haben der Weltherrschaft näher gestanden, als Heinrich. Ihm gehorchte Deutschland, Burgund und Italien, war Sicilien unterworfen, hatte der König von England gehuldigt; — selbst außereuropäische Fürsten nahmen von ihm ihre Reiche zu Lehen: wollte er in der That, wie ihn ein griechischer Geschichtsschreiber nennt[2], der Herr der Herren und der König der Könige sein, sollten die Grenzen seiner Oberhoheit mit den Grenzen der Christenheit zusammenfallen, so mußte er vor Allem Frankreich unterwerfen. Bisjetzt hatten die französischen Könige noch keinen Herrn über sich erkannt, ja bis auf Heinrich I. hatten die Nachfolger der Karolinger wohl die Oberhoheit über Deutschland beansprucht[3]. Als dann die Kaiserkrone auf unsere Herrscher überging, wendete sich das Blatt. Doch mehr im Allgemeinen hatten sich unsere Kaiser die Herrschaft über den ganzen Erdkreis beigelegt; seltener hatten sie eine besondere Drohung gegen Frankreich ausgesprochen. Jetzt offenbarte Heinrich als seinen sehnlichsten Wunsch, Frankreich dem Kaiserreiche einzuverleiben[4]. Schon konnte der tiefsinnige Abt von Floris, die Weissagungen des Jeremias deutend, von Heinrich und Philipp sagen: „Umsonst pocht der Pharao von Frankreich auf seine Stärke; sie hilft ihm nicht, wenn der Dränger von Norden über ihn kommt“[5]. Schon ließ Heinrich dem französi-

² Roger. Hoveden. l. c. Gisleb. chron. Hannon. 242. Toeche a. a. O. 296 erblickt darin, daß die Fürsten mit dem Könige von England Lehnsverbindungen eingingen, etwas ganz Erstaunliches: „— so sehr überwog Parteiinteresse und Standespolitik das Bewußtsein nationaler Pflicht und Zusammengehörigkeit, daß die fürstliche Opposition ihre Stütze außerhalb der Reichsgrenze erwarb, deutsche Fürsten einem fremden Könige Lehnspflicht leisteten“. Aber, Freunde und Verwandte des Kaisers thaten es ja auch. Ferner, Richard war ja gar kein „fremder König“, er war ja Mann des Reichs geworden, und England lag nicht mehr „außerhalb der Reichsgrenze“. Mit einem Worte, die Fürsten leisteten dem englischen Könige Treue und Huld nicht aus Opposition gegen den Kaiser, sondern um den neuen Reichslehnsmann mit sich, mit den Reichsgliedern, und dadurch mit dem Reiche zu verbinden. — Ganz unbegründet ist Toeches fernere Behauptung, der Kaiser sei von den Fürsten gezwungen worden, „die Waffen gegen den französischen Bundesgenossen zu wenden“.

³ Nicetas Choniat. ed. Bekker 628.

⁴ Vgl. die Einleitung Seite 467 und 468.

⁵ — super omnia desiderabat, ut Rom. imperio regnum Franciae subjaceret. Roger. Hoveden. 757. — Zu weit geht Abel a. a. O. 30, wenn er sagt, Heinrich habe sich durch die Belehnung Richards thatsächlich zum französischen Oberlehnsherrn erklärt. Ausdrücklich sagen die Annal. Marbac. 165, Heinrich habe Richarden belehnt tota terra Anglia et aliis terris propriis, womit wohl die französischen Lehen der englischen Krone ausgeschlossen sind.

⁶ Ecce ego tradam Pharaonem regem Aegypti, scilicet regem Franciae, in manus inimicorum ejus, scilicet regum terrae imperii. In

schen Könige verlauten, „er werde ihn noch zur Anerkennung seiner Lehnshoheit zu zwingen wissen"[1].

Die Drohung zu erfüllen, wollte er sich des englischen Königs bedienen.

Seit seiner Befreiung hatte Richard gegen König Philipp gekämpft, ohne aus Deutschland die versprochene Hülfe zu erhalten. Die Eroberung Siciliens nahm alle Thätigkeit in Anspruch. Endlich beherrschte Heinrich diese Brücke zur Weltherrschaft: er glaubte die Drohung gegen Frankreich aussprechen zu dürfen. Als er nun im Sommer 1195 nach Deutschland zurückgekehrt, schickte er Richard eine kostbare Krone, befahl ihm bei seiner Lehnspflicht, im Interesse seiner Geißeln, den Krieg mit Frankreich, der eben durch einen Waffenstillstand unterbrochen war, zu erneuern und ohne seine Genehmigung nicht zu beenden. Richard zögerte, er mißtraute dem Kaiser und schickte deshalb seinen Kanzler, genauere Erkundigungen über Zeit und Ort der Hülfe einzuziehen. Von dieser Sendung hatte König Philipp Kunde erhalten; sofort ließ er auf den Gesandten fahnden; als ihm derselbe entgangen war, kam er durch eine Kriegserklärung dem englischen Könige zuvor. Doch der Kampf währte nur kurze Zeit: auf die Nachricht, daß der mauretanische Herrscher Jakub Elmansor den König von Castilien geschlagen, daß Navarra und Leon bedroht, schloß man einen Vertrag, in dem jedoch das Verbot des Kaisers nicht unberücksichtigt blieb. Nur wenn der Kaiser zustimme, bedang sein gehorsamer Lehnsmann, solle der Vertrag Geltung haben. Während die Vollziehung desselben bis zur Allerheiligenoktave hinausgeschoben war, ging der Bischof von Ely an den Kaiserhof, Heinrichs Bestätigung zu erwirken[2]. Mit ihm kam ein französischer Prälat, der Erzbischof von Reims[3] — vielleicht ein Zeichen, daß auch der König von Frankreich um die Genehmigung bat. Aber dem Kaiser schien der Vertrag wenig ehrenvoll: „Richard verzichte auf das normannische Vexin und habe es noch nicht einmal wieder in seine Gewalt gebracht!" Er befahl ihm daher den Krieg fortzusetzen[4]. Ihn anzuspornen und zu unterstützen,

terpret. praecl. abb. Joachim in Hierem. proph. 375. Vgl. Abel a. a. O. 29. 312. Die reges terrae imperii müssen doch besonders der Kaiser selbst und König Richard sein.

[1] Innocenz III. schreibt an den französischen König, Philipp von Schwaben würde dem Beispiele Heinrichs folgen, welcher obtento regno (Siciliae) ihm gedroht hätte, quod te ad fidelitatem exhibendam compelleret. Reg. imp. 64, ed. Baluze I, 717.

[2] Alles nach Roger. Hoveden. 757. 758.

[3] Roger nennt nur den Bischof von Ely, dagegen der auch gut unterrichtete Gervas. Dorobern. 1589: (ad pacis) confirmationem cum per spectabiles nuncios, videlicet archiepiscopum Remensem et episcopum Elyensem, imperatoris peteretur nec obtineretur assensus etc. — Nach Toeche a. a. O. 360 wurde der Erzbischof von Reims hingeschickt, kam der Bischof von Ely mit dem Bescheide zurück!

[4] Nach Toeche zögerte der Kaiser „bis gegen den November" mit der Antwort. Das ist nicht überliefert und ist wohl eine Verwechselung mit dem Termine, vor welchem der Vertrag nicht vollzogen werden sollte: nicht vor der Allerheiligenoktave.

erließ er ihm sogar 17,000 Mark des noch rückständigen Lösegeldes. Der Krieg wurde dann auch erneuert, aber schon im Januar 1196 kam ein Friede zu Stande, wir wissen nicht, ob mit oder ohne Zustimmung des Kaisers. Möglicherweise bewirkte der kaiserliche Truchseß Markward von Anweiler, daß Heinrich den Friedensbedingungen, wonach Richard das Vexin und einen übrigen Theil der Normandie abtrat, jetzt seine Zustimmung gab; denn gewiß geschah es zur Belohnung geleisteter Dienste, daß König Philipp damals jenem einflußreichen Rathgeber des Kaisers eine Villa zu Lehen gab [1].

Die Waffen Frankreichs und Englands haben auch ferner nicht geruht. Doch hat Heinrich die Partei des englischen Königs nicht wieder ergriffen: andere Interessen beschäftigten ihn bis zu seinem Tode. Dagegen hat sich nun der deutsch-französische Fürst, Graf Balduin von Hennegau-Flandern, mit Richard von England verbündet. Lange hatten die Herrscher beider Länder ihre natürlichen Interessen verkannt: in den 80er Jahren war Heinrich von England, um seinen Einfluß über den jungen König zu befestigen und zu erhöhen, mit Frankreich gegangen; erst gegen Ende seines Lebens hatte er sich mit dem Grafen befreundet; bald sah Heinrichs Sohn den Nachfolger des Grafen auf Frankreichs Seite. Erst der Sohn des Letzteren verbündete sich jetzt mit seinem natürlichen Bundesgenossen. Freilich schien man die einzig rettende Nothwendigkeit, das festeste Zusammengehen, noch immer nicht recht begriffen zu haben: Richard mußte die „ewige" Bundesgenossenschaft zu Schutz und Trutz erkaufen, und schon nach nenigen Jahren hat sein Nachfolger die Endlichkeit derselben erkannt.

Wie man gesehen, hatten die Beziehungen Heinrichs zu Frankreich eine kurze Weile den fast parallelen Verlauf mit den Beziehungen seines Vaters genommen. Aber was nach feindlichen Berührungen Sinzig nur zu werden schien, ist nach einer heftigeren Feindschaft Mailand geworden. Zunächst begegnen beide Herrscher sich zwar nur in ihrer gemeinsamen Feindschaft gegen Richard Löwenherz. Die Gefangenschaft Richards, die König Philipp nun auf jede Weise zu nützen sucht, ist das Resultat ihres Bundes. Da erhebt sich dieselbe Opposition, die schon Friedrich zu seinem französischen Bunde gedrängt. Nicht mehr der Haß gegen den Dritten, innere Nothwendigkeit, ja die Pflicht der Selbsterhaltung treibt den Staufer, zu Vaucouleurs das Bündniß seines Vaters zu erneuern. Daß es dahin nicht gekommen ist, hat Richard selbst verhütet, um nicht der Preis des Bundes zu

[1] Zwischen dem 1. November 1196 und dem 5. April 1197 giebt Philipp der Kirche Saint Denis die Abtei Notre Dame zu Mante als Entschädigung für die Villa Liepvre, die Abt und Convent ihm abgetreten haben, quam et nos in foedum et homagium dedimus dilecto nostro Marcoaldo imperialis aulae seneschallo. Félibien, Hist. de S. Denys. Preuves 151.

werden. Aber wieder hatte es sich gezeigt, daß in Deutschland ein Dualismus vorhanden, bei dessen energischer Regung die staufische Partei, um der englisch-welfisch-römischen Partei gewachsen zu sein, durch Frankreich sich verstärken mußte. Freilich hat Heinrich alsbald diesen Dualismus überwunden, für eine Zeit zur Ruhe gezwungen. Jetzt glaubte er Frankreichs Freundschaft entbehren zu können: es sollte sich vielmehr den Plänen seiner Weltherrschaft fügen. Aber an zu vielen Punkten beschäftigt, mußte er den Kampf zunächst seinem englischen Lehnsmanne überlassen.

So ist im Laufe eines Jahrzehnts ein völliger Umschwung erfolgt. Einen positiven Gewinn hat Philipp auch jetzt noch nicht errungen. Seine Bedeutsamkeit für Deutschland hatte zum zweiten Male ihre Anerkennung gefunden; zu einem nachhaltigen Einflusse hatte er es nicht gebracht. Jetzt sollte auch seine Bedeutsamkeit vernichtet werden, da sich der mächtigste Bünder der Welfen, ihn zu vernichten, mit dem Staufer verbunden hatte. Zum Glücke für Philipp starb Heinrich, fehlte dem deutschen Reiche eine feste Erbfolge, die leicht den Nachfolger Heinrichs, wie sie ihn zum Erben seines ganzen Reiches gemacht hätte, so auch zum Erben seiner zuletzt befolgten Politik, seines Zusammengehens mit dem einst welfischen England.

III.

„Das deutsche Volk soll seinen Tod in Ewigkeit beklagen, denn durch die Reichthümer anderer Länder hat er es herrlich gemacht, hat den Völkern ringsum seinen Schrecken eingejagt und offenbart, daß es in Zukunft allen Nationen weit überlegen sein würde, — wenn ihn der Tod nicht vorzeitig ereilt hätte. Durch seine Geisteskraft und Mannhaftigkeit wäre das Reich im Schmucke der alten Würde wieder erblüht“.

So der Mönch von Sanblasien, als er die stolzen Hoffnungen, zu denen die Regierung Heinrichs berechtigte, mit seiner trostlosen Gegenwart verglich. Auch wir haben Heinrichs Tod zu bedauern; uns kümmert es zwar nicht, daß die Träume deutscher Weltherrschaft, worin das Zeitalter Heinrichs sich erging, mit seinem Leben zerronnen; aber ewig bejammernswerth, daß Deutschland im höchsten Aufschwunge all' seiner Kräfte der Zerrüttung und Ohnmacht anheimfiel. „Es glich einem von allen Winden gepeitschten Meere“[1]: zwei Parteien bekämpften sich, zwei Könige waren ihnen unterthan; das Reich verarmte, die Fürsten wurden reich. Rom verstand sich auf seinen Vortheil; — der Ultramontanismus und das Welfenthum gingen Hand in Hand. Ein verworfener Priester, der das Reich feil gehalten, dem Welfen verschachert hatte, war der vorzüglichste Bundes-

[1] Worte Philipps von Schwaben M. G. L. II, 210.

genosse Innocenz' III. Und wie Rom haben auch die Nachbarstaaten nicht müßig zugeschaut. Nach so vielem Ringen war nun für den Franzosen die Zeit des Erfolges gekommen. Mit und gegen ihn wetteiferte — als ob Beide den Einfluß, welchen Heinrich VI in ihren Angelegenheiten geübt, entgelten und sühnen wollten! — König Richard von England. In Deutschland setzen sich gleichsam die englisch-französischen Kriege fort; am Kanale ist zum Theil die Entscheidung der welfisch-staufischen Kämpfe zu suchen.

Daß eine Doppelwahl erfolgen würde, war nicht mehr zu bezweifeln; nur schwankten die Parteien noch, wen sie auf den Thron erheben sollten. Die welfische Partei dachte an ihren alten Freund, den König von England. Damit war ihren Gegnern nahe gelegt, den erbittertsten Feind Richards, den König von Frankreich, zu wählen. So soll es nach dem übereinstimmenden Berichte zweier Engländer wirklich geschehen sein[1]. Aber noch nicht so verblendet in ihrem Eigennutze waren die deutschen Fürsten, daß sie von ihrem Vorhaben nicht abgekommen wären: sie wählten innerhalb der eigenen Parteien den Welfen Otto und den Staufer Philipp.

Durch diese Gegenüberstellung war auch die Haltung Frankreichs bestimmt. Mochte König Philipp gegen den Bruder Heinrichs, der seinem Frankreich das Aeußerste gedroht, auch nicht gar freundschaftlich gesinnt sein, — gleichwohl mußte er seine Partei ergreifen. Denn auf Seiten des Welfen stand als natürlicher Bundesgenosse: Richard von England. Otto war sein Neffe; am englischen Hofe war er erzogen; die Grafschaft Poitou trug er von England zu Lehen; im Kampfe und im Hasse gegen Frankreich war Richard der Lehrmeister seines Lieblings gewesen. Philipp erwiderte diesen Haß mit gleicher Gluth: nie konnte er verzeihen, daß Otto als Graf von Poitou in sein Land eingebrochen war, Städte und Kirchen verwüstet

[1] — post cujus (sc. Heinrici imperatoris) decessum altercatio magna facta est et dissensio in Alemania, eo quod magnates de successore dissentirent. Quidam enim regem Angliae desiderabant; alii, sed pauci, regem Franciae, qui tunc temporis erat in terra Jerosolymitana. Gervas. Dorobern. 1599.

Post decessum Henrici imperatoris facta dissensio inter episcopos et proceres imperii de imperatoria electione: nonnulli siquidem elegerunt Philippum regem Galliae, alii regem Angliae, qui dudum captivus inter eos extiterat, et alii ducem Suaviae, atque alii ducem Saxoniae, qui tunc temporis in expeditione Jerosolymitana habebatur. Radulf. Coggeshal., ap. Bouquet XVIII, 82.

Die Uebereinstimmung ist offenbar zu groß, als daß nicht eine Abhängigkeit des einen Berichtes von dem andern oder beider von einem dritten anzunehmen wäre. Am nächsten liegt wohl die Annahme, daß Raoul von Coggeshale, der etwa 20 Jahre später gestorben ist, als Gervasius, von diesem abgeschrieben habe. Da sich aber sonst in den Werken Beider keine Uebereinstimmung zeigt, da namentlich Raoul, der in hohem Alter starb, schon zu 1187 aus eigener Erfahrung erzählt, so möchte die Uebereinstimmung nicht in einer Abschrift Raouls von Gervasius ihren Grund haben. Dieselbe wird vielmehr auf einen dritten, etwa auf einen Bericht aus Deutschland zurückgehen.

und geplündert hatte[1]. Nun war Otto, von seinem Oheim empfohlen, zum Throne gelangt. Tausend Bande knüpften ihn an England; natürliche Bedingungen und persönliche Leidenschaften, wie unsere Alles vergleichende Zeit sie kaum noch kennt, festigten eine ewige Feindschaft zwischen Otto und König Philipp[2]. Wehe diesem, wenn Otto dem Namen und der That nach römischer Kaiser wurde! Philipp konnte darauf rechnen, daß Otto die Wohlthaten seines Oheims durch ein gemeinsames Vorschreiten gegen Frankreich erwidern würde. Zwei so mächtigen, glühenden Feinden gegenüber wäre Frankreichs Schicksal vielleicht entschieden gewesen.

Also Gründe genug, die Feindschaft Heinrichs zu vergessen und für die Erhebung seines Bruders zu wirken. Philipp zögerte denn auch nicht: sofort suchte er der staufischen Partei sich zu verbünden. Doch damit nicht genug. Unwillig hatte er gehört, daß der Staufer nicht für sich die Krone annehmen wollte, sondern nur für den unmündigen Sohn seines Bruders, den legitimen Erben des Reiches, der schon in der Wiege die Huldigung der Fürsten empfangen hatte. Noch nannte er sich, obwohl zum Throne berufen: Herzog von Schwaben. Jetzt sollte er nach Philipps Wunsche selbst die Krone nehmen. Ganz anders, wenn statt des Kindes ein Mann die Huldigung der Fürsten empfing, wenn statt des Reichsverwesers ein König selbst das Scepter führte! So mochte die staufische der welfischen Partei, Philipp selbst durch die staufische Partei dem Könige von England und dessen welfischen Freunden gewachsen sein. „Natürlich," redet Gervasius von Tilbury den König Otto an[3], „sieht der König von Frankreich, dein alter Feind, mit Neid auf dein Glück, und weil er befürchtet, die Macht deines Oheims, des Königs von England, würde durch dein Ansehen zu einer unbezwingbaren Macht anwachsen, so bewegt er den Herzog von Schwaben, gleichsam das Werkzeug seiner Pläne, das Reich für sich zu beanspruchen".

In dieser Absicht, ferner dem Staufer ein Schutz- und Trutzbündniß anzutragen, schickte er seinen gewandten Bischof von Soissons nach Deutschland. Nicht lange wird man verhandelt haben: auch Philipp von Schwaben bedurfte der Bundesgenossenschaft. Am 29. Juni verkündete er zu Worms: eingedenk der Freundschaft seines Vaters und Bruders habe er zum Besten des öffentlichen Wohles folgenden Freundschaftsbund[4] mit dem französischen Könige geschlossen.

[1] Philipp klagt dem Papste: Idem enim Otto, dum esset comes Pictaviae, terram nostram et ecclesiam combussit et depraedatus est, nec postea inde nobis satisfecit.

[2] Als Otto seinen Zug nach Deutschland angetreten hatte, soll er dem französischen Könige begegnet sein und Philipp mit ihm gewettet haben, daß er die römische Krone nicht gewinne. Dieser Vorgang ist von spätern Autoren vielfach ausgeschmückt und erweitert worden. Die betreffenden Ueberlieferungen habe ich in der dritten Beilage chronologisch geordnet und erläutert.

[3] Gervas. Tilbur., ap. Leibnitz I, 943. Cf. Galvan. Flamm., ap. Muratori XI, 659.

[4] Oft gedruckt, zuletzt M. G. L. II, 202.

„Er wolle ihm namentlich beistehen gegen König Richard von England, dessen Neffen Otto, den Grafen Balduin von Flandern und den Erzbischof Adolf von Köln, den Hauptführer der Welfen, wo immer es seine Ehre gestatte, wenn Ort und Zeit dafür geeignet wären. — Wenn ein Reichsangehöriger dem Könige von Frankreich oder seinem Reiche Schaden zufüge und nicht durch ihn, den römischen König, oder seinen Gesandten sühnen ließ — und zwar innerhalb vierzig Tage, nachdem der französische König ihn oder, falls er selbst in Italien weile, den Bischof von Metz benachrichtigt hätte —, so möge der französische König selbst den Uebelthäter bestrafen, und er, der römische König, würde ihn noch darin unterstützen[1]. — Jederzeit solle es seinem geliebten Freunde freistehen, an dem Grafen von Flandern Rache zu nehmen, auch bezüglich seiner Reichslehen und Reichsallode. — Jeden gegen Frankreich gerichteten Anschlag, von dem er erführe, wolle er vereiteln und, könne er es nicht, dem französischen Könige die Anzeige machen. — Nach seiner Kaiserkrönung wolle er diesen Vertrag erneuern und besiegeln". So gelobte er handtreulich dem Bischofe von Soissons, so beschworen auch mehrere Fürsten, Grafen und Ministerialen.

Unerhört war das geleistete Versprechen! Ueber eine Hülfe, die König Philipp seinem staufischen Freunde versprochen, hätte man sich nicht wundern dürfen. Nun aber verpflichtet sich ein deutscher König, einem Ausländer gegen deutsche Fürsten beizustehen. Wahrlich, wenn noch eine Aussicht auf Verständigung vorhanden war, durch dieses Bündniß wurde sie vernichtet: „zum Besten des öffentlichen Wohles" schien der Gegensatz zwischen Staufisch-französisch und Welfisch-englisch verewigt zu sein. Das Ausland war unlöslich in die Angelegenheiten Deutschlands hineingezogen, Deutschland sollte seine Kräfte für die Interessen des Auslandes einsetzen. „Der König hoffte", erzählt sein Biograph[2], „mit dem deutschen Könige verbündet, den Grafen von Flandern zu unterwerfen und dem Könige von England leichter widerstehen zu können". Freilich, bis Philipp von Schwaben den französischen König gegen England unterstützen konnte, mochte gute Weile sein; aber das deutsche Flandern war doch dem Könige Preis gegeben, wenn es nur auf den staufischen König und nicht auch auf die Welfen und England ankam.

[1] Si aliquis de imperio nostro faceret eidem Philippo regi Franciae malum vel ipsius regno, si ille, qui deliquisset, non emendaret hoc per nos vel per nuncios nostros per pacem vel per rectum in marchia competenti infra quadraginta dies, postquam sciverimus per predictum regem Francorum, si fuerimus citra montes, vel episcopus Mettensis hoc sciverit, si fuerimus ultra montes: dominus rex Francorum poterit se vindicare de eo sine interceptione, et nos juvabimus eum bona fide. So ist zu lesen, nicht aber ist, wie M. G. L. l. c., zwischen emendaret und hoc ein Komma zu setzen und mit dem zweiten si fuerimus ein neuer Satz zu beginnen. Dadurch würde der erste Satz ganz unverständlich, in den zweiten ein falscher Sinn hineingetragen.

[2] Rigord. 49.

Die Gegenverpflichtungen Philipps sind unbekannt[1]; jedenfalls hat er Hülfe gegen die Welfen versprochen. Ob er auch versprach und gab, was damals am Meisten vermochte? — Mehr als ein Zeugniß meldet von den reichen Geldspenden, welche dem Welfen aus der Kasse seines Oheims zuflossen. Von französischen Geldern, die Philipp von Schwaben empfangen hätte, ist uns keine Kunde geworden. Nur im Allgemeinen ist von französischer Unterstützung die Rede[2]; doch wird man dieselben nicht zu hoch anschlagen dürfen, wenigstens ist uns aus späterer Zeit bekannt, daß der französische König seinem Freunde sogar eine Geldanleihe verweigerte. Ihm galt es nicht, dem Staufer durch kräftige Unterstützung den Sieg zu verschaffen, sondern den Zwiespalt zu erhalten und zu nähren: während den sonst eben so unzuverlässigen Richard doch dieses Mal aufrichtige Freundschaft in den Kampf rief, diente Philipp nur seinem Interesse.

Wie nun Deutschlands Geschick mit Englands und Frankreichs verbunden war, sah man mit Spannung auf den englisch-französischen Krieg, der im Herbste 1198 wieder einmal erneuert war. Solange dieser Krieg währte, war König Richard an einer ungetheilten Unterstützung der Welfen gehindert; wenn gar die Waffen zu Gunsten Frankreichs entschieden, so verlor die welfische Partei das Vertrauen auf England, worin Ottos festeste Stütze beruhte. Der sprudelnde Geldquell, der von England aus über Ottos Freunde sich ergoß, wäre dann wohl versiegt: Mancher hätte in seiner Treue gewankt, um neuen Gewinn dem Staufer sich angeschlossen. So mochte vorzüglich Innocenz III. erwägen. Der Besonnene konnte den König „von seiner Gnade“ dem Glücksspiele des englisch-französischen Krieges nicht überlassen: Frankreich und England sollten Frieden schließen! Mit diesem Befehle entsandte er den Kardinal Peter von Capua[3]. Nicht vergebens. Philipp hatte kurz vorher eine empfindliche Niederlage erlitten: fliehend hatte

[1] Wenn Luden, Gesch. des teutschen Volkes XI, 64, sagt: „der König von Frankreich machte sich verbindlich, Philippo Romanorum regi adjutorem fore contra Riccardum — et comitem Othonem — et Adolphum“ etc., so bildet er selbst wohl einen Vertrag ganz nach der Analogie des für den französischen König ausgestellten Vertrages.

[2] Namentlich warnt Innocenz den französischen König: duci auxilium subtrahas et favorem. — Das weit spätere, doch vielleicht auf gleichzeitige Ueberlieferung sich stützende chron. Brunwylrense, in Annalen für Gesch. des Niederrh. XVII, 161: Philippus regem Francorum faventem et auxiliantem habuit. Dagegen prahlt Guil. Armoric., ap. Bouquet XVII, 74: Philippus dux Sueviae consilio et auxilio regis Francorum innixus maximam partem imperii obtinet. Drollig genug sagt er im selben Athemzuge: Otho vero non minorem eo partem imperii evincit, fretus auxilio regis Angliae.

[3] Roger. de Wendower, ed Coxe III, 134, erzählt zwar, Philipp selbst habe den Papst um seine Vermittlung gebeten; doch schreibt Philipp gleich nach dem Frieden an Innocenz III., nur auf seinen Befehl habe er Frieden geschlossen.

er selbst „von dem Wasser der Epte getrunken". Mit Bitten und Drohungen kam nun der Legat: da Richard nicht gerade harte Bedingungen stellte, weil er durch Nachgiebigkeit die Beschleunigung der Kaiserkrönung Ottos zu erwirken hoffte[1], so vertrug man sich bald. Fünf Jahre sollten die Waffen ruhen; eine Ehe zwischen Philipps Sohne und Richards Nichte sollte friedliche Zeiten verbürgen[2]. Recht gut; nur enthielt der Vertrag eine Bestimmung, in welche ein König, der Treue und Ehre höher schätzte, als sein Interesse, nimmer eingewilligt hätte. Als ob keinerlei Gemeinschaft zwischen ihm und dem Staufer bestände, verpflichtete sich Philipp, „den Welfen in der Erlangung des Reiches nach Kräften zu unterstützen"[3].

So stand auf dem Pergamente; in seinem Herzen hat Philipp sich keines Treubruches schuldig gemacht; an die Erfüllung seines verrätherischen Versprechens hat er keinen Augenblick gedacht. Aber schlimm genug, daß er sich auch nur äußerlich von seinem Bundesgenossen lossagte: eine ungünstige Rückwirkung auf die Lage des Staufers möchte nicht gefehlt haben.

Vielleicht hat Philipp selbst das Bedürfniß empfunden, die Rücksichtlosigkeit gegen seinen Bundesgenossen zu vergüten: er übernahm die Vermittlung zwischen ihm und dem Papste. „Nur deshalb habe er, dem Befehle der Kirche getreu, mit England sich vertragen, weil er als getreuer Sohn der Kirche ihr in keinem Punkte widerstreiten möge. Es wisse seine Heiligkeit, es wisse die Welt, wie ergeben er und seine Vorgänger der Kirche in guten und bösen Tagen gewesen. Auf dieses Verdienst vertrauend, bäte er ihn inständigst, sein Reich und seine Ehre wohl im Auge zu behalten. Zu Schimpf und Schande aber gereiche es seiner Krone, daß der König von England auf jede Weise seinem Neffen zum Throne verhelfe. Dies dürfe der Papst nicht dulden. Was Philipp von Schwaben beträfe, so sei es freilich zu bedauern, daß Philipps Vater und Bruder die Kirche verfolgt hätten; aber Philipp selbst sei nach eigener Versicherung, auf Frankreichs Rath bereit, die langjährigen Wirren des Reiches mit der Kirche beizulegen, sich mit ihr und dem Papste durch ein ewiges Bündniß zu vereinigen. Wenn Philipp diesen Rath trotz seiner Zusage nicht befolge, so würde er ihm keineswegs ein Freund sein"[4].

Philipps Bemühungen blieben erfolglos. Zu verhaßt war dem Papste das staufische Geschlecht: ohne dringenden Grund hätte er nie zu seiner Erhöhung die Hand geboten. Somit würden die welfischen Auge-

[1] Roger. de Wendower l. c.

[2] Vgl. Pauli, Gesch. Engl. III, 272.

[3] Roger. Hoveden. 790.

[4] Reg. imp. 13. Baluze I, 690. Irrig setzt Delisle, Catalogue 536, den Brief zu 1198 und Böhmer, Reichssachen 2, „etwa in den Mai 1198". Der fünfjährige Waffenstillstand mit England, den Philipp als geschlossen bezeichnet — de mandato vestro et auctoritate usque ad quinquenium treugas dedimus — wurde erst am 13. Januar 1199 geschlossen. Vgl. Pauli a. a. O. Demnach wurde der Brief frühestens im Januar 1199 geschrieben.

legenheiten, von England und Rom gefördert, wohl den günstigsten Verlauf genommen haben, wenn nicht den mächtigsten und freigebigsten Beschützer des Welfen, Richard von England, der Tod ereilt hätte.

Wohl hatte Manches gefehlt, Richard zum Ideale eines Herrschers zu machen; aber es bleibt ihm der Ruhm, den ländersüchtigen Franzosen in Schranken gehalten zu haben und dem Welfen stets ein treuer Freund gewesen zu sein. Beides ließe sich von seinem Nachfolger nicht behaupten. Erst später hat Johann die Gleichheit der englischen und welfischen Interessen erkannt: zunächst mußte Otto gestehen, „seit Richards Tode sei der Papst sein einziger Trost“[1]. Und fast so verlassen vom trägen Könige, wie die Welfen, war England selbst. Mochte das kleine Inselreich auch ohne Richard bestehen können, der Fortbestand der Großmacht England, die im Festlande wurzelte, war seit seinem Tode auf das Entschiedenste gefährdet.

Sofort hatte denn auch König Philipp den Krieg erneuert; Städte und feste Plätze fielen in seine Gewalt; unaufhaltsam schritt er vorwärts. Doch noch einmal wurde ein Waffenstillstand geschlossen. Die Kunde kam nach Deutschland und verbreitete Schrecken im Lager der Welfen. Otto lag Alles daran, daß dieser Waffenstillstand nicht zum Frieden werde, daß die Eroberungen nicht in Händen des französischen Königs blieben. Deshalb ließ er seinen Oheim bitten, im Kriege auszuharren; „mit Gott würde er ihm in nächster Zeit solche Hülfe leisten, wie sie seiner kaiserlichen Majestät entspräche“[2]. Diese Aufforderung hat vielleicht gefruchtet; wenigstens wurde der Krieg erneuert.

Anders als Otto dachte und wollte der Papst. Mehr denn je wünschte er Freundschaft zwischen England und Frankreich. Da Richard todt war, da er von Johann sich wenig für die welfische Sache versprechen durfte, so sollte Ottos Königthum zugleich durch England und Frankreich gesichert werden: er begann die schwierige Aufgabe, den französischen König mit Otto auszusöhnen. Auch hätte er auf diese Weise den Widerspruch vermieden, in welchen sonst die traditionelle Politik der Kurie gerathen wäre. Innocenz aber wünschte den innigsten Bund der Kirche mit Frankreich. Mit Befriedigung blickt er in seinen Briefen auf die Geschichte dieses Bundes zurück; sein Vatermund strömt über von Liebesversicherungen gegen den allerchristlichsten Sohn, dessen Interessen er so unlöslich mit der Kirche verbunden wähnt. Philipp hat ebenso hochpathetisch geantwortet; aber auch hinweisend auf den alten Bund zwischen Frankreich und der Kirche, verlangt er im Interesse Frankreichs, daß Innocenz mit dem Staufer sich aussöhne. In Worten immer der gehorsame Sohn, setzte er in zwei Punkten dem Papste beharrlichen Widerspruch entgegen. Seine rechtmäßige Gemahlin die dänische Prinzessin, wollte er nicht als Gemahlin anerkennen: die Anmuth einer deutschen Frau hatte ihn ge-

[1] Reg. imp. 28. Baluze I, 697.

[2] Roger. Hoveden. 795 und danach Roger. de Wendower ed. Coxe III, 141. (Pauli a. a. O. 299 Note 4 citirt irrig Reg. imp. 19. Baluze I, 694. Vgl. Pauli a. a. O. 331 Note 2).

fesselt[1]. Und wenn man auch nicht sagen konnte, daß er seinem deutschen Freunde mit gleicher Treue ergeben war, — sein deutscher Feind war ihm doch um Vieles verhaßter, als die dänische Frau.

Die Anerkennung dieser Frau, gleichzeitig den Frieden mit England ließ nun der Papst gebieterisch verlangen. Schon schwebte über Frankreich das Interdikt. Da machte Philipp eine geschickte Wendung: er gewann Englands mächtigsten Bundesgenossen, den Grafen von Flandern[2]. Zwar mußte er einen Theil der Grafschaft Artois, die ihm seine erste Gemahlin zugebracht hatte, dem Grafen zurückgeben; dafür konnte er aber bald dem englischen Könige, wie er durch den Abfall des mächtigen Bundesgenossen entmuthigt war, die schimpflichsten Friedensbedingungen vorschreiben. Ein schönes Stück Land, eine hohe Summe Geld wurden Philipp zugesichert[3]. Aber noch mehr: Johann verpflichtete sich, „seinem Neffen Otto keinerlei Hülfe zu leisten, weder an Geld noch an Truppen, weder durch sich selbst noch durch Andere, es sei denn auf Rath und mit Genehmigung des Königs von Frankreich"[4].

Noch weitergehend war das Versprechen, welches vor Jahresfrist König Philipp geleistet hatte. Gleichwohl erhielt Johanns Versprechen größere Bedeutung; denn er war entschlossen, es zu halten, den Forderungen der Welfen gegenüber gar als Deckmantel seines Geizes zu benutzen. Als Otto seine Brüder nach London schickte, um die reichen Schätze, welche Richard ihm vermacht hatte, in Empfang zu nehmen, berief Johann sich auf seinen Vertrag mit Frankreich und schickte seine Neffen mit leeren Händen zurück[5].

So hatte denn der Papst einen Frieden, den er am Allerwenigsten gewünscht hatte. Dank der Politik Philipps war der englisch-welfische Bund zerrissen und Flandern-Hennegau in die französisch-staufischen Interessen gezogen! Sofort war Innocenz bemüht, das Geschehene rückgängig zu machen. „Alle Verpflichtungen zwischen Philipp und Johann", befahl er seinem Kardinallegaten Oktavian von Ostia[6], „welche seinen Plänen bezüglich des Reiches zuwiderliefen, solle er für null und nichtig erklären"! Den englischen König selbst mußte der Legat seines Eides entbinden. „Denn unerlaubt", schrieb er an Johann, „sei jeder Zwang, der einen Fürsten hinderte, seine Pflichten gegen Rom zu erfüllen". Und noch manches eindringliche Wort hat

[1] Vgl. über diese Angelegenheit Géraud, Biblioth. de l'école des chartes. Série 2, Tome I, 3, 93.

[2] Delisle, Catalogue 579 — Pauli a. a. O. 332 hat diesen Vertrag ein Jahr zu früh angesetzt: der Vertrag ist datirt 'Peronae 1199 mense Januario', also nach unserer Rechnung: Januar 1200.

[3] Nachdem nochmals am 13. Januar 1200 ein Waffenstillstand geschlossen war, kam man kurz darauf über diese Friedensbedingungen überein. Der Friede selbst sollte erst Johanni beschworen werden, doch geschah es schon am 22. Mai. Vgl. Roger. Hoveden. 802.

[4] Oft gedruckt, z. B. Bouquet XVII, 51. Orig. Guelf. III, 58.

[5] Roger. Hoveden. 802.

[6] Reg. imp. 25. Baluze I, 696.

Innocenz in diesem und ferneren Briefen an Johann gerichtet [1], aber nutzlos blieben alle Ermahnungen, die Berufungen auf Gewissen und Verwandtenpflicht. Erst später und von der Noth gezwungen, hat Johann sein wahres Interesse erkannt.

Zu nicht geringerem Verdrusse des Papstes zeigte sich König Philipp ebenso ungehorsam: er wollte durchaus nicht die dänische Gemahlin anerkennen. Das Interdikt wurde ausgesprochen, und eine Zeitlang ruhten alle Verbindungen zwischen Rom und Paris. Erst im Herbste 1200 wurden freundschaftlichere Beziehungen eingeleitet. Nun war auch der Papst sofort wieder bemüht, den König zur Anerkennung des Welfen zu bestimmen. Aber nur in seinem Ehehandel mochte sich Philipp, von der Geistlichkeit und dem Volke gedrängt, jetzt gefügiger zeigen; „was das Reich beträfe“, berichtete der päpstliche Legat [2], „habe er den König unbeugsam gefunden. Dennoch hoffe er, daß derselbe sich fügen werde, wenn ihm nur eine Bürgschaft für seine Indemnität [3] gegeben würde“. Diesem Winke folgend schrieb ihm Innocenz: „Da altväterliche Ergebenheit gegen die hl. Kirche wie ein Erbstück auf ihn überkommen sei, so würde es ein arger Fleck seines Ruhmes sein, wenn er den Herzog von Schwaben gegen die Kirche begünstige. So unendlich liebe er ihn ja, daß er ohne seine Zustimmung die Sache der Gegenkönige nicht entscheiden wollte; nun aber habe er nach sorgfältigster Prüfung den Schwabenherzog verworfen, sowohl aus vielen anderen Gründen, die ihm der Kardinal entwickeln könne, als auch besonders im Interesse — Frankreichs. Denn unzweifelhaft würde der Staufer nach der Herrschaft Siciliens streben. Die Vereinigung Siciliens mit dem Reiche sei Frankreichs größter Schaden; Ruhm und Vortheil brächte ihm dagegen das Kaiserthum Ottos, dessen Nichte ja die Gemahlin seines Sohnes sei. Auch bezweifle er gar nicht, daß Otto auf Rath und Befehl der Kirche Frieden mit ihm schließen und halten werde. Dafür Bürgschaft zu leisten, sei er gerne bereit“ [4].

Dieses Schreiben — es ist nicht das überzeugendste, welches aus der Kanzlei Innacenz' III hervorgegangen ist, — wurde am 1. März erlassen. Schon am 9. Juni übersandte Innocenz die Bürgschaft, zu deren Ausstellung er sich bereit erklärt hatte. Ueber die zwischenliegenden Verhandlungen ist uns zwar nichts Näheres bekannt; doch sollte man glauben, Philipp habe es für räthlich befunden, sich

[1] Zwei Briefe aus dem Jahre 1200, Reg. imp. 28. Baluze I, 697. Ep. 5, 160, ibid. 676.

[2] Der Brief selbst liegt nicht vor, wir kennen ihn nur aus der Antwort des Papstes vom 1. März 1201. Reg. imp 48. Baluze I, 709.

[3] Ich behalte das Wort bei, obschon es ja heute eine ganz andere Bedeutung bekommen hat. Hier heißt es offenbar: „Bürgschaft, daß ihm kein Schaden geschehe“. Sonst heißt es in der Sprache des 12. Jahrhunderts auch „Entschädigung“, z. B. Wirtemb. U.-B. II, 107. Lacomblet, Niederrh. U.-B. I, 334. Also das gerade Gegentheil der heutigen Bedeutung.

[4] Reg. imp. 49. Baluze I, 709.

immerhin die Bürgschaft geben zu lassen, und demnach den Papst um die Ausstellung derselben ersucht. So bat und verpflichtete sich denn der Papst: „Je größer der Vortheil, der aus der Eintracht zwischen Dir und Otto erwächst, um so mehr laden wir Dich ein, Frieden mit ihm zu schließen. Durch diesen Brief verpflichten wir uns, Otto durch Kirchenstrafen zur Beachtung des Friedens zu zwingen, wenn er nach Abschluß desselben ihn nicht hält“[1].

Natürlich hatte der Papst auch schon Vorsorge getroffen, um eine Verpflichtung, die seiner Bürgschaft entspräche, von Otto zu erlangen. Einen Tag früher, als er zu Rom die Bürgschaft ausstellte, verstand sich Otto zu dem feierlichen Versprechen, „mit dem Könige von Frankreich auf Wunsch und Rath der Kirche Frieden zu halten“[2].

Dieses Versprechen leistet Otto in Gegenwart Philipps, des päpstlichen Notars. Denselben Philipp finden wir bald darauf am französischen Hofe. Bis in den Herbst 1201 können wir ihn in Deutschland nachweisen[3], dann ist er entweder nach Rom zurückgekehrt oder hat sich auf päpstliche Weisung sofort nach Frankreich begeben. Er überbrachte Aufträge, deren Inhalt uns zwar unbekannt ist, aber offenbar von großer Wichtigkeit war. Der König hielt die reiffste Erwägung für geboten und wollte dem päpstlichen Notar nicht früher eine Antwort ertheilen, als er genauere Erkundigungen eingezogen hätte. Deßhalb schickte er Gesandte nach Rom, bis zu deren Rückkehr er den Magister Philipp an seinem Hofe behielt[4].

Mochte es dem Papste auch gelungen sein, den König einen Augenblick schwankend zu machen, — nur um so entschiedener erklärte Philipp sich bald darauf gegen jede Anerkennung des Welfen. An dieser Umstimmung — wenn von einer solchen die Rede sein darf — hat vielleicht ein italienischer Fürst, dem staufischen und capetingischen Hause verwandt[5], einigen Antheil gehabt.

[1] Reg. imp. 50. Baluze I, 710.

[2] Reg. imp. 77. Baluze I, 723. M. G. L. II, 205. Vgl. Innocenz' Schreiben vom 1. Febr. 1211.

[3] Vgl. Böhmer, Reg. Innoc. 79 und Reichssachen 14, wozu jetzt die Urkunde Ottos vom 28. September 1201 hinzukommt, Böhmer, Acta imp. selecta 206.

[4] Von dieser Gesandtschaft wissen wir nur Folgendes: Am 23. April 1202 schreibt Innocenz an Philipp: magistrum Philippum notarium nostrum ob apostolicae sedis reverentiam benigne et hilariter, sicut ipse per suas nobis intimavit litteras, recipisti et, donec ei respondeas, voluisti eum in Francia remanere, et sicut tuae ad nos literae regiae continebant, antequam nuncii tui ab apostolica sede redirent, ei non plane potueris respondere. — Weder der Brief Philipps noch des Notars liegt vor.

[5] Gegen meine frühere, auf spätere Ueberlieferung sich stützende Annahme, daß der Sohn des Markgrafen Bonifaz von Montferrat mit einer Tochter

Im September 1201 war der Markgraf Bonifaz von Montferrat nach Soissons gekommen, um an die Spitze des eben beabsichtigten Kreuzzuges zu treten[1]. Er kam auch zum Könige. Im Vordergrund ihrer Unterhandlungen stand natürlich der Kreuzzug, aber dem Markgrafen lag doch auch gar sehr das Wohl und Wehe der ihm verwandten Staufer am Herzen. Zu ihren Gunsten war er gegen Ende 1199 nach Deutschland gereist, hatte mit dem Welfen unterhandelt, ihn zur Abdankung zu bewegen versucht[2]. Begreiflich, daß dieser Mann auch jetzt für den Staufer eintrat, vielleicht um so wärmer eintrat, wenn Philipp wirklich, durch den päpstlichen Notar und dessen Vorschlag bestimmt, in seiner Treue zu schwanken geschienen hatte. Nun gab Philipp dem Markgrafen den vollgültigen Beweis, daß zwischen ihm und Otto nimmer Gemeinschaft sein könne. Er betraute ihn selbst mit einer Sendung an den Papst, gab ihm Briefe mit, in denen er sich bitter über die Begünstigung Ottos aussprach[3]. „Er müsse sich wundern, daß er den Otto, der doch weniger rechtmäßig gewählt sei, als Philipp, auf jede Weise zu befördern trachte; um so mehr müsse er sich wundern, daß er einem Menschen, der ihm stets feindlich gewesen, Reich und Krone übertrage, da er doch wieder und wieder behauptete, nur Frankreichs Ehre liege ihm am Herzen. Daß Ottos Erhebung Frankreich zum Vortheile gereiche, könne man doch wahrlich nicht sagen! Andere Unbillen habe er ertragen; was so offenbar seine Ehre mindere, sein Reich gefährde, würde er nimmer dulden. Wenn der Papst bei seinem Vorhaben beharre, — nun so müsse er sich nach Zeit und Umständen vorsehen. Uebrigens habe er sich oft genug als Bürgen für Philipp angeboten und er thäte es

Friedrichs I. vermählt gewesen sei, hat Cohn, G. G. A. 1867 St. 6, genügende Bedenken geäußert. Ich lasse daher diese Annahme fallen und verweise auf die besser begründete Ehe zwischen dem Vater des Markgrafen und einer Schwester Konrads III. Vgl. Ragewin. II, 11. Sicardi chron., ap. Muratori VII, 612. — Das Verwandtschaftsverhältniß zwischen dem Könige von Frankreich und dem Markgrafen weiß ich nicht zu bestimmen. Es genüge, daß Otto Fris., Gesta I, 44, den Vater des Markgrafen einen Onkel Ludwigs VII. von Frankreich und Géoff. de Villehardouin in der gleich anzuführenden Stelle den Markgrafen selbst einen Vetter Philipps II. nennt. Vgl. auch S. 511 Note 3.

[1] Géoff. de Villehardouin, ap. Bouquet XVIII, 438.

[2] Annal. Colon. max. 804: Eodem anno (sc. 1199) descendit Cunradus Mogontinus archiepiscopus ab Italia et cum eo Bonifacius marchio de Monte Ferreo, ut discordiam etc. sedarent. — Lehmann, De annal. Colon. 59, bezweifelt, daß der Erzbischof schon 1199 aus Palästina zurückgekehrt sei: 'secundum Cont. Admunt. ille demum anno sequenti e terra sancta in Europam revertit'. Dagegen beweist die Zeugenunterschrift in der Urkunde, die Innocenz III. am 6. November 1199 für Piacenza ausstellt, daß Konrad damals in Rom war. Böhmer, Reg. Innoc. p. 294. Danach kann er (und mit ihm der Markgraf) recht gut noch im Jahre 1199 in Deutschland eingetroffen sein. Die Unterhandlungen werden dann allerdings in den Anfang des Jahres 1200 zu verlegen sein. Vgl. Abel, König Philipp 109.

[3] Reg. imp. 63. Baluze I, 717.

auch jetzt, wenn etwa der Papst fürchte, daß Philipp als Kaiser die Kirche verfolgen würde. Weiteres würde ihm der Markgraf von Montferrat mittheilen; seinem lieben Verwandten möge er unbedingtes Vertrauen schenken".

Nur um so eindringlicher und umständlicher suchte der Papst die Gründe für seine Begünstigung Ottos und Verwerfung Philipps zu entwickeln[1]. „Er solle doch nicht glauben, daß er einen Feind Frankreichs begünstige. Wie sehr er auch Otto liebe, ihn liebe er doch mehr, Frankreichs Wohl liege ihm mehr am Herzen, ja Frankreichs und der Kirche Wohl und Wehe seien auf das Innigste mit einander verwachsen. Mit den Interessen der Kirche aber sei das Königthum Philipps unvereinbar". Und nun folgt das ganze Rechtsbedenken, wodurch er schon früher seinen Schritt zu rechtfertigen gesucht. Als ob er wirklich dem französischen Könige Rechenschaft schuldig sei! „Auch die Bürgschaft, zu welcher der König sich erboten habe, müsse er ablehnen, denn wie könne er dem trauen, der sich als würdigen Sprossen der ärgsten Kirchenverfolger bewähre. Wegen Ottos könne Philipp dagegen ganz ruhig sein: Otto habe ja geschrieben und geschworen, bezüglich Frankreichs dem Rathe der Kirche folgen zu wollen. Ueberdies wäre sein Sohn Ludwig ja durch Familienbande mit Otto verbunden. Daß aber Otto wegen Englands ihn angreifen würde, sei schon deshalb nicht anzunehmen, weil Johann ihn selbst verlassen habe. Um so weniger würde es der Fall sein, wenn Otto sich durch Frankreich unterstützt sähe". Noch einmal beruft er sich auf die Kirchenstrafen, die Otto fühlen müsse, wenn er den Frieden bräche. Und damit nicht genug; nachdem er so viele Gründe vorgebracht, erinnert er ihn in einer Nachschrift an die Feindschaft Heinrichs VI., dessen Beispiele der Bruder alsbald nachfolgen werde.

Um dieselbe Zeit und recht im Widerspruche mit dem letzten Briefe Philipps schrieb Innocenz dem Welfen[2], „wie eifrig er seine Sache am französischen Hofe vertreten habe, werde nächstens wohl der günstige Erfolg beweisen; aus des Königs eigenem, jüngst geschriebenen Briefe dürfe er die beste Hoffnung schöpfen". Aus dem von Montferrat überbrachten Briefe gewiß nicht! Entweder berichtet Innocenz nach einem früheren Briefe, den Philipp, etwa in Folge der Sendung des päpstlichen Notars, geschrieben hat, oder er bedient sich einer from-

[1] Verstümmelt ist der Brief enthalten und gedruckt in Reg. imp. 64. Baluze I, 717. Vollständig ist er gedruckt aus einer Handschrift des britischen Museums ap. Bouquet XIX, 408. Er beträgt mehr als vier Folioseiten und enthält alle, hier nicht zu erörternde Gründe, die Innocenz zur Verwerfung Philipps bestimmten. Auch giebt er das Datum (den 23. April), welches man danach bei Böhmer, Reg. Innoc. 92, ergänzen mag.

[2] Reg. imp. 65. Baluze I, 718.

men Lüge, die Otto bewegen soll, dem willigen König von Frankreich nun auch entgegenzukommen. Sicher aber ist, daß wohl selten die Hoffnungen auf Frieden unbegründeter waren, als gerade jetzt.

Denn zu Anfang 1202[1] hatte König Philipp seinen Krieg gegen England erneuert. Da erinnerte sich Johann seines längst vergessenen Neffen. Sofort war er bemüht, das Versäumte wieder gut zu machen. 1000 Mark wurden umgehend an den welfischen Hof geschickt[2]. Bald darauf erhielt das kölnische Handelsvolk ein Dank- und Belobigungsschreiben für seine echt welfische Gesinnung, in welcher es verharren möge[3]. Nachdem Johann so den Umschwung seiner Politik eingeleitet hatte, schloß er im Herbste ein Schutz- und Trutzbündniß mit Otto[4]. Erst jetzt gewährte er ihm einen Theil der Richardischen Erbschaft, und als ob die Bosheit Frankreichs, nicht seine eigene Lässigkeit, ihn von Otto getrennt hätte, schrieb er bald nach Abschluß des Bündnisses an die Geistlichkeit von Canterbury[5]: „Bisher habe ihn die List des alten Feindes an der Unterstützung Ottos gehindert; wie auch jeder die von Otto erwartete Hülfe schmerzlich entbehrt habe. Jetzt sei er eng mit Otto verbündet. So möchten sie ihn denn mit reichen Geldmitteln unterstützen, damit er hinwieder seinem geliebten Neffen in der Erlangung der Kaiserkrone beistehen könne“.

Diese glückliche Erneuerung ihres Bundes hat Otto noch im selben Jahre dem Papste angezeigt. In Einem Athemzuge erzählt er ihm, daß er mit Johann ein Schutz- und Trutzbündniß gegen alle ihre Feinde geschlossen habe, und anerkennt trotzdem, wie er und sein Oheim verpflichtet wären, mit dem Könige von Frankreich Frieden zu halten. „Uebrigens würde er keinen Frieden mit Frankreich schließen, wenn derselbe nicht ihm und der römischen Kirche zum Vortheile gereiche“[6]. Darüber hat der Papst seine Freude geäußert[7], — und der englisch-französische Krieg tobte fort, und Ottos Haß gegen den

[1] In diese Zeit setzt Menzel, Das Leben Walthers von der Vogelweide 124, eine Reise Walthers nach Paris, in der schon Frühere eine politische Sendung erblickten oder auf welcher sie doch den Sänger eine Gesandtschaft begleiten ließen. Alles ist bloße Vermuthung — Zeit wie Zweck der Waltherschen Reise —, nur wird man gern glauben, daß dem Wiederausbruch des englisch-französischen Krieges auch Verhandlungen der beiden Philippe vorausgingen.

[2] Pauli a. a. O. 332 nach Madox, History of the Exchequer II, 133.

[3] Böhmer, Reichssachen 17.

[4] Nur bekannt aus den, in den beiden folgenden Noten erwähnten Briefen.

[5] Rymer, Foedera I, 130 ed. 1704. Orig. Guelf. III, 764. Sudendorf, Welfenurkunden 62.

[6] Reg. imp. 81. Baluze I, 726. Vgl. über die Abfassungszeit Böhmer, Reg. Otton. 21.

[7] Innocenz' Brief vom 13. Januar, Reg. imp. 82. Baluze l. c. Der betreffende Satz hat einige grammatikalische Schwierigkeit, die aber doch den Sinn noch erkennen läßt: Gaudemus etiam, quod memor propriae sponsionis in forma pacis, quam cum carissimo in Christo filio nostro Philippo ill. rege Francorum (Hier fehlt wohl etwas. G. W.) pacem sicut et tu ipse facere tenetur. Monemus igitur serenitatem tuam etc.

französischen König wuchs und dürstete nach Befriedigung. Da gerade in Folge des erneuerten englischen Bündnisses seine Lage sich besser gestaltet hatte, so glaubte er schon in verwegener Siegeshoffnung und blindem Eifer, gemeinschaftlich mit seinem Oheim Frankreich bekriegen zu können. „Er sei gern bereit", schrieb er dem theuersten Oheim[1], „mit seinem Gegner auf ein oder zwei Jahre Waffenstillstand zu schließen und ihm, wenn er es wünsche, mit seinem Bruder Heinrich in der Gegend von Reims zu Hülfe zu kommen. Mit ihm theile er ja Sorge und Gram, Glück und Ruhm. So möge er ihm denn unverzüglich antworten, den Rath seines Oheims würde er gern befolgen".

Ganz anderer Ansicht war wieder Innocenz III. Er glaubte seinem Schützlinge nicht besser dienen zu können, als wenn er den Frieden zwischen England und Frankreich vermittle. Deshalb schrieb er im Jahre 1204 an seinen Legaten, den Abt von Casemari: „Ottos Lage sei eine recht befriedigende, aber seine Stellung sei noch nicht so befestigt, daß man auf einen schnellen Sieg desselben hoffen dürfe. Darum solle der Legat in eigener Person, wie durch geeignete Männer, seinen sehr geliebten Sohn, den König von Frankreich, wieder und wieder ermahnen, die Entscheidung seines Streites mit König Johann dem hl. Stuhle zu überlassen"[2].

Vergebens ließ der Papst den Frieden predigen. Immer näher rückten Frankreichs siegreiche Waffen dem brittischen Meere. Und ebenso schnell als der Glücksstern Englands sank, schwanden auch die Hoffnungen Ottos. Der eigene Bruder, mit dem er gegen Frankreich ausziehen wollte, trat ins staufische Lager über; der Erzbischof von Köln, der Landgraf von Thüringen, der Herzog von Brabant folgten seinem Beispiele. Nur im Vertrauen auf England waren so manche Fürsten dem Welfen gefolgt: nun wurden die Erfolge der französischen Waffen ebenso viele Siege der Staufer, und ebenso stieg mit dem Unglücke der Welfen auch die Hoffnungslosigkeit Englands: die englischen Festländer hatten im Sommer 1204 ihren König um Hülfe gebeten, weil sie sich nicht länger mehr halten könnten; aber König Johann, „voll Verwirrung und um die Versprechungen Ottos betrogen"[3], hatte schon an seiner Sache verzweifelt und ließ ihnen erwidern: „er könne nicht, sie sollten sich selbst helfen". Damit war das englische Festland den Franzosen Preis gegeben. Wie wahr aber Otto sein Geschick unlöslich mit dem Englands genannt hatte, zeigte sich namentlich am Erzbischofe von Köln. Als Johann sich wieder enger mit Otto verbündet hatte, da konnte dieser dem Papste schreiben: „der kölner Herr", dessen Eifer für die welfische Sache während

[1] Rymer I, 133. Orig. Guelf. III, 768. Sudendorf 66. Vgl. über die Abfassungszeit Böhmer, Reg. Otton. 24.

[2] Ep. Innoc. VII, 44, ed. Baluze I, 480.

[3] Matth. Paris., ed. Maddens II, 101: nimium consternatus et de promissionibus imperatoris O. deceptus, welche Worte bei Roger. de Wendov. III, 180 zwar fehlen, doch nur Glaubwürdiges berichten.

der Unthätigkeit Johanns erkaltet war, „habe sich wieder unzertrennlich mit ihm verbunden“ [1]. Jetzt sah der Erzbischof sich in seiner Hoffnung getäuscht, — da brach er das unzertrennliche Bündniß. In gleicher Weise wird das Unglück Englands auf andere, namentlich niederrheinische Fürsten zurückgewirkt haben: am 1. Juni hatten sich die Thore Rouens vor Philipp geöffnet, war er Herr der Normandie; im August unterwarf er fast ganz Poitou [2]; — im August erscheint zum ersten Male der Bruder Ottos, Pfalzgraf Heinrich bei Rhein [3], am Hofe Philipps von Schwaben; im September unterwarf sich der Landgraf von Thüringen; im November folgten die niederrheinischen Fürsten [4]. Von letzteren schien ganz besonders der Herzog von Brabant aus Furcht vor Frankreich sich leiten zu lassen; denn Philipp von Schwaben mußte sich verpflichten, ihm die Gunst und Freundschaft des französischen Königs wiederzuerwerben, „auf daß derselbe ihm in allen Angelegenheiten beistehe und bezüglich der Lehen, die er von ihm trüge, ihm gnädig und günstig sich erweise“ [5]. Das scheint denn keine schwere Aufgabe gewesen zu sein: der französische König ließ es sich sogar eine Rente von 200 Mark kosten, den Herzog enger an sich zu ketten. Dafür leistete ihm der Herzog den Lehnseid und versprach ihm Hülfe gegen Jedermann, nur nicht gegen den römischen König.

Ottos Lage verschlimmerte sich von Tag zu Tag; hegte er noch eine Hoffnung, so mußte er auf jenes Land blicken, dessen Interessen so eng mit den seinigen verwachsen waren, — auf England. Wohl war es selbst tief gebeugt, aber noch immer war ein Aufschwung möglich und — seine Geldquellen waren noch nicht versiegt. Johann zu ermuthigen und seine Kasse noch einmal in Anspruch zu nehmen, war Otto im Frühjahre 1207 in London eingetroffen. Da verbündete man sich aufs Neue, schmiedete neue Kriegspläne gegen Frankreich, und König Johann, vordem über seine Verluste tief gebeugt, schöpfte neue Hoffnung, als der arme deutsche König in seiner Weise prahlte, er würde ihm Alles wiedererobern, ja ganz Frankreich unterwerfen [7], — aber nur dann, wenn Johann für ihn in den Säckel griff.

Was Otto versprochen hat, konnte er natürlich nicht erfüllen. Die geringen Gelder, die er aus England mitbrachte, reichten nicht hin, ihm das verlorene Ansehen wieder zu verschaffen. Genug, seine

[1] Böhmer, Reg. Otton. 21.

[2] Vgl. Pauli a. a. O. 315.

[3] Böhmer, Reg. Phil. 50.

[4] Vgl. Böhmer l. c. Seite 16.

[5] Butkens, Trophées de Brabant I, pr. 56.

[6] Urkunden vom Februar 1205. Delisle, Catalogue 909. Pauli a. a. O. 315 setzt sie ins Jahr 1204, wozu auch das angegebene Jahr stimmen würde, wenn man damals in Frankreich nicht erst mit Ostern das Jahr begonnen hätte.

[7] Matth. Paris. ed. Maddens II, 109.

Sache war verloren; selbst der Papst schien ihn aufzugeben: im Frühjahre 1207 trat er mit dem Staufer in Verbindung. Also that Innocenz, was der französische König ihm früher so oft gerathen hatte: man hätte glauben sollen, am französischen Hofe müsse lauter Jubel herrschen.

Umgekehrt: je näher die beiden Philippe ihrem Ziele kamen, desto weiter entfernte sich der französische von seinem deutschen Bundesgenossen [1]. Dessen vollständigen Sieg hatte Philipp am Wenigsten gewünscht: daß die deutschen Wirren ungelöst blieben, lag in seinem Interesse. Daher konnte er schon zu einer Zeit, da der Papst noch längst keine Schwenkung zu Gunsten des Staufers gemacht hatte, diesen in frechster Weise beim Papste selbst verläugnen. Und gleichzeitig soll er auch die Hand nach Reichsgütern ausgestreckt haben! Beides bezeugt eine Ueberlieferung dürftigster Art: ein Schreiben Philipps enthält zugleich die Verläugnung des Staufers und die Läugnung des Raubes, dessen man ihn angeklagt hatte.

Wehrlos wie nur ein Stift des Reichs in der allgemeinen Verwirrung sein konnte, war damals das kammericher. In ewigem Streite mit seiner Stadt [2], folgte der Bischof fast immer dem Hof-

[1] Es ist gewiß nicht ganz zufällig, daß uns so Vieles über die englisch-welfischen Beziehungen, so Weniges über die französisch-staufischen bekannt ist. Jene waren gewiß ebenso bedeutend, wie diese geringfügig waren. Doch eine Vermuthung, die auf Verhandlungen der beiden Philippe führt, mag gewagt sein! — Delisle, Catalogue 787, giebt folgenden Auszug einer ungedruckten Urkunde: 1203 Octobre, devant le Château-Gaillard. Philippe-Auguste donne Amanvillam à Gérard de Husemare. Delisle kennt weder den Ort Amanvillam, noch die Person Gérard de Husemare. Der Ort mag dahingestellt sein; auch wage ich den Namen der Person nicht mit Bestimmtheit zu erklären, mache aber auf den Gleichklang desselben mit dem von Guil. Brito, Philipp., ap. Bouquet XVII, 264, genannten Girardus Hostimalis, Girardus Ostimaris aufmerksam. Dieser ist kein Anderer, als der Westfale Bernhard von Horstmar. — Vgl. Ficker, Herr Bernhard von Horstmar. Ztsch. f. vaterl. Gesch. und Alterthsk. Westfalens 1853. IV, 291. — Nun kennen wir Bernhard von Horstmar als einen ebenso gewandten Diplomaten wie tapferen Haudegen. Wäre es da nicht möglich, daß derselbe von König Philipp an den französischen Hof gesandt wäre und für seine Bemühungen vom französischen Könige in ähnlicher Weise belohnt sei, wie der Truchseß Markward von Anweiler im Jahre 1197? — Vgl. Seite 500 Note 1. — Man mache hiergegen nicht geltend, daß Bernhards diplomatische Sendungen, soweit wir sie kennen, nur auf englische und welfische Interessen Bezug haben. Was war denn in dieser Zeit des „Dahin Daher“ nicht möglich? Im Jahre 1199 erscheint Herr Bernhard in der Umgebung des Welfen, am 19. Januar 1200 finden wir ihn am Hofe des Staufers, erst im Oktober 1205 ist er wieder zum Welfen zurückgekehrt. Im Oktober 1203 konnte er also noch recht wohl im Dienste des Staufers thätig sein. Auch wissen wir vom Auctor incert. de reb. Ultraject. ed. Matthaeus 23, daß seine englisch-welfischen Sympathien nicht stark genug waren, ihn von einer Betheiligung an der Gefangennahme des Richard Löwenherz abzuhalten.

[2] Man kann nun die Geschichte dieses Streites verfolgen an den Urkun-

lager König Ottos. Wer zugreifen wollte, hatte so leicht keinen Rächer zu fürchten. Der Markgraf von Namür, verbündet mit den Herzogen von Brabant und Limburg, wagte es zuerst; sie besetzten eine bischöfliche Burg [1]. Sollte da König Philipp, die günstigste Gelegenheit benutzend, auf Kosten des benachbarten Kammerich sein Frankreich um eine Burg, ein Stück Landes bereichert haben? — Die Klage wurde gegen ihn laut; auch wollte man wissen, der König hasse den Bischof, der einem zum Reiche gehörenden, doch nach Sprache und Sitte ganz französischem Sprengel vorstand und überdies ja ein treuer Anhänger des Welfen war. Auch der Papst hörte die Beschuldigungen, welche man gegen Philipp vorbrachte. Drum forderte er ihn auf, selbst das Genommene herauszugeben und gegen die übrigen Feinde des Bischofs einzuschreiten [2]. Zugleich hatte er ihn, das alte Lied erneuernd, wegen seiner Parteinahme für den Staufer zur Rede gestellt. Nun antwortete Philipp: „Weder er noch seine Leute hätten eine Besitzung des Bischofs sich angeeignet; übrigens gehöre die Stadt zum Reiche und er könne Reichsangehörige, wie ja die Feinde des Bischofs wären, ebenso wenig zur Rechenschaft ziehen, als er ein Eingreifen des Reiches in französische Angelegenheiten dulden würde. Den Bischof hasse er durchaus nicht, denn er hasse keinen Geistlichen, am Wenigsten einen Bischof. Was aber seine angebliche Parteinahme für den Staufer beträfe, so möge der Papst wissen, daß er kein Anhänger desselben sei, wie oft man ihn auch um seine Freundschaft gebeten habe. Auch sei er noch jetzt nicht gesonnen, ihm die Hand zu reichen". Und doch verwahrt er sich auf das Entschiedenste gegen Ottos Erhöhung: er erinnert an die Feindseligkeiten des ehemaligen Grafen von Poitou, wofür ihm noch heute keine Genugthuung geleistet sei; er betont es auch, daß Otto von jedem Friedensschluß zwischen ihm und Johann von England ausgeschlossen sei, daß er somit die volle Berechtigung habe, sich den Feinden Ottos anzuschließen. Gott möge es jedoch verhüten, daß er jemals zu einer Parteinahme gegen den hl. Stuhl gezwungen würde" [3]!

den, welche eben gedruckt sind: Böhmer, Acta imp. selecta 136—141. 206—207.

[1] Einzige Quelle dieses Vorganges ist der Brief Innocenz' III. vom 10. April 1205. Ep. Innoc. VII, 45, ed. Baluze I, 418.

[2] Der bezügliche Brief des Papstes liegt nicht vor; in Philipps Antwort heißt es: Super hoc quod nobis mandastis de episcopo Cameracensi, ut ei restitueremus ablata et injuria quae gentes nostrae Cameracensi eidem intulerint, pro certo noverit vestra paternitas, quod nos de rebus ejusdem episcopi nihil aut gentes nostrae habuimus vel habemus. — Ad illud autem quod nobis mandastis, quod episcopum odio habemus, vobis respondemus, quod nos nullum sacerdotem odio habemus etc.

[3] Martène, Coll. ampl. I, 1079. Brequigny, Table dipl. IV, 442. Orig. Guelf. III, 740 setzen diesen Brief zu 1208; Abel, Kaiser Otto IV. 12, nach dem Tode Philipps von Schwaben; Bouquet XIX, 460 zu 1204; Delisle. Catalogue 1010, zu 1206. — Jedenfalls ist der Brief zu Lebzeiten Philipps

Aber was wollte Philipp denn, jede Gemeinschaft mit dem Staufer zurückweisend, den Welfen entschieden verwerfend? — So fragt man vergebens; nicht einmal eine Vermuthung könnte den Widerspruch deuten. Ebenso wird man in der kammericher Angelegenheit keine Gewißheit erlangen, doch hat Philipp in späterer Zeit, selbst dem Papste gegenüber, sein Verlangen nach deutschen Grenzgebieten ganz unumwunden ausgesprochen. — Um so sicherer ist sein vollständiger Bruch mit dem Staufer.

Die Schätze Heinrichs VI. hatte der lange Krieg verzehrt; die Treue der Anhänger war durch manches Reichsgut belohnt: es fehlte dem Staufer an Geld. Da hoffte der Sohn Barbarossas, beim französischen Könige eine Anleihe machen zu können. Er bat ihn daher durch Briefe und Gesandten um eine Zusammenkunft. Philipp ließ erwidern, „daß er zu sehr mit seinen eigenen Angelegenheiten beschäftigt sei; bevor er die Zusammenkunft versprechen könne, müsse er erst wissen, was der Staufer von ihm wolle". Da bat dieser um eine Anleihe von 10,000 Mark. Rundweg schlug Philipp die Bitte ab: seinen Sieg zu krönen, wollte er ihm nicht behülflich sein. Dies sein wahrer Beweggrund; dem Papste aber schrieb er später, „er habe den Staufer zurückgewiesen, weil er ihn zum Bündniß gegen die Kirche verführen gewollt, er selbst aber nach dem Beispiele seiner Väter in unwandelbarer Treue der Kirche und dem Papste anhängen würde. Auch habe er den Grafen von Bar, seinen Freund, wider alles Recht des väterlichen Erbes entsetzen wollen" [1].

von Schwaben geschrieben: Noveritis indubitanter, quod dilectioni ejusdem Philippi non adhaeremus, quamvis pluries super hoc requisiti fuerimus, nec adhuc in mente habemus (sc. ei adheraere). Ferner erscheint der Brief als Antwort auf eine Ermahnung des Papstes, sich Otto anzuschließen. Im Frühjahr 1207 hatte der Papst aber schon Unterhandlungen mit dem Staufer angeknüpft, im August 1207 ließ er ihn vom Banne lösen. Ende 1206 möchte also spätestens der Brief des Papstes datiren, den Philipp hier beantwortet. Doch der Brief Philipps möchte noch früher geschrieben sein. Wenn es nämlich im Briefe heißt: — nec civitas Cameracensis de regno est, sed de imperio, nec nos debemus emendare facta illorum qui sunt de imperio, so muß man doch annehmen, daß gleichzeitig das Bisthum von Reichsangehörigen befehdet worden war. Solches geschah, wie Note 1 ergiebt, im Jahre 1204/5. In diese Zeit ist der Brief also wohl zu setzen.

[1] Der Brief des Königs liegt nicht vor. In der Antwort des Papstes heißt es: — cum sepe te per litteras et nuntios requisisset, ut haberes colloquium cum eodem, tu ejus nuntiis respondisti, quod regni negotiis occupatus colloquium habere non poteras cum ipso, nisi prius scires, de quo et super quibus illud celebrari deberet. Qui tibi pro ipso et per ipsum respondentes dixerunt, quod ipse volebat, ut contra nos et Romanam ecclesiam adhaereres eidem ac decem milia marcarum a te mutuo postularet. Et quia contra nos — illi adhaerere nolebas, hujusmodi colloquium habuisti pro nullo, necnon quia te non sustinere putabat, quod ipse per injuriam exheredaret Barensem comitem. Reg. imp.

Zu Ende 1207 war Graf Theobald von Bar in das Bisthum Metz eingebrochen, hatte einen Theil Lothringens verwüstet und endlich eine Burg des Herzogs selbst genommen. Sich zu rächen, hatte dieser im folgenden Jahre die Grafschaft Bar verwüstet, war aber dann mit zwei Brüdern in die Gefangenschaft des Grafen gerathen [1]. Da hatte sich der französische König ins Mittel gelegt, im Namen seines Verwandten, des Grafen, dem deutschen Könige für dessen Verwandten, den Lothringer, einen Frieden angeboten. „Für König und Herzog", schrieb Philipp dem Papste, „wären die Bedingungen, wie es Allen geschienen habe, vortheilhaft und ehrenvoll gewesen, dennoch habe der Staufer ihm erwidern lassen, „er habe schon ein Heer gerüstet, den Grafen zu züchtigen. Schon sei er auf dem Wege gewesen, seine Drohung zu erfüllen, da habe Gott seine Ermordung zugelassen" [2].

Noch nicht genug der Klagen, die Philipp gegen seinen frühern Bundesgenossen vorbrachte. Pfingsten sollte der Staufer, als er zu Aachen weilte, in Gegenwart zweier Franzosen, die zum Grabe der hl. Dreikönige pilgerten, voll Schadenfreude verkündigt haben, „jüngst hätte sein französischer Freund in Poitou englische Schläge davongetragen" [3].

Am Meisten aber wird es Philipp verdrossen haben — und auch daraus hat er kein Hehl gemacht —, daß Welfe und Staufer mit einander unterhandelten. „Schon", wollte er wissen, „sei der Friede geschlossen; und doch habe der Staufer ihm feierlich versprochen, ohne sein Vorwissen sich mit Otto nicht zu vertragen".

Offen war die Tendenz seiner Politik zu Tage getreten: recht im Ingrimme, daß der Bundesgenosse wider seinen Willen nun fast ganz Deutschland sich unterworfen, hatte er seine wahre Gesinnung offenbart. Freilich war es kein geringer Grund, der ihn mißstimmte.

165, Baluze I, 755. — quia te n o n s u s t i n e r e putabat etc. ist mir nicht recht verständlich. — Ueber die frivole Beschuldigung Philipps von Schwaben brauche ich wohl nicht zu sprechen; wenn dem Papste der edle Charakter dieses Staufers ebenso bekannt war, wie anderen Zeitgenossen, so muß man sich wundern, daß er die Verläumdung nicht allein ruhig anhört, sondern in ihrer ganzen Breite wiederholt.

[1] Einzige Quelle ist Alberic., ap. Leibnitz, Access. II, 444. 446.

[2] — cum comes Barri — ducem Lotharingiae infestaret eumque in sua terra cepisset, — cf. Alberic. l. c. — tu praefato Philippo de ipso duce pro commemorato comite obtulisti, quae modis omnibus ad ipsorum, videlicet Philippi et ducis, cedebant honorem, quemadmodum tibi et aliis pluribus videbatur; qui tibi super hoc per litteras et nuntios indebite respondens ad agrediendum praedictum comitem exercitum jam citaret; sed domino permittente in illo itinere fuit interfectus. Reg. imp. l. c. — Es ist bekannt genug, daß Philipp zur Bekämpfung Ottos gerüstet war, als er ermordet wurde: z. B. aus annal. Marbac. 171: cum in procinctu itineris esset in Saxoniam eundi.

[3] Reg. imp. l. c.

[4] — litteras suas patentes inde dedisset, quod sine tuo assensu cum ipso (sc. Ottone) pacem iniret. Aber im Vertrage vom 28. Juni 1198 ist diese Bedingung nicht enthalten.

Jahre lang gegen die Ueberlegenheit der Kaiser angekämpft zu haben, dann endlich bessere Zeiten gekommen, die Möglichkeit der ersehnten und erstrebten Beeinflussung Deutschlands geboten, aber auch schon wieder genommen zu sehen, — wen hätte da nicht Unmuth ergriffen? Doch noch Schlimmeres stand bevor: jetzt sollte sich zum Unmuth die Gefährdung der eigenen Existenz gesellen.

IV.

Als man am französischen Hofe die Nachricht vernahm, daß die ruchlose Hand des Wittelsbachers den edlen Staufer getroffen, hat man um die Person des Freundes und Bundesgenossen gewiß nicht sehr geklagt. Aber daß im Freunde und Bundesgenossen auch der deutsche Gegenkönig getroffen, daß nun einem Einzigen, dem verhaßten Welfen das Feld überlassen war, mußte die höchste Besorgniß erregen. Der Staufer hätte doch immer noch einige Zeit zu kämpfen gehabt, wenn auch sein endlicher Sieg schon jetzt gesichert schien. Ueberdies war von ihm, dem wenig Eroberungslustigen, auch so leicht kein Angriff zu befürchten. Nun aber schien das Reich mit Einem Schlage vereinigt zu werden. Schnell konnte es sich aus gern gesehener Ohnmacht erheben. Alsdann befand sich diese gewaltige Macht in den Händen eines Mannes, der glühenden Haß gegen Frankreich hegte, der in Frankreichs Bekämpfung aufgewachsen, der nun seinem Oheime von England ein oft gegebenes Versprechen erfüllen, ihn in den Stand setzen konnte und wollte, seine an Frankreich verlorenen Besitzungen wieder zu erobern. Wahrlich, wenn Otto jetzt das ganze Reich gewann, so stand es um Frankreich fast noch schlimmer, als in den letzten Jahren Heinrichs VI.

Danach war die Aufgabe der französischen Politik gestellt: dem Welfen war ein Gegenkönig, der verwaisten staufischen Partei ein neuer Führer zu geben.

Sollte Philipp etwa selbst daran denken, die Rolle zu übernehmen, einmal den Versuch zu machen, ob seine Person in der That — wie er glaubte[1] — zur Beherrschung der Welt genüge? Ihm galt ja das Reich Karls des Großen als höchstes Ideal, das für Frankreich wieder herzustellen, seine größte Sehnsucht war[2]. Nur

[1] Regis Francorum magnanimitas qui unum hominem ad totius mundi regimen sufficere arbitrabatur etc. Hist. reg. Francor., ap. Bouquet XVII, 426. Klug berechnet war daher die Prophezeiung des Ketzers, der seine Begnadigung vom Könige erschmeicheln wollte: regi Francorum subjicientur omnia regna et filio suo. Caesar. Heisterbac. Dialog. V, 22.

[2] Girald. Cambrens. De instr. principum, ap. Bouquet XVIII, 154. Diese Stelle ist es doch wohl, welche Capefigue, Hist. de Philippe-Auguste III, 199, in sein geschmücktes Französisch übersetzt: On disait dans les castels, où les souvenirs de Charlemagne s'étaient transmis par les grandes chroniques, que Philippe-Auguste avait les mêmes desseins ambitieux;

durch die Kaiserkrone konnte er zum Ziele gelangen. Doch solche Pläne mochte der ungezügelte Ehrgeiz, der einst schon nach der Eroberung des oströmischen Reiches getrachtet hatte [1], einen Augenblick hegen: die ruhige Ueberlegung mußte sie als unausführbar erkennen. Genug, wenn es Philipp gelang, durch Aufstellung eines Gegenkönigs den Sieg des Welfen zu vereiteln.

Der Mann für diese Aufgabe war gefunden.

Schon im Jahre 1193 hatte Herzog Heinrich von Brabant, den Ueberredungskünsten des limburger Nachbars folgend, die Hand nach der Krone ausgestreckt [2]. Aber alsbald hatte Heinrich VI. ihn zur Unterwerfung gezwungen. Dann war er auch später mit der welfischen Partei gegangen [3], bis er im Jahre 1204 zu den Staufern übertrat. Die Furcht vor Frankreich, wie wir hörten [4], hatte ihn nicht in letzter Reihe bestimmt. Durch die Bemühungen des Staufers war er gleich darauf dem französischen Könige nahe getreten, hatte von ihm Lehen und Jahresrente empfangen, damit er nur nicht zur englisch-welfischen Partei zurückkehre. Treu hat er dann beim Staufer ausgehalten; er namentlich hat die Unterwerfung Kölns vermittelt [5], ist in die engste verwandtschaftliche Verbindung mit dem Staufer getreten [6]. So machte ihn seine Vergangenheit für die Führerschaft der staufischen Partei durchaus geeignet; sein hochstrebender Sinn machte ihn von vorneherein geneigt, wie ehedem auf die Verlockungen des Limburgers, so nun des Franzosen, nach der Kaiserkrone zu trachten. Schon dadurch dem Könige sich empfehlend, war gerade seine Candidatur auch noch mit besondern Vortheilen für Frankreich verbunden. Denn wiewohl der Herzog nicht zu den unbedeutendsten Reichsfürsten zählte, so war seine Macht doch ungleich geringer, als des Staufers. Er bedurfte daher immer des französischen Rückhaltes und konnte recht eigentlich als Werkzeug Frankreichs gelten. Ferner trennte Philipp einen mächtigen Fürsten aus dem gerade jetzt sich wieder enger schließenden englisch-niederländisch-welfischen Bündnisse, welchem der Herzog nach dem Tode des Staufers sich wohl um so eher wieder angeschlossen hätte, je mehr ihn die natürlichen Bedingungen seines Landes darauf hinwiesen.

Im August 1208, zwei Monate nach der Ermordung Philipps von Schwaben, verkündigte der Herzog [7], daß er mit dem fran-

qu' il voulait regner sur les populations diverses des Pyrennées jusqu'à l'Elbe etc.

[1] Siehe Seite 523 Note 2.

[2] Gisleb. chron. Hannon. 240.

[3] Seine Tochter war sogar mit Otto IV. verlobt. Radulf. de Diceto 703 et al.

[4] Siehe darüber Seite 515 Note 5 und 6.

[5] Annal. Colon. max. 821.

[6] Verlobungsvertrag zwischen einer Tochter Philipps von Schwaben und einem Sohne des Herzogs, Böhmer, Reg. Phil. 88.

[7] Conventiones inter ducem Lotharingie et regem Francie de imperio ap. Delisle p. 513. — Daß unter dem 'dux Lotharingie' nicht der

zösischen Könige, den er wegen einiger Kronlehen seinen Herrn nennt, folgenden Vertrag geschlossen habe: „Er habe auf das Allerheiligste geschworen, dem Könige Johann von England, dessen Erben und Verbündeten keinerlei Hülfe gegen Frankreich zu leisten und Diesem, um Jenen zu nutzen, keinen Schaden zuzufügen, vielmehr zum Schaden Jener auf den Nutzen Dieses bedacht zu sein. Dafür habe auch der König in seine Seele schwören lassen, daß er dem Könige Otto und dessen Bundesgenossen nicht beistehen, sondern stets sein, des Brabanters, Bestes suchen wolle. Gleichfalls auf das Allerheiligste habe er beschworen, daß er alles Eigenthum und die Ehre der französischen Krone getreulich hüten und keine Beleidigungen, die ein Reichsangehöriger dem französischen Könige anthue, unbestraft lassen wolle. Zu Gleichem habe auch der König sich verpflichtet. Für die Erfüllung dieser Verpflichtungen — es kam noch eine Bestimmung privatrechtlicher Natur hinzu[1] — wolle er ihm gleich nach seiner Krönung die erforderliche Sicherheit geben, durch seine eigenen Offenbriefe, durch die Eide und Offenbriefe seiner Anhänger. Dieselbe Sicherheit würde ihm der französische König geben. Wenn dennoch Streitigkeiten zwischen dem Reiche und Frankreich entständen, dann sollten von jeder Seite zwei geeignete Männer ernannt werden, damit diese an einem festgesetzten Tage zwischen Peronne und Kammerich zusammenkämen, den Streit zu schlichten. Gelänge es ihnen nicht, so sollten sie einen fünften, beiden Staaten gleich genehmen Mann hinzuziehen und mit ihm die Entscheidung fällen".

Sichtlich bezweckte der Vertrag einen ewigen Frieden zwischen Deutschland und Frankreich; wenn ihm einst der Brabanter, als unbestrittener Herrscher des Reichs, sein Königssiegel aufdrückte, dann waren Metz, Toul und Verdün dem Reiche für alle Zeiten gesichert. Nichts konnte daher vom französischen Könige edler sein, als daß er's sich jetzt auch ein Sümmchen kosten ließ, damit der Vertrag in Kraft treten könne. Zu Soissons, wo der Herzog den Abschluß desselben verkündigte, bescheinigte er gleichzeitig, dem französischen Könige 3000 Mark zu schulden, die er aber nicht zu zahlen brauche, wenn ihn wenigstens ein Theil der Berechtigten zum römischen Könige gewählt hätte[2]. Dazu hat Philipp gewiß noch andere Summen gefügt; we-

Herzog von Oberlothringen verstanden ist, ergiebt sich schon daraus, daß dieser Friedrich heißt, der Herzog in obiger Urkunde aber Heinrich. — Ueber den Wechsel der Bezeichnung dux Lovanie, Brabantie, Lotharingie für den Herzog von Niederlothringen vgl. z. B. Böhmer, Reg. Phil. 53 u. 54. Reg. Frid. II. 90 u. 91.

[1] Wenn die Gräfin von Boulogne oder deren Tochter ohne Leibeserben stürben, dann sollte derjenige seiner Söhne oder diejenige seiner Töchter, welche die Grafschaft Boulogne besitzen wollten, dem französischen Könige oder dessen Sohne huldigen und allen Verpflichtungen eines Grafen von Boulogne nachkommen, nam nos, si essemus rex Rom., non possemus ei facere hominagium.

[2] Quod si nos coronati (sic) fuerimus in Romano imperio per illos, qui hoc facere possunt, vel per partem competentem illorum, nos

nigstens will der braunschweiger Reimchronist gelesen haben, daß er dem Herzoge „großes Gut“ gegeben hätte, um Otto die Krone entreißen zu können [1].

Ob dagegen der Herzog von Brabant keine anderen Versprechungen gegeben hat, als die im vorliegenden Vertrage ausgesprochen sind? — Deutsche Grenzstädte zu versprechen, eignete sich schlecht für eine öffentliche Verkündigung: immerhin wird man einen Argwohn hegen dürfen. Gestand Philipp doch auch dem Papste ganz offen, er habe wohl Lust, sein Frankreich auf Kosten Deutschlands ein wenig abzurunden [2].

Ihm schrieb er manches Angenehme, theilte ihm die ganze Reihe von Beleidigungen mit, die ihm der Staufer angethan hätte; er übertrieb und entstellte, um dem Papste zu beweisen, daß Philipp von Schwaben nicht allein ein treuloser Mensch, sondern auch ein Erzfeind der Kirche gewesen sei. Aber gegen das Königthum Ottos

erimus immunes a praedicta summa. Baluze, Hist. de la maison d'Auvergne II, 104. Statt coronati ist unbedenklich electi zu lesen.

[1] Fan stunde frogte de koning klâr::Filippus fan Frankrike:: Dat lovede, dat he so sekerlike::Gav igteswanne döme fan Engeland.:: Des hadde he döme fan Brabant::Hertogen Godfride gegeven::Grôt gût, finde ek beskreven,::Dat he an dat rike moget komen::Unde et Otton worde benomen.::Dat moget öme allent nigt gefromen. — De kronika fan Sassen, ed. Scheller 209. — Statt Gottfried sollte es Heinrich heißen. — Wegen dem lovede, dat he so sekerlike u. s. w. vgl. die dritte Beilage.

[2] S. Seite 525 Note 1. — Capefigue l. c. will noch mehr wissen: On allait même plus loin; des chartes avaient été lues, desquelles il resultait, que Philippe convoitait l'Italie; il devait s'entendre avec quelques cités republicaines, qui secoueraient le jug et la protection des Allemands, et réunies sous le sceptre du roi elles devaient former, commes au temps de Charles un nouveau royaume des Lombardes. On rappelait aussi, que le roi de France se proposait d'occuper tous le chateaux fortefiés et les villes importantes, qui protégeaient les frontières de l'empire. Als Quelle seiner ersten Behauptung, die doch aus Urkunden geschöpft sein soll, führt Capefigue an: Roger. de Hoveden parle de cesdesseins, qui lui furent inspirées par Marguerite de Sicile, duc de Durazzo. Ad ann. 1209. Aber Rogers Werk reicht nur bis 1201, und seine Fortsetzer wissen nichts Derartiges. Allerdings erzählt Roger zu 1201: Eodem anno Margaritus dux piratarum, quem Henricus Rom. imp. excaecari fecerat, venit Parisios ad regem Franciae et obtulit ei, quod, si consilio suo adquiescere vellet, faceret eum imperatorem Rom. aut imp. Constantinopolitanorum, utrum si eligeret. Cui rex Franciae facile praebens assensum, praeparavit itineri suo necessaria in armis et viribus et suppelectilibus. Aber dann befiehlt Margarita, daß seine Schiffe in Brindisi sich sammeln sollen; er will also das griechische Reich unterwerfen. Schon auf dem Wege, wird er zu Rom ermordet. — Zum Belege seiner zweiten Behauptung bezieht sich Capefigue auf: 'Cartul. de l'abbé de Camps — Traité de paix. — Empire 1209' —. Vielleicht sollen sich in diesen, doch wohl ungedruckten Sachen auch die Belege für die erste Behauptung finden; aber ich darf nicht annehmen, daß dem so fleißigen Delisle Urkunden, um die es sich doch handelt, entgangen sein sollten. Wahrscheinlich ist es Philipp der Schöne oder Philipp von Valois, auf welche sich Capefigues Angaben beziehen.

müsse er sich doch verwahren; „den Neffen seines Todfeindes, der als Graf von Poitou sein Land verwüstet habe, ohne ihm dafür eine Genugthuung zu leisten, möge der Papst in der Erlangung des Reiches keine Unterstützung gewähren".

So war die Bitte, statt des Welfen einen anderen Thronbewerber zu begünstigen, zwar ausgesprochen; aber die Anerkennung seines Herzogs scheint Philipp dem Papste noch nicht empfohlen zu haben; wenigstens geschieht in der Antwort des Papstes, aus welcher allein der Inhalt des nicht vorliegenden[1] königlichen Schreibens bekannt ist, des Herzogs keine Erwähnung. Vielleicht waren die Verhandlungen zwischen ihm und dem Könige noch nicht zum Abschlusse gelangt, als dieser an den Papst schrieb[2]; vielleicht wollte er von seinem Candidaten nicht früher reden, als derselbe einen genügenden Anhang unter den deutschen Fürsten gewonnen hätte, denn alsdann entging er ja dem Verdachte, daß der neue Gegenkönig ausschließlich sein Werk sei. Dagegen erschien es ihm immerhin an der Zeit, die Meinung des Papstes über eine kleine Erweiterung seines Reiches nach Osten hin auszuforschen.

Innocenz wird die Beschuldigungen, die König Philipp gegen den Staufer vorbrachte, nicht unwillig gehört haben; denn nur weil Ottos Sache verloren schien, hatte er sich dem Staufer genähert; seine Abneigung gegen das staufische Geschlecht blieb darum gleich groß. Nun bot ihm der französische König, der früher so oft die Ungefährlichkeit des Staufers gepredigt hatte, selbst die Argumente für das Gegentheil, welches der Papst stets dem französischen Könige gegenüber behauptet hat. In sichtlichem Wohlbehagen, mit der ganzen Breite eines pedantischen Lehrmeisters wiederholte Innocenz daher dem Könige Alles, was dieser ihm gegen Philipp von Schwaben geschrieben hatte. So konnte der große Schulknabe den Schluß ziehen, um wie viel weiser vonjeher seine Heiligkeit gewesen sei, da sie ihn vor dem Staufer gewarnt hatte, aber auch um wieviel räthlicher es sei, wenigstens jetzt dem Welfen die Hand zu reichen, als noch länger dessen Gegner zu bleiben. „Da seine Vorgänger der Kirche so ergeben gewesen seien, so solle er doch nur in deren Fußtapfen treten. Von Seiten Ottos würden ihm keine Gefahren drohen; Frankreich sei mit der Kirche so eng verbunden, daß Otto dasselbe nicht angreifen könne, ohne nicht auch die Kirche anzugreifen. Ueberdies habe Otto ja auch ausdrücklich versprochen, auf Rath und Wunsch der Kirche Frieden mit Frankreich zu halten, und dieses Versprechen durch Goldbullen besiegelt. Er solle jetzt nur seine Friedensbedingungen stellen. Was er aber in Betreff der Grenzstädte ihm geschrieben habe, so

[1] Fälschlich erscheint bei Abel, Kaiser Otto IV. 12, dies päpstliche Schreiben als Antwort auf ein viel früher zu setzendes Schreiben des Königs. Vgl. Seite 517 Note 3.

[2] Im August wurde das Bündniß geschlossen; Innocenz antwortete am 17. September.

möge seine königliche Weisheit doch wohl bedenken, ob es ihm und Frankreich auch frommen könne, Hand an das Reich zu legen“ [1].

Ob Philipp ein zweites Schreiben an den Papst richtete, ob er ihm seinen Candidaten wirklich empfahl, — wir wissen es nicht. Jedenfalls wären seine Bemühungen nutzlos geblieben.

Nicht bessern Erfolg hatte er in Deutschland selbst [2]. Keine Spur, daß die staufische Partei irgend welche Neigung zeigte, in ihrem Widerstande gegen den Welfen zu verharren! Gewiß hat Philipp alle Hebel seiner Politik in Bewegung gesetzt, Ottos Sieg zu vereiteln; aber außer dem Herzoge von Brabant scheint er nur noch einen Fürsten in sein Interesse gezogen zu haben. Am 2. November nöthigt der Graf von Bar, als dessen Bundesgenossen wir den französischen König kennen [3], den Herzog von Ober-Lothringen zu einem Vertrage, in dem dieser sich verpflichten mußte, denjenigen deutschen König zum Bürgen des Vertrages aufzustellen, den der Graf wolle [4], das heißt wohl: den dessen Gönner, den der französische König wollte. Dem entsprechend läßt sich der Herzog denn auch nicht sobald am Hofe des Welfen nachweisen. Um so schneller und enger schlossen sich die anderen Fürsten an König Otto, dessen erster Reichstag die Candidatur des Brabanters als völlig gescheitert erwies: die mächtigsten Fürsten aus Franken, Baiern und Schwaben — Lothringen hat unser trefflicher Gewährsmann mit gutem Grunde nicht genannt [5] —, huldigten Otto als ihrem Könige. Später folgte auch der Herzog von Lothringen. Selbst der Rivale Ottos erkannte die Unmöglichkeit, sich noch länger zu behaupten; um größern Uebeln zu entgehen, verzichtete er gern auf die 3000 Mark, die er nun wieder dem französischen Könige schuldete, und kehrte zu dem seit 1204 verlassenen Welfen zurück. Am 24. Mai soll er, gleichzeitig mit dem Herzoge von Lothringen, auf Ottos Reichstag zu Würzburg erschienen sein [6]. Der

[1] Praeterea super eo quod de imperii civitatibus tuo regno vicinis per tuas nobis litteras suggessistis, tua regalis prudentia diligenter advertat, utrum tibi vel tuo regno expediat, ut ad res imperii manum mittas. Reg. imp. 165. Baluze I, 755.

[2] Nach Dareste, Hist. de France II, 170, hätte Philipp die Absicht gehabt, de se rendre lui-même à la diète, qu'il espérait influencer par sa présence. Leider ist es mir nicht gelungen, die Quelle dieser interessanten Nachricht aufzufinden, und ohne Beleg möchte ich dieselbe nicht verwerthen: es könnte auch hier eine Verwechslung mit späteren Vorgängen zu Grunde liegen.

[3] Vgl. Seite 519 Note 2.

[4] Daturus est etiam dux comiti in ostagium hujus pacis regem Alemanniae, quem comes voluerit, cum litteris suis appertis. Calmet, Hist. de Lorraine pr. 375. Bouquet XVIII, 772.

[5] Arn. Lub. IV, 17.

[6] Arn. Lub. IV, 19. — Baluze, Hist. de la maison d'Auvergne I, 95, wundert sich, daß der Herzog von Brabant schon jetzt zu Otto zurückgekehrt sein soll. Doch ist kein Grund, Arnolds Angabe zu bezweifeln. Johann von England betrachtet den Herzog schon am 24. März 1209 als Anhänger Ottos, denn er schreibt genannten Fürsten und unter ihnen auch dem Herzoge: Litteras quorundam ex vobis suscepimus — quas de voluntate et conscientia omnium vestrorum emanasse (credimus).

Verlust der Abtei Nivelle, die Otto selbst ihm einst geschenkt hatte und nun absprechen ließ[1], mochte kein zu hoher Preis für die wiedererlangte Gunst sein.

Philipp mochte Schlimmes befürchten: um so weniger ruhte er von seinen Intriguen. Vor Allem galt es ihm jetzt die Kaiserkrönung Ottos zu hintertreiben. Aus seinem Kaiserthume hätte Otto ja die Ansprüche auf Weltherrschaft zuerst gegen das verhaßte Frankreich geltend gemacht. Deshalb warb Philipp eine Partei unter den Kardinälen; und in der That fehlte der Widerspruch nicht, als Otto die Krone zu empfangen, nach Rom gekommen war. Dennoch wurde er Kaiser[2]. Nun war Frankreich auf das Aeußerste bedroht. Mit England war Otto wieder in engere Verbindung getreten; seinen Bruder hatte er an König Johann geschickt und eine Geldunterstützung von ihm erhalten[3]. Noch immer kamen Gesandte von hüben und drüben[4]. An eine Reihe deutscher Fürsten, die ihn ihrer Ergebenheit versichert hatten, schrieb König Johann, daß nun die Zeit gekommen sei, gemeinschaftlich gegen Frankreich vorzugehen[5]. Otto selbst legte seinen Franzosenhaß, seine Streitlust in unzweideutigster Weise an den Tag[6]. König Philipp mußte sich vorsehen, sich zur Wehr rüsten. Zwei genauere Daten sind uns bekannt. Im December 1209 ließen die Bürger von Reims, jener Stadt, in deren Nähe Otto schon vor Jahren zu seinem Oheim stoßen wollte[7], dem Könige durch ihren Erzbischof melden, daß sie sich durch einen Eid verpflichtet hätten, ihn und seine Soldaten in ihrer Stadt aufzunehmen, so oft der Kaiser oder andere Feinde ihn und Frankreich bedrohten. Dafür lieh ihnen der König, damit sie die Vollendung ihrer Festungsbauten beschleunigen könnten, 4000 Pfund pariser Währung[8]. „Auf Befehl des Königs",

[1] Im Juni 1209. Böhmer, Reg. Otton. 67.

[2] — licet multi ex parte regis Gallorum Philippi hoc impedire molirentur propter odium ipsius Othonis. Trith. chron. Hirsaug. 516, ed. 1619. Unzweifelhaft schöpft Trittenheim aus älterer Quelle; daß Otto gegen Philipps Willen gekrönt sei, versichert auch Guil. Armor. 84.

[3] Roger. de Wendover III, 225. Vgl. Johanns Brief an die deutschen Fürsten.

[4] Am 21. August ist Wilhelm Bigot aus England am königlichen Hofe apud sanctum Salvatorem. Böhmer, Reg. Otton. 144.

[5] Et jam tempus esset, — quod nos ad invicem subveniremus. Rymer I, 153. Orig. Guelf. III, 637. Sudendorf 75.

[6] Vgl. Seite 527 Note 5 und 6.

[7] Vgl. Seite 514 Note 1.

[8] Marlot, Metrop. Remens. II, 480. Gallia christ. X, inst. 57. Varin, Archives administr. de Reims I b, 476. Das Datum des Briefes, welchen Marlot l. c. zu 1213, Brequigny, Tabl. dipl. IV, 440. 581, zu 1208 und 1213 setzt, ergiebt sich aus der folgenden Angabe des Reiner von Lüttich und aus zwei anderen Briefen des Erzbischofs, Varin l. c. 477.

erzählt Reiner von Lüttich zum Jahre 1210, „beginnen die Reimenser einen Wall mit Mauern und Thürmen zu errichten und sind rüstig am Werke, wie ich glaube, aus Furcht vor Kaiser Otto, der seinem Oheim zu Hülfe kommen will“ [1]. Ferner ließ sich der König im März 1210 von Sire Renaud d Nogent schwören, ihm mit seinem Schlosse beizustehen, gegen Kaiser Otto und alle andern Feinde, nur nicht gegen seine Herren, die legitimen Erben der Champagne [2].

Da eröffneten sich plötzlich günstigere Aussichten, als der König sie je erwartet hatte.

Einen gehorsamen Sohn, einen König stets von seiner Gnade glaubte Innocenz erzogen zu haben. Diesen größten Irrthum seines Lebens hatte er gleich nach Ottos Kaiserkrönung erkennen müssen. Durch den Welfen wähnte er die Kirche so recht gesichert im Besitze Mittelitaliens, der großen Errungenschaft, welche die Kirche während der Verwirrung Deutschlands gemacht hatte: trotz aller frühern Versprechungen und Eide bemächtigte sich jetzt der Welfe, das Reich ungeschmälert seinem Nachfolger zu hinterlassen [3], der Romagna, der Mark Ankona, der Herzogthümer Tuscien und Spoleto. Ja, er streckte seine Hand nach Sicilien aus: das Gespenst, welches Innocenz sein ganzes Leben lang gefürchtet hatte, — die Verbindung Siciliens mit dem Reiche — drohte Fleisch und Blut zu werden. Und wenn Sicilien erobert war, sollte der König von Frankreich gezüchtigt werden [4]. Otto schien sich das Beispiel Heinrichs VI. vorgenommen zu haben: auch Heinrich hatte ja nach der Unterwerfung Siciliens Frankreich bedroht [5].

Schon die Unterwerfung Siciliens hätte die Selbständigkeit der dann ringsum vom Reiche eingeschlossenen Kirche auf das Höchste gefährdet; mit der Unterwerfung Frankreichs wäre ihre letzte Stütze gebrochen. Dieses Aeußerste zu verhüten, war Innocenz zu jeder nur möglichen Nachgiebigkeit bereit. Fünfmal schickte er den Abt von Morimund an Otto, ihm den Verzicht auf alle Länder Mittelitaliens anzubieten, wenn er nur Sicilien verschonen und mit Frankreich Frieden halten wolle [6]. Vergebens: der Abt kam mit dem Bescheide zu-

[1] Reineri annal. M. G. XVI, 663.

[2] Ungedruckt, im Auszuge bei Delisle 1191.

[3] — quia imperium suo tempore nullam (letzteres Wort fehlt bei Pertz) imminutionem passurum esse principibus jurasset. Reineri annal. l. c. Auch die annal. Colon. max. 894 und die cont. Rogeri Hovedeni, ap. Bouquet XVIII, 166, haben Otto zu rechtfertigen versucht.

[4] Ueber einen Klagebrief, den Innocenz nach Reineri annal. 663 schon 1209 an König Philipp geschrieben hätte, vgl. Seite 531 Note 3.

[5] Vgl. Seite 499 Note 1.

[6] Ceterum imp. Otto nulla ratione flecti potuit, quin vellet expellere de terra praefatum Fridericum regem Siciliae et de Philippo rege Franciae ultionem quaerere, eo quod terras avunculi sui regis Angliae, videlicet Normaniam et alias quasdam, subegisset et contra ipsum verba quaedam temere protulisset. Sane ne tanta turbatio fieret in ecclesiis et populo Christiano, voluit dominus papa sustinere omne damnum,

rück: „Otto wolle durchaus Sicilien in seine Gewalt bringen und an Frankreich Rache nehmen. Höchstens wolle er seine Feindschaft gegen Frankreich verbergen; in Wahrheit aber könne er vor Scham die Augen nicht aufschlagen, solange noch eine englische Besitzung in den Händen König Philipps wäre". Da ließ ihn der Papst daran erinnern, daß er sich doch eidlich und schriftlich verpflichtet habe, auf Weisung der Kirche Frieden mit Frankreich zu schließen. „Dieses urkundliche Versprechen", soll Otto erwidert haben[1], „möge der Papst ruhig in seinem Kasten behalten".

Im Herbste 1210 schickte Otto sich an, seine Drohung gegen Sicilien ins Werk zu setzen. Die letzten Hoffnungen des Papstes richteten sich auf Frankreich: nur gemeinsames Handeln konnte vor dem gemeinsamen Feinde retten. So bat er denn denselben König, dem er früher mit so weiser Miene die Vortrefflichkeit Ottos gepredigt, ihm zur Bekämpfung Ottos Gelder und Truppen zu schicken. Doch damit nicht genug: um Otto zur schleunigen Rückkehr nach Deutschland zu zwingen, sollte Philipp die deutschen Fürsten gegen ihn aufwiegeln[2].

Mit solchem Auftrage, dem höchsten Triumphe für König Philipp, kam der päpstliche Magister Pilgrim. Während dieser am pariser Dome eine Präbende verwaltete, bis er seinem Herrn Antwort bringen könne, wird König Philipp, als Bevollmächtigter des Papstes, die angenehme Aufgabe, Deutschlands Fürsten zu Abfall und Empörung aufzuwiegeln, in höchster Eile und mit allen Kräften betrieben haben.

quod sibi imperator in terris ecclesiae Rom. intulisset aut inferret. Hanc formam compositionis cum recusaret imp. etc. Chron. Ursperg. 327 ed. 1537 nach der eigenen Erzählung des Abtes von Morimund. An anderer Stelle erzählt derselbe Chronist: (Otto) juramenta, quae fecerat de pace reformanda cum Philippo rege Franciae et Friderico rege Siciliae, omnino respuit observare. — Ueber die vermuthliche Deutung der verba quaedam siehe die dritte Beilage.

[1] Am 1. Februar 1211 schreibt Innocenz dem König: Ceterum te scire volumus, quod, cum viva voce de pace inter te et ipsum reformanda eum convenimus, sic inflate nobis respondit: quod, quamdiu detineres terram avunculi sui, prae nimia confusione non posset faciem levare, quamvis simulatione velit tecum pacem tractare; usque nos significaremus eidem, quod id faciendum juxta nostrae arbitrium voluntatis tam juramento quam scripto adstrictus esset, respondit, quod cartam servaremus in archa! Notices et extraits des manuscrits de la bibl. royale II, 284. — Abel, Kaiser Otto IV. 102, erzählt, der Papst „habe bei einer persönlichen Zusammenkunft ihn zum Frieden mit Frankreich ermahnt". Doch folgt eine persönliche Zusammenkunft weder aus convenimus eum=wir gingen ihn an, noch aus viva voce=eindringlichst. Vielmehr sind die Worte, wie die Uebereinstimmung mit dem chron. Ursperg. lehrt, auf die Unterhandlungen des Abtes von Morimund zu beziehen.

[2] Das päpstliche Schreiben, das wir nur aus der Antwort des Königs kennen, ist wohl im September 1210 geschrieben; denn am 13. September 1210 beauftragt Innocenz den Pilgrim, im Namen seines Neffen von einer Präbende des pariser Domes Besitz zu nehmen.

Hier und dort fand seine Thätigkeit gewiß ein fruchtbares Feld. Denn Kaiser Otto war ein strenger, wenig geliebter Herr; wie er das Reich in dem ganzem Umfange, den es unter Heinrich VI. besessen, wiederherzustellen bemüht war, so war er auch nicht Willens, nur Ein Herrscherrecht aufzugeben, die in den vorausgegangenen Wirren entzügelte Freiheit der Fürsten zu dulden. Gerade er am Wenigsten, der Zögling strammer normannischer Herrschergewalt! Konnte man ihm doch nachsagen, er wolle die deutschen Fürsten zu der Stellung normannischer Barone herabdrücken [1]! Namentlich klagten die Schwaben, die bisher gewohnt, ihr herzogliches Geschlecht auf dem Throne zu sehen, sich jetzt vor dem eisernen Scepter des Sachsen beugen gemußt. Auch sollte Otto die Großen des Landes in ihren Lehen und hergebrachten Rechten gekränkt haben [2]. Diese und alle anderen unzufriedenen Elemente wird Philipp herausgefunden haben; dort setzte er seine Hebel an; — wer sonst auch noch geschwankt hätte, vertraute dem Bevollmächtigten des Papstes. So erzielte er den erstaunlichen Erfolg, von dem er dem Papste berichtete: „Er möge wissen, daß er für die Aufwiegelung der deutschen Fürsten, welche Otto zur Rückkehr zwingen sollte, brav und männlich gesorgt zu haben glaube. Aber die Fürsten verlangten von ihm sein und der Kardinäle Offenschreiben, daß er fortan keinen Frieden mit Otto schließen wolle, daß er Alle vom Treueide losspräche und ihnen die Wahl eines Anderen anheimgäbe" [3]. Wenn derartige Briefe erlassen wären, dann wollte er in fast übertriebener Dienstfertigkeit noch mehr thun, als der Papst von ihm verlangt hatte: „mit dem Frühjahre den Krieg beginnen, mit Heeresmacht in Deutschland einbrechen. Damit das Unternehmen gelänge, sollte der Papst seinen Magister Pilgrim beauftragen, über Geistliche oder Laien, die ihm entgegenträten, den Bann zu verhängen" [4].

Nicht übel hatte Philipp seinen Plan angelegt. Wenn der Bannfluch Otto geschwächt hätte, dann wollte er als Vertheidiger der Kirche

[1] Notices et extraits II, 284.

[2] Conrad. de Fabaria, M. G. II, 170.

[3] Ad illud — quod etiam procuraremus erga principes imperii, quod eidem Othoni talem guerram moverent, quod a vestris partibus retrocedere cogeretur: de hoc noveritis, quod istud credimus bene et viriliter jam procurasse, sed principes imperii petunt a nobis litteras vestras et litteras cardinalium patentes, quod cum eodem Othone pacem non reformabitis de cetero, quod nos scilicet et ipsi barones eas habeamus et litteras etiam absolutionis, quod vos omnes absolvatis a fidelitate ejusdem Othonis et quod possint alium eligere. — Da der Papst am 1. Februar 1211 die verlangten Briefe erläßt — vgl. Seite 531 Note 2 —, so muß der Brief, der eine Antwort auf das päpstliche Schreiben vom September 1210 ist, zwischen September 1210 und Februar 1211 geschrieben sein.

[4] — si autem hujusmodi litteras nobis mittere volueritis, et de vobis et de cardinalibus patentes, nos in prima estate movebimus guerram et intrabimus imperium cum exercitu nostro, et vos detis in mandatis magistro Peregrino vel alicui alio, ut, si episcopi vel alii de imperio nobis resisterent in hoc facto, ille, cui hoc injunxeritis de parte vestra, potestatem habeat eos compescendi.

in Deutschland einfallen. Furcht vor ihm und Abscheu vor Otto hätten ihm die Heere der deutschen Fürsten zugeführt. Durch das allbekannte Versprechen des Papstes und der Kardinäle, keinen Frieden mit Otto zu schließen, wäre eine Annäherung Beider zur Unmöglichkeit geworden. Ottos Anhänger oder sonst ein ehrlicher Deutscher, der sich dem Einbruche des Franzmannes widersetzt hätte, fielen dem Fluche der Kirche anheim. Nach menschlicher Berechnung wäre Philipp als Sieger aus dem Kampfe hervorgegangen, und wer hätte ihn dann verhindern wollen, die Krone auf sein eigenes Haupt zu setzen oder doch einer ganz willfährigen Kreatur zu übertragen? Für diesen Fall aber konnte er ungestört einige für Frankreich günstig gelegene Städte dem Reiche entreißen, die erwünschte Abrundung Frankreichs zu Stande bringen.

Solche Hoffnungen zu fördern, war Philipp gern zur Unterstützung des Papstes bereit. „Die zweihundert Ritter, die er zu seiner Unterstützung begehre“, antwortete er ihm, es auf das Innigste bedauernd, daß der sogenannte Kaiser Otto an den Besitz der Kirche Hand gelegt hätte, „könne er leider nicht schicken, denn, wie er ja selbst wohl wisse, könnten französische Truppen nur durch Reichsgebiet zu ihm gelangen; selbst die Häfen lägen im Reiche oder an den Grenzen des Reiches“. Aber außer der so brav und männlich besorgten Aufwiegelung der Fürsten — ist der Gedanken des Briefes — soll französisches Geld, um welches Innocenz gebeten hatte, den Kirchenstaat vertheidigen. „Er gebe ihm den Rath, welchem auch die gallicanische Kirche beistimme, allen Prälaten und dem ganzen Klerus die Abgabe des dritten Theils ihrer Einkünfte aufzuerlegen. Gleicherweise wolle er selbst auf den dritten Theil der Abgaben, welche ihm die Geistlichen schuldeten, zu Gunsten des Papstes verzichten. Seinen beglaubigten Kaufleuten würde das Geld eingehändigt werden. Anderes würde ihm der Ueberbringer des Briefes, der Magister Pilgrim, in seinem Auftrage mündlich mittheilen“ [1].

Der Papst that, wie Philipp ihm gerathen hatte: früher im ewigen Widerspruche, wo es sich um Reichssachen handelte, schienen sie jetzt Ein Herz und Eine Seele zu sein. Zunächst wurde Otto gebannt, die Fürsten ihrer Treuepflicht entbunden. Am 1. Februar wurde dann das Geschehene in den gewünschten Offenbriefen verkündigt. In lange Klagen ergoß Innocenz seine Bekümmerniß. „O, daß ich doch den Charakter dieses Otto, der sich Kaiser nennt“, schrieb er an Philipp, „gleich so erkannt hätte, wie Du“. „Seine Undankbarkeit übersteige alles Maß; in seiner Anmaßung ginge er so weit, daß er öffentlich verkündige, er werde sowohl ihn, wie alle Könige der Erde seiner Botmäßigkeit unterwerfen. Mit der Eroberung des Kirchenstaates und Siciliens habe er schon den Anfang gemacht. Dann sei vor Allem Frankreich bedroht“. Zum Beweise erzählt er ihm, was Otto neulich, da er ihn zum Frieden mit Frankreich aufgefordert, in

[1] Responsio ad dominum papam, ap. Delisle, Catalogue p. 517.

seinem Hochmuthe erwidert hätte. „Aber die Kirche würde Frankreich zur Seite stehen, da ja auch Frankreichs Beistand der Kirche nie gefehlt hätte, in guten wie in bösen Tagen“ [1].

In ähnlicher Weise, nur dort mehr den Franzosenhaß, hier den Absolutismus Ottos, die Gefährdung ihrer eigenen Selbständigkeit betonend, schrieb Innocenz an die deutschen Fürsten. Er entbindet sie ihrer Treuepflicht, erinnert sie daran, wie Gott selbst den Saul ververworfen, den frommen jungen David an seine Stelle gesetzt hätte. Dies sei auch das Bild der gegenwärtigen Zustände. Sie möchten also die Zeit nicht verstreichen lassen, denn jetzt könnten sie noch, wenn sie wollten; vielleicht würden sie einst, wenn sie wollten, nicht mehr können: das heißt, sie sollten sich bei Zeiten nach einem anderen Könige umsehen [2].

Beide Briefe haben die weiteste Verbreitung gefunden [3]: ihrem Zwecke als Offenbriefe entsprochen. Dem jammernden Papste sollten sie alle Herzen öffnen, Philipp und den deutschen Fürsten vor aller Welt die Gemeinsamkeit ihrer Interessen beweisen, diesen das Recht zum Abfalle geben, beide zum Sturze Ottos auffordern.

In einem Punkte hat der Papst den Rath Philipps zwar nicht ausdrücklich befolgt: von vorneherein seine Unversöhnlichkeit zu erklären und zu verbriefen, mochte ihm nicht recht apostolisch erscheinen. Thatsächlich aber hat er Otto zurückgewiesen, als dieser später eine Annäherung versuchte [4].

Zur Sammlung der Hülfsgelder, die Philipp ihm empfohlen hatte, schickte er seinen Magister Reinald. Im März 1211 — nur dieser eine Akt seiner Thätigkeit ist uns bekannt — wollte Reinald die

[1] Notices et extraits II, 282.

[2] Notices et extraits II, 284. Dem Briefe mangelt jede Zeitangabe, doch bemerkt schon der Herausgeber 281: il est presque évident, que la lettre est de la même date, que la précédante; le sujet, la forme, même un partie des mots sont les mêmes. Nimmt man hinzu, daß beide Briefe ei engsten Zusammenhange stehen, daß beide die Erfüllung Einer Bitte sind, er muß man durchaus der Annahme des Herausgebers beistimmen. Da. möchte ich Böhmer, Reg. Innoc. 307, wo der Brief nach dem 31. M. eingereiht ist, unbedenklich berichtigen.

[3] Beide kennt und benutzt Reiner von Lüttich, doch setzt er sie irrig ins Jahr 1209. Man vgl. z. B.

Reineri annal. 663:	Innocenz:
Scripsit regi Francie litteras querelis plenas, asserens, Ottonem in tantam elationem pervenisse, ut tam ipsum quam omnes reges vellet sibi subjugare,	In tantam enim arrogantiam jam transcendit, ut publice protestetur, omnes seculi reges ipsius jugo submitti
et contra dilectum filium suum Fridericum ad occupandum regnum illius disponebat procedere.	ad occupandum regnum Siciliae manus extendit.

Diesen Brief kannte auch Alberic. 458, den andern kannten außer Reiner: Cont. Rogeri Hovedeni, ap. Bouquet XXIII, 166. Chron. Sampetr., ap. Mencken III, 239.

[4] Franc. Pipin. ap. Muratori IX, 640.

Kirchenprovinz Sens bereisen. Da gab der König selbst ihm ein Geleitschreiben an Erzbischof und Geistlichkeit: „Im Auftrage des Papstes ersuche er sie, ihrem bedrängten Oberhaupte gegen den sogenannten Kaiser Otto nach Kräften beizustehen. Damit sie dies desto besser könnten, befreie er sie von den Leistungen, die sie ihm selbst schuldeten, solange nicht sein eigenes Reich von Otto bedroht sei. So empfehle er ihnen denn den Magister und Kapellan Reinald, den der Papst mit den Geldsammlungen beauftragt hätte" [1].

Nur Einen Rath Philipps scheint der Pabst nicht befolgt zu haben: den beabsichtigten Einfall in Deutschland hat er wohl nicht gebilligt und demnach auch keinen Boten geschickt, der über die deutschen Fürsten, falls sie Philipp zu widerstehen wagten, den Bann verhängen sollte. Wäre es geschehen, — Philipp hätte gewiß die günstige Gelegenheit, als Vorkämpfer der Kirche in Deutschland einzubrechen, nicht unbenutzt gelassen. So mußte er sich denn darauf beschränken, seine Aufreizungen fortzusetzen und den Unzufriedenen einen möglichst geeigneten Führer zu geben.

Wem er die Rolle des neuen Gegenkönigs übertragen sollte, konnte Philipp nicht zweifelhaft sein. Schnellen Erfolg, allgemeinere Anerkennung durfte er sich nur, aber auch ganz vorzüglich für den Sohn Heinrichs VI. versprechen, für den jungen König von Sicilien. Ihm hatten die Fürsten einst, da er noch ein Knäblein war, als ihrem Könige gehuldigt; leicht mochte sich daran die Ermahnung knüpfen lassen, dieser Hulde jetzt zu entsprechen [2]. Auch fehlte es dem jungen Staufer keineswegs an Sympathien: in Schwaben sehnte man sich geradezu nach staufischer Herrschaft zurück. Hier galt Friedrich als angestammter Herrscher [3]; von ihm ließen die Klöster sich ihre Privitgien bestätigen" [4]; schon hatte man die Excommunication Ottos, der ³ Land gerade nicht schonend behandelt hatte, mit Freuden begrüßt [5]. ewer auch in anderen Gegenden sah man in Friedrich den legitimen fi.ben des Reiches [6], nannte man Deutschland das Erbe seiner Väter [7]. So war die Volksmeinung, ein wichtiger, ausschlaggebender Faktor,

[1] Magistrum igitur Reginaldum dilecti nostri domini papae capellanum, cui ipse hoc commisit negotium, ad vos mittimus. Gallia christ. XII. inst. 63. — Delisle, Catalogue 1264, sagt: 'Pelerin chapelain du pape'.

[2] Dieses Moment wurde denn auch damals geltend gemacht. Chron. Sampetr. 240.

[3] Chron. Ursperg. 233. 238 nennt die Staufer im Gegensatze zu den Welfen veros und nativos dominos.

[4] Böhmer, Reg. Frid. 22. 23. 24.

[5] Conrad. de Fabaria l. c.

[6] — legitimum heredem nennen ihn die annal. Marbac. 171.

[7] Friedrich betritt regnum patrum suorum. Triumph. sti. Lamberti, ap. Chapeaville 617.

dem Staufer vielfach günstig; die traditionelle Grundlage, ohne welche ein Königthum — wie noch vor Kurzem die Kandidatur des Brabanters gelehrt hatte — nicht leicht bestehen konnte, war hier von vorneherein gegeben. Und ebenso traditionell war ja die Freundschaft der Staufer und Kapetinger. Ihre festere Erneuerung und längere Dauer konnte nicht fehlen, wenn einmal dieser Friedrich, vorzüglich durch Frankreichs Bemühungen, auf den Thron erhoben war. Aber sollte der Papst die Personalunion Siciliens mit dem Reiche dulden, wie sie doch nothwendig aus Friedrichs römischem Königsthume sich ergab? — Er mochte allerdings Bedenken tragen; diese Möglichkeit hatte ihn ja immer geschreckt, und gerade gegen das staufische Geschlecht hatte er überdies angeborene Abneigung[1]. Doch mußte er einsehen, daß nur Friedrichs Kandidatur von Erfolg sein könne. Auch ließe sich vielleicht schon jetzt für die künftige Lösung der Union Vorsorge treffen[2]; und schlimmer als der Welfe konnte der Staufer, dem Innocenz trotz seiner Abneigung gegen das Geschlecht bisher der liebevollste Vater gewesen, denn doch schwerlich werden. Somit mochte der Papst zögern, aber nimmer seine Zustimmung verweigern.

Es ist uns auf das Bestimmteste überliefert, und die bisherige Entwicklung würde es bestätigen, daß Philipp zuerst die Wahl Friedrichs in Anregung brachte, wenigstens bei den deutschen Fürsten in Anregung brachte. Doch hat er den jungen Staufer gewiß auch dem Papste empfohlen; jedenfalls war es nicht Innocenz, der zuerst die Kandidatur Friedrichs aussprach. Ohne Zweifel, wer die deutschen Fürsten gewann, bearbeitete auch den Papst, mit welchem er so eng verbunden war. Doch ist uns im Einzelnen weder von der einen noch der andern Verhandlung etwas Näheres bekannt. Nur zwei Fürsten wird man namhaft machen können, die in engerem Verkehr mit Philipp standen.

Im November 1210 versprach Philipp dem Landgrafen von Thüringen: falls er ihm die päpstliche Einwilligung zu seiner Scheidung von der immer noch noch lebenden Ingeburg erwirke, wolle er seine Tochter heirathen. Doch dürfe diese nicht gar zu häßlich sein[3] — eine Bedingung, die wohl zur Genüge beweist, daß es sich von Seiten Philipps um eine Belohnung geleisteter oder versprochener Dienste handelt. In der That war denn auch der Landgraf einer der heftigsten Gegner Ottos; von dem französischen Hofhistoriker wird er an der Spitze derselben genannt[4]; spätere Ueberlieferung bezeichnet Ottos Sturz geradezu als sein Werk[5].

[1] — progeniem illam non amabat. Guil. Brito 85.

[2] Wie später durch das Versprechen Friedrichs, Sicilien seinem Sohne zu überlassen.

[3] Baluze, Miscell. VII, 245. Orig. Guelf. III, 570.

[4] Guil. Brito 85.

[5] Annal. Wormat. M. G. XVII, 75. Wartburgkrieg, herausgegeben von Simrock 12. — Aus dieser engen Verbindung erklärt sich vielleicht der Preis, den Her Walther in genanntem Liede S. 5 dem Könige zollt: Morgen laz'

Ein anderer Mann, der für und mit Philipp wirkte, war Ottos eigener Kanzler, der Bischof von Speier. Die außerordentlichen Fähigkeiten dieses Mannes, die im Kampfe gegen Otto sich trefflichst verwerthen ließen, empfahlen ihn dem französischen Hofe ebenso sehr, als seine ewige Geldbedürftigkeit[1], die vielleicht seine Dienste käuflich machte. Er betheiligte sich an einer ersten Fürstenversammlung, welche die Berufung Friedrichs beschloß[2]; er trat im März 1212, namentlich mit dem Landgrafen, dem Kaiser entgegen, als dieser nach Frankfurt gekommen[3]; seine Beredtsamkeit gab später Ottos Kaiserthum den Todesstoß[4]; an ihn sendet Philipp Boten, um ihn zur schnelleren Betreibung der Wahl Friedrichs anzuspornen[5]; er berichterstattete diesem über die Wahl selbst; er ist es auch, der Friedrich zu einem Bündniß mit Frankreich räth[6].

Genug; wir kennen das Ergebniß: die deutschen Fürsten beriefen nach Rath des Königs von Frankreich den jungen Friedrich und der Papst selbst wünschte diese Wahl[7]. Nur vermied Innocenz den An-

ich schouwen, wer nu sî der edel degen :: Dem alle fürsten müezen geben dur sîne tugende wich :: Ich wil in gein Frankriche wegen :: Der künig hât mê prîses dan der edel ûz Osterrich.

[1] Zwei Bisthümer genügten nicht seinen Aufwand zu bestreiten. Alberic. 454.

[2] Gesta Trevir. c. 101, ed. Wyttenbach et Müller I, 293. Doch ist er noch einmal zu Otto zurückgekehrt: im August 1210 erscheint er als Zeuge in Ottos Urkunde, dann verschwindet sein Name, bis er wieder am 22. Januar 1212 als Recognoscent, am 10. Februar als Zeuge genannt wird. Böhmer, Reg. Otton. 146. 157. 158. 159.

[3] Reineri annal. 664.

[4] Annal. Reinhardsbr., ed. Wegele 128. 134.

[5] Huillard-Bréholles, Hist. dipl. Frid. sec. I, 230.

[6] Guil. Brito 85. — Als Kanzler und Bischof von Metz und Speier erscheint er zum ersten Male am Hofe Friedrichs den 12. Oktober 1212. Böhmer, Reg. Frid. sec. 45. 46.

[7] Barones Alemanniae mediante consilio regis Franciae elegerunt Fridericum regem Siciliae, rogantes papam, ut electionem confirmaret. Qui licet hoc bene vellet, tamen dissimulavit, quia Romana ecclesia semper gravitatem observare et non nisi difficultate et maturitate concedere suevit et quia progeniem illam non amabat. Idem itaque Fridericus de consilio regis Franciae vocatus est a boronibus. Guil. Brito 85. (Irrig schreiben Abel, Kaiser Otto IV. 135, und Schirrmacher, Kaiser Friedrich II. I, 275: Rigord 85, dessen Werk doch schon mit 1208 endet).

Deutsche und Ausländer sind bald bemüht gewesen, diese Stelle wörtlich in ihre Chroniken zu übertragen, so: Chron. de saint Denys, ap. Bouquet XVII, 389. Guil. Tyrii cont., ap. Martène, Coll. amp. V, 678* (und danach Franc. Pipin., ap. Muratori IX, 644), Alberic. 458. vgl. 465. Guil. Nangiac., ap. D'Achery, Spicileg. III, 24. Vincent. Bellov. XXXI, 1 (und daraus Ptolem. Lucens., ap. Muratori XI, 1120. Henric. ab. Hervordia 178).

Von deutschen Zeitgenossen hat nur Einer den bedeutenden Antheil, den der französische König an der Wahl Friedrichs hatte, genugsam betont. Freilich konnte er als Lütticher, als nächster Nachbar Frankreichs auch am Besten darum wissen: Puer Apulie Fredericus Allemanniam ingreditur cum favore domini pape et regis Francie. — Ottone humiliato, Frederico rege

* Die neue Ausgabe im Recueil des historiens des croisades vol. II war nicht zur Hand.

schein, „weil die römische Kirche gewohnt ist, ihre Würde zu beobachten und nur mit reifer Ueberlegung in Neuerungen zu willigen, dann auch weil sie das staufische Geschlecht[1] nicht liebte". Daß er in der That die Erhebung des Staufers wünschte, hatte Innocenz vielleicht schon leicht angedeutet, als er die deutschen Fürsten aufforderte, auf ein Heilmittel zu sinnen, und in der Verwerfung Sauls, in der Erhebung des jungen frommen David ein Gleichniß der damaligen Lage aufstellte. Saul-Otto und der junge fromme David-Friedrich, bisher recht eigentlich ein Sohn der Kirche, — so mochten Eingeweihte das Gleichniß zu deuten verstehen.

In schneller Folge wurden die Berathungen über Friedrichs Wahl gepflogen. Zu Nürnberg beschloß man endlich seine Berufung[2]. Die Unzufriedenheit über Otto hatte den höchsten Grad erreicht. Auf die beunruhigendsten Gerüchte mußte er nach Deutschland eilen, um Krone und Reich für sich zu retten[3]. Dank den „braven und männlichen" Bemühungen des Königs von Frankreich war es dahin gekommen. Der Papst hatte Ruhe.

Auch Otto kannte seinen schlimmsten Widersacher: als er nach Frankfurt kam, soll er in laute Klagen über den König von Frankreich ausgebrochen sein[4] und — wie der Chronist von Ursperg erzählt[5] — hielt er ihn für den Urheber seines ganzen Unglücks.

Bei der Klage ließ Otto es nicht bewenden. Um eine große Coalition Deutschlands, Englands und der Niederlande ins Werk zu setzen, verband er sich mit einem Manne, der den französischen König ebenso sehr haßte, als Otto selbst; den seine Gewandtheit und Verschlagenheit besonders dazu geeignet machte, den Haß Anderer gegen Philipp zu entfachen.

Von einem Franzosen, dem Grafen Reinald von Boulogne, konnte der französische Hofdichter sagen, daß er alle Feinde gegen Frankreich zu den Waffen rufe[6]. Schon im Jahre 1211 sollte er

Apulie sublimato, dei voluntate, auxilio domni pape et regis Francorum. Reineri annal. 665.

[1] — illam progeniem übersetzt Schirrmacher a. a. O. I, 67 „jenen Sprößling" = Friedrich II., dem Innocenz III. bisher doch nur Liebes erwiesen hatte.

[2] Die Versammlung zu Bamberg lassen die Orig. Guelf. III, 336 auf Veranlassung des französischen Königs zusammentreten und berufen sich dabei auf Alberic., in dem sich aber keine derartige Angabe findet.

[3] Annal. Ceccan., M. G. XIX, 300. Ryccard. sti. Germani, ibid. 334.

[4] — octoginta (?) principes ei occurrerunt multum flenti et de rege Francorum conquerenti. Reineri annal. l. c.

[5] — regem Franciae — plurimum habebat culpabilem de omni suo labore. Chron. Ursperg. l. c.

[6] Quos omnes mihi Bolonus comes addidit hostes, :: Quos omnes in me armavit. Guil. Brito, Philipp. X, 130. l. c.

mit Kaiser Otto und König Johann in Verbindung stehen [1]. Das Gerücht drang zum Könige. Dieser befahl dem Grafen, ihm zum Unterpfande seiner Treue das wohlbefestigte Mortain zu übergeben [2]. Als der Graf sich weigerte, rüstete der König zum Kriege. Er befürchtete in der That, daß König Johann dem Aufrührer sofort zu Hülfe kommen, daß der Kaiser später hinzustoßen würde [3]. Danach traf er seine Maßregeln: im September 1211 muß ihm Enguerran Vidame de Picquigny versprechen, ihm treue Dienste gegen Otto, Johann und Reinald zu leisten. Das gleiche Versprechen geben ihm im folgenden Monate Sire Renaud d'Amiens und die Stadt Airains [4]. Doch dieser Hülfe konnte er zunächst entbehren: in viel kürzerer Zeit, als es Johann möglich gewesen wäre, dem Grafen Hülfe zu bringen, hatte Philipp gesiegt. Reinald mußte fliehen; er begab sich zu seinem Verwandten, dem Grafen von Bar; vergebens bemühte er sich um Wiedereinsetzung in seine Güter: der König beantwortete das Verlangen mit der Ladung, sich seinem Gerichtshofe zu stellen. Da wandte sich der Graf zum Kaiser; Otto hieß ihn hoch willkommen; er schloß mit ihm ein Bündniß [5], dem sie sofort eine weitere Ausdehnung zu geben suchten. Reinald selbst übernahm eine Gesandtschaft an den englischen Hof. Er wählte seinen Weg durch die Niederlande, um auch hier zum Kriege gegen Frankreich aufzureizen. Vor Allem mußte ihm daran gelegen sein, den mächtigen Grafen von Flandern zu gewinnen.

Seit dem Jahre 1200, in welchem der König, um Flandern von England zu trennen, dem Grafen einen Theil der streitigen Grafschaft Artois abgetreten [6], — seit dem Jahre 1200 hatte der flandrisch-französische Krieg geruht. König Philipp beschäftigte die Eroberung des englischen Festlandes, die Sicherung des Eroberten: der Graf erkämpfte in Konstantinopel eine Kaiserkrone. Als er im Jahre 1206 gestorben war, nahm Philipp die beiden Töchter desselben in seine Obhut. Ungehindert mochte er seinen Einfluß in Flandern befestigen. Da warb im Jahre 1211 ein Infant von Portugal, Ferrand, um

[1] — nuncios suos in regni et regis praejudicium ad Othonem imperatorem et ad regem Angliae mittere dicebatur. Guil. Brito 86. Dem tritt entgegen chron. Rotomag., ap. Bouquet XVIII, 360: haec omnia falsa fuerunt.

[2] Delisle, Catal. 1300. vgl. 1299. Ueber die Abfassungszeit dieser Briefe, wie über die Zeit der Revolte selbst handelt Delisle, Introd. CXI.

[3] Timebat regem Anglorum in auxilium rebellantium venturum esse et Ottonem imperatorem superventurum. Cont. Roberti de Monte, ap. Bouquet XVIII, 343.

[4] Teulet, Layettes du trésor des chartes I, 372^{b}. 373.

[5] — transtulit se primo ad Othonem et post per Flandriam ad Johannem regem et foedus cum utroque percussit. Guil. Brito 87 und in poetischem Schmuck Philipp. IX, 21—25. Vgl. Chron. coenob. mort. mar., ap. Bouquet XVII, 355. Chron. Andrens. mon., ibid. XVIII, 574. Chron. Sithiens., ibid. XVIII, 603.

[6] S. Seite 508 Note 1.

die Hand der älteren Schwester. Es war an der Zeit, daß Philipp sich wieder in den Besitz der abgetretenen Theile von Artois setzte. Durch List und Gewalt hat er seine Absicht erreicht. Als der Graf nach seiner Heirath um die Belehnung bat, verlangte Philipp den Verzicht auf jene Gebiete. Der Weigerung folgte die Kerkerhaft des Grafen und seiner Gemahlin. Da hat Ferrand denn nachgegeben, dem französischen Kronprinzen „sein mütterliches Erbe zugestanden"[1]. Und damit nicht genug: er leistete dem Könige einen unbedingten Treueid, in welchem einer Verpflichtung gegen Deutschland nicht gedacht wird. Wenn er jemals vom Dienste des Königs abfiel, sollte ganz Flandern, Barone und Ritter, Burgen und Städte, dem Könige gegen ihn beistehen. Darauf sollten all seine Unterthanen schwören, dafür Sicherheit leisten[2]. Voran ging ein Deutscher, dessen Vorgänger einmal seinem Grafen aus Deutschland die kaiserliche Belehnung geholt hatte[3]: Jetzt schwor der Burggraf von Gent „seinem Herrn", dem Könige von Frankreich, daß er ihm helfen, seinen Grafen bekämpfen wolle, wenn dieser vom Könige abfiel oder seine eingegangenen Verpflichtungen bräche[4].

So war im Jahre 1211 geschehen; nun kam zu Anfang des folgenden Jahres Graf Reinald an den flandrischen Hof. Konnte er irgendwo willkommener sein?

Aber auch an anderen Höfen hat Reinald mit Erfolg gewirkt. „Da ihnen Ottos Hülfe nicht fehlen könnte", überzeugte er die Fürsten[5], „so könne ihnen auch der Sieg nicht fehlen". Als er endlich nach London kam, konnte er dem englischen Könige die Freundschaft des Herzogs von Limburg und des Grafen von Bar antragen und die Hülfe des Grafen von Flandern versprechen[6].

Am Meisten hat natürlich Otto versprochen. „Wann und wo er es wolle", meldete Johann in triumphirendem Tone seinem Seneschall von Poitou, „zu jeder Zeit und an jedem Orte, habe Otto ihm geschrieben, sei er mit seiner ganzen Macht ihm zu helfen bereit; auch habe er all seine Lieben und Getreuen aufgefordert, ihm in der Wiedererlangung seines Eigenthums beizustehen; jede Hülfe würde er als ihm selbsterwiesen ansehen"[7].

Vom Grafen Reinald selbst, dem Ueberbringer dieser Freudenposten, empfing Johann Huld- und Treueid, im Beisein vieler Grafen und Barone, unter großem Pomp, „um seine Freunde zu ermuthigen, um seine Feinde einzuschüchtern"[8].

[1] Delisle, Catalogue 1349.
[2] Teulet, Layettes du trésor des chartes I, 373b.
[3] Jaffé, Geschichte des Reiches unter Lothar III. 56 Note 9.
[4] Ebenso der Castellan von Lens und Johann von Nesle. Teulet l. c. I, 374. 374b.
[5] Geneal. com. Flandr. 331.
[6] Vgl. Rymer, Foedera I, 157. 159. 160.
[7] Rymer I, 156. Orig. Guelf. III, 813. Sudendorf 79.
[8] Nach demselben Briefe; vgl. auch Rymer I, 158. 159.

Die eingeleiteten Verbindungen zu befestigen, hat nun auch Johann, ganz gegen seine sonstige Gewohnheit, die regste Thätigkeit entwickelt. Mit Reinald von Boulogne blieb er in ständigem Verkehr[1]; an den Kaiser richtete er eine eigene Gesandtschaft, ihm seine unendliche Freude zu bezeugen, für die guten Nachrichten zu danken, die Klugheit und Besonnenheit seiner Gesandten zu loben[2]; um eine einflußreiche Dame am flandrischen Hofe, die Wittwe des 1191 verstorbenen Grafen Philipp, in das englisch-welfische Interesse zu ziehen, machte Johann ihr eine Anleihe von 3000 Mark; dem Herzoge von Limburg und dem Grafen von Bar dankte er und lud sie ein, nach London zu kommen; für sie und den Herzog von Brabant, an den die gleiche Einladung erging, stellte er schon die Geleitsbriefe aus; gerade dem Letzteren, dem früheren Nebenbuhler Ottos, auf dessen Haltung wir zurückkommen, glaubte er für seine treue Unterstützung Ottos ganz besonders danken zu müssen; dann bat er ihn, seinen Leuten auch fernerhin zu erlauben, in die Dienste des Grafen von Boulogne zu treten[3].

Es war augenscheinlich, daß man die ganze Verbindung, welcher das Königthum Ottos sein Dasein verdankte, die aber jetzt nicht allein ihre Schöpfung zu schützen, sondern ihre einst so mächtigen Glieder, England und Flandern, auch in verlorenen Besitz zurückzuführen hatte, — daß man die Verbindung von der Elbe bis über die Schelde, von dort bis über die Themse, in diesem Augenblicke fester zusammenschließen wollte, denn je vorher. König Philipp mochte daher auf seiner Hut sein und an die geeigneten Gegenmaßregeln denken[4].

Wenn Friedrich in Deutschland war, wenn seine Partei in ihm einen Führer und durch ihn eine feste Organisation erhalten hatte, dann war Otto wenigstens für die erste Zeit beschäftigt und hatte Philipp selbst einen sicheren Rückhalt in Deutschland. Aber von Woche zu Woche verzögerte sich Friedrichs Ankunft. Schon im Mai war er in Genua eingetroffen, noch im Juli hatte er die Stadt nicht verlassen[5]. Es fehlte ihm an einem sicheren Geleite, das ihn

[1] Geneal. com. Flandr. l. c.

[2] Rymer I, 156. Sudendorf 83.

[3] S. die Belege bei Pauli, Engl. Gesch. III, 368. 369.

[4] Ich weiß nicht, ob Philipp nicht schon vor Reinalds Reise, um Otto und Johann zu entzweien und ihre Anhänger zu entmuthigen, eine Intrigue in Scene gesetzt hat. Am 4. Mai schreibt Johann nämlich seinem Seneschall von Poitou, daß Otto ihm durch den Grafen von Boulogne Anderes und auch Folgendes gesagt habe: illos mendaces exstitisse, qui nobis dederunt intelligere, quod ipse nuntios regis Franciae receperat, quia nullos ipsius nuntios sine nobis recipiet; dann: et nos rogavit, ut nos sine eo nullos recipiamus; et dixit, quod, si homines sui fuerint, qui hoc nobis intelligere fecerunt, proditores sui erunt, et si nostri homines, tunc nostri proditores fuerunt. Haec autem vobis mandamus, ut haec sciatis et quibus videritis communicanda communicetis. Danach läßt sich die hohe Bedeutung des Gerüchtes nicht verkennen: nicht mit Unrecht mag man seine Quelle am französischen Hofe suchen.

[5] Ogeri Panis annal., M. G. XVIII, 131.

den Nachstellungen der zahlreichen, welfisch gesinnten Lombarden entführt hätte. Da schrieb Philipp denn an die Genueser, ermahnte und bat sie, doch „männlich, schnell und wirksam“ dafür zu sorgen, daß Friedrich wohlbehalten in Deutschland einträfe. Seinerseits würde ihren Bemühungen um seinen Freund der verdiente Lohn nicht fehlen[1]. Diese Bitte soll gefruchtet haben: thatsächlich gelangte Friedrich, wie unter dem Schutze Anderer, so auch der Genueser nach Deutschland. Nun war Otto vollauf beschäftigt.

Für die Wohlthaten, welche ihm von Frankreich erwiesen, zeigte sich der neue König nicht undankbar. Seine erste Begrüßung sollte dem französischen Gönner gelten, seine erste große Staatshandlung der Abschluß eines Bündnisses mit Frankreich sein. Den Tagen von Mouzon und Würzburg sollte als dritter der von Vaucouleurs folgen. So hatte Friedrichs Kanzler, Philipps Freund, der Bischof von Metz und Speier, gerathen. Aber vorher wurde dem französischen Könige noch ein großer Schrecken eingejagt. Man hatte ein Attentat auf Friedrich beabsichtigt; Kaiser Otto sollte die Mörder gedungen haben[2]; zwar traf der Stahl einen Diener Friedrichs[3], doch verbreitete sich das Gerücht, Friedrich selbst sei ermordet. Der Herzog von Lothringen machte dem französischen Könige sofortige Anzeige. Philipps Bestürzung konnte nicht größer sein. Also Ein Schlag hätte all seine Bemühungen vereitelt, zum zweiten Male hätte die Ermordung Eines Mannes dem verhaßtesten Feinde Macht und Ansehen zurückgegeben! — Von dieser Furcht wurde der König noch selbigen Tages befreit, und nun war seine Freude ebenso groß, wie vorher seine Bestürzung[4].

Dem Tode entronnen, bat Friedrich den König, er möge mit ihm in Vaucouleurs zusammenkommen[5]. Philipp selbst war irgendwie verhindert; vielleicht schien es auch passender, dem jungen Staufer den nur wenige Jahre älteren Thronfolger entgegen zu senden.

[1] Cont. Guil. Tyrii, ap. Martène, Coll. amp. V, 677 (= Bernard le trésorier), danach ins Lateinische übersetzt und erweitert von Franc. Pipin., ap. Muratori IX, 645. — Freundschaftliche Beziehungen zwischen Philipp und Genua mögen sich angeknüpft haben, als Philipp beim Antritte des Kreuzzuges längere Zeit in Genua krank darniederlag. Damals lieferte Genua ihm auch Waffen und Mannschaften. Vgl. Bened. Petrob. II, 590. Liber jur. Gen. 355. 368.

[2] — on avoit proparlée sa mort par promesse, que Othes avoit faite.

[3] Bekanntlich wird Aehnliches von dem Großvater Friedrichs II. und von Konrad IV., dem Sohne desselben, erzählt. Vgl. Otto Sanblas. c. 20. Hermanni Altahens. annal., M. G. XVII, 395.

[4] Cont. Guil. Tyrii 677 (= Franc. Pipin. 646).

[5] Après ce — le roi de Cesile manda au roi de France, que volentiers parleroit a loui a Vaucolor.

Am 18. November begegneten sich die Beiden zu Toul, am folgenden Tage schlossen sie zu Vaucouleurs ein Bündniß[1], „wie es unter ihren Vorgängern bestanden habe“. Friedrich verkündigte[2]: „Eingedenk der Liebe und Eintracht, die zwischen seinen Vorgängern und den Königen von Frankreich gewaltet, habe er sich mit König Philipp dergestalt verbündet, daß er mit dem ehemaligen Kaiser Otto, mit Johann von England und deren Bundesgenossen ohne Philipps Zustimmung niemals Frieden schließen, sie auch nicht in seinem Lande dulden würde“. Philipps Gegenversprechungen sind nicht bekannt; aber er bewährte seine Freundschaft — durch die That: mit 20,000 Mark Silber kehrte Friedrich zurück; er konnte nun den Freigebigen machen. Als sein Kanzler ihn frug, wo man das Geld niederlegen sollte, meinte er: „es sei am Besten bei den Fürsten aufbewahrt“. Lauter Jubel folgte diesen Worten, Alles lobte den freigebigen König[3]. Durch Frankreichs gütige Beihülfe hatte er alte Sympathien befestigt, neue gewonnen.

Da denkt man wohl an die erbetene Anleihe von 10,000 Mark, die Philipp dem Oheime Friedrichs vor wenigen Jahren verweigert hatte, und wundert sich der jetzigen Freigebigkeit. Die Zeiten hatten sich geändert. Der Todfeind Otto drohte mit jener Gefahr, welcher die Spitze zu brechen, ein Theil von Philipps Lebensaufgabe war. Dafür konnte die bloße Aufstellung eines Gegenkönigs nicht genügen: um seine Bestimmung zu erfüllen, mußte er auch mit den nöthigen Mitteln ausgerüstet werden.

An Friedrichs förmlicher Wahl war jetzt nicht mehr zu zweifeln. Dennoch schickte Philipp im Laufe des Monats den Ritter Hugo von Athiis[4] und den Magister B. an den Kanzler Friedrichs, ihn zur

[1] Guil. Brito 85 und danach Viele. Cont. Roberti Altissiod. 281. Mit Zeitangabe Reineri annal. 665.

[2] Z. B. gedruckt in M. G. L. II, 223.

[3] Post haec autem rex Franciae faciem regis cum benedictione viginti milia marcarum argenti praeveniens, foedus ad invicem pepigerunt (ut in prosperis et adversis mutuis se vicissitudinibus consolidarent et alter alteri favorabiliter coesse deberet). Requisitus igitur Rom. rex augustus a Spirensi episcopo, quibus in locis eadem pecunia deberet recondi, respondit: pecuniam illam principibus esse erogandam, (quatenus de ea illorum expensis, circa regni confirmationem habitis, satisfieret et liberioribus animis hac regia donatione ad pervectionem regis paccatiores existerent). Audita itaque magnifica regis liberalitate omnium clamor in favorem attolitur. Chron. Sampetr., ap. Mencken III, 241 mit den eingeklammerten Zusätzen der annal. Reinhardsbr., ed. Wegele 129. — accepta grandi summa pecuniae. Cont. Roberti de Monte l. c. — mais de lor conseil ne vos sais-je rien dire, forstan que aucunes gens disterent, que le rois Felippe li prestat grand avoir, por maintenir sa guerre contre Othone. Cont. Guil. Tyrii l. c.

[4] Nach Du Cange, Glossar II, 81, col. 3, wäre er Philipps Kanzler gewesen, doch zeigt Delisle, Catalogue, Préface 88, daß diese Angabe irrig sei. — Er ist wohl derselbe, der in Urkunde von 1226 heißt: Hugo de Athiis, magister panetariorum domini regis. Baluze, Miscell. VII, 261.

kräftigen Betreibung der Wahl aufzufordern: er schien die Vollziehung derselben nicht abwarten zu können. Endlich erfolgte sie. Auch die Gesandten Philipps waren zugegen[1], sei es um Friedrich zu ehren und gleich nach der Wahl zu beglückwünschen, sei es um noch hier und dort im Interesse Friedrichs zu wirken.

So war denn zum ersten Male die Wahl des deutschen Königs vom westlichen Nachbar beeinflußt, zum ersten Male hatte ein König nach Wunsch und Willen Frankreichs den deutschen Thron bestiegen. Und keiner schien diese Schmach zu empfinden, aller Orten herrschte Jubel. Im entsittlichenden Bürgerkriege, in der Zeit des „Dahin Daher" war jedes Ehrgefühl, jeder Nationalstolz geschwunden.

Das zeigte vor Allem der Mann, in dessen Händen die Summe der Geschäfte lag. Würdevoll und mit hohem körperlichen Anstande[2] schritt der Kanzler, zugleich Bischof von Metz und Speier, unter den Fürsten einher: dem französischen Könige berichtete er das Ergebniß der Wahl, nicht als ob er in der Kanzlei Friedrichs I. erzogen wäre, sondern als hätte der Diplomat eines deutschen Duodez-Staates Ludwig XIV. sein Kompliment zu machen. In sehr verbindlicher Weise dankt er ihm für seine Bemühungen, befreit ihn von der Furcht, daß der Tod seines Bundesgenossen, wie schon einmal, dem verhaßten Welfen unerwarteten Sieg verleihen könne: alle Fürsten hätten sich — gewiß auf Philipps ausdrücklichen Wunsch — das Versprechen gegeben, Otto auch dann nicht wieder anzuerkennen, wenn Friedrich wider Verhoffen früher sterben sollte, als jener. „So glauben wir denn Ew. königliche Majestät, die uns am Meisten Hoffnung und Vertrauen einflößt, in aller Ehrerbietung ersuchen zu müssen, uns bei Friedrichs weiterer Beförderung Rath und geeignete Hülfe zu gewähren"[3].

Da Philipp in dieser Weise die deutschen Angelegenheiten geordnet oder verwirrt, den Gegner Otto durch einheimischen Krieg in Deutschland gebunden hatte, richtete er sein Augenmerk auf England. Er dachte an nichts Geringeres, als an die Eroberung Englands. Papst Innocenz selbst hatte ihn dazu eingeladen.

Man kennt den langen Streit zwischen König Johann und dem Papste, wie er sich an die Besetzung des Stuhles von Canterbury knüpfte. Längst war das Interdikt über England ausgesprochen: Johann blieb unbeugsam, sein engerer Bund mit dem gebannten Kaiser schien seinen Trotz noch erhöht zu haben. Als nun die Un-

[1] Reineri annal. 665. Unbedenklich verselbige ich diese Gesandten mit denen, die an den Kanzler geschickt waren.

[2] — inter principes imperii venustate personali et corporis elegantia decoratus. Gesta ep. Mettens. M. G. XII, 542. Im Uebrigen prahlt der Verfasser nach gewohnter Art.

[3] Huillard-Bréholles, Hist. dipl. Frid. sec. I, 230.

zufriedenheit der Nation aller Orten sich regte, Laien und Geistliche über Bedrückung und Willkür klagten, da glaubte Innocenz den französischen König zum Kreuzzuge gegen den ketzerischen Johann auffordern zu dürfen. Nicht allein der Besitz Englands, auch die Sühne seiner Sünden wurde ihm verheißen. Wie hätte Philipp bei solchen Aussichten zögern sollen? Sofort berief er seine Fürsten zu einem Kriegsrathe: am Palmsonntage 1213 sollten sie sich zu Soissons versammeln.

Auch ein deutscher Fürst war beschieden und gekommen: Herzog Heinrich von Brabant, Philipps Throncandidat vom Jahre 1209. Nach dem Scheitern seiner Candidatur hatte er sich ganz dem Welfen angeschlossen[1]. Noch vor Kurzem hatte er mit dem Pfalzgrafen einen Feind des Kaisers befehdet[2]; wegen seiner außerordentlichen Treue gegen Otto hatte auch König Johann ihn belobt[3]. Da ist es denn begreiflich, daß der französische König seinem ehemaligen Bundesgenossen wenig geneigt war. Um so geringeres Bedenken trug er im Jahre 1212, da der Herzog mit dem Bischofe von Lüttich in Fehde lag[4], dem Letzteren Hülfe zu senden[5], als Kaiser Otto den Herzog offenbar ermuntert hatte[6]. Der Herzog mußte der Uebermacht weichen und warb nun wieder — um die Freundschaft Frankreichs[7]. Dem Könige war die Werbung gerade damals hoch willkommen: er hoffte in ihm der welfischen Partei einen mächtigen Anhänger zu entziehen und der staufischen zu sichern, aber er rechnete auch auf seine Unter-

[1] Nach Ottos Rückkehr aus Italien erscheint er als Zeuge in kaiserlichen Urkunden: 1212 März 16 und 20, November 30. Böhmer, Reg. Otton. 162. 165. 179.

[2] Annal. Colon. max. 826. — Eccard, Veterum mon. quaternio 50. Orig. Guelf. III, 641 haben das Bruchstück eines zwischen deutschen und lateinischen Zeilen wechselnden Leiches, aus welchem sie folgern, daß Otto IV. vor dem Antritte seines Römerzuges den beiden Heinrichen von Brabant und von der Pfalz das Reichsvikariat übertragen habe. Dem folgt noch in ungenügender Abhandlung Wiederhold, Agitur de bello quod Otto IV imp. gessit cum Friderico II. rege. Diss. inaug. Regimonti 1857 p. 5., obwohl doch Lachmann bei Koepke, Otto I. 97, dem Leiche längst die richtige Deutung gegeben hatte.

[3] S. Seite 538 Note 3.

[4] Hauptquelle für die (hier nur von einer Seite zu betrachtende) lüttich-brabanter Fehde sind Triumph. sti. Lamberti in Steppes auctore Hirnando sive Firnando canon. Leod., ap. Chapeaville II, 603--640, und Reiner. Leod., De victoria Leodiensium facta contra ducem Brabantiae, M. G. XVI, 667 flg. Dazu kommen Gesta abb. Trudon., M. G. X, 391, et alii, nicht aber, wie Winkelmann, Gesch. Friedrichs II. I, 54 Note 3, meint, Aegid. Aureavall., ap. Bouquet XVIII, 658, denn dieser hat meist wörtlich den Triumph. sti. Lamberti abgeschrieben.

[5] Episcopus de Francia et de propriis militibus et amicis et cognatis suis et rege Francie et comite Flandrie — fere duo milia quingentos milites cum innumerabili turba congregat. Reiner. Leod. l. c.

[6] Triumph. sti. Lamberti 605.

[7] Dux convenit Philippum regem Franciae etc. Triumph. sti. Lamberti 617.

stützung gegen England. Um ihn zu Schutz und Trutz zu verpflichten, gab er ihm seine Tochter zur Gemahlin, verbriefte ihm eine Rente von 600 Mark, die ihm aus der Grafschaft seines bisherigen Bundesgenossen Reinald von Boulogne zufließen sollten, und fügte eine fernere Rente von 400 Mark aus seinem eigenen Schatze hinzu. „Bei seinem geliebten Bruder und Freunde, dem Könige Friedrich wollte er dahin wirken, daß er dem Herzoge alle Rechte und Besitzungen bestätige, die ihm seiner Zeit Philipp von Schwaben verliehen hätte“[1]. Für solche Versprechungen sagte der Herzog nicht allein seine kräftige Hülfe zu, sondern er wiederholte auch, nun in weit schärferer Fassung, den schon früher geleisteten Lehnseid. Nicht den römischen König oder Kaiser nimmt er schlechtweg von der Treue aus, die er Frankreich schwört: nur Friedrich und denjenigen, der mit Genehmigung des französischen Königs zum römischen gewählt würde, wenn Friedrich etwa sterben sollte[2]. In jedem Kriege also, den Frankreich gegen einen römischen König nicht von Frankreichs Genehmigung führt, leistet der Herzog dem französischen Könige unbedingte Heerfolge. Ja noch mehr: bei strenger Durchführung des Verhältnisses wäre Frankreich sogar ein mittelbarer Einfluß auf die deutsche Königswahl gesichert worden; denn in Rücksicht seiner Verpflichtung gegen Frankreich mußte der Herzog wohl einem Günstlinge Frankreichs zustimmen[3].

Außer dem Herzoge waren nach Soissons, wo eben dieses Bündniß geschlossen wurde, auch die Feinde des Herzogs, namentlich der Bischof von Lüttich beschieden. Als ob dem französischen Könige ein Entscheidungsrecht in den Streitigkeiten deutscher Fürsten zustände! Der Bischof kam zwar nicht in eigener Person, aber, um nicht anzustoßen, schickte er Gesandte[4]. König Philipp suchte zu vermitteln: es wäre ihm unbequem gewesen, wenn ihm gerade jetzt, da der Zug gegen England bevorstand, die Hülfe des Brabanters durch einheimischen Krieg entzogen würde. Ueberdies hatte sich der Bischof offen für Friedrich erklärt: seine Freundschaft konnte also dem französischen

[1] Auch sollte der Herzog, wenn der Zug gegen England gelänge, seine englischen (das sind wohl die ihm von Richard Löwenherz verliehenen; vgl. Seite 497 Note 6) Lehen zurückerhalten. Urkunde d. d. Soissons 1213. Baluze, Hist. de la mais. d'Auvergne II, 104. Bouquet XVIII, 657.

[2] Juvabo bona fide contra omnes homines et feminas, qui possunt vivere et mori, praeterquam contra illustrem Rom. regem Fridericum vel contra illum, qui de assensu domini nostri regis Franciae Philippi electus esset in imperatorem Rom., — si forte de praedicto Friderico humanitus accideret. Huillard-Bréholles I, 267 extr. Doch war die Urkunde nicht ungedruckt, sondern sogar längst vollständig gedruckt ap. Baluze l. c. 103 und danach ap. Bouquet l. c.

[3] Doch geht Huillard-Bréholles l. c. Introduction 291 viel zu weit, wenn er sagt: Ainsi était reconnu publiquement le droit du roi de France, à intervenir dans l'élection du chef de l'empire.

[4] — responsales misit, ne regis petitionibus adinconveniens duceretur. Reineri annal. 666.

König nicht gleichgültig sein. Der Herzog war denn auch bereit, sich mit dem Bischofe zu vertragen, wenn er die mäßigen, vom Könige vorgeschlagenen Friedensbedingungen annähme[1]. Zu diesem Zwecke ist es wahrscheinlich geschehen, daß der Bischof zu einer abermaligen Verhandlung nach Laon beschieden wurde. Auf Bitten des Königs und Herzogs schickte er wenigstens wieder eine Gesandtschaft. Da diese aber den Herzog vom Banne, mit dem ihn der Bischof belegt hatte, nicht lossprechen wollten; da ein gebannter Geistlicher den gebannten Herzog mit der Tochter König Philipps trauen mußte[2], so zögerte dieser nicht länger, offene Partei gegen den Bischof zu nehmen. Zu ihrem großem Verdrusse ließ er den Lüttichern melden, daß der Herzog sein Freund und Schwiegersohn sei, und daß er ihn wie sich selbst geehrt zu sehen wünsche[3].

Die Werbungen und Rüstungen, welche Philipp mit großer Entschiedenheit betrieb, wurden von Johann und Otto in gleicher Weise erwidert. Am 30. November 1212 sah Otto seinen niederrheinischen Anhang um sich versammelt. Auch Graf Reinald von Boulogne war unter den Anwesenden[4]. Mit den Aachenern und dem Grafen von Jülich brach Otto dann in das Land des Grafen von Hochstaden[5], denn kein Niederrheiner sollte in dem Bunde gegen Frankreich fehlen. Aber diese Unternehmung scheint ohne Erfolg geblieben zu sein. Um so enger gelang es um diese Zeit, sich den Grafen Wilhelm von Holland zu verbinden. Otto gab ihm die Lehen seiner Vorfahren[6]

[1] — si episcopus Leodiensis per praedictum dominum regem vellet accipere moderationem de pace inter me et ipsum facienda. Baluze l. c. Bouquet l. c.

[2] Reineri annal. l. c.

[3] Intelligens etiam rex Franciae in multis ducem sibi necessarium propter bellum, quod in Anglos movere parabat, in Leodiensem dioecesem destinavit litteras, amicum suum ducem esse et generum et ideo tanquam se ab omnibus honorandum. In auribus totius diocesis displicuit talis sermo. Triumph. sti. Lamberti l. c.

[4] Böhmer Reg. Otton. 172. Als Zeuge erscheint auch noch der Herzog von Brabant.

[5] Reineri annal. M. G. XVI, 666. In den früheren Ausgaben hieß es Hollandiae, und Winkelmann, Friedrich II. I, 36, scheint wenigstens in der Note noch ein leises Bedenken gegen die Lesart Hostadie zu haben. Aber abgesehen davon, daß es ebenso unerklärlich bliebe, weshalb gerade die Aachener und der Graf von Jülich gegen das entlegene Holland ausrücken sollen, als es erklärlich ist, daß dieselben zur Bekriegung des benachbarten Grafen von Hochstaden herangezogen wurden; — abgesehen davon rühmt Otto gleich darauf fidem ac devotionem magnam dilecti ac fidelis nostri viri nobilis Wilhelmi comitis Hollandiae. Das scheint doch eine vorausgegangene Bekriegung auszuschließen; dagegen zeigt die erst jetzt erfolgende Belehnung des längst regierenden Grafen, daß die Verbindung erst jetzt eine innigere wurde.

[6] Böhmer, Reg. Otton. 180.

und wohl gleichzeitig konnte er dem englischen Oheim versprechen, nebst seinem Bruder, dem Pfalzgrafen, und dem Grafen von Boulogne auch den Grafen von Holland an ihn zu senden [1]. Am 28. Januar zahlte Johann den Boten Ottos noch einmal eine Geldsumme; im März waren die verheißenen Gäste in London eingetroffen. Als Zeugen des Lehnseides, wodurch der Graf von Holland am 29. sich verpflichtete, für ein englisches Lehen, das 400 Mark trug, unverzüglich mit 25 Rittern und 1000 bis 1400 Söldlingen zu Hülfe zu kommen, sobald ein Feind in England lande, — als Zeugen dieses Lehnseides erscheinen unter Anderen der Pfalzgraf bei Rhein und Reinald von Boulogne [2].

Aber seitdem war kaum ein voller Monat vergangen, als König Johann schon in ernstere Unterhandlungen mit dem Papste trat. Der Kleinmüthige fing an zu fürchten; als nun gar der päpstliche Gesandte ihm vorstellte, welch gewaltige Macht sich schon am Canale gesammelt habe, welch gewaltigere Philipp noch rüste, da war all sein Muth geschwunden: er willfahrte den Forderungen des Papstes und, um sein Reich gegen Frankreich zu schützen, legte er seine Krone in die Hände des Legaten, empfing sie als päpstliches Lehen zurück [3].

Als natürliche Folge erging jetzt [4] an Philipp der Befehl, sich jedes Angriffes auf das Lehen des hl. Stuhles zu enthalten. Doch mit Nichten wollte Philipp dem Papste gehorchen. Auf sein Geheiß hatte er ja gerüstet, für die Rüstung 60,000 Pfund verausgabt; Englands Besitz und der Ablaß waren ihm zugesichert [5]; — er wäre ein Thor gewesen, wenn er sich ohne Weiteres dem Papste gefügt hätte.

Dennoch hat er sich genöthigt gesehen, die Eroberung Englands wenigstens hinauszuschieben: schon vordem Johann sich mit dem Papste versöhnt hatte, war Philipps ganze Thätigkeit nach einer anderen Richtung beansprucht.

Obgleich der Graf von Flandern längst mit England und dessen Freunden in Verbindung stand, so war er doch zu jenem Reichstage nach Soissons gekommen [6]. Philipp hatte ihn aufgefordert, sich an dem Zuge gegen England zu betheiligen, seinen Pflichten als Lehnsmann zu entsprechen. Der Graf verlangte dagegen die Herausgabe jener Gebiete, zu deren Abtretung er jüngst durch List und Gewalt gezwungen ward. Nur zu einer Entschädigung war Philipp bereit; als der Graf diese zurückwies, endlich Philipp den Gehorsam kündigte, war die Entscheidung auf das Schwert gestellt. „Entweder muß

[1] Rymer I, 164. Orig. Guelf. III, 816. Sudendorf 88.
[2] Rymer I, 168. Kluit, Hist. com. Holl. II[a], 349.
[3] Pauli a. a. O. III, 373—377.
[4] Doch auch schon auf seiner Hinreise nach England erließ der Kardinal an Philipp den Befehl, vor Beendigung der Unterhandlungen Nichts gegen England zu unternehmen.
[5] Roger. de Wendover, ed. Coxe III, 242. 256.
[6] Guil. Armor. 88.

Flandern in Frankreich aufgehen", schwor Philipp damals, „oder Frankreich in Flandern" [1].

Bald nach dem soissoner Reichstage ward die lüttich-brabanter Fehde erneuert. Der Herzog von Brabant, hieß es, habe im Vertrauen auf Frankreich die Veranlassung gegeben [2]. Doch mag man auch immerhin annehmen, daß der Graf von Flandern und seine Bundesgenossen den Herzog im eigenen Lande zu beschäftigen, dadurch dem französischen Könige seine Hülfe gegen England zu entziehen wünschten und demgemäß gehandelt hätten [3]. Genug, als der Herzog sich dem Bischofe nicht gefügig zeigte, trat der Graf von Flandern als Vorkämpfer des Bischofs auf, erklärte dem Herzoge den Krieg, stand im Begriffe in Brabant einzubrechen [4].

Somit hatte Philipp doppelten Grund, den Flanderer zu bekriegen: es galt, den Bundesgenossen zu schützen, den Bruch der Lehnspflicht zu bestrafen. Auf der Stelle sollte es sich entscheiden: „entweder Frankreich wird Flandern oder Flandern wird Frankreich". Erst wenn diese Frage zu Gunsten Frankreichs entschieden war, konnte er ruhig und sicher nach England übersetzen. Zu diesem Zwecke hieß er die französische Flotte zur Scheldemündung fahren; er selbst brach in Flandern ein, nahm in kürzester Zeit Cassel und Ypern, unterwarf alles Land bis Brügge, überschritt die Grenzen des Reiches, belagerte Gent [5]. Von allen Seiten gedrängt, bat der Graf den König von England um Hülfe. Johann hatte allen Grund, der Bitte zu entsprechen: wenn Gent französische Besatzung aufgenommen hatte, davon konnte er überzeugt sein, würde König Philipp nach England übersetzen [6]. So schickte er denn unter dem Befehle des Grafen von Salisbury, seines Bruders, der Grafen von Boulogne und Holland eine zahlreiche und starkbemannte Flotte zum Festlande [7]. Dieser gelang es zwar, der französischen Flotte, die von ihrer Mannschaft fast ganz entblößt war, einen erheblichen Schaden zuzufügen; aber davon benachrichtigt, hob Philipp die Belagerung von Gent auf, zog den vordringenden Feinden entgegen und trieb sie auf ihre Schiffe zurück. Freilich mußte er seine Flotte, damit sie keine Beute der Feinde werde, durch Feuer vernichten, sich selbst den Weg nach England versperren. Dagegen war er in seinen weiteren Unternehmungen nur um so glück-

[1] Roger. de Wendover III, 256.

[2] Gesta abb. Trudon l. c.

[3] Einen Bericht vom brabanter Standpunkte giebt es nicht; alle Autoren schreiben zur Verherrlichung des heiligen Lambert, des unvermeidlichen Wunderthäters in lüttícher Angelegenheiten.

[4] S. die Quellen, angeführt auf Seite 542 Note 4.

[5] Geneal. com. Flandr. l. c. Guil. Brito l. c. et alii handeln ausführlich über den Krieg. Ich gebe nur einen Umriß der Ereignisse.

[6] Propositum enim ejus erat, Gandavo acquisito in Angliam transfretare. Guil. Brito 89.

[7] Brief Johanns vom 24. Mai. Rymer I, 172. Vgl. Roger. de Wendover III, 257.

licher. Er nahm die Belagerung von Gent wieder auf, eroberte es und ließ sich Geißeln stellen. Tournay, Lille und Courtray[1] theilten gleiches Geschick. Dann kehrte Philipp, mit der Beute und den angerichteten Verwüstungen zufrieden, nach Frankreich zurück. Erst da wagte der Graf wieder zu handeln; er entriß Tournay, Lille und Courtray[2] der französischen Besatzung und eilte dann, dem Bischofe von Lüttich die längst versprochene, nur durch Frankreich verzögerte Hülfe gegen den Herzog von Brabant zu bringen. König Philipp ließ es geschehen — wir wissen nicht, aus welchem Grunde, — daß die Uebermacht der Verbündeten das Herzogthum erdrückte. Am 13. Oktober erfochten sie einen glänzenden Sieg. In Folge dessen suchte der Herzog wieder einmal im engen Anschlusse an Kaiser Otto sein Heil[3]. Kaum war ein Jahr seit der Vermählung des Herzogs mit der französischen Prinzessin vergangen, als er seine Tochter erster Ehe dem Kaiser vermählte.

Nur vorübergehende Vortheile hatte Philipp erlangt: bei gemeinsamem Handeln, ihre Kräfte nicht zersplitternd, waren seine Feinde augenscheinlich wieder in der Uebermacht. Nun gar wandte sich der Graf von Flandern nach England, um König Johann zum Kriege gegen Frankreich zu ermuthigen. Im Januar 1214 leistete er ihm zu Canterbury den Lehnseid[4]. Mit reichen Schätzen kehrte er zurück, sofort die Feindseligkeiten gegen Frankreich wieder aufnehmend. In Gemeinschaft mit dem Grafen von Boulogne, der während seiner Abwesenheit den Krieg gegen Frankreich, und zwar mit Glück, fortgesetzt hatte, belagerte er Aire, eine jener Städte, deren Abtretung er zu Soissons beansprucht hatte. Da kehrte König Philipp zurück, trieb die Grafen vor sich her, nahm alle Festen, brachte das ganze Land in seine Gewalt. Die Grafen flohen zu Kaiser Otto, der eben in Aachen weilte[5]. Nun oder nimmermehr war der Zeitpunkt ge-

[1] Irrig nennt Pauli a. a. O. 380 Douay statt Tournay, und ebenso Winkelmann a. a. O. 51 Cambray statt Courtray.

[2] In crastino sti. Michaelis (30. September) urbs Tornacensis capta est. — Eodem anno Insulae excidium factum est et Curtaci. Annal. Elnon. maj., M. G. V, 17.

[3] (Ottone) appropinquante Coloniam dux Brabantinus —, ut per ejus auxilium iterato manum in nostram mitteret dioecesim, fidelitatem ei se finxit facere, illam evacuans, quam ab eo socer suus receperat, rex Francorum. Triumph. sti. Lamberti.

[4] Wie Winkelmann a. a. O. 51. Note 4 bemerkt, wird ap. Bouquet XVIII, 565 dies ganz mit Unrecht bezweifelt. Vgl. Geneal. com. Flandr. l. c. Radulf. Coggeshall. 106. Annal. Waverl., ap. Bouquet XVIII, 203, in welchen letztern aber die Angabe, daß damals auch der Graf von Boulogne dem englischen Könige zu Canterbury gehuldigt habe, zu berichtigen ist. Der Graf hatte am Himmelfahrtstage 1212 zu London gehuldigt — vgl. Seite 537 Note 8. — und belagerte während des Flanderers Abwesenheit die Stadt Cassel. Geneal. com Flandr. l. c.

[5] — pergunt — comites Flandrie et Bolonie Aquisgranum, ut imperatorem Othonem rogarent — venire suoque avunculo ac suis fidelibus suum auxilium exibere. Geneal. com. Flandr.

kommen, in dem die ganze welfisch-englisch-niederländische Coalition ihre längst gehegten Pläne gegen Frankreich ins Werk setzen mußte: Flandern war in Frankreichs Besitz, England nach wie vor von Frankreich bedroht; in Deutschland sank Ottos Ansehen von Tag zu Tag. Es konnte nicht mehr lange währen, bis diese drei Mächte und ihre Verbündeten, wie überlegen sie in ihrer Gesammtheit auch jetzt noch sein mochten, selbst beim engsten Zusammenschließen Nichts mehr gegen Frankreich vermochten. Ein Sieg über Frankreich gab ihnen dagegen alles Verlorene zurück, neuen Besitz und Macht hinzu. Dann war besonders das Königthum Friedrichs, das jetzt so große Fortschritte machte, mit einem Male in Frage gestellt. „Nur der König von Frankreich steht all unseren Plänen entgegen", läßt ein Franzose in richtiger Würdigung der Verhältnisse den Kaiser sagen[1], „nur auf ihn vertrauend, wagt es der Papst mich zu bannen, meine Großen von der Treue zu entbinden. Deshalb muß vor Allem König Philipp besiegt werden, mit ihm sind auch die Anderen besiegt".

So war der Krieg, welchen Otto sein ganzes Leben lang erwünscht hatte, um persönlichen Haß zu befriedigen, eine politische Nothwendigkeit geworden, für ihn wie seine Freunde.

Als der Graf von Flandern im Januar an den englischen Hof gekommen war, hatte man wohl den Kriegsplan entworfen: Johann sollte den Krieg auf der Westseite führen, Otto im Osten; im Herzen Frankreichs hoffte man sich als Sieger zu begegnen. Einen Monat später landete Johann in Rochelle; im März versammelte Otto seine Anhänger in Aachen. Beide handelten im Einverständnisse mit einander, ohne daß wir die Art ihrer Unterhandlungen des Näheren bezeichnen könnten. Auch die Berathung zwischen Friedrich und Philipp, deren doch angesichts des drohenden Krieges sicher gepflogen wurde, sind uns nicht bekannt. Es heißt nur, daß sie im Sommer 1214 die rheinischen Fürsten und Anhänger Ottos bedroht hätten[2].

Am 12. Juli vereinigte sich Otto zu Nivelle mit den Herzogen von Brabant und Limburg, den Grafen von Flandern und Boulogne. Zu ihnen stieß auch, von Johann gesandt, Graf Wilhelm von Salisbury. So gerüstet, dem Feinde fast um das Doppelte überlegen, glaubte man sich schon zu Siegeshoffnungen berechtigt und theilte im Voraus die französischen Lande. Als kaiserliches Lehen empfing ein Jeder seinen Theil. „Nimmer", prahlte Otto, „würde

[1] Si solus rex Francorum non esset, ab hoste::Quolibet in mundo tuti possimus haberi::Et totum gladiis mundum supponere nostris::Quo solo contra nos impendente favorem::Et cleri causam propriam quasi semper habente::Nos ita praesumit anathemata papa ferire::Atque fide nostros proceres absolvere nostra. Guil. Brito., Philipp. X, 567—573.

[2] Rex augustus Fridericus et rex Franciae proxima subsecuta aestate imminent provincialibus Rheni et fautoribus Othonis. Chron. Sampetr. 241.

er nach Deutschland zurückkehren, ohne nicht zuvor in Paris seinen Herrschersitz aufgeschlagen zu haben".

Endlich standen sich die Heere bei Bouvines gegenüber; die Zeit drängte: bald konnte der von Süden heranziehende Friedrich dem französischen Könige neue Streitkräfte zuführen. So bot denn Otto dem Feinde die Schlacht an; Philipp lehnte wegen des Sonntages ab, jedoch Graf Ferrand von Flandern brannte vor Kampfbegier, er rieth zum Angriff, und seine Meinung siegte.

Verlauf und Ausgang der Schlacht sind bekannt[1]: der furor teutonicus hatte vergebens getobt: zum ersten Male lag der Reichsadler zerbrochen unter der siegreichen Oriflamme, zum ersten Male zierten deutsche Gefangene den Triumphzug des französischen Königs.

Der Tag von Bouvines, der die Frage entscheiden sollte, ob Frankreich ferner noch, an Freiheit gleichberechtigt, neben Deutschland stehen dürfe oder in dessen Lehnsabhängigkeit treten müsse, hatte für alle Zeiten zu Gunsten Frankreichs entschieden. Der eine Tag entfachte in der Brust der Franzosen das stolzeste Nationalgefühl[2], war der erste Schritt zu dem späteren Uebergewichte Frankreichs über alle Nationen, sicherte die Erfolge und Eroberungen einer langen Regierung und rechtfertigte daher den Beinamen, den schon die Mitwelt dem Könige beilegte: Augustus[3].

Der Tag von Bouvines hatte nicht allein die Macht des Welfen gebrochen, sondern auch das alte Ansehen des Reiches geschmälert: „seit dieser Zeit", klagt der Mönch von Lauterberg, „verlor der deutsche Name, wie allbekannt, bei den Franzosen an Werth"[4]. Sie durften sich rühmen, den Thron eines Kaisers gestürzt, eines zukünftigen Kaisers erst recht befestigt zu haben. Ohne diesen Sieg der französischen Waffen, meinte man wenigstens in Lüttich[5], würde Friedrich nie den Rhein überschritten haben. Nicht anders dachte König Philipp: selbigen Tages ließ er den erbeuteten Kaiseradler, dessen zerbrochene Schwingen wiederhergestellt waren, seinem jungen Freunde überbringen: „er möge wissen, daß die Kaiserkrone nun wie ein göttliches Geschenk auf ihn übertragen sei"[6].

Ob der nunmehrige Erbe Karls des Großen, der Sohn jenes

[1] Zuletzt und am Besten hat Winkelmann a. a. O. 52—62 das Einzelne geschildert. Vgl. auch dessen zweite Beilage 102—104.

[2] „Man trägt nichts Fremdes in diese alten Zeiten, wenn man behauptet, daß mit diesen Ereignissen die erste lebendige Regung eines Gemeingefühls der französischen Nation verbunden war". Ranke, Franz. Gesch. I, 38.

[3] Vgl. darüber die Einleitung Rigords 3.

[4] Ex quo tempore nomen Theutonicorum satis constat apud Gallicos viluisse. Chron. mont. sereni ed. Eckstein 101.

[5] Triumph. sti. Lamberti 634.

[6] Ast aquilam fractis reparatam protinus alis:: Rex hora regi Frederico misit eadem,:: Hoc sciat ut dono fasces Othone repulso:: Jam nunc divino translatos munere in ipsum. Guil. Brito., Philipp. XII, 46—50.

Heinrich, der einst Frankreich zu unterwerfen drohte, diese Schmach empfunden hat?

Doch die Niederlage, den Verlust so vieler braver sächsischer Männer hätte Deutschland verschmerzen mögen, wäre nur nicht mit der Niederlage ein anderer, unersetzlicher Schaden verbunden gewesen. Der letzte Kaiser, hat Otto mit Entschiedenheit die aufstrebende Fürstenmacht niedergehalten. Wie wir schon erwähnten[1], hat man von ihm gesagt, er wolle die Fürsten in das Verhältniß normannischer Barone herabdrücken; über Lehen und Rechte der Großen soll er willkürlich geschaltet[2], seine Unternehmungen nicht von der Zustimmung der Fürsten abhängig gemacht haben[3]. Unter den Klagen, welche man gegen ihn vorbrachte, hat man besonders betont, daß er — gewiß unter englisch-normannischem Einflusse — eine Reichssteuer einführen wollte[4]. Ferner, wie gern er auch den englischen Geldsegen über seine Anhänger sich ergießen sah, mit eigenen Vergebungen ist er immer karg gewesen: namentlich nach dem Tode Philipps von Schwaben könnte man ihm eine Verschleuderung der Reichsgüter, die ärgste Schwächung des Königthums, am Allerwenigsten zur Last legen. Nun kam der „apulische Knabe“, auf das Eifrigste bemüht, sich die Herzen zu erobern. Eben „um die Fehler seines Gegners zu vermeiden“[5], wollte er sich recht freigebig zeigen. Stolzer denn je konnten die Fürsten ihr Haupt erheben, Besitz und Rechte sich schenken lassen. Es währte nicht lange, da verbriefte Friedrich den Fürsten jene Rechte, welche die Grundlage der Territorialhoheit bildeten.

Um noch einmal zu den kriegerischen Ereignissen zurückzukehren: schnell wandte Philipp sich gegen seine Feinde auf der Westseite. „Wie ein rückwärtsschreitender Krebs“[6] zog Johann sich zurück. Noch waren nicht zwei Monate vergangen, da bequemte er sich zum Vertrage von Chinon, der bezüglich der deutschen Gegenkönige eine merkwürdige, vielleicht für die französische Politik charakteristische Bestimmung enthielt. Beiden blieb es nämlich freigestellt, dem vorläufigen Waffenstillstande beizutreten; wenn sie dazu aber nicht geneigt wären, sollten Philipp und Johann, Jeder seinen Bundesgenossen nach Belieben unterstützen dürfen[7], — eine Bestimmung, die augenscheinlich geeignet war, das Doppelkönigthum und mit ihm die Verwirrung in Deutschland aufrecht zu erhalten. Denn wie wenig auch Friedrichs endlicher Sieg zu bezweifeln war, so war doch Ottos Macht noch nicht ganz gebrochen und — wie man damals wenig-

[1] Vgl. S. 529 Note 1.
[2] Vgl. ebendort Note 2.
[3] Böhmer, Reg. Innoc. 307.
[4] Annal. Reinhardsbr. 128.
[5] Böhmer, Reg. Frid. 45.
[6] Richer. Senon., ap. Böhmer III, 41.
[7] Bouquet XVII, 103.

stens am päpstlichen Hofe meinte[1] — würden viele Fürsten sich dem Welfen wieder anschließen, wenn er nur Geld hätte. Doch zum Glücke war Johann zu geizig, als daß er noch weiteres Geld für die Sache des Neffen geopfert hätte.

Nach der Schlacht bei Bouvines hat Philipp nicht mehr in die deutschen Angelegenheiten eingegriffen. Ihn beschäftigte Anderes, namentlich die durch seinen Sohn versuchte Eroberung Englands. Auch durfte er ja mit den bisherigen Erfolgen sich begnügen; mehr ließ sich einstweilen nicht erreichen, und Philipp wußte zu gut, daß der Geist, wie er an Vielem zugleich sich zersplittert, an zu Großem zerschellt. Genug, daß er den Grund gelegt, auf welchem seine Nachfolger zu gelegener Zeit fortbauen konnten, daß er — um an unsere einleitende Betrachtung anzuknüpfen — aus dem mehr negativen Kampfe seiner Vorgänger und der ersten Jahre seiner eigenen Regierung zu erfolgreichem Angriffe übergeleitet hatte.

Nicht in schnellem Siegeslaufe, durch Jahre der Mühen, des Fort- und Rückschrittes, hoher Gefährdung, immer erneuten Ringens war Philipp dahin gelangt. So verdankt er den endlichen Sieg weniger dem Glücke, als eigener Tüchtigkeit. Geschmeidig, voll listiger Künste, sich den Verhältnissen fügend, aber immer sein Ziel im Auge, in Allem Franzose, nur nicht in der Unbeständigkeit, verdient er unsere volle Bewunderung. Aber in noch höherem Grade unseren Haß. Denn wie gezeigt, hat er durch die Nährung des Dualismus, der Deutschland spaltete, durch den Sturz Ottos, der ohne seine Ränke schwerlich erfolgt wäre, endlich durch den Sieg bei Bouvines dem deutschen Reiche eine nie zu verschmerzende Niederlage bereitet. Durch seine ganze Politik war späteren Königen Sporn und Muster gegeben.

Aber zu den Gefühlen der Bewunderung und des Hasses mischt sich die eigene Beschämung. Wie klein hatte dieser König nicht begonnen, als Deutschland noch im Glanze höchster Macht sich sonnte, und wie einflußreich und überlegen hat er zuletzt neben dem gesunkenen Deutschland gestanden! Kaum kann man sich einen schärferen Gegensatz denken, als z. B. den Tag von Sinzig, an welchem der König sich demüthig beim Kaiser entschuldigen ließ, und die Begegnung zu Vaucouleurs, an welchem er dem Enkel jenes Kaisers ein Geldgeschenk machte; als die Einmischung Friedrichs und Heinrichs in flandrisch-französische und Philipps in lüttich-brabanter Streitigkeiten; als die drohende Sprache Heinrichs und die kriechende Unterwürfigkeit, wozu sich der Kanzler seines Sohnes herabließ. Und wodurch erklärt sich dieser beschämende Wechsel? Durch die noch beschämendere Thatsache, daß die Hauptstärke unseres Gegners, wie zu

[1] Vgl. Pauli, Gesch. Engl. III, 410 Note 1.

allen Zeiten, so schon jetzt in unserer eigenen Zwietracht und Zerrissenheit beruhte.

Beilagen.

I.

Gemäß der Cont. Aquic., M. G. VI, 419, kehrte der Graf Heinrich von Champagne im Jahre 1181 aus dem hl. Lande zurück, kam zum Könige von Frankreich und bestimmte diesen, der von Heinrich II. von England verführt, zu Gunsten Heinrichs des Löwen einschreiten mochte, von seinem Plane abzulassen. Dagegen erzählen die Annal. Colon. max., M. G. XVII, 790: schon im Jahre 1180 seien Gesandte des französischen Königs zum Kaiser gekommen cum literis ejusdem regis, in quibus se devote excusavit, nunquam sibi in animo fuisse, ut causa ducis Saxonie imperatori rebellaret.

Für welche der beiden Angaben, deren Unvereinbarkeit einleuchtet[1], wir uns zu entscheiden haben, lehrt die Erwähnung des Grafen Heinrich. Wenn dieser, nach seiner Rückkehr aus dem hl. Lande, den König von seinem feindlichen Vorhaben abbrachte, — und es ist kein Grund vorhanden, die Richtigkeit dieser Angabe zu bezweifeln —, so kann es nur im Jahre 1181 geschehen sein; denn nach der Cont. Aquic. l. c., Robert. Altissiod.[2], ap. Bouquet XVIII, 249, und

[1] Höchst willkürlich sind die Neueren darüber hinweggegangen: Böttiche r, Heinrich der Löwe 351, legt sich die Sache so zurecht: „Bald sandten die beiden Philippe Gesandte an den Kaiser, der nach dem Gelnhausener Reichstage (13. April 1180) nach Worms aufbrach, um dort das Osterfest (20. April) zu feiern, und ließen ihm melden" u. s. w. Also von Gelnhausen über Sinzig in sieben Tagen nach Worms! — Prutz, Heinrich der Löwe 328 Note 2, täuscht sich und den Leser, indem er auch zu dem Berichte der Cont. Aquic. das Jahr 1180 setzt. — Heigel, in Heigel und Riezler, Das Herzogthum Baiern 58 Note 7, hat zwar angemerkt, daß die Cont. Aquic. ihren Bericht zu 1181 setze, hat dann aber im Texte ohne Weiteres 1180 angenommen. — Philippson, Gesch. Heinrichs des Löwen II, 454: „Die Annal. Colon. max. 790 setzen die Verhandlungen —— behufs eines Bündnisses gegen den Kaiser sogleich hinter das Osterfest 1180. Der Grund, weshalb diese Angabe unmöglich richtig sein kann, ist ganz einfach der, daß Philipp II. August erst im September d. J. 1180 zur Regierung gekommen ist. Da nun Sigeberti cont. Aquic. 419 die Verhandlungen in das Jahr 1181 verlegt" u. s. w. So viel Unrichtigkeiten als Sätze! Denn 1) erzählen die annal. Colon. Nichts von Verhandlungen behufs eines antikaiserlichen Bundes; 2) ist Philipp August nicht erst im September 1180 zur Regierung gelangt, sondern mit seiner Krönung im November 1179 tritt er an die Stelle des altersschwachen Vaters; 3) verlegt die cont. Aquic. nicht die Verhandlungen ins Jahr 1181, sondern das Aufgeben des feindlichen Planes, gleichsam des Ergebnisses der Verhandlungen.

[2] Und danach das chron. Touron., ap. Bouquet XVIII, 291. Selbständig ist jedoch das später zu erwähnende breve chron. Touron.

Alberic., ap. Leibnitz II, 362 kehrte der Graf erst 1181 zurück. Zwar erzählt Bened. Petrob., ed. Hearne I, 352 und das chron. Andrens. monast., ap. Bouquet XVIII, 586, schon zum Jahre 1180 den Tod Heinrichs; aber die genannten best unterrichteten Quellen und überdies ein Codex des Robert. de Monte, M. G. VI, 530 Note a, und das chron. breve Touron., ap. Bouquet XVIII, 321, setzen Heinrichs Tod zu 1181. Es ist also festzuhalten, daß Heinrich erst 1181 zurückkehrte. Dann kann er natürlich den König nicht vor 1181 zur Neutralität ermahnt, der König nicht 1180, um sich zu entschuldigen, Gesandte an den Kaiser geschickt haben, — wenn man nicht etwa annehmen will, daß der König 1180, etwa zur größeren Sicherheit seines Unternehmens, jene Entschuldigung erheuchelt habe, thatsächlich aber erst 1181 von seinem Vorhaben zurückgekommen sei. Wer diese Hypothese aufstellen mag, versuche es auch dieselbe zu rechtfertigen. Ich kann es nicht und bin um so geneigter, hier einen chronologischen Irrthum der kölner Annalen anzunehmen, als es längst nicht ihr einziger wäre [1].

Doch genauer läßt sich bestimmen, wann der Graf zurückgekehrt sei, wann daher frühestens der französische König seine Gesinnung geändert und Gesandte an den Kaiser geschickt habe.

Der Graf sei zurückgekehrt, erzählt die Cont. Aquic. l. c., his diebus quadragesimae. Darunter aber versteht sie den Anfang des März, denn in dem unmittelbar vorhergehenden Satze heißt es: am 2. März sei der Grundstein der Klosterkirche gelegt. Mit dieser Angabe stimmt es auch, wenn der Autor erzählt, der Graf sei gestorben infra septimum diem reversionis suae, denn eine ganze Reihe von Nekrologien [2] berichten Heinrichs Tod zum 16. März.

Frühestens also nach der zweiten Hälfte des März möchte die französische Gesandtschaft abgeordnet sein. Näher läßt sich der Zeitpunkt dadurch bestimmen, daß der Kaiser die Gesandten zu Sinzig empfangen hat. Hier konnte er gemäß seinem allerdings dürftigen Itinerar nur zwischen dem 25. Mai und dem 10. November weilen. Wir finden ihn nämlich:

Februar.	27.	Nürnberg.	Böhmer R. I. 2631. U.-B. des Landes ob der Enns II, 372.
März.	11.	Donauwörth.	B. R I. 2632.
April.	18.	Konstanz.	B. R I. 2633.
„	20.	Nürnberg.	Mone, Zeitsch. f. d. Oberrhein XI, 15.

[1] Ich habe schon in meinem Buche 109 Note 4 darauf hingewiesen, daß die annal. Colon. max. in den 80er Jahren keineswegs von chronologischen Verstößen frei sind. Ausführlicher hat Lehmann, De annal. Colon. 58 f., den Beweis geführt; doch hat er auf die vorliegende Controverse nicht aufmerksam gemacht.

[2] Dieselben sind angeführt von D'Arbois de Jubainville, Histoire des ducs et des comtes de Champagne III, 111. Ergänzen läßt sich die Notiz aus einem ungedruckten Nekrologe in der Bibl. de l'école des chartes II, 1, 335.

Mai.	5.	Ulm.	Wirtemberger U.-B. II, 212.
„	12.	„	Wirtemberger U.-B. II, 213.
„	18.	Eßlingen.	B. R. I. 2634. Wirtemb. U.-B. II, 215.
„	25.	Staufen.	B. R. I. 2635. Wirtemb. U.-B. II, 216.
Novemb.	10.	Altenburg.	B. R. I. 2636.
„	18.	„	B. R. I. 2637.
„	22.	Erfurt.	B. R. I. 2642[1].
„	27.	„	B. R. I. 2638.
„	30.	„	Cod. dipl. Westf. II, 156. Notizenbl. II, 178.
„	30.	„	B. R. I. 2639.
Decemb.	1.	„	B. R. I. 2640[2].

Nur die größere Lücke zwischen dem 25. Mai und dem 10. November bietet Raum für eine Reise des Kaisers an den Rhein und wird passend dadurch ausgefüllt: Der frühste Termin für die Sendung und den Empfang der Gesandten ist Mai/Juni, der letzte Oktober/November.

II.

In einem Briefe[3] an Papst Lucius III. schreibt Philipp II., er habe auf einer Versammlung, die er in initio quadragesimae gehalten, den Beschluß gefaßt, den nach Rom beschiedenen Erzbischof von Tours nicht zu entlassen[4], denn er bedürfe dessen Gegenwart primo propter difficilimam quam cum comite Flandriae guerram habemus, secundo propter motus plus quam civiles, qui in provincia Britaniae insurgunt inter principes ejusdem terrae et regis Anglorum filios, tertio propter proximum coloquii terminum, quod cum imperatore post pascha deo volente habituri sumus. Der Brief ist also geschrieben zwischen Fastnacht und Ostern. Aber in welchem Jahre? Nach Bouquet wäre er 1183 geschrieben, denn in diesem Jahre dissidentibus contra fratrem, Pictaviae comitem, Henrico rege iuniori et Gaufrido Britaniae comite, Henricus rex senior bellum gerebat et secundum Giraldum Cambrensem XVIII, 130 Gaufridus cum suis Britonibus Normaniae fines et Andegaviae magnis

[1] Irrig hat Böhmer diese Urkunde zum 23. December gesetzt.

[2] B. R. I. 264, (: Erfurt den 17. December 1181) gehört zum 16 Nov. 1180. Alle Daten der Urkunde weisen auf dieses Jahr. Auch haben wir eine andere Urkunde, am 15. November ausgestellt zu Erfurt, deren sämmtliche Daten nur zu 1180 passen. Notizenblatt II, 134.

[3] Aus ep. Stephani Tornacensis vielfach gedruckt, zuletzt ap. Bouquet XIX, 285.

[4] Später ist der Erzbischof noch einmal nach Rom beschieden worden, und auch damals hat ihn König Philipp von Urban III. Aufschub erwirkt. Jaffé, Reg. pont. Rom. 9934.

viribus inquietabat [1]. Stimmt dieser Bericht genau zu den Worten des Briefes, zu den motus plus quam civiles, qui in provincia Britaniae insurgunt inter principes ejusdem terrae et regis Anglorum filios? Es scheint nicht; doch er möge stimmen, führte dann im Jahre 1183 der König difficilimam cum comite Flandriae guerram? Wie viele Geschichtsschreiber auch über andere französisch-flandrische Kriege gute Auskunft geben, keiner weiß von einem Kriege, der in der Fasten 1183 oder überhaupt im Jahre 1183 geführt wäre [2]. Also scheint es auch nicht berechtigt, den Brief ins Jahr 1183 zu setzen. Dann hat ihn Delisle [3], ohne jede Begründung, dem Jahre 1184 zugeschrieben; er muß also wohl annehmen, daß in diesem Jahre und zwar während der Fasten ein bedeutender Krieg mit Flandern geführt wurde. Nun aber wissen wir aus Gisleb., chron. Hannon. 121, daß erst um Ostern 1184 der König vom Grafen die Herausgabe einiger Burgen verlangt habe, daß darüber wohl eine Zwistigkeit entstanden sei, doch von einer difficilima guerra verlautet auch nach Ostern Nichts. Ueberhaupt, von einer difficilima guerra, wie der König sie im Sinne haben konnte, wissen wir nur zum Jahre 1182. Von diesem Kriege, der gerade zu Anfang der Fasten durch einen Waffenstillstand unterbrochen wurde, erzählt die Cont. Aquic. 420: Universa Gallia hoc ventu agitata hac illacque turbata, nec fuit citra Alpes locus, qui absconderetur ab auditu tonitrui huius [4]. Daher kann sich unser Brief nur auf das Jahr 1182 beziehen. Freilich, motus plus quam civiles, qui in provincia Britaniae insurgunt, sind weder zu diesem noch zu einem anderen Jahre überliefert. Aber da in dem Briefe nur gesagt ist: 'insurgunt', so ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die Bewegung keine größere Ausdehnung angenommen hat oder schnell gedämpft ist. Da könnte es denn nicht Wunder nehmen, daß die Geschichtsschreiber darüber schweigen.

Erst wenn nachgewiesen ist, daß vor Ostern 1182 eine Zusammenkunft zwischen dem Kaiser und dem französischen Könige verabredet war; wenn also jedenfalls während der Fasten Verhandlungen zwischen Beiden gepflogen wurden, erscheint etwas sonst Unbegreifliches recht verständlich: wie nämlich zu Anfang des Jahres der Kaiser dem französischen Könige mit dem Aeußersten drohen, dagegen am 3. Sonntage der Fasten sein Sohn den Grafen von Flandern zum Frieden ermahnen konnte [5]. Offenbar ist es Philipp gelungen den Kaiser günstiger für sich zu stimmen: ein deutliches Zeugniß ihres bessern Vernehmens ist die Zusammenkunft, deren Termin schon anberaumt ist.

[1] Vgl. darüber auch Pauli Gesch. von England III, 161.
[2] Vgl. jedoch bezüglich einer irrigen Behauptung Toeches Seite 414 Note 2.
[3] Catalogue 99. Doch drückt Delisle selbst durch ein Fragezeichen seine Zweifel aus.
[4] Vgl. Gisleb., chron. Hannon. 114.
[5] Cont. Aquic. 420.

Aber hat diese selbst stattgefunden? Die Ueberlieferung schweigt. Gewiß kein Beweis; doch würde ich mich mit gutem Grunde wundern, daß eine Zusammenkunft, die fünf Jahre später die Aufmerksamkeit so Vieler erregte [1], nun ganz unbemerkt geblieben wäre.

Bei diesem Mangel aller Sicherheit sei eine Vermuthung gewagt! Ich knüpfe dieselbe an eine Ueberlieferung allerdings zweifelhafter Art. Ihr Autor war ein Sprachkünstler [2], kein Geschichtsschreiber; oft mögen wirkliche Ereignisse seinen Uebungen zu Grunde liegen, oft mag er sich in freien Phantasien ergehen. Doch wäre er auch immer der strengen Wahrheit gefolgt, im vorliegenden Falle ließe sich seine Stilprobe doch nicht unbedingt verwerthen. Denn immer bliebe es noch zweifelhaft, ob es gerade unsere, keine andere Zusammenkunft ist, an die er seine Uebung knüpft. Nur wüßte ich nicht, worauf ich diese besser und passender beziehen könnte.

Ein Stilist der Schule von Orleans, der vorzüglich Ereignisse aus den 70er und 80er Jahren des 12. Jahrhunderts [3] in Briefform verarbeitete, — oder muß ich sagen: entstellte, erdichtete? —, läßt Friedrich I. an den französischen König schreiben, dringende Geschäfte zwängen ihn, die schon genau festgesetzte Zusammenkunft hinauszuschieben. Der kurze bisher ungedruckte Brief mag hier folgen [4].

Imperator Romanus regi Frantie, demandans ei diem, in quo erant colloquium habituri.

Multa sepe negotia subnascuntur, quae voluntatibus occurrunt hominum. De communi profectu colloquium habituri, voluntate pari de die convenimus et de loco. Sed majori quodam negotio subnascente, quod ex nostro relatu perfectius cognoscetis, illum (sc. diem) compellimur demandare. Sciatis igitur nos ad vestrum venturos colloquium, cum abs illo grandi negotio soluti fuerimus, sicut a nobis aut literis innoscestis aut voce nuntii literarum officium exequente.

Sollte unsere Zusammenkunft zunächst hinausgeschoben und dann,

[1] Vgl. S. 485 Note 6.

[2] Sein ungedrucktes, zu Ende des 12. Jahrhunderts geschriebenes Werk, jetzt in der kaiserlichen Hofbibliothek zu Wien, ist von Wattenbach im Archiv der Gesellsch. X, 557 beschrieben worden. Wattenbach urtheilt über die Briefe: „Sie sind zu kurz, um original, wenigstens um vollständig sein zu können". Nach den Proben, welche mir Herr Wilhelm Schmidt in Wien gütigst mitgetheilt hat, glaube ich nicht anders urtheilen zu können.

[3] Zum Beweise Folgendes: fol. 85. Papst Gregor VIII. schreibt dem Erzbischofe Konrad von Mainz, ut desperare nolit, quamvis cives sui conjuraverint cum imperatore. — fol. 86. Erzbischof Konrad an Pabst Gregor, conquerens de imperatore. — fol. 87. Papst Gregor an den Kaiser, rogans eum, ut Coloniensem desistat infestare. — fol. 88. Der Kaiser an Papst Gregor, falsum esse quod in eum fingat archiepiscopus Coloniensis. — fol. 108. Der Kaiser an den König Ludwig von Frankreich († 1180), petens ut illius filia suo filio conjungatur. — fol. 171. Der König mahnt den Kaiser zum Frieden mit der Kirche. Der Kaiser antwortet: Alexander ille, quem papam dicitis etc.

[4] Nach der Abschrift des Herrn Wilhelm Schmidt, aus der wiener Hofbibliothek Sal. 413, jetzt 521, fol. 171.

wie ja das Aufgeben sooft dem Aufschieben folgt, ganz unterblieben sein?

III.

Vielfach wird uns berichtet, der nachmalige Kaiser Otto habe mit dem französischen Könige eine merkwürdige Wette gemacht. Den Kern der Erzählung wird man kaum bezweifeln können: schon in nächster Zeit weiß ein wohlbewanderter Autor davon zu erzählen. Aber anekdotenhaft, wie der Stoff ist, mußte er bald eine Beute der geschäftigen Sage werden. Vielleicht hat schon Arnold von Lübeck das Ereigniß nicht ungetrübt überliefert; bunt ausgeschmückt erscheint es bei den späteren Autoren. In völliger Verkenntniß aller Verhältnisse sehen sie in dieser Wette den Grund zu jenem Kampfe, der mit der Niederlage Ottos IV. endete. Nicht um Krone und Reich zu retten, — um sich gewaltsam des Wettpreises zu bemächtigen, zieht Otto nach Frankreich.

Zunächst erzählt Arn. Lub. VII, 17: Quid dixerim de nobili rege Franciae, qui nec cum aliis a subsannatione temperavit? Cum enim Otho a principibus de Pictavio ad regalem electionem vocaretur et conductu regis memorati Franciam transiret; ipse eum transeuntem vidit et salutavit; et inter collationes, quibus se mutuo salutabant, rex Franciae in haec verba prorupit: 'Intelleximus', ait, 'quod ad imperium Romanum vocemini'. Ad haec ille: 'Verum est, quod audistis; sed in deo sit iter meum'. Cui rex: 'Non credatis, quod tanta vobis proveniat dignitas. Quodsi vel sola Saxonia in personam vestram consenserit, — detis mihi nunc dextrarium quem peto, et cum creati fueritis, dabo vobis tres civitates meliores regni mei: Parisium, Stampes, Aurelianum'. Habebat sane rex Otho munera multa regis Angliae avunculi sui Richardi et centum quinquaginta millia marcarum, quae in sommariis ferebant quinquaginta dextrarii. Inter quos erat unus nominatior, quem rex petebat. Dominus ergo Otho dato dextrario ibat via, qua coeperat.

Wenn man von dem unglaublich großen Geldgeschenke Richards absieht, berichtet Arnold nichts Unwahrscheinliches. Seit dem 8. September 1197 bestand Friede zwischen Frankreich und England [1]; immerhin mochte Philipp also den Günstling Englands auf dessen Wege nach Deutschland begrüßen [2]. Philipps Haß gegen Otto ist darum nicht vermindert: in dem Hohne seiner Wette findet er einen lebendigen Ausdruck.

[1] Pauli, Gesch. von England III, 271.

[2] Otto wurde um Ostern gewählt und kam am 17. Mai nach Lüttich. Danach würde sich also die Zeit der Zusammenkunft bestimmen.

Fast noch einfacher, weil ohne das Beiwerk von Rede und Gegenrede, ist der Bericht des Matthäus von Paris. Nachdem er mit den Worten des seinerseits aus dem Roger von Hoveden schöpfenden Roger von Wendower erzählt hat, wie Otto im Jahre 1199 seinem Oheim Johann Hülfe gegen Frankreich versprochen habe, macht er folgenden Zusatz: Oderat insuper ipse imperator regem Francorum, quia quandoque subsanna dixerat de ipso Othone: 'Quando vel rex vel imperator erit, dabo illi Parisius, Estampeiam et Aurelianas'. Et ex illo tempore latenter rex Francorum Othonis per omnia promotionem impedivit[1]. Noch einmal kommt Matthäus auf das Ereigniß zurück. Nach einer Schilderung der Festlichkeiten, die König Johann im Jahre 1207 dem um Hülfe bittenden Welfen zu London gegeben, fährt er fort: — tandem habito colloquio exhilarabatur cor regis Johannis. Multiplicavit enim imperator loqui sublimia gloriando et regi Francorum comminando promisit omnia restaurare[2], etiam regnum Franciae dicto regi praeter tres civitates indubitanter subjugare. Rex utique Francorum incircumspecto sermone praedixerat et invectivo et yronico, quod, quando Otto foret imperator, daret ei tres suas principales civitates, scilicet Parisius, Estampeiam et Aurelianam, unde imperator eas semper exigebat et requirebat[3].

Wie man sieht, ist der Kern der Erzählung nach mehr denn vierzig Jahren — Arnold schrieb um 1212, Matthäus um 1253 — hier wesentlich derselbe geblieben. Hauptsächlich unterscheidet sich der Bericht des Matthäus nur durch das 'unde eas semper exigebat'. Damit ist allerdings ein Fortschritt gemacht; aber Ottos Forderung ist noch nicht zum casus belli geworden. Vielmehr will Otto den Krieg gegen Frankreich unternehmen, um seinen Oheim wieder in den Besitz verlorener Lande zu setzen und weitergehend ihm ganz Frankreich zu unterwerfen. Nur gelegentlich dieses, in Johanns Interesse unternommenen Kampfes will er auch den Preis seiner Wette sich nehmen.

Was hier also nur begleitendes Moment eines beabsichtigten Krieges ist, wird zuerst in dem Werke eines Italieners Ursache des Krieges von 1214. Um 1260 erzählt ein Mönch von Padua[4]: Causa autem hujus prelii dicitur hec fuisse, quia imperator dicebat, regem Francie liberaliter promisisse civitatem sibi Parisius se daturum, si Otto unquam Romanum imperium

[1] ed. Madden II, 83.=44b der Scr. rer. Brit.

[2] ap. Bouquet XVII, 686 in der Note lautet dieser Satz: — exhilaratum cor regis Johannis multiplicavit dominus imperator, qui sublimia etc. Doch ist dies nicht die handschriftliche Ueberlieferung, denn Madden, der das ap. Bouquet benutzte Manuscript gleichfalls benutzte, bemerkt II, 109 Note 3: daß der Text ap. Bouquet 'is misread or arbitrarily corrected'.

[3] ed. Madden II, 109.

[4] Annal. stae. Justinae Patavini, M. G. XIX, 150 ad. an. 1210.

obtineret. Rex vero considerans, se incaute illam promissionem fecisse, decrevit potius tam arduam quaestionem belli esse judicio terminandum.

In Italien mag sich dann, dem Charakter des Volkes gemäß, die Sage weiter ausgebildet haben. Ein Piacentiner, dessen Werk mit dem Jahre 1284 endet, bietet die erste weitere Ausschmückung: er berichtet zuerst, daß Otto in großer Festversammlung, von seinem Oheime Richard Löwenherz aufgefordert, die Wette mit dem Könige von Frankreich eingeht. Die Städte sind nicht mehr Paris, Etampes und Orléans: zur Eroberung von Paris und Chartres will Otto ausziehen[1] — accidit, quod rex Francorum et Anglorum et alii reges et principes et magnates essent insimul in prandio congregati; inter quos erat quidam nobilissimus juvenis, nomine Octonus, de genere Saxonum; eratque nepos regis Anglorum. Cui rex Angliae porrexit obbam auream dicens: 'Accipite, nepos, quoniam vos estis dignus habendi coronam Alamanie, et adhuc eam habebitis'. Rex vero Francorum audiens hec verba extrasit cirothecam de manu sua, et quasi nugando porrexit ipsam cirothecam ipsi Othoni, dicens: 'Tolle! quando habebitis coronam, ego tradam vobis Zartaram et Parisium'. Et tali modo Octonus praecepto et instigatu regis Anglorum illam cirothecam accepit. Dann wird Otto Kaiser. Dictus autem imperator non immemor cirothece, quam rex Francorum sibi porrexit, congregato maximo exercitu et consilio comitis Bolognensis et aliorum magnatum regis Francorum[2] — sciebat enim Lodyvicum filium regis Francorum cum magna militia in Angliam transiisse. Qui contra regem rebellabant; paciscerant[3] enim cum rege Francorum dandi ei loca et terras Anglie, et inde obsides ei dederant.

Wie Otto hiernach noch nicht zum Throne berufen, nicht blos auf der Durchreise begriffen, sondern mit seinem Oheime und dem französischem Könige ein Fest feiert; wie ferner der Charakter einer Wette fast ganz zurückgetreten, der Zelter verschwunden ist, so ähnlich in den unlängst gedruckten gesta imperatorum eines florentiner Minoriten, dessen Werk schon mit 1278 schließt, doch erst um 1300 geschrieben wurde[4]. Zu Paris und Chartres kömmt Orléans hinzu; wieder ist es König Richard, der den französischen König reizt, aber die Art und Weise, wie es geschieht, ist ungleich natürlicher. Wohl nur in heiterster Weinlaune, der fruchtbaren Mutter bizarrer Einfälle,

[1] Annal. Placent. Gibell., M. G. XVIII, 468.

[2] Der Satz bricht damit ab, ohne vom Autor nach Vollendung des folgenden Zwischensatzes wieder aufgenommen zu werden.

[3] Pertz schreibt: traniisse, qui etc. Paciscerant. Doch hat das qui zum vorausgehenden Satze keine Beziehung. Es ist vielmehr mit Qui, als Ji qui, ein neuer Satz zu beginnen und paciscerant als Verbum hinein zu ziehen.

[4] S. Böhmer, Reg. 1198—1254, Vorrede 75.

konnte Richard seinem Neffen das goldene Trinkgefäß reichen, quoniam vos estis dignus habendi coronam Alamaniae et adhuc eam habebitis[1]. An eine Frage, wie Otto dem französischen Könige gefalle, wird dagegen hier einfach und verständlich der Vorgang angeknüpft. Mit fast dramatischer Lebendigkeit entwickelte sich die Scene; viel schärfer tritt der Hohn hervor, der doch ein wesentliches Moment der ganzen Sage ist. Anstatt auf Richards Rath den Handschuh, welchen der König von Frankreich ihm darbietet, als Pfand der Treue anzunehmen, folgt Otto hier der Weisung seines Oheims, vom Pferde zu steigen und huldigend für soviel Gnade sich zu beugen. Tiefen Hohn athmet auch die weitere Erzählung, in welcher die Sage um neue Züge bereichert ist.

— pretereundum esse non puto, quid ipse Otto in imperii initio contra Phylippum regem Francie attemptavit ex frivola valde causa. Cum enim juvenis esset et in curia Ricardi, cognati sui, regis Anglie, foret, accidit, ut in provintia Normandie rex Phylippus simul cum Ricardo rege Anglie militaret, ita quod in comitatu regis Anglie Otto esset, domicellus utique, nondum miles. Dixit autem Ricardus regi Phylippo: 'Quid videtur vobis de Ottone, cognato meo?' Cui rex ait: 'Utique satis bene'. At Ricardus graviter tulit, eo quod lente et derisorie quasi responderit, atque cum impetu quodam dixit: 'Adhuc Otto imperator Romanus erit!' Tunc rex Phylippus subridens et luxorie loquens dixit: 'Cum fuerit imperator, dabo illi Aurelinis, Parisius et Carnotum'. Ricardus autem ad Ottonem conversus ait: 'De equo descende et pedem regis deosculare ac illi omagium impende pro promissione tam nobili tibi facta'. At ille de equo descendit et quod cognatus suaserat totum fecit. Postea — ad imperium sublimatus, regem Phylippum per sollempnes nuncios requisivit, ut quid sibi promiserat adimpleret. Ad rex ille inclitus promissionis illius lusorie inmemor nuntiis respondit Ottonis, quod nesciret, quid imperatoris peticio contineret. Cumque ei promissionis circumstantia scilicet loci et temporis indicassent, illius negocii memor factus dixit, se facti recolere, sed verba ludicra illa fuisse, et paratus erat, ludicre sua promissa complere. Habebat enim rex inclitus tres caniculas parvas, sed placidas, que illarum trium nobilium civitatum nominibus censebantur, ita ut una Aureliani, alia Carnotum, alia Parisius dicebatur. Rex ergo conversus ad nuntios dixit: 'Si has dominus vester caniculas velit, ecce liberaliter daturus sum eas sibi'. At nuntii reversi ad principem, regis ei verba fideliter retulere. Quibus auditis iratus est et magno exercitu congregato, comite

[1] Durch dieses Symbol bezeichnet Richard die auf Otto kommende Krone wohl als sein Geschenk: vielleicht ließe sich Grimms Vermuthung, daß Schenkungen durch Zutrinken vollzogen wurden, eben mit obigem Beispiele belegen. Vgl. Rechtsalterthümer 606.

Flandrie et comite sti. Pauli cum eo conspirantibus contra dominum suum regem, contra regem Francie arma movit[1].

Unde eas semper exigebat et requirebat, erzählt schon Matthäus von Paris, und auch für die höhnende Antwort Philipps möchte Jemand eine Bestätigung finden: Qui nec cum aliis a subsannatione temperavit, bemerkte Arnold von Lübeck; und ganz bestimmt auf eine Verhöhnung Ottos den Krieg von 1214 zurückführend, erzählt das chron. Ursperg. (ed. 1609) 239: Otto nulla ratione flecti potuit, quin vellet de rege Franciae ultionem quaerere, eo quod — et quod verba quaedam temere de se protulisset.

Von Norden sind wir ausgegangen, dorthin führt uns die Sage zurück. Sie fand natürlich den fruchtbarsten Boden, wo man ein ganz besonderes Interesse für Otto empfand, — in den eigenen welfischen Landen. So ist es denn auch recht der Hauschronist der Welfen, der Dichter der chronika fan Sassen, welcher den Vorgang am Breitesten erzählt[2], ihm die größte Wichtigkeit beimißt. Die Wette tritt wieder in ihr Recht, aber sie ist eine Bosheit, welche der Teufel ersonnen hat, um Otto zu stürzen. Aus dieser Wette entspringt die Furcht des französischen Königs, der sich nach dem Tode Philipps von Schwaben durch Aufstellung eines neuen Königs gegen die Forderung Ottos zu sichern sucht. Mit dem Heereszuge Ottos gegen Frankreich ging to des düveles ärne. Im Uebrigen theilt der Reimchronist wie die Wette, so auch die Städtenamen mit Arnold von Lübeck; die Anwesenheit Richards von England und die Veranlassung gleicht mehr der italienischen Ueberlieferung. Das ironische Wort, die Verhöhnung Ottos konnte der welfische Hausdichter, auch wenn er es kannte, nicht gut in seine Erzählung aufnehmen[3].

Eines dages fil, dat de koning
Fan Engeland skolde komen
Uppe einen dag, de was genomen
Weder den fan Frankrike.
Dâr shone unde fil herlike
Or islik mid groten eren kwam,
Also et den konigen beide wol tam,
Unde manig man mit on gereden.
Nu hadde ein ros bestreden
Fan Poitowe Otte de jungeling,
Dat an mangen sprungen ging
Unde lep an sporen flugten.
Dat rande he wol mid tucten,
Dat et alle dën moste behagen,
De dat mit ogen sagen.

Do de fan Frankrike dat gesag,
Do döme fan Engeland dat he sprak:
'We is de shone jungeling,
De hyr alsus rinnet dorg den ring'?
Do antwôrde öme de fan Engeland,
He sprak: 'dat is mek wol bekand!
He is de nog an korten dagen
Skal des rikes kronen dragen.
Skal he leven unde ôk ik!'
Do sprak de fan Frankryk:
'He geve hër dat ros, dat he rand!
So werd dat also gewand:
Ek geve öme Parys,
Mine städe Orlingens unde Schamfis'.
'Dat skal syn!' sprak de fan Engeland.

[1] Ich verdanke die Mittheilung der Stelle Herrn Professor A. Huber, der die erste Ausgabe des sagenreichen Werkes für den 4. Band von Böhmers Fontes besorgt hat, sie ist hier jetzt gedruckt S. 638 f. — Raumer, der die Quelle mehrfach benutzt hat, giebt einen Auszug, Gesch. der Hohenstaufen III, 34.

[2] Ziemlich gleichzeitig mit dem zuletzt genannten Italiener; man darf die Abfassungszeit frühestens in das letzte Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts setzen.

[3] cap. 47, ed. Scheller 157.

Dat ros heit he öme tohand
Geven, unde wârd upgeslagen
Ein gelövede, dat nog summelike
klagen.
De düvel begünde sagen,
Dat he ok wolde magen
Over mangem jare darna;
Also et allent darna geshâ.
O'k sägt man for wâr
Ein luttik mer, wän over twe jar
Dat Henrik de hôggemude
Was gestorven unde de gude,
O'k starv algelike
De seste kaiser Henrike[1].

Otto wird dann gewählt, kämpft gegen Philipp von Schwaben, nach dessen Tode ihm das ganze Reich zuzufallen scheint. Da erinnert sich Philipp von Frankreich seines Gelöbnisses[2]:

Fan stunde frogte de koning klâr,
Filippus fan Frankrike,
Dat lovede, dat he so sekerlike
Gav igteswanne döme fan England.
Des hadde he döme fan Brabant
Hertogen Godefride[3] gegeven
Grôt gût, finde ek beskreven[4],
Dat he an dat rike moget komen
Unde et Otton werde benomen,
Dat moget öme allent nigt gefromen.

Otto wird also Kaiser, und in gänzlicher Verkenntniß der Verhältnisse läßt ihn der Reimchronist jetzt ausziehen, nicht um Krone und Reich auf den Schlachtfeldern Frankreichs wieder zu gewinnen, sondern um sich den Preis der Wette zu holen[5]:

Nu ging to des düveles ärne!
Dat wolde he maigen gerne,
Dat he lange hadde gesai'd.
Otte de kaiser gar gemeid
Erdagte togentlike
Wat öme de fan Frankrike
Jgteswanne ein lovde gav.
Des for he mid fil riddershap
Mit forten manges landes
Unde mid des greven Ferrandes
Hulpe fan Flanderie.
Wo manig barn unde frye
An de reise wârd getald,
Do de kaiser Otte bald
So shone unde so herlik
Uppe den koning fan Frankryk
De groten hêrfârd dede,
Dat he erworve de dre städe,
De ome waren geloved
Um syn ros, wän syn hoved
Droge des rikes kronen hêr,
Dat he öm geve sunder wêr
Parys, Orliens und Stampis.
So hyr for gesproken is.

Die beschränkte, naive Auffassung kann natürlich den poetischen Werth nicht mindern; aber wie den vorhergehenden ist auch dieser letzten Verarbeitung kein eigentlich historischer Werth beizulegen.

[1] Zu diesen chronologischen Bestimmungen will ich nur bemerken, daß Heinrich der Löwe am 5. August 1195 starb, Heinrich VI. am 28. September 1197, daß Otto erst 1196 der Geißelschaft Heinrichs VI. entlassen, 1197 Graf von Poitou wurde.

[2] cap. 55, ed. Scheller 209.

[3] Sollte heißen Henrike. Vgl. S. 521 und 522.

[4] Die drei letzten Worte beweisen, daß der Autor nach einer vorliegenden Ueberlieferung arbeitet; ich denke aber, daß sich die Ueberlieferung auf die Kandidatur des Herzogs beschränkte und daß der Reimchronist dieselbe in seiner Weise mit der Wette verbunden habe.

[5] cap. 59, ed. Scheller 226.

Die Regimentsordnung von 1521 in ihrem Zusammenhange mit dem Churverein.

Von

E. F. Wyneken.

Es war auf dem Wormser Reichstage von 1521, wo, zugleich mit dem Auftreten der kirchlichen Reform als eigentlich öffentlicher Angelegenheit, die politischen Reformbestrebungen zu einem Abschluß schienen gelangen zu wollen.

Es ist bekannt, daß dieser Abschluß der bereits 1495 vereinbarten wichtigen Gesetze, des ewigen Landfriedens und der Kammergerichtsordnung, seit eben demselben Jahre schon in der eigenthümlichen Form eines Reichsregiments erstrebt wurde, wie ein solches dann 1521 wirklich eine Zeit lang ins Leben trat. Nicht genügend aufgeklärt dagegen sind bis jetzt weder der Charakter dieser Institution selbst[1] noch ihre Voraussetzungen. Diese letzteren klar zu stellen ist das Wichtigere, denn aus ihrer Erkenntniß würde sich am sichersten ein Einblick auch in den eigentlichen Charakter dieser Verfassungsform thun lassen. Und doch könnte fast von diesen Voraussetzungen noch nicht einmal entschieden scheinen, ob sie in einer Doktrin, etwa der des Nicolaus von Cusa, oder ob sie in thatsächlichen Vorbildungen bestanden[2]. Diese letzteren aufzusuchen und bei ihrem Uebergange in die neue Institution zu verfolgen, ist der Zweck des Folgenden.

I. Uebersicht über die Geschichte des Churvereins von 1338 bis 1521.

Eine gewaltige Aufgabe lag dem Reichstage vor, keine geringere, als die Neubildung eines in völliger Auflösung begriffenen Reichs.

[1] Auf den bestimmten Gegensatz der beiden bedeutendsten Geschichtsschreiber dieses Theils der deutschen Entwickelung, Ranke und Droysen, in diesem Punkte, werden wir im Laufe unserer Untersuchung geführt werden.

[2] So bestimmt Droysen selbst in den „Berichten der königl. sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig“ 1855. Phil.-hist. Classe, Bd. VII, p. 143, gegen Ranke, Deutsche Gesch. im Zeitalter der Ref. 4. Aufl. Bd. I, p. 71, den Gegensatz. Doch nicht ganz mit Recht. Indeß hat Droysen weder in jener auf eine viel frühere Zeit beschränkten Untersuchung, noch in seiner im Grunde doch einem andren Gebiete angehörigen „Preußischen Politik“ eine mehr ins Einzelne gehende Ausführung über diesen Gegenstand in seinem weiteren Zusammenhange gegeben.

In großer Selbständigkeit standen die verschiedenen Gewalten des Reichs da, und suchten in Bündnissen, die sie schlossen, ihre Interessen in Gemeinschaft zu vertreten, sich gegen Andere zu schützen, ohne doch so den Frieden sichern zu können, den zu wahren der Kaiser den Beruf, aber schon lange nicht mehr die Macht hatte. Die Summe der Reichsgewalt lag in dem Collegium der Churfürsten, besonders seit diese im Churverein zu Rense sich aufs engste „gegen jeden, ohne Ausnahme" verbündet hatten[1].

Dieser Verein, je entschiedener er von allen anderen Gewalten sich abschloß, ja ihnen sich gegenüberstellte, mußte um so mehr darauf bedacht sein, sich in sich selbst zu sichern und zu befestigen. Darauf waren zwei Bestimmungen desselben gerichtet, von denen die eine die Fortdauer des Vereins[2], die andere den Austrag von Streitigkeiten der Mitglieder unter einander vermittelst einer aus der Gesammtheit derselben gebildeten Gerichtsbarkeit[3] im Auge hat.

Sehr bemerkenswerth ist, zumal der damalige Standpunkt für die Folgezeit maßgebend wurde, wie verschieden der Verein sich zu den verschiedenen Gewalten stellt. Die Opposition gegen den Pabst hatte den Anlaß zu seiner Bildung gegeben; aber auch des Kaisers, für den er dem Anscheine nach geschlossen war, thut er mit keinem Worte Erwähnung, sondern wo von ihm die Rede sein sollte, da tritt das Reich statt seiner ein. Man sieht, es sollen hier ganz im allgemeinen ohne Rücksicht auf zeitweilige Beziehungen die Grundzüge eines Vereins gegeben werden, welcher die Churfürsten als solche umfaßt. Dabei ist sehr in Betracht zu ziehen, wie zwar Böhmens Rechte in keiner Weise direkt angefochten, wohl aber vollständig ignorirt und durch die Existenz des Vereins selbst im Grunde durchaus illusorisch gemacht werden[4]. Denn daß die vereinigten sechs Churfürsten wirklich die Gesammtheit ihres Collegiums darstellen wollten, geht sowohl aus der Haltung des Ganzen wie aus ausdrücklichen Aeußerungen hervor[5].

[1] Das deutsche Original nach dem Abdruck bei Gewold, Defensio Ludovici IV. Imp. p. 146

[2] Gewold a. a. O. p. 147: „— für uns unnd unser nachkomen —"

[3] Gewold a. a. O.: „Gescheh auch dz deheinerleye zweiung oder zwivel an disen sachen under uns den Kurfürsten ufstünden, was wir danne gemeinelichen oder der merertail under uns daruber sprechen und machtend, das sol macht haben, unnd suln auch des halten an arglist". Merkwürdig, daß Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgesch. 5. Auflage, III, p. 375 Note k, die Austrägalgerichtsbarkeit erst im Verein von 1424 findet. Vgl. dagegen Aegidi unter „Austräge" in Bluntschlis Staatswörterbuch I, p. 539; ebenso von Leonhardi, Das Austrägalverfahren des deutschen Bundes p. 24.

[4] Auch in den späteren Vereinen geschieht Böhmens nie Erwähnung. Einen eigenthümlichen Eindruck in dieser Beziehung macht die Urkunde, welche Friedrich der Weise (Müller, Reichstagstheater unter Max I, p. 22) im Verein mit den übrigen Churfürsten (vgl. Lünig, Reichs-Archiv, Pars spec. Cont. I, pars I, p. 90) ausstellt, nach welcher Böhmens Theilnahme an der Kaiserwahl stets für à 500 Mark Gold abgekauft werden kann.

[5] Im Grunde ist dies auch die Auffassung von Eichhorn, in den Abhandlungen der königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Jahrgang 1844.

Uebrigens war dieser Verein doch nur einer von den vielen größeren, ebenso selbstständigen Bündnissen [1], die damals und in nächster Zeit entstanden sind. So hoch war überhaupt die Stellung der Churfürsten nicht, daß man von irgend einer Seite ihnen das Recht einer Obergewalt über die andern Stände des Reichs zugestanden hätte; höchstens ließ man es sich gefallen, wenn sie einmal für alle die Vertretung dem Pabste oder dem Kaiser gegenüber übernahmen. Die Rechte der Churfürsten sind durchaus als Repräsentationsrechte zu fassen [2]. Und so haben sie denn auch ihren Verein von Anfang an aufgefaßt: schon in Rense legten sie es darauf an, so viele von den übrigen Gewalten im Reiche, wie möglich, an ihren Verein hinan zu ziehen [3].

Der Verein ist dann mehrfach, ja seit 1424 fast mit denselben Worten 1446 und 1502 wieder erneuert worden [4]. Darum wird es bei der Beurtheilung zunächst viel weniger auf den geschichtlichen, zufälligen Anlaß jedes einzelnen Vereins, der zu verschiedenen Zeiten ein verschiedener sein mußte, ankommen, als vielmehr auf die Wahrnehmung, wie die verschiedensten wichtigeren Ereignisse der Jahrhunderte eine im ganzen gleichförmige Erneuerung desselben Vereins zur Folge hatten. Es ist unverkennbar, daß eine Institution, und zwar die einer Centralgewalt für eine Conföderation der Reichsstände, sich im Churverein zu bilden begann [5].

p. 335. Zu der ganzen Haltung wäre insonderheit zu rechnen, daß die Worte des lateinischen Entwurfs vom Tage vorher (vgl. Eichhorn p. 338 a. a. O.) bei Ficker, in den Sitzungsberichten der kaiserl. Akad. der Wissensch. Bd. XI, p. 701: — ac. nostri ac aliorum principum electorum (vgl. p. 677) im wirklichen Original fortgelassen sind, die coelectores in dem Briefe an den Pabst, a. a. O. p. 705 ff., aber solche bezeichnen, die am Verein sich betheiligt hatten, a. a. O. p. 682. In diesem echten Theile des angeführten Briefes findet sich aber auch eine ganz ausdrückliche Aeußerung, die ohne Zwang nicht anders verstanden werden kann: — cum aliis omnibus principibus electoribus imperii in unum fuimus congregati — p. 705 a. a. O.

[1] Also auch meistens mit der Absicht der Fortdauer und der Festsetzung einer Austrägalgerichtsbarkeit. Aegidi a. a. O. p. 536 sieht hierin das Unterscheidende der deutschen Bündnisse: „das Verbindungsrecht — — in Deutschland — — ist nicht obligatorischer, sondern personrechtlicher Natur“.

[2] Interessant ist die entschiedene Ausführung dieser Ansicht bei Hippolithus a Lapide, Dissertatio de ratione status in imp. nostro rom.-germ. I, p. 219 ff. Dem gegenüber stellt Senckenberg in seinem Sendschreiben vor der Neuen Sammlung der R. A. p. 45 den Satz auf: „Diese (die Churfürstentagsabschiede) sind unfehlbar vor Alters Reichsgesetze gewesen“. Das Nähere unten.

[3] Gewold a. a. O. p. 146: „— auch wellen wir alle herre und freund, die uns zugehörent oder nit, sie seien geistlich oder wertlich (d. h. also die übrigen Reichsunmittelbaren; ferner die Mittelbaren, nämlich:) unser man, dienstman, purgkman, amptlut vnd burger darzu bitten un halten, als verr wir vermugen —“.

[4] Die ersten beiden stehn in J. J. Müllers Reichstagstheater unter Friedrich I. Vorstellung, p. 299 ff.; der von 1502 bei Du Mont, Corps universel diplomatique IV, I, p. 31.

[5] Dieses hat Droysen zuerst betont, Berichte der sächsischen Gesellschaft

Selbstverständlich sind indessen auch die verschiedenen Anlässe für die Erneuerung des Vereins von größter Bedeutung, da sie am besten zeigen, welche Befugnisse man wenigstens in Anspruch nahm.

1338 zu Rense war es vor allem die freie, alleinige und an sich genügende Wahl des römischen Königs, wie das kurz darauf durch die goldene Bulle bestätigt wurde. Der nächste Churfürstenverein datirt von 1399, dem Jahre der Absetzung Wenzels[1]; ein einfacher Beschluß der Churfürsten, freilich auch hier wieder gestützt auf die Verbündung mit den anderen Fürsten[2], reichte hin, ihm die königliche Würde zu nehmen. Im Jahre 1424[3] bietet die hussitische Ketzerei den Anlaß zur Erneuerung des Vereins, der den Churfürsten als das durchgreifendste Mittel dagegen erscheint. Sie erklären, daß sie sich der Sache annehmen, da Gott sie als des Reiches nächste Glieder gewürdigt habe, den Gebrechen der Kirche und der Christenheit mit Rath, Hülfe und Beistand des Königs, auch der andern des heil. Römischen Reichs Fürsten, Grafen, Herren, Ritter, Knechte, Städte, abzuhelfen. Es ist charakteristisch genug, wie hier der König nur als das erste Glied einer Conföderation erscheint, für welche der Churverein den Mittelpunkt ausmacht, einen Mittelpunkt, auf den hier sogar das specifisch kaiserliche Recht der Advokatie übergegangen ist[4]. Wie die Churfürsten dies hier für das Innere des Reichs in Anspruch nahmen, so 1438[5] nach außen in Verhandlungen mit dem Pabste, und 1446[6] zur Er-

der Wissensch. zu Leipzig. Phil.-hist. Classe, Bd. VII (1855), p. 144: „Ich unterlasse es, die Entstehung des Churvereins vom 17. Jan. 1424 zu erörtern; er war keineswegs für den Zweck der Reform gestiftet, so sehr er unmittelbar zu einer Modification der Reichsverfassung werden mußte. Seine Bedeutung war, daß die Churfürsten die Sorge für das Reich, deren sich der König entschlagen, in die Hand nahmen und sich zu dem Zweck in einer förmlichen „Ordnung“ für alle Folgezeit constituirten. Es war nicht eine Verbindung für einen einzelnen Zweck oder für den einmaligen Fall, wie frühere Churvereine(?), sondern ein politisches System“. Wir halten es für wünschenswerth, dem Leser diese Stelle ihrer Prägnanz wegen vor die Augen zu stellen. Indeß enthält grade der letzte Ausdruck eine Auffassung, wie sie kaum für jene Zeit passen dürfte, und wie sie insonderheit die feste Geschlossenheit des Vereins doch nicht zu ihrer vollen Bedeutung kommen läßt. Auch bezeichnet „Ordnung“, wie Droysen selbst ja den letzteren nennt, in jener Zeit eine Institution. Dafür spricht auch der Turnus bei dem festgesetzten Austrägalverfahren, der doch von 1424 an durchgegangen zu sein scheint; denn wenn auch 1446 derselbe Wortlaut steht, man also denken könnte, Mainz habe damals aufs neue den Turnus eröffnet, so scheint dem zu widersprechen, daß 1459 Brandenburg Gemeiner ist (Müller p. 626). Soll dies stimmen, so muß man von 1424 an zählen.

1 Müller a. a. O. p. 289.

2 Vgl. den Schluß des Absetzungsurtheils bei Müller a. a. O. p. 298. Ueber die vorhergehenden Verbündungen zwischen den Churfürsten und Fürsten s. ebenda p. 293 ff.

3 Müller p. 299.

4 Vgl. unten.

5 Müller a. a. O. p. 30 ff.

6 Müller p. 305.

ledigung des Schismas. Daneben erlassen sie z. B. 1438 einen Landfrieden[1], in welchem sie die Strafe der Acht androhen, und zwar solle der Geächtete „ganz gleicherweise und in aller Maaße angesehen werden, als ob derselbe mit des Reiches Hofgericht geheischen und mit rechtem Urtheil verrechtet und in die Acht gethan worden". Das betreffende Dokument giebt ausdrücklich an, sie seien zu diesem Schritte von der reichsunmittelbaren wie von der reichsmittelbaren Ritterschaft aufgefordert.

Diese Rechte, welche die Churfürsten so bei verschiedenem Anlaß in Anspruch nehmen, und die man etwa unter den Begriff von Souveränetätsrechten zusammenfassen könnte[2], sind sehr scharf von den Rechten zu unterscheiden, welche übereinstimmend in den genannten drei Vereinen von 1424, von 1446 und von 1502 als „zu wahrende" aufgeführt werden.

Auch diese sind noch zwiefacher Art. Die einen beziehen sich auf die Sicherung des Vereines selbst. Dahin gehört vor allem die Festsetzung jener Austrägalgerichtsbarkeit für die Erledigung von Streitigkeiten unter einander, sowie seit 1424[3] einer solchen auch mit außerhalb des Vereines stehenden Personen. Sodann das Recht, welches sie schon als Garantie dieser Gerichtsbarkeit, dann aber auch des Vereines selbst, sich vindiciren mußten, ihren Beschlüssen eventuell auch mit der That Nachdruck zu verleihen.

Aber dies Bündniß soll nur Vorbedingung für die Wahrung von Rechten sein, die, wie sie sagen, das heilige Römische Reich und sie selbst, als Churfürsten, von des Reichs wegen betreffen[4]. Zu deren Berathung wollen sie, wenn es noth thut, zusammenkommen[5]. Bei Entstehung eines Schisma wollen sie die Sache in die Hand nehmen als christliche Fürsten; ebenso, falls ein Aufruhr im Reiche entsteht[6]. Daß jemand nach dem Reiche stehe mit Vikariat oder in anderer Weise, wollen sie nicht leiden[7]. Wenn irgend eine Werbung oder

[1] Neue Sammlung der R. A. I, p. 153. Vgl. dazu Franklin, Das Reichshofgericht im Mittelalter I, p. 319.

[2] Daher wohl der Ausspruch Senckenbergs, oben p. 567 Note 2.

[3] Müller a. a. O. p. 300: „Were es auch, daß jemand" u. s. w.; ebenso 1446 a. a. O. p. 306. Müller selbst p. 315 §. 27 faßt diesen etwas dunkel construirten Passus auch so. Vgl. Aegidi a. a. O. p. 539.

[4] Müller a. a. O. p. 301, zweiter Absatz.

[5] Seit 1502 wird erst bestimmt, bei Du Mont IV, I, p. 33, daß sie jährlich auf einen bestimmten Tag zusammenkommen wollen; bis dahin wurden sie vom „Gemeinen" nach Nothwendigkeit und Bedürfniß zusammengerufen.

[6] Der Passus über das Schisma hat seine ursprüngliche Stellung vor den Sachen, die zum Reiche gehören, so daß Kirche und Staat neben einander standen. Seit 1502 tritt dann der Passus über Empörung zu dem über das Schisma hinzu.

[7] Wohl insonderheit gegen den Pabst gerichtet, wie auch Müller p. 318 meint. Wie sehr noth es that, das auch auf dem Reichstage von 1521 sogar wieder zu betonen, das legte die Deduktion Franz I. nahe. Vgl. Mon. Habsb. ed. Lanz II, I, p. 184. — Der Passus ist schon 1399 vorhanden. Müller p. 289.

dergleichen an einen von ihnen gelange — es bezieht sich dies auf die „Willebriefe", churfürstliche Einwilligungsdokumente [1] —, da solle dieser nur im Einverständniß mit den andern seine Entscheidung treffen. In zweifelhaften Fällen entscheidet die Majorität. Jeder Schmälerung des Reiches wollen sie entgegen sein und den König dazu anrufen; wenn dieser aber auch selbst darein gewilligt hat, so wollen sie doch ihre Zustimmung nicht geben [2]. Unter den Bestimmungen von 1446 bezieht sich noch eine auf den freilich nur in beschränkterer Weise zwischen den Verbündeten selbst geschlossenen Landfrieden; vielleicht noch ein Rest des 1438 von den Churfürsten proklamirten allgemeinen [3]. Und wenn 1502 noch hinzugefügt wird [4], daß sie auch auf den Reichstagen zusammenhalten wollen, so wird dabei darauf verwiesen, daß dies schon von Alters her bei ihren Vorfahren so löbliches Herkommen gewesen. Die Bedeutung dieses Satzes tritt erst ins Licht, wenn man in ihm den Anfang des churfürstlichen Collegiums erblickt [5].

Alle diese Punkte kann man unter dem Begriff von repräsentativen Rechten zusammenfassen und als solche jenen oben aufgeführten Souveränetätsrechten entgegen stellen, wenn auch das Schwanken der Grenze nicht zu verkennen ist [6]. Es hängt das schon mit der Verfassung des Reiches als eines Wahlreichs zusammen; insonderheit das Vikariat nimmt daher seinen Ursprung, und gerade dies ist nicht rein unter den Begriff von repräsentativen Rechten zu begreifen. Immerhin aber ist hier eine Art Vertretung vorhanden, wo ein Stand insonderheit für die Gesammtheit dem Kaiser gegenübertrat. Aber wenn die Churfürsten so als „des Reiches nächste Glieder" zusammentreten, so thun sie dies stets auf Grund jener Gerechtsame und Besitzungen, die ihnen überhaupt ihre Stellung verleihen [7].

Wenn es so zunächst die Stetigkeit des Churvereins ist, welche in die Augen fällt, so wird es doch darauf ankommen, den kleineren

[1] Das Weitere bei Vitriarius illustratus, ed. Pfeffinger 2. Aufl. Lib. III, Tit. IV ff. p. 100 ff. — Der Passus ebenfalls schon im Verein von 1399. — Vitr. a. a. O. §. 4 führt als hier in Frage kommend an das jus stapulae und das jus cudendi monetam. Vgl. aber Walter, Deutsche Rechtsgesch. I, p. 413 (§. 345).

[2] Ebenfalls schon im Verein von 1399, damals durch Wenzel gerade veranlaßt. Doch lag es in der Verbindung des Kaiserthums mit größerer Hausmacht begründet, daß dergleichen öfter vorkommen mußte.

[3] So scheint der Passus bei Müller p. 308 aufgefaßt werden zu müssen: „Und ob jemand, wer der were, uns Fürsten ein oder mehr" u. s. w.

[4] Du Mont IV, I, p. 33.

[5] Die erste Constituirung der 3 Collegien fand 1489 statt. Vitriarius illustr. a. a. O. III, IIX, §. 10.

[6] Man erinnere sich dabei z. B. noch der Bestimmung der goldenen Bulle Cap. XXIV., wonach ein Anschlag auf das Leben eines Churfürsten als Majestätsverbrechen bestraft werden soll.

[7] Schon in der goldenen Bulle Cap. VII und XX ist dies festgesetzt. Vgl. den Eingang zum Churverein von 1338; ferner den betreffenden Passus im Verein von 1424, Müller p. 300: Were es auch, daß jemand, wer der were, niemand ausgenohmen, einen unter Uns von seinen Churfürstenthumben,

Abweichungen nachzuspüren, welche in den einzelnen Vereinbarungen vorkommen. Das Jahr 1424 machte in der That den Churverein erst zu dem, was er vorläufig blieb, zu einem Centralorgan der föderativen Bestrebungen im Reiche[1]; denn wenn auch bereits der vom Jahre 1338 alle Momente, die dazu nöthig waren, enthielt, so waren sie doch noch nicht ins Einzelne durchgebildet; wie denn auch der Churverein von 1399, welcher mit seiner bestimmten Aufführung einzelner Punkte den Uebergang bildet, die feste Geschlossenheit des vorhergehenden in dem Mangel sicherer Austrägalgerichtsbarkeit und der Idee der Fortdauer sehr vermissen läßt. Durchaus verschieden von diesen beiden sowie auch von dem von 1424 ist der von 1438, welcher oft in gleicher Reihe mit aufgezählt wird[2], während man ihm ansieht, daß er nur, ebenso wie der vom folgenden Jahre datirte[3], für einen einmaligen Zweck geschlossen ist, indem er weder im Allgemeinen die sonst zu wahrenden Rechte aufführt noch über Fortdauer und Austrägalgerichtsbarkeit Bestimmungen trifft. Will man ihn nicht zu den verschiedenen Anwendungen, in denen ja der Verein erst seine praktische Bedeutung erhielt, sondern zu den eigentlichen Vereinstafeln, so zu sagen, in denen die wesentlichen, allgemeinen Grundzüge des Vereins aufgezeichnet wurden, zählen, so müßte man sich zu der Auffassung entschließen, daß zwischen 1424 und 1446 ein so schroffer Wechsel in den Bestrebungen stattgefunden habe, wie er an sich nicht wohl denkbar ist, und wie er mit anderen Handlungen desselben Collegiums, insonderheit mit der Verkündigung des eben genannten Landfriedens vom gleichen Jahre 1438, durchaus in Widerspruch steht[4]. Dagegen weicht der Verein von 1446 von dem von 1424 nur in unbedeutenden Kleinigkeiten ab; unter den geringen Zusätzen[5] ist der bedeutendste der, welcher die Ausnahme aller besonderen von den einzelnen Churfürsten vorher geschlossenen Bündnisse statuirt, wie denn auch bei allen späteren diese Einung wiederum soll ausgenommen sein. Es war das der Weg, um auch andere Stände gewissermaßen zu Theilhabern des Vereins zu machen, ohne doch der Geschlossenheit desselben damit Abbruch zu thun[6].

Herlichkeiten, Herschaften, Freyheiten, Pfandschaften, Gerichten, geistlichen oder weltlichen, Ambten, Zollen, Gleyten oder Rechten dringen — — wolte u. s. w. 1338 heißt gleich der Anfang, bei Gewold a. a. O. p. 146: Wir — — — tun kunt allen lüten, — — daß wir miteinander bedacht und angesehen haben, das das heilig Römisch Rich an seinen eren, rechten und guten, und auch Wir an unsere eren, rechten, gewonheiten unn freyheiten, die wir von dem vorgenenten rich han" u. s. w. — — und ähnlich gleich dreimal hinter einander.

[1] Vgl. oben p. 567 Note 5.

[2] So von Müller p. 291; vgl. p. 30. Ebenso werden mit dem von 1521 sieben gezählt bei Häberlin in s. Neuen allgem. Welthistorie.

[3] Müller p. 32.

[4] Vgl. oben p. 569 Note 1; ebenso den anscheinend ununterbrochenen Fortgang des Turnus oben p. 567 Note 1 g. E.

[5] Darunter der p. 570 Note 3 angeführte.

[6] S. unten.

Mehr als 50 Jahre verfließen, ehe diese Grundzüge einer neuen Revision unterzogen werden. In der Zwischenzeit gelangt unter anderen Schwankungen ganz vorzugsweise eine Richtung wieder zu stärkerer Geltung, die ihren Anfang mit der goldenen Bulle nimmt[1], nämlich seitens der Churfürsten statt der Verbindung mit den übrigen Reichsständen eine solche mit dem Kaiser einzugehen. Die Auffassung jenes Reichsgrundgesetzes[2] wenigstens dürfte gewichtigen Zweifeln unterliegen, welche aus ihm eine gesetzliche Berechtigung der Churfürsten ableiten will zur beliebigen Abhaltung von Churfürstentagen ohne den Kaiser oder wohl gar zur Erlassung von Churfürstentagsabschieden und sonstigen Gesetzen, wie etwa des Landfriedens von 1438, mit rechtsverbindlicher Kraft[3]. Vielmehr nur zur Berathung, und zwar auf Grund ihrer Lokalkenntniß in verschiedenen Theilen des Reichs, sollen dieselben um den Kaiser sich versammeln. Selbst bei der Festsetzung des Ortes haben sie nur berathende, er die entscheidende Stimme[4]. Freilich stärkte man so wieder die kaiserliche Autorität, welche man 18 Jahre vorher zu Rense fast ganz ignorirte; aber im Grunde war doch auch dies nur ein Weg, um von churfürstlicher Seite die Centralgewalt, wenngleich nun weniger durch Uebereinkunft als vermittelst kaiserlicher Autorität, in die Hand zu bekommen. Natürlich kamen dem die kaiserlichen Bestrebungen mehr als halb entgegen. Besonders in den Landfrieden Wenzels[5], ja in anderer Form selbst in dem Landfriedensentwurf Albrechts II.[6] tritt diese Richtung hervor. Jetzt, nach 1446[7], macht sich dieselbe wieder

[1] Vgl. v. Sybel a. a. O. p. 82.

[2] Es handelt sich um Cap. XII, Neue Sammlung d. R. A. I, p. 66. Es wird da ganz klar den Churfürsten nur zum referre, conferre, consiliis opem dare das Recht gegeben, und auch dies ausdrücklich nur unter dem Vorsitz des Kaisers. Das folgt ganz zweifellos, wenn der Kaiser sagt, es sei von ihnen festgesetzt, daß zu Metz eine Curia et congregatio hujusmodi — — — per nos et eosdem principes celebretur. Olenschlager, Erläuterung zur goldenen Bulle p. 288, faßt es auch so auf, ohne sich jedoch über die Bedeutung klar zu werden, denn gleich p. 291 heißt es wieder: „Churfürstliche Collegialtäge sind in allen Capitulationen feierlich anerkannt". Ja, freilich; in der ersten von 1519 erhielt grade die Sache eine andere Wendung; s. unten. Vgl. von Sybel a. a. O. p. 82: „— mit dem Kaiser —" Vgl. aber Walter a. a. O. §. 345.

[3] Senckenberg a. a. O. (oben p. 567 Note 2) stützt sich auf die goldene Bulle, ist aber in der Ausführung erst recht unklar.

[4] Cap. XII, §. 2. Die Zeit war ja fest bestimmt, alljährlich vier Wochen nach Ostern.

[5] Neue Sammlung I, p. 88 ff.

[6] Neue Sammlung I, p. 154 ff.

[7] NB. nach den Hussitenkriegen; während derselben lag ja grade alles in den Händen der Churfürsten. Vgl. Droysen am p. 567 Note 5. a. O. v. Sybel a. a. O. p. 83 ff. p. 84: „Der Kaiser und der Pabst wurden gleich sehr durch die ständischen Forderungen und den nationalen Ruf nach Reform belästigt, und traten zur Erhaltung des Bestehenden in die engste Verbindung. Unterstützt durch das Factionstreiben unter den deutschen Fürsten selbst gelang es ihnen, den Angriff,

mit besonderer Gewalt geltend. Von Seite der Churfürsten taucht der Vorschlag auf, ein churfürstliches Consistorium, ähnlich dem der Cardinäle beim Pabste, um den Kaiser zu bilden[1]. Es ist dies auch nicht eine bloß vorübergehende Idee; bald darauf, im Jahre 1455 auf dem Reichstage zu Neustadt, wird derselbe Vorschlag ernstlich genug wieder aufgenommen[2]. Kaiser und Churfürsten sollen an einem bestimmten Orte residiren; ersterer soll, falls er zeitweilig zur Abwesenheit gezwungen werden sollte, mit Rath der letzteren einen Präsidenten zurücklassen, wie denn in gleicher Lage auch die Churfürsten gehalten sein sollen, Vertreter zu stellen. Treten hierbei nun die Churfürsten mehr in den Vordergrund, so macht sich andererseits, aber, wie wir sahen, im Zusammenhange damit, die kaiserliche Autorität wieder sehr bemerklich. Selbst in Sachen angeklagter Fürsten wurde nicht von ihresgleichen das Recht gefunden, sondern vom Kaiser zu Recht erkannt[3]. In einer Reihe von Entwürfen aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts[4] werden die Friedbrüche einfach vor das Hofgericht gewiesen. Ja, charakteristisch genug, der Landfriedensbruch wird jetzt plötzlich als Majestätsverbrechen aufgefaßt[5]. Allein dem Kaiser fehlte zur Durchführung solcher Auffassung die faktische Macht; und jene Idee der Churfürsten, im Verein mit dem Kaiser der Centralgewalt sich zu bemächtigen, zeigte nur, daß man die kaiserliche Autorität doch nicht entbehren konnte, während die wirkliche Ausführung derartiger Pläne stets an denselben Hindernissen scheitern mußte, welche den Churverein zu keiner Consolidirung hatten gelangen lassen. Auch gab es ja neben ihnen eine Menge fast ebenso mächtiger Gewalten. Eben dadurch wurde man zur Bildung einer ganz allgemeinen föderativen Centralgewalt unter der Autorität des Kaisers hingedrängt.

Schon die goldene Bulle[6] hatte auch hier die Bahn vorgezeichnet. Während sie die eigentlichen Einungen verbot, erlaubte sie doch unter kaiserlicher Autorität geschlossene Landfriedensbündnisse, welche

zuerst des Baseler Concils, dann der churfürstlichen Mehrheit vollständig zurückzuschlagen".

[1] Ranke VI, p. 10 ff. Vgl. Franklin a. a. O. p. 363.

[2] Müller a. a. O. p. 511. Vgl. Franklin p. 369.

[3] Vgl. Franklin p. 350 Note 1.

[4] Sie beginnt in der Neuen Sammlung I, p. 204 mit dem s. g. Abschied zu Nürnberg 1466. Vgl. Tomaschek, Die höchste Gerichtsbarkeit des deutschen Königs und Reiches im 15. Jahrhundert p. 79.

[5] Gleich 1466 a. a. O. p. 217 §. 4 im s. g. Gutachten der Churfürsten und Fürsten; dann im s. g. Landfrieden von demselben Jahre a. a. O. p. 225 §. 4. Vgl. Franklin p. 369 Note 1 zu 1454; p. 373. Tomaschek a. a. O. p. 88 hat ein Beispiel solcher Anklage zu 1465. — Daß übrigens das s. g. Gutachten von 1467 von den Churfürsten, wie auch Franklin p. 372 festhält, herrühren soll, kann ich kaum glauben; schon diese rein territoriale Eintheilung, welche den Unterschied der Stände gerade verwischte, mußte ihnen widerstreben. Ueberhaupt hat der ganze Entwurf etwas merkwürdig theoretisches.

[6] Cap. XV, Neue Sammlung I, p. 69.

den doppelten Zweck erfüllen sollten, die drohende Macht der Einungen zu brechen und die kaiserliche Autorität zu heben. Es muß daran erinnert werden, welche Entwickelung kurz nachher unter Wenzel die Verhältnisse in Schwaben nahmen; auf den Städtekrieg folgte der Landfriede zu Eger 1389[1], demzufolge für alle daran Betheiligten ein Organ geschaffen wurde, zu dem die betreffenden Churfürsten, Fürsten und Grafen vier Mitglieder, die Städte ebenso viele, der Kaiser aber den gemeinen Obmann geben sollte. Von letzterem wurden alle je nach Bedürfniß zusammengerufen. Es liegt am Tage, daß hier nur eine erweiterte Form der Einung vorliegt, wie denn auch diese Benennung für den Landfrieden von 1383[2] noch geradezu beibehalten war.

Und dasselbe gilt nun vom schwäbischen Bunde, in welchem später diese Bestrebungen sich fortsetzten. Derselbe nahm 1488[3] seinen Anfang mit einer Vereinigung von Einungen der Reichsritterschaft und der Städte; die ganze Organisation ist dadurch noch vollständig bedingt. Beide Theile stellen einen Hauptmann mit neun Räthen. Diese sollen nun freilich „beiden Theilen gemein und gleich“ sein[4], ja die beiden Hauptleute sollen bei der Beschlußfassung gegen äußere Angriffe sogar „als ein Mann heißen“[5]; aber gerade diese Bestimmungen zeigen doch nur, wie abgeschlossen gegen einander auch jetzt noch diese Einungen sich hielten. Dennoch ist auch in der Vereinigung dieser Einungen wieder ganz der Charakter der Einung gewahrt. Das Dokument zerfällt in zwei Theile; gemeinsame Sicherung theils nach innen, theils nach außen[6] ist der Zweck des Bundes. Nun soll die erstere, auf die es ja ankommt, auch hier, wie beim Churfürstenverein, durch Austräge gewahrt werden. Der klagende Theil wählt den Hauptmann des anderen Theils zum Gemeinen, d. h. zum gemeinsamen Richter, und dazu einige aus seinen neun Räthen; der Beklagte fügt ebenso viele „Zusätze“ aus den Räthen der klagenden Parthei hinzu; diese entscheiden. Der zweite Punkt, welcher hier in Betracht kommt, die Fortpflanzung des Vereins, ist auch hier vorhanden, nur daß er ans Ende gestellt ist[7]. Und angeschlossen ist dem die Art und Weise, wie neue Mitglieder in den Verein aufgenommen werden sollen; sogar auf den möglichen Beitritt von Fürsten, der ja gleich darauf zur Wirklichkeit wurde, ist dabei schon Bedacht genommen[8].

Gerade da zeigt sich nun der wesentlichste Unterschied vom Chur-

[1] Neue Sammlung I, p. 91 (§. 2).
[2] Neue Sammlung I, p. 88.
[3] Die Vereinstafeln bei Datt a. a. O. p. 281.
[4] A. a. O. Tit. I.
[5] A. a. O. Tit. XVII.
[6] Diese Eintheilung ist deutlich angegeben. Tit. I beginnt: „des Ersten“ — Tit. XIV: „Zu dem Anderen“.
[7] A. a. O. Tit. XXII.
[8] Tit. XXIII. und XXIV.

verein. Wir sahen, wie dieser die Geschlossenheit des Churfürstencollegiums nicht nur festhielt, sondern wie derselbe geradezu zur Wahrung der Standesvorrechte geschlossen war [1]; wenn er dann auch durch Einzelbündnisse nebenher die drohende Isolirung zu umgehen suchte [2]. Diesem entschieden aristokratischen Princip steht das demokratische des schwäbischen Bundes schnurstracks entgegen. Die niederen Gewalten des Reiches hatten ihn geschlossen; durch einfachen Eintritt in den Bund wurde er vergrößert. Der damals so durchgreifende Unterschied der Stände war zwar auch bei ihm streng festgehalten; eine Zweitheilung des Bundes, scheint es, mußte erfolgen, sobald der augenblickliche Zweck der Gegenwehr gegen Baiern erreicht war. Dennoch hat er länger als 40 Jahre Bestand gehabt. Der Grund dafür kann nicht in dem Beitritt vieler Fürsten liegen, sondern durch ihn wurden nur noch mehr fremdartige Elemente hineingedrängt. Und diese wurden um so mehr auf indirekte Beeinflussung, diese Grundursache gefährlicher Gährungen, hingewiesen, als eine direkte Theilnahme an der Leitung des Bundes ihnen durch Belassung der Organisation von 1488 zwölf Jahre hindurch [3] versagt blieb. Da ist die Frage, was denn die so ganz verschiedenen Mächte dauernd zusammenhielt? Auch hier, wie früher unter Wenzel, war es im Grunde doch die Idee der kaiserlichen Oberhoheit, in der man sich zusammenfand. Diese wurde gleich anfangs geradezu als die Grundlage des Bundes hingestellt [4]. Und festen Fuß faßte dann diese kaiserliche Autorität im Bunde, als 1490 bereits Maximilian in seiner Eigenschaft als Fürst von Oestreich dem Bunde beitrat [5], darauf aber auch als römischer König darin verblieb, obgleich man dann zwischen diesen beiden Würden ganz ausdrücklich unterschied [6]. Man versuchte so offenbar auf dem Wege freiwilliger Conföderation der Stände unter kaiserlicher Autorität wenigstens für einen Theil des Reichs alles das noch einmal zu erreichen, was man seit lange als nothwendig erkannte, einen Landfrieden, ein Landfriedensgericht, oder genauer ein unter allen Betheiligten anerkanntes gerichtliches Verfahren und eine nach innen und außen Rückhalt bietende, vollziehende Gewalt.

Zwar trug nun das Ganze zunächst noch einen localen Charakter; allein durch die Möglichkeit des einfachen Beitritts eines jeden Reichsstandes erhielt der Bund eine Dehnbarkeit, welche jede beliebige Erweiterung innerhalb des Reichs zuließ. Und dieser allgemeine Charakter des Bundes mußte sogar die Oberhand gewinnen, seit nicht

[1] Oben p. 570 Note 7.
[2] Oben p. 511.
[3] Erst 1500 tritt hier eine Aenderung, eine Gliederung des Bundes in Städte, Ritterschaften und Fürsten ein. Vgl. die Tafeln von 1496 bei Datt p. 325 ff. und die von 1500 a. a. O. p. 349 ff. Tit. 3.
[4] Vgl. den Eingang des Bündnisses von 1488, Datt p. 281.
[5] Datt p. 297.
[6] Höchst interessant in der Beziehung ist der Tit. 3 der Vereinstafeln von 1500, Datt p. 351.

nur zahlreiche Fürsten[1], sondern auch Churfürsten ihren Beitritt erklärten. Es ist von hoher Bedeutung, daß Berthold von Mainz, dieser einsichtigste Staatsmann jener Zeit, der erste war, welcher, wohl nur scheinbar von Kaiser Friedrich genöthigt, diesen Schritt that[2].

Einen bedeutsamen Abschnitt bildete auf eben diesem Grunde[3] das Jahr 1495 mit seinen Institutionen, dem ewigen Landfrieden und der Kammergerichtsordnung; ein Abschluß indeß, wie man ihn in einem Reichsrath als Organ der vollziehenden Gewalt hatte gewinnen wollen, kam nicht zu Stande. Freilich erkannte man die Lücke. Zwei Entwürfe sind nach einander von ständischer Seite vorgelegt[4]; mit einem Gegenentwurf hat Maximilian darauf geantwortet[5]; aber gerade hier gingen die gegenseitigen Ansprüche noch gar zu weit auseinander.

Für uns ist es in diesem Zusammenhange interessant, den zweiten ausführlicheren Entwurf der Stände zu zergliedern[6], und zwar aus dem Gesichtspunkte, ob wirklich hier auf einmal die Churfürsten alle vorher so ängstlich gewahrten Vorrechte zurückstellen wollten, oder wie weit dieselben auch bei dieser neuen Institution gewahrt oder gar in dieselbe aufgenommen werden sollten.

Nach diesem Entwurfe sollte das Reichsregiment oder der Reichsrath, wie man damals sagte, aus einem vom Kaiser gesetzten Präsidenten und sechzehn Mitgliedern bestehen, von denen die sechs Churfürsten jeder eines stellten, zu denen dann vier weitere aus vier geistlichen Provinzen und die gleiche Anzahl aus ebenso viel weltlichen Landen, ferner noch zwei für die Reichs- und Freistädte hinzukamen[7]. Dem Namen nach sollte es freilich für die Dauer der Abwesenheit des Kaisers aufgerichtet werden, aber nur, wenn er drei Tagereisen von Frankfurt entfernt sei, sollte er es an seinen Hof berufen dürfen, um es jedoch dort dann seinen ungehemmten Fortgang nehmen zu lassen[8]. Ein Churfürst sollte stets, in vierteljährlichem Wechsel, zu-

[1] Vgl. Datt p. 285 ff. p. 301 ff.

[2] Bereits 1489, Datt p. 302; vgl. p. 293. Trier folgte noch in demselben Jahre, Datt p. 304. S. Osann, Zur Geschichte des schwäbischen Bundes p. 40 ff.

[3] Das besagen die Vereinstafeln des schwäbischen Bundes von 1496 in ihrem Eingange geradezu: Nachdem nämlich die Reichsordnung von 1495 erwähnt ist, heißt es, Datt p. 326: „So wir dann ermeßen — — — was guts — — unß allen sambt und sonder das vorige unser zusammen thun — — bißher scheinbarlich gebracht und gewürckt hat, zu Handhabung deßelben Landfridts und Behaltung unser Rechten" u. s. w. Der interessante Nachweis, wie das Kammergericht zum guten Theil der Austrägalgerichtsbarkeit entsprungen ist, ein Nachweis, der grade hier eine starke Lücke ausfüllen würde, liegt außerhalb unserer diesmaligen Aufgabe und muß einer etwaigen späteren Gelegenheit aufgespart bleiben.

[4] Der erste bei Datt p. 598; der zweite p. 602 ff. Außerdem im Reichstagsprotokoll.

[5] Datt p. 854 ff.

[6] Wir citiren nach dem Reichstagsprotokoll XL, Datt p. 836 ff.

[7] Datt p. 836 XL, §. 2.

[8] A. a. O. XL, 12. Frankfurt war auch der Mittelpunkt derjenigen Gegend, wo die Churfürsten zusammenzukommen pflegten. Im Verein von 1424 werden Frankfurt und Aschaffenburg als Versammlungsorte bestimmt; dazu kommen noch 1446 Mainz und Worms. Die Bestimmung dieses Entwurfs

gegen sein, um, wohl in der Art eines Obmanns dem Präsidenten gegenüber, dem Rathe vorzugehn[1], eventuell auch den Präsidenten zu vertreten[2]. Es entspricht dies ganz dem Turnus des Gemeinen im Churfürstenverein, nur daß da der Wechsel alljährlich eintrat[3], weil eine geringere Anzahl von Geschäften vorlag und diese Geschäfte selbst nicht die anhaltende Abwesenheit des Churfürsten von seinem Territorium nothwendig machten. Alle Jahr zu Misericordias Domini ferner sollten sämmtliche Churfürsten persönlich oder durch zwei von ihren Räthen vertreten zusammenkommen, um im Allgemeinen ein Aufsichtsrecht auszuüben und die wichtigsten Angelegenheiten zu berathen[4], um sodann aber auch mit zwei Fürsten, zwei Grafen und zwei Vertretern der Städte die Rechnungsablage des Reichsraths über seine Verwaltung der Einkünfte entgegenzunehmen[5]. Und daneben soll dann auf sie, die sechs Churfürsten, zunächst recurriert werden bei allen wichtigeren Fragen[6], ganz wie im Churverein der Gemeine in solchem Fall das ganze Collegium zusammenrief[7]; erst bei den wichtigsten Angelegenheiten sollen auch der römische König und die übrigen Reichsstände zugezogen werden[8]. Uebrigens hatten sie die Kosten dieser ihrer Stellung am Regimente selbst zu tragen[9], eine Bestimmung,

findet sich modificirt in der Reg. O. 1521. §. 9, wo bestimmt wird: „— nicht über Augspurg oder unter Cölln —". Vgl. dagegen unten.

[1] A. a. O. XL, 18. Datt p. 617, 116 will mit Recht im Text der Augsburger Ordnung (§. 2, Neue Samml. II, p. 57) einen Druckfehler sehen, nur ist die Frage, ob man mit ihm einfach statt „fürgehn" — „fügen" lesen soll oder ob nicht daneben der ganze Satz ausgelassen ist; „— fügen, und dem genannten Rath— r. fürgehn" u. s. w.; es könnte sogar nach damaliger Schreibweise ganz gut da gestanden haben: „— fügen und fürgehn". Wie leicht dabei das eine Wort ausgelassen werden konnte, ist klar, zumal da auf die damaligen Redaktionen nicht der geringste Verlaß ist. Jedenfalls gehört „fügen" statt „fürgehn" zunächst in die Construktion. Unsere Vermuthung ist wahrscheinlich, weil der König in seiner Antwort — Datt p. 854, 4 — von einem „Vorgeer" spricht, eine doch sonst ungewöhnliche Bezeichnung, die durch ein entsprechendes Zeitwort scheint hervorgerufen zu sein. Auch Datt ist das aufgefallen; doch setzt er die Stelle ohne weitere Erläuterung nur mit einem 'tamen' dahinter. Im Entwurf dagegen steht nur „fügen"; und im ersten Entwurf von 1521, der sonst sehr mit dem von 1500 übereinstimmt, ist grade hier die Construktion ganz verändert. Die wahre Sachlage indeß liegt auch ohne dies klar vor; dazu genügt die eine Bestimmung von 1500 (a. a. O. §. 16), nach welcher der Churfürst allein die Regimentsrescripte zu unterzeichnen haben soll.

[2] A. a. O. XL, 16.

[3] Zuerst 1424 bei Müller a. a. O.

[4] Datt a. a. O. XL, 31.

[5] A. a. O. XL, 25.

[6] A. a. O. XL, 7.

[7] Wieder seit 1424.

[8] A. a. O. XL, 7.

[9] A. a. O. XL, 16 und 31. Noch 1500 ausdrücklich. Reg. O. §. 2, Neue Samml. II, p. 57. Anders dagegen im schwäbischen Bunde 1488 art. XVI, Datt p. 283. Vgl. die entsprechende Bestimmung in der Gesellschaft St. Georgenschild, Datt p. 242. Natürlich, weil es sich da um eine Vertretung handelte.

welche auch nur im Churverein ihre Erklärung findet. Sämmtliche Mitglieder des Raths ferner sind zu strengem Schweigen verpflichtet, nur die Räthe der Churfürsten sind davon ihren Herren gegenüber ausdrücklich ausgenommen[1]. Die Churfürsten allein mit dem Kaiser dürfen neue Kriegshülfe erfordern[2] und über die wichtigeren Lehen verfügen[3]; nur mit ihrer Bewilligung dürfen neue Zölle angelegt werden[4]. Und endlich nur sie ersetzen ihre Räthe selbst, die der übrigen der Reichsrath[5], also mehr oder weniger wiederum sie, denn welcher Einfluß konnte darin neben dem ihrigen aufkommen; ja, wurde etwa einmal von Seiten der übrigen Stände, sich geltend zu machen, versucht, so war grade diese Art der Ergänzung das sicherste Mittel, dies stets zu verhüten. Demzufolge waren denn auch sie es wieder, denen alle Befugnisse zufielen, welche man nun noch dem Reichsrathe im ganzen zuertheilte, wie z. B. das Recht der Bewilligung von Krieg und Bündnissen[6], und was sonst noch in Betracht kam.

Hier ist der Punkt, wo ebenso deutlich noch der alte Churfürstenverein, in seiner ganzen Geschlossenheit beinahe, den Mittelpunkt für die neue Ordnung abgiebt, wie er zugleich den Anfang seiner Auflösung in eine größere Conföderation aller reichsunmittelbaren Stände, eben in die Regimentsordnung, nicht minder bestimmt erkennen läßt. Wie wäre man auch dazu gekommen, einen so großen Schritt zu wagen, wie der ist, welcher von der Zustimmung eines Reichstags zur wirklichen Ausübung von Souveränetätsrechten im Reiche hinüberführt, wenn nicht bereits eine gewisse ständische Centralgewalt vorhanden gewesen wäre, an welche der Kaiser nicht nur für die Ausübung der wichtigsten Befugnisse gebunden war, sondern welche auch auf das alte Recht der goldenen Bulle dem Anscheine nach gestützt[7], mehrfach selbständig bei Verhinderung des Kaisers verschiedene von dessen Befugnissen in Anspruch genommen hatte.

Da man sich nun nicht einigen konnte, so war vorläufig nur vermittelst der alten ständischen Institution des Reichstags eine vollziehende Gewalt im Reiche herzustellen: man beschloß die jährliche Reichsversammlung[8]. Und dabei mag denn bemerkt werden, daß an sich das ständische Wesen dem der Einung keineswegs entgegensteht, vielmehr die letztere zunächst nur als eine besondere Entwickelungsform

[1] A. a. O. XL, 28.
[2] A. a. O. XL, 39.
[3] A. a. O. XL, 21.
[4] A. a. O. XL, 30.
[5] A. a. O. XL, 15.
[6] A. a. O. XL, 36. 37.
[7] Vgl. oben p. 572. Die Churfürsten natürlich suchten eine möglichst weitgehende Berechtigung aus ihr herzuleiten. Vgl. Wahlcap. von 1519. art. V: — „nach vermöge der gulden Bull —". S. unten p. 580. Vgl. aber schon den Passus im Churverein oben p. 569 Note 5.
[8] Datt p. 890.

des ersteren aufzufassen ist, wie das ja beim Churfürstenverein gerade recht deutlich hervortrat.

Inzwischen erwies sich diese jährliche Versammlung natürlich als unausführbar[1]. Und 1500 kam zu Augsburg eine Regimentsordnung wirklich zu Stande. Der weitere Verlauf wird uns noch auf die einzelnen Bestimmungen derselben führen; an dieser Stelle ist nur hervorzuheben, daß, wenn auch in sie noch manche Punkte aus dem Churverein herübergenommen sind, wie die Sicherung der Landeshoheit mit ihrem Zubehör im Schlußsatz[2], so hier doch bereits jene ursprünglich den Churfürsten eigenen Vorrechte fast durchgehends zugleich auf die anderen Stände übertragen werden. Freilich geschah dies immerhin noch in einer Weise, welche einen Vorrang der Churfürsten ziemlich sicher stellt. Insonderheit waren sie alle, und daher numerisch noch immer unverhältnißmäßig stark im Regimente vertreten; sie hatten dabei den Vortheil, ihre Vertreter selbst zu ersetzen, während bei den anderen dies durch das Regiment, also sehr unter ihrem Einfluß geschah[3]. Und wie auch von den übrigen Rechten der Churfürsten, nach den Bestimmungen des Entwurfs von 1495, noch die Spuren zum guten Theil deutlich genug sich zeigen, so war vor allen Dingen formell ihr Vorrang dadurch gewahrt, daß der anwesende Churfürst, und zwar er allein, ohne den kaiserlichen Vorsitzenden, die Rescripte des Regiments zu signieren hatte[4].

Nun zerfiel aber diese Ordnung von 1500 fast so schnell, wie sie errichtet war. Da erneuern die Churfürsten 1502 zu Gelnhausen sofort ihren Verein[5], jedoch nicht um alte Rechte wieder zu gewinnen, sondern um den Kern für die dermaleinstige Wiederaufrichtung der Regimentsordnung in ihrem Zusammenhange mit dem Kammergericht zu sichern. Wie entschieden dies die Absicht war, geht daraus hervor, daß sie in Betreff der Austräge diejenigen, welche keine besondere Uebereinkunft geschlossen hatten, auf die Wormser Reichsordnung verwiesen[6]. Ferner ist hier aus dem Entwurf von 1495 die jährliche Zusammenkunft der Churfürsten beibehalten, und ebenso hier erst ausdrücklich ausgesprochen, daß die Majorität ihres Collegiums auf Reichstagen stets den Willen aller repräsentieren soll[7]. Und in der Absicht, auf Grund dieser ihrer solidarischen Verbindung die Ordnung im Reiche herzustellen, setzten sie sogleich einen Reichstag an[8]; die Aufführung der zur Berathung vorgeschlagenen Punkte, unter denen

[1] S. den Eingang der Reg. O. von 1500 §. 1, Neue Samml. II, p. 56.
[2] S. unten.
[3] Vgl. oben p. 578.
[4] Neue Samml. II, p. 59 (§. 16). Vgl. p. 577 Note 1.
[5] Du Mont a. a. O. IV, I, p. 31.
[6] Auf die „Reichsordnung zu Worms verschyner Zeit zwischen Churfürsten, Fürsten und Fürstenmäßigen uffgerichtet —".
[7] Vgl. oben p. 570.
[8] Ranke I, p. 98.

„Friede und Recht" die hervorragendste Stelle einnahmen, schloß damit: wer dawider handele, solle in die Acht gethan sein[1].

Dieser Schritt war gegen den König gerichtet. Zwar nicht er allein, auch die Stände zum großen Theil führten den Sturz der neuen Ordnung herbei, weil sie den gemeinen Pfennig nicht einsandten[2]. Aber ein König freilich wie Maximilian konnte sich am wenigsten damit befreunden; bei der ersten Gelegenheit[3] schüttelte er diese lästigen Ketten ab und wandte seitdem seine ganze Erfindungsgabe an, um eine Erneuerung dieser Ordnung unmöglich zu machen. Er hat diese Aufgabe mit Geschick gelöst, mit solchem Geschick, daß am Ende seiner Regierung das ganze Reich in vollster Auflösung und Verwirrung war[4].

Erst Karls Wahl bot den Churfürsten die Gelegenheit, sich in der Wahlcapitulation[5] die Garantie zu verschaffen, daß der neue Kaiser wieder auf den von seinem Großvater verlassenen Weg zurückkehren werde. Die Capitulation selbst, im Grunde ein nur auf die Rechte der übrigen Stände mit ausgedehnter, dem Kaiser zur Genehmigung vorgelegter Churverein[6], hatte schon in ihrer ganzen Form dahin eingelenkt, da sie ausdrücklich das Kaiserthum auf einen Vertrag mit den Churfürsten als den Repräsentanten der gesammten Stände basierte[7]. Dem entsprach, daß die Churfürsten in diesem Vertrage sich als dem festen Kern der Stände sowohl nach oben wie nach unten und wie nach außen ihre Stellung sicherten. Jetzt erst wurde ihre Interpretation der goldenen Bulle, nach welcher die Churfürstentage auch ohne Betheiligung des Kaisers als rechtmäßiges Organ im Reiche anerkannt waren, gesetzlich[8]. Der Kaiser versprach ferner allen Bündnissen der Unterthanen, des Adels und des Volks, sowie jeder Empörung gegen Churfürsten und Fürsten ernstlich entgegenzutreten[9]; endlich, kein Bündniß mit fremden Nationen oder sonst im Reiche einzugehen ohne die Zustimmung der Churfürsten[10]. Und wenn nun auf diese Artikel eine Aufzählung so-

[1] Ranke VI, p. 34: „— gleicher weiß, als weren sie mit urtail in des heilign Reichs achtt declariret unndt erkanndt".
[2] Vgl. Droysen, Preuß. Pol. II, 2, p. 19.
[3] Die baierschen Irrungen. S. Ranke I, p. 105.
[4] Droysen a. a. O. p. 106: „Dahin hatte es das Regiment Maximilians gebracht". Vgl. die Artikel von 1517 bei Harpprecht a. a. O. III, p. 363; vgl. p. 355.
[5] Du Mont a. a. O. IV, I, p. 298.
[6] Interessant ist, was Hippolithus a Lapide a. a. O. I, p. 220 darüber hat.
[7] Du Mont a. a. O.: „— daß wir uns demnach aus freiem gnädigen Willen mit denselben Unsern lieben freunden, Neven, Oheim und Churfürsten dieser nachfolgen Artikel Geding- und Pactweiß vereiniget".
[8] A. a. O. art. V. Vgl. oben p. 572. 578 Note 7.
[9] A. a. O. art. VI.
[10] A. a. O. art. VII. Das „sonst im Reiche" bezog sich wohl insonderheit auf den schwäbischen Bund.

wohl der churfürstlichen Befugnisse, als der Rechte der gesammten Reichsstände, wie sie bis dahin vermittelst des Reichstags zur Geltung kamen, folgt, so war bereits der Artikel voraufgestellt, welcher die Art und Weise festsetzte, in der man jetzt die Ausübung dieser Befugnisse und Rechte wünschte geschehen zu sehn. Im dritten Artikel der Capitulation war die Wiederaufrichtung eines Regiments, „wie es auf der Bahn gewesen, gefordert und zugestanden".

So schien der Churfürstenverein selbst seine Auflösung in eine allgemeinere Institution zu wollen; es folgte in der That das Regiment von 1521. Allein aus demselben Jahre, und zwar von dem Zeitpunkt gerade nach der endgültigen Constituierung des Regiments, datiert zugleich eine Erneuerung des Churvereins [1]. Wenn dies an sich schon es unwahrscheinlich macht, daß man gewillt war, so einfach diese hervorragendste Einung einer allgemein ständischen Institution zu opfern, so erregt es Interesse, zu untersuchen, wie weit auch hier etwa noch der Zusammenhang zwischen beiden in den ziemlich weitläuftigen Verhandlungen von 1521 über das Regiment [2], welche die Verfassungsform des Reichs wenigstens für ein Decennium fixierten, hervortritt.

II. Die Verhandlungen über die Regimentsordnung von 1521 [3].

Die Wiederaufrichtung des Reichsregiments war, wie gesagt, ei-

[1] Du Mont a. a. O. IV, I, p. 399. Vgl. unten.

[2] Was freilich der Hauptschriftsteller jener Zeit, Sleidanus uns darüber giebt, ist kaum der Rede werth. Es beschränkt sich das auf zwei Stellen, welche nur insofern von Interesse sind, als sie zeigen, wie durchaus er die ganze Einrichtung als eine rein subsidiäre betrachtet. Jener Zeit, in welcher er schrieb, dem Anfang der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, erschien sie also bereits als solche. Die erste Stelle steht lib. III (p. 69): Dum vero Caesar in Germania moratur atque Belgio, valde graves ortae fuerunt per Hispaniam seditiones: ut ergo nascenti malo tempestive occurreret, constituto prius judicio et senatu, qui jus redderent perque suam absentiam Imperii negocia procurarent, classe vectus in Hispaniam redit. Ferner lib. IV (p. 88): — nam is (sc. Caesar) in Hispaniam rediturus, et senatum et judicium constituerat, ut supra dixi, penes quos erat reipublicae procuratio. Das ist alles, was sich über die Constituierung des Regiments bei ihm findet. Da geben einmal wieder die Urkunden ein gründlich verschiedenes Bild. Vgl. aber z. B. p. 614 Note 8.

[3] Ueber diese Verhandlungen liegt bereits eine Untersuchung vor, eine Inauguraldissertation von A. Brückner, „Zur Gesch. des Reichstags zu Worms 1521. Die Verhandlungen über das Regiment". Heidelberg, bei Bangel und Schmitt 1860 Dieselbe hat nicht nur den Gegenstand nicht erschöpft, sondern im Wesentlichen überhaupt nichts neues gebracht; es ist halb Referat, halb Raisonnement über die Aktenstücke, welche über diese Verhandlungen bei Harpprecht vorliegen; doch werden anstatt seiner mehrfach die Archive von Weimar und Dresden citiert. Die letzteren spielen überhaupt in der ganzen Arbeit eine gespenstige Rolle. p. 18 Note 1 ist noch citiert „Weim. Archiv bei Droysen"; aber ebenso mußte es Note 2 auch heißen, denn jenes französische Citat steht Preuß. Pol. II, 2, p. 135 Note 1. Ferner das wörtliche Citat bei Brückner

ner der Hauptpunkte, zu deren Berathung der Reichstag von 1521 zusammengekommen war. Die erste Frage, welche sich da aufdrängt, ist, ob das Verhältniß unter den verschiedenen Ständen ein für die Constituierung einer gemeinsamen Institution günstiges war?

Wenn nun hier unter den Ständen immer zunächst nur die unmittelbaren Reichsstände gemeint sind, eine Betheiligung der Mittelbaren dagegen überhaupt nicht in Frage kam, so waren sie doch zum Theil, so die Ritter, so die Städte, mit Standesgenossen unter den Unmittelbaren eng verbunden, und waren sie alle jedenfalls diejenigen, um deren Regierung es sich handelte; und da war es nicht gleichgültig, daß es überall unter ihnen, ganz insonderheit aber unter der großen Masse des Bauernstandes, im tiefsten Grunde gährte[1].

Aber auch von einem guten Einvernehmen unter den Reichsständen war nicht sonderlich viel zu spüren. Eben hatte zwar der Adel mit Churfürsten und Fürsten die Verhandlungen über den wichtigen Punkt gegenseitiger Austräge eröffnet[2], aber gerade beim Beginn der Verhandlungen über das Regiment, um die Mitte des März[3], schien alle Verständigung abgeschnitten zu sein. Von diesen Versuchen einer Vereinbarung hielten sich dagegen die Städte gänzlich fern, obschon —

p. 20 zu Note 1 steht grade in der in der gleichen Note neben den Archiven angezogenen Urk. bei Olenschlager. Ebenso p. 30 Note 1 mußte statt der Archive Harppr. IV, II, p. 101 gesetzt werden. Es konnte p. 35 und im Text wenigstens angegeben werden, daß das deutsche Aktenstück bei Harppr. a. a. O. p. 103 stehe. Ob der Text p. 38 zu Note 1 von dem betreffenden Aktenstück einen richtigen Begriff giebt, ist an der Anlage B zu vergleichen. Vgl. unten p. 600 Note 3. Ueber das Citat aus dem dresdener Archiv p. 45 Note 1 vgl. unten p. 589 Note 7. In Betreff der Citate überhaupt ist die Ungenauigkeit hervorzuheben; nicht nur daß meistens nur „Weim. Archiv“ u. s. w. citiert, oder wohl einmal einfach „in einem Quartbande“ hinzugefügt wird p. 45 Note 1; auch die N. S. wird ohne Angabe des betreffenden Theils angeführt p. 24 ff.; ja das ganze Werk unter verschiedenen Titeln: vgl. p. 24 Note 1 mit p. 25 Note 1. Ebenso wird von Droysens Preuß. Pol. stets III statt II, 2 citiert, u. s. w. Im übrigen muß auf das Folgende verwiesen werden, wo z. B. auch ein so entschiedener Widerspruch, wie der unten p. 590 Note 4 aufgeführte zur Würdigung des Werthes dieser Arbeit beiträgt. Man wird es darnach begreiflich finden, wenn wir nur an einzelnen Punkten auf dieselbe Rücksicht genommen haben.

[1] Verschiedene Aufstände, namentlich der des armen Konrad, hatten ja bereits stattgefunden. Doch stand der eigentliche Bauernkrieg erst noch bevor. Churfürst Friedrich von Sachsen gedenkt solcher Bewegungen in seinen Briefen an seinen Bruder, bei Förstemann, Neues Urkundenbuch zur Gesch. d. ev. K. Ref. — unter dem 8. April: „— es lest sych allenthalben genugk zu auff-ruhre an, warlichen an fyl end —“ Vgl. a. a. O. unter dem 10. Dec. 1520, den 30. März und den 31. Mai 1521.

[2] Vgl. Harpprecht a. a. O. V, p. 177 ff., dazu Burgermeister, Codex diplom. equestr. I, p. 137 ff., welcher mehr Daten, aber nicht alle Aktenstücke hat.

[3] Am 8. März hatten die Fürsten (incl. Churfürsten) einseitig Bestimmungen getroffen und dieselben der Ritterschaft nur 'summarie' und „mit Worten“ mittheilen lassen. Vgl. Harppr. V, p. 179 Num. IV mit p. 182 Num. V. Das Datum bei Burgerm. a. a. O. p. 1377.

vielleicht eben weil der Adel ihre priveligierten Austräge mit ganz besonderer Heftigkeit angegriffen, dazu auch die uralte Beschwerde über die Pfahlbürger in sehr nachdrücklicher Weise erneuert hatte[1]. Diese letztere Frage hatte ihre große Bedeutung, da sie nahe mit jener andern zusammenhing, ob die Güter zu den Städten, in denen ihre Besitzer wohnten, oder zu den Herrschaften, unter denen sie gelegen waren, steuern sollten[2]. Indeß längst trat man den Interessen der Städte viel direkter hemmend entgegen. Während man auf der einen Seite die Kaufmannsgesellschaften mit dem, was daran hing, immer aufs neue verbot[3], klagten andererseits die Städte, daß sie in allen Anschlägen unverhältnißmäßig hoch angesetzt seien. Und auch für diesmal hatten sie viel Grund zu ernsten Befürchtungen. In der That erreichte ja die Spannung zwischen ihnen und den übrigen Ständen noch auf diesem Reichstage den Grad, daß man ihnen überhaupt die mitbeschließende Kraft ihrer Stimme im Princip bestritt[4]. Die Städte waren so mißgestimmt, daß in der Folge das Gerücht aufkommen konnte, sie hätten vor, sich zu den Schweizern oder den Franzosen zu schlagen[5].

Hielten nun den Städten gegenüber Churfürsten und Fürsten zusammen, so war sonst die Uebereinstimmung auch zwischen ihnen keineswegs gesichert; noch im Anfange des Reichstags standen sich beide sogar mit Erbitterung entgegen. Einige Churfürsten standen sehr im Verdacht, ehrgeizige Pläne zu verfolgen, welche, wie es scheint, an das Vikariat von Pfalz sich anschlossen und jedenfalls den Churfürstenverein mehr oder weniger ganz an die Stelle des beabsichtigten Regiments treten lassen sollten[6]. Noch im Februar — also nach der Eröffnung des Reichstags — wollte der Cardinal von Salzburg dem schwäbischen Bunde beitreten, um so unter dem unmittelbaren Schutz des Kaisers zu stehen und dem drohenden Vikariat des Pfalzgrafen sich zu entziehen[7]. Denn den Churfürsten gegenüber fand man es, be-

[1] Harppr. V, p. 178.

[2] Die Städte hatten 1512 die Vertagung dieser Frage durchgesetzt, Ranke I, p. 140.

[3] Noch in der Wahlcap. art. XVII wieder, s. Du Mont IV, I, p. 301.

[4] Frankf. Archiv, Reichstagsakten Bd. 35 Nr. 55. Originalbrief Fürstenbergs vom „montag nach pingsten", dem 20. Mai, erst bei der Berathung über die Besteuerung.

[5] Jörg, Deutschland in der Revolutionsperiode 1522 bis 1526 p. 15.

[6] Jörg a. a. O. p. 8. Aus einem Originalbriefe Herzogs Wilhelm von Baiern vom 9. Febr. 1521: „— denn etlicher Kurfürsten Praktika und Fürnehmen steht, wie sie alles Regiment im Reich der hohen deutschen Nation an sich brächten und mit uns und andern Fürsten und Reichsständen ihres Gefallens handelten, dadurch mehr Zerrüttung dann Guts machen möchten, das sie aber nicht wohl erheben können, so der schwäbische Bund erstreckt wird". Vielleicht gieng das Bestreben jener Churfürsten nur auf eine Verwirklichung der Reg. O. von 1495. Vgl. unten p. 585 Note 6. Daß aber der Bund sich damals nur noch „gewaltsamer Abwehr getrösten konnte", wie Jörg p. 9 herausfindet, steht für uns auch nicht einmal zwischen den Zeilen.

[7] Jörg a. a. O. p. 8 ff.

sonders von Seiten Baierns, nöthig, in direkte Beziehung mit dem Kaiser selbst zu treten, der dem auch auf das bereitwilligste entgegenkam. Dazu ging gerade jetzt der Zeitraum, für den der schwäbische Bund erneuert war, zu Ende, und es handelte sich darum, ob er aufs neue verlängert werden sollte [1]. Es waren doch zu verschiedene Elemente darin; namentlich klagten die Städte, daß ihnen nur die Wahl zwischen zwei Uebeln freistehe; denn wenn sie austräten, so würde sich am Ende der Kaiser mit den Fürsten allein verbünden [2]. Da so eine Erneuerung des Bundes, und zwar ganz bewußt als Gegengewichts gegen das Churfürstencollegium [3], auch für die Städte zur Nothwendigkeit wurde, so suchten nun diese sich durch Hereinziehung anderer bedeutender Städte, so z. B. Frankfurts [4], zu verstärken. Dem Churfürstenverein erwuchs hier ein gewaltiger Nebenbuhler. Dachte man doch daran, vielleicht grade von städtischer Seite, die churfürstlichen Willebriefe [5] in Zukunft nicht mehr anzuerkennen [6].

Dennoch trat auch das Churfürstencolleg keineswegs in der Geschlossenheit auf, wie man vielleicht erwarten sollte. Schon jene ehrgeizigen Pläne wurden nicht von allen gebilligt; grade der, welcher seit Bertholds von Mainz Tode den größten Einfluß übte, Friedrich der Weise, war ihnen entschieden abhold [7]. Auch zwischen Pfalz und Mainz fanden Reibereien statt [8]. Insonderheit aber war seit der letzten Erneuerung des Vereins eine Streitfrage über eine Art des Vorsitzes, die s. g. Umfrage, aufgetaucht [9], die viel persönliche Bitterkeit zwischen den Streitenden, Chursachsen und Mainz, erregte [10], dann

[1] Jörg a. a. O. p. 27 ff.

[2] Datt p. 426, 1, vom Städtetag zu Augsburg 1520.

[3] Vgl. p. 583 Note 6.

[4] Frankf. Archiv, Reichstagsakten Bd. 35 Nr. 43. Originalbrief Fürstenbergs vom „Dornstag nach Misericordias Dni.", dem 18. April: „Es seyn unns dryerley sachen vorgestanden, die e. w., als wir beriecht werden, anlangen werden. Wollen wir e. w. gut meynung on entdeckt (auch deß mitteler zeyt deß besten abschlelicher antwurt haben zu bedencken) nit lassen. Zum ersten haben nun die von Norenberg zum zwyten mal sich bey uns vernemmen lassen, als ob e. w. sich in schwebischt Bundt zu begeben in kurtz angesucht solt werden".

[5] Vgl. oben p. 570.

[6] Ein Brieffragment Fürstenbergs vom 12. März 1521 bei Olenschlager, Erläuterung der goldenen Bulle p. 292 Note 7, während in der Sammlung des frankf. Archivs von diesem Datum überhaupt kein Brief vorhanden ist, aber sonst Andeutungen gleicher Art nicht fehlen.

[7] Jörg a. a. O. p. 9. Warum erhält er von Jörg kein besonderes Lob dafür?

[8] Das Nähere bei Köhler, Münzbelustigung Bd. XIX.

[9] Das Weitere bei J. J. Müller, Entdecktes Staatscabinet, Eröffnung VIII, Cap. I.

[10] Dahin lauten mehrere Aeußerungen in den Briefen Friedrichs des Weisen bei Förstemann a. a. O., z. B. unter dem 4. Febr.: „— Maincz und ich haben etliche Tage vor k. Mt. gehandelt — Mayncz ist ganz obel mit mir zufrieden" u. s. w.

freilich eine vorläufige Erledigung fand[1], bis zur Bestätigung derselben als einer definitiven indeß sich bis 1529 hingezogen hat[2].

Für diese so entgegengesetzten Bestrebungen aber bot sich ein Einigungspunkt in ihrer gemeinsamen Opposition gegen die bestehende Reichsordnung oder vielmehr Reichsunordnung, als deren Träger man das Kaiserthum in seiner hergebrachten Stellung erkennen mußte. Eben dieselben Staatsmänner, welche beim Kaiser Schutz gegen die Churfürsten suchten, waren zugleich von Besorgniß gegen das aufsteigende Haus Habsburg erfüllt[3]. Und als nun gar der engere Reichstag, so zu sagen, am 4. März durch eine kaiserliche Proposition[4] eröffnet war, welche damit schloß, des Kaisers Wille stehe nicht dahin, daß man viel Herren, sondern daß man Einen, wie das im heiligen Reiche hergebracht sei, habe; — da fühlten doch wohl die Stände alle, daß es hier erst einmal einen gemeinsamen, und zwar einen harten Kampf gelte.

Gleich der erste Entwurf der Stände[5] zeigte dies zur Genüge. Er beginnt mit einer Einleitung, welche ergiebt, daß der Kaiser in seiner Proposition nur zur Berathung über ein Regiment, das während seiner Abwesenheit bestehen sollte, aufgefordert hatte. Der Uebergang, den die Stände gern in höflichster Form zur grade entgegengesetzten Auffassung gebildet hätten, ist eigenthümlich genug ausgefallen. Das Liebste wäre ihnen ja, sagen sie, wenn der Kaiser selbst bei ihnen bliebe; auch wollten sie diese Hoffnung noch nicht ganz aufgeben, aber doch in gehorsamer Befolgung des kaiserlichen Befehls vorerst eine Regimentsordnung, und zwar doch lieber eine gleich für den Fall der Anwesenheit des Kaisers berechnete, diesem vorlegen.

Diese wird nun ausdrücklich als eine auf Grund der Ordnung von 1500 verfaßte bezeichnet[6]; doch ist das nicht so zu verstehn, als ob man nun jede Veränderung ängstlich gemieden hätte[7]; im Gegentheil es sind nicht die unwichtigsten Punkte, welche neu hinzugefügt wurden[8].

[1] Müller Staatscab. VIII, p. 39.

[2] A. a. O. VIII, p. 199.

[3] Der Kanzler Leonhardt von Eck, s. Jörg a. a. O.

[4] Olenschlager Erl. Urk. VII.

[5] Harppr. IV, II, p. 83 ff. Leider undatiert; und ebenso derselbe Entwurf im Frankf. Archiv R. A. Bd. 34 fol. 39, wo übrigens manches eigenthümliche sich findet, so die Zahl: „der president mitsambt den bestimbten ain und zwandzig personen", fol. 43 etc.; darnach sollen nämlich statt eines Grafen stets 2 zugegen sein, vgl. fol. 45; dazu 1 Prälat, aber von vieren immer einer ein Jahr lang. Ist wohl verschrieben. Vgl. unten p. 586 Note 5.

[6] Vgl. den Eingang Harppr. a. a. O. Doch hat man auch den Entwurf von 1495 wieder herangezogen, denn seine Copie steht im Bd. 34 der Reichstagsakten von 1521 im Frankf. Archiv fol. 23 unmittelbar vor diesem Entwurf fol. 39.

[7] Diese Auffassung vertritt Brückner a. a. O. p. 21—23; ja sie ist seine Basis für die Beurtheilung des Kaisers, p. 30. ff.

[8] Es ist doch ein wenig sehr ungenau, wenn Brückner a. a. O. p. 23

In der Besetzung freilich wollte man es beim Alten lassen. Die Churfürsten sollten jeder einen Rath an das Regiment stellen[1], jedoch sollte auch hier einer der Churfürsten mit vierteljähriger Abwechselung nach einem bestimmten Turnus stets selbst zugegen sein und mit dem Statthalter des Kaisers, den dieser natürlich auch bestellte, die Regimentsbeschlüsse unterzeichnen[2], welche ganz im Namen des Kaisers und mit der Unterschrift: Ad mandatum Domini Regis in Concilio Imperii[3] abgefaßt werden sollten. Zu erinnern ist hier daran, daß ja nach der Ordnung von 1500 nur der Churfürst zu unterzeichnen hatte[4]. Wenn man nun dies von vornherein[5] dem Stellvertreter des Kaisers zugestand, dem Churfürsten dagegen nur das Recht zu contrasignieren wahrte, so wünschte man doch keineswegs einen vom Kaiser völlig abhängigen Vorsitzenden zu erhalten. Vom Gerichtsverfahren her schon war es durchgesetzt, daß der Vorsitzende des Kammergerichts, also eines Gerichtshofes, der über Reichsunmittelbare abzuurtheilen hatte, selbst ein Reichsstand sein mußte[6]. Dies übertrug sich natürlich auf das Regiment; nur den Sinn kann es haben, wenn man zum wenigsten einen Grafen oder Freiherrn

bemerkt: „Dieses Projekt der Stände weicht von der Regimentsordnung von 1500 nur etwa in der Bezeichnung „Präsident“ ab!! Vgl. die folgenden Noten und anderes später, auch p. 585 Note 5. Das ist denn doch der Rede werth. Wenn demnach Brückner schließt: „der Kaiser hatte ein Regiment genau wie das von 1500 in der Wahlcapitulation Art. III versprochen; als die Stände in ihren ersten Entwurf ihm dies vorlegten, weigerte er sich; somit hat er die Capitulation gebrochen“: — so trifft dies Urtheil die Stände. Indeß so faßte man das überhaupt nicht auf.

[1] Harppr. a. a. O. IV, II, p. 87. Vgl. Reg. O. 1521 §. 14. Abschied §. 3.

[2] Harppr. IV, II, p. 85. p. 91. Daß der Rath dieses Churfürsten dann keine Stimme mehr hatte, ist p. 85 noch ausdrücklich ausgesprochen. — Reg. O. §. 31.

[3] Gegen Harppr. a. a. O. p. 91, welcher hier bereits ‘in Concilio Imperiali’ hat, bemerkt schon Brückner a. a. O. p. 22 Note 1, daß dies nach dem Weimarer Archiv falsch ist. Auch nach dem oben p. 585 Note 5 erwähnten Entwurf aus dem Frankf. Archiv a. a. O. fol. 49 ist die Lesart unsres Textes die richtige. Auch 1500, s. N. S. II, p. 59. Schon Hippolithus a Lapide a. a. O. II, p. 45 merkt diesen Unterschied zwischen 1500 und 1521 an.

[4] S. oben p. 579. Vgl. p. 577 Note 1.

[5] So durchaus von vornherein doch wohl nicht; das wäre ja auch schwer erklärlich. In dem oben p. 585 Note 5 erwähnten Entwurf wenigstens sind fol. 49 die Worte: „der President und“ am Rande nachgetragen.

[6] Harppr. II, p. 129 ff. und p. 464 ff. finden sich zwar zwei entgegengesetzte Bedenken über diesen Punkt; allein schon die herkömmliche Anschauung bedingt hier die Interpretation. Wenn dazu aber dann noch Stellen sich bieten, wie z. B. die im Abschied von 1498 §. 24, N. S. II, p. 44: „Nachdem des Kunigklichen Camer=Gerichts Ordnung zu Worms ausgangen begreifft, daß in Sachen Fürsten betreffent nyemands dann ein Graf oder Freyherr zu Verweser des Camer=Richters gesetzt werden solle“ — u. s. w., so ist jeder Zweifel abgeschnitten. Vgl. dazu die Deduktion des Fiscals über Adam von Beuchlingen 1508, bei Harppr. III, p. 185. Vgl. auch Tomaschek a. a. O. p. 45.

für diese Stelle forderte[1]. Freilich wünschte man nun diesen Vorsitzenden noch selbständiger zu stellen; legte man ihm doch sogar den Titel eines Präsidenten jetzt bei, während die Augsburger Ordnung immer nur von dem spricht, den der Kaiser an seine Statt setzen werde[2]. Dieselbe Absicht liegt zum Grunde, wenn man sehr nachdrücklich wenigstens einen Churfürsten, wie ja 1500 auch Churfürst Friedrich von Sachsen diese Stelle innegehabt hatte[3], oder doch einen Fürsten sich zum Präsidenten erbat. Man muß dabei beachten, wie in dieser Bitte bereits die Churfürsten und Fürsten einander näher gerückt erscheinen.

Zwölf Fürsten, halb geistliche halb weltliche, sollten auch jetzt den ganzen Stand repräsentieren; sie wurden ein für alle Mal bestimmt und ein Turnus unter ihnen angeordnet, demgemäß mit vierteljährigem Wechsel stets zugleich ein geistlicher und ein weltlicher Fürst persönlich am Regimente anwesend sein sollten[4].

Diese Vertretung des Fürstenstandes erscheint verhältnißmäßig wieder sehr gering und führt auf die Untersuchung, ob denn nicht sonst noch dieser Stand am Regimente Einfluß übte. Da darf man nun freilich nicht die Vertreter, welche der Kaiser für Oestreich und Burgund stellte, dazu rechnen[5]; diese waren einfach kaiserliche Räthe, und die Herzogthümer boten nur den Rechtstitel, auf den hin der Kaiser sie stellte. Wie wenig man sie mit den Fürsten in gleiche Linie stellte, das beweist auch die Bestimmung, daß sie so gut wie die übrigen Glieder des Regiments auf dem Reichstage selbst bereits 1500 von dem Kaiser und den Ständen gewählt werden sollten[6]. Dagegen war an einem andern Punkte der fürstliche Einfluß noch durchschlagend, nämlich in den Kreisen. Es ist bemerkenswerth, daß diese überhaupt hier eine Stelle finden, denn jeder Stand war ja schon so vertreten. Von vier, ebenfalls auf dem Reichstage noch fest bestimmten Prälaten[7] sollte jedes Vierteljahr einer zugegen sein; ebenso ein Graf oder Freiherr für die reichsunmittelbare Ritterschaft[8]. Vier Freistädte und vier Reichsstädte waren bereits seit 1500 als die anerkannt, welche diesen Stand durch je zwei Vertreter im gleichen Tur-

[1] Harppr. IV, II, p. 84.
[2] Harppr. a. a. O. p. 84. Vgl. N. S. II, p. 56 ff.
[3] Harppr. II, p. 150.
[4] Abschied §. 4 zu vgl. mit Harppr. IV, II, p. 87. Die geistlichen sind Salzburg, Bamberg, Würzburg, Speyer, Straßburg, Augsburg; die weltlichen Baiern in zwei Linien, Sachsen, Brandenburg, Mecklenburg, Baden. — Auch ihre eventuellen Vertreter wurden gleich im §. 5 festgesetzt.
Der für Visitationen festgesetzte Ausschuß R. G. O. Art. V geht auf den Abschied von 1507 §. 23, N. S. II, p. 115. Das Princip bei ihrer Auswahl ist wohl, daß sie Nürnberg nahe gelegen waren.
[5] Dies thut Brückner a. a. O. p. 24 auf Grund von Droysen a. a. O. p. 16 Note 1.
[6] N. S. II, p. 57 (§. 4). Harppr. a. a. O. p. 88.
[7] Harppr. p. 88. Abschied 1521 §. 11.
[8] Für sie scheint eine Festsetzung nicht stattgefunden zu haben. Vgl. Harppr. p. 88. p. 97. p. 106. Vgl. aber p. 585 Note 5.

nus repräsentieren sollten [1]. Daß man nun noch außerdem die Kreise durch je einen Repräsentanten vertreten sein ließ, führt auf die auch sonst durchgehends hervortretende Anschauung hin, daß erst in ihrer Verbindung Stand und Territorium eine Stimme im Reich in Anspruch zu nehmen hatten. Bei den Churfürsten bildete beides, bereits nach den Bestimmungen der goldenen Bulle, wie schon erwähnt wurde, eine untrennbare Einheit. So gaben sie auch bei der Festsetzung des Verhältnisses von anderen Reichsständen zum Reich das Normalmaß ab, wie sich das namentlich in den gleichen Ansätzen in den Anschlägen [2] und darauf bezüglichen Ausdrücken [3] zeigt. Es geschah daher auch nur in Bezug auf die Exekutionsordnung, wenn man sie nachträglich in Kreise zusammenfaßte [4]. Anders lag die Sache bei den übrigen Ständen. Da hatte zunächst der Stand als solcher in seinen hervorragendsten Gliedern eine feste Repräsentation gewonnen; damit waren aber die geringeren Glieder der einzelnen Stände von jedem lebendigen Einflusse ausgeschlossen; wollte man sie auch noch zur Geltung gelangen lassen, so lag es nahe, sie nach Territorien zusammenzufassen [5]. Wie überwiegend nun hier grade der Einfluß der Fürsten sich geltend machte, das zeigt sich am besten in dem Umstande, daß man eine Zeit lang von Seiten des Adels und der Städte gar nicht daran dachte, auf Theilnahme an der Bestellung eines Regimentsrathes für die Kreise den Fürsten gegenüber Anspruch zu machen [6]. Wo das aber auch zugestanden werden mußte, da setzten dennoch leicht die Fürsten ihren Willen durch, wenn sie mit einiger Klugheit verfuhren [7].

Allein immer besteht doch noch eine Abstufung der Art zwischen den Churfürsten und Fürsten, daß in den ersteren der eigentliche Kern erkennbar bleibt. Nur sie ersetzen auch ihre Vertreter selbst; die Er-

[1] Harppr. p. 88. Die Freistädte waren Cöln, Straßburg, Nürnberg, Frankfurt, die Reichsstädte Augsburg, Lübeck, Goslar, Ulm.

[2] Seit 1486. N. S. I, p. 271. In den Anschlägen vorher nicht.

[3] Z. B. wenn Harppr. IV, II, p. 106 die Stände sich beschweren, daß Würtemberg im Entwurf des Kaisers ausgelassen sei, „in Ansehung, daß es einen Churfürsten vergleicht und in allen Anschlägen des Reichs gewest und also angeschlagen worden ist“.

[4] Die erste Kreiseintheilung für die Reg. O. 1500 N. S. II, p. 58. Seit Albrecht II. Ansätze, N. S. I, p. 154 ff. Vgl. die Provinzen und Lande von 1495. Zu 1512 vgl. über die Einrichtung von 10 Kreisen — d. h. also über die Hinzufügung von 4 churfürstlichen — Ranke I, p. 131 ff.

[5] Hierin scheint auch Walter, Dtsch. Rechtsgesch. I, p. 421, den Grund zu finden für die Aufnahme der Kreise in die Reichsordnung. Daher halten wir das („denn“ —) bei Ranke I, p. 316 für unrichtig. Auch ferner mußten sogar zunächst beide Kreisordnungen neben einander bestehen für ihre verschiedenen Zwecke.

[6] Ein Streit darüber entsteht erst 1524 und nur im fränkischen Kreise. Vgl. die Aktenstücke bei Harppr. IV, II, p. 235 ff. In mancher Beziehung interessant. Das Endurtheil des Reichstags von 1532 steht bei Harppr. V, p. 96.

[7] Es liegt am Tage, daß in diesem Streit Markgraf Casimir nur im eigenen Interesse das der Ritterschaft und Städte so energisch vertrat.

gänzung der Fürsten dagegen geht, wie die aller übrigen, durch das Regiment vor sich[1]. Indeß noch wichtiger war es für die Churfürsten, daß kein Stand so gut wie sie über den Gang der Verhandlungen unterrichtet sein konnte, daß gleichfalls niemand im Stande war, so unmittelbar wie sie in die Berathungen des Regiments einzugreifen. Allerdings sollte das Regiment, dem Principe nach angesehn, ein so gemeinsames sein, daß jedes seiner Mitglieder allen Theilen „gemein und gleich" war, wie es im schwäbischen Bunde lautete; hier entlehnte man den Ausdruck für diese Absicht wieder einmal[2] dem Gerichtsverfahren, wenn man bestimmte, es sollten alle Glieder des Regiments aller besonderen Eide und Verpflichtungen gegen den Kaiser, die Churfürsten und Fürsten ledig sein[3]. Allein so faßte man dies nicht auf, als ob die Churfürsten insonderheit nun auch über das Thun ihrer eigenen Vertreter nicht unterrichtet sein dürften. Eine ausdrückliche und damit herausfordernde Bestimmung[4] wurde diesmal nicht getroffen. Man glaubte wohl von churfürstlicher Seite, denn um sie allein handelte es sich offenbar, der Natur der Sache vertrauen zu dürfen[5]. In der That lag ja hier die Sache durchaus anders als beim Kammergericht, welches natürlich frei von allen sonstigen Rücksichten, rein nach Gesetzen, zu entscheiden hatte; daß dies geschähe, darauf hatten dort die verschiedenen Mitglieder im Interesse des Standes, welchen sie vertraten, zu achten. Hier im Regiment dagegen galt es, die Interessen jedes Reichsstandes selbst mit den allgemeinen des Reichs zu vereinbaren, und einen andern Sinn konnte daher für die Praxis jene Eidesentbindung auch niemals gewinnen.

Ganz konnte freilich selbst diese enge Verbindung mit dem Regiment den Churfürsten doch nicht genügen, geschweige den viel mangelhafter vertretenen Fürsten. Es wurde also in Aussicht genommen, daß bei besonders wichtigen Dingen das Collegium der Churfürsten selbst nebst jenen zwölf Fürsten einzuberufen sei; bei den wichtigsten alle Stände[6]. Das hieß also dem Regimente die Befugniß zur Einberufung eines Reichstags geben[7]; indeß liegt klar am Tage,

[1] Harppr. IV, II, p. 90. Vgl. Reg. O. §§. 29. 30. vgl. §. 27.

[2] Vgl. schwäbischen Bund 1488 Art. II, Datt p. 281 ff. Vgl. K.G.O. 1495 §. 30, N. S. II, p. 10.

[3] Harppr. IV, II, p. 91. — Reg. O. §. 33.

[4] Wie 1495 s. oben p. 578 Note 1.

[5] Gleich nach Eröffnung des Regiments entstand ein Streit hierüber, s. Droysen a. a. O. p. 17 Note 1.

[6] Harppr. IV, II, p. 85. — Vgl. Reg. O. §. 3. Vgl. über 1495 oben p. 577 Note 6 und 8. Reg. O. 1500 §. 3, N. S. II, p. 57.

[7] Es ist nicht einzusehn, weshalb bei Brückner a. a. O. p. 45 Note 1 der Schein angenommen wird, als sei hier eine wichtige Entdeckung über ein Recht des Regiments zu machen. Aus dem Landfrieden von 1521 Art. XX, §. 2 wären die Zweifel, welche §. 12 der Reg. O. kaum noch zuläßt, leicht zu heben gewesen. Es heißt da: „So ordnen — — Wir, daß — — Statthalten und Reg. und Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Freyherrn und des Reichs Ständ, so alsdann auf derselben (d. h. auf des Statthalters und

daß damit dem ersteren weniger ein Recht als vielmehr eine Pflicht zuertheilt wurde [1], welche gegen jede Verkürzung ständischen Rechts eine Garantie bieten sollte. Ein Recht wurde dabei nicht sowohl dem Regiment als den gesammten Ständen zuerkannt, insofern ihr Organ Antheil an der Einberufung eines Reichstags erhielt. Auch hier ging damit ein bisher specifisch churfürstliches Recht [2] auf die Gesammtheit der Stände über. Uebrigens mußte der Kaiser, dessen Befugniß hierdurch beschränkt wurde, dennoch auch seinerseits diese Auskunft im Auge haben; nur durfte von seiner etwaigen, trotzdem stattfindenden Abwesenheit die Beschlußfähigkeit des Reichstags nicht abhängig gemacht werden [3]. Ueberhaupt lag nun dieser Weg nahe genug, zumal man das Regiment immer noch als einen ständigen Ausschuß des Reichstags betrachtete [4], der, wie jeder Ausschuß, auf diesen mußte zurückgehen können; nur daß man auch hier die Folgen nicht vermeiden konnte, die sich aus der Stetigkeit eines solchen Ausschusses ergaben.

Dieser Ausschuß stand allerdings nicht unter der unmittelbaren Aufsicht des Reichstags, wohl aber, wie sich zeigte, unter dessen fortgesetzter mittelbarer Controle; auch sah man den Reichstag geradezu

Reg.) Erfordern — — erscheinen sollen, rathschlagen". Ganz ausdrücklich aber ist auch der Name genannt in der Erkl. des Landfriedens von 1522 XXIII Schluß, s. N. S. II, p. 238: „Darauf soll Unser Reg. — — — solchs an die sechs Churf., darzu die zwölf geistl. und weltl. Fürsten, oder, wo ferner Noth, an ein gemeine Reichs-Versammlung langen" u. s. w. Auch haben weder Müller, Staatscab. I, p. 178, noch Joachim, Fortgesetzte Sammlung vermischter Anmerkungen II, p. 303, dies anders verstanden.

[1] Dieser Punkt wird nicht hervorgehoben, auch bei Brückner nicht. Und doch deutet schon die Fassung das an; es ist von einem „sollen" die Rede, nicht von einem „mögen". Freilich muß man da Harppr. a. a. O. mit dem §. 3 der Reg. O. vergleichen, da an ersterer Stelle wieder einmal die Construktion ganz verwirrt ist.

[2] S. Walter a. a. O. §. 345 (I, p. 413).

[3] Harppr. a. a. O. p. 86.

[4] Hier nun findet sich ein ganz entschiedener Gegensatz in der Auffassung von Ranke (I, p. 95: — „der als permanenter Ausschuß der Stände zu betrachten ist" —) und Droysen (a. a. O. p. 16: „Das Regiment war kein Ausschuß der Reichsversammlung, stand nicht unter deren Controle"). Beiden folgt seltsamer Weise nichtsdestoweniger Brückner, indem er p. 13 behauptet: „Ein permanenter ständischer Ausschuß sollte in einen Reichsrath vereiniget an der Spitze der deutschen Dinge stehe" — während er p. 24 als selbstverständlich, wenigstens ohne sich auf eine wirkliche Begründung einzulassen, den Satz aufstellt: „das Regiment war kein Ausschuß der Reichsversammlung".

Gesetzt nun, daß das von Droysen angegebene Kriterium das einzig durchschlagende sei (Brückner p. 24 verweist z. B. noch kurz auf die Zusammensetzung und die Art der Verhandlung, Punkte, die für die Beurtheilung eines etwaigen historischen Zusammenhangs jedenfalls näher zu liegen scheinen), so durfte nach unserer obigen Ausführung doch nicht mehr gesagt werden, als daß das Regiment nicht unter der unmittelbaren Controle des Reichstags stand, aber gewiß unter dessen Controle; und somit wäre dem Regiment nach Droysens eigener Definition der Ausschußcharakter zuzuerkennen.

als das Höhere an, sobald er zum Regiment hinzutrat[1]. Was das letztere überhaupt im Gegensatz zum „gemeinen Ausschuß“ des Reichstags für seinen höheren Rang gelten machen konnte, war, daß es zugleich den Kaiser in sich schloß, daß es ein Ausschuß unter dem Vorsitze des Kaisers war[2]. Zwar auch das ist klar, daß dasselbe, je mehr es, ohne durch das Hinzutreten eines Reichstags unterbrochen zu werden, zu einer festen Institution sich ausbildete, um so entschiedener seinen Charakter als Ausschuß verlieren mußte, welcher hier im Uebergange noch deutlich genug erkennbar ist. Die Folgezeit mußte lehren, ob es wieder in den Reichstag ausmünden, oder diesen in sich auffaugen sollte.

Wenn es der Zweck bei der Bildung von Ausschüssen war, zur Förderung der Berathungen den Reichstag in seiner Gesammtheit unter der Form einer möglichst beschränkten Vertretung darzustellen[3], so daß es vor allen Dingen darauf ankam, im Ausschuß einen Ausdruck der ständischen Machtverhältnisse zu gewinnen, so war eben dasselbe jedenfalls auch die treibende Absicht bei der Bildung des Regiments, welches ja ausdrücklich an die Stelle der jährlichen Reichsversammlung trat[4]. Indeß jene Ausschüsse auf Reichstagen traten auch nicht nur zur Berathung, sondern, wenn sie unter dem Vorsitze des Kaisers stattfanden, zur Beschließung, ganz wie das Regiment, zusammen[5]. Auch waren es ja erst die

[1] Vgl. die Rangstreitigkeiten vom Reichstage zu Nürnberg 1522, wo diese Fragen zur Erörterung kamen bei Müller, Entdecktes Staatscab. I, p. 181.

[2] Vgl. Müller, Entdecktes Staatscabinet VIII, p. 74 (s. f. Note): „Item, so ein Römischer König zukünfftiger Kayser erwehlt, so ist die Königl. oder Kayserliche Majestät das Haupt, die Churfürsten, Fürsten und Stände bedeuten durchaus die Glieder, und so Kayserliche Majestät dieselben Churfürsten, Fürsten und Stände auf einem Reichs-Tag, obwohl Kayserl. Majest. oder Ihrer Majestät Räthe nicht allweg in der Handlung seyn, sondern allein zur Stete, do der Reichs-Tag gehalten wird, dann Ihr Majest. saltem fictione juris, quae idem operatur, quod veritas, Gegenwärtigkeit und praesenz zu achten, so ist alsdann solche Versammlung ein vollständig gantz vollkommen corpus et totum quoddam“. — Nimmt man das Vorhergehende a. a. O. aus s. Note 3 hinzu, so ist der Schluß auf das gleiche Verhältniß bei den Ausschüssen nicht zu umgehn.

[3] Der Streit über die Umfrage auf diesem Reichstage liefert hierzu recht werthvolle Beiträge: hierher gehört insonderheit (Müller, Entdecktes Staatscabinet VIII, p. 73): — „dann der Ausschuß repraesentiret und bedeutet eben die gantze Versammlung und ist umb mehr Fürderung willen der Händel, so im Reich durch Kayserliche Majest., Churfürsten, Fürsten und Ständte gehandelt, tractiret, berathschlaget und beschlossen werden sollen, erfunden und an derselbigen Versammlung statt eingefürt, gerückt und surrogirt, darumb sein und bleiben in denselben Ausschüssen tanquam in surrogato unserm gnäd. Herrn dieselbe Seiner Churfürstl. Gn. Ambts-Gerechtigkeiten, Herrlichkeiten und Umfrage auch in aller massen, wie die Seinen Churfürstl. Gnaden bey der gantzen Versammlung zustehen und gebühren. Item u. s. w. s. oben Note 2.

[4] Vgl. zu 1500 oben p. 579 Note 1; zu 1521 Landfriede Art. X.

[5] Oben Note 3 ausdrücklich.

grade vorhergehenden Jahrzehnte, welche die Ausschüsse zu einer mehr ständigen Form für die Verhandlungen werden ließen [1]. Daher wechselten denn auch noch, wie das bei einer Neubildung ganz natürlich ist, in den Ausschüssen die Zahlenverhältnisse [2], so daß nicht ganz mit Sicherheit festzustellen ist, zumal bei der Spärlichkeit der darüber vorliegenden Angaben, ob auch geradezu die Ausschüsse in ihrer Zusammensetzung das Vorbild für das Regiment abgaben.

Sicher ist, daß bei allem Wechsel der Zusammensetzung, wie in den verschiedenen Entwürfen der Regimentsordnung von 1495 und 1500, so auch in den Ausschüssen eins nicht wechselte: das ganze Churfürstencollegium war auch im gemeinen, d. h. allgemeinen, Ausschuß stets ganz vertreten und zeigt sich auch darin wieder als den eigentlichen Kern jedes derartigen Centralorgans im Reich. Ohne Zweifel ist es die allgemein ständische Institution des Reichstags, welche sowohl in den Ausschüssen wie im Regiment zum Ausdrucke gelangte; aber für die Form, in der das geschah, war es entscheidend, daß der höchstberechtigte Stand durch Jahrhunderte in der eigenthümlichen Gestalt der damaligen Einung schon mehrfach als Centralorgan im Reiche anerkannt war.

Daß es im übrigen der Reichstag war, welcher im Regimente seine Vertretung finden sollte, das zeigt sich auch in den Vertretern der Kreise, die sich in den Ausschüssen nicht finden. Sollten sie als

[1] Müller, Entdecktes Staatscab. VIII, p. 73: — „darzu so seind die Ausschuß noch also lang im Gebrauch, Uebung oder in rerum natura nicht gewest, daß der von Mayntz ein unverrugkliche posses in diesem Fall hätt erlangen mögen" — der Ausschuß von 1427 bei Droysen am p. 562 Note 2 a. O. kann hiergegen nicht angeführt werden; er hatte ja einen ganz anderen Charakter, war insonderheit eine aushülfsweise getroffene Einrichtung. Natürlich findet ein entfernterer Zusammenhang statt, aber doch eigentlich nur durch den Churfürstenverein; alle 6 Churfürsten waren in ihm vertreten (p. 186); dazu nur 3 von den Städten, deren Stellung indeß zweifelhaft bleibt; vgl. a. a. O. p. 171 und p. 190 (§. 37).

[2] Das beweisen wenigstens die zwei Stellen, in denen allein die genaue Angabe der Zusammensetzung vorzuliegen scheint; auch in den archivalischen Akten zu diesem Reichstage und auch sonst habe ich mich vergebens darnach umgesehn. Zu 1495 findet sich die eine bei Datt p. 843, 14: die 6 Churfürsten, 4 weltliche und 3 geistliche Fürsten, 2 Städte. In die Augen fällt dabei, wie dies mit der Zusammensetzung des Reichsraths aus den Churfürsten, den 4 Landen, den 4 Provinzen und 2 Städten im besprochenen Entwurf jenes Reichstags bis auf das Fehlen eines geistlichen Fürsten stimmt. Eine andere Art findet sich gleich 1497 f. Datt p. 594, 10: die 6 Churfürsten, 3 weltliche, 3 geistliche Fürsten und 3 Städte. Zu 1427 vgl. Note 1. Wenn Goldast, Polit. Reichshändel p. 932, angiebt, der gemeine Ausschuß habe bestanden aus den 6 Churfürsten, 2 Fürsten, 2 Prälaten, 2 Grafen und 2 Städten, so stimmt das ja bis auf die — schon an sich unwahrscheinliche, und deshalb wohl auf Mißverständniß beruhende — Vertretung der Prälaten und Grafen, die ja doch höchstens zusammen 2, d. h. jeder Theil einen, Repräsentanten beanspruchen konnten, durchaus mit der Reg. O. von 1500 und 1521; nur fragt sich doch bei Goldast immer, aus welcher Quelle die Nachricht stammt, wie man denn auch über das „Seit wann?" völlig im Dunkeln bleibt. Vgl. aber über die 2 Grafen p. 585 Note 5.

die Repräsentanten jener geringeren reichsunmittelbaren Stände ursprünglich eintreten[1], so brauchten sie in den Ausschüssen nicht nothwendiger Weise vertreten zu sein, da es ihnen auf dem Reichstage möglich war, durch Supplikationen, Beschwerden u. dgl. einen durchaus nicht unbedeutenden Einfluß auf die Ausschußverhandlungen auszuüben[2].

Daß das Regiment ein Ausschuß unter dem Vorsitze des Kaisers war, mußte bei den ihm zuzuerkennenden Befugnissen klar hervortreten. Mag man die Einberufung eines Reichstags dahin zählen oder nicht, jedenfalls war das Regiment ohne den Hinzutritt des letzteren die einzig gültige Centralgewalt für alle inneren Angelegenheiten des Reichs. Das war deutlich genug in dem einen Satze, der bereits 1500 die Befugnisse formuliert hatte[3], ausgedrückt[4], daß nämlich „alle und jede Kaiserlicher Majestät[5], als eines Römischen Kaisers, Sachen, Recht, Fried und ihr beider Vollziehung und Handhabung, auch Anfechter des Reichs, und was an dem Frieden, Rechten, ihrer Handhabung und dem Widerstand obgemelt hanget oder darzu dienstlich oder ersprießlich sein mag, antreffend, an keinem andern Ende[6], denn bey Kaiserlicher Majestät — oder vielmehr dem Präsidenten — und dem Reichsrath gehandelt werden sollten". Diese Gewalt gliederte sich naturgemäß nach zwei Richtungen. Einmal war das Regiment die höchste Exekutivgewalt im Reich; die Ausführung der Kammergerichtsentscheidungen fiel ihm zu; in ihm sollte die wieder aufgenommene Organisation in Kreise zum Behuf sicherer und schleuniger Gerichtsvollstreckung ihren Mittelpunkt haben[7]. An diese Stellung knüpften sich dann ganz natürlich noch andere Rechte, so das der Aufsicht über das Kammergericht, welches mit ihm an einem Orte seinen Aufenthalt haben sollte[8]; ja man kann nicht zweifeln, daß dies soweit ging, Rechtshändel, theils solche, die eben begonnen[9], theils solche, die eine ungewöhnliche Bedeutung gewonnen hatten, hier ihre letzte Entscheidung finden zu lassen[10], wobei denn freilich wohl die Grenze gegenseitiger Competenz

[1] S. oben p. 588 Note 5.

[2] Harppr. V, p. 177 ff. giebt einen Begriff davon, wenn es sich hier auch zunächst um den „kleinen Ausschuß" handelt, der nur Vorschläge zu machen hatte, die dann der „gemeine Ausschuß" prüfte und bestätigte. So z. B. bei der Polizeiordnung. Weimarer Archiv a. a. O. fol. 298: „Uf diesen artigkel durch den geringern außschus gestelt vermeint der groß außschus".

[3] N. S. II, p. 59 (§. 16).

[4] Harppr. IV, II, p. 90. Reg. O. 1521 §. 31.

[5] Befaßt hier nur die Person Karls.

[6] Vgl. dazu Datt p. 837 (XL, 8) zu 1495.

[7] Erklärung des Landfriedens von 1522 p. 229 ff., z. B. Art. V und XXIII.

[8] Harppr. IV, II, p. 85. Reg. O. §. 10.

[9] Vgl. zu 1495 Datt p. 840, XL, 40, über Austräge gütlicher Art. Knüpft auch an den Churverein an. Vgl. unten.

[10] Vgl. die Zusammenstellung des Reg. mit dem K. G. im Landfrieden Art. VII, §. 2. §. 8. §. 11. An der ersten Stelle ist aber zu construieren:

zwischen ihm und dem Kammergerichte schwer nachzuweisen sein dürfte. Ferner war der Fiskal angewiesen, nichts ohne Vorwissen des Regiments oder zweier Verordneten desselben vorzunehmen [1]; es sollte dadurch der allgemeinen Klage, daß auch nicht fiskalische Sachen doch als solche behandelt würden, abgeholfen werden. Endlich sollte das Kammergericht eine Klagesache, in der es sich um Leute fremder Nation handelte, der möglicherweise daraus entspringenden politischen Verwicklungen halber, ohne Zustimmung des Regiments nicht in die Hand nehmen dürfen [2].

Das andere große Gebiet der inneren Angelegenheiten war das der Verwaltung. Von Eingriffen in die wirkliche Verwaltung, das würde in jener Zeit bedeuten in die Verwaltung der einzelnen Territorien, war dabei gar keine Rede; alle waren darin gleich eifersüchtig und mißtrauisch gegen einander so gut wie gegen den Kaiser. Es handelte sich dabei nur um die Verleihung der dem Reich „ohn Mittel" unterworfenen Lehen. Noch 1500 hatte man diesen Punkt ganz unerwähnt und damit dies älteste kaiserliche Recht unangetastet gelassen; jetzt streckte man auch darnach die Hand aus [3]! Gewiß nicht ohne Grund. Es handelte sich dabei um die Lehen, deren Verleihung eine bloße aber doch nothwendige Förmlichkeit war, welche bei dem Uebergang vom Vater auf den Sohn dem letzteren erst die wirkliche Autorität ertheilte. Es war deshalb wünschenswerth, daß dieser Akt so bald wie möglich vorgenommen, nicht aber ins Unbestimmte hinausgeschoben wurde. Wenn man nun bei Maximilian wenigstens die Bürgschaft hatte, daß sein eigentlicher Sitz in deutschen Landen sei, so war geradezu das Gegentheil bei Karl vorauszusehn. Vorkehrungen mußten daher getroffen werden. Wer sonst konnte aber auch hier in die Stelle des Kaisers passender eintreten als das Regiment? Man nahm die Bestimmung von 1495 [4] wieder auf und führte sie weiter aus. Darnach sollte nach Verlauf des ersten Jahres, innerhalb dessen eigentlich die Lehen vom Kaiser in Empfang genommen werden mußten [5], zunächst das Regiment noch ein Jahr Aufschub geben, gegen einen Eid von dem Inhaber des Lehns, daß er dasselbe gebrauchen wolle, als ob er dem Kaiser den Lehnseid geleistet habe. Hierauf hatte der Kaiser, falls er auch während dieses Jahrs nicht ins Reich kam, den Huldigungseid von einem andern entgegennehmen zu lassen. Er war so ziemlich genöthigt, dann einen der vornehmsten

„— vor — — (Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht) oder (Uns oder Unsern Statthalter und Reg.)", so daß nur 2 Instanzen, nicht aber der Kaiser als eine eigene sich ergiebt. Gegen Hippol. a. L. a. a. O. II, p. 46 (vgl. p. 580) entscheiden schon Stellen wie Landfr. VII, §. 8, wo der Kaiser gar nicht erwähnt ist.

[1] K. G. O. 1521 Art. X.

[2] K. G. O. Art. XXXI, §. 11.

[3] Harppr. IV, II, p. 86.

[4] Datt p. 837, XL, 5 ff.

[5] Walter a. a. O. (I, p. 313) §. 263 Note 7 (Sachsenspiegel III, 53, §. 3. 60, §. 1).

Fürsten, etwa aus der Nachbarschaft des zu belehnenden Standes, damit zu betrauen. Das war ja ohne dies schon bei vielen Lehen der Fall [1], und war da immer ein Privileg für den Fürsten, der des Kaisers Stelle vertrat, begründete auch eine Art von Oberhoheit, von unbestimmter Suzeränetät desselben, über welche er aber nur um so eifersüchtiger wachte [2]. Auch jetzt wurden dergleichen Verhältnisse ausdrücklich ausgenommen [3]. Die sonstigen, „geringeren Lehen" [4] dagegen sollten nach Belieben vom Kaiser oder vom Regiment in Empfang genommen werden.

Das waren sehr bedeutende Befugnisse. Beschränkten sich dieselben nun aber wirklich auf die inneren Angelegenheiten? Schon wenn das Regiment dem Kammergericht die Erlaubniß zur Annahme eines Prozesses, in den Leute fremder Nation verwickelt waren, ertheilte oder verweigerte [5], griff es mit seiner Beurtheilung über jene Sphäre hinaus. Und wenn man dann von dem Widerstand gegen die Anfechter des Reichs und allem, was daran hänge, sprach, so bezog sich das freilich zunächst auf Anstalten zur Vertheidigung; allein wie nahe lag es, z. B. Bündnisse dazu zu zählen. Es war ein Passus in der Eingabe enthalten, der darauf hinausging [6]. Freilich sollte es nur geschehn bei des christlichen Glaubens Anfechtung; indeß was ließ sich dahin nicht alles zählen? Auch hiervon war 1500 noch nicht die Rede gewesen [7].

Noch eine andere charakteristische Neuerung des Entwurfs [8] ist hier hervorzuheben. Wir sahen, wie 1495 die Churfürsten die Kosten ihrer Stellung am Regimente selbst tragen wollten; 1500 war dies sogar auf die Fürsten ausgedehnt, welche als Repräsentanten ihres Standes abwechselnd am Regimente anwesend zu sein hatten [9]. Aber je mehr namentlich die Churfürsten ihre besonderen Vorrechte auf alle Stände ausgedehnt sahen, um so weniger mußten sie sich für verpflichtet halten zu finanziellen Anstrengungen, die sie auf die Dauer

[1] Zwei Beispiele von diesem Reichstage führt Häberlin a. a. O. p. 384 an. Sehr unterrichtend in der Beziehung sind die Unterhandlungen zwischen Herzog Georg von Sachsen und dem Fiskal 1508 bei Harppr. III, p. 45 Urk. p. 176 ff., wo so recht deutlich der Uebergang von reichsunmittelbaren Lehen in fürstliche zu verfolgen ist.

[2] Grade auf diesem Reichstage, noch zum Schluß, entspann sich ein Streit darüber, daß der Kaiser den Herzog von Pommern selbst belehnt hatte, während dieser doch nur vom Markgrafen von Brandenburg sein Lehn empfangen durfte. Droysen a. a. O. p. 150.

[3] Harppr. a. a. O. Bereits 1495 Datt, p. 837, 6.

[4] Im Gegensatz zu den fürstlichen, s. g. Fahnlehen.

[5] Oben p. 594 Note 2.

[6] Harppr. IV, II, p. 84: „— Darzu so der Präsident und Rath für Noth ansehen würden des christlichen Glaubens Anfechtung halbera im Reich und mit andern christlichen Ständen und Gewalten zu handeln, daß sie solches zu thun auch Macht —".

[7] Vgl. oben p. 585 Note 8.

[8] Vgl. ebenda.

[9] Reg. O. 1500 §. 18, N. S. II, p. 59.

überhaupt wohl nicht durchzuführen im Stande waren [1]. Es wurde diesmal, unter höflicher Form, damit die Mitglieder „desto fleißiger und ernstlicher der Sachen auswarten möchten", also gewissermaßen unter der Form einer Belohnung, auf allgemeine Besoldung durch das Reich angetragen [2]. In dem Punkte sollte die gegenseitige Gemeinsamkeit, welche man erstrebte, zuerst zur völligen Verwirklichung kommen. Wäre nur nicht auch hier wieder der Zank über die Vertheilung auf die Reichsgenossen unumgänglich gewesen!

Das also waren die wesentlichsten Bestimmungen des Entwurfs. Man hatte Ursache genug, auf die Antwort des jungen Kaisers gespannt zu sein.

Mit der Uebergabe des Entwurfs verhielt es sich ganz ähnlich wie bei Maximilian. Am 22. März nämlich [3] erschien der Kaiser in eigener Person auf dem Rathhause und ließ den Ständen durch Dr. Lamparter in wohlgesetzter Rede eine Proposition über den s. g. Romzug vorlegen. Er leitete, nach einem Rückblick auf den Beginn der Verhandlungen über das Regiment, dessen Entwurf er erhalten habe, damit ein, daß des Reichs Ehre und Wohlfahrt auf zwei Hauptartikeln stehe, das sei die Krönung und die Wiedererwerbung der abgerissenen Theile des Reichs. Mehrfach sei der Kaiser ersucht, für sich über den letzteren Punkt in Verhandlungen zu treten, aber auf Grund der Verpflichtung, die er zu Frankfurt übernommen [4], habe er das abgelehnt, wie er es übrigens auch ohne das dem heiligen Reich zu gut gethan haben würde. Wolle man aber seiner Forderung, ihn in der dann näher bezeichneten Weise zu unterstützen, nicht nachkommen, so erkläre sich der Kaiser vor Gott und der Welt unschuldig, und wenn er jetzt noch vom deutschen Standpunkt an die Recuperation des Verlorenen gehen wolle, so werde er dann genöthigt, auf die Politik seiner Erblande sich zurückzuziehen. Uebrigens sei er zur Wiederaufrichtung des Regiments und alles dessen, was zur Wohlfahrt des Reiches nöthig sei, erbötig. Eine Antwort darauf hatte er sich von den Ständen bis zum nächsten Mittwoch, dem 27. März, erbeten.

Schon nach zwei Tagen indeß [5] wurde ihm dieselbe von Chur-

[1] Churfürst Friedrich klagt in seinen Briefen bei Förstemann a. a. O. entsetzlich. Er berechnete, daß er in etwas über 3 Monaten an 12,000 fl. verbraucht habe. Brief vom 24. April a. a. O. p. 11; gegen Mitte Januar war er gekommen. Vgl. dazu den Brief vom 25. März (a. a. O. p. 13) unten p. 598 Note 2.

[2] Harppr. a. a. O. p. 91.

[3] Das Datum giebt Fürstenberg a. a. O. Nr. 37, Brief vom Palmtag, dem 24. März; er referiert auch über den ganzen Vorgang. Die kaiserliche Proposition ist im Weim. Archiv vorhanden, Reichstagsakten zu 1521 Vol. I. Reg. E. Fol. 19. fol. 92 ff. s. Anhang A.

[4] In der Wahlcap.

[5] Das geht aus dem angeführten Briefe Fürstenbergs vom 24. März hervor: „Demnach haben curfursten, fursten und stende sich itz diesse zwen vergangen dag eyner antwurt seiner Mt. zu ubergeben vereyniget"; d. h. doch wohl am Freitag und Sonnbend, so daß also am Palmsonntage, d. 24. März selbst, die Antwort übergeben wurde.

fürst Joachim in ebenso zierlicher Rede gegeben. Die Stände erkannten darin[1] die Verpflichtung, das kaiserliche Vorhaben zu unterstützen, an; dagegen machten sie geltend, einmal[2], daß noch immer viel Streitigkeiten und Fehden unter den Reichsständen das Reich zerrissen und der Friede daher ohne Regiment u. s. w. nicht gesichert sei, daß aber ferner[3] die Reichsmittelbaren, „die gemeinen Stände zusammt dem gemeinen Mann" durch vieljähriges Sterben, Krieg und Theuerung in ihrem Vermögen sehr geschwächt seien. Deßhalb müßten sie bitten, daß der Kaiser erstlich und vor allen Dingen über den übergebenen Regimentsentwurf, dem der des Kammergerichts in wenig Tagen folgen werde, mit den Ständen sich endgültig vereinbare[4]. Und wenn dann der Kaiser ihnen seine bestimmteren Absichten in Betreff des Romzugs kund thue, so wollten die Stände ihm ihren Rath nicht vorenthalten[5]. — Man knüpfte also geradezu die Unterstützung der auswärtigen Politik des Kaisers auch diesmal an die Annahme des Regimentsentwurfs; denn dies, nicht aber die vom Kaiser aufgestellten zwei Hauptpunkte, war den Ständen das Wichtigste. Offenbar wurde damit versucht, einen Druck auf den Kaiser auszuüben; man fühlte, daß dies ihm peinlich sein werde, und hatte deshalb alle außer den Fürsten und ihren Räthen abtreten lassen[6]. In der That waren wohl damit vorläufig alle Verhandlungen über den Romzug bis gegen die Mitte des Mai, wo man sie wieder aufnahm[7], abgebrochen, und die inneren Fragen traten vollständig in den

[1] Weim. Archiv, Reg. E. Fol. 19 (Vol. I, fol. 90 ff.). Verglichen ist dabei jener Brief Fürstenbergs, der die Reihenfolge der Punkte nicht ganz festgehalten hat.

[2] Weim. Archiv a. a. O: „Nachdem vil zwispeldigkait under den Stennden des heiligen Reichs und darynnen noch unvertragen weren, dar aus sich mer zangk und aufrur dan frides zu vermutten, solt nu nicht vor allen dingen ain gut Regiment, Frid, Recht und Handhabung desselben aufgericht werden —".

[3] A. a. O.: „So ist etwa vil jare her merklich thewerung, krieg und sterben im Reich, auch grosser mangel an gutem Regiment gewest. Derhalben dy gemeine Stende zusambt dem gemeinen Man — — in ihrem Vermögen geschwecht, das dy Ständ bey iren Underthanen schwerlich ain statliche hilf zu erlangen volg haben wurden".

[4] A. a. O: „Derhalben ist der churf. f. und St. des h. R. undertenigste bitt, E. Kay. Mt. wollen sich erstlich und vor allen Dingen des begriffen und ubergeben Regements mit inen den churf. f. und St. entlich und gnediglich vereinigen und entschliessen, damit solichs ytzo alhie aufgericht und furter in ein gut wesen gebracht, desgleichen das begriffen kamergericht und vollstreckung, auch handhabung desselben zusambt dem frieden und was daran henngt, wie dan solchs E. Kay. Mt. von den Stenden in kurzen tagen ubergeben werden sol, aufgericht und underhalten werd".

[5] A. a. O.: „Und so alsdann" u. s. w.

[6] Fürstenberg a. a. O. Nachschrift: „Wir bietten, man wol solchs in geheym behalten, dann in der handelung haben für und für aller churfürsten und fürsten redde außgenommen die gesanten abtreten müssen".

[7] Weim. Archiv. a. a. O. fol. 169 ff. zum Sonntag Exaudi, 12. Mai. Ebenso Fürstenberg a. a. O. Nr. 52 zum Montag nach Ascensionis, gleich Montag nach Exaudi, 13. Mai.

Vordergrund. War denn die Bewilligung der geforderten Mannschaft das einzige materielle Opfer, welches zu bringen war? Fast ebenso schweren durfte man noch im Hinblick auf die Unterhaltung jener neu erstehenden Institutionen entgegensehen. Zwar suchte man diese Verpflichtung noch dem Kaiser im ersten Entwurfe zuzuschieben [1], indeß geschah das bereits in so unbestimmter, zaghafter Weise, daß voraussichtlich der Kaiser ganz sicher es ablehnen mußte, eine Einrichtung zu unterhalten, die ihm die Macht zu entwinden drohte. Andererseits aber wollten die Stände diese Bewilligung von Geld [2] und Mannschaft wenigstens so hoch wie möglich gegen die Eintauschung von Rechten verwerthen [3].

Am Dienstag nach Quasimodogeniti, also am 9. April, traf dann die Antwort auf den Entwurf der Stände ein [4]. Sie beginnt damit, daß der Kaiser die ehrliche Zuneigung der Stände entgegennehme und was dergleichen Wendungen mehr waren, um zu zeigen, daß eine gütliche Vereinbarung gewünscht werde. Und nun folgt derselbe Entwurf, aber zugestutzt und zugeschnitten, ohne jede polemische Anspielung, einfach und bestimmt.

Die ganze Art der Besetzung war geradezu über den Haufen geworfen. Was sicherlich dem Kaiser am wenigsten gefiel, das waren die bestimmten Rechtstitel, auf welche hin allein Vertreter zulässig sein sollten; insonderheit rief es wohl den kaiserlichen Aerger wach, daß man dies auch auf die kaiserliche Majestät selbst ausgedehnt und dieselbe so übel dabei bedacht hatte. Es sieht wirklich ganz so aus, als sei wieder einmal der junge Monarch in höchsteigener Person und mit höchsteigenem Willen im Staatsrathe zugegen gewesen und habe einfach sechs Räthe für sich ins Regiment dekretiert; mochten nun seine Räthe zusehn, wie sie die übrigen 14 Personen mit der Forderung der Stände in Einklang bringen wollten. Es ist ja fast wie Hohn, wenn bestimmt wird, daß die Churfürsten und die Kreise zusammen 8 Personen stellen sollten [5]. Und in den Kreisen vermißte

[1] Harppr. IV, II, p. 93.

[2] Vgl. den Brief Friedrichs des Weisen (bei Förstemann a. a. O. p. 13) vom 25. März: „ich beffynd, das e. l. und ich auff dyssen tag alhye byß in dye xiiij m gulden vorczerd haben, ßollen wir nhun erst noch ffyl stheuen (l. Steuern) geben, alß wol etwas auff der ban, ßo wais Got, wohe wirs nemen wollen“.

[3] Auch in den spätern Verhandlungen — Weim. Archiv, s. p. 597 Note 7 — tritt dieser Compromiß ganz ebenso deutlich hervor: „Item das auch Frid und Recht im Reich sambt dem Regiment und Kamergericht in Wesen seyen und gehalten werden, und dem in nichte einbruch oder enderung beschee, wie dan solichs durch Ewer Mt., churfursten, fursten vnd Stend geordnet ist und aufgericht werden sol, dan ohne das wer den Stenden nit moglich, dise hilf zu thun“.

[4] Harppr. IV, II, p. 94 ff.

[5] Harppr. IV, II, p. 96. Es dürfte geradezu verkehrt sein, ernstlich darüber nachzudenken, warum man diese Bestimmung traf und wie man sie auffaßte, wie Brückner p. 29 Note 1 thut. Uebrigens ist falsch, wenn er die sieben Personen auf die sechs Churfürsten und die sechs Kreise vertheilen will; der

man noch dazu Würtemberg, welches der Kaiser vom schwäbischen Bunde übernommen hatte[1]; dieses so gut, wie seine Erblande Oestreich und Burgund, von denen er es ausdrücklich angab, behielt er vollständig seiner Oberkeit vor und eximierte sie damit vom Reiche[2]. Es sollten aber diese Räthe alle, ausgenommen Churfürsten und Fürsten, die auf ihren Lehnseid verpflichtet wurden, schwören, nicht, wie 1500, daß sie dem Kaiser und Reich, sondern nur, daß sie dem Kaiser getreu sein wollten. Dem entsprechend war auch der Titel verändert; die Stände hatten es „Kaiserlicher Majestät und des heiligen Reiches Rath und Regiment" genannt und sprachen für gewöhnlich vom Reichsrath; der Kaiser nennt es „Ihrer Majestät Regiment im heiligen Reich" und spricht stets vom Regiment. Er kennt auch keinen Präsidenten, sondern nur einen Statthalter; dieser allein soll die Mandate des Regiments unterschreiben, nicht auch der Churfürst. Ebenso wird dabei die übliche Formel Ad mandatum Dom. Imp. in Concilio Imperii in die mehr behördenmäßige in Concilio Imperiali umgewandelt[3]. Mit den Churfürsten stellt dann der Kaiser sich auch darin gleich, daß er so gut, wie jene, seine Räthe selbst ergänzen will, während dies bei den übrigen durch das Regiment geschehen mag. Und nun sollte dies so gestaltete Regiment gar nur während der Abwesenheit des Kaisers bestehen, womit ihm denn jede Möglichkeit, zu einem „beständigen, bleiblichen Wesen", zu einer eigentlichen Reichsinstitution sich zu verfestigen, abgeschnitten war. Eben damit hängt es wohl zusammen, wenn der Kaiser als den Sitz des Regiments zwar Nürnberg[4] bestehen ließ, indeß die Zeitdauer, welche die Stände auf 1½ Jahr festgesetzt hatten, in das Belieben von Statthalter und Regiment stellte; wenigstens wurde auch dies von den Ständen als eine Verletzung des Entwurfs empfunden[5]. Grade eine solche feste Institution fürchtete begreiflicher Weise der Kaiser am meisten, wie er denn später im Verlauf der Verhandlungen einmal direkt erklären ließ[6], von „jener Beständigkeit", die man stets im Munde führe, könne überhaupt gar keine Rede sein, weil das Regiment nicht beständig, sondern nur in Abwesenheit des Kaisers gehalten werden solle. Aus diesem Gesichtspunkte gewinnt das Streben der Stände erst seine volle Bedeutung; nun der Versuch mißlungen ist, schenkt

eine am Regiment stets gegenwärtige Churfürst ist dabei schon ausgenommen. „Aus der anderen 5 Churf." u. s. w. steht ja da.

[1] Bereits Febr. 1520, s. Ranke I, p. 266. Man dachte wohl schon damals daran, es mit Oesterreich zu vereinigen und Ferdinand zu geben, s. Buchholz, Gesch. Ferdinand I. Bd. I, p. 158. Vgl. Droysen a. a. O.

[2] S. Anlage B. — Merkwürdig ist, daß das Fehlen Würtembergs noch gar nicht bemerkt ist; man hielt es nicht für denkbar.

[3] S. oben p. 586 Note 3.

[4] Schon der Ort war eine geographische Concession an Oestreich — gegenüber Frankfurt 1495; s. oben p. 576 Note 7.

[5] S. Anlage B sub. I.

[6] Harppr. IV, II, p. 116 unten.

man ihm geringere Beachtung; allein welche Wendung die ganze Entwicklung des Reiches nehmen mußte, wenn er Boden gewann, das sah man am besten am kaiserlichen Hofe ein und suchte demnach die Sache in eine günstige Bahn zu leiten.

Diesem Regimente, wie der Kaiser es im Sinne hatte, konnte man eher manche Befugnisse zugestehn; indeß war auch hier nicht weniges geändert, wie das uns an einem anderen Orte nahe treten wird.

Zugleich erfolgte die Rückgabe der Kammergerichtsordnung[1]: neben formellen Ausstellungen, z. B., daß auch hier stets vom Präsidenten und Regiment gesprochen werden sollte[2], fanden sich doch auch wesentliche Aenderungen, ja selbst solche, die, wie wir sehen werden, in den Verhandlungen über das Regiment ihren Einfluß übten.

Es ist ein Aktenstück vorhanden[3], in dem die Vorschläge des Kaisers zusammengestellt, einmal auch mit Randbemerkungen versehen sind, die wesentlich darin bestehen, daß die betreffenden Artikel der Frankfurter Capitulation daneben gestellt sind. Die Stände mochten es für nöthig halten, so das Material für eine gewissenhafte Prüfung zu gewinnen.

Dann nahmen sie aber auch keinen Anstand, ihrer Ueberraschung durch die kaiserlichen Vorschläge Ausdruck zu geben[4]. Sie fänden im Regimentsentwurf, meinen sie, viel umgeänderte Artikel, und hätten sie denselben doch mit der Ordnung Maximilians „fast gleichmäßig in der Substanz“ gestellt. Sie bitten, ihren Vorschlag ohne die Aenderungen, welche dem Kaiser keinen Nutzen brächten, ihnen aber beschwerlich seien, sowohl in Betreff des Regiments, wie auch des Kammergerichts, anzunehmen, und wollen sich unter dieser Voraussetzung freiwillig verpflichten, eine Zeit lang die Unterhaltung dieser beiden Institutionen zu übernehmen.

Sodann erfolgt eine Begründung ihres Antrages auf Beibehaltung des Regiments auch während der Anwesenheit des Kaisers. Es sind drei Gründe. Der erste verweist auf die verschiedenen Bestandtheile von Karls Herrschaft, welche ein Regiment wünschenswerth machen, damit „desto ordentlicher“ regiert werde. Es macht sich darin eine nationale Auffassung, wenngleich nur mehr negativ, geltend, indem man fremdländischen Einflüssen, wie sie im Hofrath sich so leicht herausbilden mußten, vorzubeugen sucht. Der zweite führt aus, welche Zerrüttung entstehen müsse, wenn jede vorübergehende Anwesenheit des Kaisers im Reich die geordnete Leitung desselben unterbräche. Bleibe aber auch der Kaiser, wird drittens ausgeführt, längere Zeit im Reich, so habe er sich doch erst in die Sache hinein-

[1] Frankf. Archiv, Reichstagsakten Bd. 34 fol. 243. Daß sie zugleich mit dem kaiserlichen Regimentsentwurf einging, zeigt die Entgegnung der Stände. Harppr. IV, II, p. 101.

[2] Vgl. Harppr. V, p. 19 ff.

[3] Anlage B. Natürlich gehört dasselbe hierher, gegen Brückner p. 38.

[4] Harppr. IV, II, p. 101. Leider undatiert; auch in den Archiven, wie es scheint, nicht zu finden.

zufinden. Das Gewicht der Gründe ist nicht zu verkennen. Es wollen die Stände es deshalb auch auf eine Probe ankommen lassen. Fort ging der Kaiser, das war gewiß; völlig unberechenbar war, wann er einmal wieder im Reich sich zeigen werde. Alles was man wollte, war, man mußte eine Garantie haben, daß nicht einmal der Kaiser, so bald es ihm beliebte ins Reich zu kommen, plötzlich die ganze Regierung selbst in die Hand nahm, ohne sich im geringsten um Regiment und Stände zu kümmern. Die altständische Institution des Reichstags sollte auch hier die Bürgschaft bieten; bis der Kaiser einen Reichstag versammle, wollten sie wenigstens den Bestand des Regiments gesichert wissen[1]. Von den Ständen also ging dieser Vorschlag aus, denn sie waren der festen Zuversicht, die Nothwendigkeit der Verhältnisse werde ihnen auch dann dem Kaiser entringen helfen, was er jetzt ihnen zugestehn mußte.

Das Regiment aber, welches bis dahin an der Spitze des Reichs stehen sollte, war nun freilich nach der Ansicht der Stände das von ihnen vorgeschlagene; nicht einmal den Titel wollte man aufgeben. Man berief sich dafür wieder auf die Ordnung von 1500[2]; liege gleich nicht viel daran, so sei es doch damals so gewesen, und der Kaiser bleibe ja immerhin noch in der Benennung das Haupt. Insoweit hat die Antwort des Kaisers ihren Einfluß geübt, daß nicht vom Reichsrath, sondern vom „Regiment" die Rede ist. Darauf konnte es ja auch am wenigsten ankommen; aber ob dieses Regiment auch als „Reichsregiment," und nicht bloß als „kaiserliches Regiment im Reiche" anzusehen war, das konnte nicht gleichgültig sein.

Deutlicher trat der Gegensatz noch mehr beim Eide hervor; die Stände wollten keineswegs zugeben, daß derselbe dem Kaiser allein sollte geleistet werden.

Er blickte so überall hindurch, wie sehr man neben der festen einheitlichen Leitung des Reichs, welche man allein zu erstreben vorgab, die Selbständigkeit der Stände zu wahren suchte. Und auf Seiten des Kaisers traten trotz aller Betheuerungen die eigenen Interessen nicht minder deutlich hervor. Wenn man auch auf beiden Seiten sich bemühte, diesen Gegensatz zu verhüllen, doch zieht er sich durch das Ganze hindurch. Gleich bei der Frage über die Besetzung trat er aufs neue hervor. Stelle der Kaiser, hieß es, sechs Räthe, so würden einige von den Ständen verkürzt, aber keiner derselben werde sich das gefallen lassen wollen. Auch würde das den Anschein haben, meinen sie, als säßen die übrigen nicht im Namen des Kaisers da, eine Auffassung, gegen welche sie sich verwahren müßten. Es könnten ja Parteiungen sich daraus ergeben und dem Reiche wie dem Kaiser zum Nachtheil gereichen. Nicht als einen beliebig erweiterten

[1] Harppr. IV, II, p. 103: Das Regiment solle bestehen „bis Röm. K. May. einen Reichstag würde fürnehmen und alßdann mit rath Churfürsten, Fürsten und Stände dem Aenderung thäte, besseres bedächten und fürnehmen".
[2] Neue S. II, p. 56 (§. 1).

Hofrath hatte man das Regiment aufgefaßt. Es sollten vielmehr, das beabsichtigte man, die reichsunmittelbaren Stände miteinander als Collegium unter dem Vorsitze des Kaisers ihrer aller Gesammtinteressen ebenso unabhängig und selbständig vertreten, wie es ein jeder Einzelne, auch unter der Oberhoheit des Kaisers in seinem eigenen Territorium zu thun gewohnt war. Je vollständiger, folgerte man daher, die Reichsstände im Regimente vertreten seien, um so eher würden auch die Unterthanen, überhaupt die Landsassen in den einzelnen Territorien hier ihre wirkliche Regierung sehen, um so besser würden sie Folge leisten. Das ist der Inhalt des letzten Grundes[1]. An dieser Stelle tritt es nun plötzlich hervor, von welcher Bedeutung es war, daß das ständische Wesen in der Form der Einung Jahrhunderte hindurch sich ausgebildet und durch die immer mehr erstarkende Selbständigkeit dieser Einungen nach oben hin in Wirklichkeit den alten Lehnstaat bereits durchbrochen hatte. Das conföderative Element, welches schon so lange unter der monarchischen Form sich mehr und mehr ausgestaltete, begann jetzt, durch die Reichsgesetzgebung sanktioniert, an die Spitze zu treten, während das monarchische Element jetzt unter ihm in den einzelnen Territorien in unaufhörlich wachsendem Maße seinen Boden fand[2]. Damit war aber zugleich der Weg bezeichnet, auf dem die Entwicklung der reichsmittelbaren Stände vor sich gehen mußte; sie konnte nur zusammen mit der der kleinen Monarchien ihren Fortgang nehmen und war damit der Reichsgesetzgebung in einem Grade entnommen, der allein es erklärt, daß auf diesem Reichstage so wenig für diese Stände geschah[3]. Aber auch für die kleineren Reichsunmittelbaren wurde diese Wendung mit Nothwendigkeit verhängnißvoll; sie mußten immermehr zur Unterordnung und zum Anschluß an die größeren gedrängt werden. Man bestand auch in diesem Entwurfe auf jener Art der Lehenertheilung,

[1] Harppr. IV, II, p. 104.

[2] Ueber die Städte vgl. dazu Droysen a. a. O. p. 9: „Die Macht der Städte war im Sinken; die landsässigen, einst so autonom wie die des Reichs, behaupteten eben nur mit Mühe ihre Selbstherrlichkeit. Nur die großen, fürstlichen Häuser waren im steten Steigen". Vgl. Ranke I, p. 41.

Sehr instruktiv sind die Verhandlungen bei Harppr. III, p. 176 ff., besonders p. 194: „— dann wiewohl in Zeiten der ganzen Vollkommenheit des ganzen Römischen Reichswesen —".

[3] Wie das Ranke I, p. 321. beklagt. Dagegen vermögen wir nicht in den Vorwurf Droysens a. a. O. p. 16 einzustimmen, wenn er tadelt, daß man damals nicht zur Bildung eines Unterhauses fortgeschritten sei. Es wäre das in jener Zeit ein echt revolutionärer d. h. rein doktrinärer Gedanke gewesen, da er an kein bestehendes Verhältniß anknüpfen konnte. Noch beherrscht die Anschauungsweise des Lehnstaats alles; eine Repräsentation jener Landsässigen mußte daher mit der Ausbildung der Stände in den einzelnen Territorien Hand in Hand gehen. Da mußte es sich entscheiden — und erst viel, viel später, wenn hier eine sichere Grundlage gewonnen war, konnte die Idee eines Unterhauses aufkommen.

welche die kleineren Stände formell in jene Bahn hineintreiben mußte. Ebenso schützte es auf die Dauer schwerlich, wenn sich dieselben, wie z. B. die Reichsritterschaften in Franken, in Schwaben und am Rhein, durch Anschluß an einander noch zu halten suchten [1]. Nicht minder sollten die Städte es erfahren, was es hieß, einer Conföderation von Monarchien anzugehören [2].

Indeß so viel merkte man wohl aus der ganzen Haltung des Kaisers, daß man, wenn überhaupt aus der Sache etwas werden sollte, ihm mit einigen Zugeständnissen werde entgegenkommen müssen. Man schlug deshalb, wieder also von ständischer Seite, ein „Mittel" vor, nach welchem dem Kaiser allerdings noch zwei Vertreter eingeräumt wurden, allein einmal in der Weise, daß die frühere Zahl und ihre Vertheilung auf die Stände blieb, sodann aber auch so, daß man bestimmte Rechtstitel festhielt, auf welche hin der Kaiser diese zwei neu hinzugefügten Mitglieder stellen sollte. Zu den zweien, welche für Oestreich und Burgund eintraten, sollten jetzt noch zwei hinzukommen, die er als römischer Kaiser sandte. Wo die eigentliche Bedeutung dieser Frage lag, das ersieht man am deutlichsten daraus, daß, als der Kaiser auf diesen Vermittlungsvorschlag schließlich einging [3], er dabei zunächst die Bedingung stellte, es sollten aber jene Vertreter alle als von Ihrer Majestät wegen im Regiment zu sitzen verordnet werden. Natürlich, denn damit lenkte man doch einigermaßen auf einen kaiserlichen Hofrath ein. Schon bei der Zurückgabe der Kammergerichtsordnung [4] hatte der Kaiser aus ähnlichen Gründen dasselbe verlangt. Nun entgegneten zwar die Stände [5], der Kaiser müsse deßhalb für Oestreich und Burgund zwei Mitglieder des Regiments bestellen, damit diese Lande nicht vom Reiche schienen eximiert zu sein. Doch war dieser Grund wohl nur ein Vorwand, denn der Kaiser hatte damals längst die Exemtion der Erblande zurückgenommen [6], und in den Anschlägen mußte sich das Verhältniß viel klarer zeigen [7]. Auch hatte man diese Besorgniß nicht gehabt, als man 1495 dem Kaiser nur den Vorsitzenden zugestehn wollte [8]. Die Stände mußten von dem Principe ausgehn, daß der Kaiser nur insofern am Regiment vertreten sein könne, als er zu den reichsunmittelbaren Ständen gehörte. Als Kaiser, d. i. als römischer Kaiser, konnte er überhaupt nur den Vorsitzenden stellen; es ist auch hier an die Verhältnisse des Gerichtswesens zu erinnern [9]; noch 1495 hatte man

[1] Walter a. a. O. §. 376, I, p. 439 ff. vgl. §. 461.
[2] S. p. 602 Note 2.
[3] Harppr. IV, II, p. 121.
[4] Frankf. Archiv. s. p. 600 Note 1.
[5] Harppr. IV, II, p. 123.
[6] Bereits Harppr. IV, II, p. 116.
[7] Vgl. den von 1521, N. S. II, p. 217.
[8] Datt p. 836, XL, 2.
[9] Vgl. z. B. das Fürstengericht, wo noch immer diese Auffassung sich entschieden geltend machte; freilich war ja allmählich daneben das Hofgericht auf-

über das Regiment ganz ebenso gedacht[1]. Aber damit war der Machtstellung des Hauses Habsburg nicht entsprochen; dieser Einsicht konnte man sich unmöglich entziehen. Und so hatte man dem Kaiser 1500 für seine unmittelbaren Herzogthümer, die jedes einem Churfürstenthum in den Anschlägen gleich gerechnet wurden, je einen Vertreter zugestanden[2]. Nun drängte der Kaiser noch weiter. Da war es schwierig, einen neuen Rechtstitel aufzutreiben. Es hätte nicht so fern gelegen, an Böhmen zu denken; allein das hatten die Churfürsten selbst gewissermaßen aus dem engeren Reichsverbande herausgedrängt[3], wobei ihnen die Sonderstellung, welche dies Königreich schon auf Grund der goldenen Bulle einnahm, wohl großen Vorschub leistete. Jetzt wäre sicherlich auch der Kaiser nicht darauf eingegangen, diese lose Verbindung wieder fester zu machen. Man mußte die Sache anders fassen. Wie schon bei den Fürsten der Rechtstitel, auf den hin sie am Regiment vertreten waren, als ein doppelter sich zeigte, einmal der Stand an sich, sodann aber in Gemeinschaft mit den übrigen Ständen das Territorium, so war es möglich, daß diese beiden Seiten auch beim Kaiser auseinanderfielen. War der Kaiser bisher vertreten gewesen nach seinen Territorien, so wollte man ihm jetzt auch noch das Gleiche zugestehn als — erstem Reichsstand. Ob man sich dessen bewußt gewesen, das ist erst die zweite Frage, wiewohl auch sie nicht unbedingt verneint werden kann für jene Zeit, wo man sich schon so sehr daran gewöhnt hatte, bei jedem Kaiser diese doppelte Seite hervortreten zu sehn[4]. Allein darauf kommt es an, was thatsächlich hier vorgeht. Zwei Möglichkeiten gab es. Entweder der Kaiser besetzte ganz überwiegend das Gericht oder Regiment in dieser seiner höheren Beziehung; dann konnte gewissermaßen der Nimbus kaiserlicher Oberhoheit der ganzen Institution sich mittheilen; auf diese Weise gelangte man zum Reichshofrath. Oder jene Oberhoheit beschränkte sich auf den einen Vertreter der Person des Kaisers, welcher als Vorsitzender dem Ganzen erst die nothwendige Autorität gab. Das mußte stets der Fall sein, wo ständische Rechtstitel die übrigen Mitglieder des Regiments bestimmten. Welcher Raum bleibt dann für die Stellung jener zwei vom Kaiser als solchen hinzugefügten, um das specifisch Kaiserliche zu repräsentieren, jener gewöhnlichen

gekommen, das der König, vielleicht ohne sich damit einer Neuerung bewußt zu sein, mit seinen Räthen besetzte. Franklin p. 343, zur Mitte des 15. Jahrh.

[1] Oben p. 603 Note 6.

[2] Reg. O. 1500 §. 4, N. S. II, p. 57.

[3] Oben p. 566 Note 4. 5.

[4] Vgl. z. B. oben p. 575 Note 6. Vgl. dazu Schluß der Reg. O. 1500, N. S. II, p. 63: „Und deß zu Urkundt haben Wir als Römischer König und Ertz-Herzog zu Oesterreich Unnser Königlich Innsiegel an diesem Brief thun hencken". — Ebenso für beide Würden das kaiserliche Insiegel 1521 am gleichen Ort, N. S. II, p. 177. Noch ausdrücklicher im Abschied 1500 art. LXXXV, a. a. O. p. 89 (§. 2, Schluß): „deß zu Urkund haben Wir Unser Königlich Insiegel an diesen Abschied und Brief als Römischer König und Ertz-Herzog zu Oesterreich u. s. w. thun hencken".

Räthe, deren Ergänzung durch das ganze Regiment vorgenommen wurde [1], die nicht einmal in Abwesenheit des Präsidenten denselben zu vertreten hatten [2], auch in ihrer Besoldung mit den Vertretern der Kreise u. s. w. auf der niedrigsten Stufe standen [3]. Längst war der Kaiser zugleich Reichsstand gewesen, der von anderen Reichsständen sogar Lehen genommen hatte [4]; aber daß jetzt eine Scheidung eintrat, das war das Verhängnißvolle für ein Kaiserthum, welches nicht mehr stark genug war, um den Schwerpunkt auf der Seite jener allgemeinen Oberhoheit zu erhalten. Es war thatsächlich die Einreihung des Kaiserthums in die ständischen Gewalten, als die erste derselben.

Es leuchtet ein, wie in diesen Erörterungen die Frage über die Besetzung des Regiments weit das Wichtigste ist; die Bedeutung seiner Befugnisse hing ja durchaus davon ab, ob sie eben einem Hofrath oder einem unabhängigen Regimente anvertraut wurden. Es war zunächst ein principieller Streit, und daß man sich dessen auch recht wohl bewußt war, sollte sogleich noch deutlich ans Licht treten.

Eine ganz kurze kaiserliche Erwiederung ging ein [5], von mehr als entmuthigendem Tone. Sie war nichts anderes als ein erneuter, entschieden abschlägiger Bescheid mit Verweisung auf die Regiments- und Kammergerichtsordnung, wie sie von kaiserlicher Seite zurückgegeben war. Wenn man sich auf Maximilian berufe, hieß es, so sei zu bedenken, daß diese „vielleicht“ nicht darauf berechnet gewesen, „daß solchs beständig bleib“. Dies „vielleicht“ ist charakteristisch genug. Allerdings war in der Augsburger Ordnung über diesen Punkt nichts festgesetzt; aber die ganze Haltung ist der Art, daß selbst der Kaiser nur diesen leisen Zweifel wagt. Jedenfalls aber, meint er, habe sein Großvater bald eingesehen, wie dieselbe ihm Verkleinerung und dem Reiche Nachtheil bringe, und habe sie deshalb „nicht vollziehen wollen“. Es beruht das auf der stillen Voraussetzung, welche bei dem Uebergange aus der reinen Monarchie zu einer gesetzlich geregelten Theilnahme des Volks an der Regierung so schwer ganz zu vertilgen ist, als habe der Monarch, der ja allerdings das natürliche Organ sein wird, unter dessen Autorität die neue Verfassung ins Leben tritt, auch, nachdem dies geschehen, noch die Freiheit, dieselbe nach Gutdünken zurückzunehmen. Ganz freilich vertraute der Kaiser dem doch nicht; die Unzufriedenheit, welche Maximilian eben durch dies Verfahren erregt hatte, wollte er nicht auch gegen sich wachrufen; er wollte ein Regiment, aber wie er es vorgeschlagen hatte. Wenn dagegen in den Einzelheiten die Stände eine Aenderung wünschten, hieß es, so will der Kaiser ihnen darin gern entgegenkommen.

[1] Reg. O. 1521 §. 27.
[2] Vgl. p. 586 Note 6.
[3] Vgl. Abschied §. 12. Sie erhielten jährlich 600 fl., der Statthalter, wenn er Fürstenrang hatte, 4000 fl. Die Besoldungen geben überhaupt den besten Anhaltspunkt für die Rangverhältnisse.
[4] Walter a. a. O. (I, p. 314) §. 264.
[5] Harppr. IV, II, p. 108. Wieder undatiert.

Wie seltsam ist es im Grunde, daß der Kaiser mit seiner Forderung einen so harten Stand hatte. Schienen denn nicht noch im Beginn dieses Reichstages alle einzelnen Stände mit einander und zum großen Theil noch in sich selbst zerfallen zu sein? Die Fürsten hatten geradezu mit ihm in Unterhandlung gestanden. Die niederen Gewalten, die Städte insonderheit, sollte man denken, mußten in ihm ihren natürlichen Schutzherrn gegenüber dem Druck des Fürstenstandes sehen. — Aber noch [1] tritt dies hinter die Gemeinsamkeit der Interessen zurück: gerade dies beweist am gründlichsten, wie unumgänglich nöthig allen Ständen die Reform des Reiches erschien, und wie man auch gerade diesen eingeschlagenen Weg als den allein zum Ziele führenden ganz allgemein betrachtete.

So leicht ließen denn nun auch die Stände sich nicht abweisen [2]. Jene Rechtfertigung Maximilians, welche eine stillschweigende Beschuldigung der Stände einschloß, fanden sie „mehr denn hoch beschwerlich". Sie ergehen sich in einer Art von Hymnus auf ihre Treue gegenüber falscher Räthe Einfluß und dem Mangel eines sicheren Regiments, der sich überall kundgebe. Sie suchen an den Ehrgeiz des Kaisers zu appellieren; er solle den Ruhm erwerben, die deutsche Nation „in ein solch ehrlich Wesen" gebracht zu haben. Nicht gegen den Kaiser sei ihr Begehr gerichtet; im Gegentheil, heben sie hervor, schon aus Eigennutz müßten sie den Kaiser zu ehren suchen, da mit seinem Ansehen auch das ihrige als „der nächsten Glieder" des Reiches [3] steige. Nach einigen Seitenhieben gegen eigennützige und verläumderische Einflüsterungen, wie man sie von den alten Räthen Maximilians erwartete, sprechen sie zum Schluß den Wunsch aus: da ohne gegenseitiges Vertrauen nichts zu machen sei, so solle man von beiden Seiten einige Verordnete zu einem Ausschuß zusammentreten lassen, welcher die streitigen Artikel beseitigen oder doch zu einem befriedigenden Vergleich bringen solle.

Allein für Ausschußberathungen war die Sache noch wenig geeignet, solange nicht der principielle Gegensatz einer Verständigung gewichen war, zu welcher indeß der Kaiser noch wenig hinzuneigen schien. Er sandte eine detaillierte Antwort auf den letzten Entwurf der Stände ein [4], welche aber den Gründen derselben weniger das Gleiche, als vielmehr eine ganz besondere Betonung des Kaiserthumes von Gottes Gnaden, recht im modernen Sinne, entgegensetzte [5], welches nur aus

[1] Später lenkte man ja allerdings in diese Bahn; schon 1523 ging eine Deputation der Städte nach Valladolid, s. Ranke II, p. 86.

[2] Harppr. IV, II, p. 109.

[3] Es ist zu beachten, daß hier Harppr. IV, II, p. 111 die Stände überhaupt so bezeichnet werden; früher bezeichneten sich ja grade die Churfürsten so, s. oben p. 568. — Der Gedanke ist geradezu der kaiserlichen Proposition vom 4. März entnommen, Olenschlager Erl. Urk. VII.

[4] Harppr. IV, II, p. 112.

[5] A. a. O. Anfang: „Auf den 1. Articcel achten Kayserl. Majest., es seye ihrer Würde, Auctorität und Reputation nicht bequem — — — daß der Gewalt, so bis anhero der Kayserl. Würde von Göttlichen und Menschlichen

Gnaden die Einsetzung eines Regiments gewähre, die Art und Weise seiner Anordnung aber gänzlich nur sich selber vorbehalten müsse[1]. Es geht eine souveräne Ironie durch das Ganze, welche wieder einmal die Mienen des Kaisers selbst scheint durchblicken zu lassen, als wollte er den Ständen zeigen, daß sie es nicht bloß mit falschen Räthen, sondern mit dem höchsteigenen Willen des Kaisers, der sehr gut wisse was er wolle, zu thun hätten. Man scheine ihn plötzlich, meint er, für zu jung zu halten, nachdem man ihn doch einstimmig gewählt und damit für mündig erklärt habe; einem Mündigen aber pflege kein Curator oder Administrator gesetzt zu werden. Ganz vorzugsweise scharf wird der Unterschied zwischen dem, der regiert, und dem, der regiert wird, auf Anlaß der Streitfrage über den Titel betont[2] und besonders auch in Bezug auf den zu leistenden Eid ausgeführt. Recht absichtlich, wenn auch mehr indirekt, läßt dieser Entwurf auch die Churfürsten fühlen, auf welcher Seite dabei ihr Platz sei. Hatten die Stände hervorgehoben, daß der Kaiser immer erst in den Gang der Verhandlungen sich werde hineinzufinden haben, so entgegnet dieser, von den Churfürsten komme doch auch jedes Vierteljahr ein neuer ans Regiment, und der finde sich dann doch so schnell hinein. Aber es blieb nicht bei solchen Seitenhieben, die doch im Grunde auch nur schwach waren[3]; im Gegentheil, jene ihre Stellung als Unterthanen wurde auch in der Anwendung consequent durchgeführt. Noch jetzt erklärte der Kaiser die Unterschrift des anwesenden Churfürsten neben der des Statthalters für durchaus unwesentlich und überflüssig, doch möge sich, um Irrungen zu vermeiden, der Erzkanzler oder der Kanzler unterschreiben[4]. Nun war sicher, daß dem Erzkanzler unmöglich war, andauernd aus seinem Lande entfernt zu sein. Es hatte dann ein von ihm beeidigter Kanzler seine Stelle beim Kaiser einzunehmen. Aber nun wurde dem Erzkanzler klar gemacht, wie er überhaupt seine Stellung aufzufassen habe. Des Kaisers Meinung, hieß es, sei nicht, ihm an seiner Würde als Erzkanzler Abbruch zu thun. Dies hatte nämlich die ständische Replik behauptet,

Gesetzen und Sitten verliehen oder zugeeignet, in einige weeg zu vermindern seye" u. s. w. — Ferner, „damit ihr Mayest. von dem Ambt ihr Mayest. auferlegt gegen Gott und den Menschen Rechenschaft thun möge" —.

[1] A. a. O. p. 114: „— daß Churfürsten u. s. w. nicht bedörffe beschwerung furwenden, daß ihr Zahl gemindert werde, oder nicht sagen, daß sie von ihren Rechten abstehen, dann sie mögen keine Gerechtigkeit oder Benennung anziehen, dann alß viel ihnen in dem Kayserl. Begnadigung beschieht" u. s. w.

[2] A. a. O. p. 114: „Und ist nit unbillig, kein Beschwerde zu haben, daß das Wort Reich, das im Titul des Regiments ohnunterschiedlich zu Ihro Mt. gesetzt, ausgelassen, dann sich keineswegs geziemt, oder gebühret, daß der Regierer und der, so regiert wird, in einem Stand und Wesen wären" —.

[3] A. a. O. p. 114. Dieser Grund ist der stärkste — aber schwach genug. Die Churfürsten blieben ja im Reich und lebten nur in diesen Fragen und Zuständen.

[4] A. a. O. p. 117: „Zum 21. Art." u. s. w.

weil der Kaiser verlangte[1], die Kanzleibeamten sollten nicht dem Statthalter und Regiment, sondern ihm den Eid leisten; ja er hatte sich so ausgedrückt, als wolle er, gegen das alte und noch 1471 wieder erneuerte Recht des Erzbischofs von Mainz[2], selbst die Kanzlei besetzen. Auf jene Erinnerung der Stände[3] also erwiederte jetzt der Kaiser[4]: so sei das nicht gemeint; allerdings solle der Erzkanzler, wenn er zugegen sei, der oberste aller Diener der Kanzlei sein. Und in dieser seiner fast vergessenen Eigenschaft eines kaiserlichen Ministerialen[5] habe er auch den Eid von den übrigen Kanzleibeamten, an des Kaisers Statt, entgegenzunehmen, so daß diese letzteren den Gehorsam doch immer nur dem Kaiser selbst geloben könnten. Was insonderheit damit erreicht wurde, war, daß der Kanzler, welcher in Abwesenheit des Erzbischofs dessen Stelle versah, nicht so sehr Vertreter des Letzteren, als vielmehr direkter kaiserlicher Diener wurde.

Ueberhaupt wird die Eidesfrage hier zum ersten Male recht principiell erörtert. Seit 1495 hatte namentlich der Regimentseid verschiedene, nicht uninteressante Schwankungen durchgemacht. Damals war im zweiten Entwurf der Stände, wo er zuerst aufgeführt wird[6], festgesetzt, in welcher Formel der Eid von dem Präsidenten und jeder Person des Raths geleistet werden sollte, nämlich: „Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott und den Heiligen auf dies heil. Evangelium, daß ich der königlichen Majestät und dem heil. Reich getreu sein will" u. s. w. In der Antwort Maximilians[7] war diese Frage mit einer andern in Verbindung gebracht. Es war ja die Absicht, das Regiment möglichst selbstständig hinzustellen; deshalb hatten die Stände einen Passus in ihren Entwurf aufgenommen[8], daß jeder Beisitzer des Reichsraths aller sonstigen Eide gegen den Kaiser, Churfürsten u. s. w. ledig sein solle. Dies will auch Maximilian, und darauf soll dann ein jeder wieder „von neuem" den Eid nach der angegebenen Formel leisten. In Uebereinstimmung mit der Augsburger Ordnung von 1500[9] wurden im ersten Entwurf der Stände auf diesem Reichstag die Churfürsten und Fürsten von ihren Verpflichtungen und Eiden gegen den Kaiser nicht losgesprochen; es war das ja auch im Grunde nicht gut möglich bei dem Lehnseid, welchen sie bei Empfang der Fahnlehen in eigener Person mit großer Feierlichkeit dem

[1] Harppr. IV, II, p. 100; vgl. p. 92.
[2] Vgl. Tomaschek a. a. O. p. 78.
[3] Harppr. a. a. O. p. 107.
[4] Harppr. a. a. O. p. 117.
[5] Vgl. Walter a. a. O. §. 257, I, p. 308.
[6] Datt a. a. O. p. 840. 844.
[7] Datt p. 855, 23.
[8] Datt p. 838, 17.
[9] Sie hat da — N. S. II, p. 59, §. 19 — einen durch eine Auslassung unverständlichen Satz, der merkwürdiger Weise grade so in der Reg. O. 1521 §. 33 wiederkehrt. Ueber die Ergänzung läßt der Entwurf Harppr. IV, II, p. 91 keinen Zweifel zu.

Kaiser hatten leisten müssen; dagegen sollten Churfürsten oder Fürsten, die als Präsident oder sonst im Regiment säßen, bei den Pflichten, die sie kaiserlicher Majestät und dem Reich gethan haben, zusagen, die im Eide bestimmten Punkte zu halten. Für die übrigen blieb die Formel die von 1495. Diese griff Karl an[1]. Er giebt zu, daß die Churfürsten und Fürsten, oder die, so vormals kaiserlicher Majestät und dem Reich geschworen haben, wie er sie bezeichnet, auf den alten Eid zusagen, die Punkte des Regimentseids zu beobachten; die andern sollen schwören, nicht der alten Formel gemäß dem Kaiser und Reich, sondern allein dem Kaiser getreu sein zu wollen. Dem zu begegnen schlugen die Stände einen etwas sonderbaren Weg ein[2]. Nicht ganz in Uebereinstimmung mit ihrem ersten Entwurf finden es die Churfürsten, Fürsten und Stände jetzt plötzlich nicht wenig beschwerlich, daß dieselben in solchem tapferen Regiment sein und deshalb nicht einmal einen besonderen Eid thun, außerdem daß die, so in einer Regierung säßen, ungleich verbunden und verpflichtet sein sollten; „einer würde auch", meinen sie, „gegen den andern einen Widerwillen gebären". Schwerlich wollten nun die Fürsten mit jener ersten Forderung auf die Bestimmung Maximilians zurückgehn; vielmehr beabsichtigten sie ohne Zweifel über den alten Eid noch einen besonderen dem Regimente zu leisten. Denn dieser letztere konnte dann unmöglich in eine mit ihrem Lehnseid in Widerspruch stehende Formel gebracht werden: sie konnten sich nicht zugleich dem Kaiser und Reich, und doch wieder nur diesem Kaiser persönlich verpflichten. Vorzüglich die Churfürsten blieben immer Churfürsten, wo und was sie auch waren. Konnten sie demnach nur ihren Lehnseid wiederholen, so durfte auch für die übrigen keine andere Formel in Anwendung gebracht werden, sonst wurden ja die, welche nur dem Kaiser den Eid leisteten, ganz wieder kaiserlichen Hofräthen ähnlich.

Da setzt nun mit diesem Entwurfe die Erklärung des Kaisers ein[3]. Er findet die beiden Eide zwei ganz verschiedene Dinge, wenn auch so, daß der Regimentseid im Lehnseid, als dem allgemeineren, enthalten sein könne. Ganz etwas anderes ist nach seiner Auffassung der Eid der Treue, welcher auch in Kraft bleiben solle, wenn das Reich erledigt sei, „als der Eid über das Regiment, „der billig allein dem geschieht, der das Regiment ordnet und bestellt".

Das war doch zu klar, als daß man es hätte abweisen können, ohne den Kaiser gänzlich zurückzustoßen. Formell konnte die neue Ordnung nur unter der Autorität des Kaiserthums Anspruch auf allgemeine Gültigkeit gewinnen, die kaiserliche Autorität aber zog ganz natürlich diese Consequenz nach sich, bei der es sich doch schon sehr um ihre praktische Bedeutung handelte. So versuchten denn die Stände die letzte Möglichkeit, ihre Ideen durchzusetzen. Konnte das Reich

1 Harppr. IV, II, p. 99.
2 Harppr. IV, II, p. 107.
3 Harppr. IV, II, p. 114 ff. p. 117.

nicht neben dem Kaiser das Subjekt sein, dem der Eid zu leisten war, so wollte man es wenigstens doch neben dem Kaiser als das Objekt gewahrt wissen, um dessen willen der Eid geschehe[1]. Und darauf ging man denn auch von Seiten des Kaisers ein. Die schließlich vereinbarte Formel lautete[2]: „Ich gelobe und schwöre, daß ich der kaiserlichen Majestät getreu sein will, Nothdurft, Ehr, Würde und Nutzen der kaiserlichen Majestät und des heiligen Reichs rathen, helfen und handeln".

Schienen so die Stände einen principiellen Punkt nach dem andern aufzugeben, so sicherten sie sich doch mehr, als man glauben möchte, gegen die praktischen Folgen. So auch hier von einer ganz anderen Seite. Bereits in den ersten Entwurf hatten sie eine Bestimmung neu eingeschoben[3], nach welcher über die Verletzung von Pflicht und Eid am Regiment eben dieses selbst Strafen verhängen sollte; und zwar war dabei der Präsident den Churfürsten und Fürsten unterstellt, während, wohl kaum durch Zufall, über diese gar nichts vorgesehen ist. Der Kaiser[4] ließ die Bestimmung über den Statthalter aus und befaßte statt dessen unter einer ganz allgemeinen Bezeichnung die sämmtlichen Beisitzer[5]. Natürlich mußte man denn auch endlich die Bestrafung des Statthalters dem Kaiser überlassen[6]; aber doch war es von Wichtigkeit, zumal da der Eid dem Kaiser jetzt allein geleistet wurde, daß das Regiment selbst es zu beurtheilen hatte, ob von einem seiner Mitglieder der Eid verletzt, und wie jede Pflichtvergessenheit zu bestrafen sei[7].

Ganz in Uebereinstimmung damit verhängte für das gleiche Vergehen das Regiment selbst auch über seine Subalternbeamten Strafen[8]; durch diese Befugniß waren dieselben aber in der That so in die Hand des Regiments gegeben, daß dies Verhältniß kaum noch eine Veränderung erlitt, als endlich auch das formelle Zugeständniß erfolgte, daß die Kanzlei dem Regimente nun doch den Eid leisten sollte[9], d. h. dem Kaiser also nur, sofern er in diesem den Vorsitz hatte. In Betreff des Vicekanzlers war dies freilich ganz und gar nicht gleichgültig.

Da nun der Kaiser bereits in Betreff der beabsichtigten Exemtion der Erblande so wie Würtembergs eingelenkt hatte[10], so eignete sich jetzt die Regimentsordnung schon besser für Ausschußberathungen, um

[1] Harppr. IV, II, p. 118: „ – doch daß der Aid, so Stadthalter, Räth und andre thun werden, sich aufs Reich auch erstrecke".
[2] Reg. O. 1521 §. 34.
[3] Harppr. IV, II, p. 93. Vgl. oben p. 585 Note 8.
[4] Harppr. IV, II, p. 100.
[5] In Anlage B. nicht vermerkt; gehört sub. 27: „Concordat".
[6] Reg. O. 1521 §. 36.
[7] Reg. O. §. 37.
[8] Reg. O. §. 37.
[9] Reg. O. §. 35.
[10] Harppr. IV, II, p. 116. p. 117.

die schon angegebene nähere Bestimmung der Hauptpunkte sowie einige einzelne Befugnisse noch genauer zu regeln. Gegen Ende April haben dieselben wohl begonnen[1]. Zwei Punkte sind es insonderheit, welche hier noch ihre Erledigung fanden.

Der erste Punkt war der von „des christlichen Glaubens Anfechtung". Im ersten Entwurf der Stände nämlich fand sich folgende Stelle[2] neu eingefügt: „Dazu, so der Präsident und Rath für Noth ansehen würden, des christlichen Glaubens Anfechtung halben *im* Reich und mit anderen christlichen Gewalten zu handeln, daß sie solches zu thun auch Macht hätten". Welche Forderung ist darin enthalten? Jedenfalls nicht der kriegerische Schutz des Reiches, etwa gegen die Türken, denn diese waren unter den vorher schon genannten Anfechtern des Reiches mitbegriffen; diese Befugniß mußte fast selbstverständlich dem Regimente zukommen. Wie wenig man diese beiden Sachen zusammenzuwerfen dachte, das hatten die Stände selbst auf die ausweichende Antwort des Kaisers im zweiten Entwurfe deutlich genug ausgedrückt[3]: Aus guter und wohlbedachter Meinung habe man diesen Artikel nicht allein aufs Reich, sondern auch auf Anfechter der Christenheit bezogen, weil Reich und Christenheit sich nicht wohl sondern noch scheiden lassen; auch könnten in der Beziehung Fälle vorkommen, wo des Reichs Nothdurft erfordere, der Christenheit Sachen in der Eile zu bedenken und Unrath helfen zuvorkommen. Wenn dann der Kaiser antwortet[4]: da die Gewalt des Regiments nicht weiter Kraft haben solle, dann allein im Reich Germanien, so verbiete Ihre Majestät, nicht zu thun alles das *im* Reich, was zum christlichen Glauben und dessen Anfechtung gehöre; auch sei dies, da es nicht ausgenommen sei, schon darin begriffen: — so ergiebt sich daraus, daß es sich hier um das *kaiserliche Recht der Advokatie*, und zwar nach einer doppelten Seite hin handelte. Der Kaiser hatte das Recht und die Pflicht, einmal, dem christlichen Glauben, d. h. der katholischen Kirche, innerhalb des Reiches seinen Schutz im weitesten Umfang angedeihen zu lassen — und diesen Theil hatte er mit dem obigen Zugeständniß ausdrücklich dem Regimente zuerkannt; sodann aber als weltliches Oberhaupt der ganzen Christenheit überhaupt alle Interessen der römischen Kirche wahrzunehmen. Die Frage war, wenn mit der Gewalt des Kaisers im Reich auch also *diese* Advokatie auf das Regiment übergeht, wie weit darf dasselbe Gebrauch davon machen, ohne *den* Theil dieses Rechtes mit in Anspruch zu nehmen, der dem Kaiser

[1] Fürstenberg a. a. O. Nr. 35a; „mitwoch nach Gregory", am 24. April: „Ewer Wißheyt wissen wir nicht sonderes zu schryben, dan daß wir des Cammergeriechts unnd Regimentsordenung halben verfertigung allen dag verhofft, weren alleyn k. M. und die stende etlicher in den Artikel vertragen, darvon kr. Majestet Rete und die stende heude mit eyn disputieren sollen; wer wol, daß man sich deß orts verglychen mocht und die disputation, als sie es nennen, gegem Luther behielt".

[2] Harppr. IV, II, p. 84.

[3] Harppr. IV, II, p. 105.

[4] Harppr. IV, II, p. 115.

allein als Oberhaupt der ganzen Christenheit zukam. Es war zugleich ein nationales und ein universales Recht: nur das erstere, aber dies auch in seinem vollen Umfange, nahmen die Stände in Anspruch. Worauf es ihnen, zumal unter den augenblicklichen Verhältnissen, vor allem ankommen mußte, das war, freie Hand für Unterhandlungen mit dem Pabste und ihm gegenüber zu haben. Auch forderten sie damit ja nicht ein so ganz neues Recht für sich; wenigstens hatten die Churfürsten in ihrem Verein von Anfang an dasselbe sich gewahrt [1] und mehrfach seitdem ausgeübt [2], und hier ging nun dieses churfürstliche Vorrecht ebenfalls auf die Gesammtheit der Stände über. — Was der Kaiser aber vor allen Dingen sich vorbehalten wollte, das waren alle auswärtigen Angelegenheiten, wie er das gleich in der ersten Antwort deutlich ausgesprochen hatte [3]. Und so verbanden sich denn auch hier zwei Fragen, indem die Anfechtung des Reichs und die Anstalten zum Schutze desselben, sofern sie namentlich in Bündnissen bestehen konnten, mit der Frage über die Advokatie und ihre Ausdehnung und Tragweite in Verbindung gesetzt wurden [4]. Dadurch entstand eine gewisse Unklarheit, indem der Kaiser stets auf den einen Punkt zurückkam, daß er durchaus sich vorbehalten müsse, Bündnisse aufzurichten und was sonst damit zusammenhing. Indeß auch das war man keineswegs gewillt, so einfach dem Kaiser zu überlassen; daß Bündnisse, sowie Krieg und Frieden, die das Reich betrafen, nur mit Vorwissen der Churfürsten eingegangen werden sollten, hatten diese sich noch in der Wahlkapitulation bedungen [5]. Es handelte sich auch hier um die nähere Bestimmung. Der Kaiser sagte, er wolle bei Bündnissen, die das Reich beträfen, des Regimentes Rath vorher hören [6]; auch wollte er allenfalls eine gegenseitige Hülfsleistung mit anderen Nationen, wie sie vielleicht im Augenblicke vorübergehend einmal nöthig wurde, freigeben, nur sollte daraus kein wirkliches Bündniß gemacht werden [7]. Die Stände dagegen wollten sich nur verpflichten, kein Bündniß zu machen, das wider kaiserliche Majestät oder das heil. Reich wäre [8]. — Schließlich einigte man sich in einer Bestimmung, welche den Schutz des christlichen Glaubens auch durch Verhandlungen mit andern Gewalten dem Regimente übergab [9], jedoch mit dem Zusatze: „Doch soll durch gemeldeten Unsern Statthal-

[1] Ausdrücklich seit 1424 s. oben p. 569 Note 5.
[2] Vgl. oben p. 568.
[3] Harppr. IV, II, p. 95.
[4] Zuerst Harppr. IV, II, p. 105.
[5] Art. VII und XI.
[6] Harppr. a. a. O. p. 119.
[7] Harppr. a. a. O. p. 122.
[8] Harppr. p. 123: „— ohn Kay. Maj. wissen und willen nicht Bündniß zu machen, die wider Kay. May. oder das heil. Reich wären". Als ob letzteres auch mit „Kay. Maj. willen" geschehn könne!
[9] Es findet da ein nicht ganz unwichtiger Unterschied der Lesarten statt. Der recipirte Text bei Koch, N. S. II, p. 173 hat: „— im Reich und mit andren geistlichen Ständen und Gewalten" — statt „christlichen Ständen" u.

ter und Regiment kein Bündniß gemacht werden, es geschehe denn mit Unserm Rath und Willen" [1].

Von besonderer Wichtigkeit war unter den obwaltenden Zeitumständen, daß so das Recht der Advokatie, soweit das Reich in Frage kam, in die Hand des Regiments gelegt wurde. Unter diesem Gesichtspunkte muß man die Geschichte des nächsten Jahrzehents, bis 1530, betrachten.

Der zweite Punkt, über welchen insonderheit man sich in diesen Ausschußverhandlungen vereinbarte, war der über die Lehnsverleihung. Es schien sich dabei ja um bloß formelle Akte zu handeln; daß in Wirklichkeit mehr dahinter steckte, ließ die wiederholt dunkle und unbestimmte Fassung dieses Punktes von kaiserlicher Seite schließen. Mehrmals baten die Stände um deutlichere Erklärung [2], bis dann endlich, erst in den Ausschußberathungen, die kaiserlichen Räthe sich deutlicher ausdrückten. Es hing ein anderer Punkt eng damit zusammen. Bereits in der Wahlkapitulation [3] war festgesetzt, daß die verfallenen Lehen nicht wieder verliehen, sondern zur Unterhaltung des Reichs eingezogen werden sollten. Was man darunter verstand, darüber weiterhin. Genug, denselben Wunsch hatte man bereits 1495 ausgedrückt [4], nachdem der Kaiser durch eine unbestimmte Aeußerung, mit der er sich außer der Verleihung von „Gnaden" und Privilegien auch die der verfallenen und verwirkten Lehen vorbehielt, den Anlaß dazu gegeben hatte. Schon im gleichzeitig [5] zurückgegebenen, ersten kaiserlichen Entwurf der Kammergerichtsordnung, wurde der Anspruch erhoben, in Fällen, wo es sich um fürstliche Ehr und Würde oder um irgend ein größeres reichsunmittelbares Lehen handele, solle stets der Kaiser selbst zu bestimmen haben, ob der Prozeß vor ihm oder vor dem Regiment oder vor dem Kammergericht geführt werden sollte [6]. Wenigstens die Verfügung über die kleineren heimgefallenen Reichslehen hatte man 1495 dem Kaiser noch überlassen [7]; jetzt fand sich nichts davon. In der Verknüpfung dieser Fragen bewegten sich die kaiserlichen Bestimmungen mit ziemlicher Unbestimmtheit hin und her, bis man auf vieles Drängen sich endlich dahin erklärte [8]: Wo zwischen Reichsunmittelbaren Streit entstehe, da möge das Regiment denselben gütlich beizulegen suchen [9]; wo es sich aber darum handele, eine Herr-

s. w., wie nach Angabe der Lesarten (hinter Theil IV der N. S.) der Cod. Mog. hat. Ersteres würde sich direkt auf den Papst beziehen müssen, doch möchte die letztere Lesart, welche vom ersten Entwurf bis ebenda p. 122 durchgeht, ebendeshalb die richtigere sein.

1 Reg. O. §. 3.

2 Harppr. IV, II, p. 118: „Zum 5." u. s. w. p. 121: „Auf den 5." u. s. w.

3 Art. XXIV.

4 Datt p. 838, XL, 21.

5 Harppr. IV, II, p. 10.

6 Harppr. V, p. 24.

7 Datt p. 838, XL, 21.

8 Harppr. IV, II, p. 122.

9 Vgl. oben p. 593 Note 9.

schaft, geschweige ein Fürstenthum, einem oder dem andern Theil zuzusprechen, da will dies der Kaiser sich vorbehalten haben; ebenso will er in Betreff der verfallenen Lehen sich bei seiner freien Verfügung über dieselben nur an die eine Bedingung binden, daß ein Fürstenthum auch ein Fürstenthum bleiben solle, ebenso eine Grafschaft und anderes[1]. Da er nun ja außerdem mit der Ertheilung von „Gnaden" das Recht beliebiger Standeserhöhung sich ausdrücklich gewahrt hatte, dies specifisch kaiserliche Recht, welches man ihm auch 1495 noch zuerkannte[2], so war diese Bedingung für ihn keine Fessel. Zu beachten ist, daß hier von der Berufung eines Fürstengerichts für diese Fälle gar keine Rede mehr ist; das aus Standesgenossen gebildete Gericht war ja eben das für alle Reichsunmittelbare konstituierte Kammergericht, höchstens noch das ähnlich besetzte Regiment; so konnte es sich denn auch nur darum handeln, ob das letztere oder ob der Kaiser allein das Urtheil sollte zu sprechen haben.

Und soweit gaben dann doch die Stände nach, daß sie das Endurtheil dem Kaiser überließen. In den Fällen, erklärten sie in ihrer letzten Antwort[3], wo es sich darum handele, einem Theil eine reichsunmittelbare Herrschaft „gänzlich und endlich" abzusprechen, solle dem Kaiser die Entscheidung zustehen. Immerhin ließ man damit den Kaiser im Besitz eines starken Rechtes, mit dessen Ausübung er in der Folge nicht eben zaghaft vorging[4]; wenn irgendwo, so hatte hier der Kaiser es verstanden, der neuen Einrichtung die Spitze abzubrechen[5]. Der betreffende Artikel der Regimentsordnung[6] ist fast wörtlich diese Fassung des ständischen Ausschusses; dagegen gingen in Betreff der gewöhnlichen Lehnsverleihung die früheren Forderungen der Stände durch[7].

Es ist nicht ohne Nutzen, sich an dieser Stelle kurz die vereinbarten Punkte der neuen Ordnung zu vergegenwärtigen, um einen Ueberblick über das Ganze zu gewinnen. Im Hinblick auf den ungeordneten Zustand des Reichs[8] verordnet der Kaiser einen Statthalter nebst zwei und zwanzig Personen in der Weise, die wir kennen

[1] So ist zu verstehen Harppr. a. a. O.: „— doch daß solches einem Lehngenoß werde, ein Fürstenthum einem Fürsten, eine Grafschaft einem Grafen" u. s. w.

[2] Datt XL, 4, p. 837.

[3] Harppr. IV, II, p. 123.

[4] Herzog Ulrich von Würtemberg und Bischof Johann von Hildesheim erfuhren bald genug die Existenz dieses Artikels. Die Achtserklärung des letzteren datirt vom 24. Juli; die des ersteren schon vom 5. Juni. Verhängnißvoller wurde dieses Recht ja noch nach der Schlacht bei Mühlberg.

[5] Gegen Brückner a. a. O. p. 44, der diesen Punkt wenig beachtet.

[6] Reg. O. §. 7. So gelangte also diese Bestimmung in die Reg. O. statt in die K. G. O., wohin sie gehört und wo sie dann auch 1555 bei der neuen Redaktion derselben aufgenommen ist. K. G. O. II, Neue S. III, p. 90.

[7] Reg. O. §. 4 bis 6.

[8] 1500 im Hinblick auf die Türken. Ursprünglich stand in der Reg. O.

gelernt haben[1], zu seinem Regiment im heiligen Reich[2]. Anzumerken ist dabei, daß früher, außer dem Statthalter, Churfürsten und Fürsten, die übrigen Mitglieder alle auf dem Reichstage selbst bestimmt werden mußten[3], nämlich so, daß die betreffenden Stände oder Kreise ihm ihre Vertreter präsentierten[4]; diesmal sind die vier kaiserlichen Räthe davon ausgenommen[5]: das hatte der Kaiser also wenigstens durchgesetzt. Für die ersten anderthalb Jahre soll es in Nürnberg, und zwar mit dem Kammergericht zusammen, seinen Sitz haben[6]. Im allgemeinen war ihm dieselbe Befugniß wie 1500 zugestanden. Vor allen sind es die inneren Angelegenheiten, für welche es das Centralorgan bildet; insbesondere ist es einerseits höchstes Tribunal und höchste Aufsichtsbehörde[7], während es andererseits das Lehnswesen[8] und die kirchlichen Angelegenheiten[9] zu regeln hat. Daß das letztere über die Sphäre der inneren Verwaltung hinausgriff, liegt zu Tage, und dasselbe in Betreff der Sicherung des Reiches durch Bündnisse[10]. Bei besonders wichtigen Angelegenheiten soll zwar dem Kaiser berichtet werden; aber zugleich waren die sechs Churfürsten und die zwölf Fürsten, eventuell alle Stände, einzuberufen; diese entscheiden, auch wenn der Kaiser seinen Willen nicht zeitig genug kundthut, in durchaus gültiger Weise[11]. Uebrigens sollten die sämmtlichen Mitglieder aller besonderen Eide und Verpflichtungen ledig sein; dagegen leisteten sie einen eigenen Regimentseid nach der angegebenen Formel bis auf die Churfürsten und Fürsten, die auf ihren Lehnseid verwiesen wurden[12].

Ausdrücklich war ferner bestimmt, daß nur diesem Regiment die Machtvollkommenheit über alle jene in seine Competenz fallenden Sachen zukommen solle[13]. Seine Beschlüsse haben volle Macht und sind mit der Unterschrift des Statthalters zu versehen, vom anwesenden

eine andere Einleitung, ein Stück aus der ersten Proposition vom 28. Jan. Weim. Archiv, Reg. E. Fol. 19. fol. 22 ff. vgl. Reg. O. fol. 115 ff: „Darumb und us oberzelten ursachenn und sonnderlich dieweil wir unns ein zyt lang in unnser Hispanisch konigreich thun und also usserhalb des Reichs sein werden". Davor schon mehr dgl. Vgl. Sleidanus oben p. 581 Note 3.

1 Reg. O. §. 13 bis 26.

2 Reg. O. §. 1.

3 Reg. O. 1500 §. 4, N. S. II, p. 57.

4 Aehnlich am K. G. Vgl. Abschied 1507, N. S. II, p. 118. Es ist gut, daß dies Wahlprotokoll erhalten ist.

5 Vgl. Reg. O. §. 14 und §. 16.

6 Reg. O. §. 8 und 10.

7 Oben p. 593.

8 Oben p. 594. p. 613 ff. Reg. O. §. 4 ff.

9 Oben p. 611 ff. Reg. O. §. 3.

10 Oben p. 612. Reg. O. §. 3.

11 Reg. O. §. 12.

12 Reg. O. §. 33 und 34

13 Reg. O. §. 31.

Churfürsten zu contrasignieren [1]. Das Regiment ergänzt sich wesentlich selbst [2], nur den Statthalter setzt der Kaiser [3], und die sechs Churfürsten senden selbst ihre Vertreter [4]. Auch beurlaubt man sich gegenseitig bis auf die vierzehn Personen, welche stets zugegen sein müssen [5]. Ebenso verhängt das Regiment selbst über seine Mitglieder Strafen, nur nicht über den Statthalter, dessen Bestrafung der Kaiser sich selbst vorbehält [6]. Ja, es wurde sogar allen eine gegenseitige Controle und Denunciation, so zu sagen, zur Pflicht gemacht [7], ohne Zweifel, damit niemand sich vorkommenden Falls damit entschuldigen konnte, er habe sich in eines andern Sachen nicht mischen wollen. Ferner wurde die Kanzlei zur Treue gegen das Regiment verpflichtet [8]. Endlich sollten alle seine Mitglieder, die subalternen eingeschlossen, von allem Zoll, aller Accise und dergleichen Beschwerung frei sein [9].

Läßt man dies alles so an sich vorübergehn, so kann man sich der Auffassung kaum verschließen, daß, mochte auch der Kaiser im Princip und in der Form manches gewahrt haben, doch die eigentliche Regierung im Reiche auf dies Regiment übergegangen war [10]. Daß in ihm der Kaiser als der mächtigste Stand des Reichs vertreten war, entsprach bei einem Kaiser aus dem Hause Habsburg den wirklichen Machtverhältnissen. Auch konnte es nicht überraschen, wenn derselbe, gerade weil er im Principe manches gewahrt hatte, immer noch den Nimbus seiner Würde benutzte, um seine Absichten durchzusetzen, und ein wichtiges Recht, die entgültige Entscheidung über streitige Lehen, hatte er eben jetzt auf diese Weise gewonnen [11]. Dagegen konnte nur die wirkliche Fortentwickelung entscheidend, aber erst allmählich durchdringen.

Daß aber dennoch der Kaiser in der That jetzt nichts anderes war als das vornehmste Glied einer Conföderation, das tritt noch im Schluß ausdrücklich hervor. Die Reichstagsabschiede vor 1495 waren stets vom Kaiser allein verkündigt, wenn auch mit der Bemerkung, daß dies mit Rath und Willen der Stände geschehe. Allein ein Schluß, wie diese Regimentsordnung ihn hat, war nur noch bei der gleichen Ordnung von 1500 vorgekommen. Damals kam principiell zum Durchbruch, was schon vorher seit 1495 und insonderheit nachher bei jedem Reichsabschiede Anwendung fand, daß man nämlich diese letzte-

[1] Reg. O. §. 31
[2] Reg. O. §. 27 ff.
[3] Dafür gilt selbstverständlich auch §. 1.
[4] Reg. O. §. 30.
[5] Reg. O. §. 32.
[6] Reg. O. §. 36 ff.
[7] Reg. O. §. 38.
[8] Reg. O. §. 35.
[9] Reg. O. §. 39.
[10] So auch Ranke I, p. 317, gegen den Brückner a. a. O. p. 44 mit etwas Ostentation sich meint erklären zu müssen.
[11] Reg. O. §. 7.

ren durchaus als Verträge auffaßte [1]. Damals schon [2] und jetzt wieder [3] erklärt der Kaiser, sich mit den Ständen zur Aufrechthaltung des Regiments versammelt, verbunden, verpflichtet und gegenseitig verstrickt zu haben, für sich und seine Erblande, die er vom Reiche habe, diese Ordnung und Regiment stet und fest zu halten und dieselben in keiner Weise zu beirren, sondern alles, was in seiner Abwesenheit beschlossen werde, vollziehn zu lassen. — Und die Stände ihrerseits bekennen und thun kund allermänniglich für sich und ihre Nachkommen, Erben und für die sie Gewalt haben, daß aus den angegebenen Gründen, nämlich um Frieden und Recht zu sichern, aber auch damit ein jeder von ihnen bei seinen Ehren, Würden, Freiheiten, die nicht wider diese Ordnung verstoßen, Fürstenthum, Herrschaften, Landen, Leuten und Regierung — d. h. der vollen Landeshoheit — bei dem heil. Röm. Reiche bleiben möge, diese Ordnung und Regiment mit ihrem Willen, Rath, Zusagen und Annehmen durch kaiserliche Majestät geordnet und in diesen vorliegenden Vertrag, Contract und Verpflichtung [4] gefaßt sei. Sie bestätigen das durch diesen Brief und versprechen, die Churfürsten und Fürsten bei ihren fürstlichen Ehren und Würden, — wie es der Kaiser bei seinen kaiserlichen Würden und Worten gethan hatte —, die übrigen Stände in guter wahrer Treue und Glauben an Eides statt, dieser Ordnung Folge zu leisten und dem Statthalter und Regiment in Geboten und Verboten, die kraft dieser Ordnung ergehen werden, gehorsam zu sein.

Also: — Die Gesammtheit der Deutschen Reichsstände kommt aus freiem Willen überein [5], zur Aufrechthaltung von Recht und Frieden, insbesondere aber ihrer durch Fehde und Rechtslosigkeit

[1] Vgl. z. B. 1495 N. S. II, p. 17, die Zustimmung der abwesenden Fürsten zu den neuen Einrichtungen in Beibriefen. 1497 N. S. II, p. 29, Anfang des Abschieds: „Wir die Räthe des — — Röm. Königs — — und Wir Churfürsten u. s. w. thun kund offenlich" — —. Ebenso 1498 a. a. O. p. 35, während p. 52 in §. 60 der König selbst an die Stelle der Räthe tritt. Dann aber vgl. 1505 p. 103 (§. 10); 1507 p. 116. 1510 p. 134. 1512 p. 145. p. 150. 1518 p. 171.

[2] Neue S. II, p. 62 ff. Vgl. Einleitung des Landfriedens von 1500 p. 64: „— in Contracts-weiß —". Ganz ähnlich im Entwurf von 1495 beabsichtigt; s. Datt p. 840, 47.

[3] Reg. O. §. 40.

[4] Nur Droysen a. a. O. p. 10 hebt diesen Punkt, für seine Folgerungen, hervor, während Brückner ihn auffallender Weise unbeachtet läßt. Auch bei Ranke kommt er nicht zur Sprache.

[5] Das liegt ja im „Vertrag". Merkwürdig in der Beziehung ist die Deduktion der interessanten Eingabe der Städte von 1548 über das votum decisivum, bei Datt p. 814: „Ferner — — ist wahr, daß des Reichsabschiede nicht anders denn Contrakt und Verbindungen seind, auch alßo außtruckenlich geheißen worden". — Und daraus wird dann gefolgert: „Item wahr, daß die Contrakt auß dem Völker Recht entsprungen und herkommen, und ohne aller theil wissen und bewilligung keinen bestand noch rechtmäßige würkung haben können" u. s. w.

gefährdeten Landeshoheit, ganz so wie das im Churverein[1], wie es im schwäbischen Bunde[2] geschah, ein Centralorgan, allerdings mit ungleicher Berechtigung zur Vertretung in demselben, zu schaffen, dem alle Folge zu leisten sich verpflichten. Es ist dabei nicht außer Acht zu lassen, daß es eine Conföderation nicht von zwei, sondern von drei Gruppen ist, welche man in ihrer Gelöbnißformel deutlich unterscheidet, nur daß zwei derselben noch im Anschluß an das alte Herkommen sich der dritten gegenüber enger an einander geschlossen haben. Darüber darf man indeß nicht vergessen, daß es auch eine Conföderation aller Reichsstände unter einander war, welche, wie sie den höchsten Stand herabdrückte, so die niedern allmählich heben mußte. Noch waren die Conföderierten entschieden ungleich berechtigt. Der Kaiser war immer noch der Idee nach das allgemeine Oberhaupt, dem allein der Eid geleistet wurde, von dem aller Besitz und alle Gerechtsame erst autorisiert werden mußten. Allein es war ein Element der Gleichberechtigung durch dies Regiment zur Geltung gekommen, welches seinen Einfluß mit Nothwendigkeit immer weiter ausüben mußte[3].

In der That war damit ein neues Princip in die Entwicklung eingetreten, während die Auffassung noch die hergebrachte des Lehnstaats blieb. Das Princip war das der Selbständigkeit der einzelnen Reichsstände. Dies erhielt so seine entscheidende Sanktion.

Ob freilich diese Selbständigkeit der einzelnen Reichsstände in der hier geschaffenen Form bereits ihren dauernden Ausdruck gefunden hatte, das war wohl zweifelhaft. Die Elemente, aus denen sie hervorging, waren zu verschieden; ebenso die Berechtigung der Betheiligten. Und, weil dies Organ im Grunde aus Vertretern von Monarchien gebildet war, konnte es sich nicht zu einer unabhängigen Stellung durchkämpfen. Die Einholung von Instruktionen blickte schon durch — wie hätte sie von Seiten der größeren Ter-

[1] Oben p. 570 Note 7.

[2] In den Tafeln von 1488 noch halb schüchtern, nur (Datt p. 281): „— darmit wir dann bei dem gemelten Landfrieden seiner Kayserl. Majestät, dem heiligen Reich, unseren freyheiten, lawt deß mandats beleiben“ u. s. w. — Dagegen in den von 1496 schon ganz deutlich: — „zu handhabung deßelben Landfridts und behaltung unser Rechten, Freiheiten, alten herkommens und gerechtigkeiten“ — (Datt p. 326). Noch bestimmter 1500; die Steigerung ist nicht uninteressant; der Landfriede kommt da gar erst an zweiter Stelle (Datt p. 350): „— und fürnemlich, das obgemelt unser lieb Nefen u. s. w. — — bey uns, als irem rechten natürlichen herren, auch ihren fürstenthumben, landt unnd leuten, herlichkaiten unnd Oberkaiten, innhabenden gütter, rechten, gerechtigkaiten, gewonhaiten, freyhaiten, unnd altem herkommen, desgleichen wir bey inen beleyben mögen und behalten werden: und umb merer underhaltung und volziehung des gesetzten landfridens“ —. Für den letzten Satz vom Landfrieden steht dann 1512 (Datt p. 383): „Darzu den jhenen, so uns oder die unsern wider den obgemelten Landfriden, recht oder billigkeit zubeschwörn understeen wurden, deß fruchtbarlicher vnd stattlicher widerstand thun und begegnen vnd den Landfriden handhaben —“. Ganz so 1522 (Datt p. 406).

[3] Vgl. oben p. 617 Note 5.

ritorialgewalten ausbleiben sollen? Aber eben deshalb mußte auch die Gesammtheit der kleineren stets auf der Einberufung des Reichstags bestehn oder im Anschluß an die kaiserliche Autorität ihr Heil suchen.

Und der Kaiser? Soweit hatte doch seine Macht gereicht, daß er die Constituierung des Regiments als einer ständigen Institution verhindert hatte. „Ein Regiment, wie in Unserm Abwesen regiert werden soll“ — so lauten die Worte der neuen Ordnung[1]. Dennoch kann nur eine oberflächliche Betrachtung dadurch zu der Ansicht sich verleiten lassen, als ob der Kaiser einfach seinen Willen durchgesetzt habe[2]. Er war an ganz bestimmte Bedingungen für die Umbildung oder Umwandlung des Regiments bei seiner Rückkunft gebunden, Bedingungen, welche ihm aller Wahrscheinlichkeit nach keine günstigere Wendung in Aussicht stellten. Und dieser Mittelweg, schon das muß von vornherein gegen jene Auffassung einnehmen, ging ursprünglich, wie wir sahen[3], von ständischer Seite aus. Schließlich traf man folgende Vereinbarung[4]: Freilich sollte das Regiment bei der Ankunft des Kaisers „den Namen eines Raths haben“, ja dieser sollte es sogar zu sich bescheiden können. Indeß sollte jener „Rath“ die erste Gewalt behalten in angefangenen Sachen, während in den neu hinzukommenden nichts ohne den Rath und Willen des Kaisers geschehn sollte. Das war aber von geringer Bedeutung, da der Kaiser die Verpflichtung hatte übernehmen müssen, binnen drei Monaten einen Reichstag auszuschreiben, und zwar nicht oberhalb Augsburg und nicht unterhalb Cöln, wie er denn auch anscheinend nur innerhalb dieses Bezirks das Regiment zu sich erfordern durfte. Auf diesem Reichstage wollte man dann, während das Regiment ununterbrochen seinen geregelten Fortgang nahm[5], beschließen, „was weiter desselben halben für gut angesehen, und was dazu- oder abzuthun oder zu ändern sei“. Der letzte Satz zeigt deutlich, daß man zunächst nicht daran denken wollte, dann diese ganze Institution wieder umzustürzen; dennoch war ihr mit dieser ganzen Bestimmung der Charakter eines Provisoriums aufgeprägt. Wohl erhielt dadurch der ganze Zustand von vornherein etwas unsicheres, schwankendes, das man gern vermieden hätte. Wenn man indeß bedenkt, daß diese so neue Institution ohne Kämpfe schwerlich sich behaupten konnte, so war es im Grunde ein Vortheil, sich in einer Lage zu befinden, wo einerseits die Institution selbst noch nicht so abgeschlossen war, daß sie nur durch einen gewaltsamen Bruch einer Umbildung fähig gewesen wäre, und wo andererseits die Begründer derselben stets darauf gefaßt sein mußten, ihre Schöpfung zu vertheidigen.

Daß diese ganze Einrichtung vor der Hand allerdings eine pro-

[1] Schluß des Eingangs.
[2] Brückner a. a. O. p. 44.
[3] Oben p. 501 Note 1.
[4] Reg. O. §. 9.
[5] Ausgedrückt dadurch, daß der Turnus der Churfürsten und Fürsten seinen ungestörten Fortgang nehmen solle.

visorische war, trat auch noch an einem andern Orte klar zu Tage. Bereits der Abschied vom Jahre 1497 hatte den „gemeinen Pfennig", die damalige Reichssteuer, eine Wurzel aller neuen Ordnungen genannt[1], und die Erfahrung hatte es seitdem genugsam bestätigt. Es gehört nicht hierher, alle Vorschläge, die auf diesem Reichstage gemacht wurden, alle Phasen, welche diese Frage durchlief, hier vorzuführen. Nur daran ist zu erinnern, wie der Wunsch der Stände, die verfallenen Lehen zur Unterhaltung des Reiches verwandt zu sehen, seine vorläufige Erledigung fand; bestimmteres über die weitere Verwendung jener vom Kaiser endgültig abgesprochenen Lehen war nicht festgesetzt; somit ergab es sich nach den allgemeineren Bestimmungen über die Belehnung von selbst. Auch hatten sich ja bereits die Stände in ihrer zweiten Eingabe, also etwa Mitte April[2], erboten, für den Anfang die Unterhaltung der neuen Institutionen unter der Bedingung zu übernehmen, daß der Kaiser ihre Entwürfe sich gefallen ließe. Seitdem handelte es sich nur noch um die Art und Weise. Eine doppelte Möglichkeit lag vor. Indeß von dem „gemeinen Pfennig", jener direkten Besteuerung aller Reichsangehörigen, scheint gar nicht die Rede gewesen zu sein; sie war wohl allen Reichsständen unerwünscht.

So blieb nur die Matrikel übrig, und die von diesem Reichstage ist dann, und zwar noch mehr die über die Kriegshülfe, für die späteren alle grundlegend geworden. In ihr war die aufzubringende Summe auf die Reichsstände zunächst vertheilt, und diese hatten dann, ein jeder in seinem Territorium, nach Gutdünken und Herkommen selbst für das Weitere Sorge zu tragen[3]. Wie gewaltig, ja wie entscheidend auch das für die fernere Selbständigkeit der Reichsstände in die Wagschale fiel, braucht nicht weiter bemerkt zu werden. Dagegen ist besonders zu beachten, daß der Abschied dieses Reichstags erklärt[4], „aus gutem, freien Willen" hätten die Stände sich erboten, „eine Zeit lang" diese Kosten zu übernehmen, damit mittlerweile Rath geschafft werde für eine ständige Unterhaltung jener Ordnungen. Ja, wäre in anderer Weise Rath dafür zu schaffen gewesen, es wäre wohl gleich geschehn. Also auch die materielle Grundlage war damit ausdrücklich als eine provisorische hingestellt.

Welchen Werth hatte es da noch, wenn man dem Regimente gleich jetzt den Erlaß von zwei wichtigen Gesetzen, dem über Repräsentationsrecht[5] und dem über das peinliche Verfahren[6], dazu auch die nö-

[1] N. S. II, p. 35.

[2] Die Antwort des Kaisers, auf welche sie sich bezog, war ja vom 9. April.

[3] Eine feste Bestimmung über Hinzuziehung der Mittelbaren zur Reichssteuer erst 1566. Abschied §. 41, N. S. III, p. 220. Vgl. Harppr. III, p. 176 ff.

[4] Abschied §. 12.

[5] Abschied §. 18—20.

[6] Abschied §. 17.

thigen Verordnungen über Münzwesen, Monopole, Zölle und dergl[1]. übertrug; waren doch daneben geradezu Vorkehrungen getroffen für den Fall, daß das Regiment überhaupt „nicht im Wesen sei[2]. Ueberall drängt sich der Charakter des Provisoriums wieder hervor.

Und grade das zeigt sich denn auch in der Erneuerung des alten Churvereins[3], wie sie am 21. Mai, drei Tage vor dem formellen Abschluß der Regimentsordnung und der übrigen zugehörigen Gesetze[4] zu Stande kam. Schon daß man, trotz der schließlichen Vereinbarung, eine solche für nöthig hielt, ist bezeichnend genug, zumal gleichzeitig die Glieder des schwäbischen Bundes die Erneuerung auch ihrer Vereinigung beschlossen[5]. Noch auffallender indeß ist, daß in dieser Neuredaktion der Churverein wiederum durch eine genaue Bestimmung über die Austräge der Mitglieder unter einander, für welche er 1502 auf die Wormser Bestimmungen verwies, sich die vollste Geschlossenheit wahrt; das Colleg selbst, mit Ausnahme der streitenden Parteien, entscheidet, und zwar ausdrücklich als letzte Instanz, ohne Appellation. Dennoch darf man daraus nicht schließen, es hätten die Churfürsten für sich ehrgeizige Pläne verfolgt. Dagegen spricht ganz bestimmt, daß man zur Aufrechthaltung der Wahlcapitulation sich verpflichtete. Gewährte dieselbe zwar einerseits dem Verein die eigentliche reichsgesetzliche Legitimation, so war sie andererseits doch auch ein, und zwar in den Verhandlungen vom Kaiser wiederholt anerkannter[6] Pakt, durch welchen die Rechte aller Stände gewahrt wurden. Und wie sie das auffaßten, das hatten sie jetzt wieder dadurch in den Verhandlungen an den Tag gelegt, daß sie auch diesmal aufs neue mehrere specifisch churfürstliche Rechte, so das in Betreff der Bündnisse, so das

1 Abschied §. 29. Vgl. Wahlcap. art. XVII. XVIII. XXVII.

2 K. G. O. art. V: „Wo sich aber begebe, daß das Cammer-Gericht abgesondert oder nicht im Wesen sein würde" u. s. w. Die nach dem Zusammenhange nahe liegende Vermuthung, daß hier statt „Cammer-Gericht" Regiment zu lesen sei, bestätigt sich, insofern die K. G. O. des Weim. Archiv a. a. O. fol. 190 an jener Stelle „Stathelder vnd Regement", hat, während das Frankf. Archiv Bd. 34, fol. 101 noch vom „Reychs-Rate" spricht.

Vgl. Erkl. des Landfriedens 1522, N. S. II, p. 238. art. XXIII: „— Unserm Regiment, oder wo das nicht, Unserm Cammer-Gericht, oder wo der keins, Uns —".

3 Du Mont, Corps univ. diplom IV, I, p. 29.

4 Sie alle sind vom 26. Mai datiert. Bei Ranke I, p. 316 klingt es fast, als sei der Churverein länger vor dem eigentlichen Abschluß der Verhandlungen erneuert.

5 Die eigentliche „Erstreckung" des schwäbischen Bundes erst 1522; aber die Vereinbarungen darüber fallen bereits in frühere Zeit. Vgl. Datt p. 426 ff. Die bedeutendste Veränderung in der Organisation ist schon in den Tafeln von 1512 enthalten. Noch 1500 nämlich wird der „gemeine Feldhauptmann" von den 21 Stimmen der „gemeinen versammlung" durch Majoritätsbeschluß erwählt, art. 32, Datt p. 373. Dagegen 1512 art. 61 (p. 394) setzt ihn der Kaiser; ebenso dann 1522 art. LXXXIV und LXXXV, p. 421. Das Lockmittel war wohl, daß der Kaiser die Kosten trug.

6 Vgl. Anlage A. und oben p. 596.

über die Advokatie, auf das Regiment und damit auf die Gesammtheit der Stände hatten übertragen lassen.

Nach jeder Seite hin befand man sich demnach auf einer Uebergangsstufe. Wozu? — das konnte auf die Dauer nicht mehr zweifelhaft sein. Allerdings gab es damals einsichtige Staatsmänner, welchen, weil sie mitten im Flusse der Bewegung standen, das schließliche Resultat derselben nicht so unzweifelhaft erschien, Staatsmänner, welche dem Regimente viel Macht zu ertheilen auch deshalb Bedenken trugen, weil nach seinem Zerfall jedes dieser Bundesgewalt übertragene Recht leicht vom Kaiser als willkommene Erbschaft werde in Anspruch genommen werden[1]. Wenn nur die Kraft den Ansprüchen gleich gekommen wäre! — dann hätte der Kaiser sich wohl von vornherein gehütet, ein solches Reichsregiment sich gefallen zu lassen. Im Gegentheil, es war keinem Zweifel unterworfen, daß jeder Stand nach Auflösung des Regiments die dort im Verein mit andern geübten Rechte nun als seine besonderen, wenngleich nicht sofort als reichsgesetzlich anerkannte, mit sich davontrug.

Es handelte sich noch um den formellen Abschluß. Auf Urbanus, den 25. Mai, hatte der Kaiser zu zwei Uhr Nachmittags die Stände auf das Rathhaus bescheiden lassen[2]. Um 3 Uhr erschien er selbst. Nachdem er unter den ehrfurchtsvoll ihn umstehenden Churfürsten, Fürsten und Ständen Platz genommen, ergreift für diese wiederum Brandenburg das Wort. Bei dem Rückblick auf die Thätigkeit des Reichstags hob er vorzüglich die besprochenen, für die Sicherung der Ordnung getroffenen Einrichtungen hervor; das sei mehr, als je ein deutscher Kaiser für das Reich gethan habe. Nach vielen höflichen Wendungen und unterthänigem Erbieten bat er dann den Kaiser, den Ständen in Gnaden die Heimkehr zu gestatten.

Darauf ließ der Kaiser wieder in einer schönen und langen Rede, wie Ohrenzeugen sie nannten, den Ständen erwidern, wie er mit begieriger Freude sich aus seinen Erbkönigreichen und Landen zu den deutschen Mannen begeben, und wie er ihren Sinn so durchaus auf Herstellung von Frieden und Recht gerichtet, auch kaiserlicher Majestät gehorsam (!) befunden habe. Deß dankt er ihnen gnädiglich, jetzt, wo er wieder in seine Erblande zurückkehren muß, da er doch viel lieber bei ihnen bliebe, hofft aber zu Gott, er werde sie bald wieder sehn. — Da er nun aber einmal davon eilen müsse, fuhr der Vortrag fort, so möchte er gern seinen allerliebsten und einzigen Bruder Ferdinand bei ihnen lassen; der solle, wünscht er, sein Statthalter sein. An seiner, des Kaisers, Unterstützung solle es dann nicht fehlen.

Nachdem hierauf die Stände zu einer kurzen Berathung zusammengetreten waren, gab wiederum in ihrem Namen der Markgraf die

[1] Der Kanzler Eck bei Jörg a. a. O.
[2] Das Folgende nach Harppr. IV, II, p. 124.

Erklärung ab, die Stände hätten Ihrer Majestät hohes Erbieten zu unterthänigem Gefallen vernommen und angenommen. Dies war natürlich nicht unvorbereitet; es war ein Umschwung unter den einflußreichen Ständen fertig gebracht, vermittelst dessen, dem Wunsche Karls entsprechend, anstatt des ursprünglich in Aussicht genommenen Pfalzgrafen schließlich Ferdinand den Vorsitz im Regiment übernahm [1]. Hier erhielt auch diese Sache nur ihren formellen Abschluß.

Da traten Herzog Friedrich von Baiern für den Pfalzgrafen, der bereits zwei Tage zuvor mit dem Churfürsten von Sachsen abgereist war [2], und mit ihm die churpfälzischen Räthe hervor, und erklärten, daß sowohl der Pfalzgraf als auch die Stände zum öfteren kaiserliche Majestät berichtet hätten, daß in Abwesenheit des Kaisers der Pfalzgraf das Vikariat zu versehen habe [3]; auch sei von letzterem während der Verhandlungen über das Regiment gegen jede Einrichtung Protest erhoben, die ihm an diesem Rechte Abbruch thun würde. Nur mit diesem Vorbehalt könnten sowohl er, der Herzog, wie sie, die Räthe, im Namen des Pfalzgrafen in den Abschied willigen. Und ebenso trat dann Herzog Georg von Sachsen mit einem gleichen Proteste für die gleichen Rechte seines Vetters und des sächsischen Hauses ein [4].

Der Kaiser stellte eine Sicherung der beiderseitigen Vikariatsrechte in Aussicht, wie er denn auch eine dahin lautende Urkunde gleich darauf beiden zugehen ließ [5]. In der Folge wurde sogar, außer anderweitigen Begütigungsmitteln, die Statthalterstelle Ferdinand und dem Pfalzgrafen gemeinsam übertragen [6]. Doch wurde vorerst der Protest von Baiern und Sachsen in den Abschied aufgenommen.

Mit einem Proteste endigten also diese Verhandlungen, mit einer feierlichen Wahrung altherkömmlicher Rechte, die durch die neue Institution gefährdet schienen — und zwar aus der Mitte desselben Collegiums, an welches, wie wir sahen, eben diese neue Ordnung ganz vorzugsweise sich angeschlossen hatte. War das eine plötzlich erwachte Sehnsucht nach den alten Zuständen? Gewiß nicht. Deutlich genug hatten auch die Churfürsten es bethätigt, wie sehr man eine Umbildung der Verfassung, selbst um den Preis erheblicher Opfer, für unumgänglich nöthig hielt. Aber für eine solche Umbildung gab es

[1] Hub. Thom. Leodius, Vita Friderici Palatini lib. V, p. 80 ff. Das Weitere ist ohne verfassungsgeschichtliches Interesse.

[2] Förstemann a. a. O. p. 17.

[3] Vgl. die Sicherung der Vikariatsrechte in art. III der Wahlcap. gegenüber dem dort in Aussicht genommenen Regiment.

[4] Abschied §. 40.

[5] Lünig, Reichs-Archiv III, I, p. 650. II, p. 31. Das erstere Dokument für Pfalz ist vom 28. Mai, das für Sachsen vom 31. desselben Monats, beide noch von Worms datiert.

[6] Hub. Thom. Leodius a. a. O.: -- ut ex aequo regiminis negotiis praeessent. Außerdem seien ihm 40,000 fl. versprochen. Vgl. über das Weitere Köhler, Münzbelustigung XIX, p. 305 ff.

mehrere Möglichkeiten, während diesen verschiedenen Möglichkeiten nur die eine Rechtsbasis der bisherigen Zustände und Rechte zu Grunde liegen konnte. Solange bis die neue — oder bis eine neue Ordnung sich befestigt hatte, so lange mußte man durch derartige Vorbehalte, wie sie in allgemeinerer Fassung in fast allen Gesetzen seit 1495 sich finden, diese Grundlage sich sichern. Man zeigte dadurch, einerseits, daß man zwar nicht gesonnen war, dem Kaiserthume seine einstige Machtvollkommenheit zuzugestehen, denn auch das wäre nur durch einen gewaltsamen Bruch mit den wirklichen Verhältnissen möglich gewesen; andererseits, daß man durchaus nichts anderes als eine gesetzmäßige Umbildung der alten Zustände auf Grund der bisherigen Entwicklung im Auge hatte. Einer gewaltsamen Neuordnung des Reichs zog man in den maßgebenden Kreisen doch das Verbleiben in den alten, unerquicklichen Verhältnissen vor. Und diese so entschieden conservative Reformbewegung auf staatlichem Gebiete war ein Glück für jene Zeit, wo zugleich die kirchliche Reformation, weil sie an das Herz des Einzelnen sich wenden mußte, eine gewaltige demokratische Bewegung hervorzubringen nicht umhin konnte. Ein bloßes, zähes Festhalten an den alten Zuständen im Reich hatte bis dahin jede kirchliche Reformation vereitelt; eben dieselbe in Verbindung mit radikalen Bestrebungen auf politischem Gebiete hätte alles in eine unabsehbare Verwirrung gestürzt. Ist nun auch keine einheitliche Neuorganisation des Reiches zu Stande gebracht, ist diese Aussicht nach einem Decennium schon mit dem Regimente selbst zu Grabe getragen und hat einer partikularistischen Zersplitterung Platz machen müssen: — diese conservative Reformbewegung auf dem staatlichen Gebiete ist es doch gewesen, welche der kirchlichen Reformation damals zum Durchbruch verholfen hat.

Anlage A.

Aus dem Weimarer Archiv, Reg. E. Fol. 19. Reichstagsakten zu 1521. Vol. I, fol. 92 ff.

Menigklichen ist wissend, wie Key. Mait. zu Ach die königlich kronung empfangen und nachmals ferrer in das Reich gezogen und herkomen ist und der Stende zukunfft hat erwartet und denselben Stenden zu irer ankünft schrifftlich und muntlich allerley artickel furgehalten und darauff ires raths begert hat. Nemlich under anderm, wie in irer Mait. abwesen im heiligen Reich und Teutscher nation geregiert und fried und recht auch execution und handthabung derselben aufgericht und underhalten werden soll. Darauff dan dieselben Stennde in etlichen artickeln iren rath geben haben, und ir Key. Mait. in den andern auch ires raths kurtzlich gewertig sey, ungezweifelter zuversicht, Key. Mait. werde sich deshalben mit inen nach zimlichen, pilligen dingen underesteen woll zuvergleichen, dan sein Kay. Mait izt aus angeborener natur und

tugend fur sich selbst geneigt und begirig, gut regiment, fried, recht, ordenung, execution und handthabung aufzurichten und zu halten, wie dan key. Mait. das von keiserlichs gewalts und oberkeit wegen Got und dem heiligen Reich auch zu thun schuldig ist.

Und nachdem des Reiches ehr, wolfart, glory und reputation noch auff zwaien hauptartickeln steet, nemlich das key. Mait. die keyserlichen cron zu Roma entpfahe und das jhenig, so dem heiligen Reich in Italien entzogen ist, widderumb zu desselben gehorsam bringe, und dan diesse sachen der eyl bedürffen, und seiner Mait. notturfft erfordert, ein furderlich wissen zu haben, was die stendt des heiligen Reichs seiner kay. Mait. in solchem hillff thun wollen, dan sein kay. Mait. frey in das heilig Reich kommen ist, und von desselben wegen mit nyemants nichts handeln noch beslieſſen hat wollen, wiewol sein Mait. zu mehrmahle darumb ersucht ist, und noch, damit ir Mait. mit den stenden frey handeln und beslieſſen mocht, das, so vom heiligen Reich entzogen ist, widder darzubringen und anders zu thun, das dem heiligen Reich zu lob nutz und wolfart dienen mag, in ansehung, das die pflicht, so sein Mait. dem heiligen Reich in der cronung zu Ach gethan hat, auch die artickel zu Frankfurt sein Mait. vhil dar inn binden, zu dem, das sein Mait. des fur sich selbs genaigt ist, wo schon solche pflicht und die artickel zu Frankfurt nit weren, solchs dem heilgen Reich und Teutscher nation zu gut zu thun und ire leib und vermugen darzu zu setzen, so ferr die stende des Reichs ir vermugen auch dar zu thun, wie dan ir Mait. acht, das sie solchs dem heiligen Reich zu thun schuldig sein.

Und damit die gemelten stende irer keys. Mait. keiserlich und erlich gemute und naigunng, so ir Mait. zu diessem handel tregt, vernemen, so ist key. Mait. des erpietens, zu solchem furnemen auff iren eigen costen zu underhalten, nemlich zweitausend küraſſer und mehr und ein gut anzalle geringer pferdt, darzu zehen tausend Eidgenossen, damit die dem widderteil entzogen werden, und noch sechstausend Hispanier, wie dann zu einem solchen furnemen von wegen der widderwertigen macht wol gehört; als nemlich zum wenigsten zwentzig tausent zu Fuß und vier tausent zu pferden auff ein jar lang zu underhalten.

Demnach begern die keis. Mait., das sie sich solher hillff halben zum Romzugk und recuperation auch entlich entslieſſen, und irer Mait. zwischen hier und mitwochen in der karwochen ein entlich antwort geben, dan menigklich weis, wie sich irer Mait. widderwertigen gentzlichen zum krieg richten, deshalb seiner Mait. menigklich notturfft erfordert, das sein Mait. ire sachen auch darnach richte, darumb sein Mait. lenger hierin nit auffgezogen werden mag.

Und dieweil sich in vhil hundert jaren kein solche gelegenheit und opportunitet nie begeben hat, das dem heiligen Reich dermaſſen geholffen werden muge, als ytzo, das sie dan in ansehung desselben solhe opportunitet und gelegen zeit nit verlieren, sonder die obgemelte hilff neben irer Mait. hilff, so sein Mait., wie vorsteet, auf iren eigen costen thun will, bewilligen. Dan wo das beschehe, so wil ihr Mait. von Teutschlande aus iren Romzugk und recuperation furnemen. Wo aber solhe hilff von inen nit bewilligt wurde, so gebe es ir Mait. entschuldigung gegen Got und der welt, das an ire Mait. kein mangel erschienen sey, das dem heiligen Reich nit widder geholffen werde, und wirdet deshalb sein Mait. geursacht, in irer Mait. sachen und geschefften in andern wege fursehung zu thun, es sey durch krieg oder friede, das seiner Mait. und derselben erblichen konigreichen und land und lewt notturft erfordert. Doch erpewt sich ir Mait. nichtsdestominder daneben, nit allein gut regiment, friedt, recht, ordenung, execution und handhabung im heilige Reich, wie obsteet, auffzurichten und zu halten, sonder sunst alles das zu handelen und furzunemen, das dem heiligen Reich zu nutz, ehr und wolfart dienen mag.

Anlage B.

Aus dem Weimarer Archiv Reg. E. Fol. 19. fol. 155 ff.

Die Randbemerkungen sind gleichzeitig. [Ohne diese ist es auch noch vorhanden a. a. O. fol. 54 ff. und in den Reichstagsakten des Frankfurter Archivs Bd. 34. fol. 214 ff. Nur dies letztere citirt Ranke I, p. 317 Note 1.

Ungeferlich anzaigung, was in kai. Mt. ubergeben Regement zugesagt und umbgegangen ist.

Im ersten artickel zu Frankfurt. Darzu insonderheit in dem heilig Reich friden, recht und ainigkait pflantzen.

Im andern artickel zu F. Wir sollen und wellen auch sonderlich die vorgemachten gulden Bulle, koniglichen landfriten und ander des heiligen Reichs ordnung und gesetz confirmiren und ernewen.

Der drith artickel zu F. Darzu ein erlich loblich Regement mit fromen, annehmlichenn, tapfern, verstendig, redlichen personen, wie vormals bedacht und uf der pan gewest, aufrichten und bestellen, damit die mengel im heiligen Reich abgelent u. s. w.

Item in vorigen Regement haben wir kayr. Mt. und des Reichs namen gehabt.

Erstlich wiewol churfursten und
1 fursten underthenig antzeige und rat gewest, daz daz Regement dermasen gestelt, daz, ob schon kay. Mt. im Reich were, yr antzeige nach gehalten werden moge;

So erstreckt doch kay. Mt. daz Regement nit weyter, dann in yren abwesen und biß uf yr Mt. wider ankunfft.

Item daz daz Regement allein yr Mt. Regement im Reich geheissen und in yr Mt. und nit des Reichs namen regirt werden soll.

Darzu sol es am ersten zu Nuremberg gehalden werden, alßlang Stathalter und Reten geselt, alles wider den ersten artickel der Ch. F. und Stend ubergebenes Regements.

fol. 156.

Kay. Mt. wil sechs person in die zcalh der 20 setzen und darzu den Stathalder haben.

Im andern artickel lawtend u. s. w.
2 Anfenglich sol und wirdet angetzeigt, daz kay. Mt. den presidenten irer Mt. Stathalter genannt haben, und daz yre Mt. zu dem selbig Stathalter sechs personen in die czalh der zwantzig gerechent selbs setze und benennen wil, wider den siebeden und desselben nachfolgenden artickel in der Stend ubergebenes Regement.

Im dritten artickel besteht etlich
3 wort endrung und wirdet außgelassen der anhang im ersten artickel der Stende ubergeben Regements, anfahend: darzu so der President und Rat fur nodt ansehen wurden des cristlichen glawbens anfechtern u. s. w. Sonder werd gesetzt: des Reichs anfechtern.

Im virdten artickel anfahend: wa
4 aber ye zu czeiten u. s. w. nymbt

Solches wurd verczog brengen.

Im sibenden art. zu F.

Wir sollen und wellen darczu fur uns selbs, alß Rö. Konig, in des Reichs hendeln auch keyn pundnus oder eynung mit frombder nacion oder sonst machen u. s. w.

Hie wird Osterreich und Burgundi außgenommen.

Newer artickell.

Osterreich und Burgundi wird außgelassen.
fol. 157.

Der newnd und zehend artickel
9 vergleichen sich mit der stend
10 ubergeben Regements.

11, 12, 13, 14, 15, 16 Diese artickel sein die kreys, vergleichen sich mit der stend ubergeben krays.

Im sibeczend wirdet der
17 Stathalder und sechs Rete genant, sonst stet der artickel wie in dem ubergeben Regement.

Hir werden des Richs rete genant.

Concordat mit dem 18. der
18 stende ubergeben Regements, allein werd fur president der Stathalder gesetzt.

Concordat mit dem neuntzehen-
19 denn, allein wirdet fur president Stathalder gesetzt.

Der zwenzigst streck sich auch auf
20 Stathalder und kay. Mt. sechs rete et concordat alias, allein wirdet der president Stathalder genant.

yre Mt. auß, waz furstenthumb, grafschafft, auch heerzuge belangendt, dar innen sollen sie ratslaen, was darinnen zu thun, dasselbe an yre Mt. gelangen lassen und weyters bescheidts gewartten.

Behelt ir auch sonderlich vor, mit frombder nacion zu handeln, pundnus und eynung zu machen, darzu gnaden gaben.

Im funften behelt yre Mt. vor
5 die regirung der heuser Osterreich und Burgundi.

Im sechsten wirdet außgelassen,
6 so der churfurst personlich entgegen ist, daz sein rat im rath bleibe, doch keyn stym haben sol, mit fernerm anhang, inhalt des andern artickels der stende gestelten Regements.

7 Der sibend artickel ist auch newe mit benennung der person.

Im achten artickel lest kay. Mt.
8 Burgundt und Osterreich auß, wider den achten artickel des ubergeben Regements.

Zu dem und insonderheit sollen und wellen wir dem heiligen Romischen Reich und desselben zugehorde
b. 9. art. nit allein on wissen, willen und zulassen gemelter churfursten samentlich, nichts hingeben, verschreiben, verpfenden, versetzen noch in andre weg verewßern u. s. w.

Und ob wir selbs oder die unsern ichts, daz dem heiligen Reich zustendig und nit verliehen oder mit eim rechtmesig tittel bekomen were, inne hettenn, daz sollen und wellen wir bey unsern schuldigen und getreuen pflicht-
b. 10. art. ten dem Reich on verzug auf yr der churfursten gesynnen wider zu handen wenden, zustellen und folgen lassen.

Was auch lehn dem Reich und und uns bey zeit unser regirung eroffent und lediglig heymfallen werden, so etwas merckliches ertragen, alß furstenthumb, grafschaften, wellen wir
b. 24. art. ferner nymantz verleyhen, sonder zu unterhaltung des Reichs unser und anderer nachkomender konig des Reichs behalten u. s. w.

Der 21. vergleicht sich fast mit dem
21 21. anfahendt: Und so solch Regement u. s. w. Allein daz er etwaz kurzer gefatzt ist.

Vergleicht sich auch mit dem 22
22 des ubergeben Regements. Allein daz der nam Stathalter dar innen gesatzt ist.

fol. 158.

Nota besoldung des Regements person.

Item der 23. artickel des Regements von den stenden ubergeben, besoldung des Regements personen belangendt, ist gantz umbgangen und außgelassen.

23 Vergleicht sich mit dem ubergeben.

24 Die pflicht des Stathalters und sechs rete betreffendt ist wider den 24 artikel des ubergeben Regements.

Die pflicht belangend des Stathalders und sechs rete.

25 Im jurament ist außgelassen, dem heiligen Romischen Reich getrewe zu sein.

Dem heiligen Reich getrew zu sein ist außgelassen.

Ist dem 26. zuwider in dem daz
yre Mt. die secretarien und schrey-
26 ber aufnemen und bestellen wil. So in dem selben artickel gemelt, daz es der ertzbischoff zu Meintz als des Reichs canzler thun sol.

fol. 159.

27 Concordat.

Der achtundzwantzigst in dem ersten ubergeben Regement ist gantz außgelassen.

28 Concordat.

29 Ein auslag der underhaltung und daz daz Regement executor sey.

Kleinere Mittheilungen.

Digitized by Google

Fragment fränkischer Annalen.

Mitgetheilt von

G. Meyer von Knonau.

Als fragmenta Werthinensia hat Pertz im Anfang des 20. Bandes der Scriptores zwei in den letzten Jahren bekannt gewordene Stücke fränkischer Annalen, die mit den Annales Laurissenses majores auf der einen und den Annales Mettenses auf der andern Seite Verwandtschaft zeigen, zusammengestellt und sie als Quelle für beide, als wichtige Grundlage also unserer historischen Ueberlieferung des 8. Jahrhunderts in Anspruch genommen. Der letzten Ansicht kann ich in keiner Weise beipflichten, bin vielmehr entschieden der Ansicht, daß wir es hier nur mit einer Ableitung aus den Annales Laurissenses zu thun haben, die manches geändert, zugesetzt (so vor allem das 'gener ejus' zu Widukind et Abbi 785) und umgestaltet hat, und mit der die Annales Mettenses in nahem Zusammenhang stehen; wie das schon Wattenbach richtig in der zweiten Auflage von Deutschlands Geschichtsquellen Seite 540 von dem einen Bruchstück bemerkt hat. Immer aber hat diese Ueberarbeitung ein nicht geringes literarisches Interesse. Und da ist es sicher erwünscht, daß ein neuer Fund weiteres Material zur Kenntnis und Beurtheilung dieser Annalen geliefert hat.

Herr Dr. Meyer von Knonau in Zürich übersendet mir die Abschrift eines Blattes, das sich in einer Manuscripten-Mappe auf der Berner Bibliothek befindet, wie sie ihm von dem Dr. H. Hagen daselbst mitgetheilt ist; er hat in einigen Anmerkungen auf die Abweichungen von dem Text der Ann. Laurissenses majores und die besonders an einer Stelle hervortretende Verwandtschaft mit den Ann. Mettenses hingewiesen. Größer ist die Uebereinstimmung mit dem theilweise dieselben Jahre umfassenden einem jener Fragmente (in Wien). Der Text ist meist wörtlich derselbe; so daß es scheinen kann, als hätten wir es nur mit zwei Handschriften desselben Werkes zu thun. Dann finden sich aber doch Abweichungen, nicht blos solche, die auf Versehen des einen oder andern Schreibers beruhen können

(wie das Weglassen der Worte: et inde usque ad Steinfurt, inde Scahuningi pervenit in dem Berner Fragment), sondern die eine selbständige Behandlung des Textes kundgeben. Und da steht Bern den Annal. Laurissenses näher als Wien (vergl. 785: Ann. Laur. maj.: Et dum ibi resideret; Bern: Interdum tamen cum ibi resideret; Wien: Sed dum in eodem castro resedisset; dahin gehört denn auch wohl 784 das in Bern beibehaltene, in Wien weggelassene: super fluvium Lippiam). Wir haben es also mit einem zwischen Ann. Laur. und, wenn wir den Namen beibehalten wollen, Werthin. in der Mitte stehenden, den letzteren aber nah verwandten Bearbeitung der Ann. Laurissenses zu thun, deren Kenntnis die Ansicht, die über jene auch so schon gehegt werden mußte, weiter bestätigt, und uns zugleich ein neues Zeugnis giebt von der mannigfachen Verbrbeitung, aber auch Umgestaltung, welche jene alten Aufzeichnungen erfahren haben, die durch die Einfachheit und man darf sagen Rohheit ihrer Form sich so wesentlich von den spätern Ueberarbeitungen unterscheiden und deren Genuität wir uns nimmermehr zu Gunsten solcher stylistisch besseren, aber sachlich ungenaueren Fassungen dürfen anfechten lassen. **G. Waitz.**

783.

derent[1]. Inde itinere coepto rex ad Patrebrunnam pervenit, adunatoque et aucto exercitu[2] inde proficiscens, super fluvium Basa[3] castra posuit. In quo loco Saxones iterum recuperatis viribus pugnam committunt cum Francis; sed suis fidelibus Dominus victoriam tribuens, plurimi Saxonum in eo bello sunt prostrati. Jnde proficiscens rex Karolus, Wiseram fluvium transiit et ad Albiam fluvium pervenit, cunctisque bene dispositis atque ordinatis, rex in Franciam reversus est. Eodem anno beatae memoriae domna Bercta regina obiit in monasterio Causiaco[4] 4. Idus Jul. Inde translata est in pagum Parisiacum sepultaque est in basilica sancti Dionisyi martiris juxta sepulchrum viri sui gloriosi Pipini regis[5]. Porro Karolus cum triumpho in Franciam reversus, pervenit ad Wrmaciam[6] urbem, in qua sociavit sibi in matrimonium preclaram Fasteradam reginam, indeque pergens celebravit natalem Domini in villa quae dicitur Heristallio.

784.

More solito iterum Saxones rebelles apparuerunt cum aliqua parte Fresonum. Hac causa comperta, praecellentissimus

[1] Wohl eva-derent.
[2] So statt Hasa.
[3] Dieser Zusatz entspricht nahezu dem der Ann. Mett. (Script. I, p. 164); doch ist hier nicht, wie dort, von einer Bestattung in Choisy die Rede (s. Abel Jahrb. Bd. I, p. 374 Note 5).

rex Karolus cum generali exercitu Francorum transjecto Rheno in loco qui dicitur Lippieham, Saxoniam vastat et pervenit ad Hucculvi. In quo consilio inito propter nimias inundationes [1] aquarum, quae tunc erant, rex per Toringiam a parte orientali super Postfalos [2] irruit et primogenitum filium suum cum reliqua parte exercitus super Westfalos misit. Ipse vero cepto itinere per Toringiam, usque ad fluvium Albiam pervenit [3]. Ibi quoque concione cum Francis habita, et victoria perpetrata [4], in Franciam reversus est. Westfali vero adunata manu valida contra Karolum, filium [5] magni regis Karoli, aciem dirigunt super [6] fluvium Lippiam [7], bellumque acerrimum commissum est; in quo auxiliante Domino Karolus victor extitit, interfectisque plurimis, immo innumeris [8] Saxonibus, cum triumpho ad genitorem in Wrmaciam civitatem reversus est. In qua urbe consilio inito cum obtimatibus suis, hiemali tempore iter in Saxoniam fecit et celebravit natalem Domini juxta castrum Scidrioburg in pago Waizzagaim super fluvium Ambra in villa Leuthidi.

785.

Ut prediximus, Karolus rex Saxoniam vastando circuit castraque posuit super fluvium Wisera, ubi confluit amnis Waharna. Indeque pergens, propter nimiam inundationen aquarum reversus est in castrum Herisburgii uxoremque suam Fasteradam reginam cum liberis ad se venire jussit. Ubi reliquam partem [9] hiemis residens transegit [10], ibique pascha celebravit. Interdum [11] tamen cum ibi resideret, frequentissimis expeditionibus Saxones detrivit [12] et firmitates.

[1] dationes beginnt die Rückseite.
[2] So die Handschrift.
[3] Hier fehlen die Worte: abinde usque ad Steinfurt, inde Scahuningi pervenit. G. W.
[4] Daß in Schöningen mit den Franken verhandelt, daß ein Sieg erfochten worden, ist bloß in diesen Annalen gesagt (Abel l. c. p. 385).
[5] filii die Abschrift.
[6] s. fl. L. fehlt in dem Wiener Fragment. G. W.
[7] Während nach den Ann. Laur. maj. Karl gegen die Westfalen, die erst im Begriffe sind sich zu sammeln, zieht und sie angreift, überziehen nach diesen Annalen im Gegentheil die Westfalen mit starker vereinigter Schaar den Prinzen (s. Abel l. c. N. 2).
[8] innumerabilibus das W. Fr.
[9] parte fährt das W. Fr. fort.
[10] tr. ibique fehlen in d. W. Fr.
[11] Sed dum in eodem castro resedisset das W. Fr.
[12] protrivit d. W. Fr.

Das Chronicon breve Bremense.

Von

Karl Koppmann.

In seinen Geschichtsquellen des Erzstiftes und der Stadt Bremen und später auch im 7. Band der Monumenta hat Lappenberg die kurze Bremische Bisthumsgeschichte aus dem bekannten Codex Vicelini neu mitgetheilt [1]. Es reicht dieselbe gleich dem größeren Werke Adams von Bremen bis zum Tode Adalberts, und Lappenberg hat mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß das größere Detail in der Geschichte Adalberts auf einen zeitgenössischen Verfasser hinweise. Da nun aber zwischen Adam und dem Chronisten mannigfache Uebereinstimmungen stattfinden, so fragt es sich, ob einer von ihnen das Werk des Andern gekannt habe oder ob die Verwandtschaft nur auf einer gemeinsamen Benutzung älteren Materials beruhe. Lappenberg hat sich für die letztere Annahme entschieden, indem er nachwies, daß die Korveier Annalen von Adam und dem Chronisten selbständig benutzt sind [2], und außerdem die Vermuthung aufstellte, daß ein uns verlorener Bischofskatalog eine weitere gemeinsame Quelle gewesen sei [3]. Ich halte diese Vermuthung für irrig und will meine anderweitig schon ausgesprochene Ansicht [4] zu erweisen versuchen.

Adam hat bekanntlich seine Nachrichten über den h. Willehad unmittelbar aus der Vita Willehadi geschöpft [5], die von Anskar unter Benutzung der Annales Laureshamenses geschrieben ist [6]. — Willehad

[1] Die älteren Ausgaben bespricht Lappenberg, Geschichtsquellen S. VIII.
[2] Archiv VI, S. 788 ff.
[3] M. G. SS. VII, S. 390.
[4] Ztschr. für hamb. Gesch. V, S. 511 (Dissert. S. 29) Anm. 1.
[5] Archiv VI, S. 791 ff.
[6] Pertz nimmt in der Ausgabe der Vita eine Benutzung des Chron. Moissiacense an, doch hat er bei der Edition des letzteren (M. G. II, S. 257) schon bemerkt, daß der Chronist aus der Vita geschöpft hat.

ging zur Zeit König Alchreds (765—774) nach Friesland[1]. Karl der Große schickte ihn um 780 nach Sachsen[2], wo sich in Folge seiner Thätigkeit schon im zweiten Jahre, also 781, Viele bekehrt hatten[3]. Um 782 wurde er vertrieben[4], kam 785 wieder[5] und ward am 13. Juli 787 zum Bischof geweiht[6], da er doch schon sieben Jahre, nämlich 780—787, in derselben Diözese als Presbyter, wenn auch Bischof genannt, gelebt hatte[7]. Am Schluß der Vita heißt es: Mansit autem in episcopatu beatus Willehadus electus Dei pontifex annis duobus, mensibus tribus, diebus viginti sex.

Adam sagt (I, 12), Willehad habe sieben Jahre gepredigt bis zum zwölften Jahre des Sachsenkampfes, dann sei er vertrieben, nach zwei Jahren zurückgekehrt und nun Bischof geworden. Dabei sind ersichtlich drei Irrthümer. Adam setzt die Vertreibung Willehads in das Jahr 783 statt in 782, bezieht die sieben Jahre nicht auf die ganze Zeit von der Ankunft Willehads bis zu seiner Bischofsweihe, sondern auf die Zeit vor seiner Vertreibung, und läßt endlich die Abwesenheit Willehads statt von 782—785 nur zwei Jahre dauern, da doch seine Quelle von einem zweijährigen Aufenthalt in Epternach während dieser Abwesenheit redet[8]. Diese Zeit nach der Ordination wird nach der Vita berichtet (I, 14): Sedit igitur domnus et pater noster Willehadus post ordinationem suam annos duos, menses tres dies 26. Aber dann fügt Adam hinzu: praedicavitque tam Fresos quam Saxones post martyrium sancti Bonifacii omnes annos triginta quinque. Vorher hat er von Bonifaz als Apostel der Deutschen erzählt und als dessen Todesjahr 755 angegeben, in der Vita Willehadi ist erwähnt[9], daß Willehad seine Thätigkeit an demjenigen Orte begonnen, wo Bonifaz die seine geendet, Adam hat deshalb irrthümlich angenommen, das Willehad der unmittelbare Nachfolger des Bonifaz in der Mission gewesen sei, und er berechnet daher die Zeit von dem Tode des Einen bis zu dem des Andern, von 755—789 sind die 35 Jahre.

Der Verfasser des Chronicon geht davon aus, womit Adam schließt: von den 35 Jahren giebt er den Sachsen 7, den Friesen 28, dazu kommen dann noch die 2 Jahre 3 Monate 26 Tage für

[1] Vita Willeh. Kap. 1; Lappenberg, Gesch. von England I, S. 209—210.
[2] Ann. Lauresh. 780; Vita Willeh. Kap. 5.
[3] Vita Willeh. Kap. 5: in secundo anno —. Hoc — factum est anno — 781.
[4] Ann. Lauresh. 782; Vita Willeh. Kap. 6: sequenti anno.
[5] Ann. Lauresh. 785; Vita Willeh. Kap. 8.
[6] Wedekind, Noten II, S. 239.
[7] Vita Willeh. Kap. 8: septem annis prius in eadem presbiter est demoratus parrochia, vocatus tamem episcopus.
[8] Vita Willeh. Kap. 7: transivit ad locum — Afternacha — — in eodem loco duobus fere annis demoratus.
[9] Kap. 2: venitque — ad locum —, ubi et domnus Bonifacius episcopus jam olim martirio coronatus fuerat.

die bischöfliche Sedenz: Sanctus Willehadus predicavit in Fresonia post mortem sancti Bonifacii annos 28; in Saxonia septem. Tandem Bremae ordinatus episcopus, sedit annos duos, menses tres, dies 26. Flüchtiges Lesen hat hier zwei Abweichungen von Adam hervorgebracht: die eine enthält einen neuen Irrthum, indem sie aus den 35 Jahren 37 macht, die andere berichtigt einen früheren Irrthum, indem sie die 7 Jahre richtig bezieht. Man kann nicht annehmen, das auch in der Chronik die Vita Willehadi benutzt sei, denn die Chronik stimmt im Wortlaut mehr mit Adam als mit der Vita[1]. Ebensowenig kann man annehmen, daß von Adam und der Chronik ein älterer Bremer Bischofskatalog benutzt worden sei, denn dann müßte Adam diesem zu Liebe von der Vita abgegangen sein und ihn buchstäblich ausgeschrieben haben; ferner wäre nicht einzusehen, wie der Katalog dazu gekommen sein sollte, auf den Tod des Bonifaz mit seiner Berechnung zurückzugehen, und endlich wissen wir, daß Adam für die Sedenzzeit der Bischöfe kein Verzeichniß besaß, sondern dieselbe aus überallher zusammengesuchten Angaben mühselig berechnete. Daß aber nicht Adam die Chronik benutzt habe, ist selbstverständlich, und wir müssen daher annehmen, daß der Verfasser der Chronik Adams Buch vor sich gehabt habe. Ich setze die Stellen demnach neben einander:

Adam (I, 12): P o s t p a s s i o n e m s a n c t i B o n i f a c i i W i l l e h a d u s — properavit in F r e s i a m —. Post haec missus in S a x o n i a m. S e p t e m a n n o s p r a e d i c a s s e dicitur eandem regionem —. (I, 14): Sedit igitur — p o s t o r d i n a t i o n e m suam a n n o s 2, m e n s e s 3, d i e s 26, p r a e d i c a v i t q u e t a m F r e s o s q u a m S a x o n e s p o s t m a r t y r i u m s a n c t i B o n i f a c i i omnes annos 35.	Chronik: Sanctus Willehadus predicavit in Fresonia post mortem sancti Bonifacii annos 28, in Saxonia septem. Tandem Bremae ordinatus episcopus sedit annos 2, menses 3, dies 26.

Für die Sedenzzeit Willerichs hat Adam verschiedene Angaben benutzt. Einmal sagt er (I, 15): Sedit — annos quinquaginta usque ad annum Ludvici senioris penultimum. 50 Jahre von dem Todesjahre Willehads 789 an gerechnet, ergiebt das Jahr 838; aber Adam berichtet (I, 20): obii — tanno Domini 837, qui est annus Ludvici 26. et penultimus. Außer dieser ersichtlich konfusen Berechnung theilt er eine Nachricht aus dem liber traditionum der Bremischen Kirche mit (I, 15): a 37. Karoli usque ad 25. an-

[1]

Vita:	Adam:	Chronik:
Mansitannis — duobus, mensibus tribus, diebus viginti sex.	Sedit — annos duos, menses 3, dies 26.	Sedit annos duos, menses tres, dies 26.

num Ludvici, also von 804—838, und fälschlich bemerkt er dazu, danach hätte Willehad sein Amt zwölf Jahre weniger innegehabt, als nach der andern Angabe. Das Jahr 838 haben übrigens auch die Korveier Annalen [1], und aus ihnen mag Adam die erste Angabe genommen haben, das Jahr 837 nur auf Irrthum beruhen. — Das Chronicon behält die vollen 50 Jahre bei und giebt außerdem noch Monate und Tage an, während nach dieser Berechnungsart 48 Jahre das Richtige wäre (789 Nov. 8—838 Mai 4).

Leuderichs Sedenzzeit theilt Adam aus dem liber traditionum mit (I, 21): sedisse usque ad annum Ludvici junioris sextum, und er berechnet das in seiner Weise auf acht Jahre (838—845). — Die Chronik giebt auch hier wieder die 8 Jahre voll und berechnet außerdem noch Monate und Tage (838 Mai 4—845 Aug. 24).

Von Anskar heißt es bei Adam (I, 27): Sanctus Ansgarius receptis Bremis annos 18 sedit. Nam antea in Hammaburgensi cathedra praefuit annis 16, qui fiunt simul 34; und weiterhin (I, 36): Supervixit autem post illam plenariam Hammaburg et Bremae copulationem annos septem. Sedit omnes 34. — Obiit anno — 865 — qui est Ludvici secundi 26. Die Vita Anskarü giebt an, daß Anskar im Ganzen 34 Jahr Erzbischof gewesen ist [2], und davon, scheint mir, ist Adam bei seiner Berechnung ausgegangen. Das Todesjahr hat er, wie er selbst berichtet (I, 37), aus dem Korveier Computus erfahren, und die Annales Corbejenses enthalten denn auch den Zusatz: 856. Ansgarius archiepiscopus obiit [3]. Nach dem Liber traditionum (I, 26) wurde Anskar im neunten Jahre Ludwigs des Deutschen in Bremen eingeführt, also um 848; daraus ergaben sich Adam für die Sedenz Anskars in Bremen 18 Jahre (848—865), und mithin blieben von den 34 Jahren 16 für die Sedenz in Hamburg übrig. Die Urkunde des Papstes Nikolaus, in welcher die Vereinigung Bremens mit Hamburg bestätigt wird, ist nach Adam (I, 29) aus dem Jahre 858; daraus ergeben sich also für die Zeit nach der plenaria copulatio 7 Jahre (858—865). Adam hat also mit der ihn auszeichnenden Gewissenhaftigkeit die Vita Anskarü, die Korveier Annalen, den Liber traditionum und die Urkunde des Papstes Nikolaus benutzt, um die Chronologie festzustellen. Alle seine Angaben aber kehren wieder und zwar auch formell übereinstimmend in unserer Chronik: Sanctus Ansgarius episcopus antequam reciperet Bremensem episcopatum sedit in Hammaburg annos 16, re-

[1] Jaffé, Monumenta Corbejensia S. 32.

[2] Kap. 40, M. G. II, S. 722: anno — episcopatus — trigesimo quarto.

[3] Aus diesen beiden Angaben hat Adam meiner Ansicht nach das Gründungsjahr des hamburgischen Erzbisthums 832 berechnet, weshalb ich auf seine Angabe kein Gewicht lege. Vgl. dagegen Lappenberg, Schmidts Zeitschr. V, S. 547.

cepto Bremensi episcopatu sedit annos 18, menses quatuor, dies decem, — post hec supervixit sanctus Ansgarius annos septem. Während also die Chronik Adam folgend die Jahre des Pontifikats in Bremen nach der Einführung Anskars in das Bisthum (848) angiebt, nimmt sie für die Berechnung der Monate und Tage den Todestag Leuderichs zum Ausgangspunkt (845 Aug. 24—865 Febr. 3), und ihre Angabe ist also auch hier vollständig werthlos[1].

Am schlagendsten wird die Benutzung Adams durch den Verfasser der Chronik, wenn wir die Nachrichten Beider über den Bischof Reginward vergleichen. Schon Adam wußte Nichts über denselben in Erfahrung zu bringen; er bemerkt nur (I, 55), Reginward könne kaum ein Jahr lang Bischof gewesen sein, denn da sein Nachfolger Unni auf dem Konzil zu Altheim im fünften Jahre Konrads I. gegenwärtig gewesen, in demselben Jahre aber auch sein Vorgänger Hoger erst gestorben sei, so könne seine Sedenz kein ganzes Jahr gedauert haben. Hoger war nach Adam (I, 54) um 915 gestorben, und die Synode fand nach ihm um 915 oder 916 statt. Aber nach den Korveier Annalen starb Hoger erst 917, sein Todestag ist der 20. Dezember, die Synode zu Hohenaltheim wurde am 20. Sept. 916 eröffnet, und die Akten derselben können also den Namen Unnis unmöglich enthalten haben. Bekanntlich sind auch die Namen der Bischöfe erst später zu den Akten hinzugefügt, obgleich die sächsischen Bischöfe an der Synode gar keinen Theil genommen hatten[2]. Die Akten haben schon Adam in solcher Gestalt vorgelegen, seine Angabe beruht daher auf einem Irrthum und ist vollständig haltlos. Aber auch hier folgt ihm das Chronicon und berechnet ruhig Monate nnd Tage: Reginwardus sedit menses novem, dies tredecim (Dez. 20 — Okt. 1).

Ich unterlasse es, den Nachweis der Abhängigkeit des Chronicon von Adam im Einzelnen weiter durchzuführen, sondern bemerke nur noch, daß der Verfasser desselben außer Adam und den Korveier Annalen auch ein Verzeichniß der Todestage der Bremer Bischöfe benutzt zu haben scheint. Für die Pontifikatsjahre Unnis beruft sich nämlich Adam (I, 36 und 64) auf den Korveier Computus, und er giebt an, daß der Erzbischof circa medium Septembris 936 gestorben sei. Die Korveier Annalen sagen zum Jahr 936 nur: Unni profectus in Scithiam — ibique defunctus ac sepultus est; der Chronist dagegen kann auch hier den Todestag genauer angeben: Unni sedit annos 16, menses undecim, dies 17. Das führt auf den 18. Sept., was freilich mit dem 17. Sept. des Lüneburgischen Nekrologium[2] nicht ganz übereinstimmt, aber entweder auf einem Rechnungsfehler des Chronisten oder auf einer falschen Angabe des

1 Das bemerke ich gegen Binterim, Conciliengeschichte III, §. 4.

2 Ich verweise hier nur auf Waitz, Heinrich I., S. 32 Anm. 1, dem auch Dümmler, Ostfränkisches Reich II, S. 605 Anm. 15 beigetreten ist.

3 Wedekind, Noten III, S. 69.

auch sonst wohl um einen Tag abweichenden Nekrologium[1] beruhen mag, jedenfalls aber die Benutzung einer von Adam nicht gekannten Quelle anzunehmen nöthigt. Auch die Nachrichten über Adalbert sind selbstständig und werden wohl des Chronisten eigene Arbeit sein; vielleicht darf man annehmen, daß demselben das Buch Adams nur bis zum Tode Bezelin Alebrands vorlag, da er andernfalls schwerlich unterlassen hätte, die Sedenzzeit Adalberts zu berechnen und anzugeben. Alles Uebrige aber geht, wenn ich mich nicht irre, auf Adam und die Korveier Annalen zurück, obgleich die Benutzung nicht überall gleich klar zu Tage liegt und man allerdings fast unglaubliche Flüchtigkeiten und Mißverständnisse annehmen muß, wenn man meine Ansicht billigen will.

Ansgarius — cum triumpho 5 regum pervenit ad Christum. Schon Lappenberg hat erkannt, worauf diese Nachricht beruht[2]. Der Verfasser liest bei Adam von den Königen der Dänen und Schweden, von Harald (I, 17), Björn (I, 17), Erich (I, 27), Olav (I, 28) und Erich dem Jüngern (I, 30), und er nimmt an, daß sie alle von Anskar bekehrt seien.

Anno — Rimberti 6. Dani cum novem regibus oceani Fresiam et Saxoniam impugnantes a Lodowico juniore victi sunt oratione sancti Rimberti. Das sechste Jahr Rimberts war 870[3], doch fanden damals keine Kämpfe mit den Normannen statt. Adam aber erzählt von Kämpfen nach dem Tode Ludwigs des Deutschen, und der Chronist hat das von Adam ohne Jahreszahlen Berichtete aufs Aergste zusammengeworfen. Adam (I, 40 beginnt: Anno — Rimberti 12. Ludvicus Pius, caesar magnus, obiit; ebenso lautet die Chronik: Anno — Rimberti duodecimo Lodowicus cesar obiit. Dann erzählt Adam, daß Ludwig der Deutsche die Slavenstämme tributpflichtig gemacht und die Normannen kräftig von seinem Reiche abgehalten habe, und er schließt: Post mortem vero imperatoris: Effera barbaries laxis regnabat habenis. Die Chronik sagt kurz: Romanum imperium cecidit. Weiter berichtet Adam über den Kampf (um 880), in dem Herzog Brun erschlagen wurde: Tunc Saxonia vastata est; von der Verwüstung Frieslands: Tunc Fresia depopulata; von der Verheerungen im südlichen Deutschland, von Ludwigs des Jüngern Sieg (bei Thuin um 880) und seinem Tode (882): Ludvicus noster cum paganis dimicans victor extitit et mox obiit; endlich noch von dem Kampf im friesischen Gau Norden (884), wo Rimberts Gebet den Friesen

[1] Unwan stirbt nach Adam II, 60 am 27. Febr., nach dem Necrol. Luneb. am 26.; Libentius nach Adam II, 65 am 24. Aug., nach dem Necrol. Luneb. am 25.

[2] M. G. VII, S. 390 Anm. 13.

[3] Lappenberg, Anm. 16, schreibt irrthümlich 869; darauf beruht Dümmlers Annahme II, S. 225 Anm. 81, der Chronist werfe die Schlacht in Norden mit Kämpfen gegen die Slaven im Jahre 869 zusammen. Ich kann dem nicht beitreten.

zum Sieg über die Normannen verhalf und wo daher noch zu Adams Zeit der Hügel in Ehrfurcht stand, auf dem der Heilige zu Anfang der Schlacht gebetet hatte: sanctus oravit. Der Chronist hat nicht begriffen, daß hier von einem anderen Ludwig — dem Jüngern — die Rede ist, sein Lodowicus junior ist Ludwig der Deutsche, den auch Adam im Gegensatz zu Lodovicus senior — Ludwig dem Frommen — so bezeichnet. Da er nun für den Tod Ludwigs d. D. das 12. Jahr Rimberts bei Adam angegeben fand, so verlegte er die unsinnig zusammengeworfenen Kämpfe früher, weshalb gerade in das 6. Jahr ist nicht zu ersehen. Die neun Seekönige werden auf einer ebenso heillosen Verwirrung beruhen. Adam (I, 39) bemerkt, daß in der Vita Rimberti nicht angegeben sei, welche Könige damals in Dänemark gewesen seien, anderswo aber habe er von den Königen Siegfrid und Halfdan gelesen; doch auch noch andere Könige habe er gefunden, namentlich Horich, Orwig, Gottfried, Rudolf und Inguar; später (I, 41) erzählt er dann noch von den Königen Sigfrid und Gottfrid. Weder Chronist vorhin alle Könige, die er genannt fand, von Anskar getauft werden ließ, so läßt er hier alle zusammen von Ludwig d. D. besiegt werden.

Bei Adalgar finden wir die überraschende Angabe: Hujus anno primo Arnulfus imperator Saxoniam debellavit. Unter allen Umständen muß man hier ein arges Mißverständniß annehmen. Lappenberg hat darauf hingewiesen, daß Arnulf damals mit den Abodriten Krieg geführt habe [1]. Aber davon hat unser Chronist schwerlich Etwas gewust. In den Korveier Annalen steht die Angabe: Arnulfus rex venit ad novam Corbejam, und in Anbetracht des an den ersten beiden Beispielen dargelegten Unverstandes des Chronisten stehe ich nicht an, in dieser Stelle die Quelle seiner Angabe zu erblicken, umsomehr da zu seiner Zeit nur feindliche Beziehungen zwischen dem Kaiser und den Sachsen existirten. Wenn man sich von einem so argen Mißverständniß nicht überzeugen kann, so ist man genöthigt, für diese Angabe die Benutzung einer anderen Quelle anzunehmen, die dann entweder schon selbst jenen Sinn enthalten haben oder von unserm Chronisten unsinnig interpretirt sein müßte.

[1] M. G. VII, S. 391 Anm. 20.

Ueber den die Excommunication des Erzbischofs Hugo von Lyon durch Papst Victor III. betreffenden Brief des Ersteren an die Gräfin Mathilde[1].

Von

Richard Lehmann.

Dieser Brief ist von dem ersten Herausgeber d'Achery um das Jahr 1094, sonst, so weit mir bekannt ist, ganz allgemein in das Jahr 1088, und zwar nach dem Regierungsantritt Papst Urbans II. (12. März) angesetzt worden. Auch der neuste Bearbeiter der Geschichte Victors III., Ferdinand Hirsch, ist dieser Zeitbestimmung gefolgt, und schließt aus dem Briefe, daß Urban II. die von seinem Vorgänger gegen Hugo von Lyon verhängte Excommunication bestätigt habe[2]. Daß dieser Brief erst nach Urbans II. Regierungsantritt geschrieben sein könne, hat man lediglich aus folgenden darin enthaltenen Worten geschlossen: (Hugo abbas Cluniacensis) objecit nobis quasdam litteras, quas dicebat a papa Urbano sibi directas. Indeß gerade gegen die Möglichkeit des Namens Urbans II. — denn dieser kann hier nur gemeint sein — an dieser Stelle ergeben sich bei genauerer Betrachtung des Briefes die lebhaftesten Bedenken.

Schon die Worte 'in consulendo Romanae ecclesiae totis viribus accingimini summopere providentes, ut talem ibi personam eligi consentiatis, in qua possit esse et tantorum laborum finis, et animarum salus, inimicorum confusio, et apo-

[1] Zuerst herausgegeben bei d'Achery, Spicilegium, prima editio in 4. II, 405 sq., und zwar 'ex autographo abbatiae Cluniacensis' (siehe den 'elenchus' des citirten Bandes). Aus dieser Ausgabe sind alle übrigen mir bekannten unmittelbar oder mittelbar entnommen: Spicilegium, altera editio in fol. III, 426 sq; Labbeus et Cossartius, Sacrosancta concilia X, 416 sq. mit dem falschen Citat 'Spic. tom. VI'; Mansi XX, 634 sq., aus dem Vorigen abgedruckt; Bouquet XIV, 790, mit Auslassung einer gerade für die Zeitbestimmung sehr wichtigen Stelle.

[2] In den „Forschungen zur Deutschen Geschichte" VII, 102 Anm. 3.

stolicae reparatio dignitatis' geben auf das Unzweifelhafteste zu erkennen, daß zu der Zeit, wo dieser Brief geschrieben wird, ein Papst gar nicht da ist, es sich vielmehr um die Wahl eines solchen handelt [3]. Dieß wird uns noch bestätigt, wenn wir aus dem Briefe ersehn, daß der Erzbischof den Ueberbringern desselben auch noch einen solchen nach Rom mitgiebt, und zwar nicht an den Papst, sondern 'episcopis sanctae ecclesiae Romanae filüs et cardinalibus presbyteris'.

Nun schreibt er zu einer Zeit, wo er mit der Kirche im Streit ist; er spricht von den Vorgängen des im März des Jahres 1087 zu Capua gehaltenen Conciles als Ereignissen, die noch gar nicht so lange her sind; einige Jahre später aber sehn wir ihn als Legaten Urbans, also mit der Kirche wieder vollständig ausgesöhnt. Es ist daher deutlich, daß die hier vorliegende Vakanz des päpstlichen Stuhles nur die zwischen Victors III. Tode (16. September 1087) und Urbans II. Regierungsantritt (12. März 1088), mithin daß der Brief nur nach dem Eintreffen der Nachricht von Victors Tode und vor der Kunde von Urbans Wahl, das heißt, da er offenbar in Gallien geschrieben ist, nur etwa zwischen Anfang October 1087 und Anfang April 1088 abgefaßt sein kann.

Es folgt hieraus, daß entweder der Name Urban in den Brief durch ein Versehen hineingekommen, oder dieser selbst falsch ist. Für die letztere Folgerung habe ich sonst Gründe nicht gefunden; sehen wir daher zu, was sich wohl für die erstere sagen läßt, und ob durch sie eine befriedigende Lösung sich ergiebt.

Wir müssen uns vor allen Dingen darüber klar zu werden suchen, was es mit dem in dem Briefe erwähnten päpstlichen Schreiben an den Abt von Cluny für eine Bewandtniß hat, und gehen zunächst den Angaben nach, welche uns der Erzbischof selbst über dasselbe macht. (Hugo abbas Cluniacensis) objecit nobis, erzählt er, quasdam litteras, quas dicebat a papa Urbano sibi directas, in quibus continebatur, ut tam ipse quam sancti fratres sui a communione nostra et Ricardi Massiliensis abstinere curarent .... Quae litterae contra apostolicum

[1] Man könnte vielleicht einwenden, Hugo, der sich in Capua (März 1087) der 'recuperatio electionis domni abbatis montis Cassini', wie er es nennt, auf das Entschiedenste widersetzte, erkenne ja den erst nachher (9. Mai 1087) geweihten Papst Victor III. als solchen nicht an, und könne also von seinem Standpunkt aus schon bei Victors Lebzeiten von einer Erledigung des päpstlichen Stuhles sprechen. Indeß der Mathilde gegenüber, wenn ihm an deren Freundschaft lag, durfte er es nicht thun: sie hatte den Victor anerkannt, ja für ihn gekämpft. Und hier liegt dem Hugo an ihrer Freundschaft: augenscheinlich will er seinen Frieden mit der Kirche machen, und dazu Mathildes Hülfe haben. Sicherlich wird er da nicht das wiederholen, wodurch eben seine Trennung von der Kirche verursacht wurde. Ueberdies beweist auch das, was er zu seiner Rechtfertigung vorbringt, daß er das nur wenige Wochen vor Victors Tode auf dem Concil von Benevent (August 1087) gegen ihn ausgesprochene Excommunicationsurtheil kennt.

moderamen et gravitatem conditae manifesta mendacia continebant. A tempore enim electionis, quae de abbate Casinensi facta est (24. Mai 1087) integri anni spatium protestantur exactum, cum verum sit in eo spatio nullatenus annum integrum evolutum. Jnter alia autem unum impudentissime mentiuntur, quia a communione Romanae ecclesiae nos sponte nostra sejunximus.

Bekanntlich wurde Hugo von Lyon nebst Richard von Marseille von Victor III. auf dem im August des Jahres 1087 zu Benevent gehaltenen Concil excommunicirt. Die Formel dieser Excommunication ist uns durch Petrus Diakonus [1] erhalten. Vergleichen wir damit das, was nach des Erzbischofs Aussage in dem päpstlichen Schreiben an den Abt von Cluny über diese Excommunication stand, so ergeben sich merkwürdige Beziehungen.

Excommunication Hugos und Richards.	Hugo aus dem angeblichen Briefe Urbans II.
(Papst Victor spricht:) Praecipimus, ut ab eis abstinere curetis, nec illis omnino communicetis, quia Romanae ecclesiae communione sua sponte sejuncti sunt.	(Objecit nobis ... litteras .... in quibus continebatur,) ut tam ipse quam sancti fratres sui a communione nostra et Ricardi Massiliensis abstinere curarent ꝛc. und bald darauf: (Unum .... mentiuntur,) quia a communione Romanae ecclesiae nos sponte nostra sejunximus.

Daß nun Victor die geschehene Excommunication auch sogleich durch Briefe mindestens nach dem Amtsbezirk der Excommunicirten hin bekannt gemacht hat, versteht sich ganz von selbst. Bei der großen Bedeutung Clunys und dem gewaltigen Einfluß, den es in Gallien und besonders auch in der Provinz des Erzbischofs von Lyon besaß, so wie bei den so freundschaftlichen Beziehungen, in welchen Victor zu dem Abt Hugo stand [2], ist es auch ziemlich wahrscheinlich, daß er diesem das Geschehene in einem besonderen Schreiben angezeigt hat. Vielleicht ist es auch mit hierher zu ziehn, was Petrus Diakonus in seinem liber de viris illustribus Casinensibus [3] über Victor III. berichtet: Factus dehinc sedis apostolicae pontifex scripsit ad Philippum regem Francorum, ad Ugonem Cluniacensem abbatem quamplures epistolas. Ueberdies erfahren wir, so viel mir bekannt ist, aus den Quellen sonst nirgends etwas darüber, daß Urban II. die Excommunication über Hugo von Lyon bestätigt, daß überhaupt der ganze Streit noch in der ersten Zeit dieses Papstes fortgedauert habe.

[1] Chron. Casin. III, 72.

[2] Man vergleiche, was Petrus Diakonus im chron. Cas. III, 51 über Abt Hugos in das Jahr 1083 oder 1084 fallenden Besuch in Monte Cassino sagt.

[3] Cap. XVIII, bei Muratori, Rer. It. Scr. VI, 32.

Erwägt man dies alles, und combinirt damit die Aehnlichkeit, welche sich bei dem oben angestellten Vergleich zwischen dem von dem Erzbischof erwähnten päpstlichen Schreiben und dem Excommunicationsurtheil von Benevent ergab, berücksichtigt auch die Grenzen, welche wir im Anfang unsrer Untersuchung für die Abfassungszeit des erzbischöflichen Briefes fanden, so ist die Vermuthung gewiß nicht kühn, daß wir 'Victore' für 'Urbano' zu lesen haben, und daß jenes päpstliche Schreiben die officielle Anzeige der geschehenen Excommunication von Seiten Victors an die Cluniacenser war.

Wie aus dem ursprünglichen 'Victore' ein 'Urbano' werden konnte, läßt sich auf zweierlei Weise denken. Einmal könnte man annehmen, im Original — welches d'Achery vor Augen gehabt zu haben angiebt — habe zur Bezeichnung des betreffenden Namens — wie es ja häufig geschieht — nur der Anfangsbuchstabe, ein U gestanden, welches damals nach das gemeinsame Zeichen für U und V war; d'Achery aber habe dieses U als 'Urbano' verstanden, und auch gleich diesen Namen ganz in den Text gesetzt[1], wie ja jene früheren Herausgeber alter Schriftwerke nicht selten verfahren.

Noch besser jedoch scheint mir eine zweite Erklärung. In dem Text desselben Briefes kommt auch ein A. mit zehn Punkten dahinter vor, was 'Anselmum' heißen muß. Nach dem sonstigen Gebrauch d'Acherys bezeichnen diese Punkte eine Lücke in der Handschrift, und die Länge des durch die Punkte angegebenen Raumes entspricht auch ungefähr dem fehlenden Stück des 'Anselmum'. Wir sehn daraus, daß das von d'Achery benutzte Manuscript nicht völlig unversehrt, mindestens stellenweise sehr undeutlich war. Die Annahme wird daher leicht, daß auch das 'Victore' mit Ausnahme des Anfangsbuchstaben in der Handschrift unleserlich war, und daß d'Achery, in der Meinung daß Papst Urban hier zu verstehn sei, auf 'Urbano' schloß, welches Wort auch ungefähr ebenso lang ist als 'Victore'.

Fragen wir nun, ob diese Aenderung sich auch wirklich nach allen Seiten hin als eine Verbesserung bewährt, so finde ich in der That nichts, was dagegen sprechen könnte. An dem Einen könnte man vielleicht Anstoß nehmen, daß nämlich nur dies eine Mal „Papst Victor" genannt wird, während der Erzbischof sonst, in dem hier vorliegenden sowohl wie in einem früheren, bald nach dem Concil von Capua ebenfalls an Mathilde geschriebenen Briefe[2] immer nur von dem „Abt von Monte Cassino" spricht. Indeß die Bezeichnung „Papst Victor", welche eine Anerkennung dieses Papstes in sich schließt, kommt ja hier nicht von dem Erzbischof, sondern aus dem Munde des Abts von Cluny, dessen Worte jener wiedergiebt. Schon aus der Aehnlichkeit dessen, was der Erzbischof als in dem päpstlichen Schreiben an den Abt von Cluny in Betreff der Excommunication

[1] Hätte d'Achery sich in dem 'autographon' geirrt, so könnte der Abschreiber dies Versehen begangen, d'Achery es bereits vorgefunden haben.

[2] Hugonis abb. Flavin. chron. lib. II, bei Pertz, Scriptores VIII, 466 sq.

enthalten angiebt, mit dem Excommunicationsurtheil von Benevent muß man schließen, daß er möglichst wörtlich citirt. Wir sehn dies aber auch ganz deutlich, wenn er sagt: in quibus (sc. litteris) continebatur, ut tam ipse (sc. Hugo abb. Clun.) quam sancti fratres sui etc.; denn gewiß würde der so leidenschaftliche Mann die Mönche von Cluny, auf die er so böse ist, über deren 'effrenata invasio' er sich aufs Bitterste beklagt, deren 'supergressiones et injuriae' er durchaus nicht mit Gleichmuth ertragen zu können erklärt, nicht als 'sancti' bezeichnen, wenn er hier aus dem eignen Herzen spräche, nicht die Worte des päpstlichen Briefes wiedergäbe. Ebenso citirt er auch die Worte des Abts von Cluny, und es würde gradezu falsch sein, wenn er geschrieben hätte: quas dicebat ab abbate Casinensi sibi directas, da der Abt ohne Zweifel den Papst Victor als Absender genannt hat.

Ist das betreffende päpstliche Schreiben von Victor, so verstehn wir auch vollständig den leidenschaftlichen Ton desselben, über den der Erzbischof klagt: auch aus dem Decrect von Benevent erkennen wir die große Erbitterung des Papstes gegen seine Widersacher Hugo und Richard.

Und der Grund in Betreff des zwischen der Wahl Victors und dem Concil von Capua verflossenen Zeitraums, welchen Hugo so hervorhebt, um die Aechtheit des ihm vorgewiesenen päpstlichen Briefes zu verdächtigen, ist in seiner Richtigkeit klar: ein Jahr heißen im gewöhnlichen Leben nicht bloß zwölf volle Monate.

Der Zeitraum, welchen wir oben für die Abfassung unsres Briefes angaben, läßt sich noch enger begrenzen. Anno praeterito, schreibt der Erzbischof, antequam Romam tenderemus, compertum nobis fuerat, abbatem (Hugo von Cluny) in sancto parasceve orationem, quam pro imperatore facere consueverat, quae nunc pro excommunicatione et depositione Henrici a domino papa Gregorio facta interposita est, publice celebrasse. Im Jahre 1086 kam Erzbischof Hugo bald nach der Erwählung Victors III., also bald nach dem 24. Mai, nach Rom, und blieb in Italien bis nach dem Concil von Capua [1]. Noch nach dem 21. März 1087 war er in Unteritalien [2]. Er kann also frühestens im April dieses Jahres nach Lyon zurückgekehrt sein. Soll nun unser Brief in den Anfang des Jahres 1088 fallen, so muß man annehmen, daß Hugo trotz der kurz vorhergegangenen fast einjährigen Abwesenheit von Hause im Jahre 1087 noch einmal nach Rom gereist, jedoch noch vor Abfassung dieses jedenfalls vor der Kunde von Urbans II. Wahl (12. März 1088) und offenbar von Gallien aus geschriebenen Briefes zurückgekehrt ist. Soweit indeß unsre Nach-

[1] Siehe den ersten Brief Hugos an Mathilde (S. 644 Note 2), und das Decret von Benevent (S. 643 Note 1).

[2] Der erste Brief an Mathilde erwähnt noch das, was am 21. März 1087 in Capua vorging, und der Bote mit demselben soll über Capua reisen.

richten reichen, liegt zu solcher Annahme, die auch an und für sich wenig Wahrscheinlichkeit für sich hat, gar keine Berechtigung vor. Wir sind daher zu dem Schlusse gedrängt, daß die in den vorhin angeführten Worten gemeinte Romreise die vom Jahre 1086, der Brief also noch im Jahre 1087 geschrieben ist.

Einiges Andere kommt hinzu, uns in dieser Ansicht zu bestärken. Fürs Erste nämlich sähe man, wenn der Brief zu Anfang 1088 geschrieben wäre, nicht recht ein, warum der Abt von Cluny gerade im Jahre 1087 das Gebet für Kaiser Heinrich IV. wieder aufgenommen haben sollte, während es uns dagegen sehr wohl verständlich wird, wenn der Brief noch im Jahre 1087 verfaßt ist, also die Wiederaufnahme jenes Gebets am Charfreitag (3. April) des Jahres 1086 stattfand. Dabei bleibt dann auch noch hinreichend Zeit, daß der Erzbischof noch vor seiner Abreise nach Rom von jenem Vorgang Kunde erhalten, und — was er ebenfalls gethan zu haben erzählt — dem Abt darüber Vorstellungen machen konnte. Daß das fragliche Gebet damals wirklich zum ersten Mal nach längerer Unterbrechung gehalten wurde, daß die ganze Sache damals etwas Neues war, ersehn wir schon daraus, daß sie überhaupt so viel Aufsehn erregte, daß sie dem Metropoliten hinterbracht wurde. Der Ausdruck 'publice celebrare' nun, den der Erzbischof von dieser 'oratio' braucht, scheint darauf hinzudeuten, daß hier nicht etwa eine bloße Erwähnung im täglichen Gebet, sondern ein speciell für das Seelenwohl Heinrichs abgehaltener feierlicher Gottesdienst zu verstehn ist, der nun aber, wie andre derartige zu Gunsten ganz besonderer Freunde und Wohlthäter des Klosters in Cluny stattfindende Feierlichkeiten, nur an einem bestimmten Tage des Jahres, hier also, wie es scheint, jedes Mal am Charfreitag abgehalten wurde. Daß aber Abt Hugo diese Feierlichkeit gleich am ersten Charfreitag nach Gregors VII. Tode wiederaufgenommen hat, ist bei Weitem glaublicher, als daß dies erst am zweiten geschehn ist: es ist durchaus Grund vorhanden zu glauben, daß er, wiewohl in dem Wesentlichen seines Strebens mit Gregor völlig einig[1], doch die äußersten Schritte desselben gegen Heinrich nicht gebilligt hat. Den Frieden zwischen Kaiser und Kirche, für den er beständig gearbeitet zu haben scheint, mochte er nun nach dem Tode Gregors von dessen Nachfolger bestimmt erwarten, den über Heinrich verhängten Bann — um so mehr als es damals keinen Papst gab, der denselben hätte erneuern oder bestätigen können — als gelöst ansehn, und sich des Gehorsams gegen denselben für entbunden erachten.

Entscheidender noch als dies ist der Umstand, daß es der Natur der Sache nach sehr wahrscheinlich ist, daß der Erzbischof den Brief sehr bald nach dem Eintreffen der Nachricht von Victors Tode geschrieben hat. Wir müssen hier den Zweck dieses Briefes ein wenig

[1] Man vergleiche darüber Gregors eignes Zeugniß in seinem Registrum VIII, 2 und 3.

ins Auge fassen. Im Anfang bittet Hugo ganz deutlich, wenn auch in unbestimmten Ausdrücken, um die Hülfe der Mathilde [1], und sucht sich später gegen den Vorwurf, wie er ihm in dem Excommunicationsurtheil von Benevent gemacht wird, als ob er nämlich sich selbst von der römischen Kirche losgesagt habe, zu rechtfertigen, indem er sich gleichzeitig als nach wie vor dem päpstlichen Stuhle treu ergeben bekennt [2]. Wir bemerkten ferner bereits oben, daß er den Boten außer dem Brief an Mathilde auch noch einen an das Cardinalscollegium mitgiebt. Es ist ihm eilig mit dem letzteren Briefe, denn er bittet die Gräfin, denselben schnell an den Ort seiner Bestimmung befördern zu lassen, falls seine Boten daran verhindert sein sollten. Auch dieser Brief Hugos mußte, wie die Sachen standen, nothwendig eine Rechtfertigung seines Benehmens dem Papst Victor gegenüber, und gleichsam ein kirchliches Glaubensbekenntniß enthalten. Erwägt man dies Alles zusammen, so läßt sich in jenen beiden gleichzeitig abgesendeten Briefen die Absicht des Erzbischofs nicht verkennen, möglichst bald wieder in die Gemeinschaft der Kirche aufgenommen zu werden, und daß sich hierauf die von Mathilde erbetene Hülfe beziehn sollte. Mochte er nun vielleicht, als einer der drei von Gregor als würdig Erklärten, selbst nach hoffen Papst zu werden, mochte er diese Hoffnung aufgegeben haben und nur den Frieden mit dem römischen Stuhle wünschen, in jedem Falle ist es höchst wahrscheinlich, daß er auf die Kunde von dem Tode Papst Victors (16. September 1087) nicht lange gezaudert haben wird, die erwähnten Schritte zu thun: hatte doch nun der ganze Streit den Kern verloren.

Muß uns dies Alles in der Ueberzeugung bestärken, daß unser Brief wirklich in den Monaten October bis December des Jahres

[1] Quamvis sciamus, venerabilis domina, hoc solum te sapere, hoc solum inhianter te quaerere, quod ad honorem dei et apostolicae sedis pertineat, tamen dissimulare non possumus, quin ex abundanti pietatem tuam super hoc ammoneamus, ut sanctis desideriis tuis parvitatis nostrae (ist gen. obj.) studia adjungamus. Auch wenn er ziemlich am Schlusse sagt: Haec de his quae circa nos sunt caritati vestrae communicavimus, invicem postulantes, ut, si quid vobis de servitio humilitatis nostrae placuerit, sine haesitatione nobis hoc summopere cupientibus assignetis, so sieht man aus dem 'invicem', daß er zuvor die guten Dienste der Gräfin angesprochen hatte, und zwar nicht etwa in Betreff der Besorgung des Briefes an die Cardinäle, denn dies kommt erst nachher.

[2] Et nos quidem, licet de recuperatione electionis domni abbatis montis Cassini a quibusdam sanctae ecclesiae Romanae episcopis et cardinalibus presbyteris dissenserimus, ... tamen scire vos volumus, ab unitate eorum, qua in corpore sanctae ecclesiae ad serviendum beato Petro divina dignatione compacti sumus, nec discessisse, nec in perpetuum, deo miserante, discessuros, immo habere propositum apostolicae sedis profectibus modis omnibus deservire. Später heißt es: cum testis nobis sit conscientia nostra, et caritas, qua in domino copulamur, nos non solum cummunionem eorum non evitasse, sed omnibus hoc persuadentibus restitisse.

1087 geschrieben ist, so führen uns die letztangestellten Betrachtungen noch weiter. Wir werden kaum irren, wenn wir den Brief gegen Ende October 1087 ansetzen.

Sehen wir uns zum Schluß nach dem Gewinn um, der sich aus den vorstehenden Untersuchungen für die allgemeine Geschichte ergiebt, so fällt erstlich die Ansicht von Hirsch, daß Urban II. die Excommunication gegen Erzbischof Hugo bestätigt habe: sie fällt, so lange sich nicht andere Zeugnisse als der vorliegende Brief dafür auffinden. Auf der andern Seite wird es in hohem Grade wahrscheinlich, daß der ganze Streit sein Ende fand und Hugo in die Gemeinschaft der Kirche wieder aufgenommen wurde, ehe noch Urban II. zur Regierung kam.

Nachträge und Berichtigungen.

Herr Dr. E. Winkelmann hat schon vor dem Abdruck des Aufsatzes von Herrn Prof. Schirrmacher (oben S. 47 ff.) Ergänzungen zu seinen Regesten des Cardinals Otto (Bd. VI, S. 412) eingesandt, die großentheils mit dem zusammenfallen, was dort S. 58 gegeben ist. Neu ist folgendes:

1230 Mai 13.	Tournay.	Acta imp. Nr. 957 ohne Jahr.
— Sept. 15. / — — 23.	Bremen.	Wilmans, Westf. Urkbch. III, 143 Anm. zu 1229 — unmöglich, da der Cardinal damals in Straßburg war. Vgl. zum 4. Nov.
— Nov. 23.	Münster.	Wilmans III, 143 Anm.
— Dec. 18.	Rechede.	ibid. zu 1229 gesetzt. Da der Cardinal offenbar auf dem Rückwege von Dänemark ist, er aber bei dieser Rückreise Weihnachten 1230 (s. Forsch. VI, 407) zu Köln feiert, gehört die Urkunde hierher.

Gegen die Aeußerung von Herrn Prof. Friedberg, oben S. 77 N. 3, verwahrt sich Herr Dr. Scheffer-Boichorst, indem er auf S. 12 N. 2 seines angeführten Buches verweist, wo er ausdrücklich die Einwendung gegen Fickers Behauptung in Beziehung auf das hominium der Bischöfe anführt.

Bd. VI.

S. 647 Z. 13 v. u. l.: gerusste.

Bd. VIII.

S. 501 N. 1. Die Stelle des Gervas. Dorobern. ist aus Versehen lückenhaft und ungenau abgedruckt. Sie muß heißen:

post cujus (sc. Heinrici imperatoris) obitum altercatio magna facta est et dissensio in Alemania, eo quod magnates terrae de successione regni dissentirent. Quidam enim regem Angliae desiderabant; alii, sed pauci, regem Franciae, alii Heinricum ducem Saxoniae, qui tunc temporis erat in terra Jerosolymitana, alii fratrem ipsius Ottonem.

S. 519 N. 2 Z. 2 l.: Philippo *pacem* de ipso duce pro memorato c.

Göttingen,
Druck der Dieterichschen Univ.-Buchdruckerei.
W. Fr. Kästner.

Digitized by Google

Digitized by Google

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

Digitized by Google

Widener Library
3 2044 098 649 221

Digitized by Google